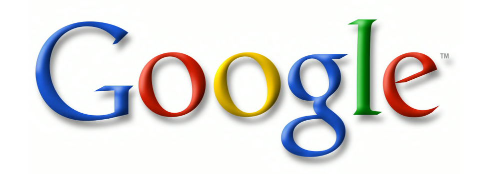
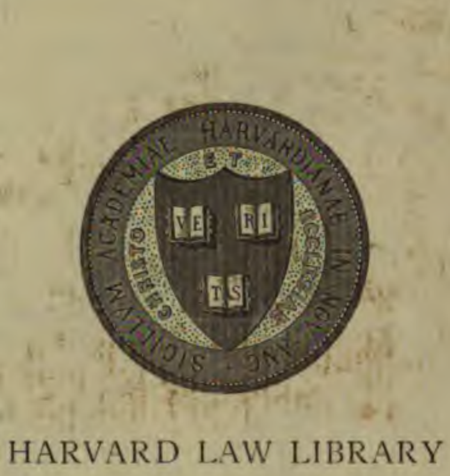



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 429 787







Schweizerisches Bundesrecht.

Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis
des
Bundesrates und der Bundesversammlung
seit
dem 29. Mai 1874

Im Auftrage des Schweizerischen Bundesrates

bearbeitet von

L. R. von Salis

Zweite, bis Ende 1902 fortgeführte Auflage

Fünfter Band
(Schluss)

Bern
Druck und Verlag von K. J. Wyss
1904

For Tx
5

Inhaltsverzeichnis.

IV. Teil.

Einzelne Gebiete der Bundesverwaltung.

§ Seite

VIII. Abschnitt.

Die Polizeiverwaltung.

§ Seite

X. Abschnitt.

Die Fürsorgegesetzgebung.

1. Kapitel.

2. Kapitel.

3. Kapitel.

4. Kapitel.

Erläuterung der Abkürzungen.

B = Schweizerisches Bundesblatt (deutsche Ausgabe), Bern, gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei. (*Es ist das amtliche, wöchentlich in der Regel einmal, seit Ende 1848 erscheinende Publikationsorgan des Bundes: vgl. A. S. I 275, n. F. XI 728.*) Z. B.: B 1877 IV 21 = Bundesblatt des Jahres 1877, Band IV, Seite 21. — Zu jedem Band des B wird ein Register publiziert, ausserdem erscheint in längeren Zwischenräumen: Nachweiser über die der Bundesversammlung erstatteten und im Bundesblatt abgedruckten Berichte, von 1848 bis Ende Mai 1868 (Bern, J. A. Weingart, 1868), von Ende Mai 1868 bis Ende 1877 (Bern, Stämpflische Buchdruckerei, 1880), vom 1. Januar 1878 bis Ende 1887 (Bern 1888), vom 1. Januar 1888 bis Ende 1897 (Bern, Genossenschafts-Buchdruckerei 1898).

Stenogr. Bulletin der BVers. = Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, Bern, gedruckt bei Jent und Reinert, später bei H. Jent; für die Redaktion verantwortlich Rud. Schwarz, seit Oktober 1903 Zimmermann, B 1904 I 393. (*Seit dem BBeschl. vom 11. April 1891 werden ausnahmsweise die Verhandlungen der BVers. stenographisch aufgenommen, wenn der Rat, der die Priorität über ein Traktandum hat, solches ausdrücklich beschliesst, A. S. n. F. XII 86, B 1890 I 193, 1897 III 568, 1899 II 481, Postl.-Slg. n. F. 421, 561; vgl. ferner B 1849 I 139, 143, 315; 1861 I 124, 1862 I 17, 360; 1873 IV 283, 1876 IV 703, 707; jetzt, seit dem 1. Juni 1903, ist massgebend Art. 17 des revidierten Geschäftsverkehrges. vom 9. Okt. 1902, A. S. n. F. XIX 391, 397, wonach die Verhandlungen über BGes. und allgemein verbindliche BBeschl. stets, ausnahmsweise auch die Verhandlungen über andere Gegenstände stenographisch aufzunehmen sind. Es erscheint jährlich ein Band, 1891 bis Ende 1895 beginnend mit dem Juni, seit 1896 beginnend mit dem Januar.*)

Off. Slg. = Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate und der zwischen der Eidgenossenschaft und auswärtigen (I: den benachbarten) Staaten abgeschlossenen besondern Verträge, Zürich, gedruckt bei Orell Füssli und Compagnie, 3 Bände, (beginnend mit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 und umfassend die Jahre 1815—1848, erschienen 1820, 1838, 1849).

A. S. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft (deutsche Ausgabe). Bern, gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei, 11 Bände, 1848—1874 (Band I hat den Titel: Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, Bundesgesetze, Verträge und Verordnungen seit Einführung der neuen Bundesverfassung vom 12. September 1848 bis 8. Mai 1850). Z. B.: A. S. I 20 = Amtliche Sammlung, Band I, Seite 20.

A. S. n. F. = Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft (deutsche Ausgabe), neue Folge, Band I ff., 1874 ff., Bern, gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei. (*Es ist die laufende Gesetzessammlung, die mit der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 beginnt, und die bis jetzt XIX abgeschlossene Bände umfasst. Mit dem XX. Band hebt auf Grund der Art. 35 und 36 des revidierten Geschäftsverkehrges. vom 9. Okt. 1902, A. S. n. F. XIX 395, eine abgeänderte Erscheinungsweise der Ges.-Slg. an; die gesetzgeberischen Erlasse werden darin nicht mehr bogenweise, sondern sofort nach der Vollzugsverfügung des Bundesrates wo nötig in einzelnen, jeweilen mit dem Datumsvermerk versehenen Blättern veröffentlicht. B 1903 III 952, 1904 I 391, 392. Vgl. betr. die Frage der Herausgabe einer reduzierten, das Veraltete weglassenden Gesetzessammlung, B 1889 I 225, Uebers. Verh. der BVers. März 1889, Nr. 6.*)

BGer.-Entsch. = Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, seit dem Jahre 1875, Amtliche Sammlung, Band I ff., Lausanne, Georges Bridel & Cie Editeurs. (*Es ist die amtliche, vom Bundesgericht selbst veranstaltete Sammlung seiner Urteile, von der jährlich ein Band erscheint, seit dem Jahre 1898 (Band XXIV) in zwei Teilen, 1. Teil: Staatsrechtliche Entscheidungen. Strafrechtspflege, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, 2. Teil: Civilrechtspflege umfassend.*) Generalregister zu Bd. I—IX, Generalregister zu Bd. X—XIX der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Gesetzes- und Alphabetisches Sachregister, 1875—1883, 1884—1893, Lausanne, Georges Bridel 1886, Georges Bridel & Cie Editeurs 1899. Vgl. B 1875 IV 995, 1876 II 239. IV 899, 1899 II 159.

Curti = Dr. Eugen Curti, Sämtliche Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, (Band I—XXIV der amtlichen Sammlung) 1875—1898, in abgekürzter Fassung und nach Materien geordnet (3318 Nr.), zwei Bände, Zürich, Schulthess & Co., 1901, 1902. (*Das zur Benützung dieser Sammlung unentbehrliche Register steht zur Zeit noch aus.*)

Postl.-Slg. n. F. = Postulate der eidgenössischen Räte und ähnliche vereinzelte Vorschriften, neue Folge, in Quart. (*Laufende Sammlung, beginnend mit den Postulaten seit Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874; vgl. Postl.-Slg. n. F. 582, hiezu B 1902 I 447—454, 1903 I 220—227, 1904 I 393—399.*) Betr. die Postulate vor dem 29. Mai 1874 vgl. A. S. XI, Materienregister zu den 11 Bänden, S. 7—14.

Übers. Verh. der BVers. = Übersicht der Verhandlungen der Schweizerischen Bundesversammlung. (*Diese Uebersicht erscheint seit der Februarsession des Jahres 1878 in Quart, je nach Schluss einer Session, als Beilage des Bundesblattes, früher, als Teil des Bundesblattes selbst, in Oktav.*)

Wolf = P. Wolf, Dr. jur., Die Schweizerische Bundesgesetzgebung, nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate, mit Anmerkungen versehen, 2 Bände, Basel, Buchdruckerei Kreis, 1890, 1891. (*Eine zweite Auflage dieser Sammlung ist in Vorbereitung, vgl. B 1903 III 704.*)

Ullmer = Dr. R. E. Ullmer, Obergerichtspräsident in Zürich, Die Staatsrechtliche Praxis der Schweizerischen Bundesbehörden (deutsche Ausgabe), Band I aus den Jahren 1848—1860, Band II aus den Jahren 1848—1863, Zürich, David Bürkli, 1862, 1866. (*Eine französische Uebersetzung dieses Werkes besorgte E. Borel, eine italienische G. Batt. Meschini.*)

Le Droit Public Suisse ou jurisprudence des arrêts des autorités fédérales suisses, t. I pendant les années 1848—1860, t. II pendant les années 1848—1863, par Rodolphe-Edouard Ullmer, traduit de l'allemand et publié, par ordre du Conseil fédéral, par Eugène Borel, juge d'instruction à Neuchâtel et traducteur du Conseil national suisse [später Bundesrat, alsdann Erster Weltpostdirektor], Neuchâtel, imprimerie Montandon frères, éditeurs, 1864, chez Jules Sandoz, Libraire-Editeur, 1867.

Il Diritto Pubblico Svizzero o giurisprudenza degli atti delle autorità federali svizzere, t. I avvenuti dal 1848 al 1860, t. II avvenuti dal 1848 al 1863, per Rodolfo-Edoardo Ullmer, traduzione fatta per incarico del Governo del Ticino da Gio. Battista Meschini, segretario del Dipartimento cantonale di Giustizia e Culto, Lugano, tipolitografia cantonale, 1867, 1869.

Erste Auflage = Dr. L. R. von Salis, Professor der Rechte in Basel, Schweizerisches Bundesrecht, staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874 (deutsche Ausgabe), 4 Bände, Bern, K. J. Wyss, 1891, 1892, 1892, 1893. (*Eine französische Uebersetzung dieses Werkes besorgte, im Auftrag des schweizerischen Bundesrates, Dr. E. Borel, Staatsanwalt, jetzt Professor und Rechtsanwalt in Neuenburg, eine italienische Dr. L. Colombi, Staatsrat in Bellinzona.*)

Le Droit Fédéral Suisse. Jurisprudence du Conseil fédéral et de l'Assemblée fédérale en matière de droit public et administratif depuis le 29 mai 1874, exposé par ordre du Conseil fédéral suisse par L.-R. de Salis, traduit de l'allemand par Eugène Borel, docteur en droit et procureur général du Canton de Neuchâtel, t. I—IV, Berne, K. J. Wyss, Imprimeur-Editeur, 1892, 1893, 1894, 1894.

Il Diritto Pubblico Svizzero. Giurisprudenza di diritto pubblico e ammistrativo del Consiglio federale e dell' Assemblea federale dal 29 maggio 1874 in avanti, compilata da L. R. von Salis, volta in italiano per incarico del Consiglio federale svizzero da Luigi Colombi, dottore in diritto e consigliere di stato a Bellinzona, t. I—IV, Bellinzona, stabilimento tipolitografico Eredi fu Carlo Colombi, 1892, 1893, 1893, 1894.

BVers. = Bundesversammlung
NR = Nationalrat
StR = Ständerat
BR = Bundesrat
BGer. = Bundesgericht
BBehörden = Bundesbehörden
nationalr. = nationalrätlich
ständer. = ständerätlich
bundesr. = bundesrätlich
bundesger. = bundesgerichtlich
Komm. = Kommission
BKasse = Bundeskasse
BInstanz = Bundesinstanz
B — = Bundes —
Dep. = Departement

Eidg. = Eidgenossenschaft
eidg. = eidgenössisch
schweiz. = schweizerisch

K = Kanton
Kts. = Kantons
KRat = Kantonsrat
KBehörde = Kantonsbehörde
K — = Kantons —
Reg.-Rat = Regierungsrat
Reg. (KReg.) = Regierung (Kantonsregierung)
kant. = kantonal

Verf. = Verfassung
Verf.-Best. = Verfassungsbestimmung
verf.-gemäss = verfassungsgemäss
BV (BVerf.) = Bundesverfassung
KV (KVerf.) = Kantonsverfassung
Beschl. = Beschluss
BBeschl. (BB) = Bundesbeschluss
BRBeschl. = Bundesratsbeschluss

BGes. (BG) = Bundesgesetz
Organis.-Ges. = Organisationsgesetz
Verord. = Verordnung
Vollz.-Verord. = Vollziehungsverordnung
Regl. = Reglement
Ber. = Bericht
Botsch. = Botschaft
Entw. = Entwurf
Kreisschr. = Kreisschreiben
Organis. = Organisation
Mehrh. = Mehrheit
Minderh. = Minderheit
Kons. = Konsorten

Abt. = Abteilung
Abschn. = Abschnitt
Kap. = Kapitel
Nr. = Nummer
Zus. = Zusatz
Art. = Artikel
Abs. = Absatz
Erw. = Erwägung
Anm. = Anmerkung
lit. = litera

S. = Seite
s. = siehe
ff. = folgende
vgl. = vergleiche
betr. = betreffend
bezw. = beziehungsweise
insbes. = insbesondere
event. (ev.) = eventuell
zit. = zitiert
u. a. = unter anderm
u. ö. = und öfters

Vergleichungstabelle

der Nummern der ersten Auflage mit denen der zweiten Auflage.

Erste Auflage Band I.	Zweite Auflage Band I.	Erste Auflage Band I.	Zweite Auflage Band I.	Erste Auflage Band I.	Zweite Auflage Band I.
Nr. 1	Nr. 1	Nr. 39	Nr. —	Nr. 77	Nr. 68
2	3	40	—	78	69
3	4	41	—	79	72
4	—	42	IV 1659	80	73
5	5	43	IV 1659	81	74
6	6	44	IV 1685	82	76
7	7	45	—	83	75
8	8	46	—	84	78
9	9	47	III 1054	85	79
10	—	48	—	86	81
11	11	49	28	87	81^{VIII}
12	12	50	29	88	82^{X}
13	13	51	33	89	82^{X}
14	14	52	34	90	82^{XI}
15	15	53	35	90a	82^{XII}
16	16	54	40	91	86
17	—	55	41	92	87
18	—	56	49	93	88
19	—	57	51	94	91
20	17	58	42	95	94
21	18	59	43	96	95
22	19	60	44	97	96
23	22	61	45	98	99^{I}
24	—	62	50	99	99^{II}
25	—	63	47	100	102
26	—	64	53^{II}	101	107
27	—	65	55	102	—
28	—	66	—	103	—
29	—	67	56	104	—
30	24	68	57	105	—
31	—	69	57^{III}	106	109
32	—	70	61	107	112
33	III 1236	71	—	108	113
34	—	72	63	108a	116
35	—	(73)	—	109	118
36	—	74	64	110	120
37	IV 1670	75	66	111	122
38	IV 1669	76	67	112	124^{I}

Erste Auflage Band I.	Zweite Auflage Band I.	Erste Auflage Band I.	Zweite Auflage Band I.	Erste Auflage Band I.	Zweite Auflage Band II.
Nr. 113	Nr. 124^{II}	Nr. 164	Nr. —	Nr. 212	Nr. 326
114	135	165	—	213	333^{I}
115	127^{I}	166	—	214	333^{II}
116	136	167	248	215	I 152
117	137	168	—	216	I 153
118	138	169	247	217	I 154
119	145	170	249	218	I 155
120	136^{5}	171	—	219	I 156
121	146	172	—	220	I 157
122	147	173	—	221	I 158
123	148	174	—	222	I 159
124	148	175	—	223	I 160
125	148	176	—	224	I 161
126	149	177	—	225	I 162
127	151	178	174	226	I 163
128	166	179	—	227	I 164
129	175	180	—	228	347^{I}
130	167		Band II.	229	347^{II}
131	169	181	343	230	348
132	172	182	344	231	350
133	II 268	183	337	232	352
134	183	184	341	233	356
135	—	185	345	234	358
136	185	186	339	235	355
137	233^{2}	187	264^{I}	236	354
138	233^{3}	188	264^{III}	237	357
139	—	189	265	238	359^{I}
140	194	190	—	238a	359^{II}
141	188	190a	266	239	360
142	188	191	280	240	366
143	188	192	281^{I}	241	367
144	187	193	282^{I}	242	369
145	—	194	283	243	371
146	—	195	285	244	372
147	—	196	281^{I}	245	373
148	—	197	286	246	I 27
149	—	198	287	247	378
150	218	199	288	248	379
151	212	200	298	249	382
152	212	201	299	250	—
153	217	202	301	251	383
154	195	203	304	252	384
155	196	204	303	253	—
156	198	204a	—	254	385
157	132	205	302	255	386
158	200	206	307	256	390
159	201	207	308	257	391
160	204	208	309	258	392
161	227	209	321	259	393
162	236	210	324	260	394
163	242	211	325	261	395^{I}

Erste Auflage Band I.	Zweite Auflage Band II.	Erste Auflage Band I.	Zweite Auflage Band II.	Erste Auflage Band II.	Zweite Auflage Band II.
Nr. 261 a	Nr. 395 II	Nr. 311	Nr. 461	Nr. 360	Nr. 546
262	396	312	—	361	547
263	398	313	472	362	548
264	400	314	469	363	549
265	401	315	475	364	550
266	402	316	481	365	553
267	404	317	482	366	554
268	405	318	—	367	555
269	407 I	319	484	368	556
270	407 II	320	483	369	557
271	408 I	321	476	370	—
272	408 II	322	485	371	559
272 a	409 I	323	480	372	560
273	410 II	324	486	373	561
274	410 I	325	487	374	562
275	411	326	494	375	563
276	412	327	495	376	564
277	415	328	496	377	565
278	417	329	498	378	579
279	420	330	—	379	580
280	429	331	—	380	581
281	425	332	—	381	582
282	426	333	—	382	583
283	427	334	—	383	584
284	428	335	502	384	585
285	435	336	503	385	567
286	437	337	504	386	568
287	436	338	505	387	569
288	433	339	506	388	570. 1107
289	434	340	507	389	—
290	438	341	509	390	571
291	419	342	516	391	572. 1108
292	447	342 a	517	392	573
293	—	343	522	393	574
294	446	344	531	394	575
295	439	345	532	395	III 1109 I
296	—	346	534	396	III 1109 II
297	451	347	—	397	588
298	453	348	—	398	586 a
299	—	349	535	399	587
300	—	350	536	400	589
301	455	Band II.		401	590
302	457	351	538	402	591
303	456	352	–	403	592
304	459	353	—	404	593
305	466	354	—	405	594
306	470	355	—	406	595
307	465	356	539	407	599
308	463	357	540	408	603
309	—	358	542	409	606
310	471	359	544	410	607

Erste Auflage Band II.	Zweite Auflage Band II.	Erste Auflage Band II.	Zweite Auflage Band II.	Erste Auflage Band II.	Zweite Auflage Band II.
Nr. 411	Nr. 604	Nr. 461	Nr. 658	Nr. 505	Nr. —
412	603	462	660	506	707
413	609	462a	661	507	711
414	610	463	662	508	712
415	611	464	663	509	713
416	612	465	664	510	714
417	613	466	—	511	715
418	615	467	—	512	716
419	616	468	665	513	717^{I}
420	617	469	666	514	—
421	618	469a	667	515	717^{II}
422	619	470	670	516	717^{III}
423	620	471	672	517	717^{IV}
424	621	472	674	518	718
425	622^{I}	472a	675^{I}	519	721
426	622^{II}	473	675^{II}	520	722
427	623^{I}	474	677	521	726
428	623^{II}	475	678	522	724
429	608	476	680	523	725
430	—	477	681	524	728
431	—	478	683	525	729
432	625	479	684	526	730
433	628	480	685	527	734^{I}
434	629	480a	686	528	734^{IV}
435	627	481	—	529	737
436	628	482	687	530	—
437	630	483	688	531	757
438	634	484	690	532	758
439	635	485	692	533	743
440	636	486	693	534	744
441	631	487	695	535	745
441a	626	488	696	536	747
442	638	488a	697^{I}	536a	746
443	639	489	698	537	749
444	640	490	699	537a	750
445	641	491	700	538	752
446	642	492	701^{I}	539	—
447	643	493	701^{II}	540	736
448	645	493a	702	541	754^{I}
449	646	494	703^{I}	542	754^{II}
450	647	495	703^{III}	543	756
451	648	496	703^{IV}	544	762^{I}
452	649	497	704	545	762^{II}
453	650	498	705	546	—
454	653	498a	—	547	—
455	654	499	—	548	763
456	651	500	706	549	764^{I}
457	652	501	708	550	764^{II}
458	655	502	—	551	765
459	656	503	—	552	766
460	657	504	709	553	775

Erste Auflage Band II.	Zweite Auflage Band II.	Erste Auflage Band II.	Zweite Auflage Band II.	Erste Auflage Band II.	Zweite Auflage Band II.
Nr. 554	Nr. 779	Nr. 605	Nr. 878	Nr. 650	Nr. 940
555	780	606	815. 879	651	954
556	781	607	882	652	955
557	782 I	608	883	653	956
558	782 II	609	884	654	959
559	—	610	886	655	961
560	784	611	887	656	957
561	776	612	890	657	958
562	—	613	892	658	962 I
563	—	614	893	659	962 II
564	758a	615	897	660	964
565	773	616	896	661	969
566	—	617	—	662	970
567	786	618	—	663	975
568	—	618a	—	664	971
569	788	619	—	665	738
570	789	620	—	666	—
571	794	621	—	667	982
572	783	622	—	668	952
573	795	622a	—	669	983
574	796	623	—	670	—
575	797	624	—	671	—
576	803	624a	—	672	963
577	812	625	—	673	948
578	811	625a	—	674	921 V
579	810	626	910	675	936
580	820	626a	910	676	929
581	817	627	903	677	923
582	801	628	915	678	918
583	755	629	—		Band III.
584	809	630	—	679	999
585	809	631	—	680	988
586	832	632	—	680a	989
587	831	633	—	681	990
588	846	634	908	682	1000
589	847	635	—	683	1022
590	848	636	919 I	684	1007
591	—	637	—	685	987
592	867	638	—	686	S. 8. 1030
593	—	639	—	687	S. 9. 1020.
594	868	640	—		1030. 1038
595	—	641	—	688	S. 10. 1082
596	869	642	—	689	S. 10. 1035.
597	871	643	919 II		1039. 1047
598	872	644	919 III	690	992
599	873	645	—	691	S. 37. 1081
600	874	646	921 I	692	993
601	738	646a	921 II	693	994 I
602	875	647	922	694	994 II
603	876	648	920	695	996
604	877	649	944	696	997

Erste Auflage Band II.	Zweite Auflage Band III.	Erste Auflage Band II.	Zweite Auflage Band III.	Erste Auflage Band II.	Zweite Auflage Band III.
Nr. 697	Nr. 1008	Nr. 747	Nr. 1088	Nr. 792	Nr. 1161
698	1005	748	1086	793	1162[I]
699	1006	749	1084	793a	1162[II]
700	1009	750	1083	794	1163
701	1009	751	1085	795	1164
702	1011	752	1088	796	1165
703	1016	753	1087	797	1167
704	1012a	754	1091	798	1167
705	1017	755	1089	799	1168
706	—	756	1090	800	1170
707	1012[I]	757	1092	801	1169
708	1012[II]	758	1096	802	1172
709	1012[III]	759	1097	803	1173
710	1013	760	1098	804	1173
711	1015	761	1099	805	1185
712	1036	762	1100	806	1187
713	—	763	1101	807	S. 332
714	—	764	1102	808	1188
715	1019	765	1103	809	1189
716	1029	766	1105	810	1193
717	1026	767	S. 213	811	1194
718	1023	768	1110	812	1195
719	1034	769	1110[I]	813	1196
720	1127	769a	1110[II]	814	1190
721	1024	770	1140	815	—
722	1025[I]	771	1112	816	1197
723	1025[II]	772	—	817	1198
724	1028	772a	—	818	1200
725	1028	773	—	819	1201
726	1002	774	—	820	1204
727	1041	775	—	821	1205
728	1042	776	—	821a	1206
729	1043	777	1132	822	1207
730	1044	777a	1132[V]	823	1208
731	1045	778	—	823a	1208
732	1053	779	1133	824	1186
733	1055	780	1127	824a	1209
734	1058	780a	—	825	1210
735	1060	781	—	826	1211
736	1061	781a	—	827	1212
737	1062	782	1118	828	1213
738	1063	783	—	829	1139. 1214
739	1064	784	1144	830	1215
739a	1065	785	1145	831	1216
740	1066	786	1146	832	1217
741	1070	786a	1147	833	1218
742	1067	787	1148	833a	1219
743	1068	788	1155	834	1220
744	1069	789	1156	834a	1221
745	1059	790	1160	Band III.	
746	1079	791	1159	835	S. 432

Erste Auflage Band III.	Zweite Auflage Band III.	Erste Auflage Band III.	Zweite Auflage Band III.	Erste Auflage Band III.	Zweite Auflage Band IV.
Nr. 836	Nr. 1245	Nr. 877	Nr. 1313	Nr. 924	Nr. —
837	1246	878	1314	925	1441^{II}
837a	1251	879	1315	926	1441^{I}
838	1262	880	1316	927	1443
838a	1263	880a	1317	928	1444
839	1261	881	1320	929	1445
839a	—	882	1321	930	1446
840	1239	883	1319	931	1447
840a	—	884	1323	932	1448
841	1371	885	1324	933	1449
842	1372	886	1325	934	1450
842a	1372	887	1326	935	1451
843	1373	888	1270	936	1452
843a	1374	889	1327	937	1453
843b	1375	890	1330	938	1454
844	1377	891	1331	939	1455
845	S. 553	892	1333	940	1456
846	1264	893	1334	941	1471
847	1264^{III}	894	1335	942	—
848	—	895	1336	943	1457
849	—	896	1337	944	1458
850	1269	897	1339	945	1459
851	1269	898	1341	946	1460
852	—	899	—	947	—
853	—	900	1344	948	1461
854	1271	901	1346	949	1462
855	1273	902	1347	950	1463
856	1328	903	1349	951	1464
857	1275	904	1350	952	1465
858	—	905	1351^{I}	953	1466
859	—	906	1351^{II}	954	1467
860	1289	907	1390	955	1468
861	1292	908	1391	956	1469
862	1301	909	1392	957	—
862a	1277		Band IV.	958	—
863	1291	910	1418	959	—
864	1302	911	1419	960	—
865	1304	912	1420	961	—
866	1305	913	1421	962	—
867	1296	914	1423	963	—
868	1298	915	1425	964	—
869	1299	916	—	965	—
870	1278	917	—	966	—
871	1271	918	—	966a	—
871a	1285	919	—	967	—
872	1306	920	—	968	—
873	1307	921	—	969	—
874	1309	921a	1427	970	—
875	1310	922	—	971	—
876	1311	922 a	—	972	—
876a	1312	923	—	973	—

Erste Auflage Band III.	Zweite Auflage Band IV.	Erste Auflage Band III.	Zweite Auflage Band IV.	Erste Auflage Band III.	Zweite Auflage Band IV.
Nr. 974	Nr. —	Nr. 1024	Nr. —	Nr. 1068a	Nr. 1534
975	—	1025	—	1069	1555
976	—	1026	—	1070	—
977	—	1027	1475	1071	1556
978	—	1028	—	1072	1557
979	—	1029	1476^{I}	1072a	1558
980	—	1030	1476^{II}	1073	1548
981	—	1031	1477	1074	—
982	—	1032	—	1075	1570
983	—	1033	1484	1076	1571
984	—	1034	1478	1077	—
985	—	1035	1480	1078	1573
986	—	1036	1479	1079	1574
987	—	1037	1487	1080	1575
988	—	1038	1483	1081	—
989	—	1039	1482	1081a	—
990	1442	1040	1491	1082	1498
991	—	1041	1492	1082a	1561
992	—	1042	1503	1083	1560
993	III 1393	1043	1501	1084	1577
994	—	1043a	1523	1085	—
995	—	1044	1485	1086	1583
996	III 1400	1044a	1508	1086a	1584
997	III 1401	1045	1509	1087	1588^{I}
998	III 1402	1046	1520	1087a	1588^{II}
999	—	1047	1512	1088	1589
1000	II 387	1048	1528	1088a	1590
1001	III 1404	1049	1515	1089	1591
1002	III 1403	1049a	1518	1090	1592
1003	III 1405	1050	1522	1090a	1598
1004	III 1406	1051	1493. 1494	1091	1599
1005	III 1408	1052	1495	1092	1600
1005a	III 1410	1053	1496	1092a	1601
1006	III 1413	1054	1494	1093	1602
1007	—	1055	1497	1093a	1603
1008	III 1414	1056	1497^{VI}	1094	1604
1009	III S. 806	1057	1539	1095	1611
1010	III S. 807	1057a	1536	1095a	1612
1011	III 1411	1058	1544	1096	1613
1012	III 1412	1059	1545	1096a	1614
1013	—	1060	1546	1097	1615
1014	—	1061	1567	1097a	1616
1015	—	1062	1543	1098	1617
1016	—	1063	1531	1099	1620
1017	—	1064	1568	1100	1622
1018	—	1064a	—	1101	1621
1019	—	1065	—	1102	1623
1020	—	1065a	1552	1102a	1625
1021	—	1066	1553	1103	1627
1022	—	1067	1554	1104	1628
1023	—	1068	—	1105	1630

Erste Auflage Band III.	Zweite Auflage. Band IV.	Erste Auflage Band III.	Zweite Auflage Band IV.	Erste Auflage Band III.	Zweite Auflage Band IV.
Nr. 1105a	Nr. 1631	Nr. 1150	Nr. 1689	Nr. 1197	Nr. 1763
1106	1632	1151	1690	1198	1764
1107	1635	1152	1691	1199	1765
1108	1643^{I}	1153	1698	1200	1767
1109	1643^{II}	1154	1710	1201	1766
1110	1643^{III}	1155	1710	1202	1771
1111	1643^{IV}	1156	1710	1203	S. 417. 467
1112	1643^{V}	1157	1711	1204	—
1113	—	1158	II 511	1204a	—
1114	1648	1159	II 511	1205	—
1115	1644	1160	1704	1205a	—
1115a	1643^{VII}	1161	1706	1206	1772
1116	1650	1162	1717	1207	1778
1117	—	1163	1718	1208	1779^{I}
1117a	—	1164	1721	1208a	1779^{II}
1118	1634	1165	1720	1209	1780
1118a	1633	1166	1722	1210	S. 459
1119	1591	1167	1724	1210a	S. 459
1120	1652	1168	1712	1211	1781
1120a	1653	1169	1714	1212	1790
1121	—	1170	1715	1213	1793^{I}
1121a	—	1171	1716	1213a	1793^{II}
1122	1655	1172	1734	1214	1793^{III}
1123	1654	1173	1735	1215	1794^{I}
1124	1656	1174	1735	1216	1794^{II}
1124a	1657	1175	1740	1217	1797
1125	1672	1176	1737	1218	1805
1126	1667	1177	1735	1219	1804
1127	1663	1178	1738	1219a	1802
1128	1664^{IV}	1178a	1733	1220	1806
1129	1664^{V}	1179	1746	1221	1801
1130	1665	1179a	1747	1222	S. 503
1131	1666	1180	1748	1222a	1808
1132	1694	1180a	1750	1223	1809
1133	1695	1181	1749	1224	S. 495. 497
1134	1692	1181a	1787	1225	1813
1135	1696	1182	—	1226	1822
1136	1671	1183	1751	1227	1821
1137	1707	1184	—	1228	1825
1138	1697	1185	—	1229	1811
1139	1684	1186	1752	1230	1812
1140	1675	1187	1753	1231	1814
1141	1676^{I}	1188	1754	1232	1815
1142	1676^{II}	1189	1755	1233	1816
1143	1676^{II}	1190	1756	1234	1817
1144	1678	1191	1758	1235	1818
1145	1680	1192	1759	1236	1823
1146	1705	1193	1760	1237	1827
1147	1688	1194	1761	1238	1828
1148	1673	1195	1762	1239	1829
1149	1693	1196	S. 447	1240	1831

Vergleichungstabelle.

Erste Auflage Band III.	Zweite Auflage Band IV.	Erste Auflage Band III.	Zweite Auflage Band IV.	Erste Auflage Band IV.	Zweite Auflage Band IV.
Nr. 1241	Nr. 1838	Nr. 1288	Nr. 1911	Nr. 1336	Nr. 1980^{III}
1242	1832	1289	—	1337	1978
1243	1833	1290	1912	1338	1982
1244	1836	1291	1914	1339	1983
1245	1840	1292	1915	1340	1986
1246	1842	1293	1916	1341	1987
1247	1843	1294	1922	1342	1984
1248	1844	1295	—	1343	1989
1249	1846	1296	1928	1344	2032
1250	S. 459	1297	—	1345	2017
1251	1852	1297a	1929	1345a	2018
1252	1855	1298	1932	1346	2028
1253	1826	1298a	1933	1347	1990
1254	1857	1299	1934	1348	2024
1255	1860	1300	1936	1349	2025
1256	1871	1301	1935	1350	2023
1257	1866	1302	1940	1351	2013
1258	1870	1303	1941	1352	2016
1259	1867	Band IV.		1352a	2019
1260	1869	1304	1943	1353	2020
1261	1868	1305	1944	1354	1996
1262	1872	1306	1945	1355	1992
1263	1873	1307	1346	1355a	2003
1264	1873^{II}	1308	1947	1356	2005
1264a	1873^{III}	1309	1948	1357	2009
1265	1875	1310	1949	1358	2010
1266	1876	1311	1950	1359	1991
1267	1877	1312	1953	1360	2021
1267a	1879	1313	1954	1361	2022
1268	1880	1314	1951	1362	2004
1269	1881	1315	1956	1363	2002
1270	1882	1316	1957	1364	2001
1271	1883	1317	1958	1365	1993
1272	1884	1318	1959	1366	1994
1273	1886	1319	1960	1367	1995
1274	1887	1320	1961	1368	2037
1275	1888	1321	1962	1369	2039
1276	1889	1322	1963	1370	2042
1277	1890	1323	1967	1371	2043
1278	1897	1324	1966	1372	2044
1279	1898	1325	1968	1373	2045
1280	1895	1326	1969	1374	2046
1281	1902	1327	1970	1375	2047
1281a	1901	1328	1971	1376	2048
1282	1900	1329	1972	1377	2049
1282a	1905	1330	1973	1378	2050
1283	1907	1331	1975	1379	2051
1284	1906	1332	1976	1380	2052
1285	1909	1333	1977	1381	2053
1286	1910	1334	1979	1382	2054
1287	—	1335	1980^{II}	1383	2055

Erste Auflage Band IV.	Zweite Auflage Band IV.	Erste Auflage Band IV.	Zweite Auflage Band V.	Erste Auflage Band IV.	Zweite Auflage Band V.
Nr. 1384	Nr. 2056	Nr. 1432	Nr. 2111	Nr. 1471 d	Nr. 2234
1385	2057	1432 a	2113	1472	2245
1386	2058	1433	2114	1473	2254
1387	2059	1434	2115	1473 a	2257
1388	2060	1435	2116	1473 b	2256
1389	2061	1436	2117	1474	2252
1390	2062	1436 a	2118	1475	2258
1391	2063	1437	2119	1476	2261
1392	2064	1438	2147	1477	2262
1393	2065	1438 a	2149	1478	2267
1394	2066	1439	2125	1478 a	2268
1395	2067	1440	2129	1479	2269
1396	2068	1441	2126	1480	2273
1397	2069	1442	2130	1481	2276
1398	2070	1443	2131	1481 a	2275
1399	2071	1444	2132	1482	2274
1400	2072	1445	2133	1482 a	2277
1401	2073	1446	2134	1483	2279
1402	2074	1447	2135	1484	2282
1403	2075	1448	—	1484 a	2311 [I]
1404	2089	1449	—	1485	2292
1405	2090	1450	—	1485 a	2283
1406	2092	1451	—	1485 b	2286
1407	2093	1452	—	1485 c	2291
1408	2094	1453	2139	1485 d	2293
1409	2095	1454	2140	1486	2294
1410	2098	1455	2142	1486 a	2296
1411	2099	1456	2142	1487	2297
1412	—	1457	2143	1487 a	2298
1413	1430	1458	2144	1487 b	2299
1414	1431	1459	2145	1488	2303
1415	1432	1460	2146	1489	2309
1415 a	1433	1461	2321 [I]	1489 a	2311 [II]
1416	1434	1461 a	2321 [III]	1490	2315
1417	1435	1461 b	2321 [III]	1490 a	2317
1418	1436	1462	2190	1491	2319
1419	1437	1462 a	2195	1491 a	2320
1420	1438	1463	2197	1492	2322
1421	1439	1464	2206	1492 a	2323
	Band V.	1465	2218	1493	2327
1422	2153	1465 a	2219 [III]	1493 a	2331
1423	2158	1466	2210	1493 b	2339
1424	2100	1466 a	2215	1493 c	2340
1425	—	1467	—	1494	2344
1426	2101	1468	2220	1494 a	2345
1427	2104	1469	2221	1494 b	2342
1428	2103	1470	2228	1494 c	2336
1429	2107	1471	2239	1494 d	2355
1429 a	—	1471 a	2250. 2251	1495	2347
1430	2108	1471 b	2249	1495 a	2359
1431	2110	1471 c	2233 [II]	1496	2337

Erste Auflage Band IV.	Zweite Auflage Band V.	Erste Auflage Band IV.	Zweite Auflage Band V.	Erste Auflage Band IV.	Zweite Auflage Band V.
Nr. 1497	Nr. 2361	Nr. 1537	Nr. 2451	Nr. 1585	Nr. 2463
1497a	2362	1537a	2452	1586	—
1497b	2363	1538	2457	1587	2464
1497c	2369	1539	2458	1588	2465
1498	—	1539a	2459	1589	2466
1499	2372	1540	—	1590	2467
1500	2373	1540a	v. 1718	1591	2468
1501	2374	1541	2170	1592	2469
1502	2398	1542	2171	1593	2470
1503	—	1543	2174	1594	2471
1504	2400	1544	2175 I	1595	2472
1505	2404	1545	2175 II	1596	2473
1506	2402	1546	2176	1597	2474
1507	2403	1547	2177	1598	2475
1508	2401	1548	2178	1599	2477
1509	2411	1549	2181	1600	2478
1509a	2410	1550	2182	1601	2479
1510	2408	1551	2183	1602	2480
1510a	2407	1552	2186	1603	2481
1511	2409	1553	2187	1604	2482
1512	2412	1554	2188	1605	2483
1512a	2414	1555	2189 I	1606	2484
1513	2415	1556	2189 II	1607	2485
1514	2417	1557	—	1608	2486
1515	2418	1558	—	1609	2487 I
1516	2425	1559	—	1610	2487 II
1517	2426	1560	2376	1611	2488
1518	2427	1561	II 807	1612	2490
1519	2429	1562	2377	1613	2491
1520	2430	1563	2378	1614	II 822
1521	2431	1564	2379	1615	II 824
1522	2432	1565	2380	1616	II 826
1523	2421	1566	2382	1617	II 827
1524	2423	1567	2383 IV	1617a	II 829
1525	2424	1568	2383 IV	1618	II 834
1526	2433 I	1569	2384	1619	II 835
1526a	2433 II	1570	2386 I	1620	—
1527	2433 III	1571	2385	1621	—
1528	2436	1572	2386 II	1621a	—
1529	2438	1573	2387	1622	II 836
1529a	2439	1574	2393	1623	II 837
1530	2437	1575	2394	1624	II 838
1530a	2440	1576	2395	1625	—
1531	2441	1577	2397	1626	—
1532	2442	1578	—	1627	—
1533	2444	1579	—	1628	II 839
1534	2445 I	1580	2460 I	1629	II 840
1534a	2445 II	1581	2460 II	1630	II 841
1535	2446	1582	2460 III	1631	II 842
1535a	2448	1583	2461	1632	II 843
1536	2450	1584	2462	1633	II 844

Erste Auflage Band IV.	Zweite Auflage Band V.	Erste Auflage Band IV.	Zweite Auflage Band V.	Erste Auflage Band IV.	Zweite Auflage Band V.
Nr. 1634	Nr. II 845	Nr. 1643	Nr. II 864	Nr. 1652	Nr. 2495
1635	—	1644	II 866	1653	II 514
1636	II 859. 860	1645	2492	1654	2497 I
1637	II 855	1646	2499	1655	2497 II
1637 a	II 856	1647	2493 I	1656	2497 III
1638	II 854	1648	2493 II	1657	2497 IV
1639	II 853	1649	2493 III	1658	2497 V
1640	II 825	1649 a	2493 III	1659	2497 VII
1641	II 862	1650	2493 IV	1660	2497 VIII
1642	II 863	1651	2493 V	1661	2497 IX

IV. Teil.

Einzelne Gebiete der Bundesverwaltung.

VIII. Abschnitt.

Die Polizeiverwaltung.

6. Kapitel.

Die Fischerei.[1])

BV 1874 Art. 25, A. S. n. F. I 8.

BGes. vom 18. Sept. 1875 über die Fischerei (aufgehoben), A. S. n. F. II 90. — Botsch. des BR vom 25. Aug. 1875, B 1875 IV 149.

BGes. vom 21. Dez. 1888 betr. die Fischerei, A. S. n. F. XI 62; Vollz.-Verord. des BR vom 3. Juni 1889, hiezu eine Abänderung vom 10. Febr. 1893; Spezialverord. des BR vom 3. Juni 1889 betr. Verunreinigung der Gewässer zum Nachteil der Fischerei, A. S. n. F. XI 145, 153, XIII 309. — Botsch. und Ges.-Entw. des BR vom 3. Juni 1887, B 1887 III 363; 1893 I 699.

BGes. vom 21. Dez. 1888 Art. 30 Abs. 1. Der BR wird bevollmächtigt, über die Fischereipolizei in den Grenzgewässern mit den Nachbarstaaten Konventionen abzuschliessen, in welchen so weit möglich die Bestimmungen des gegenwärtigen Ges. zur Anwendung zu bringen sind, A. S. n. F. XI 70, oben II S. 250 Anm. 1; hiezu:

Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den Grenzgewässern vom 28. Dez. 1880, A. S. n. F. VI 640; Erklärung zu dieser Übereinkunft vom 12. März 1891 und Zusatzerklärung behufs Unterdrückung der Fischereivergehen vom 30. Juli 1891, A. S. n. F. XII 52, XIII 220; B 1892 II 498, 1894 II 64

Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten angehörenden Gewässern vom 8. Nov. 1882, A. S. n. F. VII 114; Zusatzübereinkunft zu dieser Übereinkunft vom 8. Juli 1898, A. S. n. F. XVII 29.

Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschliesslich des Bodensees, vom 25. März 1875, A. S. n. F. I 812; Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden einerseits und Elsass-Lothringen andrerseits vom 14. Juli 1877 betr. den Beitritt Elsass-Lothringens zu der Übereinkunft vom 25. März 1875, A. S. n. F. III 210. — Übereinkunft zwischen der

[1]) Vgl. Coaz, Fischerei, in Reichesberg Handwörterbuch a. O. 1893, I S. 983—995; v. Liebenau, Geschichte der Fischerei in der Schweiz, 1897.

Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betr. die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein vom 3. Juli 1897, A. S. n. F. XVI 221; vgl. Art. 13 der Übereinkunft vom 5. Juli 1893, A. S. n. F. XIV 78.

Übereinkunft der Bodenseeuferstaaten mit Einschluss von Liechtenstein betr. die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee (Obersee einschliesslich des Überlinger Sees und der Zuflüsse des Bodensees, Art. 1, 13) vom 5. Juli 1893, A. S. n. F. XIV 78.

Staatsvertrag zwischen der Schweiz, Deutschland und den Niederlanden betr. Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins vom 30. Juni 1885, A. S. n. F. IX 99.

2100. Mit dem 1. Juli 1889 trat das BGes. vom 21. Dez. 1888 betr. die Fischerei an Stelle des entsprechenden BGes. vom 18. Sept. 1875. Über die Gründe, die eine Revision der eidg. Fischereigesetzgebung als notwendig erscheinen liessen, sagt der BR in seiner Botsch. vom 3. Juni 1887 folgendes:

Als der Entw. zu einem BGes. über die Fischerei der BVers. im Jahre 1875 vorgelegt worden war, waren die Fischereiverhältnisse in der Schweiz noch wenig bekannt, und von wenigen Kantonen stund ein zuverlässiges Material zur Verfügung, und dennoch hat sich das BGes. vom 18. Sept. 1875 im allgemeinen als zweckmässig erwiesen und in dem Grade, in welchem dasselbe seitens der Kantone tatsächlich zum Vollzuge gekommen, zur Hebung des Fischstandes beigetragen.

Einzelne Kantone und Kantonsteile erfreuen sich denn auch, namentlich infolge der Bildung von Schonrevieren, der Einsetzung von in Brutanstalten erzogenen Fischen, strenger Handhabung der Fischereipolizei u. a. m. eines immer mehr anwachsenden Fischstandes, während derselbe in früher sehr fischreichen Gewässern anderer Kantone wegen mangelhaften Vollzuges des Ges. immer mehr abgenommen und noch gegenwärtig zurückgeht.

Zu dieser Entvölkerung haben ausserdem im Laufe der zehn Jahre, während welcher das Ges. besteht, hauptsächlich in industriellen Gegenden, äussere Verhältnisse mehr oder weniger mitgewirkt.

So wurden durch Errichtung neuer Wasserwerke die Fische immer mehr gefährdet und ihr Zug in gesteigertem Masse erschwert oder unterbrochen; manche Gewässer wurden durch neuentstandene chemische und andere Fabriken zum Nachteil des Fischstandes verunreinigt; zahlreiche Laichplätze wurden durch Flusskorrektionen zerstört; die Vermehrung der Dampfschiffe auf den schweiz. Seen hatte zur Folge, dass der häufigere Wellenschlag an den Ufern den Laich der Laichplätze immer mehr verschwemmte; neue, dem Fischbestande sehr verderbliche Fanggeräte wurden eingeführt, und der bedeutend zugenommene Fremdenbesuch trieb die Preise der Fische in die Höhe und die Fischer zur Raubwirtschaft.

Bei den obbezeichneten Zuständen liegt in vielen schweiz. Seen, Flüssen und Bächen mit ihrem meist vorzüglichen Fischwasser ein sehr bedeutendes Nationalvermögen mehr oder weniger brach, und es hat die Schweiz alle Ursache, den Fischbestand in diesen ihren Gewässern so rasch als möglich wieder zu heben und demselben den höchstmöglichen nachhaltigen Nutzen abzugewinnen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist nach Ansicht aller einsichtigen Fischer, Fischereivereine, Sachverständigen und Fischereibehörden eine Revision des BGes. über Fischerei unumgänglich notwendig, und dies hauptsächlich im Sinne einer Verschärfung der Fischereipolizei durch Ausdehnung der Schonbestimmungen und der Mindestmasse auf weitere wertvolle Fischarten, durch Verbot der Anwendung einer Anzahl älterer im Ges. nicht benannter und einiger neu eingeführter, dem Fischstande allzu sehr verderblicher Fanggeräte, ferner durch Verpflichtung der Kantone zum Abschluss von Fischereikonkordaten über gleichmässige Regelung der Fischerei in interkantonalen Gewässern, zur Anstellung von Fischereiaufsehern u. a. m.

Aus diesen Gründen glaubte der BR ohne Verzug die Revision des BGes. über die Fischerei an die Hand nehmen zu sollen.

B 1887 III 363; 1886 I 418, II 482, 1887 I 479.

2101. Dem infolge einer Motion Lambelet vom NR gefassten Beschl. vom 17. Sept. 1875:

> Der BR wird eingeladen zu prüfen, ob man nicht den Fischlaich gegen einzelne Tiere des Hühnerhofes schützen und bejahendenfalls angemessene Bestimmungen zu diesem Zwecke erlassen sollte, B 1875 IV 376, Postl.-Slg. n. F. 58.

entsprach der BR mit Bericht vom 22. Nov. 1875. Dem Antrag des BR, der Motion Lambelet keine weitere Folge zu geben, stimmte die BVers. mit Beschl. vom 17., 23. Dez. 1875 bei.

Der BR sagt in seinem Ber.:

Was die Frage betrifft, welche Autorität zur Erlassung von Schutzmassregeln, wie sie die Motion im Auge hat, berufen wäre, so kann, obwohl dabei unstreitig der allgemeinere Gesichtspunkt des Schutzes des Fischbestandes in Frage kommt, gleichwohl diese Aufgabe nicht dem Bunde zugeteilt werden. Nach allgemein herrschender Observanz gehören solche Erlasse in den Kompetenzrayon der niedern oder Ortspolizei, die allein zu ermessen in der Lage ist, ob ein Einschreiten nach jeweils obwaltenden Umständen gerechtfertigt sei oder nicht. Um eine ausnahmsweise Intervention der BGesetzgebung zu motivieren, müssten gewichtigere Interessen auf dem Spiele stehen, als dies hier der Fall ist. Sollte sich dann im Verlaufe zeigen, dass da oder dort grössere Schädigungen vorkommen, so dürfte auch dann noch in erster Linie der Ver-

such zu machen sein, auf dem Wege einer an die KReg. zu richtenden Vollz.-Instruktion die Dazwischenkunft der letztern zu dem Zwecke anzurufen, dass die Lokalpolizei den an öffentlichen Gewässern (kleine Flüsse und Bäche) wohnenden Geflügelzüchtern das Freilassen derselben in der Zeit vom 10. Okt. bis 20. Jan. (BGes. über Fischerei vom 18. Sept. 1875 Art. 8)[1]) untersagt. Eine Ausdehnung des Verbotes auf andere Gewässer und andere Perioden wäre schwerlich gerechtfertigt. B 1875 IV 1235, 1876 I 4, II 336.

2102. Nach Art. 24 des Fischereiges. vom 21. Okt. 1888 ist der Fischfang in allen interkantonalen Fischgewässern durch Übereinkommen zwischen den betr. Kantonen zu regeln. Über Bestimmungen, hinsichtlich welcher die Kantone sich nicht verständigen können, fällt der Entscheid dem BR zu. Demselben bleibt auch die Genehmigung der Übereinkommen vorbehalten.[2]) Im Jahre 1897 sah sich der BR veranlasst, die Kantone auf die Vollziehung dieser Vorschrift hinzuweisen. Es ergab sich indessen, dass die Grenzen der Fischereien und Fischereipachten zwischen Kantonen noch nicht überall hinreichend genau festgesetzt sind, und dass namentlich die auf längere Zeitdauer abgeschlossenen Fischereipachten häufig einer interkantonalen Regelung der Fischerei im Wege stehen.[3]) B 1898 I 824

2103. Der Friedensrichter von Locarno (Kts. Tessin) hatte durch Urteil vom 26. Nov. 1883 die beiden Zurini von Tegna, die vom 3. bis 8. Nov. in der Maggia gefischt hatten, in Anwendung der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien vom 8. Nov. 1882 betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten angehörenden Gewässern, A. S. n. F. VII 114, solidarisch in eine Busse von je Fr. 15, sowie zur Bezahlung der Kosten etc. verfällt. Der tessinische Staatsrat hob das Urteil auf, weil nicht die genannte internationale Übereinkunft, sondern das BGes. über die Fischerei vom 18. Sept. 1875 zur Anwendung zu kommen habe, welch letzteres jedoch in Art. 8 den Fischfang vom 10. Nov. bis 20. Jan. verbiete. Der Grosse Rat des Kts. Tessin wies die Beschwerde des Friedensrichters gegen den Beschl. des Staatsrates als unbegründet ab. Der BR erklärte dagegen den 20. Juli 1886 die Beschwerde des Friedensrichters für begründet und hob den

---

[1]) Vgl. BGes. 1888 Art. 9 ff., woselbst die Schonzeit in einer vom zit. Art. 8 abweichenden Weise festgesetzt worden ist; vgl. B 1887 III 365.

[2]) Vgl. auch oben II S. 245.

[3]) Vgl. Coaz a. O. S. 993.

staatsrätlichen Entscheid und den grossrätlichen Beschluss auf.[1]) Es ergab sich aus den Akten, dass allerdings das eidg. Fischereiges. anzuwenden war, dass aber der tessinische Staatsrat irrtümlicher Weise den 10. Nov. statt den 10. Okt. als Beginn der Schonzeit angenommen hatte und, auf den Irrtum[2]) aufmerksam gemacht, seine vom Grossen Rat bestätigte Entscheidung nicht glaubte abändern zu können. Auf die weitern Begehren des Friedensrichters betr. Aberkennung von Entschädigungsansprüchen der Zurini gegen ihn und Zuerkennung einer Kostenersatzsumme von Fr. 60 an ihn konnte der BR im staatsrechtlichen Rekursverfahren nicht eintreten.[3])

Die BVers. bestätigte mit Beschl. vom 11., 21. Dez. 1886 die Entscheidung des BR. B 1886 III 901.

2104. Die Erteilung eines Fischereipatentes an in der Schweiz wohnende Personen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Bewerber im betr. Kanton selbst niedergelassen oder wohnhaft sei.[4])

In diesem Sinne sprach sich das eidg. Justiz- und Polizeidep. im Jahre 1880 aus, sodann wiederum in einem Bericht vom 23. April 1897, als der Kt. Appenzell-i. Rh. eine Fischereiverord. dem BR zur Genehmigung unterbreitete, die die Bestimmung enthielt, dass Fischereipatente nur an im Kanton wohnhafte Personen erteilt werden; be-

---

[1]) Zur Frage der Legitimation des Beschwerdeführers enthält die Entscheidung des BR folgende Erwägung:

Der BR ist gemäss Art. 102 Ziff. 2 der BV befugt, von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die zur Beobachtung der BVorschriften erforderlichen Verfügungen zu treffen. Zufolge Art. 59 Ziff. 8 des Organisationsges. der BRechtspflege von 1874 hat er insbes. über die Beschwerden betr. die Anwendung der in den Art. 25, 33, 34, 39, 40 und 69 der BV vorgesehenen BGes. zu urteilen, also auch über Beschwerden betr. die Anwendung des Fischereiges. Ohne deshalb die Frage, ob der Friedensrichter von Locarno befugt sei, gegen Verfügungen der tessinischen Oberbehörden betr. das BGes. über die Fischerei an den BR zu rekurrieren, in Untersuchung ziehen zu müssen, ist der BR schon kraft des Art. 102 Ziff. 2 der BV, d. h. vermöge seines Oberaufsichtsrechts, bezw. der Handhabung der BGes., kompetent, die vorliegende Streitfrage materiell zu erledigen, B 1886 III 908. Vgl. Nr. **278, 302, 305.**

[2]) Der Irrtum war eine Folge des in Art. 8 der ersten Ausgabe der italienischen Übersetzung des Fischereiges. vom 18. Sept. 1875 enthaltenen Druckfehlers; es war nämlich statt des 10. Okt. der 10. Nov. als Beginn der Schonzeit gedruckt worden. Der BR konstatierte den 1. Juni 1886, dass der tessinischen Staatskanzlei bereits den 21. Nov. 1877 500 Exemplare der berichtigten Ausgabe zugestellt worden waren, B 1886 III 903; vgl. oben II S. 202 Anm. 1.

[3]) Vgl. auch oben II Nr. **326.**

[4]) Vgl. auch unten Nr. **2111** ff.

gründet wurde diese Bestimmung damit, dass gegen Personen, die ausserhalb des Kantons wohnen, Strafurteile wegen Fischereifrevel nur schwer vollziehbar seien. Das eidg. Justizdep. dagegen äusserte sich wie folgt:

Die Verleihung oder Anerkennung des Rechtes zum Fischfang steht nach Art. 1 des Fischereiges. von 1888 den Kantonen zu. Nach kant. Rechte, insbes. nach dem Rechte von Appenzell-i. Rh., ist das Recht der Fischerei ein staatliches Hohheitsrecht. Der Fischfang ist somit kein freies Gewerbe, das unter dem Schutze des Art. 31 der BV stünde. Die Kantone sind vielmehr befugt, die Verleihung der Fischereiberechtigung an weitergehende Bestimmungen zu knüpfen, als sie nach dem Verf.-Grundsatze des Art. 31 zulässig wären. Das Erfordernis des Wohnsitzes im Kanton ist daher vom Gesichtspunkt des Art. 31 der BV aus nicht unzulässig.

Eine andere Frage ist aber, ob dieses Erfordernis die Gleichheit aller Schweizerbürger vor dem Gesetze verletze. Die Gleichheit vor dem Gesetze verlangt allerdings nicht, dass alle Bürger absolut gleich behandelt werden, wohl aber dass jede Verschiedenheit in der rechtlichen Behandlung in den tatsächlichen Verhältnissen ihre Rechtfertigung finde. Gegen ausserhalb des Kantons Wohnende sind nun Strafurteile wegen Übertretung des eidg. Fischereiges. zweifellos schwieriger vollziehbar, als gegen die im Kanton Wohnenden. Allein es ist zu beachten, dass die auf Grund eidg. Polizeiges. erlassenen kant. Urteile im ganzen Gebiete der Eidg. vollstreckbar sind.[1]) Den Kantonen ist also die rechtliche Möglichkeit gegeben, ihre Strafurteile auch an denen zu vollziehen, die nicht auf ihrem Gebiete domiziliert sind. Die mit dieser Vollziehung verbundenen, bloss tatsächlichen Umständlichkeiten können nicht dazu führen, allen nicht im Kanton Wohnenden die Befugnis abzusprechen, ein Fischereipatent zu erwerben; wegen der Schwierigkeit, einen allfälligen Missbrauch ihres Rechtes zu ahnden, darf ihnen die Möglichkeit, das Recht selbst zu erwerben, nicht entzogen werden. Ein solcher Grundsatz würde, wenn allgemein angewendet, zur Folge haben, dass ein Fischer nur auf dem Gebiete eines Kantons seinen Beruf ausüben könnnte.

Auf Einladung des BR liess der Kt. Appenzell-i. Rh die beanstandete Bestimmung seiner Fischereiverord. fallen.[2])

Vgl. B 1898 I 823; Erste Auflage IV Nr. **1427.** Bedenken über die Richtigkeit dieser Auffassung sind enthalten in einem Gutachten des eidg. Justizdep. vom 4. Sept. 1900 i. S. Fischereiverord. des Kt. Uri Nr. 347.

---

[1]) Vgl hiezu oben IV Nr. **1710.**
[2]) Vgl. betr. die Erteilung von Jagdpatenten unten Nr. **2111, 2112.**

2105. Auf die im Jahre 1896 gestellte Aufrage der Staatsanwaltschaft des Kts. Aargau, ob Art. 5 Ziff. 5 des Fischereiges. von 1888 dahin zu verstehen sei, dass das Angeln in den Schonzeiten überhaupt und unbedingt verboten sei, antwortete der BR, dass nach den Bestimmungen des BGes. während der Schonzeiten nur der Fang derjenigen Fischarten verboten sei, für die die Schonzeit festgesetzt wurde, nicht aber für andere Fische. So ist z. B. der Äschenfang während der Schonzeit der Forelle nicht verboten und umgekehrt. Werden hiebei Fische mitgefangen die in Schonung stehen, so sind dieselben, sowie allfällig gefangene untermässige Fische, sofort wieder ins Wasser zu setzen.
B 1897 I 721.

2106. Eine KReg. brachte dem BR zur Kenntnis, dass ein Fischereifrevler, der sich im zweiten Rückfall befunden hatte, und dem infolgedessen, gemäss Art. 32 Ziff. 2 des Fischereiges. von 1888, die erteilte Bewilligung zum Fischfang auf zwei Jahre hinaus entzogen worden war, innerhalb dieser Zeit eine solche Bewilligung bei einem Nachbarkanton nachgesucht und auch erhalten habe. Um für die Zukunft solchen Vorkommnissen zu begegnen und der Vorschrift des erwähnten Artikels in der ganzen Schweiz volle Wirksamkeit zu verschaffen, lud der BR mit Kreisschr. vom 18. Feb. 1898 die kant. Reg. ein, künftighin alle Strafurteile, die mit bezug auf Rückfälle in der Übertretung des Fischereiges. ausgefällt werden, unter genauer Angabe des Datums des Strafurteils, des Namens, der Heimat und des Domizils des Frevlers, sowie der Anzahl Jahre, für welche dem Frevler die Fischereibewilligung entzogen oder verweigert wurde, dem eidg. Dep. des Innern zur Kenntnis zu bringen behufs Mitteilung an die übrigen Kantone, wie dies gegenwärtig schon mit bezug auf die Jagdfrevler geschieht.[1]) B 1898 I 421. 1899 I 605.

---

[1]) Die Mitteilung dieser Strafurteile verfügte der BR nicht auf Grund des Art. 155 des Organis. Ges. der BRechtspflege von 1893, sondern auf Grund des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes über den Vollzug des eidg. Fischereiges. Art. 102 Ziff. 2 der BV: vgl. auch oben IV Nr. **1700, 1912.**

7. Kapitel.

Die Jagd und der Vogelschutz.[1])

BV 1874 Art. 25, A. S. n. F. I 8.

BGes. über Jagd- und Vogelschutz vom 17. Sept. 1875, A. S. n. F. II 39; Vollz.-Verord. des BR vom 12. April 1876, Verord. des BR vom 11. März 1879 betr. Einfuhr und Verkauf von ausländischem Wildpret während der geschlossenen Jagdzeit, Verord. des BR vom 12. Aug. 1901 über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild, A. S. n. F. II 156, IV 41, XVIII 746; vgl. betr. Bannbezirke A. S. n. F. II 385, III 207, IV 38, V 486, 862, VI 414, VII 5, IX 77, X 589, 626, 809, XII 167, 303, 1001, XV 502, XVI 837; III 576, B 1902 II 165. — Botsch. und Ges.-Entw. des BR vom 26. Mai 1875, B 1875 III 23; Bericht der Komm. des StR (Nagel) vom 15. Juni 1875, B 1875 III 929; Bericht der Minderheit der Komm. des NR (Wulliémoz) vom 20. Juni 1875, B 1875 III 939; 1876 II 336.

Übereinkunft zwischen der Schweiz, Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Portugal und Schweden, abgeschlossen in Paris am 19. März 1902, betr. den Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel, B 1902 III 449; Botsch. des BR hiezu vom 30. Mai 1902 und genehmigender BBeschl. vom 23. Juni 1902, B 1902 III 442, Übers. Verh. der BVers. Juni 1902, Nr. 59. Vgl. B 1897 I 719, 1898 I 821, 1902 II 169.

Zur Revision des BGes. vom 17. Sept. 1875 vgl. 1. Botsch. und Ges.-Entw. des BR vom 13. April 1891, B 1891 II 108; 1890 I 766, 1892 II 109; Stenogr. Bulletin der BVers. 1891, I S. 363—428, 517—553; Übers. Verh. der BVers. Jan. 1892, Nr. 30; B 1893 I 699; vgl. Erste Auflage IV S. 137—153; B 1902 II 168 (Lücken im BGes.). — 2. Botsch. und Ges.-Entw. des BR vom 17. April 1902 betr. Revision des Art. 22 (Strafbest.) des BGes. vom 17. Sept. 1875, B 1902 II 913; die vorberatende Komm. des NR legte hierauf, den 29. Aug. 1902, den Entw. eines vollständig revidierten Jagd- und Vogelschutzges. vor, Stenogr. Bulletin der BVers. 1902, XII S. 543; zur Zeit sind die Beratungen der BVers. über diesen Ges.-Entw. noch nicht abgeschlossen, Stenogr. Bulletin 1902, XII S. 558 ff., 1903, XIII S. 103 ff.; Übers. Verh. der BVers. Juni 1903, Nr. 15.

2107. I. Die Botsch. des BR vom 26. Mai 1875 zu einem BGes. über die Jagd und den Schutz der nützlichen Vögel enthält folgende Ausführungen:

In der Fassung des Art. 25 der BV liegt unmissverständlich die Erklärung, dass die Gesetzgebung der Kantone, welche bisher das Jagd- und Fischereiwesen autonomisch behandelt haben, der national-

[1]) Vgl. Bibliographie der schweiz. Landeskunde, Jagd, zusammengestellt durch das eidg. Oberforstinspektorat, Bern 1899.

ökonomischen Bedeutung dieser Gebiete nicht in vollem Mass gerecht geworden sei, und dass zur Wahrung und Sicherung der allgemeinen Interessen, welche sich an dieselben knüpfen, vielmehr die Aufstellung rationeller Normen, für das ganze Gebiet der Eidg. giltig, erforderlich erscheine.

Und in der Tat weichen die 25 in der Schweiz derzeit in Kraft bestehenden Jagdordnungen so weit von einander ab, dass sie sich nicht einmal in zwei engverbundenen Halbkantonen gleich sehen; kaum dass alle darin übereinstimmen, die Jagd als Regal zu betrachten, die Jagdberechtigung zu definieren und eine gewisse offene Zeit festzusetzen. Während sich einzelne Kantone einer ziemlich sorgfältigen Jagdgesetzgebung erfreuen, den Schutz des Wildstandes und der nützlichen Vögel mehr oder weniger konsequent und bewusst anstreben, und den Jagdbetrieb bis auf einen gewissen Grad pfleglich und schonend organisieren, herrscht in vielen andern das brutale Raubsystem; es erstreckt sich die Schonzeit kaum auf ein paar Monate. von polizeilicher Kontrolle ist keine Rede, und die Verwüstung des Wildstandes geht bis zu den äussersten Grenzen, so dass die Ausrottung verschiedener Standwildarten bereits erfolgt ist.

Aber auch die besten kant. Gesetze haben die Höhe einer rationellen Durchbildung nicht erreicht und lassen manches zu wünschen übrig, zumal in Feststellung der Schonzeit, Handhabung der Kontrolle und Ansatz der Strafbestimmungen. Während sie die Herbstjagd mehrfach ganz vernünftig auf eine mässige und angemessene Zeit beschränken, gibt es doch nur einen einzigen Kanton (St. Gallen), der die ebenso widersinnige als verderbliche Frühlingsjagd gänzlich unterdrückt hat. Bei der Normierung der Bussenansätze für die verschiedenen Kontraventionsfälle wird meistens so tief hinuntergegriffen, dass die Strafe aufhört Strafe zu sein und daher ihre Bedeutung um so eher einbüsst, als ohnehin die zuständigen Polizei- und Gerichtsstellen hergebrachtermassen meistenteils nur allzusehr geneigt sind, Jagdfrevel in der allermildesten Weise abzuwandeln.

Wie nun der grösste Teil der kant. Jagdordnungen im höchsten Grade mangelhaft ist und selbst die besten unter ihnen noch durchaus nicht als zweckentsprechend angesehen werden dürfen, so erscheint zwar der Erlass eines rationellen BGes. als notwendig und wünschenswert, aber es entsteht zugleich die Frage, in welchen Grenzen sich dasselbe zweckmässiger Weise zu bewegen habe, d. h. ob es unbedingt erforderlich sei, in das BGes. alles einschlägige Detail aufzunehmen, oder ob es genüge, in demselben die wichtigsten Grundsätze über Tierschutz und pflegliche Behandlung des Jagdbetriebs auszusprechen und die zahlreichen minderwichtigen Details den kant. Verord. zu überlassen.

Der BR hat sich für das letztere Verfahren entschieden. Bei der grossen Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse, Sitten und Volksanschauungen in den einzelnen Landesgegenden wäre die Bearbeitung eines vollständigen, alles berücksichtigenden Jagdgesetzes nicht nur eine sehr schwierige Aufgabe, sondern auch eine Arbeit, die auf den vielseitigsten Widerspruch stossen müsste. Sie ist übrigens nicht einmal nötig, um den Intentionen des Art. 25 der BV gerecht zu werden. Man kann den Kantonen ganz gut einen grossen Teil ihrer Eigentümlichkeiten auf diesem Gebiete lassen und ihren bisherigen Übungen Rechnung tragen; es wird vollständig genügen, in wenigen Artikeln die jedem guten Jagdgesetze zu Grunde liegenden Prinzipien als allgemein verbindlich hinzustellen, und indem man dann die weitere Ausgestaltung ruhig den Kantonen überlässt, wird der Zweck der BV doch erreicht. Sollte sich dann im Laufe der Zeit ein weiteres Bedürfnis nach einer identischen Jagdgesetzgebung für die ganze Schweiz herausstellen, so würde eine solche um so williger aufgenommen werden, als das Volk sich bereits wenigstens an identische Prinzipien gewöhnt hätte.

Etwas anders verhält es sich dagegen mit der Spezialität der Hochwildjagd, deren besondern Schutz der Art. 25 der BV verlangt. Hier herrscht trotz etwas verschiedener Übungen in den verschiedenen Berggegenden doch weit mehr die Gleichartigkeit der Verhältnisse und Interessen vor, als bei der allgemeinen Jagd im offenen Gelände, und es scheint deshalb geraten und der Intention der BV entsprechend, diesen Teil des Jagdgesetzes genauer auszuarbeiten. Derselbe hat wohl im allgemeinen auch weniger Widerstand zu gewärtigen, da im Volke sich schon wiederholt eine entschiedene Neigung für bestmöglichen Schutz des Hochwildes kundgegeben hat.

Art. 25 der BV fordert ferner gesetzliche Bestimmungen über den Vogelschutz. Der BR hat vorgezogen, statt für diese Partie ein eigenes Spezialges. aufzustellen, sie im dritten Abschnitt des gemeinsamen Ges. zu behandeln, teils weil es sich um eine eng verwandte Materie handelt, teils weil fast alle Kantone bereits die an sich sehr einfachen Bestimmungen über Vogelschutz in ihre Jagdordnungen aufgenommen haben. Dazu kommt noch ein praktisches Moment. In dieser Verbindung kommen die Bestimmungen über Vogelschutz in der Form des alljährlich zu lösenden Jagdbewilligungsscheines den Jägern und Behörden stets wieder frisch vor Augen und ins Gedächtnis und dringen so leichter in das Volk als in der Form eines einmal erlassenen und dann in den amtlichen Publikationen begrabenen Spezialges. B 1875 III 24.

II. Den 13. April 1891 legte der BR der BVers. den Entw. eines revidierten BGes. über Jagd und Vogelschutz vor. Der StR, dem die Priorität der Beratung des Gegenstandes oblag, beschloss den 21. Dez. 1891 mit 23 gegen 4 Stimmen ein vom Entw. des

BR nicht erheblich abweichendes BGes.; der NR dagegen trat mit Beschl. vom 20. Jan. 1892 mit 73 gegen 32 Stimmen auf den Entw. nicht ein. Die Überlegung, dass die Revision des BGes. von 1875 nicht dringlich ist, insbes. da es zur Zeit unmöglich sein dürfte, für die ganze Schweiz das Jagdreviersystem unter Ausschluss des Patentsystems vorzuschreiben, war bei dieser Beschlussfassung ausschlaggebend. Hierauf beschloss der StR den 29. Jan. 1892, vom Beschl. des NR Vormerk zu nehmen in der Meinung, dass der BR eine bezügliche Vorlage den Räten zu geeigneter Zeit wieder einbringen könne.

Der BR führte in seiner Botsch. aus:

Bedenkt man, wie sehr verschiedenartig die orographische und klimatische Beschaffenheit der Schweiz ist, wie abweichend infolgedessen die jagdlichen Verhältnisse in den verschiedenen Landesgegenden sich entwickeln, und wie sehr die Anschauungen der Bevölkerung derselben über die Ausübung der Jagd auseinandergehen mussten, so wird man begreifen, dass der erste Entw. eines BGes. in dieser Materie grosse Schwierigkeiten bot.

Die Anwendung des BGes. vom 17. Sept. 1875 hat dargetan, dass der Gesetzgeber die schwierige Herstellung eines eidg. Jagdges. in vorzüglicher Weise gelöst hat; denn das BGes. hat sich in den verflossenen fünfzehn Jahren im allgemeinen bewährt, und auch heute noch ist das Bedürfnis einer Revision des Ges. nicht als sehr dringlich zu bezeichnen.

Wenn in verschiedenen Kantonen der Wildstand noch schwach ist, so trägt das BGes. die geringste oder keine Schuld daran, die grösste der mangelhafte Vollzug des Gesetzes.

Immerhin sind im Laufe der Zeit einige Mängel des BGes. zu Tage getreten, deren Hebung wünschbar erscheint, und der BR hat deshalb geglaubt, das von einer kant. Reg. unterstützte Gesuch des schweiz. Jäger- und Wildschutzvereins «Diana» vom 8. Sept. 1887 und vom 15. Aug. 1888 um Revision des BGes. in Erwägung ziehen zu sollen.

Auch die schweiz. ornithologische Gesellschaft ist bereits unterm 5. Sept. 1885 und dann wieder im Jahre 1889 mit einer Eingabe betr. Abänderung des BGes. mit bezug auf den Vogelschutz an den BR gelangt, und auch in den eidg. Räten wurde der Wunsch geäussert, der BR möchte sich mit der Frage einer Revision des Jagdges. befassen.

B 1891 II 108. Den Entw. des BR nebst dem Beschl. des StR und den Anträgen der Komm. des NR vgl. Erste Auflage IV S. 137—153.

III. Infolge einer Motion Boéchat und Mitunterzeichner wurde der BR durch Beschl. des NR vom 7. Dez. 1901 eingeladen, der BVers. eine Revision der Strafbestimmungen des Jagdges. von 1875 vor-

zulegen in dem Sinne, dass Art. 22 dieses Ges. in Übereinstimmung gebracht würde mit den Bestimmungen der Art. 21 und 22 des Revisionsentw. des BR vom 13. April 1891. Es wurde dabei betont, dass eine solche Revision gerade im Interesse der Jagd als sehr dringlich erscheine.[1] Den 17. April 1902 legte der BR diese Revision der BVers. vor. Die BVers. beschränkte sich jedoch nicht darauf, die Revision fraglicher Strafbestimmungen in Beratung zu ziehen, sondern sie trat auf den ihr von der Komm. des NR vorgelegten Entw. eines vollständig revidierten Jagd- und Vogelschutzges. ein. Zur Zeit sind diese Revisionsberatungen noch nicht abgeschlossen.

B 1902 II 913; Übers. Verh. der BVers. Juni 1903, Nr. 15; Postl.-Slg. n. F. 590.

[1]) Vgl. auch oben IV Nr. **1737—1739.**

Die folgende Übersicht zeigt die Bedeutung der Vorschläge des BR:

BGes. vom 17. Sept. 1875.	Entw. d. BR vom 13. April 1891.	Beschl. d. StR vom 21. Dez. 1891.	Entw. d. BR vom 17. April 1902.
Art. 22. Die Kantone werden die bezüglichen Strafbestimmungen aufstellen, immerhin in der Art, dass bei Übertretung der Bestimmungen über Vogelschutz die Strafe nicht unter Fr. 10, bei denjenigen der niedern Jagd nicht unter Fr. 20 und bei der Hochwildjagd nicht unter Fr. 40 angesetzt werden darf.	Art. 21. Übertretungen obiger Bestimmungen werden mit folgenden Bussen belegt: 1. Mit Fr. 60—400: a. Das Jagen an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit (Art. 7 letzter Abs.);	Art. 21. = 1. Mit Fr. 50—500.[1]) a. Das Jagen und Einfangen von Gemsen und Hirschen[2]) während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd (Art. 10 Abs. 1);	Art. 22. = 1. Mit Fr. 60—400: a. Das Jagen an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit (nur für Kantone geltend, welche diese Jagd verbieten);
Unerhältliche Bussen sind in Gefängnis umzuwandeln, wobei ein Tag zu Fr. 3 zu berechnen ist. Beim Rückfalle soll die Jagdberechtigung für je zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.	b. das Jagen und Einfangen von Gemsen und Hirschen während geschlossener Jagd oder ohne Bewilligung während offener Jagd (Art. 7 Abs. 1);	b. der Fang und das Erlegen, der Kauf und Verkauf von Steinwild, von geschützten weiblichen und jungen Tieren einzelner Wildarten (Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3);	b. das Jagen und Einfangen von Gemsen, Rehen und Hirschen während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd (Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1);
Jagdfrevel bei geschlossener Jagd und solche begangen zur Nachtzeit sind	c. der Fang und das Erlegen, der Kauf und der Verkauf von Stein-	c. das Jagen in Jagdbannbezirken und das Jagen von mit Bann	c. das Fangen und Erlegen, der Kauf und Verkauf von Steinwild, von

[1]) Antrag der Komm. des NR: Fr. 60—500.
[2]) Antrag der Komm. des NR: Gemsen und Hirschen, Rehen und Hasen.

mit doppelter Busse zu belegen. Das Jagenlassen von Hunden zur geschlossenen Jagdzeit ist zwar gleichfalls mit Polizeistrafen von wenigstens Fr. 5 für jeden Hund zu belegen, zählt aber nicht als Jagdfrevel. Im Rückfalle sind alle Bussen angemessen zu verschärfen.	wild, von geschützten weiblichen u. jungen Tieren einzelner Wildarten (Art. 7 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3);	belegten Wildarten (Art. 12 Ziff. 1);	geschützten weiblichen und von jungen Tieren einzelner Wildarten (Art. 5 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 und 3 und Art. 14 Abs. 2);
	d. das Ausgraben von Murmeltieren (Art. 12 Ziff. 3);	d. das Ausgraben von Murmeltieren (Art. 12 Ziff. 3);	d. das Ausgraben von Murmeltieren (Art. 6 Abs. 1);
	e. das Jagen in Jagdbannbezirken und das Jagen und Einfangen von mit Bann belegten Wildarten (Art. 12 Ziff. 1);	e. die Anwendung von nach Art. 12 Ziff. 5 verbotenen Fangvorrichtungen;	e. das Jagen in den Jagdbannbezirken (Art. 15 und 21);
	. das Giftlegen (Art. 12 Ziff. 9);	f. die Anwendung von explodierenden Geschossen und das Anbringen von Selbstschüssen (Art. 12 Ziff. 6);	f. der Gebrauch von explodierenden Geschossen und das Anbringen von Selbstschüssen, sowie das Giftlegen (Art. 6 Abs. 4).
	. die Anwendung von explodierenden Geschossen und das Anbringen von Selbstschüssen (Art. 12 Ziff. 6).	g. das verbotene[1]) Giftlegen (Art. 12 Ziff. 9).	
	2. Mit Fr. 30—200:	2. Mit Fr. 20—200:[2])	2. Mit Fr. 30—200:
	a. Das Jagen und Einfangen von andern als den in Ziff. 1 litt. b und c dieses Artikels bezeichneten Wild-	a. Das Jagen und Einfangen von andern als den in Ziff. 1 litt. a und b dieses Art. bezeichneten Wildarten	a. Das Jagen und Einfangen von andern als den in Ziff. 1 lit. b und c dieses Art. bezeichneten Wildarten, während

[1]) Fehlt im Antrag der Komm. des NR.

[2]) Antrag der Komm. des NR: Fr. 30—200.

arten während geschlossener Jagd oder ohne Bewilligung während offener Jagd (Art. 7 Abs. 1);

b. die Anwendung verbotener Fangvorrichtungen (Art. 12 Ziff. 5 und Art. 14);

c. das unerlaubte Tragen von Stock- und zusammengeschraubten Flinten, von Repetierwaffen und von gezogenen Kugelgewehren auf der Jagd (Art. 12 Ziff. 7 und 8 und Art. 7 Abs. 4);

d. das Jagen von Wild ausser die Bannbezirke und das Hinauslocken ausser dieselben (Art. 12 Ziff. 2).

während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd (Art. 10 Abs. 1);

b. das Jagen an Sonn- und Festtagen (Art. 10 letzter Abs.);

c. das Treiben und das Hinauslocken von Wild ausser die Bannbezirke (Art. 12 Ziff. 2);

d. der verbotene Gebrauch von Repetierwaffen, das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten und das verbotene Tragen von gezogenen Kugelgewehren (Art. 10 Abs. 4 und Art. 12 Ziff. 7 und 8).

e. die Anwendung verbotener Fangvorrichtungen (Art. 12 Ziff. 5 und Art. 14);[1]

geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd;

b. die Anwendung verbotener Fangvorrichtungen (Art. 6 Abs. 2 und Art. 19);

c. der verbotene Gebrauch von Repetierwaffen (Art. 13), das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten (Art. 6 Abs. 1).

---

[1]) Nach dem Antrag der Komm. des NR werden hier folgende litteræ beigefügt;

f. die verbotene Verwendung von andern als von Vorstehhunden auf

3. Mit Fr. 10—100:
   a. Das Einfangen und Töten geschützter Vogelarten (Art. 13 Abs. 1 und 2);
   b. das Zerstören von Nestern und Bruten und das unerlaubte Ausnehmen von Eiern des Jagdgeflügels und

3. Mit Fr. 10—100:
   a. das verbotene Absuchen von eingefriedigten Grundstücken, Weinbergen und Baumschulen (Art. 9 Abs. 2);
   b.[1]) die verbotene Verwendung von andern als Hühnerhunden auf

---

der Flugjagd; der Gebrauch von Laufhunden auf Gemsen, Hirsche und Murmeltiere, sowie das frei Laufenlassen von jagenden Hunden in Feld und Wald, während die allgemeine Jagd geschlossen ist (Art. 10 Abs. 3, 4, 5);
   g. das Zerstören von Nestern und Bruten und das unerlaubte Ausnehmen von Eiern des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten (Art. 12 Ziff. 4, Art. 13 Abs. 2);
   h. das verbotene Feilbieten, der verbotene Kauf und Verkauf von Wild (Wildpret) (Art. 11 Abs. 1).

[1]) Fehlt im Antrag der NRKomm.

3. Mit Fr. 10—100:
   a. Das Einfangen und Töten geschützter Vogelarten (Art. 17 Abs. 1 und 2), das Zerstören von Nestern und Bruten und das unerlaubte Ausnehmen von Eiern des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten

der geschützten Vogelarten (Art. 12 Ziff. 4 und Art. 13 Abs. 1 und 2);

c. der Gebrauch von andern als hasenreinen Hühnerhunden auf der Flugjagd und das frei Laufenlassen von von Laufhunden, während die allgemeine Jagd geschlossen ist, sowie das unerlaubte Verwenden letzterer zur Jagd (Art. 7 Abs. 3, 4 und 5);

d. der unerlaubte Kauf und Verkauf von Wild (Wildpret) (Art. 11 Abs. 1), sowie von geschützten Vogelarten und deren Eier (Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 15);

e. die unerlaubte Einfuhr von Wild und geschützten Vogelarten (Art. 11, Art. 13 Abs. 2 und Art. 15).

der Flugjagd; der Gebrauch von Laufhunden bei der Jagd auf Gemsen, Hirsche und Murmeltiere, sowie das frei Laufenlassen von jagenden Hunden in Feld und Wald, während die allgemeine Jagd geschlossen ist (Art. 10 Abs. 3, 4 und 5);

c.[1]) das Zerstören von Nestern und Bruten und das unerlaubte Ausnehmen von Eiern des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten (Art. 12 Ziff. 4 und Art. 13 Abs. 2);

d. das Einfangen und Töten geschützter Vogelarten (Art. 13 Abs. 2);

e. der verbotene Kauf und Verkauf von Wild (Wildpret) (Art. 11 Abs. 1), sowie von geschützten Vogel-

(Art. 6 Ziff. 1 und Art. 17 Abs. 2);

b. der Gebrauch von andern als Hühnerhunden auf der Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd (Art. 8 Abs. 5) und der verbotene Gebrauch von Laufhunden auf Hochwild (Art. 13);

c. der verbotene Kauf und Verkauf von Wildpret (Art. 5 Abs. 1), sowie von geschützten Vogelarten und deren Eier (Art. 17 Abs. 2);

d. die unerlaubte Einfuhr von Wildpret während geschlossener Jagd oder von solchem, das überhaupt nicht erlegt oder gefangen werden darf, wie Steinwild und geschützte Vogelarten (Art. 5 und Art. 17).

---

[1]) Fehlt im Antrag der NRKomm.

Art. 22. Die Bussen sind gemäss den in dem betr. Kanton für das Polizeiverfahren geltenden Vorschriften und unter Anwendung nachfolgender Bestimmungen zu erkennen:

1. Übertretungen während geschlossener Jagd und solche zur Nachtzeit[1]) oder an Sonn- und Feiertagen begangen, sowie Wiederholungsfälle sind mit der doppelten Busse zu belegen.

Das Anbringen von Selbstschüssen ist stets mit dem Maximum der Busse (Fr. 500)[2]) zu bestrafen.

[1]) «Und solche zur Nachtzeit» fehlen im Beschl. des StR, nicht dagegen im Antrag der Komm. des NR.

[2]) BR-Entw.: Fr. 400.

---

arten und deren Eier[1]) (Art. 13 Abs. 2 und Art. 15);

f. die verbotene Einfuhr geschützter Vogelarten (Art. 13 Abs. 2).

Art. 22. =

1. =

=

[1]) Antrag der Komm. des NR: Das verbotene Feilhalten, der verbotene Kauf und Verkauf von geschützten Vogelarten und deren Eiern.

Art. 22[bis]. =

1. Für die Anwendung von Selbstschüssen und von explodierenden Geschossen, sowie für das Giftlegen ist immer das Maximum der Busse zu erkennen (Fr. 400, Art. 22 Ziff. 1 f.).

2. Im Rückfall sind die Bussen zu verschärfen, und es soll dem Frevler die Jagdberechtigung auf zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

2. Mit Verhängung der Busse kann der Entzug der Berechtigung zum Jagen auf bestimmte Zeit verbunden, resp. eine Bewilligung verweigert werden; beim zweiten Rückfalle hat, betr. die in Art. 21 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Fälle, dieser Entzug, resp. diese Verweigerung auf die Dauer von 2—5 Jahren zu erfolgen.

Von jedem in Rechtskraft erwachsenen Urteile, welches den Entzug der Jagdberechtigung ausspricht,[1]) ist dem schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdep.[2]) Anzeige zu machen.

3. Das unerlaubt erlegte oder gefangene Wild, die

2. =

=

3. =

=

3. Das gesetzwidrig eingefangene oder erlegte

---

[1]) Welches — ausspricht, beantragt die Komm. des NR zu streichen.

[2]) Beschl. des StR: der KReg., Antrag der Komm. des NR: der KReg. und dem BR; Entw. 1902: dem eidg. Dep. des Innern.

zur Verwendung gekommenen verbotenen Waffen und sonstigen verbotenen Jagdgeräte sind zu konfiszieren.		Wild, sowie die auf der Jagd gebrauchten unerlaubten Waffen und sonstigen Jagdgeräte sind zu konfiszieren. Ist bezeichnetes Wild nicht mehr erhältlich, so ist statt dessen ein demselben entsprechender Wert zu entrichten.
In Fällen, wo das erlegte Wild nicht erhältlich, ist der Wert desselben zu ersetzen.	=	
4. Unerhältliche Bussen sind in Gefängnisstrafe umzuwandeln, wobei der Tag zu Fr. 5 zu berechnen ist.	4. =	4. =
5. Dem Anzeiger kommt wenigstens ein Dritteil der ausgefällten Bussenbeträge zu.[1])	5. =	5. =
Art. 23. Die Rückfälligkeit kommt[2]) nicht mehr in Betracht, wenn vom letzten rechtskräftigen Bussenerkenntnis an bis zu der Begehung der neuen Übertretung 5 Jahre verflossen sind.	Art. 23. =	Art. 22ter. =
		Art. 22quater. Das Jagenlassen von Hunden während geschlossener Jagd ist zwar mit einer Polizeistrafe von Fr. 10 für jeden Hund zu belegen, zählt aber nicht als Jagdfrevel,

---

[1]) So gemäss Antrag der Komm. des NR; Entw. des BR und Beschl. des StR dagegen: Von den eingehenden Bussen kommt wenigstens ein Dritteil dem Anzeiger zu.

[2]) Entw. des BR 1891: fällt,

2108. Im Jahre 1884 übermittelte die Tessiner Reg. den BBehörden eine Massenpetition aus dem Kt. Tessin, die das Gesuch enthielt: es möchte dem Kt. Tessin die Ermächtigung erteilt werden, die Jagd statt nach den Bestimmungen des BGes. vom 17. Sept. 1875 möglichst im Einklang mit den diesbezüglichen Vorschriften Italiens und entsprechend den tessinischen Gebräuchen wenigstens auf so lange regeln zu dürfen, bis eine internationale Übereinkunft zustande gekommen sei. Die kant. Reg. empfahl das Gesuch. Die BVers. aber wies es mit Beschl. vom 15., 19. Juni 1886 auf Antrag des BR ab, in Erwägung:

1. Dass das BGes. vom 17. Sept. 1875 keine Ausnahmestellung gestattet, wie solche von den Petenten nachgesucht wird;

2. dass eine Revision des BGes. im Sinne der Petition oder gar Aufhebung des Ges. im Widerspruch mit dem Zwecke steht, welchen man durch Aufnahme des Art. 25 in die BV verfolgen wollte;

3. dass übrigens die Angelegenheit einer internationalen Übereinkunft zum Schutze der nützlichen Vögel in letzter Zeit wieder aufgenommen wurde, und dass der BR sein Möglichstes tut, um eine solche zustande zu bringen.[1])

B 1886 II 508, A. S. n. F. IX 50. Vgl. auch betr. ungenügenden Vollzug und Übertretungen der Vogelschutzbestimmungen im Kt. Tessin, B 1893 I 703, 1897 I 719, 1899 I 604, 1901 I 625, 626, 1902 II 169.

2109. Den 24. Juni 1896 beschloss der NR infolge einer Motion Bühlmann, den BR einzuladen, tunlichst bald Bericht und Antrag über die Frage einzubringen, ob nicht Massnahmen zu dem Zwecke getroffen werden sollten, den Transport lebender Wachteln durch schweiz. Gebiet zu untersagen.

Postl.-Slg. n. F. 532; B 1898 I 823.

Im Sinne dieser Motion haben sich verschiedene schweiz. Vereine an den BR gewandt.

Die Prüfung des BR ergab jedoch, dass ein Verbot der Wachteldurchfuhr nicht statthaft erscheine, aus folgenden Gründen:

Der schweiz.-österreichische Handelsvertrag vom 10. Dez. 1891 bestimmt in Art. 1 Abs. 2:

> Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Dieser Bestimmung ist beigefügt, dass Ausnahmen nur stattfinden:

---

[1]) Vgl. jetzt die am 19. März 1902 in Paris abgeschlossene Übereinkunft, der jedoch Italien noch nicht beigetreten ist, B 1902 III 449.

a. bei Staatsmonopolen,
b. aus Gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, und
c. bei Kriegsbedürfnissen. A. S. n. F. XII 568.

Man wird ohne weiteres zugeben müssen, dass das Verbot der Ein- und Durchfuhr lebender Wachteln sich nicht unter diese zulässigen Ausnahmen einreihen lässt.

Der schweiz.-italienische Handelsvertrag vom 19. April 1892 setzt in Art. 7 Abs. 2 fest:

Im weitern verpflichten sie (die vertragschliessenden Teile) sich, gegen einander keinerlei Zölle oder Ein- und Ausfuhrverbote aufzustellen, welche nicht gleichzeitig auf jede andere Nation Anwendung finden.

Vgl. auch Art. 1 Abs. 1 dieses Vertrages, A. S. n. F. XII 936.

Der BR ist daher gemäss seiner Äusserung im Geschäftsbericht über das Jahr 1899 der Ansicht, dass ein Erfolg nur dadurch erzielt werden könnte, dass auf Grund einer internationalen Übereinkunft ein internes Transportverbot aufgestellt wird.

B 1900 I 588; 1899 I 604. Vgl. jetzt Pariser Übereinkunft vom 19. März 1902, Art. 8, B 1902 III 488, hiezu B 1902 III 446, 447.

2110. I. Nach der Vorschrift des Art. 24 des eidg. Jagdges. sind die kant. Jagdgesetze und Verord. dem BR zur Einsichtnahme und Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung durch den BR ist eine Bedingung der Wirksamkeit des kant. Erlasses.[1])

BR den 20. Okt. 1903 i. S. E. Patry betr. das Walliser Jagdges. vom 26. Nov. 1901, B 1903 IV 423.

II. Den 20. Juli 1878 entzog der BR dem Art. 16 der Tessiner Vollz-Verord. vom 28. Juli 1876 zum eidg. Jagdges. die BGenehmigung[2]), soweit durch diesen Artikel der Staatsrat als Kassationshof für die von den Friedensrichtern verhängten Strafen für Übertretungen in Jagdsachen aufgestellt wird.[3]) Der BR lud die Reg. des Kts. Tessin ein, dafür zu sorgen, dass die Entscheidung über Kassation der genannten friedensrichterlichen Urteile dem kant. Obergerichte zugewiesen werde.

Mit Ges. vom 24. April 1879 kam der Kt. Tessin dieser Einladung des BR nach.

B 1879 II 195, 1880 II 155, 1881 II 67. Vgl. B 1902 II 164 (Übertragung der friedensrichterlichen Strafkompetenz im Kt. Tessin auf den Staatsrat).

---

[1]) Vgl. auch Erste Auflage I Nr. **48.**
[2]) Vgl. Art. 24 des BGes. vom 17. Sept. 1875.
[3]) Vgl. auch Nr. **2103.**

2111. I. Der in der Schweiz niedergelassene Schweizerbürger kann von der Reg. eines andern Kantons zu einer Domizilverzeigung behufs Erlangung eines Jagdpatentes nicht angehalten werden.

BR den 2. Nov. 1877, sich stützend auf Art. 2 des BGes. vom 17. Sept. 1875, und in Bestätigung seiner früheren Praxis, B 1878 II 581. Diese Praxis des BR wurde im Bericht der Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1877 vom 23. Mai 1878 als im Widerspruch mit der BV stehend erklärt; der Art. 25 der BV habe das Territorialrecht der Kantone mit Beziehung auf die Jagd nicht aufgehoben, es bleibe den Kantonen anheimgestellt, zu bestimmen, dass der Schweizer, der in einem andern Kanton niedergelassen ist, für Ausübung der Jagd ein Domizil in dem Kanton, wo er eine Jagdbewilligung verlangt, zu verzeigen habe. Der BR sah sich durch diese Bemerkungen nicht veranlasst, von seiner Praxis abzugehen, B 1878 II 854; Erste Auflage IV S. 154.

Mit Entscheid vom 20. Okt. 1903 i. S. Patry gab der BR seine bisherige Anschauung auf, indem er folgende Vorschrift der Walliser Gesetzgebung als rechtlich zulässig erklärte:

> Jede mehrjährige Person, die sich seit einem Monat im Kanton Wallis tatsächlich aufhält, kann, sofern sie mit einem Jagdschein versehen ist, im KGebiet jagen.

Der BR führt dabei aus:

Die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung des Art. 2 des BGes. vom 17. Sept. 1875 beruht auf der Argumentation, dass diese Gesetzesstelle jedem Schweizer das Jagdrecht im ganzen Gebiete der Eidg. gewährleiste.

Diese Auffassung ist als unrichtig zurückzuweisen.

Der BGesetzgebung wird durch Art. 25 der BV die Ausübung der Jagd unterstellt. Damit ist gesagt, dass das Jagdrecht als solches der kant. Gesetzgebung verbleibt. Ob der Kanton sich ein Jagdregal zumisst, ob die Gemeinden das Jagdrecht haben sollen, ob dem Grundeigentümer ein Jagdrecht zusteht, ist Sache der kant. Gesetzgebung. Nur die Art und Weise, wie das durch die kant. Gesetzgebung gestattete Jagdrecht ausgeübt werden soll, untersteht der Regelung durch den eidg. Gesetzgeber.

Auch Art. 2 des BGes. vom 17. Sept. 1875 geht von diesem Gesichtspunkt aus, wenn er bestimmt:

> Jeder Schweizer, welcher eine kant. Jagdbewilligung gelöst hat, ist, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 24, zur Ausübung der Jagd auf dem betreffenden KGebiete befugt.
>
> Die Kantone sind berechtigt, die Jagd auch niedergelassenen Ausländern zu gestatten.

Daraus ergibt sich, dass der Schweizer, der eine kant. Jagdbewilligung besitzt, im Kanton jagen darf. Über den Inhalt der kant. Jagd-

bewilligung ist aber damit gar nichts gesagt. So aufgefasst erscheint die Bestimmung nur als eine Konsequenz des in Art. 60 der BV enthaltenen Gleichbehandlungsprinzipes. Der Schweizer muss in jedem Kanton zur Jagd zugelassen werden; denn kein Kanton darf einen Schweizer als Ausländer behandeln, er muss ihn vielmehr in seiner Gesetzgebung den KBürgern gleichstellen.

Der zweite Absatz des zit. Art. 2 legt den Kantonen überhaupt keine Verpflichtung auf, sondern erteilt ihnen die Berechtigung, niedergelassenen Ausländern die Jagd zu gestatten. Wenn aus der Antithese «Schweizer» und «niedergelassener Ausländer» der Schluss gezogen werden will, dass, weil beim «Schweizer» die Niederlassung nicht erwähnt ist, dieses Erfordernis somit nicht aufgestellt werden könne, so geht dieser Schluss deshalb fehl, weil der erste Absatz des Artikels auf einem gegebenen verfassungsmässigen Zustand beruht, an dem das Ges. nichts ändern wollte, während der zweite Absatz eine ganz bestimmte Kategorie von Ausländern, nämlich die «niedergelassenen» hervorheben musste. Da das Gleichbehandlungsprinzip des Art. 60 der BV nur einen abstrakten, aber keinen konkreten Inhalt hat, indem damit nur bestimmt ist, dass der Schweizer wie ein KBürger behandelt werden muss, so hat auch Art. 2 des BGes. vom 17. Sept. 1875 nur den allgemeinen Inhalt: Der Schweizer ist nach den Bestimmungen des kant. Jagdrechtes jagdberechtigt.

Der Vorbehalt des kant. Jagdrechtes drückt sich darin aus, dass der Schweizer eine kant. Jagdbewilligung lösen muss, wenn er jagen will. Er ergibt sich im ferneren daraus, dass das Jagdregal verfassungsmässig jedenfalls nicht der Eidg. zusteht.

Untersucht man, von diesen Erwägungen ausgehend, die mitgeteilte Bestimmung des Walliser Jagdges., so kommt man zum Schlusse, dass ein Widerspruch dieser Bestimmung mit Art. 2 des BGes. nicht vorhanden ist. Der Walliser Gesetzgeber gestattet jeder mehrjährigen Person das Jagdrecht, also hat auch jeder mehrjährige Schweizer das Jagdrecht. Das Ges. verlangt nur einen Aufenthalt von einem Monat für die Bewilligung des Jagdscheines. Die Erfüllung dieser Bedingung wird aber sowohl von dem Walliser als von jedem anderen Schweizer verlangt. Der Walliser geniesst keinerlei Ausnahmestellung, sondern muss, um die Jagdbewilligung zu erlangen, ebenfalls einen einmonatlichen Aufenthalt im Kanton nachweisen; ohne diesen Nachweis erhält auch der ausserhalb des Kantons niedergelassene Walliser keine Jagdbewilligung.

Damit erledigt sich auch der aus Art. 4 und 60 der BV abgeleitete Beschwerdepunkt. Weder die Rechtsgleichheit ist durch fragliche Bestimmung des Walliser Rechtes verletzt, noch das in Art. 60 der BV ausgesprochene Gleichbehandlungsprinzip. Denn beide Grundsätze sind

gewahrt dadurch, dass von jeder Person die Erfüllung der gleichen Bedingungen verlangt wird. B 1903 IV 423. Vgl. Nr. **2104**.

2112. II. Dem in einem Kanton der Schweiz wohnhaften Ausländer, der gemäss den Bestimmungen des Niederlassungsvertrages der Schweiz mit seinem Heimatstaat dem Schweizerbürger gleichzustellen ist, darf in einem andern Kanton wegen seiner Ausländereigenschaft ein Jagdpatent nicht verweigert werden.

BR im Jahr 1899 in Bestätigung bisheriger Praxis mit bezug auf einen im Tessin ansässigen Italiener, dem die Reg. des Kts. Graubünden wegen seiner Ausländereigenschaft ein Jagdpatent verweigern wollte, B 1900 I 585.[1])

2113. III. Der Staatsrat des Kts. Waadt verfügte im Jahre 1888, dass Angehörigen des Kts. Freiburg, die nicht gleichzeitig Grundbesitzer im Kt. Waadt sind, im Kt. Waadt nur solche Jagdpatente erteilt werden, die bis zum 25. Nov. 1888 Giltigkeit haben, während den Angehörigen des Kts. Waadt die Jagd bis zum 15. Dez. gestattet wird. Diese Verfügung wird von der waadtländischen Behörde damit begründet, dass gemäss Konkordat vom Jahre 1864 zwischen den beiden Kantonen Reciprozität in Jagdsachen bestehe; da aber Freiburg eine bedeutend kürzere Jagdzeit habe als Waadt, so habe es der Kt. Waadt angezeigt gefunden, den Jägern aus dem Kt. Freiburg Patente nur für eine so lange Dauer auszustellen, als die waadtländischen Jäger im Kt. Freiburg jagen dürfen.

Der BR erklärte die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde des Freiburgers R. de Weck den 24. Nov. 1888 für begründet, weil die Kantone nach Massgabe des anzuwendenden Art. 2 des eidg. Jagdges. nicht befugt sind, einen Unterschied zu machen zwischen den eigenen Angehörigen und denjenigen anderer Kantone hinsichtlich der Erteilung der Jagdbewilligung, so wenig als die Patenterteilung von der Niederlassung im Kanton abhängig gemacht werden kann.[2])
B 1888 IV 781.

2114. IV. Wegen des Art. 38 des Graubündner Jagdges. vom Jahre 1877 betr. Jagdpatente wurde die italienische Gesandtschaft in Bern beim BR vorstellig, weil in diesem Artikel die Jagdpatenttaxen für Nichtschweizer erheblich höher angesetzt sind, als für Schweizerbürger.

Der BR hat hierauf den 17. Nov. 1884 die Reg. des Kts. Graubünden eingeladen, von der Einforderung höherer Patenttaxen, als

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **526, 683**.
[2]) Vgl. indessen Nr. **2111**.

der für die Schweizer festgesetzten, gegenüber den in Graubünden förmlich und tatsächlich niedergelassenen Italienern abzustehen.[1]
B 1885 II 369. 669.

2115. Es ist Sache des Jägers, dafür zu sorgen, dass seine Hunde nicht Schonwild jagen, ansonst würden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Hochwildes illusorisch gemacht. Der BR wies daher die Beschwerde zweier Jäger als unbegründet ab: diese waren von den kant. Gerichten gebüsst worden, weil ihre Hunde zur Zeit geschlossener Jagd auf Hochwild ein Reh[2]) verfolgt hatten; der Umstand, dass sie selbst in berechtigter Weise die Niederjagd ausgeübt hatten, fällt für sie nicht als Entschuldigung in Betracht.
B 1881 II 68.

2116. Art. 6 der bernischen, den 2. Aug. 1876 vom BR genehmigten Jagdverord. bestimmt:

> Es ist dem Eigentümer oder Nutzniesser des Bodens gestattet, alles Wild, welches in seinem Besitztum Schaden anrichtet, innerhalb der Grenzen desselben zu töten oder zu fangen oder dasselbe durch seine Pächter oder seine Untergebenen töten oder einfangen zu lassen, immerhin unter Ausschluss der Gemeinde- oder Privatwaldungen und Weiden, und ohne Verwendung von Hunden, sowie unter Vorbehalt der allgemeinen Polizeivorschriften und der in gegenwärtiger Vorschrift vorgesehenen Einschränkungen.

Anlässlich eines Spezialfalles wurde behauptet, diese Bestimmung stehe im Widerspruch mit dem BGes. vom 17. Sept. 1875 und könne daher nicht zu Recht bestehen. Sowohl der BR, wie die BVers. traten dieser Auffassung nicht bei, und letztere wies den 20. Dez. 1878 eine Beschwerde gegen die Anwendung dieses Art. 6 als unbegründet ab.

Der weitern vom StR zunächst ergangenen Einladung an den BR, auf dem Verordnungswege die Bedingungen festzustellen, unter denen ein Grundbesitzer berechtigt sein soll, auf seinem eigenen Grund und Boden Wild, das ihm Schaden zugefügt hat, zu erlegen, wurde von den Räten selbst keine Folge gegeben.

Der Bericht des BR an die BVers. vom 26. Nov. 1878 bespricht diese Frage in folgender Weise:

Mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 17 Abs. 3:

> Sperlinge, Stare und Drosseln, welche in Weinberge ein-

[1]) Als zulässig muss es dagegen angesehen werden, wenn ein Kanton eine ungleiche Behandlung der Kantonseinwohner und der Nicht-Kantonseinwohner bezüglich der Höhe der Jagdpatenttaxe eintreten lässt.

[2]) Vgl. Nr. 2119.

fallen, dürfen vom Eigentümer im Herbste bis nach beendigter Weinlese geschossen werden,

enthält das BGes. vom 17. Sept. 1875 keine Vorschrift über das Recht des Grundeigentümers, Tiere, die auf seinem Boden Schaden anrichten, zu töten. Daraus folgt aber nicht, dass das den Grundeigentümern im Kt. Bern nach dem genannten Art. 6 zuerkannte Recht im Widerspruch mit dem BGesetze steht. Die Vögel, von denen im BGes. die Rede ist, stehen unter dem BSchutze; es ist absolut verboten, dieselben zu töten, abgesehen von der vorgesehenen Ausnahme, die man notwendigerweise statuieren musste. Was aber die schädlichen oder fleischfressenden Tiere und das Wild anbetrifft, so kann und muss der Umstand, dass das BGes. nicht von der Zulässigkeit ihrer Vernichtung durch den beschädigten Eigentümer spricht, zu gunsten des Rechts der Kantone, diese Ausrottung innert der Grenzen einer loyalen Auslegung des BGes. zu gestatten, interpretiert werden.

Kann es denn wirklich einem Grundeigentümer, der auf seinem Hofe einen Fuchs beim Morden seiner Hühner antrifft, verboten sein, denselben zu töten? Sollte derselbe etwa vorher bei der kant. Behörde eine Ermächtigung zur Organisation einer Treibjagd durch eine beschränkte Anzahl zuverlässiger Jäger nachsuchen? Und setzt er sich im Unterlassungsfalle gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung aus? Augenscheinlich wäre eine derartige Anwendung des BGes. geeignet, dieses bei der ganzen ackerbauenden Klasse gehässig zu machen.

Andrerseits ist nicht zu verkennen, dass allzu dehnbare Bestimmungen zahlreiche Missbräuche begünstigen können. Es liegt daher an den Kantonen, welche dieses Recht sich sichern wollen, dasselbe mit allen wünschbaren Garantien zu umgehen. Es scheint dem BR, dass dies mit dem zit. Art. 6 der bernischen Verord. der Fall sei. Die Würdigung der nähern Umstände ist Sache der Gerichte.

B 1878 IV 337, 1879 II 196, 1880 II 155.

2117. Mehrere Kantone interpretierten den Art. 4 des eidg. Jagdgesetzes in dem Sinne, dass sie annahmen, es können Jagdbewilligungen auf die ganze Dauer einer Jahreszeit behufs Vertilgung gewisser Tiere, speziell der Füchse, ausgestellt werden. Diese Kantone hatten deshalb, den an sie gerichteten Begehren von Vereinigungen von Jägern entsprechend, nach Schluss der Jagd eine neue Kategorie von Jagdbewilligungen, die man sich mehr oder weniger leicht verschaffen konnte, eingeführt.

Der BR machte infolgedessen die Kantone in einem Kreisschr. vom 12. Jan. 1877 auf folgendes aufmerksam:

Die allgemeine Jagd wird nach dem BGes. am 15. Dez. geschlossen. Art. 4 des BGes. hat nur ausnahmsweise Verhältnisse

im Auge, denen auch ganz ausnahmsweise Massnahmen entsprechen müssen. Erteilt man die für die in diesem Art. 4 vorgesehenen ausserordentlichen Fälle vorbehaltene Erlaubnis, ohne dass sie dringend geboten ist, so heisst dies zahlreichen Missbräuchen Tür und Tor öffnen. Die Ausstellung von Bewilligungen zur Ausübung der Jagd während mehrerer Monate ausserhalb der gesetzlichen Jagdzeit ist insbes. unzulässig. Würde dies zu einer regelmässigen Einrichtung, so ist kein Grund mehr vorhanden, jene Erlaubnis nicht allen denen zu erteilen, welche berechtigt sind, die im Art. 2 des BGes. vorgesehene ordentliche Jagdbewilligung zu verlangen, und man käme in verdeckter Form unvermeidlich dazu, die Jagd weit über den gesetzlichen Termin hinaus zu verlängern, womit dann die Schranken gegen die Willkür beseitigt und die zum Schutze des Wildes getroffenen Bestimmungen ein toter Buchstabe wären. Würden die Bundes- und Kantonsbehörden sich hiezu verstehen, so wären sie bald in die Unmöglichkeit versetzt, die Jagdaufsicht auszuüben und die bezüglichen Ges. und Verord. zu vollziehen.

Aus diesen Gründen sind die KReg. gehalten, sich strikte an die buchstäbliche Interpretation des erwähnten Art. 4 zu halten, wonach der Befehl oder die Erlaubnis zur Verfolgung schädlicher oder reissender Tiere und bei allzustarker Vermehrung auch des Jagdwildes, wenn dasselbe durch Überzahl Schaden stiftet, stets als ausnahmsweise Massregel gelten und durch die Verhältnisse vollständig gerechtfertigt sein soll.

Selbstverständlich sind die dieser buchstäblichen Interpretation des Art 4 zuwider bereits ausgestellten Jagdbewilligungen sofort zurückzuziehen.[1])

Hiezu bemerkt aber die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1877 in ihrem Ber. vom 23. Mai 1878 (Äpli):

Es dürfte wohl den KReg. überlassen werden, zu beurteilen, wie die Jagd auf schädliche Tiere, insbes. auf Füchse, zu organisieren sei. Man darf sich doch wohl versichert halten, dass sie die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Gegenden und die mit Berücksichtigung derselben erforderliche Art der Verfolgung schädlicher Tiere am besten kennen werden. B 1878 II 854.

2118. Das BGes. vom 17. Sept. 1875 enthält keine spezielle Bestimmung, welche die Kantone ermächtigt, die im Ges.

[1]) Vgl. BR den 26. Nov. 1878 anlässlich einer Beschwerde wegen Jagdvergehen: Die Vorschrift des Art. 4 des BGes. zielt offenbar auf grosse, allgemeine Treibjagden zur Vernichtung einer bedeutenden Zahl von Tieren, die Schaden anrichten und daher verfolgt und in ihren Schlupfwinkeln ausgerottet werden sollen, B 1878 IV 337; 1893 I 700 (Art. 4 und 16), 1895 I 752, 1897 I 717, 1898 I 821, 1899 I 603, 1900 I 586, 1902 II 168.

festgesetzten Jagdzeiten zu kürzen.[1]) Frägt man sich aber, was Art. 10 dieses Ges. mit Zuerkennung des Rechts an Bund und Kantone, durch besondere Schlussnahme einzelne Gebietsteile oder Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen, eigentlicht bezweckt, so kann dieser Zweck offenbar kein anderer sein, als Hebung des Wildstandes in heruntergekommenen Jagdgebieten, sollten sich dieselben auch über ganze Kantone erstrecken. Glaubt daher der Bund oder glauben Kantone zur Erreichung dieses, dem ganzen Jagdgesetze zu Grunde liegenden Zweckes[2]), statt nur einzelner Wildarten die gesamten Wildarten für eine gewisse Zeit mit Bann belegen zu sollen, so kann ein derartiger Beschluss nicht als gesetzwidrig angesehen werden. Die Kürzung der Jagdzeit ist aber nichts anderes als ein solcher Bann, und es haben verschiedene Kantone wiederholt die im BGes. festgesetzten Jagdzeiten abgekürzt, ohne dass der Bund sich dagegen einzuschreiten veranlasst gesehen hätte, so z. B. Schaffhausen, wo die Flugjagd erst mit dem 1. Okt. statt, wie das BGes. festgesetzt, mit dem 1. Sept. beginnt. Die Jagdgesetze der Kantone Luzern und Neuenburg bevollmächtigen die Reg. ausdrücklich, wenn nötig, die Jagdzeit abzukürzen.

Wenn daher der Reg.-Rat. des Kts. Zürich gleichfalls die Jagdzeit abkürzt, so hat er innerhalb seiner Kompetenz gehandelt.

Die Behauptung sodann, dass durch Verkürzung der Jagdzeit dem Jagdwild keine Schonung, sondern gegenteils Nachteil gebracht werde, indem das Raubzeug zur Verminderung desselben mehr beitrage als der Jäger, beweist insofern nichts, als laut Art. 4 des BGes. die kant. Behörden berechtigt sind, die Verfolgung schädlicher oder reissender Tiere erforderlichenfalls auch während der geschlossenen Zeit anzuordnen oder zu erlauben.

BR den 18. Sept. 1891 die Beschwerde Scheuchzer und Kons. gegen den Beschl. des Zürcher Reg.-Rates vom 30. Juli 1891, betr. die Festsetzung der Jagdzeit vom 1. Okt. bis 15. Nov., als unbegründet abweisend. B 1891 IV 429. Vom BR den 3. Sept. 1896 bestätigt, die Beschwerde E. Roguin gegen das Dekret des Kts. Waadt vom 31. Aug. 1896, betr. Öffnung der Jagd auf veränderliche Hasen, Gebirgshühner und Raubtiere auf den 7. Sept. statt auf den 1. Sept., als unbegründet abweisend, B 1896 III 899, 1897 I 718. — Vgl. auch die mit Art. 12 und 14 des BGes. nicht vollständig übereinstimmende Verlegung der Jagdzeit

---

[1]) Vgl. immerhin betr. die Hochwildjagd Art. 12 und 14 des BGes.. A. S. n. F. II 42.

[2]) Vgl. oben S. 9.

auf Hochgebirgswild im Kt. Graubünden im Jahre 1898, die allerdings mit Bewilligung des BR erfolgte, auf die Zeit vom 20. Sept. bis 20. Okt. B 1899 I 602.

2119. Die Anfrage des Kts. Appenzell a. Rh., ob das Reh zum Hochwild oder zum Niederwild gehöre, wurde vom BR im Jahre 1889 folgendermassen beantwortet:

Das Reh ist nicht unter den Tieren aufgeführt, welche in Art. 11 des BGes. vom 17. Sept. 1875 zunächst als jagdbare Tiere des Hochgebirges bezeichnet werden, und es kann dasselbe unter dieses Wild auch nicht subsumiert werden. Die Jagd auf Rehe gehört daher der allgemeinen Jagd an, die den 1. Sept. beginnt und am 15. Dez. schliesst.

In Art. 14 des BGes. wird aber der Fall angenommen, dass Hirsche und Rehe im Hochgebirge vorkommen können; das Ges. gestattet demnach die Jagd auf dieses dort sich vorfindende Wild nur vom 1. Sept. bis 1. Okt.

Die Schwierigkeit im Vollzug des BGes. liegt nun in der Festsetzung der Grenze zwischen dem Hochgebirge und dem übrigen Lande. Da der hochgebirgige Teil des Kts. Appenzell a. Rh. den dortigen Jagdbannbezirk bildet, wo überhaupt nicht gejagt werden darf, der übrige Kanton aber dem Hügelland angehört, so gehört die Jagd auf Rehe im Kt. Appenzell a. Rh. zur Niederjagd.

B 1890 I 767; vgl. B 1902 II 168 (Rehe und Hirsche in Graubünden).

2120. Das eidg. Jagdges. enthält über das Halten von Jagdhunden keine Bestimmungen, sondern nur über die Verwendung von solchen auf der Jagd, vgl. Art. 8 Abs. 5 und Art. 13. Ein kant. Verbot des Haltens von Jagdhunden, wie es von der Glarner Reg. für eine Anzahl von Jahren behufs Hebung des Wildstandes beabsichtigt ist, würde zugleich ein Verbot der Verwendung der Jagdhunde zur Jagd enthalten, was nach der vom BR im Jahre 1894 geäusserten Ansicht als unzulässig zu betrachten wäre. Da nun aber die Laufhunde, insbes. diejenigen, die auch allein und zu jeder Zeit jagen, der Jagd und namentlich dem Hasen- und Rehbestand sehr nachteilig sind, so genügt, um diesem Schaden vorzubeugen, ein kant. Verbot der Verwendung sog. Laufhunde bei der Jagd, wie solches z. B. der Kt. Schaffhausen in seiner Vollz.-Verord. Art. 11 aufgestellt hat.

B 1895 I 751; 1898 I 821, 1900 I 586, 1902 II 169.

8. Kapitel.

Das Schächtverbot.[1])

BV, Zusatz vom 22. Dez. 1893, Art. 25 bis, A. S. n. F. XIII 1020.[2])

2121. Mit Kreisschr. vom 9. Febr. 1894 lud der BR die KReg. ein, dafür zu sorgen, dass der am 22. Dez. 1893 in Rechtskraft getretene Zusatz zur BV betr. das Verbot des Schlachtens der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug (Art. 25 bis) in den Kantonen allgemein befolgt werde, bemerkend: er überlasse es zutrauensvoll der Initiative der kant. Behörden, hiefür die geeigneten Massnahmen zu treffen; er ersuchte jedoch die kant. Reg., ihm mit tunlicher Beförderung über die Anordnungen Bericht zu erstatten, die sie getroffen haben, um dem verf.-mässigen Verbot Nachachtung zu sichern. Vgl. B 1894 I 195.

2122. Den 14. Febr. 1894 reichte der Centralvorstand der schweiz. Tierschutzvereine eine Petition bei der BVers. ein, welche das Gesuch enthielt:

1. Es möchte die h. BVers. den BR beauftragen, ein für alle Kantone gleichmässig geltendes Vollziehungsges. betr. das Schächtverbot zu entwerfen und der h. BVers. zur Annahme vorzulegen.
2. Es möchten in diesem Ges. die zur Zeit bewährten Betäubungsarten der Schlachttiere für Christen und Juden verbindlich erklärt werden.

Entsprechend dem Antrag des BR schritt jedoch die BVers. den 3. April 1895 über diese Petition zur Tagesordnung. Der BR führt in seinem Ber. vom 16. Nov. 1894 folgendes aus:

Mit Ausnahme von Genf haben alle kant. Reg. ohne Verzug dem BR die Massnahmen kundgegeben, welche sie zum Zwecke der Nachachtung des verf.-mässigen Schächtverbotes getroffen haben, sei es durch Erlass besonderer Verordnungen oder Einschaltung einer besondern Bestimmung in bereits bestehende Ges. oder Verord. betr. Tierschutz, Schlachthauspolizei u. s. w., sei es durch besondere Weisungen an die Polizeibehörden, Schlachthausaufseher u. s. f.[3])

---

[1]) Vgl. oben III Nr. **1028**.

[2]) Vgl. oben II S. 157 Ziff. VII, 227 Ziff. 10.

[3]) Vgl. auch Zeitschrift für Schweiz. Recht 1895, n. F. XIV S. 436—440; XV S. 423, 424.

Diese sämtlichen Erlasse enthalten auch oder nehmen ausdrücklich Bezug auf Strafandrohungen gegen Übertretungen des Schächtverbotes. Einzig bei Nidwalden und Freiburg ist von einer Straffolge nicht die Rede. Die Reg. dieser beiden Kantone sind deshalb eingeladen worden, diese Lücke auszufüllen.

Der Staatsrat von Genf hat mit Schreiben vom 15. Juni 1894 dem BR angezeigt, dass er eine Spezialkomm. mit der Behandlung der Frage betraut habe. Unterm 16. Okt. teilte er mit, dass die erwähnte Komm. ein neues, von einem Herrn Calame in Ste-Croix (Waadt) empfohlenes System, mit dem bereits auch in Neuenburg Versuche gemacht worden seien, praktisch erprobe. «Wir werden also, fügt der Staatsrat bei, binnen kurzem in der Lage sein, Ihnen die Vorkehrungen bekannt zu geben, die wir zum Behuf der Anwendung des neuen Artikels der BV getroffen haben.»

Der BR hat hierauf an Genf die erneute Aufforderung ergehen lassen, die zur Nachachtung des verf.-mässigen Verbotes erforderlichen Verfügungen ohne Zögern zu erlassen.

Bei diesem Stande der Dinge kann nicht davon die Rede sein, dass die Kantone es an gutem Willen, den Verfassungssatz praktisch durchzuführen, fehlen lassen; es kann bloss die Frage aufgeworfen werden, ob mit den von den Kantonen ergriffenen Massnahmen dem Schächtverbote die gehörige Nachachtung gesichert sei.

In dieser Beziehung sollte einige Zeit zugewartet werden, bevor ein Urteil gefällt wird.

Sollten in einem Kantone die unteren Polizeibehörden in der Durchführung des Verbotes lässig oder gar widerstrebend sich verhalten, so steht der Weg der Beschwerde an die KReg. und von dieser weg an den BR offen.

Bis jetzt ist dem BR eine einzige Beschwerde dieser Art zur Kenntnis gekommen; sie betrifft das Schlachtverfahren in La Chaux-de-Fonds. Aus der Vernehmlassung des Neuenburger Staatsrates geht hervor, dass den israelitischen Kultusgemeinden in diesem Kantone bis Ende August verstattet worden war, nach ihrem Ritus zu schlachten, um inzwischen mit gewissen Schlachtapparaten praktische Versuche zu machen. Im Monat September haben die Israeliten nicht mehr nach ihrem Ritus geschlachtet. Dagegen kamen sie Ende Sept. beim Staatsrate mit dem Gesuche um abermalige provisorische Gestattung des Schächtens ein. Dabei beriefen sie sich darauf, dass in den Kantonen Waadt und Genf die Israeliten noch nicht genötigt worden seien, dem neuen Verfassungsartikel nachzuleben. Überdies stellten sie in Aussicht, dass der Erfinder Calame seinen Schlachtapparat in Bälde derart werde verbessert haben, dass dessen Anwendung nichts mehr werde im Wege stehen. Im Auftrage des Staatsrates wohnte der Chef des kant. Sani-

tätsdienstes den von den israelitischen Gemeinden veranstalteten Proben bei. Aus seinem Bericht ergibt sich, dass der Apparat Calame nach einigen Abänderungen den Erfordernissen des Art. 25 bis der BV genügen werde. Es beschloss deshalb der Staatsrat, den israelitischen Genossenschaften ein letztes Mal die Frist zur Befolgung der Vorschrift des Art. 25 bis bis Ende Oktober zu erstrecken, wobei er die Petitionäre wissen liess, dass dieser Termin unter keinem Vorwande überschritten werden dürfe.

Als der Staatsrat trotzdem sich geneigt zeigte, auf ein nochmaliges Fristverlängerungsgesuch der Isrealiten einzutreten, und den Termin bis 1. Jan. 1895 hinauszuschieben, liess ihn der BR wissen, dass dies unter keinen Umständen zulässig sei.

Der Staatsrat von Neuenburg machte dem BR gegenüber die Bemerkung, dass die Vollz.-Massregeln, welche zur Ausführung des Art. 25 bis der BV getroffen werden müssen, einen allgemeinen Charakter haben sollten, nicht bloss die Israeliten betreffen dürften, weshalb es vielleicht zweckmässig wäre, wenn der Bund zur Erleichterung der praktischen Durchführung des Art. 25 bis reglementarische Bestimmungen für das ganze Gebiet der Eidg. erlassen würde.

Die Reg. des Kts. Neuenburg wirft damit vom Zweckmässigkeitsstandpunkte aus eine Frage auf, die der Centralvorstand der schweiz. Tierschutzvereine von vorneherein bejaht hat.

Hinwiederum vertritt die Reg. des Kts. Thurgau ganz entschieden die Ansicht, dass der baldige Erlass eines in Ausführung des gedachten Verf.-Artikels auszuarbeitenden einheitlichen Ges. dringend wünschbar sei, da das eingeschlagene Vorgehen nicht im Interesse eines gleichmässigen Verfahrens der Kantone liege.

Der BR gibt zu, dass die Handhabung des Schächtverbotes, soweit diese der BBehörde als Rekursinstanz obliegen kann, sich vielleicht einfacher gestalten würde, wenn die Schweiz ein einheitliches Ges. über die zulässigen Schlachtarten besässe. Einfacher, aber mehr nicht. Denn die bundesmässige Kontrolle über das Schächtverbot kann sehr genau und wirksam auch dann ausgeübt werden, wenn die Kantone und Gemeinden die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über das Verfahren in den Schlachthäusern und beim Schlachten der Tiere überhaupt aufstellen. Die Erfahrung wird dies lehren. Sollte, was ganz unwahrscheinlich ist, in der Folge sich herausstellen, dass das Verbot des Art. 25 bis der BV ohne ein eidg. Vollziehungsges. nicht zur vollen und wirksamen Geltung und Durchführung gelangen kann, dann allerdings würde auch der BR dem Erlass eines BGes. das Wort reden. Denn in diesem Falle wären die Kompetenz und die Pflicht des Bundes, der Verf.-Vorschrift durch legislative Bestimmungen die Vollziehung zu sichern, unzweifelhaft begründet. Aber auch dann hätte sich der BGe-

setzgeber auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken, welche geeignet und notwendig wären, um die Handhabung des verf.-mässigen Verbotes des Schächtens zu erleichtern und wirksam zu machen. Zu positiven, mit dem Verbote nur in indirektem Zusammenhange stehenden polizeilichen Vorschriften über das Schlachten der Tiere, zum Erlass eines Ges. über das Schlachthauswesen, die Fleischschau u. s. w., wie es der Centralvorstand der Tierschutzvereine sich wünscht, ist der Bund auf Grundlage des Art. 25 bis der BV nicht kompetent.[1]) . . .

Der BR ist auch nicht der Ansicht, dass die BVers. den BR durch den Beschl. vom 22. Dez. 1893 ermächtigt und beauftragt habe, zur Vollziehung des Art. 25bis der BV ein BGes. oder eine BVerord. zu entwerfen und ihr zur Annahme zu unterbreiten oder kurzer Hand von sich aus Vollz.-Vorschriften für die ganze Schweiz zu erlassen, oder dass der BR ein solches ihm verfassungsgemäss erteiltes Mandat auszuführen habe. Vielmehr hält der BR dafür, dass er dem ihm von der BVers. erteilten Mandate dadurch vollständig nachgekommen ist, dass er die KReg. aufgefordert hat, für die zur Vollziehung des Art. 25bis erforderlichen Anordnungen sofort besorgt zu sein und ihm hierüber Bericht zu erstatten. Der tatsächliche Erfolg hat auch bewiesen, dass die kant. Behörden diesen Standpunkt der eidg. Exekutive begriffen und respektiert haben. Mit Ausnahme der Reg. des Kts. Thurgau hat keine KReg. ein Bedenken dagegen geäussert. Ein solches wäre auch in der Tat am allerwenigsten dann zutreffend, wenn es als ein grundsätzliches geltend gemacht werden wollte.

Die BV enthält nebst dem Art. 25bis noch eine Reihe in der Form von Verboten ausgesprochene Sätze, zu deren Durchführung der Bund berufen ist, ohne dass dafür gesetzliche oder reglementarische eidg. Ausführungsbestimmungen bis jetzt erlassen worden wären. Man hat sich damit begnügt, den BR oder das BGer. als oberste Aufsichts- und Rekursbehörde im Verein mit den zuständigen kant. Behörden über die Beobachtung des Verfassungssatzes wachen zu lassen. Beispielsweise seien erwähnt die Verbote des Art. 49 der BV betr. Zwangsmassregeln in konfessioneller Richtung, Bestrafungen wegen Glaubensansichten, Beschränkungen der bürgerlichen oder politischen Rechte durch kirchliche oder religiöse Vorschriften oder Bedingungen, Art. 51 betr. das Jesuitenverbot, Art. 52 betr. die Errichtung neuer oder Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden, Art. 58 betr. das Verbot der Einführung von Ausnahmegerichten und die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Art. 59 betr. den Gerichtsstand für

[1]) Betr. die aus Art. 69bis (Zusatz zur BV vom 15. Okt. 1897, oben II S. 157 Ziff. IX) abzuleitende gesetzgeberische Kompetenz des Bundes vgl. Entw. eines eidg. Lebensmittelges. vom 28. Febr. 1899, B 1899 I 610, Übers. Verh. der BVers. Juni 1903, Nr. 8.

persönliche Klagen und Arrestlegungen und betr. den Schuldverhaft, Art. 65 betr. die Todesstrafe und die körperlichen Strafen.

In allen diesen Punkten hat der Bund Verbote ausgesprochen, welche die Kantone unter der Aufsicht der BBehörden zu beobachten und praktisch durchzuführen haben. Aber dem Bunde ist damit nicht die Aufgabe und die Befugnis übertragen, in umgekehrter, positiver Richtung über die einschlägigen Materien gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, also z. B. Prozessgesetze, Kirchengesetze u. s. w. zu erlassen.

Nicht anders verhält es sich mit dem Schächtverbot. Solange die Strafgesetzgebung und das Polizeiwesen im allgemeinen, speziell die Gesetzgebung im Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, der Lebensmittelpolizei, der Schlachthauspolizei, des Tierschutzes, Sache der Kantone und nicht des Bundes sind, fehlt dem letztern die Kompetenz zur Aufstellung einschlägiger gesetzgeberischer Vorschriften, die über den Rahmen des Verfassungssatzes, d. h. über die Sicherung der Wirksamkeit des verfassungsmässigen Verbotes, hinausgehen.

Demnach ist aus konstitutionellen wie aus praktischen Gründen den Begehren des Centralvorstandes der schweiz. Tierschutzvereine keine Folge zu geben.

B 1894 III 965, Übers. Verh. der BVers. April 1895, Nr. 17.

2123. Den 1. Juli 1896 machte der Centralvorstand der schweiz. Tierschutzvereine der BBehörde die Anzeige, dass in Genf das Schächtverbot nicht allgemein befolgt werde. Der Genfer Staatsrat berichtete hierauf, dass einige israelitische Metzger allerdings eine Schlachtmethode anwenden, die im gleichzeitigen Blutentzug und Betäubung durch Genickstich bestehe. Eine auf erneute Eingabe der Tierschutzvereine vom eidg. Dep. des Innern angeordnete Expertise ergab indessen, dass der Blutentzug der Betäubung vorausging. Der BR beschloss daher am 19. Jan. 1897, von der Genfer Reg. die sofortige und vorbehaltlose Abstellung dieses Verfahrens zu verlangen. Der Oberrabbiner von Genf, Wertheimer, ersuchte nun den BR, die Vollziehung dieses Beschl. bis auf weiteres zu sistieren, und der BR entsprach am 2. Febr. diesem Gesuch, auf die Zusicherung des Oberrabbiners hin, innert acht Tagen eine ausführliche Eingabe einreichen zu wollen. In seiner Eingabe bat der Oberrabbiner um Bewilligung einer neuen Frist, um den Genfer Israeliten zu ermöglichen, entweder eine sowohl der BV als ihrem Ritus entsprechende Schlachtmethode ausfindig zu machen, oder aber die nötigen Anstalten im Auslande zu treffen. Der BR bewilligte hierzu eine endgiltige Frist bis Ende März 1897.

Am 14. April 1897 teilte die Genfer Reg. dem BR mit, dass die Genfer Israeliten seit Anfang April im Auslande nach ihrem Ritus schlachten lassen. B 1898 I 459.

2124. Den 11. März 1898 brachte der Vorstand des aargauischen Tierschutzvereins dem BR zur Kenntnis, dass jenseits der Grenze, in Rheinheim, für die israelitischen Korporationen von Baden und Zürich regelmässig geschächtet werde, und verlangte, dass hiergegen von Bundeswegen eingeschritten werde. Der Bericht der Aargauer Reg. bestätigte diese Angaben und fügte des weitern bei, dass auch in Thiengen von zwei Metzgern aus Endingen für diese Gemeinde allwöchentlich nach israelitischem Ritus geschlachtet wird. Der BR trat jedoch mit Beschl. vom 1. Juni 1898 auf das gestellte Begehren nicht ein:

In dem gerügten Vorgehen kann nämlich eine Verletzung des verfassungsmässigen Schächtverbotes nicht erblickt werden. Art. 25bis der BV ist seiner Natur nach eine polizeiliche Vorschrift, deren Anwendungsgebiet nicht über die Grenzen der Schweiz hinausgeht. Wer im Auslande schlachtet, hat sich lediglich nach den dort geltenden Vorschriften zu richten. Wenn jenseits der schweiz. Grenze die Schächtmethode erlaubt ist, so liegt in dem ausserhalb der Schweiz vorgenommenen Schächten keine Verletzung der Vorschrift der BV, und es ist hierbei gleichgiltig, wer immer jenseits der Grenze schächtet. Die Schweiz kann den in der Schweiz wohnenden Israeliten nicht verbieten, sich ins Ausland zu begeben und dort nach ihrem Ritus zu schlachten. Was die Einfuhr von Fleisch geschächteter Tiere betrifft, so ist auch hierin eine Verfassungsverletzung nicht zu erblicken; ein Verbot dieser Einfuhr ist weder im Wortlaut der Verf.-Bestimmung enthalten, noch aus dem ihr zu Grunde liegenden Zwecke abzuleiten, da das Schächtverbot nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen erlassen worden ist.

B 1898 III 705.

---

9. Kapitel.

Die Viehseuchenpolizei.[1])

BV 1874 Art. 69, vgl. BV 1848 Art. 59, A. S. I 20, n. F. I 21.

BGes. über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Febr. 1872; BGes. vom 19. Juli 1873 betr. Zusatzbestimmungen zum BGes. über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen (Desinfektion der Eisenbahn-Viehtransportwagen, Gerichtsstand des Ortes der Begehung der Übertretungen); BGes. vom 1. Juli 1886 betr. eine Änderung des BGes. über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen (tierärztliche Untersuchung bei Vieheinfuhr, Anlage eines Viehseuchenfonds), A. S. X 1029, XI 211, n. F. IX 274. — Botsch. und Ges.-Entw. des BR vom 9. Dez. 1870, vom 19. Juli 1873 und vom 28. Mai 1886, B 1870 III 1007, 1873 III 525, 1886 II 509.

Vollz.-Verord. des BR vom 14. Okt. 1887, eine Reihe älterer Vollz.-Bestimmungen ausser Kraft setzend, vgl. Art. 104, A. S. n. F. X 305; Beschl. des BR vom 15. Dez. 1892 betr. die Aufnahme der Schweineseuche unter die als gemeingefährlich erkannten ansteckenden Krankheiten (Zusatz zu Art. 24 der Verord.), A. S. n. F. XIII 192, B 1893 I 671; Beschl. des BR vom 1. Dez. 1893 betr. Abänderung des Art. 100 der Vollz.-Verord. (Sanitätspolizeiliche Behandlung von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft), nebst weiterer Abänderung durch Beschl. des BR vom 13. Febr. 1903, A. S. n. F. XIII 739, XIX 415, B 1894 I 459. Instruktion des BR für die Grenztierärzte vom 26. März 1891, in Ersetzung der vom 24. Dez. 1886, A. S. n. F. IX 365, XII 59, Abänderung des Art. 16 durch Beschl. des BR vom 5. Febr. 1892, vom 18. Juli 1893 und vom 14. Dez. 1893 (Einfuhrtaxen), A. S. n. F. XII 655, XIII 522, 1001.

BBeschl. vom 1. Juli 1886: Der BR wird eingeladen, das BGes. vom 8. Febr. 1872 baldmöglichst einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, Postl.-Slg. n. F. 368, in dem im Jahre 1902 amtlich aufgenommenen Verzeichnis rückständiger, unerledigter Postulate fehlt dieser Beschl., B 1902 I 448, 453; Beschl. des NR vom 30. März 1900 infolge einer Motion Jenny und 17 Mitunterzeichner: Der BR wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu erstatten, ob nicht im Interesse einer wirksamern Bekämpfung der Viehseuchen das BGes. vom 8. Febr. 1872 betr. polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen mit Einbeziehung der BGes. vom 19. Juli 1873 und vom 1. Juli 1886 einer Revision zu unterziehen sei, Postl.-Slg. n. F. 573; vgl. auch Postl.-Slg. n. F. 290, 507, hiezu B 1903 I 225; ferner Postl.-Slg. n. F. 3, 4, 36, 37, 96, 229, 322; Übers. Verh. der BVers. Juli 1886, Nr. 28, März 1900, Nr. 53, B 1902 I 1040, 1903 I 227.

---

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **786** ff., **882** ff.

2125. I. Die Ausführung der Bestimmungen des BGes. vom 8. Febr. 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen ist Sache der Kantone, und die BBehörde hat nur in dem Falle einzuschreiten, wo ungenaue oder unzulässige Vollziehung des BGes. zur Anzeige gebracht wird,[1]) oder wo es sich um Massregeln handelt, die sich über das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken oder die gegen das Ausland gerichtet sind.

BR im B 1884 II 184; vgl. BGes. vom 8. Febr. 1872 Art. 2, BGes. vom 1. Juli 1886 Art. 2.

II. Wenn auch nach Anlage des BGes. vom 8. Febr. 1872 dessen Ausführung Sache der Kantone ist, so ist doch dem BR die Oberaufsicht nicht nur über die richtige, sondern auch über die gleichmässige Durchführung desselben zugewiesen.

BR den 17. März 1902 i. S. J. Jauchs Söhne, in Bestätigung seiner bisherigen Praxis, B 1902 II 459, Erste Auflage IV S. 175 Ziff. 2.

2126. Die Ausführung der im BGes. vom 8. Febr. 1872 aufgestellten Vorschriften ist gemäss Art. 2 des Ges. Sache der Kantone. Der BR dagegen überwacht die richtige und gleichmässige Vollziehung des Ges. und trifft in den Fällen, wo sich die Sicherheitsmassregeln über das Gebiet mehrerer Kantone zu erstrecken haben, die zur Sicherung des notwendigen Zusammenwirkens erforderlichen Anordnungen. Behufs Durchführung seiner Aufgabe ist der BR endlich ermächtigt, Kommissäre aufzustellen und dieselben mit amtlichen Befugnissen auszurüsten.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass die Vollziehung des BGes. oft eine sehr ungenügende ist, namentlich dass die Untersuchung der Tiere bei der Einfuhr an der Grenze eine genauere und sachgemässere sein muss, sollen die Gefahren der Einschleppung von Tierseuchen verhindert oder doch auf ein Minimum reduziert werden. Der BR erachtete es daher für notwendig, dass jedes Tier beim Eintritt in die Schweiz von einem patentierten, gewissenhaften und erfahrenen Tierarzt untersucht und jedes seucheverdächtige Stück unnachsichtlich zurückgewiesen wird. Eine solche Grenzuntersuchung muss aber möglichst gleichmässig und, um den Verkehr nicht unnötig zu belasten, mit möglichst einheitlichen und billigen

[1]) Vgl. z. B. den Erlass des BR im Jahre 1892, durch den bis zum Eintreten zufriedenstellender Verhältnisse im Kanton Appenzell i.-Rh. betr. Organisation und Massnahmen der Viehseuchenpolizei die Viehausfuhr aus demselben ausnahmslos verboten wurde; diese Absperrung dauerte vier Monate, B 1893 I 670.

Taxen durchgeführt werden. Sie kann somit nicht den Kantonen zugemutet werden, indem einige Kantone dadurch zu sehr belastet und ihnen zu grosse Opfer überbunden, während andere mit wenigen aber verkehrsreichen Einfuhrstellen daraus unverdienten Gewinn ziehen würden.

Von diesen Erwägungen ausgehend legte der BR mit Botsch. vom 28. Mai 1886 der BVers. einen Ges.-Entw. betr. eine Änderung des BGes. vom 8. Febr. 1872 (insbes. dessen Art. 2 und 7) vor Dieser Entw. zieht die Grenzuntersuchung des Viehes in den Pflichtenkreis des Bundes, der das ganze Land zu schützen hat, und überträgt die Untersuchung patentirten, vom BR zu ernennenden Tierärzten, deren Stellung nicht diejenige eigentlicher BBeamten mit fixer Anstellung, sondern diejenige speziell für den Grenzdienst berufener Experten ist, die jeweilen nach erfüllter Pflicht wieder ihren Berufsgeschäften obliegen.[1])

Mit einigen Änderungen[2]) ist der Entw. des BR als BGes. vom 1. Juli 1886 von der BVers. angenommen worden und trat den 1. Jan. 1887 in Kraft. B 1886 II 515.

2127. Infolge vielfacher Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Italien, Österreich und Frankreich besteht seit Mitte der Neunziger Jahre gegenüber diesen Staaten ganz oder teilweise ein Vieheinfuhrverbot. Das Verbot wird in der Weise gehandhabt, dass der BR in Vollziehung des Art. 2 Abs. 1 des BGes. vom 8. Febr. 1872 auf den Antrag seines Landwirtschaftsdep. die Einfuhr von Klauenvieh überhaupt oder doch einer bestimmten Art desselben bis auf weiteres verbietet. Das eidg. Landwirtschaftsdep. wird gleichzeitig in dem BRBeschl. ermächtigt, ausnahmsweise Einfuhrbewilli-

---

[1]) Vgl. auch oben I S. 563 Ziff. 8; das Organis.-Ges. des eidg. Landwirtschaftsdep. vom 26. März 1897 führt mit Recht als BBeamte neben dem Viehseuchenkommissär auch die Grenztierärzte auf; es bestimmt allerdings bezüglich der Grenztierärzte in Art. 3 Schlussabs.: Die Besoldungen der Grenztierärzte werden vom BR im Verhältnis zur geforderten Leistung festgesetzt. Das Nähere über die rechtliche Stellung der Grenztierärzte, deren Stellvertreter von diesen selbst auf eigene Kosten dem eidg. Landwirtschaftsdep. in Vorschlag gebracht werden, enthält die Instruktion des BR vom 26. März 1891, A. S. n. F. XII 59.

[2]) Vgl. Entw.- Art.: Der BR bezeichnet und entschädigt eine genügende Anzahl patentierter Tierärzte; BGes. Art. 2: Zur Vornahme dieser Untersuchung bezeichnet der BR nach Einvernahme der betreffenden KReg. eine genügende Anzahl Einfuhrstationen nebst der erforderlichen Zahl patentierter Tierärzte.

gungen unter bestimmten einschränkenden Bedingungen zu erteilen, wenn der betreffende, ein solches Gesuch vermittelnde und begutachtende Kanton sich verpflichtet, die vom eidg. Dep. aufgestellten Vorschriften zu beachten. Diese betreffen namentlich die Unterbringung des eingeführten Viehs in leicht desinfizierbare und unter beständiger sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Stallungen und die sanitätspolizeiliche Überwachung desselben bis zur Abschlachtung. Gesuche um Einfuhrbewilligungen sind, unter Angabe des Einfuhrzollamtes, an die zuständigen kant. Behörden zu richten, welche dieselben mit ihrem Gutachten dem eidg. Landwirtschaftsdep. übermitteln. Das eidg. Dep. ist weiterhin ermächtigt, ein durch den BRBeschl. aufgehobenes Einfuhrverbot wieder in Kraft zu setzen, sofern sich ergibt, dass den vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachgelebt wird, oder dass die Aufhebung Seucheneinschleppungen zur Folge hat. Sog. Zonenverbote für bestimmte Zollämter an einer gewissen Grenze erlässt das eidg. Landwirtschaftsdep. von sich aus und hebt sie bei Wegfall der Seuchengefahr wieder auf.[1])

Durch Kreisschr. vom 11. Febr. und 28. März 1898 teilte das eidg. Landwirtschaftsdep. den KReg. mit, dass es behufs Vermeidung der Einfuhr von geschlachteten Schweinen und infolge Bedürfnisses nach Schlachtochsen und Schlachtstieren italienischer Herkunft den Kantonen die Einfuhr lebender Schweine aus Frankreich, Österreich und Italien, sowie die Einfuhr von Schlachtochsen und Schlachtstieren aus Italien gestatte, sofern sie sich hiefür verwenden und sich zur genauen Einhaltung nachfolgender Bedingungen verpflichten:

1. Als Bestimmungsorte dürfen nur mit Eisenbahnstationen versehene Orte bezeichnet werden, welche über ein öffentliches Schlachthaus mit zudienender Stallung verfügen; daselbst sind die eingeführten Tiere, ohne weiter in den Verkehr zu gelangen, beförderlich zu schlachten.

2. Das Ausladen auf der Bahnstation muss an geeigneter Stelle vorgenommen werden, so dass die importierten Tiere weder direkt noch indirekt mit einheimischem Vieh in Berührung gelangen können. Die zum Transport benutzten Bahnwagen müssen nach jeder Verwendung unter tierärztlicher Aufsicht desinfiziert werden.

3. Schlachthäuser und Stallungen sind wöchentlich wenigstens einmal unter tierärztlicher Aufsicht zu desinfizieren.

---

[1]) Vgl. B 1891 I 450, IV 469, 1893 III 649, 651, 1894 I 104, 386, II 393, III 381, 1895 I 1015, 1009, III 620, 873, 1896 I 1030, IV 544.

Das Kreisschr. bezüglich der Einfuhr von Schweinen vom 11. Febr. 1898 fügt noch bei:

Von der Eisenbahnstation weg sind die Transporte per Wagen nach dem Schlachthaus, resp. dessen Stallungen zu befördern; die Abschlachtung daselbst hat längstens innert 48 Stunden nach Ankunft zu erfolgen.

Als öffentliche Schlachthäuser und Schlachthausstallungen können nur solche gelten, welche allen Metzgern des betreffenden Ortes zur Verfügung stehen; wo sich solche mit rationellen Einrichtungen nicht vorfinden, muss zum vornherein auf die Einfuhr ausländischer Schweine verzichtet werden, und es haben sich die Metzger dieser Orte event. mit Bezug geschlachteter und abgebrühter Ware aus den nächsten zur Einfuhr berechtigten Ortschaften zu behelfen.

Zugleich mit dieser Mitteilung richtete das eidg. Dep. an die KReg. das Ansuchen, die mit der Überwachung der Viehseuchenpolizei betrauten kant. Amtsstellen zu veranlassen, in nach Bezugsländern getrennten Eingaben die Verzeichnisse der zur Einfuhr berechtigten Ortschaften und der jeweiligen Einfuhrzollämter zu übermitteln. Im übrigen wird den Kantonen nachdrücklich empfohlen, auf genaue Handhabung aller in Frage kommenden viehseuchenpolizeilichen Vorschriften zu dringen und Fehlbare den zuständigen Behörden zur Bestrafung zu überweisen.

Mit Kreisschr. vom 30. Dez. 1898 brachte das eidg. Landwirtschaftsdep. den Reg. von Bern, Zürich, Basel, Genf und Waadt zur Kenntnis, dass es, im Hinblick auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche in Italien und den Mangel an einheimischem Schlachtvieh, versuchsweise Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtochsen, Schlachtstieren und Schlachtschweinen nach dem Schlachthause der Hauptstädte dieser Kantone erteile, beifügend:

Wir gehen dabei von der Voraussetzung aus, es biete das Schlachthaus und die dazu gehörigen Stallungen alle wünschbare Garantie bezüglich viehseuchenpolizeilicher Überwachung, und es werden die notwendigen Anordnungen getroffen, um die Abschlachtung der importierten Tiere innert spätestens vier Tagen nach erfolgter Einfuhr zu sichern. Die Einfuhr kann nur über die Zollämter Chiasso und La Plaine stattfinden.

Der Reg.-Rat des Kt. Bern nahm in seiner Sitzung vom 5. Jan. 1899 von der Erlaubnis des eidg. Landwirtschaftsdep. für die Stadt Bern Kenntnis und machte gemäss Antrag seiner Landwirtschaftsdirektion die Einfuhr von fetten Ochsen und Schweinen von der genauen Erfüllung folgender Bedingungen abhängig:

1. Der Import hat im Einklang mit der kant. Verord. vom 11. Mai 1898 über die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes zu geschehen.

2. Sämtliche Viehstücke sind über das Zollamt Chiasso einzuführen.

3. Die Schlachtung hat spätestens viermal 24 Stunden nach Ankunft der Tiere im Schlachthaus stattzufinden.

4. Zum Import wird einzig die Firma «Gebrüder Pulver» in Bern autorisiert.

5. Die Gemeinde Bern hat auf ihre Kosten das hiesige Schlachthaus unter permanente polizeiliche Aufsicht zu stellen, behufs Vollziehung der von der Landwirtschaftsdirektion zu treffenden speziellen Verfügungen.

6. Verstösse gegen obige Vorschriften werden mit dem Entzug der Einfuhrbewilligung bestraft und der oder die Fehlbaren überdies dem Richter überwiesen.

Den 23. Febr. 1899 wies der Reg.-Rat des Kts. Bern ein Gesuch des G. Straub-Gasser in Langnau des Inhalts, es möchte ihm die den Gebrüdern Pulver erteilte Einfuhrbewilligung ebenfalls erteilt werden immerhin unter strikter Beobachtung der extra hiefür aufgestellten Vorschriften, sowie die entsprechenden Gesuche des J. Battegay in Biel, der Firma Berchtold & Stettler in Wangen und der Firma J. Giacobino & Cie. in Genf ab u. a. in Erwägung:

Es bietet die mit kant. viehseuchenpolizeilichen Vorschriften noch nicht in Konflikt gekommene Firma Gebrüder Pulver in moralischer und finanzieller Hinsicht für die Durchführung der verschärften Importvorschriften alle wünschenswerten Garantien.

Diese Firma liefert Vieh nur auf Bestellung hin, was vom seuchenpolizeilichen Standpunkte aus als das einzig zulässige Verfahren erscheint, indem diesfalls nicht nur eine frühzeitige Schlachtung der Tiere stattfindet, sondern tatsächlich auch gar keine Überfüllung der Schlachthausstallungen mehr vorkommt, weshalb die Ställe nun häufig gereinigt und desinfiziert werden können.

Im Falle einer, allerdings höchst unwahrscheinlichen Seuchenverschleppung von dem sehr gut überwachten stadtbernischen Schlachthof aus werden es die unverschuldeterweise geschädigten Viehbesitzer in gerichtlicher Hinsicht nur mit einem einzigen und nicht mit mehreren Viehimporteuren zu tun haben.

Überhaupt liegt eine weitere Ausdehnung der erteilten Autorisation nicht im Interesse einer guten, zielbewussten und strammen Viehseuchenpolizei.

Ein Gesuch der Firma Röthlisberger & Sohn in Langnau an die Landwirtschaftsdirektion des Kts. Bern um Erteilung der Be-

willigung zur Einfuhr italienischen Schlachtviehes (Schweine und Ochsen) nach Bern, Thun, Biel und Burgdorf beantwortete diese den 28. April 1899:

Aus Gründen viehseuchenpolizeilicher Natur hat der Reg.-Rat unterm 5. Jan. 1899 die Schlachtvieheinfuhr nach Bern einer einzigen hiesigen Firma übertragen; am 30. März sodann hat der Reg.-Rat einen Beschluss gefasst, wonach die Versorgung der Städte Biel, Burgdorf und Thun mit fremder Ware ebenfalls nur je durch einen Viehlieferanten geschehen darf. Die zuständigen Gemeindebehörden haben in Sachen der Vieheinfuhr ihre Wahl schon getroffen, weshalb die Bewerbung der Firma Röthlisberger & Sohn keine Berücksichtigung finden kann.

Bekanntlich haben die mit Spezialbewilligungen ausgestatteten Importeure für allen nachweisbar verursachten Seuchenschaden finanziell zu haften, und es empfiehlt sich die beschlossene starke Eindämmung der Einfuhr schon deshalb, weil allfällig geschädigte Viehbesitzer nur mit einem einzigen und nicht mit verschiedenen Händlern gerichtlich zu verkehren haben werden. Sodann lässt sich unter den gegenwärtigen Einfuhrvorschriften die Aufenthaltsdauer der fremden Viehstücke im Schlachthaus sehr genau kontrollieren, ein Umstand, der ins Gewicht fällt, weil bei rascher Tötung der ausländischen Klauentiere mancher Seuchenherd in seinen Anfängen (im Stadium der Inkubation) getilgt werden kann.

Periodisches Überfülltsein der Schlachthausställe, ferner Schwierigkeiten bezüglich prompter Schlachtung aller ausländischen Stücke und hinsichtlich oftmaliger gründlicher Stalldesinfektion wären die Folgen einer Freigabe des Importgeschäfts. Dass dabei die Gefahr der Seuchenverschleppung viel grösser würde, ist einleuchtend, und es muss deshalb die Auswirkung weiterer Einfuhrbewilligungen abgelehnt werden.

Den 24. März und den 29. Mai 1899 beschwerten sich G. Straub-Gasser und Röthlisberger & Sohn beim BR; sie verlangten Aufhebung der Verfügung des Reg.-Rates des Kts. Bern, wonach zum Import von italienischem Schlachtvieh in die Städte Bern, Thun, Biel und Burgdorf nur je eine einzige Firma ermächtigt sein soll, weil in derselben eine willkürliche Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit und eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor dem Ges. liege, insbes. weil das für die Verfügung des Reg.-Rates geltend gemachte Motiv, es müssen allfällig geschädigte Viehbesitzer nur mit einem einzigen und nicht mit verschiedenen Händlern gerichtlich verkehren, nicht stichhaltig ist; eine derartige Rücksichtnahme sei keine sanitätspolizeiliche Massregel gegen Viehseuchen im Sinne des Art. 31 lit. d der BV.

Das eidg. Landwirtschaftsdep. erstattete zu handen des eidg. Justizdep. über die allgemeine Frage, ob eine sichere Handhabung der Viehseuchenpolizei bei Freigabe der Importkonkurrenz möglich sei, sowie über verschiedene Fragen speziell viehseuchenpolizeilicher Natur am 30. Mai 1899 folgendes Gutachten:

Aus den drei Nachbarstaaten, Italien, Österreich und Frankreich, auf deren Import an Schlachtochsen und Schlachtschweinen die Schweiz angewiesen ist, ist die gefährliche Maul- und Klauenseuche so oft in die Schweiz eingeschleppt worden, dass ein andauerndes, vollständiges Vieheinfuhrverbot gerechtfertigt und mit den Handelsverträgen[1]) vereinbar wäre. Das Verbot besteht denn auch tatsächlich seit Jahren, mit der Einschränkung, dass auf Begehren der Reg. von Kantonen, die ein Bedürfnis nach Schlachtochsen, sowie Schlachtschweinen haben, unter sichernden Bedingungen Einfuhrbewilligungen erteilt werden. Als solche gelten: Möglichst schnelle und direkte Verbringung der Tiere von der Grenze an den im Passierschein durch den Grenztierarzt bezeichneten Bestimmungsort; beförderliche Abschlachtung daselbst, damit eine allfällig im Zustand der Inkubation an die Grenze gebrachte Seuche nicht ausbrechen und nicht verbreitet werden kann. Ein Aus- oder Umladen während der Reise ist den Bahnverwaltungen untersagt. Ein Weiterhandeln am endgiltigen Bestimmungsorte ist verboten. Öftere sorgfältige Desinfektion der Schlachthausstallungen, der Schlachthäuser, sowie der mit den importierten Tieren in Berührung gekommenen Effekten soll den allfällig importierten Infektionsstoff zerstören. Die grösste Gewähr für die Einfuhr gesunder Tiere bieten indess gewissenhafte, kautionsfähige und sachkundige Händler, denen es daran liegt, die Tiere aus gesunden Stallungen, nicht auf Märkten und namentlich nicht aus verseuchten Ställen, wo billige Preise verlockend wirken, zu kaufen. Wenn nur eine Firma den Import für eine Schlachtanlage besorgt, so erteilt das eidg. Landwirtschaftsdep. dem betr. Grenztierarzte, und durch denselben dem Zollamt, die Weisung, alle der begünstigten Firma gehörenden, für den bezeichneten Ort bestimmten Transporte von Schlachtochsen oder Schlachtschweinen passieren zu lassen. Die Firma oder der Händler ist dann allein den Kunden gegenüber für richtige Lieferung, sowie den Sanitätsbehörden für genaue Erfüllung der sanitätspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und haftbar.

Beteiligen sich mehrere Händler an den Lieferungen, so ist ein derart einfacher Geschäftsgang unmöglich. Der Fleischbedarf wechselt je nach Saison, Witterung, Festlichkeiten u. s. w. stark. Die Erteilung von allgemeinen Bewilligungen würde zeitweise zu viel oder zu wenig, wohl öfters zu viel Import veranlassen. Die Fristen für die Abschlach-

[1]) Vgl. z. B. A. S. n. F. XII 568, 569; 936, 937.

tung, sowie die Vorschriften für die Desinfektion könnten oft nicht innegehalten werden. Die Metzger müssten deshalb je nach Bedarf durch die Gemeindebehörden, diese durch die kant. Behörden vom eidg. Dep. für jeden Transport Spezialbewilligungen verlangen, die jeweilen dem Grenztierarzte und dem Zollamte mitgeteilt werden müssen. Es ist dies ein umständlicher, für Behörden, Importeure und namentlich für die Konsumenten mühsamer Weg, bei dem Ungleichheiten und Willkürlichkeiten in Zuteilung der Importbewilligungen, weil von den Metzgern abhängig, kaum vermieden werden können. Bei solch freier Konkurrenz würden sich auch in den Schlachtanstalten, die nicht, oder nicht über ausreichende Kühlanlagen verfügen, wo folglich Massenabschlachtungen in Seuchenfällen unmöglich wären, schwere sanitarische Übelstände ergeben. Seuchen können übrigens auch durch anscheinend gesunde Tiere, die mit angestecktem Vieh, mit schlecht desinfizierten Stallungen oder Bahnwagen in Berührung kamen, an den Klauen, Haaren, Stricken, sie können auch in den Kleidern der Viehführer eingeschleppt werden. Besorgt nur ein Händler den Import, so ist auch nur einer der Schuldige. Andernfalls wird einer die Schuld auf den andern abzuwälzen suchen.

Es muss somit die bernische Verfügung als eine sanitätspolizeilich gerechtfertigte Massnahme anerkannt werden. Übrigens könnte Bern bei geschlossener oder nur bedingungsweise geöffneter Grenze nicht gezwungen werden, die allgemeine Konkurrenz für Lieferung von Fremdvieh zuzulassen; viel eher würde die kant. Reg. auf die Auswirkung allgemeiner oder besonderer Einfuhrbewilligungen verzichten, zum grossen Nachteil der Konsumenten.

In Zürich, wo mehrere Händler am Import beteiligt sind, ist die Seuche so oft ausgebrochen, dass das eidg. Landwirtschaftsdep. Veranlassung fand, die Zürcher Sanitätsdirektion darauf aufmerksam zu machen, dass in Bern, wo nur eine Firma den Import italienischen Viehs besorgt, kein Fall von Seuche konstatiert worden sei, und zu verlangen, dass für fehlbare Händler keine Bewilligungen mehr erteilt werden.

Es hat hierauf der BR mit Beschl. vom 10. Okt. 1899 die eingereichten Beschwerden aus folgenden Gründen als unbegründet abgewiesen:

Dem eidg. Landwirtschaftsdep. ist vom BR die Ausführung seiner Beschlüsse betr. das Verbot der Einfuhr fremden verseuchten Viehs in die Eidg. übertragen worden; dieses überwacht demgemäss die richtige und gleichmässige Vollziehung des BGes. vom 8. Febr. 1872 und der da zugehörigen Ergänzungsges., Verord. und Beschl. des BR. Es hat nun mit Kreisschr. vom 30. Dez. 1898,

in Ergänzung seiner Kreisschr. vom 11. Febr. und 28. März 1898, die Reg. von Bern, Zürich, Basel, Genf und Waadt davon in Kenntnis gesetzt, dass es versuchsweise Bewilligungen zur Einfuhr von Schlachtochsen, Schlachtstieren und Schweinen nach dem Schlachthause der Hauptstädte dieser Kantone erteile, immerhin von der Voraussetzung ausgehend, es biete dieses letztere und die dazu gehörigen Stallungen alle wünschbare Garantie bezüglich viehseuchenpolizeilicher Überwachung, und es werden die notwendigen Anordnungen getroffen, um die Abschlachtung der importierten Tiere innert spätestens vier Tagen nach erfolgter Einfuhr zu sichern. Das eidg. Landwirtschaftsdep. übertrug damit das bishin von ihm direkt ausgeübte Bewilligungsrecht zu ausnahmsweisem Viehimport durch Private den genannten fünf KReg. innert den gesetzlichen und vom Dep. aufgestellten Schranken.

Die Reg. des Kts. Bern hat in ihren Beschlüssen vom 5. Jan., 23. Febr. und 30. März 1899 von dieser Verkehrserleichterung in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und zugleich die verlangten notwendigen Einzelanordnungen getroffen, unter denen auch die sich befinden, dass zum Import in die Schlachtanstalt Bern einzig die Firma Gebrüder Pulver und zur Einfuhr in die Schlachthäuser Thun, Biel und Burgdorf nur je ein Viehlieferant ermächtigt werde. Diese Massnahme wird vom eidg. Landwirtschaftsdep. in seinem Gutachten vom 30. Mai 1899 ausdrücklich als solche sanitätspolizeilicher Natur, die durchaus gerechtfertigt sei, bezeichnet.

Es handelt sich also um eine Verfügung, die von der dazu delegierten KReg. mit ausdrücklicher Gutheissung des zuständigen eidg. Dep. erlassen worden ist, und die sich als eine sanitätspolizeiliche Massnahme gegen Viehseuchen qualifiziert. Gegenüber einer solchen kann aber der Schutz der Art. 4 und 31 der BV ebensowenig angerufen werden, wie gegen den Erlass eines jeden Handel mit ausländischem Vieh verunmöglichenden allgemeinen Einfuhrverbotes; Art. 31 lit. d der BV behält zudem solche sanitätspolizeiliche Massregeln ausdrücklich vor; damit ist aber die Handels- und Gewerbefreiheit auf dem Gebiete des Handels mit Viehware in seuchenpolizeilicher Richtung ausgeschlossen.

Und es macht keinen Unterschied aus, ob eine Verfügung einer eidg. oder eine solche einer kant. Behörde in Frage steht; sobald sich dieselbe als eine sanitätspolizeiliche Massregel gegen Viehseuchen darstellt und auch nicht im Widerspruch mit dem

eidg. Viehseuchenges. steht, erscheint sie bundesrechtlich als unanfechtbar. Dies ist, wie nachgewiesen, bezüglich der angefochtenen Verfügung der Fall. B 1899 V 11, 1900 I 822.

2128. Gestützt auf das eidg. Viehseuchenges. beschwerte sich im Jahre 1896 ein in Davos (Graubünden) niedergelassener Deutscher darüber, dass die Polizeibehörde von Davos, unter Berufung auf ein Polizeiges. der Landschaft Davos, seinen Hund, der eine Person gebissen, ohne weiteres als dem Tode verfallen erklärt habe; der Verstoss gegen das eidg. Viehseuchenges. liege darin, dass nach dem BGes. sogar Hunde, die der Wut verdächtig seien, vor der Tötung 14 Tage in Beobachtung genommen werden müssen; man solle seinen Hund beobachten, und man werde sehen, dass er kein gefährliches Tier sei. Das eidg. Justizdep. konstatierte, dass der Fall nicht in das Geltungsgebiet des Viehseuchenges. gehöre, sondern allgemein polizeilicher Natur sei; die Kantone können aus andern als seuchenpolizeilichen Rücksichten auch schärfere als die im BGes. vom 8. Febr. 1872 vorgesehenen Massregeln gegen nichtkranke Tiere ergreifen, die gerügte polizeiliche Behandlung des in Frage stehenden Hundes ist daher nicht bundesrechtswidrig. B 1897 I 396.

2129. Nach Art. 2 Abs. 1 des BGes. vom 8. Febr. 1872 und Art. 103 der Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887 ist die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Viehseuchenpolizei ausschliesslich Sache der kant. Behörden, wie denn auch dem BR zu diesem Zwecke keine Organe zur Verfügung stehen. Das von der zuständigen kant. Behörde ausgesprochene Bussenerkenntnis wegen Übertretung viehseuchenpolizeilicher Vorschriften und wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche muss in allen denjenigen Fällen als rechtskräftig erachtet werden, wo demselben nicht eine unrichtige Interpretation des BGes. oder der dazu gehörigen Verord. des BR zu Grunde liegt.[1])

BR den 31. März 1891 wegen Inkompetenz auf die Beschwerde Dedem gegen ein Bussenerkenntnis des Graubündner Kleinen Rates vom 5. Nov. 1890 nicht eintretend, von der BVers. bestätigt den 12., 20. Juni 1891, B 1891 I 933; Übers. Verh. der BVers. Juni 1891, Nr. 46.

2130. I. Den 11. Jan. 1880 ordnete die Standeskommission von Appenzell i. Rh. gegen Appenzell a. Rh und gegen St. Gallen ein Vieheinfuhrverbot an. Da jedoch in beiden betroffenen Kan-

---

[1]) Vgl. auch Nr. **1734.**

tonen sowohl sämtliche an der Lungenseuche erkrankten Tiere, als auch diejenigen, die mit den erkrankten Tieren im gleichen Stalle gestanden, abgeschlachtet worden waren und über die Gemeinden, in denen Seuchenfälle vorgekommen waren, von den betr. Reg. Viehsperre verhängt worden war und sich im ferneren ein Fall, auf den sich die Schlussnahme der Reg. von Appenzell i. Rh. stützte, gar nicht als Lungenseuche erwies, versagte der BR in Anwendung des Art. 15 des BGes. vom 8. Febr. 1872 dem Verbote die Genehmigung. B 1880 II 134, 1881 II 38.

2131. II. Als im Aug. 1881 der St. Galler Reg.-Rat gegen Graubünden Viehsperre zu verhängen beabsichtigte, versagte der BR der Massnahme die Genehmigung, weil Erschwerungen des interkantonalen Verkehrs nur in den allerdringlichsten Fällen gestattet werden dürfen und von der Maul- und Klauenseuche, deren Verlauf in der Regel ein gutartiger ist, nicht behauptet werden kann, dass sie eine solche ausnahmsweise Massregel rechtfertige. Überdies war von den graubündnerischen Behörden alles getan worden, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern. Bald nach dem Ausbruch der Seuche wurde die Ausfuhr von Klauenvieh aus den infizierten Bezirken gänzlich verboten, so dass jede Gefahr der Einschleppung der Seuche in den Kt. St. Gallen als beseitigt erschien.

B 1882 II 162; Kreisschr. des BR vom 12. Juni 1885, worin der BR betont, dass nach seiner Ansicht eine Beschränkung des interkantonalen Verkehrs beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche nicht im Einklang steht mit den Bestimmungen des BRechtes; er verweist die Kantone auf die Art. 26—28 des BGes. vom 8. Febr. 1872 und auf die Bestimmungen der Vollz.-Verord. zum BGes.; vgl. jetzt Vollz.-Verord. von 1887 Art. 24 ff., 48—52, 75 ff., B 1885 III 376, 1886 I 338.

2132. III. In Anwendung von Art. 33 der Vollz.-Verord. zum Viehseuchenges. hat der Reg.-Rat des Kts. Schwyz den 11. Sept. 1889 mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in St. Gallen verordnet, dass alle Tiere des Rindvieh-, Ziegen-, Schaf- und Schweinegeschlechtes, die aus dem Kanton St. Gallen direkt oder indirekt auf Umwegen in den Kt. Schwyz eingeführt werden, eine Quarantäne von zehn Tagen zu bestehen haben.

Hierüber beschwerte sich der Reg.-Rat des Kts. St. Gallen zunächst beim eidg. Landwirtschaftsdep., und als dieses die Verfügung des Kts. Schwyz guthiess, beim BR. Auch der BR wies

den 11. Okt. 1889 die Beschwerde als unbegründet ab und zwar mit folgender Begründung:

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Zweck des Art. 33 dahin geht, den Kantonen ein Mittel an die Hand zu geben, um unter möglichster Schonung der Verkehrsinteressen sich gegen Seuchenverschleppungen aus benachbarten Kantonen und selbst aus dem Auslande zu schützen. Die Vorbedingungen, welche notwendig erscheinen, um berechtigterweise die Bestimmungen des Art. 33 zur Anwendung bringen zu können, sind im vorliegenden Falle vorhanden. Der Kt. St. Gallen war zur Zeit des schwyzerischen Erlasses, und ist es noch gegenwärtig, in hohem Grade verseucht, und die Handelsbeziehungen zwischen den Kantonen St. Gallen und Schwyz sind in der Tat derartige, dass die Gefahr der Seuchenverschleppung sehr nahe liegt. B 1889 IV 272, 1890 I 742.

2133. Die Gesellschaft schweiz. Landwirte in Zürich und die ökonomische Gesellschaft des Kts. Bern, in Erwägung, dass durch den Viehverkehr mit Österreich-Ungarn der Schweiz zum öftern, durch Einschleppen von Viehseuchen, grosser Schaden erwachsen ist und die gleiche Gefahr auch für die Zukunft in erhöhtem Masse vorhanden sein dürfte, ersuchten den BR in einer Eingabe vom 13. April 1889 u. a.:

1. Die polizeilichen Massregeln gegen die Einschleppung von Viehseuchen an der österreichischen Grenze zu verschärfen;
2. das Vieh österreichisch-ungarischer Herkunft an der Grenze einer zehntägigen Quarantäne zu unterwerfen.

Das eidg. Landwirtschaftsdep. beantwortete dieses Gesuch mit folgendem Antwortschreiben:

Was den ersten Punkt, die Verschärfung der sanitätspolizeilichen Massregeln an der Grenze, betrifft, so müssen wir daran erinnern, dass uns in viehsanitätspolizeilicher Beziehung nur die Grenztierärzte und allfällig abzuordnende eidg. Viehseuchenkommissäre als eigene Organe zur Verfügung stehen. Die Durchführung der Viehseuchenpolizei, mit Ausnahme der grenztierärztlichen Untersuchung, ist ausschliesslich Sache der Kantone.

Nach jeder einigermassen bestätigten Seucheneinschleppung haben wir eine Untersuchung eröffnet, welche noch in keinem einzigen Falle ein Verschulden der eidg. Tierärzte ergab.

Wir haben auch stetsfort eindringlich die KReg. ermahnt, die Vorschriften der eidg. Ges. und Verord. über die Viehseuchenpolizei zur Ausführung zu bringen.

Wir sind auch überzeugt, dass das BGes. und die bezügliche Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887 vollständig und in jedem Falle genügen, um die Verbreitung von Viehseuchen in unserm Lande zu verhindern. Den Beweis für diese Ansicht finden wir darin, dass in denjenigen Kantonen, welche die Seuchenpolizei energisch handhaben, Seucheneinbrüche sofort erstickt werden und die ansteckenden Krankheiten sich nie über ganze Gegenden verbreiten.

Leider ist aber die Handhabung der Viehseuchenpolizei in mehreren Kantonen, und zwar gerade in solchen, welche der Gefahr am meisten ausgesetzt sind, eine sehr ungenügende.

Das eidg. Dep. kann nur dafür sorgen, dass die eingeführten Tiere an der Grenze sorgfältig untersucht und den Besitzern regelmässige Passierscheine ausgestellt werden. Alles übrige ist Sache der Kantone, und es wäre sehr zu wünschen, wenn die landwirtschaftlichen Vereine auch in der Ostschweiz auf eine ebenso energische Handhabung der Viehseuchenpolizei dringen würden, wie dies in den meisten Kantonen der romanischen Schweiz zum Wohle der Landwirtschaft der Fall ist.

Die Verhängung der Quarantäne an der Grenze ist schon öfters und zu verschiedenen Zeiten in Erwägung gezogen und auch gegen die aus Frankreich kommenden Schweine seinerzeit angewendet worden. Sämtliche Erfahrungen lassen eine solche Massregel als unzweckmässig, als unausführbar und vom viehseuchenpolizeilichen Standpunkt aus sogar als schädlich erscheinen.

Wenn man bedenkt, dass monatlich etwa 2300 Stück Gross- und Kleinvieh über die österreichische Grenze in die Schweiz treten, wird man zugeben müssen, dass es nahezu unmöglich wäre, für eine so grosse Anzahl Vieh die nötigen Quarantänestallungen zu beschaffen, und wenn auch diese Frage noch befriedigend gelöst werden könnte, so haben doch die Erfahrungen mit der Quarantäne der Schweine gezeigt, dass es unmöglich ist, die Verwaltung der Quarantänelokalitäten so einzu. richten, dass eine Auswechslung der Tiere vollständig verhindert werden kann. Damit entsteht die Gefahr, dass Vieh in den Handel gelangt, welches angeblich die Quarantäne durchgemacht hat und deswegen, weil ohne fernere Kontrolle, imstande ist, weite Kreise zu verseuchen.

Bricht einmal die Seuche in einem Quarantänelokal aus, so ist es ungemein schwer, zu verhindern, dass aus demselben nicht ein beständiger Seuchenherd wird. Sind die Quarantäneställe einmal angefüllt so müsste fernerer Zuzug zurückgewiesen werden. Diese Massregel würde den Viehverkehr viel stärker schädigen, als ein einfaches Einfuhrverbot in Seuchezeiten. Zur Zeit gibt es kein Land mehr, das diese Art der Quarantäne anwendet; jeder Versuch hat noch stets gezeigt, dass dies unmöglich ist.

B 1889 III 84, 1890 I 741. Im Jahre 1892 bewilligte der BR aus dem eidg. Viehseuchenfonds dem Kt. St. Gallen einen BBeitrag für das Amt

eines KTierarztes mit Rücksicht darauf, dass wegen des bedeutenden Viehimportes aus Österreich-Ungarn und dessen Hinterländern eine gute Organisation der St. Galler Viehseuchenpolizei und eine zuverlässige Überwachung der St. Galler Viehmärkte an der österreichischen Grenze für den Gesundheitszustand des gesamten schweiz. Viehstandes von grosser Bedeutung ist, B 1893 I 671.

2134. I. Im Jan. 1876 verfügte die Sanitätsbehörde von Basel die Tötung dreier an Rotz erkrankter Pferde eines Droschkenhalters; in der Folge stand noch ein Pferd an der nämlichen Krankheit um, und es mussten darauf zwei weitere Pferde wegen Erkrankung an Rotz abgetan werden. Unter Berufung auf Art. 17 und 18 des BGes. vom 8. Febr. 1872 verlangte der Eigentümer eine angemessene Entschädigung für die getöteten Tiere. Das BGer. wies die Entschädigungsklage wegen Inkompetenz ab, BGer.-Entsch. 1878, IV Nr. 80, wobei es hervorhob, dass Gesetzesverletzungen auf diesem Gebiet verhindert und aufgehoben werden können, da über den kant. Behörden noch als unparteiische Oberbehörde der BR steht, der die gehörige Vollziehung des BGes. vom 8. Febr. 1872 zu überwachen hat und an den Beschwerden wegen Nichthandhabung oder ungenügender Ausführung desselben gerichtet werden können. Der Reg.-Rat von Basel und das eidg. Dep. des Innern beschieden das Gesuch um Gewährung einer Entschädigung im wesentlichen abschlägig, und der BR wies im Jahre 1879 die Beschwerde gegen den Entscheid des eidg. Dep. als unbegründet ab, in Erwägung:

1. In Hinsicht auf die Frage des öffentlichen Rechtes, ob in dem Falle, wo Tiere, die ohnehin sicher dem Tode verfallen sind, auf Befehl der Behörden zur Verhütung der Ausbreitung einer Seuche abgeschlachtet werden, den Eigentümern eine Entschädigung zugesprochen werden müsse, zieht der Art. 17 des BGes. vom 8. Febr. 1872 selbst, unter Aufstellung des Prinzips der Entschädigung, die Grenze, innerhalb der eine solche Entschädigung ausbezahlt werden soll. Die Entschädigung soll nämlich angemessen sein dem Schaden, der den Besitzern nachweisbar zugefügt wird.

Nun kann sich dieser Schaden nur auf den durch die angeordneten Massregeln, nicht aber auch auf den durch die Krankheit selbst verursachten Nachteil erstrecken.

2. Es frägt sich daher, ob die Abschlachtung von Pferden, die vom Rotz befallen sind, den Eigentümern einen wirklichen Schaden bringt. Nach den tierärztlichen Gutachten endet diese

Seuchenkrankheit für alle davon ergriffenen Tiere mit dem Tod. Das unverzügliche Abtun derselben ist das einzige Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit. Die Besitzer erleiden daher durch diese amtliche Handlung keinen wirklichen Schaden, ausser dem, dass sie während längerer oder kürzerer Zeit von den Diensten der Pferde keinen Gebrauch machen können, einen Gebrauch, der übrigens nur mit den grössten Gefahren verbunden sein dürfte. In Betracht dessen scheinen die Fr. 50 «Vertröstung», welche die Reg. von Baselstadt für je ein Pferd zugesprochen hat, in genügender Weise den durch das amtliche Abschlachten verursachten Schaden zu decken.

B 1880 II 132. Vgl. jetzt überdies BGes. vom 1. Juli 1886 Art. 3.

2135. II. Im Jahre 1887 brach im Kt. Schaffhausen die Lungenseuche aus; man nahm die Abschlachtung sämtlicher kranker und verdächtiger Tiere vor. Zur Deckung der hieraus für den Kanton erwachsenen Unkosten im Betrage von Fr. 3058. 07 reichte die KReg. beim BR ein Gesuch um Bewilligung eines angemessenen Beitrages ein; der BR konstatierte, dass die genannte Schadensumme nicht als ein unverhältnismässig grosses Opfer angesehen werden könne, und dass daher angesichts des Art. 20 des BGes. vom 8. Febr. 1872 das Gesuch abgewiesen werden müsste. Wenn der BR trotzdem einen Beitrag von $33^1/_3$ % bewilligt, so geschieht dies mit Rücksicht auf das BGes. vom 1. Juli 1886, durch das die in Frage stehenden Verhältnisse eine wesentliche Umänderung erfahren haben.

Art. 3 des BGes. vom 1. Juli 1886 sieht nämlich die Gründung eines Viehseuchenfonds aus dem Überschuss der Erträgnisse der an der Grenze erhobenen Untersuchungsgebühren vor. Der Zweck dieses Fonds ist naturgemäss der, die Bekämpfung ansteckender Tierkrankheiten finanziell zu unterstützen. Wie es nach Massgabe der neugeschaffenen Verhältnisse dem Bunde obliegt, durch grenztierärztliche Untersuchung des zum Import gelangenden Viehes den schweiz. Viehstand vor jeder Seucheninvasion möglichst zu schützen, ist ihm u. a. die Aufgabe erwachsen, seine Unterstützung den allfälligen Seucheeinschleppungen zumeist ausgesetzten Grenzkantonen angedeihen zu lassen und dadurch diese in ihren viehseuchenpolizeilichen Bestrebungen zu ermuntern.

B 1889 I 738. Vgl. betr. die Verhältnisse vor Erlass des BGes. vom 1. Juli 1886, Erste Auflage IV, Nr. **1448—1450.**

2136. III. Indem der BR den 17. März 1902 die Beschwerde der Firma J. Jauchs Söhne in Altdorf gegen den Entscheid des Reg.-Rates des Kts. Zürich betr. Entschädigung für viehseuchenpolizeiliche Tötung von Pferden für begründet erklärte, lud er die Zürcher Reg. ein, dafür zu sorgen, dass der Beschwerdeführerin für zwei im Mai und Juni 1901 infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen getötete Pferde ein Beitrag von 80 % des Schadens, nach Massgabe von § 32 lit. b des Zürcherischen Ges. vom 19. Mai 1895 betr. die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust ausbezahlt wird.

Das angerufene Zürcher Ges. bestimmt nämlich:

§ 32. Wird zur Bekämpfung einer Seuche (Art. 1 des BGes. vom 8. Febr. 1872) das Töten von Pferden, Rindvieh, Ziegen, Schafen oder Schweinen polizeilich angeordnet, so leistet der Staat:

a. vollen Schadenersatz, wenn ein gesundes Tier getötet werden musste;

b. einen Beitrag von 80 % des Schadens, Desinfektionskosten inbegriffen, wenn kranke Tiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger oder Gerätschaften beseitigt wurden.

Der Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens fällt dahin, wenn der Geschädigte den Vorschriften der BGes. vom 8. Febr. 1872 und vom 1. Juli 1886 zuwider gehandelt hat.

§ 33. Der Betrag der Entschädigungen wird auf Grundlage amtlicher Berichte und Anträge von der Sanitätsdirektion festgestellt.

Diese Entschädigungen werden aus der Staatskasse bestritten.

Hiezu bestimmt das Regulativ betr. das Verfahren bei Ausmittlung dieser Entschädigungen vom 22. Juli 1897:

§ 1. Die gemäss §§ 32 und 33 des zit. Ges. auszurichtenden Entschädigungen werden auch dann verabfolgt, wenn Tiere an einer Seuche umgestanden sind.

§ 2. Die Entschädigungsforderungen können nur bei nachgenannten Seuchenkrankheiten geltend gemacht werden: 1. Rinderpest, 2. Lungenseuche, 3. Rotz und Hautwurm, 4. Milzbrand, 5. Rauschbrand, 6. Stäbchenrotlauf und Schweineseuche.

§ 5. Das Mass der Entschädigungen wird auf Grundlage der Berichte und Anträge der Bezirkstierärzte von der Sanitätsdirektion festgesetzt.

Anfang Mai 1901 war im Stalle des Fuhrhalters Daniel in Winterthur Rotz aufgetreten; es wurden infolgedessen u. a. auch zwei Pferde der Firma J. Jauchs Söhne in Altdorf im Werte von zusammen Fr. 1350, die sich zur Winterung bei Daniel befanden,

geschlachtet. Das Entschädigungsgesuch der betroffenen Firma wegen dieses Verlustes wurde von den Zürcher Behörden abgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die in § 32 des Zürcher Viehversicherungsges. statuierte, im Vergleich zu den Vorschriften des BGes. vom 8. Febr. 1872 erweiterte Entschädigungspflicht des Kantons Zürich kann gegenüber der Firma Jauchs Söhne in Altdorf nicht Platz greifen, da diese nicht im Kanton Zürich ihren Wohnsitz hat und somit an die durch die Erweiterung der Entschädigungspflicht entstehenden Mehrauslagen des Kantons nichts beiträgt. Der in Frage stehende Schadensfall beurteilt sich somit lediglich nach den Bestimmungen des BGes. von 1872. Nach Art. 17 dieses Ges. hat aber der Besitzer eines zur Bekämpfung einer Seuche getöteten Tieres nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm dadurch ein nachweisbarer Schaden entstanden ist. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Die Pferde der Firma Jauchs Söhne sind zur Zeit der Tötung rotzig gewesen und wären dieser Krankheit unter allen Umständen erlegen. Daraus folgt, dass ihnen durch das Abschlachten der Pferde ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist. Mithin haben sie auch keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der Kanton Uri hat keinerlei gesetzliche Bestimmungen, die seine Entschädigungspflicht bei Viehverlust durch Seuchen regeln. Ausser allem Zweifel würde daher ein zürcherischer Viehbesitzer, der auf einer urnerischen Alpweide einen Viehverlust durch Seuchen erleiden würde, von der Reg. des Kts. Uri mit einem Entschädigungsbegehren, das nicht gestützt auf Art. 17 des BGes. als begründet erklärt werden müsste, abgewiesen. Es ist daher nicht einzusehen, warum der Kanton Zürich gegenüber urnerischen Viehbesitzern über die durch BGes. statuierte Entschädigungspflicht hinaus gehen sollte.

Der BR dagegen stützte seine die Beschwerde als begründet erklärende Entscheidung auf folgende Erwägungen:

1. Eine Hauptvoraussetzung des gleichmässigen wie des richtigen Vollzuges des BGes. vom 8. Febr. 1872 bildet die strenge Durchführung des in Art. 17 niedergelegten Grundsatzes, wonach den Eigentümern von Tieren durch die Kantone ein angemessener Beitrag an den Schaden ausgerichtet wird, der ihnen durch das amtliche Abschlachtenlassen verseuchter Tiere entsteht. Auch könnte ohne tatsächliche Anerkennung dieser rechtlichen Beitragspflicht das Ges. mit seinen strengen Bestimmungen, namentlich bezüglich des Anzeigezwangs (Art. 12 ff.), kaum praktisch durchgeführt werden.

Das Oberaufsichtsrecht des Bundes, speziell über die Vollziehung des Art. 17, folgert auch aus seiner in den Art. 19—21 festgesetzten Beitragspflicht.

Es ist demnach ausdrücklich festzustellen, dass der BR grundsätzlich zum Entscheide von Rekursen kompetent ist, die sich auf die Nichtausrichtung der in Art. 17 des BGes. vorgesehenen Schadensbeiträge beziehen.[1])

2. Der Streit zwischen der Reg. des Kts. Zürich und der Beschwerdeführerin dreht sich darum, ob der Kt. Zürich verpflichtet ist, seine eigenen kant. Vollzugs-Bestimmungen über die Entschädigung betr. seuchekranker Tiere, welche Bestimmungen allerdings keinen Teil des BRechtes bilden, auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn der Viehbesitzer nicht im Kanton wohnt.

Man könnte zunächst versucht sein, den Standpunkt der Zürcher Reg. gelten zu lassen, wenn man davon ausgehen würde, dass das in Frage stehende kant. Ges. vom 19. Mai 1895 in seinem § 32 lit. b einen höhern Schadenersatzbeitrag (einen Beitrag von 80 % des Schadens) gewährt, als der Kanton bundesrechtlich zu leisten verpflichtet sei. Denn der Viehbesitzer erleide durch die Tötung eines rotzkranken Tieres überhaupt keinen Schaden, indem das Tier in der Regel an der Krankheit doch zu Grunde gehe. Wenn also der Viehbesitzer, der nur die Möglichkeit der Heilung des Rotzes überhaupt behauptet, nicht aber die Möglichkeit der Heilung des am Rotz erkrankten abgetanen Tieres nachgewiesen hat, mit seinem auf Grundlage des einzig im kant. Rechte begründeten Privilegiums erhobenen Begehren abgewiesen worden sei, so könne hierin nur eine Verletzung des kant., nicht aber des BRechtes liegen.

Dieser Standpunkt erweist sich bei näherer Prüfung als unhaltbar.[2])

3. Zuzugeben ist, dass der Kt. Zürich bundesrechtlich nicht verpflichtet war, einen so hohen Beitrag (80 % des Schadens) für die Fälle des § 32 lit. b des kant. Ges. als staatliche Entschädigungsleistung zu bestimmen. Nachdem er dies aber einmal getan hat, kann er in der Vollziehung keinen Unterschied machen zwischen eigenen und fremden Kantonsangehörigen. Das polizeiliche Verfahren zur Bekämpfung der Seuche muss naturgemäss da stattfinden, wo die Seuche um sich greift, und deshalb fällt auch die Befriedigung

[1]) Vgl. auch Organis.-Ges. der BRechtspflege vom 22. März 1893 Art. 189 Abs. 2.

[2]) Die Argumentation der Zürcher Behörden wird durch die folgenden Erwägungen, die teilweise geradezu unzutreffend sind, nicht widerlegt.

der dem Viehbesitzer zustehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Beitragsleistung an den Schaden demjenigen Kanton zu, der diese polizeilichen, den Schaden verursachenden Massnahmen getroffen hat, gleichgiltig ob der Viehbesitzer in diesem oder in einem andern Kanton wohnt. Weder dem Heimat- noch dem Wohnsitzkanton des Viehbesitzers kann eine Verpflichtung zur Entschädigung auferlegt werden. Eine Verweisung der Beschwerdeführerin an den Kt. Uri, dass sie dort ihre Entschädigungsansprüche geltend mache, ist deshalb ausgeschlossen.

Dies ist auch der Sinn des Art. 18 des BGes. vom 8. Febr. 1872, welcher bestimmt: «Diese Entschädigungen sind von den betreffenden Kantonen zu leisten.»

Unter den betreffenden Kantonen können nur die gemeint sein, in denen die Viehseuche herrschte, und welche die polizeilichen Verfügungen getroffen haben.

Der aus dem BRecht sich ergebende Rechtssatz ist allerdings nur dahin zu fassen, dass Beiträge an den durch gewisse polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Viehseuchen entstandenen Schaden von dem Kanton, der diese Massnahmen getroffen hat, zu leisten sind, wobei die Bestimmung des Masses der Entschädigung den Kantonen überlassen bleibt und die BBehörden nur darüber zu wachen haben, dass dieser Beitrag ein «angemessener» ist, Art. 17 des BGes.

Dieser Satz wird aber auch dadurch verletzt, wenn ein Kanton sich weigert, auf Grundlage des von ihm selbst festgesetzten Massstabes einem betroffenen Viehbesitzer überhaupt einen Beitrag zu leisten.

Bundesrechtlich wäre allerdings der Viehbesitzer verpflichtet, einen Nachweis dafür zu erbringen, dass er überhaupt einen Schaden erlitten hat; denn Art. 17 des BGes. spricht von einem Beitrag an den Schaden, welcher den Viehbesitzern «nachweisbar» zugefügt wird. Diesen Nachweis hätte der Viehbesitzer zu erbringen, wenn er einen Anspruch erheben will. Der Kt. Zürich hat aber die Vollziehung des BGes. so eingerichtet, dass er auf den Nachweis des Schadens durch den Viehbesitzer verzichtet. Das Zürcher Ges. vom 19. Mai 1895 enthält diesen Verzicht in der Weise, dass es einen abstrakten Masstab für den Beitrag an den Schaden festsetzt (80 %). Das kant. Ges. geht also von der Voraussetzung aus, dass in jedem Falle ein Schaden entstanden ist, und befreit damit den

Viehbesitzer von dem sonst durch ihn zu leistenden Schadensnachweise. So hat der Reg.-Rat des Kts. Zürich das kant. Ges. ausdrücklich dahin ausgelegt, dass «die Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getötete Tiere nur an die einzige selbstverständliche Bedingung geknüpft ist, dass der Geschädigte den eidg. Polizeivorschriften über Viehseuchen nicht zuwidergehandelt habe.»

Bei diesem Verzicht auf den Schadensnachweis ist der Kanton aber auch bundesrechtlich zu behaften; er kann nicht für den einzelnen Fall durch blossen Verwaltungsentscheid von den für die Vollziehung des BGes. aufgestellten allgemeinen Normen abgehen.

Im vorliegenden Falle ist das Mass des vom Kanton zu leistenden Beitrages auch gar nicht bestritten. Bestritten ist einzig die Pflicht zur Entschädigungsleistung. Diese ergibt sich aber nach den obigen Ausführungen direkt aus dem BRechte. Sobald dies feststeht, kann die Verpflichtung des Kantons aber nicht anders erfüllt werden, als auf Grund der von ihm selbst gesetzten Vollziehungsvorschriften.

4. Eine andere Lösung würde sich auch mit dem Prinzip der Gleichbehandlung vor dem Ges. in Widerspruch befinden, das in Art. 60 der BV seinen Ausdruck nach der Richtung gefunden hat, dass die Kantone verpflichtet sind, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung den Bürgern des eigenen Kantones gleich zu halten. Dieses Grundprinzip schweiz. Verf.-Rechtes muss aber auch gelten für die in Vollziehung von BGes. von den Kantonen erlassenen Normen. Das erforderliche Gleichmass in der Vollziehung bleibt nur dann gewahrt, wenn diese Normen auf jeden Schweizerbürger zur Anwendung gelangen.

Wenn auch bei der Kompetenzausscheidung zwischen BGer. und BR durch das Organis.-Ges. vom 22. März 1893 die Beurteilung von Beschwerden wegen Verletzung der Art. 4 und 60 der BV dem BGer. zugewiesen ist, so handelt es sich im gegenwärtigen Falle doch wesentlich um eine Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Viehseuchenpolizeigesetzgebung, deren Überwachung dem BR zugewiesen ist. Es steht also in erster Linie nicht die Beurteilung und Entscheidung des dem BGer. zugeschriebenen Individualrechtes auf rechtsgleiche Behandlung in Frage[1]), sondern die Vollziehung des Viehseuchenpolizeiges.

B 1902 II 448.

[1]) Vgl. oben I Nr. **258** ff.

2137. Durch die am 1., 4. Mai 1901 neu abgeschlossene sog. Mailänderkonvention betr. die Zulassung des italienischen Viehs auf die Weiden des Kts. Graubünden und die Einfuhr schweiz. Viehs auf italienisches Gebiet, B 1901 III 424, wurde die Einfuhr von italienischem Sömmerungsvieh auf diejenigen graubündnerischen Täler beschränkt, die nicht dem Einzugsgebiete des Rheins angehören.

Die ennetbirgischen Täler Engadin, Puschlav, Bergell, Münsterthal, Misox und Calanca sind mit ihrem Verkehr auf Italien angewiesen; das Engadin bedarf des italienischen Nutz- und Schlachtviehes aller Kategorien für seine Fremdenindustrie. Die ennetbirgischen Alpweiden können ohne die italienischen Wanderherden nicht ausgenützt werden. Diese Herden aber würden ohne diese Weiden zu Grunde gehen. Die Einfuhr musste daher, ungeachtet der grossen Gefahr, stets bewilligt werden, und sie wurde zur Zeit der kant. Autonomie immer und sogar verseuchten Herden bewilligt.

Diese Täler können im Falle einer Verseuchung abgeschlossen und dadurch das übrige Land geschützt werden. Das Einzugsgebiet des Rheins ist nicht in der gleichen Lage. Die Alpweiden dieser Täler können durch einheimisches Vieh bestossen werden. Eine Verseuchung derselben breitet sich, wie zuletzt das Jahr 1898 gezeigt hat, rasch bis ins Herz des Landes aus. Die Befreiung dieses Gebietes von den italienischen Sömmerungsherden ist das wichtigste Ergebnis der Mailänderkonferenzen.

Der BR erklärte sich bei den Unterhandlungen mit der Reg. des Kts. Graubünden schon vor dem Abschluss des Übereinkommens grundsätzlich damit einverstanden, dass solche Alpbesitzer unter Mithilfe des Bundes angemessen zu entschädigen seien, deren Weiden infolge künftiger beschränkender Einfuhrbedingungen nur teilweise oder gar nicht mehr bestossen werden können. Als nun der Graubündner Grosse Rat beschloss, an den infolge der Mailänderkonvention entstandenen ausgewiesenen Ausfall an Weidepachtzinsen für die betroffenen Alpen für das erste Jahr 35%, für das zweite Jahr 30% und für das dritte Jahr 25% Entschädigung zu bezahlen, sicherte der BR einen gleich hohen Entschädigungsbeitrag aus dem eidg. Viehseuchenfonds zu. B 1902 I 1040, 1045.

2138. In den Fällen, wo das BGes. vom 8. Febr. 1872, Art. 7, und die Verord. des BR vom 3. Okt. 1873, A. S. XI 365, von einem patentierten schweiz. Tierarzt sprechen, wird nicht ge-

fordert, dass derselbe ein Schweizerbürger sei; es kann auch ein in der Schweiz wohnhafter Ausländer, wenn er patentierter Tierarzt[1]) ist, mit jenen Funktionen betraut werden.

BR im Jahre 1878, B 1879 II 188, Erste Auflage IV, Nr. **1451, 1452.**

2139. Mit Eingabe vom 3. Juni 1879 stellte Tierarzt Bläsi in Klosters (Graubünden) beim BR das Gesuch:

Der BR wolle unter ausdrücklicher Aufhebung des tierärztlichen Instituts der Viehaufseher im Kt. Graubünden zu Recht erkennen:

Die Ausübung tierärztlicher Gewerbetätigkeit im Kt. Graubünden sei nur denjenigen Personen gestattet, die dem BGes. betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweiz vom 19. Dez. 1877, A. S. n. F. III 379, entsprechende Patente oder Diplome zur Ausübung der Tierheilkunde besitzen; es sei daher alle und jede Ausübung tierärztlicher Funktionen im Kt. Graubünden durch Nichttierärzte, sowie ihre Begünstigung durch die Behörden von Graubünden als unzulässig zu erklären.

Auf Grund dieser Eingabe und ihrer Beantwortung durch den Kleinen Rat des Kts. Graubünden beschloss der BR den 2. Juli 1880:

1. Die Reg. des Kts. Graubünden wird eingeladen, dahin zu wirken, dass gemäss Art. 12 Abs. 2 des BGes. vom 8. Febr. 1872 die Viehseuchen, welche zu sanitätspolizeilichen Massregeln Anlass geben, wo immer möglich durch tierärztliche Experten konstatiert werden, wofür vielleicht die von der Graubündner Reg. in Aussicht genommene Ernennung von Bezirkstierärzten ein geeignetes Mittel sein dürfte.

2. In Rücksicht auf die ausserordentlichen Schwierigkeiten, welche der strikten Durchführung sämtlicher Vorschriften des Bundes betr. die Veterinärpolizei im Kt. Graubünden im Wege stehen, bei dem ausgesprochenen guten Willen der Graubündner Behörden, zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten ihr möglichstes zu tun, und im Vertrauen auf den Erfolg der diesfälligen Anstrengungen wird die Beschwerde z. Z. in allen weitern Punkten abgewiesen.

Der BR zog hierbei in Erwägung:

1. Selbst wenn ein Kanton die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten nicht von einem Ausweis der Befähigung abhängig machen würde, so stände es dem Bunde zu, zu verlangen, dass diejenigen Funktionen, die nach den eidg. Ges. und Verord. betr. Viehseuchenpolizei

[1]) Vgl. hiezu BGes. vom 19. Dez. 1877 betr. die Freizügigkeit des Medizinalpersonals, A. S. n. F. III 379; oben II Nr. **842.**

Tierärzten übertragen werden sollen (vgl. BGes. vom 8. Febr. 1872, Art. 7 Abs. 2, 12 Abs. 2; Vollz.-Verord. vom 20. Nov. 1872, §§ 22, 28, 35, 36, Abs. 2), nur von patentierten Tierärzten ausgeübt werden.[1]) Die bestehenden Vorschriften des Kts. Graubünden gestatten es, und die kompetenten Behörden des Kantons erklären sich bereit, die gewerbsmässige Ausübung tierärztlicher Praxis seitens hiezu unbefugter Personen strafrechtlich zu verfolgen; die hiebei interessierten Tierärzte haben es aber unterlassen, spezielle Fälle zu verzeigen.

2. Durch die dem Graubündner Sanitätsrate beigeordnete Veterinärsektion ist hinlänglich für diejenige sachkundige Aufklärung gesorgt, welche der Sanitätsrat zur Erledigung veterinärpolizeilicher Geschäfte bedarf.

3. Die Verwendung der Bezirksärzte (Menschenärzte) zur Untersuchung in Viehseuchenfällen ist allerdings vorgesehen, soll aber nur als Notbehelf stattfinden da, wo kein Tierarzt in der Gegend wohnt, und es sich nur um die leichten Fälle, wie Maul- und Klauenseuche, handelt. Nach den Vorschriften des BGes. haben sich die Anordnungen gegen eine Viehseuche ausdrücklich auf einen tierärztlichen Befund zu stützen. Diese Vorsicht ist für ein sicheres Vorgehen und namentlich zur Vermeidung von Irrungen von wesentlicher Bedeutung.

4. Die Kontrolle der Metzgereien und die Aufsicht über die Viehmärkte[2]) sollten, namentlich in Zeiten herrschender Viehseuchen, im Interesse einer guten Sanitätspolizei Sachkundigen übertragen werden können, und als solche müssen unter gegebenen Verhältnissen Tierärzte angesehen werden. Die geographischen Eigentümlichkeiten des Kts. Graubünden und die geringe Zahl von Tierärzten daselbst macht die strikte Durchführung dieser Forderung in Graubünden absolut unmöglich; es ist aber nicht zu verkennen, dass in der Zuweisung ordentlicher Beschäftigung und damit verbundenen Erwerbes ein Hauptmittel läge, um zur raschen Vermehrung der Tierärzte beizutragen.

B 1880 IV 706.

2140. I. § 5 der Thurgauer Vollz.-Verord. betr. die Viehseuchenpolizei vom 27. Nov. 1887 bestimmt:

> Als Viehinspektoren funktionieren wie bisher die Ortsvorsteher und deren Stellvertreter. In Ausschlussfällen im Sinne von Art. 5 der bundesr. Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887 bezeichnen die Gemeinderäte den Viehinspektor, bezw. Stellvertreter.

---

[1]) Vgl. jetzt Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887, Art. 5: Zu Viehinspektoren sind so viel als möglich patentierte Tierärzte zu wählen; ferner Art. 71, 76, 80, 100; BGes. vom 1. Juli 1886, Art. 1: Jedes in die Schweiz einzuführende Tier des Pferde-, Rindvieh-. Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts ist an der Grenze durch einen patentierten Tierarzt zu untersuchen.

[2]) Vgl. Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887, Art. 76. 80.

Der BR wies den 24. Juni 1889 eine Beschwerde des tierärztlichen Vereins des Kts. Thurgau gegen diesen § 5 als unbegründet ab und zwar in Erwägung:

Die Vollz.-Verord. des BR vom 14. Okt. 1887 gewährt den Tierärzten nicht ein Recht auf die Ernennung zu Viehinspektoren. Eine derartige Auffassung würde über das BGes. vom 8. Febr. 1872 hinausgehen. Das BGes. verpflichtet in Art. 6 die kant. Behörden lediglich, zu Viehinspektoren amtliche Personen zu bezeichnen. Allerdings darf auch der zit. § 5 der kant. Verord. nicht so ausgelegt werden, als ob die Tierärzte vom Viehinspektorat ausgeschlossen werden. Dies ist aber auch zufolge der von der Thurgauer-Reg. abgegebenen Erklärung gar nicht der Fall; denn nicht nur haben gegenwärtig bereits vier Tierärzte Viehinspektorenstellen inne, sondern die Reg. wird darauf hinwirken, dass bei gegebener Veranlassung Tierärzte soviel wie möglich bei Besetzung solcher Stellen berücksichtigt werden. B 1889 III 856, 1890 I 744.

2141. II. Den 13. Dez. 1900 hat der Gemeinderat von Seewen (Kt. Solothurn) die Wahl des Viehinspektors und die des Fleischbeschauers vorgenommen und dabei den bisherigen Inhaber dieser Stellen, Tierarzt Th. Erzer in Seewen, übergangen. Gegen dieses Vorgehen wurde beim Reg.-Rat des Kts. Solothurn Beschwerde geführt, der am 28. Dez. 1900 erkannte:

Die Frage, ob in Gemeinden, in denen ein Tierarzt wohnt, die Wahl des Viehinspektors und die des Fleischbeschauers nach den eidg. und kant. Bestimmungen ausschliesslich auf diesen zu fallen habe, wird nach dem nicht präzisen Wortlaut der bezüglichen Bestimmungen und der hieraus entstandenen Praxis verneint.

Hierauf stellte mit Eingabe vom 9. Juli 1901 Th. Trösch im Namen von 124 stimmfähigen Bürgern von Seewen an den BR das Gesuch, es sei der Gemeinderat von Seewen zu beauftragen, Tierarzt Erzer wieder in seine Fuktionen als Fleischbeschauer und Viehinspektor einzusetzen. Der BR anwortete den 30. Juni 1902:

Nachdem der Reg.-Rat des Kts. Solothurn bereits entschieden hat, dass aus den bestehenden kant. Vorschriften ein ausschliessliches Recht für die Tierärzte, als Viehinspektoren uud Fleischbeschauer gewählt zu werden, nicht abgeleitet werden könne, bleibt für die eidg. Behörde lediglich zu prüfen, ob Art. 6 des BGes. vom 8. Febr. 1872 oder Art. 5 der eidg. Vollz.-Verord. von 1887 ein derartiges Recht gewähre. Diese Frage hat der BR bereits

am 24. Juni 1889 anlässlich der Beschwerde des thurgauischen tierärztlichen Vereins verneint. Das Gesuch ist daher abgewiesen.

B 1902 III 991.

2142. Tierarzt Grob in Rapperswyl (St. Gallen) beschwerte sich beim BR wegen Verletzung des Art. 80 Abs. 2 der Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887 zum eidg. Viehseuchenges.[1]) bei Anlass der Besetzung der Fleischbeschauerstelle in der Gemeinde Jona. Der BR wies den 23. Nov. 1888 die Beschwerde als unbegründet ab, in Erwägung:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass mit der Vorschrift des Art. 80 Abs. 2 der Vollz.-Verord. von 1887 nicht bezweckt werden wollte, unter Ausserachtlassung aller politischen Grenzen dem Tierarzte ein Anrecht auf jede von einem Laien besetzte Fleischbeschauerstelle zu schaffen. Eine derart weitgehende Interpretation müsste notwendigerweise zu Unzukömmlichkeiten und erheblichen Verkehrsstörungen führen und muss demnach schon aus diesem Grunde als unzulässig erklärt werden.

Der Vorschrift des Art. 80 wird vielmehr entsprochen durch deren Berücksichtigung innerhalb der Gemeindegrenzen, somit auch immer dann, wenn in den Gemeinden, in denen Tierärzte domiziliert sind, solche in erster Linie zur Besorgung der Fleischbeschau herbeigezogen werden.

Der Beschwerdeführer müsste somit in der Gemeinde Jona domiziliert sein, um einen Anspruch auf die Stelle des dortigen Fleischbeschauers erheben zu können; dies war aber zur Zeit der Wahl des Fleischbeschauers nicht der Fall; der Gemeinderat Jona hatte also keine Verpflichtung, ihn zu berücksichtigen.

B 1888 IV 779. Vgl. auch den Fall H. Hess im Sandhof bei Rüti (Kt. Zürich), der zwar nicht im Gemeindebann, doch nahe dem Centrum der Gemeinde wohnhaft war, BR den 9. Juni 1875, BVers. den 19., 28. Juni 1880, Erste Auflage IV, Nr. **1456.**

2143. Vom Standpunkte des Bundesrechtes lässt sich gegen die Erhebung der allerdings etwas hohen Gebühr von 20 oder 15 Rp. per Stück Vieh, die beim Befahren der Viehmärkte von Meiringen und Brienz bezahlt werden muss, nichts einwenden. Art. 9 des BGes. schreibt vor:

---

[1]) Vgl. auch Entw. des BR zu einem eidg. Lebensmittelges. vom 28. Febr. 1899, Art. 8 Abs. 1. Jede Gemeinde ist zur Anstellung wenigstens eines Fleischbeschauers verpflichtet, welcher wenn möglich patentierter Tierarzt sein soll. Ausnahmsweise darf die Fleischbeschau einem Nichttierarzt, der sich über den Besitz der notwendigen Kenntnisse ausweist, übertragen werden, B 1899 I 649.

Zu Viehmärkten und Viehausstellungen dürfen Rindvieh und Tiere aus dem Pferdegeschlecht nicht zugelassen werden ohne Gesundheitsscheine. Überdies sind die Viehmärkte einer sorgfältigen sanitätspolizeilichen Aufsicht zu unterstellen.[1])

Die Vollziehung dieser Vorschriften veranlasst Kosten, und es kann dem Marktort nicht verboten werden, zur Deckung derselben die Besucher des Marktes, welche dessen Benutzung im Interesse des Verkaufs ihrer Ware finden, behufs Ausgleichung dieser Kosten heranzuziehen. Der Bezug einer ähnlichen Gebühr findet an vielen Marktorten der Schweiz statt. Es rechtfertigt sich die Beziehung einer Gebühr auch aus dem fernern Grunde, weil die Herstellung und Unterhaltung einer guten Einrichtung des Marktlokals mit Kosten verbunden ist. Durch das Verbot eines derartigen Gebührenbezuges hingegen würden die Bestrebungen in der Handhabung der Seuchenpolizei gehemmt. Überdies steht die allgemeine Marktpolizei den Kantonen zu.[2]) BR im Jahre 1878, B 1879 II 187.

2144. § 4 der Vollz.-Verord. vom 3. Okt. 1873 zum eidg. Viehseuchenges. (jetzt Art. 42 der Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887) bestimmt:

Der Hausierhandel von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ist verboten.

Das eidg. Landwirtschaftsdep. äusserte sich im Jahre 1880 über die Bedeutung dieser Bestimmung wie folgt:

Als Hausierhandel gilt im allgemeinen derjenige Kleinhandel, welcher von Ort zu Ort durch Angebot und Absatz der Waren in den Häusern der Konsumenten betrieben wird.[3]) Der hiernach benannte analoge Handel mit Vieh findet in der Weise statt, dass der Händler mit kleinern Truppen oder grössern Herden Vieh von Ort zu Ort fährt und daselbst im Detail verkauft. Hausierende Schweinehändler treiben ihre Herden von Haus zu Haus, während beim Hausierhandel mit Rindvieh der Händler seine Ware in jeder grössern Ortschaft, die er passiert, in einem Stalle, in der Regel im Stalle eines Gasthofes, einstellt, wo das kauflustige Publikum sich hinbegibt. Dieser Handel ist sehr ge-

[1]) Vgl. hiezu Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887, Art. 75 ff.

[2]) Vgl. jetzt Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887 Art. 76 Abs. 1. Alle Tiere sind ohne Unterschied und ohne Rücksichtnahme auf ihre Herkunft beim Zugange zum Markte durch einen oder mehrere speziell hiefür von der kant. Sanitätsbehörde bezeichnete Tierärzte zu untersuchen. Zum Zwecke der Deckung der hierdurch entstehenden Auslagen können die Gemeinden zur Erhebung einer Eintrittstaxe ermächtigt werden. Dieselbe soll eine einheitliche d. h. für alle Tiere derselben Gattung die gleiche sein.

[3]) Vgl oben II Nr. **885** ff.

eignet, ansteckende Tierkrankheiten zu verbreiten, weil eine infizierte Herde in kurzer Frist über viele Ortschaften verbreitet und in zahlreiche Viehstände verteilt wird. Daher wurde derselbe verboten. Wenn auf vorherige Bestellung der Händler mit Vieh von Ortschaft zu Ortschaft fährt, um dasselbe den betr. Bestellern vorzuführen, resp. zu verkaufen, und es geschieht dies gewerbsmässig, so ist dieses Verfahren gleichfalls Hausierhandel.

Dagegen ist das jährlich nur ein- bis zweimal erfolgende Ausstellen von Zuchtstieren in den Gegenden, welche deren bedürfen, und ein sich daran knüpfender Verkauf anders zu beurteilen. Es handelt sich in vielen Ortschaften fast ausschliesslich um Anschaffung von vorzüglichen Zuchtstieren durch die Gemeindebehörden. Die wenigen Händler sind gleichsam die Delegierten der Gemeindebehörden, für deren Bedarf sie auf eigene Gefahr den Ankauf und die Einfuhr besorgen. Sofern nun die kant. Behörden durch Anordnung einer sanitarischen Überwachung solcher Ausstellungen, gleich derjenigen der Viehmärkte, die nötige Garantie gegen Verbreitung von Viehseuchen bieten, dürfte dieser ausnahmsweise Handel mit Zuchtstieren ohne weiteres als erlaubt angesehen werden. B 1881 II 48.

·**2145.** Eine vom Gemeinderat der Ortschaft Glarus den 28. Dez. 1877 erlassene Verord. über die Fleischbeschau wurde verschiedenen kant. Behörden (Standeskommission, Rat, Sanitätskommission) zur Genehmigung vorgelegt; diese Behörden lehnten jedoch eine Genehmigung ab, gestützt darauf, dass sie durch kein Ges. berechtigt seien, Verord. der Gemeindebehörden zu genehmigen. Auf den 1. Jan. 1879 setzte daher der Gemeinderat Glarus die genannte Verord. in etwas modifizierter Form in Kraft. Diese Verord. setzt u. a. fest, dass Fleisch, das im Flecken Glarus verkauft werden soll, der Fleischbeschau im dortigen Schlachthaus zu unterwerfen sei. Wegen Umgehung dieser Vorschrift wurde ein Metzger im Frühjahr 1879 dem Glarner Polizeirichter verzeigt; der Polizeirichter sprach jedoch denselben frei und zwar in Erwägung:

1. Dass sich aus der Ratsordnung vom 11. Dez. 1876 eine Verpflichtung, das in einer Gemeinde gesetzlich untersuchte Fleisch in einer andern Gemeinde des Kantons neuerdings der Fleischbeschau zu unterwerfen, nicht ableiten lasse;

2. dass mithin die genannte Vorschrift der Verord. des Gemeinderates Glarus nicht als verbindlich betrachtet werden könne.

Der Gemeinderat von Glarus gab den 15. Aug. 1879 dem BR Kenntnis von dieser Entscheidung, mit der Anfrage, ob dieser sich nicht veranlasst sehen könnte, beim Rate des Kts. Glarus

darauf zu dringen, dass die fragliche Bestimmung der Gemeindeverord. für jedermann verbindlich erklärt werde, und dass sie von den Gerichten zu handhaben sei.

Der BR lud die Standeskomm. des Kantons Glarus ein, dafür zu sorgen, dass der Gemeinderat von Glarus in der Durchführung seiner Fleischbeschauverord. von den kant. Behörden unterstützt werde; der BR machte hiebei, gestützt auf die Art. 2 und 10 des BGes. vom 8. Febr. 1872, folgendes geltend:

1. Es unterliegt keinem Zweifel, dass es nicht nur erlaubt, sondern gesetzlich geboten ist, eine wirksame polizeiliche Kontrolle des als Nahrungsmittel in Verkauf gebrachten Fleisches auszuüben. Im Kanton Glarus sind die diesfälligen Verfügungen den Gemeinden übertragen, und die Kompetenz des Gemeinderates von Glarus zum Erlass seiner bezüglichen Verord. kann nicht bestritten werden.

2. Wenn aber in einer Ortschaft eine Kontrolle des Fleischverkaufes geübt werden soll, so muss sich dieselbe auf sämtliche daselbst zum Verkaufe ausgelegten Fleischwaren beziehen. Wenn dasjenige Fleisch, das aus andern Gemeinden eingeführt wird, dieser Kontrolle nicht unterstellt wird, so kann sich jeder Verkäufer der Aufsicht dadurch entziehen, dass er ausserhalb der Gemeindegrenzen schlachtet oder die Ware von auswärts bezieht. Damit wird aber selbstverständlich die ganze Kontrolle illusorisch.

Wenn hiegegen eingewendet wird, dass in dem Falle, wo in einem Kanton die Fleischschau in allen Gemeinden organisiert sei, es als unnütze Verkehrsstörung erscheint, wenn eine Gemeinde die Fleischschau einer andern nicht berücksichtige und dieselbe wiederhole, so kann zwar dieser Einwendung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es folgt daraus aber nicht, dass die Gemeinde Glarus diejenigen Fleischwaren, welche von aussen her gebracht werden, in den Verkauf bringen lassen müsse ohne jede Kontrolle. Es muss ihr zum mindesten gestattet werden — und eine ausreichende Aufsicht fordert dies — zu verlangen, dass für jede Fleischeinfuhr der Nachweis erbracht werde, dass die Ware einer Inspektion unterworfen worden sei, die gleichwertig ist mit derjenigen, welche in der Gemeinde Glarus ausgeübt wird. Überdies ist zu beachten, dass Fleisch nach einer Inspektion durch Fäulnis oder andere Verderbnis ungeniessbar oder gesundheitsschädlich geworden sein kann. Hierüber kann nur eine wiederholte Besichtigung entscheiden.

In Kantonen, die eine gleichmässig organisierte Fleischschau auf ihrem ganzen Gebiete ausüben, und in denen die Inspektion jedes einzelnen Schlachttieres in lebendem oder totem Zustande stattfinden muss, wird bei der Überführung von Fleisch in ein Verkaufslokal oder eine Wursterei einer andern politischen Gemeinde verlangt, dass das Fleisch von einem Gesundheitszeugnis des Fleischschauers begleitet und mit dessen Stempel markiert sei; vom Fleischschauer des Einführungsortes wird eine Besichtigung und Verifikation vorgenommen.

3. Es gehört unzweifelhaft zu einer ausreichenden Fleischschau in der Ortschaft Glarus, dass das aus andern Gemeinden zum Wiederverkauf eingeführte Fleisch ebenfalls kontrolliert werde. Eine richtige Kontrolle ist aber nicht möglich bei klein zerstückeltem oder von Knochen befreitem (sog. ausgebeintem) Fleisch; es muss daher den Gemeindebehörden der Ortschaft Glarus gestattet werden, zu verlangen, dass die Einfuhr nur in grössern, rücksichtlich ihrer Herkunft erkennbaren Stücken erfolge. Und wenn eine Gemeinde, aus der das Fleisch eingeführt wird, eine unvollständige Fleischschau besitzt, welche nur in zeitweisem, z. B. wöchentlich einmaligem Besuch des Schlachtlokales durch den Fleischschauer ausgeübt wird, wobei es dem Zufall überlassen bleibt, ob ein geschlachtetes Tier besichtigt wird, so muss billigerweise der Ortschaft, welche eine vollständige Fleischschau organisiert hat, gestattet werden, das eingeführte Fleisch der Kontrolle des eigenen Sachverständigen zu unterstellen. B 1881 II 44.

2146. Die Beschwerde des Stadtrates von Chur gegen eine Entscheidung des Kleinen Rates von Graubünden vom 15. Nov. 1887 für begründet erklärend, sprach der BR den 17. Dez. 1887 die Zulässigkeit der von der Stadtbehörde Chur nach Massgabe der dortigen Verhältnisse ausgeübten Kontrolle des von auswärts eingeführten Fleisches und des Bezuges angemessener, den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht illusorisch machender Fleischschaugebühren für auswärts geschlachtetes Vieh aus. Der BR zog in Erwägung:

Der Zweck, welcher durch die Vorschriften des Art. 10 des BGes. vom 8. Febr. 1872 und des Art. 80 der Vollz.-Verord. vom 14. Okt. 1887 verfolgt wird, kann dadurch nicht als erreicht betrachtet werden, dass das aus einer andern Gemeinde nach Chur eingeführte Fleisch von einem Fleischbeschauzeugnisse des Herkunfts-

ortes begleitet wird. Nach bereits erfolgter Inspektion kann Fleisch durch Fäulnis oder andere Verderbnis ungeniessbar oder gesundheitsschädlich geworden sein; es wird somit der Absicht des BGes. nicht Genüge geleistet, wenn eine Untersuchung erst bei augenscheinlichen Verdachtsgründen veranlasst werden kann. Es kann nicht als Regel angenommen werden, dass der Käufer, welcher in weitaus den meisten Fällen in dieser Beziehung Laie ist, die Verdächtigung im Momente des Ankaufs jeweilen zu konstatieren berufen ist, oder aber dass derselbe unter allen Umständen die zum Kauf angebotene Ware zurückweist. Andrerseits ist die Konstatierung des Verdachtes durch die Ortspolizei der Stadt Chur so lange eine Unmöglichkeit, als sich der auswärtige Verkäufer daselbst nicht sanitätspolizeilichen Vorschriften, also einer Kontrolle zu unterwerfen hat.

Zu einer zureichenden, im Sinne des BGes. zulässigen Fleischkontrolle der Stadt Chur gehört demnach unzweifelhaft, dass das von auswärts eingeführte Fleisch der Untersuchung eines von der Stadtbehörde hierfür bestimmten Sachverständigen unterstellt werde.

Die Bewilligung aber zum Bezuge einer mässigen, dem Werte und dem Quantum des eingeführten Objektes angemessenen Untersuchungsgebühr als Entschädigung für die durch die Organisation einer zuverlässigen Fleischschau entstehenden Kosten kann billigerweise dem Churer Stadtrat so lange nicht abgesprochen werden, als durch die Höhe dieser Gebühr der in Art. 31 der BV aufgestellte Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht illusorisch gemacht wird.[1])

B 1888 IV 1314.

---

[1]) Vgl. oben II Nr. 884.

10. Kapitel.

Die Forstpolizei.[1]

BV 1874 Art. 24; Abs. 1 dieses Art. 24 in der Fassung vom 15. Okt. 1897, A. S. n. F. I 8. XVI 341; oben II S. 157 Ziff. VIII. — Botsch. des BR betr. Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei vom 14. Nov. 1893, B 1893 V 9; Stenogr. Bulletin der BVers. 1895, IV S. 647—663, V S. 237—246, 1897, VII S. 1—10, 72; BBeschl. betr. Revision des Art. 24 der BV, B 1897 III 231, 1896 I 846, 1897 I 703.

BGes. betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 (aufgehoben), A. S. n. F. II 353[2]); zwei Abänderungsbeschl. der BVers. vom 9. Juni 1877 betr. Art. 2 (Aufnahme des ganzen Kts. Schwyz in das eidg. Forstgebiet) und vom 23. Dez. 1880 betr. Art. 25 (Zulassung von BBeiträgen an Neuanlagen von Schutzwaldungen der Kantone), A. S. n. F. III 96, V 371, B 1879 I 5; Vollz.-Verord. des BR vom 8. Sept. 1876, A. S. n. F. II 487; BBeschl. betr. BBeiträge an die Besoldungen der höheren kant. Forstbeamten im eidg. Forstgebiet vom 5. Dez. 1892, B 1892 V 801.[3]) Botsch. des BR vom 2. Dez. 1874, B 1874 III 806; Botsch. und Entw. des BR zum Forstpolizeiges. vom 3. Dez. 1875, B 1875 IV 1090; zwei Berichte der Komm. des StR vom 17. Dez. 1875 und vom 7. März 1876 (J. Weber, Hold), B 1876 I 535, 587. Botsch. des BR vom 18. Mai 1877, vom 6. Dez. 1880 und vom 6. Mai 1892, B 1877 II 790, 1880 IV 606, 1892 II 914, 1893 I 686.

BBeschl. betr. die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei vom 15. April 1898, erlassen in Anwendung des abgeänderten Art. 24 Abs. 1 der BV (aufgehoben), A. S. n. F. XVI 825. — Botsch. des BR vom 26. Okt. 1897, B 1897 IV 573, 1898 I 806, 1899 I 588, 1900 I 571, 1902 II 152.

BGes. betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Okt. 1902; Vollz.-Verord. des BR hiezu vom 13. März 1903, A. S. n. F. XIX 492, 507. — Botsch. des BR nebst Ges.-Entw. vom 1. Juni 1898, B 1898 III 545; Bericht des BR nebst II. Entw. eines BGes. vom 26. Mai 1899, B 1899 III 101; Stenogr. Bulletin der BVers 1899, IX S. 1—99, 127—160, 427—429, 1901, XI S. 571—586, 600—629, 657—670, 1902, XII S. 135—155, 165—175, 465—470, 499—510, 533—541; B 1899 I 589, 1900 I 572, 1901 I 608, 1902 II 151.[4])

---

[1]) Vgl. Bourgeois und Coaz, Forstwesen (Forstwirtschaft, Forstwirtschaftspolitik, Forstverwaltung), in Reichesberg Handwörterbuch a. O. 1903, II S. 1—35.

[2]) Vgl. oben II Nr. **394.**

[3]) H. Kaufmann, Die Berechnung der BBeiträge an die Besoldungen des Forstpersonals, sowie anderer kant. Beamten, Solothurn 1899.

[4]) Vgl. auch oben II Nr. **749—751.**

2147. I. Auf ein im Jahr 1884 beim BR eingereichtes Gesuch der Reg. der Kantone Bern, Solothurn und Basselland des Inhalts: es möchte der BR dem Jura gleich wie den Alpen die BUnterstützung an die Kosten von Aufforstungen und Wasserbauten zukommen lassen, eventuell es möchten die nötigen Schritte geschehen, damit das eidg. Forstgebiet auch auf den Jura ausgedehnt werde, erwiderte der BR den 7. März 1884:

Das eidg. Wasserpolizeiges. vom 22. Juni 1877 findet laut Art. 1 litt. b auch Anwendung auf Gewässer ausserhalb des eidg. Forstgebiets, und es sind von der BVers. und dem BR für ausserhalb des erwähnten Gebietes liegende Flusskorrektionen zu wiederholten Malen BBeiträge bewilligt worden.[1]) In gleicher Weise können daher auch Verbauungsarbeiten an den Gewässern des Juragebietes behandelt werden. Ohne dass allgemeine Untersuchungen nötig sind, wird der BR über jeden einzelnen ihm vorgelegten Fall Untersuchung anordnen und eventuell einen Beschluss fassen.

Dagegen sieht das BGes. betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 nur die Verabreichung von BBeiträgen an Aufforstungen innert den Grenzen des eidg. Forstgebietes vor, und einer Erweiterung dieses Gebietes auf den Jura hätte demnach eine Revision des eidg. Forstges. vorauszugehen. Sofern die beteiligten Kantone beim BR um die Revision des Forstpolizeiges. einkommen werden, ist dieser bereit, die forstlichen Verhältnisse des Jura durch das eidg. Oberforstinspektorat untersuchen zu lassen. B 1885 II 357.

Die Komm. des NR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1885 drückte hierauf in ihrem Bericht vom 19. Mai 1886 den Wunsch aus: der BR möchte über diese von den genannten Kantonen angeregte Frage eine Enquete veranstalten, und die gleichen Reg. wiederholten den 8. Okt. 1886 ihr Begehren; ausserdem stellte den 15. Okt. 1887 der eidg. Forstverein beim BR das Gesuch: es möchte das BGes. vom 24. März 1876 in Zukunft auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden; eventuell, der BR sei ersucht, nicht nur den Schutzwaldungen im Hochgebirge vermehrte Unterstützung angedeihen zu lassen, sondern auch in der übrigen Schweiz, besonders im Jura, die Ausscheidung, Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen wirksam zu subventionieren.

Im Auftrage des BR untersuchte alsdann das eidg. Ober-

---

[1]) Vgl. oben IV Nr. **1140, 1141, 1145.**

forstinspektorat die forstlichen Verhältnisse des schweiz. Hügellandes und insbes. diejenigen des Jura. Im Mai des Jahres 1888 erstattete dasselbe (Coaz) dem BR Bericht über die Frage: ob die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge auch auf den Jura und auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden soll (vgl. B 1888 III 305—341). Hierauf gestützt legte der RR mit Botsch. vom 1. Juni 1888 der BVers. den Entw. eines BBeschl. vor betr. Verabfolgung von BBeiträgen zu forstlichen Zwecken an Kantone, welche ganz oder teilweise ausser dem eidg. Forstgebiete liegen.

Art. 1 dieses Entw. lautet:

Die im BGes. betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, unter Ziff. V, Art. 23 bis 25, für Forstzwecke vorgesehenen BBeiträge können auch an Kantone, resp. Kantonsteile, welche ausser dem eidg. Forstgebiete liegen, verabfolgt werden, sofern die betr. Kantone die im angeführten Ges. festgesetzten Verpflichtungen für den ganzen Kanton oder einen genau begrenzten Kantonsteil dauernd übernehmen.

B 1888 III 297.

Die BVers. trat diesem Antrag des BR nicht bei. Der NR verwarf denselben den 11. Dez. 1889, und der StR wies den 19. Dez. die Angelegenheit an den BR zurück, mit der Einladung, zu geeigneter Zeit eine bezügliche Vorlage den eidg. Räten wieder einzubringen. Hievon nahm der NR den 20. Dez. 1889 Vormerk zu Protokoll unter Mitteilung des Sachverhaltes an den BR. Eine Minderheit der Kom. des NR hatte den von der BVers. ebenfalls abgelehnten Antrag gestellt:

Der BR wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu hinterbringen, ob nicht Art. 24 der BV in dem Sinne abgeändert werden sollte, dass die Oberaufsicht des Bundes über die Wasser- und Forstpolizei weiter als auf das Hochgebirge ausgedehnt würde.

B 1893 V 12; 1888 I 531; Übers. Verh. der BVers. Dez. 1889. Nr. 26.

Seinen Antrag hatte der BR in der Botsch. vom 1. Juni 1888 in folgender Weise begründet:

Sowohl das Gesuch der Kantone Bern, Solothurn und Baselland um BHilfe zu Aufforstungen, eventuell um Erweiterung des eidg. Forstgebietes auf den Jura, als auch dasjenige des schweiz. Forstvereins um Ausdehnung der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes, eventuell um Subventionierung der Ausscheidung, Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen über die ganze Schweiz ist vom forstwirtschaftlichen

Standpunkte wohl begründet, und das Landeswohl im allgemeinen kann durch eine derartige Massnahme wesentlich gefördert werden.

Sorgfältige Erhaltung und Vermehrung der Waldungen, gute Pflege und wirksamer Schutz derselben sind allerdings im Hochbirge am notwendigsten, sie können aber auch im Jura und in den Vorbergen, ja selbst im Hügelland und in der Ebene — ganz abgesehen von den Rücksichten der Steigerung des Material- und Geldertrages — nicht entbehrt werden. Infolge ungewöhnlicher Witterungsverhältnisse sind vielerorts grössere Schädigungen eingetreten als früher, und denselben kann in ausgiebiger Weise wesentlich nur durch Verbauungen, Aufforstungen und Bildung von Schutzwaldungen begegnet werden. Dafür sind aber Mittel erforderlich, für welche die Kräfte der beteiligten Privaten, Gemeinden und Kantone nicht ausreichen. Unzweifelhaft würden Verbauungen und Aufforstungen ausserhalb des eidg. Forstgebietes in grösserer Ausdehnung und sorgfältiger ausgeführt, wenn der Bund einen Teil der Kosten tragen würde.

Eine solche BUnterstützung ist übrigens nur die notwendige Konsequenz des im BGes. über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge niedergelegten Grundsatzes, dass die in diesem Ges. vorgesehenen BBeiträge nicht nur den Schutzbauten an den Wildwassern im Hochgebirge, sondern auch denjenigen an den Gewässern der Schweiz überhaupt zu teil werden, sofern ungefähr die nämlichen Verhältnisse sich geltend machen, wie bei jenen.[1])

Es kann nun entweder eine Ausdehnung des BGes. über das Forstwesen auf diejenigen Kantone oder Teile von solchen, welche ausser dem bisherigen eidg. Forstgebiete liegen, d. h. auf die ganze Schweiz erfolgen, oder aber es kann eine Verabfolgung der in diesem Ges. vorgesehenen BBeiträge an Kantone ausserhalb des eidg. Forstgebietes, sofern diese die im BGes. festgesetzten Verpflichtungen übernehmen, festgesetzt werden.

Wollte man den erstern Weg betreten, so müsste vorerst der Art. 24 der BV revidiert werden, da nach dessen Wortlaut dem Bunde das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei nur im Hochgebirge zusteht. Sodann müsste eine Revision des BGes. über die eidg. Forstpolizei selbst folgen, um dasselbe den mannigfachen Verhältnissen der ausserhalb des Hochgebirges liegenden Kantone anzupassen.

Abgesehen davon, dass eine Revision der BV nur aus diesem Grunde nicht für angezeigt, ja geradezu für inopportun erachtet werden muss, hält der BR auch aus materiellen Gründen eine zwangsweise Ausdehnung des eidg. Forstgebietes auf die gesamte Schweiz oder auch

[1]) Vgl. oben IV Nr. **1441.**

nur auf den Jura und damit eine allseitige Anwendung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen nicht für geboten; der BR zieht es vor, durch ein Übergangsstadium eine einheitliche forstliche Gesetzgebung auf geeignetere Zeit vorzubereiten.

Dies kann auf dem zweiten oben bezeichneten Wege geschehen.

Es ist dies ein analoges Vorgehen, wie das in Art. 1 des BGes. betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877 enthaltene[1]) und dürfte den heute vorherrschenden Anschauungen auf dem Gebiete der BGesetzgebung entsprechen. Demgemäss würde sich die forstliche Oberaufsicht des Bundes und die Verabfolgung von BBeiträgen für Forstzwecke nur auf diejenigen Kantone, resp. Kantonsteile ausser dem eidg. Forstgebiet erstrecken, die sich den Bedingungen des bestehenden eidg. Forstgesetzes unterziehen und sich hierüber mit dem BR ins Einvernehmen gesetzt haben.

Damit wird zugleich der Unbilligkeit vorgebeugt, welche entstehen müsste, wenn Kantone ausserhalb des eidg. Forstgebietes BBeiträge für Gründung und Sicherung von Schutzwaldungen erhielten, ohne dass dieselben die nämlichen Verpflichtungen übernehmen würden, wie solche den Kantonen des eidg. Forstgebietes durch das BGes. über die Forstpolizei auferlegt wurden.

Haben sich auf diesem fakultativen Wege einmal eine Anzahl jetzt ausser dem eidg. Forstgebiete liegender Kantone demselben angeschlossen, so darf dann die Revision der BV zum Zwecke einer einheitlichen BGesetzgebung in Forstsachen mit um so sicherer Aussicht auf Erfolg an die Hand genommen werden.

B 1886 II 483, 1888 III 297, 1890 I 753.

II. Den 23. März 1893 erklärte der NR die Motion Baldinger erheblich, des Inhalts:

> Der BR ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht der Bereich der BAufsicht über das Forstwesen zu erweitern sei.

Postl.-Slg. n. F. 481, Übers. Verh. der BVers. März 1893, Nr. 56.

Wenn auch wesentliche Veränderungen in den Waldzuständen in den nicht zum eidg. Forstgebiet gehörenden Landesteilen seit 1888 nicht eingetreten sind, so zeigte sich daselbst doch eine Verminderung der Waldfläche und namentlich ein verhältnismässig zu geringes Waldareal im Jura. Wie dringend notwendig aber es sein dürfte, das Waldareal auch ausserhalb des bisherigen eidg. Forstgebietes zu erhalten, örtlich zu erweitern und die Bestände sorgfältiger zu pflegen, als dies vielerorts der Fall ist, wurde nachgewiesen durch die zahlreichen, an den BR gerichteten Gesuche um

---

[1]) Vgl. oben IV Nr. **1440.**

BUnterstützung an die Kosten von Wildbachverbauungen und Flusskorrektionen. In manchem dieser Fälle war der Nachweis erbracht, dass Entwaldungen oder doch mangelhafte Waldwirtschaft im betreffenden Flussgebiet zur Verwilderung der Gewässer beigetragen haben. Der BR hatte nun allerdings die Möglichkeit, wo nötig, an die Bewilligung von Beiträgen an die Kosten dieser Bauten forstliche Bedingungen zu knüpfen[1]; das eidg. Forstges. von 1876 erlaubte ihm aber nicht, für diese ausserhalb des eidg. Forstgebietes liegenden Aufforstungen Beiträge auszusetzen, obwohl es der betr. Gegend schwer fällt, zu den meist bedeutenden Baukosten noch weitere Verpflichtungen zu übernehmen. Es war somit auch ein Gebot der Billigkeit, den ausser dem eidg. Forstgebiet liegenden Landesteilen unter gleichen Verpflichtungen gleiche BHilfe wie den innert demselben zu gewähren. B 1893 V 9; 1896 I 859.

Von diesen Erwägungen ausgehend und im Sinne der Motion Baldinger legte der BR mit Botsch. vom 14. Nov. 1893 der BVers. den Entw. einer Revision des Art. 24 Abs. 1 der BV vor, die von der BVers. gebilligt und auch in der Volks- und Ständeabstimmung vom 11. Juli 1897 angenommen wurde.[2] Darnach ist die Oberaufsicht des Bundes über die Wasserbau- und Forstpolizei nicht mehr auf das Hochgebirge beschränkt; sie erstreckt sich nunmehr auf die ganze Schweiz. Damit ist auch der Dualismus beseitigt, der auf Grund der ursprünglichen Fassung des Art. 24 der BV von 1874 darin bestand, dass in sieben Kantonen, die nur teilweise dem eidg. Forstgebiet nach dem BGes. von 1876 angehörten, zweierlei verschiedene forstliche Gesetzgebung galt: zum Teil das BGes., zum andern Teil das kant. Forstges., ein Dualismus, der für den Kt. Schwyz, wo er anfänglich gleichfalls vorhanden war, dadurch vermieden wurde, dass derselbe bei der BVers. das Gesuch um Aufnahme seines gesamten Gebietes in die Umgrenzung des eidg. Forstgebietes stellte und diese dem Gesuch mit Beschl. vom 9. Juni 1877, A. S. n. F. III 96, entsprach.

III. Um den revidierten Art. 24 der BV möglichst bald in Vollzug zu setzen, beschloss die BVers. den 15. April 1898, entsprechend dem Antrag des BR:

> Die Anwendung des BGes. betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 wird auf das gesamte Gebiet der schweiz. Eidg. ausgedehnt.

[1]) Vgl. auch oben IV Nr. **1445**.
[2]) Vgl. oben II S. 231 Ziff. 16.

Diese Massnahme ist nur als eine transitorisch gefasste zu betrachten bis zur Revision des obzitierten Ges.

A. S. n. F. XVI 825; B 1899 I 588, 589. Der BBeschl. vom 15. April 1898 enthält den Referendumsvorbehalt und ebenso die erforderlichen redaktionellen Änderungen am BGes. vom 24. März 1876; gleichzeitig lud die BVers. den BR durch Postulat ein, die Ausarbeitung der Vorlage zu einem revidierten eidg. Forstpolizeiges. nach Möglichkeit zu fördern, Übers. Verh. der BVers. April 1898, Nr. 12.

Schon am 1. Juni 1898 legte der BR den eidg. Räten den Entw. eines revidierten BGes. betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vor; nach den Beratungen der Komm. des NR ersetzte er denselben am 26. Mai 1899 durch einen abgeänderten Entw. Auf Grund dieses Entw. kam am 11. Okt. 1902 das revidierte BGes. betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei zustande.

A. S. n. F. XIX 492; B 1898 III 545, 1899 III 101.

2148. Den 6. Dez. 1894 erliess der BR folgenden Interpretationsbeschluss zu Art. 3 des eidg. Forstges. vom 24. März 1876, der lautet:

Innerhalb des eidg. Forstgebietes fallen unter die Oberaufsicht des Bundes sämtliche Schutzwaldungen und ausserdem die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, auch wenn sie nicht zu den Schutzwaldungen gehören.

Auf Privatwaldungen, welche nicht unter den Begriff der Schutzwaldungen fallen, sind nur die Artikel . . . anwendbar.

Der Ausdruck «Korporationswaldungen» in Art. 3 des BGes. vom 24. März 1876 ist dahin auszulegen, dass darunter diejenigen Waldungen zu verstehen sind, die einen öffentlichen Charakter tragen und einem öffentlichen Zwecke dauernd dienen, sowie solche Waldungen, welche zwar nicht öffentlichen Zwecken dienen, aber von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden.

Den Kantonen steht es dagegen frei, den Begriff der Waldkorporationen noch weiter, nicht aber enger zu fassen, als derselbe vom BR definiert wird.

Als Schutzwaldungen sind somit, abgesehen von den in Art. 3 des BGes. erwähnten Staats- und Gemeindewaldungen, zu betrachten: die Burger-, Dorf-, Nachbarschafts-, Hof-, Hochgerichts-, Bezirks-, Kreis-, Bauamts-, Schul-, Spital-, Kirchen-, Kloster-, Stifts-, Pfrund-, Armenpflege-, Armleutseckelamts-, Waisenanstalts-, Feuerschauamts-, Ürte-, öffentliche Genossenschafts- und andere derartige Waldungen.[1])

B 1894 IV 706, 1895 I 738.

---

[1]) Vgl. jetzt das revidierte Forstges. vom 11. Okt. 1902, Art. 2: Unter Waldungen im Sinne des Ges. — die Weidwaldungen (Wytweiden) inbe-

Hiezu wird in einem Bericht des eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdep. vom 15. Nov. 1894 erläuternd mitgeteilt:

Der Begriff des Wortes «Korporationswaldungen» im Sinne des BGes. vom 24. März 1876 kann enger oder weiter gefasst werden.

Es wird wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass ausser den speziell aufgeführten Staats- und Gemeindewaldungen alle sog. öffentlichen Waldungen, die einem öffentlichen Zweck fortdauernd dienen, unter den Begriff der Korporationswaldungen fallen. Dazu gehören u. a. die Bezirks-, Kreis-, Burger-, Schul-, Kirchen-, Pfrund-, Spital- und Stiftswaldungen.

Es kann sich daher eigentlich nur noch um die Frage handeln, ob das BGes. unter Waldkorporationen auch solche mit privatem Charakter verstehe, wie z. B. Waldungen von Alpen- oder sonstigen Güterkorporationen und Genossenschaften.

Auf die Anfrage an die Kantone, welche Ausdehnung sie bisher der Bezeichnung Korporationswaldungen bei Vollzug des BGes. gegeben haben, und welche Arten von Waldkorporationen und Waldgenossenschaften in den einzelnen Kantonen überhaupt vorkommen, liefen folgende Antworten ein:

Zürich: Abgesehen von den Staatswaldungen bestehen im Kt. Zürich zur Zeit folgende Waldgenossenschaften:

1. Gemeindewaldungen, die früher fast ausnahmslos Bürgerwaldungen waren, mit dem neuen Gemeindeges. von 1875 aber an die Einwohnergemeinde übergingen, soweit nicht ein Auskauf vorher stattfand.

2. Bürgergemeindewaldungen, die sich durch rechtzeitigen Auskauf der Einwohnergemeinde vor 1875 erhalten haben.

3. Kirchenwaldungen; diese sind sehr unbedeutend.

4. Genossenschaftswaldungen, 5993 ha. umfassend, mit Teilrechten am nachhaltigen Nutzungsertrag; diese Teilrechte sind pfändbar und können vom Besitzer veräussert werden.

Alle diese Waldungen sind vermessen, wirtschaftlich eingerichtet und stehen unter kant. Forstaufsicht.

5. Waldungen der Privatwaldkorporationen. Diese haben sich seit Einführung des BGes. sowohl im eidg. wie im ausschliesslich kant. Aufsichtsgebiet gebildet. Es sind Privatwaldungen, die zum Zwecke einer

---

griffen — sind zu verstehen: a. die öffentlichen Waldungen, d. h. die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden; und b. die Privatwaldungen mit Einschluss der Gemeinschaftswaldungen (Art. 26 und 28). Diese Ausscheidung wird durch die Kantone vorgenommen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den BR; hiezu B 1898 III 547, 560, 561, 1899 III 102, 116; Stenogr. Bulletin der BVers. 1899, IX S. 1, 43—46, 85, 90 ff., 158, 1901, XI S. 571, 603, 1902, XII S. 135—140, 165—172, 466.

besseren Bewirtschaftung durch Statuten eine gewisse Verbindung besitzen, ohne indess den Charakter des Privatbesitzes verloren zu haben.

Bern: Unter den Ausdruck Korporationswaldungen werden diejenigen Waldungen rubriziert, deren Besitzer dem juristischen Begriffe einer Korporation entsprechen, wie z. B.: die Burgergemeinden, gemischte Gemeinden, Einwohnergemeinden, Armengemeinden, Dorfgemeinden, Dorfgenossenschaften, Holz-, Schul-, Personal-, Rechtsame-, Wald- und Spitalgemeinden. Im fernern alle diejenigen Genossenschaften, welche auf ein diesbezügliches Gesuch hin durch Beschluss des Grossen Rates als juristische Personen anerkannt werden.

Waldungen von Alp- oder andern Genossenschaften wurden dagegen bis dahin nicht unter diese Kategorie gezählt.

Luzern: Alle Staats-, Gemeinde-, Stifts-, Kloster-, Schul-, Kirchen-, Pfrund-, Spital- und Korporationswaldungen, die in toter Hand liegen und nicht Privatwaldungen sind, unterstehen laut §§ 1 und 3 des kant. Forstges. vom 5. März 1875 teils der direkten Bewirtschaftung, teils der kontrollierenden Aufsicht des kant. Forstpersonals und werden somit als Korporationswälder betrachtet.

Die ganz wenigen und in Hinsicht auf den Waldbesitz kaum der Erwähnung verdienenden sog. Alpgenossenschaften sind Privatwälder.

Uri. Abgesehen von den besonders angeführten Staatswaldungen existiert hauptsächlich eine Kategorie von Waldungen, die unter Art. 3 Abs. 1 des BGes. und den in Frage kommenden Ausdruck Korporationswaldungen fallen, nämlich die ungeteilten Bürgerwaldungen der siebenzehn Gemeinden des früheren Bezirkes Uri, welche Körperschaft gemäss kant. Verf. den Namen «Korporation Uri» trägt.

Daneben stehen unter Aufsicht die sämtlichen Gemeinde-, Kirchen-, Pfrund- und Stiftswaldungen, welche aber wenig zahlreich sind und mit Ausnahme der neugegründeten, resp. zu gründenden des Urserentales nur Flächenausdehnungen von wenigen Hektaren aufweisen, so dass von nachhaltiger Benutzung nicht die Rede sein kann.

Ausser diesen Waldungen existiert noch eine Kategorie von Privatwaldungen, welche einer Mehrzahl von Eigentümern angehören. Diese Eigentumsverhältnisse sind durch Nichtteilung von Erbschaften entstanden, eine genossenschaftliche Organisation ist nicht vorhanden, diese Waldungen werden daher auch nur wie gewöhnliche Privatwaldungen behandelt.

Die Alpwaldungen gehören entweder der Korporation Uri, den Gemeinden oder Privaten an.

Schwyz: Als Korporationswaldungen werden verstanden alle jene Waldungen, welche einer juristischen Person gehören, d. h. die Waldbestände, die im Besitze von öffentlichrechtlichen Genossamen (Bürger-

schaften) und von Alp-, Güter- und anderen Genossenschaften oder von klösterlichen Stiften sind.

Obwalden: Die Bürger-, Schul-, Kirchen-, Pfrund-, Spital- und Stiftswaldungen im weitesten Sinne des Wortes sind bis anhin unter den Begriff Korporationswaldungen rubriziert worden. Dagegen kennt der Kanton keine eigentlichen Waldkorporationen oder Genossenschaften, indem die Waldungen meist den sog. Bürgergemeinden (Korporationen oder Teilsamen), zum kleinen Teil Privaten gehören. Der Staat als solcher besitzt gar keine Waldungen; einzig der Kantonsspital ist Eigentümer von 2 oder 3 Waldparzellen.

Nidwalden: Bis dahin wurden alle Staats-, Genossen-, Ürte-, Kirchen-, Klöster-, Spital- und Stiftswaldungen unter die Korporationswaldungen gezählt und als solche behandelt.

Glarus: Die Korporationswaldungen scheiden sich in zwei Klassen aus: in solche mit amtlichem und solche mit privatem Charakter. Zu den ersteren gehört der auf der rechten Seite des Sernftales liegende Kirchwald der Gemeinde Matt und Engi.

Einen mehr privaten Charakter tragen die anderen Korporationswaldungen oder Genossenschaftswaldungen, wie diejenigen der Bräh- und Brauswaldkorporation, der Bergkorporation Näfels, der Elmerrüfibergkorporation.

Die Waldungen dieser Privatkorporationen spielen eine untergeordnete Rolle, weil sie kaum 0,1% der gesamten öffentlichen Waldungen ausmachen.

Zug: Das Forstgesetz für den Kanton Zug ..... schreibt vor: Der Oberaufsicht des Staates sind sämtliche Waldungen im Kanton nach Massgabe gegenwärtigen Gesetzes unterworfen, nämlich:

1. die Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswaldungen,
2. die Privatschutzwaldungen,
3. die übrigen Privatwaldungen.

Dieses Ges. scheidet also Korporations- und Genossenschaftswaldungen voneinander aus, beziehungsweise stellt die Genossenschaftswaldungen innert und ausser der eidg. Forstzone ausdrücklich unter die Aufsicht des Staates.

Die §§ 6, 9, 14, 16 und 20 des kant. Forstgesetzes enthalten die gleichen Bestimmungen für die Genossenschaftswaldungen, wie für die Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Staatswaldungen hat der Kt. Zug nicht.

Im Kanton Zug kommen folgende Arten von Waldkorporationen und Waldgenossenschaften vor:

1. Korporationsgenossenschaften (Bürgerkorporationen), gebildet durch einzelne Bürgergeschlechter je einer politischen Gemeinde oder auch nur eines Teiles (Nachbarschaften) einzelner Gemeinden.

2. Waldgenossenschaften (Privatgenossenschaften) weltlichen Standes.
3. Wälder klösterlicher Genossenschaften.

Auf die Waldungen der soeben genannten Korporationen und Genossenschaften sind in Ausführung des kant. Forstgesetzes alle diejenigen Bestimmungen anwendbar, welche nach dem eidg. Forstgesetz Bezug auf die «Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen» haben.

Schliesslich bleibt noch zu erwähnen, dass die Kirchenwaldungen den Gemeindewaldungen beigezählt werden, und dass im Kt. Zug nur eine einzige sehr kleine Bürgergemeindewaldung ..... existiert.

Freiburg: Gemäss der kant. Statistik sind Korporationswaldungen:

1. die Waldungen der Spitäler,
2. die der Klöster und Stifte,
3. die der Schul- und Armenanstalten,
4. die der Bürgergemeinden,
5. die der Pfarrgemeinden,
6. die der Schul- und Pfrundfonds,
7. die der Alpgenossenschaften.

Die übrigen Waldungen sind:

1. Staatswaldungen,
2. Gemeindewaldungen,
3. Privatwaldungen.

Appenzell a.-A.: Korporationswaldungen sind solche Waldungen, die unteilbar und unveräusserlich sind und einem öffentlichen Zwecke fortdauernd dienen, wie Staats- und Gemeindewaldungen, sowie Bezirks-, Kreis-, Bürger-, Schul-, Kirchen-, Pfrund-, Spital- und Stiftswaldungen. Die Waldungen dieser Art sind sämtlich ältern Datums.

Im Gegensatz zu diesen stehen die erst in neuerer Zeit aufgekommenen, mehr wirtschaftlichen und spekulativen als öffentlichen Zwecken dienenden Waldungen der Alp-, Güter- und Waldgenossenschaften und der Vereine (Waldbauvereine). Das Eigentum ist ein privates, es ist ohne Rücksicht auf staatliche Zustimmung teilbar und übertragbar. Die Besitzer sind in ihren Verfügungen keinen andern Vorschriften als denjenigen ihrer Statuten unterworfen.

Es finden sich Waldungen der ersteren und der letzteren Art vor.

Appenzell i.-R.: Der Begriff von Korporationswaldungen ist kaum einer verschiedenen Interpretation fähig, weil im Kanton Appenzell i.-R. keinerlei Korporationen privatrechtlicher Natur existieren. Die Alpkorporationen, respektive Genossenschaften mit privatem Charakter, sind zwar auch keine unbekannte Erscheinung. Dieselben figurieren jedoch nur als Besitzer von Graswuchs, während der Holzwuchs das mit Servituten belastete Eigentum öffentlicher Korporationen darstellt und daher der

Forstgesetzgebung ohne weiteres unterstellt ist. Neben den Korporationswaldungen im gewöhnlichen Sinne, bei denen die Liegenschaftsbesitzer eines bestimmten Rayons unabhängig von den politischen Grenzverhältnissen partizipieren, und die in ihrer Gesamtheit gegenüber den übrigen Arten von Waldkorporationen den dominierenden Anteil ausmachen, existieren auch noch Bauamts-, Armleutseckelamts-, Kirchen-, Klosters-, Spital-, Armenpflegamts-, Waisenanstalts- und Feuerschauwaldungen, die sämtliche als Waldkorporationen mit öffentlichem Charakter behandelt werden.

Graubünden: Als Korporationswaldungen im Sinne des BGes. werden betrachtet diejenigen Waldungen, die Korporationen angehören, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, und die demgemäss nicht als Privateigentum benutzt werden können. Als solche kommen in Graubünden folgende Arten von Waldungen vor: Gemeinde-, resp. Bürger-, Gemeindefraktions-, Hof-, Hochgerichts-, Schul-, Kirchen-, Kloster- und Stiftswaldungen. Neben diesen kommen noch Genossenschafts- und Privatwaldungen mit durchaus privatrechtlichem Charakter vor, welche Waldungen aber ihrer Zahl, Ausdehnung und Bedeutung nach gegenüber den Korporationswaldungen öffentlichrechtlichen Charakters sehr unwichtig sind.

Tessin: «Dalla sorveglianza dei funzionari forestali dello Stato non sono attualmente esclusi che i boschi appartenenti a privati e non aventi carattere di foresta protettrice. La stessa norma ha servito nella classificazione delle foreste protettrici. Per conseguenza si devono considerare come foreste di Corporatione tutti i boschi appartenenti ai Patriziati, ai Consorzi, alle Degagne, ai Benefici Parrocchiali ed alle Società.

Non esistono altri Corpi morali proprietari di boschi.»

Waadt: Les forêts appartenant aux Bourses des Pauvres, à l'Institut Henchoz à Château-d'Œx, et celles de la Paroisse de Blonay, dans la Veveyse, sont toutes gérées par les administrations communales. En outre, comme dans notre canton toutes les forêts situées dans la zone forestière fédérale, qu'elles appartiennent à l'Etat, aux communes ou à des particuliers, sont déclarées forêts protectrices, elles rentrent sous le régime de la loi fédérale sur les forêts et le règlement d'exécution cantonal.

Wallis: Dans notre canton les forêts de corporation appartiennent aux bourgeoisies, à des sections de villages, aux prébendes; en outre de cette catégorie de forêts nous avons des forêts de consortage (désignation identique de celle de corporation) qui sont celles dont les propriétaires excèdent le nombre de dix et celles dont le titre de propriété ne remonte pas, avec date certaine, au premier août 1826.

Toutes ces forêts de corporation ou de consortage sont envisagées et placées sous la même police que les forêts communales.

Aus der Entstehungsgeschichte des BGes. fällt zunächst in Betracht folgender Passus aus der Botsch. des BR zum Ges.-Entw.:

«Eine sehr wichtige Frage, die auch im schweiz. Forstverein zu lebhafter Diskussion Veranlassung gab, ist die, ob alle Waldungen im eidg. Forstgebiet, ohne Ausnahme, der eidg. Oberaufsicht unterstellt werden sollen, oder ob diejenigen Privatwaldungen, die nicht den Charakter von Schutzwaldungen tragen, davon auszuschliessen seien.

Der schweiz. und der bernische Forstverein haben sich zu ersterer Ansicht bekannt.

Wir können derselben nicht beipflichten, indem der allgemein herrschende und in der Gesetzgebung beobachtete Grundsatz, dass nämlich der Private in der Verfügung über sein Eigentum nicht mehr beschränkt werden dürfe, als dies das Staatswohl dringendst verlangt, auch der unserige ist.»

Der Ges.-Entw. führt dann auch nur die Staats-, Gemeinde- und Korporations-, Stifts- und Genossenschaftswaldungen als öffentliche Waldungen und ferner sämtliche Privatschutzwaldungen als unter die eidg. Oberaufsicht zu stellende Waldungen auf, nicht aber die übrigen Privatwaldungen. Auf diese sind laut Art. 3 Abs. 2 des BGes. nur die Art. 11, 14 Abs. 2, 3 und 4, 15, 20 und 27 Ziff. 2, 4, 8 und 9 anwendbar.

Der StR stellte sich anfänglich auf Seite genannter Vereine, trat dann aber infolge der Verhandlungen, wie auch der NR, der Anschauungsweise des BR bei.

In Art. 3 des in Kraft getretenen Ges. findet dieselbe ihren Ausdruck, nur wurden die beiden Bezeichnungen «Stifts- und Genossenschaftswaldungen» fallen gelassen, und dies unzweifelhaft nur deshalb, weil dieselben als im Begriffe von Korporationswaldungen mit enthalten betrachtet werden können und man einer Spezifikation ausweichen wollte.

Nach den angeführten Antworten der Kantone haben dieselben, im allgemeinen, den Begriff von Korporationswaldungen richtig aufgefasst und angewandt, indem sie zu denselben alle Waldungen zählen, die einen öffentlichen Charakter tragen und einem öffentlichen Zweck dauernd dienen.

Einige Kantone sind darin weiter gegangen und haben Waldungen herbeigezogen, die nach obiger Definition als Privatwaldungen betrachtet werden müssen.

Die bei Zürich unter Ziff. 4 aufgeführten Genossenschaftswaldungen, die zu den öffentlichen Korporationswaldungen gerechnet werden, liegen an der äussersten Grenze dieser Waldkategorie.

Bei Bern ist gesagt, dass alle diejenigen Genossenschaften als

Korporationen betrachtet werden, welche auf ein diesbezügliches Gesuch hin durch Grossratsbeschluss als juristische Personen anerkannt wurden.

Das eidg. Justizdep. ist der Ansicht, dass auch bei den einer Mehrheit von Personen gehörenden Waldungen gefragt werden müsse, ob sie einen öffentlichen Charakter tragen. Daraus folge, dass das charakteristische Merkmal nicht in der juristischen Persönlichkeit der Gemeinschaft, Genossenschaft oder Gesellschaft liege, der die Waldung gehöre, denn es könne auch eine Mehrheit privater Waldeigentümer sich genossenschaftlich organisieren und die juristische Persönlichkeit für ihren Verband erwerben.

Hält man an der Ansicht fest, dass das BGes. unter Korporationswaldungen nur solche Waldungen versteht, die einen öffentlichen Charakter tragen, so geht auch Schwyz weiter, als das BGes. verlangt, indem es in § 2 seiner kant. Vollz.-Verord. heisst:

Die Waldungen werden zu diesem Zwecke (der staatlichen Aufsicht) in 2 Klassen eingeteilt, nämlich:

a. in Gemeinde- und Korporationswaldungen, worunter alle jene Waldungen inbegriffen sind, welche einer juristischen Person angehören;

b. in Privatwaldungen.

Zu den Waldungen unter lit. a werden auch diejenigen von Alp-, Güter- und anderen Genossenschaften gezählt.

Zug sagt ausdrücklich, dass auch auf Waldungen von Waldgenossenschaften (Privatgenossenschaften) weltlichen Standes alle diejenigen Bestimmungen anwendbar seien, welche nach dem eidg. Forstges. Bezug auf die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen haben.

Wallis dehnt den Begriff von Korporationswaldungen (consortages) auf diejenigen Privatwaldungen aus, deren Teilhaber die Zahl von zehn überschreitet, und auf diejenigen, deren Eigentumsausweis nicht über das Datum vom 1. Aug. 1826 zurückgeht.

Nach der Ansicht des eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdep. steht es den Kantonen frei, den Begriff der Waldkorporationen weiter zu fassen, als derselbe oben definiert wurde, er darf sich aber nicht in engern Schranken halten.

Der Ausdruck von Korporationswaldungen in Art. 3 des BGes. vom 24. März 1876 ist somit nach Ansicht des eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdep. dahin zu interpretieren, dass darunter diejenigen Waldungen zu verstehen sind, die einen öffentlichen Charakter tragen und einem öffentlichen Zweck dauernd dienen.

Dazu gehören, abgesehen von den in Art. 3 des BGes. genannten Staats- und Gemeindewaldungen, die Bürger-, Dorf-, Nachbarschafts-, Hof-, Hochgerichts- und Gerichts-, Bezirks- und Kreis-, Bauamts-, Schul-, Spital-, Kirchen-, Kloster-, Stifts-, Pfrund-, Armenpfleg-,

Armleutseckelamts-, Waisenanstalts-, Feuerschauamts-, Ürte-, öffentliche Genossenschafts- und andere derartige Waldungen.

Das eidg. Justiz- und Polizeidep. bemerkt ergänzend zu diesem Bericht:

Der Anregung, den Antrag des Industrie- und Landwirtschaftsdep. durch Aufnahme der Worte: «sowie solche Waldungen, welche zwar nicht öffentlichen Zwecken dienen, aber von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden», zu erweitern, kann beigestimmt werden. Mit Rücksicht auf die Freiheit des Privateigentums wollte man nur die als Schutzwaldungen zu betrachtenden, im eidg. Forstgebiete liegenden Privatwaldungen der eidg. Oberaufsicht unterwerfen. Wenn es nun aber private Waldungen gibt, die von öffentlichen Behörden verwaltet werden, so besteht in bezug auf diese das Motiv nicht, das den Gesetzgeber veranlasste, deren Verwaltung und Bewirtschaftung der eidg. Aufsicht nicht zu unterstellen. Durch die Überlassung der Verwaltung an öffentliche Behörden verleihen die Eigentümer solchen Waldungen einen öffentlichen Charakter; sie begeben sich der Befugnis, über dieselben nach ihrer Privatwillkür zu verfügen. Denn es ist klar, dass die Verwaltung nicht nach verschiedenen Grundsätzen geführt werden kann, ob es sich nun um eine im öffentlichen Eigentum stehende Waldung handelt oder um eine, die bloss zur Verwaltung der öffentlichen Behörde übergeben ist. B 1894 IV 708—717.

2149. Zu Art. 16 Abs. 1 des eidg. Forstges. vom 24. März 1876:

Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirtschaftspläne einzuführen,[1])

gab der BR den 27. Jan. 1891 auf Anfrage der Reg. des Kts. Graubünden folgende Interpretation von grundsätzlicher Bedeutung:

Die Vorschrift in Art. 16 Abs. 1, wonach «ihr (der Waldungen) Betrieb zu regeln» sei, betrifft in dem Zusammenhang, in dem sie mit den übrigen Bestimmungen des gleichen Artikels steht, solche Arbeiten, die den Entwurf von Wirtschaftsplänen einleiten, und somit solche der Forsteinrichtung.

Die Frage über Regelung der Holzabgaben aus Gemeindewaldungen beschlägt die Waldwirtschaft, die Waldbenutzung und den Forstschutz zugleich, und somit die Durchführung der im zit. Art. 16 vorgeschriebenen Wirtschaftspläne, ferner die Einhaltung des nach demselben Artikel (Abs. 2) festzusetzenden nachhaltigen Ertrages und endlich den Vollzug der wirtschaftlichen und Sicherheitsmassnahmen in Schutzwaldungen, welche anzuordnen die Kantone laut Art. 19 des BGes. verpflichtet sind.

[1]) Vgl. jetzt BGes. vom 11. Okt. 1902 Art. 13 ff.

Auf die letzterwähnten Vorschriften gestützt, erklärt der BR die Holzabgaben aus Gemeindewaldungen und auch aus grösseren Korporationswaldungen nach der in den meisten Gemeinden und Korporationen Graubündens bisher geübten Weise «auf dem Stocke» grundsätzlich als unstatthaft[1]), d. h. es hat der Holzschlag, die Aufarbeitung des Holzes und, wo nötig, auch der Holztransport bis an die Abfuhrwege auf eine wirtschaftliche, den Wald möglichst schonende Weise unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht stattzufinden.

Das geschlagene Holz ist ferner auf seinen kubischen Inhalt zu messen.

Die betreffende Verwaltungsbehörde hat das Nähere hierüber anzuordnen.

Die daherigen Vorschriften sind in die (definitiven oder provisorischen) Wirtschaftspläne oder in die Waldordnungen aufzunehmen. B 1891 I 272, 1892 II 95. Vgl. Erste Auflage II, Nr. **563.**

2150. Im Geschäftsber. über das Jahr 1894 hebt der BR hervor, dass die Anlage von neuen Schutzwaldungen grossen Schwierigkeiten verschiedener Art begegne, dies besonders dann, wenn der aufzuforstende Boden Privaten gehört, denen aus den Waldanlagen kein Vorteil, sondern Nachteil erwächst, indem der Weidboden höheren Nutzen abwirft als der neugegründete Wald, der in den betreffenden hohen Lagen erst nach einem Jahrhundert einen Nutzen erwarten lässt. Nach Art. 22 des BGes. vom 26. März 1876 sind allerdings die Kantone berechtigt, nach Massgabe des eidg. Expropriationsges. vom 1. Mai 1850 die Abtretung des Bodens zu verlangen, die meisten Kantone machen aber von dieser Befugnis keinen Gebrauch, und es unterbleiben infolgedessen oft die wichtigsten und dringendsten Aufforstungen.[2])

BR 1895 I 751, 1898 I 819 (Anlage von neuen Waldungen im Hochgebirge und namentlich in den oft ausgedehnten Einzugsgebieten der Rüfen und Wildbäche findet noch immer nicht in dem erwünschten Masse statt; Bund und Kanton müssen daher die Neugründung von solchen Waldungen kräftiger unterstützen als bisher), 1902 II 152 (den 1. Nov. 1901 beschloss der BR für einmal nicht einzutreten auf die Anregung der Kantone Bern und St. Gallen des Inhalts, es möchte ein BBeschl. über Bewilligung von BBeiträgen an die Kosten des Erwerbs von Privatboden zur Gründung von Schutzwaldungen erlassen werden).

---

[1]) Vgl. jetzt Vollz.-Verord. vom 13. März 1903 Art. 10: Die Abgabe sog. Loshölzer (Holzteile) auf dem Stock ist untersagt.

[2]) Vgl. jetzt BGes. vom 11. Okt. 1902 Art. 31 ff., 45.

2151. Art. 14 Abs. 1 des BGes. vom 24. März 1876 schreibt vor:

Wenn auf Schutzwaldungen Weid-, Streu- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Die Ablösung soll längstens binnen einer Frist von zehn Jahren vollzogen werden.[1])

Mit bezug auf diese Vorschrift ist schon wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob der Eigentümer eines Schutzwaldes, der eine auf letzterem lastende, in Weid-, Streu- oder ähnlicher Nutzung bestehende Dienstbarkeit abgelöst hat, berechtigt sei, die Nutzung nunmehr selbst auszuüben.

Diese Frage muss unbedingt verneinend beantwortet werden, denn die Ablösung der betreffenden Servituten ist vom Ges. verlangt worden, weil die Nutzungsweise, zu welcher sie berechtigten, mit dem Zwecke, dem die Schutzwaldungen zu dienen haben, schlechterdings unvereinbar ist. Diese Unvereinbarkeit bleibt aber auch nach Ablösung der Servitut bestehen und verbietet demnach die Ausübung der abgelösten Nutzung auch dem Waldeigentümer, was um so selbstverständlicher ist, als Art. 11 des BGes. ihn sogar zur Aufforstung allfälliger Blössen und Schläge verpflichtet.

BR den 23. Nov. 1894 in einem Kreisschr. an die Kantone des eidg. Forstgebietes, B 1894 IV 217.

2152. Gemäss Art. 14 des BGes. von 1876 sollen Weid-, Streu- und andere Dienstbarkeiten, welche auf den Schutzwaldungen haften, längstens binnen einer Frist von zehn Jahren abgelöst werden, sofern sie mit dem Zwecke, dem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Im eidg. Forstgebiet sind bis Ende 1896 im ganzen 2558 solcher Servituten mit einem Kostenaufwand von Fr. 103,430 abgelöst worden. Indem die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1896 dies in ihrem Bericht vom 22. Mai 1897 konstatiert, fügt sie gleichzeitig bei, dass im Kt. Uri die durch den erwähnten Art. 14 vorgeschriebenen Arbeiten noch nicht einmal in Angriff genommen worden sind; wenn auch hier der Vollziehung der Vorschrift besondere Schwierigkeiten entgegentreten mögen, so erscheint doch das längere Andauern des gegenwärtigen gesetzwidrigen Zustandes als unzulässig.[2])

B 1897 III 580; 1898 I 809 (vollständig abgelöst waren auf Ende 1897 die forstschädlichen Dienstbarkeiten in Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, Appenzell a. Rh. und Waadt, ausser Uri befanden sich insbes. im Rückstand Tessin und Wallis).

---

[1]) Vgl. jetzt BGes. vom 11. Okt. 1902 Art. 21 ff.
[2]) Vgl. jetzt BGes. vom 11. Okt. 1902 Art. 31 ff.

IX. Abschnitt.

Mass und Gewicht und Geldwesen.

I. Kapitel.

Mass und Gewicht.[1])

BV 1874 Art. 40, vgl. BV 1848 Art. 38, A. S. I 15, n. F. I 13.

BGes. über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875, A. S. n. F. I 752; Vollz. Verord. des BR nebst Instruktion für die schweiz. Eichmeister vom 24. Nov. 1899 (in Ersetzung der vom 22. Okt. 1875 und deren Abänderungen und Erweiterungen), A. S. n. F. XVI 465—618; I 760, 822, II 485, 506, III 146, 291, 295, IV 345, V 89, VII 1, 329, 761, VIII 333, IX 288, X 476, 761, 807, XII 122, XV 515, Ergänzung und Berichtigung hiezu durch Kreisschr. des eidg. Dep. des Innern vom 20. April 1901, B 1901 II 994. — Botsch. des BR vom 25. Nov. 1874, B 1874 III 713. Vgl. B 1874 I 764, 1875 II 230, IV 259; 1877 II 54; sodann B 1892 II 54 1893 II 54, 1900 I 455, 1901 I 486.[2])

Vertrag betr. die Errichtung eines internationalen Mass- und Gewichtsbureau, Pariser-Metervertrag, vom 20. Mai 1875, nebst Ausführungsregl.; genehmigender BBeschl. vom 2. Juli und Ratifikationsbeschl. des BR vom 5. Juli 1875, A. S. n. F. II 1, 3, 19, 38; VII 616, VIII 343. — Botsch. des BR vom 10. Juni 1875, B 1875 III 546; 1878 II 596.

2153. Nach Erlass des BGes. über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875 wies der BR in einem Kreisschr. an die KReg. vom 22. Okt. 1875 darauf hin, dass der in früherer Zeit übliche Gebrauch, besondere kantonale Ges. und Vollz.-Verord. zu erlassen, im Interesse einer gemeinsamen möglichst gleichförmigen Handhabung des BGes. aufhören müsse.[3]) Deshalb ist auch die eidg. Vollz.-Verord. in dem Sinne ausgearbeitet worden, dass sie einer grossen Zahl früherer kant. Vorschriften entspricht, immerhin jedoch

---

[1]) Vgl. F. Ris, Mass und Gewicht, in Furrer Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz 1889, II S. 363—401; F. Ris, Mass und Gewicht, in Bibliographie der schweiz. Landeskunde, Bern 1894.

[2]) Betr. die Frage der Verbindung der eidg. Eichstätte mit dem physikalischen Institut des eidg. Polytechnikums, welche Verbindung durch den Schulrat des Polytechnikums abgelehnt wurde, vgl. B 1894 I 428, 1895 I 694, 1896 I 804, 1897 I 593, 1902 IV 321; Vollz.-Verord. 1899 Art. 1—6.

[3]) Vgl. auch oben II S. 191 § V.

so, dass die Verord. mit den Grundsätzen, die zufolge des internationalen Charakters des metrischen Mass- und Gewichtssystems allgemeine Geltung haben, im Einklang steht. Dagegen ist es den Kantonen freigestellt, spezielle Verord. über den Verkauf der Lebensmittel, Brennmaterialien etc. zu erlassen, ferner Spezialvorschriften zu treffen über das Verfahren bei der Nachschau, über die Einrichtung der Sinnanstalten, über die Auswahl geeigneter Kubik- und Hohlmasse, wie solche in den Gemeinden aufgestellt werden sollen, u. s. w., vgl. Art. 8, 21 des BGes.[1]) B 1875 IV 530.

Einzelne Kantone beachteten dieses Kreisschr. nicht. Wiederholt wurden dem BR im Jahre 1876 kant. Ges. und Vollz.-Verord. über die Einführung des neuen eidg. Mass- und Gewichtssystems zur Genehmigung vorgelegt. Der BR wies deshalb in einem Kreisschr. an die eidg. Stände vom 31. Juli 1876 auf sein früheres Kreisschr. vom 22. Okt. 1875 und fügte des weitern bei:

Das BGes. vom 3. Juli 1875 und die Vollz.-Verord. des BR vom 22. Dez. 1875[2]) haben in ihrem ganzen Umfang für alle Kantone Giltigkeit, und es hat daher keinen Sinn, in einzelnen kantonalen Ges. und Verord. bald diesen, bald jenen Artikel der eidg. Erlasse besonders hervorzuheben und dafür andere, ebenso wichtige zu unterdrücken.

Dagegen haben die Kantone die ihnen in Art. 8, 9, 10, 16, 17 und 21 des BGes. vorbehaltenen Bestimmungen zu treffen, namentlich die nötigen Verord. über den Verkauf von Lebensmitteln und Brennmaterialien zu erlassen, ferner Vorsorge zu treffen, dass in den Gemeinden die nötigen Kubik- und Hohlmasse aufgestellt werden, sowie Vorschriften aufzustellen über die von den Eichmeistern zu haltende Nachschau.[3]) B 1876 III 352, 1877 II 54; 1897 I 593.

2154. Eine KReg. wählte im Jahre 1895 einen Neunzehnjährigen, aber im Fache des Wagenbaues Bewanderten, zum Eichmeister. Auf die deshalb beim BR anhängig gemachte Beschwerde trat dieser wegen Inkompetenz nicht ein, weil nach dem BGes. vom 3. Juli 1875 die Wahl der Eichmeister Sache der KReg. ist und das BGes. keine weiteren Bestimmungen über die Qualifikation des Eichmeisters aufstellt, als dass sie sachkundig sein müssen, BGes. Art. 8. B 1896 I 805, vgl. auch Vollz.-Verord. 1899 Art. 7 ff.

2155. Art. 14 des BGes. vom 3. Juli 1875 schreibt zwar vor:

---

[1]) Vgl. ferner Vollz.-Verord. 1899 Art 14 Abs. 2, 18.
[2]) Vgl. A. S. n. F. I 760; jetzt gilt die Verord. von 1899.
[3]) Vgl. jetzt auch Vollz.-Verord. 1899 Art. 10, 22 ff.

In neuen Verträgen dürfen Angaben über Mass oder Gewicht nur nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Ges. gemacht werden;

trotz dieser Vorschrift ist es den Fabrikanten gestattet, bei Exportartikeln Masse und Gewichte anderer Länder zu gebrauchen und in denselben zu fakturieren in den Fällen, in denen der Besteller solches ausdrücklich verlangt.

Vgl. BRBeschl. vom 30. Sept. 1879, A. S. n. F. IV 345, B 1880 II 105, 1897 I 594 (im Verkehr schweiz. Fabrikanten nach Nordamerika); jetzt Vollz.-Verord. 1899 Art. 11.

2156. Die Vollz.-Verord. des BR vom 22. Okt. 1875 über Mass und Gewicht erklärt in Art. 19 folgende Massgrössen als Flüssigkeitsmasse als zulässig: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 L., ferner 5, 2, 1, 1/2 Dl. Infolge einer Reihe von Petitionen betr. Gestattung oder Versagung der Dreideziliter für den Gebrauch in den Wirtschaften und betr. Zulassung oder Ausschluss eines jeden gesetzlich geeichten Dezimalausschenkmasses unter einem halben Liter, das durch 1 teilbar ist, für den Detailverkauf beschloss die BVers. den 21. Dez. 1877, den BR einzuladen, den mitgeteilten Art. 19 mit tunlichster Beförderung in dem Sinne abzuändern, dass beim Detailverkauf als Flüssigkeitsmass vom Liter abwärts die Teilung 5, 4, 3, 2, 1 Deziliter gestattet wird.

A. S. n. F. III 291. Vgl. B 1877 I 480, IV 600, 1878 II 573, 1879 II 179.

Hierauf erliess der BR den 8. Jan. 1878 die Verord. betr. die Einführung des 4- und 3- Dezilitermasses. Auf Anfrage hin erklärte dann der BR den 30. April 1878, dass es den bestehenden Vorschriften nicht widerspreche, wenn Wirte sich nicht aller der gesetzlich zulässigen Masse, sondern nur einzelner derselben bedienen.

A. S. n. F. III 295, B 1878 II 700; vgl. jetzt Vollz.-Verord. von 1899 Art. 46, 53—55, A. S. n. F. XVII 496, 504.

2157. Bierflaschen sind an sich der Eichpflicht nicht unterworfen; wenn indessen Bier per Liter verkauft und in Flaschen abgezogen wird, so können die kant. Behörden vorschreiben, dass diese Flaschen geeicht seien; vgl. Art. 14 der Vollz.-Verord. vom 24. Nov. 1899.

Eidg. Dep. des Innern im B 1903 I 636.

2158. Sibilin und Genossen in Lausanne wurden den 17. Febr. 1891 vom Polizeigericht zu Lausanne wegen Übertretung der Vorschrift des Art. 15 des BGes. über Mass und Gewicht zu

je einer Busse von Fr. 10 und solidarisch zu den Kosten verurteilt, weil sie Wein in ungeeichten Flaschen verkauft hatten, ferner in ihren Verkaufslokalen Anschläge angebracht hatten, nach denen sie die betr. Weine per Liter verkaufen, und weil Sibilin gemäss einem Inserat im Lausanner «Feuille d'avis» Wein in «litres commerciaux français» verkaufe, welcher Verkauf als ein Verkauf nach Mass angesehen werden müsse.

Den 10. März wies das Waadtländer Kassationsgericht und den 1. Juni 1891 der BR die gegen das mitgeteilte polizeigerichtliche Urteil bei ihnen anhängig gemachte Beschwerde der Verurteilten als unbegründet ab. Die Erwägungen der Entscheidung des BR lauten:

Art. 15 des BGes. über Mass und Gewicht schreibt vor:

Wer im Verkehr ungeeichte oder unbezeichnete Masse, Gewichte und Wagen gebraucht, verfällt, wenn der Fall nicht durch wissentliche Täuschung und Schädigung als Betrug erscheint, in eine Busse von Fr. 2 bis 20.[1])

Diese Bestimmung haben mehrere Weinhändler, auch die Beklagten, dadurch missachtet, dass sie Weine in ungeeichte Flaschen abzogen, welche ungefähr einen Liter halten sollten, in den meisten Fällen aber kleiner waren, dennoch aber die Flaschen als Liter berechneten. Durch das Kreisschr. vom 30. Okt. 1890 hatte das eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdep. die KReg. auf diese Widerhandlung gegen die Vorschriften des BGes. aufmerksam gemacht und dieselben eingeladen, dafür zu sorgen, dass Flüssigkeiten, welche per Liter verkauft werden, auch nur in geeichten Flaschen abgegeben werden.

Das Landwirtschaftsdep. des Kts. Waadt sorgte für gehörige Bekanntmachung dieses Kreisschr. und setzte eine Frist an bis zum 31. Dez. 1890, damit es den Weinhandlungen, Spezereihändlern u. a. möglich sei, die nötigen Vorkehren zu treffen, um den gesetzlichen Bestimmungen über Mass und Gewicht nachzukommen.

Statt sich diesen Bestimmungen zu unterziehen, erliess im Januar 1891 der eine der Beschwerdeführer, Sibilin, ein Inserat folgenden Inhalts:

«Je rappelle à ma nombreuse clientèle que mes litres commerciaux français non scellés se vendent bouchés et cachetés comme bouteilles, depuis 40 cts. le rouge et 50 cts. le blanc.»

Obschon in diesem Inserat allerdings der Preis nicht mehr per Liter festgesetzt wird, sondern per Flasche, lässt der darin gebrauchte Ausdruck «litre commercial français» beim Publikum die Vermutung

---

[1]) Vgl. ferner Vollz.-Verord. 1899 Art. 11—15.

aufkommen, dass die betr. Flaschen wirklich auch einen Liter enthalten, da der schweiz. Liter identisch ist mit dem französischen Liter. Wenn daher der Massinhalt der Flaschen, die zum Verkauf gelangten, angegeben war, so hätten die Flaschen auch geeicht sein sollen, und es haben sich, da dies nicht der Fall war, die Beschwerdeführer wirklich einer Übertretung des BGes. über Mass und Gewicht schuldig gemacht.

Der Einwand, dass eventuell nur der eine Beschwerdeführer, Sibilin, im Fehler sei, indem fragliches Inserat von ihm allein ausgegangen sei, ist nicht stichhaltig. Die übrigen Beschwerdeführer hatten von den Bekanntmachungen der waadtländischen Behörde volle Kenntnis, wussten daher, dass die Art des Verkaufes des Weins, wie dieselbe vor dem 1. Jan. 1891 ausgeübt worden war, nach diesem Termin nicht mehr zulässig sei, und hätten es daher ablehnen sollen, den Verkauf des Weines in bisheriger Weise fortzusetzen.

Demnach ist kein Grund vorhanden, das Urteil der kant. richterlichen Behörde aufzuheben. B 1891 III 291.

Die BVers. stimmte dem BR bei, indem sie gleichfalls die Beschwerde der Rekurrenten den 26. Jan. 1892 als unbegründet abwies.[1])

B 1891 V 737, 1892 II 55; Übers. Verh. der BVers. Jan. 1892, Nr. 21.

2159. Den 24. Mai 1892 wurde die Aktienbrauerei Basel vom Kreisgerichtsausschuss der fünf Dörfer (Kt. Graubünden) wegen Nichtbeachtung der Vorschrift des Art. 13 der kant. Verord. über Mass und Gewicht vom 15. Sept. 1876 zu einer Busse von Fr. 2 nebst Tragung der Kosten verurteilt. Der erwähnte Artikel

---

[1]) Die Kompetenz des BR und der BVers. zur Beurteilung der Beschwerde Sibilin und Genossen blieb, wahrscheinlich weil man sie als selbstverständlich vorhanden annahm, unerörtert. So selbstverständlich war sie nun immerhin nicht, handelte es sich doch um eine Beschwerde über ein Strafurteil eines kant. Gerichtes; indessen ist zu sagen, dass im Hinblick auf die Praxis des BGer. und angesichts des Umstandes, dass das BGes. über Mass und Gewicht seit dem BBeschl. vom 18. Juli 1856 (A. S. V 345) nicht mehr als eines der eidg. Fiskalges., sondern als einfaches Polizeiges. behandelt wurde (vgl. BGes. vom 23. Dez. 1851 Art. 10, anders BGes. vom 3. Juli 1875 Art. 17, 18 A. S. n. F. I 758; vgl. auch oben IV S. 398 Anm. 3, 399), die staatsrechtliche Beschwerde an den BR gemäss Art. 59 Ziff. 8 des Organis.-Ges. der BRechtspflege von 1874 zulässig war, die Weiterziehung derselben an die BVers. hätte dagegen mit Erfolg vielleicht in Zweifel gezogen werden können, vgl. Erste Auflage I S. 267 Anm. Seit der Geltung des Organis.-Ges. vom 22. März 1893 (vgl. dessen Art. 160 ff., 182, 190) ist klar, dass das Rechtsmittel gegen kant. Strafurteile in Mass- und Gewichtsachen wegen Verletzung des BGes. vom 3. Juli 1875 die Kassationsbeschwerde an das BGer., nicht dagegen die staatsrechtliche Beschwerde an den BR und an die BVers. ist.

lautet: «Eigentümer von Bierfässern sind verpflichtet, dieselben wenigstens alle zwei Jahre eichen zu lassen, und sind dafür verantwortlich, dass die Massdeklarationen an denselben dem wirklichen Inhalte entsprechen.» Die gegen dieses Urteil beim BR eingereichte[1]) Beschwerde wurde von diesem den 1. Okt. 1892 als unbegründet abgewiesen in Erwägung:

Nach Art. 8 des BGes. über Mass und Gewicht haben die KReg. dafür zu sorgen, dass «wenigstens alle drei Jahre» eine allgemeine Nachschau abgehalten werde. Bei dieser Nachschau haben die Eichmeister u. a. die ungeeichten Masse, Gewichte und Wagen nachträglich zu eichen, die unrichtigen richtig zu machen. In der mitgeteilten Bestimmung der Graubündnerischen Vollz.-Verord. liegt somit nichts, was dem BGes. widerspricht. Es handelt sich bei der Nachschau nicht bloss darum, zu konstatieren, ob die Verkehrsgegenstände überhaupt geeicht sind, sondern es soll auch untersucht werden, ob sie noch richtig geeicht sind. Bei Bierfässern, die unzweifelhaft als Verkehrsmasse zu betrachten sind, wenn auch die Vollz.-Verord. sie nicht besonders erwähnt, kann die Richtigkeit der Inhaltsangabe nur durch eine neue Messung ermittelt werden. Die Berufung auf Art. 13 des BGes. ist nicht stichhaltig; das Bierfässchen wurde nicht deshalb beanstandet, weil es in Basel geeicht, sondern weil es nicht innert den letzten zwei Jahren geeicht worden war, d. h. weil es nach den bündnerischen Vorschriften nicht rechtzeitig zur Nachschau und wenn nötig zur Nacheichung gebracht worden war. Nach dem Wortlaut des mehrerwähnten Art. 13 der kant. Verord. müssen Bierfässer, die nicht in den letzten zwei Jahren geeicht worden sind, von den bündnerischen Behörden als nicht geeicht betrachtet werden. Demgemäss hat das urteilende Gericht in Nachachtung von Art. 15 des BGes. die Beschwerdeführerin mit dem vorgesehenen Strafminimum gebüsst.

B 1892 IV 543.

---

[1]) Vgl. oben S. 89 Anm. 1.

2. Kapitel.

Das Geldwesen.[1])

BV 1874 Art. 38, vgl. BV 1878 Art. 36, A. S. I 15, n. F. I 13.

I. BGes. über das eidg. Münzwesen vom 7. Mai 1850 (Silberwährung), A. S. I 305; vgl. hiezu B 1849 III 1, 169, 219, 245, 1850 I nach 309 und nach 367, 153, 311, II 25, 1854 III 311, 355, 1855 I 1, 23, 1856 II 139, A. S. IV 56, V 13, 357; Abänderungsges.: BGes. vom 31. Jan. 1860 (Zulassung von Goldmünzen, Einführung der Doppelwährung), vom 22. Dez. 1870 (Tarifierung fremder Münzen für ausserordentliche Zeiten durch BVers., nicht mehr durch BR), BBeschl. vom 1. Juli 1875 (Verzinsung des Münz-Reservefonds); BGes. vom 29. März 1879 (Billon-Münzen), BGes. vom 30. April 1881 (Billon-Münzen), A. S. VI 442, X 342, n. F. I 585, IV 217, V 453; B 1860 I 33, 121 II 417, A. S. VI 526, B 1860 II 588; 1880 IV 5, 1881 I 276; vgl. ferner BGes. betr. die Prägung von Goldmünzen vom 22. Dez. 1870, A. S. X 346; BBeschl. vom 23. Juni 1887 betr. die Tarifierung fremder Goldmünzen, A. S. n. F. X 96, vgl. A. S. X 287, 344, 352, 524, 288, 306. B 1873 I 185, 1887 II 414; sodann BRBeschl. in A. S. III 38, 127, VI 461, 479, IX 365, 366, 489, 496, 528, 855, n. F. III 8, VIII 2, IX 16, 28, XVI 827.

BGes. betr. den Reduktionsfuss, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidg. Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor dem Inkrafttreten des Münzges. vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind, A. S. II 161, B 1850 III 177; BGes. betr. die Umwandlung der in verschiedenen BGes. in alter Währung ausgedrükten Ansätze in neue Währung vom 11. Aug. 1852, A. S. III 183.

BBeschl. betr. Errichtung einer eidg. Münzstätte vom 28. Jan. 1854, A. S. IV 19, B 1854 I 236, 643, hiezu Übereinkunft der Eidg. mit dem Kt. Bern vom 4. Nov. 1854, ferner Übereinkunft der Eidg. mit dem Kt. Bern vom 30. Nov. 1890, A. S. V 43, 44, n. F. I 599 (Ziff. 3), B 1901 III 667; 1854 III 509, 517, 1855 I 81; BBeschl. vom 20. Dez. 1901 betr. den Ankauf eines Bauplatzes für ein neues Münzgebäude in Bern (auf Rechnung des Münzreservefonds), A. S. n. F. XVIII 909, und Botsch. des BR vom 10. Juni 1901, B 1901 III 666.

II. Lateinische Münzunion, Pariser Münzvertrag vom 6. Nov. 1885, nebst Ausführungsvereinbarungen vom gleichen Tag und Zusatzakt vom 12. Dez., in Kraft getreten den 1. Jan. 1886 und den Vertrag vom Jahre 1878 (Erster Vertrag vom 23. Dez. 1865) ersetzend, von der BVers. den 21. Dez. genehmigt und vom BR den 22. Dez. 1885 ratifiziert, A. S. n.

---

[1]) Vgl. Alb. Escher, Das Münzwesen, in M. Wirth Statistik der Schweiz 1871, I S. 475-487; Ed. Platel, Das Münzwesen, in Furrer Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz a. O. II S. 466—500.

F. VIII 424—465, vgl. A. S. VIII 825, IX 530; 83 Ziff. 4 (Postulat betr. Reduktion von Silberscheidemünzen), n. F. I 97, 797, II 498, IV 293, 306, 320, 328; B 1885 IV 453, 593 (Botsch. des BR vom 4. Dez. und 15. Dez. 1885). — Revision und Abänderung des Münzvertrages von 1885 durch:

Übereinkunft vom 15. Nov. 1893, nebst Zusatzprotokoll vom 15. März 1898 (betr. Rückzug der italienischen Silberscheidemünzen aus dem Unionsgebiet), A. S. n. F. XIV 195, 283, XVII 44, 67, B 1893 V 201, 1894 I 531, 665, II 1080, III 861, 549, 1895 I 332, 1898 II 645, 1900 I 235.

Übereinkunft vom 29. Okt. 1897 (betr. Erhöhung des Silberscheidemünzen-Kontingentes), A. S. n. F. XVI 460, B 1897 IV 633.

Zusatzabkommen vom 15. Nov. 1902 (betr. Ermächtigung der Schweiz zur Prägung eines ausserordentlichen Kontingentes von Silberscheidemünzen), A. S. n. F. XIX 361, 363, B 1902 V 588; 1903 I 420.

Vgl. ferner B 1895 I 304, 1896 I 617, 1902 I 630.

2160. Den 29. März 1900 lehnte der NR folgende von Nationalrat Joos den 21. März eingereichte Motion ab:

In Anbetracht:

1. dass gegenwärtig ein vollwichtiger Silbertaler im Nennwerte von fünf Franken bloss noch einen Metallwert von zwei Franken dreiunddreissig Rappen besitzt, während beim vollwichtigen Zwanzigfrankenstück in Gold Nennwert und Metallwert sich gegenseitig decken,
2. dass infolgedessen die Gefahr einer gesetzwidrigen Nachprägung von Silbermünzen, gleichen Metallgehaltes wie die echten, ausserordentlich nahe liegt,
3. dass laut Zirkular des eidg. Finanzdep. an die schweiz. Emissionsbanken vom 5. Dez. 1885 die nachstehenden Sorten silberner Fünffrankenstücke (von Napoleon I. ohne Lorbeer, Napoleon I. mit Lorbeer, Louis XVIII., Charles X. ohne Lorbeer, Louis-Philippe ohne Lorbeer, Louis-Philippe mit Lorbeer) wenigstens teilweise unter die Grenze des Minimalgewichtes gesunken und daher im Sinne des lateinischen Münzvertrages nicht mehr kursfähig sind,
4. dass die silbernen Fünffrankentaler französischen Gepräges in der Schweiz gesetzlichen Kurs haben, während die Fünffrankentaler schweizerischen Gepräges in Frankreich und seinen Kolonien des gesetzlichen Kurses entbehren,
5. dass laut Angabe des eben erwähnten Zirkulars die aus der Schweiz nach Italien gelangenden unterwichtigen Fünffrankenstücke nach der Schweiz zurückgesandt werden, während die vollwichtigen in Italien verbleiben,
6. dass laut Münzges. sowie laut lateinischem Münzvertrag in der Schweiz Zwangspflicht besteht, Silbermünzen ausländischer Ge-

präge in dem bestimmten Wertverhältnisse von ein Kilo fein Gold zu 15 $^1/_2$ Kilo fein Silber an Zahlung zu nehmen,

7. dass im Berichte des h. BR an die BVers. über seine Geschäftsführung im Jahre 1889 der BVers. die Mitteilung gemacht wurde: Infolge des am 5. April 1889 erheblich erklärten Postulates des Hrn. Nationalrat Joos, lautend: «Der BR wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob das eidg. Münzges. im Sinne der Einführung der Goldwährung zu revidieren sei», wird ein bezüglicher Ges.-Entw. ausgearbeitet und vorgelegt werden,

wird dem BR die Vorlage des unter Ziff. 7 erwähnten Ges.-Entw. in Erinnerung gebracht.

Übers. Verh. der BVers. April 1889, Nr. 41, März 1900, Nr. 52, Postl.-Slg. n. F. 414.

Hierauf änderte Nationalrat Joos den 30. März 1900 seine Motion dahin ab, dass er sagte, in Anbetracht:

1. dass laut Botsch. des BR vom 6. Nov. 1885 der Umlauf an Fünffrankenstücken in der Schweiz auf 80 bis 100 Millionen Franken geschätzt werden kann, wovon zirka zwei Prozent schweizerische,
2. dass gegenwärtig ein vollwichtiger Silbertaler im Nennwerte von fünf Franken bloss noch einen Metallwert von zwei Franken dreiunddreissig Rappen besitzt, während beim vollwichtigen Zwanzigfrankenstück in Gold Nennwert und Metallwert sich gegenseitig decken,
3. dass infolgedessen die Gefahr einer gesetzwidrigen Nachprägung von Silbermünzen, gleichen Metallgehaltes wie die echten, ausserordentlich nahe liegt,
4. dass laut Zirkular des eidg. Finanzdep. an die schweiz. Emissionsbanken vom 5. Dez. 1885 die nachstehenden Sorten silberner Fünffrankenstücke (von Napoleon I. ohne Lorbeer, Napoleon I. mit Lorbeer, Louis XVIII., Charles X. ohne Lorbeer, Louis-Philippe ohne Lorbeer, Louis-Philippe mit Lorbeer) wenigstens teilweise unter die Grenze des Minimalgewichtes gesunken und daher im Sinne des lateinischen Münzvertrages nicht mehr kursfähig sind,
5. dass die silbernen Fünffrankentaler französischen Gepräges in der Schweiz gesetzlichen Kurs haben, während die Fünffrankentaler schweizerischen Gepräges in Frankreich und seinen Kolonien des gesetzlichen Kurses entbehren,
6. dass laut Angabe des eben erwähnten Zirkulars die aus der Schweiz nach Italien gelangenden unterwichtigen Fünffrankenstücke nach der Schweiz zurückgesandt werden, während die vollwichtigen in Italien verbleiben,

7. dass laut Münzges., sowie laut lateinischem Münzvertrag in der Schweiz Zwangspflicht besteht, Silbermünzen ausländischer Gepräge in dem bestimmten Wertverhältnisse von ein Kilo fein Gold zu 15 $^1/_2$ Kilo fein Silber an Zahlung zu nehmen.
8. dass im Berichte des h. BR an die BVers. über seine Geschäftsführung im Jahre 1889 der BVers. die Mitteilung gemacht wurde: Infolge des am 5. April 1889 erheblich erklärten Postulates des Hrn. Nationalrat Joos, lautend: «Der BR wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob das eidg. Münzges. im Sinne der Einführung der Goldwährung zu revidieren sei», wird ein bezüglicher Ges.-Entw. ausgearbeitet und vorgelegt werden,

   Vgl. Übers. Verh. der BVers. April 1889, Nr. 41, Post.-Slg. n. F. 414 mit der Bemerkung: Der internationale Münzvertrag vom 6. Nov. 1885 ist jedes Jahr kündbar,

9. dass es den Emissionsbanken vollkommen frei steht, die Goldmünzen, in deren Besitz sie sich befinden, von heute auf morgen ausser Landes zu senden und sie durch Silbertaler gleichen Nennwertes zu ersetzen,
10. dass durch ein solches Vorgehen der Glaube an eine mehrjährige Haltbarkeit der durch das schweiz. Münzges. und durch das Verbleiben der Schweiz beim sog. lateinischen Münzvertrag festgehaltenen Währungsverhältnisse noch mehr erschüttert werden müsste, als er bei vielen schon ist,
11. dass gegenwärtig im Deutschen Reiche für fünfundfünfzig Millionen Silbertaler man nur fünfundzwanzig Millionen Taler in Gold erhält — ein Fingerzeig, dass alle Weisheit der eidg. Räte die Schweiz nicht vor ähnlichen, durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage beherrschten Folgen wird zu bewahren vermögen,
12. dass der stetige Verbleib einer Anzahl von Millionen Goldmünzen die Einführung der Goldwährung erleichtert, während anderseits eine Ersetzung der heute in den Emissionsbanken vorhandenen Goldmünzen durch Silbertaler sie erschweren würde,
13. dass das im Jahr 1903 behufs Ankauf von Eisenbahnen zu kontrahierende Anleihen kaum zu günstigen Bedingungen wird abgeschlossen werden können, wenn die Kreditoren gewärtigen müssen, ihre Zinsen zum Teil in griechischen Fünffrankentalern zu erhalten,

wird der BR eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Art. 11 des Banknotenges. dahin zu ändern sei, dass die Emissionsbanken die vorgeschriebene Bardeckung ausschliesslich in Gold vorrätig zu halten verpflichtet sind.

Auch in dieser Form wurde die Motion vom NR mit Beschl. vom 30. Juni 1900 nicht erheblich erklärt.

Übers. Verh. der BVers. Juni 1900, Nr. 50; vgl. BR im B 1895 I 304.

2161. Im Bericht über die Geschäftsführung im Jahre 1899 berichtete der BR über Bundeskassenscheine, deren Anfertigung bereits im Jahre 1887 begonnen, aber erst im Laufe des Jahres 1899 vollständig durchgeführt wurde; es handelte sich dabei um Bundeskassenscheine in Stücken von 5, 10 und 20 Fr. und im Nominalbetrage von 30 Millionen Franken.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Bundesbanknoten und Staatskassenscheine ganz verschiedene Dinge sind und wesentlich verschiedenen Zwecken zu dienen haben. Die centrale Notenbank bedarf der Banknote, um in normalen Verhältnissen ihrer Hauptaufgabe — den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern — gerecht zu werden und insbes. den in ungezählte Millionen ansteigenden Diskontoverkehr zu bewältigen. Die in Aussicht genommenen unverzinslichen Kassenscheine hingegen sind bestimmt, in anormalen Zeitverhältnissen als Surrogat für das sich zurückziehende Hartgeld zu dienen; sie sind bestimmt, im allgemeinen Verkehre eine Lücke auszufüllen, insbes. aber auch für den Bund als Zahlmittel bei längern Truppenaufgeboten oder gar kriegerischen Verwicklungen verwendet zu werden.

So macht auch der Art. 39 der BV einen Unterschied zwischen Banknoten und «andern gleichartigen Geldzeichen». Der Bund behält sich zwar in beiden Fällen das ausschliessliche Recht zur Ausgabe vor; aber er überträgt der centralen Notenbank dieses Recht nur mit bezug auf die Banknoten, das Recht zur Ausgabe anderer gleichartiger Geldzeichen, d. h. eben von unverzinslichen Kassenscheinen behält er in seiner Hand.

Mit den Vorbereitungen zur Anfertigung solcher Kassenscheine haben sich BR und BVers. zum erstenmal in den Jahren 1887—1889 beschäftigt. Inbegriffen in den Nachtragskrediten für das Jahr 1887 verlangte der BR mit Botsch. vom 13. Juni 1887 einen Kredit von Fr. 30,000 für die Anfertigung von Staatsnoten, unter folgender Begründung:

«Infolge der unsichern politischen Lage in den ersten Monaten des Jahres 1887 haben wir uns mit der Frage über die Verhältnisse der metallenen und fiduziären Zirkulationsmittel unseres Landes im Falle des Eintritts von kriegerischen Verwicklungen beschäftigt und sind dabei zu der Ansicht gelangt, dass unter Umständen die Ausgabe von Staatsnoten im Interesse der Erhaltung der Umlaufsmittel im allgemeinen

und als Ersatz des fehlenden Hartgeldes im besonderen geboten erscheinen dürfte.

Wir glaubten, vorerst nur die eventuelle Ausgabe von Staatsnoten in Abschnitten von 5, 10 und 20 Fr. in Aussicht nehmen zu sollen, und zwar haben wir den Gesamtbetrag einstweilen auf 30 Millionen Fr. — je 10 Millionen Fr. für jede Notengattung — festgestellt. Die Erstellung der Druckplatten und die Herstellung der Papiere, welche ungefähr vier Monate Zeit erfordern, haben wir den beiden Londoner Häusern, welche schon die Platten und das Papier für die schweiz. Banknoten lieferten (Platten von Bradbury, Wilkinson & Co., Handpapier von T. H. Sannders & Co.) übertragen. Ein Teil der dekorativen Zeichnungen für die Noten wurde von Kunstmaler E. Stückelberg in Basel ausgeführt. Die gesamten diesfallsigen Kosten werden sich auf ungefähr Fr. 30,000 belaufen. Vom Drucke der Noten soll bis auf weiteres abgesehen werden.»

B 1887 III 462.

In dieser Kostenaufstellung waren nur Anfertigung von Platten und Anschaffung von Papier, nicht aber auch die Druckkosten berücksichtigt. Dieser Kredit wurde von der BVers. bewilligt (vgl. B 1887 III 631, Ausgaben E, Finanzen, III. Banknotenkontrolle), aber nicht ohne einige, die konstitutionelle Seite der Frage berührende Bemerkungen. Das Protokoll des Nationalrates vom 30. Juni 1887 enthält hierüber folgenden Passus:

Bei III. Banknotenkontrolle erhebt sich Herr S. Kaiser aus Solothurn dagegen, dass der BR als solcher zur Ausgabe von Staatsnoten kompetent sei. Er will zwar die diesfalls gemachten vorbereitenden Schritte nicht tadeln, den Kredit aber immerhin nur unter dem Vorbehalt gutheissen, dass damit die Entscheidungsbefugnis der einzig kompetenten eidg. Räte in keiner Weise präjudiziert sein solle. Namens des BR gibt der Chef des Finanzdep., Herr Bundesrat Hammer, die Erklärung ab, dass der BR jedenfalls den Druck und die Ausgabe der Banknoten bezw. Staatskassenscheine nicht anordnen werde, ohne mit dem hierfür nötigen Kreditbegehren an die Räte gelangt zu sein, so dass diese Gelegenheit genug haben würden, sich in der Sache selbst auszusprechen. Es sei auch selbstverständlich, dass nur die BVers. den Zwangskurs zu beschliessen kompetent sei.

In der Staatsrechnung des Jahres 1887 figuriert unter III. Banknotenkontrolle: g, eine erste Ausgabe von Fr. 2232. 10 für die Anfertigung von eidg. Staatsnoten, in derjenigen von 1888 unter dem gleichen Titel Fr. 12,270. 80. Während der erste Posten unbeanstandet passierte, gab der zweite insofern Anlass zu einer formellen Beanstandung, als auf den Antrag seiner Komm. zur Prüfung der Staatsrechnung pro 1888 der NR am 12. Juni 1889 beschloss, dass diese Ausgabe nicht unter III. Banknotenkontrolle gehöre, sondern hiefür ein neuer Abschnitt VIII.

einzustellen sei. Auch dieses Mal wurde die Diskussion benutzt, um den BR daran zu erinnern, dass er seine Kompetenzen in dieser Angelegenheit nicht überschreiten möchte, und es war Dr. Sulzer, der folgenden Vormerk am Protokoll des NR veranlasste:

«Mit Berufung auf das Protokoll des NR vom 30. Juni 1887 wird neuerdings die Erwartung ausgesprochen, dass der BR nicht zur Anfertigung und Ausgabe von Staatskassenscheinen oder Wertpapieren ähnlicher Art schreite, ohne vorher die Bewilligung der BVers. eingeholt zu haben.»

Währenddem nun allgemein der Glaube verbreitet ist, dass im Bedürfnisfalle alles zum sofortigen Drucke bereit liege — Druckplatten, Pressen, Papier u. s. w. — ist zu konstatieren, dass die Angelegenheit seit dem Jahre 1888 ruhen geblieben ist. Es fehlten gänzlich die Reproduktionsplatten, welche in grösserer Anzahl vorhanden sein müssen, wenn die Auflage rasch erstellt werden muss; es fehlte namentlich auch das Papier, welches für solche Scheine besonders hergerichtet sein muss. Die Situation war also die, dass, wenn heute oder morgen eine finanzielle Krisis eintreten würde, man vielleicht ein halbes Jahr warten müsste, ehe man sich der Kassenscheine bedienen könnte, und auf wen würde die Verantwortlichkeit zurückfallen? Auf niemand anders als auf den BR, und in erster Linie auf das Finanzdep., weil diese die BVers. im Glauben gelassen hätten, dass man nur die Pressen in Bewegung zu setzen braucht, um von einem Tage zum andern solche Kassenscheine bereit zu halten.

Unter solchen Umständen hielt es der BR für in seiner Pflicht liegend, rasch zu handeln und in aller Stille und ohne die Bevölkerung unnötigerweise zu allarmieren, das zu vollenden, was im Jahre 1887 und 1888 mit Approbation der BVers. begonnen worden, aber seither liegen geblieben ist. Der BR wollte zu diesem Zwecke namentlich auch Umgang nehmen von einem neuen Kreditbegehren, welches gänzlich hätte missverstanden werden können. Ferner glaubte er, dass man bei der Erstellung der Reproduktionsplatten und Bereithaltung des Papieres für die Kassenscheine nicht stehen beiben, sondern gleichzeitig den Druck der Kassenscheine, mit Ausnahme der Faksimileunterschriften, vornehmen sollte. Wollte man hiermit warten, bis die Krisis ausgebrochen ist, so müsste jetzt schon eine ganz unverhältnismässig grosse Anzahl von Druckplatten erstellt werden, um rasch eine genügende Anzahl von Kassenscheinen zur Verfügung zu haben, währenddem bei dem vom BR in Aussicht genommenen Verfahren die maschinelle Arbeit des Beidruckes der Unterschriften, wie es gegenwärtig mit den Banknoten geschieht, in kürzester Frist bewältigt sein wird.

Eine genaue Ausrechnung durch Sachverständige hatte ergeben, dass, selbst wenn man die doppelte Anzahl von Reproduktionsplatten

erstellt hätte, die Anfertigung des Papieres zirka ein Monat, und der Druck selber mindestens 80 Tage in Anspruch genommen haben würde.

Damit liegt auf der Hand, dass der BR viel zu spät mit den Kassenscheinen käme, wenn er erst nach ausgebrochener und unerträglich gewordener Krisis mit dem Druck solcher Kassenscheine beginnen wollte, denn der Schritt zur Ausgabe solcher Kassenscheine, also zu einer partiellen Einführung von Papiergeld, ist ein so folgenschwerer und geeignet, dem Kredite eines Landes einen so schweren Stoss zu versetzen, dass man mit demselben bis zum äussersten Momente zurückhalten wird. Ist aber diese Massregel einmal zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden, so müssen, soll anders dieselbe wirksam sein, diese Kassenscheine zur sofortigen Ausgabe bereit liegen. Der BR entschloss sich deshalb zur sofortigen Anfertigung dieser Kassenscheine, immerhin mit dem Vorbehalte, dass die Unterschriften, welche diese Kassenscheine allein zur Zirkulation fähig machen, erst dann beigedruckt werden, wenn die nötigenfalls ausserordentlich einzuberufende BVers. die Bewilligung zur Ausgabe der Kassenscheine erteilt haben werde.

Denn darin liegt der Kernpunkt der frühern Beschl. der BVers., dass kein Bundeskassenschein ohne die Zustimmung beider Räte in Umlauf gesetzt werden dürfe.

Von all diesen Erwägungen geleitet und mit diesem Vorbehalte beschloss der BR den 11. April 1899 die Durchführung der vor elf Jahren begonnenen Operation, und zwar auf der frühern Basis von Kassenscheinen von 5 Fr., 10 und 20 Fr. im Gesamtnominalbetrage von Fr. 30,000,000 und von jedem Typus je 10 Millionen Fr. Auf Grund eines Vertrages mit der Verlagsanstalt Benziger & Cie., A. G. in Einsiedeln, fand die Ablieferung der 3½ Millionen Stücke Kassenscheine auf den 31. Dez. 1899 statt.

Die Bundeskassenscheine im Format von

7,5/11,5 Centimeter für die Fünffrankenscheine
8 /13 Centimeter für die Zehnfrankenscheine
9 /14,5 Centimeter für die Zwanzigfrankenscheine

und mit dem Texte:

Die eidgenössische Staatskasse
zahlt dem Überbringer
Fünf, bezw. Zehn, Zwanzig Franken
in gesetzlicher Barschaft.

Bern, den ....

Finanzdepartement: Staatskasse:

....

sind somit fertig erstellt bis auf die seiner Zeit beizudruckenden Unterschriften .... Zur möglichst gleichmässigen Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile wurden von diesen Scheinen erstellt:

⁵/₈ jeder Kategorie in deutscher,
²/₈ » » » französischer und
¹/₈ » » » italienischer Sprache.

Die Kosten im Betrage von etwa Fr. 100,000 wurden aus dem Münzreservefonds bestritten.

Die BVers. nahm von diesen Massnahmen des BR in genehmigendem Sinne Vormerk.

B 1900 I 237, 1901 I 333. Vgl. auch die Anregung von Nationalrat Joos aus dem Jahre 1874 betr. unverzinsliche BKassenscheine, die den Kantonen gegen Deponierung von 50 % des Betrages in barem Geld auszuhändigen gewesen wären, Postl.-Slg. n. F. 98. 131, Erste Auflage III S. 19.

2162. Durch BBeschl. vom 29. Juni 1900 wurde der BR eingeladen, zu untersuchen, wie dem Missbrauche der gewerbsmässigen Geldausfuhr gesteuert werden kann.

Postl. Slg. n. F. 575, Übers. der Verh. BVers Juni 1900, Nr. 4 a.

Das eidg. Finanzdep. hatte schon im Mai 1900, veranlasst durch das anhaltende, die spekulative Silberausfuhr in verstärktem Masse begünstigende Steigen des französischen Wechselkurses eine Expertenkommission einberufen zum Studium dieser anormalen Situation und behufs Beratung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung der erwähnten Spekulation. Diese Komm. gelangte zu der einstimmig gefassten Resolution, dass als hauptsächlichstes Mittel zur Hebung der schweiz. Valuta neben der Verbesserung der Handelsbilanz durch den Abschluss günstiger Handelsverträge die Schaffung einer starken centralen Notenbank ins Auge zu fassen sei, die allein im Stande sein werde, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Mit dieser in dem Geschäftsbericht des BR über das Jahr 1900 enthaltenen Ausführung in Verbindung mit der Tatsache, dass schon den 24. März 1899 der Entw. zu einem BGes. über die Errichtung einer centralen Notenbank der BVers. vorgelegt worden war[1]), hielt der BR den ihm erteilten Auftrag vom 29. Juni 1900 für erledigt.

B 1901 I 331.

Die Prüfunfskomm. des StR erklärte sich hiemit in ihrem Bericht vom 14. Mai 1901 einverstanden und führt ihrerseits aus:

Direkte Mittel zur Bekämpfung der nicht nur den Emissionsbanken, sondern der ganzen Volkswirtschaft schädlichen Silberdrainage gibt es nicht, sondern es müssen vielmehr die Verhältnisse und Ursachen, welche diesen Übelstand gezeitigt haben, gehoben werden. Diese Geldausfuhr, so schädlich sie an und für sich ist, kann nicht als

[1]) Vgl. oben IV Nr. **1416**.

die eigentliche Krankheit, an der Währungs- und Geldverhältnisse der Schweiz leiden, betrachtet werden, sondern sie ist vielmehr bloss eine Krankheitserscheinung. Sie ist die naturgemässe Folge des hohen Wechselkurses, speziell auf Paris. So lange dieser hohe Wechselkurs besteht und damit die Silberausfuhr zu einem gewinnbringenden Geschäft macht, so lange wird diese Valuta-Differenz den Gegenstand spekulativer Ausbeutung bilden, und solange die Ausübung der daherigen Praktiken und Operationen mit an und für sich legalen Mitteln geschieht, kann auch nicht daran gedacht werden, dieselben durch Repressalien irgend welcher Art zu verhindern oder zu erschweren.

Die Expertenkommission des eidg. Finanzdep. hat daher mit Recht ausgeführt, dass auf eine Beseitigung oder wenigstens auf eine möglichste Reduktion dieses Wechselkurses hingewirkt werden muss. Man kann zwar des Eindruckes sich nicht erwehren, dass trotz der einstimmig gefassten Resolution dieser Kommission in bezug auf die Fragen, welche Faktoren diesen Wechselkurs beeinflussen und wie gross der Einfluss der einzelnen Faktoren zu taxieren sei, im Kreise der Sachverständigen die Ansichten sich nicht vollständig decken. Jeder scheint sich diese Fragen wenigstens zum Teil nach seinen speziellen eigenen Erfahrungen zu beantworten. Allein um so wertvoller ist es, dass sämtliche Experten darin einig sind, dass eine Hauptursache des hohen Wechselkurses ausser in der passiven Handelsbilanz der Schweiz in dem Mangel einer richtigen Diskontopolitik und einer rationellen Einrichtung des schweiz. Zahlungsverkehrs, in Verbindung mit einer viel zu umfangreichen Notenzirkulation, zu suchen und dass eine gründliche Bessergestaltung dieser Verhältnisse nur von einer starken centralen Notenbank zu erwarten sei.

Nach Ansicht der Komm. des StR wird der Wechselkurs auf ein bestimmtes Land weniger von der Gestaltung der schweiz. Handelsbilanz im allgemeinen, als vielmehr von dem Verhältnis der Einfuhr und Ausfuhr speziell mit bezug auf dieses Land beeinflusst und deshalb auch eine höhere Einfuhr in die Schweiz speziell aus Frankreich naturgemäss eine Reduktion der schweiz. Valuta gegenüber Frankreich zur Folge haben, auch wenn wir im allgemeinen eine noch so günstige Handelsbilanz hätten. Aber die bezügliche Valutadifferenz könnte bei dem sonst ganz normalen Kredit der Schweiz kaum höher sein, als was die Transportspesen der Zahlungsmittel nach Frankreich ausmachen, und müsste daher bei einer wohl akkreditierten Banknote sehr gering sein. Allein gerade hierin scheint uns in der Hauptsache bei der heutigen schweiz. Note die wundeste Seite zu liegen, was in Ergänzung der Resolution der Expertenkomm. noch konstatiert sein soll. Wohl ist unsere heutige Zahlungsweise mangels einer Girostelle

eine umständliche und daher kostspielige; auch die Zahl der Noten ist eine viel zu grosse, was in Verbindung mit den naturgemässen Interessen der Emissionsbanken, möglichst viele dieser Noten auf den Markt zu bringen, eine rationelle Diskontopolitik nicht aufkommen lässt, und auch die Vielheit der Banken und die Verschiedenheit ihrer Interessen, die sich mit den Interessen des Landes nicht immer decken, steht einer gesunden Diskontopolitik hindernd im Wege. Was aber den Stand der schweiz. Valuta gegen aussen ganz besonders ungünstig beeinflusst, das ist der Mangel einer kreditfähigen, vom Auslande als Zahlungsmittel voll anerkannten Note und die dadurch bedingte Notwendigkeit, für die Verbindlichkeiten der Schweiz dem Auslande gegenüber in bar aufzukommen, was um so schwieriger und daher auch kostspieliger wird, je mehr Barmittel dem Lande entzogen werden und dafür wieder ersetzt werden müssen, wie dies hauptsächlich durch die Silberdrainage bewerkstelligt wird.

Auch nach dieser Richtung wird eine centrale, richtig angelegte und geleitete Notenbank eine wesentliche Besserung der Verhältnisse hervorrufen, und wir sind daher vollständig einverstanden, dass nur eine solche Bank im Stande ist, dem unverhältnismässig starken Anwachsen unseres Wechselkurses nachhaltig entgegenzuwirken.

B 1901 III 506. Vgl. ferner B 1898 I 318; 1902 I 673 (Beschwerden sog. Silberdraineure wegen Verletzung des Banknotenges. durch Emissionsinstitute), III 549, 550; unten Nr. **2185.**

2163. Im Jahre 1902 hatte die Bank von Frankreich einer schweiz. Emissionsbank Fünffrankentaler der Cisalpinischen Republik, des Fürstentums Lucca und Piombino, des Herzogtums Parma und der provisorischen Regierung der Lombardei zugeschickt, behauptend, dass diese Stücke, weil in Italien Kurs habend, auch von den übrigen Staaten der Münzunion angenommen werden müssten.

Die schweiz. Münzverwaltung vertrat dagegen die Ansicht, dass diese Stücke, wenn sie auch bezüglich des Gewichts, Feingehalts u. s. w. den Vorschriften der lateinischen Münzkonvention vom 6. Nov. 1885 entsprechen, immerhin die Bedingung betr. das Gepräge nicht erfüllen, da die genannte Konvention sich nur auf die das Gepräge der hohen Vertragsparteien tragenden Fünffrankenstücke bezieht; deshalb ist keiner der Münzunionsstaaten gehalten, fragliche Münzen anzunehmen, selbst wenn Italien sie als die seinigen anerkennen würde, worüber übrigens keinerlei authentische Mitteilung des italienischen Schatzministeriums vorliegt.

B 1903 I 472.

2164. Im Jahre 1895 wurden beim BR eindringliche Klagen aus dem Kanton Genf über die Zirkulation von fremden Kupfermünzen, welche die einheimischen Billon- und Kupfermünzen zu überwuchern drohen, anhängig gemacht.

Es wurde nicht nur darüber Klage geführt, dass man im Verkehre mit den Transportanstalten (Tramways, Schmalspurbahnen u. s. w.), sowie in den Restaurants beim Geldwechseln zur Annahme fremder Kupfermünzen gezwungen werde, sondern es wurde gleichzeitig die Behauptung aufgestellt, dass eidg. Kassen diese Zirkulation fremder Münzen dadurch begünstigten, dass auch sie solche Kupfermünzen annehmen und wieder ausgeben.

Die vom BR angehobene Untersuchung ergab, dass bei den eidg. Zoll- und Postkassen die Annahme fremder Geldsorten unnachsichtlich verweigert wird, somit von diesen Kassen solche Münzen nicht in die Zirkulation gebracht werden können, und auch der Staatsrat von Genf gab dem BR die Versicherung, dass er zu Handen der kant. Kassen die strikteste Weisung in diesem Sinne habe ergehen lassen.

Nichtsdestoweniger werden Postangestellte, namentlich in der Besorgung des Nachnahme- und Mandatverkehrs, vielfach vom Publikum geradezu gezwungen, fremde Kupfermünzen anzunehmen, sei es weil sie bei fortgesetzter Weigerung befürchten, bei der Verabreichung der üblichen Trinkgelder benachteiligt zu werden, sei es weil ihnen zur Erfüllung ihrer Funktionen die nötige Zeit mangeln würde, wenn sie warten müssten, bis es dem Betreffenden gelungen wäre, in einem benachbarten Hause die benötigten Münzen in gesetzlicher Währung sich zu verschaffen. Da aber diese gleichen Angestellten wohl wissen, dass man ihnen bei der Abrechnung mit der vorgesetzten Amtsstelle fremde Kupfermünzen nicht abnimmt, so sind sie gewissermassen darauf angewiesen, die ihnen aufgezwungenen fremden Kupfermünzen im Laufe des Tages wieder bestmöglich abzusetzen. Es muss somit zugegeben werden, dass trotz des strikten Verbotes und dessen Nachachtung durch die Zoll- und Postkassen die eingeklagten Übelstände im Verkehre zwischen subalternen Postangestellten und dem Publikum bis zu einem gewissen Grade bestehen, und diese Klagen werden für ebensolange fortbestehen als die engen tagtäglichen Handelsbeziehungen zwischen Genf und den Zonen. Man wird sich einer gewissen Zirkulation fremder Kupfermünzen in Genf gar nicht erwehren können: Jeder Krämer, jedes Magazin, jedes Restaurant nimmt solche Münzen schon aus Furcht vor der Konkurrenz an, und deshalb sind die Empfänger naturgemäss darauf angewiesen, diese fremden Kupfermünzen ihrerseits wieder bestmöglich abzustossen.

Etwas anders gestalten sich die Verhältnisse bei den Transportanstalten, deren Verkehr sich über die Landesgrenzen hinaus ausdehnt,

und welche täglich von Angehörigen beider Länder benützt werden. Wenn hier der Passagier aus den Zonen vom Kondukteur französische Kupfermünzen als Herausgeld erhält, so lässt sich dagegen gewiss nicht viel einwenden. Der Empfänger könnte unter Umständen noch reklamieren, wenn man ihm Schweizer Nickelmünzen aufdrängen wollte. Ganz anders verhält es sich aber, wenn Passagiere aus Genf und dem schweiz. Hinterlande in Frage sind, die mit Recht verlangen, dass ihnen das Herausgeld in gesetzlichen Schweizermünzen verabreicht werde. Diese Anstalten stehen unter staatlicher Aufsicht, und es ist anzunehmen, dass die staatlichen Behörden die Macht besitzen, dieselben zu verhalten, niemand gegen seinen Willen fremde Kupfermünzen aufzudrängen.

Allerdings ist hierbei die Aktion der eidg. Behörden sehr gehemmt; denn wenn auch das BGes. über das eidg. Münzwesen vom 7. Mai 1850 und das Ausführungsregl. vom 10. März 1869 Bestimmungen enthalten in dem Sinne, dass fremde Billon- und Kupfermünzen vom Verkehr in der Schweiz ausgeschlossen sind, dass niemand gehalten ist, andere als gesetzliche Münzen anzunehmen, so hat der Gesetzgeber es doch unterlassen, von Bundes wegen Strafbestimmungen aufzustellen, und somit kann der Bund strafrechtlich nicht einschreiten.[1] Aber in dem gewaltsamen Aufdrängen von fremden Kupfermünzen durch Angestellte von Transportanstalten liegt eine offenbare Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen, und nichts hindert die Behörden des Kts. Genf, auf dem Wege der kant. Gesetzgebung oder durch den Erlass von Polizeivorschriften gegen die Fehlbaren einzuschreiten, wenn die geschilderten Zustände zu einer unerträglichen Belästigung geworden sind oder zu werden drohen. Der Staatsrat von Genf hat sich den 4. Okt. 1895 bereit erklärt, sich mit den Verwaltungen der verschiedenen Transportanstalten in Verbindung zu setzen und von ihnen Abhilfe zu verlangen.

Diese Zirkulation fremder Kupfermünzen ist nicht etwa auf einen Mangel an gesetzlichen Kupfer- und Billonmünzen zurückzuführen. Nicht nur gelangen keine diesbezüglichen Gesuche aus Genf an die eidg. Staatskasse, die mit diesen Münzen für jedes Gesuch und jeden Bedarf gerüstet ist, sondern der BR machte umgekehrt die Erfahrung, dass es gerade die eidg. Kassen in Genf sind, die in den Fall kommen, an die eidg. Staatskasse in Bern Sendungen in Kupfer- und Nickelmünzen zu bewerkstelligen.

Der BR gelangte daher zu folgenden Schlüssen:

1. Die Beschwerden über eine anormale Zirkulation von fremden Kupfermünzen auf dem Platze Genf sind nicht grundlos. Allein sie finden zu einem grossen Teile ihre natürliche Erklärung

[1]) Vgl. oben IV Nr. **1669.**

in den Verkehrs- und Handelsbeziehungen Genfs zu den Zonen[1]), und es wird sehr schwer halten, im Privatverkehr Abhilfe zu schaffen. Der BR wird es hier vielmehr mit der erneuten Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen bewenden lassen müssen, dass niemand gehalten ist, andere als gesetzliche Münzen anzunehmen.

2. Den sämtlichen öffentlichen Kassen ist wiederholt einzuschärfen, dass es ihnen absolut untersagt ist, fremde Münzsorten anzunehmen oder in Umlauf zu setzen. Die eidg. Staatskasse in Bern ist angewiesen, ausser den Bezügen der untern Kassen, jedem auch von privater Seite ausgehenden Gesuche um Zusendung von schweiz. Nickel- und Kupfermünzen sofort und portofrei zu entsprechen.

3. Den Verwaltungen der genferischen Transportanstalten (Tramways, Schmalspurbahnen u. s. w.) ist durch die zuständigen staatlichen Organe zu verbieten, irgend jemand gegen seinen Willen fremde Kupfermünzen aufzudrängen, und es sind dieselben im Zuwiderhandlungsfalle mit Strafe zu bedrohen.

Es bleibt zu gewärtigen, von welchem Erfolge die vom eidg. Finanzdep. und vom Staatsrate von Genf in Vollzug gesetzten Massregeln begleitet sein werden. B 1896 I 618.

2165. Von Zeit zu Zeit gelangen Klagen an den BR über massenhafte Einfuhr deutscher Münzen in den ostschweizer. Kantonen und deren Hingabe an Zahlung zum Nennwert. In Wiederholung früherer Warnungen und um der missbräuchlichen Verbreitung dieses Geldes entgegenzutreten und das Publikum vor Schaden zu bewahren, sah sich der BR den 9. März 1900 veranlasst, bekannt zu machen, dass das deutsche Geld in der Schweiz nicht als gesetzliche Münze anerkannt ist, und dass somit ein allfälliger Verlust vom jeweiligen Inhaber getragen werden müsste. B 1900 I 770.

Der geltende Rechtszustand ist folgender:

1. Art. 8 Abs. 1 des eidg. Münzges. vom 7. Mai 1850 lautet:

Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Übereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Ges. aufgestellten Münzsystem geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, von dem BR als diesen Bestimmungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind;

Abs. 3 desselben Artikels schreibt ferner vor:

Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Ges. in bestimmten frem-

[1]) Vgl. oben II S. 259 Anm. 1.

den Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuss abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.

Diese letztere Bestimmung ist durch Art. 10 Abs. 1 des eidg. Fabrikges. erweitert worden:

> Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in bar in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen.

Hieran schliesst sich die Vorschrift des Art. 1 des BGes. vom 26. Juni 1902 betr. Lohnzahlung bei den nach dem BGes. vom 26. April 1887 haftpflichtigen Unternehmungen:

> Die Inhaber der genannten Unternehmungen sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in bar und in gesetzlichen Münzsorten auszuzahlen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Fabrikges. und des Lohnzahlungsges. vom 26. Juni 1902 sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, mit Bussen von 5 bis 500 Franken zu belegen und bezüglich des Fabrikges. im Wiederholungsfalle ausser angemessenen Geldbussen durch Gefängnis bis auf 3 Monate zu bestrafen.

Art. 7, Schlussabs., des Regl. vom 10. März 1869 über die Zirkulation und den Austausch der Silberscheidemünzen, der Nickel- und Kupfermünzen, A. S. IX 610, bestimmt:

> Fremde Nickel- und Kupfermünzen sind vom Verkehr in der Schweiz ausgeschlossen.

Art. 1 des BGes. vom 22. Dez. 1870 betr. Abänderung des Münzges. von 1850 untersagt in Abs. 1 den öffentlichen Kassen der Eidg. andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlungsstatt anzunehmen.

Es fällt auch in Betracht Art. 97 OR:

> Geldschulden sind in der Landesmünze zu bezahlen.
>
> Ist in dem Vertrage eine Münzsorte bestimmt, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, so kann die geschuldete Summe nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze bezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes «effektiv» oder eines ähnlichen Zusatzes die wortgetreue Erfüllung des Vertrages ausbedungen ist.

Schliesslich ist zu bemerken, dass, nachdem Italien gemäss dem internationalen Übereinkommen vom 15. Nov. 1893 seine Silberscheidemünzen aus den übrigen Ländern der Münzunion zurückgezogen hatte, der BR, von der ihm von den eidg. Räten erteilten Ermächtigung Gebrauch machend, unterm 21. Febr. 1899 die Einfuhr dieser Münzen bei Strafe der Konfiskation verboten hat, A. S. n. F. XVII, 67.

2. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass niemand gehalten ist, fremde Münzen anzunehmen (die Silber- und Goldmünzen der Staaten, welche der lateinischen Münzunion angehören, sind nicht als fremde Münzen in diesem Sinne anzusehen), dass Lohnauszahlungen in fremdem Gelde an Fabrikarbeiter und Arbeiter in haftpflichtigen Betrieben nach Massgabe der bezüglichen BGes. geahndet werden können, dass die Einfuhr der italienischen Silberscheidemünzen verboten ist und die fremden Nickel- und Kupfermünzen vom Verkehr ausgeschlossen sind, dass es aber der Gesetzgeber unterlassen hat, von Bundes wegen Strafbestimmungen aufzustellen, und somit der Bund nicht strafrechtlich einschreischreiten kann.[1]) Nach den Vorschriften des Obligationenrechtes ist es zulässig, die Erfüllung eines Vertrages in fremder Münze zu verlangen, wenn dies ausdrücklich ausbedungen ist. Der Bund ist Inhaber des Münzregals, er kann aber gegen Übertretungen desselben nicht einschreiten. Es wird angezeigt sein, bei der Beratung des schweiz. Strafgesetzbuches oder bei einer allfälligen Revision des Münzges. Bestimmungen zum Schutze der einheimischen Zirkulation aufzustellen; aber einstweilen besitzt der Bund kein Rechtsmittel, um der missbräuchlichen Einfuhr fremden Geldes entgegenzutreten, mit Ausnahme der italienischen Silberscheidemünzen.

Es kann übrigens Zeiten geben, wo der Mangel an gesetzlichen Münzen die Einfuhr fremden Geldes wünschbar erscheinen lässt. Dieser Fall ist im BGes. vom 22. Dez. 1870 vorgesehen, das in Art. 1 Abs. 2 bestimmt:

> In ausserordentlichen Zeiten jedoch und wenn Mangel an gesetzlichen Münzen eintreten sollte, behält sich die BVers. vor, für Münzen, die in anderer Währung geprägt sind, eine ihrem Gehalte entsprechende Wertung aufzustellen. Diese Wertung ist sodann für alle öffentlichen und Privatkassen verbindlich, und die so gewerteten Münzen sind den gesetzlichen Münzen gleichgestellt, solange die Tarifierung dauert.

In Ausführung dieses Ges.-Artikels hat die BVers. im Jahre 1887, als die allgemeine politische Lage in Europa eine gespannte zu sein schien, eine Anzahl fremder Goldmünzen tarifiert, wie sie es schon anlässlich des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870 für die englichen Goldmünzen und für die amerikanischen Dollars getan hatte; BBeschl. vom 23. Juni 1887 betr. die Tarifierung fremder Goldmünzen, A. S. n. F. X 96. Die Vollziehung dieses BBeschl. ist jedoch bis heute nicht erfolgt.

3. Bei diesem Stande der BGesetzgebung in Münzsachen musste der BR darauf verzichten, gegen die Zirkulation fremder und speziell deut-

[1]) Vgl. oben IV Nr. **1669**.

scher Münzen in der Schweiz in anderer als in der angegebenen Weise einzuschreiten, es den KReg. überlassend, auf ihrem Gebiete nötigenfalls Vorkehren zu treffen.

Die beteiligten Kantone wurden von dieser Stellungnahme der BBehörde im Jahre 1900 in Kenntnis gesetzt mit dem Beifügen, dass, wenn es sich auch empfehle, bei Gelegenheit strafrechtliche Bestimmungen betr. die Inumlaufsetzung fremder Münzen aufzustellen, es doch nie möglich sein werde, in einem kleinen Lande, das von vier grossen Staaten eingeschlossen ist, von welchen zwei ganz andere Münzsysteme besitzen, das lebhafte Handelsbeziehungen mit allen seinen Nachbarn unterhält und alljährlich von Tausenden von Fremden, welche Barschaft aus ihrem Lande mit sich bringen, besucht wird, den Umlauf von ausländischen Münzen gänzlich zu verhindern. Solange diese Zirkulation nicht allzu grosse Übelstände im Gefolge habe, wird es besser sein, die BBehörden suchen, wie bisher, dem Überhandnehmen der fremden Münzen durch Belehrung der Bevölkerung zu steuern, statt drakonische Massregeln zu treffen, die nicht nur ihren Zweck verfehlen, sondern der Schweiz geradezu Schaden bringen könnten. Übrigens sind die an gewissen Orten zu Tage tretenden Übelstände nicht etwa nur Fremden (Touristen, Händlern, Kaufleuten), sondern vielfach der ansässigen Bevölkerung selbst zuzuschreiben, die, um sich ja kein Geschäft entgehen zu lassen, allzu bereitwillig fremdes Geld an Zahlungsstatt annimmt und dann wieder ausgibt. Solchen missbräuchlichen Praktiken ist äusserst schwer, wenn nicht unmöglich, durch gesetzgeberische Massnahmen beizukommen. Es ist anzunehmen, dass gerade die Unannehmlichkeiten und Verluste, die aus der Zirkulation fremder Münzen für die schweiz. Bevölkerung entstehen, schliesslich zur Folge haben werden, dass in dieser Beziehung wieder richtigere Geschäftsprinzipien platzgreifen. 1901 I 338.

Die Prüfungskomm. des StR ergänzt in ihrem Bericht vom 14. Mai 1901 diese Ausführungen des BR wie folgt:

Es ist vollständig richtig, dass in den Kantonen der Nordgrenze und namentlich an den eigentlichen Grenzorten viel deutsches Geld zirkuliert, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Weitergabe dieser Münzsorten für den einen und andern mit einer gewissen Einbusse verbunden sein mag. Allein der daherige Schaden ist weit geringer als der Nachteil, der mit einem Verbot fremder Münzsorten nicht nur für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz im allgemeinen, sondern auch für die jetzt unangenehm Betroffenen verbunden wäre.... Das vorhandene fremde Geld ist in der Hauptsache auf den Fremdenverkehr und auf den glücklicherweise noch vielerorts ziemlich regen Grenzverkehr zurückzuführen. Dass aber ein absolutes Verbot oder auch nur eine erhebliche Erschwerung der Entgegennahme fremder

Geldsorten sowohl den einen, wie den andern Verkehr sehr erheblich ungünstig beeinflussen müsste, und dass ein solches Verfahren mit dem nur zu gerechtfertigten Bestreben, den schweiz. Verkehr zu heben und die Handelsbilanz der Schweiz zu verbessern, ganz unvereinbar wäre, bedarf keiner weitern Erörterung.

Übrigens sind die Nachteile der heutigen Verhältnisse nicht allzugross, und jedenfalls lassen sich dieselben, wenn nicht vollständig, so doch zum grössten Teil vermeiden. Die ersten Empfänger deutscher Münzsorten werden dieselben in der Regel nicht über ihrem Kurswerte annehmen, jedenfalls sind sie nicht verpflichtet, dies zu tun, wie sie überhaupt nicht verpflichtet sind, fremdes Geld anzunehmen. Zuzugeben ist allerdings, dass die ersten und zweiten Empfänger vielfach die Gepflogenheit haben, diese Münzsorten an ihre Lieferanten weiterzugeben und zwar nicht zum Kurswerte, sondern zum Nominalwerte, was eine Schädigung für diese bedeutet. Allein auch hier dürfte die Sache im Effekte nicht so gefährlich sein. Abgesehen davon, dass diese Lieferanten in der Regel Verbindungen mit dem Auslande unterhalten, welche ihnen den Absatz des fremden Geldes gestatten, ist auch hier zu sagen, dass die Lieferanten ja nicht verpflichtet sind, solche Münzen über ihrem wahren Werte entgegenzunehmen, und dass daher eine allfällige Schädigung eine mehr oder weniger freiwillige ist. Jedenfalls gilt für alle, die, sei es freiwillig, sei es durch die Umstände mehr oder weniger genötigt, solche Münzen annehmen, der Grundsatz, dass die Unannehmlichkeit fremder Münzen leichter zu tragen ist, als die Unannehmlichkeit einer Reduktion des schweiz. Verkehrs.

Es ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass die Verhältnisse, wie sie sich bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen gestalten werden, nach einer Richtung eher eine Milderung als eine Verschärfung des Münzges. hinsichtlich fremder Münzen nötig machen dürften. Durch Art. 1 des BGes. betr. die Änderung des Münzges. vom 22. Dez. 1870 ist den öffentlichen Kassen der Eidg. die Annahme fremder Münzsorten an Zahlungsstatt untersagt. Dies hätte offenbar nach Verstaatlichung der Eisenbahnen auch Geltung für die Einnahmestellen der Eisenbahnen. Die Privatbahnen haben vielerorts und namentlich an den Grenzorten, insbes. beim Personenverkehr, auch fremde Münzsorten zu einem zum voraus bestimmten Kurse angenommen, und die BBahnen werden sich einem gleichen Verfahren, wenn sie den Verkehr nicht erschweren wollen, nicht entziehen können. B 1901 III 509.

2166. Nach Art. 10 des eidg. Fabrikges. vom 23. März 1877, A. S. n. F. III 246, hat der Fabrikbesitzer seinen Arbeitern den Lohn in der Fabrik selbst in bar und in gesetzlichen Münzsorten zu entrichten. Anlässlich einer Beschwerde konstatierte der BR

den 7. Sept. 1899, dass in verschiedenen Tessiner Grenzdistrikten die Arbeiter in gesetzwidriger Weise in italienischem Papiergeld (Lire) ausbezahlt werden; er lud deshalb den Tessiner Staatsrat ein, für Nachachtung der in Frage stehenden gesetzlichen Vorschrift besorgt zu sein. Hierauf verlangten mehrere Industrielle dieser Bezirke, dass ihnen die Behörden behilflich sein sollen in Beschaffung des mangelnden gesetzlichen Bargeldes. Es wurde ihnen bedeutet, dass es Sache der Fabrikanten selbst sei, die geeigneten Mittel und Wege zu finden, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, und dass insbes. die eidg. Aufsichtsbehörde über das Fabrikwesen sich nicht mit den Wechsel- und Agiofragen zu befassen habe.[1])

BR den 7. Sept. 1899 im Fall Keller & Bonelli in Mendrisio, Industriedep. den 21. Sept. und 4. Okt. 1899, B 1899 IV 645, 1900 I 897; vgl. jetzt auch BGes. vom 26. Juni 1902 betr. Lohnzahlung, Art. 1, A. S. n. F. XIX 348.

2167. Dem eidg. Finanzdep. wurde im Jahre 1902 mitgeteilt, dass in einer schweiz. Stadt ein französischer Reisender logiere, der verrufene Silbermünzen bei den französischen Banken zu niedrigen Preisen ankaufe, um sie dann wieder in den Verkehr gelangen zu lassen; das eidg. Finanzdep. antwortete:

Der Ankauf verrufener fremder Münzen unter dem Nominalwert bildet an sich keine Verletzung des dem Bunde zustehenden Münzregals und bietet keine Handhabe zum Einschreiten, namentlich dann nicht, wenn der Ankauf im Auslande stattfindet.

Etwas anderes ist es, wenn versucht wird, verrufene Münzen entweder zu einem höheren als ihrem Metallwert wieder abzusetzen oder geradezu als Geld in Verkehr zu bringen. Eine derartige Handlung dürfte wohl als eine absichtliche Täuschung bezeichnet werden und unter den strafrechtlichen Begriff des Betruges fallen. Delikte dieser Art sind aber nicht von der BBehörde, sondern von den kant. Organen zu verfolgen und zu ahnden.[2]) B 1903 I 422.

2168. Marken, aus Metall hergestellt, wie sie Konsumvereine, Schützenvereine, Fabrikationsgeschäfte, Bierbrauereien, Tramwaygesellschaften u. a. m. ausgeben, sind keine Zuwiderhandlung gegen das Münzrecht des Bundes. Immerhin ist deren Verwendung zur Löhnung der Arbeiter gesetzwidrig, vgl. Münzges. Art. 8 Abs. 3. Tragen solche Marken Bezeichnungen wie 1 Fr., 5 Fr. u. ä., so sind

---

[1]) Vgl. auch oben S. 104 Ziff. 2.
[2]) Vgl. auch Vorentw. eines schweiz. StGB Juni 1903 Art. 248.

sie zu verbieten, auch wenn sie nach Grösse und Metallzusammensetzung erheblich von den Münzen abweichen.

Vgl. BR den 14. April 1893 i. S. Handwerker- und Gewerbeverein Basel betr. die Marken des Allgemeinen Konsumvereins in Basel, B 1893 II 586, 1894 I 532.

2169. Die Ausgabe von Bankobligationen in deutscher Währung durch schweiz. Bankinstitute ist im Hinblick auf das geltende eidg. Recht nicht unstatthaft, vgl. eidg. Münzges. vom 7. Mai 1850 Art. 8 Abs. 3 und OR Art. 97. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass Kantonalbanken die Ausgabe solcher Obligationen durch die kant. Behörden auf Grund des kant. Verwaltungsrechtes verboten wird. Vgl. Eidg. Justizdep. Gutachten 1900, Nr. 321.

3. Kapitel.

Das Banknotenwesen.[1])

I. BV 1874 Art. 39, A. S. n. F. I 13.

Partialrevision der BV vom 23. Dez. 1891, Art. 39, A. S. n. F. XII 443.[2]) — Botsch. des BR vom 30. Dez. 1890 betr. Revision von Art. 39 der BV, B 1891 I 1; BBeschl. vom 29. Juli 1891, Übers. Verh. der BVers. Juni 1891, Nr. 29, Juli 1891, Nr. 6, 7; B 1891 V 521, 1892 II 197, 1893 I 937.

II. BGes. über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten, von der BVers. den 18. Sept. 1875 beschlossen, in der Referendumsabstimmung vom 23. April 1876 verworfen, B 1875 IV 481, 1876 II 984, oben II S. 235 Ziff. 3. — Botsch. und BGes.-Entw. des BR vom 16. Juni 1874, B 1874 II 259; Bericht und Anträge der Komm. des NR vom Sept. 1874 (Bucher), B 1874 II 863, Bericht der Komm. des NR vom 1. März 1875 (Ziegler), B 1875 I 389; Bericht des BR betr. das kant. Banknotenwesen vom 21. Mai 1875, B 1875 III 244, Bericht des BR an den NR über den Stand der Banknotenemission vom 11. Aug. 1875, B 1875 IV 107; Postl.-Slg. n. F. 55, 117; Erste Auflage IV S. 260—269.

BGes. über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881, Vollz.-Verord. des BR vom 21. Dez. 1881, sodann verschiedene Regulative des BR vom 21. Dez. 1881, 2. Juni 1882, 12. Juni und 15. Dez. 1882. 7. Aug. 1883, 15. Nov. 1883, 13. Okt. 1885[3]), A. S. n. F. V 400, 869, 864, VI 193, 201, 615, VII 212, 286, 292, VIII 193; Erste Auflage IV S. 269 bis 290. — Botsch. und BGes.-Entw. des BR vom 9. Juni 1880, B 1880 III 223; Bericht der Komm. des NR vom 1., 4. Febr. 1881 (Geigy), B 1881 II 257.

III. Anregung zur Revision des BGes. vgl. B 1884 II 517, 1885 II 589, 1887 I 683; Botsch. des BR vom 23. Juni 1890 betr. die Revision des BGes. über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten und Revisions-Ges.-Entw., B 1890 III 1013, Erste Auflage IV S. 292—313; Rückziehung dieses Entw. im Dez. 1890 infolge Revision des Art. 39 der BV, B 1891 II 47, 1892 II 197. Vgl. ferner Motion von Arx, vom StR am 18. April 1902 erheblich erklärt, Postl.-Slg. n. F. 592, Übers. Verh. der BVers. April 1902, Nr. 42, Stenogr. Bulletin der BVers. 1902, XII S. 101—105; B 1900 I 281.

---

[1]) Vgl. J. Ernst, Banknotenwesen, in Reichesberg Handwörterbuch a. O. I S. 410—442; W. Speiser, Bibliographie des Bankwesens, Bern 1893; P. Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweiz. Banknotenwesen, Zürich 1901; M. Godet, Das Problem der Zentralisation des schweiz. Banknotenwesens, in Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XXI, Leipzig 1902.

[2]) Vgl. oben II S. 156 Ziff. VI, III S. 844, IV S. 1.

[3]) Betr. Konventionen zwischen den Notenbanken mit bezug auf das Notenwesen (Art. 23 des BGes.) vgl. B 1901 I 382, 1902 I 672 (Reglierung des offiziellen Diskontosatzes, Regulierung der Banknotenzirkulation, temporäre Reservestellung von Noten, Minimalprivatdiskontosatz, Giro und Abrechnungsstelle der Emissionsbanken, Inkasso und Mandatverkehr, 1903 I 468.

2170. In Ausführung des Art. 39 der BV vom Jahre 1874 legte der BR der BVers. mit Botsch. vom 16. Juni 1874 den Entw. eines BGes. über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vor. Das auf Grund dieses Entw. von der BVers. den 18. Sept. 1875 beschlossene BGes. wurde jedoch in der Referendumsabstimmung vom 23. April 1876 verworfen. Dagegen trat auf den 1. Jan. 1882 das auf Grund eines Entw. des BR vom 9. Juni 1880 erlassene BGes. über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 in Kraft.

Über die verfassungsmässige Stellung des Bundes in dieser Frage spricht sich der BR in seiner Botsch. vom 16. Juni 1874 folgendermassen aus:

Bei der Ausarbeitung des Ges.-Entw. haben wir von vornherein im Auge behalten, dass der Verf.-Art. 39 zu gleicher Zeit, wo er in positiver Richtung die Kompetenz zur einschlagenden Gesetzgebung dem Bund in die Hände legt, in negativer Richtung dieser Kompetenz ihre Grenzen zieht, indem er einerseits die Aufstellung eines Monopols für die Ausgabe von Banknoten und andrerseits die Statuierung einer Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme verbietet. Mit dem ersten Verbot ist offenbar die Notenausgabe durch den Bund allein von vorneherein ausgeschlossen; ferner darf dieselbe keiner Bank verweigert werden, welche die vom Bunde aufgestellten Bedingungen erfüllt, also auch einer centralen Bank nicht, falls früher oder später das Bedürfnis nach einer solchen sich geltend machen sollte. Das andere Verbot kann, wiewohl ausser dem Zwangskurs auch der sog. legale Kurs, d. h. die Verpflichtung zur Annahme der Noten an Zahlung, unter dasselbe fällt, nach unserer Ansicht doch nicht so zu verstehen sein, dass dadurch auch die Möglichkeit ausgeschlossen würde, denjenigen Bankinstituten, welche den Vorteil der Notenemission in Anspruch nehmen, die Annahme und Einlösung der Noten der übrigen Banken zur Pflicht zu machen . . . .
B 1874 II 259.

Und die Komm. des NR (Ziegler) bemerkt in ihrem Bericht vom 1. März 1875:

Die Komm. fasst das Gesetzgebungsrecht des Bundes gegenüber den einzelnen Emissionsbanken innerhalb der durch Art. 39 der BV gezeichneten Linien als ein absolutes, durch kein Privatrecht beschränktes auf. Dass die gleich den Münzen massenhaft und in bestimmten Abschnitten fabrizierte, im täglichen Verkehr, ohne dass jemand zu kreditieren die Absicht hat, von Hand zu Hand gehende, jeglicher Unterlage eines realen Kaufgeschäfts entbehrende Banknote als ein Wechsel auf Sicht zu betrachten und daher der freien industriellen Tätigkeit

anheimzugeben sei, ist eine Theorie, die zwar bei uns hie und da noch zur Deckung privater Vorteile versucht wird, gegenüber dem Satze aber nicht Stich hält, dass der Staat dem Umlauf der Banknoten gegenüber das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hat, wie gegenüber dem gemünzten Gelde, welches durch die Banknote ersetzt und teilweise verdrängt wird. Die Komm. geht daher mit dem Entw. des BR einig, welcher einfach die Bedingungen, unter denen künftig die Notenausgabe erlaubt sein soll, aufstellt und auch die den Emissionsbanken gewährte Konzession nicht auf Zeit und auf Kündigung erteilt, sondern für jeden kommenden Augenblick ein neues gesetzgeberisches Eingreifen des Staates, wenn dieser dasselbe nötig finden sollte, vorbehält. Damit ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber jederzeit schon bestehenden und in ihren Kreisen zuträglich wirkenden Institutionen alle gebührende, mit dem öffentlichen Wohle vereinbare Rücksicht angedeihen lasse. B 1875 I 392.

2171. Mit Botsch. vom 23. Juni 1890 legte der BR der BVers. einen Entw. betr. Revision des BGes. über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 vor. Der Ges.-Entw. hatte den Zweck, den zu Tage getretenen Übelständen und Gefahren des bestehenden schweiz. Notenwesens, soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen, d. h. mit der Vielheit der Banken, möglich ist, zu begegnen. Solche Übelstände sind vorab, nach Ansicht des BR, der in der Regel schwache, für ausserordentliche Bedürfnisse ungenügende Stand der verfügbaren Barschaft und das Verbot, die obligatorische Barreserve je anzugreifen, neben der stetig zunehmenden Notenzirkulation die bedeutenden, stets wachsenden andern kurzfälligen Verbindlichkeiten der Emissionsbanken und der Mangel einer vorsorglichen Diskontopolitik zur Regulierung des Geldstandes.

Bevor jedoch die eidg. Räte in die Beratung des Revisions-Entw. eintraten, erklärte der NR den 24. Sept. 1890 folgende Motion Keller[1]) erheblich:

> Der BR wird eingeladen, bald möglichst Bericht und Antrag zu hinterbringen über die Revision des Art. 39 der BV in dem Sinne, dass dem Bunde das ausschliessliche Recht der Noten-

[1]) Die Motion Keller ersetzte folgende, von Nationalrat Joos den 9. Juni 1890 zunächst eingebrachte, alsdann den 24. Sept. zurückgezogene Motion:

Die BVers. der schweiz. Eidg. beschliesst:

1. Art. 39 der BV ist aufgehoben.
2. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen: a. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Banknoten oder andere gleichbedeutende Geld-

emission zusteht, und dass er dieses Recht einem zu schaffenden centralen Bankinstitute übertragen kann.

Postl.-Slg. n. F. 439, B 1891 I 1.

Der BR glaubte nun auf einer vorgängigen Beratung seiner Ges.-Vorlage vom 23. Juni 1890 nicht beharren zu sollen und kam der an ihn gerichteten Einladung mit Botsch. vom 30. Dez. 1890 nach und zwar deshalb, weil die in der Motion Keller enthaltenen Grundgedanken über die Reform des schweiz. Banknotenwesens im wesentlichen seiner eigenen, auf die bisherigen Erfahrungen gegründeten Anschauungsweise entsprachen, welche Anschauung er bereits in seiner Botsch. vom 23. Juni 1890 mit folgenden Worten kundgegeben hatte:

Der BR verhehlt sich nun keineswegs, dass mit der Revision des Banknotenges., welches auf dem System der Vielheit der Banken beruht, eine durchgreifende Reform des schweiz. Notenwesens, eine gründliche und endgiltige Lösung der Notenbankfrage nicht erzielt werden kann. Er neigt vielmehr der Ansicht zu, dass dieses nur durch die Centralisierung der Notenausgabe, durch die Schaffung einer mit dem Notenmonopol ausgestatteten schweiz. Landesbank erreicht werden kann, welcher ausser den einer Notenbank naturgemäss zukommenden geschäftlichen Aufgaben in erster Linie diejenige gestellt würde, den Vorrat und den Umlauf an metallenen und fiduziären Zahlungsmitteln gemäss den Bedürfnissen des Landes mit dem Schutze der Währung zu regeln. Eine absolute Sicherheit gegen alle Eventualitäten kann zwar auch diese vollkommenere Form des Notenbankwesens nicht bieten; aber es wird den Eventualitäten ungleich leichter und sicherer vorgebeugt, und die unvermeidlichen Krisen können mit ungleich weniger schweren Folgen für den öffentlichen Kredit und das Land überwunden werden. B 1890 III 1014.

Der BR beantragte daher in seiner Botsch. vom 30. Dez. 1890, den Art. 39 der BV im Sinne der Monopolisierung des Banknotenwesens zu Gunsten des Bundes zu revidieren. In diesem Sinne wurde die Revision des Art. 39 der BV vorgenommen; der revidierte Art. 39 trat am 23. Dez. 1891 in Kraft. Die Versuche einer gesetzlichen Ausführung der neuen Verf.-Bestimmungen scheiterten jedoch bis heute. Deshalb und im Hinblick auf die vom

---

zeichen auszugeben. Er darf keine Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen. b. Der Bund wird eine Bundesbank errichten.

3. Vorstehende Bestimmungen sind der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.
4. Der BR ist mit der Vollziehung dieses Beschl. beauftragt.

Übers. Verh. der BVers. Sept. 1890, Nr. 27. Vgl. auch oben IV S. 1 ff.

StR den 18. April 1902 erheblich erklärte Motion von Arx[1]) behält der Revisions-Entw. des BR vom 23. Juni 1890 seine Bedeutung.[2])

Vgl. Erste Auflage IV S. 292—313; oben IV Nr. **1416.**

2172. Durch die Motion von Arx und Mitunterzeichner, die im StR den 18. April 1902 erheblich erklärt wurde, wurde der BR eingeladen, der BVers. darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Banknotenges. vom 8. März 1881 einer Revision zu unterwerfen sei und bejahendenfalls einen bez. Ges.-Entw. zu unterbreiten. Der Wortlaut der Motion ist:

Der revidierte Art. 39 der BV sieht die Gründung einer mit dem Banknotenmonopol ausgerüsteten BBank vor.

Alle bisher zur praktischen Durchführung dieser Forderung gemachten Anstrengungen sind entweder am Widerstand der Volkes oder an der Uneinigkeit der Behörden gescheitert.[3]) Ob eine Ausgleichung der bestehenden Gegensätze in absehbarer Zeit gefunden werden kann, scheint dermalen mehr als zweifelhaft.

Andererseits haften unserem Banknotenwesen Übelstände an, welche dringend der Abhilfe rufen und deren Abstellung nicht auf Jahre hinaus verschoben werden sollte.

Die Unterzeichneten laden deshalb den BR ein, zu untersuchen und der BVers. Bericht zu erstatten, ob nicht das BGes. vom 8. März 1881 über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten einer Revision zu unterwerfen sei, und ihr bejahendenfalls einen bezüglichen Ges.-Entw. zu unterbreiten.

Dabei hat es die Meinung, dass unbeschadet der Revision des Banknotenges. die Durchführung des revidierten Art. 39 der BV weiter verfolgt werden soll. Postl.-Slg. n. F. 592; B 1903 I 221.

Bei der Beratung dieser Motion wurde im StR von Scherb die Ansicht vertreten, dass eine solche Revision reehtlich nicht zulässig sei, indem bis zum Erlass des Ausführungsges. des revidierten Art. 39 der BV das Banknotenges. vom 8. März 1881 in Kraft zu bleiben habe. Usteri dagegen verteidigte die Ansicht, dass die Revision des Banknotenges. zulässig sei, zwar nicht gestützt auf den revidierten Art. 39 der BV, wol aber gestützt auf den ursprünglichen Art. 39, der eben bis zum Erlass des Ausführungsges. des neuen Art. 39 der BV in Kraft bestehe, denn:

---

[1]) Vgl. Nr. **2172.**

[2]) Vgl. J. Wolf, Zur Reform des schweiz. Notenbankwesens, Zürich 1888; F. Wuhrmann, Kritische Beleuchtung des bundesrätlichen Entw. vom 23. Juni 1890 zu einer Revision des BGes. vom 8. März 1881, Zürich 1890.

[3]) Vgl. oben IV Nr. **1416.**

Das Banknotenges. kann seine Verfassungsmässigkeit einzig aus dem alten Art. 39 der BV, unter keinen Umständen aber aus dem inhaltlich völlig abweichenden neuen Artikel ableiten, und besteht jener seit 1891 nicht mehr zu Recht, so hat dem Bunde seit dem Jahre 1891 eben jede Kompetenz im Banknotenwesen gefehlt, und es ist wieder das kant. Recht an dessen Stelle getreten. Existiert der alte Art. 39 nicht mehr, so ist alles, was sich auf diesen stützt, verfassungswidrig; die BKompetenz ist aufgehoben, und es besteht nur noch die kant. Kompetenz, und diese hinwiederum wäre durch den Art. 39 zu legiferieren über das Banknotenwesen nicht gehemmt, so wenig wie heutzutage die Kantone darin gehemmt sind, z. B. auf dem Gebiete des Civil- und Strafrechts, auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei, der Kranken- und Unfallversicherung Ges. zu erlassen, obgleich wir Artikel in der BV haben, die diese Kompetenzen dem Bunde zuweisen... Diese Situation, die wir gegenwärtig vor uns haben, ist einzig aus einem Versehen redaktioneller Natur hervorgegangen. Der Wille und die Meinung der Räte war und ist durch eine zwölfjährige Praxis bestätigt worden, dass im Jahre 1891 der neue Art. 39 ins Leben gerufen wurde. Der Fehler besteht nun darin, dass es damals in der Vorlage nicht hiess: 1. der Art. 39 lautet folgendermassen und 2. für den Fall, dass der neue Artikel nicht ausgeführt werden kann, bleibt der bisherige Art. 39 weiter bestehen. Dies ist die sachgemässe und natürliche Interpretation des jetzigen verfassungsmässigen Zustandes.

Stenogr. Bulletin der BVers. 1902, XII S. 101--105.

Es ist wohl der Ansicht Usteris gegenüber derjenigen Scherbs der Vorzug zu geben, wie dies auch der StR selbst durch Annahme der Motion von Arx getan hat. Immerhin ist die Begründung Usteris nicht ganz einwandfrei; sie erscheint als gekünstelt. Das Banknotenges. von 1881 ist durch den neuen Art. 39 der BV nicht ausser Wirksamkeit gesetzt worden; dies ist unbestritten und folgt direkt aus Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur BV; bleibt aber dieses Ges. bis zum Erlass des Ausführungsges. des neuen Art. 39 rechtbeständig, so muss auch seine Revision als zulässig erachtet werden; auch dies ist aus Art. 2 der Übergangsbest. zur BV zu folgern. Vgl. Art. 4—6 der Übergangsbest. zur BV vom Jahre 1848.

2173. Die «Ancienne Banque cantonale Neuchâteloise en liquidation» ersuchte im Jahre 1893 beim BR um Weisung darüber, wie sie gegenüber den noch umlaufenden und noch nicht eingelösten Noten ihrer Emission zu verfahren habe, nachdem dieser Schuldposten und dessen vorhandener Gegenwert das einzige Reliquat aus der im übrigen gänzlich durchgeführten Liquidation ihrer Aktiven und Passiven darstelle. Diese Bank ist eine der sieben[1])

---

[1]) Vgl. B 1895 I 316; 1899 I 234, 1901 I 358, 1902 I 650: Ende 1901 war von den Noten dieser Banken nur noch ein Betrag von Fr. 98,380 ausstehend; Ende 1902 ein solcher von Fr. 98.200, B 1903 I 440.

ehemaligen Emissionsbanken, welche die Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten unter der Herrschaft des BGes. vom 8. März 1881, innerhalb der nützlichen Frist, d. h. bis 30. Juni 1882, nicht nachgesucht und damit, nach Massgabe von Art. 51 Abs. 2 dieses BGes., stillschweigend den gänzlichen Verzicht auf das Notenemissionsrecht erklärt haben. Der Rückzug der Noten erfolgte auf Grund des in Ausführung der Übergangsbestimmungen des Banknotenges. erlassenen Regulativs vom 12. Juni 1882, unter Ablieferung der zurückgezogenen Noten an den Bund zur amtlichen Vernichtung.

Der BR sprach sich den 28. Sept. 1893 dahin aus, dass der Bund sich jeder Einflussnahme in den Gang der Liquidation der Ancienne Banque Neuchâteloise enthalte, im besondern, dass er ihr keinerlei Weisung über die schliessliche Austragung der Soldverhältnisse gegenüber den Inhabern allfällig noch ausstehender Noten zu erteilen und demgemäss auch keinen Anspruch auf deren Gegenwert zu gunsten des schweiz. Invalidenfonds zu erheben habe, wie solches durch das Banknotenges. betr. die nach Ablauf der Einlösungsfrist noch ausstehenden Noten derjenigen Banken, die sich unter das BGes. gestellt haben, angeordnet ist. Nach Ansicht des BR ist die Liquidation der Banken mit hinfälliger Emission und somit auch die der Gesuchstellerin nach den zutreffenden allgemein giltigen kant. und eidg. Gesetzen durchzuführen, immerhin unter der Beobachtung der Bestimmungen des Regulativs vom 12. Juni 1882 über den Rückzug und die Vernichtung der Noten.

B 1893 IV 125. 1894 I 558, 1898 I 323. 1903 I 440 (Im Jahre 1897 wurde der Notenkonto dieser Bank abgeschlossen und über den Gegenwert der noch ausstehenden Noten des Instituts im Betrage von Fr. 63,040 statutengemäss verfügt).

2174. I. Nach Art. 52 des eidg. Banknotenges. hatten die Banken auf den 1. Febr. 1886 den Gegenwert ihrer noch ausstehenden alten Noten an die eidg. Staatskasse einzuzahlen. Mehrere Banken vertraten die Ansicht, dass diese Bestimmung nur diejenigen Noten betreffe, deren Wert in der gegenwärtig gesetzlichen Währung bezeichnet sei, und die auf den benannten Zeitpunkt noch einen Bestandteil der gesetzlich bewilligten Emissionssumme bilden.

Demzufolge wurde von diesen Banken der Gegenwert für diejenigen Noten, auf welche die vorerwähnten Voraussetzungen nicht zutrafen, nicht eingezahlt. Gegenüber dieser Anschauungsweise hielt der BR daran fest, dass nach dem Sinne des erwähnten

Art. 52 für alle ausstehenden alten Noten der konzessionierten Emissionsbanken, ohne Unterschied ihrer Stipulation und ihrer Behandlung, beziehungsweise Einreihung in den Bilanzen, der Gegenwert an die eidg. Staatskasse zu leisten sei.

Ebenso wurden die sog. «buoni di cassa» der beiden tessinischen Emissionsbanken als den Banknoten gleich zu achtende, umlaufende Geldzeichen angesehen und die beiden Institute zur Einzahlung ihres Gegenwertes angehalten.[1])

II. Einige Banken glaubten, anlässlich dieser Einzahlungen, ihre Anspruchsrechte auf den Rest, beziehungsweise auf den zur Noteneinlösung nicht verwendeten Betrag dieser Einzahlungen für den Fall geltend machen zu sollen, dass innerhalb 30 Jahren, vom 1. Febr. 1886 an gerechnet, infolge Veränderung der gegenwärtigen BGesetzgebung über das Banknotenwesen ihnen die Befugnis zur Notenausgabe ganz oder teilweise würde entzogen werden.

Wiewohl eine Erörterung dieser Frage im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung als verfrüht erachtend, erwiderte der BR den betreffenden Banken, dass der Art. 52 des BGes. sich über die Verwendung des eingezahlten Gegenwertes der alten Noten in so bestimmter Weise ausspreche, dass die Deutung, welche die Banken der gedachten Bestimmung glauben unterlegen zu sollen, als nicht zulässig erachtet werden könne. Ein Rückforderungsrecht für den Rest des eingezahlten Betrages könnte nur auf Grundlage eines neuen gesetzlichen Erlasses, der die Wirksamkeit des mehrerwähnten Art. 52[2]) aufheben würde, geschaffen werden. B 1887 I 684.

[1]) Es wurden von den Emissionsbanken bei der eidg. Staatskasse Fr. 1,738,990.07 für die alten auf den 1. Febr. 1886 noch ausstehenden Noten abgeliefert, B 1887 I 692. Im Jahre 1889 wurden infolge Revision des betr. Skontro von einer Bank nachträglich Fr. 500 einbezahlt. Mit Jahresschluss 1892 waren noch für Fr. 874,207, 1901 für Fr. 787,636.42 Noten nach altem Typus ausstehend, B 1893 I 915, 1902 I 654; 1903 I 444.

Für zurückgerufene Noten nach neuem Typus, d. h. für Noten solcher Institute, die unter der Herrschaft des Banknotenges. von 1881 das Emissionsrecht erworben hatten, für die aber dasselbe wieder erloschen ist (vgl. z. B. B 1895 I 320, 1896 I 637, 1898 I 303, 1900 I 264), ergibt sich auf Ende 1901 folgender Ausweis: Ausstehende Noten des neuen Typus Fr. 3,987,550; hievon von der eidg. Staatskasse eingelöst bis 31. Dez. 1900 Fr. 3,616,000, während des Jahres 1901 Fr. 94,950, bleiben ausstehend Fr. 276,500, Ende 1902: Fr. 233,000, B 1902 I 654, 1903 I 444.

[2]) Art. 52 Abs. 3, Schlussatz, lautet: Nach Ablauf dieser Frist (30 Jahre, es ist der 31. Jan. 1916) verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweiz. Invalidenfonds, A. S. n. F. V 414; vgl. ebenso Art. 53 Abs. 1, Schlussatz, des verworfenen BBankges. vom 18. Juni 1896, B 1896 III 695; oben IV S. 24, 56. Vorläufige Zuweisung eines Teiles des Gegenwertes der nicht eingelösten Noten an den Invalidenfonds, Fr. 637,063.45 vgl. B 1896 I 548, 1898 I 305, 1902 I 654, 1903 I 444.

2175. I. Verzinsliche Kassascheine im Betrage von je Fr. 1000, die ein nicht Banknoten emittierendes Bankinstitut seinen Kunden abgibt, fallen nicht unter das Banknotenges.; denn diese Scheine qualifizieren sich nicht als Banknoten, weil sie verzinslich sind und nur in Abschnitten von je Fr. 1000 ausgegeben werden. Die BBehörde behält sich jedoch das Zurückkommen auf diesen Gegenstand vor, falls früher oder später zur Emission kleinerer solcher Abschnitte sollte geschritten werden, oder falls dieselben infolge vermehrter Ausgabe sich als Geldsurrogate gestalten würden.

BR im B 1882 II 606.

II. Sog. Zahlungsscheine eines Kreditinstitutes auf den Inhaber und 30 Tage dato lautend, sind weder als Banknoten, noch als andere zum Umlauf bestimmte gleichbedeutende Geldzeichen anzusehen. BR im B 1886 I 530.

2176. Die Anbringung eines Kantons- oder Bankstempels auf den Banknoten erscheint als unzulässig:

1. weil dadurch die Einheitlichkeit sämtlicher schweiz. Banknoten zerstört würde,

2. weil den mit dem Kantonsstempel versehenen Noten der Kantonalbanken eine nicht gerechtfertigte Vorzugsstellung verschafft werden könnte,

3. weil infolge der technischen Anlage der Banknoten die Abstempelung kaum als ein Schutzmittel gegen die Nachahmung gelten dürfte. BR im B 1884 II 514.

2177. Sowohl der Wortlaut, wie der Geist der Art. 16 und 52 des Banknotenges. fordern die Liquidierung solcher Geschäfte, die zwar vor dem Inkrafttreten des BGes. abgeschlossen worden sind, durch dieses aber den Notenbanken untersagt wurden.

BR im Jahre 1883 gegenüber der Genfer Banque du Commerce, B 1884 II 514.

2178. I.[1]) Die Anfrage, ob derReservefonds einer unter Staatsgarantie stehenden Finanzanstalt als einbezahltes Betriebskapital betrachtet werden würde, beantwortete der BR dahin, dass der Reservefonds einer Bank als festes Betriebskapital oder als integrierender Bestandteil desselben nur in dem Falle als zulässig erklärt werden könnte, wenn der Fonds von der kompetenten Behörde förmlich zur Dotation transformiert und diese sodann als stabiler Betriebskapitalposten ausgewiesen würde. B 1882 II 606, 1883 II 683.

---

[1]) Vgl. auch oben IV Nr. **1620.**

2179. II. Das Banknotenges. von 1881 enthält in Art. 7 lit. d die Bestimmung, dass die Ermächtigung zur Notenausgabe nur an solche Finanzanstalten erteilt werde, welche ein eigenes, einbezahltes, effektives, ausschliesslich für ihren Geschäftsbetrieb haftbares Kapital von mindestens 500,000 Fr. besitzen.

Die Frage, was unter effektivem, einbezahltem Kapital zu verstehen sei, war kurz nach Inkrafttreten des Ges. Gegenstand von Kontroversen.

Im Jahre 1882 hat der BR drei kant. Emissionsinstituten gestattet, sich ihr Dotationskapital von ihren Kantonen in Form von eigens zu diesem Zwecke geschaffenen, unbegebenen Obligationen der betreffenden Kantone übergeben zu lassen, obschon anerkannt wurde, dass diese Form der Dotierung eigentlich nicht dem Sinne des Ges. entspreche.

Seit dieser Zeit hatte sich der BR anlässlich verschiedener Emissions- und Emissionserhöhungsbegehren mit dieser Frage zu befassen gehabt; es machte sich dabei immer mehr im BR die Überzeugung geltend, dass unbegebene, d. h. speziell nur für den Zweck der Dotierung eines Institutes geschaffene, nicht durch öffentliche Subskription emittierte und an keiner Börse kotierte Obligationen des eigenen Kantons, die somit nicht durch den öffentlichen Verkehr, den offenen Geldmarkt nach allgemein giltigen Prinzipien beurteilt und gewertet, demselben überhaupt nicht bekannt, ja die eigentlich gar nicht zur Veräusserung bestimmt sind, in Zeiten von Krisen nicht oder zum mindesten sehr schwer zu veräussern wären und daher eine beständige Gefahr für die Noteninhaber bilden, nicht als Ausweis für das Grundkapital einer Emissionsbank angesehen werden können, und dass dieser Einzahlungsmodus als ein ungesetzliches Privileg für die denselben praktizierenden Kantone und Banken zu betrachten sei, indem dieselben ihre Notenemissionen auf diese Weise in unbegrenzten Beträgen erhöhen könnten, ohne sich in Tat und Wahrheit nur einen einzigen Franken Kapital beschaffen zu müssen.

Infolge der Verwerfung der Bundesbankvorlage im Jahre 1897[1]) und infolge der seither beständig neu und in vermehrtem Masse einlaufenden Emissionserhöhungsbegehren beschloss der BR am 30. Juli 1897, die Angelegenheit für einmal noch nicht definitiv zu entscheiden, immerhin in der Meinung, dass, wenn Gesuche um Er-

[1]) Vgl. oben II S. 239 Ziff. 24.

höhung von Notenemissionen einlangen sollten, wobei der Ausweis über das einbezahlte Kapital durch unbegebene kant. Obligationen geleistet werden möchte, den Gesuchstellern zu eröffnen sei, dass sie entweder bis zur definitiven Regelung der beim BR pendenten Frage zuzuwarten oder aber den Ausweis auf anderm Wege zu leisten hätten. In diesem Sinne beantwortete der BR im Jahre 1897 ein Gesuch der kant. Spar- und Leihkasse von Nidwalden (kantonales Institut), bemerkend, er gedenke auf diesem Standpunkte bis zur Abklärung der Bankfrage zu verbleiben.

B 1898 I 321, III 488.

Das in der Sache vom eidg. Justizdep. den 17. Juli 1897 erstattete Gutachten enthält folgende Ausführungen:

Art. 8 in Verbindung mit Art. 7 des Banknotenges. beschränkt die Notenausgabe einer Emissionsbank auf das Doppelte ihres eigenen einbezahlten, effektiven (wirklich vorhandenen), ausschliesslich für ihren Geschäftsbetrieb haftbaren Kapitals.

Aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Requisite des eigenen, ausschliesslich für den Geschäftsbetrieb der Notenbank haftbaren Kapitals mit Rücksicht auf die kantonalen Bankinstitute aufgestellt wurde, um zu bewirken, dass das Dotationskapital derselben ausschliesslich für die Verbindlichkeiten dieses Instituts, unter Ausschluss anderer Staatsgläubiger, hafte.

Das Ges. verlangt weiter, dass das Grundkapital der Emissionsbanken einbezahlt und effektiv vorhanden sei.

Den Gegensatz des einbezahlten Kapitals bildet das nur gezeichnete oder das nur zugesagte (versprochene, zugesicherte) Kapital. Eine kant. Bank könnte den Geschäftsbetrieb ohne einbezahltes Kapital bloss auf Grund des Staatskredites beginnen, und eine Aktiengesellschaft könnte sich Jahre hindurch mit einem ganz gezeichneten, aber bloss teilweise einbezahlten Aktienkapital behelfen (OR Art. 622, 636).

Der Gegensatz des effektiven Kapitals ist das verlorene, nicht mehr vorhandene. Der teilweise Verlust des Aktienkapitals macht die Liquidation der Gesellschaft oder die Reduktion des Grundkapitals noch nicht nötig (vgl. OR Art. 657).

Art. 7 lit. d des Banknotenges. will daher Fürsorge treffen:

1. dass kant. Anstalten erst dann zur Banknotenemission zugelassen werden, wenn sie eine von dem übrigen Staatsvermögen vollständig getrennte, selbständige Verwaltung haben und mit besonderer Dotation ausgestattet sind;
2. dass Emissionsbanken nicht auf Grund eines nur in Aussicht genommenen, zur Zeit noch nicht vorhandenen Grundkapitals die Höhe ihrer Notenemission bestimmen können; und endlich

3. dass bei eintretender Schmälerung des Grundkapitals die Notenemission dieser Schmälerung entsprechend zu beschränken ist.

Über die Art und Weise der Einzahlung des Kapitals der Emissionsbanken hat dagegen der Gesetzgeber im Banknotenges. keine besondern Vorschriften erlassen. Ist die Emissionsbank eine Aktiengesellschaft, so kommen die Bestimmungen des eidg. OR zur Anwendung, und diese allgemeinen Normen des OR sind beim Mangel von Spezialvorschriften auch anwendbar auf die als kantonale Anstalten organisierten Emissionsbanken.

Das OR schreibt nun nirgends vor, dass die Aktienzeichner den von ihnen gezeichneten Betrag nur in bar entrichten können; wie die Bestimmungen des Art. 619 des OR über die Apports zeigen, muss es vielmehr den Organen der aufrechtstehenden Aktiengesellschaft freistehen, durch Vereinbarung mit den Aktienzeichnern jede von diesen offerierte Erfüllung ihrer Zeichnerpflicht anzunehmen, die in ihrem ökonomischen Effekte einer Barzahlung gleichwertig ist.

Auf die kant. Emissionsanstalten angewendet, heisst dies: Wenn es im geschäftlichen Interesse dieser Institute liegt, bei Anlass der Erhöhung ihrer Dotationen an Stelle des Barbetrages der Erhöhungen Staatsobligationen ihrer eigenen Kantone an Zahlung zu übernehmen, so ist hiergegen von Bundes wegen nichts einzuwenden. Hierbei ist vorausgesetzt, dass die Organe der betreffenden kant. Emissionsbanken mit der Übernahme dieser Staatsobligationen einverstanden sind, und dass sie in der Verfügung über dieselben gegenüber den kant. Behörden in keiner Weise gebunden sind.

2180. Irrtümlich ist die Meinung, das eidg. Inspektorat der Emissionsbanken habe die Aufgabe, die gesamten Geschäftsoperationen der Notenbanken zu überwachen, ihr Gebahren und ihre Leitung zu kontrollieren zum Zwecke der Sicherstellung aller Interessenten, der Inhaber der Bankanteile (Aktionäre) oder Kantone sowohl, wie der Gesamtheit aller übrigen Bankgläubiger. Vielmehr ist zu betonen, dass das eidg. Inspektorat der Emissionsbanken weder die Pflicht noch die gesetzliche Befugnis hat, eine Aufsicht über die Geschäftsoperationen der Emissionsbanken auszuüben. Eine Ausnahme machen nur die Banken mit Deckung durch das Wechselportefeuille, denen das Ges. einen beschränkten Geschäftsbetrieb vorschreibt (vgl. Art. 12 und 16). Bei diesen Banken hat sich die Kontrolle der eidg. Aufsichtsbehörde allerdings auch auf ihren Verkehr zu erstrecken, weil ihnen das Ges. den Abschluss ungedeckter Operationen verbietet. Für alle übrigen Emissionsbanken aber beschränkt sich die Aufgabe des Inspektorates nur auf die Prüfung

der ihm von den Banken einzusendenden wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Rechnungsausweise (Wochensituationen, Monats- und Jahresbilanzen), auf die Punktierung dieser Ausweise mit den Büchern der Banken, auf die Kontrolle der durch die Banken mit Wertschriftenhinterlage bei den kant. Depositenämtern zur Deckung der 60% ihrer Notenemission hinterlegten Werttitel, und endlich auf die Konstatierung des Vorhandenseins fortwährend genügender Bardeckung zum alleinigen Zwecke der Wahrung der Interessen der Noteninhaber. BR im B 1899 I 254.

2181. Ein Bankinstitut, das sein aus sog. billets à ordre bestehendes Wechselportefeuille als Deckung der 60% der Emissionssumme zu liefern gedachte, wurde mit seinem Banknoten-Emissionsgesuche vom BR abgewiesen. Wenn auch das benannte Institut eine Abänderung der bisherigen Form seiner billets à ordre im Sinne einer Anpassung an die Bestimmungen des eidg. OR über die Eigenwechsel und die gezogenen Wechsel vorzunehmen sich verpflichtete, so schien der Charakter dieser Forderungen dem Geiste des Banknotenges. in bezug auf die Leistung der Notendeckung durch das Wechselportefeuille nicht zu entsprechen.
BR im B 1883 II 683.

2182. I. Der BR hat den 28. Okt. 1892 anlässlich eines Spezialfalles folgende grundsätzliche Entscheide gefasst:

1. Der Übergang von der einen auf die andere der in Art. 12 des Banknotenges. vorgesehenen Deckungsarten von 60% der Notenemission ist, unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, gestattet.

2. Durch den vollzogenen Übergang von der Deckung durch den Bestand des Wechselportefeuille auf die Deckung durch Werthinterlage oder durch Kantonsgarantie wird die Bank den in Art. 16 des Banknotenges. erwähnten Beschränkungen des Geschäftsbetriebes enthoben.

3. Die Hinterlage von gesetzlicher Barschaft für den vollen Betrag von 60% der Notenemission, an Stelle der in Art. 12 litt. a des Banknotenges. vorgesehenen Wertschriften, ist zulässig.

4. Bei Banken, welche auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben, ist die Notendeckung von 60% nach dem jeweiligen effektiven Bestand der Notenemission, wie sie sich nach den Kontrollen des Inspektorates ergibt, zu bemessen. B 1892 IV 720, 1893 I 939.

II. Im Januar 1898 wurde der «Banque du Commerce» in Genf vom BR gestattet, zeitweilig und unter Befolgung der reglementarischen Vorschriften eine Komplementärreserve zu bilden zum Zweck der Ergänzung ihrer bisweilen den Betrag der 60% der Emission nicht erreichenden Wechselportefeuillebestände.

B 1899 I 255.

2183. Die gesetzliche Bardeckung von 40% der ausgewiesenen Notenzirkulation ist den Noteninhabern verpfändet und kann nur zur Einlösung der Noten, mit je Fr. 40 für vorgewiesene Fr. 100, verwendet werden. Für die Leistung der übrigen Fr. 60 oder 60% und für die Bezahlung der andern kurzfälligen Schulden können daher nur die «verfügbare Barschaft» und bei beidseitiger Konvenienz die andern Kassabestände verwendet werden.

BR im B 1893 I 929.

2184. Im Jahre 1898 stellte die Genfer «Banque du Commerce» an das eidg. Finanzdep. die Anfrage, ob sie in Abweichung von Art. 12 des Banknotenges., laut welchem die Deckung der 60 % der Notenausgabe auf der Emission zu berechnen sind, nicht dazu ermächtigt werden könnte, diese 60 % nicht auf ihrer nominellen, sondern auf ihrer reellen Emission, mit andern Worten auf der Emission abzüglich der aus der Zirkulation zurückgezogenen Noten zu berechnen; sie machte den Vorschlag, ihre zurückgezogenen Noten jeweilen au fur et à mesure ihres Eingangs beim Inspektorate der Emissionsbanken zu deponieren bis zu einem Zeitpunkte, wo ihr ein günstigerer Stand des französichen Kurses jeweilen gestatten würde, dieselben teilweise oder insgesamt wieder in Zirkulation zu setzen. Sie glaubte in der Fassung von Art. 12 des BGes. eine Inkonsequenz zu erblicken, indem dieser stipuliere: «Sechzig Prozent der Notenemission sollen gedeckt sein» . . . ., während die Berechnung der das arithmetische Komplement derselben bildenden 40 % Barschaft nur auf der Zirkulation vorgeschrieben sei, und begründete ihr Gesuch mit der fatalen Situation, die ihr durch den anhaltend hohen französischen Wechselkurs und durch den damit zusammenhängenden Silberexport[1]) geschaffen wurde, und die durch die unmittelbare Nähe der französischen Grenze für ihr Institut besonders verschärft werde. Um die Vorweisung von Noten an ihren Schaltern auf ein geringeres Mass zurückzuführen, glaubte sie in der temporären Reduktion ihrer Emission ein Mittel zu erblicken, doch, führte sie

---

[1]) Vgl. oben Nr. **2162.**

aus, stellen sich dieser Massnahme Schwierigkeiten entgegen durch die bisherige Interpretation von Art. 12 des Banknotenges.

Das eidg. Finanzdep. beantwortete die Anfrage mit der Mitteilung, dass auf die Vorschläge nicht eingetreten werden könne. obschon zugegeben werden müsse, dass die Gewährung des Gesuches die durch das BGes. den Notengläubigern gebotenen Garantien in keiner Weise vermindern würde; Art. 12 des BGes. könne jedoch mit seinem klaren und unzweideutigen Wortlaute nicht einer andern Interpretation unterworfen werden als derjenigen, die der Gesetzgeber ihm geben wollte. Würde dem Ansuchen entsprochen, so würde ein gesetzwidriger Präzedenzfall geschaffen, von dem wohl alle Banken ungesäumt profitieren wollen würden. Der einzige Ausweg läge in einer Revision des Banknotenges., aber angesichts des jetzt geltenden Verf.-Art. 39 sei an eine Änderung des Ges. von 1881 nicht mehr zu denken.[1]) B 1899 I 255.

2185. Dem BR wurde am 15. Febr. 1899 von Genf aus eine sich auf Art. 26 und 28 des Banknotenges. stützende, amtsgerichtlich ausgefertigte Protesturkunde gegen die «Banque de Genève» zugestellt, durch welche dieses Institut der Verletzung von Art. 21 desselben Ges. beschuldigt wurde. Die nähern Umstände der Angelegenheit waren folgende:

Die Kassen der westschweizerischen Notenbanken werden seit einigen Jahren, d. h. seit der Zeit, da der hohe französiche Wechselkurs den spekulativen Silberexport[2]) begünstigt, tagtäglich von einem Publikum belagert, das zum kleinsten Teile der regelmässigen Kundschaft der betr. Banken, wohl aber einer Kategorie von Leuten angehört, die sich die Ausbeutung der Emissionsbanken zum lukrativen Geschäft gewählt haben. Von diesen Personen werden zur Erreichung ihres Zieles allerlei Manipulationen und Kniffe angewendet, gegen die sich die Banken nach Möglichkeit durch Gegenmassregeln zu schützen suchen. ohne im grossen und ganzen viel ausrichten zu können, weil sie eben einerseits die Ungunst der Verhältnisse gegen sich haben und andrerseits das Banknotenges. ihrer Bewegungsfreiheit enge Schranken zieht.

Der, der erwähnten Kategorie von Spekulanten angehörende ausländische Kläger hatte der Banque de Genève Donnerstag, den 9. Febr., vormittags 11 Uhr 50 Minuten, Noten schweiz. Emissionsbanken zur Zahlung vorgewiesen. Die Bank, anstatt dem Verlangen

---

[1]) Vgl. jedoch oben Nr. **2172.**

[2]) Vgl. oben Nr. **2162.**

des Vorweisers auf sofortige Zahlung zu entsprechen, machte Gebrauch von der Frist, die Art. 21 des BGes. für die Einlösung von Noten anderer Banken der einlösenden Stelle gewährt, indem sie demselben statt der gewünschten Barschaft einstweilen nur eine Empfangsbescheinigung für die Noten aushändigte und ihn für die Inempfangnahme des Gegenwertes auf drei Tage (vier Tage mit dem dazwischen liegenden Sonntag, der aber nach Ges. ausser Berechnung fällt) später verwies. Bis dahin war die Bank in ihrem Rechte. Am 13. Febr. 11 Uhr 50 Min. hingegen hätte die Auszahlung erfolgen sollen. Nun erklärte aber der Kläger, sich zu dieser Zeit ins Kassalokal der Bank behufs Inempfangnahme des Gegenwertes der deponierten Noten verfügt und vergeblich bis 3 Uhr nachmittags gewartet, sich auch Dienstag, den 14. Febr., vormittags nochmals eingefunden zu haben, ohne Zahlung erlangen zu können, was ihn veranlasste, Protest erheben zu lassen. Aus dem Wortlaute der vom 14. Febr. datierten Protesturkunde geht des weitern hervor, dass ein Amtsgerichtsweibel seinerseits sich an diesem Tage im Domizil der Bank zum Zwecke der Entgegennahme des Gegenwertes der ihm vom Kläger überlassenen Empfangsanzeige präsentiert, jedoch wie dieser vom Kassier die Anwort erhalten hatte, er sei bereit, zu zahlen, sobald die, an dem für die Noteneinlösung bestimmten Schalter sich befindende Person ihn nicht mehr beschäftigen werde.

Von der BBehörde wurde der eidg. Banknoteninspektor Sandoz mit einer provisorischen Untersuchung des Falles betraut, mit der Weisung, die Tatsachen an Ort und Stelle zu prüfen. In erster Linie handelte es sich darum, festzustellen, ob die Bank seit der Protesterhebung ihrer Verpflichtung, die den Gegenstand der Protesterhebung bildende Barsumme dem Beschwerdeführer auszuzahlen, nachgekommen sei, um gegenteiligen Falls die nötigen Massnahmen treffen zu können, damit den seitens des Beschwerdeführers zur Einlösung vorgewiesenen Noten die gesetzlich vorgeschriebene Rückzahlung durch Barschaft gesichert wird. Sodann war die Bank auf die gesetzliche Unhaltbarkeit ihres Vorgehens gegenüber den Noteninhabern aufmerksam zu machen, und es war dahin zu wirken, dass in Zukunft ähnliche Vorfälle sich nicht mehr ereignen. Der Delegierte der BBehörde konnte sich bei seiner Ankunft in Genf sofort davon überzeugen, dass die fragliche Quittung von der Bank eingelöst worden war und die Angelegenheit sich bis auf den seitens der klägerischen Partei gemachten Vorbehalt betr. den Kostenpunkt geordnet fand. Seitens der Bank wurde die Zusicherung gegeben, dass sie andere

Einrichtungen treffen werde, um für die Zukunft ähnliche Vorkommnisse zu vermeiden.

Damit konnte die Angelegenheit als für die BBehörde erledigt betrachtet und von weitern Massnahmen abgesehen werden.

B 1900 I 284, 1901 I 331, 1902 I 673 (Beschwerden sog. Silberdraineure über das absichtliche Indielängeziehen der Noteneinlösungsoperation), vgl. auch B 1901 I 371—379, 382, 1902 I 664—669, 1903 I 464.[1])

2186. In einer Beschwerde an den BR vertrat eine Emissionsbank die Ansicht, dass sie sich nur für verpflichtet erachten könne, den Inkasso der Noten anderer schweiz. Emissionsbanken in denjenigen Fällen zu übernehmen, in welchen dem Vorweiser nicht die Mittel und Wege zu Gebote stehen, den Inkasso selbst zu besorgen; dagegen glaube sie nicht, dem Art. 21 des Banknotenges. den Sinn unterlegen zu sollen, dass sie auch für die grossen Geldinstitute, denen der Austausch der verschiedenen Noten vermöge ihrer Verbindungen ebenso leicht, wo nicht noch leichter, sei als ihr, die Verpflichtung habe, die Barschaft von allen übrigen Emissionsbanken einzutreiben.

Der BR konnte diese Anschauung über die Bedeutung des Art. 21 des Banknotenges. nicht teilen. Schon der Wortlaut dieser Ges.-Bestimmung ist ein so klarer und bestimmter, dass ein einfacher Hinweis auf denselben weitere Auseinandersetzungen über die den Emissionsbanken überbundenen Pflichten hinsichtlich der Einlösung der Noten anderer Banken unnötig machen dürfte. Die beschwerdeführende Bank übersieht zudem, dass die von ihr beanspruchte Unterscheidung der geschäftlichen Stellung des Notenvorweisers in der Praxis nicht durchführbar ist und zu willkürlichen und unhaltbaren Massnahmen von Seite der Emissionsbanken führen müsste, abgesehen davon, dass den Geldinstituten immer Mittel und Wege zu Gebote stehen würden, die Einlösung der Noten nicht in ihrem Namen und nicht für ihre Rechnung anzubegehren. Sodann ist es unbestreitbar, dass der Gesetzgeber in der den Emissionsbanken auferlegten Verpflichtung zur Annahme, bezw. Vermittlung der Einlösung der Noten anderer Banken eine gebieterische Forderung der Vereinheitlichung des schweiz. Notenwesens erblickte und diese Forderung wesentlich dazu beizutragen bestimmt ist, den Noten die ihnen zukommende volkswirtschaftliche Bedeutung als geldwertes Zirkulationsmittel zu sichern.

B 1888 II 222.

[1]) Vgl. Nr. **2162**.

2187. Eine Emissionsbank brachte auf einer zur Einlösung präsentirten, sichtbar mit Absicht beschädigten eigenen Note von Fr. 50 dem Inhaber gegenüber 50 Cts. in Abzug unter Berufung auf die Art. 50 und 60 des eidg. OR.

Das eidg. Finanzdep. billigte dieses Vorgehen der Bank nicht, von der Meinung ausgehend, dass es mit dem Wesen der Banknoten und den positiven gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sei, die Banknoten der generellen Wirkung der Art. 50 und 60 des OR auszusetzen. Die Anwendung dieser Artikel dürfte vielmehr nur in den Fällen vorbehalten bleiben, wo der Schädiger als solcher nachweisbar und rechtlich erreichbar sei; zur Anwendung kommt im vorliegenden Fall Art. 24 des Banknotenges.

B 1886 I 529.

2188. I.[1]) Die Befreiung einer Emissionsbank von der kant. Banknotensteuer, die von einem andern Institute desselben Kantons bezogen wird, steht im Widerspruch mit der Bestimmung des Art. 46 Abs. 4 des Banknotenges. BR im B 1884 II 514.

2189. II. Die kant. Banknotensteuer ist auf der effektiven Durchschnittsemission, welche auf Grund der dem BR eingereichten wöchentlichen Ausweise festgestellt wird, zu berechnen und nicht auf der vom BR einem Institut bewilligten Emissionssumme.

BR im B 1884 II 514; vgl. Erste Auflage IV S. 286, 310.

III. Eine kant. Belastung der Notenemission über 6 ‰, geschehe sie in welcher Form sie wolle, ist unzulässig. Der BR erklärte daher im Jahre 1882 die Beschwerde einer Emissionsbank gegen eine kant. Verfügung als begründet. Diese zielte dahin, neben dem durch das BGes. den Kantonen bewilligten Steuermaximum von 6 ‰ auf der Emission von den neu ausgegebenen, nach dem alten Typus[2]) ausgefertigten Noten des betr. Instituts die bisherige Stempelgebühr nach Massgabe der kant. Ges-Bestimmungen zu beziehen. B 1883 II 688.

---

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **755, 809.**

[2]) Es erhielten nämlich mehrere Emissionsbanken auf ihr Ansuchen vom BR die Ermächtigung, vor dem Empfang der einheitlichen durch den Bund zu beschaffenden Notenformularien beschädigte und nicht mehr zirkulationsfähige Noten durch neue, nach dem alten Typus erstellte Noten zu ersetzen, B 1883 II 689.

X. Abschnitt.

Die Fürsorgegesetzgebung.

I. Kapitel.

Der Arbeiterschutz.[1])

BV 1874 Art. 34 Abs. 1. A. S. n. F. I 11.[2])

BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, durch Beschl. des BR vom 3. Dez. 1877 auf den 1. Jan. 1878 vollziehbar erklärt, mit Ein-

---

[1]) Vgl. Das BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, kommentiert durch seine Ausführung in den ersten 10 Jahren seines Bestehens 1877—1887, herausgegeben vom Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdep., Bern 1888, vgl. B 1888 II 41; Das BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, kommentiert durch seine Ausführung in den Jahren 1878—1899, herausgegeben vom Schweiz. Industriedep., Bern 1900; O. Lang, Das schweiz. Fabrikges., erläutert unter besonderer Bezugnahme auf die Notwendigkeit seiner Revision, Zürich 1899; A. Zeerleder, Die schweiz. Haftpflichtgesetzgebung, Bern 1888; Ch. Soldan, La responsabilité des fabricants et autres chefs d'exploitations industrielles, Lausanne 1895; zweite Auflage besorgt von W. Burckhardt, 1903; F. Schuler, Arbeiterschutzgesetzgebung, Fabrikinspektion, und O. Lang, Wirkungen der Arbeiterschutzgesetzgebung, in Reichesberg Handwörterbuch a. O. I S. 107—128, 922—927, nebst den daselbst gegebenen weiteren Literaturnachweisen; M. Büchler, Zum fünfundzwanzigsten Jubiläum des eidg. Fabrikges., in Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 1902, X S. 129—144.

[2]) Zur Frage einer internationalen Regelung des Arbeiterschutzes vgl. B 1876 II 953 (Präsidialrede von E. Frey), 1882 II 138 (Motion E. Frey vom 9. Dez. 1880, vom NR den 30. April 1881 in folgender Fassung erheblich erklärt: Der BR wird eingeladen, mit den hauptsächlichsten Industriestaaten zu geeigneter Zeit Verhandlungen anzuknüpfen behufs Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung, Übers. Verh. d. BVers. April 1881, Nr. 25), 1889 I 700 (Motion Decurtins und Favon vom 23. Dez. 1887, vom NR den 27. Juni 1888 erheblich erklärt, lautend: In Erwägung, dass eine Reihe von Staaten bereits eine Arbeitergesetzgebung besitzen oder anstreben, die von Gesichtspunkten ausgeht und Tendenzen verfolgt, welche auch diejenigen der schweiz. Arbeitergesetzgebung sind, wird der BR eingeladen, sich mit jenen Staaten in Verbindung zu setzen, um durch internationale Verträge oder eine internationale Arbeitergesetzgebung hinsichtlich 1. des Schutzes minderjähriger Personen, 2. der Beschränkung der Frauenarbeit, 3. der Sonntagsruhe und 4. des Normalarbeitstages gleichartige gesetzliche Vorschriften zu erzielen, Übers. Verh. d. BVers. Juni 1888, Nr. 32), 1109 (Rundschreiben des BR vom 15. März 1889 an sämtliche europäische Industriestaaten betr. Arbeiterschutz, Anregung zu einer internationalen Konferenz in Bern), III 935, 1890 I 475, (Rundschr. des BR vom 25. Febr. 1890 betr. Widerruf der

schränkung Art. 16 Abs. 1 betr., A. S. n. F. III 241, 252.[1]) — Entw. des BR zu einem eidg. Fabrikges. vom 2. Nov. 1875 und Botsch. des BR hiezu vom 6. Dez. 1875, B 1875 IV 573, 921; Bericht der Komm. des NR vom 24. Mai 1876 (Künzli), B 1876 II 786; drei Berichte der Komm. des StR vom 11., 23., 30. Nov. 1876 (Kappeler, Zangger), B 1876 IV 205, 537, 689. Vgl. B 1876 II 952 (Präsidialrede von Frey), 1877 II 483, III 593, IV 645, 1878 II 72, 682, 1879 II 466.

---

mit Rundschr. vom 28. Jan. auf den 5. Mai 1890 angesetzten internationalen Konferenz in Bern, infolge der von Kaiser Wilhelm den 5. Febr. angeregten, alsdann auf den 15. März 1890 angesetzten internationalen Konferenz in Berlin), I 705, III 685—966 (Bericht des BR vom 9. Juni 1890 betr. die Frage internationaler Regelung des Arbeiterschutzes und die Berliner Konferenz vom 15.—29. März 1890, in Verbindung mit dem Schlussbericht der schweiz. Delegierten in Berlin an das schweiz. Industriedep. vom 29. März 1890, und den offiziellen Konferenzakten; BBeschl. vom 24., 27. Juni 1890, durch den die BVers. von dem Ber. der BR vom 9. Juni am Protokoll ohne weitere Beschlussfassung Vormerk genommen hat, Übers. Verh. d. BVers. Juni 1890, Nr. 30), 1891 II 239; 1893 I 620 (Petition des Centralverbandes der Arbeiter der Stickereiindustrie u. a. des Inhalts: der BR soll vorab mit Deutschland und Österreich Verhandlungen zur Anbahnung eines Industrievertrages betr. Regelung einzelner Produktionsverhältnisse einleiten); 1894 I 403, 1896 I 791 (Beschl. der BVers. vom 14., 21. Juni 1895, wodurch der BR eingeladen wurde, die Verhandlungen bezüglich internationaler Regelung der Arbeiterschutzfrage wieder aufzunehmen; vgl. auch Motion Joos vom 28. Juni 1894, die Motion Frey vom Jahre 1880 aufnehmend, die jedoch der Antragsteller mit Rücksicht auf den Beschl. vom 14., 21. Juni 1895 wieder fallen liess, Übers. Verh. d. BVers. Dez. 1894, Nr. 55, Juni 1895, Nr. 34), 1897 I 78—80 (Ber. des BR vom 16. Jan. 1897 betr. internationalen Arbeiterschutz), 1898 II 139 (BBeitrag von Fr. 4000 an den internationalen Kongress für Arbeiterschutz in Zürich, August 1897), 1900 I 892, IV 753 (BBeitrag an ein internationales privates Arbeitsamt in der Schweiz neutralen Charakters, d. h. politisch und sozial parteilos), 1901 I 797, III 677, 974, 1902 I 974, 1903 II 34 (Eröffnung des internationalen Arbeitsamtes den 1. Mai 1901 in Basel, Leiter: Prof. Dr. Stefan Bauer); Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Nr. 1: Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Berichte und Verhandlungen der konstituierenden Versammlung, abgehalten zu Basel, 27. und 28. Sept. 1901, herausgegeben vom Bureau: Bauer, Scherrer, Curti, Jena und Bern 1901; Th. Curti, Bestrebungen für Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes, in Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 1899, VII S. 37; E. Frey, Zur Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes, ebenda 1900, VIII S. 391, 408; N. Reichesberg, Internationaler Arbeiterschutz, in seinem Handwörterbuch a. O. I S. 128—150 nebst weiteren Literaturnachweisen; vgl. auch unten S. 133 Anm. 1.

[1]) Vgl. auch BGes. betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 19. Dez. 1902, in Ersetzung des BGes. vom 27. Juni 1890 und des Nachtragsges. vom 22. Dez. 1892 (Ausdehnung des Ges. auf die Telegraphen- und Telephonverwaltung), A. S. n. F. XIX 561, 673, 681, 702, 751; XI 713, 716, XII 35, XIII 362, 375; Berichte des BR über Art und Weise des Vollzuges des BGes. von 1890, B 1892 III 473, 1068, 1893 III 573, Übers. Verh. d. BVers. Juni 1894, Nr. 54; Revisionsentw. und Botsch. des BR vom 11. März 1898, Ber. des BR vom 9. Mai 1899, B 1898 I 829, 1899 III 1, Übers. Verh. d. BVers. Dez. 1902, Nr. 33.

Vollz.-Beschl. des BR zum eidg. Fabrikges.: BRBeschl. vom 3. Juni 1891 betr. Vollziehung von Art. 1 des BGes. (Begriff der Fabrik, Beschl. des NR vom 5. Juni 1889 über die Motion Comtesse), A. S. n. F. XII 123, Erste Auflage IV S. 187 Anm. 1 Ziff. 1[1]); BRBeschl. vom 3. Juni 1891 betr. Hilfsarbeiten in Fabriken (Art. 12 des BGes.), A. S. n. F. XII 125, Erste Auflage IV S. 187 Anm. 1 Ziff. 3[2]); BRBeschl. vom 14. Jan. 1893 betr. Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken (Art. 13 und 14 des BGes.), A. S. n F. XIII 259[3]); BR den 27. April 1894 betr. Ablehnung des Erlasses einer Vorschrift über Einführung der mitteleuropäischer Zeit in Fabriken, B 1895 I 676; BRBeschl. vom 16. Okt. 1897. betr. Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen (erlassen gestützt auf das Fabrikges., sowie auf das erweiterte Haftpflichtges.), A. S. n. F. XVI 290, B 1895 I 676, 1897 IV 496, 1898 II 149[4]); BRBeschl. vom 13. Dez. 1897 betr. den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen (Art. 3 Abs. 5 des BGes.), A. S. n. F. XVI 401[5]), hiezu auch Kreisschr. des BR vom 2. April 1901 betr. Vorlage der Baupläne für Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen der Eisenbahnen, B 1901 II 902; BRBeschl. vom 13. Dez. 1897 betr. Vollziehung von Art. 15 und 16 des BGes. (verbotene Arbeiten für schwangere Frauen und für Minderjährige), A. S. n. F. XVI 410, B 1897 IV 1276; BRBeschl. vom 18. Jan. 1901 über die Vollziehung von Art. 5 litt. d des BGes. (sog. Berufskrankheiten), in Ersetzung des BRBeschl. vom 19. Dez. 1887, A. S. n. F. X 397, XVIII 432[6]); BRBeschl. vom 5. Jan. 1904 betr. Verwendung bleifreier Farben, B 1904 I 50; BRBeschl. vom 24. Dez. 1903 betr. Verbot des Tragens von 125 kg.-Säcken in Mühlen und Lagerhäusern, A. S. n. F. XIX 816, B 1903 V 361. — Vgl. ferner A. S. n. F. III 659 (Eidg. Pulvermühle), B 1900 I 768 (Vollzug des Ges. im Tessin).

BGes. betr die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen vom 2. Nov. 1898[7]), in Ersetzung des BGes. vom 22. Juni 1882[8]) und erlassen, nachdem der mit BBeschl. vom 26. März 1895 gemachte Versuch der Einführung eines eidg. Zündhölzchen-Monopols in der Volksabstimmung vom 29. Sept. 1895 verworfen worden war, vgl. auch das frühere, die Verwendung gelben Phosphors bei den Zündhölzchen verbietende BGes. vom 23. Dez. 1879, A. S. n. F. V 31, VI 499, 501, XVII 76, B 1895 IV 1. Vollz.-Verord. des BR vom 30. Dez. 1899, BRBeschl. betr. den Transit von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor vom 19. Nov. 1901, A. S. n. F. XVII 743, XVIII 862. — Vgl. Erste Auflage IV S. 191 Anm. 1; Botsch. des BR vom 20. Nov. 1891 betr. Einführung des Zündhölzchenmonopols, B 1891 V 413, 1894 I 412, 1895 I 677, 1896 I 794; Stenogr. Bulletin der BVers. 1892, II S. 75—114, 1893, III S. 453—487, 517—529, 1894, 1895 IV, S. 329—351, 365—372, 409—423; Motion Häberlin, gestellt von 54 Unterzeichnern, im NR den 13. Dez. 1895 erheblich erklärt: Der BR wird eingeladen, das im BGes. vom 23. Dez. 1879 aufgestellt gewesene Verbot der Fabrikation, der Einfuhr und des Verkaufs von

[1]) Vgl. unten § III, Nr. **2218** ff.
[2]) Vgl. Nr. **2309.**
[3]) Vgl. Nr. **2303.**
[4]) Vgl. Nr. **2196.**
[5]) Vgl. Nr. **2209.**
[6]) Vgl. Nr. **2321.**
[7]) Vgl. auch I Nr. **238,** II Nr. **389, 399, 2229.**
[8]) Vgl. auch II Nr. **390.**

Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor wieder aufzunehmen und zu diesem Zwecke den Räten mit tunlichster Beschleunigung einen sachbezüglichen neuen, allfällig auch auf das Verbot des Konsums ausgedehnten Ges.-Entw. vorzulegen, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1895, Nr. 42, Sept. 1897, Nr. 1, B 1896 I 794; Botsch. und Ges.-Entw. des BR über Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor vom 23. Nov. 1897, B 1897 IV 996, Stenogr. Bulletin 1898, VIII S. 51—73, 95—100, 412—424, 491—495, 519—520; vgl. ferner B 1899 I 729, IV 189, 1900 I 12, 900, 1901 I 809, III 341, 1902 I 981, 1903 II 47.[1])

BGes. betr. Lohnzahlung und Bussenwesen bei den nach dem BGes. vom 26. April 1887 haftpflichtigen Unternehmungen vom 26. Juni 1902, A. S. n. F. XIX 348. — Botsch. des BR vom 16. Jan. 1897, B 1897 I 69, unten S. 133 Anm. 1.

BGes. betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881, A. S. n. F. V 562, und BGes. vom 26. April 1887 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des BGes. vom 25. Juni 1881, A. S. n. F. X 165.[2]) — Botsch. und Ges.-Entw. des BR vom 26. Nov. 1880 betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, in Ersetzung des Art. 5 des eidg. Fabrikges., B 1880 IV 541; drei Berichte der Komm. des StR vom 21. Febr., 20. April 1881 (Hoffmann, Blumer, Rieter), B 1881 I 472, 483, II 724; Bericht der Komm. des NR vom 4. Juni 1881 (Bützberger), B 1881 III 333; 1884 II 963. Botsch. und Ges.-Entw. des BR vom 7. Juni 1886 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht auf andere Gewerbe und die Ergänzung des BGes. vom 25. Juni 1881, B 1886 II 689; Ber. der Komm. des NR vom 11. Okt. 1886 (Brunner), B 1886 III 147; Gutachten des Direktors des eidg. Versicherungsamtes (Kummer) vom 6. Aug. 1886, B 1886 III 45; Bericht über die ökonomische Tragweite des Ges.-Entw. vom 14. Aug. 1886 (Greulich), B 1886 III 181; Schreiben des BR an die Haftpflichtgesetzkomm. des NR vom 28. Sept. 1886, B 1886 III 845; vgl. B 1883 II 220. Betr. Vollzug des BGes. vom 26. April 1887, B 1887 IV 200; betr. Unfallanzeigen vgl. Kreisschr. vom 8. Nov. 1887, B 1887 IV 625, 1899 I 735; 1901 I 816 (Begehren der Ausdehnung der Haftpflichtgesetzgebung auf Gastwirtschaften, Hôtels); 1903 II 52 (Revision der Haftpflichtges., unten S. 217).

Zur Frage der Revision des eidg. Fabrikges. vgl. die Beschl. der eidg. Räte über die Motionen Comtesse, Cornaz, Favon, Decurtins und Vogelsanger, Erste Auflage IV S. 187—190 Anm.; B 1889 III 1075 (Kreisschr. des eidg. Justizdep. vom 6. Aug. 1889 betr. vier Beschl. der eidg. Räte zum

---

[1]) Vgl. Vogelsanger, Die Zündhölzchenfrage, in Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 1903, XI S. 374—381.

[2]) Vgl. auch BGes. betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verletzungen vom 1. Juli 1875, A. S. n. F. I 787. Die Revision dieses BGes. ist zur Zeit pendent infolge der Motion Brenner, die am 9. Juni 1893 vom NR erheblich erklärt worden ist und lautete: Der BR wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht das BGes. vom 1. Juli 1875 im Sinne der Aufnahme des in Art. 54 OR aufgestellten Grundsatzes betr. die Schadenersatzpflicht zu ergänzen sei; Botsch. und Revisionsentw. des BR vom 18. Aug. 1896 und vom 1. März 1901, B 1896 III 825, 1901 I 672, 1902 V 846 (Bericht des BR vom 15. Dez. 1902 betr. Unterstellung der Automobile unter die Haftpflicht der Eisenbahnen), Stenogr. Bulletin 1897, VII S. 109—124, 935—938, 1183—1187; 1903, XIII S. 319 ff., 400 ff., Übers. Verh. der BVers. Juni 1902, Nr. 21, Dez. 1903, Nr. 12.

Fabrikges.), 1891 III 194 (Ber. des BR vom 3. Juni 1891), IV 81 (Kreisschr. des schweiz. Industriedep. vom 30. Juli 1891 betr. Maifeierpetitionen), 1892 II 25, 36, 1893 I 621 (Petitionen gestellt an den Arbeitermaifeiern), 629; 1894 I 402, 407 (Einführung der englischen Arbeitszeit, halbstündige Mittagspause), III 1 (Ber. des BR vom 16. Juni 1894), IV 260 (Ber. der Komm. des NR vom 1. Nov. 1894, Th. Curti), 1895 I 393 (Ber. des BR vom 26. Febr. 1895), Übers. Verh. d. BVers. Juni 1895, Nr. 34, B 1895 I 674 (Minimallohn), 1896 I 733 (Botsch. und Entw. des BR vom 25. Febr. 1896 betr. Ergänzung der Bestimmungen des OR über die Folgen des Verzuges bei Geldschulden), 1896 I 790, 1897 I 69 (Ber. des BR vom 16. Jan. 1897), III 846 (Protokoll der Komm. des NR), 1898 I 429, 1900 IV 752, 1902 III 979 (BGes. vom 26. Juni 1902), Übers. Verh. d. BVers. Okt. 1897, Nr. 13, Juni 1902, Nr. 40. Motion Studer und 29 Genossen vom 5. Juni 1903: der BR wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich den eidg. Räten darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken im Sinne einer Verkürzung der Arbeitszeit, eines besseren Schutzes der Arbeiter und überhaupt einer intensiveren Ausgestaltung der leitenden Grundsätze des Ges. und seiner Vollz.-Best. abzuändern sei, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1903 Nr. 46.[1])

---

[1]) 1. Der Ber. des BR vom 16. Juni 1894 betr. die Motion Comtesse (Lohnzahlung) vom 9. April 1891, die Motion Vogelsanger (Vereinsfreiheit) vom 17. Dez. 1891 und die Maifeierpetitionen 1890—1893 wurde durch folgenden Beschl. der BVers. vom 14., 21. Juni 1895 erledigt:

Der BR wird eingeladen:

1. zu untersuchen, ob nicht für diejenigen Gewerbebetriebe, welche den erweiterten Haftpflichtbestimmungen unterstellt sind, mit bezug auf Lohnzahlung und Lohnabzüge Bestimmungen wie die im BGes. über die Arbeit in den Fabriken enthaltenen aufzustellen seien,

2. zu untersuchen, ob und in welchem Umfange für die Arbeiterinnen die Arbeitszeit in den Fabriken an Samstagen eingeschränkt werden könne,

3. die Verhandlungen bezüglich einer internationalen Regelung der Arbeiterschutzfragen wieder aufzunehmen. Postl. Slg. n. F. 517, B 1896 I 790.

Hierauf legte der BR am 16. Jan. 1897 einen Ber. vor über dieses Postulat Nr. 517 nebst einem Ges.-Entw. betr. die Lohnzahlung und das Bussenwesen bei den nach dem BGes. vom 26. April 1887 haftpflichtigen Unternehmungen, B 1897 I 69; auf Grund dieses Entw. entstund das BGes. vom 26. Juni 1902, B 1902 III 979, s. oben S. 132. Auf die weitere Verfolgung der Frage der Hilfs-, Nacht- und Sonntagsarbeit und der verschiedenen Begehren der Arbeiterassociationen wurde von der BVers. schon durch den Beschl. vom 21. Juni 1895 verzichtet. Mit bezug auf die Frage der Arbeitszeit an Samstagen und den internationalen Arbeiterschutz beschloss die BVers. den 26. Juni 1902: a. Der BR wird eingeladen, eine Ges.-Vorlage in dem Sinne einzubringen, dass an Samstagen und an Vorabenden vor Feiertagen, incl. Reinigungsarbeiten, nur 9 Stunden gearbeitet werden darf, keinesfalls aber länger als bis abends 5 Uhr (vgl. jetzt Botsch. und Ges.-Entw. des BR vom 14. Nov. 1902 betr. die Samstagsarbeit in den Fabriken, B 1902 V 389, Stenogr. Bulletin 1903, XIII S. 577—598, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1903, Nr. 26); b. es ist mit Rücksicht auf die Erklärung des BR, dass der gegenwärtige Zeitpunkt für internationale Regelung der Arbeiterschutzfragen ein durchaus ungeeigneter ist, und dass der BR selbst diese Frage nicht aus dem Auge verlieren, vielmehr von sich aus die erste Gelegenheit zu deren Anhandnahme ergreifen

I. Der Vollzug der Fabrikgesetzgebung.[1])

Vgl. vorab Fabrikges. Art. 17, 18.

2190. Aus Art. 17 Abs. 1 des eidg. Fabrikges. geht hervor, dass der BR in Gemässheit dieses Ges. die nötigen Weisungen erlässt, die von den KReg. zu vollziehen sind. Die Botsch. des BR vom 6. Dez. 1875 erläutert diese Stelle des Ges. in folgender Weise:

Der Bund gibt die für alle Kantone verbindlichen Vorschriften, die Vollziehung derselben ist Sache der kant. Behörden, jedoch unter Aufsicht des Bundes, in welcher Aufsicht auch die Berechtigung enthalten ist, wenn die gleichmässige Vollziehung des Ges. in diesem oder

---

werde, zur Zeit auf diese Anregung zu verzichten, Übers. Verh. der BVers. Juni 1895, Nr. 34, Juni 1902, Nr. 40; B 1903 II 34.

2. Mit Botsch. vom 25. Febr. 1896 legte der BR der BVers. einen Ges.-Entw. betr. Ergänzung der Bestimmungen des OR über die Folgen des Verzuges bei Geldschulden vor (Motion Favon, durch die ein besonderer Schutz für den forderungsberechtigten Arbeiter gegenüber chikanöser Ausnutzung der Betreibungsfristen seitens des lohnschuldigen Arbeitgebers verlangt wurde), in der Fassung:

> Art. 121bis. Erbringt der Gläubiger den Nachweis, dass er durch den Verzug in Not geraten ist, oder macht er glaubhaft, dass ihn nur die rechtzeitige Erfüllung vor solcher bewahren werde, so soll der für die Hauptforderung zuständige Richter den Schuldner zu einer angemessenen Geldsumme verurteilen, die im Falle des Verzuges neben dem Forderungsbetrag samt Zinsen und allfälligem Schadenersatz an den Gläubiger zu entrichten ist.
>
> Vermag jedoch der Schuldner darzutun, dass die Erfüllung sich ohne sein Verschulden verzögert hat, so wird er von dieser besonderen Leistung befreit.

Den 25. Sept., 8. Okt. 1897 lehnte die BVers. das Eintreten auf diesen Ges.-Entw. ab, sie lud den BR ein, zu untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, gegen die hervorgehobenen Misstände durch eine Partialrevision des Betreibungsges. Abhilfe zu schaffen. Die Untersuchung scheint ergeben zu haben, dass eine solche gesetzgeberische Massnahme nicht nötig ist.

Übers. Verh. der BVers. Okt. 1897, Nr. 13, Stenogr. Bulletin 1897, VII S. 927—934, 1189—1194, Postl.-Slg. n. F. 545, B 1898 1 429.

3. Die Bestrebungen zur Einführung von Berufsgenossenschaften in dieser oder jener Form fand für einmal durch die Verwerfung der Partialrevision der BV betr. die Gewerbegesetzgebung ihre Erledigung; vgl. oben I S. 29; II S. 227 Ziff. 11.

4. Anlässlich der Verhandlungen über das Recht zur Arbeit (vgl. oben II S. 228 Ziff. 12) beschloss die BVers. den 26. Juni 1894 das Postulat:

> Der BR wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei. Postl. Slg. n. F. 501.

Der Bericht des BR steht z. Z. noch aus. Vgl. B 1894 IV 269, 1896 I 785, 1897 I 853, 1900 I 891, 1901 I 796, 1902 I 973.

[1]) Vgl. auch Nr. **2218, 2219, 2258, 2259, 2284, 2303, 2306, 2310, 2311, 2319, 2320, 2336** ff., **2360, 2370** ff.

jenem Punkte dies erheischt, solche durch Erlass besonderer Verord. zu sichern. Der BR hebt diese Aufgabe besonders hervor, weil die Erfahrung aller Staaten, welche Fabrikgesetzgebungen erlassen haben, beweist, dass die Gleichmässigkeit der Gesetzesvollziehung gerade auf diesem Gebiete von ganz besonderer Wichtigkeit ist.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass es Sache des BR ist, diejenigen allgemein giltigen Weisungen zu erteilen, welche die Vollziehung des eidg. Fabrikges. erfordert. Was insbes. die in Art. 12 des BGes. vorgesehenen Hilfsarbeiten betrifft, so kann nach obiger Ausführung nur der BAdministrative das Recht zustehen, diese letztern näher zu bezeichnen, wie sie es schon in mehreren Fällen getan hat[1]); würde ein solches Recht auch den kant. Gerichten eingeräumt, so wäre es mit der in der erwähnten Botsch. vom 6. Dez. 1875 betonten Gleichmässigkeit der Gesetzesvollziehung zu Ende, da das eine Gericht so, das andere anders entscheiden würde.

Weder der BR noch sein zuständiges Dep. hat nun aber je die Reinigungsarbeiten in den Fabrikstickereien der Kategorie der Hilfsarbeiten im Sinne von Art. 12 des BGes. beigezählt; im Gegenteil, das eidg. Dep. hat mit Kreisschr. vom 14. April 1887 (Kommentar 1888 S. 72) ausdrücklich konstatiert, dass die Reinigungsarbeiten in den Fabrikstickereien in der Normalarbeitszeit inbegriffen sein müssen.[2]) Es behält somit die Vorschrift von Art. 11 Abs. 1 des BGes., wonach die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf, für diese Etablissemente ihre volle Kraft. Die Ausnahme, die der BR durch Beschl. vom 14. Jan. 1881 für Baumwollspinnereien hinsichtlich der Reinigungsarbeiten[3]) bewilligt hat, ist bedingt durch die besondern Verhältnisse in diesen Betrieben und findet weder auf Fabrikstickerei noch überhaupt auf andere Industrien Anwendung.

Der BR hat daher den 31. Juli 1888, seine Kompetenz aus Art. 102 Ziff. 2 der BV und Art. 59 Ziff 8 des Organis.-Ges. der BRechtspflege von 1874 herleitend, auf Anzeige der kant. Reg. drei Urteile des Obergerichtes von Appenzell a. Rh. vom 26. März 1888 aufgehoben.

---

[1]) Vgl. Nr. **2309.**

[2]) Vgl. auch Nr. **2311.**

[3]) Vgl. den Kommentar 1888 S. 80; durch Art. 3 des Beschl. des BR vom 3. Juni 1891 betr. Hilfsarbeiten in Fabriken ist die erwähnte Ausnahme für Hilfsarbeiten in Baumwollspinnereien (die sog. Putzhalbstunde) aufgehoben worden, A. S. n. F. XII 126; B 1881 I 142, 1882 II 137, 1887 I 405 (Antrag der Fabrikinspektoren vom 16. Nov. 1886 betr. Aufhebung der den Baumwollspinnereien gewährten Sonderbewilligung), 1890 I 665 (Ablehnung des Begehrens einiger Kammgarnspinnereien des Inhalts, dass die Kammgarnspinnerei von allen und jeden Erleichterungen, die der Baumwollindustrie eingeräumt werden, ebenfalls Gebrauch machen könne), 1891 III 215, 219; 1903 II 38.

Dieses hatte drei Stickereifabrikanten, welche die elfte Stunde an Samstagen zur Vornahme von Reinigungsarbeiten verwendet hatten, von einer Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 11 des eidg. Fabrikges. freigesprochen, weil die betreffenden Putzarbeiten zweifelsohne Hilfsarbeiten im Sinne des Art. 12 des BGes. seien.

Das Appenzeller Obergericht anerkannte die Entscheidung des BR nicht für zutreffend und erklärte dieselbe für unverbindlich, bis das in Sachen zuständige BGer. diesen Kompetenzkonflikt entschieden haben werde; es fand sich jedoch nicht veranlasst, gegen die Entscheidung des BR irgend welche Schritte zu tun, so lange die Folgen des obergerichtlichen Urteils faktisch fortbestünden.[1])

B 1888 III 969, 1889 I 691, III 162, 899, 1080, 1890 I 703.

2191. Eine KReg. hatte im Jahre 1895 die von der kant. Direktion des Innern verfügte Unterstellung einer mechanischen Holzspalterei unter das eidg. Fabrikges. aufgehoben, obschon diese Unterstellung der vom BR in verschiedenen Entscheiden vertretenen Auffassung entsprechen würde; sie hielt jedoch die Interpretation des BR für zu weit gehend. Vom eidg. Industriedep. wurde dieser Entscheid den 15. Juni 1895 aufgehoben mit der Bemerkung, dass gemäss Art. 1 Abs. 2 des Fabrikges. der BR einzig kompetent ist, im Zweifelsfalle über die Unterstellung zu entscheiden, und dass er gemäss Art. 17 Abs. 1 Verordnungen und Weisungen erlässt, welche die KReg. zu vollziehen haben. B 1896 I 787; unten S. 151, 152.

2192. Die Beantwortung der Anfrage der «Comités des chambres syndicales des ouvriers charpentiers et menuisiers» in Genf, worin das Recht zu Strikes bestehe, lehnte der BR den 14. Juli 1898 ab mit dem Hinweis darauf, dass es nach Art. 9 des eidg. Fabrikges. Sache des zuständigen Richters ist, in Streitigkeiten über die Vertragsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu entscheiden. B 1899 I 727; unten S. 171.

2193. Früher gestützt auf Art. 17 Abs. 3 und 4 des Fabrikges., jetzt nach Massgabe des Art. 155 des Organis.-Ges. der BRechtspflege haben die KReg. sämtliche verurteilende, wie freisprechende richterliche und administrative Urteile betr. Übertretung des Fabrikgesetzes dem zuständigen eidg. Fabrikinspektor mitzuteilen.

Vgl. Kreisschr. des BR vom 1. Aug. 1893 betr. Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikges. ergangenen kant. Urteile, B 1893 III 897, hiezu Erste Auflage IV S. 187 Anm. 1 Ziff. 4, B 1889 III 1082, 1891 IV 227—234; Kommentar 1900 S. 289—291; jetzt Kreisschr. des BR vom 9. Okt. 1902, B 1902 IV 635, 1903 II 44; ferner oben S. 7 Anm. 1, 19.

[1]) Vgl. Nr. **2261.**

2194. Ein Konsortium von Acetylen-Fabrikanten stellte an den BR das Gesuch, er möchte die KReg. einladen, keine gesetzliche Vorschriften über die Fabrikation von Acetylen zu erlassen, bis die BBehörden dessen Gefahren durch Fachmänner eingehend geprüft haben. Der BR erwiderte den 20. März 1897 den Gesuchstellern, dass, soweit die Kantone kompetent seien, Vorschriften über die Fabrikation von Acetylen zu erlassen, er kein Recht habe, in Sachen zu intervenieren. Die Gesuchsteller haben sich daher nicht an ihn, sondern an die Kantone zu wenden. Sollten die Vorschriften der letztern nach Ansicht der Gesuchsteller gegen bestehende eidg. Vorschriften verstossen, so mögen sie im einzelnen Falle beim BR Beschwerde führen. B 1898 II 151.

2195. Im Jahre 1892 verlangte eine kant. Reg., dass die eidg. Fabrikinspektoren beauftragt würden, eine genaue Kontrolle über die Fabriken nach der Richtung hin auszuüben, dass keine schulpflichtigen Kinder zur Arbeit in den Fabriken verwendet und dadurch dem Schulbesuche ferngehalten würden. Das eidg. Industriedep. antwortete hierauf den 4. Febr., dass die Durchführung des eidg. Fabrikges. gemäss Art. 17 des BGes. den KReg. obliege, und dass somit die beständige Überwachung der dem BGes. unterstellten Betriebe Aufgabe der kant. Bezirks- oder Gemeindeorgane sei; diese sind es auch im vorliegenden Falle, die das wesentlichste zur Beseitigung der bezeichneten Übelstände beitragen sollen und am ehesten können. B 1893 I 626.

2196. Gestützt auf Art. 2 Abs. 4, Art. 3, 14 und 17 des eidg. Fabrikges. erliess der BR den 16. Okt. 1897 eine Verord. betr. Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen, A. S. n. F. XVI 290. Indem der BR diese Verord. den Kantonen mittelst Kreisschr. vom gleichen Tag zur Kenntnis brachte, führte er in demselben u. a. aus:

Wir sehen z. Z. davon ab, eine eidg. Kesselinspektion einzuführen und überlassen die Vollziehung der Verord. den Kantonen. Es geschieht hauptsächlich im Hinblick auf die Tätigkeit des schweiz. Vereins von Dampfkesselbesitzern, der bereits 3608 Kessel und 274 Dampfapparate einer regelmässigen Inspektion unterzieht. Diese wird allgemein, auch in den Berichten der KReg., als eine zuverlässige und gut funktionierende anerkannt, und es ist deshalb kein Grund vorhanden, dieses bewährte Stück gewerblicher Selbstkontrolle durch eine staatliche Einrichtung zu ersetzen. Die Verord. beabsichtigt denn auch keineswegs,

die Tätigkeit des genannten Vereins durch ein anderes System zu ersetzen, sondern sie geht im Gegenteil darauf hinaus, die durch den Verein eingerichtete Inspektion anzuerkennen und an Stelle einer amtlichen gelten zu lassen. Was die ausserhalb des Vereins stehenden Kessel betrifft, so bietet die Zuweisung des Vollzugs der Verord. an die Kantone den Vorteil, dass letztere deren Inhaber zum Eintritt in den Verein veranlassen können, wodurch die Beaufsichtigung dieser Kessel am einfachsten geregelt wird. Natürlich bleibt es den Kantonen unbenommen, diese Aufsicht auch anders zu gestalten, z. B. sie eigenen Experten zu übertragen, zumal solche in einzelnen Kantonen bereits funktionieren.

In bezug auf einzelne Punkte bemerkt der BR folgendes:

1. Die Kompetenz des Bundes erstreckt sich nur auf die Dampfkessel und Dampfgefässe solcher Betriebe, welche unter der eidg. Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung stehen. Der BR empfiehlt aber dringend den Kantonen, diese Verord. auch auf alle übrigen Dampfkessel und Dampfgefässe anwendbar zu erklären. Eine solche einheitliche und gleichartige Behandlung ist so wünschenswert und vorteilhaft, dass der BR sich darüber nicht weiter auszusprechen hat.

2. Die in der Verord. enthaltenen Bestimmungen sind als Minimum dessen anzusehen, was im Interesse der Sicherheit gefordert werden muss. Es ist den Kantonen freigestellt, weiter zu gehen, sowie auch vorhandene weitergehende Vorschriften fortbestehen zu lassen. Es bleiben somit vorbehalten die Bestimmungen der Verord. vom 5. Febr. 1895 betr. den Unterhalt des Rollmaterials der schweiz. Eisenbahnen, A. S. n. F. XV 11, und vom 18. Febr. 1896 betr. den Bau und Betrieb von Dampfschiffen, A. S. n. F. XV, 405.

3. Der BR empfiehlt sodann, für Untersuchungen, die ausserhalb des schweiz. Vereins von Dampfkesselbesitzern vorgenommen werden, den Bezug von Taxen vorzuschreiben, die nicht geringer als die von dem genannten Verein festgesetzten sind, damit nicht dem letztern ein Teil seiner Mitglieder entzogen und seine Tätigkeit geschwächt werde. Auf der andern Seite erklärt der Vereinsvorstand in seinem Schreiben vom 2. Febr. 1897, dass er dem Wunsche betr. Reduktion seiner Untersuchungstaxen aus folgenden Gründen nicht entsprechen könne:

«Wir sind durch unsere Statuten genötigt, nebst den Arbeiten für möglichste Sicherheit auch solche für möglichste Ökonomie des Betriebes vorzunehmen, und werden wohl nicht im Falle sein, letztere weniger, als es bisher geschah, pflegen zu dürfen; ebensowenig können wir die Hoffnung hegen, dass mit der kleinen Vermehrung der Kesselzahl, die uns die Verord. bringen wird, eine verhältnismässige Verminderung der Ausgaben sich ergeben werde; das Gegenteil wird eher eintreten, indem die Kessel der grossen Industriezentren fast alle schon

beim Verein sind und der Zuwachs zum grössten Teil aus einzelnen und entfernt gelegenen Objekten bestehen wird. Sodann wird uns das neue Regime auch neue Verpflichtungen und Arbeiten bringen, für die wir uns nicht extra bezahlt machen dürfen. Ebensowenig wird es möglich sein, die Gehälter und Auslagen unserer Angestellten zu beschneiden oder die Einlage in den Altersfonds derselben zu ermässigen; auch hier wird eher das Gegenteil in Aussicht genommen werden müssen. Im weitern darf nicht übersehen werden, dass wir im Verhältnis zu unseren Leistungen und mit Rücksicht auf die teilweise sehr zerstreute Lage unserer Revisionsobjekte sowieso schon die billigsten Taxen von allen anderen Vereinen haben und auch unsere bisherigen Betriebsvorschläge nur bescheidene Beträge aufweisen, die es bis heute noch nicht erlaubt haben, unseren Reservefonds auch nur annähernd auf die in den Statuten in Aussicht genommene Höhe zu bringen.»

B 1897 I 859, IV 496, Kommentar 1900 S. 76—91.

2197. Der BR hält im Hinblick auf Art. 34 der BV die Kantone nicht für befugt, Fabrikpolizeiges. zu erlassen, sofern diese letztern nicht blosse Ausführungsbestimmungen zur praktischen Anwendung der eidg. Normen enthalten oder Verhältnisse betreffen, deren Regelung nicht der BGesetzgebung vorbehalten ist.

In der Botsch. vom 6. Dez. 1875 bemerkte der BR zu Art. 19 des Ges.-Entw. (entsprechend Art. 20 des BGes.):

Nur die Verhältnisse der Fabrikarbeit, welche in diesem Ges. nicht geregelt sind, bleiben der kant. Gesetzgebung und Administration offen. Die BV will einheitliche Bestimmungen über Verwendung von Kindern in Fabriken u. s. w. Diese Einheitlichkeit würde verloren gehen, wenn es den Kantonen gestattet sein sollte, in diesem oder jenem Sinne von denjenigen Vorschriften abzuweichen, welche in diesem BGes. aufgestellt sind.

Was speziell den Art. 11 des BGes. angeht, so behandelt er die «Dauer der Arbeit erwachsener Personen» in den Fabriken, deren einheitliche Normierung durch den Art. 34 der BV dem Bunde übertragen ist[1]; er betrifft also eine Materie, über welche die Kantone gesetzliche Vorschriften nicht mehr aufstellen können und auch nicht sollen. Denn ein leitender Gesichtspunkt bei der Schaffung der BKompetenz zur Fabrikgesetzgebung und der letztern selbst war auch der, die Produktionsbedingungen für die schweiz. Industrie gleichartig zu gestalten, ein Erfordernis, dessen Wünschbarkeit auf der Hand liegt, das aber durch Einführung ungleich

[1] Vgl. § VI, Nr. 2281 ff.

grosser Maximalarbeitstage in den Kantonen gänzlich ausser Acht gelassen würde.

Die Unzulässigkeit eines einseitigen gesetzgeberischen Vorgehens der Kantone ergibt sich auch aus dem Inhalte des Art. 11 selbst. Es wird durch denselben für die ganze Schweiz verboten, die Fabrikarbeiter länger als elf Stunden im Tage in der Fabrik zu beschäftigen. Damit ist natürlich nicht verboten, die Arbeitszeit in einer Fabrik auf weniger als elf Stunden festzusetzen; allein dies ist in das freie Ermessen des Arbeitgebers gestellt. Wenn letzterer nicht unter elf Stunden herabgehen will, so kann ihn weder der Bund nach dem gegenwärtigen Stande seiner Gesetzgebung, noch der Kanton hiezu zwingen, denn das BGes. erlaubt den elfstündigen Arbeitstag. Wollte daher ein Kanton auf seinem Gebiete anders legiferieren, so würde er sich dadurch mit der bundesgesetzlichen Vorschrift in Widerspruch setzen, er würde verbieten, was der Bund gestattet, nämlich elf Stunden im Tage arbeiten zu lassen.

Dies war die Antwort des BR vom 23. Dez. 1890 an den Arbeiterbund Glarus, der folgende Fragen dem BR vorgelegt hatte:

1. Hat ein einzelner Kanton gegenwärtig nicht mehr das Recht, neben dem eidg. noch ein eigenes kant. Fabrikpolizeiges. zu erlassen, und ist also der Bund allein zur Fabrikgesetzgebung befugt?

2. Ist im eidg. Ges. Art. 11 so aufzufassen, dass unter der elfstündigen Arbeitszeit nicht nur das Maximum, sondern auch das Minimum zu verstehen ist, oder steht es den einzelnen Kantonen frei, die Arbeitszeit noch von sich aus zu beschränken? B 1890 V 520.

2198. Wenn der BR auch keine Genehmigungsbefugnis bezüglich der kant. Vollz.-Verord. zur eidg. Fabrikgesetzgebung hat, so kann ihm doch die Befugnis nicht bestritten werden, Einsprache zu erheben gegen kant. Bestimmungen, die mit dem eidg. Fabrikges. oder seiner wirksamen Durchführung nicht vereinbar sind.

Vgl. BR den 13. März 1893, unter Hinweis auf Art. 17 und 18 des BGes., u. a. bezüglich einer kant. Vorschrift, wonach Polizeibedienstete nur mit schriftlicher Spezialermächtigung ein Fabriketablissement betreten dürfen, B 1894 I 411, Kommentar 1900 S. 265; ferner B 1898 II 150.

2199. Wenn kant. Behörden oder Beamte in Vollziehung des eidg. Fabrikges. säumig oder widerspenstig sind, so unterliegen sie den durch die kant. Gesetzgebung vorgesehenen Disziplinarvorschriften und den kant. Verantwortlichkeitsbestimmungen. Die BBehörde kann von den KReg. das Einschreiten gegen fehlbare kant. Beamte verlangen, gegen eine KReg. hätte sie bei der BVers.

klagend aufzutreten. Art. 19 des eidg. Fabrikges. ist dagegen in solchen Fällen nicht anwendbar; denn dieser Artikel enthält Strafanwendungen gegen diejenigen, welche die Bestimmungen des Fabrikges. übertreten; Beamte, die als ausführende Organe den Verpflichtungen, die ihnen obliegen, nicht nachkommen, sind nicht nach der Bestimmung strafbar, die sich auf die Übertretungen des Ges. bezieht, sondern nach Spezialvorschriften. Diese letztern finden sich in Verantwortlichkeitsges., Disziplinarordnungen, Regl. des Bundes oder der Kantone oder in besondern Artikeln einzelner Gesetze; das eidg. Fabrikges. enthält keine solche Spezialbestimmmung.

Vgl. B 1895 I 675, 1900 I 895.

2200. Einem Beamten des eidg. Fabrikinspektorates wurde im Jahre 1897 der Eintritt in eine Fabrik verweigert, weil der Inhaber abwesend war und die Weisung gegeben hatte, niemand den Eintritt zu gestatten. Die Beschwerdeführung des Inspektorats gegen den als renitent bekannten Fabrikbesitzer war bei der kant. Behörde resultatlos und wurde daher an das eidg. Industriedep. weiter geleitet. Die zur Berichterstattung eingeladene kant. Direktion vertrat die Ansicht, «dass sich beide Teile leicht über die Zeit des Besuches verständigen könnten.» Das eidg. Dep. lehnte diese Auffassung entschieden als unhaltbar ab, indem es den 8. Sept. 1897 der kant. Behörde folgendes eröffnete:

Die Zumutung, dass das Inspektorat vor jedem Besuche in der Fabrik mit dem Fabrikanten über die Zeit desselben sich besonders verständigen solle, widerspricht nicht nur den von der BBehörde an die Inspektionsbeamten erlassenen Weisungen, sondern auch dem Sinn und Geist des Fabrikges., das eine strenge und unparteiische Kontrolle verlangt. Zudem sichert die vom schweiz. Industriedep. ausgestellte Legitimationskarte den Beamten des eidg. Fabrikinspektorates den Eintritt in die Fabriken jederzeit während des Betriebes unbedingt zu, und die vom BR genehmigte Instruktion für die eidg. Fabrikinspektoren vom 18. Juni 1883 sagt deutlich, dass sie keine Verpflichtung haben, den Fabrikinhabern von den beabsichtigten Besuchen zum voraus Kenntnis zu geben.[1])

Wenn nun der Inspektor sich herbeigelassen hat, für sich und seine Gehilfen die Inspektionen im fraglichen Etablissemente so anzuordnen, dass sie auf die Bureaustunden fallen, so hat er dies, ohne im geringsten dazu verpflichtet zu sein, nur mit Rücksicht auf die Arbeiter und Angestellten der Fabrik getan, denen mit Entlassung gedroht

[1]) Vgl. Kommentar 1900 S. 275 Ziff. 6; Zündhölzchenges. Art. 7, A. S. n. F. XVII 78, oben II S. 206.

worden war, falls sie ausser dieser Zeit den Inspektionsbeamten die Fabrik öffnen sollten. Dieses Faktum allein beweist, wie viel Takt es seitens des Fabrikinspektorates braucht, um mit dem Firmainhaber auf leidlichem Fuss verkehren zu können.

Vgl. auch die unbegründete Beschwerde des Centralvorstandes eines schweiz. Arbeiterverbandes darüber, dass der Fabrikinspektor «statt unverhofft die Fabrikräume zu revidieren, bereits acht Tage vorher seine Inspektionen den Fabrikanten angemeldet haben soll», B 1898 II 147; 1903 II 43[1])

2201. Eine Vorschrift des Bundes über den Wert der amtlichen Depositionen der Fabrikinspektoren besteht nicht.

Vgl. B 1895 I 675; sodann oben I S. 717 Anm. 1.

2202. Das Gesuch um Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren, etwa in dem Sinne, dass den Inspektoren weibliche Angestellte beigegeben würden, das im Nov. 1897 von der «permanenten nationalen Komm. für die Interessen der Frau» in Genf der BBehörde unterbreitet worden war, beschied diese abschlägig mit dem Bemerken, dass die Revision des Fabrikges. Gelegenheit geben werde, die aufgeworfene Frage grundsätzlich zu lösen. B 1899 I 725.

2203. I. Die Erstellungskosten der amtlichen Formulare für Unfallanzeigen können die Kantone den Betriebsunternehmern auferlegen, indem sie hieran durch keine Vorschrift des Bundes gehindert werden. BR im B 1894 I 417.

2204. II. Den 26. Juni und 10. Juli 1897 beschloss der Reg.-Rat des Kts. Uri, der Gotthardbahngesellschaft die infolge einer Reihe von Eisenbahnunfällen verursachten verhöramtlichen Untersuchungskosten aufzuerlegen. Die Gotthardbahngesellschaft weigerte sich, die durch die Unfälle der Bremser Wipfli und Imhof und der Alice Cramer entstandenen Kosten im Gesamtbetrage von Fr. 56.45 zu bezahlen, da die beiden Bremser den Unfall nicht auf urnerischem, sondern auf schwyzerischem Gebiete erlitten hatten und der Unfall der Alice Cramer ein selbstverschuldeter war.

Zur Begründung ihres Anspruches machte die Reg. geltend: die Bahngesellschaft habe selbst die Behörden vom Unfall Wipfli und Imhof, die Urner sind und im Kt. Uri wohnen, in Kenntnis gesetzt, was einer Aufforderung zur Einleitung der verhöramtlichen Untersuchung gleichkomme; ferner habe sie durch Auskunftgabe am Fortgange der Untersuchung mitgewirkt. Trotz des Selbstverschuldens der Alice Cramer habe die Bahngesellschaft die Untersuchungskosten zu tragen, da die Haftpflicht nicht von vornherein

[1]) Vgl. auch Nr. 2198, 2256.

klar war, sondern erst durch die Untersuchung ermittelt werden konnte.

Die Gotthardbahngesellschaft beschwerte sich beim BR, gestützt auf Art. 189 Abs. 2 des Organis.-Ges. der BRechtspflege vom 22. März 1893, die grundsätzliche Berechtigung des Kts. Uri, von der Bahn Vergütung der Kosten zu verlangen, die aus der Untersuchung von Unfällen und Betriebsgefährdungen entstehen, bestreitend und betonend:

Zur Anzeige der Unfälle ist die Bahngesellschaft gesetzlich verpflichtet, gerade wie sie im Laufe der Untersuchung Auskunft erteilen muss, damit die Untersuchung richtige Resultate erzielt. Ebenso sind die kant. Behörden zur Vornahme der Untersuchung im öffentlichen Interesse gesetzlich verpflichtet; die Untersuchung erfolgt also nicht auf Grund freier Initiative der Bahn; demnach können ihr auch nicht von einer KBehörde die Untersuchungskosten auferlegt werden. Vollständig absurd ist es aber, die Untersuchungskosten auch dann von der Bahn zu erheben, wenn der Verunglückte den Unfall selbst verschuldet hat.

Der BR wies den 6. Jan. 1898 die Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:[1])

Die Urner Vollz.-Verord. vom 28. Febr. 1880, 20. Nov. 1889 betr. die Haftpflicht legt die Kosten der durch die eidg. Haftpflichtgesetzgebung, vgl. eidg. Fabrikges. Art. 4, angeordneten amtlichen Untersuchungen dem Betriebsunternehmer auf. Da das Fabrikges. keine Bestimmungen darüber enthält, wer die Kosten für die amtliche Untersuchung eines Unfalles zu tragen habe, ist die Regelung dieses Punktes der kant. Gesetzgebung überlassen, und es tritt die KBehörde, indem sie die Untersuchungskosten dem Betriebsunternehmer auferlegt, mit BVorschriften nicht in Widerspruch.

B 1898 I 41, in Bestätigung eines Rekursentscheides vom 9. Sept. 1881, Kommentar 1900 S. 121.

2205. III. Die Gotthardbahngesellschaft besitzt in Erstfeld (Kt. Uri) eine Depotwerkstätte, deren Dienstlokomotiven und mechanische Einrichtungen fortwährend in diensttauglichem Zustande erhalten werden müssen. Um die vorkommenden kleineren Defekte unverzüglich zu heben, muss zu jeder Zeit eine Anzahl Arbeiter vorhanden sein. Die Gotthardbahn stellte daher am 7. Nov. 1895 an das eidg. Industriedep. das Gesuch, es möchte ihr in der Depotwerkstätte in Erstfeld die Sonntags- und Nachtarbeit gestattet

[1]) Vgl. auch oben I Nr. **257.**

werden; nach Einholung eines Gutachtens der kant. Reg. wurde die Bewilligung für die zu einem ungestörten Betriebe absolut erforderlichen Arbeiten erteilt.

Gestützt auf die Urner Verord. vom 18. Sept. 1890 betr. Erhebung einer Staatsgebühr für polizeiliche und fabrikpolizeiliche Bewilligungen,[1]) setzte der Reg.-Rat des Kts. Uri für die Verrichtung der Sonntags- und Nachtarbeiten in der Depotwerkstätte in Erstfeld eine Gebühr von Fr. 500 für das Jahr 1896 fest.

Die gegen diese Auflage von der Gotthardbahngesellschaft beim BR anhängig gemachte Beschwerde wurde von diesem den 26. Juni 1897 als begründet erklärt; der BR setzte fest, dass der Kt. Uri nicht berechtigt sei, die Gotthardbahngesellschaft wegen Sonntags- und Nachtarbeit in der Depotwerkstätte zu Erstfeld mit einer Staatsgebühr zu belasten, die über eine mässige Kanzleitaxe für allfällige Einschreibungen, Ausfertigungen, Zustellungen u. s. w. hinausgeht. Der BR zog in Erwägung:

1. Es handelt sich um die Frage der Zulässigkeit von Gebühren, die der Kt. Uri für eine vom eidg. Industriedep. erteilte polizeiliche Bewilligung, die Bewilligung fortwährender Fabrik-Sonntags- und Nachtarbeit in der Depotwerkstätte zu Erstfeld, von der Gotthardbahngesellschaft fordert.

Es springt in die Augen, dass die Kantone — abgesehen von Kanzleitaxen für Einschreibungen, Ausfertigungen u. a. m. — keine Gebühren u. s. f. auflegen können für Bewilligungen, die nicht sie erteilen. Mag auch die kant. Reg. durch Begutachtung des Gesuches oder in anderer Weise bei der Bewilligung mitwirken, so steht sie doch zum Gesuchsteller selbst in keiner direkten Beziehung, sondern nur zu der BBehörde, die ihr Gutachten verlangt oder sonstwie ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt.

Es leuchtet auch sofort ein, dass die Urner Verord. vom 18. Sept. 1890 über Erhebung einer Staatsgebühr für polizeiliche und fabrikpolizeiliche Bewilligungen nicht für die Fälle gemacht ist, wo nicht die KReg., sondern wo eine eidg. Behörde die Bewilligung zu erteilen hat.

Wenn behauptet wird, diese Gebühr werde bezogen wegen des durch die Bewilligung geschaffenen fabrikpolizeilichen Ausnahmeverhältnisses, so kann sie trotzdem nicht gutgeheissen werden.

Das eidg. Fabrikges. (Art. 17) verpflichtet die Kantone ohne

---

[1]) Vgl. auch oben II Nr. 817.

weiteres, für die Durchführung des Ges. und die Vollziehung der Verord. und Weisungen des BR zu sorgen. Die Reg. von Uri glaubt indessen aus zwei Gesichtspunkten die Sonntags- und Nachtarbeit mit einer Staatsgebühr belegen zu dürfen: einmal, um der Absicht des Gesetzes, «die allgemeinen Vorschriften durch Ausnahmen möglichst selten beeinträchtigen zu lassen», Vorschub zu leisten, zweitens aber, weil die Sonntags- und Nachtarbeit für den Kanton besondere Lasten im Gefolge habe, eine vermehrte Aufsichtstätigkeit der KBehörde bedinge.

In ersterer Beziehung ist jedoch zu sagen, dass das BGes. die Voraussetzungen der Bewilligung von Überzeitarbeit genau und erschöpfend regelt, und dass die Kantone keinen vom Ges. ihnen angewiesenen Beruf haben, durch fiskalische Bestimmungen dahin zu wirken, dass solche Bewilligungen möglichst selten vorkommen.

In der andern Richtung aber ist nicht einzusehen, dass die sog. Überzeitarbeit den Kantonen die ihnen vom BGes. auferlegte fabrikpolizeiliche Aufsicht derart erschwere, dass eine besondere fiskalische Belastung dieser Arbeit sich rechtfertigen würde.

Es muss somit angenommen werden, dass auf dem Boden des Fabrikges. solche fiskalische Belastungen der Überzeitarbeit als ausgeschlossen gelten müssen.

B 1897 I 209, 1898 I 453, bestätigt vom BR den 27. Jan. 1903 i. S. H. Hefti & Cie. in Altdorf, B 1903 I 243, Kommentar 1900 S. 239.

2206. Es ist konstante Praxis der Fabrikinspektoren und des eidg. Industriedep., die Namen der Arbeiter, die bezüglich der Ausführung des eidg. Fabrikges. Beschwerden vorbringen, in der Regel nicht zu nennen, da diese sonst der Gefahr ausgesetzt sind, seitens ihrer Arbeitgeber gemassregelt zu werden. Es ist also auch eine KReg. berechtigt, in dieser Weise zu verfahren.

BR den 13. Juni 1890, B 1891 II 234, Kommentar 1900 S. 154.

2207. Anonymen Beschwerden und zu allgemein gehaltenen Klagen über ungenügenden oder gesetzwidrigen Vollzug der Bestimmungen des eidg. Fabrikges. kann die BBehörde keine weitere Folge geben. Vgl. B 1895 I 674, 1897 I 863.

II. Die Fabrikanlagen.

Vgl. Fabrikges. Art. 2 und 3; Beschl. des BR vom 13. Dez. 1897 betr. den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen, A. S. n. F. XVI 401, Verord. des BR vom 16. Okt. 1897 betr. Dampfkessel und Dampfgefässe, A. S. n. F. XVI 290[1]); B 1903 II 45 (unzulässige Verringerung der Fensterflächen durch Anbringung von Blechtafeln statt Fensterscheiben).

---

[1]) Vgl. Nr. **2196**; ferner Nr. **2229**.

2208. Art. 3 des eidg. Fabrikges. enthält genaue Vorschriften über die Eröffnung und den Betrieb einer Fabrik, und speziell Abs. 3 lässt erkennen, dass die Betriebsbewilligung die Fabrikleitung keineswegs von der Verpflichtung entbindet, beim Betriebe sich ergebende Übelstände zu beseitigen.

BR den 5. Jan. 1892 i. S. W. Baader betr. Gewehrfabrik Binningen (Baselland) und Belästigung der Umgebung der Fabrik durch Rauch und Russ, Erste Auflage IV Nr. **1467**; vgl. jetzt Vorschriften des BR vom 13. Dez. 1897 betr. den Neu- und Umbau von Fabrikanlagen, A. S. n. F. XVI 401.

2209. Die den 13. Dez. 1897 vom BR erlassenen Vorschriften betr. den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen, A. S. n F. XVI 401, sind im wesentlichen identisch mit den Normen für den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen, die am 28. März 1892 vom eidg. Fabrikinspektorat aufgestellt und den Beteiligten zur Nachachtung empfohlen worden sind. Diese Normen waren Ratschläge, jene Vorschriften des BR sind verbindliche Bestimmungen. Der BR ist zu ihrem Erlass nach dem Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 des Fabrikges. kompetent, und die dabei vorgesehene Mitwirkung des eidg. Fabrikinspektorates sichert die vom BGes. verlangte einheitliche Ausführung.

Vgl. Kreisschr. des BR vom 13. Dez. 1897, B 1897 IV 1275, Kommentar 1900 S. 110—119.

2210. Einem Strohhutfabrikanten wurde von der kant. Reg. der Fabrikbetrieb in einem ursprünglich zur Hühnerzucht bestimmten Gartenhause untersagt. Die Beschwerde hiergegen wies der BR den 11. Jan. 1889 als unbegründet ab, da Bau und Anlage in sanitätspolizeilicher Beziehung den gesetzlichen Anforderungen durchaus nicht entsprachen, vgl. BGes. Art. 2. B 1890 I 704.

2211. Die Beschwerde einer Firma gegen die vom eidg. Fabrikinspektor verlangte Anbringung von Nottreppen in ihrer Baumwollspinnerei wurde vom BR den 3. Febr. 1893 abgewiesen; dieser lud die KReg. ein, dafür zu sorgen, dass dem Begehren des Fabrikinspektors innert kurzer Frist entsprochen werde. B 1894 I 410.

2212. Die Inhaber einer Seidenspinnerei beschwerten sich im Jahre 1899 über die Verfügung einer kant. Reg. betr. Beseitigung sanitarischer Übelstände in ihrem Etablissement. Sie erklärten sich bereit, die ihnen gutscheinenden baulichen Verbesserungen vornehmen zu wollen, verwahrten sich aber gegen die Verfügung, weil sie zu weitgehend und zu kostspielig sei. Die vom BR ange-

ordnete Untersuchung durch das eidg. Fabrikinspektorat ergab, dass die kant. Verfügung durchaus gerechtfertigt war. Der BR wies daher den 29. Juni 1899 die Beschwerde als unbegründet ab, betonend, dass es gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 des BGes. in der Pflicht der mit der Durchführung der Vorschriften dieses Ges. betrauten Behörden liege, unhaltbaren Zuständen in den Fabriken ein Ende zu machen; er gewährte indessen den Beschwerdeführern für Vornahme der erforderlichen Veränderungen eine Frist bis zum 1. April 1900. B 1900 I 898.

2213. Der Inhaber einer Zuckersäge stellte an den BR das Gesuch, er möchte die von der kant. Direktion des Innern getroffene Verfügung betr. Anbringung einer Schutzvorrichtung an seiner Holzfräse sistieren. Der BR wies den 30. Dez. 1897 das Gesuch mit folgender Begründung ab:

Art. 2 des Fabrikges. enthält Bestimmungen über Schutzvorrichtungen an Maschinenteilen, die das Leben der Arbeiter gefährden. Erfahrungsgemäss ist bekannt, dass gerade an Kreissägen, Fräsen etc. sehr viele Unfälle sich ereignen. Es haben die Behörden von jeher strenge darauf gehalten, dass dem Gesetz Nachachtung zu teil werde, wo man von der Zweckmässigkeit und gesetzlich begründeten Notwendigkeit von solchen Schutzvorrichtungen überzeugt war. Überall, wo solche Fräsen in dem Fabrikges. unterstellten Etablissementen vorhanden sind, wird die Anbringung einer Schutzvorrichtung verlangt, und es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob die Maschine vom Arbeitgeber allein oder von den Arbeitern bedient werde. Unfälle an solchen angeblich nur vom Meister bedienten Maschinen sind nämlich häufig. Zahlreiche Erfahrungen beweisen, dass die Arbeiter sich nicht um Verbote kümmern, wenn ihnen der Gebrauch einer Maschine wünschbar oder notwendig erscheint, und dass eine Menge derartiger Verbote nur pro forma mit Rücksicht auf die Haftpflicht erlassen worden ist. Die in Frage stehende Holzfräse befindet sich in einem Raum, der zur Aufbewahrung von Verpackungs- und Brennmaterial dient und von den Arbeitern oft betreten wird, somit als ein zum Betriebe der Fabrik gehöriger Raum zu betrachten ist. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich, dass für die Arbeiter die Möglichkeit besteht, sich der Holzfräse zu bedienen.

B 1898 II 153, Kommentar 1900 S. 93.

2214. Eine KReg. verfügte im Jahre 1897 auf eine Beschwerde, wonach das Abdampfrohr der Dampfmaschine wie auch

die Dampfpfeife einer Ziegelfabrik einen für die Nachbarschaft unerträglichen Lärm verursache, die Umänderung und Verlegung des Abdampfrohres. Die hiegegen erhobene Beschwerde erklärte der BR den 19. Nov. 1897 für begründet in Erwägung:

Die angefochtene Verfügung wurde begründet mit Hinweis auf Art. 3 Abs. 3 des Fabrikges. Nun ist aber das Ergebnis der vom eidg. Fabrikinspektorat vorgenommenen Untersuchung ein derartiges, dass von einer Schädigung der Gesundheit oder des Lebens Dritter durch den Betrieb der fraglichen Dampfmaschinenanlage nicht die Rede sein kann, wenn auch zugegeben werden muss, dass besonders nervös veranlagte Personen durch das fortwährende Geräusch in ihrem Wohlbefinden alteriert werden können. Allein derartige Ruhestörungen sind in der Industrie wie im öffentlichen Verkehr ebenso häufig wie unvermeidlich; es sei beispielsweise nur an das Geräusch von Sägen, Fräsen, Mühlen, oder an den durch den Eisenbahnverkehr verursachten Lärm erinnert. Wollte man die Interpretation des Art. 3 Abs. 3 des Fabrikges. im Sinne der angefochtenen Verfügung annehmen, so müssten sich für zahllose andere Etablissemente unhaltbare Konsequenzen ergeben. Dieser Gesetzesartikel kann also in der vorliegenden Streitfrage nicht als zutreffend angeführt werden. Natürlich bleibt hierbei unpräjudiziert die weitere Frage, ob die kant. Reg. auf Grund des kant. Verwaltungsrechtes oder der Nachbar auf Grund privatrechtlicher Ansprüche die Umänderung des in Frage stehenden Abdampfrohres verlangen dürfe. B 1898 II 152, Kommentar 1900 S. 110.

2215. Die in einer Fabrik elektrischer Glühlampen verwendeten Quecksilberluftpumpen waren im Jahre 1890 Veranlassung zu Quecksilbervergiftungen. Das eidg. Industriedep. verfügte daher den 23. Juli 1890, dass im betreffenden Etablissemente weiblichen Arbeitern jeden Alters, sowie männlichen Arbeitern unter sechszehn Jahren die Arbeit im Pumpraum untersagt sei, dass ferner die Verwendung über sechszehn Jahre alter männlicher Arbeiter im Pumpraum nur unter gewissen, näher bezeichneten Kautelen gestattet sei.

B 1891 II 282. Vgl. jetzt BRBeschl. vom 13. Dez. 1897 betr. Vollziehung von Art. 15 und 16 des Fabrikges., A. S. n. F. XVI 410; unten § VII.

2216. Den 2. Jan. 1897 richteten das «Centralkomite des schweiz. Typographenbundes» und das «Comité central de la Fédération des typographes de la Suisse romande» an den BR u. a. das Begehren:

Es sei im Hinblick auf die Häufigkeit der Lungenschwindsucht, wie sie im Buchdruckgewerbe, namentlich bei den Schriftsetzern, zu Tage tritt, die Arbeiterschutzgesetzgebung dahin zu erweitern, dass für dieses Gewerbe besondere hygieinische Vorschriften in bezug auf die Arbeitsräume erlassen würden, beziehungsweise, es möge der BR auf dem Verordnungswege die nötigen Bestimmungen in beregtem Sinne treffen.

Diese Eingabe wurde dem «Verein schweiz. Buchdruckereibesitzer» zur Vernehmlassung übermittelt. Seine Antwort begleitete dieser mit einem medizinischen Gutachten des Prof. Dr. Albrecht Burckhardt in Basel; er schloss mit dem Begehren, es sei dem Gesuche keine Folge zu geben.

Die eidg. Fabrikinspektoren sodann äusserten sich über die Eingabe wie folgt:

Das Gutachten des Professors Dr. Albrecht Burckhardt in Basel enthebt uns der Mühe, auf Grund statistischer Belege die Richtigkeit der von den Petenten gemachten Voraussetzung zu prüfen, dass der Beruf der Buchdrucker und speziell der Schriftsetzer ganz besonders der Lungenschwindsucht unterworfen sei. . . .

Die Arbeitslokale an und für sich sind in Neubauten ganz gut. Es wird bei den Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen streng darauf gesehen, dass sie allen hygieinischen Anforderungen entsprechen. Einlässliche Normen hierfür sind längst aufgestellt worden. Die bisher schon vorhandenen, zum Teil recht alten Arbeitsräume lassen allerdings oft sehr zu wünschen übrig. Allein die Zahl dieser mangelhaften Räume nimmt mit jedem Jahr ab, und wo sie fortbestehen, wird alles gethan, um genügende Lüftung und Reinhaltung herbeizuführen. Ist aber dies erreicht, besteht auch in alten, niedrigen und sonst mangelhaften Lokalen kein Grund mehr, sie als gefährlich für die Gesundheit der darin Beschäftigten zu erklären.

Wir können somit die Schilderungen, welche in der Petition von der Beschaffenheit der Lokale gemacht wird, nicht als zutreffend anerkennen; sie ist allzu ungünstig. Dies geht übrigens sogar aus der Statistik des Typographenbundes selbst hervor, nach welcher die zu beanstandenden Räume in auffallend kleiner Zahl sich vorfinden.

Weit schlimmer steht es mit der Lüftung und Reinhaltung der Lokale. Daran mag wohl oft der Prinzipal schuld sein; aber ebenso oft, vielleicht öfter, seine Gehilfen. Insbesondere einer rationellen, ausreichenden Ventilation legen dieselben oft alle möglichen Hindernisse in den Weg. Es gehen bei dem Inspektor Klagen über Luftverderbnis ein, und wenn er Abhilfe zu schaffen versucht, werden alle Ventilationseinrichtungen, deren Anwendung tunlich ist und die auch

an zahlreichen andern Orten gerne benutzt werden, unter allen möglichen Begründungen zurückgewiesen.

Am betrübendsten ist aber, wie wenig die persönliche Hygieine beachtet wird. Es wird auf den Boden gespuckt und die eintrocknenden und zerstaubenden Tuberkelbacillen eingeatmet; es wird Tabak geraucht, trotz hustenden Kollegen, die im gleichen Raume arbeiten; die feuchten Cigarrenstumpfe werden auf den Rand des Setzkastens gelegt und, mit Bleibstaub beschmutzt, wieder in den Mund gesteckt; in der halbgeöffneten Schublade des Korpus werden Erfrischungen aufbewahrt, auf die der Letternstaub herunterfällt. In diesen Missbräuchen liegt die Hauptquelle der tuberkulösen Infektion und der vielbeklagten Bleivergiftung.

Das Fabrikinspektorat hat es übrigens nicht unterlassen, unermüdlich auf diese Übelstände aufmerksam zu machen, und es ist unsern Konferenzprotokollen zu entnehmen, dass eine Anleitung zur Vermeidung der sanitarischen Gefahren in Buchdruckereien in Ausarbeitung begriffen ist. Durch diese und die Baunormen ist eigentlich weit mehr geleistet, als die Petenten verlangen, welche von Vorschriften für das persönliche Verhalten der in Buchdruckereien beschäftigten Personen nichts erwähnen.

Diesen Auseinandersetzungen fügte der BR bei, dass er beabsichtige, in nächster Zeit Vorschriften betr. den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen zu erlassen, und zwar indem er die bisherigen unverbindlichen Normen des Fabrikinspektorates in verbindliche Vorschriften umwandle.[1]) Ausserdem ist zu bestätigen, dass die Fabrikinspektoren sich seit geraumer Zeit damit befassen, Anleitung zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten in verschiedenen Berufen auszuarbeiten. Auch die Buchdruckereien bilden den Gegenstand dieser Fürsorge, indem eine sie betreffende Anleitung nächstens einer letzten Beratung unterzogen wird.[2]) Allerdings sollen diese Anleitungen einstweilen nicht den Charakter von Vorschriften erhalten, da es als zweckmässig erscheint, sie vorerst durch praktische Anwendung zu erproben. Dagegen ist mit Bestimmtheit zu erwarten, dass die geplanten Bauvorschriften wie die Anleitung auf die hygieinischen Verhältnisse in den Buchdruckereien einen heilsamen Einfluss ausüben werden. Der BR beschloss daher den 30. Nov. 1897 der Petition keine Folge zu geben.

B 1897 IV 1208, Kommentar 1900 S. 91.

[1]) Vgl. Nr. 2209.

[2]) Vgl. jetzt Anleitung des eidg. Fabrikinspektorates zur Verhütung von gesundheitlichen Gefahren in Buchdruckereien und Schriftgiessereien vom 12. Febr. 1898, Kommentar 1900 S. 104; B 1903 II 42 lit. b.

2217. A. Peyer, Cigarrenfabrik in Malters, beschwerte sich beim BR über die vom Reg.-Rat des Kts. Luzern am 24. März 1899 getroffene Verfügung i. S. der von Karl Lehner in Malters projektierten Erstellung von Schweinestallungen. Der BR trat mit Beschl. vom 12. Mai 1899 aus folgenden Gründen auf die Beschwerde nicht ein:

Wenn auch in der Tat zu befürchten ist, dass die Erstellung von Schweinestallungen in der unmittelbaren Nähe der Cigarrenfabrik A. Peyer in Malters in sanitarischer Beziehung von unangenehmen Folgen begleitet sein werde, so bietet doch das eidg. Fabrikges. keine Handhabe, die es der BBehörde ermöglichte, im vorliegenden Falle einzuschreiten. Das BGes. enthält nur Bestimmungen betr. den Schutz der Arbeiter und in der Nähe einer Fabrik wohnender Personen gegenüber den Gefahren des Fabrikbetriebes, spricht aber nicht vom Schutze der ihm unterstellten Fabriken gegenüber Belästigung durch andere, dem Fabrikges. nicht unterstellte Anstalten. B 1899 III 86.

III. Die dem Fabrikgesetz unterstellten gewerblichen Betriebe.

Vgl. Fabrikges. Art. 1, Haftpflichtges. Art. 14; Beschl. des BR vom 3. Juni 1891 betr. Vollziehung von Art. 1 des Fabrikges. (Begriff der Fabrik), A. S. n. F. XII 123.[1])

2218. Gegen einen Beschl. des BR betr. die Unterstellung oder die Nichtunterstellung eines gewerblichen Betriebes (einer industriellen Anstalt) unter das eidg. Fabrikges. kann nicht an die BVers. rekurriert werden. Der Entscheid des BR ist endgiltig; vgl. Art. 1 Abs 2 des BGes.[2])

BVers. den 24., 27. Juni 1884, vgl. Ber. des BR an die BVers. vom 9. Juni 1884, B 1884 III 178, 1885 II 297, Kommentar 1900 S. 22; oben II S. 3 ff.

2219. I. Nicht der Richter, sondern der BR hat darüber zu entscheiden, ob eine gewerbliche oder industrielle Anstalt zur Zeit, wo in derselben ein Unfall sich ereignete, in der Fabrikliste hätte eingetragen sein sollen. Vgl. Haftpflichtges. 1881 Art. 14, B 1901 I 814.

---

[1]) Vgl. auch § X; ein Handelsgeschäft kann nicht unter das Fabrikges. oder unter die Haftpflichtgesetzgebung gestellt werden, B 1903 II 48 lit. a—c, unten Nr. **2354.**

[2]) Dasselbe gilt bezüglich der vom BR und nicht vom Richter zu entscheidenden Frage, ob eine nicht auf dem Fabrikverzeichnis stehende industrielle Anstalt oder eine sonstige Unternehmung der Haftpflichtgesetzgebung unterliegt oder nicht, vgl. BGes. vom 25. Juni 1881 Art. 14, BGes. vom 26. April 1887 Art. 10, Zündhölzchenges 1898 Art. 2; BGer. den 26. Okt. 1889 i. S. Meuli, den 30. Sept. 1896 i. S. Joh. Becker, BGer.-Entsch. 1889, XV Nr. 121; Revue der Gerichtspraxis 1896, XV Nr. 10. Vgl. Nr. **2322** ff.

II. Unrichtig ist die Auffassung, dass, wenn die Anwendung der eidg. Haftpflichtgesetzgebung von einer rein tatsächlichen Feststellung z. B. der Zahl der Arbeiter, der Charakterisierung eines Betriebes als Saisongeschäft, abhängt, diese Feststellung Sache der Gerichte sei, und dass der BR in Auslegung der BGesetze lediglich die zu beachtenden Grundsätze aufzustellen habe. Vielmehr entscheidet gemäss Art. 14 des Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 und gemäss Art. 10 des erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887 der BR endgiltig, ob eine industrielle Anstalt oder eine sonstige Unternehmung, in welcher ein Unfall sich ereignet hat, der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt sei oder nicht.

Vgl. BR den 22. März 1889, B 1899 I 734.

III. Auf ein Gesuch, zu entscheiden, ob nicht ein bestimmter Unfall, der sich in einem dem eidg. Fabrikges. unterstellten gewerblichen Betrieb ereignete, der Haftpflichtgesetzgebung unterliege, trat das eidg. Industriedep. mit Beschl. vom 25. Mai 1892 nicht ein, da Art. 14 des BGes. vom 25. Juni 1881 dem BR nur die Kompetenz einräumt, zu erklären, ob eine industrielle Anstalt diesem Ges. unterstellt sei, nicht aber, ob auf den in einem schon unterstellten Betriebe vorgefallenen oder mit ihm vielleicht zusammenhängenden Unfall die Haftpflicht sich erstrecke; die Entscheidung der letztern Frage fällt in die richterliche Befugnis.

B 1893 I 612, bestätigt im B 1895 I 680; vgl. BGer.-Entsch. 1890, XVI S. 827; Revue der Gerichtspraxis 1902, XX Nr. 65.

2220. Eine Fabrik[1]) im Sinne des eidg. Fabrikges. ist nicht nur ein eigentliches Fabrikgebäude, sondern jedes Arbeitslokal[2]), woselbst eine Anzahl von Arbeitern oder Arbeiterinnen gleichzeitig und regelmässig ausserhalb ihrer Wohnungen beschäftigt werden.

BR den 11. Mai 1886, B 1887 I 402.

2221. Die verschiedenen Betriebe eines Etablissements müssen bei der Frage der Unterstellung unter das Fabrikges. stets als Ganzes betrachtet werden, auch wenn die einzelnen Zweige desselben nur teilweise für einander arbeiten.[3])

Der BR lehnte daher das Gesuch des J. Dütscher in St. Gallen mit Beschl. vom 28. Dez. 1889, 14. März 1890 ab; der Gesuchsteller

---

[1]) Vgl. jetzt Beschl. des BR vom 3. Juni 1891 betr. Vollziehung von Art. 1 des BGes. über die Arbeit in den Fabriken, A. S. n. F. XII 123, B 1891 III 195, 1892 II 30.

[2]) Vgl. auch den Kommentar 1900 S. 18, 27, 28, 38: betr. Ziegeleien, Brauereien, Sägereien, Holzbearbeitungswerkstätten, unten Nr. **2238, 2235, 2242, 2250.**

[3]) Vgl. auch unten Nr. **2233, 2236, 2242, 2248, 2329 2246, 2355, 2357.**

hatte verlangt, dass die Sägerei, die als Teil seiner Teigwarenfabrik dem Fabrikges. unterstellt worden war, von der Fabrikliste gestrichen werden möchte.

B 1890 I 664, 1891 II 228, 229; vgl. ferner B 1898 I 160, II 143 (Industriedep. den 29. März 1897 das Gesuch einer Eisenbahndirektion abschlägig bescheidend, das dahinging, eine Gasfabrik nicht als Bestandteil der am gleichen Ort befindlichen Reparaturwerkstätte und damit als nicht unter dem eidg. Fabrikges. stehend zu betrachten)[1]. 1899 I 733 (Eine Schreinerei und eine Färberei, die demselben Eigentümer gehören, dürfen deshalb nicht bezüglich der Frage der Unterstellung unter das Fabrikges. als ein einheitlicher Betrieb aufgefasst werden, um so weniger als beide Betriebe in lokaler Beziehung vollständig getrennt geführt werden). 1899 IV 158 (Unterstellung unter das Fabrikges. verneint vom BR den 26. Juni 1899 betr. das Geschäft der Erben Rensch-Miville in Basel, das besteht aus einer Fleischbackerei, einer Gewürz- und Maismühle und einer Senffabrik), 1902 I 985 (i. S. Ducret), 987 (i. S. Picard, Säge und Sandmühle), 1903 I 610 (Fall Thiel), II 48 (verneint betr. Weinhandlung in Verbindung mit Wermutdestillation, BR den 2. April 1902 i. S. Cassagne, S. 151 Anm. 1), Kommentar 1900 S. 24, 33, 52, 61.

2222. Der Eigentumswechsel bezüglich einer Fabrik ist ohne Einfluss auf die Frage der Unterstellung derselben unter das eidg. Fabrikges.; eine Änderung in der Geschäftsfirma wird in der Fabrikliste kurzer Hand vorgemerkt.

Vgl. Eidg. Industriedep. den 26. April 1900, B 1901 I 819.

2223. Die Werkstätten einer kant. Strafanstalt sind weder dem eidg. Fabrikges. noch der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt.[2]) Der BR begründete diese Auffassung den 3. Dez. 1900 i. S. Schlosserwerkstätte der Strafanstalt Lenzburg mit einer Arbeiterzahl im Jahre 1899 von durchschnittlich 14,5 wie folgt:

Die Werkstätte einer Strafanstalt ist keine industrielle Anstalt im Sinne des Art. 1 des Fabrikges.; die Arbeit ist dort nicht Selbstzweck wie in den Fabriken, sondern Mittel zum Zweck, d. h. mit der Beschäftigung der Sträflinge hat der Staat auch ihre Besserung im Auge. Ein Sträfling ist kein gewerblicher oder industrieller Arbeiter, auf den die Bestimmungen des Fabrikges. Anwendung finden, wenn er in der Werkstätte einer Strafanstalt beschäftigt wird; er befindet sich gegenüber dem Staate nicht in dem freiwilligen Verhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber. Der Sträfling bezieht für seine Arbeit keinen Lohn, der Ein- und Austritt steht ihm nicht frei; er bleibt so lange Insasse der Anstalt, als es das Urteil des Richters bestimmt. Art. 9 des Fabrikges., der das Verhältnis zwischen Fabrikbesitzer und Arbeiter regelt, und Art. 10,

---

[1]) Vgl. Nr. **2227**.
[2]) Vgl. auch unten Nr. **2342**.

der von der Lohnzahlung handelt, wären auf ihn gar nicht anwendbar.

B 1900 IV 934.

2224. Hilfsbetriebe nicht-industrieller Anstalten, wie z. B. Waschanstalten kant. Kranken- und Versorgungshäuser, Maschinenabteilung städtischer Theater, mechanische Werkstätte der eidg. Physikanstalt[1]) fallen nicht unter das eidg. Fabrikges., insbes. auch deshalb, weil in ihnen nur für die Bedürfnisse der betreffenden Anstalten produziert wird, nicht für ein weiteres Publikum.

Vgl. Eidg. Industriedep. den 2. April 1894, vom BR den 25. Aug. 1902 bestätigt i. S. Genfer Stadttheater, B 1895 I 669, 1903 II 50, Kommentar 1900 S. 43.

2225. Bergwerke fallen nicht unter das eidg. Fabrikges.; sie sind dagegen der erweiterten Haftpflichtgesetzgebung unterstellt, sofern in denselben explodierbare Stoffe gewerbsmässig verwendet werden, oder sofern der Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigt, BGes. vom 26. April 1887, Art. 1 Ziff. 1 und 2 litt. d.[2])

Seit dem Jahre 1896 hat der BR eine ständige Bergwerksinspektion eingerichtet[3]), nachdem er gestützt auf Art. 5 des BGes. vom 26. April 1887 mit Kreisschr. vom 3. Dez. 1895 die KReg. eingeladen hatte:

1. ein Verzeichnis der der erweiterten Haftpflicht unterstellten Bergwerke zu erstellen,

2. die Betriebsinhaber dieser Bergwerke anzuhalten, der gesetzlichen Vorschrift betr. Fürsorge für den Schutz der Gesundheit der Arbeiter und für die Unfallverhütung gewissenhaft nachzuleben und

3. die Weisungen des Kreisschr. des BR vom 25. Okt. 1887 betr. die Unfallanzeigen mit bezug auf die Bergwerke in genauer und wirksamer Weise zu vollziehen, wobei die Anzeigen an den eidg. Bergwerkinspektor zu richten sind.

B 1895 IV 632, 636–645 (Bericht der Fabrikinspektoren vom 26. Aug. 1895 über die schweiz. Bergwerkverhältnisse), 1897 I 865, 1898 II 156, 1899 I 726, 735, Kommentar 1900 S. 14.

2226. Da die Kompetenz des eidg. Eisenbahndep. nicht die gesamte Aufsicht über die sog. Verbindungsgeleise zwischen dem schweiz. Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten und über den Betrieb auf denselben umfasst, erhielten die eidg. Fabrikinspektoren den 26. Dez. 1898 vom eidg. Industriedep. den Auftrag, dem

---

1) Vgl. auch unten Nr. **2339.**

2) Vgl. auch unten Nr. **2322** ff., **2350.**

3) Vgl. oben I S. 563 Anm. 5.

Dienst des Rangierens, Auf- und Abladens auf diesen Geleisen ihr Augenmerk zuzuwenden.[1] B 1899 I 728.

2227.[2] I. Die «Société des Tramways Lausannois» beschwerte sich beim BR über die vom kant. Industriedep. verfügte Unterstellung ihrer Reparaturwerkstätte in Lausanne unter das eidg. Fabrikges.; sie stellte das Gesuch, es möchte die Werkstätte aus der Fabrikliste gestrichen und dafür dem BGes. betr. die Arbeitszeit bei den Transportanstalten vom 27. Juni 1890 unterstellt werden. Der BR entsprach den 4. Mai 1897 dem Gesuch in Erwägung:

Das schweiz. Eisenbahndepartement ist der Ansicht, dass das Personal der Reparaturwerkstätte dem BGes. betr. die Arbeitszeit bei den Transportanstalten unterstellt werden sollte. Es berichtet, dass bei einer kleinern Unternehmung die Angestellten in die Lage versetzt werden müssen, sich gegenseitig aushelfen zu können, ansonst man häufig genötigt wäre, gerade an den Tagen des stärksten Verkehrs unzuverlässige Hilfsarbeiter zu Dienstleistungen beizuziehen. Die zeitweilige Verwendung von Werkstättearbeitern im eigentlichen Betriebs- und Zugsdienst und die Verwendung von Angestellten des Zugdienstes für Arbeiten, die in der Regel vom Werkstättepersonal besorgt werden, lasse sich nicht vermeiden, weil bald bei dieser, bald bei jener Personalgruppe eine Vermehrung der Arbeitskräfte erforderlich werde. Die Arbeit des Werkstättepersonals richte sich durchaus nach den Bedürfnissen des Betriebsdienstes und sie lasse sich daher nicht, wie in einer Fabrik, einer Schablone anpassen, ausser man wolle das Personal in der Weise vermehren, dass dasselbe häufig gar keine Beschäftigung hätte.

Angesichts der Wechselbeziehungen zwischen dem eigentlichen Betriebsdienst und dem Werkstättedienst ist es notwendig, das gesamte Personal dem gleichen BGes. zu unterstellen. Dies kann aber selbstverständlich nur das BGes. betr. die Arbeitszeit bei den Transportanstalten sein. B 1897 III 243, Kommentar 1900 S. 54.

II. Mit Schreiben vom 11. Dez. 1897, 24. Juni 1898 und 14. Dez. 1899 hatte das Direktorium der Schweiz. Centralbahngesellschaft in Basel beim eidg. Industriedep. das Begehren gestellt, dass die am 18. März 1896 dem Fabrikges. unterstellte Reparaturwerkstätte in Basel vom Verzeichnis der Fabriken wieder gestrichen werde.

---

[1]) Vgl. BGes. über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zwischen dem schweiz. Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten vom 19. Dez. 1874, A. S. n. F. I 448; Art. 2 Abs. 1 Satz 1 dieses BGes. sagt ausdrücklich: Mit bezug auf Bau und Betrieb steht das Anschlussgeleise unter der Kontrolle des BR.

[2]) Vgl. auch oben Nr. **2205**, **2221**, **2242** II.

Entgegen der Ansicht des Eisenbahndep. lehnte das eidg. Industriedep. den 3. Febr. und 22. Aug. 1898 dieses Gesuch ab. Hierauf stellte das Eisenbahndep. beim BR den 29. Mai 1900 den Antrag, es sei die gewünschte Streichung zu verfügen und die Werkstätte dafür dem BGes. betr. die Arbeitszeit bei den Transportanstalten vom 27. Juni 1890 zu unterstellen. In einem Mitbericht vom 19. Juli 1900 erklärte das eidg. Justizdep., dass es dem Antrag auf Streichung von der Fabrikliste nicht beistimme, dagegen bezüglich Normierung der Arbeitszeit mit der Unterstellung unter das BGes. vom 27. Juni 1890 einverstanden sei.

Das eidg. Industriedep. liess die Angelegenheit durch das Gesamtfabrikinspektorat begutachten; dieses sprach sich gegen die Streichung von der Fabrikliste aus.

Eine nun veranstaltete mündliche Verhandlung ergab das im Beschl. des BR vom 1. März 1901 niedergelegte Resultat; darnach lehnte der BR das Gesuch der Schweiz. Centralbahngesellschaft betr. Streichung ihrer Reparaturwerkstätte in Basel von der Fabrikliste ab; gleichzeitig beschloss er jedoch:

Für die Regelung der Arbeits- und Ruhezeit in dieser Werkstätte werden die Bestimmungen des BGes. betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten vom 27. Juni 1890 als anwendbar erklärt.

Sodann ermächtigte er seine Dep. der Eisenbahnen und der Industrie, im Bedürfnisfalle auch andere Eisenbahn- oder Dampfschiffwerkstätten in gleicher Weise zu behandeln.

Es wurde geltend gemacht:

Die Unterstellung der Reparaturwerkstätte der Schweiz. Centralbahngesellschaft in Basel unter das Fabrikges. ist gemäss konstanter Praxis und gemäss Ziff. 1 litt. a des BRBeschl. vom 3. Juni 1891 erfolgt, weil sie mehr als fünf Personen beschäftigt und Motorenbetrieb hat. Diese Voraussetzungen sind unverändert geblieben, so dass von Aufhebung der Unterstellung nicht die Rede sein kann, um so weniger, als auch nach Abzug der zeitweise im Eisenbahnbetrieb verwendeten Arbeiter stets mehr als fünf eigentliche Werkstättearbeiter bleiben. Der einzige Grund, der gegen die Unterstellung spricht, ist der, dass die Bestimmungen des Fabrikges. betr. die Arbeitszeit in fraglicher Reparaturwerkstätte undurchführbar seien. Es muss, im Sinne der Ausführungen der Bahnverwaltung und des Eisenbahndep., zugegeben werden, dass wegen der engen

Wechselbeziehungen zwischen dem Eisenbahnbetrieb und dem Werkstättedienst die einschränkenden fabrikgesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit kaum anwendbar sind. Da demnach so wie so von letztern weitgehende Abweichungen, die vermutlich über den Rahmen des Fabrikges. selbst hinausgehen würden, bewilligt werden müssten, konnte das eidg. Industriedep. dem Auswege zustimmen, dass an Stelle solcher Ausnahmebewilligungen die Bestimmungen des BGes. vom 27. Juni 1890, das jenen Verhältnissen angepasst ist, als anwendbar erklärt werden. Für alle übrigen Punkte, ausser der Regelung der Arbeitszeit, bleibt das Fabrikges. massgebend, was um so wünschenswerter ist, als es in zahlreichen Beziehungen einen weitergehenden Arbeiterschutz bedingt als das andere Gesetz. B 1902 I 975.

2228. Apotheken sind bis jetzt nicht als Fabriken betrachtet und daher dem Fabrikges. nicht unterstellt worden.

BR den 28. April 1886, B 1886 I 278. Die Fabrikhaftpflicht tritt nicht ein bei einem in einem Apothekerlaboratorium erfolgten Unfall; BR den 30. Okt. 1896, B 1896 IV 481, Kommentar 1900 S. 26.

2229. Die Fabrikation von Zündhölzchen fällt ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl und die Ausdehnung des Betriebes unter die Bestimmungen des BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken.

Dieselbe darf nur in solchen Räumen betrieben werden, welche ausschliesslich dieser Fabrikation dienen.

Art. 1 des BGes. vom 2. Nov. 1898, A. S. n. F. XVII 76.[1])

2230. Durch Beschl. des BR vom 2. Sept. 1886 war verfügt worden, dass alle Mühlen mit mehr als zwei Arbeitern, welche nicht ausschliesslich Familienglieder des Besitzers beschäftigen, dem eidg. Fabrikges. zu unterstellen seien. Es besteht in der Schweiz, abgesehen von der unter einer besondern Regime stehenden Zündhölzchenfabrikation, keine andere Industrie, bei der der BR mit der die Unterstellung bedingenden Arbeiterzahl so tief hinuntergegangen ist.[2]) Zudem werden bei der Unterstellung der Mühlen Fuhrleute, die zeitweise innerhalb der Mühle mithelfen, mitgerechnet, sodass die Arbeiterschaft solcher Betriebe wohl drei Personen, aber nur zwei Müller umfasst. Mit dieser Auslegung des BGes. ist der BR bereits an die äusserste Grenze gegangen; sie zu überschreiten und noch kleinere Geschäfte als unterstellbar zu erklären, dürfte denn doch sowohl dem Fabrikges. selbst, als dem Art. 34 der BV widersprechen. Mühlen mit zwei Arbeitern haben entschieden nicht

---

1) Vgl. oben S. 131.

2) Vgl. Nr. **2229, 2234, 2242.**

mehr den Charakter einer Fabrik, sondern sie sind in der Regel als Kundenmühlen, die für den momentanen Bedarf des Auftraggebers arbeiten, auf die gleiche Linie zu stellen wie das gewöhnliche Handwerk. Wenn es auch noch so wünschbar ist, möglichst vielen Arbeitern gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, so können doch nicht alle unter ein Fabrikges. gebracht werden, sondern für einen beträchtlichen Teil könnte auf eidg. Boden nur eine künftige Gewerbegesetzgebung helfen.

Der BR trat daher mit Beschl. vom 12. Nov. 1895 auf das Begehren des «schweiz. Müllerfachvereins» dahingehend, es sei das eidg. Fabrikges. auf die zwei Arbeiter beschäftigenden Mühlen auszudehnen, nicht ein.

B 1887 I 40, 1895 III 585, IV 122, Erste Auflage IV S. 203 Anm. 1, Kommentar 1900 S. 29, 40, 47; Nr. **2257.**

2231. Die von der Zürcher Brotfabrik A.-G. in Zürich III gegen die von der Direktion des Innern des Kts. Zürich verfügte Unterstellung ihres Etablissements unter das eidg. Fabrikges. erhobene Beschwerde wurde vom BR den 26. Nov. 1897, gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des BGes., als unbegründet abgewiesen in Erwägung:

Der Betrieb der Zürcher Brotfabrik hat durchaus fabrikmässigen Charakter; es werden von ihr bei Motorenbetrieb 22 Arbeiter beschäftigt, wovon 12 bei der Brotbereitung. Die Kriterien, die gemäss BRBeschl. vom 3. Juni 1891 für die Unterstellung unter das Fabrikges. massgebend sind, sind also vorhanden. Die Produktion ist derart, dass trotz der besondern Betriebsverhältnisse einer Bäckerei leicht eine rationelle Arbeitseinteilung gefunden und allen schwankenden Ansprüchen des Konsums genügt werden kann. Die Arbeiter, die nach dem Bericht des Fabrikinspektors über alles Bedürfnis mit Nachtarbeit belastet sind, haben Anspruch auf den gesetzlichen Schutz. Da den Bäckereien durch den BRBeschl. vom 14. Jan. 1893 Nachtarbeit[1]) generell gestattet ist, bietet die Innehaltung der gesetzlichen Arbeitszeit keine Schwierigkeiten. Die Bäckerei des Konsumvereins Zürich wurde bei einer geringern Arbeiterzahl, als diejenige der Brotfabrik Zürich, bereits am 3. Dez. 1893 dem Fabrikges. unterstellt, und es ist nicht bekannt, dass diese Verfügung dem Betriebe hindernd gewesen wäre, ein Grund mehr, für die Beschwerdeführerin keine Ausnahme zu machen.

B 1897 IV 1222. Im allgemeinen sind Bäckereien wie Metzgereien[2]) zu behandeln, B 1896 I 787, Kommentar 1900 S. 55.

---

[1]) Vgl. Nr. **2303.**

[2]) Vgl. Nr. **2234.**

2232. Eine Kräuterkäsefabrik, die bei Motorbetrieb neun Personen beschäftigt, worunter fünf Minderjährige, ist dem eidg. Fabrikges. zu unterstellen. Unwesentlich ist dabei der Umstand, dass die Produktion nicht eine konstant gleichbleibende ist, sondern dass je nach der Jahreszeit mehr oder weniger Rohzieger erzeugt wird. Ebenso unwesentlich ist die Behauptung, dass diese Fabrikation zum landwirtschaftlichen Gewerbe gehöre, denn eine Menge gleichartiger Fabriken wie Milch-, Sauerkraut-, Gemüsefabriken etc. sind dem Fabrikges. unterstellt, obschon sie nur landwirtschaftliche Produkte verarbeiten.

Eidg. Industriedep. den 27. Nov. 1897, B 1898 II 144, Kommentar 1900 S. 56.

2233. I. Es ist eine Sägerei auch dann eine Fabrik im Sinne des BGes., wenn die Arbeiter teils unter freiem Himmel auf dem Holzplatz, teils unter dem Dach der Säge sich aufhalten. Die Verrichtungen auf dem Holzplatz gehören ihrer Natur und Bestimmung nach zum Betrieb eines Sägerei-Etablissements und bilden mit ihm ein ganzes, woran der Umstand, dass die Platzarbeiter mit dem Innern der Säge gar nicht in Berührung kommen und den Transport des Holzes von und zu der Säge nicht zu besorgen haben, nichts ändert, denn ihre sonstige Arbeit steht gleichwohl mit derjenigen auf der Säge selbst in zwingendem Zusammenhang. Dazu kommt, dass auch die Arbeit auf dem Holzplatz eine erhebliche Verletzungsgefahr bedingt. Die Platzarbeiter sind somit in der Gesamtarbeiterzahl einzurechnen.[1])

BR den 13. Okt. 1885, den 17. Febr. 1893, den 14. Sept. 1895, B 1894 I 405, 1896 I 786, Kommentar 1900 S. 27, 40, 48.

II. In einer Sägerei mit zirka sechs Arbeitern wurden ausser dem geistig beschränkten Bruder des Firmainhabers noch zwei andere physisch und geistig anormale Arbeiter beschäftigt. Der BR erblickte den 30. Jan. 1891 in diesem eigenartigen Umstande, der die an und für sich vorhandene Gefährlichkeit des Sägereibetriebes in ausserordentlicher Weise erhöhte, einen Grund, der allein schon die Unterstellung unter das eidg. Fabrikges. rechtfertige.[2])

B 1892 II 30, Kommentar 1900 S. 34.

2234. Die Frage, ob Sägereien mit weniger als sechs Arbeitern und Metzgereien dem eidg. Fabrikges. zu unterstellen seien,

[1]) Vgl. auch Nr. **2220, 2221, 2236, 2346, 2348.**
[2]) Vgl. Nr. **2239.**

wurde vom eidg. Industriedep. den 30. März 1892 in folgender Weise entschieden:

1. Sägereien sollten wie die Mühlen[1]) behandelt, also, sobald sie mehr als zwei Arbeiter beschäftigen, dem Fabrikges. unterstellt werden; nachdem aber schon die Unterstellung von Sägereien mit mehr als fünf Arbeitern auf ganz bedeutende Schwierigkeiten[2]) gestossen, ist einstweilen aus praktischen Gründen von der Ausdehnung des Ges. abzusehen.

2. Auch grössere Metzgereien, die Motoren verwenden, gehen gewöhnlich nicht über den handwerksmässigen Betrieb hinaus. Neben dem Verkauf von Fleisch an die Kundsame wird die Erstellung von Wurstwaren als Nebenfabrikation und meist für den eigenen Verkaufsladen betrieben. Die Arbeiter sind während eines kleinern Teiles der Arbeitszeit in den Arbeitsräumen des Hauses beschäftigt. Die Arbeitszeit ist nirgends eine zu lange, aber zufolge der Natur des Betriebes eine höchst unregelmässige und je nach der Jahreszeit verschiedene; jedenfalls wäre es unmöglich, sie innerhalb der durch Art. 11 des BGes. festgesetzten Schranken zu regeln. Von der Unterstellung der Metzgereien, wirklich fabrikmässige Betriebe ausgenommen, ist daher abzusehen.

Vom BR wiederholt bestätigt, B 1893 I 623, 1899 IV 258 (Fleischhackerei ist einer Metzgerei gleichzuhalten), Kommentar 1900 S. 39.

2235. I. Sämtliche Holzbearbeitungswerkstätten, die ganz oder teilweise in geschlossenen Räumen betrieben werden, in denen Motoren verwendet und mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, sind dem eidg. Fabrikges. zu unterstellen.

BR den 26. Aug. 1881, bestätigt den 14. Jan. 1898 i. S. Holzbearbeitungswerkstätte der A.-G. Waldhaus Vulpera, den 26. Mai 1899 i. S. Reichler, B 1881 III 724, 1891 I 160, 1899 III 1044, Kommentar 1900 S. 18.

2236. II. Bei Holzbearbeitungswerkstätten sind die auf dem Holzplatze beschäftigten Arbeiter jeweilen bei Prüfung der Frage der Unterstellung unter das Fabrikges. mit in Betracht zu ziehen, und es ist in der Tat nicht einzusehen, warum nicht auch die beim Auf- und Abladen des Holzes beteiligten und überhaupt häufig neben den Holzarbeitern beschäftigten Fuhrleute mitgezählt werden und

---

[1]) Vgl. Nr. **2230.**

[2]) Vgl. BR den 25. Aug. 1891, die Beschwerde verschiedener Sägereibesitzer aus dem Kt. Bern betr. ihre Unterstellung unter das eidg. Fabrikges. als unbegründet abweisend, B 1891 IV 314, 1892 II 31, Kommentar 1900 S. 36, 40, 63; Nr. **2233.**

warum diese nicht ebensogut des Schutzes der Gesetzgebung teilhaftig werden sollten, wie die Fuhrleute in den Bierbrauereien und Mühlen, die noch weniger den Gefahren des eigentlichen Betriebes ausgesetzt sind.[1])

Gegenüber dem Einwande, der etwa gegen die Einbeziehung des Fahrpersonals in die Arbeiterzahl erhoben werden könnte, es sei nämlich den Fuhrleuten die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit unmöglich, ist zu bemerken, dass dieselben als Hilfsarbeiter zu betrachten sind, und dass sie daher als solche nicht an die Vorschriften des Art. 11 des Fabrikges. gebunden sind.[2])

BR den 26. Mai 1899 i. S. Reichler, B 1899 III 1044.

2237. Den 22. Jan. 1895 verneinte der BR die Frage, ob die Bauschreinerei Eduard Stappung in Basel den Bestimmungen des eidg. Fabrikges. oder dem erweiterten Haftpflichtges. unterstellt sei in Erwägung:

Das Geschäft Stappungs besteht aus einer Schleiferei und einigen Holzbearbeitungsmaschinen. Stappung übernimmt nicht selbständig Schreinerarbeiten, überlässt dagegen seine Maschinen andern Schreinern zur Benützung, die in solchen Fällen die betr. Arbeiten selbst oder durch ihre Arbeiter ausführen. Stappung hat ausser seinem Sohne nur zwei Arbeiter, einen Schleifer für Besorgung der Schleiferei und einen Maschinisten, der die Holzbearbeitungsmaschinen bedient und bei Benützung derselben durch andere Schreiner das Richten und Einstellen der Maschinen ausführt. Es ist klar, dass bei dieser Betriebsweise ein steter Wechsel der verwendeten Arbeiter stattfinden muss. Es werden also nur drei Personen regelmässig, alle andern aber sehr unregelmässig beschäftigt. Das Requisit von Art. 1 des Fabrikges. betr. regelmässige Beschäftigung einer Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen, im gegebenen Falle von mehr als fünf Arbeitern, ist somit nicht erfüllt.

Die Mehrheit der Fabrikinspektoren glaubt mit Recht, dass es zu sonderbaren Konsequenzen führen würde, wenn man alle nur gelegentlich in einer Werkstätte beschäftigten Arbeiter mit den regulären Arbeitern zusammenzählen und darnach die Qualifikation des Geschäftes als Fabrik und damit zugleich die Haftbarkeit für Unfälle aller dieser Leute aussprechen wollte. Nicht der Besitz

[1]) Vgl. auch Nr. **2233**.
[2]) Vgl. unten Nr. **2309**.

einer Fabrik, einer Maschine u. s. w. ist das Massgebende, sondern der Betrieb. Zum Betrieb Stappungs sind aber nur die in seinem Dienste stehenden Arbeiter zu rechnen, und deren Zahl (3) genügt nach den in Betracht fallenden Vorschriften nicht zur Unterstellung unter das Fabrikgesetz oder unter das Haftpflichtgesetz.

B 1895 I 113, Kommentar 1900 S. 45.

2238. Den 22. Febr. 1901 entschied der BR, dass die mechanische Schreinerei Johann Kunz in Zürich III zur Zeit des dem Fritz Schoch daselbst am 27. April 1900 zugestossenen Unfalls den Bestimmungen der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt war, aus folgenden Gründen:

In der Schreinerei Johann Kunz waren von Ende November 1899 bis Mitte März 1900 bei Motorbetrieb mehr als fünf Arbeiter tätig; es hätte also das Geschäft schon damals in die Fabrikliste eingetragen werden sollen, wenn die Behörden von diesen Betriebsverhältnissen Kenntnis gehabt hätten. Diese Eintragung wäre zweifellos auch noch am 27. April 1900, dem Tage des dem Fritz Schoch zugestossenen Unfalles, rechtskräftig gewesen, da gemäss bisheriger Praxis Streichungen von der Fabrikliste nur dann verfügt werden, wenn die Arbeiterzahl während längerer Zeit unter der von den bestehenden Vorschriften geforderten geblieben ist.

Das Arbeiterpersonal der Schreinerei Johann Kunz besteht aus Werkstättearbeitern und sog. Anschlägern, welch letztere insbes. in Neubauten beschäftigt sind. Diese Anschläger sind ebenfalls als Arbeiter des Etablissements Kunz zu betrachten, so gut wie die Monteure einer Maschinenfabrik zum Personal derselben gerechnet werden. Wenn der Firmainhaber die Zulässigkeit dieser Annahme bestreitet und behauptet, die Anschläger seien selbständige Unternehmer, haben eigenes Werkzeug, stellen nach Belieben Gehilfen an, mit denen sie den Lohn vereinbaren, und es bestehe auch keine Kündigung zwischen ihnen und den Schreinermeistern, so ist ihm entgegenzuhalten, dass auch bei andern Industrien dieselben Arbeiterverhältnisse, wie die soeben geschilderten, herrschen, und dass der übrigens nicht erwiesene Verzicht auf jede Kündigungsfrist ebensogut eine missbräuchliche Missachtung der gesetzlichen Vorschriften bedeuten kann.

Es ist also anzunehmen, dass die sog. Anschläger bei der Berechnung der Arbeiterzahl in einer mechanischen Schreinerei mit in Betracht zu ziehen sind. Desgleichen ist auch der Sohn Kunz,

der im Geschäft als Maschinist tätig ist, bei Ermittlung der Arbeiterzahl mitzuzählen. [1])
B 1901 I 449.

2239. Wenn auch die Zahl der Arbeiter eines Etablissements, die in der Regel als Minimum angenommene Zahl von sechs nicht erreicht, so erklärt der BR ein solches Etablissement trotzdem als Fabrik im Sinne des BGes., wenn in demselben Leben und Gesundheit der Arbeiter in besonderer Weise gefährdet sind.

In Anwendung dieses Grundsatzes hat der BR den 21. Jan. 1890 eine mechanische Holzspalterei in Biel, die im Maximum nur fünf Arbeiter beschäftigt, deren Betrieb aber ein ganz ausserordentlich gefährlicher ist, dem eidg. Fabrikges. unterstellt. [2])
B 1890 I 170, 1891 III 202; vgl. Kommentar 1900 S. 31.

2240. Eine Stickerei, bei der sich nicht ausschliesslich Familiengenossen betätigen, gilt als Fabrik, sobald drei oder mehr Stühle vorhanden sind, mögen diese in einem oder in mehreren Gebäuden aufgestellt sein. Gemäss diesem vom BR bereits im Jahre 1878 vertretenen Grundsatz ist nicht die Arbeiterzahl, sondern das Vorhandensein von drei Stühlen in Stickereien Ausgangspunkt für die Unterstellung unter das Fabrikges. Stickereien mit drei Maschinen bleiben selbst dann dem Fabrikges. unterstellt, wenn nur ein fremder Arbeiter darin beschäftigt ist. Übrigens bleibt erfahrungsgemäss die Arbeiterzahl in Stickereien mit drei Stickmaschinen und einer Fädelmaschine nur vorübergehend unter sechs, indem durch Austritt der Fädlerin eine Lücke entsteht, die für nicht-automatische Arbeiten durch Familienglieder oder durch fremde Kinder ausgefüllt werden muss. Der BR erklärte daher den 31. März 1900 die Auffassung einer kant. Reg. als unhaltbar, die von der Unterstellung einer Stickerei unter das Fabrikges. Umgang nehmen wollte, weil dort nur 5 Arbeiter, 3 Sticker und 2 Fädlerinnen, beschäftigt seien. Der Sticker beschäftigte zeitweise neben 4 erwachsenen Personen 2 Kinder unter 14 Jahren; die Gesamtzahl der arbeitenden Personen betrug somit mehr als fünf. Es ist daher, bemerkt der BR, aller Grund vorhanden, der missbräuchlichen Verwendung von Kindern im Stickereigebiet mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

B 1901 I 799, 1897 I 856, 1898 IV 484, 1900 I 894, 1902 I 977 (Eidg. Industriedep. den 19. Dez. 1901, die amtliche Siegelung einer von drei Stickmaschinen ist kein genügender Grund für Streichung von der Fabrikliste, sowenig wie die vorübergehende Veränderung der Arbeiterzahl), Kommentar 1900 S. 13, 20—22, 51, 62.

[1]) Vgl. auch Nr. **2245, 2254, 2255.**

[2]) Vgl. auch Nr. **2230, 2233** II, **2250, 2251.**

2241. Dampfkesselanlagen sind wegen der innewohnenden Gefahr eigentlichen Motorenbetrieben gleichzustellen.

BR den 4. Juni 1896, B 1897 I 857, Kommentar 1900 S. 50.

2242. I. Anstalten zur Erzeugung elektrischen Stromes (Elektrizitätswerke) mit mehr als zwei Arbeitern sind dem eidg. Fabrikges. unterstellt.

Indem der BR den 13. Dez. 1897 diese seine Schlussnahme, die er gestützt auf Ziff. 1 litt. c des BRBeschl. vom 3. Juni 1891 betr. Vollziehung des Art. 1 des eidg. Fabrikges. gefasst hat, A. S. n. F. XII 123, den KReg. in einem Kreisschr. mitteilte, berichtet er, dass er zu derselben geführt wurde auf Grund einer Untersuchung, aus der hervorgeht, dass die Häufigkeit und Schwere der bei Elektrizitätswerken vorkommenden Unfälle die Unterstellung auch der kleineren derselben unter die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung des Bundes rechtfertige und verlange, und dass der ununterbrochene Betrieb dieser Werke die staatliche Aufsicht um so wünschenswerter mache.

B 1897 IV 1277, 1898 II 144, 1899 I 721, 1900 I 494 (Eidg. Industriedep. den 3. Aug. 1899: wenn von 4 Arbeitern jeweilen nur 2 gleichzeitig beschäftigt werden, so ist deshalb das Elektrizitätswerk nicht von der Fabrikliste zu streichen, vgl. Nr. **2244**), Kommentar 1900 S. 57.

II. Von der Unterstellung des der Gotthardbahngesellschaft gehörenden Elektrizitätswerkes in Chiasso unter das eidg. Fabrikges. wurde im Jahre 1898 Umgang genommen, da dasselbe ausschliesslich Bahnzwecken dient und somit im engsten Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetriebsdienst steht; es findet auf das daselbst beschäftigte Personal das BGes. betr. die Arbeitszeit bei den Transportanstalten Anwendung.

Eidg. Industriedep., B 1899 I 721, Kommentar 1900 S. 60; Nr. **2227.**

III. Den 17. April 1902 wies der BR die Beschwerde der Direktion der Kraftübertragungswerke Rheinfelden gegen die von der Aargauerbehörde gemäss dem BRBeschl. vom 13. Dez. 1897 verfügte Unterstellung der Unterstation I unter das eidg. Fabrikges. und Ausdehnung der Unterstellung auf die zugehörende Werkstätte der Streckenarbeiter als unbegründet ab, gestützt u. a. auf folgende Erwägungen:

Die Zahl der bei der Unterstation I der Kraftübertragungswerke Rheinfelden abwechselnd zur Verwendung kommenden Arbeiter betrug ursprünglich vier Personen, die jedoch in der Weise beschäftigt wurden, dass jeweilen nur eine die Bedienung der

Maschine besorgte. Dazu kam noch ein Hilfsarbeiter, der zwar nur in Ausnahmefällen, wo der eine oder andere dieser vier Arbeiter verhindert war, als Stellvertreter oder dann bei Reparaturen den Dienst versah.

Es fand nun aber im Jahre 1902 eine Neueinteilung des Personals in der Weise statt, dass nur noch zwei Arbeiter den Dienst in der Unterstation I besorgen, und dass als zeitweiliger Ablöser derselben ein sog. Streckenarbeiter in Aussicht genommen ist.

Es besteht jedoch des fernern eine besondere Werkstätte für die Linienarbeiter mit elektromotorischem Betriebe und einem Personal von sieben Arbeitern. Von diesen Arbeitern, unter denen sich auch der erwähnte Ablöser befindet, ist stets mindestens einer in der von der Unterstation I cirka 200 m entfernten Werkstätte anwesend, und die übrigen sind bald auf deutschem, bald auf schweiz. Boden mit dem Bau und Unterhalt der Luftleitungen beschäftigt.

Gemäss bisheriger Praxis muss aber bei Erörterung der Unterstellungsfrage das Installations- und Streckenpersonal der Elektrizitätswerke zum Maschinenpersonal hinzugerechnet werden, um so mehr, als namentlich die Streckenarbeiter den Gefahren, die der Betrieb von Starkstromanlagen mit sich bringt, in erhöhtem Masse ausgesetzt sind. Das Starkstrompersonal zu der Arbeiterzahl der Unterstation hinzugerechnet, ergibt eine Gesamtarbeiterzahl von neun Mann. Damit ist die von der kant. Behörde verfügte Unterstellung gerechtfertigt. B 1902 II 1065; vgl. Nr. **2220, 2221.**

2243. Bei Unterstellungen gewerblicher Etablissemente mit nicht konstanter Arbeiterzahl unter das eidg. Fabrikges. ist allerdings die Maximalzahl[1]) der Arbeiter massgebend, indessen nur soweit sie eine regelmässig wiederkehrende, nicht dagegen soweit sie eine ausnahmsweise, einmalige ist.

Vgl. eidg. Industriedep., gestützt auf ein Gutachten des Fabrikinspektorates, den 29. Mai 1901, B 1902 I 989, ferner BR den 25. Nov. 1884, Kommentar 1900 S. 22.[2])

2244. Sämtliche Arbeiter eines Etablissements, auch wenn sie nur schichtenweise an der Arbeit beteiligt sind, sind bei Erhebung der Arbeiterzahl mitzuzählen.

Eidg. Industriedep. den 11. Jan. 1900, B 1901 I 800; vgl. Nr. **2242** I.

2245. I. Ein momentanes Sinken der Arbeiterzahl unter die massgebende Grenze kann nicht als zureichender Grund für Streichung von der Fabrikliste angesehen werden, um so weniger, als

[1]) Vgl. Nr. **2245** II, **2246**; **2327** ff.

[2]) Betr. Arbeiterzahl vgl. auch Nr. **2229–2237, 2242, 2253–2257.**

sonst der Versuch, durch vorübergehende Verminderung der Arbeiterzahl dem Ges. zu entgehen, ein allgemeiner werden würde.

BR den 5. Febr. 1889, B 1890 I 701; konstante Praxis, B 1894 I 405, 1895 I 668, 1897 I 857, Kommentar 1900 S. 33, 50.[1])

II. Den 8. März 1895 bejahte der BR die Frage, ob die Firma W. in Basel am 28. Juli 1894 den Bestimmungen des Fabrik- und Haftpflichtges. unterstellt gewesen sei aus folgenden Gründen:

Das fragliche Etablissement wurde am 19. Okt. 1889, weil mit zwölf Arbeitern und Motorbetrieb arbeitend, dem eidg. Fabrikges. unterstellt; es beschäftigte während der Jahre 1890—1893 mehr als fünf Arbeiter, im Jahre 1894 nur noch fünf. Am 19. Dez. 1894 verfügte der Reg.-Rat von Basel die Streichung des Etablissements von der Fabrikliste. Dieses ist somit bis zu diesem Zeitpunkte, also auch am 28. Juli 1894, zur Zeit des einem Lehrling zugestossenen Unfalles, dem Fabrikges. und damit der Haftpflicht unterstellt gewesen. Der Umstand, dass der Firmainhaber zu dieser Zeit nur vier Arbeiter, den Geschädigten inbegriffen, beschäftigte, kann für ihn keinen Grund der Befreiung von den gesetzlichen Bestimmungen bilden. Gemäss bisheriger Praxis des BR kommt bei der Qualifikation eines Etablissements hinsichtlich seiner Stellung zum Fabrikges. und damit zum Haftpflichtges. nicht das Minimum oder das Mittel, sondern das Maximum der Arbeiterzahl in Betracht,[2]) und ebenso geht die Praxis dahin, dass Streichungen von der Fabrikliste nur dann verfügt werden, wenn die Arbeiterzahl während längerer Zeit unter der von den bestehenden Vorschriften geforderten geblieben ist.

Dem Unternehmer steht es jederzeit frei, die Streichung von der Fabrikliste zu verlangen, und wenn er den Nachweis leisten kann, dass sein Betrieb ein dauernd reduzierter geworden ist, wird auch die Streichung durch die zuständige Behörde verfügt werden. Es ist aber klar, dass es hierzu eines formellen Aktes bedarf. Das Gesuch um Streichung von der Fabrikliste seitens des Firmainhabers ist erst nach dem Unfall vom 28. Juli 1894 gestellt worden, und die diesbezügliche formelle Verfügung des Reg.-Rates von Basel datiert vom Dez. 1894, also fast fünf Monate nach dem Unfall.

B 1895 I 822, Kommentar 1900 S. 22, 46.

2246. Die Beschwerde M. Brandenburger in Rorschach betr. Unterstellung seines Massgeschäftes unter das eidg. Fabrikges. wurde vom BR den 11. Febr. 1898 als unbegründet abgewiesen.

---

[1]) Vgl. auch Nr. **2238, 2327** ff.

[2]) Vom BR bestätigt den 20. Dez. 1902 i. S. Vodoz, B 1903 I 44, II 51; Nr. **2243.**

Gemäss BRBeschl. vom 3. Juni 1891 Ziff. 1 litt. b sind Betriebe mit mehr als zehn Arbeitern dem Fabrikges. unterstellt. Bei der Qualifikation eines Etablissements bezüglich seiner Stellung zum Fabrikges. kommt nicht das Minimum oder Mittel, sondern das Maximum der vorkommenden Arbeiterzahl in Betracht. Brandenburger bezeichnet das Maximum der von ihm beschäftigten Arbeiterzahl mit 18—20. Da sein Geschäft ein Saisongeschäft ist, so richtet sich auch die Arbeiterzahl darnach; sie ist der Natur der Sache gemäss bald grösser bald kleiner. Dasselbe geht über den handwerksmässigen Betrieb hinaus; ein Atelier, in welchem, wenn auch während des Jahres nur temporär, 20 Arbeiter beschäftigt werden, gehört nicht mehr in die Kategorie des Kleingewerbes. Zahlreiche Geschäfte — wie z. B. die vielen Damenschneidereien — mit ähnlichen und teilweise kleinern Betriebsverhältnissen, stehen auf der Fabrikliste. Brandenburgers Behauptung, es könne die Maximalarbeitszeit in einem Massgeschäft nicht innegehalten werden, wird bei Unterstellungsfragen von den Firmainhabern vielfach zum Ausdruck gebracht; sie ist jedoch nicht zutreffend. Für ausnahmsweise Verhältnisse, wie sie solche Mass- und Saisongeschäfte in der Tat bedingen, gestattet das BGes. Bewilligung zur Überzeitarbeit, die jeweilen von den kant. Behörden erteilt wird.

B 1898 I 269, Kommentar 1900 S. 59; vgl. Nr. **2243, 2284.**

2247. Die Unterstellung einer Wascherei, die zwölf Personen beschäftigt ohne Motorenbetrieb, unter das eidg. Fabrikges. wurde vom eidg. Industriedep. den 2. Febr. 1897 mit folgender Begründung abgelehnt:

Das Etablissement arbeitet ohne Motor und sind in dieser Hinsicht aussergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter somit ausgeschlossen. Die eigenartigen Betriebsverhältnisse einer Wascherei — zumal in einem Fremdenkurorte — bedingen eine gewisse Rücksichtnahme. Die Arbeit häuft sich zeitweilig derart an, dass sie in der Normalarbeitszeit nicht bewältigt werden kann. Mit Bewilligungen zur periodischen Überzeitarbeit kann nicht nachgeholfen werden, da in den dem Ges. unterstellten Betrieben Frauenspersonen nach 8 Uhr abends nicht beschäftigt werden dürfen. Die Nichtunterstellung ist daher einem sich sonst notwendig ergebenden gesetzwidrigen Zustande vorzuziehen.

B 1898 II 142. Die Dampfwäscherei eines Hotels, in der regelmässig nur vier Personen beschäftigt sind, fällt nicht unter das Fabrikges., Fall Saft, BR den 14. Jan. 1898, B 1898 I 126; 1901 I 816, Kommentar 1900 S. 43, 51, 52.

2248. Dem Gesuch des Inhabers einer Hemdenfabrik mit Wäscherei und Glätterei um Streichung von der Fabrikliste entsprach der BR den 11. April 1893 in bezug auf die Glätterei aus folgenden Gründen:

Die Glätterei, in der z. Z. sechs Frauenspersonen von über 18 Jahren beschäftigt sind, ist nicht in dem gleichen Gebäude untergebracht wie die Hemdenfabrikation und Wäscherei; allerdings bildet sie, wie die Wäscherei, einen Teil der Hemdenfabrik und wäre demnach dem Gesetze in gleicher Weise zu unterstellen, wenn nicht die eigenartigen Betriebsverhältnisse dieses Geschäftszweiges gewisse Rücksichtnahme bedingten. Die Arbeit in der Glätterei häuft sich nämlich zeitweilig, z. B. vor Weihnachten, so an, dass sie in der Normalarbeitszeit nicht bewältigt werden kann. Mit Bewilligungen zur periodischen Überzeitarbeit kann nicht nachgeholfen werden, da in dem Gesetz unterstellten Etablissementen Frauenspersonen nach 8 Uhr abends überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. Indem überdies die Glätterei des Gesuchstellers sich von einem Ausrüstereigeschäft der Stickerei-Industrie nur unwesentlich unterscheidet — da wie dort wird die fertige Ware geglättet, verpackt und zum Versand hergerichtet, d. h. ausgerüstet, eine Bezeichnung, wie sie diesen Arbeiten in beiden Branchen beigelegt wird — und diesen letztern gegenüber vom BR bisher keine die Arbeitszeit einschränkenden Bestimmungen aufgestellt worden sind, wäre es unbillig, wenn nicht einer ähnlichen Verrichtung in einer andern Industrie dieselbe Vergünstigung zu teil würde.[1])

B 1894 I 404, Kommentar 1900 S. 40.

2249. Konstanter Praxis gemäss gibt das Vorhandensein Minderjähriger in einer industriellen Anstalt, in welcher mehr wie fünf Personen, jedoch ohne Motor, beschäftigt werden, den Ausschlag zu gunsten der Unterstellung dieser Anstalt unter das eidg. Fabrikges.[2]) BR im B 1890 I 701; vgl. Kommentar 1900 S. 10.

2250. Dem eidg. Fabrikges. unterstellte der BR den 27. April 1886 den Eigentümer einer sechs Arbeiter zählenden Gerberei; denn auch der Handwerksbetrieb ist dem Fabrikges. zu unterstellen, wenn er in einem gewissen grössern Umfange erfolgt oder in schäd-

[1]) Vgl. auch Nr. **2221**; ferner eidg. Industriedep. den 30. Aug. 1902, ablehnend die zur Vermeidung der Unterstellung unter das Fabrikges. vorgeschlagene Trennung eines Geschäftes in gewöhnliche Konfiserie und dekorative Konditorei, B 1903 II 36.

[2]) Vgl. jetzt den Beschl. des BR vom 3. Juni 1891, Art. 1 lit. a, A. S. n. F. XII 123.

licher Weise die Gesundheit der Arbeiter beeinflusst, was namentlich bei der Gerberei der Fall ist. B 1887 I 401.

2251. Und den 11. Mai 1886 unterstellte der BR dem eidg. Fabrikges. die Inhaberin eines Hemdenfabrikationsgeschäftes, in welchem acht Arbeiterinnen (teilweise noch nicht 18 Jahre alt) beschäftigt wurden, weil in diesem Geschäft minderjährige Arbeiterinnen eine ihre Gesundheit gefährdende Arbeit zu versehen haben[1]).
B 1887 I 402.

IV. Die des Arbeiterschutzes teilhaftigen Personen.[2])

Vgl. vorab Fabrikges. Art. 1, 4, 6, Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 und vom 26. April 1887; Beschl. des BR betr. Vollziehung von Art. 1 des Fabrikges., A. S. n. F. XII 123.

2252. Ein Geschäftsinhaber bedarf für Nachtarbeit, bei welcher er persönlich, ohne Mithilfe von Arbeitern, tätig ist, keiner besondern Bewilligung der Behörden, da nach Sinn und Geist der Vorschrift der BV in Art. 34 und des eidg. Fabrikges. die auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter bezüglichen Bestimmungen des letztern wie Normalarbeitstag, Verbot der Nachtarbeit u. dgl. auf den Fabrikherrn für seine Person keine Anwendung finden, sondern nur für diejenigen, welche als Arbeiter in seinem Dienste stehen.[3]) BR im B 1885 II 296.

2253. Die Inhaber einer Uhrenfabrik mit elf Arbeitern waren der Ansicht, dass ihr Etablissement nicht unter das Fabrikges. falle, da von den elf Arbeitern 7, den Direktor inbegriffen, eine Kooperativgesellschaft bilden und daher als «patrons» zu betrachten seien. Das eidg. Industriedep. erklärte jedoch den 9. Juni 1896 diesen Umstand für unerheblich und ordnete die Aufnahme des Etablissements auf die Fabrikliste an.
B 1897 I 857, bestätigt im B 1903 II 36, Kommentar 1900 S. 50.

2254. Die Familienangehörigen der Firmainhaber sind in die Arbeiterzahl einzurechnen, nicht dagegen die Firmainhaber selbst, und nur da, wo sich die Arbeiterzahl ausschliesslich aus Familienangehörigen der Unternehmer zusammensetzt, ist von der Unterstellung unter das eidg. Fabrikges. in der Regel nicht die Rede.[4])
BR den 25. Sept. 1888, den 17. Febr. 1893 und öfters, B 1889 I 688, 1893 I 624, 1894 I 405, 1895 III 586, 1899 III 1044; die gleiche Regel kommt

---

[1]) Vgl. Nr. **2239, 2248.**
[2]) Vgl. ferner §§ VII, IX, X; Nr. **2213, 2217, 2223, 2227—2234, 2237, 2238.**
[3]) Vgl. auch Nr. **2208.**
[4]) Vgl. Nr. **2233, 2237, 2238, 2240.**

bei der Frage der Unterstellung unter die eidg. Haftpflichtgesetzgebung zur Anwendung, BR den 15. März 1892, B 1893 I 631; Kommentar 1900 S. 31, 40.

2255. Zum Personal einer mechanischen Werkstätte gehören Arbeiter, die bald in der Werkstätte selbst, bald auf Montage auswärts arbeiten. Entgegen der Anschauungsweise eines Firmainhabers entschied der BR den 6. Nov. 1896, dass auch die sog. Monteure bei der Festsetzung der für die Unterstellung unter das eidg. Fabrikges. in Betracht fallenden Arbeiterzahl in Berechnung gezogen werden müssen; dieselben gehören zum Betrieb, und es geht nicht an, einen und denselben Arbeiter bald als Werkstättearbeiter des gesetzlichen Schutzes teilhaftig werden zu lassen, bald als Monteur davon auszunehmen.[1] B 1897 I 857, Kommentar 1900 S. 50.

2256. Auf das eigentliche Komptoirpersonal einer Fabrik, dessen regelmässige Beschäftigung in der Besorgung der schriftlichen Arbeiten besteht, ist das eidg. Fabrikges. nicht anwendbar; das übrige Personal dagegen, bei welchem die genannte Voraussetzung nicht zutrifft, ist als Teil des Ganzen dem Fabrikges. unterstellt. In einem für beiderlei Art von Angestellten gemeinschaftlichen Raume ist daher (allerdings nur für die letztere Kategorie von Angestellten verbindlich) die Fabrikordnung anzuschlagen, und es ist hier den Aufsichtsorganen, die sich immerhin um das Komptoirpersonal nicht zu kümmern haben, der Eintritt zu gestatten.[2] BR im B 1889 I 688, 1903 II 49 (Fall Emmelius und Ashauer).

2257. I. Es ist vorgekommen, dass in Mühlen[3]) Arbeiter (z. B. der Sohn des Besitzers, der Obermüller) in die Geschäftsfirma aufgenommen wurden, in der Meinung, dass die Arbeiterzahl dadurch auf höchstens zwei reduziert werde. Das eidg. Dep. verfügte trotzdem den 26. Dez. 1888 die Unterstellung des fraglichen Geschäfts unter das eidg. Fabrikges., weil anzunehmen ist, dass die Bildung einer Gesellschaft nur zu dem Zwecke geschah, um das Gesetz zu umgehen. B 1889 I 689.

II. Es wird hin und wieder versucht, durch Verpachtung von industriellen Anstalten oder Teilen solcher sich dem eidg. Fabrikges. zu entziehen. Auf Gesuche um Streichung eines Etablissements von der Fabrikliste wird daher in solchen Fällen nicht eingetreten, bis die Firma sich über das Vorhandensein eines

---

[1]) Vgl. auch Nr. **2288.**
[2]) Vgl. oben Nr. **2200.**
[3]) Vgl. oben Nr. **2230.**

schriftlichen Pachtvertrages ausgewiesen hat und der Nachweis erbracht ist, dass die Pacht nicht nur eine vorübergehende oder zeitweise ist.

B 1894 I 405, Kommentar 1900 S. 42.

V. Die Fabrikordnung und der Arbeitsvertrag.[1])

Vgl. Fabrikges. Art. 7—10, Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 Art. 9—11 und erweitertes Haftpflichtges. vom 26. April 1887 Art. 9.

2258. Es geht aus dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 des eidg. Fabrikges. deutlich hervor, dass die Fabrikordnung, wie sie das BGes. vorsieht, durchaus individueller Natur ist; ihrer Entstehung und ihrem Wesen nach mit dem betreffenden Etablissement in charakteristischer Weise verwachsen, ist sie ein getreuer Ausdruck seiner spezifischen Betriebsverhältnisse. Wohl kann allerdings der Fabrikbesitzer von sich aus oder auf Veranlassung von anderer Seite hin eine Fabrikordnung einführen, welche von Beteiligten für ganze Industriezweige (Stickerei, Müllerei, Bierbrauerei u. a. m.) gewissermassen als Muster- oder Normalreglement aufgestellt wurde, aber es wäre mit der angeführten Gesetzesbestimmung und dem aus ihr sich ergebenden Begriffe der Fabrikordnung nicht vereinbar, wenn man ihn von Amtes wegen dazu zwingen wollte.

Ein Zwang in diesem Sinne lässt sich auch nicht durch die Vorschrift des Art. 8 Abs. 4 (den Fall, von dem diese Vorschrift ausgeht, als bestehend vorausgesetzt) rechtfertigen. Denn die Revision einer Fabrikordnung vornehmen, bedeutet offenbar nicht gänzliche Beseitigung derselben und formelle Ersetzung durch den gegebenen Wortlaut eines stereotypen Normalreglementes, sondern Abänderung in denjenigen Punkten, welche der Revision bedürfen.

BR den 29. Juni 1888, B 1889 I 696.

2259. Nach Art. 8 Abs. 2 des Fabrikges. soll vor Genehmigung einer Fabrikordnung durch die kant. Reg. den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich über die sie betreffende Ordnung auszusprechen. Es empfiehlt sich deshalb, dass die kant. Behörden die Unterschrift der Arbeiter auf den Entwürfen der ihnen vorgelegten Fabrikordnung verlangen. Der BR kann allerdings die Einhaltung dieses wirksamen Kontrollmittels durch die kant. Behörden auf Grund des BGes. nicht erzwingen.

Vgl. B 1898 II 152. Kommentar 1900 S. 156.

2260. Die Buchdruckerei H. Meier & Cie. in Schaffhausen hat zur Ausübung der Kontrolle über die Arbeiter eine Einrich-

[1]) Vgl. auch § VI. VII; Nr. **218; 2192, 2223. 2238, 2283, 2306, 2311.**

tung getroffen, wonach jeder Arbeiter bei Beginn der Arbeit auf dem Expeditionsbureau von einer grössern Tafel ein kleines auf ihn lautendes Täfelchen wegzunehmen und nach Schluss der Arbeit wieder dahin zu bringen hat. Gegen diese Einrichtung wurde seitens eines Arbeiters bei der kant. Polizeidirektion Beschwerde geführt mit der Begründung, diese Kontrollanordnung enthalte insofern eine Verletzung des eidg. Fabrikges., als sie in der behördlich genehmigten Fabrikordnung der Buchdruckerei nicht vorgesehen sei. Die Beschwerde wurde gutgeheissen, und der BR wies den 14. Juni 1897 die bei ihm anhängig gemachte Beschwerde des Geschäftsinhabers als unbegründet ab in Erwägung:

Art. 8 des eidg. Fabrikges. verlangt, dass für Änderungen der Fabrikordnung die amtliche Genehmigung nachgesucht werde. Selbstverständlich ist, dass dies auch für Ausführungsmassregeln zutrifft, wenn unter diesem Titel wesentliche Abänderungen getroffen werden.

In Art. 8 Abs. 2 des BGes. ist sodann den Arbeitern das Recht gewahrt, «sich über die sie betreffende Fabrikordnung auszusprechen»; dies gilt sinngemäss auch dann, wenn Abänderungen unter dem Namen einer Ausführungsmassregel, als welche die angefochtene Anordnung hingestellt wird, eingeführt werden wollen. Meistenteils bleibt freilich eine unbedeutende Änderung seitens der Arbeiterschaft unbeanstandet, und selbst wichtigere Massregeln der Ausführung können, wenn sie allseitig gebilligt werden und gegen kein Gesetz verstossen, eine Änderung erfahren, ohne dass eine ausdrückliche Genehmigung einzutreten braucht; aber deswegen geht der Arbeiter seines Einspruchsrechtes nicht verlustig.

Im vorliegenden Fall bedeutet die Ausführungsmassregel eine Verschärfung der Kontrolle, namentlich im Hinblick auf § 5 der «Hausordnung» (Busse für Verspätungen). Sie besteht allerdings vielerorts, muss aber als fabrikpolizeiliche Vorschrift betrachtet werden, die nicht nur untergeordnete Bedeutung besitzt.

Die Arbeiter der genannten Buchdruckerei sind somit berechtigt, zu verlangen, dass die Genehmigung des Reg.-Rates für die von jener beabsichtigte Neuerung eingeholt werde.

B 1897 III 740, Kommentar 1900 S. 154.

2261. Wenn eine Fabrikordnung eine Bestimmung enthält, die gesetzwidrig ist, oder so aufgefasst werden kann, als ob sie eine Gesetzwidrigkeit zulasse, so ist der Richter auch dann nicht

an sie gebunden, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der KReg. erhalten hat. Es kann ja vorkommen, dass eine unzulässige oder zweideutige Bestimmung der Aufmerksamkeit der prüfenden Behörde entgeht, aber es ist einleuchtend, dass in solchen Fällen nicht die Fabrikordnung Recht schafft, da das Gesetz über ihr steht und durch letztere nicht unwirksam gemacht werden kann.

BR den 31. Juli 1888, ein Urteil des Obergerichtes des Kts. Appenzell a. Rh. vom 26. März 1888 aufhebend, welches den Satz einer Fabrikordnung: die tägliche Arbeitszeit beträgt elf Stunden, an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen hört die gewöhnliche Fabrikarbeit eine Stunde früher auf, dahin interpretierte, dass Reinigungsarbeiten nicht unter die gewöhnliche Fabrikarbeit fallen; gleichzeitig wurde die kant. Reg. eingeladen, die Revision des genannten Satzes der Fabrikordnung zu veranlassen[1]); vgl. eidg. Fabrikges. Art. 8 Abs. 4, B 1888 III 969, 1889 III 163, Kommentar 1900 S. 153; auch unten S. 184.

2262. Die Fabrikordnung ist für Arbeitgeber und Arbeiter verbindlich, sie ist nicht einseitig nur für den Arbeiter massgebend. Es widerspricht dem Ges. nicht, und die Billigkeit erfordert es, dass, wenn sie dem Arbeiter für widerrechtlichen Austritt den Verlust des Decompte androht, auch die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers für den Fall widerrechtlicher Entlassung des Arbeiters stipuliert werde. Im Streitfalle hat jedoch der Richter über die dem einen oder andern Teil zukommende Entschädigung zu entscheiden,[2]) und es ist daher die Aufnahme bezüglicher Bestimmungen in die Fabrikordnungen von geringem Belang. BR im B 1889 I 698.

2263. Die Baumwollspinnerei Emmenhof in Derendingen hatte in ihrer Fabrikordnung u. a. vorgeschrieben:

a. Wo nicht durch schriftliche Übereinkunft etwas anderes bestimmt ist, kann das Arbeitsverhältnis zwischen der Fabrikunternehmung und dem Arbeiter durch eine, jedem Teile freistehende, vier Wochen vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden . . . .

b. Die Direktion oder deren Vertretung ist zur augenblicklichen Entlassung des Arbeiters ohne Ausbezahlung des Decompte berechtigt, wenn dieser sich das eine oder andere der nachstehenden Vergehen zu Schulden kommen lässt . . . .

Der Reg.-Rat des Kts. Solothurn genehmigte diese Fabrikordnung nur unter der Bedingung, dass statt der vierwöchentlichen Kündigungsfrist (a) die vierzehntägige Kündigung festgesetzt werde,

[1]) Vgl. oben Nr. **2190.**
[2]) Vgl. Fabrikges. Art. 9 Abs. 2.

und dass im fernern die Worte «ohne Ausbezahlung des Decompte» (b) gestrichen werden.

Die hiergegen beim BR anhängig gemachte Beschwerde wurde von diesem den 1. Okt. 1897 als unbegründet abgewiesen, in Erwägung:

Ad a. Art. 9 des eidg. Fabrikges. sieht eine Kündigung des Dienstverhältnisses und zwar eine solche von mindestens vierzehn Tagen vor, sofern nicht die Parteien, d. h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, infolge schriftlicher Übereinkunft etwas anderes, d. h. eine kürzere oder längere Frist bestimmt haben. Das BGes. nennt die von ihm, beim Fehlen einer schriftlichen Übereinkunft der Parteien, festgesetzte Zeit eine «jedem Teile freistehende». Es steht also dem einen Teile nicht zu, die Kündigungsfrist von sich aus mit der Wirkung zu verlängern, dass der andere Teil sich diese Verlängerung gefallen lassen müsste und von dem Recht der Kündigung auf vierzehn Tage nicht mehr Gebrauch machen könnte. In diesem Falle würde es dem andern Teile nicht mehr «freistehen, in vierzehn Tagen das Dienstverhältnis» zu lösen.

Das Fabrikges. gestattet dem Fabrikherrn nicht, die vierzehntägige Kündigung durch einen einseitigen Akt, wie es die Fabrikordnung wäre, zu verlängern; dies kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geschehen; was als solche betrachtet werden kann, ist eine Frage, die im Streitfalle der Richter zu entscheiden hat.

Der Reg.-Rat des Kts. Solothurn hat demnach durchaus gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gehandelt, wenn er die Abänderung der vierwöchentlichen Kündigungsfrist der fraglichen Fabrikordnung in eine vierzehntägige verfügt hat.

Ad b. § 18 der gleichen Fabrikordnung zählt eine Reihe von Vergehen auf, die den Arbeitgeber gegenüber dem fehlbaren Arbeiter zu einer sofortigen Entlassung berechtigen. Wenn nun der Arbeitgeber sich zu diesem Recht noch ein weiteres vindiziert, nämlich den Arbeiter «ohne Auszahlung des Decompte» zu entlassen, so ist der Arbeiter gegenüber seinem Prinzipal im Nachteil. Art. 9 Abs. 2 des Fabrikges. schreibt ausdrücklich vor:

> Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter.

In der Kompetenz des Richters liegt es auch, zu entscheiden, ob der Arbeitgeber zum Zurückhalten des Decompte berechtigt sei

oder nicht. Im allgemeinen steht diesem die Berechtigung zum Abzug nur dann zu, wenn der Arbeiter ohne Kündigung das Dienstverhältnis einseitig löst. Es hat also die kant. Reg. durchaus korrekt gehandelt, wenn sie die Aufnahme des fraglichen Passus in die Fabrikordnung verweigerte.

B 1897 IV 395, Kommentar 1900 S. 160, 171.

2264. Ein Betriebsinhaber beabsichtigte, in seine Fabrikordnung die Bestimmung aufzunehmen:

> Für sämtliche Handlanger ist gegenseitig keine Kündigung, so dass der Austritt an jedem Abend stattfinden kann,

in der Meinung, dadurch die in Art. 9 des eidg. Fabrikges. vorgesehene schriftliche Übereinkunft im einzelnen Falle entbehrlich zu machen. Diese Auffassung ist unhaltbar. Wenn der Geschäftsinhaber einen Unterschied machen will zwischen Arbeitern und Handlangern, und wenn er deshalb für letztere Kategorie eine Kündigungsfrist in seine Fabrikordnung nicht aufnimmt, so übersieht er vorerst, dass das Fabrikges. einen solchen Unterschied gar nicht kennt, sondern nur von «Arbeitern» im allgemeinen spricht. Im weitern wurde von jeher die Fabrikordnung nicht als schriftliche Übereinkunft im Sinne von Art. 9 des Fabrikges. betrachtet. Die in diesem Art. 9 erwähnte schriftliche Übereinkunft allein ermöglicht es dem Geschäftsinhaber, sofern er es für nötig erachtet, die vom Ges. stipulierte vierzehntägige Minimalkündigungsfrist aufzuheben. Indem also das Fabrikges. eine bestimmte Frist zur Kündigung aufstellt, wäre es offenbar ein Verstoss gegen dasselbe, in einer Fabrikordnung zu sagen, es bestehe für eine gewisse Kategorie von Arbeitern keine Kündigung.

Eidg. Industriedep. den 19. Sept. 1896, B 1897 I 861.

2265. Zu § 6 der Fabrikordnung der Maschinenfabrik Benninger & Cie. in Utzwil lautend:

> Gegenseitig gilt eine Woche Kündigungsfrist, und kann die Kündigung nur an einem Samstag erfolgen . . . .

verlangte das Polizeidep. des Kts. St. Gallen den Zusatz:

> Kündigungsfrist, die aber schriftlich zu vereinbaren ist.

Die hiergegen beim BR erhobene Beschwerde wies dieser den 30. Sept. 1898 als unbegründet ab in Erwägung:

Nach der Praxis des BR auf Grund des Art. 9 des Fabrikges. kann die vierzehntägige Kündigungsfrist durch einen einseitigen Akt nicht verlängert werden. Diese Verfügung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geschehen.

Dass darunter auch verstanden ist, der Arbeitgeber könne ebensowenig die vierzehntägige Kündigungsfrist einseitig verkürzen, bedarf keiner weitern Erörterung. Die Zulässigkeit einer achttägigen Kündigungsfrist ist nicht zu bestreiten, nur kann diese nicht durch die Fabrikordnung einseitig festgesetzt werden, sondern es bedarf dazu der gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Übereinkunft. Wenn in einer Fabrikordnung die abgekürzte Kündigungsfrist ohne die Bedingung einer besondern schriftlichen Vereinbarung aufgenommen ist, so kann der des Gesetzes unkundige Arbeiter der Meinung sein, die abgekürzte Frist sei ohne weiteres giltig. Die Beschwerdeführerin gibt nun zwar zu, dass bei einer wöchentlichen Kündigungsfrist die schriftliche Vereinbarung notwendig sei, nur weigert sie sich, diese Bestimmung in die Fabrikordnung aufzunehmen. Die Notwendigkeit dieses Zusatzes geht aber aus vorstehendem, sowie aus Art. 7 Abs. 1 des Fabrikges. hervor, worin es heisst:

> Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die Bedingungen des Ein- und Austrittes eine Fabrikordnung zu erlassen.

Sollen diese Bedingungen vollständig sein, so muss selbstverständlich die für die abgekürzte Kündigungsfrist notwendige schriftliche Vereinbarung erwähnt werden. B 1898 IV 484.

2266. Einem Fabrikanten erteilte das eidg. Industriedep. den 28. Dez. 1899 die Auskunft, dass die KReg. den vom Fabrikanten gewünschten Zusatz zur Fabrikordnung, wonach eine gegenseitige Entschädigung im Betrage von zwei Wochenlöhnen bei Entlassung oder Austritt ohne Kündigung Platz greifen sollte, mit Recht als mit Art. 9 Abs. 2 des Fabrikges. nicht vereinbar bezeichnet habe. Gemäss dieser Ges.-Bestimmung habe der Richter die Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und damit auch die aus der unterlassenen Kündigung entstehenden Entschädigungsforderungen zu entscheiden. Wenn von einseitiger Verpflichtung gesprochen werden könne, so wäre sie höchstens eine solche zu ungunsten des Arbeiters, da das Fabrikges. in Art. 10 dem Arbeitgeber das besondere Recht des Lohnrückhaltes von sechs Arbeitstagen als Garantie für die Innehaltung der Kündigungsbestimmungen zuspreche. B 1900 I 899.

2267. Hat der Taglohn des Fabrikarbeiters eine veränderliche Grösse, so ist dies auch der Fall hinsichtlich des Maximums der Busse, welche in der Fabrikordnung angedroht werden darf (Hälfte des Taglohnes des Gebüssten, Art. 7 Abs. 2 des BGes.),

und es dürfen daher die um das Maximum herum sich bewegenden Bussen in der Fabrikordnung nicht mit bestimmten Zahlen ausgedrückt werden, indem letztere im besondern Fall jenes zulässige Maximum leicht übersteigen könnten.

Der BR erklärte daher den 29. Juni 1888 das Begehren einer kant. Reg. auf Änderung einer Bestimmung der Fabrikordnung der Stickereien für gerechtfertigt. Die bisherige Bestimmung lautete: unentschuldigte Verspätung oder Ausbleiben wird per Stunde mit 10 Rappen und per ½ Tag mit Fr. 1 gebüsst; die Änderung sollte dahin gehen, dass die Busse für Ausbleiben nicht mehr als ein Fixum von Fr. 1 erscheine. Es ergab sich nämlich, dass der Taglohn der Fädlerin leicht unter Fr. 2 fallen kann. Beschwerde Guyer und Kons., B 1889 I 694.

2268. A. Spörry in Baden wurde den 9. April 1889 wegen Übertretung des Art. 7 Abs. 3 des eidg. Fabrikges. vom Bezirksgerichte Baden zu Fr. 200 Busse und zu den Kosten verurteilt; die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies der BR mit Entscheid vom 13. April 1891 als unbegründet ab. Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, dass er zur Erhebung einer Geldstrafe wegen Verspätung, unentschuldigten Weggehens oder Wegbleibens von der Arbeit seitens der Arbeiter berechtigt sei, und dass diese Geldstrafe nicht als eigentliche Busse aufgefasst werden könne, sondern als ein Schadensersatz seitens des Arbeiters zu gunsten des Arbeitgebers. Diese Auffassung erklärte der BR als unhaltbar, denn gemäss der Fabrikordnung des Beschwerdeführers selbst sind die erhobenen Geldstrafen, wie überall, als Ordnungsbussen zu betrachten; solche sind aber nach dem BGes. im Interesse der Arbeiter und nicht in demjenigen des Arbeitgebers zu verwenden. Nach der Darstellung des Beschwerdeführers müssten fast alle Bussen als Entschädigung in die Kasse des Arbeitgebers fallen, was offenbar nicht die Absicht des BGes. ist. Für die Bussen zieht dieses bestimmte Grenzen, innerhalb welcher sie der Arbeitgeber beliebig diktieren kann. Dem Begriff Entschädigung aber entspricht es, dass eine solche nicht diktiert wird, sondern dem Entscheid des Richters unterbreitet werden kann. B 1891 II 199, Kommentar 1900 S. 141.

2269. Die Fabrikordnungen verschiedener Müller enthielten die Vorschrift:

> Jeder in meiner Mühle angestellte Arbeiter ist gegen Unfall versichert. An die daherige Prämie bezahlt jeder Arbeiter die Hälfte des Betrages. Die gesetzliche Haftpflicht des Arbeitgebers bleibt vorbehalten.

Der BR erklärte den 6. Juli 1888 den zweiten Satz: an die daherige Prämie bezahlt jeder Arbeiter die Hälfte des Betrages, für unzulässig in Erwägung:

Nach Art. 10 des eidg. Fabrikges. dürfen ohne gegenseitiges Einverständnis keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden. Laut Botsch. des BR vom 6. Dez. 1875 sind unter den Spezialzwecken Einrichtungen wie spezielle Fabrikkrankenkassen, Unterstützungs-, Unfall-, Versicherungs-, Sparkassen u. dgl. verstanden.

Wenn in einer Fabrikordnung ein vom Arbeiter zu leistender bestimmter Beitrag an die Kosten der Unfallversicherung vorgeschrieben wird, so ist dies mit jener Gesetzesbestimmung in direktem Widerspruch; denn die Fabrikordnung, auch wenn vom Arbeiter anerkannt oder unterzeichnet, kann nicht als das vom BGes. geforderte gegenseitige Einverständnis gelten. Mit letzterem ist offenbar eine besondere Vereinbarung ad hoc gemeint, nicht ein Reglement, wie die Fabrikordnung, welches eine ganze Reihe von Vorschriften enthält, und bei welchem der Arbeiter vor der Alternative steht, sich entweder allen miteinander zu fügen oder auf Anstellung zu verzichten. Das Ges. wollte bezüglich jener Leistungen zu Spezialzwecken einen Zwang vom Arbeiter möglichst fernhalten; es würde daher keineswegs im Sinne dieser Tendenz liegen, die Anerkennung oder Unterzeichnung der Fabrikordnung als das geforderte Einverständnis gelten zu lassen, indem zu bedenken ist, dass durch die oft geradezu zwingenden äussern Umstände, unter welchen sie erfolgt, der freie Wille des Arbeiters bis zum Verschwinden beeinträchtigt wird, was lange nicht mehr in dem Masse der Fall ist, wenn er um sein Einverständnis in einer besondern Frage angegangen wird und diesbezüglich eine besondere Vereinbarung mit ihm abgeschlossen werden muss.

Wenn Art. 9 des BGes. betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881[1]) die Beteiligung des Arbeiters an den Kosten der Unfallversicherung vorsieht, nicht aber vorschreibt, so geschieht es nicht im Widerspruch mit Art. 10 des Fabrikges., sondern doch offenbar nur für den Fall und unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass der Vorschrift des letztern Artikels Genüge geleistet sei.

Es geht auch nicht aus der eingangs mitgeteilten Bestimmung der Fabrikordnung hervor, dass die Versicherung im Sinne der Vorschrift des Art. 9 Abs. 3 des BGes. von 1881 alle Unfälle umfasse; schon aus dieser Unklarheit ist sie als unzulässig zu erklären.

B 1888 III 825, 1889 I 694, Kommentar 1900 S. 183.

[1]) Vgl. hiezu C. Chr. Burckhardt, Versicherung in Haftpflichtfällen, in Zeitschrift für Schweiz. Recht 1891, n. F. X S. 1—25; Jahresbericht des eidg. Versicherungsamtes 1895, p. LXXVII.

2270. A. Spörry in Baden hatte in der revidierten Fabrikordnung seiner Spinnerei u. a. folgende Bestimmungen vorgesehen:

> § 14. Sämtliche Arbeiter werden gegen Unfall versichert.
>
> Zur Deckung der Kosten bis zur Hälfte werden die verhängten Bussen verwendet, der Rest wird durch den Arbeitgeber getragen.
>
> § 17. Tritt ein Arbeiter ohne Aufkündigung aus, so verliert er den Lohn von den letzten 6 Arbeitstagen (Decompte).
>
> § 12. Mit gleicher Busse werden diejenigen Arbeiter belegt, welche an einem konfessionellen Feiertage ohne vorherige Anzeige an den betr. Aufseher von der Arbeit wegbleiben.

Die Direktion des Innern des Kts. Aargau verfügte hiezu den 23. Okt. 1895, dass § 14 Abs. 2 ersetzt werde durch den Wortlaut:

> Die Bussen, über deren Höhe und Ursache ein genaues Verzeichnis geführt wird, fallen in die Krankenkasse;

und zu § 17 der Zusatz aufgenommen werde:

> Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, während welcher Austritt oder Entlassung ohne Kündigung stattfinden kann.

Auf Beschwerde hin erklärte der BR den 25. Juni 1896 die beanstandeten Bestimmungen der Fabrikordnung Spörrys für zulässig, unter Aufhebung der Verfügung der kant. Behörde und in Erwägung:

1. Der beanstandete § 14 Abs. 2 der Fabrikordnung Spörry enthält keine Verletzung des Art. 7 Abs. 3 des eidg. Fabrikges. des Inhalts:

> Die verhängten Bussen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Nach Art. 9 des Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 kann der Betriebsunternehmer, wenn seine Arbeiter bei einer Unfallversicherung oder dergl. versichert waren, wenn er nicht weniger als die Hälfte an die Prämien geleistet hat, und wenn die Versicherung alle (gewerblichen) Unfälle und Erkrankungen umfasst, die von der Versicherungsanstalt dem Verletzten bezahlten Beträge von der von ihm zu leistenden Entschädigung in Abzug bringen.

Spörry verpflichtet sich in seiner Fabrikordnung, seine Arbeiter gegen Unfall zu versichern und wenigstens die Hälfte der Prämien selbst zu bezahlen. Wenn er dies tut, und wenn dabei der Vorschrift des Art. 9 Abs. 3 des Haftpflichtges. von 1881 Rechnung getragen wird, so sichert er sich den Vorteil dieses Art. 9. Durch die Verwendung der Bussen zur gänzlichen oder teilweisen Zahlung der andern Hälfte der Prämen verbessert er nicht seine Stellung,

sondern diejenige der Arbeiter, da sie um so viel weniger an die Versicherung direkt zu leisten haben, und es für sie überhaupt ein Vorteil ist, gegen Unfall, und zwar gegen jeden gewerblichen Unfall, versichert zu sein.

Die von Spörry beabsichtigte Verwendung der Bussengelder widerspricht also dem Art. 7 Abs. 3 des Fabrikges. nicht, wobei insbes. hervorzuheben ist, dass der dortige Zusatz «namentlich für Unterstützungskassen» nicht den Sinn einer Beschränkung des Verfügungsrechtes, sondern den eines Beispiels, einer Empfehlung hat. Und wenn in der alten Fabrikordnung Spörrys die Zuwendung der Bussengelder an die Fabrikkrankenkasse vorgesehen war und dieses Verhältnis als Grund zur Beanstandung der neuen aufgefasst wird, so ist zu entgegnen, dass mit der Beseitigung eines alten Regl. der Arbeitgeber die Freiheit erhält, Änderungen vorzunehmen, sofern sie dem Gesetze nicht zuwiderlaufen; er kann also auch über die Verwendung der Bussengelder andere Bestimmungen vorsehen, wie denn die Entscheidung über diese Verwendung zunächst ihm zusteht.[1])

Gegen den § 14 Abs. 2 der neuen Fabrikordnung kann auch nicht Art. 10 Abs. 4 des Fabrikges. angerufen werden, wonach ohne gegenseitiges Einverständnis keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden dürfen; denn Bussen sind keine Lohnbetreffnisse. Der Arbeiter kann nicht verlangen, dass sie ihm ausbezahlt werden; der Arbeitgeber kann vielmehr darüber verfügen, das Gesetz schreibt ihm nur vor, in wessen Interesse er sie verwenden soll. Spörry darf sie also zur Bezahlung der einen Hälfte der Versicherungsprämien verwenden, auch ohne die Zustimmung der Arbeiter.

2. Da nach den Erfahrungen des Fabrikinspektors und der Lokalbehörde Spörry sein Kündigungsrecht rücksichtslos ausübte und Grund zu zahlreichen Klagen, namentlich von neu eingetretenen Arbeitern gab, wollte die kant. Behörde ihn veranlassen, in § 17 seiner revidierten Fabrikordnung die Bestimmung aufzunehmen, dass die ersten 14 Tage der Dienstzeit als Probezeit gelten, während welcher Austritt oder Entlassung ohne Kündigung stattfinden können.

Das Recht, die Aufnahme des Zusatzes zu verlangen, wird aus Art. 8 Abs. 4 des Fabrikges. abgeleitet, lautend:

---

[1]) Vgl. BGer. Entsch. 1887, XIII S. 215.

Wenn sich bei der Anwendung der Fabrikordnung Übelstände herausstellen, so kann die KReg. die Revision derselben anordnen.

Die Berufung der kant. Behörde auf Art. 344 des OR ist unzulässig. Dieser Artikel, der übrigens während der Probezeit noch eine «mindestens dreitägige Kündigungsfrist» feststellt, bezieht sich nur auf das «Gesellen- und Dienstbotenverhältnis» und ist auf Fabrikarbeiter nicht auszudehnen, vgl. auch OR Art. 349 Ziff. 2. Die Kündigungsfrist für dieselben ist vielmehr in Art. 9 des eidg. Fabrikges. auf vierzehn Tage festgesetzt, «wo nicht durch schriftliche Übereinkunft etwas anderes bestimmt wird». Darnach ist nicht nur eine Probezeit mit kurzer Kündigungsfrist nicht erforderlich, sondern es ist den Vertragsparteien sogar gestattet, für die ganze Dauer des Dienstverhältnisses eine längere als die vierzehntägige Kündigungsfrist durch schriftliche Übereinkunft einzuführen. Wenn Spörry die vierzehntägige Kündigungsfrist angenommen hat, so hat er nur die vom Gesetze selbst als die im Zweifel zu befolgende Regel gelten lassen. Einer administrativen Behörde kann es nicht zustehen, der Vertragsfreiheit engere Schranken zu ziehen, als das Gesetz es tut.

Allerdings gibt Art. 8 Abs. 4 des Fabrikges. den KReg. das Recht, die Revision von Fabrikordnungen anzuordnen, wenn sich bei deren Anwendung Übelstände herausstellen. Aber nicht jede Bestimmung einer Fabrikordnung ist damit der Revision der kant. Reg. unterworfen, sondern nur solche, welche direkt oder indirekt dem Gesetze widersprechen. Ob dies zutrifft oder nicht, hat zwar die Regierung zu prüfen. Sie kann aber keineswegs nach ihrem Ermessen irgendwelche Bestimmungen einer Fabrikordnung, die für die Arbeiter nachteilige Folgen haben können, ohne Rücksicht auf ihre Gesetzmässigkeit aufheben; sie kann vielmehr die Revision einer Fabrikordnung nur gestützt auf das Gesetz und in dessen Ausführung anordnen.

Wollte sie weiter gehen und nach ihrem Gutdünken, mit oder ohne Veranlassung der eidg. Fabrikinspektion, reglementarische Vorschriften darum abändern, weil sie erfahrungsgemäss, im gegebenen Falle, vielleicht wegen der Persönlichkeit des Fabrikanten, zum Nachteile der Arbeiter angewendet wurden, während sie unter andern Umständen unbeanstandet blieben, so würde sie der Willkür verfallen.

Die Einführung einer vierzehntägigen Probezeit mag für die Ar-

beiter eine Wohltat sein, sie gegen Unbilligkeit und Willkür schützen. Es steht aber nur dem Gesetzgeber zu, die Vertragsparteien zu zwingen, diese Klausel in den Dienstvertrag aufzunehmen. Spörry kann also nach der bestehenden Gesetzgebung nicht gezwungen werden, die Bestimmung betr. die Probezeit in seine Fabrikordnung aufzunehmen. B 1896 III 637, Kommentar 1900 S. 146, 168.

2271. Auf Beschwerde der Arbeiter einer Möbelfabrik betr. Höhe des von den Arbeitern zu leistenden Anteils an den Unfallversicherungsprämien entschied der BR den 27. Febr. 1894:

Die Arbeiter der Möbelfabrik sind grundsätzlich mit einer Beitragsleistung an die Unfallprämie einverstanden; sie sind nicht einverstanden bezüglich der Höhe und der Art der Einzahlung derselben. Letztere ist der Art, dass ein Einschreiten der Behörden gerechtfertigt erscheint. Wenn der Firmainhaber den Beitrag der Arbeiter an die Unfallprämie, anstatt ihn von Zahltag zu Zahltag zu berechnen, willkürlich in Zeiträumen von einem, zwei oder drei Monaten in einem ungefähren Betrag von Fr. 1 per Monat in Abzug bringt und erst am Jahresschluss eine endgiltige Abrechnung vorlegt, so ist es begreiflich, dass der Arbeiter durch den einmaligen verhältnismässig hohen Abzug des Kompensationsbeitrages das Gefühl bekommt, er leiste zu viel oder er müsse etwa für Arbeiter bezahlen, die im Laufe des Jahres ausgetreten sind. Ein solches Vorgehen widerspricht durchaus dem Sinn und Geist des Gesetzes, und es ist zu verlangen, dass der Arbeitgeber den den Arbeitern zutreffenden Prozentsatz an die Unfallprämie, welche nach bestehender Praxis höchstens bis auf die Hälfte der ganzen Prämie gehen darf, genau ermittle und regelmässig am Zahltag in Abrechnung bringe.

Vgl. Fabrikges. Art. 10 Abs. 4, Haftpflichtges. 1881 Art. 9, B 1895 I 681.

2272. Den 22. März 1900 verfügte die Zürcher Reg. die Streichung folgender Bestimmungen der von einem artistischen Institut aufgestellten Fabrikordnung («Hausordnung»):

§ 8 Abs. 2 Satz 1: Dem Arbeitgeber ist freigestellt, die Hoftore in dem Momente zu schliessen, in welchem die Antretenszeit im Arbeitslokale ihren Anfang genommen hat. Satz 2: Später Eintreffenden gegenüber ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, den in § 10 vorgesehenen Lohnabzug wirksam werden zu lassen, sondern wenn er solches vorzieht, kann er später Eintreffende zeitweilig nicht zur Arbeit zulassen. Diese Nichtzulassung soll in

keinem Falle länger als einen Halbtag andauern und ist in der Regel auf 1—2 Stunden zu beschränken.

§ 28: Der Arbeitgeber ist berechtigt, Gegenstände, welche aus seinem Etablissement weggetragen werden, seien dieselben in Papier oder anderswie verpackt oder in Körben u. dergl., sich von dem Träger derselben vorweisen zu lassen.

§ 70: . . . . Personen, welche solche Arbeiten vornehmen, haben sich davon zu überzeugen, dass der Sicherheitsstift eingesteckt ist. Zuwiderhandeln hat im Falle einer Verletzung Selbstverschulden im Sinne des Art. 2 des BGes. betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 zur Folge.

Personen, welche den Sicherheitsstift entfernen, ohne sich überzeugt zu haben, dass infolgedessen eine Drittperson nicht verletzt werden kann, sind für die Folgen einer event. Verletzung haftbar im Sinne des Art. 4 des vorstehend erwähnten Gesetzes.

Auf die hiergegen erhobene Beschwerde entschied der BR den 7. Juli 1900:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen in bezug auf § 8 Abs. 2 Satz 1 als begründet erklärt, in bezug auf § 8 Abs. 2 Satz 2 und auf § 70 als unbegründet abgewiesen, in bezug auf § 28 durch Nichteintreten erledigt. Die Erwägungen des BR lauten:

Zu § 8 Abs. 2 Satz 1: Wenn sich die rekurrierende Firma das Recht vindizieren will, die Hoftore des Etablissements in dem Momente zu schliessen, in welchem die Antretenszeit in den Arbeitslokalen ihren Anfang nimmt, so handelt sie, wenn auch ihr Verfahren als ein eigentümliches erscheint, innerhalb ihrer Befugnis. Gemäss Art. 11 des eidg. Fabrikges. darf die Dauer der regelmässigen Arbeit eines Tages nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen. Von einer Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit ist in der beanstandeten Fabrikordnung nicht die Rede, denn in deren § 6 ist die Arbeitszeit auf 57, bezw. 54 Stunden wöchentlich festgesetzt, wobei allerdings noch ausdrücklich gesagt ist: «überdies beträgt die Zeit für das «Antreten» halbtäglich 5 Minuten». Die zulässige Arbeitszeit wird auch durch Hinzurechnung der sog. Antretenszeit nicht überschritten, und es steht somit den Behörden ein gesetzliches Recht nicht zu, die Streichung des § 8 Abs. 2 Satz 1 zu verlangen.

Zu § 8 Abs. 2 Satz 2: Dieser gibt dem Fabrikbesitzer das Recht, den Arbeiter wegen Verspätung bis auf die Dauer eines

halben Tages von der Arbeit auszuschliessen. Eine derartige Verfügung ist aber nicht als Busse (Art. 7 Abs. 2 des Fabrikges.) zu betrachten, sie bedeutet vielmehr eine teilweise Aufhebung des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrages, nach welchem der Arbeiter zu arbeiten berechtigt wäre. Diese Einstellung des Vertragsverhältnisses erfolgt durch einseitige Verfügung des Arbeitgebers; dieser hebt also das Vertragsverhältnis, wenigstens für die Dauer eines halben Tages, auf, obschon er diese Berechtigung nicht aus dem Ges., sondern aus der «Hausordnung» herleiten kann, die wiederum ein von ihm allein ausgehender Akt ist.

Eine solche Befugnis steht offenbar im Widerspruch mit Art. 9 Abs. 2 des Fabrikges., wonach Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse dem Entscheide des zuständigen Richters unterstellt sind.

Der eine Vertragskontrahent kann demnach nicht durch eine einseitige Verfügung in das Vertragsverhältnis eingreifen und dasselbe auch nur in einem einzelnen Punkte nach Gutdünken oder in seinem Interesse gestalten. Die Fabrikordnung ist eben für beide Teile verbindlich, Art. 8 Abs. 3 des Fabrikges.

In seinem Beschl. vom 31. Juli 1888 hat der BR allerdings erklärt, dass, wenn eine Fabrikordnung eine Bestimmung enthalte, welche gesetzwidrig sei oder so aufgefasst werden könne, als ob sie eine Gesetzwidrigkeit zulasse, der Richter auch dann nicht an sie gebunden sei, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der KReg. erhalten habe.[1]) Es ist aber doch besser, eine solche Bestimmung nicht in die Fabrikordnung aufzunehmen, da sie sowohl beim Arbeitgeber als beim Arbeitnehmer zu unrichtigen Vorstellungen führt: beim Arbeitgeber, er sei berechtigt, sie nach seinem Ermessen anzuwenden, beim Arbeitnehmer, er sei daran gebunden.

Zu § 28: Der Zürcher Reg.-Rat verfügte die Streichung von § 28 der Hausordnung gestützt auf seinen früheren Beschl. vom 18. Febr. und 14. Dez. 1878, also lautend: «Ebenso ist die den Arbeitern auferlegte Verpflichtung, sich bei Verdacht von Entwendung einer persönlichen Untersuchung zu unterziehen, als im Widerspruch mit den §§ 760, 822 ff. des Ges. betr. die Rechtspflege zu streichen».

Hierbei ist zu bemerken, dass im eidg. Fabrikges. sich nirgends Bestimmungen finden, die dem Fabrikanten verbieten, von den

---

[1]) Vgl. Nr. 2261.

Arbeitern die Vorweisung wegzutragender Gegenstände zu verlangen. Es scheint auch, mit Rücksicht auf den Inhalt der erwähnten §§ 760, 822 ff., als sei die Frage, ob § 28 mit dem kant. Rechtspflegeges. im Widerspruch stehe, zu verneinen. Jedenfalls aber fällt die Beurteilung dieser Interpretation kant. Rechtes nicht in die Kognition des BR. Zugegeben muss immerhin werden, dass die beanstandete Bestimmung an und für sich einen sonderbaren Eindruck hervorrufen muss, und dass sie in andern Geschäften, wo Veruntreuungen noch eher möglich wären, bis jetzt nicht vorkam.

Zu § 70: Die Verfügung des Reg.-Rates betr. Streichung von § 70 der Hausordnung ist vollkommen berechtigt. In Art. 10 des Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881, wird bestimmt:

> Die Betriebsunternehmer sind nicht befugt, die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Haftpflicht mittelst Reglementen, Publikationen oder durch besondere Übereinkunft mit ihren Angestellten, Arbeitern oder mit Dritten (. . . . .) im voraus zu beschränken oder auszuschliessen. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Soweit demnach der beanstandete § 70 dem Zwecke dienen soll, die Frage der Haftpflicht für Tötung und körperliche Verletzung zu präjudizieren, muss ihm jede rechtliche Wirkung abgesprochen werden. Der angefochtenen Bestimmung kann offensichtlich nur der Sinn beigelegt werden, auf allfällige Haftpflichtfälle einen Einfluss auszuüben. Der erste Satz des beanstandeten § 70 will die Frage des Selbstverschuldens lösen, der zweite diejenige der Haftpflicht Dritten gegenüber bei einem Unfall. Dies kann aber nicht durch eine Fabrikordnung erfolgen, weshalb § 70 unzulässig ist.[1]) B 1901 I 805.

2273. Im eidg. Fabrikges. sind, abgesehen von den Bestimmungen der Art. 8 und 9, nirgends Vorschriften enthalten, die der Arbeiter von sich aus zu beobachten hat; das BGes. handelt vielmehr naturgemäss, als Arbeiterschutzgesetz, meistens von den Pflichten der Arbeitgeber. Art. 8 verlangt vom Arbeiter, dass er der amtlich genehmigten Fabrikordnung Folge leiste, und Art. 9 enthält Vorschriften, in welcher Weise er das Verhältnis zum Arbeitgeber zu lösen habe. Gemäss Art. 7 des Ges. bildet die Regelung der Kündigung einen integrierenden Bestandteil der Fabrik-

---

[1]) Vgl. Nr. **2372.**

ordnung, da in dieser «die Bedingungen des Ein- und Austritts» enthalten sein müssen. Die Verletzung der Kündigungsfrist schliesst demnach eine Verletzung der Fabrikordnung in sich; für eine solche hat sich aber der Arbeiter nach der Vorschrift des Art. 8 Abs. 3 des BGes. nicht vor dem Forum des Polizeirichters zu verantworten.

BR den 22. Dez. 1890 in der Beschwerde Matt und Genossen gegen das Urteil des Polizeigerichtspräsidenten von Basel-Stadt vom 26. Dez. 1889, B 1890 V 516, 1891 III 117; Kommentar 1900, S. 162—167; Nr. **305, 2274.**

2274. Art. 9 des eidg. Fabrikges. hat keinen polizeirechtlichen Charakter; sein Inhalt ist civilrechtlicher Natur und zwar enthält er dispositives (d. h. nur für den Fall, dass Arbeitgeber und Arbeiter nichts anderes vereinbaren, eintretendes) Recht, also vom Ges. normiertes Vertragsrecht. Die Parteien können unter gewissen Vorbehalten eine beliebige Kündigungsfrist aufstellen; es kann aber auch jede Kündigung ausgeschlossen werden, wodurch sogar Art. 9 zum Teil ganz ausser Wirkung gesetzt wird. Art. 9 ist also nicht als eine bestimmte fabrikpolizeiliche Vorschrift, sondern lediglich als die Festsetzung der Art und Weise zu betrachten, wie die vertragsrechtliche Frage der Kündigung geregelt werden müsse. Und dass die Kündigung des Fabrikarbeiters in gleicher Weise zu behandeln sei, wie die Auflösung jedes beliebigen Dienst- oder Werkvertrages, geht nicht nur aus dem Ingress von Art. 9 hervor, der ausdrücklich von einem Vertragsschlusse spricht, sondern auch aus dem Abs. 2 desselben Artikels, der Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung (oder Nichtkündigung) und alle übrigen Vertragsverhältnisse dem zuständigen Richter überweist, unter welchem nur der Civilrichter verstanden sein kann.

Es mag allerdings befremdend erscheinen, dass nicht alle Übertretungen des Fabrikges., seien sie vom Arbeiter oder vom Arbeitgeber begangen, nach Art. 19 des BGes. in gleicher Weise bestraft werden. Diese verschiedene Behandlung rechtfertigt sich jedoch vollkommen. Nach Art. 8 Abs. 3 werden Zuwiderhandlungen gegen die Fabrikordnung nur dann richterlich bestraft, wenn sie vom Arbeitgeber begangen sind. Bei Verletzung der Fabrikordnung seitens des Arbeiters kann derselbe vom Prinzipal nicht nur mit sofortiger Entlassung, sondern auch mit Busse bis zu einer gewissen Höhe bestraft werden. Sollte nun der Arbeiter sich auch noch vor dem Strafrichter zu verantworten haben, so würde er zwiefach zur Verantwortung gezogen, während der Arbeitgeber nur vor einem Tri-

bunal Rechenschaft abzulegen hat. Diese Ungleichheit vor dem Ges. wollte der Gesetzgeber vermeiden.

Die Kongruenz dieser eben entwickelten Anschauung mit derjenigen des Gesetzgebers ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 19 des BGes. Im Entw. des BR vom 2. Nov. 1875 enthielt der Art. 18 (entsprechend Art. 19 des BGes.) folgenden Abs. 4:

> Civilrechtliche Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältnisse zwischen dem Fabrikbesitzer und Arbeiter entstehen, können keine Strafen zur Folge haben.

Diese Bestimmung wurde nur deshalb gestrichen, weil die Komm. des NR in ihrem Bericht vom 24. Mai 1876 Streichung dieses Absatzes, den sie für vollständig überflüssig erachtete, beantragte.

Mit Beschl. vom 22. Dez. 1890 erklärte daher der BR die Beschwerde Matt und Genossen für begründet, das Urteil des Polizeigerichtspräsidenten von Basel-Stadt vom 26. Dez. 1889 aufhebend. Die Beschwerdeführer, Maschinenmeister und Schriftsetzer, waren durch dieses Urteil des kant. Richters wegen Verlassens der Arbeit ohne Kündigung (infolge Streikes) gestützt auf Art. 9 und 19 des BGes. und auf § 37 des kant. Polizeiges. zu Geldbussen im Betrage von je Fr. 20 und Fr. 40 verurteilt worden.

B 1890 V 515, Kommentar 1900 S. 162; Nr. **2273.**

2275. Den 10. Mai 1892 wies der BR die Beschwerde Gantenbein & Cie. in Grabs (Kts. St. Gallen) wegen Verweigerung der Genehmigung einzelner Punkte ihrer Fabrikordnung durch die kant. Reg. als unbegründet ab, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Durch § 4 der in Frage stehenden Fabrikordnung soll den aus dem Geschäft (Schifflistickerei) austretenden Arbeitern untersagt werden, binnen drei Jahren in ein Etablissement, «wo der gleiche oder ein ähnlicher Artikel fabriziert wird», einzutreten.

Eine solche Beschränkung des Arbeiters kann für ihn von ganz enormer Tragweite sein und wird sonst in der Regel durch Aufstellung von Konventionalbussen mittelst besonderer Vertragsvereinbarung durchgeführt. Eine solche Verpflichtung des Arbeiters gehört nicht in eine Fabrikordnung, die nur das Verhalten des Arbeiters im Geschäft, so lange er in diesem wirkt, zu regeln hat; die Fabrikordnuug ist kein freier Vertrag, der sich auch noch auf beliebige andere Gegenstände ausdehnen kann. Die Fabrikordnung hat, selbst wenn sie vom Arbeiter anerkannt und unterschrieben ist, nicht Vertragscharakter.

2. Gemäss § 14 der fraglichen Fabrikordnung sollen «alle Anstände zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die durch die Anwendung dieses Fabrikreglementes entstehen, mit Ausschluss der ordentlichen Gerichtsinstanzen endgiltig und abschliesslich durch ein Dreier-Schiedsgericht erledigt werden. Es wird gebildet aus je einem Vorschlag der beiden Parteien und aus einem Obmann, der vom Präsidenten des st. gallischen Kantonsgerichtes bezeichnet wird. Als Sekretär funktioniert jeweilen der Bezirksgerichtsschreiber von Sargans. Die Vertretung vor Schiedsgericht durch Advokaten oder Rechtsagenten ist unstatthaft».

Angesichts der Vorschrift des Art. 9 Abs. 2 des eidg. Fabrikges.:

> Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter,

kann ein Schiedsgericht doch wohl nicht als das für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuständige Gericht bezeichnet werden, sondern es ist darunter der ordentliche, staatliche Civilrichter zu verstehen.

Wenn in einer Fabrikordnung ein Schiedsgericht vorgesehen wird und damit die ordentlichen Gerichtsinstanzen ausgeschlossen werden, so wird ein für den Arbeitnehmer unter Umständen höchst ungünstiges, durch das Ges. nicht gewolltes Verhältnis geschaffen. Dieser kann bei Ausschluss jeder Vertretung als der rechtlich Unerfahrenere, sowie auch bei einem eventuell notwendig gewordenen Wegzug und drgl. in Nachteil kommen. Durch die Ausschliessung der ordentlichen Gerichte würde es zudem ermöglicht, dass die schwersten Zuwiderhandlungen gegen das Ges. gar nicht zur Kenntnis der Behörden kämen, und dass dessen Wirkungen vereitelt würden.

B 1892 II 1117, 1893 I 628, Kommentar 1900 S. 142.

2276. Das Begehren einer kant. Reg., der Bestimmung der Fabrikordnungen der Stickereien:

> der Sticker hat seine Fädlerin ebenfalls an diesem Tage zu bezahlen, und ist der Lohn Sache der Übereinkunft zwischen Sticker und Fädler,

einen Zusatz beizufügen, durch welchen der Fabrikant für die richtige Auszahlung des Lohnes an die Fädler haftbar erklärt würde, erklärte der BR den 29. Juni 1888 für begründet, in Erwägung:

In der Stickerei herrscht allerdings der Brauch, dass der Sticker seine Fädlerin anstellt und bezahlt; § 1 des Regl.-Entw. der Beschwerdeführer bestimmt diesbezüglich:

Für die nötige Beihilfe zum Fädeln hat jeder Sticker selbst zu sorgen.

Soll nun aber das BGes. in denjenigen Stickereien, auf welche es sich ausdehnt, in Tat und Wahrheit vollzogen werden, so muss offenbar Jemand für diese Vollziehung verantwortlich gemacht werden, und das ist naturgemäss und nach der ganzen Anlage des Ges. selbst der Fabrikinhaber. Er, und nicht seine Akkordarbeiter, die Sticker, ist dafür verantwortlich, dass in seiner Stickerei die gesetzliche Arbeitszeit innegehalten, keine Personen, die das gesetzliche Alter noch nicht erreicht, beschäftigt, die Vorschriften betr. Wöchnerinnen beobachtet werden u. s. w. Wäre dem nicht so, so würde die Durchführung des Ges. nicht nur in der Stickerei, sondern auch anderwärts, da sich die Betriebe nur in Akkorde und Unterakkorde aufzulösen brauchten, buchstäblich zur Unmöglichkeit. Die Fädlerin muss daher in bezug auf diejenigen Verhältnisse, welche das Fabrikges. ordnet, unter der direkten Aufsicht und Haftbarkeit des Fabrikanten stehen — sie wird von ihm übrigens auch auf seiner Arbeitsliste aufgeführt — und zu jenen Verhältnissen gehört eben auch die Lohnzahlung (Art. 10 des BGes.). Demgemäss hat also der Fabrikinhaber dafür zu sorgen, dass die Fädlerin regelmässig ihren Lohn erhalte. Es ist dies um so mehr geboten, als sie sonst der Willkür des Stickers und einem schädlichen Abhängigkeitsverhältnis zu demselben preisgegeben wäre.

B 1889 I 698, Kommentar 1900 S. 182.

2277. Eine KReg. kann angesichts des klaren Wortlautes des Art. 10 Abs. 2 des eidg. Fabrikges. ein industrielles Etablissement nicht dazu anhalten, in seine neue Fabrikordnung statt der von seinen Arbeitern beanstandeten vierwöchentlichen die vierzehntägige Lohnzahlung aufzunehmen.

Allerdings ist bei der Aufstellung der Fabrikordnung die Mitwirkung der Arbeiterschaft gesetzlich vorgesehen.[1]) Die bezügliche Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 des BGes. gibt den Arbeitern aber nur beratende Stimme und schliesst in keiner Weise des Recht des Veto gegen die eine oder andere Bestimmung der projektierten Fabrikordnung in sich, namentlich dann nicht, wenn die betr. Bestimmung sich auf eine gesetzliche Erlaubnis stützt, wie z. B. auf Art. 10 Abs. 2. Nach Art. 8 Abs. 1 wird aber eine KReg. die

[1]) Vgl. oben Nr. **2259, 2260.**

Genehmigung der Fabrikordnung erteilen, wenn dieselbe nichts enthält, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstösst.

BR den 29. Juli 1890, B 1891 II 232. Dieser Auffassung des BR entgegen behauptet die Komm. des StR zur Prüfung der Geschäftsführung des BR im Jahre 1890 in ihrem Bericht vom 23. Mai 1891 mit Unrecht: Der Beschl. des BR vom 29. Juli 1890 stehe mit dem Fabrikges. nicht im Einklange, und es dürfen nur dann monatliche Lohnzahlungen in die Fabrikordnungen aufgenommen werden, wenn hierüber eine besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden hat, B 1891 II 1060.

2278. In der Fabrikordnung eines Eisenwerkes ist monatliche Lohnzahlung vorgesehen. Die Anfertigung der Lohnlisten erforderte aber nach Ablauf des Monats etwa vierzehn Tage und die Lohnauszahlung geschah am nächstfolgenden Samstag. Das eidg. Industriedep. erklärte den 23. Febr. 1895, dass dieser Zahlungsmodus mit Art. 10 des Fabrikges. nicht vereinbar sei, und verfügte, dass die Lohnauszahlung wirklich auf Monatsschluss zu erfolgen habe.

B 1896 I 792.

2279. Art. 10 des eidg. Fabrikges. bezieht sich nur auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, nicht aber auf civilrechtliche Verhältnisse der Arbeiter zu dritten Personen. Ein Arbeiter kann also nicht mit Berufung auf das eidg. Fabrikges. beim BR Beschwerde führen über eine gerichtliche Entscheidung des Inhalts, dass zu gunsten eines Gläubigers an jedem Zahltage Fr. 10 von seinem Lohne abgezogen werden sollen.

BR den 6. April 1880, B 1881 II 706, 1883 II 889; vgl. Betreibungsges. 1889 Art. 93.

2280. Eine kant. Reg. machte im Jahre 1895 die Anregung, es möchten in den Uhrenfabriken Lohnabzüge für Beleuchtung der Lokale durch einen für die Uhrenindustrie der ganzen Schweiz giltigen Erlass verboten werden. Nach Umfrage bei den Reg. derjenigen Kantone, in denen die Uhrenindustrie hauptsächlich vertreten ist (Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg und Genf) und nach Einholung eines Berichtes der eidg. Fabrikinspektoren antwortete das eidg. Industriedep. folgendes:

Aus den Antworten der kant. Reg. ergibt sich, dass einzelne derselben gegen den Vorschlag, jene Abzüge von Bundeswegen und in administrativem Verfahren als unzulässig zu erklären, Bedenken erheben, die sich ungefähr resümieren lassen wie folgt:

a. Die Frage der Lohnabzüge für Beleuchtung in Fabriken, insbesondere gegenüber Akkordarbeitern, ist rein civilrechtlicher

Natur und kann daher nur durch das Einverständnis der beteiligten Parteien, nicht aber einseitig durch Erlass einer behördlichen Vorschrift gelöst werden.

b. Versucht man die Fabrikanten zu zwingen, den Arbeitern die Beleuchtung unentgeltlich zu liefern, so wird die Folge einfach die sein, dass sie die Löhne entsprechend herabsetzen oder von Art. 10 Abs. 4 des Fabrikges. Gebrauch machen. Die Arbeiter werden also nicht besser gestellt, und es entstehen nur noch Konflikte.

c. Die Lohnabzüge für Beleuchtung nehmen immer mehr ab, namentlich bei Einführung von Gas oder elektrischer Beleuchtung.

d. Ein Verbot der Abzüge schädigt die Arbeitgeber, die sie anwenden, in erheblicher Weise und ist bei der gegenwärtigen Lage der Uhrenindustrie nicht opportun.

e. Über die Anwendung jener Abzüge haben sich die Beteiligten nicht beklagt; sie ist bisher seit Bestehen des Fabrikges. eine unbeanstandete Gewohnheit geblieben, welche der Eigenart der Industrie entspricht.

f. Das nur administrativ, nicht gesetzgeberisch erfolgte Verbot geht über Art. 2 der Fabrikges. hinaus und steht ausserdem mit Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 3 und 4 des BGes. in Widerspruch.

Das eidg. Dep. kann sich der Einsicht nicht verschliessen, dass, namentlich auch in bezug auf die Kompetenzfrage, die erhobenen Einwendungen ernste Beachtung verdienen. Es ist ihm daher nicht möglich, zur Zeit dem geäusserten, vom Fabrikinspektorat geteilten Wunsche betr. Erlass einer einheitlichen Weisung Folge zu geben.

B 1896 I 792, Kommentar 1900 S 72.

VI. Die Arbeitszeit.[1])

Vgl. Fabrikges. Art. 11—14; Beschl. des BR betr. Hilfsarbeiten in Fabriken vom 3. Juni 1891, Beschl. des BR betr. Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken vom 14. Jan. 1893, A. S. n. F. XII 125, XIII 259.

2281. Die gesetzliche Arbeitszeit darf nicht nur auf Anordnung des Arbeitgebers nicht überschritten werden, sondern auch nicht freiwillig von den Arbeitern.

Eidg. Industriedep. den 8. Dez. 1896, B 1897 I 862, Kommentar 1900 S. 205.

2282. Die Bestimmung einer Fabrikordnung, «dass die tägliche Arbeitszeit in der Regel an gewöhnlichen Wochentagen elf Stunden betrage», ist unzulässig. Die Worte «in der Regel» können eben nicht nur den Sinn haben, dass bisweilen weniger als elf

[1]) Vgl. auch Nr. **2197, 2227, 2234** II, **2246—2248 2252. 2261, 2272.**

Stunden gearbeitet werden soll (in diesem Fall sind sie überflüssig), sondern auch den, dass der Fabrikant von sich aus ohne amtliche Bewilligung ausnahmsweise länger als die im eidg. Fabrikges. vorgeschriebene Zeit arbeiten lassen dürfe (in diesem Fall stehen sie im Widerspruch mit Art. 11 Abs. 4 des BGes.).

BR im B 1881 II 18, Kommentar 1900 S. 200; vgl. auch S. 139, 207.

2283. Die elfstündige Arbeitszeit (Normalarbeitstag) deckt sich nicht mit dem Begriffe «Produktionszeit». Das eidg. Fabrikges. will das Übermass der Arbeitszeit einschänken aus Gründen der Humanität und Staatserhaltung, um den schlimmen Folgen, die eine zu lange Arbeitszeit in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht für den Arbeiter und seine Familie nach sich zieht, zu begegnen. Es kommt von diesem Standpunkt aus nicht darauf an, welcher Natur, ob produktiv oder nicht, die während eines gewissen Zeitraumes zu verrichtende Arbeit ist, sondern darauf, wie lange dieser Zeitraum regelmässig dauert. Der eidg. Gesetzgeber hat gefunden, dass dieser Zeitraum auf elf Stunden zu bemessen sei, doch gewiss in dem Sinne, dass ein Mehr der körperlichen und geistigen Gesundheit des Arbeiters in der Regel nicht mehr zuträglich ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit und die Pflicht, am Normalarbeitstag strikte festzuhalten, d. h. dem Art. 12 des BGes. nur solche Arbeiten zu subsumieren, die aus zwingenden Gründen technischer oder hygieinischer Natur im Normalarbeitstag nicht Platz finden können.[1]) Diese Auffassung ist um so mehr geboten, als die Hilfsarbeit so ziemlich die gleiche Wirkung auf den Arbeiter ausüben wird, wie Arbeit überhaupt; oft ist sie noch gesundheitsschädlicher, als die gewöhnliche Arbeit, z. B. durch die gesteigerte Einwirkung des Staubes beim Reinigen von Maschinen und Lokalen. Die sehr verbreitete Anschauung, jede unproduktive Arbeit sei Hilfsarbeit im Sinne des Art. 12 des BGes., beruht sonach entschieden auf einer gänzlichen Verkennung des eidg. Fabrikges.

Ebenso unrichtig ist aber die Auffassung, die als Hilfsarbeiter nur solche gelten lassen will, welche während des Normalarbeitstages nicht arbeiten, und die Ansicht, wonach der Normalarbeitstag auch für die Hilfsarbeit gelten solle. . . .

Es geht auch nicht an, behufs Verhinderung von Missbräuchen

---

[1]) Vgl. Nr. 2309.

für die ausserhalb der Normalarbeitszeit verrichtete Hilfsarbeit einen Lohnzuschlag vorzuschreiben, da die BV kein Recht dazu gibt.

BR in seinem Ber. vom 3. Juni 1891, B 1891 III 226, Kommentar 1900 S. 211.

2284. Art. 11 Abs. 4 des Fabrikges. gibt nur die Möglichkeit einer von den kant. Behörden zu gestattenden ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit zu; von einer dauernden Bewilligung oder einer solchen, die von der BBehörde zu verfügen wäre, kann daher keine Rede sein.[1])

Eidg. Industrieges. den 30. März 1900 betr. das Gesuch einer Zeitungsdruckerei, die das von der KReg. unterstützte Begehren stellte, es möchte ihr für die Freitage eine Stunde Überzeit bewilligt werden, um den Inseratenandrang bewältigen zu können, B 1901 I 801; vgl. ferner eidg. Industriedep. den 18. Okt. 1900 in Ablehnung des Gesuches eines Uhrenfabrikanten um Bewilligung, seine Arbeiter und Arbeiterinnen (vgl. auch Art. 15 Abs. 1 des BGes.), bis zur Ankunft des von ihnen zur Rückreise benutzten Eisenbahnzuges, d. h. bis 8.40 Uhr abends, beschäftigen zu dürfen, wogegen um 6 Uhr eine halbstündige Pause eingeführt würde, B 1901 I 801.

2285. Dem vom Centralkomite des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz im Jahre 1893 gestellten Begehren der Unterstellung der Hausindustrie der Maschinenstickerei unter die gesetzlichen Bestimmungen eines Normalarbeitstages konnte in Anwendung der Vorschriften des eidg. Fabrikges. von der BBehörde nicht entsprochen werden.[2])

BR den 14. Juli 1893, B 1894 I 406.

2286. Von einer Anwendung der in Art. 11 Abs. 3 des eidg. Fabrikges. dem BR erteilten Befugnis der Reduktion der Arbeitszeit kann so lange keine Rede sein, als der zwingende Beweis einer durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit verursachten Gesundheitsgefährde nicht erbracht ist. Wo es im einzelnen Falle nötig erscheint, bestehende, Gesundheit und Leben der Arbeiter gefährdende Übelstände zu beseitigen, bieten die Art. 2 und 19 des BGes. hinreichende Handhabe.

BR den 4. März 1890 das Gesuch der Typographia in Bern, die eine Reduktion des Normalarbeitstages für Buchdrucker auf acht Stunden verlangte, ablehnend, B 1890 I 489, Kommentar 1900 S. 197.[3])

---

[1]) Vgl. Nr. **2246—2248, 2294—2296, 2299, 2210.**

[2]) Vgl. auch oben I Nr. **15.**

[3]) Betr. das Arbeitermaifeier-Postulat des Achtstunden-Arbeitstages s. Erste Auflage IV S. 189 und 190 Anm.; A. Köchlin, Der Achtstundentag, Basel 1893.

2287. Bei der Arbeit an den Schnelläufer-Schifflimaschinen kann eine Gesundheitsschädlichkeit, die dem Betriebe unausweichlich anhaftet, auch nur mit einiger Sicherheit, nicht nachgewiesen werden, so dass für die BBehörde die Berechtigung, nach Massgabe des Art. 11 Abs. 3 des eidg. Fabrikges. die Arbeitszeit zu reduzieren, nicht besteht.

Eidg. Industriedep. den 1. März 1898, gestützt auf ein medizinisches Gutachten, B 1899 I 727, Kommentar 1900 S. 198.

2288. Angesichts des Wortlautes von Art. 11 Abs. 5 des Fabrikges. lehnte es das eidg. Industriedep. den 21. März 1893 ab, auf das Gesuch einer Zeitungsdruckerei einzutreten, das dahin ging, es möchte ihr zur Einführung der englischen Arbeitszeit gestattet werden, die Mittagspause auf eine halbe Stunde zu reduzieren. B 1894 I 409.

2289. Das eidg. Industriedep. beschied den 12. Nov. 1900 abschlägig das Gesuch des Vereins schweiz. Zeitungsverleger des Inhalts: es möchte sämtlichen Verlegern, die täglich erscheinende Zeitungen herausgeben, bewilligt werden, für das Maschinenpersonal die Mittagspause auf die Nachmittagsstunden zu verlegen. Das Dep. führte aus: Von der Vorschrift des Art. 11 Abs. 5 des BGes. eine allgemeine Ausnahme zu gewähren, ist die BBehörde nicht befugt. Wenn für den Druck einiger Zeitungen eine Ausnahme zugelassen und eine Verschiebung der Mittagspause bewilligt wurde, so geschah dies nur unter der Voraussetzung, dass besondere Umstände sie erforderten. Das Dep. hat bei jedem einzelnen Gesuche die besonderen Verhältnisse, welche geltend gemacht wurden, auf das genaueste geprüft und erwogen, ob sie eine Ausnahme von der erwähnten Vorschrift rechtfertigten. Die Erteilung einer allgemeinen Bewilligung, für die der Nachweis einer technischen Notwendigkeit nicht geleistet wurde, würde bald genug zu unliebsamen Konsequenzen führen und andere Etablissemente veranlassen, mit dem gleichen Rechte eine ähnliche Vergünstigung nachzusuchen. Ebenso käme wohl bald die Ausdehnung der Vergünstigung auf das Setzerpersonal, und schliesslich wäre die Kontrolle betr. Innehaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit verunmöglicht. Eine allgemein zugestandene Verlegung der Mittsgspause müsste auch störend in das Familienleben des Arbeiters eingreifen und die so späte Zeit des Mittagessens könnte in gesundheitlicher Beziehung und in ihrer Rückwirkung auf den Haushalt nur nachteilig sein. Auch für den

ledigen Arbeiter würden sich erhebliche Übelstände ergeben. Den einzelnen Zeitungsverlegern bleibt es unbenommen, wenn besondere Umstände es erfordern, unter Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse, spezielle Bewilligung zur Verlegung der Mittagspause nachzusuchen. B 1901 I 802; 1903 II 41 ff.; vgl. auch Nr. **2308.**

2290. Eine Buchdruckerei beabsichtigte, an Samstagen eine Arbeitszeit von morgens 7 bis nachmittags 2 Uhr im Sommer, von 8 bis 3 Uhr im Winter, mit je ¼ Stunde Vormittagspause, einzuführen und während dieser Zeit die Mittagspause wegfallen zu lassen. Das eidg. Industriedep. erklärte jedoch den 29. Dez. 1897, dass die Bestimmung in Art. 11 des BGes.:

> Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde freizugeben,

nicht erlaube, die geplante Arbeitsordnung zuzulassen; dazu komme, dass, wenn auch letztere in einer Hinsicht als im Interesse des Arbeiters liegend erscheinen würde, die so späte Zeit des Mittagessens in gesundheitlicher Beziehung und in ihrer Rückwirkung auf den Haushalt sehr nachteilig wirken könne.

B 1898 II 146, Kommentar 1900 S. 196.

2291. Die Arbeitspausen dürfen nicht dazu missbraucht werden, die elfstündige Arbeitszeit zu verlängern.

BR den 5. Juli 1889. B 1889 III 897, Kommentar 1900 S. 195.

2292. In mehreren Fabriketablissementen (Baumwollspinnereien und Webereien) wurde die viertelstündige sog. Esspause Vor- und Nachmittags in der Weise abgehalten, dass abwechselnd je ein Teil der Arbeiter die Zwischenmahlzeit einnahm, während der andere Teil unterdessen die Maschinen der erstern besorgte. Dieses Verfahren hatte zur Folge, dass das Lohnbetreffnis der Arbeiter für 11 ½ Stunden berechnet wurde. Der BR wies den 21. April 1890 eine Petition von 613 Arbeitern, welche sich erbaten: Es sei den genannten Etablissementen zu gestatten, in dieser bis anhin durchgeführten Weise (11 ½ Stundenbetrieb) zu arbeiten, als unzulässig ab, indem er erkannte: Die Etablissemente sind anzuhalten, die sog. Esspausen Vor- und Nachmittags nur dann von der Normalarbeitszeit in Abrechnung zu bringen, wenn dieselben regelmässig und gleichzeitig von sämtlichen Arbeitern innegehalten werden.

B 1891 II 231, Kommentar 1900 S. 195.

2293. In der Arbeitsordnung einer Mühle war die Vorschrift enthalten, dass die Arbeiter, welche zur Nachtarbeit verwendet

werden, je 6 Stunden zu arbeiten und dann 6 Stunden zu schlafen haben. Das schweiz. Handels- und Industriedep. bezeichnete diese Einteilung als unzulässig und gab Weisung zu entsprechender Änderung der Arbeitsordnung. Denn mit der Vorschrift des Art. 11 des eidg. Fabrikges. wollte der Gesetzgeber dem Arbeiter unstreitig eine längere Ruhepause von 11—12 nacheinander folgenden Stunden zu seiner Erholung und zum Schlafen sichern. Wenn der Grundsatz zugelassen würde, dass dem Gesetze (Art. 13) auch dann Genüge geleistet wäre, wenn auf sechsstündige Arbeit sechsstündige Pause und dann wieder sechsstündige Arbeit u. s. w. folgt, so könnte mit dem gleichen Recht auch verlangt werden, dass der Arbeiter während der täglichen 24 Stunden abwechslungsweise auch weniger als 6 Stunden zu arbeiten habe. Eine solche Zeiteinteilung wäre für die Arbeiter auf die Dauer geradezu eine aufreibende, und ausserdem würde eine Kontrolle über Innehaltung der elfstündigen Arbeitszeit durch die Aufsichtsorgane fast unmöglich.

BR den 4. Febr. 1889, B 1890 I 702, Kommentar 1900 S. 194.

2294. Die von einer kant. Reg. erteilte Bewilligung der Arbeitszeitverlängerung auf ein Jahr ist auf das Verlangen der BBehörde, diese Bewilligung nur auf eine verhältnismässig viel kürzere Zeitdauer zu erteilen, auf drei Monate reduziert worden.

B 1889 I 691; Arbeitszeitverlängerung darf nicht auf unbestimmte Zeit bewilligt werden, BR in seinem Kreisschr. vom 21. Mai 1880, Kommentar 1900, S. 200.

2295. Die von einer kant. Reg. einer Säge bewilligte Verlängerung der Arbeitszeit um drei Stunden täglich während 7½ Wochen, nachdem eine gleiche bezirksamtliche Bewilligung für 2 Wochen vorangegangen war, bezeichnete das eidg. Industriedep. den 5. Okt. 1897 als eine nicht im Sinne des Fabrikges. liegende; solche Überschreitungen der Normalarbeitszeit sollten nicht zugegeben werden; denn eine solche Arbeitszeit bedeutet eine für die Gesundheit verderbliche Überanstrengung.

Vgl. B 1898 II 146; unten S. 199 Ziff. 5.

2296. Eine Waffenfabrik hatte von der zuständigen KReg. die durch die Neubewaffnung des schweiz. Heeres bedingte ausnahmsweise Bewilligung erhalten, während des grösseren Teils des Jahres täglich 1—2 Stunden Überzeit arbeiten zu lassen. Hierzu wurden auch Arbeiter von 16—18 Jahren verwendet. Letzteres beanstandete die KReg. Auf Anfrage der Fabrik entschied das eidg. Industriedep. den 7. Mai 1892:

In vorliegendem Falle handelt es sich um eine Bewilligung, die durch ausserordentliche Umstände allerdings gerechtfertigt erscheint, aber wegen ihrer langen Dauer den Charakter der sonst üblichen sog. Überzeitbewilligungen, wie sie Art. 11 Abs. 4 des eidg. Fabrikges. vorsieht, unbedingt nicht hat. Es liegt ein Verhältnis vor, das eine genaue Analogie im BGes. nicht findet, und so ist denn auch kein Hindernis vorhanden, betr. die Verwendung von Personen unter 18 Jahren eine einschränkende Bedingung zu stellen, wenn dies, schon mit Rücksicht auf die vom BGes. verfolgte allgemeine Tendenz des Arbeiterschutzes, von der betr. KReg. als zweckmässig erachtet wird. B 1893 I 628, Kommentar 1900 S. 256.

2297. Kontinuierliche Nacht- und Sonntagsarbeit ist nur im Falle technischer Notwendigkeit, nicht aber zwecks Vermehrung der Produktion zulässig. BR im B 1890 I 701.

2298. Eine Bewilligung von Sonntagsarbeit durch kant. Behörden auf unbestimmte Zeit ist nicht statthaft.

Eidg. Industriedep. den 25. Febr. 1891, B 1892 II 33, Kommentar 1900 S. 222.

2299. Das in Art. 14 des eidg. Fabrikges. niedergelegte Verbot der Sonntagsarbeit ist nicht durch die in Art. 11 vorgesehene Befugnis zu sog. Überzeitbewilligungen eingeschränkt wie das Verbot der Nachtarbeit (Art. 13 Abs. 2); dasselbe lässt vielmehr nur die in Art. 14 selbst stipulierten zwei grundsätzlichen Ausnahmen zu: Vorhandensein von Notfällen und Erfordernis ununterbrochenen Betriebes. Eine Kompetenz der KReg. zur Bewilligung von Sonntagsarbeit kann aus Art. 11 Abs. 4 nicht abgeleitet werden.[1])

Eidg. Industriedep. den 22. Juli 1890, B 1891 II 230.

2300. Die Erteilung zahlreicher Bewilligungen für Sonntagsarbeit seitens einer kant. Behörde an Mühlen veranlasste das eidg. Industriedep. den 11. Juni 1895 der betreffenden Behörde mitzuteilen: Wenn das Fabrikges. von Notfällen (Art. 14) spricht, so sind darunter nur allfällig notwendig gewordene Reparaturen verstanden, z. B. der Bruch einer Turbine; in diesen Fällen ist die Ausnahmebewilligung gerechtfertigt. Bei Wassermangel[2]) aber hat es der Unternehmer in der Hand, durch Benutzung anderer Motoren die nötige Betriebskraft sich zu verschaffen. Dadurch, dass dem Müllereigewerbe allgemein Nachtarbeit gestattet wurde,[3]) ist es ohnehin be-

---

[1]) Vgl. auch Nr. **2284**, **2310**.

[2]) Vgl. auch Nr. **2304**.

[3]) Vgl. Nr. **2307**.

vorzugt, und es geht nicht an, ihm weitere Vorteile einzuräumen. Bewilligungen zur Sonntagsarbeit im allgemeinen und speziell an Mühlen dürfen daher nur erteilt werden, wenn Notfälle dies erfordern, nicht aber zum Zweck der Vermehrung der Produktion oder des Nachholens der durch irgend eine Störung verminderten Produktion. B 1896 I 788.

2301. Den Sonntag durch einen andern regelmässig wiederkehrenden Ruhetag zu ersetzen, erscheint dem eidg. Industriedep. als unzulässig.

Eidg. Industriedep. den 27. Febr. 1894 betr. die Adventisten des siebenten Tages, die in ihrer Buchdruckerei die Samstagsarbeit durch die Sonntagsarbeit ersetzen wollten, B 1895 I 675, Kommentar 1900 S. 233, BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 116, oben III S. 62 Anm. 1.

2302. Nach Art. 14 Abs. 2 des Fabrikges. steht es der KGesetzgebung frei, ausser den Sonntagen weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit wie an den Sonntagen untersagt sein soll; die Zahl dieser Festtage darf jedoch acht im Jahre nicht übersteigen, und ausserdem können solche Feiertage nur für die betreffenden Konfessionsgenossen als verbindlich erklärt werden.

Mit Kreisschr. vom 18. Dez. 1897 machte der BR ein Verzeichnis dieser Festtage bekannt, wobei er feststellte, dass diese Angelegenheit von den Kantonen teils durch Erlass von Vorschriften, teils durch die Sitte geregelt worden ist, und des fernern, dass in den Kantonen Glarus, Baselland und Aargau, in mit dem BGes. in Widerspruch stehender Weise, mehr wie acht solcher Festtage bestehen. Diese Kantone wurden aufgefordert, ihr kant. Recht mit dem BRecht in Einklang zu bringen.

B 1897 IV 1275, 1280, Kommentar 1900 S. 242; vgl. ferner oben III S. 61 § XII.

2303. Das Kreisschr. des schweiz. Industiedep. vom 14. Jan. 1893 an sämtliche KReg. enthält über die Bedeutung des Beschl. des BR betr. Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken vom gleichen Tage[1]) folgende Ausführungen:

Es konnte nicht ausbleiben, dass die von den BBehörden erteilten Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit (vgl. Art. 13 und 14 des

[1]) Vgl. A. S. n. F. XIII 259, Kommentar 1900 S. 222—228; ferner B 1894 I 406—408 (u. a. Hilfsarbeit in Bierbrauereien, inkl. Speditionen, bleibt geregelt gemäss Kreisschr. des BR vom 2. Sept. 1886, Kommentar 1900 S. 208), 1899 I 722 (Sonntagsarbeit der Eismaschinen in Bierbrauereien fällt unter Ziff. 15 des BRBeschl. vom 14. Jan. 1893), 723 (Sonntagsarbeit in Zeitungsdruckereien), 1900 I 895 (die dauernde Verwendung eines Arbeiters zur Nachtarbeit, wie sie in Mühlen vorkommt, ist nicht gesetzwidrig); auch Nr. **2205, 2231, 2252.**

eidg. Fabrikges.) mit der Zeit Ungleichheiten, veraltete und überflüssig gewordene Bestimmungen, zu weit gehende Erlaubnisse aufweisen, deren Beseitigung wünschenswert wurde. . . .

Auf Grund einer genauen Untersuchung der bestehenden Verhältnisse wurde den 14. Jan. 1893 der Beschl. des BR betr. Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken erlassen, der zu folgenden Bemerkungen Anlass gibt:

1. Diejenigen bereits erteilten Bewilligungen, die sich auf andere als die im BRBeschl. vom 14. Jan. 1893 angeführten Industriezweige beziehen, bleiben unverändert fortbestehen, soweit nicht in einzelnen Fällen vom eidg. Industriedep. anders verfügt wird.

2. Die durch den in Frage stehenden Beschl. bedingten Bewilligungen gelten für die schon bestehenden, wie für die dem Fabrikges. künftig noch zu unterstellenden Etablissemente der betr. Branchen; dieselben wurden generell gehalten, weil die Gleichartigkeit der in Betracht fallenden Verhältnisse dies erlaubt, und weil dadurch den Behörden wie den Fabrikinhabern erhebliche Mühe erspart wird.

3. Die neu redigierten Bewilligungen gehen in verschiedener Hinsicht weniger weit, als die den nämlichen Fabriken früher erteilten. Unter anderm ist dies der Fall:

a. Betr. die Sonntagsarbeit bei der Papierfabrikation[1]); diese wird nicht mehr gestattet, weil sie, auch nach Aussage von Fabrikanten, sehr wohl entbehrt werden kann.

b. Betr. die Sonntagsarbeit bei der Cement- und Kalkfabrikation. Es fehlt, abgesehen vom Brennen, in dieser Industrie die technische Notwendigkeit der Sonntagsarbeit.[2])

c. Betr. die Sonntagsarbeit in Gipsfabriken[3]), welche als entbehrlich dahinfällt.

4. Die Verfügung des schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdep. vom 14. Juni 1883 betr. die Hilfsarbeit in Teigwarenfabriken[4]) bleibt bestehen.

5. Die den Sägereien allgemein bewilligte Nachtarbeit (mit Schichtenwechsel) wird es möglich machen, die bisher üblichen, allzu weit gehenden Überzeitbewilligungen zu vermeiden.

6. Den in Frage stehenden BRBeschl. vom 14. Jan. 1893 haben die KReg. sämtlichen beteiligten Fabriken des betr. Kantons zuzustellen,

---

[1]) Vgl. Kommentar 1888 S. 85; 1900 S. 227.

[2]) Vgl. Kommentar 1888 S. 87 lit. n; 1900 S. 227.

[3]) Vgl. Kommentar 1888 S. 87 lit. n; 1900 S. 227, 231—233, BR den 1. Dez. 1893 ein Gesuch des Vereins schweiz. Cement-, Kalk- und Gipsfabriken betr. Sonntagsarbeit abschlägig bescheidend, B 1893 V 390.

[4]) Vgl. Kommentar 1900 S. 207, B 1884 II 147: die Arbeit der Teigmacher (Kneter) in den Teigwarenfabriken ist Hilfsarbeit im Sinne des Art. 12 des BGes.

mit dem Hinweis, dass alle frühern Bewilligungen für Nacht- und Sonntagsarbeit, welche den Fabriken der im genannten Beschluss aufgezählten Industriezweige erteilt wurden, aufgehoben seien (Art. III des Beschl.), und mit der Einladung, der KReg. den Stundenplan (Arbeitseinteilung der Schichten) zu übermitteln (Art. II Ziff. 4); das gleiche Verfahren (Übermittlung des Beschl., Einverlangen des Stundenplanes und Zustellung an den Fabrikinspektor) ist auch bei später dem eidg. Fabrikges. zu unterstellenden Anstalten zu beobachten.

7. Die KReg. haben darüber zu wachen, dass die im Beschl. des BR aufgeführten Bedingnngen von den betr. Fabriken genau beobachtet werden. B 1893 I 115, 625; vgl. auch B 1892 II 33.

2304. Eine KReg. hatte im Jahre 1894 einer Baumwollspinnerei die Bewilligung erteilt, während 3 Monaten in Schichten, Tag und Nacht, arbeiten zu lassen, unter der Bedingung, dass die Bewilligung dahinfalle, wenn wieder normaler Wasserstand eintrete, und dass zur Nachtarbeit nur männliche, über 18 Jahre alte Personen verwendet werden. Die Spinnerei verwendete jedoch zur Nachtarbeit auch Frauenspersonen. Die kant. Behörde, durch die Intervention des eidg. Fabrikinspektors veranlasst, brachte die Angelegenheit vor das eidg. Industriedep.; sie machte geltend, die Verhältnisse liegen so, dass die Zulassung von Arbeiterinnen in deren eigenem Interesse erfolgt, weil sonst deren Beschäftigung nur 4 bis 5 Stunden betragen würde, während sie sich sonst auf 9 bis 10 Stunden ausdehnt. Art. 15 des Fabrikges. verbietet allerdings ohne Ausnahme Nachtarbeit für Frauenspersonen; sicher ist, dass der Gesetzgeber mit dieser Gesetzesbestimmung eine schützende Vorschrift, eine Wohltat für die weiblichen Fabrikarbeiter schaffen wollte. Im vorliegenden Falle aber würde die strikte Anwendung dieser Vorschrift statt zur Wohltat zur Plage werden, und zwar zu einer recht empfindlichen; dies kann nicht die Intention des Ges. sein, sondern läuft ihr direkt zuwider, und es sollte daher hier eine Ausnahme zugelassen werden, um so mehr, als die Arbeiterinnen die Nachtarbeit selbst verlangt haben. Das eidg. Dep. pflichtete jedoch der Ansicht des Fabrikinspektors bei und erklärte den 24. März 1894, die erwähnte Nachtarbeit, gestützt auf Art. 15, der keine Ausnahmen zulässt, als unstatthaft, wenn auch zugegeben werden müsse, dass die strikte Forderung der Nachachtung der gesetzlichen Vorschriften für die erwähnten Arbeiterinnen eine gewisse Härte bedeute; die KBehörde wurde eingeladen, für genaue Vollziehung der Gesetzesbestimmungen betr. Nachtarbeit besorgt zu sein.

B 1895 I 671.

2305. Der schweiz. Zieglerverein stellte beim BR das Gesuch, es möchte Art. II Ziff. 3 des BRBeschl. vom 14. Jan. 1893 betr. Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken:

> Am Sonntag, in den Fabriken mit Sonntagsarbeitsbewilligung je am zweiten Sonntag, müssen für jeden Arbeiter 24 unmittelbar aufeinanderfolgende Stunden frei bleiben. Dasselbe gilt für die gesetzlichen Festtage.

auf den Brennbetrieb der Ziegeleien nicht Anwendung finden.

Der BR lehnte den 25. April 1893 das Gesuch ab in Erwägung: Die angerufene Vorschrift ist nichts als eine Ausführung des Art. 14 des Fabrikges., wonach in denjenigen Anstalten, die ihrer Natur nach Sonntagsarbeit erfordern, «für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben muss». Selbstverständlich ist diese Bedingung des Ges. stets an diejenigen Bewilligungen geknüpft worden, die die BBehörden auf Grund der Art. 13 und 14 (ununterbrochener Betrieb) zu erteilen im Falle waren, und der BRBeschl. vom 14. Jan. 1893 hat somit kein neues Regime geschaffen, sondern einfach den Begriff «Sonntag» dahin präzisiert, dass unter ihm ein ganzer Tag von 24 aufeinanderfolgenden Stunden verstanden sein solle, was eigentlich selbstverständlich ist.

Der BR wäre demnach gar nicht befugt, in Abweichung vom Gesetze, das keine Ausnahme zulässt, dem Ansuchen der Petenten zu entsprechen.

B 1893 II 809, 1894 I 407, Kommentar 1900 S. 229; unten S. 204, 205.

2306. Ein kant. Polizeirichter und Gemeindepräsident, Besitzer einer dem eidg. Fabrikges. unterstellten Ziegelei, war zur Einreichung der in Art. 13 des Fabrikges. vorgeschriebenen Arbeitsordnung für seine Ziegelei aufgefordert worden. Er legte einen Stundenplan vor, den der eidg. Fabrikinspektor als zu undeutlich bezeichnete. In Interpretation zu diesem Stundenplane gab er hierauf die bestimmte schriftliche Erklärung ab, dass der Brenner je nur ½ Nacht und ½ Tag zu arbeiten habe. Darauf wurde am 4. Okt. 1894 der Stundenplan von der kant. Reg. genehmigt. Der Inhaber der Ziegelei kehrte sich aber nicht an seine Zusage, sondern verwendete nach wie vor den Brenner in der Weise, dass er während eines Brandes, der jeweilen 100—110 Stunden dauerte, täglich 18 Stunden beschäftigt war; der Arbeiter soll sogar kontraktlich verpflichtet gewesen sein, den Ofen während der ganzen Dauer des Brandes nicht zu verlassen; eine Schlafstätte war ihm neben dem Ofen angewiesen. Auf wiederholtes Verlangen des

Fabrikinspektors wurde deshalb die Genehmigung vom 4. Okt. 1894 zurückgezogen und verlangt, dass in der Ziegelei ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Stundenplan eingeführt werde. Gegen diese Verfügung erhob der Fabrikbesitzer Beschwerde beim BR. Die kant. Reg. nahm in ihrer Vernehmlassung zu dieser Beschwerde nicht Stellung und erklärte, es dem BR zu überlassen, gutfindend zu handeln. Der BR wies den 15. Febr. 1898 den Beschwerdeführer ab, indem er sich dahin aussprach:

Es kann nur bedauert werden, dass die kant. Behörde gegenüber einer solchen Renitenz, wie sie bei einem Manne, der in seiner Eigenschaft als Beamter zur Handhabung des eidg. Fabrikges. berufen ist, nicht zu erwarten wäre, so lange Nachsicht und Geduld walten liess. Mit der Ausrede, die Angelegenheit betreffe nur ein kleines Gewerbe und sie sei nicht von grosser Wichtigkeit, hilft man sich nicht darüber hinweg, dass die Vorschriften des BGes. seit Jahren in eklatanter Weise übertreten wurden. Jeder Arbeiter, auch der des kleinsten Betriebes, soll, solange dieser dem BGes. unterstellt ist, der schützenden Bestimmungen desselben teilhaftig sein. Wenn es auch unbestritten ist, dass die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen für solche kleine Ziegeleien oft schwer hält, so ist doch durch zahlreiche Beispiele bewiesen, dass bei gutem Willen denselben nachgelebt werden kann. Nach den bestehenden Vorschriften darf die Maximalarbeitszeit von 11 Stunden innert 24 Stunden in keinem Falle überschritten werden. Dabei versteht es sich von selbst, dass dem Arbeiter ausserhalb der Arbeitszeit eine gewisse Zahl unmittelbar aufeinander folgender Stunden als Ruhezeit verbleibe. Die BBehörden haben denn auch stets am Grundsatze festgehalten, dass als Ruhezeit nur die Zeit zu betrachten sei, wo der Arbeiter seine Arbeitsstelle verlässt und zu keinerlei Leistungen verpflichtet ist. B 1899 I 722.

2307. Der BRBeschl. betr. Nacht- und Sonntagsarbeit in Fabriken vom 14. Jan. 1893 gestattet in Art. I Ziff. 14 den Mehl- und Reismühlen ausser Nachtarbeit auch Sonntagsarbeit von drei Stunden für das Reinigen und Instandstellen von Maschinen und Böden, nachdem schon im BRBeschl. vom 2. Sept. 1886 die nämliche Fakultät eingeräumt worden war, A. S. n. F. XIII 259.

Die Bewilligung zu dieser Sonntagsarbeit hob der BR mit Beschl. vom 12. Nov. 1895 infolge einer Petition des schweiz. Müllerfachvereins auf; dagegen lehnte der BR das weitere Begehren dieses Vereins um Verbot der Nachtarbeit bei den Mühlen ab, ebenso das eventuelle Verlangen, dass die Mühlen an Sonn- und Fest-

tagen spätestens um 4 Uhr morgens abgestellt werden. Der BR zog dabei in Betracht:

1. Eine grosse Zahl von Mühlen braucht am Sonntag weniger als die bewilligten drei Stunden, manche Geschäfte entschlagen sich der Sonntagsarbeit überhaupt. Ein Teil der Putzarbeiten kann an Werktagen sogar während des Betriebes vorgenommen werden; für diejenigen, welche eine Einstellung des letztern erfordern, genügt ein kurzes Zeitmass, welches auf einen Ausfall von 0,6 bis 0,7 % der Gesamtbetriebszeit veranschlagt werden kann. Dieser verhältnismässig unbedeutende Ausfall kann von den Betriebsunternehmern verschmerzt werden; für den Arbeiter fällt dabei der grosse Nachteil der Sonntagsarbeit dahin. Letzteres gilt auch von dem Übelstand, dass bisher in kleinen Geschäften der Schichtenwechsel über den Sonntag sehr schwierig zu bewerkstelligen war.

Mit dem Wegfall der Bewilligung zur Sonntagsarbeit werden auch die Beschwerden gegenstandslos, die sich auf die Überschreitung jener Bewilligung und der an sie geknüpften Bedingungen bezogen.

Bei der Aufhebung der bisherigen generellen Bewilligung bleiben die in Art. 14 des Fabrikges. vorgesehenen Notfälle selbstverständlich vorbehalten.

2. Es ist zuzugeben, dass weniger technische Gründe zwingender Natur, als ökonomische für Tag- und Nachtbetrieb der Mühlen sprechen. Auf diese scheinen die Petenten keine Rücksicht genommen zu haben. Sie reden von der angeblichen Überproduktion von Mehl im Inland; die offizielle Statistik des schweiz. Warenverkehrs im Jahre 1894 weist aber für Mehl, Graupe, Gries und Grütze einen Überschuss der Einfuhr über die Ausfuhr im Betrage von 376,022 q., einen Wert von Fr. 7,427,000 repräsentierend, aus. Dieser grosse Uberschuss kommt mehr als 10 % des Brotmehlkonsums der Schweiz gleich, oder der Produktion eines Dutzend mittelgrosser Handelsmühlen. Nicht das Zuvielproduzieren der Schweizer Müller, sondern jene starke Konkurrenz ist die Ursache, dass manche der schweiz. Mühlen zeitweise stillstehen müssen. Die Verhältnisse sind also schon jetzt für die schweiz. Müller nicht günstige, und die Lage würde augenscheinlich eine geradezu unhaltbare werden, wenn jene sich noch bedeutend ungünstiger gestalteten. Dies wäre der Fall, wenn die Produktion sich innerhalb der Grenzen des elfstündigen Arbeitstages bewegen, bezw. wenn der Nachtbetrieb dahinfallen müsste, und zwar deshalb, weil die Mühlen ausserordentlich viel Kraft brauchen, weil die Hauptposten, aus welchen sich die Betriebsspesen einer Mühle zusammensetzen, diejenigen für Beschaffung der Kraft und Verzinsung des Anlagekapitals sind, diese aber sich gleich bleiben, wenn man die Ausnutzung der Werke von 144 Stunden auf höchstens 65 Stunden per Woche reduzieren wollte. Jedenfalls würden die Erstellungskosten des

in der Schweiz produzierten Mehls sehr bedeutend erhöht werden, und die eidg. Fabrikinspektoren sprechen die Überzeugung aus, «dass unsere Müller den Ausfall nicht tragen könnten, ohne konkurrenzunfähig zu werden. Entweder müsste ein erhöhter Zoll sie schützen oder sie würden ihre Industrie preisgeben und zu Mehlhändlern werden. Die eine und die andere Folge einer Untersagung der Nachtarbeit der Mühlen würden wir als ein Unglück betrachten.» In der Tat wäre auch dem Arbeiter schlecht gedient, wenn das Land teureres Brot erhalten würde. Und was die ausländische Konkurrenz (Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien) betrifft, so kann der BR sie nicht hindern, die Mühlen ununterbrochen laufen zu lassen.

Sollte eingewendet werden, dass durch Vergrösserung der bestehenden Etablissemente abgeholfen werden könne, so ist zu erwidern, dass dies wegen Kraftmangels und zu grossen, nicht rentierenden Kosten nicht erwartet werden kann.

Übrigens kommt der Nachtarbeit in den Mühlen insofern keine sehr grosse Bedeutung zu, als in allen dem Fabrikges. unterstellten Betrieben nur etwa 200 Nachtarbeiter vorhanden sind. Die Nachtarbeit wird sogar von den Arbeitern vielfach vorgezogen, weil sie in geordneten Geschäften besser bezahlt und leichter ist, als die Tagesarbeit. Auch sei noch daran erinnert, dass gemäss Art. 13 des BGes. die Arbeiter «nur mit ihrer Zustimmung» zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen.

3. Nach der Absicht der Petenten soll Art. 11 Abs. 1 des Fabrikges., wonach an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden gearbeitet werden darf, auf die Mühlen angewendet werden. Hierbei wird aber übersehen, dass nach dem Sinne des BGes. und nach bisheriger konstanter Ausführungspraxis diese Vorschrift sich nur auf Betriebe bezieht, welche ausschliesslich Tagesarbeit haben; für diejenigen mit Nachtbetrieb muss, schon wegen der zwölfstündigen (inbegriffen eine Stunde Pause) Schichteneinteilung, auf die verkürzte Arbeitszeit von 10 Stunden verzichtet werden. Durch den BRBeschl. vom 14. Jan. 1893, Art. II Ziff. 3, ist festgesetzt, dass am Sonntag und an gesetzlichen Festtagen für jeden Arbeiter 24 unmittelbar aufeinander folgende Stunden frei bleiben müssen;[1] hiermit muss es auch für die Mühlen sein Bewenden haben, und der Betrieb hat also beispielsweise von Sonntag morgens 6 Uhr bis Montag morgens 6 Uhr, nicht von Sonntag morgens 4 Uhr an, wie die Petenten meinen, zu ruhen. Den Prinzipalen bleibt es selbstverständlich unbenommen, die Betriebszeit freiwillig zu verkürzen.

B 1895 IV 118, Kommentar 1900 S. 224, 234, vgl. auch B 1901 I 803, 1902 I 978.

2308. Das «Centralkomite des schweiz. Vereins für Sonntagsfeier» ersuchte den BR wiederholt, die in einigen Zeitungs-

[1]) Vgl. Nr. **2305.**

druckereien bestehende Sonntagsarbeit zu beseitigen. Das eidg. Industriedep. konstatierte hierauf in seinem Bericht an den BR vom 31. Dez. 1900, dass eine Bewilligung für Sonntagsarbeit nur für zwei Zeitungen bestehe, dass ein Gesuch gleicher Art für eine dritte pendent sei, und dass eine vierte gemäss ihrer Bewilligung für Nachtarbeit den Betrieb über den Sonntag während 24 Stunden einstellen muss. Der BR beantwortete nun das Gesuch wie folgt:

Um eine nennenswerte Beeinträchtigung der Sonntagsruhe handelt es sich bei der Sonntagsarbeit in den Zeitungsdruckereien nicht, um so weniger, als in den betr. Zeitungsdruckereien jeweilen nur wenige Personen und nur während einiger Stunden zu arbeiten haben. Immerhin soll, auch wenn es sich nur um eine sehr kleine Zahl von Personen handelt, die Sonntagsruhe nicht geschmälert werden, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten. In letzterer Hinsicht kommen wesentlich die Konkurrenzfähigkeit der grossen Zeitungen, namentlich auch gegenüber den vom Ausland in die Schweiz gelangenden, sowie die Ansprüche des Publikums in Betracht, und zwar von den letztern nicht zuletzt diejenigen, die die Handelsnachrichten zum Gegenstand haben. Bis zu einem gewissen Mass muss diesen Rücksichten Rechnung getragen werden, und es kann dies auch innert dem Rahmen von Art. 14 des Fabrikges., der von der Sonntagsarbeit handelt, geschehen. Die gemachten Erfahrungen zeigen ausserdem, dass die erwähnten Zeitungen eigentlich nur der Nachtarbeit, nicht der Sonntagsarbeit bedürfen, allerdings unter der Voraussetzung, dass die vierundzwanzigstündige Sonntagspause nicht buchstäblich mit dem Kalendertag zusammenfallen müsse. Diese Voraussetzung ist nicht nur zu gunsten des Geschäftes notwendig, sondern sie liegt noch mehr im Interesse des Arbeiters, denn es ist ihm in hygieinischer, familiärer und gesellschaftlicher Beziehung von weit grösserem Vorteil, wenn er von Samstag abends bis Sonntag abends frei hat, statt von Samstag Mitternacht bis Sonntag Mitternacht. Dass die vierundzwanzigstündige Sonntagsruhe sich nicht unbedingt nach dem Kalendertag zu richten habe, wurde schon früher vom BR festgestellt. In vollständiger Übereinstimmung mit dem eidg. Fabrikinspektorate beabsichtigt daher der BR die bisher erteilten und die künftig zu erteilenden Bewilligungen für Zeitungsdruckereien so zu gestalten, dass sie nur auf Nachtarbeit lauten und über den Sonntag 24 unmittelbar aufeinanderfolgende Stunden Freizeit festsetzen; der Arbeitsunterbruch würde von Samstag abends bis Sonntag abends, etwa von 8 Uhr zu 8 Uhr, dauern. Mit diesem Modus dürfte sich die Petentin zufrieden geben; jedenfalls gestatten die Verhältnisse z. Z. nicht, ihr noch weiter entgegenzukommen.

B 1901 I 803; 1902 I 979, 1899 I 723; bestätigt B 1903 II 38—41. Vgl. auch Nr. **2289**.

2309. Der Begriff der Hilfsarbeit im Sinne des Art. 12 des eidg. Fabrikges. kann nicht für alle Industrien einheitlich fixiert werden.[1]) Wird aber die Frage aufgeworfen, wie die für Anwendung der Bestimmung des Art. 12 bestehenden Schwierigkeiten beseitigt werden könnten, und als Antwort hierauf geradezu die Streichung dieses Artikels empfohlen, so ergibt jedoch eine sorgfältige Untersuchung, dass eine Streichung des Art. 12 nicht angeht.

BR den 3. Juni 1891 in seinem Bericht an die BVers., B 1891 III 213.

Über diesen Gegenstand bemerken die eidg. Fabrikinspektoren in einem Gutachten vom 16. April 1891:

Es bedarf keiner genauen Kenntnis der Industrie, um behaupten zu können, dass es in den industriellen Betrieben eine Menge Funktionen gibt, die durchaus an keine bestimmte Stundenzahl gebunden werden können, ohne die Industrie schwer zu schädigen, ja selbst den Betrieb unmöglich zu machen. Es gibt andere, die zwar durchschnittlich nicht mehr als die normalen elf Stunden erfordern, wo aber die zu beanspruchende Zeit an den verschiedenen Tagen eine ganz verschieden lange ist. Es gibt endlich solche, wo die Begrenzung der Arbeitszeit innerhalb der Stunden von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends durchaus nicht möglich ist . . . . Wir erinnern beispielsweise an die Heizer der Dampfkessel, an die Giesser grosser Gusstücke, an die Teigmacher in den Teigwarenfabriken, an die Mälzer in den Brauereien.

Für alle diese Leute müssen die Bestimmungen von Art. 11 des Fabrikges. ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dieser Artikel nicht zum Unsinn, zum Ruin unserer Industrie werden soll. Das sah der Gesetzgeber wohl ein. Er wusste wohl, dass nicht alles nach einer Schablone vor sich gehen könne, dass es nicht möglich sei, alle Arbeiten auf den Normalarbeitstag zu verlegen, ohne dass die Grosszahl der Arbeiterschaft einen beträchtlichen Teil der elf Normalarbeitsstunden gar nichts tun könnte. Man sah ein, dass manche Geschäfte schon besorgt, dass das Arbeitslokal z. B. geheizt und erleuchtet sein muss, ehe das Gros der Arbeiterschaft sich einstellt; man sah, dass manches erst getan werden kann, nachdem dessen Arbeit vollbracht ist . . . . Man schuf deshalb Art. 12 des BGes.[2]) B 1891 III 213; vgl. auch B 1903 II 38.

2310. Eine KReg. erteilte im Jahre 1893 für Vornahme von Notarbeiten an Sonntagen generelle Bewilligungen.[3]) Das eidg. Industriedep. machte hiergegen darauf aufmerksam, dass sich nach dem BRBeschl. vom 3. Juni 1891, Ziff. 2, die BBehörde vorbehalten

[1]) Vgl. jetzt Beschl. des BR vom 3. Juni 1891 betr. Hilfsarbeiten in Fabriken, A. S. n. F. XII 125; B 1894 I 407.

[2]) Vgl. oben S. 135 Anm. 2 und 3, 198 Anm. 1, Nr. **2236, 2248, 2252, 2283.**

[3]) Vgl. Nr. **2284, 2299.**

habe, für die Vornahme anderer als der in diesem Beschl. genannten Hilfs- und Notarbeiten die generelle Erlaubnis zu erteilen. Darnach muss verlangt werden, dass bezügliche Gesuche, sei es von einzelnen Etablissementen, sei es kollektiv von den Angehörigen ganzer Industriegruppen dem eidg. Dep. künftig zum Entscheid vorgelegt werden; diese Verhältnisse müssen von Bundeswegen geordnet werden, damit die Vollziehung des BGes. in den Kantonen eine einheitliche sei, während allerdings in Fällen, wo es sich um Notarbeiten vorübergehender oder ausnahmsweiser Natur handelt, die kant. Behörde zuständig ist, dafür Bewilligungen zu erteilen oder, wenn deren Einholung nicht zuvor möglich ist, die nachträgliche Anzeige vorgenommener Notarbeiten behufs Kontrolle entgegenzunehmen. Eidg. Industriedep. den 9. Okt. 1893, B 1894 I 407.

2311. I. Das Begehren einer kant. Reg., die Bestimmung der Fabrikordnung einer Stickerei, des Inhalts: Die Dauer der regelmässigen Arbeitszeit beträgt täglich 11 Stunden, an Samstagen 10 Stunden, dahin zu erweitern (Art. 8 Abs. 4 des eidg. Fabrikges.): Die Reinigungsarbeiten sind in dieser Arbeitszeit inbegriffen, erklärte der BR den 29. Juni 1888 für gerechtfertigt, in Erwägung:

In Stickereien sind vielfache Übelstände wegen Vornahme der Reinigungsarbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit zu konstatieren, weshalb es zweckmässig und sogar geboten ist, das Mittel der Revision der Fabrikordnung zur Richtigstellung dieser Betriebsverhältnisse und zur diesbezüglichen Belehrung von Arbeitgebern und Arbeitern anzuwenden. [1]) Beschwerde Guyer und Kons., B 1889 I 697.

II. Die Bestimmung der Fabrikordnungen einiger Müller:

> Bei notwendiger längerer Arbeitszeit, für welche jeweilen, ausser in dringenden Notfällen, die gesetzliche Bewilligung einzuholen ist,

erklärte das eidg. Industriedep. den 27. Febr. 1888 für unzulässig, ebenso den von der KReg. vorgeschlagenen Ersatz:

> Bei notwendiger längerer Arbeitszeit, für welche jeweilen, ausser für dringende Hilfsarbeiten (Art. 12 des BGes.) die gesetzliche Bewilligung einzuholen ist;

denn es darf dem Arbeitgeber nicht in so allgemeiner Weise überlassen werden, zu entscheiden, wann überhaupt Hilfsarbeiten vorliegen. Allerdings enthält das BGes. hierüber keine spezielle Vor-

---

[1]) Vgl. jetzt BRBeschl. vom 3. Juni 1891 betr. Hiilfsarbeiten in Fabriken A. S. n. F. XII 125; auch oben S. 135 Anm. 3.

schrift, dagegen nahm von jeher die BBehörde selbst die ihr von niemanden bestrittene Befugnis in Anspruch, über die Anwendbarkeit des Art. 12 auf gewisse Kategorien accessorischer Arbeiten zu entscheiden.[1]) Wäre dies dem Belieben des Arbeitgebers anheimgestellt, so würden jedenfalls sehr willkürliche, und dem Sinne des Ges. nicht entsprechende Definitionen für Hilfsarbeit die Folge sein. Zuzugeben ist, dass es gewisse Hilfsarbeiten gibt, die plötzliche, nicht in den Rahmen des elfstündigen Arbeitstages fallende Vollziehung erfordern, und für die es nicht möglich ist, die Bewilligung der Behörde einzuholen, weil sie eben unvorhergesehenes, sofortiges Einschreiten verlangen. Insofern als das BGes. die Vornahme solcher Arbeiten gestattet, ist es aber gänzlich überflüssig, in der Fabrikordnung eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen; der Arbeitgeber darf, dem plötzlich auftretenden Zwange äusserer Verhältnisse sozusagen unwillkürlich folgend, die entsprechenden Massregeln ergreifen. Findet er aber in seiner Fabrikordnung einen Vorbehalt allgemeiner Natur, so wird er versucht, dieses und jenes in denselben einzubeziehen und diesen Vorbehalt in willkürlicher Weise zu seinen Gunsten möglichst auszunützen. Es würden so unzweifelhaft auch direkte Zuwiderhandlungen gegen das Ges. entstehen; und damit solchen Zuwiderhandlungen und auch blossen Missverständnissen nicht durch Fabrikordnungsbestimmungen der bezeichneten oder ähnlicher Art Vorschub geleistet werde, entschied das eidg. Dep., es seien dieselben aus den betr. Reglementen überhaupt zu entfernen. B 1889 I 693.

2312. Den 19. Nov. 1892 stellten 20 Firmen der Baumwolldruckerei-Industrie der Kantone Glarus, Zürich und St. Gallen an das eidg. Industriedep. das Gesuch, es möchten, gestützt auf Art. 12 des eidg. Fabrikges., folgende Verrichtungen als Hilfsarbeiten erklärt werden:

a. Vorbereiten der Stücke für den Druck; b. Waschen; c. Trocknen; d. Ausrüsten: 1. Kalandern, Appretieren, Friktionieren, 2. Verschneiden, Zusammenfalten, Pressen und Verpacken; e. Arbeiten in der Farbküche.

Der Reg.-Rat des Kts. Glarus beantragte, es sei dem Gesuche in bezug auf die Punkte b, c, d 1 und e zu entsprechen, dagegen nicht in bezug auf Punkte a und d 2; die Direktion des Innern

[1]) Vgl. jetzt BRBeschl. vom 3. Juni 1891 betr. Hilfsarbeiten in Fabriken, A. S. n. F. XII 125.

des Kts. Zürich empfahl Abweisung der Eingabe, und das Polizeidep. des Kts. St. Gallen beantragte Eintreten auf das Gesuch bezüglich des Punktes e. Das Fabrikinspektorat des I. Kreises sprach sich endlich für Bewilligung des Gesuches betr. Punkt c und e und für Abweisung der übrigen Begehren aus. Den 14. Juli 1893 verfügte das eidg. Industriedep., gestützt auf Ziff. 2 des BRBeschl. vom 3. Juni 1891:

Das Gesuch der 20 Firmen der Baumwolldruckerei-Industrie wird im Sinne folgender Erwägungen in bezug auf litt. c und e gutgeheissen, in bezug auf litt. a, b und d dagegen als nicht begründet abgewiesen.

Diese Erwägungen sind:

Ad a. Vorbereiten der Stücke für den Druck. Diese Arbeiten können zu jeder Tageszeit ausgeführt werden, sie sind an keine bestimmte Zeit gebunden, sie lassen sich im Vorrat ausführen und ohne Schaden und Nachteil verschieben. Wenn es auch geboten ist, den eingefeuchteten Stücken vor weiterer Zubereitung, wie Kalandern, einige Zeit zur gleichmässigen Verteilung des beigebrachten Wassers einzuräumen, so lässt sich dies doch ganz gut in der gewöhnlichen Arbeitszeit durchführen. Das Aufrollen, Kalandern, beschränkt sich weder auf eine spezielle Zeit, noch bringt eine Verschiebung irgend welche Nachteile mit sich, und es kann für diese Verrichtung noch weniger auf die Qualifikation Hilfsarbeit Anspruch gemacht werden.

Ad b. Waschen. Dieses kann den ganzen Tag über ausgeführt werden, insofern der Zustand des Wassers es erlaubt; ein Grund, das Waschen allgemein als Hilfsarbeit zu erklären, liegt somit nicht vor. Treten Störungen ein, wie z. B. Wassermangel oder Trübsein des Wassers, so sind dies meist ganz zufällige und nicht regelmässig wiederkehrende Erscheinungen. Auch kann es sich häufig darum handeln, schädliche Stoffe, die zerstörend auf die Gewebefasern einwirken, zu entfernen. Das Bedürfnis nach einer ausnahmsweisen Behandlung dieser Arbeit macht sich indess erst geltend, wenn irgend ein eingetretenes Hindernis deren Vornahme zur gewöhnlichen Zeit unmöglich macht. Diese Arbeit ist demnach im gegebenen Falle mehr als Notarbeit zu betrachten, und die Bewilligung zur Vornahme derselben kann jeweilen von der zuständigen kant. Behörde, wenn auch eventuell erst nachträglich, eingeholt werden.

Ad c. Trocknen. Dies ist als Hilfsarbeit anzuerkennen, wie denn auch in analogen Fällen einige Etablissemente die Bewilligung bereits erhalten haben.

Ad d, 1. Ausrüsten: Kalandern, Appretieren, Friktionieren. Eine technische Notwendigkeit (andere, z. B. kommerzielle Gründe können

nicht berücksichtigt werden), die hier genannten Verrichtungen ausserhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit auszuführen, liegt nicht vor. Die Tücher, gewaschene und ungewaschene, müssen vor dem Appretieren etc. erst vollkommen getrocknet werden, indem sie, nass auf die Kalander geleitet, an den Walzen kleben würden. Das Trocknen muss auch dann ein vollständiges sein, wenn man die Stoffe nachher leicht wieder einfeuchtet oder mit einem Verdickungsmittel (Appret) imprägniert. Eine Verschiebung des Appretierens etc. ist also technisch durchaus möglich und hat für die Ware keinerlei Schaden im Gefolge.

Ad d, 2. Verschneiden, Zusammenfalten, Pressen und Verpacken. Auch hier kann von Hilfsarbeit keine Rede sein. Alle diese Manipulationen sind an keine bestimmte Zeit gebunden und können den ganzen Tag über ausgeführt werden. Diesen Ausrüstereiarbeiten in den Druckereien entsprechen analoge Verrichtungen in andern Industriezweigen, so in den Ausrüstereien der Buntweberei. Nirgends ist eine Ausnahme verlangt oder gestattet worden, und es ist abermals zu bemerken, dass Gründe geschäftlicher Konvenienz für die Anwendung von Art. 12 des BGes. nicht in Betracht fallen.

Ad e. Arbeiten in der Farbküche. Das Gesuch ist für diesen Teil durchaus begründet. B 1893 III 777.

2313. Der «Schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weberverein» stellte an das eidg. Industriedep. das Gesuch, es möchten gestützt auf Art. 12 und 14 des eidg. Fabrikges. folgende Verrichtungen als Hilfs- oder Notarbeiten erklärt werden:

a. Instandhalten der Dampfkessel, Dampfleitungen, Dampfmaschinen, Turbinen, elektrischen Apparate und Leitungen;
b. Heizen der Fabriken im Winter an Sonn- und Feiertagen;
c. Ölen der Transmissionen;
d. Reinigen der Kanäle und Weiher;
e. Reparaturen von Transmissionen und Arbeitsmaschinen;
f. Weisseln der Säle und Reparieren der Fussböden;
g. Elektrische Beleuchtung von Komptoiren und Wohnungen.

Gestützt auf ein Gutachten des eidg. Fabrikinspektorats entsprach das Dep. den 7. April 1894 dem Gesuch im Sinne folgender Erwägungen:

Ad a. Instandhalten der Dampfkessel, Dampfleitungen, Dampfmaschinen, Turbinen, elektrischen Apparate und Leitungen. Diese Verrichtungen können ohne schwere Erwerbseinbusse seitens der Arbeiter kaum in der ordentlichen Arbeitszeit vorgenommen werden; wollte man z. B. die Reparaturen während der Arbeitszeit vornehmen, so müsste der Betrieb der Fabrik abgestellt werden. Das Reinigen von Kaminen,

Kesseln, Öfen, Motoren etc. ist bereits durch BRBeschl. vom 3. Juni 1891 als Hilfsarbeit erklärt worden.

Ad b. Heizen der Fabriken im Winter an Sonn- und Feiertagen. Diese Arbeit ist als Notarbeit anzuerkennen, weil das Heizen der Etablissemente an Sonn- und Feiertagen aus technischen wie sanitarischen Gründen unumgänglich nötig ist.

Ad c. Ölen der Transmissionen. Diese Arbeit kann zum Teil an den Werktagen ausser der normalen Arbeitszeit, d. h. als Hilfsarbeit erledigt werden, zum Teil geschieht es, namentlich bei schwer zugänglichen Turbinen und Transmissionen, besser Sonntags bei Tage und ist dann als Notarbeit zu betrachten.

Ad d. Reinigen der Kanäle und Weiher. Diese Reinigung kann bald im Zusammenhang mit umfassenden Reparaturen, Wasserbauten u. a. stehen, bald nur eine rasch vorübergehende Arbeit sein, durch deren Verlegung z. B. auf den Sonntag eine allgemeine Unterbrechung des Betriebes verhindert wird. Insofern die genannte Arbeit dazu dient, Betriebsstörungen für die nächstfolgenden Tage zu verhüten, kann die nachgesuchte Bewilligung ausgesprochen werden. Für die länger dauernden Verrichtungen sind spezielle Bewilligungen einzuholen, wenn die betr. Arbeiter unter dem Fabrikges. stehen.

Ad e. Reparaturen an Transmissionen und Arbeitsmaschinen. Das Gesuch ist, soweit es die Gestattung für vorübergehende, nicht allgemeine Reparaturen an Transmissionen und Arbeitsmaschinen zur Verhütung von Betriebsstörungen für den nächstfolgenden Tag betrifft, begründet.

Ad f. Die Bewilligung des Weisselns der Säle und Reparieren der Fussböden ist als selbstverständlich zu betrachten.

Ad g. Elektrische Beleuchtung von Komptoiren und Wohnungen. Es kommt hier nicht die Hilfsarbeit in Frage, wohl aber eine gefährdende Überanstrengung. Diese tritt um so mehr ein, als in der Regel mit den erwähnten Funktionen auch die des Heizens u. dergl. mehr verbunden ist. Ein Übermass der Arbeit oder der Arbeitsdauer kann zur Gefahr nicht nur für die Gesundheit der Arbeiter, sondern auch für die Sicherheit des ganzen Betriebes werden, indem ein erschöpfter Arbeiter nicht mehr die genügende Aufmerksamkeit besitzt. Es ist daher der Vorbehalt zu machen, dass in solchen Fällen, die vom eidg. Fabrikinspektorat zu würdigen sind, Kürzung der Arbeitszeit oder Schichtenarbeit verlangt werden kann. B 1894 II 333, Kommentar 1900 S. 215.

VII. Die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken.[1])

Vgl. Fabrikges. Art. 15 und 16; Beschl. des BR vom 13. Dez. 1897 betr. die Vollziehung der Art. 16 und 17 des Fabrikges. A. S. n. F. XVI 410.

[1]) Vgl. auch Nr. **2195, 2215, 2240, 2247, 2248, 2251, 2296, 2304.**

2314. Eine Arbeiterin, die bis zu ihrer Niederkunft, besonders im Falle von Frühgeburt, in der Fabrik arbeitet, hat sich nachher acht nicht nur sechs Wochen lang der Fabrikarbeit zu enthalten. Ausnahmen von der Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 des Fabrikges. zu bewilligen, ist nicht zulässig.

Eidg. Industriedep. den 17. Jan. 1901, in Bestätigung konstanter Praxis, B 1902 I 980. Kommentar 1900 S. 248–250.

2315. Im Jahre 1892 schrieb die Polizeidirektion eines Kantons an den eidg. Fabrikinspektor, der Übertretungen der Bestimmungen des Art. 16 des eidg. Fabrikges. zur Anzeige gebracht hatte, folgendes:

Bezüglich dem Kapitel: Arbeit Minderjähriger, haben wir dem eidg. Dep. auseinandergesetzt, dass wir unmöglich streng verfahren können. Einmal kann nachgewiesen werden, dass die Fabriklokalitäten für sie gesünder sind, als die familiäre Wohnung, dass sie nicht streng zur Arbeit angehalten werden, dass ihnen genügendere und bessere Kost in Aussicht steht, wenn sie auf diese Weise etwas verdienen können, als wenn sie nutzlos daheim bleiben oder gar auf Gassen und Strassen umherschlendern müssen. Der trockene Buchstabe dieser gesetzlichen Bestimmungen steht mit herwärtigen bezüglichen Verhältnissen in gewisser Beziehung in striktem Widerspruch.

Man sollte denn doch auch mit den Verhältnissen rechnen und auf die gegenwärtige traurige und nachhaltige Krisis Rücksicht nehmen dürfen.

Wir bitten Sie, uns aber verstehen zu wollen: Wir befürworten bei den Arbeitgebern die Zulassung Minderjähriger nicht, wo solches aber dennoch vorkommt, können wir nach unserer Überzeugung unmöglich die Strenge des Gesetzes anwenden.

Der Fabrikinspektor beschwerte sich hierüber beim eidg. Industriedep. Dieses gab den 8. Okt. 1892 der betr. KReg. die nötigen Weisungen, gleichzeitig bemerkend:

Wir können Ihnen nicht verhehlen, dass wir ein solches Verhalten von einer kant. Behörde, welcher die Vollziehung des eidg. Fabrikges. obliegt, nicht erwartet hätten und es auf das schärfste missbilligen; denn das Verbot, Kinder unter 14 Jahren in den Fabriken zu verwenden, ist ein absolutes und eine derjenigen Bestimmungen des BGes., die, soweit an uns, von jeher unnachsichtlich durchgeführt worden ist; einsichtige Behörden und Bürger schätzen übrigens das Kinderarbeitsverbot als eine der segensreichsten und wichtigsten Vorschriften unserer Gesetzgebung, während die Ausführungen Ihrer Polizeidirektion als gänzlich verfehlte bezeichnet werden müssen.

Die KReg. sagte den 18. Okt. 1892 Abhilfe zu.

B 1893 III 777.

2316. Art. 16 des eidg. Fabrikges. bezeichnet mit Kindern in Abs. 4 wie in Abs. 2 Kinder zwischen dem angehenden fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechzehnten Jahr; unter jungen Leuten in Abs. 3 solche unter achtzehn Jahren. Auf jene, nicht auf diese bezieht sich daher das durch BRBeschl. vom 13. Dez. 1897, A. S. n. F. XVI 410, näher umschriebene Gebiet der Verrichtungen, von denen sie in den Fabriken ausgeschlossen sind.

Vgl. Kreisschr. des BR vom 13. Dez. 1897, B 1897 IV 1276, Kommentar 1900 S. 257—260.

2317. Eine dem eidg. Fabrikges. unterstellte industrielle Anstalt, die den Zweck der Erziehung armer und verwaister Kinder verfolgt, suchte im Jahre 1890 um die Erlaubnis nach, Mädchen mit zurückgelegtem dreizehntem Altersjahr aufnehmen zu dürfen, weil in vielen Kantonen die gesetzliche Alltagsschule nur bis zu diesem Alter vorgeschrieben sei und es für die Kinder eine Wohltat wäre, wenn sie in der Anstalt Versorgung fänden. Das eidg. Industriedep. konnte jedoch angesichts der Vorschrift des Art. 16 des BGes. nicht gestatten, dass die fragliche Anstalt Kinder unter vierzehn Jahren aufnimmt. B 1891 II 231, 232, Kommentar 1900 S. 256.

2318. I. Der Staatsrat des Kts. Tessin verfügte am 4 Sept. 1897, unter Aufhebung einer s. Z. erteilten Bewilligung, dass vom 1. Jan. 1898[1]) an in sämtlichen tessinischen Fabriken, ohne Ausnahme, Kinder vor zurückgelegtem vierzehnten Altersjahr unter keinen Umständen beschäftigt werden dürfen, und dass jegliche gegenteilige Bewilligung hinfällig sei. Die Firma Emilia Lucchini, Seidenspinnerei in Lugano, stellte beim BR das Gesuch um Belassung der s. Z. erteilten Erlaubnis, Kinder vom zurückgelegten zwölften Jahr an zu beschäftigen, indem sie angab, durch deren Aufhebung zur Einstellung des Betriebes gezwungen zu werden; sie vertrat auch den Standpunkt, dass die Seidenspinnereien mehr landwirtschaftlichen Charakter[2]) haben und nicht unter das Fabrikges. gehören.

---

[1]) Diese Frist wurde auf Begehren des Interessenten bis zum 31. Mai 1898 erstreckt, B 1898 II 151; am 6. Juli 1899 stellten die Arbeiter und Arbeiterinnen des vom Inhaber vorübergehend geschlossenen Etablissementes Lucchini in Lugano an den BR das Gesuch, er möchte die Tessiner Seidenspinnereien auf Rechnung des Bundes ankaufen und betreiben. Der BR trat wegen Inkompetenz auf das Gesuch nicht ein, B 1899 I 726. 1900 I 769. Im Jahre 1900 stellte die gewesene Inhaberin einer Tessiner Seidenspinnerei beim BR ein Entschädigungsbegehren von Fr. 220,000 wegen der durch den BRBeschl. vom 19. Nov. 1897 verursachten Betriebseinstellung; der BR wies den 14. Aug. 1900 das Begehren ab, B 1901 I 805; vgl. auch oben I S. 718 § XI.

[2]) Vgl. auch oben Nr. **2232.**

Der BR wies den 19. Nov. 1897 das Gesuch ab, gestützt auf folgende Erwägungen:

Art. 16 des eidg. Fabrikges. bestimmt:

Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Ausnahmen hiervon sieht das BGes. nirgends vor; wenn in den Jahren 1880 und 1881 zu gunsten einiger tessinischer Spinnereien trotzdem solche gestattet worden sind, so geschah es nur provisorisch und in der Meinung, dass mit Rücksicht auf die Eigenart der dortigen Verhältnisse eine gewisse Zeit des Überganges zum neuen Regime gelassen werden könne. Da aber das Fabrikges. nun mehr als zwanzig Jahre lang in Kraft ist, muss konstatiert werden, dass jene Zeit sehr reichlich bemessen war, und dass den Fabrikanten eine hinreichende Frist eingeräumt war, um sich nach und nach dem Gesetze anzupassen. Der BR könnte es nicht verantworten, wenn der gesetzwidrige Zustand länger geduldet würde; es muss diesem um so eher ein Ende gemacht werden, als es sich um die einzige jemals zugelassene Abweichung von Art. 16 handelt.

B 1897 IV 1006.

II. In einer Massenpetition aus dem Kt. Tessin wurde die Wiedererwägung der Verfügung des BR vom 19. Nov. 1897 verlangt, und der Staatsrat des Kts. Tessin ersuchte seinerseits den 11. Mai 1898 den BR um Prüfung der Frage, ob nicht die Verwendung von Mädchen im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren den Tessiner Coconsspinnereien gestattet werden könnte, wenn in bezug auf Hygieine und Schulbesuch gewisse Bedingungen festgestellt würden. Der BR lehnte jedoch alle diese Begehren mit Beschl. vom 11. Juni 1898 ab.

In einem gemeinschaftlichen Bericht vom 1. Juni 1898 äusserten sich die eidg. Fabrikinspektoren über die Angelegenheit in folgender Weise:

In den Tessiner Coconsspinnereien arbeiteten am 5. Juni 1895, also mitten in der Saison, 1052 Personen, wovon 384 unter 18 und nur 75 unter 14 Jahren (Lugano 60, Melano 9, Riva San Vitale 6, Mendrisio 0), all dies nach den amtlich gemachten Angaben der betr. Firmen. Unter den weniger als 14 Jahre alten befanden sich 68 Italienerinnen und 7 Tessinerinnen. Heute beträgt die Zahl der Arbeiter nach den Erhebungen des Kreisinspektors zirka 1200, wovon 150 unter 14 Jahren. Von diesen 150 sind 65 Tessinerinnen und 85 italienische Staatsangehörig . Diese 75 resp. 150 Personen bilden den Gegenstand eines

Gesuchs, welches das Fabrikges. und das Tessiner Schulges. gleich sehr durch seine Gewährung verletzen würde.

Die Petenten stellen die Schliessung ihrer Etablissemente in Aussicht, wenn nicht entsprochen werde. Schon 1878 wurde der sofortige Ruin der Tessiner Seidenindustrie prophezeit, wenn auch im Tessin am elfstündigen Arbeitstag festgehalten werde. Warum nun diese Drohung, welche so sehr in Widerspruch steht mit dem, was uns von gleicher Seite früher gesagt wurde? In Mendrisio sagte man dem jetzigen Kreisinspektor schon bei seinem ersten Besuch, dass man der Verwendung zu junger Kinder entsagt habe. Bei unserm gemeinsamen Besuch im April 1894 fanden wir unter 156 Arbeitern keine unter 14 Jahren, weder im Geschäft, noch auf den Listen; in Riva San Vitale nur 4 unter 150—200 Arbeitern, und der Direktor erklärte ausdrücklich, es sei kein Vorteil, solche unter 14 Jahren zu haben. Nur bei Lucchini in Lugano trafen wir zahlreiche Kinder unter 14 Jahren und zwar sowohl in der Coconsspinnerei, als auch in der Seidenwinderei. Wir verwunderten uns über das erstere nicht, denn dort wurde noch die alte Methode geübt, dass Kinder von Hand mit der Bürste die Cocons schlagen, eine Methode, die doppelt so viel Kinder erforderlich macht; dagegen waren wir überrascht, in einer Seidenwinderei, wie sie bei uns so häufig vorkommen, die der Coconsspinnerei erteilte Bewilligung auch benutzt zu sehen.

Sind nun die Kinder bei der Coconsspinnerei absolut notwendig und durch keine Erwachsenen zu ersetzen? Niemand vermag das im Ernst zu glauben, der die ganze Manipulation beobachtet. Wohl wird eine zarte gelenkige Hand von Nutzen sein, aber auch Erwachsene vermögen das Gleiche zu leisten. Das Heraussuchen von verunreinigenden Fasern aus der gekämmelten Seide, das in der deutschen Schweiz den Gegenstand der Hausarbeit alter oder schwächlicher Leute bildet, stellt ungefähr die gleichen Anforderungen an die Hand. Und sollten denn wirklich keine Tessiner Kinder zu bekommen sein? Was treiben denn diese vom 14.—16. Jahr? Wir denken, sie finden andere, lukrativere Arbeit, würden sich aber wohl auch zu dieser Beschäftigung entschliessen können, wenn die Löhne lockender wären. Dann wäre auch Aussicht vorhanden, dass die Arbeiterinnen länger blieben. Denn was gewöhnlich erzählt wird, dass die Mädchen mit 16 oder 17 Jahren heiraten und dann die Fabrik für immer verlassen, hält vor einer zahlenmässigen Prüfung nicht Stand. Während in der Schweiz zirka 7% aller Neuvermählten 16—19 Jahre alt sind, machen sie im Tessin allerdings 13% aus, aber also doch die verschwindende Minderheit. Wir hegen deshalb die Überzeugung, dass allerdings den Seidenindustriellen die Konkurrenz mit Italien durch die Beschränkung der billigen Kinderarbeit schwer gemacht würde, gerade wie der Mangel jeder Beschränkung der Arbeits-

zeit in Italien unsern Spinnern und Webern die Mitbewerbung schwer macht. Es ist diesen aber noch nicht eingefallen, deswegen auf Aufhebung des Maximalarbeitstages zu dringen.

Die Herren Seidenindustriellen heben nun allerdings hervor, wie ihre Arbeit eine gesunde, und die Entwicklung der ennetbirgischen Jugend eine viel früher vollendete sei . . . . . Wir wiederholen, dass viele der Kinder in den Filanden ebenso übel aussehen, wie unsere Baumwollspinnerkinder. Die feuchtwarme Luft der Filanden wirkt wenigstens erschlaffend und ist der Kräftigung nicht gerade förderlich. Übrigens ist auch das Fabrikges. nicht nur gesundheitlicher, sondern auch intellektueller und moralischer Nachteile wegen in bezug auf Kinderschutz strenge ausgefallen. Diese Nachteile bestehen aber im Tessin wie in der ganzen übrigen Welt.

Wir möchten aber auch das Schulges. erwähnen, das im Tessin zum Schulbesuch bis zu erfülltem 14. Jahr verpflichtet. Dispensation ist allerdings zulässig, entweder wenn der Nachweis absoluter Notwendigkeit geleistet ist, dass die Kinder den Eltern helfen, oder derjenige über eine schon vorher empfangene, genügende Schulbildung. Wir denken, diese Nachweise seien weder bisher geleistet worden, noch würden sie künftig erbracht werden. Es liegt also auch hier ein schwerwiegender Grund gegen die Gewährung des Gesuches vor.

Wenn wir aber nach unsern bisherigen Ausführungen die für das Gesuch vorgebrachten Gründe hinfällig erachten, halten wir dafür die Gegengründe für um so triftiger. Wie sollte es noch gelingen, unser Fabrikges. zu handhaben, wenn auf solche Gründe der blossen ökonomischen Konvenienz hin Ausnahmen in den wichtigsten Punkten gestattet werden! Mit welchem Gewissen könnte in Zukunft die Schweiz vor die andern industriellen Staaten mit Vorschlägen der internationalen Regelung der Fabrikgesetzgebung hintreten, wenn sie selbst im Kinderschutz im Rückschritt begriffen wäre! Und zu welchem Zweck würde diese Nachsicht geübt? Zur Erhaltung einer Industrie, in welcher sich nach der Aussage kompetenter Personen die Arbeiter mit Löhnen von 30—120 Cts. per Tag begnügen müssen!

Wir schliessen mit dem Wunsch, es möge das Gesuch der Reg. von Tessin und der von ihr vertretenen Petenten abschlägig beschieden werden, und wir glauben, nach Allem, was wir vernommen, uns damit in Übereinstimmung mit der grossen Mehrzahl der tessinischen Bevölkerung und noch mehr des ganzen übrigen Schweizervolkes zu befinden. B 1898 III 850.

VIII. Die Haftpflichtgesetzgebung im allgemeinen.[1])

Vgl. Fabrikges. Art. 5, alsdann das Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 und das erweiterte Haftpflichtges. vom 26. April 1887, A. S. n. F. V 562 X 165; ferner oben S. 132.[2])

2319. Das BGes. vom 26. April 1887 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht und Ergänzung des BGes. vom 25. Juni 1881 ist vollziehbar von dem Tage an, auf welchen es vom BR kraft des ihm in Art. 12 des Ges. erteilten Auftrages vollziehbar erklärt wurde;[3]) und wenn Art. 11 des Ges. der KReg. den Auftrag erteilt, für die Vollziehung der bezüglichen Vorschriften besorgt zu sein, so geschah dies nicht in der Meinung, dass diese Vorschriften durch Nichterlass kant. Vollz.-Verord. einfach eludiert werden könnten, sondern lediglich zu dem Zwecke, den bundesgesetzlichen Vorschriften eine innerhalb der Grenzen der einzelnen Kantone möglichst gleichmässige Ausführung zu sichern. Gerade auch für den Fall, dass eine KReg. den Erlass dieser Vollz.-Verord. unterliesse, hat der BGesetzgeber dem BR die Kontrolle über die Vollziehung des BGes. übertragen.[4])

Der BR erklärte daher den 8. Juli 1890 die Beschwerde A. Aigner aus Bayern gegen eine Verfügung des Bezirksgerichtes Luzern für begründet. Dieses Bezirksgericht hatte von Aigner in dem von ihm auf Grund des Art. 6 des BGes. vom 26. April 1887 geführten Haftpflichtprozess die vorschussweise Entrichtung der Hälfte der mutmasslichen Kosten einer zum Beweise der Klage nötig erachteten Expertise auferlegt. Der BR hob diese Verfügung auf, weil sie im Widerspruch steht mit dem klaren Wortlaut des Art. 6 Ziff. 1 des BGes. und die Vorschrift dieses Artikels anzuwenden ist, obschon sie z. Z. nicht durch eine kant. Verord. ausdrücklich in Vollzug gesetzt worden ist.

B 1890 III 987, 1891 II 244, Nr. **2369.**

2320. Mit Kreisschr. vom 25. Okt. 1887 an sämtliche eidg. Stände hatte der BR u. a. die Kantone eingeladen, für beförderlichste Vollziehung der Vorschrift des Art. 6 des erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887 besorgt zu sein, und über die getroffenen Massregeln dem BR Bericht zu erstatten[5]). In einem weitern Kreisschr. vom 8. Febr. 1889 sodann konstatierte der BR, dass

[1]) Vgl. auch unten Kap. 2; ferner oben I Nr. **217.**

[2]) Vgl. Zeitschrift für Schweiz. Recht 1901, n. F. XX S. 499—541; 607—647; v. Salis, Der Haftpflichtanspruch in Gegenwart und Zukunft, in Zeitschrift des Bernischen Juristenvereines 1897, XXXIII S. 369.

[3]) Der BR erklärte mit Beschl. vom 20. Sept. das BGes. vom 26. April in Kraft und mit dem 1. Nov. 1887 vollziehbar, A. S. n. F. X 169, 170.

[4]) Vgl. auch oben II S. 191 § V.

[5]) Vgl. Kommentar 1888 S. 148.

sämtliche Kantone sich bemüht haben, den Anforderungen des genannten Art. 6 nachzukommen, sei es durch Erlass besonderer Vorschriften, sei es durch Untersuchung bereits bestehender Vorschriften und durch die aus dieser Untersuchung resultierende Erklärung, dass die bestehenden Vorschriften den Bestimmungen des Art. 6 Genüge leisten. Zur Ergreifung besonderer Massregeln sah sich daher der BR nicht veranlasst. Die von verschiedenen Kantonen gewünschte förmliche Genehmigung der kant. Verord. lehnte jedoch der BR ab und zwar aus folgenden Gründen:

Es kommt in der Vollziehung des BGes. vom 26. April 1887 in vielen Fällen nicht so sehr auf die vorhandenen Vollz.-Vorschriften der Kantone als auf die Praxis an. Die Möglichkeit besteht, dass Kantone mit ganz allgemeinen Vorschriften das Armenrecht ebenso vollständig oder noch freigebiger gewähren, als solche mit ausführlichen Bestimmungen; ja es ist schon vorgekommen, dass bei ganz richtiger kant. Gesetzgebung von den Gerichtsbehörden gegen die Vorschrift des in Frage stehenden Art. 6 verfahren wurde; eine bedeutende Verschiedenheit der Praxis wird namentlich auch in Hinsicht auf Ziff. 2 des Art. 6 eintreten können; denn es ist denkbar, dass trotz einer dem Wortlaut nach ein rasches Verfahren verbürgenden Gesetzesbestimmung die Praxis einen schleppenden Prozessgang duldet oder geradezu eingeführt hat.

Der BR hält es daher nicht für angezeigt, die kant. Erlasse ausdrücklich zu genehmigen; denn die BBehörde könnte sich damit für künftige Entscheidungen, auch soweit einzelne Reglemente Vollzugsbestimmungen zum eidg. Fabrikges. und zu andern Artikeln der BGes. betr. die Haftpflicht enthalten, in sehr misslicher Weise die Hände binden. Wenn die eine oder andere kant. Bestimmung bedenklich erscheinen mag, so ist es zweckmässiger, einen konkreten Beschwerdefall abzuwarten, um dann den Entscheid im kontradiktorischen Verfahren, nach Anhörung des Für und Wider, zu treffen. Durch Art. 11 Abs. 2 des BGes. vom 26. April 1887 und durch Art. 18 des BGes. vom 23. März 1877 ist dem BR die fortwährende Kontrolle über den Vollzug dieser Ges. übertragen; der BR behält sich dieses Kontrollrecht insbes. gegenüber den von den Kantonen zur Ausführung des erwähnten Art. 6 getroffenen Anordnungen im vollen Umfange vor,[1]) ohne dieselben von vornherein zu genehmigen oder zu beanstanden, indem deren Übereinstimmung mit der bundesgesetzlichen Vorschrift bei der ganz allgemeinen Fassung der letztern sich mit Sicherheit nur an Hand der Praxis beurteilen lässt. B 1889 I 324, 1890 I 706.

---

[1]) Vgl. unten Nr. 2360.

IX. Die Haftpflicht für Berufskrankheiten.

Vgl. Fabrikges. Art. 5, Haftpflichtges. 1881 Art. 3, 15; Beschl. des BR vom 18. Jan. 1901 über die Vollziehung von Art. 5 lit. d des Fabrikges., A. S. n. F. XVIII 432.

2321. I. Art. 5 des BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 sieht den Erlass eines BGes. über die Haftpflicht aus dem Fabrikbetrieb vor und setzt bis zum Erlass eines solchen Ges. einige transitorische Bestimmungen fest. Mit Inkrafttreten des BGes. betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 ist der zit. Art. 5 des Fabrikges. aufgehoben worden (vgl. Art. 15 des BGes. vom 25. Juni 1881), mit Ausnahme seiner litt. d, die lautet:

Der BR wird diejenigen Industrien bezeichnen, die erwiesenermassen und ausschliesslich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.

Im Anschluss hieran schreibt Art. 3 des BGes. vom 25. Juni 1881 vor:

In denjenigen Industrien, welche der BR in Ausführung von Art. 5 litt. d des Fabrikges. als solche bezeichnet, die gefährliche Krankheiten erzeugen, haftet der Betriebsunternehmer auch für den durch Krankheit eines Angestellten oder Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermassen und ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.

Anlässlich der Beratung über die Frage der Ausdehnung der Haftpflicht und der Ergänzung des BGes. vom 25. Juni 1881 beantragte der BR in seinem Entw. vom 7. Juni 1886 den Art. 3 des Haftpflichtges. abzuändern, wie folgt:

In denjenigen Industrien, welche gefährliche Krankheiten erzeugen, haftet der Betriebsunternehmer auch für den durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermassen und ausschliesslich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.

Art. 5 litt. d des BGes. vom 23. März 1877 ist aufgehoben. Immerhin bleibt dem BR die Befugnis vorbehalten, gefährliche Krankheiten erzeugende Industrien von sich aus dem gegenwärtigen Art. 3 zu unterstellen.

Zur Begründung dieses Vorschlages hob der BR hervor, dass er zwar Jahr für Jahr versucht habe, Art. 5 litt. d des Fabrikges. zur Ausführung zu bringen,[1]) dass aber all seine Anstrengungen ver-

---

[1]) Gemeint ist eine allgemeine Ausführung, denn bereits in Art. 1 des z. Z. aufgehobenen Regl. des BR über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen vom 17. Okt. 1882 war bestimmt worden: Die Fabrikation

geblich gewesen seien. Die Gründe hievon sind folgende: Einerseits die Seltenheit von Erkrankungen auch in gefährlichen Industrien, andrerseits Schaffung gleichen Rechts für alle, was eben seine unübersteiglichen Schwierigkeiten hat, wenn die Lösung auf administrativem Wege gesucht werden muss. Man sträubt sich gegen die Proskription einzelner Industriezweige, welche das Ehrgefühl der betroffenen Industriellen verletzt und das Ansehen ihrer Geschäfte schmälert; die wirklich giftigen Prozeduren beschränken sich auf eine sehr geringe Zahl, und es sollte nicht an deren Stelle die ganze Industrie an den Pranger gestellt werden. Hinwiederum ist die Anwendung eines schädlichen Verfahrens oder eine spezifische Erkrankung in den mannigfaltigsten Geschäftszweigen möglich, aber solchen Zufälligkeiten und Unregelmässigkeiten unterworfen, dass eine allgemeine Unterstellung jener unter die Haftpflicht nicht gerechtfertigt werden könnte und so eine ungleiche Behandlung der Industrien entstünde. B 1888 III 845.

Die eidg. Räte traten auf den Vorschlag des BR nicht ein. Die Komm. des NR, die Ablehnung des Vorschlages des BR beantragend, bemerkte in ihrem Bericht vom 11. Okt. 1886, dass sie sich mit dem Gedanken nicht befreunden könne, dass die vorliegende Frage in jedem einzelnen Falle zum Gegenstand des Prozesses gemacht werde, und dass sie der Ansicht huldige, es lasse sich an Hand der gemachten Beobachtungen das gesetzlich vorgeschriebene Verzeichnis der gefährliche Krankheiten erzeugenden Industrien durch den BR leichter aufstellen und jeweilen vervollständigen, als dies durch die Gerichte möglich wäre. B 1886 III 155

Der BR hat hierauf, den 19. Dez. 1887, in Vollziehung des Art. 5 litt. d des Fabrikges. einen Beschl. gefasst, in dem für die Charakterisierung der von der Vorschrift dieses Art. 5 litt. d betroffenen Industrien zum Ausgangspunkt genommen wird die Tatsache, dass bestimmte, in dem Beschl. aufgezählte Stoffe in denselben verwendet werden oder entstehen oder vorkommen.

An die Stelle des Beschl. vom 19. Dez. 1887 ist den 18. Jan.

---

von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor wird als eine gefährliche Krankheiten erzeugende Industrie angesehen und daher der Bestimmung von Art. 3 des BGes. betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb unterstellt (vgl. A. S. n. F. VI 501, Kommentar 1888 S. 49); und in seinem Beschl. vom 29. Nov. 1884 verfügte der BR: Im Sinne von Art. 5 litt. d des Fabrikges. wird die Haftpflicht ausgedehnt auf die Jacquard-Webereien, in welchen Bleistäbchengewichte (statt Eisengewichte) verwendet werden. B 1884 IV 522, 1885 II 208. Kommentar 1900, S. 131.

1901 ein neuer BRBeschl. getreten, der sich vom aufgehobenen nur durch einen detaillierteren und umfangreicheren Katalog von Stoffen unterscheidet.

A. S. n. F. X 397, XVIII 432. Vgl. B 1879 III 312, 1883 II 220, 1884 II 151, 1885 II 299, 1888 II 40, 1889 I 693, 1894 I 417 (Bleikolik im Malergewerbe), 1899 I 734 (Phenylhydrazin), 1901 I 805.[1])

II. Wenn in einer gemäss dem BRBeschl. vom 18. Jan. 1901 dem Art. 5 litt. d des eidg. Fabrikges. unterstellten Industrie ein Krankheitsfall sich ereignet, so entscheidet nicht der BR, sondern der Richter die Frage, ob ein Entschädigungsanspruch begründet sei.

Vgl. BR den 17. Nov. 1893, B 1894 I 417, Kommentar 1900 S. 132.

III. Eine kant. Reg. verlangte die Anwendung des Art. 5 litt. d des Fabrikges. auf eine Pillenfabrik infolge Erkrankungen, die in derselben stattgefunden haben. Das eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdep. trat jedoch auf das Gesuch nicht ein, weil die vorgenommene Untersuchung ergeben hatte, dass in den Pillen und in dem betr. Etablissement selbst keine Stoffe zu finden waren, denen mit Sicherheit die Verursachung der vorgekommenen Erkrankungen zugeschrieben werden konnte, so dass die Voraussetzung des Art. 5 litt. d, welche in den Worten « erwiesenermassen und ausschliesslich » ihren Ausdruck findet, nicht zutraf und auch das weitere Requisit « bestimmte gefährliche Krankheiten » nicht vorhanden war.

Eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdep. den 25. Sept. 1888, B 1889 692; vgl. ferner Erste Auflage IV Nr. **1461 b**.

X. Das haftpflichtige Gewerbe.[2])

Vgl. Haftpflichtges. 1881 Art. 1, 14, erweitertes Haftpflichtges. 1887 Art. 1—4, 10.[3])

2322. Baugeschäfte und Steinbrüche fallen nicht unter die Bestimmungen des eidg. Fabrikges., sondern unter diejenigen des erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887.

Eidg. Industriedep. den 29. Okt. 1892, B 1893 I 624; 1900 I 769, (Tessiner Granitbrüche).

2323. Die Anfrage des Civilgerichtes Baselstadt betr. Anwendbarkeit der Vorschriften des erweiterten Haftpflichtges. vom

[1]) Vgl. ferner BGer.-Entsch. 1891, XVII Nr. 114, 1900, XXVI 2 Nr. 77, 1901, XXVII 2 Nr. 2.

[2]) Vgl. auch Nr. **2225, 2228, 2237, 2245, 2254.**

[3]) Vgl. ferner oben Nr. **2218, 2219.**

26. April 1887 auf den dem G. Gerber im Geschäfte Karlin zu Riehen (Steinbruch und Fuhrhalterei) zugestossenen Unfall wurde vom BR den 8. März 1893 bejaht, in Erwägung:

Nach Art. 1 Abs. 1 des erweiterten Haftpflichtgesetzes unterstehen alle Gewerbe, in denen explodierbare Stoffe gewerbsmässig erzeugt oder verwendet werden, den Bestimmungen dieses Gesetzes; es kann somit durchaus keinem Zweifel unterliegen, dass das Steinbruchgeschäft Karlin dem BGes. unterstellt ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Verwendung von Pulver häufiger oder seltener geschieht, da nach dem BGes. die einfache Tatsache der Verwendung zur Unterstellung genügt. Da nun der fragliche Unfall beim Transport der Steine aus dem Steinbruch geschehen ist, so handelt es sich nur noch darum, zu wissen, ob diese Verrichtung als zum eigentlichen Betrieb gehörend betrachtet werden muss. Diese im Streitfalle vom Richter zu beantwortende Frage ist zu bejahen, denn derartige Arbeiten stehen in unverkennbarem, notwendigem Zusammenhange zum Hauptgewerbe, und es finden demnach auf dieselben die Bestimmungen des Ges. ebenfalls Anwendung, eventuell würde dies jedenfalls kraft Art. 4 desselben BGes. zutreffen.

Vgl. B 1893 I 846.

2324. Die nackte Tatsache der gewerbsmässigen Verwendung explodierbarer Stoffe in einem Gewerbe genügt zur Unterstellung desselben unter die erweiterte Haftpflichtgesetzgebung.[1])

BR den 8. März 1893, den 10. März 1899 u. öfters, B 1893 I 846, 1899 I 813, 1900 III 677. Ein ausnahmsweises oder seltenes Verwenden von Schwarzpulver in einem Steinbruch (einmal im Jahr) rechtfertigt dagegen die Anwendung des Art. 1 Ziff. 1 des erweiterten Haftpflichtges. nicht, BR i. S. Bärlocher den 10. März 1899, B 1899 I 814.

2325. Nach wissenschaftlichen Begriffen und nach der Anlage des BGes. vom 26. April 1887 sind unter explodierbaren Stoffen des Art. 1 Ziff. 1 dieses Ges. diejenigen, die bei Herstellung von Mineralwasser verwendet werden, nicht zu verstehen.

BR den 30. Okt. 1896, B 1896 IV 481.

2326. Der Gebrauch von Petroleum oder Benzin zum Betrieb eines Motorschiffes[2]) bedingt nicht die Anwendbarkeit des Art. 1 Ziff. 1 des erweiterten Haftpflichtges.

BR den 14. Febr. 1899, B 1900 I 904.

2327. Bezüglich der Anwendung des BGes. vom 26. April 1887 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht kommt es bei der Aus-

---

[1]) Vgl. Nr. **2225**.

[2]) Vgl. auch oben I Nr. **27**.

rechnung der durch dieses BGes. vorausgesetzten Durchschnittszahl von mindestens mehr als fünf Arbeitern nicht sowohl auf die Zahl der Arbeiter an, die bei dem Bau, wo der Unfall passiert ist, beschäftigt waren, als vielmehr auf die Zahl der vom Unternehmer überhaupt beschäftigten Arbeiter.

Dieser Entscheid stützt sich einerseits auf Art. 1 Ziff. 2 litt. a des BGes., der vom Baugewerbe überhaupt spricht und ausdrücklich sagt, dass hiebei alle damit zusammenhängenden Arbeiten in Betracht kommen, so dass offenbar der gesamte Betrieb, mag er auch an verschiedenen, von einander entfernten Orten stattfinden, als ein ganzes zusammengerechnet werden muss, andrerseits auf den Schlussatz in Art. 1 Ziff. 2, wo lediglich von durch den Arbeitgeber beschäftigten Arbeitern die Rede ist. Die Grenzen dessen, was zu dieser oder jener Unternehmung gehört, würden sich oft ganz verwischen, wenn das einzelne Bauobjekt massgebend wäre; ein sicheres Kriterium hat man nur, wenn man die Zugehörigkeit zum gleichen Geschäftsbetrieb ins Auge fasst.

BR den 11. Juni 1889 zu Handen des Bezirksger. Zürich, B 1889 III 656, 1890 I 708; konstante Praxis vgl. z. B. B 1903 I 400 (Fall J. Apotheker).

2328. Den 8. Nov. 1895 entschied der BR betr. die Haftpflicht einer Fuhrhalterei, dass bei Ermittlung der Arbeiterzahl nicht nur die Kutscher zu zählen seien, sondern auch das mit der Arbeit in Stall, Remisen u. s. w. beschäftigte Personal, ferner dass es nicht darauf ankomme, ob die Fuhrhalterei nur den Waren- oder auch den Personentransport umfasst. B 1896 I 795.

2329. Eine Unternehmung bestand aus drei Teilen, nämlich: Steinbruch, Fuhrhalterei, Steinhauerplatz. Diese drei verschiedenen, aber ineinandergreifenden Geschäftsteile betrachtete der BR in seinem Entscheid vom 13. April 1897 als ein Ganzes, analog der schon seit langem durchgeführten Praxis betr. die Unterstellung der verschiedenen Betriebsteile eines Etablissements unter das Fabrikges.[1]) Dieselben Regeln, die hier für die Unterstellung in Betracht kommen, dürfen offenbar auch auf die der erweiterten Haftpflicht unterstellten Gewerbe Anwendung finden.

Die vom Fabrikinspektorat vorgenommene Berechnung der Arbeiterzahl ergab sodann eine Durchschnittszahl von 5,6 Arbeitern (Betriebszeit Anfang März bis Ende Oktober). Angesichts dieses Tatbestandes wurde die Frage aufgeworfen, ob das Vorhandensein eines Bruchteiles über fünf für die Konstatierung der durchschnittlichen Arbeiterzahl als massgebend zu betrachten sei, oder ob nur

---

[1]) Vgl. oben **2221**.

mit ganzen Zahlen (durchschnittliche Zahl von mehr als fünf, also wenigstens sechs Arbeiter) gerechnet werden sollte. Der BR entschied sich für die erstere Alternative.

B 1898 II 155; 1894 I 414 (Verneinung der Anwendung, wo die Durchschnittszahl der Arbeiter nur 5.05 betrug).

2330. Das Geschäft des Fuhrhalters Jakob Kuser in Unter-Engstringen besteht aus drei Teilen: Fuhrhalterei, Kiesausbeutung und Ausführung von Erdarbeiten. Diese drei Geschäftsteile müssen gemäss dem bestehenden innern Zusammenhang als ein Ganzes betrachtet werden. Die von Kuser in der Zeit vom 1. Dez. 1899 bis 30. Nov. 1900 durchschnittlich beschäftigte Arbeiterzahl beträgt nicht über fünf. Sofern nun ein volles Jahr als Betriebszeit in Betracht gezogen werden sollte, wären die Bestimmungen des erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887 auf das Geschäft Kuser nicht anwendbar; denn dieses verlangt in seinem Art. 1 Ziff. 2 während der Betriebszeit die Beschäftigung einer durchschnittlichen Arbeiterzahl von mehr als fünf. Kuser hat nun aber im Sommer 1900 das Aufschütten eines Eisenbahndammes übernommen, für welche Arbeit er in der dazu verwendeten Zeit — Mitte Juni bis Anfang Dez. 1900 — durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigte. Diese Beteiligung am Bahnbau muss als eine Saisonarbeit in dem Sinne betrachtet werden, wie etwa der Bau eines Hauses, der von einem kleinen, sonst nicht haftpflichtigen Holzbearbeitungsgeschäft übernommen wird. Es ist weiter festgestellt, dass am 27. Dez. 1900 im Geschäft Kuser ein plötzliches Sinken der Arbeiterzahl auf ganz wenige Personen — die Fuhrleute inbegriffen — stattfand, und dass diese Arbeiterzahl vor Mitte Juni, dem Beginn des Bahnbaues, nicht über vier betrug. Es ist deshalb um so mehr anzunehmen, dass die Erstellung des Eisenbahndammes als spezielle Unternehmung sich qualifiziert, für welche die Bauzeit — Mitte Juni bis Anfang Dez. 1900 — als Betriebszeit im Sinne des Art. 1 Ziff. 2 des Ges. in Betracht fällt. In dieser Betriebszeit betrug die durchschnittlich beschäftigte Arbeiterzahl mehr als fünf; demnach sind die von Kuser ausgeführten Arbeiten am 6. Okt. 1900 zur Zeit des Unfalls Matter den Bestimmungen des erweiterten Haftpflichtges. unterstellt gewesen.

BR den 11. Jan. 1901. B 1901 I 83; vgl. auch Nr. **2245.**

2331. Bezüglich des in Art. 1 Ziff. 2 des erweiterten Haftpflichtges. aufgestellten Requisites der durchschnittlichen Arbeiterzahl (während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als fünf) ist

im Jahre 1892 vom BR der Grundsatz angenommen worden, dass zur Ermittelung dieser Durchschnittszahl die Zahl der geleisteten Arbeitstage dividiert werde durch die Zahl der Tage, an denen wirklich gearbeitet wurde.

BR den 14. Okt., 11. Nov. 1892, B 1893 I 631, bestätigt den 12. Mai 1899 i. S. Schmidlin und Stöcklin in Aesch, B 1899 III 86.

2332. Erstreckt sich die Betriebszeit auf das ganze Jahr, so erscheint es als gegeben, für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeiterzahl im Sinne des erweiterten Haftpflichtges. auf ein Jahr und zwar auf die Zeit vor dem Unfall abzustellen. Angenommen, es würde auch die Zeit nach dem Unfall in Berücksichtigung gezogen, so hätte es ein Firmainhaber oft in der Hand, die zu ermittelnde Durchschnittszahl durch Entlassung von Arbeitern herabzusetzen. Andrerseits wird man aber auch nicht beliebig weit zurückgreifen dürfen; der Zeitraum eines Jahres genügt in der Regel zur sichern Feststellung der Betriebsverhältnisse eines Unternehmens. Wo also die Möglichkeit vorhanden ist, die Untersuchung auf ein ganzes Jahr auszudehnen, erscheint letzteres als geboten. Allerdings treten auch Fälle ein, wo man sich notwendigerweise mit der Berechnung eines kürzeren Zeitraumes begnügen muss.

BR den 27. Juli 1900 i. S. Gipser- und Malergeschäft Gandin in Genf, B 1902 I 986, bestätigt den 13. März 1903 i. S. Schreinerei Rochat, B 1903 II 253.

2333. Das erweiterte Haftpflichtges. macht keinen Unterschied zwischen Unternehmungen, die dauernd betrieben werden, und solchen, welche nur ausnahmsweise oder vorübergehend existieren. Art. 1 Ziff. 2 des BGes. sagt ausdrücklich und kurzweg, die Haftpflicht liege vor, wenn der betreffende Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftige. Eine Beschränkung wird damit nicht ausgesprochen, indem nicht gesagt ist, dass die Betriebszeit eine gewisse Dauer haben müsse.

Der BR hält daher in konstanter Praxis daran fest, die Haftpflichtfrage auch bei solchen Unternehmungen zu bejahen, die nur sehr kurze Zeit, z. B. wenige Wochen, in Anspruch nahmen.

Vgl. BR den 4. Dez. 1896, B 1897 I 865; auch Nr. **2344**, **2345**, **2355**.

2334. Ein Gipsermeister bestritt das Vorhandensein der zur Unterstellung unter das erweiterte Haftpflichtges. nötigen Zahl der Arbeiter, indem er für die Berechnung der durchschnittlichen Arbeiterzahl eine längere Periode, 2—3 Jahre, in Betracht gezogen wissen wollte. Der BR erkannte dagegen den 8. Sept. 1896: es

handelt sich im vorliegenden Falle um ein typisches Saisongeschäft; für die Berechnung der die Haftpflicht bedingenden Arbeiterzahl ist die Zahl der während der Saison, d. h. während der eigentlichen Betriebszeit, Art. 1 Ziff. 2 des BGes., beschäftigten Arbeiter massgebend; die Saison vorhergehender Jahre kann nicht in Betracht fallen, da naturgemäss die Verhältnisse vom einen Jahr zum andern sich wesentlich ändern können, namentlich im Baugewerbe.

B 1897 I 864.

2335. Ein Gipsereigeschäft wurde im März 1899 gegründet. Im Anfange arbeitete der Inhaber allein und erst seit dem 24. Juli zog er einige Arbeiter bei, deren Zahl sich vom 24. Juli 1899 bis 10. Febr. 1900 durchschnittlich auf 7,09 belief. Mit Rücksicht auf einen am 11. Aug. 1899 vorgekommenen Unfall musste die Frage der Unterstellung dieses Betriebs unter die eidg. Haftpflichtgesetzgebung entschieden werden. Der BR bejahte dieselbe den 19. März 1900. Ausschlaggebend ist einzig, wie der in Art. 1 Ziff. 2 des erweiterten Haftpflichtges. aufgenommene Ausdruck «Betriebszeit» zu interpretieren sei. Entgegen der Annahme, dass die Betriebszeit vom Zeitpunkte an zu rechnen sei, wo der Unternehmer als selbständiger Geschäftsmann auftrat, ist davon auszugehen, dass der Anfang der Betriebszeit auf den 24. Juli 1899 fällt, d. h. auf den Tag, an welchem der Geschäftsinhaber zum erstenmal Arbeiter einstellte. Denn erst mit dem Momente, wo der Unternehmer Arbeiter zu beschäftigen und mit den Gefahren seines Betriebes in Verbindung zu bringen beginnt, ist die Betriebszeit seines Unternehmens eine solche im Sinne des erweiterten Haftpflichtges. geworden. Was den Endtermin der Periode betrifft, aus der die Durchschnittszahl der Arbeiter zu berechnen ist, so ist der BR im Zeitpunkte seiner Beschlussfassung darauf angewiesen, zur Berechnung dieser Zahl die Zeitperiode in Berücksichtigung zu ziehen, die nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse überhaupt einer Beurteilung unterstellt werden kann, d. h. die Zeit bis zum 11. Febr. 1900. Da in der so bestimmten Betriebszeit die Durchschnittszahl der Arbeiter mehr als fünf betrug, so war das Gipsereigeschäft zur Zeit des Unfalls der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt. B 1901 I 813.

2336. I. Erdarbeiten, die in Ausgrabung von Fundamenten und Kellern u. s. w. bestehen, fallen unter die Kategorie derjenigen Arbeiten, die mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehen, und sind gleich diesen den Bestimmungen des erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887 unterstellt, so dass auf einen bei

diesen Arbeiten zugestossenen Unfall die Bestimmungen dieses Ges. Anwendung finden.

BR den 27. Jan. 1891 auf Anfrage einer KReg., im Streitfalle hätte natürlich der Richter diese Frage in massgebender Weise zu entscheiden, B 1891 I 215.

2337. II. Die Besorgung der bei einem Baugewerbe zur Verwendung kommenden Pferde fällt als Hilfsarbeit desselben ebenfalls unter die eidg. Haftpflichtgesetzgebung.

BR den 13. Juni 1890, selbstverständlich unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung, B 1890 III 398.

2338. III.[1]) Wenn auch selbst nach den Bestimmungen des erweiterten Haftpflichtges. eine Haftpflicht nicht besteht, wenn es sich nur um den blossen Gang zu und von der Fabrik handelt, so kann doch kein Zweifel darüber obwalten, dass diese Haftpflicht beginnt, sowie der Arbeiter in den direkten Machtbereich des Arbeitgebers eingetreten ist, und wenn gleich das BGes. vom 25. Juni 1881 nur diejenigen Unglücksfälle berücksichtigt, die «in den Räumlichkeiten der Fabrik» sich ereignen, so umfasst nunmehr das erweiterte Haftpflichtges. vom 26. April 1887 auch die mittelbar mit dem Fabrikbetrieb in Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen, also auch die ausserhalb der geschlossenen Räume. Es muss dies als ganz billig erscheinen, so lange der Arbeiter sich infolge seines Dienstverhältnisses an Orten aufhalten oder Dinge verrichten muss, die sein Arbeitgeber bezüglich ihrer Gefährlichkeit beeinflussen kann. Dieser Fall tritt ein, sowie der Arbeiter die Grenzen des Fabrikhofes überschritten hat: er muss ihn durchschreiten, er muss sich vielleicht der Gefahr des Ausgleitens auf Glatteis aussetzen, wenn der Prinzipal nichts zur Sicherung getan hat; dieser wiederum muss für alle Gefährdung gut stehen, die er hätte beseitigen können, und denen der Arbeiter bei ihm ausgesetzt ist. Damit ist der Zusammenhang mit dem Betriebe, wenn auch nicht mit dessen besonderen Gefahren, dargetan.

BR den 22. Juni 1891, eine Anfrage des Polizeidep. des Kts. St. Gallen betr. Haftpflicht wegen eines auf der Eingangstreppe der Fabrik erfolgten Unfalles in bejahendem Sinne beantwortend, selbstverständlich unter Vorbehalt der Entscheidung des Richters, B 1891 III 920.

2339. I. Das erweiterte Haftpflichtges. findet Anwendung auf alle Angestellten und Arbeiter, die beim Bau von Telephonnetzen oder beim Telegraphenbau beschäftigt werden, ferner auf die eidg. Kriegs- und Munitionsdepots und zwar auch dann, wenn das Per-

---

[1]) Vgl. ferner Nr. **2357—2359**; § XII.

sonal gleichzeitig im Dienste der Kantone steht.[1]) Ereignet sich ein Unfall während der Ausführung von Arbeiten des Bundes, so muss auch der Bund einstehen.

Es entstehen aber eine Reihe von Zweifeln über den formellen wie gegenständlichen Geltungsumfang des BGes.:

1. Fallen unter den Begriff der Angestellten und Arbeiter auch die Direktoren, Verwalter, Werkführer u. s. w. der betreffenden Anstalten, und wie verhält es sich ferner mit Beamten der Centralverwaltung, wie z. B. dem Chef der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung, seinem Adjunkten, dem Centralpulververwalter u. s. w., welche nur zeitweise, insbes. zu Aufsichtszwecken mit dem Betriebe in Berührung kommen? Die erstere Kategorie fällt zweifelsohne unter das BGes.

2. Wie verhält es sich, wenn ausserhalb des BBetriebes durch Beamte der Militärverwaltung Versuche mit Feuerwaffen und Explosivstoffen vorgenommen werden und sich hiebei Unfälle ereignen?[2])

3. Kann das BGes. auch auf die Angestellten der Pferde-Regieanstalt in Thun (Bereiter) bezogen werden? (Art. 1 Ziff. 2 litt. b des BGes. spricht nur von Fuhrhalterei.)[3])

4. Art. 2 Abs. 2 des BGes. scheint für öffentliche Regiebetriebe und Arbeiten überhaupt das Requisit einer gleichzeitigen Beschäftigung von mehr als fünf Arbeitern aufzustellen, also auch für Betriebe, in welchen explosive Stoffe erzeugt oder verwendet werden. Würde er so ausgelegt, so müssten einzelne Anstalten, wie das Kriegsdepot und die Munitionskontrolle in Thun ganz oder teilweise als nicht darunter fallend betrachtet werden. Diese Auslegung ist kaum zutreffend, denn Art. 2 Abs. 2 will nur die öffentlichen Unternehmungen den privaten gleichstellen, ändert also an den Vorschriften des Art. 1 nichts.[4])

5. Ist das BGes. anwendbar auf die Angestellten und Arbeiter in den Laboratorien und beim Maschinenbetrieb im eidg. Polytechnikum und dessen Hilfsanstalten?

6. Dürfen die ständigen Bauhandwerker des Bundes in Thun darunter rubriziert werden?

Der BR glaubt diese aufgeworfenen und andere ähnliche Fragen im Sinne der Anwendbarkeit der Haftpflichtvorschriften beantworten zu müssen. BR in der Botsch. vom 22. März 1889, B 1889 I 787.

II. Das durch einen Unfall veranlasste Gesuch, die eidg. Pferderegieanstalt als eine Fuhrhalterei im Sinne von Art. 1 Ziff. 2

[1]) Vgl. I Nr. **217.**
[2]) Vgl. jetzt oben I S. 697 Ziff. 4.
[3]) Vgl. unten Ziff. II.
[4]) Vgl. auch oben Nr. **2324.**

des erweiterten Haftpflichtges. zu erklären, lehnte der BR den 7. Nov. 1899 ab. Der Begriff Fuhrhalterei trifft bei dieser eidg. Anstalt nicht zu; sie ist eine rein militärische Institution, die mit der Ordnung der Pferdestellung für die Armee in näherm Zusammenhang steht; aus der im Regl. vom 10. Dez. 1877 aufgestellten Zweckbestimmung geht hervor, dass sie mit der eigentlichen Fuhrhalterei nichts zu tun hat. Dass zu Betriebszwecken Wagen gehalten werden, macht die Anstalt nicht zu einer Fuhrhalterei, denn der Fuhrhalter verwendet seine Wagen nicht zu eigenen Transportzwecken, sondern um Beförderungen für Dritte vorzunehmen. Das Zureiten und Einfahren von Pferden gehört nicht zur Fuhrhalterei. Die Regieanstalt ist auch keine Unternehmung im Sinne von Art. 1 Ziff. 2, denn ihr Zweck ist nicht die gewinnbringende Betreibung eines Geschäftes. Übrigens sind die Bereiter, Fahrer und Pferdewärter der Pferderegieanstalt gegen Unfall versichert. B 1900 I 905.

2340. Der BR entschied, anlässlich eines Rekurses Settelen, den 19. Febr. 1889 die Frage, ob ein postkonzessionierter Tramomnibusbetrieb dem erweiterten Haftpflichtges. unterworfen sei, bejahend in Erwägung:

Die Haftpflicht der Postanstalt ist in Art. 14 des Postregalges. vom 2. Juni 1849, A. S. I 102,[1]) festgesetzt. Sie kann sich jedoch nur auf diejenigen Transporte beziehen, die von der Postverwaltung selbst ausgeführt, nicht aber auf solche, die von der letztern an Private konzediert werden. Am Ertrag der konzedierten Kurse ist die Postverwaltung in keiner Weise beteiligt, das Dienstpersonal des Trambetriebes steht zu ihr in keinem dienstlichen Verhältnis und kann nach Belieben des Unternehmers angestellt und entlassen werden. Der ganze Betrieb ist Sache des Konzessionsinhabers und wird von diesem nicht in öffentlichem Interesse, sondern als Privatunternehmen, zum Zwecke des Erwerbes besorgt, steht also rechtlich der Postverwaltung nicht gleich.[2])

B 1889 I 361, 1890 I 709.

---

[1]) Vgl. jetzt Postregalges. vom 5. April 1894 Art. 18 ff., A. S. n. F. XIV 392; oben III Nr. **1896**.

[2]) Sog. Postillone haben konkurrierende Haftpflichtansprüche gegen die Postanstalt gemäss Postregalges. und gegen die Postführungsunternehmer (Postpferdehalter) gemäss erweitertem Haftpflichtges.; sie stehen in direktem Vertragsverhältnis zum Postpferdehalter, der ihr Dienstherr ist, nicht dagegen zur Postanstalt, vgl. Eidg. Justizdep. in Gutachten vom 15. Nov., 31. Dez. 1897.

2341. Gewerbliche und industrielle Fachschulen unterstehen nicht der eidg. Haftpflichtgesetzgebung.

Diesen Grundsatz stellte der BR den 12. Mai 1893 auf, anlässlich eines Unfalles, der sich am 31. Okt. 1891 in der Schlosserwerkstätte einer Kunstgewerbeschule ereignet hatte. Der BR begründete seine Auffassung wie folgt:

Die Schule, in der der Unfall sich ereignete, gehört zu denjenigen Anstalten, die der gewerblichen Berufsbildung dienen und auf Grund des BBeschl. betr. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung[1]) vom Bunde subventioniert werden.

Eine Reihe schweiz. gewerblicher und industrieller Fachschulen (Kunstgewerbeschulen, Lehrwerkstätten für Holz- und Metallbearbeitung, für Schuhmacher, Steinhauer u. a., Uhrenmacherschulen, Webschulen u. dgl.) lassen praktische Schülerarbeiten anfertigen und bringen dieselben zum Verkauf. Nur ein Teil dieser Arbeiten gehört ins baugewerbliche Gebiet, und es wäre daher a priori eine Ausscheidung derjenigen Schulabteilungen zu treffen, die eventuell unter Art. 1 Ziff. 2 lit. a (Baugewerbe) des erweiterten Haftpflichtges. fallen würden. Schon in dieser Hinsicht stösst man auf eine nicht zu überwindende Inkongruenz, die sich aus der Frage ergibt, ob es logischer- und konsequenterweise angehe, nur einen Teil der erwähnten Berufsbildungsanstalten haftpflichtig zu erklären, den andern, nämlich den mit dem Baugewerbe nicht im Zusammenhang stehenden (in den nicht baugewerblichen Schulen sind Unfälle ebenfalls leicht möglich), frei zu lassen. Diese Frage kann nicht bejaht werden, und auch der an und für sich zweifelhafte Ausweg, die nicht baugewerblichen Branchen der Fabrikhaftpflicht (BGes. vom 25. Juni 1881) und damit dem Fabrikges. zu unterstellen, kann nicht betreten werden, denn es handelt sich nicht um industrielle Anstalten im Sinne von Art. 1 des eidg. Fabrikges.

Im allgemeinen ist zu bemerken, dass sämtliche in Frage stehenden Schulen die praktischen Arbeiten nicht zu Zwecken des Erwerbs oder gar Gewinnes, sondern einzig zu solchen des Unterrichts herstellen lassen. Es leuchtet ein, dass sie dieses Mittel wählen müssen, wenn sie ihre Aufgabe, die Berufsbildung, erfüllen sollen, und dass weiterhin die angefertigten Arbeiten, wollte man nicht einen unverantwortlichen Luxus treiben, zum Verkaufe zu gelangen haben. Der erzielte Erlös wird zur teilweisen Deckung des Betriebskosten verwendet, deren Höhe er bei keiner Anstalt auch nur annähernd erreicht. Für baugewerbliche Arbeiten speziell, die mit oder ohne Bestellung ausgeführt werden, gilt der nämliche Grundsatz: sie werden unternommen, um den Schülern Gelegenheit zu geben, sich für ihren künftigen Beruf aus-

[1]) Vgl. oben I S. 34.

zubilden. Der Umstand, dass in einzelnen dieser Schulen gelernte Gehilfen zugezogen werden, ändert am Charakter solcher Unternehmungen tatsächlich nichts; übrigens ist die Zahl der ständigen Gehilfen sehr klein, und wenn bei Ausführung grösserer Aufträge an Bauten von Zeit zu Zeit die Zahl dieser Gehilfen ansteigt, so wird für sie durch Versicherung freiwillig gesorgt.

Das Verhältnis zwischen Schule und Schüler ist daher verschieden von demjenigen zwischen Meister und Lehrling. Der Meister produziert des Erwerbes willen, und der Lehrling muss ihm hierbei direkt und indirekt behilflich sein; dies trifft aber bei der Schule nicht zu, und somit ist auch die Haftpflicht für letztere nicht anwendbar, denn deren Wesen beruht darin, dass der Arbeitgeber mit Rücksicht auf die geschäftlichen Vorteile, die ihm aus der Tätigkeit seiner Arbeitnehmer erwachsen, den Schaden, den diese beim Betrieb erleiden, zu vergüten habe. B 1894 I 415.

2342. Die zum Strassenunterhalt und Strassenbau verwendeten Sträflinge fallen nicht unter das BGes. betr. die Haftpflicht, weil sie gegenüber dem Staate nicht in dem freiwilligen Verhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber stehen, wie es die Haftpflichtgesetzgebung offenbar voraussetzt,[1]) wohl aber die Strassenknechte und Strassenmeister, die wirklich im Dienste des Staates stehen, und nicht selbständige Unternehmer eines Loses sind.[2])

Eidg. Industriedep. den 10. März 1888, B 1889 I 703.

2343. Mit Entscheid vom 15. März 1898 verneinte der BR die Frage, ob die von der Ortsgemeinde Illighausen zur Zeit des dem Konstantin Wetter in Illighausen zugestossenen Unfalls (4. Nov. 1897) ausgeführten, in der Ausbeutung einer Kiesgrube zum Zweck des Strassenbaus bestehenden Fronarbeiten den Bestimmungen des erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887 unterstellt gewesen seien, in Erwägung:

Gemäss Art. 1 Ziff. 2 lit. d des erweiterten Haftpflichtges. finden die Bestimmungen der Haftpflichtgesetzgebung Anwendung auf den Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben, sofern die betreffenden Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnttlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigen. Die Ausbeutung einer Kiesgrube zum Zwecke des Strassenbaus und Strassenunterhalts ist einer dieser Fälle.

---

[1]) Vgl. auch oben Nr. **2223.**
[2]) Vgl. Nr. **2344.**

Die Art, wie die Löhnung der Arbeiter eines Unternehmers geschieht, ist für die Frage der Haftpflicht nicht massgebend; der Umstand allein, dass die in Frondienst arbeitenden Bürger keinen Lohn erhalten, reicht nicht aus, um die Gemeinde von der Haftpflicht zu befreien. Es ist unbestritten, dass die Ortsgemeinde Illighausen zur Zeit des Unfalles Wetter durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigte.

Gleichwohl muss die Haftpflichtfrage in der vorliegenden Angelegenheit verneint werden. Art. 2 Abs. 2 des BGes. bestimmt:

> Werden einzelne der in Art. 1 bezeichneten Arbeiten in Regie ausgeführt, so wird die Haftpflicht von der betreffenden Staats-, Bezirks-, Gemeinde oder Korporationsverwaltung getragen.

Nun werden aber die der Gemeinde obliegenden Strassenarbeiten nicht in Regie, sondern im Frondienste ausgeführt. Die im Frondienst arbeitenden Bürger erfüllen lediglich eine allgemeine Bürgerpflicht; sie stehen zur Gemeinde nicht in einem privaten Anstellungsverhältnis, sondern das öffentliche Recht des betreffenden Kantons bestimmt ihre Rechtsstellung gegenüber der Gemeinde; dieses öffentliche kant. Recht muss daher auch massgebend sein für die Haftpflicht der Gemeinde.

Die BGes. vom 25. Juni 1881 und vom 26. April 1887 greifen nicht in das öffentliche Recht der Kantone ein; sie beziehen sich nur auf das private Anstellungsverhältnis und normieren nur eine privatrechtliche Pflicht des Unternehmers.

Zugegeben, dass in Fällen, wie in dem vorliegenden, die Billigkeit für die Haftbarkeit der öffentlichen Korporationen spricht, so ist eben die Lösung der Frage, ob diese Haftbarkeit wirklich zu Recht bestehe, nicht im BRecht, sondern im kant. öffentlichen Recht zu suchen. B 1898 II 99.

2344. Die vom Kt. Graubünden besorgte Offenhaltung der Splügenstrasse fällt unter das erweiterte Haftpflichtges.; denn zum Strassenbau ist nicht nur die erste Anlage der Strassen zu rechnen, sondern auch deren Unterhalt, welcher diejenigen Arbeiten umfasst, die notwendig sind, um das Bauobjekt seinem Zwecke zu erhalten. Hiezu gehören insbes. auch diejenigen Vorkehrungen, die auf Beseitigung der durch elementare Ereignisse herbeigeführten Hindernisse gerichtet sind, und ein Unterschied mit bezug auf die verschiedenen Arten dieser Ereignisse ist nicht zu machen.

Die Offenhaltung der Strasse kommt nun hauptsächlich im

Winter in Frage, und die hierzu notwendigen Arbeiten kehren jedes Jahr mit einer gewissen Regelmässigkeit wieder. Da der Winter also die eigentliche Betriebszeit bildet (Art. 1 Ziff. 2 des BGes.), so sollen bei der Berechnung der Arbeiterzahl nicht nur die das ganze Jahr hindurch angestellten Wegmacher, sondern auch die Hilfsarbeiter gezählt werden, seien diese nun regelmässig die gleichen oder nach Umständen wechselnde Arbeiter, und daher ist die vom BGes. verlangte Durchschnittszahl von fünf Arbeitern mehr als erreicht. BR den 13. Mai 1890, B 1890 II 828; BGer.-Entsch. 1889, XV Nr. 121.

2345. In Anwendung des Art. 10 des BGes. vom 26. April 1887 und des Art. 14 des BGes. vom 25. Juni 1881 hat der BR den 14. März 1890 der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt die in der Gemeinde Saanen (Kt. Bern) bestehende Kauflisbach-Moderation; es ist dies eine Wasserbauunternehmung, die während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigt. Dass ihre Bachkorrektionsarbeiten nur während der günstigen Jahreszeit und mit Unterbrechungen ausgeführt werden können, ist kein Grund zur Nichtunterstellung unter die BGesetzgebung, ansonst könnte gegen solche Wasserbauunternehmungen überhaupt nicht das Haftpflichtges. in Anwendung gebracht werden. B 1890 I 664; vgl. Nr. **2333.**

2346. Mögen auch Bachverbauungsarbeiten, als zum Wasserbau gehörig, der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt sein, so gilt ein gleiches nicht von den Aufforstungsarbeiten. Bei Vollziehung des BGes. vom 26. April 1887 hat man stets daran festgehalten, dass der forstwirtschaftliche Betrieb, wie der landwirtschaftliche der Haftpflicht nicht unterstellt sei. Wenn auch die Ergänzung von Aufforstungen im Zusammenhang mit einer Bachverbauung stehen kann, so dürfen Aufforstungen doch nicht in ihrer Gesamtheit dem Begriff «Wasserbau» beigezählt werden. Dass aber das Fällen der Bäume im Walde, das Zurüsten und der Transport der Stämme, obschon es Ergänzungsarbeiten zu den Verrichtungen auf dem festen Zimmerplatze oder auf der Säge sind, nicht den Bestimmungen der erweiterten Haftpflichtgesetzgebung unterstellt werden können, hat der BR zu wiederholten Malen entschieden. Deshalb sind die Aufforstungsarbeiten als eigentliche Kulturarbeiten mit den Bachverbauungsarbeiten nicht soweit in Zusammenhang zu bringen, dass erstere mit diesen der Haftpflicht unterstellt wären.

BR den 24. Nov. 1896 i. S. Bäuertgemeinde Bottigen betr. Unfall Zenger, B 1896 IV 849; vgl. auch Nr. **2233, 2236, 2347, 2348.**

2347. I. Dem Begehren der Reg. von Baselland, das Holzgeschäft Fidel Karrer in Aesch dem erweiterten Haftpflichtges. zu unterstellen, wurde vom BR mit Beschl vom 13. März 1893 auf Grund folgender Erwägungen nicht entsprochen:

Das fragliche Geschäft umfasst den Ankauf und das Schlagen von Wäldern, den Transport des gefällten Holzes und den Verkauf desselben, Arbeiten und Verrichtungen, die zum forstwirtschaftlichen Betriebe gehören, auf welchen das Haftpflichtges. seiner Anlage nach und gemäss konstanter Praxis der BBehörde[1]) keine Anwendung findet.

Der Ansicht, dass fraglicher Betrieb als zum Baugewerbe gehörend zu betrachten sei, kann der BR nicht beitreten; denn wenn auch die im Walde gefällten Holzstämme auf einem daselbst hergerichteten Zimmerplatze beschlagen, zugerüstet und alsdann in den Handel gebracht werden, so sind dies doch keine Arbeiten, die unter Art. 1 Ziff. 2 litt. a des BGes. vom 26. April 1887 fallen, wenn man nicht zu gewaltsamen Auslegungen Zuflucht nehmen will. Zudem wird auch dieser Zimmerplatz kein stabiler sein, sondern es ist anzunehmen, dass er der Natur des Betriebes gemäss bald dahin, bald dorthin verlegt werde. Der in Aesch beim Hause des Firmainhabers gelegene Zimmerplatz kommt nicht in Betracht, da einerseits die daselbst beschäftigte Arbeiterzahl eine ganz geringe ist (sie beträgt durchschnittlich 3,7 Arbeiter), andrerseits der Unfall, der das Begehren veranlasst hat, im Walde passiert ist. B 1893 I 1077; vgl. auch oben S. 159.

2348. II. Den 4. Juni 1895 entschied der BR, dass die von Lorenz Joos auf Meiersboden, Gemeinde Churwalden, betriebene Fuhrhalterei für die Zeit von Anfang Dez. 1893 bis Ende Febr. 1894 dem erweiterten Haftpflichtges. unterstellt war, in Erwägung:

Gemäss Art. 1 Ziff. 2 litt. b des BGes. vom 26. April 1887 sind Fuhrhaltereien, sobald sie durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, den Bestimmungen dieses Ges. unterstellt. Es ist festgestellt, dass im Geschäfte Joos anfänglich sieben, später sechs Fuhrleute, somit durchschnittlich mehr als fünf Ablader verwendet wurden. Die Einwendung, dass der Holztransport nicht unter den Begriff «Fuhrhalterei» subsumiert werden könne, sondern zum forstwirtschaftlichen Betriebe zu rechnen sei,[2]) ist nicht stich-

---

[1]) Vgl. z. B. B 1893 I 632; Nr. **2346.**
[2]) Vgl. Nr. **2346.**

haltig, da der BR schon zu wiederholten Malen erklärt hat, dass wohl das Fällen des Holzes und das Beschlagen desselben an Ort und Stelle zu diesem zu zählen sei, nicht aber der Transport des Holzes.[1]) B 1895 III 327.

2349. Ein Unternehmer führte auf dem einem eidg. Feste dienenden Platze Erd- und Gärtnerarbeiten aus und errichtete Zugangs- und Verschönerungswege, die aber nur für Fussgänger und nicht für Fuhrwerke bestimmt und demnach auch nicht fahrbar waren. Bei diesen Arbeiten verunglückte ein Arbeiter durch eine in der Nähe bei einer andern selbständigen Unternehmung erfolgte Explosion einer Mine. Der BR entschied den 17. März 1899, dass jene Erdarbeiten nicht unter die in Art. 1 Ziff. 2 des erweiterten Haftpflichtges. genannten Gewerbe, Unternehmungen oder Arbeiten fallen, und dass auch nicht von einem Strassenbau die Rede sein könne. B 1900 I 804.

2350. Kiesgruben fallen unter die Vorschrift des Art. 1 Ziff. 2 litt. d des BGes. vom 26. April 1887.[2]) Unter einer Grube versteht man allerdings im Bergbau jeden unterirdischen Abbau, im schweiz. Sprachgebrauch dagegen sind darunter alle jene oberirdischen Erdausschnitte und Aushöhlungen verstanden, die zur Gewinnung von Naturprodukten angelegt sind und im Volksmund Tongruben, Sandgruben, Kiesgruben u. s. w. genannt werden. Hätte der BGesetzgeber nur Gruben im bergtechnischen Sinne der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellen wollen, so hätte er in Art. 1 Ziff. 2 litt. d des erweiterten Haftpflichtges. neben den Bergwerken und Steinbrüchen die Gruben nicht besonders genannt. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb den Kiesgruben gegenüber allen andern derartigen Unternehmungen eine Ausnahmestellung eingeräumt werden sollte. BR den 9. Febr. 1900, B 1901 I 814; 1903 I 400.

2351. Die Gewinnung von Natureis mit oder ohne zugehörige Fuhrhalterei steht grundsätzlich dem Abbau von Mineralien gleich,[3]) sodass sie dem erweiterten Haftpflichtges. unterstellt ist, wenn der Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigt.

BR den 8. Sept. 1893 i. S. Grimmi und Tobler, bestätigt den 5. Febr. 1901 i. S. Schneider-Wildermuth, B 1894 I 414, 1901 I 280.

---

[1]) Vgl. auch Nr. **2233, 2236.**

[2]) Vgl. auch Nr. **2225, 2343, 2351.**

[3]) Vgl. Nr. **2225.**

2352. Der Kurverein Davos lässt durch seine zahlreichen Arbeiter folgende Arbeiten ausführen: Strassen und Wegbauten, Wasserleitungen, ferner besorgt er das Wegräumen von Schnee- und Eismassen, den Bau und Unterhalt von Eisbahnen, die Erstellung von Schattenhäusern, die Aufführung eines Eispalastes; dieser Eispalast, eine Burg von Eis und Schnee, ist eine umfangreiche Anlage und als eine in die Kategorie Baugewerbe gehörende Baute zu betrachten. Der BR bejahte daher den 29. Okt. 1901 gestützt auf Art. 1 Ziff. 2 litt. a und d die Frage der Anwendung des erweiterten Haftpflichtges. bezüglich eines Unfalles, der sich bei Aufführung des Eispalastes am 13. Febr. 1901 ereignet hatte.
B 1902 I 988.

2353. Den 24. April 1900 entschied der BR, dass die von der Gesellschaft «La Cristallina» in Biasca ausgeführten Arbeiten zur Erstellung einer Luftseilbahn zur Zeit des dem Rodoni Felice daselbst zugestossenen Unfalles, 1. Sept. 1897, den Bestimmungen der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen seien. Er zog in Betracht:

Die Gesellschaft La Cristallina betreibt im Tal Pontirone die Ausbeutung von Eis, Holz und Steinen. Zur Erleichterung des Transportes dieser Naturprodukte liess sie im Jahre 1897 zwischen dem Tale Pontirone und der Ebene von Biasca eine Luftseilbahn errichten, bei deren Bau am 1. Sept. dem Arbeiter Rodoni Felice ein Unfall zustiess. Die Zahl der von der Gesellschaft bei der Erstellung der Transportbahn beschäftigten Arbeiter betrug durchschnittlich weitaus mehr als fünf. Die Gesellschaft behauptet nun allerdings, die beim Bau beschäftigten Arbeiter seien in verschiedene Gruppen, die jede ihre besondere Arbeit verrichtete, eingeteilt gewesen, und es falle für die Unterstellung unter die Haftpflicht nur die Zahl der Arbeiter jeder einzelnen Gruppe für sich in Betracht. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Wie bei einem Baugewerbe alle damit zusammenhängenden Arbeiten in Betracht fallen, so sind auch im vorliegenden Falle in analoger Weise sämtliche bei dem Bau der Luftseilbahn beschäftigten Arbeiter zu zählen. Endlich ist der Bau der Luftseilbahn im Sinne von Art. 1 Ziff. 2 litt. c des BGes. vom 26. April 1887 als Ausführung von Installationen technischer Natur zu betrachten. B 1900 II 580.

2354. Den 13. Juni 1898 verneinte der BR die Frage, ob das Brettergeschäft der Firma Lüthi & Cie. in Romanshorn zur Zeit

des dem Jos. Bühler zum Seehof in Romanshorn zugestossenen Unfalls den Bestimmungen der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen sei.

Aus der an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchung ergab sich, dass das Unternehmen der Firma Lüthi & Cie. ein reines Handels-, nicht etwa ein Fabrikations- oder Baugeschäft ist, indem die zu veredelnden Waren nicht von ihr selbst, sondern von einem Dritten, der Firma Jäger & Sohn in Romanshorn, bearbeitet werden, wobei dem Verunfallten die Kontrolle, das Auf- und Abladen u. a. oblag. Der Transport der von der Handelsfirma Lüthi & Cie. an das Hobelwerk Jäger & Sohn zur Verarbeitung übergebenen Bretter findet meist durch die Eisenbahn statt. Auf ein reines Handelsgeschäft ist aber, auch bei vorhandener erheblicher Arbeiterzahl, weder das Fabrikges. noch das erweiterte Haftpflichtges. anwendbar.

B 1898 III 881; vgl. auch oben S. 151 Anm. 1, 153.

2355. Die Verhältnisse bei einer der erweiterten Haftpflicht zu unterstellenden Wuhrunternehmung veranlassten den BR den 14. Okt. 1892 folgendes festzustellen:

1. Ein Pächter bezahlt seinen Pachtzins teils in Geld, teils in Naturalleistungen; letztere bestehen zum Teil in Arbeiten (Fuhrungen u. s. w.) für die genannte Wuhrunternehmung. Die von ihm für letztere verrichteten Arbeiten werden nun ebensogut gegen Entgelt geleistet, wie z. B. von einem Mieter, der den schuldigen Hauszins abverdient. Wer aber unselbständig gegen Entgelt (bestehe dieses in einer Barzahlung oder in Abschreibung einer Schuld) im Dienste eines andern arbeitet, muss zu den Arbeitern gezählt werden; der Pächter und sein Personal werden demnach bei der Ermittelung der Arbeiterzahl jenes Unternehmens mitgerechnet.

2. Wenn sodann, was die Nebenarbeiten des Wuhrbaues betrifft, in Art. 1 Ziff. 2 litt. a des erweiterten Haftpflichtges. die unter die Haftpflicht fallenden Nebenarbeiten des Baugewerbes bezeichnet sind, in litt. d die beim Wasserbau vorkommenden dagegen nicht, so liegt der Grund darin, dass beim ersteren Gewerbe eine ganze Menge dieser Nebenarbeiten, wie z. B. die Bedachung durch den Spengler, das Anschlagen der Türen durch den Schlosser u. s. w., Leistungen von Angehörigen ganz anderer Berufsarten sind; beim Wasserbau sind dagegen die verschiedenen Arbeiten, wie das Herbeischaffen der Faschinen, das Versenken und Festmachen zwischen Pfählen oder Steinen, in unverkennbarem notwendigem Zusammenhang, sie sind untrennbare Teile eines Ganzen, selbst die Gefahren sind für sämtliche Verrichtungen beinahe dieselben, somit sind sämtliche Arbeiter am Wuhrbau mitzuzählen.

3. Als Betriebszeit kann endlich nur diejenige Zeit in Betracht fallen, in welcher der Betrieb wirklich stattfindet, nicht aber diejenige, in welcher ein Betrieb weder beabsichtigt, noch auch am betreffenden Orte gesetzlich gestattet ist, in welcher überdies der angestellte Arbeiter zur Arbeitsleistung nicht die mindeste Pflicht hat. So sind insbesondere die Sonntage in Abrechnung zu bringen. B 1893 I 631.

2356. Den 22. Mai 1894 verneinte der BR die Anwendung der eidg. Haftpflichtgesetzgebung bezüglich eines Unfalles bei den Wasserbauten an der Thur. Diese Wasserbauarbeiten wurden für ein Gemeinwesen ausgeführt, jedoch in der Weise, dass sie an acht Akkordanten verakkordiert worden war; diese beschäftigten nun nur drei Arbeiter. B 1895 I 680.

2357. Jakob Rohner, Stickfabrikant von Rebstein, begann im Herbst 1897 mit dem Neubau einer Schifflistickerei in Widnau. Die Bauarbeiten wurden teils im Akkord, teils im Taglohn ausgeführt. Einen Teil der Schmiedearbeit übergab Rohner dem Schmiedemeister Othmar Frey von Berneck, den er samt seinen Arbeitern im Taglohn beschäftigte. Frey selbst hatte zu keiner Zeit mehr als fünf Arbeiter eingestellt. Am 3. Nov. 1895 stiess dem von Frey engagierten Handlanger Gottfried Jäckli beim Abstellen einer Bohrmaschine ein Unfall zu. Sowohl Schmiedemeister Frey als auch Bauherr Rohner bestreiten die Haftpflicht. Ersterer beruft sich darauf, dass er nie mehr als fünf Arbeiter beschäftigt habe, und letzterer begründet seine ablehnende Haltung damit, dass der verunglückte Jäckli nicht vom ihm zur Arbeit eingestellt worden sei, sondern im Auftrage des Frey gearbeitet habe.

Den 8. Sept. 1898 erkannte der BR, dass Jak. Rohner z. Z. des dem Gottfried Jäckli zugestossenen Unfalles der erweiterten Haftpflicht unterstellt gewesen sei, aus folgenden Gründen:

Nach Art. 1 des erweiterten Haftpflichtges. ist das Baugewerbe ein haftpflichtiges Gewerbe, wenn der Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigt.

Da der Schmiedemeister Frey zur Zeit des Unfalles unbestrittenermassen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigte, so kann keine Rede davon sein, das derselbe bei der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten dem Haftpflichtges. unterstellt gewesen sei.

Was dagegen den Bauherrn Rohner betrifft, so steht fest, dass er beim betr. Neubau am Tage des Unfalles 79 Arbeiter be-

schäftigt hat, hiervon 10 im Akkord und 69 im Taglohn. Ist demnach die gesetzliche Mindestzahl von Arbeitern erreicht, so bleibt dagegen zweifelhaft, ob die Unternehmung Rohners als ein Baugewerbe im Sinne von Art. 1 Ziff. 2 lit. a des BGes. vom 26. April 1887 betrachtet werden kann.

Hierbei ist zunächst unerheblich, dass Rohner als Fabrikbesitzer der Haftpflichtgesetzgebung untersteht; die Bauunternehmung ist vom Fabrikbetrieb Rohners technisch vollständig getrennt und kann nicht zu demselben gerechnet werden, auch wenn der fertige Bau zur Vergrösserung der Fabrikanlagen dienen soll. Wenn Rohner als Bauunternehmer der Haftpflichtgesetzgebung unterstellt sein soll, so kann dies nur auf Grund des erweiterten Haftpflichtges. der Fall sein.

Gegen die Unterstellung Rohners unter dieses Ges. spricht der Umstand, dass derselbe in Anbetracht seiner gesamten Berufstätigkeit nicht als ein Bauunternehmer bezeichnet werden kann, dass er das Bauen nicht gewerbsmässig betreibt, den in Frage stehenden Neubau vielmehr nur zu seinem persönlichen Bedarfe aufführen liess.

Dieser Umstand allein kann indessen weder zur Bejahung noch zur Verneinung der zu beantwortenden Frage führen; dass der Baubetrieb sich als das Gewerbe des Arbeitgebers darstelle, wird vom Ges. nicht verlangt. Wenn das Ges. in Art. 1 Ziff. 2 lit. a von Baugewerbe spricht, so sind darunter die zu diesem Gewerbe gehörenden Arbeiten zu verstehen, wie der Fortgang der Stelle beweist, gleichviel ob dieselben gewerbsmässig vorgenommen werden oder nicht; in den folgenden Absätzen des Artikels ist denn auch stets auf die technische Natur der ausgeführten Arbeiten, nicht auf das Gewerbsmässige der Unternehmung abgestellt. Es soll gewiss jeder Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, bei dem mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, dem Haftpflichtges. unterstellt sein. Die Gefährlichkeit solcher Arbeiten ist es, die den Gesetzgeber veranlasst hat, das Haftpflichtges. anwendbar zu erklären, und wer solche Arbeiten in grösserem Umfange vornimmt, soll gegenüber den von ihm beschäftigten Arbeitern gegebenen Falls haftpflichtig sein; er betreibt ein haftpflichtiges «Gewerbe» im Sinne des BGes.

Für diese Auslegung spricht ferner Art. 2 Abs. 2 des Ges., der die öffentlich-rechtlichen Korporationen für die in Regie ausge-

führten Arbeiten haftpflichtig erklärt, ohne Rücksicht darauf, ob sich solche Unternehmungen als ein eigentliches Gewerbe der öffentlichen Verwaltung oder nur als für den gelegentlichen Bedarf des Staats- oder Gemeindehaushaltes ausgeführte Arbeiten, wie z. B. der Bau eines Museums, eines Spitals etc., darstellen. Der Gesetzgeber wollte aber die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht einem strengern Rechte unterwerfen als die Privatpersonen, sondern nur das für diese geltende, unter Ausschluss widersprechender Normen des kant. Verwaltungsrechtes, auf jene anwenden.

Nicht jeder Bauherr kann indessen dem Haftpflichtges. unterstellt sein, gleichviel welchen Anteil er an den Bauarbeiten nimmt; eine Einschränkung ergibt sich aus dem BGes. selbst. Art. 2 Abs. 2 bezeichnet den Haftpflichtigen, auch wenn er die Ausführung der Arbeiten einem Dritten übertragen hat, als einen «Unternehmer». Dass damit nicht bloss der berufsmässige Unternehmer der in Art. 1 aufgezählten Arbeiten gemeint sein kann, geht aus dem oben Gesagten hervor; es kann darunter aber auch nicht jeder Privatmann verstanden werden, der auf seine Kosten einen Dritten mit der Erstellung eines Gebäudes beauftragt. Massgebend ist die Stellung, die der Bauherr zur Ausführung der Arbeiten einnimmt, der Anteil, den er an der technischen Leitung nimmt. Überlässt er die technische Oberleitung der Baute dem von ihm beauftragten Dritten, so bleibt er von der Haftpflicht frei; übernimmt er dagegen die Leitung selbst, so geriert er sich nicht mehr als sachunkundiger Privatmann, sondern als «Unternehmer» im Sinne des Ges. und haftet auch als solcher. Dementsprechend erklärt Art. 2 Abs. 2 die öffentliche Verwaltung nur dann als haftpflichtig, wenn sie die Arbeiten in Regie ausführt, d. h. mit selbst gedungenen Arbeitern oder mit Unterakkordanten unter ihrer Oberleitung (Art. 2 Abs. 1). Überlässt sie dagegen die ganze technische Ausführung einem Unternehmer, so trifft sie die Haftpflicht nicht. Auf die Entscheidung des BGer. vom 19. Sept. 1891 i. S. Hildebrand gegen Endemann, BGer.-Entsch. 1891, XVII Nr. 84, kann nicht abgestellt werden, da in derselben die Frage nicht entschieden wird, ob die Erstellung eines für den eigenen Bedarf des Beklagten bestimmten Baues seine Haftpflicht begründe, wenn er die Arbeiten in Regie durch selbst gedungene Arbeiter ausgeführt hätte.

Im vorliegenden Fall ist Rohner als Bauunternehmer im Sinne des Gesetzes zu betrachten; er stellte die grosse Mehrzahl der Arbeiter im Taglohn an und wies ihnen die Arbeit zu; er behielt, wie nach den Akten anzunehmen ist, die technische Oberleitung in seiner Hand. Demnach war er zur Zeit des Unfalles dem Haftpflichtges. unterstellt.

Mit dieser Beantwortung ist die weitere von den Gerichten zu entscheidende Frage nicht erledigt, ob der Kläger Jäckli einen Haftpflichtanspruch gegen Rohner geltend machen kann, oder ob ein solcher Anspruch ausgeschlossen sei, etwa weil Jäckli nicht von Rohner angestellt war oder wegen Selbstverschuldens des Verletzten u. a. m. B 1898 IV 399.

2358. Das Civilgericht von Basel-Stadt legte den 2. Juni 1898 dem BR die Frage zur Entscheidung vor, ob das Zimmereigeschäft des Joseph Simon und des Adolf Mürner in Basel zur Zeit eines in demselben vorgekommenen Unfalles den Bestimmungen der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen sei. Josef Simon führte im Laufe des Jahres 1897 einen Neubau aus und zog, indem er selbst nur zwei Arbeiter beschäftigte, zur Ausführung dieser Arbeit den Adolf Mürner mit seinen drei Arbeitern hinzu. An diesem Bau ereignete sich der Unfall.

Der BR zog in Erwägung:

Die Frage, wer gegenüber dem Verunfallten haftpflichtig sei, hängt von dem Umstand ab, ob zwischen Simon und Mürner zur Zeit des Unfalles ein Gesellschaftsverhältnis behufs gemeinsamer Ausführung der Zimmerarbeiten im Neubau bestanden habe, oder ob Simon als alleiniger Unternehmer der Zimmerarbeiten anzusehen sei, der behufs Ausführung derselben sich teils der eigenen Arbeiter bediente, teils im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des BGes. vom 26. April 1887 die Arbeiten einem Dritten, Mürner, und seinen drei Arbeitern zur Ausführung übertrug.

Die Lösung dieser beiden Fragen kommt dem Civilrichter und nicht der administrativen BBehörde zu. Würde der Civilrichter das Bestehen einer Gesellschaft zwischen Simon und Mürner annehmen, so wäre die Gesellschaft als Unternehmung der Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellt, weil sie zur Zeit des Unfalles die in Art. 1 Ziff. 2 des erweiterten Haftpflichtges. vorgeschriebene Durchschnittszahl von mehr als fünf Arbeitern nicht beschäftigt hatte. Wird dagegen vom Civilrichter das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen Simon und Mürner abgelehnt, so ist Simon als alleiniger Unternehmer anzusehen.

Während nun ein Zweifel darüber nicht bestehen kann, dass Mürner als Dienstherr seiner drei Arbeiter der Haftpflichtgesetzgebung nicht unterstellt ist, so ist die Sachlage bei Simon eine andere, sofern Mürner nebst seinen drei Arbeitern im Sinne von Art. 1 des erwähnten Ges. als Arbeiter Simons zu betrachten ist.

Als der BGesetzgeber in Art. 1 des BGes. vom 26. April 1887 das Erfordernis von mehr als fünf Arbeitern aufstellte, ging er von der Ansicht aus, dass einem Arbeitgeber, dessen Unternehmung nur eine geringe Ausdehnung hat, nicht die Last der Haftpflicht auferlegt werden solle. Überträgt nun ein Unternehmer die Ausführung der Arbeiten einem oder mehreren Dritten, so bemisst sich die Bedeutung seines Unternehmens nach der Zahl der von seinem Unterakkordanten beschäftigten Arbeiter; denn hätte der Unternehmer die Arbeiten selbst ausgeführt, so hätte er die gleiche Anzahl von Arbeitern in seinen Dienst nehmen müssen, und aus der Übertragung der Ausführung an einen Dritten darf seine gesetzliche Haftpflicht nicht gemindert werden.

Nach eben diesem Grundsatz ist die Frage zu beantworten, ob bei Bestimmung der Arbeiterzahl auch der Unterakkordant selber mitgerechnet werden solle, obschon er in keinem Dienstverhältnisse steht. Die Frage ist für Fälle, wie der vorliegende, zu bejahen, wo der Unterakkordant, seinen betriebstechnischen Funktionen nach, nicht den Unternehmer selbst vertritt, sondern dem Unternehmer einen Arbeiter ersetzt. In ähnlicher Weise werden gemäss feststehender Praxis des BR bei der Bestimmung der Arbeiterzahl einer Fabrik die Familienglieder des Unternehmers, welche Arbeiterdienste verrichten, mitgerechnet.[1]) Zählt man Mürner als einen beim Unternehmen des Simon beschäftigten Arbeiter mit, so ist die gesetzlich erforderliche Zahl von mehr als fünf Arbeitern erreicht.

Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, bei Beurteilung der Haftpflichtfrage nicht die im Baugewerbe allgemein geltende Betriebszeit von acht Monaten in Betracht zu ziehen, sondern vielmehr nur die Zeit, während welcher mit vermehrtem Personal gearbeitet wurde. Es müsste als Ungerechtigkeit bezeichnet werden, wenn es kleinern Unternehmern möglich wäre, nach dem Beispiele von Simon und Mürner für grössere Arbeiten zusammenzustehen, ohne gleichzeitig der Haftpflicht sich unterziehen zu müssen.

Der BR beschloss demnach den 22. Juli 1898, es sei die Anfrage in dem Sinne zu beantworten, dass, sofern der Civilrichter annehme, es bestehe bezüglich der Ausführung der Zimmerarbeiten im erwähnten Neubau ein Gesellschaftsverhältnis zwischen Simon und Mürner, die Bestimmungen der eidg. Haftpflichtgesetzgebung

[1]) Vgl. oben Nr. 2254.

nicht zur Anwendung kommen, dass dagegen, sofern der Civilrichter das Bestehen eines solchen Gesellschaftsverhältnisses verneine, Simon, nicht dagegen Mürner, zur Zeit des Unfalles ein dem erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887 unterstelltes Gewerbe betrieben habe.

B 1899 I 731. Vgl. auch den Fall Ducret und Robbaz betr. Unfall Trotignon. B 1902 I 985.

2359. Ein Baumeister übertrug die von ihm zur Ausführung übernommenen Maurerarbeiten an zwei Akkordanten, unter Festsetzung der Vertragsklausel, dass für die beim Bau allfällig vorkommenden Unglücksfälle die Akkordanten auf dem ganzen Gebiete des Haftpflichtges. einzustehen haben. Es ereignete sich bei diesem Bau ein Unfall mit tötlichem Ausgang; der Baumeister lehnte seine Haftpflicht ab, gestützt auf die mitgeteilte Vertragsklausel und gestützt auf die Tatsache, dass die Akkordanten berechtigt gewesen seien, beliebig Arbeiter anzustellen. Das eidg. Industriedep. sprach sich jedoch den 27. Nov. 1890 über den Fall dahin aus, dass nach Art. 10 des eidg. Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 jene Vertragsbestimmung keine rechtliche Wirkung habe, dass der Baumeister die zwei Unterakkordanten kennen und sich sagen musste, sie wären niemals imstande gewesen, gegebenen Falles die Bestimmungen der Haftpflicht zu erfüllen, dass, indem er den Unterakkordanten zum voraus die nötigen Beträge behufs Auszahlung der von ihnen angestellten Arbeiter ausrichtete und vertraglich vorbehalten hatte, die Baumaterialien zu liefern, er der eigentliche Arbeitgeber blieb. B 1891 II 241.

XI. Das sog. Armenrecht in Haftpflichtprozessen.[1]

Vgl. Erweitertes Haftpflichtges. 1887 Art. 6, 7.[2]

2360. Beschwerden über Verletzung der Vorschriften des Art. 6 des erweiterten Haftpflichtges. entscheidet der BR, nicht das BGer., vgl. Art. 189 Abs. 2 des Organis.-Ges. von 1893.[3]

BGer. den 17. Sept. 1892 i. S. Deucher gegen Thurgau, den 28. Mai 1896 i. S. Fuchs, BGer.-Entsch. 1892, XVIII Nr. 94 Erw. 3, 1896, XXII Nr. 70; B 1897 I 141; vgl. auch BGer. den 19. Sept. 1900 i. S. Wicki, BGer.-Entsch. 1900, XXVI 2 Nr. 51.

---

[1] Vgl. auch F. Feigenwinter, Die Stellung des Anwaltstandes zur Parteivertretung im Armenrecht, in Zeitschrift für Schweiz. Recht 1903, n. F. XXII S. 439.

[2] Vgl. ferner Nr. **2320.**

[3] Vgl. oben I S. 730 Kap. 4.

2361. Ob jemand im einzelnen Falle Anspruch hat auf das Armenrecht in einem Haftpflichtprozess, entscheidet der Richter und nicht die administrative Behörde.[1])

BR den 21. Sept. 1888, den 27. Dez. 1898, B 1889 I 704; vgl BGer.-Entsch. 1891, XVII Nr. 1.

2362. Gemäss Art. 6 des erweiterten Haftpflichtges. haben diejenigen Personen, die für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung eines einschlägigen Schadenersatzanspruches das Armenrecht beanspruchen, folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1. beim kompetenten Richter ein dahin gehendes Begehren zu stellen;
2. gleichzeitig über ihre Bedürftigkeit sich auszuweisen;
3. die Klage anzubringen und dieselbe wenigstens insoweit zu begründen, dass es dem Richter möglich ist, sich über die Begründetheit oder Unbegründetheit derselben durch eine «vorläufige Prüfung des Falles» zu orientieren.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so kann der Richter, zumal in Civilprozessfällen, als welche sich ja auch die Haftpflichtersatzansprüche darstellen, auf die Frage der Erteilung des Armenrechts nicht eintreten.

Es ist allerdings richtig, dass dem Kläger keine Pflicht obliegt, das ganze Beweismaterial, das durch die von den Administrativbehörden ex officio anzustellende Untersuchung über einen stattgehabten Unfall beschafft werden muss, beizubringen. Aber er kann sich auf dasselbe berufen, und wenn es noch nicht existieren sollte, verlangen, dass der Richter die zuständige Behörde auf dem Requisitionswege auffordere, dasselbe zu beschaffen. Auch gibt Art. 12 Abs. 2 des Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 den Beteiligten, also auch den Klägern, das Recht, sogar schon vor Anstellung der Ersatzklage die tatsächlichen Verhältnisse gerichtlich konstatieren zu lassen.

Selbstverständlich muss ein bezügliches Begehren an den Richter gestellt werden, und die Geschädigten können nicht vorher schon oder gleichzeitig das Armenrecht verlangen, indem das Haftpflichtges. vom 26. April 1887 bestimmt, dass dasselbe erst «nach vorläufiger Prüfung des Falles» erteilt werden kann.

BR den 21. Aug. 1891, eine Beschwerde gegen die Thurgauerbehörden wegen Verweigerung der Bewilligung des Armenrechtes für Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches als unbegründet abweisend. B 1892 II 40.

---

[1]) Vgl. immerhin den Wortlaut des Art. 6 des erweiterten Haftpflichtges., A. S. n. F. X 167; ferner Nr. **2364**, **2365**, **2366**.

2363. Auf folgende Anfragen einer kant Reg.:

1. Ist der Staat, der in einem Haftpflichtfall unentgeltlichen Rechtsbeistand angeordnet hat, zur Honorierung der daherigen Kosten des Gerichtes, der Anwaltschaft u. s. w. verpflichtet, wenn der Kläger seine Ansprüche gerichtlich ganz oder teilweise behauptet, und dem Klagebegehren auf Kosten des Arbeitgebers gerichtlich Folge gegeben wird, oder ist der Staat nur insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als der von ihm verbeiständete Kläger mit seinem Klagebegehren abgewiesen wird, also den Prozess verliert?

2. Ist der den unentgeltlichen Rechtsbeistand zusichernde Staat auch dann für die Kosten des Anwaltes u. s. w. haftbar, wenn die Haftpflichtklage nicht durch Urteil des Gerichtes, sondern durch Kompromiss unter den Parteien die Erledigung findet, und über die an die ganz oder teilweise obsiegende Partei zu vergütende Prozessentschädigung ein Gerichtsurteil nicht vorliegt, bezw. unter den Parteien selbst eliminiert worden ist?

antwortete den 1. Juli 1890 das eidg. Industriedep.:

1. Der Staat hat das Recht, von der Summe, die dem Kläger zugesprochen wird, denjenigen Kostenbetrag, der nicht von dem Beklagten bezahlt werden muss, abzuziehen; in diesem Sinne hat sich die Praxis in allen Kantonen ausgebildet.

2. Der Staat hat die Anwaltskosten für den armen Arbeiter auch dann zu bezahlen, bezw. vorzuschiessen, wenn die Klage durch Vergleich erledigt wird; immerhin wird er in allen Fällen verlangen müssen, dass die Rechnung vom Gerichte genehmigt oder der kompetenten Amtsstelle, die über die Gewährung des Armenrechts zu verfügen hat, zur Genehmigung vorgelegt werde.

B 1891 II 244.

2364. Der Reg.-Rat des Kts. Nidwalden verweigerte dem Crescioni Pietro das Armenrecht zur Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs unter der Begründung: der Verletzte habe auf seine Entschädigungsforderung Verzicht geleistet und die Rechtswohltat des Armenrechts nicht innert nützlicher Frist geltend gemacht, übrigens sei der Prozess aussichtslos, da der haftpflichtige Arbeitgeber infolge der Säumigkeit des Crescioni die Unfallanzeige bei der Versicherungsanstalt nicht rechtzeitig erhoben, also seinen Regressanspruch verwirkt habe.

Die gegen diese Schlussnahme erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde vom BR den 10. Jan. 1899 als begründet erklärt aus folgenden Gründen:

Die Verzichtleistung wird vom Beschwerdeführer bestritten;

die Frage kann nur auf Grund eingehender rechtlicher Würdigung der Tatsachen durch den Richter beantwortet werden. Die Verspätung des Armenrechtsgesuches ist nicht erwiesen; die kant. Verord. betr. die Haftpflicht vom 14. April 1888 sieht keine Frist vor, innert welcher das bezügliche Gesuch gestellt werden muss; demnach kann das Armenrecht vom Kläger so lange verlangt werden, als nicht seine Entschädigungsforderung nach Massgabe der Haftpflichtgesetzgebung verjährt ist. Noch weniger kann bei Beurteilung des Armenrechtsgesuches das besondere Vertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Versicherungsgesellschaft in Betracht gezogen werden. B 1900 I 827.

2365. Den 4. Nov. 1901 verweigerte der Reg.-Rat des Kts. Nidwalden dem Mantovani die Erteilung des Armenrechtes behufs Durchführung eines Haftpflichtanspruches, Art. 6 des erweiterten Haftpflichtges., weil nach Einsicht der vorliegenden Zeugnisse und Gutachten der Ärzte Kaufmann und Steiger keine Aussicht zur Gewinnung des Prozesses vorhanden sei. Der BR erklärte die hiergegen erhobene Beschwerde den 17. Jan. 1902 für begründet und lud die Reg. des Kts. Nidwalden ein, Mantovani das nachgesuchte Armenrecht zu erteilen; er zog in Erwägung:

Es ist aktenmässig festgestellt, dass der Beschwerdeführer am 20. März 1901 einen Gewerbeunfall erlitten hat, der eine Arbeitsunfähigkeit von vorläufig 10 Tagen bewirkte: objektiv war konstatiert eine offene Quetschwunde auf der Streckseite des linken Zeigefingers und eine Quetschung der Weichteile seitlich unterhalb des rechten Kniegelenkes. Gemäss Kurbericht vom 4. April war die Verletzung am Bein geheilt, an der Hand dagegen war die verletzte Stelle noch etwas geschwollen, wenn auch die Wunde geheilt war; es wurde eine weitere Arbeitsunfähigkeit von 8—10 Tagen in Aussicht gestellt. Die Arztberichte Kaufmann, vom 31. Mai, und Steiger, vom 2. Okt. 1901, nennen den Beschwerdeführer allerdings einen Aggravanten und Simulanten und erachten dessen fortdauernde Arbeitsunfähigkeit als eine Folge seines kurwidrigen und unzweckmässigen Verhaltens, allein Dr. Kaufmann konstatiert einen geschwellten Handrücken und Dr. Steiger nennt diese Schwellung noch am 3. Juni eine starke. «Diese war bedingt durch einen Flüssigkeitserguss unter der Haut des Handrückens. Die am 4. Juni vorgenommene Probepunktion ergab, dass die Flüssigkeit aus reinem Blut, ohne Beimischung von weissen Blutkörpern oder Kokken be-

stand.» «Auf dem Rücken des Zeigefingergrundgelenkes trat nach und nach eine Verfärbung der Haut auf, welche eine Nekrose der Haut befürchten liess, bei später vorgenommenen passiven Bewegungen des Zeigefingers fand sich deutliches Krepitieren längs der Strecksehne.» Noch am 4. Aug. konstatierte Dr. Steiger «krepitierende Entzündung in der Strecksehne des Zeigefingers, daneben die oben angegebene Hautveränderung».

Aus diesen Feststellungen ergibt sich vorläufig eine wirkliche, objektiv konstatierbare Gesundheitsschädigung des Mantovani, so dass derselbe also nach den Bestimmungen der Haftpflichtgesetzgebung einen Haftpflichtanspruch erheben kann. Ob derselbe daneben ein «Aggravant schlimmster Sorte» sei, ob er die Heilungsunmöglichkeit selbst verschuldet, ob ihm aus diesen Gründen sein Haftpflichtanspruch zu kürzen oder ganz abzusprechen sei: das alles sind Momente, die dem richterlichen Urteil, nicht dem prima facie Gutfinden der Armenrechtsinstanz zur Entscheidung zu unterbreiten sind. Die Klage Mantovani ist also keineswegs «zum voraus unbegründet». Letztere Ausdrucksweise des Ges. ist dahin auszulegen, dass nicht die tatsächliche Begründetheit der Klage bei Erteilung des Armenrechtes zu prüfen ist, sondern dass nur zu untersuchen ist, ob der Anspruch, wie er vom Gesuchsteller erhoben ist, aus den behaupteten Tatsachen rechtlich begründet werden kann. Ist dies der Fall, so ist das Armenrecht zu gewähren. Durch die Gerichte ist dann festzustellen, ob der erhobene Anspruch wirklich begründet ist. Denn «zum voraus» unbegründet ist eine Klage nur dann, wenn der in ihr erhobene Anspruch, so wie er erhoben wird, von vornherein unbegründet oder unzulässig ist. Dies trifft aber im Falle des Beschwerdeführers nicht zu.

B 1902 I 291; vom BR bestätigt den 17. Nov. 1903 i. S. Cenini Luigi, B 1903 V 10.

2366. Die Reg. des Kts. Tessins verweigerte im Jahre 1896 dem Ciarini Cassiano aus Italien das Armenrecht, das derselbe für Durchführung eines Haftpflichtanspruches gegen die Gotthardbahngesellschaft beanspruchte. Diese hatte ihm die Summe von Fr. 2500 angeboten, während er Fr. 3500 verlangte. Die Tessiner Behörde war der Ansicht, die Prozesskosten könnten leicht den unbedeutenden Unterschied zwischen dem beanspruchten und dem von der Bahngesellschaft angebotenen Betrage übersteigen; das Armenrecht habe übrigens nur Platz zu greifen, wenn eine Partei ein von der Gegenpartei bestrittenes Recht, das ihr kraft Ges. zustehe, nicht

anders als auf dem Prozesswege geltend machen könne, während hier der Anstand gütlich durch einen annehmbaren Vergleich gehoben werden könne.

Die hiergegen von Ciarini beim BR eingereichte Beschwerde erklärte dieser den 14. Juli 1896 für begründet. Indem der Gesetzgeber gestattet, das Armenrecht zu verweigern, wenn sich die Klage zum voraus als unbegründet herausstellt, will er offenbar nicht die Entscheidung, ob die Klage berechtigt sei oder nicht, in die Hand der Verwaltungsbehörde legen, sondern nur dem Missbrauch vorbeugen, dass das Armenrecht für offenbar aussichtslose Klagen begehrt werde: es steht daher der Verwaltungsbehörde auch nicht zu, das Armenrecht zu verweigern, weil ihr die Durchführung des Prozesses zu schwierig oder der Ausgang zweifelhaft erscheint. Die Feststellung der Höhe einer Entschädigung ist Sache des Richters. B 1897 I 395.

2367. Die Gewährung des Armenrechtes in Haftpflichtfällen, Art. 6 des erweiterten Haftpflichtges., von der Bedingung abhängig zu machen, dass der Verunfallte zur Zeit des Unfalles seinen Wohnsitz im Kanton hatte, wo die Haftpflichtklage geltend gemacht wird, ist unzulässig.

BR den 19. Nov. 1895 i. S. Arnet gegen Polizeidirektion des Kts. Zug, B 1895 IV 229.

2368. Dem Handlanger Jean Fuchs in Lausanne war auf Grund des erweiterten Haftpflichtges. das Armenrecht gewährt worden. Als er im Laufe des Prozesses von dem prozessualen Schritte der «Reform» (vgl. Waadtländer Civilprozessordnung Art. 306 ff.) Gebrauch machen wollte, wurde ihm die damit verbundene Gerichtsgebühr abverlangt, da das kant. Ges. den Erlass dieser Gebühr nicht vorsehe. Auf Beschwerde hin erklärte der BR den 16. Jan. 1897 diese Verfügung als mit dem erwähnten BGes. nicht vereinbar. Der kant. Gesetzgeber hätte die Wohltat der Reform in Haftpflichtprozessen ganz aufheben können; da dies aber nicht geschehen ist, muss sich die Unentgeltlichkeit des Verfahrens nach Art. 6 des BGes. vom 26. April 1887 auch auf jene Gebühr beziehen, sonst würde sich in dieser Beziehung die tatsächliche Ungleichheit zwischen dem Arbeitgeber und dem unvermögenden Arbeiter, welche das BGes. aufheben wollte, wieder geltend machen. B 1897 I 141, 1898 I 463.

2369. Das Bezirksgericht Luzern hatte dem A. Aigner aus Bayern, der gestützt auf die Wohltat des Art. 6 des BGes. vom 26. April 1887 als Kläger einen Haftpflichtprozess führte, die Be-

zahlung der Zeugenentschädigungen auferlegt. Der BR hob den 8. Juli 1890 diese Verfügung auf, und zwar in Erwägung:

Es muss zugegeben werden, dass Art. 6 des BGes., der das Verfahren vor den kant. Gerichten behandelt, der Zeugengebühren keine ausdrückliche Erwähnung tut. Allein daraus kann nicht gefolgert werden, dass die Entschädigung der Zeugen den im Armenrecht prozessierenden Arbeitern nicht habe abgenommen werden wollen. Es hätte in der Tat keinen rechten Sinn, dem Gesetzgeber zuzutrauen, er habe dem armen Manne die Verfolgung seines vermeintlichen guten Rechtes ermöglichen wollen, ihm aber im gleichen Atemzuge diese Möglichkeit dadurch wieder abgeschnitten, dass er ihn mit einer Ausgabe belastet, die dieser in einer Grosszahl von Fällen nicht aufzubringen vermag. Das Stillschweigen des Gesetzgebers lässt sich auch anders erklären, z. B. so, dass man annimmt, er habe die Zeugengebühren als unter die Gerichtsgebühren fallend betrachtet. Nimmt man übrigens eine Lücke im BGes. an, so kommt dessen Art. 7 in Betracht, der das Verfahren vor BGer. behandelt und ausdrücklich vorschreibt, dass die Zeugengebühren aus der Gerichtskasse zu bestreiten seien. Diese Vorschrift ist analog auf das Verfahren vor den kant. Gerichten anzuwenden. Es liegt in der Tat kein innerer Grund vor, warum in diesem letztern Verfahren andere Grundsätze Platz greifen sollten, als im Verfahren vor BGericht. Fiskalische Erwägungen konnten dem Gesetzgeber nicht vorschweben, und es ist nicht einzusehen, warum man die Kantone zur Tragung der oft sehr bedeutenden Expertenkosten hätte verpflichten, dagegen von den in der Regel minimen Zeugenentschädigungen hätte entlasten wollen, während auf der andern Seite der Zeugenbeweis oft genug Voraussetzung und Grundlage des nachfolgenden Expertenbeweises bildet.

B 1890 III 987, 1891 II 244. Vgl. Nr. **2319.**

XII. Die Haftpflichtentschädigung.

Vgl. Haftpflichtges. 1881 Art. 6, 7, 10, 11, erweitertes Haftpflichtges. 1887 Art. 5, 9.[1])

2370. Das Handels- und Industriedep. des Kts. Genf machte den 1. April 1899 dem eidg. Industriedep. die Mitteilung, dass dem im Dienste der Gasfabrik der Stadt Genf angestellten Hilfsmechaniker Jules Léchaire am 5. Okt. 1898 ein Unfall zugestossen sei, der eine dauernde teilweise Invalidität zur Folge habe. Ausser

[1]) Vgl. auch Nr. **2266, 2268—2272, 2275, 2336—2338, 2359, 2396** u. a.

der Entschädigung des Lohnausfalles während des Heilungsprozesses und der Bezahlung der Spitalkosten sei dem Verunfallten keine andere Entschädigung zugesprochen worden. Hingegen sei anstatt der dem Léchaire für die teilweise Erwerbsunfähigkeit zukommenden gesetzlichen Entschädigung zwischen Léchaire und der städtischen Behörde unterm 2. Febr. 1899 ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach letztere sich verpflichtete, erstern unter gewissen Voraussetzungen dauernd und mit einem bestimmten Lohnansatze (Fr. 4. 50 per Tag) im Dienste zu behalten.

Das kant. Handels- und Industriedep. sah in diesem Vorgehen keine gesetzwidrige Handlungsweise, sondern beantragte beim eidg. Industriedep. das vom Fabrikinspektor angefochtene Übereinkommen, weil den Interessen des verunfallten Arbeiters entsprechend, zu genehmigen.

Das eidg. Industriedep. vermochte die vom kant. Dep. vertretene Ansicht nicht zu teilen, und es sprach sich dahin aus, dass die zwischen der städtischen Behörde in Genf, als Eigentümerin der Gasfabrik, und Léchaire getroffene Vereinbarung nicht die in Art. 6 des Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 normierte Entschädigung involviere.

Art. 9 des erweiterten Haftpflichtges. vom 26. April 1887 bestimmt:

> Wenn die eidg. oder kant. Aufsichtsorgane in Erfahrung bringen, dass der von einem Unfall oder einer Krankheit, wofür Haftpflicht besteht, betroffene Arbeiter oder Angestellte oder dessen Rechtsnachfolger eine im Sinne des gegenwärtigen oder des Ges. vom 25. Juni 1881 ihm zustehende billige Entschädigung auf aussergerichtlichem Wege nicht erhalten hat, so haben sie sofort der Kantonsreg. Bericht zu erstatten . . . .
>
> Verträge, denen zufolge einem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukommt oder zugekommen ist, sind anfechtbar.

Der Fabrikinspektor hat demnach nur seine Pflicht getan, wenn er gegenüber der kant. Behörde den zwischen der Gasverwaltung der Stadt Genf und Léchaire abgeschlossenen Vertrag beanstandete. Das eidg. Industriedep. hat sich diesem Standpunkt angeschlossen, wenn es dem kant. Handels- und Industriedep. mitteilte, es könne das in Frage stehende Übereinkommen nicht als ein dem Ges. entsprechendes erachten, und verlangte, es möchte die Entschädigungsfrage eine gesetzmässige Lösung erhalten.

Über diese Stellungnahme des eidg. Industriedep. beschwerte sich J. Léchaire beim BR; dieser wies jedoch den 26. Mai 1899 die Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:

1. Der vom eidg. Industriedep. auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des erweiterten Haftpflichtges. von 1887 beanstandete Vertrag zwischen J. Léchaire und der Stadt Genf ist durch diese Beanstandung civilrechtlich nicht ungiltig geworden; die civilrechtliche Ungiltigkeit kann nur durch richterliches Urteil festgesetzt werden; die Beteiligten sind also nicht gehindert, in beidseitigem Einverständnis den Vertrag zu beobachten; die Beschwerde ist demnach in dieser Richtung gegenstandslos.

2. Materiell dagegen war die Beanstandung fraglichen Vertrages durch den eidg. Fabrikinspektor und das eidg. Industriedep. gerechtfertigt, da dem Verletzten nicht volle Garantie dafür gegeben worden ist, dass er die ihm wegen des erlittenen Unfalles gebührende Minimalentschädigung erhält. B 1899 III 1045.

2371. Eine Unternehmung brachte im Jahre 1895 zwei Taglöhnern, die wegen Unfalles vorübergehend erwerbsunfähig waren, von der Haftpflichtentschädigung diejenigen Tage in Abzug, an denen sie, wegen schlechter Witterung, nicht hätten arbeiten können; ferner zog sie ihren Arbeitern 2% vom Lohne als Beitrag an die Unfallversicherung ab, obgleich eine solche nicht bestand. Das eidg. Industriedep. ersuchte die KReg., die Unternehmung gemäss Art. 9 des erweiterten Haftpflichtges. darauf aufmerksam zu machen, dass die den Arbeitern bezahlte Entschädigung als ungenügend erscheine, ferner die Unternehmung zu veranlassen, den Lohnabzug für die nicht bestehende Unfallversicherung aufzuheben.[1] B 1896 I 796; vgl. ferner B 1903 II 51.

2372. Im Jahre 1891 ersuchte eine KReg. den BR, den Art. 10 des Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881:

> Die Betriebsunternehmer sind nicht befugt, die in diesem Ges. enthaltenen Bestimmungen über die Haftpflicht mittelst Reglementen, Publikationen oder durch besondere Übereinkunft mit ihren Angestellten, Arbeitern oder Dritten (ausgenommen der in Art. 9 vorgesehene Fall) im voraus zu beschränken oder auszuschliessen. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung,

in dem Sinne zu interpretieren,

> dass Abmachungen betr. den Verzicht auf die Rechte aus Haft-

[1] Vgl. auch oben Nr. **2269—2271.**

pflicht nur dann Giltigkeit haben können, wenn dieselben in Ausnahmefällen von den KReg. ausdrücklich genehmigt sein würden.

Der BR trat auf dieses Gesuch nicht ein, denn mit einer solchen Interpretation würden die wohltätigen Bestimmungen des in Frage stehenden Art. 10 geradezu illusorisch gemacht; die Beseitigung der im BGes. in wohlüberlegter Weise verbotenen Abmachungen in Haftpflichtfällen würde zu Missbräuchen führen, die von den misslichsten Folgen begleitet wären. B 1892 II 42.

2373. Art. 5 des BGes. vom 26. April 1887 erwähnt den Art. 19 des eidg. Fabrikges. unzweifelhaft nur in dem Sinne, dass Zuwiderhandlungen gegen die an gleicher Stelle erwähnten Art. 2 und 4 des Fabrikges. gebüsst werden können, nicht aber die mangelhaften Erfüllungen der Haftpflicht (denn vgl. Art. 11 des BGes. 1881 und Art. 9 des BGes. 1887).[1]

Eidg. Industriedep. den 1. Nov. 1888, B 1889 I 702.

2374. Das eidg. Industriedep. interpretierte den 6. Jan. 1891 die Bestimmung des Art. 6 lit. b des eidg. Haftpflichtges. vom 25. Juni 1881 wie folgt:

Der Betriebsunternehmer haftet laut Art. 1 des BGes. von 1881 für den durch einen Unfall entstandenen Schaden; ein mehreres spricht dem Verunfallten kein Gesetz zu; es darf also Art. 6 lit. b nicht so ausgelegt werden, dass der Verletzte aus seinem Unfall einen Gewinn erzielt. In diesem Sinne ist speziell der Ausdruck «Verpflegungskosten» zu interpretieren; es sind dies mit Ausnahme der ärztlichen Behandlung alle diejenigen ausnahmsweisen Auslagen, welche dem Verletzten erwachsen, wenn er Nahrung, Wohnung, Bedienung (Wärter) u. s. w. den Zwecken und Bedürfnissen der Heilung entsprechend anders als gewöhnlich einzurichten genötigt ist.

In den Spitälern werden Heilungs- und Verpflegungskosten, die Beiträge für Beköstigung und Wohnung per Tag berechnet, in eine Taxe zusammengefasst und meistenteils unter dem Titel Spitalkosten für den Verletzten bezahlt. Die Überbringung eines Verletzten in den Spital bedingt dadurch für ihn eine bedeutende Mehreinnahme, indem ihm die Auslagen für seine Beköstigung erspart bleiben und ihm wie bis anhin sein gewöhnlicher Taglohn ausbezahlt wird. Dies hat eine grosse Ungleichheit in der Unfall-

---

[1] Vgl. auch oben Nr. **2273, 2274.**

entschädigung zur Folge. Es ist daher ganz korrekt, dass da, wo der Verletzte alles erhielt, was er bedurfte (Wohnung, Beköstigung, Pflege), bei Berechnung der ihm zukommenden Entschädigung ein Abzug des Betrages gemacht wird, den er nachweislich durch seine Beköstigung im Spitale gewinnen würde, natürlich unter billiger Berücksichtigung der ihm gleichwohl obliegenden Kosten für den Unterhalt seiner Familie, wenn er für eine solche zu sorgen hat. Vielerorts wird auch von den Behörden ein solches Abzugsrecht anerkannt.

B 1892 II 38.

2. Kapitel.

Die Kranken- und Unfallversicherung.[1])

BV Art. 34bis, Zusatz vom 17. Dez. 1890, A. S. n. F. XI 737; oben II S. 152 Ziff. IV, 226 Ziff. 7.

Botsch. des BR vom 21. Jan. 1896 zu dem Entw. von zwei BGes. betr. die Kranken- und Unfallversicherung, B 1896 I 189—594, nebst Nachtragsbotsch. des BR vom 13. April 1897 (Finanzierungsfrage), B 1897 II 883; Ber. der Komm. des NR vom Juni 1897 (Comtesse), B 1897 III 751; Bericht des schweiz. Industriedep. an den BR über die finanzielle Tragweite der Versicherungsprojekte vom 26. April 1898, B 1898 III 837.[2]) Beschl. der BVers. eines BGes. betr. die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluss der Militärversicherung vom 5. Okt. 1899, B 1899 IV 853; Schreiben der BKanzlei vom 6. April 1900 betr. die Anfragen Wullschleger und Greulich über die Interpretation des Versicherungsges., B 1900 II 488; Verwerfung der Vorlage in der Referendumsabstimmung vom 20. Mai 1900 mit 341,914 gegen 148,035 Stimmen, B 1900 III 293, oben II S. 226. Stenogr. Bulletin der BVers. 1897, VII S. 125—201, 247—270, 287—311, 359—401, 499—519, 551—609, 629—676, 1195—1241, 1261—1287, 1345; 1898, VIII S. 1—31, 75—94, 119—140, 167—188, 209—226, 251—262, 321—327; 335—401· 477—480, 497—503; 1899, IX S. 589—608; 743—755. Vgl. B 1896 I 203—207 (Verzeichnis weiterer Drucksachen); 1898 II 156, 1899 I 736—739, 1900 I 905, 906, 1901 I 819—821, 1902 I 990, 991, 1903 II 52.[3])

Botsch. des BR und Ges.-Entw. betr. die Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1898, B 1898 III 896; Stenogr. Bulletin 1898, VIII S. 427—445, 481—491, 505—517. Der durchberatene Ges.-Entw. wurde sodann dem BGes. vom 5. Okt. 1899 einverleibt und mit diesem in der Referendumsabstimmung verworfen, B 1899 IV 853, 1900 III 293. — Botsch. des BR vom 16. Juni 1900, B 1900 III 367; Stenogr. Bulletin 1901, XI S. 1—22, 121—165; 433—442, 481—484, 489. — BGes. betr. Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901, das BGes. über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. Nov. 1874 aufhebend, A. S. n F. XVIII 803, I 378; Vollz.-Verord. des BR vom 12. Nov. 1901, Regl. des BR betr. das Rechnungswesen der eidg. Militärversicherung vom 24. Dez. 1901, A. S. n. F. XVIII 849, 940; B 1902 I 990, III 554.[4])

---

[1]) Vgl. Forrer, Arbeiterversicherung, in Reichesberg Handwörterbuch 1902, I S. 168—194; auch oben II Nr. **521.**

[2]) Vgl. oben III S. 653 Ziff. III, 662, 665.

[3]) Vgl. Motion Bucher vom 26. März 1903: Der BR wird eingeladen, zu prüfen und den eidg. Räten zu berichten, ob nicht ein BBeschl. zu fassen sei in dem Sinne, dass in die künftigen Jahresbudgets, erstmals in dasjenige pro 1905, ein ständiger, vom Rechnungsresultat unabhängiger, Ausgabeposten von mindestens fünf Millionen Franken zur Äuffnung des eidg. Versicherungsfonds einzustellen sei, Übers. Verh. der BVers. Dez. 1903, Nr. 45, oben III S. 663 Anm. 1.

[4]) Vgl. oben I S. 574; II Nr. **277.**

2375. Nachdem für eine vom Bund einzurichtende Kranken- und Unfallversicherung durch Art. 34bis der BV im Jahre 1890 die verfassungsmässige Grundlage geschaffen worden war[1]), erhielt Nationalrat Forrer vom eidg. Industriedep. den Auftrag, die zur Ausführung der Verfassungsvorschrift erforderlichen Gesetze zu entwerfen. Die Feststellung dieser Entw. verzögerte sich u. a. wegen der im Jahre 1893 angeregten, schliesslich jedoch nicht zu stande gekommenen Volksinitiative für unentgeltliche Krankenpflege.[2]) Der BR war daher erst im Jahre 1896 in der Lage, den Entw. eines BGes. über die Krankenversicherung, sowie den Entw. eines BGes. über die Unfallversicherung der BVers. vorzulegen. Diese Vorlagen wurden in einigen nicht unwichtigen Punkten durch die BVers. abgeändert; besondere Schwierigkeiten verursachte die Frage ihrer finanziellen Tragweite. In ein einheitliches Ges. zusammengezogen und mit der sog. Militärversicherung verbunden, setzte die BVers. den 5. Okt. 1899 den Text des Versicherungsges. fest, das jedoch in der Referendumsabstimmung vom 20. Mai 1900 verworfen wurde. Die Entwürfe des BR und deren Umgestaltung durch die BVers. zeigt die nachfolgende Zusammenstellung.

Entw. des BR vom 21. Jan. 1896.	Beschl. der BVers. vom 5. Okt. 1899.
BGes. betr. die Krankenversicherung.	BGes. betr. die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluss der Militärversicherung.
Die BVers. der schweiz. Eidg., in Ausführung des Art. 34bis der BV,	Die BVers. der schweiz. Eidg., in Ausführung des Art. 34bis, sowie des Art. 18 Abs. 2 der BV,
beschliesst:	beschliesst:
	Erster Titel. Krankenversicherung.
A. Umfang der Versicherung.	A. Die Versicherungspflicht.
Art. 1. Alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweiz. Gebiet in inländischen	Art. 1. Alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweiz. Gebiet in inländischen

[1]) Vgl. auch Erste Auflage I, Nr. 10.

[2]) Vgl. oben II S. 240, 241 Ziff. 1; ferner O. Erismann, Die Organisation der unentgeltlichen ärztlichen Fürsorge mit Hilfe des Bundes in der Schweiz, Schweiz. Blätter für Wirtschaft- und Sozialpolitik 1903, XI S. 133, 165.

(Transport-, industriellen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirtschaftlichen) Betrieben arbeiten, sowie alle Dienstboten inländischer Dienstherrschaften sind vom zurückgelegten vierzehnten Altersjahr an nach Massgabe der Bestimmungen dieses Ges. gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten zwangsweise versichert, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Betrieben, die Hausindustrie inbegriffen, arbeiten, sowie sämtliche Dienstboten von inländischen Dienstherrschaften sind vom zurückgelegten vierzehnten Altersjahr an nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten obligatorisch versichert, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ein ausländischer Betrieb, welcher in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzt oder grössere Unternehmungen ausführt, wird mit bezug auf die in einer solchen Filiale oder bei solchen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter den inländischen Betrieben gleichgehalten.

=

Die gemäss Abs. 1 und 2 versicherten Personen verbleiben, wenn sie im Auftrag des inländischen Arbeitgebers vorübergehend im Ausland arbeiten, im Versicherungsverband.

=

Art. 2. In den vorstehend bezeichneten Betrieben sind diejenigen, welche der Eidg., Kantonen, Gemeinden und andern öffentlichen Verbänden angehören, mitinbegriffen. Die Beamten und ebenso diejenigen in solchen Betrieben angestellten Personen, welche einen Jahresgehalt von mehr als fünftausend Franken beziehen oder deren Anstelluug einen vorwiegend öffentlichrechtlichen Charakter besitzt, unterliegen jedoch der Versicherungspflicht nicht.

Art 2. In den vorstehend bezeichneten Betrieben sind diejenigen, welche der Eidg. oder einem Kantone oder einer Gemeinde oder einem andern öffentlichen Verbande angehören, inbegriffen. Ebenso erstreckt sich der Versicherungszwang auf die Angestellten und Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen.

Ausgenommen sind diejenigen in öffentlichen wirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen und diejenigen Angestellten und Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen, welche einen Jahresgehalt von mehr als fünftausend Franken beziehen, oder deren Anstellung einen vorwiegend öffentlichrechtlichen Charakter besitzt.

Art. 3. Die Direktoren und die höheren Angestellten von Privatbetrieben sind von der Versicherungspflicht[1]) ausgenommen, sofern[2]) der Jahresgehalt den Betrag von fünftausend Franken übersteigt.	Art. 3. =
Art. 4. Diejenigen Lehrlinge, Volontärs und Praktikanten, welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sind versicherungspflichtig[3]), auch wenn sie keinen Lohn oder Gehalt beziehen.	Art. 4. =
Art. 5. Jeder Arbeitgeber, welcher durchschnittlich im ganzen mehr als fünf Personen beschäftigt, ist, auch wenn er nicht unter dem BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, steht, verpflichtet, ein geordnetes Arbeiterverzeichnis zu führen.	Art. 5. =
Der BR wird[4]) über die Form dieser Verzeichnisse das Nähere festsetzen, sowie diejenigen Kategorien von Personen bezeichnen, welche berechtigt sind, von den Verzeichnissen[5]) Einsicht zu nehmen.	Abs. 2. =
Art. 6. Jeder Versicherungskreis (Art. 10)[6]) kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Versicherungspflicht[7]) ausdehnen auf	Art. 6. =
a. diejenigen in dem Kreise[8]) wohnhaften Tagelöhner und Tagelöhnerinnen und andern abwechselnd im Lohne Dritter arbeitenden Personen, sowie auf	a. =
b. diejenigen selbständig erwerbenden Angehörigen der in dem	b. =

[1]) BREntw.: vom Versicherungszwang.
[2]) BREntw.: insofern.
[3]) BREntw.: Dagegen gehören diejenigen . . . zu den versicherungspflichtigen Personen.
[4]) BREntw.: wird auf dem Verord.-Wege.
[5]) BREntw.: von denselben.
[6]) BREntw.: Jede Versicherungsgemeinde (Art. 12).
[7]) BREntw.: den Versicherungszwang.
[8]) BREntw.: in der Gemeinde.

Kreise[1]) befindlichen Hausindustriebetriebe,
welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Sie kann auch nur eine dieser zwei Klassen und nur einzelne Unterabteilungen dieser Klassen als versicherungspflichtig erklären und das Anfangsalter für diese Klassen oder diese Unterabteilungen, oder eine einzelne der beiden Klassen oder der Unterabteilungen höher als auf das zurückgelegte vierzehnte Altersjahr ansetzen.

Ein solcher Beschluss[2]) (Abs. 1 und 2 oben) kann erst nach Ablauf von drei Jahren seit dem Geltungsbeginn und nur auf Jahresanfang wieder aufgehoben oder in einschränkendem Sinne abgeändert werden, und es bleiben in einem solchen Fall die Ansprüche von Personen, welche bereits erkrankt waren, als der neue Beschluss in Kraft trat[3]), mit bezug auf diese Krankheit fortbestehen.

Jeder[4]) Versicherungskreis, welcher die obligatorische Versicherung nur für einen Teil der in diesem Art. bezeichneten Klassen von Personen eingeführt hatte, ist befugt, durch Mehrheitsbeschluss die Versicherungspflicht[5]) auf weitere in diesem Art. bezeichneten Klassen auszudehnen.

Es ist zulässig, auch nur eine dieser zwei Klassen und nur einzelne Unterabteilungen dieser Klassen als versicherungspflichtig zu erklären und das Anfangsalter dieser Klassen oder der Unterabteilungen höher als auf das zurückgelegte vierzehnte Altersjahr anzusetzen.

=

Satz 2. Hinsichtlich der Kreiskrankenkassen (Art. 24) bleiben die Bestimmungen von Art. 29 vorbehalten.

=

[1]) BREntw.: in der Gemeinde.

[2]) BREntw.: Gemeindebeschluss.

[3]) BREntw. fügt bei: oder innert der ersten vier Wochen des neuen Jahres erkranken (Art. 29).

[4]) BREntw.: Umgekehrt ist jede Versicherungsgemeinde, welche die Zwangsversicherung nur für einen Teil der in diesem Art. bezeichneten Personen eingeführt hatte, jederzeit befugt.

[5]) BREntw.: den Versicherungszwang.

Art. 7. Die nämliche Befugnis, welche Art. 6 den Versicherungskreisen [1]) einräumt, steht im nämlichen Umfang auch jedem Kanton mit bezug auf die zu ihm gehörenden Versicherungskreise [2]) zu.

Ein Kanton, welcher von dieser Befugnis nicht selbst Gebrauch macht, darf jedoch den Versicherungskreisen [3]) nicht verbieten, die denselben in Art. 6 Abs. 1, 2 und 4 gewährten Befugnisse auszuüben. Ebensowenig darf ein Kanton, welcher von seiner Befugnis [4]) nur im Sinne des zweiten Abs. von Art. 6 Gebrauch macht, den Versicherungskreisen [5]) verbieten, die Versicherungspflicht innert der Schranken des ersten Abs. von Art. 6 auszudehnen.

Art. 7. =

=

Art. 8. Streitigkeiten über die Versicherungspflicht bestimmter Klassen von Personen oder bestimmter Personen werden erstinstanzlich durch das eidg. Versicherungsamt, zweitinstanzlich durch den BR entschieden. (Art. 175 Abs. 3.)

Ein solcher Entscheid [6]) ist auch für den Richter massgebend, so oft sein Urteil von der Frage der Versicherungspflicht abhängt.

Art. 8. Streitigkeiten mit bezug auf die Versicherungspflicht bestimmter Klassen von Personen oder bestimmter Personen werden nach Anhörung der Aufsichtsbehörde durch den BR entgiltig entschieden.

=

B. Die freiwillige Versicherung.

Art. 9. Die freiwillige Krankenversicherung wird durch dieses Ges. insofern berührt, als dasselbe

a. die freiwillige Mitgliedschaft in [7]) den öffentlichen Kranken-

Art. 9. =

a. =

---

[1]) BREntw.: Das nämliche Recht, welches Art. 6 in den Versicherungsgemeinden.

[2]) BREntw.: Versicherungsgemeinden.

[3]) BREntw.: Umgekehrt darf jedoch ein Kanton, welcher von diesem Rechte ... macht, den Versicherungsgemeinden.

[4]) BREntw.: von seinem Rechte.

[5]) BREntw.: den Versicherungsgemeinden.

[6]) BREntw.: rechtskräftiger Entscheid.

[7]) BREntw.. bei.

kassen einführt (Art. 31 und 153)[1]) und

b. Bestimmungen über die freien Kassen aufstellt (Art. 188 bis 205)[2]).

Sie unterliegt keinen andern als den in diesem Ges. aufgestellten Beschränkungen.

b. =

Die freiwillige Krankenversicherung unterliegt keinen andern als den in diesem oder einem andern BGes. aufgestellten Beschränkungen.

B. Einteilung des Gebietes in Ansehung dieses Ges.

Art. 10. Das Gebiet der schweiz. Eidg. wird in Versicherungskreise eingeteilt. Die Versicherungskreise zerfallen in die Versicherungsgemeinden.

Art. 11. Die Einteilung in Versicherungskreise und die hauptörtliche Benennung derselben wird auf Antrag des eidg. Versicherungsamtes nach Anhörung der KReg. durch den BR festgesetzt. Dabei ist auf die bestehende politische Einteilung Rücksicht zu nehmen.

Eine Änderung ist auf den Anfang jedes Jahres zulässig und steht dem BR auf den Bericht des eidg. Versicherungsamtes zu, nachdem den beteiligten KReg. wiederum Gelegenheit zur Vernehmlassung geboten worden sein wird.

Der Kreishauptort ist Sitz der Kreisbehörden.

Art. 12. Jede politische Gemeinde mit mindestens zweitausend Einwohnern bildet eine Versicherungs-

C. Die Versicherungskreise.

Art. 10. Das Gebiet der schweiz. Eidg. wird in Hinsicht auf die Krankenversicherung in Versicherungskreise eingeteilt.

Art. 11. Jeder Kanton bildet einen oder mehrere Versicherungskreise von je wenigstens zweitausend Einwohnern. Ausnahmen hinsichtlich dieser Mindestzahl können vom BR in besondern Fällen gestattet werden.

Eine Änderung in der Feststellung des Gebietes eines Versicherungskreises ist auf den Anfang jedes Jahres zulässig.

Bei der erstmaligen Feststellung ist den beteiligten politischen Gemeinden und alsdann mit bezug auf eine beabsichtigte Änderung überdies den beteiligten Kreiskrankenkassen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Die Feststellung des Gebietes und die Benennung der einzelnen Versicherungskreise, ebenso die Abänderungen erfolgen auf dem Wege der kant. Vollz.-Verord., unterliegen jedoch der Genehmigung seitens des BR.

Vgl. Art. 11.

---

[1]) BREntw.: 136.

[2]) BREntw.: über die freiwilligen Hilfskassen . . (Art. 176–184).

gemeinde. Politische Gemeinden mit weniger Einwohnern werden in Ansehung dieses Ges. entweder einer solchen des nämlichen Versicherungskreises und des nämlichen Kantons mit ausreichender Einwohnerzahl zugeteilt oder mit einer oder mehrern anstossenden kleinern politischen Gemeinden des nämlichen Versicherungskreises und des nämlichen Kantons zu einer Gemeinde vereinigt, welche aus mindestens zweitausend Einwohnern bestehen und nach der, gemäss der je letzten Volkszählung, grössten Ortschaft genannt werden soll.

Entlegene Gebietsteile mit weniger als zweitausend Einwohnern können ausnahmsweise eigene Versicherungsgemeinden bilden.

Ebenfalls können Nachbargemeinden des nämlichen Versicherungskreises und des nämlichen Kantons in eine Versicherungsgemeinde verschmolzen werden, auch wenn jede derselben zweitausend oder mehr Einwohner hält.

Eine Änderung der Einteilung ist auf den Anfang jedes Jahres zulässig.

Die erstmalige Einteilung und nachherige Änderungen, sowie die hauptörtliche Benennung werden durch den BR auf den Bericht des eidg. Versicherungsamts vorgenommen.

Bei der erstmaligen Einteilung ist den beteiligten politischen Gemeinden und KReg., mit bezug auf eine beabsichtigte Änderung, überdies den Gemeindekrankenkassen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Art. 13. Es ist Sache der Kantone, zu bestimmen, durch welche Organe der politischen Gemeinden die für die Versicherungsgemeinde verbindlichen Handlungen vorgenommen und Beschlüsse gefasst werden und welche Formen und

Art. 12. Die Kantone verordnen:

a. durch welche Organe diejenigen Beschlüsse gefasst, sowie diejenigen Handlungen vorgenommen werden, welche für den Versicherungskreis verbindlich sind, und welche Formen und

Fristen dabei zu beobachten sind, unter welchen Voraussetzungen und vor welchen kant. Oberbehörden solche Handlungen und Beschlüsse angefochten werden können, sowie auf welche Weise Gemeindeausgaben, die nach Massgabe dieses Ges. entstehen, aufzubringen sind.

Die Bestimmungen des Art. 6 und des ersten Abs. von Art. 7 werden vorbehalten.

Fristen dabei beobachtet werden müssen;

b. unter welchen Voraussetzungen und vor welchen kant. Oberbehörden solche Handlungen und Beschlüsse(lit. a) angefochten werden können;

c. auf welche Weise diejenigen Ausgaben der Versicherungskreise, welche nach Massgabe dieses Ges. entstehen, aufzubringen sind.

Mit bezug auf lit. b werden die Bestimmungen von Art. 6 und von Art. 7 Abs. 2 vorbehalten.

Der Kanton haftet für die nach Massgabe der Bestimmung dieses Ges. entstehenden Verbindlichkeiten der Versicherungsgemeinde.

Art. 13. Der Kanton haftet für die nach Massgabe der Bestimmungen dieses Ges. entstehenden Verbindlichkeiten seiner Versicherungskreise.

Der Kanton wird für den von ihm bezahlten Betrag Gläubiger des Versicherungskreises, sofern die kant. Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.

Art. 14. Mit bezug auf sog. Enclaven ist die Zuteilung zu anderen Versicherungsgemeinden und -kreisen als denjenigen, zu welchen sie nach Massgabe der politischen Einteilung des Landes gehören, zulässig. Der BR trifft auf den Bericht des eidg. Versicherungsamts, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und KReg., die nötigen Anordnungen.

Art. 14. Die Zuteilung einzelner Enclaven eines Kantons zu einem Versicherungskreis eines andern Kantons ist zulässig.

Eine solche Zuteilung und die nötigen Anordnungen sind Sache der beteiligten Kantone, unterliegen jedoch der Genehmigung seitens des BR.

C. Organe der Zwangsversicherung und Einrichtung der öffentlichen Versicherungsanstalten.

Art. 15. Das öffentliche Versicherungsgeschäft wird durch folgende besonderen Organe ausgeübt:

die öffentlichen Krankenkassen;
die Kreisbehörden;
das eidg. Versicherungsamt.

I. Die öffentlichen Krankenkassen.

Art. 16. Die öffentlichen Krankenkassen zerfallen in:

Gemeindekrankenkassen (GKK) und
Betriebskrankenkassen (BKK).

D. Die öffentlichen Krankenkassen.

Art. 15. das öffentliche Versicherungsgeschäft wird durch die öffentlichen Krankenkassen betrieben. Dieselben zerfallen in die

Kreiskrankenkassen und die
Betriebskrankenkassen.

1. Gemeinsame allgemeine Bestimmungen.

Art. 17. Die öffentlichen Krankenkassen, sowie die Reservenverbände (Art. 150) besitzen Persönlichkeit, bedürfen jedoch der Eintragung in das Handelsregister nicht.

Das BGes. über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889, findet gegenüber den öffentlichen Krankenkassen und den Reservenverbänden (Art. 150) keine Anwendung.

Sind solche säumig in der Erfüllung von Schuldverpflichtungen, so trifft die Kreisverwaltung nach erhaltener Kenntnis unverzüglich die erforderlichen Anordnungen und wird nötigenfalls nach Massgabe der Vorschriften von Art. 127 vorgegangen.

Art. 18. Die öffentlichen Krankenkassen.[1]) sind steuerfrei, mit Ausnahme des[2]) nicht unmittelbar dem Kassenbetrieb dienenden[3]) Grundeigentums, auf welches die kant. Bestimmungen über die Versteuerung von Grundeigentum angewendet werden dürfen.

Die Urkunden, welche im unmittelbaren Kassenbetrieb von den öffentlichen Krankenkassen oder für dieselben ausgestellt werden, sind von Stempel- und andern öffentlichen Gebühren befreit.

Streitigkeiten über die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels werden durch das eidg. Versicherungsamt entschieden. Der Rekurs an den BR ist statthaft.

Art. 19. Die Organe der öffentlichen Krankenkassen werden mit bezug auf die Portofreiheit den Gemeindebehörden gleichgestellt[4])

I. Gemeinsame, allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Die öffentlichen Krankenkassen besitzen kraft dieses Ges. Persönlichkeit.

Art. 17. Das BGes. über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889, findet gegenüber den öffentlichen Krankenkassen keine Anwendung.

Ist eine öffentliche Krankenkasse säumig in der Erfüllung von Schuldverpflichtungen, so trifft die Aufsichtsbehörde nach erhaltener Kenntnis unverzüglich die erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls wird nach Massgabe von Art. 136 vorgegangen.

Art. 18 =

=

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels werden durch den BR entschieden.

Art. 19 =

[1]) BREntw. fügt bei: sowie die Reservenverbände (Art. 150).

[2]) BREntw.: ihres.

[3]) BREntw.: dienlichen.

[4]) BREntw.: gleichgestellt (Art. 34 bis 36 des BGes. betr. die Posttaxen, vom 26. Juni 1884).

Art. 20. Das Betriebsjahr der öffentlichen Krankenkassen fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.	Art. 20 =
Art. 21. Jede öffentliche Krankenkasse führt ein geordnetes Verzeichnis über ihre Mitglieder, sowie über sämtliche Arbeitgeber ihrer Mitglieder.	Art. 21. Jede öffentliche Krankenkasse führt ein geordnetes Verzeichnis über a. ihre Mitglieder; b. diejenigen versicherungspflichtigen Personen im Bereiche der öffentlichen Krankenkasse, welche der Versicherungspflicht in einer eingeschriebenen Krankenkasse Genüge leisten; c. sämtliche Arbeitgeber im Bereiche der öffentlichen Krankenkasse.
Das eidg. Versicherungsamt wird über die Form dieser Verzeichnisse das Nähere festsetzen.	Der BR wird über die Form dieser Verzeichnisse das Nähere festsetzen.
Die Verzeichnisse[1]) stehen jedem Beteiligten, soweit er ein unmittelbares Interesse besitzt, zur Einsichtnahme offen.	=
Der BR wird diejenigen Kategorien von Beamten[2]), sowie diejenigen Organe von Berufsverbänden (Art. 236)[3]) bezeichnen, welche ebenfalls zur Einsichtnahme befugt sind.	=
Missbräuchliche Verwertung des Inhalts der Verzeichnisse begründet die Schadenersatzpflicht der fehlbaren Personen und zieht die versicherungspolizeiliche Ahndung gemäss Art. 207[4]) gegenüber den diesen Strafbestimmungen unterstellten Personen nach sich. Fehlbare Beamte oder öffentliche Angestellte sind ihren Oberbehörden zu verzeigen.	=
Art. 22. Die durch die Organe der öffentlichen Krankenkassen gefassten Beschlüsse von allgemeiner Tragweite und die getroffenen Wahlen müssen rechtzeitig veröffentlicht werden. Ausgenommen sind Beschlüsse und Wahlen von	Art. 22 =

[1]) BREntw.: Dieselben.
[2]) BREntw.: auf dem Wege der Verord. oder des Einzelbeschlusses diejenigen Beamten.
[3]) BREntw.: Art. 18 U. V.
[4]) BREntw.: Art. 186 und 187.

bloss vorübergehender Bedeutung und die Wahlen von Krankenbesuchern.	
Das eidg. Versicherungsamt erlässt hierüber allgemeine Vorschriften.	Der BR erlässt hierüber allgemeine Vorschriften.
Innert der Grenzen dieser Vorschriften setzt jede öffentliche Krankenkasse[1]) für sich die Art und Weise der Veröffentlichung fest.	=
Die öffentlichen Krankenkassen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung die von ihr einverlangten Nachweise und statistischen Angaben unentgeltlich und rechtzeitig einzureichen. Die nötigen Formularien werden von der Kreisverwaltung unentgeltlich abgegeben.	Die öffentlichen Krankenkassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die verlangten Nachweise und statistischen Angaben unentgeltlich und rechtzeitig einzureichen. Die nötigen Formularien werden von derjenigen Behörde, welche solche Nachweise und Angaben verlangt, unentgeltlich abgegeben.
Art. 23. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehr öffentlichen Krankenkassen sein.	Art. 23. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehr öffentlichen Krankenkassen oder gleichzeitig Mitglied einer öffentlichen und einer eingeschriebenen Krankenkasse (Art. 191) sein. Ebensowenig darf eine versicherungspflichtige Person gleichzeitig zwei oder mehr eingeschriebenen Krankenkassen angehören.
2. Die Gemeindekrankenkassen.	II. Die Kreiskrankenkassen
a. Umfang des Gebietes.	a. Umfang des Gebietes.
Art. 24. In jeder Versicherungsgemeinde besteht eine Gemeindekrankenkasse.	Art. 24. In jedem Versicherungskreis besteht eine Kreiskrankenkasse.
In grossen Gemeinden können für einzelne Gemeindeteile mit mindestens zweitausend Einwohnern besondere GKK errichtet werden, und zwar sowohl von Anfang an, als je auf Jahresbeginn.	
Ebenso je auf Jahresbeginn ist die Verschmelzung verschiedener GKK der nämlichen Versicherungsgemeinde oder eine Neuverteilung des Gemeindegebietes unter die verschiedenen GKK der nämlichen Versicherungsgemeinde zulässig.	
Anordnungen im Sinne von Abs. 2	

[1]) BREntw.: jede Kasse.

und 3 dieses Artikels werden durch den BR auf den Bericht des eidg. Versicherungsamtes getroffen, nachdem er den beteiligten GKK, Versicherungsgemeinden und KReg. Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben haben wird.

Nimmt ein Kanton hinsichtlich der politischen Gebietseinteilung eine Änderung vor, so entscheidet der BR über eine allfällig nötig werdende Änderung in der Umschreibung des Gebiets der beteiligten GKKassen.

Art. 25. Werden mehrere GKK in eine vereinigt, so gehen die Rechte und Verpflichtungen, sowie das Vermögen derselben an die neue GKK über und treten die bisherigen Statuten und Reglemente, sowie die bisherigen Organe ausser Wirksamkeit.

Wird eine GKK in mehrere geteilt, oder ein Teil des Gebietes einer GKK einer anderen zugeschieden, so setzt die Kreisbehörde nach Anhörung der beteiligten bisherigen GKKassen die Zugehörigkeit der einzelnen Betriebe und der Mitglieder fest und entscheidet über die Verteilung der Reserven und des übrigen Vermögens der bisherigen Kassen an die neuen Kassen. Die bisherigen Statuten und Reglemente, sowie die bisherigen Organe treten ebenfalls ausser Wirksamkeit. Eine Ausnahme findet dann statt, wenn der Abgang oder der Zuwachs ein verhältnismässig geringer ist. Die Kreisbehörde entscheidet darüber, ob diese Ausnahmsbestimmung zur Anwendung gelange.

Art. 25. Wenn mit bezug auf den Gebietsumfang von Versicherungskreisen eine Änderung stattfindet, so werden die beteiligten Kreiskrankenkassen auf den Zeitpunkt, in welchem die Änderung in Kraft tritt, aufgehoben und findet die Neubildung einer oder mehrerer Kreiskrankenkassen nach Massgabe von Art. 24, sowie der Art. 101 ff. statt. Die Rechte und Verpflichtungen der bisherigen Kreiskrankenkassen gehen, unter angemessener Verteilung, auf die neuen über.

Ist die Änderung eine unbedeutende, so können die bisherigen beteiligten Kreiskrankenkassen fortbestehen und sind lediglich die hinsichtlich des Übergangs einzelner Betriebe und Mitglieder von der einen zur anderen Kreiskrankenkasse notwendigen Anordnungen zu treffen. Je nach Umständen kann die eine Kreiskrankenkasse zur Abgabe eines Teiles ihres Vermögens oder ihrer Reserven oder zu einer Entschädigung an die andere verhalten werden.

Die Anordnungen im Sinne dieses Artikels, die Verteilung der Rechte und Pflichten im Sinne von Abs. 1, sowie die Feststellung der Beträge im Sinne von Abs. 2 sind Sache der Kantone, unterliegen jedoch der Genehmigung durch den BR. Den beteiligten politischen Gemeinden und Kreiskrankenkassen soll

in allen Fällen Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben werden.

b. Mitgliedschaft.	b. Mitgliedschaft.
aa. Obligatorische Mitglieder.	a. Obligatorische Mitglieder
Art. 26. Wer versicherungspflichtig ist, wird mit der Erwerbung der die Versicherungspflicht begründenden Eigenschaft obligatorisches Mitglied der zuständigen Kreiskrankenkasse.[1])	Art. 26 =
Taglöhner, Taglöhnerinnen und andere abwechselnd im Lohne Dritter arbeitende Personen, sowie selbständig erwerbende Angehörige von Hausindustriebetrieben erwerben, wenn sie versicherungspflichtig werden (Art. 6 und 7), die Mitgliedschaft durch Anmeldung bei der zuständigen Kreiskrankenkasse.[2]) Die Anmeldung kann durch den Pflichtigen selbst oder das zuständige Organ des Versicherungskreises[3]) erfolgen.	=
Diese Bestimmungen finden nicht Anwendung auf Versicherungspflichtige, welche einer BKK oder einer eingeschriebenen Krankenkasse angehören.	Vorstehende Bestimmungen über die obligatorische Mitgliedschaft in einer Kreiskrankenkasse finden auf diejenigen Personen keine Anwendung, welche obligatorische Mitglieder einer Betriebskrankenkasse sind (Art. 151), oder in einer eingeschriebenen Krankenkasse der Versicherungspflicht Genüge leisten (Art. 193).
Art. 27. Zuständig ist die Kreiskrankenkasse[4]) des Orts, an welchem der obligatorisch Versicherte seine regelmässige Beschäftigung hat. Für Taglöhner, Taglöhnerinnen und andere abwechselnd im Lohne Dritter arbeitende Personen (Art. 6 litt. a) ist die Kreiskrankenkasse[4]) des[5]) Wohnortes zuständig.	Art. 27 =

[1]) BREntw. Gem.-Krankenkasse.

[2]) BREntw.: die Mitgliedschaft, wo der Versicherungszwang auf solche Personen ausgedehnt ist (Art. 6 und 7), durch Anmeldung bei der zuständigen GKK.

[3]) BREntw.: oder durch die Gemeindebehörde.

[4]) BREntw.: Gem.-Krankenkasse.

[5]) BREntw.: ihres.

Ein Streit über die Frage, welche GKK zuständig sei, wird durch die Kreisbehörden und, wenn GKKassen verschiedener Versicherungskreise in Frage stehen, durch das eidg. Versicherungsamt entschieden.

Ein Streit über die Frage, welcher Kreiskrankenkasse ein Versicherungspflichtiger zugehöre, wird erstinstanzlich durch die kant. Aufsichtsbehörde, oder, wenn Kreiskrankenkassen verschiedener Kantone in Frage kommen, erst- und letztinstanzlich durch den BR entschieden. Der Entscheid besitzt mit bezug auf die Zeit seit dem Beginn des Streites rückwirkende Kraft.

Art. 28. Verliert ein obligatorisches Mitglied diejenige Eigenschaft. welche die Voraussetzung der Versicherungspflicht bildet, überhaupt oder im Bereich der betr. Kreiskrankenkasse[1]), so hört die Mitgliedschaft durch die Tatsache dieses Verlustes auf.

Art. 28 =

Ebenso hört diejenige Person, welche nach Massgabe von Art. 6 oder 7 versicherungspflichtig war, auf, obligatorisches Mitglied zu sein, sobald der betr. Beschluss ausser Kraft tritt (Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1).

Die obligatorische Mitgliedschaft nach Massgabe von Art. 6 und 7 erlischt, sobald der betr. Beschluss des Versicherungskreises oder des Kantons ausser Kraft tritt.

Als ausgetreten wird endlich betrachtet, wer Mitglied einer BKK wird oder in eine eingeschriebene Krankenkasse eintritt.

Diejenige Person, welche in eine Betriebskrankenkasse oder in eine eingeschriebene Krankenkasse übertritt, hört auf, obligatorisches Mitglied der Kreiskrankenkasse zu sein.

Art. 29. Wenn innert vier Wochen, vom Tage des Aufhörens der Mitgliedschaft an gerechnet, ein gewesenes obligatorisches Mitglied im Inland erkrankt oder stirbt oder eine Frauensperson, welche obligatorisches Mitglied war, im Inland niederkommt, so finden in bezug hierauf die nämlichen Kassenleistungen statt, wie wenn eine solche Tatsache während der Dauer der Mitgliedschaft eingetreten wäre, insofern nicht

a. das gewesene obligatorische Mitglied der GKK inzwischen wieder Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse geworden oder in eine freiwillige Hilfskasse eingetreten ist und

b. diese öffentliche Krankenkasse

Art. 29. Wenn innert vier Wochen, vom Tage des Aufhörens der obligatorischen Mitgliedschaft an, ein gewesenes obligatorisches Mitglied, welches, von jenem Tage zurückgerechnet, während wenigstens drei Monaten ununterbrochen einer Kreiskrankenkasse angehört hat, im Inland erkrankt oder im Inland stirbt, so finden mit bezug hierauf die nämlichen Kassenleistungen statt, wie wenn eine solche Tatsache während der Dauer der Mitgliedschaft eingetreten wäre.

Dieser Nachgenuss fällt dahin, wenn das gewesene Mitglied in eine öffentliche oder freie Krankenkasse eingetreten ist, welche, gesetzlich oder statutengemäss, für jene Leistungen aufzukommen hat.

[1]) BREntw.: Gem.-Krankenkasse.

oder freiwillige Hilfskasse gesetzlich oder statutengemäss für jene Leistungen aufzukommen hat.

Die Kosten, welche infolge der Gewährung des Nachgenusses entstehen, werden auf die verschiedenen beteiligten Kreiskrankenkassen verlegt, wenn der Erkrankte oder Verstorbene in den letzten drei Monaten (Abs. 1) Mitglied von mehr als einer Kreiskrankenkasse gewesen ist. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Dauer der Zugehörigkeit zu jeder der verschiedenen Kreiskrankenkassen innerhalb der letzten drei Monate.

Hinsichtlich der Wöchnerinnen gelten die Bestimmungen von Art. 72 und 73.

bb. Freiwillige Mitglieder.

Art. 30. Die freiwilligen Mitglieder zerfallen in Voll- und Halbversicherte.

Die Vollversicherten besitzen, gleich den obligatorischen Mitgliedern, Anspruch auf Krankenpflege und Krankengeld, die Halbversicherten lediglich auf Krankenpflege (Art. 53, 56 ff.)[1]

Mit bezug auf Wöchnerinnen besteht der in Art. 72[2]) festgesetzte Unterschied.

Die Bestimmungen von Art. 74[3]) gelten gleichmässig für die voll- und die halbversicherten freiwilligen Mitglieder.

Art. 31. Jede nicht versicherungspflichtige Person kann der Kreiskrankenkasse[4]) des Wohngebiets als freiwilliges Mitglied beitreten und muss als solches aufgenommen werden, sofern der Ausweis dafür erbracht wird, dass sie im Zeitpunkt der Anmeldung gesund ist und das Alter von fünfundvierzig Jahren[5]) noch nicht erreicht hat.

b. Freiwillige Mitglieder.

Art. 30. Die freiwilligen Mitglieder sind entweder vollversichert oder halbversichert.

=

=

=

Art. 31 =

---

[1]) BREntw.: Art. 49 ff.

[2]) BREntw.: Art. 63.

[3]) BREntw.: Art. 64.

[4]) BREntw.: Jede Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche nicht versicherungspflichtig ist, kann der GKK.

[5]) Beschl. des NR vom 12. Okt. 1897: 40.

Für Vollversicherte ist überdies ein Mindestalter von vierzehn Jahren erforderlich.

=

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand oder bei einer Meldestelle (Art. 48) der Kreiskrankenkasse.

Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt am Tage nach dem Eingang der Anmeldung. Ist ein Eintrittsgeld vorgeschrieben (Art. 52), so beginnt jedoch die Mitgliedschaft nicht früher als mit dem Tage der Zahlung desselben.

Art. 32. Die Statuten können ein Eintrittsgeld vorschreiben, welches nach dem Eintrittsalter, und für Vollversicherte überdies nach der Verdiensthöhe abgestuft werden, jedoch für Halbversicherte den Betrag von fünfundzwanzig Franken und für Vollversicherte den Betrag von fünfzig Franken nicht übersteigen darf. Das Eintrittsgeld soll für den Halbversicherten ausserdem nie mehr betragen als das niederste Eintrittsgeld für den Vollversicherten vom gleichen Eintrittsalter.[1])

Art. 32 =

Derjenigen Person, welche schon einmal an eine öffentliche Krankenkasse des Inlandes[2]) Eintrittsgeld entrichtet hat, wird der Betrag desselben an dem neuen Eintrittsgeld angerechnet.

=

Art. 33. Die als halbversichertes freiwilliges Mitglied angemeldete Person ist von dem Nachweis, dass sie gesund sei und das Alter von fünfundvierzig[3]) Jahren noch nicht erreicht habe[4]), sowie von der Bezahlung eines Eintrittsgeldes befreit, wenn

Art. 33 =

a. sie bisher freiwilliges Mitglied einer andern öffentlichen Krankenkasse des Inlandes[5]) war, der

a. =

[1]) BREntw. fügt bei: Ist ein Eintrittsgeld vorgeschrieben, so wird der Eintritt erst mit dem Tag der Zahlung als erfolgt betrachtet.

[2]) Im BREntw. fehlt: des Inlandes.

[3]) Beschl. des NR vom 12. Okt. 1897: 40.

[4]) BREntw. fügt bei: (Art. 31 Abs. 1).

[5]) Im BREntw. fehlt: des Inlandes.

Austritt infolge Wegzugs stattgefunden hat und die Anmeldung in die Kreiskrankenkasse[1]) des neuen Wohnorts nicht später als vier Wochen seit jenem Austritt erfolgt, oder

b. die frühere freiwillige Mitgliedschaft in irgend einer öffentlichen Krankenkasse des Inlandes[2]) lediglich durch die obligatorische Mitgliedschaft in dieser oder einer andern öffentlichen Krankenkasse des Inlandes[2]) unterbrochen worden ist und die Anmeldung für die freiwillige Mitgliedschaft nicht später als vier Wochen nach dem Aufhören der obligatorischen Mitgliedschaft erfolgt, oder

b. =

c. die angemeldete Person, vom Anmeldungstag zurückgerechnet, im Verlauf der letzten fünf Jahre zusammen mindestens zwei Jahre lang und im Verlauf des letzten Jahres zusammen mindestens sechs Monate lang Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder von öffentlichen Krankenkassen des Inlandes[2]) gewesen ist.

c. =

Art. 34. Die als vollversichertes freiwilliges Mitglied angemeldete[3]) Person ist von dem Nachweis, dass sie gesund sei und das Alter von fünfundvierzig[4]) Jahren noch nicht erreicht habe, sowie von der Bezahlung eines Eintrittsgeldes befreit, wenn

Art. 34 =

a. sie bisher vollversichertes freiwilliges Mitglied einer andern öffentlichen Krankenkasse des Inlandes[5]) war, der Austritt infolge Wegzugs stattgefunden hat und die Anmeldung in die Kreiskrankenkasse[6]) des neuen Wohnorts nicht später als vier Wochen seit jenem Austritt erfolgt, oder

a. =

[1]) BREntw.: GKK.
[2]) Im BREntw. fehlt: des Inlandes.
[3]) BREntw.: sich anmeldende.
[4]) NRBeschl. vom 12. Okt. 1897: 40.
[5]) Im BREntw. fehlt: des Inlandes.
[6]) RREntw.: GKK.

b. die frühere freiwillige Mitgliedschaft in der Klasse der Vollversicherten irgend einer öffentlichen Krankenkasse lediglich durch die obligatorische Mitgliedschaft in dieser oder einer andern öffentlichen Krankenkasse unterbrochen worden ist und die Anmeldung für die freiwillige Mitgliedschaft nicht später als vier Wochen nach dem Aufhören der obligatorischen Mitgliedschaft erfolgt, oder

c. die angemeldete Person, vom Anmeldungstag zurückgerechnet, im Verlauf der letzten fünf Jahre zusammen mindestens zwei Jahre lang und im Verlauf des letzten Jahres zusammen mindestens sechs Monate lang Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder von öffentlichen Krankenkassen des Inlandes[1]) gewesen ist.

Vgl. Art. 37.

b. =

c. =

Art. 35. Jederzeit auf Monatsbeginn ist innerhalb der nämlichen Kreiskrankenkasse der unmittelbare Übertritt aus der Klasse der Voll- in die Klasse der Halbversicherten ohne weiteres, aus der Klasse der Halb- in die Klasse der Vollversicherten dagegen unter der Bedingung statthaft, dass die hinübertretende Person

a. das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat,
b. noch nicht fünfundvierzig Jahre alt ist,
c. den Gesundheitsausweis erbringt,
d. den allfälligen Mehrbetrag des Eintrittsgeldes, welches im Zeitpunkt des Übertrittes von einem neueintretenden Vollversicherten im Alter des Hinübertretenden bezahlt werden müsste, erlegt.

Von der Erfüllung der unter litt. b, c und d aufgestellten Bedingungen ist befreit, wer im Verlauf der letzten fünf Jahre, vom Anmeldungstag zu-

[1]) Im BREntw. fehlt: des Inlandes.

rückgerechnet, zusammen mindestens zwei Jahre lang und im Verlauf des letzten Jahres, vom Anmeldungstag zurückgerechnet, zusammen mindestens sechs Monate lang Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder von öffentlichen Krankenkassen des Inlandes gewesen ist.

Art. 35. Durch die Statuten können die in litt. a und b von Art. 33 und 34 festgesetzten Höchstzeiten gleichmässig bis auf das Doppelte verlängert, die in litt. c festgesetzten Mindestzeiten gleichmässig bis auf die Hälfte verkürzt werden.

Art. 36. Durch die Statuten kann die in litt. a und b von Art. 33 und 34 festgesetzte Höchstzeit bis auf das Doppelte verlängert und ebenso jede der beiden, in litt. c von Art. 33 und 34, sowie in Art. 35 Abs. 2 festgesetzten Mindestzeiten bis auf die Hälfte gekürzt werden.

Eine solche Verlängerung oder Verkürzung ist jedoch nur bei gleichmässiger Anwendung auf Art. 33, Art. 34 und Art. 35 zulässig.

Art. 36. Für solche Personen, welche aus einer öffentlichen Krankenkasse ausgeschlossen worden sind, beginnen die in litt. c von Art. 33, 34, 35 Abs. 2[1]) oder durch die Statuten, gemäss Art. 36,[2]) festgesetzten Mindestzeiten erst wieder mit dem Ablauf der Ausschlussdauer (Art. 40 Abs. 3 und 285[3])) und zwar von vorn zu laufen.

Art. 37 =

Art. 37. Jederzeit auf Monatsbeginn ist innerhalb der nämlichen GKK der unmittelbare Übertritt aus der Klasse der Voll- in die Klasse der Halbversicherten ohne weiteres, aus der Klasse der Halb- in die Klasse der Vollversicherten dagegen unter der Bedingung statthaft, dass die hinübertretende Person

a. das 14. Altersjahr zurückgelegt hat,
b. noch nicht 45 Jahre alt ist,
c. den Gesundheitsausweis erbringt,
d. den allfälligen Mehrbetrag des Eintrittsgeldes, welches im Zeitpunkt des Übertrittes von einem

Vgl. Art. 35.

---

[1]) BREntw.: in lit. c von Art. 33 und 34.
[2]) BREntw.: Art. 35.
[3]) BREntw.: Art. 39 Abs. 3.

neueintretenden Vollversicherten im Alter des Hinübertretenden bezahlt werden müsste, erlegt hat.

Von der Erfüllung der unter litt. b, c und d aufgestellten Bedingungen ist befreit, wer im Verlauf der letzten fünf Jahre, vom Anmeldungstag zurückgerechnet, zusammen mindestens zwei Jahre lang und im Verlauf des letzten Jahres, vom Anmeldungstag zurückgerechnet, zusammen mindestens sechs Monate lang Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder von öffentlichen Krankenkassen gewesen ist (Art. 34 litt. c.

Art. 38. Wo ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung periodisch auszuwandern pflegt, ist es den Kreiskrankenkassen gestattet, in den Statuten, über die Bestimmungen von Art. 36 hinaus, zu gunsten der periodischen Auswanderer noch weiter gehende Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. 33, 34 und 35 festzustellen. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung durch den BR.

Die Bestimmung von Art. 37 findet entsprechende Anwendung.

Art. 38. Die freiwillige Mitgliedschaft hört auf infolge
- a. des Erwerbes derjenigen Eigenschaften, welche die Versicherungspflicht bedingen,
- b. des Wegzugs aus dem Gebiet der GKK,
- c. der Austrittserklärung,
- d. des Ausschlusses.

Die Austrittserklärung (lit. c) wirkt erst auf den Beginn des nächsten Monats.

Art. 39. Die freiwillige Mitgliedschaft hört auf
- a. im Falle von Art. 1, 2 und 4 mit dem Beginn der Versicherungspflicht;
- b. im Falle von Art. 6 und 7 mit dem Beginn der obligatorischen Mitgliedschaft in einer Kreiskrankenkasse oder dem Eintritt in eine eingeschriebene Krankenkasse;
- c. mit dem Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in einer Betriebskrankenkasse;
- d. infolge Wegzuges aus dem Gebiet der Kreiskrankenkasse;
- e. infolge der Austrittserklärung, welche dem Vorstand schriftlich einzureichen ist und alsdann in Rechten und Pflichten auf den Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam wird;

f. infolge des Ausschlusses seitens der Kreiskrankenkasse (Art. 40 und 41) oder der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt (Art. 285).

Art. 39. Der Ausschluss eines freiwilligen Mitgliedes seitens der Kreiskrankenkasse ist[1]) statthaft,

Art. 40 =

a. ohne vorgängige Mahnung, im Falle vorsätzlicher schwerer Verletzung der Mitgliedspflichten,

a. =

b. nach fruchtloser vorausgegangener schriftlicher Mahnung, im Falle beharrlicher Verletzung oder Vernachlässigung der Mitgliedspflichten,

b. =

c. wenn wenigstens zwei monatliche,[2]) Voll- oder Halbauflagen, ganz oder teilweise im Rückstande sind, nach Ablauf von je[3]) mindestens vierzehn Tagen sowohl seit der Fälligkeit der zweiten Monatsauflage als auch seit der schriftlichen Mahnung.

c. =

Der Ausschluss befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung von aufgelaufenen Beiträgen, Bussen und Strafgeldern.[4])

=

Gleichzeitig mit dem Ausschluss ist der Zeitraum festzusetzen, während dessen der Ausgeschlossene unfähig ist, freiwilliges Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse zu werden. Dieser Zeitraum muss mindestens sechs Monate und darf höchstens fünf Jahre betragen.

=

Der Ausschluss mit Angabe des Grundes und der Ausschlussdauer ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen und ausserdem nach erlangter Rechtskraft zu veröffentlichen.

Art. 41. Der Ausschluss seitens der Kreiskrankenkasse wird dem Ausgeschlossenen mit Angabe des Grundes und der Ausschlussdauer schriftlich, gegen Empfangschein, mitgeteilt.

Der Ausgeschlossene ist befugt, den Ausschluss oder die Ausschlussdauer zu bestreiten. Eine solche Erklärung ist dem Vorstand der Kreiskrankenkasse innert zwanzig

---

[1]) BREntw. bloss.: Der Ausschluss ist.
[2]) BREntw. fügt bei: gleichviel ob.
[3]) BREntw. fehlt: je.
[4]) BREntw.: Zahlung aufgelaufener Beiträge, verhängter Bussen und auferlegten Schadenersatzes.

Art. 40. Die Bestimmung betr. den Nachgenuss (Art. 29) findet auch auf eine solche Person Anwendung, welche infolge Wegzugs aufhört, freiwilliges Mitglied der Kreiskrankenkasse[1]) zu sein.

cc. Die Vertreter von freiwilligen Mitgliedern.

Art. 41. Für jede als freiwilliges Mitglied angemeldete Person, welche nicht eigenen Rechtes ist, bezeichnet die am Wohnort dieser Person zuständige Vormundschaftsbehörde einen im Gebiet der Kreiskrankenkasse wohnhaften handlungsfähigen Vertreter[2]) gegenüber der Kreiskrankenkasse.[3])

Die Kantone werden über die Art und Weise der Bestellung solcher Vertreter, sowie über deren Rechte und Pflichten gegenüber der vertretenen Person das Nähere festsetzen. Diese Bestimmungen unterliegen der Genehmigung seitens des BR[4]).

[1]) BREntw.: GKK.
[2]) BREntw.: handlungsfähigen Mann als Vertreter.
[3]) BREntw.: GKK.
[4]) BREntw.: Die bezüglichen kant. Bestimmungen unterliegen der Genehmigung durch den BR.

Tagen seit der Mitteilung der Ausschlussverfügung schriftlich einzureichen, widrigenfalls diese in Rechtskraft erwächst.

Im Falle rechtzeitiger Bestreitung wird der Vorstand der Kreiskrankenkasse die Akten unverzüglich dem Schiedsgericht übermitteln.

Im Falle rechtzeitiger Bestreitung wird der Vorstand der Kreiskrankenkasse die Akten unverzüglich dem Schiedsgericht übermitteln.

Wird der Ausschluss nicht rechtzeitig bestritten oder wird er gerichtlich gutgeheissen, so ist er durch den Vorstand der Kreiskrankenkasse zu veröffentlichen.

Der rechtskräftig gewordene Ausschluss wirkt in Rechten und Pflichten auf den Tag der Eröffnung der Ausschlussverfügung (Abs. 1) zurück.

Art. 42 =

g. Die Vertreter von freiwilligen Mitgliedern.

Art. 43 =

=

Art. 42. Die Geldleistungen der Kreiskrankenkasse[1]) erfolgen an den Vertreter. — Art. 44 =

Dieser haftet der Kreiskrankenkasse[1]) mit dem Vertretenen solidarisch für die Entrichtung der Auflagen. =

Die versicherungspolizeiliche Ahndung, sowie die Schadenersatzpflicht trifft je nach Umständen das Mitglied oder den Vertreter oder beide.[2]) =

Ein Vertreter, welcher von einer der in Art. 70 und 71[3]) bezeichneten Tatsachen Kentnis hat und nicht unverzüglich Anzeige an die Kreiskrankenkasse[4]) erstattet, unterliegt der strafrechtlichen oder versicherungspolizeilichen Ahndung und kann zur Bezahlung[5]) von Schadenersatz und (Art. 70)[6]) Strafgeld an die Kreiskrankenkasse[3]) verhalten werden. Über Schadenersatz und Strafgeld entscheidet im Bestreitungsfall das Schiedsgericht (Art. 182 litt. d).[7]) =

Art. 43. Für die Eintritts- und die Austrittserklärung ist die Zustimmung des Vertreters erforderlich. Die Eintritts-, ebenso die Austrittserklärung[8]) wird als erst in dem Zeitpunkt erfolgt betrachtet, in welchem die Zustimmung eintrifft. — Art. 45 =

Die Mahnung gemäss Art. 40 lit. b und c oder Art. 57 oder Art. 62 Abs. 4,[9]) ebenso die Mitteilung des =

---

[1]) BREntw.: der GKK persönlich und.

[2]) BREntw.: trifft in den Fällen von Art. 44 letzter Abs., 46 Abs. 1, 3 und 4, und 47 Abs. 2, 3 und 4 je nach Umständen das Mitglied oder den Vertreter oder beide, der Ausschluss dagegen nur das Mitglied selbst.

[3]) BREntw.: Art. 60, 61 und 62.

[4]) BREntw.: Kasse.

[5]) BREntw.: Erlegung.

[6]) BREntw.: Art. 61.

[7]) Im BREntw. fehlt der Schlussatz.

[8]) BREntw.: Der Ein-, ebenso der Austritt.

[9]) BREntw.: Die Mahnung (Art. 39 lit. b und c).

Ausschlusses (Art. 41)[1]) muss, um gültig zu sein, dem Vertreter schriftlich zugestellt werden.

c. Das Meldewesen.

Art. 44. Jeder Arbeitgeber[2]) ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse[3]) von dem Eintritt oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person, welche nicht einer Betriebskrankenkasse angehört, innert vier[4]) Tagen Kenntnis zu geben.

Die gemäss Art. 6 und 7 Versicherungspflichtigen haben sich selbst abzumelden, sobald die Versicherungspflicht aufhört. Eine Pflicht zur Abmeldung besteht für dieselben jedoch nicht, wenn die obligatorische Mitgliedschaft infolge der Aufhebung des betr. Beschlusses des Versicherungskreises[5]) oder des Kantons aufhört.[6])

Vgl. Abs. 5.

Die Kantons- und die Ortspolizei werden der Kreiskrankenkasse[7]) bei Handhabung des Meldewesens unentgeltlich Hand[8]) bieten.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung befreit nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der Prämie und hat zur Folge, dass der Arbeitgeber[9]) dazu verhalten werden kann, die auf die Zwischenzeit entfallenden Kassenleistungen selbst zu übernehmen oder der Kreiskrankenkasse[7]) zu ersetzen.

---

[1]) BREntw.: Art. 39 letzter Abs.
[2]) BREntw.: Arbeitgeber und jede Dienstherrschaft.
[3]) BREntw.: GKK.
[4]) BREntw.: zwei.
[5]) BREntw.: der Versicherungsgemeinde.
[6]) BREntw. fügt bei: Art. 28 Abs. 2.
[7]) BREntw.: Kasse.
[8]) BREntw.: hilfreiche Hand.
[9]) BREntw.: Arbeitgeber bezw. Dienstherrschaft.

c. Das Meldewesen.

Art. 46 =

=

Das freiwillige Mitglied, welches aus dem Gebiete der Kreiskrankenkasse wegzieht, bezw. der Vertreter eines solchen Mitgliedes (Art. 43) ist verpflichtet, derselben hievon Anzeige zu machen.

=

Art. 47 =

Das freiwillige Mitglied, welches aus dem Gebiet der GKK wegzieht, bezw. der Vertreter eines solchen Mitgliedes (Art. 41) ist verpflichtet, derselben hiervon Anzeige zu machen.

Vgl. Art. 46 Abs. 3.

Im Streitfall entscheidet das Schiedsgericht (Art. 182 litt. d).

Die versicherungspolizeiliche Ahndung für jeden einzelnen Fall bleibt vorbehalten.

Art. 45. Jede Kreiskrankenkasse[1]) hat öffentlich ein geeignetes Lokal (Meldestelle) zu verzeigen, woselbst die Meldungen erstattet und Reklamationen angebracht werden können.

Art. 48 =

Die Statuten können bestimmen und die kant. Aufsichtsbehörde[2]) kann von sich aus anordnen, dass neben dem Hauptlokal eine oder mehrere andere Meldestellen errichtet werden. Diese sind ebenfalls öffentlich zu verzeigen.

=

d. Verfahren bei Erkrankungen; Leistungen der Kasse.

d. Verfahren bei Erkrankungen; Leistungen der Kreiskrankenkasse.

Art. 46. Jedes obligatorische Mitglied ist im Erkrankungsfalle verpflichtet, von demselben seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder eine Meldestelle der Kreiskrankenkasse[3]) innert zwei Tagen in Kenntnis zu setzen. Die Pflicht zur Anzeige[4]) an eine Meldestelle innert der nämlichen Frist liegt auch dem freiwilligen Mitglied und dem Vertreter (Art. 43)[5]) eines solchen ob.

Art. 49 =

Ebenso ist jeder Arbeitgeber, sobald er oder sein Stellvertreter[6]) die Erkrankung eines bei ihm beschäftigten obligatorischen Mitgliedes erfährt, verpflichtet, innert zwei Tagen seit dieser Kenntnisnahme

=

[1]) BREntw.: GKK.
[2]) BREntw.: Kreisbehörde.
[3]) BREntw.: Kasse.
[4]) BREntw.: Die nämliche Pflicht der Anzeige.
[5]) BREntw.: Art. 41.
[6]) BREntw.: Stellvertreter im Betrieb.

einer Meldestelle Anzeige zu erstatten.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige[1]) an den Arbeitgeber, bezw. an eine Meldestelle, hat, wenn die Unterlassung von dem Mitgliede oder dem Vertreter verschuldet worden ist[2]), abgesehen von der versicherungspolizeilichen Ahndung, den gänzlichen oder teilweisen Entzug des auf die Zwischenzeit entfallenden Krankengeldes zur Folge. =

Ausserdem haften die fehlbaren Arbeitgeber und Mitglieder beziehungsweise Vertreter (Art. 41) solidarisch für den Schaden, welcher der Kasse aus der Unterlassung der rechtzeitigen Meldung entsteht. Die Verrechnung einer solchen Schadenersatzforderung mit den auf die Folgezeit entfallenden Kassenleistungen ist jedoch unstatthaft.

Art. 47. Der Vorstand der Kreiskrankenkasse[3]) lässt nach erhaltener Kenntnis von der Erkrankung eines Mitgliedes den Krankheitsfall feststellen und trifft fortwährend die nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung des Kranken und zur Heilung[4]), sowie zur Feststellung des Krankheitsverlaufs und der Krankheitsdauer. Art. 50 =

Dem Kranken oder Genesenden kann, so oft es der Vorstand als angezeigt erachtet, aufgegeben werden, auf Kosten der Kreiskankenkasse[5]) ein ärztliches Zeugnis über sein Befinden beizubringen und sich bei einer zu bezeichnenden Person oder Anstalt zur Feststellung seines Zustandes einzufinden. Im Fall von Art. 43[6]) erfolgt der Auf- =

---

[1]) BREntw. nur: der Anzeige.

[2]) BREntw.: wenn das Mitglied oder der Vertreter (Art. 41) die Unterlassung verschuldet hat.

[3]) BREntw.: der GKK.

[4]) BREntw.: Anordnungen zur Heilung, zur zweckmässigen Behandlung.

[5]) BREntw.: Kasse.

[6]) BREntw.: Art. 41.

trag an den Vertreter zu Handen des Mitgliedes.

Der Kranke, bezw. der Vertreter[1]), ist gegenüber dem Arzte und gegenüber Personen, welche von der Kreiskrankenkasse mit der Krankenkontrolle betraut[2]) sind und sich darüber ausweisen, zum Einlass in das Aufenthaltslokal und zu wahren Angaben verpflichtet. =

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht, ebenso bei schuldhafter Nichtbefolgung der getroffenen Anordnungen[3]) können, abgesehen von der versicherungspolizeilichen Ahndung, die Kassenleistungen für die Folgezeit ganz oder teilweise entzogen werden. =

Art. 48. Befindet sich der Erkrankte ausserhalb des Gebietes derjenigen Kreiskrankenkasse[4]), welcher er angehört, so ist diese befugt, derjenigen KKK., in deren Gebiet[5]) sich der Erkrankte befindet, die Besorgung des Krankheitsfalles und die Aufsicht über diesen gegen Ersatz der entstehenden Auslagen und angemessene Entschädigung für die verursachten Bemühungen zu übertragen. Über[6]) die Höhe des Ersatzes, ebenso über den Betrag der Entschädigung entscheidet im Streitfalle die Aufsichtsbehörde derjenigen Kreiskrankenkasse, welche mit der Versorgung des Krankheitsfalles betraut ist.

Art. 51. =

Art. 52. Wünscht der Kranke oder Genesende sich ins Ausland zu begeben oder, wenn er im Auslande erkrankt ist, dort zu verbleiben, so ist er verpflichtet, bei derjenigen Kreiskrankenkasse, welche den Krankheitsfall auszuhalten hat, die Bewilligung nachzusuchen.

[1]) BREntw.: welche seitens der Kasse zur Krankenkontrolle verordnet.
[2]) BREntw. fügt bei: Art. 41.
[3]) BREntw.: oder Nichtbefolgung jener Anordnungen.
[4]) BREntw.: GKK.
[5]) BREntw.: der GKK. desjenigen Gebietes, in welchem.
[6]) Im BREntw. fehlt der Schlussatz.

Wenn er, ohne ein solches Gesuch zu stellen oder trotzdem ihm die Bewilligung verweigert wird, dennoch weggeht oder wegbleibt, ebenso wenn er sich nicht an die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen hält, so können ihm im Falle des Verschuldens, abgesehen von der versicherungspolizeilichen Ahndung, die Kassenleistungen für die Folgezeit ganz oder teilweise entzogen werden.

Art. 49. Die Kreiskrankenkasse[1]) gewährt jedem erkrankten Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, vom Beginn an, unentgeltlich, ärztliche Behandlung und Arznei, sowie andere Heilmittel, beschafft die zur Heilung dienlichen Gegenstände, und trägt die notwendigen Transport- und Reisekosten.[2])

Art. 53. =

Art. 50. Die Kreiskrankenkasse[3]) gewährt ausserdem jedem erkrankten obligatorischen oder vollversicherten freiwilligen Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tag nach dem Tage der Erkrankung an ein tägliches Krankengeld im Betrage von 60%[4]) des nach Massgabe von Art. 88—91[5]) festgesetzten und in Betracht kommenden Tagesverdienstes.[6])

Art. 54. =

Bei nur teilweiser Erwerbsun-

=

[1]) BREntw.: Kasse.
[2]) BREntw.: Heilmittel und zur Heilung dienliche Gegenstände, wie Brillen, Bruchbänder, ebenso den Ersatz notwendiger Transport- und Reisekosten.
[3]) BREntw.: Kasse.
[4]) BREntw.: ²/₃.
[5]) BREntw.: Art. 79.
[6]) BREntw.: festgesetzten Tagesverdienstes, wobei jedoch ein Mehrbetrag desselben über sieben Franken fünfzig Rappen hinaus nicht in Betracht fällt.

fähigkeit wird das Krankengeld entsprechend verkürzt.

Im Falle gänzlicher Hilflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die kant. Aufsichtsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Kreiskrankenkasse, durch endgiltige Verfügung das Krankengeld für bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf 100% des nach Massgabe von Art. 88—91 festgesetzten und in Betracht kommenden Tagesverdienstes erhöhen.

Art. 55. Die Bundesversammlung ist befugt, den Betrag des Krankengeldes allgemein auf 66⅔% des in Betracht kommenden Tagesverdienstes zu erhöhen, und wird in einem solchen Falle gleichzeitig festsetzen, von welchem Zeitpunkte an der Erhöhung in Wirksamkeit tritt, ob und wie weit die Bestimmung von Art. 54 Abs. 3 fortbesteht und in welcher Weise die Lohnklassen (Art. 90 Abs. 1) zu ändern sind.

Ein solcher Beschluss ist für sämtliche öffentlichen Krankenkassen, sowie mit bezug auf die versicherungspflichtigen Mitglieder auch für die eingeschriebenen Krankenkassen verbindlich.

Ein nach Massgabe von Abs. 1 gefasster Beschl. kann auf dem nämlichen Wege wieder aufgehoben werden.

Art. 51. Jede Leistung auf Rechnung der Kreiskrankenkasse,[1]) mit Ausnahme des Wöchnerinnengeldes (Art. 72)[2]) und des Sterbegeldes (Art. 74),[3]) hört jedoch für die Folgezeit auf

a. mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Krankheit, hinsichtlich dieser Krankheit, und ebenso

b. mit dem Übergang des Krankheitsfalles an die eidg. Un-

Art. 56. =

a. =

b. =

[1]) BREntw.: GKK.
[2]) BREntw.: Art. 63 Abs. 1.
[3]) BREntw.: Art. 64.

fallversicherungsanstalt nach Massgabe von Art. 247[1])

Die Bestimmungen der Art. 248, 250 und 251[2]) bleiben vorbehalten.

=

Art. 52. Dem Kranken, welcher sich weigert, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, oder welcher sich den ärztlichen Anordnungen nicht fügt, können, nach fruchtloser Warnung, die Kassenleistungen für die Folgezeit ganz oder teilweise entzogen werden.

Art. 57. =

Das nämliche gilt, wenn die Weigerung vom Vertreter ausgeht.

=

Art. 52bis. Den Mitgliedern der GKKassen oder ihren Vertretern (Art. 41) steht die Wahl des behandelnden Arztes unter den am Orte praktizierenden Ärzten frei. Der Kassenvorstand kann die Zuziehung eines zweiten Arztes auf Rechnung der Kasse auf Antrag des behandelnden Arztes oder des Kranken oder seiner Familie oder des Vertreters (Art. 41) gestatten oder von sich aus anordnen. Die Kasse ist jedoch nicht gehalten, mehr als die tarifmässigen Gebühren zu bezahlen oder überflüssige und unnütze Kosten zu übernehmen. Nach dem Tarif sich ergebende Mehrkosten fallen zu Lasten des Versicherten.

Art. 58. Den Mitgliedern der Kreiskrankenkasse oder den Vertretern steht die Wahl des behandelnden Arztes unter den im Gebiete der Kreiskrankenkasse oder in den angrenzenden Gebieten regelmässig praktizierenden Ärzten frei.

Der Vorstand kann, auf Kosten der Kreiskrankenkasse, die Zuziehung eines zweiten Arztes auf Antrag des behandelnden Arztes oder des Kranken oder seiner Familie oder des Vertreters gestatten oder von sich aus anordnen und behufs genauer Kontrolle des Kranken die notwendigen Untersuchungen durch den Arzt, gegebenenfalls in Verbindung mit den Krankenbesuchern, vornehmen lassen. Die Kreiskrankenkasse ist jedoch nicht gehalten, mehr als die tarifmässigen Gebühren zu bezahlen oder ungerechtfertigte Kosten zu übernehmen. Mehrkosten gegenüber dem Tarif fallen zu Lasten des Versicherten.

Die Kreisbehörde stellt für die öffentlichen Krankenkassen ihres Kreises einen oder mehrere Tarife betreffend die Entschädigungen für ärztliche Leistungen auf. . Diese Tarife unterliegen der Genehmigung des eidg. Versicherungsamtes. Die im Gebiete der Versicherungsgemeinde praktizierenden Ärzte,

Die Tarife für die Entschädigung ärztlicher Leistungen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der zuständigen kant. Behörde aufgestellt und unterliegen der Genehmigung seitens des eidg. Versicherungsamtes. Sie dürfen in keinem Falle die ortsüblichen Minimaltaxen überschreiten. Die im Ge-

[1]) BREntw.: Art. 28 des UVGes.

[2]) BREntw.: Art. 29, 31 und 32 des UVGes.

welche den Tarif annehmen, sind den Kassenmitgliedern bekannt zu geben (eingeschriebene Ärzte).

Ärzten, welche sich Krankenkassen gegenüber Missbräuche haben zu schulden kommen lassen, kann das eidg. Versicherungsamt, nach Feststellung der Tatsachen und nach Anhörung von Sachverständigen, das Recht, Versicherte auf Rechnung der öffentlichen Krankenkassen ärztlich zu behandeln, für eine bestimmte Zeit entziehen.

Der Rekurs gegen einen solchen Beschluss an den BR ist statthaft.

Der rechtskräftige Entziehungsbeschluss wird bekannt gemacht.

Als Ärzte im Sinne dieses Artikels gelten nur solche, welche den eidg. Befähigungsausweis besitzen.

Art. 52ter. An Orten, wo mehrere Apotheken bestehen, hat der Versicherte oder sein Vertreter (Art. 41) die freie Wahl unter denselben zum Bezug der ärztlich verordneten Medikamente. Die Fälle von Art. 104 dieses Ges. und von Art. 11 des Ges. betr. die Unfallversicherung werden vorbehalten.

Für die Arzneilieferungen aus öffentlichen Apotheken stellt das eidg. Versicherungsamt eine einheitliche Krankenkassenarzneitaxe auf, welche, in ihren Grundsätzen, der Arzneitaxe für die Lieferungen an die eidg. Militärverwaltung entsprechen soll.

biete des Versicherungskreises praktizierenden Ärzte, welche den Tarif annehmen (eingeschriebene Ärzte), sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Ärzten, welche sich einer Krankenkasse gegenüber Missbräuche zu schulden kommen lassen, kann die zuständige kant. Behörde, auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse oder von sich aus, nach Feststellung des Missbrauchs und nach Anhörung von Sachverständigen, das Recht, Versicherte auf Rechnung der öffentlichen Krankenkassen ärztlich zu behandeln, für eine bestimmte Zeit zu entziehen.

Gegen einen solchen Beschl. ist innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung die Beschwerde an den BR zulässig.

Der Beschluss wird nach erlangter Rechtskraft veröffentlicht.

Als Ärzte im Sinne dieses Artikels gelten solche, welche den eidg. Befähigungsausweis besitzen.

Art. 59. Die Arzneien sind durch den Arzt zu verschreiben und aus einer öffentlichen Apotheke zu beziehen.

An Orten, woselbst mehrere Apotheken bestehen, hat der Versicherte oder sein Vertreter die freie Wahl unter denselben zum Bezug der ärztlich verordneten Medikamente.

Die Bestimmungen von Art. 62 Abs. 2 und Art. 118, sowie von Art. 217 Abs. 3 werden vorbehalten.

Das eidg. Versicherungsamt stellt für die öffentlichen Krankenkassen und die eidg. Unfallversicherungsanstalt eine einheitliche Arzneitaxe fest, welche, in ihren Grundsätzen, der Arzneitaxe für die Lieferungen an die eidg. Militärverwaltung entsprechen soll.

Die Bezahlung von Arzneien, welche nicht durch einen zuständigen Arzt (Art. 58) verordnet oder

nicht aus einer öffentlichen Apotheke bezogen worden sind, kann von dem Vorstande ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Als öffentliche Apotheke im Sinne dieses Artikels gilt nur eine solche, deren Inhaber oder Leiter das schweiz. Diplom besitzt.

Als öffentliche Apotheke im Sinne dieses Artikels gilt eine solche, deren Inhaber oder Leiter das eidg. Apothekerdiplom oder als Arzt eine kant. Bewilligung zur Führung einer Apotheke besitzt.

Art. 60. Der Bund bezahlt den Kreiskrankenkassen in denjenigen Gegenden, in welchen infolge besonderer Verhältnisse die ärztliche Behandlung, die Beschaffung der Medikamente inbegriffen, ausnahmsweise grossen Schwierigkeiten begegnet, an die Mehrkosten, auf erfolgte Anmeldung hin, angemessene Beiträge.

Die BVers. erteilt alljährlich den nötigen Kredit.

Der BR trifft Bestimmungen über die Art und Weise der Berechnung und Ausrichtung der Beiträge und setzt diese jeweilen im einzelnen endgiltig fest.

Art. 61. Diejenigen Kreiskrankenkassen, deren Gebiet an der Landesgrenze liegt, können mit Genehmigung der kant. Aufsichtsbehörde in den Statuten oder auf dem Wege eines besonderen Beschl. (Art. 123) Bestimmungen aufstellen, welche von den in Art. 52, Art. 58, letzter Abs., und Art. 59, letzter Abs., enthaltenen abweichen.

Art. 53. Gebricht es dem Kranken an der nötigen Wartung, so kann ihm die Kreiskrankenkasse[1]) solche auf ihre Kosten verordnen.

Anstatt der ärztlichen Behandlung und Wartung zu Hause kann die Kreiskrankenkasse[1]), jedoch in der Regel nur mit Zustimmung des Kranken und seiner Angehörigen[2]), die Verbringung in eine Heilanstalt und die Verpflegung in einer

Art. 62. =

=

[1]) BREntw.: Kasse.

[2]) Im BREntw. fehlen: jedoch — Angehörigen.

solchen auf Kosten der Kasse anordnen.	
Wo das Gesundheitsinteresse des Kranken oder Genesenden es erheischt, kann der Aufenthalt in einer Kuranstalt oder an einem Kurort auf Kosten der Kreiskrankenkasse[1]) angeordnet oder ein Beitrag an eine solche Kur gewährt werden.	=
Fügt sich der Kranke einer solchen Anordnung (erster, zweiter und dritter Absatz oben) nicht, so können ihm, nach erfolgloser Mahnung, für die Folgezeit die Kassenleistungen ganz oder teilweise entzogen werden.	Wird einer solchen Anordnung (Abs. 1, 2 und 3) nicht nachgelebt, so können, nach erfolgter Mahnung, die Kassenleistungen für die Folgezeit ganz oder teilweise entzogen werden.
Auf die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle findet die Bestimmung von Art. 56[2]) ebenfalls Anwendung.	=
Art. 54. Das Krankengeld wird, anderweitige Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten[3]), am Schluss jeder Krankheitswoche bar ausbezahlt. Im Falle des Notbedarfs sollen schon im Laufe der Woche Anzahlungen gemacht werden.	Art. 63. =
Die Kreiskrankenkassen[4]) sind berechtigt, sich für Zahlungen, welche im Inland auf erhebliche Entfernungen hin zu leisten sind, unentgeltlich der Vermittlung der eidg. Post zu bedienen. Der BR wird hierüber das Nähere[5]) festsetzen.	=
Die Sendung von Zahlungsbeträgen[6]) nach dem Ausland erfolgt auf Kosten des Empfängers.	=
Art. 55. Das Krankengeld kann weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor der Zahlung rechtsgiltig abgetreten werden.	Art. 64. =
Die Kreiskrankenkasse[4]) ist	=

[1]) BREntw.: Kasse.
[2]) BREntw.: Art. 51.
[3]) Im BREntw. fehlen: anderweitige ..... vorbehalten.
[4]) BREntw.: GKK.
[5]) BREntw.: das Nähere auf dem Verord.-Wege.
[6]) BREntw.: Zahlungen.

befugt, Massnahmen zu treffen, damit das Krankengeld ganz oder teilweise zum Unterhalt des Kranken und derjenigen Personen, welche er zu unterhalten hat, verwendet werde.

Die Armenbehörde, welche während der Krankheit für den Unterhalt des Kranken und derjenigen Personen, für welche zu sorgen er rechtlich verpflichtet war, Barbeträge ausgelegt hat, ist bei rechtzeitiger Anmeldung befugt, das auf die nämliche Zeit entfallende Krankengeld bis auf den Betrag der bereits erfolgten Leistung bei der Kreiskrankenkasse[1]) zu erheben.

=

Abgesehen von diesem Falle und den Fällen von Art. 52bis, Art. 52ter und Art. 205 Ziffer 2 besteht, sofern nicht besondere Zusicherungen seitens der Kasse vorliegen, keine direkte Verpflichtung derselben gegenüber dritten Personen für deren Leistungen an die Mitglieder.

Die Kreiskrankenkasse besitzt, abgesehen von diesem Falle, sowie den Fällen von Art. 58 und 59 und sofern sie nicht besondere Zusicherungen erteilt hat, keinerlei Verpflichtung gegenüber dritten Personen für deren Leistungen an die Mitglieder.

Art. 56. Zur Deckung der auf der Kreiskrankenkasse[1]) lastenden Kosten der besondern Wartung zu Hause oder der Unterbringung in einer Heil- oder Kuranstalt darf das Krankengeld ganz oder teilweise verwendet werden, jedoch dann, wenn der Kranke Angehörige zu unterhalten hat und deren Unterhalt es erfordert, in keinem höhern Betrag als zur Hälfte.

Art. 65. =

Wird das Krankengeld strafweise gekürzt, so findet eine entsprechende Verminderung der den Angehörigen vorbehaltenen Hälfte statt.

=

Art. 57. Wer krank in die Kreiskrankenkasse[1]) eintritt, besitzt ihr gegenüber mit bezug auf diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

Art. 66. =

Art. 58. Erkrankt ein Mitglied im Militärdienst, so ist die Kreiskrankenkasse[1]) nicht verpflichtet, für diese Krankheit aufzukommen.

Art. 67. =

Art. 59. Wird ein Mitglied ver-

Art. 68. =

[1]) BREntw.: Kasse.

haftet, so hören die Kassenleistungen für die Zeit des Verhafts auf.

Gerät ein Mitglied in den Strafverhaft, so ist die Kreiskrankenkasse[1]) nicht verpflichtet, für eine Krankheit aufzukommen, welche während dieses Verhafts ausgebrochen ist und nach der Freilassung noch fortdauert. =

Mit Bezug auf ein Mitglied, welches in ein Korrektionshaus oder eine ähnliche Anstalt[2]) verbracht wird, fällt ebenfalls während der Dauer der Unterbringung jede Kassenleistung dahin, und es kann für eine daselbst ausgebrochene und nach der Freilassung noch fortdauernde Krankheit jede Kassenleistung verweigert werden. =

Art. 60. Hat sich der Versicherte die Krankheit durch ein Vergehen[3]) oder auf arglistige Weise zugezogen und war er dabei zurechnungsfähig[4]), so kann er mit bezug auf diese Krankheit des Anspruchs auf die Kassenleistungen ganz oder teilweise verlustig erklärt werden. — Art. 69. =

Hat der Versicherte die Krankheit durch grobe[5]) Fahrlässigkeit verschuldet und war er dabei zurechnungsfähig[6]), so kann das Krankengeld bis auf die Hälfte gekürzt werden. =

Art. 61. Ein Mitglied, welches[7]) eine gar nicht oder nicht mehr bestehende Krankheit vorschützt und dadurch Kassenleistungen erwirkt, ist zum Ersatz dieser Leistungen — Art. 70. =

---

[1]) BREntw.: Kasse.

[2]) BREntw.: in eine Zwangsarbeitsanstalt.

[3]) BREntw.: durch ein Verbrechen oder Vergehen.

[4]) Im BREntw. fehlen: und war er dabei zurechnungsfähig.

[5]) BREntw.: durch zwar nicht strafbare, jedoch immerhin grobe ....

[6]) Im BREntw. fehlen: und war er dabei zurechnungsfähig.

[7]) BREntw.: welches wider besseres Wissen.

verpflichtet, und es kann ihm ein Strafgeld bis auf den gleichen Betrag auferlegt werden. Ein solches Mitglied verliert den Anspruch auf jede weitere Kassenleistung für die Zeit bis zur gänzlichen Zahlung von Schadenersatz und Strafgeld, ohne dass für diese Zwischenzeit die Beitragspflicht aufhört. Die strafrechtliche oder versicherungspolizeiliche Ahndung, sowie die Bestimmungen betr. den Ausschluss (Art. 40)[1]) bleiben vorbehalten.

Art. 62. Stellt es sich[2]) heraus, dass ein Mitglied bereits krank war, als es in die Kreiskrankenkasse[3]) eintrat, so kann mit Bezug auf eine solche Krankheit jede weitere Leistung eingestellt werden. Im Fall arglistigen Verschweigens kann ausserdem bereits Geleistetes zurückgefordert und für die Zeit bis zu der gänzlichen Rückerstattung[4]) auch mit Bezug auf eine spätere Krankheit jede Leistung als verwirkt erklärt werden. — Art. 71. =

Die strafrechtliche oder versicherungspolizeiliche Ahndung, sowie die Bestimmungen betr. den Ausschluss (Art. 40)[5]) werden vorbehalten. — =

Art. 63. Eine Wöchnerin, welche am Tag der Niederkunft seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen Mitglied der Kreiskrankenkasse[3]) war, hat, gleichviel ob sie obligatorisches oder, voll- oder halbversichertes, freiwilliges Mitglied ist, Anspruch auf ein Wöchnerinnengeld. Dieses besteht in einem mässigen Ersatz der Kosten des geburtshilflichen Beistandes und, wenn die Wöchnerin obligatorisches oder vollversichertes freiwilliges Mitglied ist, überdies im Krankengeld von der Niederkunft an bis zur Wiedererlangung der Erwerbs- — Art. 72. =

---

1) BREntw.: Art. 39.
2) BREntw.: sich nachträglich.
3) BREntw.: Kasse.
4) BREntw.: Zahlung.
5) BREntw.: Art. 39.

fähigkeit und höchstens auf die Dauer von sechs Wochen seit der Niederkunft.

Erkrankt ein weibliches Mitglied vor oder im Verlauf der Kindbett, so besitzt es für diese Krankheit den Anspruch auf die gleichen Kassenleistungen wie in einem andern Krankheitsfall, wodurch alsdann der oben festgesetzte Anspruch des obligatorischen oder vollversicherten freiwilligen Mitgliedes hinfällig oder entsprechend verkürzt wird.

Wird die Verwirkung sämtlicher Kassenleistungen ausgesprochen, so sind die in diesem Artikel festgesetzten Ansprüche ebenfalls verwirkt.

Art. 64. Stirbt ein, gleichviel ob obligatorisches oder voll- oder halbversichertes freiwilliges, Mitglied, so bezahlt die Kasse die ortsüb-

Auf die gleichen Leistungen hat ein gewesenes, obligatorisches oder infolge Wegzuges ausgetretenes freiwilliges Mitglied Anspruch, falls es am Tage des Aufhörens der Mitgliedschaft seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen Mitglied der Kreiskrankenkasse gewesen war, und innert vier Wochen vom Tage des Aufhörens der Mitgliedschaft an im Inland zur Niederkunft gelangt. Der Anspruch fällt jedoch dahin, wenn das gewesene Mitglied wieder in eine Krankenkasse eingetreten ist und diese statutengemäss für jene Leistungen aufzukommen hat.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen der Kreiskrankenkasse können weder strafweise verwirkt noch mit Gegenansprüchen verrechnet werden.

Die Vorschriften von Art. 64 Abs. 1 und 2 finden auch auf die in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen der Kreiskrankenkasse Anwendung.

Art. 73. Erkrankt ein Mitglied vor der Niederkunft oder im Verlauf des Wochenbettes, so besitzt es für diese Krankheit einen Anspruch auf die gleichen Kassenleistungen wie in einem andern Krankheitsfalle.

Den nämlichen Anspruch besitzt ein gewesenes Mitglied, falls die in Art. 29 festgestellten Voraussetzungen zutreffen.

Die Bestimmung von Art. 29 Abs. 3 findet Anwendung.

Der Anspruch auf Krankengeld gemäss Abs. 1 oder 2 schliesst den Anspruch auf die nämliche Leistung gemäss Art. 72 aus.

Art. 74. Stirbt ein Mitglied, so bezahlt die Kreiskrankenkasse ein durch die Statuten festzustellendes gleichmässiges Sterbegeld von

lichen Bestattungskosten, soweit dieselben nicht unentgeltlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, und höchstens im Betrage von sechzig Franken.

Diese nämliche Leistung findet auch dann statt, wenn der Verstorbene zwar im Zeitpunkt des Todes nicht mehr Mitglied war, jedoch für die Krankheit, an der er verstorben ist, bis zu seinem Tode Anspruch auf Kassenleistungen besass.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Kassenleistungen können weder verwirkt noch mit Gegenansprüchen verrechnet werden.

mindestens zwanzig und höchstens vierzig Franken.

Das nämliche Sterbegeld wird auch dann entrichtet, wenn ein im Inland Verstorbener zwar im Zeitpunkte des Todes nicht mehr Mitglied war, jedoch für die Krankheit, an der er verstorben ist, bis zu seinem Tode Anspruch auf Kassenleistungen besass, oder wenn die in Art. 29 festgestellten Voraussetzungen zutreffen.

Das Sterbegeld ist in erster Linie für die Kosten einer anständigen Bestattung zu verwenden, sofern dieselben nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Im übrigen haben auf das Sterbegeld Anspruch: der hinterlassene Ehegatte, mangels eines solchen die Kinder, und, wenn auch keine Kinder vorhanden sind, der Vater, die Mutter, sowie diejenigen Geschwister, welche mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, zu gleichen Teilen.

Die in diesem Artikel vorgesehene Kassenleistung kann weder strafweise verwirkt noch mit Gegenansprüchen verrechnet werden.

Die Vorschrift von Art. 64 Abs. 1 findet auch auf das Sterbgeld Anwendung.

Art. 65. Die Kreiskrankenkasse[1]) ist berechtigt, Ansprüche auf Kassenleistungen zurückzuweisen, wenn die Tatsache, auf welche der Anspruch gegründet wird, schon seit mehr als einem Jahr vollendet ist, und wenn der Anspruch innert der genannten Frist nicht schriftlich oder mündlich geltend gemacht worden ist.

Art. 75. =

Art. 66. Gegenüber einem dritten, welcher mit bezug auf eine Krankheit schadenersatzpflichtig ist, tritt die Kreiskrankenkasse[1]) bis auf die Höhe der von ihr geschuldeten Leistungen, kraft dieses Gesetzes in den Ersatzanspruch[2]) ein.

Art.76. =

[1]) BREntw.: Die Kasse.
[2]) BREntw.: Ersatzanspruch des Mitgliedes.

e. Aufbringung der Mittel; Reserve.

Art. 67. Die Betriebsausgaben der GKK werden bestritten aus

a. dem Bundesrappen (Art. 68),

b. den Versicherungsbeiträgen (Auflagen) der Mitglieder und Arbeitgeber, sowie (Art. 75) der Gemeinden,

c. dem Eintrittsgeld (Art. 32),

d. den Vergütungen seitens der Unfallversicherungsanstalt (Art. 32 des BGes. betr. die Unfallversicherung) und, an die Verwaltungskosten, seitens des Bundes (Art. 9 daselbst),

e. Entnahmen aus der eigenen Reserve und den Leistungen seitens des allfälligen Reserveverbandes,

f. den Zuschüssen der Versicherungsgemeinde (Art. 87),

g. den übrigen Einnahmen in laufender Rechnung.

Bussen, welche nach Massgabe der Art. 95 Abs. 3, Art. 99, 103 lit. d, 110 oder 185—188 verhängt werden, und Strafgelder fallen stets, freigebige Zuwendungen dann, wenn sie nicht ausdrücklich für die laufenden Ausgaben bestimmt werden, in die Reserve der Kasse.

Art. 68. Der Bund bezahlt der GKK für jedes obligatorische und für jedes schweiz. freiwillige Mitglied als Beitrag an die Auflagen solcher Mitglieder einen Rappen auf jeden Tag der Mitgliedschaft.

Zuvielbezahltes muss von der GKK zurückerstattet werden.

e. Aufbringung der Mittel; Reserve.

Art. 77. Die Betriebsausgaben der Kreiskrankenkasse werden bestritten aus

a. den Bundesbeiträgen an die Krankenversicherung (Art. 78 und Art. 60),

b. den Versicherungsbeiträgen (Auflagen) der Mitglieder und Arbeitgeber, sowie, im Falle von Art. 85, des Versicherungskreises,

c. dem Eintrittsgeld (Art. 32),

d. den Vergütungen seitens des Bundes und der eidg. Unfallversicherungsanstalt für die Mitwirkung beim Unfallversicherungsgeschäft (Art. 225 und 251),

e. den Entnahmen aus der eigenen Reserve und den Leistungen seitens des allfälligen Reservenverbandes,

f. den Zuschüssen des Versicherungskreises, im Falle von Art. 98,

g. den übrigen Einnahmen in laufender Rechnung.

Bussen (Art. 212) und Strafgelder fallen stets, freigebige Zuwendungen dann, wenn sie nicht ausdrücklich für die laufenden Ausgaben bestimmt werden, in die Reserve der Kreiskrankenkasse.

Art. 78. Der Bund bezahlt der Kreiskrankenkasse für jedes obligatorische (Art. 26) und für jedes schweiz. freiwillige Mitglied einen Beitrag an die Auflage.

Die Höhe des Beitrages wird alljährlich im Voranschlag des Bundes oder durch besondern Beschluss der BVers. je für das folgende Jahr festgesetzt. Der Beitrag soll jedoch je wenigstens einen Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft betragen.

Die BVers. ist befugt, auf dem in Abs. 2 festgestellten Wege für die der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Kleingewerbe angehörenden obligatorischen Mitglieder (Art. 26) einen weitern Bei-

Der BR erlässt auf dem Verordnungswege Bestimmungen über die Art und Weise der Ausrichtung des Bundesrappens.

Streitigkeiten über den Bundesrappen werden durch das eidg. Versicherungsamt entschieden. Der Rekurs an den BR ist statthaft.

Art. 69. Auf jedes obligatorische oder vollversicherte freiwillige Mitglied entfällt für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag (die Vollauflage), welcher, für alle solche Mitglieder der nämlichen Kreiskrankenkasse [1]) gleichmässig nach der Höhe des in Betracht kommenden [2]) täglichen Verdienstes (Art. 88—91) abgestuft wird und einen Prozentsatz desselben beträgt.

Vom Eintritt in die Kreiskrankenkasse [3]) an werden sämtliche Tage, inbegriffen der Anfangs-, sowie der Endtag der Mitgliedschaft, und ausgenommen die Sonntage, als Arbeitstage gerechnet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 82, letzter Abs., und Art. 95 Abs. 1 und 2. [4])

Art. 70. Auf jedes halbversicherte freiwillige Mitglied entfällt für jeden Monat ein Versicherungsbeitrag (die Halbauflage). Derselbe ist für alle solchen Mitglieder gleich hoch. Ausnahmsweise und mit Genehmigung des BR [5]) ist eine Abstufung nach Geschlecht, Alter und andern sachlichen Gesichtspunkten zulässig.

Art. 71. Der Einheitssatz für die Vollauflage, sowie der Betrag oder die Beträge der Halbauflage werden durch die einzelne Kreiskrankenkassen [6]) festgestellt. Jedoch darf

[1]) BREnw.: GKK.

[2]) BREntw.: des nach Klassen festzusetzenden.

[3]) BREntw.: Kasse.

[4]) BREntw.: die Bestimmungen von Art. 84 Abs. 1 und 2.

[5]) BREntw.: des eidg. Versicherungsamtes.

[6]) BREntw.: Krankenkasse.

trag von einem Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft auszusetzen.

Der BR trifft Bestimmungen über die Art und Weise der Berechnung und der Ausrichtung des Bundesbeitrages. Streitigkeiten über den Bundesbeitrag werden durch den BR entschieden.

Art. 79. =

=

Art. 80. =

Art. 81. =

jener Einheitssatz höchstens vier Prozent des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes (Art. 88 bis 91)[1] und die höchste Halbauflage nicht mehr als die auf die unterste Klasse der Vollversicherten für die nämliche Zeit entfallende Auflage betragen.

Bei der Festsetzung des Einheitssatzes fallen die Bundesbeiträge an die Krankenversicherung ausser Betracht. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf einen allfälligen weitern Bundesbeitrag nach Massgabe von Art. 78 Abs. 3.

Art. 72. Die Auflage ist für jeden Kalendermonat[2] zum voraus an dem von der Kreiskrankenkasse[3] bezeichneten Ort an dieselbe zu bezahlen[4] und der Bruchteil eines Rappens mit bezug auf den genannten monatlichen Betrag der Auflage[5] jedes Mitgliedes auf den ganzen Rappen aufzurunden.

Art. 82. =

Beginnt die Beitragspflicht[6] im Laufe des Kalendermonats, so steht es der Kreiskrankenkasse[7] frei, die auf die Zeit bis zum Monatsende entfallende Auflage zum voraus oder erst auf Monatsende einzuverlangen.

=

Endigt die Beitragspflicht[6] im Laufe des Kalendermonats, so ist der auf den Monatsrest entfallende Teil einer bereits bezahlten Auflage zurückzuvergüten oder gutzuschreiben.

=

Diejenigen Arbeitgeber, die einen ausreichenden Vorschuss leisten, können verlangen, dass die Verrechnung der fälligen Auflagen erst am Schlusse des Kalendermonats erfolge.

Der Vorstand setzt die Höhe

---

[1]) BREntw.: des täglichen Verdienstes (Art. 69).
[2]) BREntw.: monatlich.
[3]) BREntw.: Kasse.
[4]) BREntw.: abzuführen.
[5]) BREntw.: mit bezug auf jede Monatsauflage.
[6]) BREntw.: Beitragspflicht einer bestimmten Person.
[7]) BREntw.: GKK.

	des Vorschusses fest. Ein solcher Beschluss ist auf dem Beschwerdeweg anfechtbar. Es ist Sache des BR, im Interesse der Vereinfachung der Berechnung und des Bezuges der Auflagen die erforderlichen Vorschriften aufzustellen.
Art. 73. Die Auflage wird, soweit nicht der Bund für sie aufkommt (Art. 78)[1]), der Kreiskrankenkasse[2]) geschuldet	Art. 83. =
a. für den gemäss Art. 1, 2 und 4[3]) obligatorisch Versicherten von seinem Arbeitgeber[4]),	a. =
b. für den gemäss Art. 6 und 7 obligatorisch Versicherten[5]) von diesem selbst,	b. =
c. für das freiwillige Mitglied, welches eigenen Rechtes ist, von dem Mitgliede selbst,	c. =
d. für das freiwillige Mitglied, welches nicht eigenen Rechtes ist, solidarisch von dem Mitglied selbst und dessen Vertreter (Art. 44[6]) Abs. 2).	d. =
Im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit eines freiwilligen Mitgliedes kann vom Vorstand, unbeschadet des Bundesbeitrages (Art. 78)[7]), ein gänzlicher oder teilweiser Nachlass für höchstens vier Wochen gewährt werden.	=
Zur Rückerstattung einer irrtümlich bezahlten Auflage oder zur Verrechnung einer solchen mit einer spätern Schuld des Rückfordernden ist die Kreiskrankenkasse[8]) nur dann verpflichtet, wenn die Reklamation innert drei[9]) Monaten seit der Zahlung erhoben wird.	=
Art. 74. Der Arbeitgeber[10]) ist	Art. 84. =

1) BREntw.: Art. 68.
2) BREntw.: der Kasse.
3) BREntw.: gemäss Art. 1.
4) BREntw. fügt bei: bezw. Dienstherrn.
5) BREntw.: für das ... Mitglied.
6) BREntw.: Art. 42.
7) Im BREntw. fehlen: unbeschadet — (Art. 78).
8) BREntw.: GKK.
9) BREntw.: zwei.
10) BREntw.: Arbeitgeber, bezw. Dienstherr.

berechtigt, die Hälfte der von ihm geschuldeten[1]) Monatsauflage an dem nach der Fälligkeit der letztern[2]) fällig werdenden Lohn des Versicherten abzuziehen. Im Fall von Art. 82[3]) Abs. 3 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den zu viel abgezogenen Betrag bar zu ersetzen, widrigenfalls, nach erfolgloser Mahnung durch den Kassenvorstand, versicherungspolizeiliche Ahndung eintritt.[4])

Art. 75. Wenn der nach Art. 6 und 7 Versicherte die Auflage nicht rechtzeitig einbezahlt, so hat der Versicherungskreis[5]) dieselbe zu entrichten und erhält dafür ein Rückgriffsrecht auf den Schuldner.

Art. 85. =

Die Bestimmungen von Art. 13 finden Anwendung.

Art. 76. Befinden sich in einer Kreiskrankenkasse[6]) Angehörige eines Betriebs oder Betriebsteils, welcher mit ausnahmsweise hoher[7]) Erkrankungs- oder Unfallgefahr verbunden ist, so kann die auf diesen Betrieb oder Betriebsteil entfallende Auflage bis auf das Dreifache erhöht werden. Der Unternehmer ist jedoch auch in diesem Falle nicht befugt, den Arbeitern mehr als die Hälfte der einfachen Auflage (Art. 84) abzuziehen.

Es ist Sache der kant. Aufsichtsbehörde (Art. 175) einen Betrieb als mit ausnahmsweise hoher[8]) Er-

Art. 86. =

[1]) BREntw.: zu bezahlenden.

[2]) BREntw.: seiner eigenen Leistung.

[3]) BREntw.: Art. 72.

[4]) Zusatzbeschl. des NR vom 12. Okt. 1897: Wenn der Arbeiter ohne rechtmässigen Grund von der Arbeit wegbleibt und diese Abwesenheit im Laufe einer Woche wenigstens einen Tag ausmacht, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die auf die betr. Zeit entfallende ganze Auflage vom Lohne abzuziehen.

[5]) BREntw.: Die Versicherungsgemeinde.

[6]) BREntw.: GKK.

[7]) BREntw. hat nur: mit besonderer.

[8]) BREntw.: Es ist Sache des eidg. Versicherungsamtes, einen Betrieb als mit besonderer.

krankungs- oder Unfallgefahr verbunden zu erklären und das Mass der Beitragserhöhung zu bestimmen.	
Der Beschluss kann jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.	=
Gegen einen nach Massgabe von Abs. 2 oder 3 oben gefassten Beschluss des eidg. Versicherungsamtes ist die Beschwerde an den BR statthaft.	Die nämliche Befugnis (Abs. 2 und 3) steht dem BR zu, und zwar auch dann, wenn keine Beschwerde gegen einen Entscheid der kant. Aufsichtsbehörde vorliegt.
Art. 77. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse[1]) den Lohn, welchen er dem obligatorischen Mitgliede[2]) ausrichtet, anzugeben und sie von jeder erheblichen Veränderung in den Lohnverhältnissen in Kenntnis zu setzen.	Art. 87. =
Diese Pflicht der Auskunftserteilung über die Erwerbsverhältnisse liegt im Falle der Art. 6 und 7 und mit Bezug auf die freiwillige Vollversicherung dem Mitglied selbst ob.	=
Das eidg. Versicherungsamt wird für solche Meldungen Formularien aufstellen.	Der BR wird über die Form solcher Meldungen nähere Vorschriften erlassen.
Die Bestimmungen von Art. 21 Abs. 3, 4 und 5 finden auch auf die Erwerbsangaben (Abs. 1 und 2 oben) Anwendung.	=
Art. 78. Bei Jahresgehalt wird der dreihundertste, bei Monatsgehalt der fünfundzwanzigste Teil als Tagesverdienst[3]) angenommen.	Art. 88. =
Wo der Erwerb kein täglich gleichmässiger ist, insbes. bei Akkordarbeit und Stundenlohn, ist der Tagesverdienst[4]) nach dem Durchschnitt zu berechnen.	=
Regelmässige Geldzulagen und andere als Geld-Bezüge werden mitberechnet.	=
Besteht der Lohn ausschliesslich oder in der Hauptsache in andern als Geld-Leistungen oder bezieht der Arbeiter überhaupt keine oder nur eine unverhältnismässig geringe Gegenleistung, so ist derjenige	=

[1]) BREntw.: Kasse.

[2]) BREntw.: dem obligatorisch Versicherten.

[3]) BREntw.: als täglicher Arbeitsverdienst.

[4]) BREntw.: der tägliche Arbeitsverdienst.

Geldlohn massgebend, welcher in der Gegend für gleiche oder ähnliche Arbeitsleistungen ausgerichtet wird.

Für solche Lehrlinge, Volontärs und jugendliche Arbeiter, welche keinen Lohn beziehen, ist der niederste Lohn eines erwachsenen Arbeiters in dem betreffenden Betrieb oder Betriebsteil, bezw. in den nächstgelegenen gleichen oder gleichartigen Betrieben einzusetzen. Dasselbe gilt für Arbeiter mit einem Anfangslohn, sofern jener niederste Lohn höher ist. Wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann für die in diesem Absatz bezeichneten Arten von Versicherten ein höherer als jener niederste Lohn angenommen werden. =

Obige Bestimmungen finden auf die Festsetzung des Tagesverdienstes einer selbständig erwerbenden Person entsprechende Anwendung. =

Mit bezug auf die Einschätzung nichterwerbender freiwilliger Mitglieder ist die Grösse des Erwerbs von solchen erwerbenden Personen massgebend, welche in ähnlichen Verhältnissen, wie sie, leben. =

Der nach Vorschrift von Art. 88[1]) ermittelte Tagesverdienst[2]) kommt nur in Betracht, soweit er den Betrag von 7 Franken 50 Rappen nicht übersteigt. — Art. 89. =

Art. 79. Die obligatorischen und die vollversicherten freiwilligen Mitglieder werden nach Massgabe ihres Tagesverdienstes (Art. 88, 89 und 91)[3]) in folgender Weise in Lohnklassen eingeteilt: — Art. 90. =

Klasse	Fr.		bis und mit Fr.
1. Klasse	Fr.	—.—	bis und mit Fr. 1.20
2. »	»	1.21	» » » » 1.50
3. »	»	1.51	» » » » 1.80
4. »	»	1.81	» » » » 2.40
5. »	»	2.41	» » » » 3.—
6. »	»	3.01	» » » » 3.60
7. »	»	3.61	» » » » 4.50
8. »	»	4.51	» » » » 6.—
9. »	»	6.01	» » » » 7.50

Klasse	Fr.		bis u. mit Fr.
I. Klasse	Fr.	—.—	bis u. mit Fr. 1.—
II. »	»	1.01	» » » » 1.50
III. »	»	1.51	» » » » 2.—
IV. »	»	2.01	» » » » 2.50
V. »	»	2.51	» » » » 3.—
VI. »	»	3.01	» » » » 3.50
VII. »	»	3.51	» » » » 4.—
VIII. »	»	4.01	» » » » 5.—
IX. »	»	5.01	» » » » 6.—
X. »	»	6.01	» » » » 7.50

[1]) BREntw.: dieses Artikels.

[2]) BREntw.: Taglohn bezw. Tagesverdienst.

[3]) BREntw.: (Art. 78).

Die oberste Zahl jeder Klasse gilt, für die Berechnung sowohl der Auflagen als auch des Krankengeldes[1]), gleichmässig als der Tagesverdienst sämtlicher zu dieser Klasse gehörenden Mitglieder.

=

Art. 91. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, dem Handwerk und dem Kleingewerbe gilt als Tagesverdienst eines mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebenden obligatorischen Mitgliedes einer Kreiskrankenkasse der Barlohn, es sei denn, dass im gegenseitigen Einverständnis zwischen einem solchen Mitgliede und seinem Arbeitgeber die Naturalleistungen ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Diese Bestimmung besitzt hinsichtlich der Militärversicherung sowie mit bezug auf die Prämien und die obligatorischen Leistungen der eidg. Unfallversicherungsanstalt keine Geltung, wohl aber hinsichtlich derjenigen Leistungen, welche die eidg. Unfallversicherungsanstalt im Falle von Art. 250 für die ersten sechs Wochen einer Unfallkrankheit übernimmt.

Wenn die BVers. von der ihr in Art. 78 Abs. 3 eingeräumten Befugnis Gebrauch macht, wird sie gleichzeitig darüber Beschluss fassen, ob und inwieweit die Bestimmung von Abs. 1 oben weitere Anwendung finden soll.

Art. 80. Gestützt auf die Angaben der Beteiligten und nach allfälligen weitern Erhebungen setzt der Vorstand der Vereinskrankenkasse[2]) den Tagesverdienst und die Klassenzugehörigkeit fest und gibt davon den Beteiligten schriftlich Kenntnis.

Art. 92. =

Die Auflage wird im Falle der Beschwerde (Art. 176) vorläufig nach Massgabe dieser Festsetzung erhoben. Erfolgt auf dem Beschwerdeweg eine Abänderung, so

=

[1]) BREntw.: der Kassenleistungen.
[2]) BREntw.: GKK.

wird zu viel Bezogenes vergütet, zu wenig Berechnetes nachbezogen.

Art. 81. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Auflagenanteil des Arbeiters anders als auf dem Wege des Lohnabzuges zu erheben. Hat er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Auflagenanteil[1]) bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuziehen, so darf er dies nur noch bei der nächstfolgenden nachholen. Spätere Abzüge sind unzulässig und, wenn dennoch erfolgt[2]), bar[3]) zurückzuerstatten. — Art. 93. =

Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche eine grössere als die gesetzliche Beitragsleistung des letztern festgesetzt wird, sind unzulässig und ungültig, und der allfällig bereits erhobene Mehrbetrag ist bar[3]) zu vergüten. — =

Der den Vorschriften dieses Artikels zuwiderhandelnde Arbeitgeber unterliegt versicherungspolizeilicher Ahndung. — =

Art. 82. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die verfallene Auflage nicht einbezahlt, kann über diese hinaus ein Strafgeld bis auf den fünffachen[4]) Betrag der Restanz zu Handen der Kreiskrankenkasse[5]) auferlegt werden. — Art. 94. =

Bei offenbar böswilliger Säumnis kann ausserdem[6]) versicherungspolizeiliche Ahndung eintreten. — =

Art. 83. Der GKK und, im Fall des Art. 75, der Versicherungsgemeinde steht gegenüber jedem Schuldner für Auflage, Busse, Strafgeld und Schadenersatz das Recht

---

[1]) BREntw.: Prämienanteil.
[2]) Im BREntw. fehlen: unzulässig, und, wenn dennoch erfolgt.
[3]) BREntw.: sofort bar.
[4]) BREntw.: zehnfachen.
[5]) BREntw.: GKK.
[6]) BREntw.: fügte bei: und zwar mit bezug auf jede einzelne Auflage besonders.

der Anschlusspfändung ohne vorgängige Betreibung, nach Art. 111 des BGes. über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889, während einer Frist von 40 Tagen, und im Konkurs oder Pfändungsverfahren gegen den Schuldner das Privilegium in erster Klasse gemäss Art. 219 daselbst zu.

Art. 84. Für die Zeit der Krankheit wird keine Auflage, wohl aber der BBeitrag (Art. 78)[1]) erhoben.

Ist das Mitglied nicht, infolge der Krankheit, gänzlich, sondern nur teilweise erwerbsunfähig, so findet ein entsprechender Teilnachlass der Auflage statt, in welchem Fall sich der Betrag der in Art. 74 festgesetzten Abzugsberechtigung um die Hälfte dieses Nachlasses vermindert.

Im Fall von Art. 61 ist durch die Kasse die Auflage nachzuerheben.

Art. 85. Alljährlich, so oft die Jahresrechnung einen Einnahmenüberschuss ergibt, ist derselbe zur Bildung und Äufnung einer Reserve zu verwenden, bis diese das Doppelte der alljährlich neu zu berechnenden durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungs- und des Vorjahres, diejenige an die Reserve selbst nicht mitgerechnet, erreicht haben, bezw., im Fall der vorausgegangenen Entnahme, wieder auf diesen Betrag ergänzt sein wird.

Wenn sich über die Ergänzung der Reserve auf den bisher höchsten Betrag und über eine weitere Einlage in dieselbe im Betrag eines Fünfteils der Auflageneinnahme des

Art. 95. =

Bei nur teilweiser durch die Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Auflage statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entsprechen soll. Alsdann vermindert sich der Betrag, welcher nach Art. 84 vom Lohne abgezogen werden darf, in entsprechendem Masse.

Stellt es sich heraus, dass der Nachlass der Auflage durch das Vorschützen einer Krankheit herbeigeführt wurde (Art. 70 und 283), so ist die nachgelassene Auflage durch die Kreiskrankenkasse nachzuerheben. Für den nacherhobenen Betrag besitzt der Arbeitgeber das Recht des Rückgriffs auf den Schuldigen.

Art. 96. Wenn die Jahresrechnung einen Einnahmenüberschuss ergibt, so ist stets ein angemessener Teil desselben auf neue Rechnung vorzutragen. Der Rest wird jeweilen in erster Linie zur Bildung und Äufnung einer Reserve verwendet, bis diese das Doppelte der durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungs- und des Vorjahres erreicht.

[1]) Im BREntw. fehlen: wohl aber der BBeitrag (Art. 78).

Rechnungsjahres, der Bundesrappen inbegriffen, hinaus noch ein Überschuss ergibt, so soll dieser aufneue Rechnung vorgetragen werden. Sobald die Reserve den jeweiligen gesetzlichen Höchstbetrag, Abs. 1 oben, erreicht hat oder wieder auf denselben gebracht ist, so hören, solange die Reserve auf oder über dem jeweiligen gesetzlichen Höchstbetrag bleibt, die Einlagen aus den Jahresüberschüssen auf.

Die Reserve wird unter Vermittlung der BBank zinstragend angelegt und von derselben unentgeltlich verwaltet.

Vgl. Art. 99

Die Zinsen werden zur Reserve geschlagen.

Art. 86. Ergeben sich bei Abzug der Einlagen in die eigene und die Verbandsreserve (Art. 150 ff.) zwei Jahre nacheinander freie Rechnungsüberschüsse, welche je mindestens dem fünften Teil der jeweiligen Auflageneinnahme, der Bundesrappen inbegriffen, gleichkommen, und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls ein günstiges Betriebsergebnis voraussehen, so ist der Einheitssatz der Auflagen auf den Beginn des nächstfolgenden Jahres angemessen zu reduzieren.

Ergibt sich aus der Jahresrechnung umgekehrt, dass der bisherige Einheitssatz nicht ausreicht, und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls kein günstiges Betriebsergebnis voraussehen, so findet eine Erhöhung, bezw. Wiedererhöhung der Auflage, jedoch nicht über 4 % des täglichen Verdienstes (Art. 69), statt.

Art. 97. Ergibt sich aus der Jahresrechnung, dass die bisherige Auflage nicht ausreicht, und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls kein günstiges Betriebsergebnis voraussehen, so findet eine Erhöhung der Auflage innert der in Art. 81 aufgestellten Schranken statt.

Art. 87. Zeigt sich bei Abschluss der Jahresrechnung ein Ausfall, so entscheidet die Kreisbehörde nach Anhörung der Generalversammlungen der Arbeiter, bezw. Delegierten und der Arbeitgeber, sowie des zuständigen Organs der Versicherungsgemeinde, über die ganze oder teilweise Deckung dieses Ausfalles durch

Art. 98. Zeigt sich bei Abschluss der Jahresrechnung ein Ausfall, so entscheidet die kant. Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Generalversammlungen der Versicherten und der Arbeitgeber, sowie des zuständigen Organs des Versicherungskreises, über die Deckung dieses Ausfalles durch

a. Vortrag eines Passivsaldos auf neue Rechnung;	a. Übertrag auf neue Rechnung;
b. Entnahme aus der Kassenreserve;	b. =
c. Entnahme aus der Verbandsreserve nach Massgabe des Verbandsvertrages;	c. =
d. Ersatz durch die Versicherungsgemeinde.	d. Ersatz durch den Versicherungskreis.
Für letzteren Ersatz steht der Versicherungsgemeinde kein Rückgriff auf die GKK zu.	Der zum Ersatz ausgelegte Betrag bildet ein unverzinsliches Guthaben des Versicherungskreises an die Kreiskrankenkasse und ist, falls es nicht nachgelassen wird, bei günstigen Jahresergebnissen, und sofern die Kassenreserve ihren gesetzlichen Höchstbetrag erreicht hat, ganz oder teilweise zurückzuerstatten, worüber auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise entschieden wird.
	Die Bestimmungen von Art. 13 finden Anwendung.
Vgl. Art. 85 Abs. 3.	Art. 99. Der Vorstand der Kreiskrankenkasse ist verpflichtet, der kant. Aufsichtsbehörde dasjenige Kassenamt oder öffentliche Geldinstitut, welchem er die Verwahrung und Verwaltung der Reserve und verfügbaren Gelder zu übertragen gedenkt, behufs Genehmigung zu bezeichnen.
Art. 88. Reicht der augenblickliche Kassabestand zur Deckung der fälligen Verbindlichkeiten nicht aus, so hat der Vorstand sofort die Kreisverwaltung zu benachrichtigen. Diese wird alsdann die Erhebung eines verzinslichen Vorschusses bei der BKasse veranstalten und den Betrag des Vorschusses festsetzen. Handelt es sich um eine Entnahme oder einen Vorschuss von je mehr als zweitausend Franken, so ist die Genehmigung des eidg. Versicherungsamtes erforderlich.	Art. 100. Reicht der augenblickliche Kassenbestand zur Deckung der fälligen Verbindlichkeiten nicht aus, so hat der Vorstand der Kreiskrankenkasse sofort die kant. Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Diese wird die erforderlichen Massnahmen treffen, damit die Kreiskrankenkasse ihren Verpflichtungen nachkommen kann.
Die BKasse ist verpflichtet, auf das Visum der Kreisverwaltung, bezw. des eidg. Versicherungsamtes hin den Vorschuss zu leisten.	
Die Vorschussschuld ist, sobald es die Kassenmittel gestatten und	

jedenfalls so früh zu tilgen, dass sie nicht bei Abschluss der Jahresrechnung auf neue Rechnung übertragen werden muss.

f. Organe, Verfassung und Geschäftsgang.

f. Organe, Verfassung und Geschäftsgang.

α. Die Grundlagen der Organisation.

Art. 101. Die Kreiskrankenkassen zerfallen in

solche mit getrennter Verwaltung und

solche mit gemeinsamer Verwaltung.

Art. 102. Der Errichtung einer Kreiskrankenkasse vorgängig ist auf Begehren von mindestens zehn Personen, die inskünftig der Kreiskrankenkasse als stimmberechtigte versicherungspflichtige Mitglieder oder als stimmberechtigte Arbeitgeber angehören, oder auf Begehren des zuständigen Organs des Versicherungskreises eine Abstimmung darüber anzuordnen, ob die zu errichtende Kreiskrankenkasse eine solche mit getrennter oder eine solche mit gemeinsamer Verwaltung werden soll. Ein solches Begehren ist innert einer durch die kant. Aufsichtsbehörde öffentlich anzusetzenden Frist derselben schriftlich einzureichen.

Die kant. Aufsichtsbehörde entscheidet endgiltig darüber, ob die Abstimmung in je einer Generalversammlung der versicherungspflichtigen Personen und der Arbeitgeber oder mittelst der Urne zu erfolgen habe, und trifft endgiltig die nähern Bestimmungen über das Verfahren. Hinsichtlich der Stimmberechtigung gelten die Bestimmungen der Art. 107 und 112. Die Beteiligung ist nicht obligatorisch.

Die kant. Aufsichtsbehörde stellt das Ergebnis der Abstimmung endgiltig fest.

Wenn sich in der Abstimmung je drei Vierteile der sämtlichen stimmberechtigten versicherungs-

pflichtigen Personen und der sämtlichen stimmberechtigten Arbeitgeber oder Vertreter von Arbeitgebern für die gemeinsame Verwaltung aussprechen, so wird diesem Beschlusse Folge gegeben.

Wird ein Begehren nach Massgabe von Abs. 1 nicht gestellt oder fällt die Abstimmung nicht im Sinne von Abs. 4 aus, so wird die Kreiskrankenkasse als eine solche mit getrennter Verwaltung eingerichtet.

Art. 103. Jede Kreiskrankenkasse mit getrennter Verwaltung kann in eine Kreiskrankenkasse mit gemeinsamer Verwaltung umgewandelt werden, wenn je drei Vierteile der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung der Versicherten und der Generalversammlung der Arbeitgeber diese Umwandlung beschliessen. Eine solche Abstimmung ist nur innerhalb der ersten neun Monate des Jahres zulässig. Sie findet statt, wenn sie von wenigstens einem Zehnteil der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung der Versicherten oder von wenigstens einem Zehnteil der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung der Arbeitgeber oder von dem zuständigen Organ des Versicherungskreises, innerhalb der ersten acht Monate des Jahres, mittelst schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

Die Abstimmung erfolgt mittelst der Urne.

Der Umwandlungsbeschluss tritt auf den Beginn des nächsten Jahres in Kraft. Die erste gemeinsame Generalversammlung, die Feststellung der neuen Statuten und die Wahl des neuen Vorstandes finden jedoch noch im alten Jahre statt. Tritt aus irgend einem Grunde eine Verzögerung ein, so bleiben die alten Statuten so lange in Kraft und der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis die neuen Statuten

Giltigkeit erlangt haben und sich der neue Vorstand konstituiert hat.

Der bisherige Vorstand trifft die nötigen Anordnungen im Sinne dieses Artikels.

Art. 104. Jede Kreiskrankenkasse mit gemeinsamer Verwaltung kann in eine Kreiskrankenkasse mit getrennter Verwaltung umgewandelt werden, wenn sich das absolute Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder oder das absolute Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Arbeitgeber oder Vertreter von Arbeitgebern (Art. 112) dafür ausspricht. Eine solche Abstimmung ist nur innerhalb der ersten neun Monate des Jahres zulässig. Sie findet statt, wenn sie von wenigstens einem Zehnteil der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder oder von wenigstens einem Zehnteil der sämtlichen stimmberechtigten Arbeitgeber oder von dem zuständigen Organ des Versicherungskreises, innerhalb der ersten acht Monate des Jahres, mittelst schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

Die Abstimmung erfolgt mittelst der Urne.

Der Umwandlungsbeschluss tritt auf den Beginn des nächsten Jahres in Kraft. Die erste Generalversammlung der Versicherten, sowie die erste Generalversammlung der Arbeitgeber, die Feststellung der neuen Statuten und die Wahl des neuen Vorstandes, sowie des Ausschusses finden jedoch noch im alten Jahre statt. Tritt aus irgend einem Grunde eine Verzögerung ein, so bleiben die alten Statuten so lange in Kraft und der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis die neuen Statuten Giltigkeit erlangt haben und sich der neue Vorstand konstituiert hat.

Der bisherige Vorstand trifft die nötigen Anordnungen im Sinne dieses Artikels.

Art. 89. Die notwendigen Organe der GKK sind:

1. Die Generalversammlung der Versicherten[1]) und das Bureau dieser Generalversammlung,
2. die Generalversammlung und der Ausschuss der Arbeitgeber,
3. der Vorstand und der Kassier,
4. die Rechnungsrevisoren.

Art. 90. Die Generalversammlung der Mitglieder ist entweder eine solche der Arbeiter oder eine solche der Delegierten.

Der Entscheid hierüber ist für die konstituierende Generalversammlung Sache der zuständigen Organe der Versicherungsgemeinde, hernach Sache der Statuten.

Eine Änderung ist alsdann nur je auf Jahresbeginn statthaft.

Art. 91. Die Generalversammlung der Arbeiter besteht aus denjenigen (obligatorischen und freiwilligen) Mitgliedern der GKK, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach Massgabe von Art. 4 und 5 des BGes. betr. die persönliche Handlungsfähigkeit, vom 22. Juni 1881, handlungsunfähig oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind.

[1]) BREntw.: der Mitglieder.

β. Kreiskrankenkassen mit getrennter Verwaltung.

Art. 105. Die notwendigen Organe einer Kreiskrankenkasse mit getrennter Verwaltung sind:

1. =
2. =
3. =
4. =

Art. 106. Die Generalversammlung der Versicherten ist entweder eine allgemeine oder eine solche der Abgeordneten.

Die Wahl zwischen diesen beiden Arten der Generalversammlung der Versicherten steht, mit bezug auf die konstituierende Generalversammlung, der kant. Aufsichtsbehörde zu, welche darüber endgiltig entscheidet, und ist in der Folgezeit Sache der Statuten. Eine Änderung ist alsdann nur je auf Jahresbeginn statthaft.

Im Falle der Umwandlung einer Kreiskrankenkasse mit gemeinsamer Verwaltung in eine Kreiskrankenkasse mit getrennter Verwaltung ist die erste Generalversammlung der Versicherten, je nachdem die bisherige gemeinsame Generalversammlung eine allgemeine oder eine solche der Abgeordneten war, wiederum eine allgemeine oder eine solche der Abgeordneten.

Art. 107. Die allgemeine Generalversammlung der Versicherten besteht aus denjenigen obligatorischen und freiwilligen Mitgliedern der Kreiskrankenkasse, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht, nach Massgabe von Art. 4 und 5 des BGes. betr. die persönliche Handlungsfähigkeit, vom 22. Juni 1881, handlungsunfähig oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind.

Art. 92. Die Generalversammlung der Delegierten wird aus der Mitte derjenigen Kassenmitglieder bestellt, welche die gemäss Art. 91 erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Für die Festsetzung der Anzahl der Delegierten ist die Zahl der obligatorischen Mitglieder zur Zeit der Gründung und nachher die Zahl sämtlicher Mitglieder an jedem ersten Januar massgebend, und es entfällt je ein Delegierter:

a. für die ersten eintausend Mitglieder auf je fünf;
b. für die zweiten tausend Mitglieder auf je zehn;
c. über diese zweitausend Mitglieder hinaus auf je zwanzig Mitglieder. Der Bruchteil von mehr als der Hälfte von fünf, zehn oder zwanzig wird für voll gerechnet.

Für die konstituierende Generalversammlung werden die Delegierten durch das zuständige Organ der Versicherungsgemeinde bezeichnet. Für die Folgezeit setzen die Statuten die Wahlart fest.

Art. 93. Die Statuten können für bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung der Delegierten die Genehmigung durch die stimmberechtigten Mitglieder (Art. 91) auf dem Weg der Urabstimmung mittelst der Urne vorschreiben und haben in diesem Fall das Verfahren des näheren festzusetzen.

Art. 94. Die Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, findet ordentlicherweise alljährlich einmal, an einem Sonntag im ersten Halbjahr, statt.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung anzuordnen, wenn die vorausgehende Generalversammlung es beschliesst oder die Kreisbehörde

Art. 108. Die Generalversammlung der Abgeorneten wird aus der Mitte derjenigen Kassenmitglieder bestellt, welche sich im Besitze der gemäss Art. 107 erforderlichen Eigenschaften befinden.

Die Zahl der Abgeordneten und die Wahlart werden für die konstituierende Generalversammlung durch die kant. Aufsichtsbehörde, welche endgiltig entscheidet, für die Folgezeit dagegen durch die Statuten festgestellt.

Art. 109. Die Statuten können mit bezug auf bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung der Abgeordneten vorschreiben, dass diese Beschlüsse den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreiskrankenkasse (Art. 107) zur Genehmigung unterstellt werden müssen. Eine solche Urabstimmung findet stets mittelst der Urne statt; im übrigen wird das Verfahren durch die Statuten des näheren festgesetzt.

oder das zuständige Organ der Versicherungsgemeinde oder die Generalversammlung der Arbeitgeber oder mindestens ein Zehnteil der Mitglieder der Kasse oder der Delegierten es schriftlich verlangen. Er ist auch jederzeit berechtigt, eine solche von sich aus anzuordnen.

Art. 95. Die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, erfolgt auf mindestens zehn Tage hinaus öffentlich durch das zuständige Organ der Versicherungsgemeinde, welches auch den Vorsitzenden und den Protokollführer bezeichnet.

Die konstituierende Generalversammlung erlässt, nötigenfalls in fortgesetzten Tagfahrten, die Statuten in offener Beratung und Abstimmung.

Die Teilnahme an den konstituierenden Generalversammlungen ist obligatorisch. Wer ohne ausreichende Entschuldigung in einer solchen Versammlung fehlt, wird durch das zuständige Organ der Versicherungsgemeinde, welches endgiltig entscheidet, mit fünfzig Rappen zu Handen der GKK gebüsst.

Nachdem die Statuten in Rechtskraft erwachsen sind, wird eine erste Generalversammlung nach Massgabe der Statuten angeordnet.

Art. 96. Der Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, steht zu:

a. die Bestellung des Bureaus;
b. die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Schiedsrichter (Art. 167);
c. der Entscheid über einen seitens des Vorstandes oder einer stimmberechtigten Person (Art. 106) oder einem nach Massgabe von Art. 108 gestellten Antrag auf Abänderung der Statuten, und

Art. 110. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Generalversammlung der Versicherten erfolgt durch das zuständige Organ des Versicherungskreises.

Die Beteiligung ist obligatorisch.

Die konstituierende Generalversammlung der Versicherten erlässt, nötigenfalls in fortgesetzten Tagfahrten, die Statuten.

Nachdem dieselben in Rechtskraft erwachsen sind, wird die erste regelmässige Generalversammlung durch das zuständige Organ des Versicherungskreises angeordnet.

Art. 111. Der Generalversammlung der Versicherten steht zu:

a. =
b. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
c. die Wahl von Schiedsrichtern (Art. 183);
d. der Entscheid über Anträge auf Änderung der Statuten und im Bejahungsfall die Vornahme der Änderung;

im Bejahungsfall die Vornahme der Statutenänderung;	
d. die Festsetzung des Einheitssatzes der Vollauflage, sowie des Betrages oder der Beträge der Halbauflagen (Art. 81)[1]);	e. =
e. die Abnahme der Jahres- und anderer Rechnungen des Vorstandes;	f. =
f. die Genehmigung der Verträge von allgemeiner oder erheblicher Tragweite, insbes. der Verträge mit Gemeinden (Art. 129)[2]) und der Verbandsverträge (Art. 166 ff.)[3]),	g. =
sowie die Erneuerung, Kündigung, Abänderung und Aufhebung solcher Verträge;	=
g. die Genehmigung des An- und Verkaufs von Liegenschaften;	h. die Genehmigung des An- und Verkaufs von Liegenschaften, soweit nicht statutengemäss der Vorstand zum endgiltigen Abschluss befugt ist;
h. die Feststellung, Aufhebung und Abänderung der Vorstands- und der Hausordnung (Art. 113 und 115);	i. die Feststellung, Aufhebung und Abänderung der Geschäftsordnung (Art. 127);
i. die Erledigung von andern ihr durch ein BGes. oder durch die Statuten zugewiesenen Geschäften.	k. =
Art. 97. Jede anwesende stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten an derselben teilnehmen. Ist sie beschlussunfähig oder wird sie es im Verlauf, so ist die Versammlung aufzuheben und unter Beobachtung der statutarischen Vorschriften eine neue anzuordnen. Ist oder wird auch diese beschlussunfähig, so hat das Bureau hiervon sofort der Kreisverwaltung Kenntnis zu geben, worauf nach Massgabe von Art. 127 verfahren wird.	
Art. 98. Die Generalversammlung der Arbeitgeber besteht aus den-	Art. 112. Die Generalversammlung der Arbeitgeber besteht aus

[1]) BREntw.: (Art. 71).
[2]) BREntw.: (Art. 116).
[3]) BREntw.: (Art. 150 ff.).

jenigen Personen, welche zur Zeit der Einberufung der Generalversammlung nach Massgabe von Art. 73 lit. a gegenüber der GKK für Dritte beitragspflichtig sind.

Ist eine Vereinigung mehrerer Personen oder eine juristische Person Arbeitgeber, so wird sie durch denjenigen vertreten, welcher sich hierfür durch eine Vollmacht der Berechtigten ausweist.

Wohnt der Inhaber des Betriebs auswärts, so ist er berechtigt, selbst zu erscheinen oder eine in der Versicherungsgemeinde wohnhafte handlungsfähige Person, welche nicht Mitglied der GKK ist, als Vertreter des Betriebes in der nächsten Generalversammlung zu bezeichnen.

Statt eines handlungsunfähigen, oder in seiner Handlungsfähigkeit beschränkten Arbeitgebers (Art. 91) gilt der gesetzliche Vertreter als Mitglied der Generalversammlung und kann, wenn er nicht selbst in der Versicherungsgemeinde wohnt und nicht selbst erscheint, seinen Stellvertreter aus der Zahl der in der Versicherungsgemeinde wohnhaften handlungsfähigen Personen, welche nicht Mitglieder der GKK sind, bezeichnen.

Jede anwesende stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Art. 99. Mit bezug auf die konstituierende Generalversammlung der Arbeitgeber finden die Bestimmungen des Art. 95 mit der Abweichung Anwendung, dass hier an die Stelle der Statuten (Art. 95 Abs. 2 und 4) das Reglement tritt und die Busse einen Franken beträgt.

Art. 100. Die Generalversammlung der Arbeitgeber findet alsdann ordentlicherweise jährlich einmal und zwar innert vier Wochen nach der ordentlichen Generalversammlung der Arbeiter, bezw. Delegierten, statt.

denjenigen Personen, welche nach Massgabe von Art. 83 lit. a beitragspflichtig sind.

Ein ausserhalb des Versicherungsgebietes wohnender Betriebsinhaber ist, statt selbst zu erscheinen, berechtigt, eine im Versicherungskreise wohnhafte, handlungsfähige Person, welche nicht Mitglied der Kreiskrankenkasse ist, als Vertreter zu bezeichnen.

An die Stelle eines handlungsunfähigen oder in seiner Handlungsfähigkeit beschränkten Arbeitgebers tritt der gesetzliche Vertreter. Dieser ist, wenn er nicht selbst im Versicherungskreise wohnt, berechtigt, statt seiner eine dritte, im Versicherungskreise wohnhafte, handlungsfähige Person, welche nicht Mitglied der Kreiskrankenkasse ist, in die Generalversammlung zu entsenden.

Eine Vereinigung mehrerer Personen, ebenso eine juristische Person, wird durch denjenigen vertreten, welcher sich hierfür durch eine Vollmacht der Berechtigten ausweist. Der Vertreter muss handlungsfähig und darf nicht Mitglied der Kreiskrankenkasse sein.

Jede anwesende stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Art. 113. Die konstituierende Generalversammlung der Arbeitgeber findet innert vier Wochen seit der Feststellung der Statuten durch die Generalversammlung der Arbeiter statt.

Die Beteiligung ist nicht obligatorisch.

Die Versammlung entscheidet, nötigenfalls in fortgesetzten Tagfahrten, über die Zustimmung zu den Statuten und erlässt das Reglement (Art. 124).

Nachdem die Statuten und das Reglement in Rechtskraft erwachsen sind, findet die erste regelmässige

Der Ausschuss ist verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung anzuordnen, wenn die vorausgehende Generalversammlung der Arbeitgeber es beschliesst oder die Kreisbehörde oder das zuständige Organ der Versicherungsgemeinde oder der Kassenvorstand oder mindestens ein Zehnteil der Arbeitgeber es verlangt. Er ist auch jederzeit berechtigt, eine solche von sich aus anzuordnen.

Art. 101. Der Generalversammlung der Arbeitgeber steht zu:

a. die Bestellung des Bureaus (Ausschusses);
b. die Wahl von Schiedsrichtern (Art. 183)[1]);
c. der Entscheid über einen seitens des Ausschusses oder eines Arbeitgebers (Art. 111 Abs. 2) oder nach Massgabe von Art. 111 Abs. 4 und 108 gestellten Antrag auf Abänderung des Reglements, und im Bejahungsfall die Vornahme der Reglementsänderung;
d. die Beschlussfassung über die Statuten[2]) und über deren Abänderung (Art. 121 und 122)[3]), sowie über den Einheitssatz der Vollauflage und des Betrages oder der Beträge der Halbauflagen (Art. 81)[4]);
e. die Genehmigung der von der Generalversammlung der Versicherten abgenommenen Rechnungen (Art. 111 lit. f)[5]);
f. die Genehmigung von Beschlüssen, welche durch die Generalversammlung der Versicherten gefasst worden sind,

---

Generalversammlung der Arbeitgeber statt.

Die Einberufung und Leitung der konstituierenden sowie die Einberufung der ersten regelmässigen Generalversammlung der Arbeitgeber erfolgt durch das zuständige Organ des Versicherungskreises.

Art. 114 =

a. =

b. =

c. der Entscheid über Anträge auf Abänderung des Reglements, und im Bejahungsfall die Vornahme der Änderung;

d. =

e. =

f. =

---

[1]) BREntw.: (Art. 168).
[2]) BREntw.: Kassenstatuten.
[3]) BREntw.: (Art. 107 und 108).
[4]) BREntw.: (Art. 71).
[5]) BREntw.: der Arbeiter, bezw. der Delegierten . . . (Art. 96 lit. e).

in den Fällen von Art. 111 lit. g, h und i[1]);

g. die Erledigung anderer ihr durch ein BGes. zugewiesenen Geschäfte.

Die Bestimmungen von Art. 97 Abs. 2 und 3 finden auch auf die Generalversammlung der Arbeitgeber Anwendung.

Die Stelle eines Mitglieds des Ausschusses ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Allfällige Auslagen für Einberufung einer Generalversammlung, Benützung von Lokalitäten für diese, Schreibmaterialien, Drucksachen, Publikationen und Porti werden durch die Kreiskrankenkasse[2]) getragen.

Art. 102. Niemand ist, mit bezug auf die nämliche GKK, gleichzeitig in der Generalversammlung der Arbeiter, beziehungsweise der Delegierten, und in der Generalversammlung der Arbeitgeber stimmberechtigt. Derjenige, welcher beiderlei Eigenschaften für die gleiche GKK in sich vereinigt, besitzt das Wahlrecht und hat von seinem Entscheid dem Vorstand Kenntnis zu geben, widrigenfalls dieser nach fruchtlosem Ablauf der zur Ausübung des Wahlrechts angesetzten Frist von sich aus entscheidet.

g. =

=

=

Art. 115. Niemand ist, mit bezug auf die nämliche Kreiskrankenkasse, gleichzeitig in der Generalversammlung der Versicherten und bei einer nach Massgabe von Art. 109 stattfindenden Urabstimmung einerseits, sowie in der Generalversammlung der Arbeitgeber anderseits stimmberechtigt. Derjenige, welcher beiderlei Eigenschaften für die gleiche Kreiskrankenkasse in sich vereinigt, besitzt die Wahl und hat von seinem Entscheid dem Vorstand Kenntnis zu geben, widrigenfalls dieser nach fruchtlosem Ablauf der zur Ausübung der Wahlbefugnis angesetzten Frist von sich aus entscheidet.

Art. 116. Sofern von dem Vorstand der Kreiskrankenkasse oder dem Ausschuss der Arbeitgeber oder einer der beiden Generalversammlungen mit bezug auf bestimmte Verhandlungsgegenstände eine gemeinsame Beratung beschlossen wird, so muss eine solche stattfinden. Das Bureau der Generalversammlung der Versicherten bezeichnet den Vorsitzenden.

---

[1]) BREntw.: der Arbeiter, bezw. der Delegierten . . . (Art. 96 lit. f, g und h).

[2]) BREntw.: GKK.

Art. 103. Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über

a. die Zusammensetzung der Generalversammlung (Art. 106)[1]) und, falls letztere aus den Abgeordneten besteht, über die Zahl, die Wahlart und die Amtsdauer, welche höchstens drei Jahre betragen darf;[2])

b. die Veröffentlichung von Anordnungen, Beschlüssen und Wahlen (Art. 22);

c. die Art der Einberufung der Generalversammlung, sowie die Frist zwischen der Einberufung und Abhaltung derselben;

d. die Pflicht oder die Freiheit der Beteiligung an der Generalversammlung (Art. 106) oder an einer Urabstimmung (Art. 109), sowie, im[3]) Falle des Obligatoriums, über die Höhe der Busse, welche jedoch einen Franken nicht übersteigen darf;

e. die Zusammensetzung und die auf höchstens drei Jahre anzusetzende Amtsdauer des Bureaus der Generalversammlung;

f. die Art der Stimmgabe bei Wahlen durch die Generalversammlung, die Art und Weise der Antragstellung und der Beschlussfassung, sowie die

---

[1]) BREntw.: (Art. 90).

[2]) BREntw.: falls letztere aus Delegierten besteht, über die Art der Wahl der Delegierten, welche alljährlich neu zu bestellen sind.

[3]) BREntw.: an der Generalversammlung und im.

Die gemäss Abs. 1 stattfindende Versammlung ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen.

Art. 117. =

a. =

b. =

c. den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlungen, die Bedingungen für Einberufung ausserordentlicher Generalverversammlungen, sowie die Art der Einberufung und die Frist zwischen Einberufung und Abhaltung;

d. =

e. die für die Beschlussfähigkeit einer Generalversammlung erforderliche Mindestzahl und das bei Beschlussunfähigkeit einzuschlagende Verfahren;

f. =

g. die Art der Stimmgabe bei Wahlen und Beschlüssen der Generalversammlung;

Behandlung von Motionen und Anfragen in derselben;

g. die auf mindestens ein Jahr und nicht über drei Jahre anzusetzende Amtsdauer derjenigen Kassenorgane, deren Wahl der Generalversammlung zusteht, und über die Abberufung derselben;

h. die auf je mindestens drei anzusetzende Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Vorstandes und die Zahl der Rechnungsrevisoren, sowie die Art der Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters[1];

i. die Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes;

k. die Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Tätigkeit der Mitglieder, der Ersatzmänner und des Protokollführers des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, Krankenbesucher und Krankenbesucherinnen[2], und, im Falle der Entgeltlichkeit, über die Höhe der Entschädigung;

l. die Art der Wahl und die Anstellungsdauer des Kassiers, des Protokollführers[3] und von andern Angestellten der Kreiskrankenkasse,[4] sowie über die Höhe oder den Höchstbetrag der Besoldung;

m. das Meldewesen, die Art und Weise der Erhebung der Auflagen und der Ausrichtung der Krankenleistungen;[5]

n. die Kassaführung und die Frage der Kautionsleistung durch den Kassier und andere Angestellte der Kreiskrankenkasse;[4]

h. die auf höchstens drei Jahre anzusetzende Amtsdauer derjenigen Kassenorgane, deren Wahl der Generalversammlung (Art. 106) zusteht, und über die Abberufung derselben;

i. =

k. =

l. =

m. =

n. =

o. =

[1] Im BREntw. fehlen: sowie die Art der Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und seines Stellvertreters.

[2] Im BREntw. fehlen: und Krankenbesucherinnen.

[3] Im BREntw. fehlt: des Protokollführers.

[4] BREntw.: GKK.

[5] BREntw.: Krankengelder.

o. diejenigen anderen Gegenstände, deren Erledigung durch ein BGes. den Statuten zugewiesen wird.

Sache der Statuten sind ferner die Festsetzung eines Eintrittsgeldes (Art. 32) und die Änderung der Freizügigkeitsfristen (Art. 35), sowie Bestimmungen im Sinne der Art. 114 Abs. 1, 115 Abs. 3 und 117. Sache der Statuten oder der Vorstandsordnung sind ferner Bestimmungen im Sinne von Art. 113 letzter Abs.

Art. 104. Die Statuten dürfen Bestimmungen enthalten und die Generalversammlung der Versicherten [1]) darf Beschlüsse fassen über in diesem Ges. nicht vorgesehene, jedoch mit der Krankenversicherung zusammenhängende Gegenstände, so über die Errichtung und den Betrieb eigener Heilanstalten, über die Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb solcher, über den Ankauf von zur Heilung dienlichen Gegenständen, ebenso über die Verabfolgung der in Art. 53 und 62 Abs. 1—3 bezeichneten Leistungen an [2])

a. Mitglieder über die in Art. 56 Abs. 1 [3]) festgesetzte Zeit hinaus, und
b. im Versicherungskreise [4]) wohnhafte Nichtmitglieder,

beides gegen Entschädigung, welche zum mindesten die Selbstkosten decken soll.

Art. 105. Es ist unzulässig, in die Statuten solche Bestimmungen aufzunehmen, und die Organe der

p. =

Sache der Statuten sind ferner die Festsetzung eines Eintrittsgeldes (Art. 32) und die Änderung der Freizügigkeitsfristen (Art. 36), die Festsetzung des Sterbegeldes (Art. 74), sowie Bestimmungen im Sinne der Art. 61, 109, 127 Abs. 5, 128 Abs. 4 und 130.

Art. 118. =

Art. 119. =

---

[1]) BREntw.: der Arbeiter, bezw. Delegierten.

[2]) BREntw.: Ankauf von Arzneien, andern Heilmittel und zur Heilung dienlichen Gegenständen, ebenso über die Verabfolgung der in Art. 49 und Art. 53 Abs. 1—3 bezeichneten Leistungen an.

[3]) BREntw.: Art. 51 Abs. 1.

[4]) BREntw.: in der Versicherungsgemeinde.

Kreiskrankenkasse[1]) dürfen keine solchen Beschlüssen fassen, welche

a. mit der Krankenversicherung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, oder
b. auf eine im Ges. nicht vorgesehene Zu- oder Aberkennung, Erhöhung oder Verminderung der Kassenleistungen, Verschärfung oder Erleichterung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft gerichtet sind, oder
c. nach Massgabe der bisherigen Betriebsergebnisse ein Defizit zur Folge haben, oder
d. die Selbständigkeit der Kreiskrankenkasse[2]) gefährden würden.

a. =
b. =
c. =
d. =

Art. 106. Die Abänderung der Statuten ist in erster Linie Sache der Generalversammlung der Arbeiter, beziehungsweise der Delegierten (Art. 96 lit. c) und unterliegt der Urabstimmung, falls eine solche durch die Statuten für eine Statutenänderung vorgeschrieben ist (Art. 93).

Sowohl der Vorstand als auch jede stimmberechtigte Person (Art. 91) sind befugt, der Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, eine Statutenänderung zu beantragen.

Ein solcher Antrag muss jedoch den Mitgliedern der Generalversammlung spätestens gleichzeitig mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

Art. 120. Sowohl der Vorstand, als jedes stimmberechtigte Mitglied der Generalversammlung der Versicherten kann jederzeit die Änderung der Statuten beantragen.

Ein solcher Antrag muss jedoch den Mitgliedern der Generalversammlung der Versicherten spätestens gleichzeitig mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

Art. 107. Die Statuten und jede Abänderung derselben bedürfen der Zustimmung sowohl der Generalversammlung der Arbeitgeber als auch des zuständigen Organs der Versicherungsgemeinde, sowie der Genehmigung seitens des Kreisrates.

Im Falle jener Zustimmung darf diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn die Statuten mit den

Art. 121. Die Statuten und jede Änderung derselben bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung der Arbeitgeber wie auch der Genehmigung seitens der kant. Aufsichtsbehörde.

Verweigert die Generalversammlung der Arbeitgeber die Zustimmung, oder wird die Genehmigung von der kant. Aufsichtsbehörde abgelehnt, so setzt diese gleichzeitig

[1]) BREntw.: GKK.
[2]) BREntw.: Kasse.

Vorschriften dieses Ges. oder solcher Verordnungen des BR oder des eidg. Versicherungsamtes, welchen in diesem Ges. ausdrücklich gerufen wird, in Widerspruch stehen.

Im Falle der Nichtgenehmigung seitens des Kreisrates oder der Verweigerung der Zustimmung seitens der Generalversammlung der Arbeitgeber oder seitens des zuständigen Organs der Versicherungsgemeinde entscheidet der Kreisrat, wenn es sich um die erstmalige Feststellung der Statuten handelt, über den Inhalt und Wortlaut derselben, und, wenn es sich um eine Abänderung der Statuten handelt, über die Aufrechterhaltung oder Abänderung der bisherigen Statuten, und letzternfalls über den Umfang und Inhalt der Abänderung.

Wird gegen den Entscheid des Kreisrates Rekurs erhoben, so gelten die obigen Grundsätze auch für die Beurteilung dieses Rekurses.

den Wortlaut der Statuten fest. Letzteres findet ebenso seitens des BR statt, wenn gegen den Entsch. der kant. Aufsichtsbehörde die Beschwerde ergriffen und dieselbe ganz oder teilweise gutgeheissen wird.

Art. 108. Sowohl die Generalversammlung der Arbeitgeber als auch das zuständige Organ der Versicherungsgemeinde, als auch der Kreisrat sind jederzeit berechtigt, die bestehenden Statuten zu beanstanden und deren Abänderung zu beantragen. Nach Eingang eines solchen Antrages ist derselbe innert drei Monaten der Generalversammlung der Arbeiter, beziehungsweise der Delegierten zum Entscheid vorzulegen. Wird der Antrag angenommen und ändert die Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, die Statuten, so ist im weitern das in Art. 107 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen.

Art. 122. Sowohl die Generalversammlung der Arbeitgeber, als auch das zuständige Organ des Versicherungskreises, sowie die kant. Aufsichtsbehörde und der BR sind jederzeit berechtigt die Änderung der bestehenden Statuten zu verlangen. Wird einem solchen Begehren nicht innert drei Monaten seit der Mitteilung von der Generalversammlung der Versicherten entsprochen, so entscheidet die kant. Aufsichtsbehörde oder, im Beschwerdefalle, der BR.

Art. 109. Die Bestimmungen der Art. 107 und 108 finden ebenfalls Anwendung auf

a. die Festsetzung des Einheitssatzes der Vollauflage und der Höhe der Halbauflage,

Art. 123. Die Bestimmungen der Art. 121 und 122 finden entsprechende Anwendung auf

a. =

b. die Verträge von allgemeiner oder erheblicher Tragweite, insbes. die Verträge mit Gemeinden (Art. 129)[1]) und die Verbandsverträge (Art. 166 ff.),[2])	b. =
sowie die Erneuerung, Kündigung, Abänderung und Aufhebung solcher Verträge,	=
und ebenso Beschlüsse, welche nach Massgabe von Art. 104 gefasst worden sind,	c. diejenigen Beschlüsse, welche nach Massgabe von Art. 61 oder Art. 118 gefasst worden sind,
c. den An- und Verkauf von Liegenschaften,	d. die Genehmigung des An- und Verkaufs von Liegenschaften, soweit nicht statutengemäss der Vorstand zum endgiltigen Abschluss befugt ist,
d. die Vorstands- und die Hausordnung (Art. 113 und 115).	e. die Geschäftsordnung (Art. 127).
Art. 110. Das Reglement der Generalversammlung der Arbeitgeber muss Bestimmungen enthalten über:	Art. 124. Das Reglement der Generalversammlung der Arbeitgeber muss Bestimmungen enthalten über:
a. die Art der Einberufung der Generalversammlung, sowie die Frist zwischen der Einberufung und Abhaltung derselben;	a. die in Art. 107 lit. c, d, e, f und g bezeichneten Gegenstände hinsichtlich der Generalversammlung der Arbeitgeber.
b. die Pflicht oder die Freiheit der Beteiligung an der Generalversammlung und, im Fall des Obligatoriums, über die Höhe der Busse, welche jedoch zwei Franken nicht übersteigen darf;	b. das in Art. 131 festgestellte Recht auf Bezeichnung eines Vertreters im Vorstande, die allfällige Wahl desselben, seine Amtsdauer, die auf höchstens drei Jahre anzusetzen ist, und seine Abberufung.
c. die Zusammensetzung und die auf mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre anzusetzende Amtsdauer, sowie die Abberufung des Bureaus (Ausschusses) der Generalversammlung;	
d. die Art der Stimmgabe bei Wahlen durch die Generalversammlung, die Art und Weise der Antragstellung und der Beschlussfassung, sowie die Behandlung von Motionen und Anfragen in derselben;	
e. die Ausübung oder den Verzicht auf die Ausübung des Rechts, einen Vertreter in den Vorstand	

[1]) BREntw.: (Art. 116).
[2]) BREntw.: (Art. 150 ff.).

zu entsenden (Art. 118), und im ersteren Fall die auf höchstens drei Jahre anzusetzende Amtsdauer und die Abberufung des Vertreters, sowie die durch die GKK an denselben auszurichtende Entschädigung, welche jedoch nicht höher als die einem Mitglied des Vorstandes zukommende angesetzt werden darf.

Art. 111. Die Abänderung des Reglements ist in erster Linie Sache der Generalversammlung der Arbeitgeber (Art. 101 lit. c).

Sowohl der Ausschuss als auch jede nach Art. 98 stimmberechtigte Person sind befugt, der Generalversammlung der Arbeitgeber eine Abänderung des Reglements zu beantragen.

Ein solcher Antrag muss jedoch den Arbeitgebern (Art. 98 Abs. 1) oder den gesetzlichen Vertretern (Art. 98 Abs. 4) spätestens gleichzeitig mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

Die Bestimmungen der Art. 107 und 108 finden auch auf das Reglement (Art. 110) Anwendung, mit der Abänderung, dass hier der Vorstand der GKK an die dortige Stelle der Generalversammlung der Arbeitgeber und diese an die dortige Stelle der Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, tritt.

Art. 112. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens drei Ersatzmännern und wird ausschliesslich aus solchen Mitgliedern der GKK bestellt, welche sowohl nach Bundes- als auch nach dem kant. Recht des Wohnsitzes vollständig handlungsfähig sind. Wer die Fähigkeit, gewählt zu werden, verliert und sie nicht innert vier Wochen wieder erlangt, hört damit auch auf, Mitglied bezw. Ersatzmann des Vorstandes zu sein.

Es besteht kein Amtszwang. Der Gewählte wird jedoch als annehmend betrachtet, wenn er nicht,

Art. 125. Die Änderung des Reglements kann sowohl vom Ausschuss, als auch von jeder nach Art. 112 stimmberechtigten Person beantragt werden.

Ein solcher Antrag muss jedoch den Mitgliedern der Generalversammlung der Arbeitgeber spätestens gleichzeitig mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

Die Bestimmungen der Art. 121 und 122 finden entsprechende Anwendung.

Art. 126. Als Mitglieder und Ersatzmänner des Vorstandes sind nur Mitglieder der Kreiskrankenkasse wählbar. Die Wählbarkeit ist an den Besitz des schweiz. Aktivbürgerrechts geknüpft.

Es besteht kein Amtszwang.

Die nähern Bestimmungen über Wahlablehnung, Austritt, Entlas-

sofern er in der Wahlversammlung anwesend ist, sofort ablehnt, oder, sofern er nicht zugegen war, innert vier Tagen seit der schriftlichen Wahlanzeige dem Bureau der Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, von der Ablehnung Kenntnis giebt.

Über das innert der Amtsdauer eingereichte Entlassungsgesuch eines Vorstandsmitgliedes oder Ersatzmannes entscheidet die nächste Generalversammlung; der Gesuchsteller verbleibt Mitglied, bezw. Ersatzmann des Vorstandes, bis er ersetzt ist; der im zweiten Satz des ersten Abs. bezeichnete Fall ist ausgenommen.

Nicht annehmende oder ausgetretene oder entlassene Mitglieder oder Ersatzmänner sind sofort oder spätetens in der nächsten Generalversammlung zu ersetzen.

Der alte Vorstand bleibt im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist und eine gültige Sitzung abhält.

Art. 113. Der Vorstand betreibt das Geschäft der GKK.

Er ist zu sparsamem Kassenhaushalt verpflichtet.

Er entscheidet über den Ein- und Austritt der obligatorischen und der freiwilligen Mitglieder und übt die nach einem BGes. oder den Statuten ausdrücklich ihm, sowie die nicht durch ein BGes. oder die Statuten ausdrücklich einem andern Kassenorgane zugewiesenen, der Kasse zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten aus.

Die Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten kann eine besondere Vorstandsordnung erlassen, auf welche alsdann die Bestimmungen von Art. 107 und 108 ebenfalls Anwendung finden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der

sung von Mitgliedern oder Ersatzmännern des Vorstandes, sowie über Ersatzwahlen werden vom BR festgestellt.

Art. 127. Der Vorstand besorgt die Leitung und Verwaltung der Kreiskrankenkasse.

=

Er entscheidet über den Eintritt und den Austritt der obligatorischen und der freiwilligen Mitglieder und übt die nach einem BGes. oder den Statuten ausdrücklich ihm, sowie die nicht durch ein BGes. oder die Statuten ausdrücklich einem andern Kassenorgane zugewiesenen, der Kreiskrankenkasse zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten aus.

Die Generalversammlung der Versicherten kann mit bezug auf die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes, des Kassiers und der übrigen Angestellten der Kreiskrankenkasse, sowie der Krankenbesucher und Krankenbesucherinnen eine besondere Geschäftsordnung erlassen, auf welche die

Mitglieder selbst anwesend oder durch Ersatzmänner vertreten sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der wirklich Stimmenden.

Die Statuten oder die Vorstandsordnung bestimmen, ob der Vorsitzende und dessen Stellvertreter durch die Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, oder durch den Vorstand selbst gewählt werden.

Art. 114. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand wählt aus oder ausser seiner Mitte den Protokollführer, der, sofern die Statuten nicht anders bestimmen, nicht Kassenmitglied zu sein braucht, auf längstens seine eigene Amtsdauer.

Der Vorsitzende und der Protokollführer des Vorstandes führen die Unterschrift namens der Kreiskrankenkasse.[1])

Art. 115. Das Meldewesen, die Einnahmen und Ausgaben der Kasse, sowie die Verwaltung des Kassenvermögens, werden von dem Kassier besorgt.

Dem Kassier können Gehilfen und andere Angestellte beigegeben, auch können für das Meldewesen, ebenso die Verwaltung des Kassenvermögens oder einzelner Teile desselben besondere Personen angestellt werden.

Sofern die Statuten nicht anders bestimmen, brauchen der Kassier, die Gehilfen und übrigen Angestellten nicht Mitglieder der Kasse zu sein.

Mit bezug auf die Befugnisse und Obliegenheiten des Kassiers und der übrigen Angestellten der GKK kann die Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, besondere Hausordnungen erlassen, auf welche alsdann die

[1]) BREntw.: Kasse.

Art. 121 und 122 entsprechende Anwendung finden.

Der Vorstand wählt den Protokollführer, welcher, sofern die Statuten nicht anders bestimmen, uicht Kassenmitglied zu sein braucht.

=

Art. 128. Der Kassier besorgt das Meldewesen, den Kassenverkehr und die Verwaltung des Kassenvermögens.

Dem Kassier können Gehilfen und andere Angestellte beigegeben werden. Ebenso ist es zulässig, für das Meldewesen, die Verwaltung des Kassenvermögens oder einzelner Teile desselben besondere Personen anzustellen.

Der Kassier und die übrigen Angestellten stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Sie brauchen, sofern die Statuten nicht anders bestimmen, nicht Mitglieder der Kreiskrankenkasse zu sein.

Vgl. Art. 127 Abs. 4.

Bestimmungen von Art. 107 und 108 ebenfalls Anwendung finden.

Der Kassier und die übrigen Angestellten der GKK stehen unter der Aufsicht des Vorstandes und haben seine innert der Vorstandsbefugnisse erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Art. 116. Auf dem Wege der Vereinbarung zwischen der Kreiskrankenkasse einerseits und dem Kanton oder dem Versicherungskreise oder[1]) einer politischen oder einer Ortsgemeinde anderseits[2]) können der Einzug der Beiträge und die Auszahlung der Kassenleistungen, sowie das Meldewesen, ebenso die Verwaltung des Kassenvermögens einem oder mehreren Gemeindeorganen gegen Entschädigung oder ohne eine solche auf bestimmte oder unbestimmte Zeit übertragen werden. In diesem Fall haftet die betreffende Gemeinde für die getreue Amtsführung ihrer Organe.

Mit bezug auf das Verfahren bei Abschluss einer solchen Vereinbarung, sowie bei deren Kündigung, Abänderung oder Aufhebung seitens der Kasse gelten die für die Festsetzung und Änderung der Statuten bestehenden Bestimmungen (Art. 107 und 108).

Solche Vereinbarungen, sowie die Gemeindelokalitäten, in welchen die Meldungen entgegengenommen werden, sind öffentlich bekannt zu geben.

Art. 117. Der Vorstand bestellt die Krankenbesucher, welche, sofern die Statuten nicht anders bestimmen, nicht Mitglieder der GKK zu sein brauchen, und setzt deren allgemeine und besondere Obliegenheiten fest.

Art. 118. Sowohl das zuständige Organ des Versicherungskreises[3])

[1]) BREntw.: zwischen der GKK und der Versicherungs- oder.

[2]) Im BREntw. fehlt: anderseits.

[3]) BREntw.: der Versicherungsgemeinde.

Art. 129. =

=

Art. 130. Der Vorstand bestellt die Krankenbesucher und die Krankenbesucherinnen.

Dieselben stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Sie brauchen, sofern die Statuten nicht anders bestimmen, nicht Mitglieder der Kreiskrankenkasse zu sein.

Art. 131. =

als auch die Generalversammlung der Arbeitgeber (Art. 124 lit. b)[1]) sind berechtigt, sich im Vorstand durch je eine Person nach ihrer Wahl vertreten zu lassen. Es kann jedoch niemand gleichzeitig Mitglied des Vorstandes und ein solcher Vertreter sein.

Diese Vertreter[2]) besitzen beratende Stimme und das Recht der Antragstellung. Sie sind befugt, von den Protokollen, der Buchführung und den Belegen jederzeit Einsicht zu nehmen. Sie sind nicht für die Vorstandsbeschlüsse verantwortlich.

=

Art. 119. Die ordentliche Generalversammlung der Versicherten[3]) wählt aus ihrer Mitte alljährlich die Rechnungsrevisoren, welche die nächste Jahresrechnung an Hand der Protokolle und Belege zu prüfen und mit bezug auf dieselbe der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen haben.

Art. 132. =

Die Bestimmungen von Art. 112 Abs. 2, 3 und 4, finden auch auf die Rechnungsrevisoren Anwendung.

Art. 126 findet auch auf die Rechnungsrevisoren Anwendung.

Die Rechnungsrevisoren sind befugt, auch vor Abschluss der Jahresrechnung jederzeit von den Protokollen, der Buch- und Kassaführung und den Belegen Einsicht zu nehmen.

Die Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, kann beschliessen, dass den Rechnungsrevisoren besondere Sachverständige, welche nicht Mitglieder der Kasse zu sein brauchen, beigegeben werden, und ist befugt, selbst dieselben zu wählen und deren Entschädigung festzusetzen oder den Vorstand mit der Wahl und mit

[1]) BREntw.: (Art. 110 lit. e).

[2]) BREntw.: Der Vertreter der Versicherungsgemeinde und derjenige der Generalversammlung der Arbeitgeber.

[3]) BREntw.: der Arbeiter, bezw. der Delegierten.

der Festsetzung der Entschädigung zu betrauen.

Art. 120. Der Vorstand setzt alljährlich spätestens im Februar den Bericht und die Rechnung für das abgelaufene Betriebsjahr fest.

Das eidg. Versicherungsamt wird auf dem Verordnungsweg Vorschriften über die Form des Berichtes und der Rechnung erlassen.

Rechnung und Bericht werden durch den Vorstand spätestens Ende Februar den Rechnungsrevisoren übermittelt und nachher nebst den Belegen während mindestens zehn Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, im Kassenlokal (Art. 45 erster Abs.) zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Kasse aufgelegt.

Art. 121. Die ordentliche Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, berät, nötigenfalls in fortgesetzten Tagfahrten, auf den Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren, bezw. der Sachverständigen, über den Jahresbericht und die Jahresrechnung und fasst alsdann einen Beschluss über Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Art. 122. Im Fall der Genehmigung werden Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren, bezw. der Sachverständigen, nebst dem Genehmigungsbeschluss unverzüglich dem Ausschuss der Generalversammlung der Arbeitgeber übermittelt, worauf diese in ihrer ordentlichen Versammlung über den Gegenstand berät und Beschluss fasst.

Art. 123. Der Ausschuss leitet alsdann das Geschäft sofort an das zuständige Organ der Versicherungsgemeinde über, welches den Jahresbericht, die Jahresrechnung, den Bericht der Rechnungsrevisoren, bezw. der Sachverständigen, und die gemäss Art. 121 und 122

Art. 133. Der BR erlässt nähere Bestimmungen über Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts, deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren und allfällig beizuziehende Sachverständige, sowie über die Behandlung der Rechnung und des Berichts durch die Generalversammlung der Versicherten und die Generalversammlung der Arbeitgeber und über die im Falle der Nichtgenehmigung der Rechnung zu treffenden Massnahmen.

gefassten Beschlüsse nebst allfälligen eigenen Ausstellungen dem Kreisrat übermittelt. Der Kreisrat setzt hierauf, nötigenfalls nach Vornahme weiterer Erhebungen, die Jahresrechnung fest und gibt davon, sowie von seinen allfälligen Censurbemerkungen, dem Vorstand, dem Ausschuss und dem zuständigen Organe der Versicherungsgemeinde schriftlich Kenntnis.

Art. 124. Im Fall der Nichtgenehmigung der Rechnung durch die Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, hat das Bureau die Kreisverwaltung sofort davon in Kenntnis zu setzen. Der Kreisrat verfügt alsdann die Niedersetzung einer Untersuchungskommission. Diese besteht aus dem Kreisverwalter oder einem Mitglied des Kreisrates als Vorsitzendem und vier Mitgliedern, wovon zwei von der Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, eines von der Generalversammlung der Arbeitgeber, je aus ihrer Mitte, und eines von dem zuständigen Organ der Versicherungsgemeinde gewählt werden.

Die der Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, zustehende Wahl findet zum voraus, unmittelbar nach jener Nichtgenehmigung statt.

Die Kommission stellt nach stattgefundener Untersuchung die Rechnung fest und trifft die nötigen Anordnungen. Die Beschlüsse der Kommission werden dem Vorstand, dem Ausschuss der Arbeitgeber und dem zuständigen Organ der Versicherungsgemeinde schriftlich mitgeteilt.

Art. 125. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Vorstandes, sowie die Rechnungsrevisoren sind der Kasse solidarisch für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen sie infolge Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet.

Art. 134. Die schuldigen Mitglieder und Ersatzmänner des Vorstandes, sowie die schuldigen Rechnungsrevisoren sind der Kreiskrankenkasse solidarisch für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen sie infolge Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet.

Sowohl die gemäss Art. 124 bestellte Kommission, als auch jederzeit die Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, oder der Kreisrat, von sich aus oder auf den Antrag der Generalversammlung der Arbeitgeber oder des zuständigen Organs der Versicherungsgemeinde, sind befugt, die Verantwortlichkeitserklärung gegen bestimmte Personen zu erlassen, worauf die bereits bestehende oder eine nach Vorschrift von Art. 124 erst zu bestellende Kommission die Klage namens der Kasse vor dem zuständigen Gerichte anhebt und durchführt. Ein Vergleich oder Abstand von der Klage bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, der Generalversammlung der Arbeitgeber, sowie des zuständigen Organs der Versicherungsgemeinde.

Art. 126. Der Protokollführer des Vorstandes, der Kassier und seine Gehilfen, die übrigen Angestellten, sowie die Krankenbesucher und Krankenbesucherinnen[1]) sind der Kreiskrankenkasse[2]) nach Massgabe von Art. 113 des BGes. über das OR vom 14. Juni 1881 für den von ihnen angerichteten Schaden verantwortlich.

Der Vorstand kann von sich aus und muss, wenn eine der beiden Generalversammlungen oder das zuständige Organ des Versicherungskreises oder die kant. Aufsichtsbehörde[3]) es verlangt, die Schadenersatzklage vor dem zuständigen Gerichte anheben und durchführen.

Ein Vergleich oder Abstand von der Klage bedarf der Zustimmung der kant. Aufsichtsbehörde[4]) und, wenn der Vorstand nicht von sich aus geklagt hat, der Zustimmung

Die Verantwortlichkeitserklärung gegen bestimmte Personen kann sowohl von der Generalversammlung der Versicherten oder der Generalversammlung der Arbeitgeber, als auch von dem zuständigen Organ des Versicherungskreises oder der kant. Aufsichtsbehörde ausgehen.

Die kant. Aufsichtsbehörde entscheidet, durch wen namens der Kreiskrankenkasse die Schadenersatzklage durchgeführt werden soll.

Ein Vergleich oder Abstand von der Klage bedarf der Zustimmung der kant. Aufsichtsbehörde.

Gegen den zustimmenden, ebenso gegen den die Zustimmung ablehnenden Entscheid ist die Beschwerde an den BR statthaft.

Art. 135 =

=

=

[1]) BREntw. fehlt: und Krankenbesucherinnen.

[2]) BREntw.: der Kasse.

[3]) BREntw.: Organ der Versicherungsgemeinde oder der Kreisrat.

[4]) BREntw.: des Kreisrates.

von derjenigen Seite, von welcher die Klageanhebung begehrt worden ist (Abs. 2).

Gegen den zustimmenden, ebenso gegen den die Zustimmung ablehnenden Entscheid ist die Beschwerde statthaft

Art. 127. Kann infolge von beständigen Wahlablehnungen das Bureau der Generalversammlung der Versicherten oder der Ausschuss[1]) der Arbeitgeber oder der Vorstand oder die Revisionsstelle[2]) nicht vollständig bestellt werden, oder läuft aus einem andern Grund der ordnungsmässige Betrieb des Kassengeschäftes ernstliche Gefahr, so trifft die kant. Aufsichtsbehörde die[3]) zur Sicherung des Fortbetriebs nötigen Anordnungen auf Kosten der Kreiskrankenkasse[4]) und bestimmt die Dauer dieses Ausnahmezustandes.

Art. 136 =

Ist dieser durch die Pflichtverletzung bestimmter Personen verschuldet, so sind dieselben für allen Schaden und alle besonderen Kosten verantwortlich, und entscheidet die kant. Aufsichtsbehörde[5]), durch wen namens der Kreiskrankenkasse[4]) und gegen wen die Schadenersatzklage vor dem zuständigen Gerichte geführt werden soll, sowie über einen Vergleich und über den Abstand von der Klage.

=

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der kant. Aufsichtsbehörde (Abs. 1 oben) besitzt keine aufschiebende Wirkung.

Art. 128. Mit bezug auf die Verjährung der in Art. 125—127 vorgesehenen Schadenersatzklagen gelten die Bestimmungen von Art. 146 ff. des BGes. über das OR vom 14. Brachmonat 1881.

[1]) BREntw.: Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, oder das Bureau der Generalversammlung.

[2]) BREntw.: Rechnungsrevisionsbehörde.

[3]) BREntw.: trifft das eidg. Versicherungsamt nach Anhörung der Kreisbehörde und in dringenden Fällen diese vorläufig von sich aus die.

[4]) BREntw.: Kasse.

[5]) BREntw.: das eidg. Versicherungsamt.

γ. Die Kreiskrankenkassen mit gemeinsamer Verwaltung.

Art. 137. Die Kreiskrankenkasse mit gemeinsamer Verwaltung unterscheidet sich dadurch von der Kreiskrankenkasse mit getrennter Verwaltung, dass statt der Generalversammlung der Versicherten und der Generalversammlung der Arbeitgeber nur eine gemeinsame Generalversammlung besteht.

Art. 138. Die gemeinsame Generalversammlung ist entweder eine allgemeine oder eine solche der Abgeordneten.

Art. 106 findet entsprechende Anwendung.

Art. 139. Die allgemeine Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreiskrankenkasse (Art. 107) und den Arbeitgebern oder ihren Vertretern (Art. 112).

Art. 140. Die Generalversammlung der Abgeordneten wird, unterschiedslos und mit gleicher Wählbarkeit, aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Kreiskrankenkasse und der Arbeitgeber oder ihrer Vertreter bestellt.

Die Zahl der Abgeordneten und die Wahlart werden für die konstituierende Generalversammlung durch die kant. Aufsichtsbehörde, welche endgiltig entscheidet, für die Folgezeit dagegen durch die Statuten festgestellt.

Art. 141. Die Statuten können mit bezug auf bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung der Abgeordneten vorschreiben, dass diese Beschlüsse den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreiskrankenkasse sowie den Arbeitgebern zur Entscheidung unterbreitet werden müssen, wobei das absolute Mehr der Gesamtheit der bejahenden und der verneinenden Stimmen entscheidet. Eine solche Urabstimmung findet stets mittelst der Urne statt; im übrigen wird das Verfahren

durch die Statuten des nähern festgestellt.

Art. 142. In der gemeinsamen Generalversammlung, sei dieselbe eine allgemeine oder eine solche der Abgeordneten, hat jede anwesende stimmberechtigte Person eine Stimme.

Es ist Sache der Kantone, hinsichtlich der Wahl von Schiedsrichtern durch die gemeinsame Generalversammlung die nötigen Bestimmungen aufzustellen, damit der Vorschrift von Art. 184 Abs. 3 Genüge geschieht.

Art. 143. Die Bestimmungen betr. die Generalversammlung der Arbeitgeber, den Ausschuss der Arbeitgeber und das Reglement (Art. 112, 114 und 124), ebenso die Vorschriften von Art. 115 und 116 fallen in einer Kreiskrankenkasse mit gemeinsamer Verwaltung dahin.

Art. 144. Die Bestimmungen der Art. 117—123 finden auch auf die Statuten und statutenähnlichen Beschlüsse der Kreiskrankenkassen mit gemeinsamer Verwaltung Anwendung, mit dem Unterschiede, dass die Mitwirkung der Generalversammlung der Arbeitgeber wegfällt.

Art. 145. Die Bestimmungen der Art. 110, 111 und 126—136 finden auf die Kreiskrankenkasse mit gemeinsamer Verwaltung entsprechende Anwendung, mit dem Zusatze, dass sowohl die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes als auch die Mehrheit der Ersatzmänner desselben aus Mitgliedern der Kreiskrankenkasse bestehen muss. Die Vorschrift von Art. 131 bezieht sich nur auf die Vertretung des Versicherungskreises im Vorstande.

3. Die Betriebskrankenkassen.

Art. 129. Beschäftigt ein Betrieb durchschnittlich mindestens einhundert versicherungspflichtige Personen, so kann dem Betriebsunternehmer auf seinen Antrag bewilligt

III. Die Betriebskrankenkassen.

Art. 146. Beschäftigt ein Betrieb durchschnittlich mindestens einhundert Personen, so kann dem Betriebsunternehmer, sofern er es beantragt und die Mehrheit der im

werden, eine eigene Betriebskrankenkasse zu errichten.

Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ihr Einverständnis erklärt, für diesen Betrieb die Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse bewilligt werden.

Wenn die besondere Art des Betriebes es als angezeigt erscheinen lässt, insbesondere wenn der Betrieb mit besonderer Erkrankungs- oder Unfallsgefahr verbunden ist, so kann auf den Antrag des Betriebsunternehmers oder einer der Generalversammlungen der GKK oder des Vorstandes der GKK oder des zuständigen Organs der Versicherungsgemeinde, oder auch ohne solchen Antrag und auch bei geringerer als der oben festgesetzten Arbeiterzahl, dem Betriebsunternehmer die Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse aufgegeben werden.

Art. 147. Wenn die besondere Art des Betriebes es als angezeigt erscheinen lässt, insbesondere wenn der Betrieb mit ausnahmsweise hoher Erkrankungs- oder Unfallgefahr verbunden ist, so kann dem Betriebsunternehmer, auch gegen seinen und seiner Arbeiter Willen, und auch bei geringerer als der in Art. 146 bezeichneten Arbeiterzahl, die Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse aufgegeben werden.

Liegen die einzelnen Teile eines Betriebes örtlich auseinander, so kann für jeden oder für einen oder für mehrere dieser Teile eine besondere Betriebskrankenkasse errichtet werden, insofern mit bezug auf eine solche jeweilen das im ersten Absatz dieses Artikels festgesetzte Erfordernis oder die im zweiten Absatz dieses Artikels bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Art. 148. Liegen die einzelnen Teile eines Betriebes örtlich erheblich auseinander, so kann für jeden oder für einen oder für mehrere dieser Teile, einzeln oder zusammen, eine besondere Betriebskrankenkasse bewilligt oder aufgegeben werden, insofern mit bezug auf eine solche Betriebskrankenkasse jeweilen die in Art. 146 oder die in Art. 147 festgesetzten Erfordernisse zutreffen.

Im übrigen ist es unzulässig, nur für einzelne Arbeiter oder einzelne Klassen von Arbeitern des nämlichen Betriebes oder des nämlichen Betriebsteils eine besondere Betriebskrankenkasse zu errichten.

Im übrigen ist es unzulässig, nur für einzelne Arbeiter oder einzelne Klassen von Arbeitern des nämlichen Betriebes oder Betriebsteiles eine besondere Betriebskrankenkasse zu errichten.

Art. 130. Die Bewilligung, bezw. Anordnung der Errichtung einer Betriebskrankenkasse ist Sache des eidg. Versicherungsamtes, welches den, gleichviel ob bejahenden oder verneinenden, Beschluss, unter Bezeichnung der Gründe, dem Betriebsunternehmer, der beteiligten Arbeiterschaft desselben, dem Vorstand und dem Arbeitgeberausschuss der GKK, sowie dem zuständigen Or-

Art. 149. Die Bewilligung, ebenso die Anordnung der Errichtung einer Betriebskrankenkasse ist Sache des BR, welcher, seiner Entscheidung vorgängig, der kant. Aufsichtsbehörde, sowie in der Regel dem Vorstand und, sofern eine getrennte Verwaltung besteht, auch dem Arbeitgeberausschuss der Kreiskrankenkasse Gelegenheit zur Vernehmlassung geben wird.

gane der Versicherungsgemeinde schriftlich mitteilt.

Der Beschl. des BR wird, durch das Mittel der kant. Aufsichtsbehörde, den Beteiligten schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Gegen den Beschluss des eidg. Versicherungsamts ist der Rekurs an den BR statthaft.

Art. 131. Die Betriebskrankenkasse steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisbehörde.

Erstreckt sich derjenige Betrieb oder derjenige Betriebsteil, für welchen eine eigene Betriebskrankenkasse besteht, über mehrere Kreise, so wird die BKK derjenigen Kreisbehörde unterstellt, in deren Gebiet sich der Hauptbetrieb befindet, und bestellt eine solche BKK ihre Schiedsrichter (Art. 167) lediglich für diesen Kreis. Für den Entscheid ist das Versicherungsamt zuständig.

Vgl. Art. 179.

Art. 132. Betriebskrankenkassen wirtschaftlicher Betriebe der Eidg. oder grosser anderer Betriebe können durch den BR unmittelbar dem Versicherungsamt unterstellt werden, welches alsdann die ihm an Stelle der Kreisbehörde zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten selbst oder durch das Mittel der von ihm zu bezeichnenden Kreisbehörden ausübt.

Der BR wird darauf Bedacht nehmen, dass die Mitglieder solcher Betriebskrankenkassen hinsichtlich ihres Anspruches auf Selbstverwaltung nicht verkürzt werden.

Vgl. Art. 179 Abs. 2.

Art. 133. Ein Betriebsunternehmer, welcher der gemäss Art. 129 Abs. 2 an ihn erlassenen Aufforderung, eine eigene BKK zu errichten, nicht innert der durch die Kreisbehörde gesetzten Frist nachkommt, kann dazu verhalten werden, der GKK solche Kassenleistungen zu ersetzen, welche im Fall rechtzeitiger Errichtung der BKK dieser obgelegen hätten, und der GKK mit bezug auf diese Ersatz-

Art. 150. Ein Betriebsunternehmer, welcher der gemäss Art. 147 bis 149 an ihn erlassenen Aufforderung, eine eigene Betriebskrankenkasse zu errichten, nicht innert der gesetzten Frist nachkommt, kann dazu verhalten werden, der Kreiskrankenkasse solche Kassenleistungen zu ersetzen, welche im Fall rechtzeitiger Errichtung der Betriebskrankenkasse dieser obgelegen hätten, und der Kreiskranken-

pflicht genügende Kaution zu leisten, deren Höhe durch die Kreisbehörde festgesetzt wird.

kasse mit bezug auf diese Ersatzpflicht genügende Kaution zu leisten.

Es ist Sache der kant. Aufsichtsbehörde, im Sinne von Abs. 1 die Frist anzusetzen, sowie die Höhe des Ersatzes und der Kaution zu bestimmen.

Die Anwendung der Bestimmung von Art. 76 und die versicherungspolizeiliche Ahndung bleiben vorbehalten.

Die Anwendung von Art. 86 und die versicherungspolizeiliche Ahndung bleiben vorbehalten.

Art. 134. Sämtliche versicherungspflichtige Personen, welche in demjenigen Betriebe oder demjenigen Betriebsteile, für den eine Betriebskrankenkasse besteht, beschäftigt sind und ihrer Versicherungspflicht nicht in einer eingeschriebenen Krankenkasse Genüge leisten (Art. 193)[1]), sind obligatorische Mitglieder der Betriebskrankenkasse.

Art. 151 =

Entstehen Streitigkeiten über die Frage, ob ein Versicherungspflichtiger der Kreiskrankenkasse[2]) oder der Betriebskrankenkasse angehöre, so entscheidet darüber diejenige Aufsichtsbehörde[3]), welcher die Betriebskrankenkasse unterstellt ist, mit auf den Beginn des Streites rückwirkender Kraft. Bis zum rechtskräftigen Entscheid gilt vorläufig der Entscheid des Vorstandes der Kreiskrankenkasse[2]).

=

Art. 135. Die obligatorische Mitgliedschaft hört mit dem Austritt aus demjenigen Betriebe oder Betriebsteile auf, für welchen die BKK besteht.

Als ausgetreten wird des weitern dasjenige Mitglied betrachtet, welches einer eingeschriebenen Kasse beitritt (Art. 181).

Die Bestimmung betr. den Nachgenuss (Art. 29) gilt auch für die obligatorischen Mitglieder der BKK.

Art. 152. Die obligatorische Mitgliedschaft hört auf

a. mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Betriebskrankenkasse (Art. 162);
b. mit dem Austritt aus demjenigen Betriebe oder Betriebsteile, für welchen die Betriebskrankenkasse besteht;
c. mit dem Eintritt in eine eingeschriebene Krankenkasse (Art. 193).

---

[1]) BREntw.: Kasse . . . (Art. 181).
[2]) BREntw.: Gemeindekrankenkasse.
[3]) BREntw.: Kreisbehörde.

Hinsichtlich der Beendigung der obligatorischen Mitgliedschaft werden die Bestimmungen von Art. 165 vorbehalten.

Die Bestimmungen betr. den Nachgenuss der Leistungen der Kreiskrankenkasse, Art. 29 Abs. 1 und 2, Art. 72 Abs. 2—4, Art. 73 Abs. 2 und 3 und Art. 74 Abs. 2 gelten, in entsprechender Anwendung, auch für die gewesenen obligatorischen Mitglieder einer Betriebskrankenkasse gegenüber dieser letzteren.

Der Anspruch auf den Nachgenuss ist jedoch hier an die Bedingung geknüpft, dass der Kranke oder Verstorbene, vom Tage des Aufhörens der obligatorischen Mitgliedschaft in der Betriebskrankenkasse an zurückgerechnet, während wenigstens drei Monaten ununterbrochen dieser Betriebskrankenkasse angehört hat.

Art. 136. Die Statuten können die freiwillige Mitgliedschaft, mit Voll- und Halbversicherung oder nur Vollversicherung oder nur Halbversicherung, für solche Personen einführen, welche a. nicht versicherungspflichtig sind, und b. dem Betrieb als Angestellte angehören oder als Unternehmer oder Angestellte angehört haben oder Glieder der Familie des Unternehmers oder der Familie eines Mitgliedes der BKK sind.	Art. 153. Die Statuten können die freiwillige Mitgliedschaft, mit Voll- und Halbversicherung oder nur Vollversicherung oder nur Halbversicherung, für solche der obligatorischen Versicherung nicht unterstellte Personen einführen, welche dem Betrieb als Angestellte angehören oder als Unternehmer oder Angestellte angehört haben oder Glieder der Familie des Unternehmers oder der Familie eines Mitgliedes der Betriebskrankenkasse sind.
Eine solche Bestimmung kann auf dem Wege der Statutenänderung wieder aufgehoben werden. Der Aufhebungsbeschluss darf sich jedoch nicht auf die bisherigen freiwilligen Mitglieder beziehen.	=
Der Betriebsunternehmer kann nicht selbst Mitglied der Betriebskrankenkasse sein.	=
Die Statuten setzen die Eintrittsbedingungen innert der Schranken von Art. 32 Abs. 2, sowie die Voraussetzungen des freiwilligen Aus-	=

trittes und des Ausschlusses fest, dürfen jedoch mit bezug auf den Ausschluss keine für das Mitglied ungünstigeren Bestimmungen als die in Art. 40 Abs. 1[1]) enthaltenen aufstellen.	
Die Bestimmungen von Art. 40 Abs. 2 und 3, Art. 41, sowie von Art. 43, 44 und 45[2]) finden auch auf die freiwillige Mitgliedschaft in einer Betriebskrankenkasse entsprechende Anwendung.	=
Die Statuten setzen fest, wie weit die Vorschrift von Art. 29 auch auf die freiwilligen Mitglieder der BKK Anwendung finde.	Es ist Sache der Statuten, zu bestimmen, ob und inwieweit die Vorschriften betr. den Nachgenuss der Leistungen der Kreiskrankenkasse, Art. 29 Abs. 1 und 2, Art. 72 Abs. 2—4, Art. 73 Abs. 2 und 3 und Art. 74 Abs. 2, auf die freiwilligen Mitglieder entsprechende Anwendung finden.
Die gemäss diesem Artikel der Festsetzung durch die Statuten überlassenen Bestimmungen, sowie jede Abänderung von solchen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der besonderen Genehmigung durch das eidg. Versicherungsamt. Der Rekurs an den BR ist statthaft.	
Art. 137. Der Betriebsunternehmer hat innerhalb der Betriebsräume oder in der Nähe derselben[3]) auf seine Kosten ein geeignetes Lokal für den Betrieb der Kasse bereit zu halten, sowie diejenigen von ihm zu löhnenden Personen innerhalb des Betriebs zu bezeichnen, bei denen die auf den Kassenbetrieb bezüglichen Meldungen und Reklamationen[4]) anzubringen sind.	Art. 154. =
Solche Lokale und Personen sind auf Kosten des Unternehmers öffentlich zu verzeigen.	=
Art. 138. Mit bezug auf das Verfahren bei Erkrankungen gelten die Bestimmungen der Art. 46—48.	Art. 155. Mit bezug auf das Verfahren bei Erkrankungen gelten die Bestimmungen der Art. 49—52. Im Falle von Art. 52 ist die Bewilligung bei der Betriebskrankenkasse einzuholen.
Die Statuten setzen die Leistungen der Betriebskrankenkasse[5]) fest.	=

[1]) BREntw.: Art. 39 Abs. 1.

[2]) BREntw.: Art. 39 Abs. 2, 3 und 4, sowie von Art. 41, 42 und 43.

[3]) Im BREntw. fehlen: oder in der Nähe derselben.

[4]) BREntw. nur: bezüglichen Anmeldungen.

[5]) BREntw.: Kasse.

Diese müssen jedoch sowohl mit bezug auf die voll- als auch mit bezug auf die halbversicherten Mitglieder mindestens dasjenige betragen, was für die Kreiskrankenkasse[1]) vorgeschrieben ist, und mindestens ebensoviel und auf mindestens die gleiche Dauer.	=
Die für die Kreiskrankenkasse[1]) festgestellten Befugnisse des Vorstandes mit bezug auf die in sein Ermessen gestellten Mehrleistungen der Kasse dürfen nicht im Sinne der Verminderung der Kassenleistungen beschränkt werden.	=
Der Entzug oder eine Verminderung der Kassenleistungen darf in keinen andern Fällen und nicht in höherem Masse und nicht bälder stattfinden, als es in diesem Gesetze mit bezug auf die Kreiskrankenkasse[1]) vorgeschrieben oder als zulässig erklärt ist. Die Bestimmung von Art. 153 Abs. 6[2]) bleibt vorbehalten.	=
Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 42 Abs. 1, 52—56, 65 und 66 auch für die BKK.	Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 44, Abs. 1, 57, 58, 59, 61—65, 75 und 76 auch für die Betriebskrankenkasse.
Art. 139. Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel und der Reserve gelten die Bestimmungen der Art. 77—84, 87—90, 92, 93, 95—97 und 99[3]) mit den nachstehenden Abweichungen und Ergänzungen.	Art. 156. =
Fabrikbussen (Art. 7 Abs. 3 des BGes. über die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877) fallen in die Reserve der Betriebskrankenkasse.	=
	Die Mitglieder und Ersatzmänner des Vorstandes sind jederzeit befugt, vom Bussenverzeichnis Einsicht zu nehmen.
An die Stelle der Monatsauflage (Art. 82)[4]) kann durch die Statuten	=

[1]) BREntw.: GKK.
[2]) BREntw.: Art. 136 Abs. 6.
[3]) BREntw.: Art. 67—74, 77—81 und 84—86.
[4]) BREntw.: (Art. 70, 72 und 74.)

die Zahltagsauflage gesetzt werden. Diese gilt alsdann für die obligatorischen wie für die freiwilligen Mitglieder. Fällt der Jahreswechsel zwischen zwei Zahltage, so ist nur der auf das alte Jahr entfallende Teil der Auflage in der Jahresrechnung als Einnahme zu verrechnen.

Zeigt sich bei Abschluss der Jahresrechnung ein Defizit, so ist dasselbe, soweit nicht der Kreisrat den Übertrag auf neue Rechnung oder eine Reservenentnahme gestattet und nicht der Reservenverband in Mitleidenschaft gezogen werden kann, vom Betriebsunternehmer zu ersetzen. Er ist nicht berechtigt, sich für die Nachzahlung am Arbeiter oder an den andern Kassenmitgliedern zu erholen.

Zeigt sich bei Abschluss der Jahresrechnung ein Ausfall, so entscheidet die kant. Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Betriebsunternehmers und der Generalversammlung der Versicherten über die Deckung dieses Ausfalles durch

a. Übertrag auf neue Rechnung;
b. Entnahme aus der Kassenreserve;
c. Entnahme aus der Verbandsreserve nach Massgabe des Verbandsvertrages;
d. Nachzahlung seitens des Betriebsunternehmers.

Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, sich für die Nachzahlung am Arbeiter oder an den andern Kassenmitgliedern oder an der Betriebskrankenkasse zu erholen.

Reicht der augenblickliche Kassenbestand zur Deckung der fälligen Verbindlichkeiten nicht aus, so hat der Betriebsunternehmer den Fehlbetrag unverzinslich vorzuschiessen.

=

Der Vorschuss ist, sobald es die Kassenmittel gestatten, zu verrechnen.

=

Art. 140. Ist der Betriebsunternehmer säumig in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Betriebskrankenkasse[1]), so hat der Kassenvorstand davon sofort die kant. Aufsichtsbehörde[2]) in Kenntnis zu setzen. Diese räumt dem Säumigen eine Erfüllungsfrist von höchstens zwei Wochen ein und kann nach fruchtlosem Ablauf

Art. 157. =

[1]) Im BREntw. fehlen: gegenüber der BKK.

[2]) BREntw.: die Kreisverwaltung.

dieser Frist namens[1]) der Kasse den Konkurs über den Säumigen beantragen, sowie einen Vertreter der Kasse bestellen, welcher die Rechte derselben im Konkurs des Betriebsunternehmers zu wahren hat.

Das nämliche Verfahren findet im Interesse der Kreiskrankenkasse[2]) statt, wenn der Betriebsunternehmer in der Leistung der in Art. 150[3]) vorgesehenen Ersatzsumme oder Kaution säumig ist. =

Art. 141. Dem Art. 190 Abs. 1 des BGes. über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889, wird eine neue Ziffer 4 beigefügt, lautend: — Vgl. Art. 385 lit. a.

4. im Fall von Art. 140, erster und zweiter Abs., des BGes. betr. die Krankenversicherung.

Der Art. 19 des BGes. über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, vom 24. Brachmonat 1874, wird dahin abgeändert, dass nach den Worten «oder bis zum Konkurs betrieben ist» die Worte eingeschaltet werden: «oder die nach Art. 140 Abs. 1 und 2 des BGes. betr. die Krankenversicherung angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.» — Vgl. Art. 386 lit. a.

Art. 142. Der BKK und im Falle von Art. 133 der GKK steht im Konkurs des Betriebsunternehmers für sämtliche Guthaben das Privilegium in erster Klasse gemäss Art. 219 des BGes. über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889, zu. — Vgl. Art. 385 lit. c. Bei der Zwangsliquidation einer Eisenbahn wird das Guthaben der Kasse in Ziff. 2 von Art. 38 des BGes. über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, vom 24. Brachmonat 1874, eingereiht. — Vgl. Art. 386 lit. b.

Hinsichtlich anderer Schuldner von Auflagen, Bussen, Strafgeld und

[1]) BREntw.: als gesetzlicher Vertreter.
[2]) BREntw.: GKK.
[3]) BREntw.: Art. 133.

Schadenersatz gilt die Bestimmung von Art. 83.

Art. 143. Hinsichtlich der Organe, der Verfassung und des Geschäftsganges der BKK gelten die für die GKK bestehenden Bestimmungen (Art. 89—128) mit folgenden Abänderungen:

a. An die Stelle der Generalversammlung der Arbeitgeber tritt der Betriebsunternehmer. Die Bestimmungen betr. das Reglement der Generalversammlung der Arbeitgeber fallen dahin. Ist eine Vereinigung mehrerer Personen oder eine juristische Person Betriebsunternehmer, so wird sie durch den oder die zur Unterschrift Berechtigten vertreten. An die Stelle eines handlungsunfähigen oder in seiner Handlungsfähigkeit beschränkten Arbeitgebers tritt der gesetzliche Vertreter.

b. Die Einberufung der konstituierenden Generalversammlung der Versicherten[1]) erfolgt mindestens zehn Tage zum voraus, öffentlich oder mittelst Anschlages in den Betriebsräumen, durch den Betriebsunternehmer. Dieser oder ein von ihm zu bezeichnender Stellvertreter leitet alsdann die Versammlung und bezeichnet den Protokollführer.[2])

c. Das in Art. 105 lit. b aufgestellte Verbot, eine im Ges. nicht vorgesehene Erhöhung der Kassenleistungen zu beschliessen, fällt hier dahin, und es treten an die Stelle eines solchen Verbotes die Bestimmungen von Art. 138. Ebenso

Art. 158. Hinsichtlich der Organe, der Verfassung und des Geschäftsganges der Betriebskrankenkasse gelten die für Kreiskrankenkassen mit getrennter Verwaltung bestehenden Bestimmungen (Art. 105—136) mit folgenden Abänderungen:

a. =

b. =

c. Die Bestimmung von Art. 119 lit. b wird durch die abweichenden Bestimmungen der Art. 155 und 153 ersetzt.

[1]) BREntw.: der Arbeiter, bezw. der Delegierten.

[2]) BREntw.: welcher auch die Versammlung leitet und einen Protokollführer bezeichnet.

fällt hier das in Art. 105 lit. b aufgestellte Verbot, eine im Ges. nicht vorgesehene Verschärfung oder Erleichterung der Voraussetzungen der Mitgliedschaft zu beschliessen, mit bezug auf die freiwillige Mitgliedschaft dahin und wird durch die Bestimmungen von Art. 136 ersetzt.

d. Der Versicherungskreis[1]) besitzt mit bezug auf die BKK weder Befugnisse noch Pflichten. — d =

e. Vertreter des Betriebsunternehmers im Vorstand (Art. 118) darf nicht der Betriebsunternehmer oder einer der Betriebsunternehmer selbst, noch eine andere Person sein, welche im Sinne von lit. a dieses Art. 143 handelt.

f. Die Untersuchungskommission (Art. 124) besteht neben dem Vertreter der Kreisbehörde aus zwei von der Generalversammlung der Arbeiter, bezw. der Delegierten, aus ihrer Mitte und zwei von dem Betriebsunternehmer frei gewählten Mitgliedern, zu denen er selbst gehören kann.

Art. 144. Die Betriebskrankenkasse muss aufgehoben werden, wenn derjenige Betrieb oder Betriebsteil, für den sie besteht, eingeht. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, der kant. Aufsichtsbehörde[2]) von der bevorstehenden Beendigung des Betriebs rechtzeitig Anzeige zu machen. — Art. 159. =

Die Betriebskrankenkasse muss ferner aufgehoben werden, wenn die Zahl der Mitglieder seit mindestens einem Jahre beständig unter einhundert geblieben und nicht anzunehmen ist, dass sie in der nächsten Zeit die Zahl von einhundert wieder erreiche. Vorbehalten bleibt der Fall von Art. 147[3]). — =

[1]) BREntw.: Versicherungsgemeinde.
[2]) BREntw.: Kreisverwaltung.
[3]) BREntw.: Art. 129 Abs. 2.

Art. 145. Die BKK kann jederzeit, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 144 nicht zutreffen, aufgehoben werden, wenn die GKK durch den Fortbestand der BKK gefährdet wird.

Art. 146. Die Aufhebung einer BKK ist Sache des eidg. Versicherungsamtes.

Dasselbe teilt seinen, gleichviel ob bejahenden oder verneinenden Beschluss unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer und der BKK, sowie dem allfälligen dritten Antragsteller, schriftlich mit.

Gegen den Beschluss des eidg. Versicherungsamtes ist der Rekurs an den BR statthaft.

Art. 147. Das eidg. Versicherungsamt setzt den Zeitpunkt der Auflösung fest. Mit demselben treten sämtliche Organe der BKK ausser Wirksamkeit und hört jede Mitgliedschaft auf. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes sind jedoch verpflichtet, beförderlich die Betriebsrechnung zu stellen und der Kreisverwaltung zu übergeben, und bleiben mit bezug hierauf der Aufsicht und Disziplinargewalt der Versicherungsbehörden, sowie der Vorschrift von Art. 125 unterstellt.

Die Betriebsrechnung wird nach Anhörung des Betriebsunternehmers durch die kant. Aufsichtsbehörde[1]) festgesetzt. Der für die Erfüllung der mutmasslichen, erst nach der Auflösung fällig werdenden Verbindlichkeiten der Bezirkskrankenkasse erforderliche Betrag

Art. 160. Die BKK kann jederzeit aufgehoben werden,

a. wenn der Betriebsunternehmer und die Generalversammlung der Versicherten es beantragen; oder

b. wenn, auch ohne dass ein solcher Antrag vorliegt, die Rechte der Mitglieder oder deren Ansprüche auf Kassenleistungen als ernstlich und dauernd gefährdet erscheinen.

Art. 161. Der BR entscheidet über die Aufhebung einer Betriebskrankenkasse, nachdem er der kant. Aufsichtsbehörde und den Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben haben wird.

Der Beschluss wird, durch das Mittel der kant. Aufsichtsbehörde, den Beteiligten schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art 162. Der BR setzt den Zeitpunkt der Auflösung selbst fest oder überträgt dessen Festsetzung der kant. Aufsichtsbehörde.

Mit diesem Zeitpunkte treten sämtliche Organe der Betriebskrankenkasse ausser Wirksamkeit und hört jede Mitgliedschaft auf. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes sind jedoch verpflichtet, beförderlich die Betriebsrechnung zu stellen und der kant. Aufsichtsbehörde zu übergeben, und bleiben mit bezug hierauf der gesetzlichen Aufsicht und Disziplinargewalt der kant. Aufsichtsbehörde (Art. 207), sowie der Vorschrift von Art. 134 unterstellt.

=

1) BREntw.: Kreisrat.

wird in Ausgabe gebracht. Sowohl die kant. Aufsichtsbehörde[1]) als auch der Betriebsunternehmer, bezw. dessen Rechtsnachfolger, sind befugt, die Verantwortlichkeitserklärung gegen bestimmte Personen zu erlassen. Die kant. Aufsichtsbehörde[1]) kann den Rechtsstreit[2]) betr. Schadenersatz namens der Kasse selbst führen oder die Führung dem Betriebsunternehmer, bezw. dessen Rechtsnachfolger, überlassen. Wer den Rechtsstreit führt, kann auch den Abstand erklären und einen Vergleich eingehen.

Die kant. Aufsichtsbehörde[1]) ist befugt, einen Liquidator zu bestellen, und setzt alsdann[3]) den Zeitpunkt des Beginns seiner Tätigkeit, sowie seine Rechte und Obliegenheiten fest. =

Art. 147bis. Im übrigen gelten mit bezug auf die Auflösung einer Betriebskrankenkasse folgende weitere Bestimmungen: Art. 163. =

Die Auflagepflicht läuft bis zum Tage der Auflösung der Bezirkskrankenkasse. =

Ein Defizit[4]) ist nach Massgabe von Art. 156 Abs. 4[5]) zu decken. Die kant. Aufsichtsbehörde[6]) entscheidet über die Höhe der Reservenentnahme und des zur Deckung des Defizits beizuziehenden Betrages von allfällig ausser der Reserve vorhandenem Vermögen der Bezirkskrankenkasse. =

Hinsichtlich der Verbindlichkeiten der freiwilligen Mitglieder und des Betriebsunternehmers nach Massgabe von Abs. 2 und 3 oben gelten die Bestimmungen von Art. 157 und 385.[7]) =

---

[1]) BREntw.: Kreisrat.

[2]) BREntw.: den sich allfällig daraus ergebenden Rechtsstreit.

[3]) BREntw.: setzt, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht.

[4]) BREntw.: Ein allfälliges Defizit.

[5]) BREntw.: Art. 139 Abs 4.

[6]) BREntw.: Der Kreisrat.

[7]) BREntw.: Art. 140—142 und 83.

Für die Deckung des nichterhältlichen Betrages ist die noch vorhandene Reserve und das allfällige übrige Vermögen der BKK zu verwenden.

Der allfällige Rest der Reserve und des übrigen Vermögens geht an die GKK über. Der Kreisrat stellt die Art der Verwendung einer solchen Einnahme durch die GKK fest. Erstreckt sich der Betrieb auf das Gebiet mehrerer GKK, so findet eine angemessene Verteilung unter diese statt. Die Verteilung wird durch die zuständige Kreisbehörde vorgenommen.

Art. 148. Geht der Betrieb in andere Hände über, so ist der neue Inhaber zur Anzeige an die kant. Aufsichtsbehörde[1]) verpflichtet. Alsdann entscheidet der BR[2]) über den Fortbestand oder die Auflösung der Betriebskrankenkasse und im ersteren Falle über die Haftbarkeit des bisherigen und des neuen Inhabers für die nach Massgabe dieses Ges. bestehenden Verpflichtungen des Betriebsunternehmers gegenüber der Betriebskrankenkasse, während die gesetzlichen Befugnisse samt und sonders an den neuen Inhaber übergehen.[3])

Gegen den Entscheid des eidg. Versicherungsamtes ist der Rekurs an den BR zulässig.

[1]) BREntw.: die Kreisverwaltung.
[2]) BREntw.: das eidg. Versicherungsamt.
[3]) Im BBeschl. fehlen: während die gesetzlichen Befugnisse samt und sonders an den neuen Inhaber übergehen.

Für die Deckung des nichterhältlichen Betrages dieser Verbindlichkeiten ist die noch vorhandene Reserve und das übrige Vermögen der Betriebskrankenkasse zu verwenden.

Der Rest der Reserve und des übrigen Vermögens geht auf die Kreiskrankenkasse über. Erstreckt sich der Betrieb, für welchen die Betriebskrankenkasse bestand, auf das Gebiet mehrerer Kreiskrankenkassen, so findet eine angemessene Verteilung statt, worüber die kant. Aufsichtsbehörde entscheidet.

Wenn der Betriebskrankenkasse freigebige Zuwendungen mit der Bedingung zugeflossen sind, sie im Falle der Auflösung der Betriebskrankenkasse oder des Übergangs des Betriebs in andere Hände auf andere als die in Abs. 6 festgestellte Weise zu verwenden, so soll dieser Bedingung Folge gegeben werden.

Art. 164. =

Im Falle des Fortbestandes der Betriebskrankenkasse gehen sämtliche gesetzliche und statutarische Befugnisse des bisherigen Betriebsinhabers an den Nachfolger über.

Art. 149. Wird der Betrieb vorübergehend eingestellt, so entscheidet der BR [1]) über den Fortbestand oder die Auflösung der Betriebskrankenkasse. [2])

Im erstern Falle bleiben die Organe der Betriebskrankenkasse in Tätigkeit, und es wird jedes durch die Betriebseinstellung arbeitslos gewordene obligatorische Mitglied der Betriebskrankenkasse auf sein Begehren ohne weiteres vollversichertes freiwilliges Mitglied der BKK mit den Rechten und Pflichten eines solchen nach Massgabe der Statuten oder, in Ermangelung statutarischer Bestimmungen über die freiwillige Mitgliedschaft mit Vollversicherung, nach Massgabe von durch die kant. Aufsichtsbehörde [3]) festzusetzenden Bestimmungen.

Art. 165. =

=

Im Falle der Auflösung der Betriebskrankenkasse wird des weitern nach den Vorschriften von Art. 162, 163 und 164 verfahren.

4. Die Reservenverbände.

Art. 150. Einzelne Gemeindekrankenkassen des nämlichen Kreises können unter sich Reservenverbände bilden.

Das gleiche Recht steht einzelnen Betriebskrankenkassen eines und desselben Kreises unter sich zu.

Solche Verbände können wieder aufgelöst werden.

Die Auflösung findet statt infolge eines Auflösungsvertrages oder einseitiger Kündigung oder Eingehens einer der Verbands-

IV. Die Reservenverbände.

Art. 166. Einzelne Kreiskrankenkassen des nämlichen Kantons können unter sich Reservenverbände bilden.

Ebenso können einzelne Betriebskrankenkassen unter sich Reservenverbände bilden. Machen Betriebskrankenkassen, welche verschiedenen Kantonen angehören, von dieser Befugnis Gebrauch, so ist dafür die Zustimmung des eidg. Versicherungsamtes erforderlich.

=

=

[1]) BREntw.: das eidg. Versicherungsamt.

[2]) BREntw.: über den Fortbestand der BKK bis zur Wiederaufnahme des Betriebes oder die Auflösung.

[3]) RBEntw.: die Kreisbehörde.

kassen (Art. 25 und Art. 159 bis 165[1]).

Bei Bildung eines Reservenverbandes, ebenso mit bezug auf den Auflösungsvertrag oder die Kündigung ist das nämliche Verfahren zu beobachten, wie bei einer Statutenänderung. | =

Art. 167. Die Reservenverbände besitzen kraft dieses Ges. Persönlichkeit. Die Bestimmungen der Art. 17, 18 und 19 finden auf dieselben entsprechende Anwendung.

Art. 151. Die Reservenverbände können sowohl die Bildung, Äufnung und Verwendung eines gemeinsamen Reservefonds, als auch die gemeinsame Bestreitung der Kassenleistungen zu einem die Hälfte ihres Gesamtbetrages nicht übersteigenden Teil zum Zweck haben. | =

Der Verbandsvertrag bestimmt darüber das Nähere. | =

Die Benützung der Verbandsreserve muss für jede Verbandskasse unter gleichen Verhältnissen die gleiche sein. | =

Art. 152. Die Verbandsreserve wird zinstragend angelegt und durch die Kreisverwaltung, unter Verantwortlichkeit des Bundes für deren getreue Amtsführung, unentgeltlich verwaltet. Die nämliche Behörde entscheidet über die Reservenäufnung und -entnahme nach Massgabe des Verbandsvertrages und stellt den Verbandskassen alljährlich Rechnung.

Art. 168. Es ist Sache des Verbandsvertrags, dasjenige Kassenamt oder öffentliche Geldinstitut zu bezeichnen, welchem die Verwahrung und Verwaltung der Verbandsreserve zu übertragen ist.

Die kant. Aufsichtsbehörde stellt die Jahresrechnung des Reservenverbandes fest und entscheidet nach Massgabe des Verbandsvertrages über die Reservenäufnung und Reservenentnahme, sowie über den Betrag der Vergütungen der einen Verbandskasse an die andere.

Mit bezug auf diejenigen Reservenverbände, für deren Bildung die Zustimmung des eidg. Versicherungsamtes erforderlich ist, tritt dieses an die Stelle der kant. Aufsichtsbehörde.

Art. 153. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird der Reserve-

Art. 169. =

[1]) BREntw. (Art. 25 und Art. 144 bis 149).

fonds durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 168 Abs. 2 und 3)[1]) nach Massgabe der durchschnittlichen Mitgliederzahl der Verbandskassen im letzt- und vorletztabgelaufenen Rechnungsjahr unter die Reservefonds der einzelnen Verbandskassen verteilt, sofern und soweit nicht, im Fall der Gründung eines neuen Reservenverbandes, die Anteile der einzelnen diesen neuen Verband bildenden Kassen in die neue Verbandsreserve fallen.

II. Die Kreisbehörden.

Art. 154. Jeder Versicherungskreis besitzt
1. eine Kreisverwaltung,
2. einen Kreisrat,
3. ein Kreisschiedsgericht.

Der Bund trägt die Kosten der Kreisbehörden.

Die Besoldung der Beamten und Angestellten der Kreisverwaltung, sowie die Einheitssätze für die Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmänner des Kreisrates und der Schiedsrichter werden während der ersten fünf Jahre, vom Inkrafttreten des Ges. an, jährlich durch die BVers. auf dem Wege des Voranschlages festgesetzt und sollen auf den Ablauf dieser Zeit gesetzlich geregelt werden. Bis zum Inkrafttreten eines solchen BGes. gilt das bisherige Festsetzungsverfahren.

1. Die Kreisverwaltung.

Art. 155. Die Kreisverwaltung besteht aus:
a. einem Kreisverwalter,
b. einem oder mehreren Kreisärzten,
c. einem oder mehreren Angestellten.

Diese sämtlichen Stellen sind eidg. Beamtungen.

Der BR bestimmt die Anzahl der

[1]) BREntw.: die Kreisbehörde.

E. Die Aufsichtsbehörden.

Art. 170. Die Aufsicht über die öffentlichen Krankenkassen wird durch die Kantone unter der Oberaufsicht des Bundes ausgeübt.

Ausnahmsweise tritt die Aufsicht durch das eidg. Versicherungsamt an die Stelle der kant. Aufsicht (Art. 179—181).

Hinsichtlich der Aufsicht über die freien Kassen gelten die Bestimmungen von Art. 188.

I. Die kant. Aufsichtsbehörden.

Art. 171. Jeder Kanton stellt eine kant. Aufsichtsbehörde auf. In grössern Kantonen ist die Aufstellung mehrerer kant. Aufsichtsbehörden, mit Einteilung des Kantons in ebensoviele Aufsichtsbezirke, zulässig.

Die Kantone erlassen die erforderlichen Vorschriften über die Zusammensetzung, Wahlart und

Kreisärzte und der Angestellten der Kreisverwaltung.

Der Kreisverwalter, die Kreisärzte und die Angestellten werden durch den BR gewählt.

Jeder stimmberechtigte Schweizerbürger ist wählbar.

Das eidg. Versicherungsamt bezeichnet jeweilen bei Beginn der Amtsdauer und in der Zwischenzeit, so oft eine Lücke eintritt, den Stellvertreter des Kreisverwalters aus der Zahl der der nämlichen Kreisverwaltung angehörenden Kreisärzte und Angestellten und nötigenfalls aus der Zahl der Beamten und Angestellten anderer Kreisverwaltungen.

Art. 156. Der Kreisverwalter, bezw. dessen Stellvertreter ist Vorsteher der Kreisverwaltung.

Er übt die ihm durch dieses oder andere BGes. oder durch Verordnung des BR (Art. 161) zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten aus.

Er vollzieht die allgemeinen Ordnungen und besonderen Aufträge des eidg. Versicherungsamtes, erstattet demselben alljährlich Bericht über die Tätigkeit der Kreisbehörden und legt ihm periodisch Rechnung ab.

Er beaufsichtigt die öffentlichen Krankenkassen des Kreises, sowie die ihm unterstellten freiwilligen Hilfskassen.

Die öffentlichen Krankenkassen des Kreises werden jährlich mindestens einmal durch einen Beamten der Kreisverwaltung oder ein Mitglied oder einen Ersatzmann des Kreisrates an Ort und Stelle inspiziert.

Der Kreisverwalter erstattet dem eidg. Versicherungsamt alljährlich Bericht über den Gang und die Ergebnisse des Betriebes der öffentlichen Krankenkassen und der Reservenverbände des Kreises, sowie der ihm unterstellten freiwilligen Hilfskassen.

Amtsdauer, sowie, innert der Schranken der Bestimmungen dieses und anderer BGes., über die Befugnisse, die Obliegenheiten und den Geschäftsgang.

Die in Ausführung dieses Art. (Abs. 1 und 2) aufgestellten kant. Ges. und Verordnungen, ebenso jede Abänderung unterliegen der Genehmigung seitens des BR. Dieser ist in der Folge jederzeit befugt, die Abänderung solcher Ges. und Verordnungen zu verlangen.

Nach erfolgter Genehmigung seitens des BR sind die Ges. und Verordnungen von der zuständigen kant. Behörde zu veröffentlichen und den öffentlichen Krankenkassen des Kantons zur Kenntnis zu bringen.

Art. 172. Die Bestellung der kant. Aufsichtsbehörden ist Sache der Kantone. Die Gewählten stehen unter der kant. Oberbehörde und sind derselben verantwortlich.

Der BR ist befugt, von den Kantonen die Abberufung eines den kant. Aufsichtsbehörden angehörenden Beamten zu verlangen, wenn dieser sich grober oder wiederholter Verletzung der Amtspflicht schuldig macht.

Art. 173. Der Kanton trägt die Kosten der kant. Aufsichtsbehörden. Er ist nicht befugt, sich für diese Kosten ganz oder teilweise an den Krankenkassen zu erholen.

Entstehen im Falle einer Nichtgenehmigung der Jahresrechnung oder durch das in den Art. 134—136 festgestellte Verfahren mit bezug auf eine Kreiskrankenkasse oder eine Betriebskrankenkasse besondere erhebliche Kosten, so können dieselben ganz oder teilweise der Kasse oder den schuldigen Personen auferlegt werden, worüber die kant. Aufsichtsbehörde entscheidet.

Art. 174. Die nach Massgabe von Art. 171 aufgestellten kant. Behörden üben die ihnen durch dieses oder andere BGes., durch die Verordnungen und Weisungen des

2. Der Kreisrat.

Art. 157. Der Kreisrat besteht aus dem Kreisverwalter oder dessen Stellvertreter (Art. 155 letzter Abs.) als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kreisrates werden vom Volk des Versicherungskreises auf eine Amtsdauer von drei Jahren, welche mit den Kalenderjahren zusammenfallen, gewählt, und zwar gleichzeitig mit der Gesamterneuerung des NR und nach Massgabe des BGes. betr. die eidg. Wahlen und Abstimmungen, vom 19. Heumonat 1872, insbes. der Bestimmungen für die NRwahlen Art 12, 15—24 26, 33—35, mit folgenden Modifikationen:

1. Besteht ein Versicherungskreis aus mehreren Kantonen oder Teilen verschiedener Kantone, so wird unter KReg. im Sinne des Ges. die Reg. desjenigen Kantons verstanden, in welchem sich der Hauptort des Versicherungskreises befindet.

2. Über Wahleinsprachen und die Entlassung entscheidet der BR.

Jeder im Kreis wohnhafte stimmberechtigte Schweizerbürger ist wählbar.

Art. 158. Die Stelle eines Mitgliedes des Kreisrates ist keine Beamtung. Die Bestimmungen des BGes. über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten, vom 9. Dez. 1850, insbes. der Art. 37 ff., sowie des BGes. über das BStrafrecht, vom 4. Febr. 1853, insbes. der Art. 53 ff., finden jedoch auch auf die Mitglieder des Kreisrates Anwendung.

Art. 159. Der Kreisrat ist beschlussfähig, wenn der Kreisverwalter oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sitzt er in gerader Zahl, so entscheidet bei

BR, sowie durch die kant. Vorschriften (Art. 171) übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten aus.

Sie beaufsichtigen die öffentlichen Krankenkassen des Kantons. Diese werden jährlich mindestens einmal durch ein oder mehrere Mitglieder der kant. Aufsichtsbehörde inspiziert. Sie erstatten unmittelbar oder durch das Mittel der KReg. dem BR alljährlich Bericht über den Gang und die Ergebnisse des Betriebes der öffentlichen Krankenkassen und der Reservenverbände des Kantons, sowie über die eigene Tätigkeit.

Art. 175. Die kant. Aufsichtsbehörde beschliesst in den ihr durch dieses oder ein anderes BGes. zugewiesenen Angelegenheiten der öffentlichen Krankenkassen und der Reservenverbände erstinstanzlich.

Die kant. Aufsichtsbehörde entscheidet endgiltig in den Fällen von Art. 102 Abs. 2 und 3, Art. 106 Abs. 2, Art. 138 Abs. 2 und Art 140 Abs. 2.

gleichgeteilten Stimmen diejenige des Vorsitzenden.

In dringlichen Fällen erledigt der Kreisverwalter oder dessen Stellvertreter die dem Kreisrat zustehenden Geschäfte von sich aus, hat jedoch hiervon dem Kreisrat in dessen nächster Sitzung Kenntnis zu geben und gleichzeitig dessen Genehmigung einzuholen.

Art. 160. Der Kreisrat übt die ihm durch dieses Ges. oder durch Verord. des BR (Art. 161) zugewiesenen Befugnisse aus.

3. Gemeinsame Bestimmungen betr. die Kreisverwaltung und den Kreisrat.

Art. 161. Auf dem Verordnungswege erlässt der BR nähere Bestimmungen über die Organisation der Kreisverwaltung, insbes. über die Stellung und Obliegenheiten der Kreisärzte, sowie über den Geschäftsgang der Kreisverwaltung und des Kreisrates, und setzt im einzelnen fest, welche der beiden Behörden (Kreisverwaltung und Kreisrat) für die Erledigung von solchen Geschäften zuständig sei, welche im vorliegenden Ges., ohne nähere Ausscheidung, der Kreisbehörde zugewiesen sind.

Art. 162. Die Kreisbehörde (Kreisverwaltung, Kreisrat) ist erste Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der öffentlichen Krankenkassen.

Dieselbe entscheidet insbes. über Beschwerden

a. mit bezug auf das Stimmrecht oder die Aberkennung des Stimmrechts in einer Generalversammlung oder für eine Urabstimmung (Art. 93);

b. gegen die Giltigkeit von Beschlüssen und Wahlen durch eine General-Versammlung, bezw. bei einer Betriebskrankenkasse durch den Arbeitgeber, oder mittelst der Urne;

c. gegen die Amtstätigkeit der

Art. 176. Die kant. Aufsichtsbehörde ist erste Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der öffentlichen Krankenkassen und der Reservenverbände.

Sie entscheidet insbes. über Beschwerden:

a. mit bezug auf das Stimmrecht in einer Generalversammlung oder für eine Urabstimmung (Art. 109 und 141);

b. gegen die Giltigkeit von Beschlüssen und Wahlen durch eine Generalversammlung oder mittelst der Urne;

c. gegen die Amtstätigkeit der-

von der Generalversammlung der Arbeiter, bezw. Delegierten, bestellten Kassenorgane, und

d. =

Ausgenommen sind diejenigen Streitigkeiten, deren Entscheidung durch das Ges. dem Kreisschiedsgerichte zugewiesen wird.

Art. 163. Zur Beschwerde ist jeder befugt, welcher mit bezug auf den Anfechtungsgegenstand ein rechtliches Interesse besitzt, insbes. jedes Mitglied, jeder Vertreter eines freiwilligen Mitgliedes und jeder Beitragspflichtige, sowie das zuständige Organ der Versicherungsgemeinde.

Die Beschwerde ist der Kreisverwaltung schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdefrist beträgt, sofern es sich um die Giltigkeit von Beschlüssen oder Wahlen einer Generalversammlung oder des Betriebsunternehmers oder mittelst der Urne oder von solchen durch den Vorstand getroffenen Wahlen, welche veröffentlicht werden müssen (Art. 22), handelt, zehn Tage seit der Bekanntmachung. Nichtbeachtung dieser Frist hat in der Regel die Verwirkung zur Folge.

Nach Eingang der Beschwerde gibt die Kreisverwaltung derjenigen Stelle, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Gelegenheit zur Vernehmlassung und nimmt die nötigen Erhebungen vor.

jenigen Kassenorgane, welche durch eine Generalversammlung bestellt sind;

d. gegen die Giltigkeit solcher durch den Vorstand getroffenen Wahlen, welche veröffentlicht werden müssen (Art. 22);
e. mit bezug auf den Vorschuss (Art. 82 Abs. 4 und 5);
f. mit bezug auf den Tagesverdienst (Art. 92);
g. mit bezug auf die Verpflichtungen des Betriebsunternehmers nach Massgabe von Art. 150, 156 Abs. 4 lit. d und Abs. 6, Art. 163 Abs. 3;
h. mit bezug auf die Anwendung der Vorschrift von Art. 163 Abs. 6.

Ausgenommen sind diejenigen Streitigkeiten, deren Entscheidung durch das Ges. (Art. 182) den Schiedsgerichten zugewiesen wird.

Art. 177. Zur Beschwerde ist jeder befugt, welcher mit bezug auf den Anfechtungsgegenstand ein rechtliches Interesse besitzt, insbes. jedes Mitglied, jeder Vertreter eines freiwilligen Mitgliedes und jede beitragspflichtige Person, sowie das zuständige Organ des Versicherungskreises und die eidg. Unfallversicherungsanstalt.

Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdefrist beträgt, sofern es sich um die Giltigkeit von Beschlüssen oder Wahlen einer Generalversammlung oder mittelst der Urne oder von solchen durch den Vorstand getroffenen Wahlen, welche veröffentlicht werden müssen (Art. 22), handelt, zwanzig Tage bei Beschlüssen, dagegen nur vier Tage bei Wahlen. Bei denjenigen Beschlüssen und Wahlen, welche veröffentlicht werden müssen, beginnt die Beschwerdefrist erst von dem Tage der Bekanntmachung an zu laufen. Nichtbeachtung der Beschwerdefrist hat in der Regel die Verwirkung zur Folge.

Die Kreisbehörde kann eine mündliche Parteiverhandlung anordnen.

Der Entscheid ist den Parteien schriftlich mitzuteilen und denselben eine Frist von zehn Tagen, vom Tage der Mitteilung an, anzusetzen, innert deren jede Partei den Rekurs an das Versicherungsamt ergreifen kann, widrigenfalls der Entscheid der Kreisbehörde in Rechtskraft erwächst.

Das Verfahren ist unentgeltlich. Besondere, erhebliche Auslagen der Behörde können jedoch der unterliegenden Partei oder beiden Parteien auferlegt werden. Ebenso ist es zulässig, der unterliegenden Partei eine Entschädigung an die Gegenpartei für die Umtriebe zu überbinden.

Vgl. Art. 163 Abs. 6.

Vgl. Art. 172 ff.

Anderweitige Beschwerden sind an keine Frist gebunden.

Vgl. Art. 178.

=

Im übrigen wird das Verfahren durch die Kantone festgesetzt.

Art. 178. Jeder nach Massgabe von Art. 175 Abs. 1 oder Art. 176 und 177 gefasste Entscheid wird den Beteiligten schriftlich, gegen Empfangsschein, mitgeteilt unter Ansetzung einer Frist von zwanzig Tagen zur Beschwerde an den BR und unter Androhung der Verwirkung im Falle der Nichtbenützung dieser Frist.

Dieser Androhung ist in der Regel Folge zu geben. Im Streitfall entscheidet darüber der BR.

Die Bestimmung von Art. 177 Abs. 5 findet auch auf das Verfahren vor dem BR Anwendung.

II. Das eidg. Versicherungsamt.

Art. 179. Dem eidg. Versicherungsamt (Art. 227—229) werden diejenigen Betriebskrankenkassen unterstellt, welche für einen sich über mehrere Kantone erstreckenden Betrieb oder Betriebsteil errichtet sind.

Ebenso kann der BR Betriebskrankenkassen wirtschaftlicher Betriebe der Eidg. oder anderer

grosser Unternehmungen dem eidg. Versicherungsamt unterstellen.

Art. 180. Mit bezug auf die dem eidg. Versicherungsamt unterstellten Betriebskrankenkassen und deren Reservenverbände tritt dasselbe überall, insbes. hinsichtlich der Bestimmungen von Art. 168, 169, 173 Abs. 2, Art. 174 bis 178 an die Stelle der kant. Aufsichtsbehörde.

Art. 181. Bei Streitigkeiten zwischen einer kant. Aufsichtsbehörde und dem eidg. Versicherungsamte über die Zuständigkeit hinsichtlich der Bestimmungen von Art. 174 bis 180 entscheidet, nach Anhörung der beteiligten KRg., BR.

4. Die Kreisschiedsgerichte.

Art. 164. Streitigkeiten aus dem Bereiche der öffentlichen Krankenkassen

a. zwischen einer Person, welche als freiwilliges Mitglied zurückgewiesen worden, oder einem freiwilligen Mitglied und einem Kassenvorstand oder Liquidator (Art. 162 Abs. 4)[1]) mit bezug auf die Mitgliedschaft;

b. zwischen einem Versicherten oder einer anderen Person und einem Kassenvorstand oder Liquidator[1]) mit bezug auf die in diesem Ges. bestimmten Kassenleistungen, die Kürzung, den Entzug oder die anderweitige Verwendung (Art. 64 Abs. 2 und 3, Art. 65 Abs. 1) von solchen, die Verrechnung, Rückerstattung und Verjährung, ausgenommen den Fall von Art. 54 Abs. 3[2]).

F. Die Rechtspflege.

Art. 182 =

a. =

b. =

c. über Ansprüche, welche von Dritten kraft einer der Bestimmungen von Art. 58, 59 oder 64 Abs. 3 gegen eine öffentliche Krankenkasse geltend gemacht

[1]) Im BREntw. fehlen: oder Liquidator (Art. 162 Abs. 4).

[2]) BREntw.: die Kürzung und den Entzug von solchen, die Rückerstattung und Verjährung.

werden; ausgenommen sind diejenigen Ansprüche, welche sich auf besondere Verträge oder besondere Zusicherungen stützen;

c. über Ansprüche, welche ein Kassenvorstand od. Liquidator[1]), gestützt auf dieses Ges., gegen jemand erhebt, ausgenommen die Fälle von Art. 76, 134—136, 150, 156 Abs. 4 lit. d. und Abs. 6, Art. 163 Abs. 6[2]);

d. =

d. zwischen einem Arbeitgeber und einem Versicherten über den Betrag des Lohnabzugs an die Auflage oder über die Rückerstattung des abgezogenen Betrages;

e. =

e. über den Ausschluss aus der Kasse und die Ausschlussdauer;

f. über den Ausschluss aus der öffentlichen Krankenkasse und die Ausschlussdauer, ausgenommen der Fall, in welchem der Ausschluss aus der öffentlichen Krankenkasse infolge des Ausschlusses aus der eidg. Unfallversicherungsanstalt stattgefunden hat (Art. 285).

f. über den Prämiennachlass an Arbeitslose (Art. 83 Abs. 2)[3]),
sind schiedsgerichtlich zu erledigen.

g. =

Die schiedsgerichtliche Erledigung kann auch dann verlangt werden, wenn ein solcher Streit sich auf eine Kassenleistung bezieht, deren Zuerkennung oder Entzug oder Kürzung nach dem Ges. in das Ermessen des Kassenvorstandes gestellt ist.

=

Das Schiedsgericht ist an die Bestimmung von Art. 8 und, bei Streitigkeiten über die Auflage, mit bezug auf die Höhe derselben an die gemäss Art. 92 erfolgte Festsetzung gebunden.

Art. 165. Jeder Kreis besitzt ein Kreisschiedsgericht zur Entscheidung solcher Streitigkeiten.

Art. 183. Die Kantone stellen, unter Beobachtung der Vorschriften von Art. 184 und 185, die Einrich-

[1]) Im BREntw. fehlen: oder Liquidator.

[2]) BREntw.: der Fälle von Art. 66 und Art. 125—127.

[3]) BREntw.: (Art. 73 Abs. 2).

Ausnahmsweise kann für einzelne vom Kreishauptort abgelegene Teile des Kreises ein besonderes Schiedsger. bestehen. Der BR entscheidet hierüber nach Anhörung der betreffenden KReg.

Ein solcher Beschl. kann durch den BR jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.

Jedes Schiedsgericht besteht aus dem Kreisverwalter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und je zwei Schiedsrichtern der Versicherten und der Arbeitgeber des Kreises.

Art. 166. Die Stelle eines Schiedsrichters ist keine Beamtung. Die Bestimmungen des BGes. über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten, vom 9. Dez. 1850, insbes. der Art. 37 ff., sowie des BGes. über das BStrafrecht, vom 4. Hornung 1853, insbes. der Art. 53 ff., finden jedoch auch auf die Schiedsrichter Anwendung.

Art. 167. Die Generalversammlung der Arbeiter, bezw. Delegierten jeder öffentlichen Krankenkasse des Kreises wählt alljährlich in der ordentlichen Zusammenkunft auf je hundert Mitglieder, eine Zahl unter dem ersten Hundert und ebenso den Bruchteil über fünfzig stets voll gerechnet, einen Schiedsrichter. Massgebend für die Zahl der Schiedsrichter ist der Mitgliederbestand am ersten Januar.

Die Statuten setzen die Wahlart fest.

Jedes männliche Mitglied schweiz. Nationalität, welches das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und sowohl nach Bundes- als nach dem kant. Recht handlungsfähig ist, kann gewählt werden. Besitzt eine Kasse nicht mindestens zwanzigmal soviel wählbare Mitglieder als Schiedsrichter zu wählen sind, so kann sie ihre Schiedsrichter frei aus der Zahl der Aktivbürger des Kreises wählen.

tung, Zahl und Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Art der Wahl, die Amtsdauer und Verantwortlichkeit der Richter, sowie das Gerichtsverfahren fest.

Die Bestimmungen, welche zu diesem Behufe erlassen werden, ebenso jede Abänderung derselben, unterliegen der Genehmigung seitens des BR. Derselbe ist auch jederzeit befugt, die Abänderung der bestehenden Bestimmungen zu verlangen.

Jeder Kanton trägt die Kosten der von ihm eingesetzten Schiedsgerichte.

Art. 184. Das Schiedsgericht muss, um giltig verhandeln und urteilen zu können, mit einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern besetzt sein.

Der Vorsitzende wird einer der Gerichstbehörden des Kantons entnommen.

Der eine der zwei Richter muss einer der kant. Aufsicht unterstellten öffentlichen Krankenkasse des Kantons als Mitglied, der andere als beitragspflichtiger Arbeitgeber angehören.

Die Parteien besitzen ein angemessenes Ablehnungsrecht.

Art. 168. Die Generalversammlung der Arbeitgeber der GKK wählt alsdann in der ordentlichen Zusammenkunft, unter Zuzug der Unternehmer von Betrieben mit eigenen Betriebskrankenkassen, ebensoviel Schiedsrichter, als die Generalversammlung der Arbeiter, bezw. Delegierten, der GKK und der im Gebiet der GKK befindlichen Betriebskrankenkassen zusammen zu wählen haben, auf die gleiche Dauer.

Erstreckt sich derjenige Betrieb oder Betriebsteil, für welchen eine BKK besteht, auf das Gebiet mehrerer Gemeindekrankenkassen, so bestimmt die Kreisbehörde, wie viel von den auf diese BKK entfallenden Schiedsrichtern der Arbeitgeber auf die einzelnen Gemeindekrankenkassen entfallen.

Jeder in der Wahlversammlung anwesende Stimmberechtigte besitzt eine Stimme.

Jeder in der Gemeinde wohnhafte Aktivbürger ist wahlfähig, insofern er nicht bereits nach Massgabe von Art. 167 oder für eine andere öffentliche Krankenkasse das Amt eines Schiedsrichters bekleidet.

Das Reglement der GKK bestimmt die Wahlart.

Art. 169. Die Bestimmungen von Art. 112, erster Absatz, zweiter Satz, zweiter bis fünfter Absatz, finden auf die Schiedsrichter analoge Anwendung.

Art. 170. Das Schiedsgericht hält, so oft es zur beförderlichen Erledigung der Streitigkeiten nötig ist, Sitzung.

Unter den Arbeiter- und ebenso unter den Arbeitgeber-Schiedsrichtern des Kreises oder, im Fall von Art. 165 Abs. 2, des Kreisteils bestimmt das Los diejenigen, welche an der Sitzung teilzunehmen haben.

Die Parteien besitzen ein angemessenes Ablehnungsrecht.

Das Protokoll wird durch einen Beamten der Kreisverwaltung geführt.

Das Verfahren ist mündlich und mit Ausnahme der richterlichen Beratung öffentlich.

Dasselbe ist unentgeltlich. Besondere, erhebliche Auslagen der Behörde können jedoch der unterliegenden Partei, beziehungsweise den Parteien auferlegt, und es kann der obsiegenden Partei eine Prozessentschädigung zugesprochen werden.

Das Urteil wird mit seiner Verkündigung rechtskräftig, und es besteht gegen dasselbe kein anderes Rechtsmittel, als das der Revision durch das Schiedsgericht selbst.

Im übrigen setzt der BB das Verfahren auf dem Weg der Verord. fest.

Art. 185. Das Verfahren soll möglichst einfach sein und so eingerichtet werden, dass die Streitigkeiten eine schleunige Erledigung finden.

Dasselbe ist mündlich und unentgeltlich.

Besondere, erhebliche Auslagen des Schiedsgerichts können jedoch der unterliegenden Partei oder beiden Parteien auferlegt, und es kann der obsiegenden Partei eine Prozessentschädigung zugesprochen werden.

Art. 171. Die Bestimmungen des Art. 164 gelten auch mit bezug auf die unmittelbar dem eidg. Versicherungsamt unterstellten Betriebskrankenkasse (Art. 132).

Der BR setzt für jede solche Kasse die durch deren Eigenartigkeit erforderten Abänderungen mit bezug auf die Bestimmungen der Art. 165—170 fest. Unter allen Umständen muss jede Streitigkeit durch ein Schiedsgericht von fünf Mitgliedern entschieden werden, in welchem ein Beamter des eidg. Versicherungsamtes oder einer Kreisbehörde den Vorsitz führt und von dessen Mitgliedern mindestens zwei durch die Versicherten aus ihrer Mitte gewählt sind.

Art. 186. Die Bestimmungen von Art. 182 gelten auch mit bezug auf die dem eidg. Versicherungsamt unterstellten Betriebskrankenkassen (Art. 179).

Der BR stellt für jede solche Betriebskrankenkasse, unter sachgemässer Anwendung von Art. 184 und unter Beobachtung der Bestimmungen von Art. 185, die nötigen Vorschriften auf. Er bestimmt, wer die Kosten dieser Schiedsgerichte zu tragen habe.

Der BR ist befugt, die Erledigung der Streitigkeiten, welche im Bereich einer bestimmten, dem eidg. Versicherungsamt unterstelltenBetriebskrankenkasse entstehen können, einem kant.Schiedsgerichte (Art. 183) zu überweisen.

Art. 187. Jedes Endurteil des Schiedsgerichtes (Art. 182 und 186) wird durch dasselbe den Parteien schriftlich, gegen Empfangsschein, zugestellt, unter gleichzeitiger Ansetzung einer Frist von zwanzig Tagen zur Berufung an das Bundesversicherungsgericht (Art. 316) und unter der Androhung, dass das Urteil bei Nichtbenützung der Berufungsfrist in Rechtskraft erwachse.

Die Berufung erfolgt mittelst

schriftlicher Erklärung an das Schiedsgericht.

Nach Eingang der Berufungserklärung werden die Akten und das Protokoll des Schiedsgerichtes unverzüglich dem Bundesversicherungsgericht zugestellt.

Das Bundesversicherungsgericht beschliesst über die Rechtzeitigkeit der Berufung, sowie, im Falle der Verspätung, über die Wiederherstellung gegen den Fristablauf.

Das Bundesversicherungsgericht entscheidet nach dem für dasselbe geltenden Verfahren (Art. 317) endgiltig über den Streitfall.

Ausser der Berufung an das Bundesversicherungsgericht und der Revision des eigenen Urteils durch dasselbe besteht kein anderes Rechtsmittel.

Vgl. Art. 179 ff., 227 ff.

III. Das eidg. Versicherungsamt.

Art. 172. Das eidg. Versicherungsamt besteht aus einem Direktor, zwei bis drei Vizedirektoren und dem erforderlichen Hilfspersonal.

Der Direktor, die Vizedirektoren und sämtliche, mit Ausnahme der vorübergehend beschäftigten Hilfspersonen besitzen die Eigenschaft von BBeamten und werden durch den BR gewählt, welcher auch die Zahl der Vizedirektoren innert der gesetzlichen Grenze und die Zahl der ständigen Hilfspersonen festsetzt.

Die Bestimmungen von Art. 154 Abs. 2 und 3, betr. die Kosten und die Besoldungen, finden auch auf das eidg. Versicherungsamt Anwendung.

Art. 173. Der Sitz des eidg. Versicherungsamtes ist in Bern.

Art. 174. Das eidg. Versicherungsamt übt die Aufsicht über die Kreisbehörden, inbegriffen die Kreisschiedsgerichte, sowie die ihm unmittelbar unterstellten Betriebskranken- und freiwilligen Hilfskassen und die Oberaufsicht über die ihm nicht unmittelbar unter-

stellten öffentlichen Kranken- und freiwilligen Hilfskassen aus. Mit bezug auf die materielle Rechtsprechung sind jedoch die Kreisschiedsgerichte selbständig.

Es erfüllt die ihm durch dieses Ges. zugewiesenen Obliegenheiten.

Es entscheidet über Beschwerden gegen die Kreisbehörden, sowie über Rekurse gegen bestimmte Entscheidungen der Kreisbehörden (Art. 162 und 163) und teilt seine eigenen Entscheidungen schriftlich mit.

Das Verfahren ist unentgeltlich. Besondere erhebliche Auslagen können jedoch der unterliegenden Partei, bezw. den Parteien auferlegt werden. Ebenso ist es zulässig, der unterliegenden Partei eine Entschädigung an die Gegenpartei für die Umtriebe zu überbinden.

Der BR setzt im übrigen auf dem Weg der Verordnung die Einrichtung des eidg. Versicherungsamtes und seiner Abteilungen fest.

Art. 175. Das eidg. Versicherungsamt steht unter der Aufsicht des BR. Es erstattet demselben alljährlich Bericht über seine eigenen Verrichtungen, über diejenigen der Kreisbehörden, inbegriffen die Kreisschiedsgerichte, sowie über die Tätigkeit und Ergebnisse der öffentlichen Krankenkassen, der Reserveverbände und der freiwilligen Hilfskassen.

Dem eidg. Versicherungsamt kommt die Antragstellung für die nach diesem Gesetz dem BR zustehenden Entscheidungen zu.

Eine Beschwerde (Rekurs) gegen einen Entscheid des eidg. Versicherungsamtes ist nur in denjenigen Fällen zulässig, in welchen dieses Ges. eine solche ausdrücklich gestattet und muss innert zehn Tagen seit der Mitteilung der Entscheidung, mittelst schriftlicher Eingabe an den BR, erhoben werden, widrigenfalls dieser die Beschwerde als verspätet erklären kann.

D. Die freiwilligen Hilfskassen.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 176. Sämtliche freiwilligen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen der Schweiz, welche die Krankenversicherung betreiben, unterliegen der Aufsicht des Bundes.

Diese wird nach Anleitung des BGes. betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885, und, mit bezug auf die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, nach Massgabe des BGes. betr. diese Hilfskassen, vom 28. Juni 1889, durch das eidg. Versicherungsamt und die Kreisverwaltungen ausgeübt.

Der BR setzt auf dem Verordnungswege das Aufsichtsverfahren im einzelnen fest und ist behufs Vereinfachung dieses Verfahrens befugt, Vorschriften aufzustellen, welche von denjenigen des ersterwähnten BGes. abweichen. Die Verordnung wird bestimmen, in welchen Fällen der Rekurs an den BR statthaft ist.

Die nach Massgabe dieses Artikels der BAufsicht unterstellten Hilfskassen sind von Staatsgebühren in die BKasse und von Beiträgen an die Aufsichtskosten befreit.

Art. 177. Jede freiwillige schweiz. Hilfskasse, welche die Krankenversicherung betreibt und welche an die bei ihr versicherten Personen schweiz. Nationalität auf mindestens die nämliche Dauer mindestens ebensoviel leistet, als die Gemeindekrankenkasse nach Massgabe dieses Ges. an ein halbversichertes freiwilliges Mitglied zu leisten hat, erhält auf ihren Antrag, vom Zeitpunkt dieses An-

G. Die freien Kassen.

I. Die staatliche Aufsicht.

Art. 188. Sämtliche freiwilligen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, welche in der Schweiz die Krankenversicherung betreiben (freie Kassen), unterliegen der staatlichen Aufsicht.

Die staatliche Aufsicht wird durch die kant. Aufsichtsbehörde (Art. 171) ausgeübt. Mit bezug auf diejenigen freien Kassen, welche ihre Tätigkeit über mehrere Kantone erstrecken, tritt das eidg. Versicherungsamt an die Stelle der kant. Aufsichtsbehörde.

Der BR setzt das Aufsichtsverfahren fest.

Die Kosten der kant. Aufsicht werden durch die Kantone getragen.

Die freien Kassen haben keinerlei Beiträge an die Aufsichtskosten zu entrichten.

II. Der Bundesbeitrag.

Art. 189. Jede freie Kasse (Art. 188), welche für ihre Mitglieder auf mindestens die nämliche Dauer mindestens ebensoviel leistet, wie die Kreiskrankenkasse nach Massgabe dieses Gesetzes für ein halbversichertes freiwilliges Mitglied zu leisten hat, erhält auf ihren Antrag, vom Zeitpunkt dieses Antrages an, für jedes Mitglied schweiz. Nationalität den nämlichen BBeitrag an die auf diese Person

trages an, für jede solche Person während der Dauer der Versicherung den Bundesrappen als Beitrag an die auf diese Person entfallende Auflage (Art. 68 Abs. 1—4).

Ist eine solche Person gleichzeitig bei mehr als einer solchen Hilfskasse versichert, so besitzt nur diejenige Hilfskasse, welcher die versicherte Person am längsten angehört, obigen Anspruch.

Ist eine solche Person gleichzeitig Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse, so fällt obiger Anspruch der freiwilligen Hilfskasse dahin.

2. Die eingeschriebenen Krankenkassen.

Art 178. Eine freiwillige Hilfskasse, welche sich an der Zwangsversicherung (Art. 1 ff.) beteiligen will, hat der Kreisverwaltung eine Anmeldung einzureichen. Diese Anmeldung muss enthalten:

a. den Ausweis darüber, dass die Hilfskasse
   1. derjenigen Person, welche bei ihr der Versicherungspflicht genügen will und von ihr aufgenommen wird, im einzelnen mindestens dasjenige und auf mindestens die gleiche Dauer leistet, wie es für die GKK mit bezug auf Vollversicherte vorgeschrieben ist,
   2. der Betriebsleitung mit bezug auf Mehrleistungen mindestens so viel Befugnisse einräumt, wie solche für die GKK bestehen (Art. 53 Abs. 1—3 und Art. 73 Abs. 2), und
   3. die Leistungen gegenüber den Zwangsversicherten in keinen andern Fällen und nicht in höherem Mass und nicht bälder entzieht oder vermindert, als es in diesem Ges. mit bezug auf die GKK vorgeschrieben oder als zulässig erklärt wird;
b. die Erklärung, dass die aus der entfallende Auflage wie die Kreiskrankenkasse (Art. 78 Abs. 1—3).

Ausserdem besitzen die eingeschriebenen Krankenkassen einen Anspruch auf diesen BBeitrag auch für diejenigen nichtschweiz. Mitglieder, welche versicherungspflichtig sind.

Die Bestimmungen von Art. 78 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

III. Die eingeschriebenen Krankenkassen.

Art. 190. Jede freie Kasse ist berechtigt, sich an der obligatorischen Krankenversicherung zu beteiligen, wenn sie mit bezug auf diejenigen Mitglieder, welche versicherungspflichtig sind, entweder

a. mindestens die nämlichen Leistungen gewährt, mit bezug auf welche die obligatorischen Mitglieder einer Kreiskrankenkasse versichert sind; oder
b. mindestens die Leistungen der Kreiskrankenkasse für die halbversicherten freiwilligen Mitglieder und ausserdem ein tägliches Krankengeld von wenigstens einem Franken gewährt, ohne im übrigen an die Vorschriften von Art. 54 Abs. 1 betr. das Verhältnis des Betrages des Krankengeldes zur Höhe des Tagesverdienstes gebunden zu sein.

Art. 191. Wenn eine freie Kasse von dem in Art. 190 festgestellten Rechte Gebrauch machen will, so hat sie zu diesem Behufe dem BR eine Anmeldung einzureichen und sich in derselben gleichzeitig darüber zu erklären, ob sie sich nach Massgabe von Art. 190 lit. a oder von Art. 190 lit. b an der obligatorischen Versicherung beteiligen wolle. Alsdann hat der BR der an-

Bestimmung von Art. 181 Abs. 3 hervorgehenden und die sich aus der Bestimmung von Art. 12 Abs. 2 des BGes. betr. die Unfallversicherung ergebenden Verpflichtungen übernommen werden.

Auf die mit diesem Ausweis und dieser Erklärung versehene Anmeldung hin wird der angemeldeten freiwilligen Hilfskasse die Eigenschaft einer eingeschriebenen Krankenkasse verliehen, insofern nicht anzunehmen ist, dass dadurch eine öffentliche Krankenkasse gefährdet werde.

Die Anmeldung kann jederzeit wiederholt werden. Die Bestimmung von Art. 179 Abs. 4 bleibt jedoch vorbehalten.

Art. 179. Der Verzicht auf die Eigenschaft einer eingeschriebenen Krankenkasse ist jederzeit zulässig.

Diese Eigenschaft kann auch im Falle der Fortdauer der Konzession nach Massgabe des BGes. betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885, entzogen werden, wenn

a. der Fortbestand der eingeschriebenen Krankenkasse eine öffentliche Krankenkasse gefährdet oder
b. im Betriebe der eingeschriebenen Krankenkasse trotz erfolgter Mahnung wiederholt grelle Misstände zu ungunsten der bei ihr befindlichen zwangsversicherten oder der für solche prämienpflichtigen Personen oder einer öffentlichen Krankenkasse zu Tage getreten sind.

Mit bezug auf diejenigen zwangsversicherten Personen, welche bereits erkrankt sind oder innert vier Wochen seit dem Inkrafttreten des Verzichts oder Entzugs erkranken oder niederkommen oder sterben, bleiben die Ansprüche ungeschmälert.

Im Falle des Verzichts oder eines gemeldeten freien Kasse die Bewilligung zu erteilen und die Einschreibung in das zu diesem Behufe anzulegende öffentliche Verzeichnis, sowie die Veröffentlichung der erteilten Bewilligung anzuordnen.

In der Abteilung A des öffentlichen Verzeichnisses werden diejenigen freien Kassen eingeschrieben, welche sich nach Massgabe von Art. 190 lit. a an der obligatorischen Versicherung beteiligen (eingeschriebene Krankenkassen A).

In der Abteilung B des öffentlichen Verzeichnisses werden diejenigen freien Kassen eingeschrieben, welche sich nach Massgabe von Art. 190 lit. b an der obligatorischen Versicherung beteiligen (eingeschriebene Krankenkassen B).

Eine freie Kasse darf nicht gleichzeitig in der Abteilung A und in der Abteilung B eingeschrieben sein.

Art. 192. Die eingeschriebenen Krankenkassen besitzen kraft dieses Ges. Persönlichkeit.

Dieselben geniessen mit bezug auf Steuer- und Stempelfreiheit die den öffentlichen Krankenkassen zustehenden Rechte (Art. 18).

Die statutarischen Organe sind mit bezug auf die Portofreiheit den Gemeindebehörden gleichgestellt.

Die Bestimmungen von Art. 63 Abs. 2 finden Anwendung.

ausschliesslich oder vornehmlich nach Massgabe von Abs. 2 lit. b oben ausgesprochenen Entzugs hat die bisherige eingeschriebene Krankenkasse diejenigen öffentlichen Krankenkassen, welchen nunmehr die bei jener befindlich gewesenen Zwangsversicherten zufallen, nach Billigkeit zu entschädigen, und darf eine Neuanmeldung (Art. 178) erst nach Ablauf von fünf Jahren erfolgen.

Tritt eine eingeschriebene Krankenkasse in Liquidation, so sind die Ansprüche der bei ihr befindlichen Zwangsversicherten angemessen zu wahren und diejenigen öffentlichen Krankenkassen, welchen sie nunmehr zufallen, nach Billigkeit zu entschädigen.

Art. 180. Die Verleihung und der Entzug der Eigenschaft einer eingeschriebenen Krankenkasse, sowie die Mahnung im Sinne von Art. 179 lit. b, stehen dem eidg. Versicherungsamt zu. Dasselbe trifft die nötigen Anordnungen im Sinne von Art. 179 letzter Abs. und setzt die Entschädigungsbeträge (Art. 179 vorletzter und letzter Abs.) fest.

Der Rekurs an den BR ist statthaft.

Die Verfügungen des eidg. Versicherungsamts und die Beschlüsse des BR mit bezug auf die Verleihung oder den Entzug, sowie die allgemeinen Anordnungen im Fall der Liquidation sind durch die zuständige Kreisverwaltung öffentlich bekannt zu machen.

Art. 181. Jeder Versicherungspflichtige ist befugt, in einer eingeschriebenen Krankenkasse, welche sich an seinem Wohnort oder am Ort des ihn beschäftigenden Betriebs befindet, seiner Versicherungspflicht zu genügen.

Art. 193. Jede versicherungspflichtige Person ist befugt, der Versicherungspflicht durch den Beitritt zu einer eingeschriebenen Krankenkasse, A oder B, zu genügen, insofern sich der Ort desjenigen Betriebes, in welchem die versicherungspflichtige Person beschäftigt ist, oder deren Wohnort im Bereiche dieser Krankenkasse befindet. Die eingeschriebene Kran-

Ist der Versicherungspflichtige nicht eigenen Rechtes, so bedarf er zur Ausübung dieser Befugnis der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Wer von der Befugnis Gebrauch gemacht hat, verbleibt in der eingeschriebenen Krankenkasse, solange er in dem Versicherungskreise seines damaligen Wohnortes oder des Betriebes, in welchem er damals beschäftigt war, versicherungspflichtig ist und wenn er nicht in der Folge während mehr als vier Wochen von der Versicherungspflicht frei wird.

Der Vorstand derjenigen öffentlichen Krankenkasse, zu welcher ein solcher Versicherungspflichtiger an und für sich gehört, ist jedoch mit Zustimmung der Kreisbehörde befugt, den Übertritt in diese öffentliche Krankenkasse gegen Entschädigung oder ohne solche zu bewilligen.

Art. 182. Die eingeschriebenen Krankenkassen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung für sich, und, wenn es sich um eine dem eidg. Versicherungsamt unmittelbar unterstellte Betriebskrankenkasse (Art. 132) handelt, zu handen des eidg. Versicherungsamtes, von dem Ein- und Austritt versicherungspflichtiger Personen unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 183. Die eingeschriebene Krankenkasse besitzt, ausser dem

kenkasse ist jedoch nicht zur Aufnahme verpflichtet.

Ist die versicherungspflichtige Person nicht eigenen Rechtes, so bedarf sie zur Ausübung der in Abs. 1 bezeichneten Befugnis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Diejenige versicherungspflichtige Person, welche von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist verpflichtet, in der eingeschriebenen Krankenkasse zu verbleiben, bis sie nach einem entfernten Versicherungskreis wegzieht oder bis sie während mehr als vier Wochen nacheinander von der Versicherungspflicht frei wird. Über die Fortdauer oder den Wegfall dieser Verpflichtung entscheidet im Streitfall diejenige Aufsichtsbehörde, welcher die eingeschriebene Krankenkasse unterstellt ist.

Der Vorstand der zuständigen öffentlichen Krankenkasse ist jedoch mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde befugt, den Übertritt in diese öffentliche Krankenkasse gegen Entschädigung oder ohne solche zu bewilligen.

Art. 194. Jede eingeschriebene Krankenkasse ist verpflichtet,

a. ihrer Aufsichtsbehörde und der zuständigen öffentlichen Krankenkasse von dem Eintritt oder Austritt versicherungspflichtiger Personen unverzüglich Kenntnis zu geben,
b. bei der staatlichen Unfallversicherung gleich wie eine öffentliche Krankenkasse (Art. 228 Abs. 2) mitzuwirken,
c. der Vorschrift von Art. 193 Abs. 3 nachzuleben,
d. ihre Mittel ausschliesslich zu Zwecken der Krankenpflege und zur Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen zu verwenden.

Art. 195. Jede eingeschriebene Krankenkasse A ist gehalten, mit

Anspruch gemäss Art. 177, auch für jede nichtschweiz. Person, welche bei ihr der Versicherungspflicht genügt, Anspruch auf den Bundesrappen als Beitrag an die auf diese Person entfallende Auflage (Art. 68 Abs. 1—4).

Mit bezug auf den Rest der Auflage versicherungspflichtiger Personen finden die Bestimmungen der Art. 72, 73 lit. a und b, 74, 75, 81, 83, 84 und 139 erster Satz des Abs. 3 Anwendung.

Weder der Arbeitgeber noch die Versicherungsgemeinde kann jedoch zu einem höhern Beitrag angehalten werden, als an diejenige öffentliche Krankenkasse, zu welcher der Versicherungspflichtige an und für sich gehört, bezahlt werden müsste.

bezug auf ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die in Art. 190 lit. a bezeichneten Leistungen in gleicher Weise und auf mindestens die nämliche Dauer zu gewähren, wie die Kreiskrankenkasse.

Jede eingeschriebene Krankenkasse B ist gehalten, mit bezug auf ihre versicherungspflichtigen Mitglieder in die Art. 190 lit. b bezeichneten Leistungen in entsprechender Weise und auf mindestens die gleiche Dauer zu gewähren, wie die Kreiskrankenkasse.

Vereinbarungen, welche mit den Bestimmungen von Abs. 1 oder von Abs. 2 in Widerspruch stehen, sind untersagt und ungiltig. Die Bestimmung von Art. 193 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 196. Die eingeschriebenen Krankenkassen A besitzen hinsichtlich der Auflage für diejenigen bei ihnen befindlichen versicherungspflichtigen Personen, welche an und für sich einer Kreiskrankenkasse angehören, gegenüber dem Arbeitgeber oder dem Versicherungskreis und dem Kanton die nämlichen Rechte, wie sie der Kreiskrankenkasse zustehen.

Weder der Arbeitgeber noch der Versicherungskreis und der Kanton können jedoch zu einer grössern Leistung angehalten werden, als sie an die zuständige Kreiskrankenkasse entrichtet werden müsste.

Dem Arbeitgeber, dem Versicherungskreis und dem Kanton stehen gegenüber derjenigen versicherungspflichtigen Person, für welche einer eingeschriebenen Krankenkasse A die Auflage nach Massgabe von Abs. 1 einbezahlt worden ist, die nämlichen Rechte zu, wie hinsichtlich der an eine öffentliche Krankenkasse einbezahlten Auflage.

Art. 197. Die eingeschriebenen Krankenkassen A besitzen hinsichtlich der Auflage für versicherungspflichtige Mitglieder, welche an

und für sich einer Betriebskrankenkasse zugehören, keinerlei Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber.

Art. 198. Die eingeschriebenen Krankenkassen B besitzen hinsichtlich der Auflage für ihre Mitglieder keinerlei Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber, dem Versicherungskreis und dem Kanton.

Art. 199. Auf dem Wege der Vereinbarung zwischen einer eingeschriebenen und einer öffentlichen Krankenkasse können einzelne Obliegenheiten oder bestimmte Arten von Obliegenheiten der erstern, gegen Entschädigung oder unentgeltlich, an letztere übertragen werden.

Die Bestimmung von Art. 129 Abs. 1 findet Anwendung.

Vgl. Art. 179, 180.

Art. 200. Der Verzicht auf die Bewilligung für den Betrieb einer eingeschriebenen Krankenkasse ist jederzeit zulässig.

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn im Betriebe der eingeschriebenen Krankenkasse trotz erfolgter Mahnung wiederholt grelle Misstände zu ungunsten eines versicherungspflichtigen Mitgliedes oder eines Einzahlungspflichtigen oder einer öffentlichen Krankenkasse oder der eidg. Unfallversicherungsanstalt zu Tage getreten sind.

Die Mahnung, sowie der Entzug der Bewilligung ist Sache des BR.

Der Entzug wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle des gänzlichen Verzichtes oder des Entzuges darf eine Neuanmeldung erst nach Ablauf von drei Jahren erfolgen.

Art. 201. Der Verzicht, ebenso ein Liquidationsbeschluss ist dem BR mitzuteilen, worauf dieser den Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzt.

Die Beschlüsse des BR im Sinne von Abs. 1 werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 202. Mit bezug auf diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Verzichtes oder Entzuges bereits erkrankt sind, bleiben die Ansprüche hinsichtlich dieser Krankheit fortbestehen.

Mit bezug auf diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche innert vier Wochen seit dem Inkrafttreten des Verzichtes oder Entzuges erkranken oder sterben, findet Art. 29 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Ebenso bleiben mit bezug auf eine versicherungspflichtige Person, welche innert vier Wochen seit dem Inkrafttreten des Verzichtes oder Entzuges niederkommt, die nach Art. 72 Abs. 2 und 3 bestehenden Ansprüche ungeschmälert.

Art. 203. Im Fälle des gänzlichen Verzichtes oder des Entzuges hat die bisherige eingeschriebene Krankenkasse diejenigen öffentlichen Krankenkassen, welchen nunmehr die in jener befindlich gewesenen versicherungspflichtigen Personen zufallen, nach Billigkeit zu entschädigen.

Die Festsetzung der Entschädigungen ist Sache des BR.

Art. 204. Tritt eine eingeschriebene Krankenkasse in Liquidation, so sind die Ansprüche der bei ihr befindlichen versicherungspflichtigen Personen von Amtes wegen angemessen zu wahren und diejenigen öffentlichen Krankenkassen, welchen diese Personen nunmehr zufallen, nach Billigkeit zu entschädigen.

Die nötigen Anordnungen, sowie die Festsetzung der Entschädigungen sind Sache des BR.

Art. 184. Streitigkeiten zwischen einer eingeschriebenen Krankenkasse einer- und einem Arbeitgeber oder einer Versicherungsgemeinde anderseits, welche sich aus der Anwendung von Art. 183 ergeben, gehören vor den ordentlichen Richter.

Art. 205. Entstehen mit einer eingeschriebenen Krankenkasse Streitigkeiten der in Art. 182 lit. b, c und d bezeichneten Art mit bezug auf die Rechtsverhältnisse eines versicherungspflichtigen Mitgliedes, so entscheidet der ordentliche Richter.

Die Bestimmung von Art. 8 findet auf solche Streitigkeiten ebenfalls Anwendung.

Streitigkeiten zwischen einer eingeschriebenen Krankenkasse einer- und einer bei ihr der Versicherungspflicht genügenden Person anderseits gehören vor den durch die Statuten der eingeschriebenen Krankenkasse angerufenen, und in Ermanglung einer solchen statutarischen Bestimmung vor den ordentlichen Richter.

Die Statuten der eingeschriebenen Krankenkassen können jedoch vorschreiben, dass solche Streitigkeiten durch das von der Aufsichtsbehörde (Art. 171) zu bezeichnende Schiedsgericht (Art 183) entschieden werden. Eine solche Vorschrift ist für alle Parteien verbindlich.

Streitigkeiten im Sinne von Art. 182 lit. e gehören stets vor das Schiedsgericht.

Gegen die Endurteile des Schiedsgerichts (Abs. 2 und 3) ist die Beschwerde an das Bundesversicherungsger. (Art. 187) zulässig.

E. Strafbestimmungen.

1. Mit bezug auf die öffentlichen Krankenkasen.

Art. 185. Für die Verhängung einer Busse gegen denjenigen, welcher an einer Generalversammlung einer öffentlichen Krankenkasse nicht teilnimmt, ist, wenn es sich um eine Generalversammlung Versicherter handelt, der Vorstand, bei Generalversammlungen der Arbeitgeber, der Ausschuss der Arbeitgeber, bei einer gemeinsamen Generalversammlung der Vorstand und bei einer konstituierenden Generalversammlung das Organ des Versicherungskreises zuständig.[1])

Die Ahndung richtet sich im Fall von Art. 98 Abs. 2 gegen den oder die Geschäftsführer, im Fall von Art. 98 Abs. 4 gegen den gesetzlichen Vertreter des Arbeitgebers.

In Ansehung der konstituierenden Generalversammlung gelten die Bestimmungen von Art. 95 Abs. 3 und Art. 99.

H. Strafbestimmungen.

1. Mit bezug auf die öffentlichen Krankenkassen.

Art. 206 =

Die Nichtteilnahme an einer konstituierenden Generalversammlung der Versicherten oder an einer konstituierenden gemeinsamen Generalversammlung, ohne ausreichende Entschuldigung, wird mit einer Busse von fünfzig Rp. bestraft.

---

[1]) BREntw.: nicht teilnimmt (Art. 103 lit d und Art. 110 lit. b), ist, wenn es sich um eine Generalversammlung der Arbeiter, bezw. Delegierten, handelt, der Vorstand, und wenn es sich um eine Generalversammlung der Arbeitgeber handelt, der Ausschuss der Arbeitgeber zuständig.

Art. 186. Wegen fortgesetzter Nachlässigkeit oder offenbarer Pflichtversäumnis oder schwerer Verletzung oder wiederholter leichterer Verletzungen der Vorschriften dieses Ges. oder der in Ausführung dieses Ges. von zuständiger Seite erlassenen allgemeinen Verord. oder besondern Anordnungen, oder der Statuten oder des Reglements der Arbeitgeber [1]) werden bestraft:

a. die Mitglieder und Ersatzmänner des Vorstandes, der Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand, die Rechnungsrevisoren, die Mitglieder des Bureaus einer Generalversammlung, der Betriebsunternehmer mit bezug auf seine in Art. 158 lit. a und b festgestellten Obliegenheiten [2]), durch die Aufsichtsbehörde oder den BR [3]), mit Busse von einem bis einhundert Franken;

b. diejenigen Kassenangestellten und Krankenbesucher oder Krankenbesucherinnen [3]), welche nicht Mitglieder oder Ersatzmänner des Vorstandes sind, durch den Vorstand oder die Aufsichtsbehörde oder den BR [4]), mit Busse von fünfzig Rappen bis fünfzig Franken.

Art. 207 =

a. =

b. =

Bei Rückfall kann die Busse bis auf das Dreifache des sonstigen Höchstbetrages erhöht werden.

Art. 187. In jedem einzelnen Fall wird die wissentliche Übertretung der Vorschriften

a. von Art. 44, 46 und 47 Abs. 3 und 4 mit Busse von fünfzig Rappen bis zehn Franken,

Art. 208. Die wissentliche Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes wird mit Busse bestraft, und zwar im Falle von

a. Art. 46, 47, 49, 50 Abs. 2 und 3 und Art. 52 mit fünfzig Rappen bis zehn Franken;

[1]) BREntw. fügt noch bei: oder von durch die zuständigen Kassenorgane erlassenen Verord. oder besondern Anordnungen.

[2]) BREntw. hat nur: Generalversammlung, bezw. (Art. 143 lit. a) der Betriebsunternehmer.

[3]) BREntw.: durch die Kreisbehörde.

[3]) Im BREntw. fehlt: oder Krankenbesucherinnen.

[4]) BREntw.: die Kreisbehörde.

b. von Art. 74 Abs. 1, 77, 81 und 82 mit Busse von einem bis fünfzig Franken, und
c. von Art. 21 Abs. 5, 133, 137, 140 und 144 Satz 2 von Abs. 1 mit Busse von zehn bis eintausend Franken bestraft.

b. Art. 84 Abs. 1 und 2, Art. 93, 94 und 156 Abs. 5 mit einem bis fünfzig, in schweren Fällen von Art. 87 Abs. 1 bis zweitausend Franken;
c. Art. 87 Abs. 4, Art. 150, 154, 156 Abs. 1, Art. 157, 159 Satz 2 von Abs. 1, Art. 163 Abs. 4 und Art. 164 Abs. 1 mit zehn bis eintausend Franken.

Bei gleichzeitiger mehrfacher Übertretung oder bei Rückfall kann die Busse bis auf das Dreifache des sonstigen Höchstbetrages erhöht werden.

Art. 188. Die Erwirkung, ebenso der Versuch der Erwirkung von Kassenleistungen
a. mittelst Simulation (Art. 70)[1]) oder mittelst fälschlicher Vorgabe des Bestehens eines die Versicherungspflicht bedingenden Lohnverhältnisses, oder
b. durch wissentliche Verschweigung einer beim Eintritt in die Kasse bereits bestehenden Krankheit (Art. 71)[2])

wird mit Busse von einem bis fünfzig Franken geahndet.

Art. 209 =

a. =

b. =

Im Falle von Art. 44 Abs. 4 betrüge die Busse zehn bis eintausend Franken.

In schwereren Fällen findet, statt der versicherungspolizeilichen Ahndung, die Überweisung an den Strafrichter wegen Betruges oder Betrugsversuchs statt.

=

Art. 189. Für die versicherungspolizeiliche Ahndung nach Art. 208 und 209[3]) sind zuständig:
a. mit bezug auf eine Busse bis auf fünfzig Franken: der Vorstand oder die Kreisbehörde oder das eidg. Versicherungsamt;
b. mit bezug auf eine höhere Busse und in allen Fällen der Ahndung des Betriebsunternehmers hinsichtlich seiner Obliegen-

Art. 210 =

a. mit bezug auf eine Busse bis auf fünfzig Kranken: der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde oder der BR;
b. =

---

[1]) BREntw.: Art. 61.
[2]) BREntw.: Art. 62.
[3]) BREntw.: Art. 187 und 188.

heiten betr. die Betriebskrankenkasse: die Aufsichtsbehörde oder der BR[1]).

Wenn es sich um eine Ahndung aus dem Bereiche einer solchen Betriebskrankenkasse handelt, welche dem eidg. Versicherungsamt unmittelbar unterstellt ist, so ist die Kreisbehörde nur im Falle allgemeiner oder besonderer Ermächtigung durch das eidg. Versicherungsamt zuständig.[2])

Wenn das obere Versicherungsorgan die Ahndung vornimmt, so fällt eine vorausgegangene Ahndung für die nämliche Handlung oder Unterlassung der nämlichen Person durch das untere Versicherungsorgan dahin.

Die Bestimmung von Art. 185 Abs. 2 findet auch auf die Fälle von Art. 187 und Art. 188 Anwendung.

Vgl. Art. 191.

Art. 190. Die Bussenverfügung (Art. 185 Abs. 1 und Art. 189) wird dem Gebüssten schriftlich mitgeteilt.

Gegen dieselbe kann innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung

a. falls die Busse von dem Vorstand oder dem Ausschuss der Arbeitgeber ausgesprochen ist, bei der Kreisbehörde,

Wenn die Aufsichtsbehörde die Ahndung vornimmt, so fällt eine vorausgegangene Ahndung für die nämliche Handlung oder Unterlassung der nämlichen Person durch den Vorstand dahin. Wenn der BR die Ahndung vornimmt, so fällt eine vorausgegangene Ahndung für die nämliche Handlung oder Unterlassung der nämlichen Person durch den Vorstand oder die Aufsichtsbehörde dahin.

Die Ahndung richtet sich im Fall von Art. 112 Abs. 3 gegen den gesetzlichen Vertreter des Arbeitgebers, im Falle von Art. 112 Abs. 4 gegen den oder die Geschäftsführer.

Hinsichtlich der Verurteilung zu Strafgeldern und der versicherungspolizeilichen Ahndung wird das Verschulden des Stellvertreters als ein solches des Arbeitgebers angesehen.

Art. 211. Die Bussenverfügung (Art. 206 Abs. 1 und Art. 210) wird dem Gebüssten schriftlich gegen Empfangsschein mitgeteilt.

Gegen dieselbe kann innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung

a. falls die Busse von dem Vorstand ausgesprochen ist, bei der Aufsichtsbehörde,

---

[1]) BREntw: die Kreisbehörde oder das eidg. Versicherungsamt.

[2]) NRBeschl. vom 12. Okt. 1897: Eine Ahndung darf nicht stattfinden, bevor der Angeschuldigte angehört wurde, es sei denn, dass er zur Vernehmlassung gehörig vorgeladen wurde, sich aber trotz dieser Vorladung nicht hat vernehmen lassen.

b. falls die Busse erstinstanzlich von der Kreisbehörde ausgesprochen ist, beim eidg. Versicherungsamt

Beschwerde geführt werden, widrigenfalls die Bussenverfügung in Rechtskraft erwächst.

Im erstern Fall entscheidet die Kreisbehörde, im letztern das eidg. Versicherungsamt endgiltig.

Die Beschwerdeinstanz ist auch befugt, die angefochtene Busse innert der gesetzlichen Schranken zu erhöhen.

Gegen eine durch das eidg. Versicherungsamt ausgesprochene Busse findet eine Beschwerde nicht statt.

Art. 191. Hinsichtlich der versicherungspolizeilichen Ahndung und der Verurteilung zu Strafgeldern (Art. 82) wird das Verschulden des Beauftragten als ein solches des Arbeitgebers angesehen.

Art. 192. Mit bezug auf nicht erhältliche Bussen findet Art. 28 und 29 des BGes. betr. das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher BGes., vom 30. Juni 1894, Anwendung. Die Umwandlung geschieht durch die Aufsichtsbehörde, und zwar auch dann, wenn die Busse durch den BR ausgesprochen[1]) worden ist.

Jede Übertretung verjährt, sofern nicht ein durch den Strafrichter zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen vorliegt, innert drei Monaten, seitdem eine für die Ahndung zuständige Stelle von ihr Kenntnis erhielt, und spätestens innert einem Jahr seit der Begehung.

Die Bussenverjährung beträgt zwei Jahre seit dem Zeitpunkte, in welchem die Bussenverfügung

b. falls die Busse erstinstanzlich von der Aufsichtsbehörde ausgesprochen ist, beim BR

mittelst schriftlicher Eingabe Beschwerde geführt werden, widrigenfalls die Bussenverfügung in Rechtskraft erwächst.

Die Beschwerdeinstanz entscheidet endgiltig.

Eine durch den BR verhängte Busse wird mit ihrer Ausfällung rechtskräftig.

Vgl. Art. 210 Abs. 4.

Art. 212. Der Betrag der Bussen fällt nach Abzug der nicht erhältlichen Kosten des Einzugs der betr. öffentlichen Krankenkasse zu.

=

Art. 213 =

=

[1]) BREntw. hat nur: geschieht durch das eidg. Versicherungsamt.

rechtskräftig geworden ist, und erstreckt sich auch auf die an Stelle der Busse getretene Haft- oder Arbeitsstrafe.

Art. 193. Gegenüber fehlbaren Gemeindebehörden und den von diesen abgeordneten Personen besteht keine Strafbefugnis der Versicherungsorgane und tritt an deren Stelle die Verzeigung bei der nach Massgabe der kant. Bestimmungen vorgesetzten Oberbehörde.

2. Mit bezug auf die Verpflichtung zur Führung von Arbeiterverzeichnissen.

Art. 194. Auf die Übertretung der Vorschrift von Art. 5 und der Beschlüsse [1]), welche der BR in Ausführung dieses Art. 5 erlassen wird, findet die Bestimmung von Art. 19 des BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, Anwendung.

3. Mit bezug auf die freiwilligen Hilfskassen.

Art. 195. Auf die freiwilligen Hilfskassen finden die Straf- und Strafkompetenzbestimmungen des BGes. betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiet des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885, und der vom BR nach Massgabe von Art. 176 zu erlassenden Verord. Anwendung.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 196. Bei Berechnung der in diesem Ges. vorgesehenen Fristen wird der Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt dieselbe am nächstfolgenden Werktag.

Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung inner-

[1]) BREntw.: Verord.

Art. 214. Gegenüber fehlbaren Behörden oder öffentlichen Beamten und den von dem Versicherungskreis in den Vorstand abgeordneten Personen besteht keine Strafbefugnis nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen. An deren Stelle tritt die Verzeigung bei der vorgesetzten oder der Wahlbehörde.

II. Mit bezug auf die Führung von Arbeiterverzeichnissen.

Art. 215. =

III. Mit bezug auf die freien Kassen.

Art. 216. Auf die freien Kassen finden die Strafbestimmungen der vom BR nach Massgabe von Art. 188 zu erlassenden Verordnung Anwendung.

Vgl. unten IV. Titel.

Vgl. Art. 378.

halb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist angelangt oder der schweiz. Post übergeben sein.

Art. 197. Dieses Ges. tritt am in vollem Umfang in Kraft. — Vgl. Art. 388.

Die Tätigkeit des eidg. Versicherungsamts beginnt am , diejenige der Kreisbehörden (Kreisverwaltung, Kreisrat) am.

Die Einrichtung der öffentlichen Krankenkassen beginnt spätestens am.

Die in Art. 133 vorgesehene Frist kann schon auf den angesetzt werden.

Die Anmeldung im Sinne der Art. 177 und 178 ist schon vom an zulässig.

Die Strafbestimmungen des Ges. finden mit bezug auf die nach Massgabe dieses Artikels vor dem vorzunehmenden oder vorgenommenen Handlungen schon vom an Anwendung.

Art. 198. Die gemäss Art. 13 den Kantonen zustehenden Anordnungen sind von denselben unverzüglich nach Festsetzung der Gebietseinteilung (Art. 11 und 12) vorzunehmen und bis spätestens den dem BR zur Kenntnis zu bringen. — Vgl. Art. 389.

Art. 199. Die dem BGes. betr. die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, vom 28. Juni 1889, unterstellten Kassen haben bis spätestens den — Vgl. Art. 393.

a. gegenüber dem BR sich darüber auszuweisen, dass sie die Krankenversicherung der unselbständig erwerbenden Personen, soweit sie durch vorstehendes Ges. gedeckt wird, aus dem Bereich ihres Versicherungsbetriebes ausgeschieden haben, und
b. dem BR die mit bezug auf diese Ausscheidung abgeänderten Statuten, Vorschriften und

Bilanzen zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 200. Derjenigen Person, welche sich vor dem (ein Jahr nach Inkrafttreten des Ges.) als freiwilliges Mitglied einer GKK anmeldet, wird bei Berechnung der Mindestzeit von 6—3 Monaten (Art. 33 lit. c, Art. 34 lit. c und Art. 35) die Dauer ihrer allfälligen Zugehörigkeit zu einer in der Schweiz befindlichen Krankenkasse zwischen dem (ein Jahr vor Inkrafttreten des Ges.) und dem (Datum des Inkrafttretens des Ges.) doppelt, zwischen dem Datum des Inkrafttretens des Ges. und dem Zeitpunkt der Anmeldung einfach angerechnet.

Vgl. Art. 390.

Art. 201. Derjenigen Person, welche sich vor dem (fünf Jahre nach Inkrafttreten des Ges.) als freiwilliges Mitglied einer GKK anmeldet, wird bei Berechnung der Mindestzeit von 2—1 Jahren (Art. 33 lit. c, Art. 34 lit. c und Art. 35) die Dauer ihrer allfälligen Zugehörigkeit zu einer in der Schweiz befindlichen Krankenkasse zwischen dem (zwei Jahre vor dem Inkrafttreten) bis zum (ein Jahr nach dem Inkraftreten) einfach angerechnet.

Vgl. Art. 391.

Art. 202. Bis zum (ein Jahr nach Inkrafttreten des Ges.) ist jede GKK und BKK befugt, solche Personen, welchen die zur Aufnahme nötigen gesetzlichen oder statutarischen Erfordernisse fehlen, dennoch als voll- oder als halbversicherte freiwillige Mitglieder, gegen oder ohne Einkaufsgeld, aufzunehmen.

Diese Befugnis wird in der Weise ausgeübt, dass die beiden Generalversammlungen, jede in getrennter Beschlussfassung, entweder dem Vorstand oder einer besonderen Kommission allgemeine oder besondere Vollmachten zum Vollzug solcher Aufnahmen er-

Vgl. Art. 392.

teilen oder diese selbst bewerkstelligen.

Für jene Vollmacht sowohl als diese unmittelbare Aufnahme von Mitgliedern durch die Generalversammlungen ist die Zustimmung seitens des zuständigen Organs der Versicherungsgemeinde und der Kreisbehörde erforderlich.

Art. 203. Die freiwilligen Hilfskassen haben bis spätestens ein Jahr nach dem vollen Inkrafttreten dieses Ges. der Vorschrift von Art. 2 des BGes. betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesen, vom 25. Juni 1885, bew. der entsprechenden Vorschrift der vom BR nach Massgabe von Art. 176 zu erlassenden Verord. Genüge zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist oder im Falle der Verweigerung der Bewilligung des Geschäftsbetriebes ist dieser einzustellen, widrigenfalls die Bestimmung von Art. 11 Ziff. 1 des zit. Ges. zur Anwendung gelangt.

Art. 204. Bis zur Eröffnung der BBank haben die öffentlichen Krankenkassen ihre Reserven anderweitigen öffentlichen Geldinstituten und zwar in erster Linie den staatlich garantierten Kantonalbanken in Verwahrung und Verwaltung zu geben.

Vgl. Art 99.

Der Vorstand jeder öffentlichen Krankenkasse ist verpflichtet, der Kreisverwaltung zu handen des eidg. Versicherungsamtes dasjenige öffentliche Geldinstitut, welchem er die Verwahrung und Verwaltung der Reserve zu übertragen gedenkt, behufs Genehmigung zu bezeichnen.

Art. 205. Art. 341 des OR wird dahin abgeändert, dass, wenn der Dienstpflichtige dem Versicherungszwang nach Massgabe dieses Ges. unterliegt,

Vgl. Art. 380

1. im Fall von Abs. 1 der Arbeitgeber nur den Mehrbetrag des

Lohnes über das auf die gleiche Zeit entfallende Krankengeld hinaus fortzubezahlen hat, und
2. im Fall vom Abs. 2 der Arbeitgeber von der Kasse bei rechtzeitiger Anmeldung als Ersatz für die Verpflegung vom dritten Tag der Erkrankung an einen entsprechenden Teil des Krankengeldes beanspruchen kann.

Der Vorstand der (öffentlichen oder eingeschriebenen) Kasse entscheidet über den Betrag dieses Ersatzes.

Die Worte «und ärztlich bebehandeln» fallen weg.

Art. 206. Alle mit diesem Ges. in Widerspruch stehenden Bestimmungen von Bundes- und kant. Ges. und Verordnungen werden als mit dem aufgehoben erklärt.

Vgl. Art. 379.

Art. 207. (Referendumsvorbehalt).

Vgl. Art. 400.

Entw. des RR vom 21. Jan. 1896. BGes. betr. die Unfallversicherung.

Die BVers. der schweiz. Eidg., in Ausführung des Art. 34bis der BV, beschliesst:

A. Die Versicherungsanstalt.

Art. 1. Der Bund errichtet eine eidg. Unfallversicherungsanstalt.

Vgl. Art. 11.

Zweiter Titel.

Unfallversicherung.

A. Die eidg. Unfallversicherungsanstalt.

Art. 217. Der Bund errichtet eine eidg. Unfallversicherungsanstalt.

Die eidg. Unfallversicherungsanstalt betreibt die Unfallversicherung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Ges.

Mit Bewilligung des BR kann die Anstalt

a. sich an der Errichtung und dem Betriebe von Heil- oder Kuranstalten, sowie von Apotheken beteiligen, und
b. Heilmittel und andere zur Heilung dienliche Waren, orthopädische Gegenstände, und Krankenmobilien anschaffen.

Art. 2. Die eidg. Unfallversicherungsanstalt besitzt kraft dieses Ges. Persönlichkeit.	Art. 218 =
Das BGes. über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889, findet ihr gegenüber keine Anwendung.	=
Ist sie säumig in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, so trifft der BR nach erhaltener Kenntnis unverzüglich die erforderlichen Anordnungen.	=
Art. 3. Der Sitz der Anstalt ist in Luzern[1]).	Art. 219 =
Forderungsansprüche[2]) gegen die Anstalt sind, insofern durch dieses Ges. nicht ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, am Sitze der Anstalt geltend zu machen. Wohnt jedoch der Ansprecher in der Schweiz, so hat er die Wahl zwischen dem Gerichtsstande des Anstaltssitzes und demjenigen seines Wohnortes.	=
Für dingliche Ansprüche gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.	=
Art. 4. Die Anstalt ist steuerfrei, mit Ausnahme ihres nicht unmittelbar dem Anstaltsbetrieb dienenden Grundeigentums, auf welches die kant. Bestimmungen über die Versteuerung von Grundeigentum angewendet werden dürfen.	Art. 220 =
Die Urkunden, welche von der Anstalt oder für dieselbe im unmittelbaren Betrieb ausgestellt werden, sind von Stempel- und anderen öffentlichen Gebühren befreit.	=
Streitigkeiten über die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels werden durch den BR entschieden.	=
Art. 5. Die Organe der Anstalt gelten auch mit bezug auf die Portofreiheit als BBehörden[3]).	Art. 221 =

[1]) BREntw.: Bern.
[2]) BREntw.: Obligatorische Ansprüche.
[3]) BREntw. fügt bei: (Art. 34—36 des BGes. betr. die Posttaxen vom 26. Juni 1884).

Art. 6. Das Betriebsjahr der Anstalt fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 222 =

B. Bundesleistungen.

Art. 7. Der Bund bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten und leistet angemessene Beiträge zur Förderung des Samariterwesens, sowie für Sammlungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des Unfallverhütungswesens.

B. Bundesleistungen.

Art. 223. Der Bund bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten.

Derselbe leistet angemessene Beiträge zur Förderung der Bestrebungen für erste Hilfe bei Unglücksfällen (Samariterwesen), sowie für Sammlungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des Unfallverhütungswesens.

Art. 8. Der Bund bezahlt an die auf die Zwangsversicherung entfallende Gesamtprämie einen Viertel. Falls der Betrieb auf die freiwillige Versicherung ausgedehnt wird (Art. 21), so kann ein solcher Ausdehnungsbeschluss ebenfalls einen BBeitrag an die Prämie freiwilliger Versicherungsnehmer schweiz. Nationalität, bis auf einen Viertel, festsetzen.

Art. 224. Der Bund bezahlt an die Gesamtprämie, welche auf die obligatorische Versicherung gemäss Art. 237 und auf die in Art. 239 vorgesehene freiwillige Versicherung entfällt, einen Fünftel.

Falls der Betrieb der Anstalt durch einen Beschluss der BVers. nach Massgabe von Art. 240 auf weitere Gebiete der freiwilligen Versicherung ausgedehnt wird, so kann die BVers. für bestimmte oder unbestimmte Zeit einen BBeitrag bis auf einen Fünftel auch an die Prämien derjenigen Personen schweiz. Nationalität bewilligen, welche nach Massgabe des Ausdehnungsbeschlusses Versicherung nehmen.

Art. 9. Der Bund bezahlt den öffentlichen und den eingeschriebenen Krankenkassen für deren Mitwirkung[1]) bei dem Betrieb der eidg. Unfallversicherungsanstalt nach Schluss jedes Jahres angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten.

Art. 225 =

Art. 10. Die BVers. erteilt alljährlich die zur Ausführung von Art. 223, 224 und 225[2]) nötigen Kredite.

Art. 226 =

Der BR trifft Bestimmungen[3]) über die Art und Weise der Be-

=

[1]) BREntw.: Beihilfe.

[2]) BREntw.: der Bestimmungen der Art. 7–9.

[3]) BREntw.: auf dem Verord.-Wege nähere Bestimmungen.

rechnung und Ausrichtung der BLeistungen und setzt diese jeweilen im einzelnen endgiltig[1]) fest.

Art. 11. Mit Bewilligung des BR kann die Anstalt

a. Heil- oder Kuranstalten, sowie Apotheken errichten und betreiben;
b. sich an der Errichtung und dem Betrieb von Heil- oder Kuranstalten, sowie von Apotheken beteiligen;
c. Krankenmobilien, orthopädische Gegenstände und andere zur Heilung dienliche Waren anschaffen.

Vgl. Art. 217 Abs. 3.

C. Organe der Anstalt.

Art. 12. Die eidg. Unfallversicherungsanstalt wird durch das eidg. Versicherungsamt betrieben.[2])

Dasselbe übt den Betrieb unmittelbar oder durch das Mittel der Kreisverwaltungen aus und bedient sich für den Betrieb nach Massgabe dieses Ges. der öffentlichen und der eingeschriebenen Krankenkassen.

Durch Verordnung des BR werden die Befugnisse und Obliegenheiten des eidg. Versicherungsamtes und der Kreisverwaltungen mit bezug auf die eidg. Unfallversiche-

C. Organe.

I. Das eidg. Versicherungsamt.

Art. 227. Das eidg. Versicherungsamt besteht aus einem Direktor, zwei oder drei Vizedirektoren und dem erforderlichen Hilfspersonal.

Der Direktor, die Vizedirektoren und sämtliche angestellte Personen mit Ausnahme der vorübergehend beschäftigten, besitzen die Eigenschaft von Bundesbeamten und werden durch den BR gewählt.

Die Besoldungssätze werden während der ersten fünf Jahre, vom Inkrafttreten des Ges. an, jährlich durch die BVers. auf dem Wege des Voranschlages festgesetzt und sollen auf den Ablauf dieser Zeit gesetzlich geregelt werden. Bis zum Inkrafttreten eines solchen BGes. gilt das oben bezeichnete Festsetzungsverfahren.

Art. 228. Das eidg. Versicherungsamt leitet und verwaltet die eidg. Unfallversicherungsanstalt.

Das eidg. Versicherungsamt verwaltet die Anstalt unmittelbar oder durch das Mittel der eidg. Versicherungsinspektorate und bedient sich für den Betrieb nach Massgabe dieses Ges. der öffentlichen und der eingeschriebenen Krankenkassen.

[1]) Im BREntw. fehlt: endgiltig.
[2]) Vgl. Art. 172.

rungsanstalt des näheren festgesetzt (Art. 161 und Art. 174 des BGes. betr. die Krankenversicherung).

Das eidg. Versicherungsamt übt ausserdem die ihm in diesem BGes. zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten auf dem Gebiete der Kranken- und der Militärversicherung aus.

Vgl. KVers.-Ges. Art. 175.

Art. 229. Das eidg. Versicherungsamt steht unter der Aufsicht des BR. Es erstattet demselben alljährlich Bericht über den Gang und die Ergebnisse des Betriebes der eidg. Unfallversicherungsanstalt, sowie über seine Tätigkeit im Bereiche der Kranken- und der Militärversicherung.

Hinsichtlich der Jahresrechnung der eidg. Unfallversicherungsanstalt gelten die Bestimmungen von Art. 306.

Dem eidg. Versicherungsamt kommt die Antragstellung für die dem BR auf dem Gebiete der Unfallversicherung obliegenden Entscheidungen und Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Direktors, zu.

Vgl. KVers.-Ges. Art. 10, 154.

II. Die eidg. Versicherungsinspektorate.

Art. 230. Das Gebiet der schweiz. Eidgenossenschaft wird in Hinsicht auf die Unfallversicherung in eidg. Inspektionsbezirke eingeteilt.

Für jeden Inspektionsbezirk wird ein eidg. Versicherungsinspektorat aufgestellt. Dasselbe besteht aus einem eidg. Versicherungsinspektor und dem erforderlichen Hilfspersonal.

Der Sitz des Versicherungsinspektorates befindet sich am Hauptort des Inspektionsbezirkes.

Die Einteilung des Gebietes in Inspektionsbezirke und die Benennung derselben sind Sache des BR.

Die Bestimmungen von Art. 227 Abs. 2 und 3 finden auch auf die eidg. Versicherungsinspektorate Anwendung.

Art. 231. Die eidg. Versicherungsinspektorate bilden die ausführenden Organe der eidg. Unfallversicherungsanstalt in den Inspektionsbezirken und können durch das eidg. Versicherungsamt auch für die demselben zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten auf dem Gebiete der Kranken- und der Militärversicherung verwendet werden.

Dieselben stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des eidg. Versicherungsamtes und mittelbar unter derjenigen des BR.

III. Der eidg. Versicherungsrat.

Art. 13. Dem eidg. Versicherungsamt wird ein eidg. Versicherungsrat beigegeben.

Art. 232 =

Derselbe besteht, ausser dem Direktor und den Vizedirektoren des eidg. Versicherungsamtes, aus sechs bis sechzehn Mitgliedern, welche durch den BR, jeweilen nach der eigenen Gesamterneuerung, auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden und von welchen mindestens drei der Klasse der prämienpflichtigen Arbeitgeber und mindestens drei der Klasse der bei der eidg. Unfallversicherungsanstalt versicherten Personen angehören sollen.

Vgl. Art. 16 Abs. 2.

Derselbe besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern, von welchen mindestens drei der Klasse der prämienpflichtigen Arbeitgeber und mindestens drei der Klasse der obligatorisch versicherten Personen angehören sollen.

Der BR bestimmt die Zahl der Mitglieder und wählt dieselben, jeweilen nach der eigenen Gesamterneuerung, auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Er bezeichnet aus der Mitte der Mitglieder den Präsidenten und Vizepräsidenten. Die Zahl der Mitglieder kann auch innerhalb der Amtsdauer bis zur gesetzlichen Höchstzahl vermehrt werden.

Der Direktor und die Vizedirektoren des eidg. Versicherungsamtes sind befugt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 14. Die Stelle eines Mitgliedes des eidg. Versicherungsrates ist keine Beamtung.

Art. 233. Die Stellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des eidg. Versicherungsrates sind keine Beamtungen.

Die Bestimmungen des BGes. über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten, vom

=

9. Dez. 1850, insbes. der Art. 37 ff., sowie des BGes. über das BStrafrecht, vom 4. Febr. 1853, insbes. der Art. 53 ff., finden jedoch auch auf den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder des eidg. Versicherungsrates Anwendung.	
Art. 15. Der eidg. Versicherungsrat berät über wichtige Angelegenheiten der Anstalt und stellt Anträge über solche zu handen der für den Entscheid zuständigen Behörde.	Art. 234 =
Insbes. wirkt er beratend mit bezüglich	=
a. derjenigen Verord. des BR, welchen in diesem zweiten Titel betr. die Unfallversicherung[1]) gerufen wird,	a. =
b. des Gefahrentarifs,	b. =
c. der allgemeinen Vorschriften und Verbote auf dem Gebiete der Unfallverhütung,	c. =
d. des Rentendeckungstarifs,	d. =
e. des Jahresberichts und der Jahresrechnung,	e. =
f. der Äufnung oder Inanspruchnahme der Reserven.	f. =
	Er entscheidet über angefochtene Einschätzungen in die Gefahrenklassen (Art. 290).
	Es ist zulässig, einzelne dieser Obliegenheiten (Abs. 1 bis 3) einem oder mehreren Ausschüssen des eidg. Versicherungsrates zu übertragen.
Er kann auch in Angelegenheiten der Krankenversicherung beraten werden.	Der eidg. Versicherungsrat kann auch in Angelegenheiten der Krankenversicherung um die Vernehmlassung angegangen werden.
	IV. Gemeinsame Bestimmungen.
Art. 16. Der BR setzt auf dem Verordnungsweg die Zahl der Mitglieder, die Art und Weise der Verhandlungen und der Beschlussfassung, sowie die Einheitssätze für die zu leistende Entschädigung der Mitglieder des eidg. Versicherungsrates fest.	Art. 235. Der BR setzt die näheren Bestimmungen über die Organe der eidg. Unfallversicherungsanstalt fest, insbes. über a. die Einrichtung des eidg. Versicherungsamtes, die Zahl der Vizedirektoren und des ständigen Personals, sowie,

[1]) BREntw.: in diesem Gesetze.

Der BR kann die Zahl der Mitglieder auch innerhalb der Amtsdauer bis zur gesetzlichen Höchstzahl vermehren.

Art. 17. Das eidg. Versicherungsamt steht auch mit bezug auf die ihm durch dieses Ges. zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten unter der Aufsicht des BR (Art. 175 des BGes. betr. die Krankenversicherung).

Ein Rekurs gegen bestimmte Anordnungen und Verfügungen des eidg. Versicherungsamtes an den BR auf dem Gebiete der Unfallversicherung findet nur in den durch dieses Ges. besonders vorgesehenen Fällen statt, und muss innert zehn Tagen seit der Mitteilung mittelst schriftlicher Eingabe an den BR erhoben werden, widrigenfalls der Rekurs durch den BR als verwirkt erklärt werden kann.

Ein Weiterzug an die BVers. gegen Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen, welche der BR in Anwendung dieses Ges. trifft, findet nicht statt.

D. Berufsverbände.

Art. 18. Bestehen oder bilden sich unter Angehörigen der nämlichen Berufsart oder von unter sich ähnlichen Berufsarten Vereinigungen zur Wahrung oder Förderung der Berufsinteressen, so kann solchen Vereinigungen, sofern sie sich über ein grösseres Gebiet des Landes erstrecken,[1] auf ihr Begehren ein Anspruch auf die Mitwirkung beim Betriebe der eidg. Unfallversicherungsanstalt eingeräumt werden, insbes. mit bezug auf: a. die Feststellung der Unfallereignisse,

b. die Unfallverhütung,

c. die Feststellung und Änderung des Gefahrentarifs, sowie die Einschätzung.

[1]) Im BREntw. fehlen: sofern sie sich über ein grösseres Gebiet des Landes erstrecken.

innert der Grenzen der Besoldungssätze (Art. 227 Abs. 3), die einzelnen Besoldungen;

b. die Einrichtung der eidg. Versicherungsinspektorate und deren Verhältnis zum eidg. Versicherungsamt, die Zahl des ständigen Hilfspersonals, sowie innert der Grenzen der Besoldungssätze (Art. 227 Abs. 3 und Art. 230 Abs. 5), die einzelnen Besoldungen;

c. die Art und Weise der Verhandlungen und der Beschlussfassung des eidg. Versicherungsrates, die Art und Weise der Bestellung seiner Ausschüsse für bestimmte Obliegenheiten, sowie die Einheitssätze für die dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Mitgliedern zukommenden Entschädigungen.

D. Berufsverbände.[1])

Art. 236. =

a. =

b. =

[1]) Der StR hatte zunächst diesen Abschnitt mit Beschl. vom 24. Juni 1898 gestrichen.

Der BR setzt auf dem Wege der Verord. oder des Einzelbeschlusses die Gegenstände, sowie die Art und Weise dieser Mitwirkung des nähern fest.

Der BR wird die Gegenstände, sowie die Art und Weise dieser Mitwirkung des nähern festsetzen und dabei auf die Wahrung des Grundsatzes der Gleichberechtigung zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern Bedacht nehmen. Jeder in Ausführung dieses Art. gefasste Beschluss des BR bedarf der Genehmigung seitens der BVers.

E. Umfang der Versicherung.

Art. 19. Jede nach Art. 1, 2 und 4 oder Art. 6 und 7[1]) versicherungspflichtige Person wird bei der Anstalt gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen versichert, sofern und soweit diese den Tod oder einen dauernden köperlichen Nachteil oder eine mehr als sechs Wochen dauernde Krankheit verursachen. Im letztern Fall bezieht sich die Versicherung nur auf die weitere Dauer der Krankheit über die ersten sechs Wochen hinaus.[2])

Art. 20. Für jede solche Person beginnt und endigt die obligatorische Unfallversicherung gleichzeitig mit der obligatorischen Krankenversicherung.[3])

Die Versicherung erstreckt sich auf jeden Unfall der in Art. 237[4]) bezeichneten Art, den die versicherte Person innert der in Abs. 1 festgestellten Zeit erleidet.

Die versichert gewesene Person besitzt noch während vier Wochen, von dem Tage des Aufhörens der Zwangsversicherung an, mit be-

E. Umfang der Versicherung.

Art. 237. =

Art. 238. =

=

Gegenüber der eidg. Unfallversicherungsanstalt besteht jedoch kein Anspruch auf den Nachgenuss (Art. 29).

[1]) BREntw.: Jede nach den Bestimmungen des BGes. betr. die Krankenversicherung (Art. 1 und Art. 6 und 7 daselbst).

[2]) BREntw.: nur auf die sechs Wochen übersteigende Dauer der Krankheit.

[3]) BREntw.: und endigt die Versicherung kraft dieses Ges. gleichzeitig mit der Zwangsversicherung gemäss dem BGes. betr. die Krankenversicherung.

[4]) BREntw.: Art. 19.

zug auf einen innert dieser Zeit stattfindenden Unfall die gleichen Ansprüche gegenüber der Anstalt, wie zuvor, sofern sie sich im Zeitpunkt des Unfalls im Inland befunden hat und sofern und soweit nicht eine andere Versicherungsanstalt für diesen Unfall aufzukommen hat.

Art. 239. Jeder Arbeitgeber ist befugt, bei der eidg. Unfallversicherungsanstalt in gleichen Rechten und Pflichten wie ein obligatorisches Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse Versicherung zu nehmen, so lange er

a. gemäss Art. 297 lit. a zur Prämienzahlung verpflichtet und gleichzeitig
b. vollversichertes freiwilliges Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse oder, mit bezug auf die in Art. 190 festgestellten Leistungen, bei einer eingeschriebenen Kasse A oder B versichert ist.

Der BR wird nähere Bestimmungen über den Beginn und das Ende des Versicherungsverhältnisses solcher Arbeitgeber aufstellen.

Art. 21. Die eidg. Unfallversicherungsanstalt ist befugt, mit Genehmigung des BR

a. das Geschäft der Anstalt auf die freiwillige Versicherung für gleiche oder höhere oder niedrigere als die in diesem Ges. vorgeschriebenen Leistungen und von anderen als den kraft dieses Ges. versicherten Einwohnern der Schweiz auszudehnen, und
b. für einzelne Risiken oder einzelne Kategorien von solchen bei einer anderen Versicherungsanstalt ober bei anderen Versicherungsanstalten Rückversicherung zu nehmen.

Art. 240. Die BVers. ist befugt, das Geschäft der Anstalt auf weitere Gebiete der freiwilligen Versicherung auszudehnen. Diese freiwillige Versicherung kann sich im Rahmen der gleichen oder höhern oder niedrigern als den in diesem Ges. vorgeschriebenen Leistungen bewegen und auf andere als die kraft dieses zweiten Titels obligatorisch versicherten oder zur Versicherungsnahme berechtigten Einwohner der Schweiz erstrecken.

Art. 241. Die eidg. Unfallversicherungsanstalt ist mit Zustimmung des BR befugt, für einzelne Risiken oder einzelne Kategorien von solchen bei einer anderen Versicherungsanstalt oder bei anderen Versicherungsanstalten Rückversicherung zu nehmen.

F. Feststellung der Unfälle; Anzeigepflicht.

Art. 22. Wird ein Versicherter von einem Unfall betroffen, welcher einen bleibenden körperlichen Nachteil oder eine Krankheit entweder sofort zur Folge hat oder mutmasslich zur Folge haben wird, so ist der Betroffene verpflichtet, hiervon unverzüglich seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter [1]) oder diejenige Krankenkasse, in welcher er seiner Versicherungspflicht genügt, oder die Kantons- oder Ortspolizei zu handen der Krankenkasse (Art. 46 Abs. 4) [2]) in Kenntnis zu setzen oder setzen zu lassen.

Art. 23. Ebenso ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, derjenigen Krankenkasse, in welcher die von ihm beschäftigte Person [3]) der Versicherungspflicht genügt, unverzüglich Kenntnis zu geben, sobald er oder sein Stellvertreter [1]) erfährt, dass diese Person [4]) einen Unfall erlitten hat, welcher den Tod oder einen bleibenden körperlichen Nachteil oder eine Krankheit entweder sofort zur Folge hat oder mutmasslich zur Folge haben wird.

Art. 24. Die schuldhafte Unterlassung oder Verspätung der in Art. 242 [5]) vorgeschriebenen Anzeige hat versicherungspolizeiliche Ahndung und den gänzlichen oder teilweisen Entzug des auf die Zwischenzeit entfallenden Krankengeldes zur Folge. Ausserdem haften der Krankenkasse und der eidg. Unfallversicherungsanstalt gegenüber die Fehlbaren solidarisch für

F. Feststellung der Unfälle; Anzeigepflicht.

Art. 242. = .

=

Art. 243. =

---

[1]) BREntw.: Stellvertreter im Betriebe.

[2]) Im BREntw. fehlen: oder die Kantons- oder Ortspolizei zu handen der Krankenkasse (Art. 46 Abs. 4).

[3]) BREntw.: sein Arbeiter.

[4]) BREntw.: der Arbeiter.

[5]) BREntw.: Art. 22 und Art. 23.

den durch die Unterlassung oder Verspätung verursachten Schaden. Eine Verrechnung mit den auf die Folgezeit entfallenden Kassenleistungen ist unstatthaft; dagegen ist die Verrechnung mit den auf diese Folgezeit entfallenden Leistungen der eidg. Unfallversicherungsanstalt zulässig.[1])

Über den Entzug oder Schadenersatz und das Mass des Entzuges oder Schadenersatzes entscheidet:

a. für die ersten sechs Wochen der Vorstand der öffentlichen Krankenkassen oder die eingeschriebene Krankenkasse und im Streitfall der nach Massgabe von Art. 182 oder 205[2]) zuständige Richter;

b. für die Folgezeit das eidg. Versicherungsamt und im Streitfall das BVersicherungsger.[3])

Art. 25. Der Vorstand derjenigen öffentlichen, bezw. diejenige eingeschriebene Krankenkasse, in welcher der von einem Unfall der in Art. 22 und Art. 23 bezeichneten Art Betroffene der Versicherungspflicht genügt, ist verpflichtet, sofort nach eigener Kenntnisnahme diejenige Kreisverwaltung, welcher die Krankenkasse unterstellt ist, zu benachrichtigen. Der Vorstand einer Betriebskrankenkasse, welche dem eidg. Versicherungsamt unmittelbar unterstellt ist, hat die Anzeige an die durch das eidg. Versicherungsamt bestimmte (Art. 132 des BGes. betr. die Krankenversicherung) oder an die dem Unfallsorte zunächst befindliche Kreisverwaltung zu erstatten.

=

a. =

b. =

Die Bestimmungen von Art. 250 bleiben vorbehalten.

Art. 244. Der Vorstand derjenigen öffentlichen Krankenkasse, ebenso diejenige eingeschriebene Krankenkasse, in welcher der von einem Unfall der in Art. 242 bezeichneten Art Betroffene der Versicherungspflicht genügt, ist verpflichtet, sofort nach eigener Kenntnisnahme das eidg. Versicherungsinspektorat, welchem die Krankenkasse zugeteilt ist, zu benachrichtigen.

[1]) BREntw.: Kassenleistungen ist jedoch unstatthaft. Das Verschulden des Stellvertreters im Betrieb wird dem Arbeitgeber als eigenes angerechnet.

[2]) BREntw.: nach Massgabe des BGes. betr. die Krankenversicherung (Art. 164 und Art. 184 Abs. 3).

[3]) BREntw.: das BGer.

Die schuldhafte Unterlassung oder Verspätung der in diesem Art. vorgeschriebenen Anzeige hat versicherungspolizeiliche Ahndung zur Folge.

=

Ausserdem haftet der eidg. Unfallversicherungsanstalt die Krankenkasse für den durch die Unterlassung oder Verspätung verursachten Schaden.

=

Art. 26. Nach erhaltener Kenntnis von dem Unfall nimmt der Vorstand der öffentlichen Krankenkasse oder die eingeschriebene Krankenkasse unverzüglich die nötigen Erhebungen vor, um den Unfall, seine Verumständungen, seine Ursachen und bereits eingetretenen Folgen festzustellen, und teilt dem eidg. Versicherungsinspektorat das Ergebnis der Erhebungen mit. Die eidg. Unfallversicherungsanstalt kann diese Erhebungen[1]) von sich aus vervollständigen oder die Krankenkasse mit einer solchen Vervollständigung beauftragen.

Art. 245. =

Bei der Feststellung des Unfallsereignisses und der Folgen desselben sollen die Beweisanträge des Verletzten oder der Angehörigen, soweit erheblich, berücksichtigt werden.

Die verursachten Barauslagen, inbegriffen eine billige Entschädigung an den[2]) Vertreter der Krankenkasse, werden durch die eidg. Unfallversicherungsanstalt getragen oder ersetzt und gelten als Verwaltungskosten dieser Anstalt.

=

Der BR wird unter Berücksichtigung von Art. 236 lit. a nähere Bestimmungen über die Art und Form[3]) der Erhebungen erlassen,

=

[1]) BREntw.: teilt der Kreisverwaltung das Ergebnis der Erhebungen mit. Die Kreisverwaltung und das eidg. Versicherungsamt können diese Erhebungen.

[2]) BREntw.: den oder die.

[3]) BREntw.: Der BR wird auf dem Verordnungsweg nähere Bestimmungen über die Art und Form.

über die Entschädigung der Kassenvertreter einen Tarif aufstellen und endlich festsetzen, ob und nach welchen Einheitssätzen andere mitwirkende Personen zu entschädigen seien.

Die Feststellung der Kosten und Entschädigungen im einzelnen Falle ist Sache des zuständigen eidg. Versicherungsinspektorates, welches, auf Begehren eines Beteiligten oder des eidg. Versicherungsamtes, die Genehmigung seitens des letztern einzuholen hat. Der Entscheid des eidg. Versicherungsamtes ist alsdann ein endgiltiger.[1])

=

G. Leistungen der Anstalt.

Art. 27. Die Leistungen der eidg. Unfallversicherungsanstalt bestehen in

a. der unentgeltlichen Krankenpflege und dem Krankengeld,
b. der Invalidenrente,
c. dem Bestattungsgeld und der Hinterlassenenrente.

G. Leistungen der eidg. Unfallversicherungsanstalt.

Art. 246. =

=

=

dem Sterbegeld und der Hinterlassenenrente.

a. Krankenpflege u. Krankengeld.

Art. 28. Die durch einen Unfall körperlich verletzte versicherte Person erhält vom Ablauf der sechsten Woche nach dem Tage der Erkrankung an für die weitere Dauer der durch die Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit die unentgeltliche Krankenpflege und ein Krankengeld im gleichen Umfang, wie ihr die Krankenkasse während der ersten sechs Wochen beiderlei nach Massgabe von Art. 49 und 50 des BGes. betr. die Krankenversicherung zu leisten hat, und die Bestimmungen der Art. 47, 52—52ter, 53 Abs. 1—4, 54, 55, 56, 63 Abs. 2 und 65 daselbst finden auch für die Folgezeit Anwendung, soweit die Bestimmungen der Art.

I. Krankenpflege u. Krankengeld.

Art. 247. Die durch einen Unfall körperlich verletzte versicherte Person hat nach Ablauf der sechsten Woche seit dem Tage der Erkrankung für die weitere Dauer der durch die Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege und ein Krankengeld.

Die Krankenpflege und das Krankengeld müssen denjenigen Leistungen entsprechen, welche die öffentliche Krankenkasse, zu der die versicherte Person gehört oder an und für sich gehören würde, während der ersten sechs Wochen, gemäss Art. 53—55, gewährt oder zu gewähren hätte.

[1]) BREntw. hat nur: ist Sache des eidg. Versicherungsamtes, welches endgiltig entscheidet.

29—32 des vorliegenden Ges. nicht anderes vorschreiben.

Art. 29. Die Krankenkasse besorgt auch nach Ablauf der sechsten Woche den Krankheitsfall und die Leistungen an und für den Kranken, und die Bestimmungen der Art. 47—50, 52—52ter, 53 Abs. 1—4, 54—56, 63 Abs. 3 und 65 des BGes. betr. die Krankenversicherung gelten auch für die Folgezeit.

So oft jedoch mit bezug auf die Folgezeit es sich um die Kürzung oder den Entzug von Leistungen gegenüber dem Versicherten oder dritten Personen oder um die Anwendung von Art. 52bis Abs. 1, 53 Abs. 1—4, 56 Abs. 1, 63 Abs. 3 und 65 des BGes. betr. die Krankenversicherung handelt, oder sobald zwischen der Kasse und einer bezugs- oder forderungsberechtigten Person Streitigkeiten entstehen, so hat die Kasse die Kreisverwaltung in Kenntnis zu setzen, welche alsdann, von sich aus oder nachdem sie die Weisungen des eidg. Versicherungsamtes eingeholt, entscheidet.

Begnügt sich der Ansprecher nicht mit diesem Entscheid, so hat das BGer. den Fall zu beurteilen.

Die in Art. 47 Abs. 4 des BGes. betr. die Krankenversicherung vorgesehene versicherungspolizeiliche Ahndung ist mit bezug auf die Folgezeit Sache des eidg. Versicherungsamtes.

Die Bestimmung des dritten Absatzes des nämlichen Art. gilt auch mit bezug auf die Kreisärzte und die Ärzte des eidg. Versicherungsamtes.

Art. 30. In den Fällen von Art. 47 Abs. 4, Art. 52 und Art. 53 Abs. 4 des BGes. betr. die Krankenversicherung ist auch eine Verkürzung der Rente gegenüber dem Versicherten und dessen Hinterlassenen, jedoch um höchstens die Hälfte, anlässlich der Rentenfestsetzung, zulässig.

Art. 248. Die Krankenkasse besorgt auch nach Ablauf der sechsten Woche den Krankheitsfall und die Leistungen an und für den Kranken in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des ersten Titels.

Immerhin ist mit bezug auf die Folgezeit die Krankenkasse in nachstehenden Fällen verpflichtet, die eidg. Unfallversicherungsanstalt, welche alsdann entscheidet, in Kenntnis zu setzen:

a. wenn es sich um die Kürzung oder den Entzug von Leistungen gegenüber dem Versicherten oder dritten Personen handelt,
b. wenn Bestimmungen von Art. 51, 52, 54 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2, Art. 62 Abs. 1—4, Art. 65 Abs. 1 und Art. 75 zur Anwendung gelangen sollen,
c. wenn über die Bezugs- oder Forderungsberechtigung einer Person gegenüber der Kasse Streitigkeiten entstehen.

Begnügt sich der Ansprecher nicht mit dem Entscheid der eidg. Unfallversicherungsanstalt, so hat das BVersicherungsger. den Fall zu beurteilen.

Für die Zeit nach dem Ablauf der sechsten Woche der Krankheit ist die versicherungspolizeiliche Ahndung Sache des eidg. Versicherungsamtes (Art. 319).

Die Bestimmung von Art. 50 Abs. 3 gilt auch mit bezug auf die von der eidg. Unfallversicherungsanstalt bestellten Ärzte.

Art. 249. In den Fällen von Art. 50 Abs. 4, Art. 52, 57, 62 Abs. 4 und Art. 243 ist anlässlich der Festsetzung der Rente auch eine Kürzung gegenüber dem Versicherten und dessen Hinterlassenen, jedoch um höchstens die Hälfte, zulässig.

Im Streitfall entscheidet nach erfolgter Festsetzung der Rente durch das eidg. Versicherungsamt das BGer.

Art. 31. Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, auf einen von ihr zu bezeichnenden Zeitpunkt die Obliegenheiten der Krankenkasse mit bezug auf eine beiderorts versicherte und unfallskranke Person selbst zu übernehmen, worauf auch die Befugnisse der Krankenkasse[1]) und des Kassenvorstandes, insbes. gegenüber dem Kranken, auf sie übergehen.

Art. 250 =

Alsdann hat überall da, wo nach Massgabe des Ges. betr. die Krankenversicherung das Kreisschiedsgericht zuständig wäre, das BGer. zu entscheiden.

Alsdann hat mit bezug auf die Folgezeit überall da, wo nach Massgabe des ersten Titels das Schiedsgericht zuständig oder Art. 205 anwendbar wäre, das BVersicherungsger. zu entscheiden und ist die versicherungspolizeiliche Ahndung überall Sache des eidg. Versicherungsamtes.

Art. 32. Die Anstalt ersetzt den Krankenkassen deren Auslagen für solche Leistungen, welche nach Massgabe des vorliegenden Ges. der Anstalt obliegen.

Art. 251 =

Dagegen[2]) ersetzt die Krankenkasse, im Fall der Übernahme eines Unfallkranken durch die Anstalt, dieser die Auslagen für solche Leistungen, welche auf die ersten sechs Wochen der Krankheit entfallen und nicht nach Massgabe dieses Ges. durch die Anstalt selbst zu tragen sind. Die Kasse ist jedoch nicht schuldig, mehr zu vergüten, als sie selbst hätte auslegen müssen, wenn der Kranke nicht durch die Anstalt übernommen worden wäre.

=

Streitigkeiten über die Anwendung der Bestimmungen dieses Art. werden durch das BGer. beurteilt.

b. Invalidenrente.

Art. 33. Verursacht der Unfall

II. Invalidenrente.

Art. 252. Verursacht der Unfall

[1]) BREntw.: die Obliegenheiten und Befugnisse der Kasse.

[2]) BREntw.: Umgekehrt.

einen dauernden körperlichen Nachteil, so erhält der Verletzte lebenslänglich eine jährliche Rente, welche $^{2}/_{3}$ des entgehenden Jahresverdienstes beträgt.

Hierbei ist der Arbeitsverdienst zur Zeit der Verletzung, nach Massgabe von Art. 78 und 79 des BGes. betr. die Krankenversicherung, zu Grunde zu legen.

Stellt sich im Verlaufe der Nachteil als erheblich grösser oder als erheblich geringer heraus, als bei Festsetzung der Rente angenommen wurde, so ist diese für die Folgezeit zu erhöhen oder zu verkürzen. Die höchste Rente darf jedoch nicht mehr als $^{2}/_{3}$ des zur Zeit der erstmaligen Festsetzung massgebend gewesenen Jahresverdienstes betragen.

War der Versicherte am Tage der Verletzung noch nicht zweiundzwanzig Jahre alt, so ist für die Höhe der Rente vom Beginn des ersten ganzen Monats nach dem zurückgelegten zweiundzwanzigsten Altersjahr an diejenige Lohnklasse massgebend, welcher der Versicherte damals ohne die Verletzung mutmasslich angehört hätte.

Die Festsetzung dieser eventuellen höheren Rente gilt ebenfalls als erstmalige im Sinn von Abs. 3 oben.

einen dauernden körperlichen Nachteil, so erhält der Verletzte für die Folgezeit eine Rente.

Die Rente wird entweder als eine lebenslängliche oder als eine zeitlich begrenzte festgesetzt. Im letztern Falle findet, nach Ablauf der bestimmten Zeitdauer und wenn dannzumal der Nachteil noch vorhanden ist, eine neue Festsetzung für die nachfolgende Lebenszeit oder, ausnahmsweise, wiederum nur für eine bestimmte Zeitdauer statt.

Art. 253. Die jährliche Rente beträgt 60 % des dem Verletzten, infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit, mutmasslich entgehenden Jahresverdienstes (Art. 254).

Im Falle gänzlicher Hilflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die Rente, für bestimmte oder unbestimmte Zeit, bis auf den Gesamtbetrag des in Betracht kommenden Jahresverdienstes erhöht werden.

Die BVers. ist befugt, den Rentensatz auf 66 $^{2}/_{3}$ % zu erhöhen. Dieselbe wird gleichzeitig festsetzen, von welchem Zeitpunkte an der Erhöhungsbeschluss in Kraft tritt, und ob und inwieweit sich derselbe auf die Folgen bereits eingetretener Unfälle bezieht, ferner, ob und inwieweit die Bestimmung von Abs. 2 fortbestehe, und endlich, ob und in welcher Weise die Lohnklassen (Art. 90 Abs. 1) zu ändern sind.

Ein solcher Erhöhungsbeschluss der BVers. kann von ihr jederzeit wieder aufgehoben werden. Dieselbe wird gleichzeitig darüber Beschluss fassen, auf welchen Zeitpunkt der Aufhebungsbeschluss in Kraft tritt, und ob und inwieweit sich derselbe auch auf die Folgen bereits eingetretener Unfälle bezieht.

Art. 254. Der Betrag der Rente (Art. 253 Abs. 1 und 3) wird in folgender Weise ermittelt:

a. als Jahresverdienst gilt das dreihundertfache der obersten Zahl derjenigen Lohnklasse, welcher die versicherte Person angehört (Art. 90);
b. von dem also festgestellten Betrage des Jahresverdienstes macht die Vollrente, für völlige Erwerbsunfähigkeit, im Falle von Art. 253 Abs. 1, 60 % und im Falle von Art. 253 Abs. 3, 66 ⅔ % aus. Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit findet eine verhältnismässige Kürzung statt.

Bei der Zuerkennung einer erhöhten Rente (Art. 253 Abs. 2) gilt als Jahresverdienst ebenfalls der in Abs. 1 lit. a festgestellte Betrag.

Art. 255. Stellt sich im Verlaufe der Nachteil als erheblich grösser oder als erheblich geringer heraus, als bei der erstmaligen oder einer erneuten Feststellung der Rente angenommen wurde, oder ist der Nachteil gänzlich verschwunden, so soll für die Folgezeit der Betrag der Rente erhöht oder vermindert oder die Rente gänzlich aufgehoben werden. Der bei der erstmaligen Feststellung ermittelte Jahresverdienst (Art. 254 lit. a) bleibt massgebend. Die höchste Rente darf jedoch nicht mehr als eine Vollrente betragen. Die Bestimmungen betr. die erhöhte Rente (Art. 253 Abs. 2 und 3 und Art. 254 Abs. 2) bleiben vorbehalten.

Eine solche neue Feststellung (Abs. 1) ist jederzeit sowohl mit bezug auf eine lebenslängliche, als auch mit bezug auf eine zeitlich begrenzte Rente (Art. 252 Abs. 2) zulässig.

Art. 256. Bezog der Versicherte am Tage der Verletzung noch nicht den normalen Lohn eines Erwachsenen, so ist für die Höhe der Rente von dem Zeitpunkt an, in welchem er mutmasslich ohne die Verletzung den normalen Lohn bezogen hätte, die dem letzteren entsprechende Lohnklasse mass-

gebend. Der anzurechnende normale Lohn darf jedoch den normalen Lohn eines Fünfundzwanzigjährigen nicht übersteigen.

Die Feststellung einer solchen höhern Rente gilt bei Anwendung von Art. 255 ebenfalls als erstmalige Feststellung.

Art. 257. Das Recht auf Bezug der Rente ruht so lange, als der Berechtigte im Auslande wohnt. Diese Bestimmung findet auf den Aufenthalt im Auslande zum Kurgebrauche keine Anwendung.

Die Bestimmungen von Art. 269, und 399 bleiben vorbehalten.

c. Verhältnis der Invalidenrente zu andern Ansprüchen des Versicherten.

Art. 34. Niemand besitzt, mit bezug auf den nämlichen Unfall, für die gleiche Zeit einen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung oder nach Massgabe von Art. 247[1]) einerseits und auf eine Rente anderseits.

Von zwei auf dem nämlichen Unfall beruhenden, sich jedoch gemäss Abs. 1 gegenseitig ausschliessenden Ansprüchen, deren jeder an und für sich begründet ist, besitzt der[2]) für den Versicherten günstigere den Vorzug.

Stösst einem Kranken ein Unfall zu oder bricht bei einem Unfallkranken eine neue Krankheit aus, welche mit dem Unfall oder der Unfallkrankheit nicht im ursächlichen Zusammenhang steht, so findet eine angemessene Verteilung der Belastung zwischen der Krankenkasse und der eidg. Unfallversicherungsanstalt statt. Mit bezug auf Wöchnerinnen gilt Art. 73 Abs. 1.)

III. Verhältnis der Invalidenrente zu andern Ansprüchen des Versicherten.

Art. 258 =

=

Art. 259 =

[1])BR Entw.: Art. 28 dieses Ges.

[2]) BREntw.: Von zwei auf die gleiche Tatsache gegründeten, sich jedoch nach obigem gegenseitig ausschliessenden Ansprüchen besitzt im Zweifel der.

[3]) BREntw.: gilt die Bestimmung von Art. 63 Abs. 2 des BGes. betr. die Krankenversicherung.

Wird ein wegen eines eigenen Unfalls Rentenberechtigter neuerdings von einem Unfall betroffen, der ihm einen Rentenanspruch gegenüber der Unfallversicherungsanstalt verleiht, so werden beide Renten in eine einheitliche Leistung verschmolzen, welche jedoch $^{8}/_{8}$ des Betrages, den der Versicherte, ohne die Unfälle, zur Zeit des letzten Unfalls mutmasslich verdient hätte, nicht übersteigen darf. War der Verletzte im Zeitpunkte des zweiten Unfalls noch nicht 22 Jahre alt, so findet die Bestimmung von Art. 33 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Die Krankenkasse ist nicht berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen mit Rücksicht darauf, dass der Erkrankte eine Unfallsrente bezieht, zu kürzen.

Art. 260. Wird der Bezüger einer Invalidenrente der eidg. Unfallversicherungsanstalt neuerdings von einem Unfall betroffen, mit bezug auf welchen er bei einer öffentlichen oder einer eingeschriebenen Krankenkasse und der eidg. Unfallversicherungsanstalt versichert ist, so gelten folgende Bestimmungen:

a. Weder das auf Rechnung der Krankenkasse, noch das auf Rechnung der eidg. Unfallversicherungsanstalt laufende Krankengeld darf um der Rentenberechtigung willen gekürzt werden.

b. Der Rentenanspruch aus dem neuen Unfall wird mit dem bisherigen Rentenanspruch vereinigt. Letzterer wird entsprechend erhöht, so jedoch, dass die neue Rente nicht mehr betragen darf als die höchste Rente nach Massgabe der Lohnklasse, welcher der Anspruchsberechtigte, wenn ihm der erste Unfall nicht zugestossen wäre, zur Zeit des zweiten Unfalls mutmasslich angehört hätte. Die Bestimmungen der Art. 252 bis 257 finden im übrigen auf eine solche vereinigte Rente entsprechende Anwendung.

Art. 261. Erkrankt der Bezüger einer Invalidenrente der eidg. Unfallversicherungsanstalt und besitzt er mit bezug auf diese Krankheit Anspruch auf Krankengeld gegenüber einer öffentlichen oder eingeschriebenen Krankenkasse, so darf ihm das Krankengeld nicht, um der Rentenberechtigung willen, gekürzt werden.

d. Bestattungsgeld und Hinterlassenenrente.

Art. 35. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so hören für die Folgezeit die in Art. 28 und 33 vorgesehenen Leistungen der Anstalt auf und treten folgende Leistungen an deren Stelle:

IV. Sterbegeld und Hinterlassenenrente.

Art. 262. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so hören für die Folgezeit die bisherigen Leistungen auf, und es treten an deren Stelle:

a. das Sterbegeld,
b. die Hinterlassenenrente.

a. Das Sterbegeld.

a. Die Anstalt bezahlt anstatt der Krankenkasse die Bestattungskosten nach Massgabe von Art. 64 des BGes. betr. die Krankenversicherung.

Art. 263. Die Anstalt vergütet der Krankenkasse das von dieser nach Massgabe von Art. 74 bezahlte Sterbegeld, wenn der Tod innert der ersten sechs Wochen seit dem Unfalle eingetreten ist.

Sind diese ersten sechs Wochen bereits abgelaufen oder ist der Fall bereits durch die Anstalt übernommen, wenn der Tod eintritt, so bezahlt die Anstalt, unmittelbar oder durch das Mittel der Krankenkasse, ein Sterbegeld von vierzig Franken, auf welches im übrigen die Vorschriften von Art. 74 ebenfalls Anwendung finden.

b. Die Hinterlassenenrente.

b. Die Hinterlassenen erhalten eine jährliche Rente, welche am Tage nach dem Todestag zu laufen beginnt, und welche einen Teil des Jahresverdienstes (Art. 33) des Verstorbenen beträgt, nämlich

1. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverehelichung 30%;
2. für den Witwer, wenn und solange er sich nicht wieder verehelicht, insofern er dauernd erwerbsunfähig ist oder innert fünf Jahren seit dem Tod der Ehefrau dauernd erwerbsunfähig wird, 20%:
3. für jedes hinterbliebene oder nachgeborne eheliche Kind des Verstorbenen, bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr dieses Kindes, 15% und, wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verliert oder bereits verloren hat, 25%;
4. für Verwandte in aufsteigender Linie und solche Geschwister, welche das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, in gleichen Rechten nach Köpfen, zusammen 20%.

Art. 264. Die Hinterlassenen erhalten eine jährliche Rente, welche am Tage nach dem Todestag zu laufen beginnt, und welche einen Teil des nach Massgabe von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen beträgt, nämlich

1. =
2. für den Witwer, sofern er dauernd erwerbsunfähig ist oder innert fünf Jahren seit dem Tod der Ehefrau dauernd erwerbsunfähig wird, bis zu dessen Tode oder Wiederverehelichung 20%;
3. =
4. für Verwandte in aufsteigender Linie lebenslänglich und für Geschwister bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr, in gleichen Rechten nach Köpfen, zusammen 20%.

Die Anspruchsberechtigung der Witwe und des Witwers fällt dahin, wenn die Verehelichung erst nach dem Unfall stattgefunden hatte.

Die Bestimmung von Art. 33 Abs. 4 gilt auch für die nach Massgabe dieses Art. festzusetzenden Renten.

Vgl. Art. 37.

Vgl. Art. 38.

Art. 36. Der Gesamtbetrag aller Renten (Art. 35) darf 50 % des Jahresverdienstes (Art. 33) des Verstorbenen nicht übersteigen.

Die Bezugsberechtigung für die in Art. 35 Ziff. 4 bezeichneten Verwandten tritt nur so weit ein und lebt nur so weit auf, als den unter Ziff. 1—3 daselbst bezeichneten Verwandten nicht oder nicht mehr 50 % zukommen.

Wenn und solange die Ansprüche der unter Ziff. 1—3 daselbst bezeichneten Verwandten zusammen

Weder die Witwe noch der Witwer besitzt einen Rentenanspruch, wenn die Ehe nicht vor dem Unfalle abgeschlossen oder verkündet war.

Ein Eheteil, welcher zur Zeit des Todes des Versicherten von diesem rechtskräftig, gänzlich oder von Tisch und Bett, geschieden war, besitzt keinen Rentenanspruch.

Kinder, welche zur Zeit des Unfalls bereits rechtskräftig adoptiert oder legitimiert waren, sind den ehelichen gleichzuhalten.

Dasselbe gilt für aussereheliche Kinder mit bezug auf Ansprüche, die aus dem Tod der Mutter hergeleitet werden.

Ebenso wird ein aussereheliches oder Brautkind mit bezug auf Ansprüche aus dem Tod des Vaters gehalten wie ein eheliches Kind, sofern die Vaterschaft des Verstorbenen durch einen nach Massgabe der zutreffenden Gesetzgebung erlassenen rechtskräftigen Entscheid oder durch eine glaubwürdige, schriftliche Anerkennung festgestellt ist.

Die Bestimmung von Art. 256 gilt auch für die nach Massgabe dieses Artikels festzusetzenden Renten.

Art. 265. Der Gesamtbetrag aller Renten (Art. 264) darf 50 % des nach Massgabe von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen.

Vgl. Abs. 4.

Wenn und solange die Renten der in Art. 264 Ziffer 1—3 bezeichneten Verwandten zusammen mehr

mehr als 50 % ausmachen, so tritt eine verhältnismässige Kürzung ihrer sämtlichen Renten ein.

Der Wegfall einer in Ziff. 1—3 daselbst vorgesehenen Rente kommt in erster Linie sämtlichen übrigen, nach Massgabe dieser Ziffern rentenberechtigten Personen verhältnismässig[1]) innert ihrer Berechtigung zu gute.

Vgl. Abs. 2.

Vom Wegfall einer nach Massgabe von Ziff. 4 daselbst bestehenden Rente ziehen die übrigen in dieser Ziff. bezeichneten Verwandten gleichmässig den Nutzen. Kein solcher Verwandter erhält jedoch mehr als ein gleichzeitig nach Massgabe von Ziff. 1—3 daselbst Bezugsberechtigter.

Art. 37. Ein Eheteil, welcher zur Zeit des Todes des Versicherten von diesem rechtskräftig, gänzlich oder zu Tisch und Bett, getrennt war, besitzt keinen Rentenanspruch.

Art. 38. Kinder, welche zur Zeit des Unfalls bereits rechtskräftig adoptiert oder legitimiert waren, sind den ehelichen gleichzuhalten.

Ebenso aussereheliche Kinder mit bezug auf Ansprüche, die aus dem Tod der Mutter hergeleitet werden.

Ebenso ein aussereheliches oder Brautkind mit bezug auf Ansprüche aus dem Tod des Vaters, insofern die Vaterschaft durch einen nach Massgabe der zutreffenden Gesetzgebung erlassenen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheid oder durch eine glaubwürdige schriftliche Anerkennung festgestellt ist. Alsdann gilt der Vater auch als zweiter Elternteil im Sinn von Art. 35 lit. b Ziff. 3 oben.

als 50 % ausmachen würden, so tritt eine verhältnismässige Kürzung ein.

=

Die Bezugsberechtigung für die in Ziffer 4 daselbst bezeichneten Verwandten tritt nur so weit ein und lebt nur so weit auf, als den unter Ziffer 1—3 daselbst bezeichneten Verwandten nicht oder nicht mehr 50 % zukommen.

Der Wegfall einer in Ziff. 4 daselbst vorgesehenen Rente kommt in erster Linie sämtlichen übrigen in dieser Ziffer bezeichneten Verwandten gleichmässig zu gute. Kein solcher Verwandter erhält jedoch mehr als ein gleichzeitig nach Massgabe von Ziff. 1—3 daselbst Bezugsberechtigter.

Vgl. Art. 264 Abs. 3.

Vgl. Art. 264 Abs. 4 ff.

---

[1]) BREntw.: proportional.

Art. 266. Die BVers. ist im Falle der Erhöhung der Invalidenrente von 60% auf 66⅔% (Art. 253 Abs. 3) befugt, auch die Hinterlassenenrente entsprechend zu erhöhen.

Art. 267. Diejenigen Hinterlassenen, welche im Zeitpunkt des Unfalles des Versicherten Ausländer waren und im Auslande wohnten, besitzen keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

Ausserdem ruht das Recht auf Bezug der Rente solange, als der Berechtigte im Ausland wohnt.

Die Bestimmungen von Art. 269 und 399 bleiben vorbehalten.

Der nach Massgabe von Abs. 1 oder 2 hinfällig werdende oder ruhende Rentenanspruch gilt, hinsichtlich der Bestimmungen von Art. 264 und 265, zu Gunsten der Anstalt, als in Kraft bestehend und den Wegfall anderer Renten mitgeniessend, solange die hinterlassene Person gemäss Art. 264 und 265 rentenberechtigt wäre.

e Rentenauskauf.

Art. 39. Im Fall der Wiederverehelichung erhält die Witwe, unbeschadet ihres Rentenanspruchs bis zur Wiederverehelichung, den dreifachen Betrag der Jahresrente als Abfertigung. Hinsichtlich der Bestimmungen von Art. 264 und 265[1]) gilt jedoch, zu gunsten der Anstalt, die ausgekaufte Rente, vom Zeitpunkt des Auskaufs an, noch drei Jahre lang als unverändert fortbestehend und als den Wegfall anderer Renten mitgeniessend.

Art. 40. Jede Invaliden- oder Hinterlassenenrente[2]) darf jederzeit, auch gegen den Willen des Berechtigten, durch das eidg. Versicherungsamt ausgekauft werden, wenn der Berechtigte im Ausland wohnt oder wenn die Rente weniger

V. Rentenauskauf.

Art. 268. =

Art. 269. =

[1]) BREntw.: Art. 35 und 36.

[2]) BREntw.: Jede Rente (Art. 33 und 35).

als einhundert Franken jährlich beträgt.

In allen übrigen Fällen ist der Auskauf nur auf Antrag des Berechtigten und nur ausnahmsweise zulässig. =

Die ausgekaufte Rente gilt in Ansehung der Bestimmungen von Art. 264 und 265[1]) zu gunsten der Anstalt, als fortbestehend und den Wegfall anderer Renten mitgeniessend, solange der Ausgekaufte rentenberechtigt gewesen wäre. =

Ein mit Zustimmung des Berechtigten ausgekaufter Rentenfall gilt als endgiltig erledigt. Dagegen steht es dem gegen seinen Willen ausgekauften Rentenberechtigten[2]) im Falle von Art. 255[3]) frei, eine neue Festsetzung zu verlangen, worauf, wenn der Nachteil sich als erheblich grösser herausstellt, entweder neben der Auskaufsumme eine besondere Rente zu gewähren[4]) oder die Auskaufssumme entsprechend zu erhöhen ist. =

f Festsetzung und rechtliche Eigenschaften der Rente.

VI. Festsetzung und rechtliche Eigenschaften der Rente.

Art. 41. In jedem eintretenden Fall hat das eidg. Versicherungsamt die Rentenschuld und die Bezugsberechtigung nach Massgabe der ihm bekannten Umstände und Verwandtschaftsverhältnisse, sowie den Beginn der Bezugsberechtigung festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft dieser Festsetzung[5]) jedem Bezugsberechtigten einen besonderen Rentenschein auszuhändigen.

Art. 270. =

Der Rentenschein gilt als öffent- =

---

[1]) BREntw.: Art. 35 und 36.

[2]) BREntw.: dem zwangsweise Ausgekauften.

[3]) BREntw.: Art. 33 Abs. 3.

[4]) BREntw.: worauf entweder eine neue besondere Rente über die Loskaufssumme für die erstmalige hinaus zu gewähren.

[5]) Im BREntw. fehlen: nach eingetretener Rechtskraft dieser Festsetzung.

liche, von einer BBehörde ausgestellte Urkunde.

So oft Umstände eintreten oder bekannt werden, welche nach Massgabe dieses Ges. eine Änderung der Rentenschuld bedingen, ist diese neuerdings festzusetzen und der Rentenschein entsprechend abzuändern. =

Art. 42. Der Anspruch auf Festsetzung einer Rente kann vom eidg. Versicherungsamt zurückgewiesen werden, sofern zur Zeit der Geltendmachung mehr als ein Jahr seit dem Unfall verstrichen ist, und sofern die Organe der Anstalt nicht schon vor Jahresablauf Kenntnis von dem Unfall besassen.

Art. 271. =

Art. 43. Das eidg. Versicherungsamt ist in den Fällen, in welchen der Unfall den Tod herbeiführte, sofern auf anderem Wege nicht ausgemittelt werden konnte, ob überhaupt bezugsberechtigte [1]) Verwandte oder noch andere als die bekannten vorhanden sind, befugt, eine öffentliche Ausschreibung zu erlassen und in derselben eine Verwirkungsfrist von mindestens sechs Monaten festzusetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf jeder neue Anspruch zurückgewiesen werden kann. Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen (Art. 271).[2])

Art. 272. =

Art. 44. Wer in guten Treuen irrtümlich eine Rente bezogen hat, darf sie behalten, und der wirkliche Rentenberechtigte muss sich dasjenige, was jener statt seiner bezog, anrechnen lassen.

Vgl. Art. 275.

Ist die Rente festgesetzt und der Rentenschein ausgestellt, so kann jede Monatsrate (Art. 46 Abs. 1) drei Monate nach deren Fälligkeit durch das eidg. Versicherungsamt als verwirkt erklärt werden, sofern nicht von dem Berechtigten innert dieser Frist bei

Art. 273. Jede fällige Monatsrate (Art. 277 Abs. 1) kann drei Monate nach der Fälligkeit durch das eidg. Versicherungsamt als verwirkt erklärt werden, sofern nicht von dem Berechtigten oder in dessen Namen innert dieser Frist bei dem eidg. Versicherungsamt

[1]) BREntw.: entschädigungsberechtigte.
[2]) BREntw.: (Art. 42).

dem eidg. Versicherungsamt oder einer Kreisverwaltung oder einem schweiz. Postbureau ein Anspruch auf die fällige Rente erhoben worden ist.

Die Rentenschuld nach Massgabe eines Rentenscheins verjährt gänzlich und muss abgeschrieben werden, sofern mehr als zwei Jahre seit dem letzten Bezug verstrichen sind und in der Zwischenzeit von dem Berechtigten oder in dessen Namen kein Anspruch beim eidg. Versicherungsamt oder einem schweiz. Postbureau auf Fortbezahlung der Rente erhoben worden ist.

Der Wegfall der Rentenschuld kommt mit bezug auf die Bestimmungen von Art. 264 und 265[1]) den Mitberechtigten erst mit dem Zeitpunkt der Abschreibung zu gute.

Art. 45. Die Geltendmachung der Verjährung im Sinne der Art. 271, 272 und 273[2]) steht nur der eidg Unfallversicherungsanstalt zu.

Vgl. Art. 44 Abs. 1.

g. Fälligkeit und Zahlung der Rente.

Art. 46. Die Rente ist in Monatsraten zahlbar. Jede Rente wird am ersten Tage des Kalendermonats zum voraus fällig.

Beginnt die Rentenberechtigung nach dem ersten Tage des Kalen-

oder einem schweiz. Postbureau ein Anspruch auf die fällige Rente erhoben worden ist.

=

=

Art. 274 =

Art. 275. Wer in guten Treuen irrtümlich eine Rente bezogen hat, darf sie behalten, und der wirkliche Rentenberechtigte muss sich dasjenige, was jener statt seiner bezog, anrechnen lassen, sofern er nicht nachweist, dass der Auszahlung an den Nichtberechtigten ein grobes Verschulden der Anstalt oder eines Angestellten derselben zu Grunde gelegen hat.

Art. 276. Die Rente kann weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor der Zahlung rechtsgiltig abgetreten werden.

VII. Fälligkeit und Zahlung der Rente.

Art 277 =

=

[1]) BREntw.: im Sinne von Art. 36.
[2]) BREntw.: der Art. 42 bis 44.

dermonats, so wird die auf den Monatsrest entfallende Rate am ersten Tage des folgenden Monats fällig.	
Wenn nach dem ersten Tage des Kalendermonats die Rentenberechtigung aufhört oder der Betrag der Rente vermindert oder erhöht wird, so findet für die Zeit bis zum Beginn des folgenden Monats weder eine Rück- noch eine Nachvergütung statt.	=
Art. 47. Die Renten werden durch die eidg. Post in ihren Postbureaux ausbezahlt.	Art. 278 =
Der BR wird über die Beziehung der eidg. Postverwaltung zur eidg. Unfallversicherungsanstalt nach Massgabe dieses Artikels, sowie über die Form des Ausweises über die Bezugsberechtigung das Nähere[1]) festsetzen.	=
h. Gemeinsame Bestimmungen betr. die Leistungen.	VIII. Gemeinsame Bestimmungen.
Art. 48. Erleidet der Versicherte einen Unfall im Militärdienst, so ist die eidg. Unfallversicherungsanstalt nicht verpflichtet, für die Folgen eines solchen Unfalles aufzukommen.[2])	Art. 279 =
Art. 49. Wird ein Versicherter[3]) verhaftet, so hören die Leistungen der eidg. Unfallversicherungsanstalt, soweit sie in Krankenpflege und Krankengeld bestehen, für die Zeit des Verhaftes auf.	Art. 280 =
Gerät ein Versicherter in den Strafverhaft, so ist die eidg. Unfallversicherungsanstalt nicht verpflich-	=

---

[1]) BREntw.: das Nähere auf dem Verord.-Wege.

[2]) NRBeschl. von 12. Okt. 1897: Es bleibt der BGesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, dass bei Unfällen von Angestellten der Transportanstalten diesen Angestellten oder ihren Hinterlassenen ausser den in diesem Gesetze festgestellten Leistungen Mehrleistungen seitens der Pensions- und Hilfskassen zukommen sollen.

[3]) BREntw.: ein infolge eines Unfalls erkrankter Versicherter.

tet, für die Folgen eines Unfalls aufzukommen, welchen der Versicherte während dieses Verhaftes erlitten hat.

Mit bezug eines Versicherten, welcher in ein Korrektionshaus oder eine ähnliche Anstalt[1]) verbracht wird, fallen ebenfalls während der Dauer der Unterbringung die Leistungen der eidg. Unfallversicherungsanstalt, soweit sie in Krankenpflege und Krankengeld bestehen, dahin. Mit bezug auf einen Unfall, den der Versicherte daselbst erleidet, kann von der eidg. Unfallversicherungsanstalt ebenfalls jede Leistung verweigert werden. =

Art. 50. Hat sich der Versicherte die Verletzung oder den Tod vorsätzlich oder durch ein Vergehen[2]) oder auf arglistige Weise zugezogen, und war er dabei zurechnungsfähig, so können er und seine Hinterlassenen mit bezug auf diesen Fall des Anspruchs auf die Leistungen[3]) der eidg. Unfallversicherungsanstalt ganz oder teilweise verlustig erklärt werden. Art. 281 =

Art. 51. Hat der Versicherte die Verletzung oder den Tod durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet und war er dabei zurechnungsfähig, so können ihm sowohl das Krankengeld als auch die Rente, ebenso den Hinterlassenen die Rente gekürzt werden, jedoch höchstens bis auf die Hälfte. Art. 282 =

Art. 52. Ein Versicherter, welcher wider besseres Wissen entweder eine gar nicht oder nicht mehr bestehende Krankheit vorschützt, oder durch einen Unfall einen bleibenden körperlichen Nachteil erlitten zu haben behauptet, welcher gar nicht oder in erheblich geringerem Masse vorhanden ist, oder gar nicht durch den behaup- Art. 283 =

---

[1]) BREntw.: in eine Zwangsarbeitsanstalt.

[2]) BREntw.: strafbares Vergehen.

[3]) BREntw.: die gesetzlichen Leistungen.

teten Unfall[1]) verursacht wurde, wird, gleichviel ob er durch sein wissentlich falsches Vorbringen Leistungen der eidg. Unfallversicherungsanstalt erwirkt oder nur zu erwirken versucht hat, wegen Betrugs oder Betrugsversuchs dem Strafrichter überwiesen. In leichtern Fällen[2]) findet versicherungspolizeiliche Ahndung statt.

Hat der Versicherte durch sein wissentlich falsches Vorbringen Leistungen oder Mehrleistungen der eidg. Unfallversicherungsanstalt erwirkt, so können er und seine Erben ausserdem, jeder Erbe jedoch nur bis auf den Betrag seines Erbteils[3]), zur gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung des zuviel bezahlten Betrages verhalten[4]) werden.

Die Verrechnung des Schadenersatzes mit spätern Leistungen an den Versicherten wegen des nämlichen, wirklichen oder vorgeschützten, oder eines spätern Unfalls oder an die Hinterlassenen, mit Ausnahme der Bestattungskosten, ist zulässig.

Die Bestimmung von Art. 54 bleibt vorbehalten.

Art. 53. Stellt sich heraus[5]) dass sich der Unfall zu einer Zeit ereignet hat, in welcher die verletzte Person nicht bei der Anstalt versichert war, so wird mit bezug auf diesen Fall jede weitere Leistung eingestellt, und zwar sowohl gegenüber dem vom Unfall Betroffenen als gegenüber seinen Hinterlassenen. Bereits für oder an den Verletzten Geleistetes kann, mit Ausnahme des Sterbegeldes[6]), von ihm und seinen Erben, von dem

=

Entstehen später Ansprüche des Versicherten oder eines Hinterlassenen auf Geldleistungen der eidg. Unfallversicherungsanstalt, so kann gegenüber solchen Ansprüchen, mit Ausnahme des Sterbegeldes, die Ersatzforderung (Abs. 2) zur Verrechnung gebracht werden.

Art. 284 =

---

[1]) BREntw.: durch den Unfall.

[2]) BREntw.: in gelinden Fällen.

[3]) Im BREntw. fehlen: jeder Erbe jedoch nur bis auf den Betrag seines Erbteils.

[4]) BREntw.: zum gänzlichen oder teilweisen Ersatz des Schadens verurteilt.

[5]) BREntw.: nachträglich heraus.

[6]) BREntw.: der Bestattungskosten.

einzelnen Erben, jedoch nur bis auf den Betrag seines Erbteils[1]), zurückgefordert werden. Dagegen dürfen die Hinterlassenen die bereits empfangenen Renten behalten.

Stellt sich heraus, dass der körperliche Nachteil, für welchen die Anstalt aufgekommen ist, teilweise aus einer Zeit stammt, in welcher die verletzte Person nicht bei der Anstalt versichert war, oder dass der Nachteil teilweise bereits durch eine von der Anstalt bezahlte Entschädigung ausgeglichen war, so wird für die Folgezeit eine entsprechende Kürzung der Leistungen an den Versicherten[2]) vorgenommen und kann im Fall der wissentlichen Verheimlichung die gänzliche oder teilweise Rückerstattung des zuviel bezahlten Betrages seitens[3]) des Versicherten und seiner Erben, von dem einzelnen Erben jedoch nur bis auf den Betrag seines Erbteils[4]), gefordert werden.

=

Die versicherungspolizeiliche Ahndung gegenüber dem Versicherten und die Überweisung desselben an den Strafrichter[5]) werden vorbehalten.

=

Die Bestimmung von Art. 283 Abs. 3 findet Anwendung.

Art. 54. In den Fällen von Art. 281, 283 und 284[6]) kann das eidg. Versicherungsamt den Versicherten auf eine Zeitdauer von höchstens fünf Jahren als aus der Anstalt ausgeschlossen erklären. Der rechtskräftig gewordene Ausschluss wird

Art. 285 =

[1]) Im BREntw. fehlen: von dem einzelnen Erben jedoch nur bis auf den Betrag seines Erbteils.

[2]) BREntw. hat bloss: Versicherten und seine Hinterlassenen.

[3]) BREntw.: eine Rückerstattung seitens.

[4]) Im BREntw. fehlen: von dem einzelnen Erben jedoch nur bis auf den Betrag seines Erbteils.

[5]) Im BREntw. fehlen: und die Überweisung desselben an den Strafrichter.

[6]) BREntw.: Art. 50, 52 und 53.

veröffentlicht und hat des weitern zur Folge, dass der Ausgeschlossene aufhört und während dieser Zeit unfähig bleibt, freiwilliges Mitglied einer öffentlichen Krankenkasse zu sein.

Art. 55. Gegenüber einem Dritten, welcher mit bezug auf den Unfall, den ein Versicherter erlitten hat, schadenersatzpflichtig ist, tritt die eidg. Unfallversicherungsanstalt, bis auf die Höhe der von ihr geschuldeten Leistungen, kraft dieses Ges. in den Ersatzanspruch des Versicherten ein.

Art. 286 =

Besitzt infolge des Unfalles der schadenersatzpflichtige Dritte Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, so ist die eidg. Unfallversicherungsanstalt zur Verrechnung befugt, sofern ihre Schadenersatzforderung durch ein rechtskräftiges, gerichtliches Urteil festgestellt ist.

=

H. Die Prämie.

H. Die Prämie.

Art. 56. Auf jede versicherte Person entfällt für jeden Arbeitstag (Art. 295 Abs. 4) ein Versicherungsbeitrag an die Anstalt (Prämie). Die Prämie wird nach der Höhe der Unfallsgefahr und des Tagesverdienstes abgestuft.

Art. 287 =

Art. 57. Sämtliche versicherte Personen werden nach Massgabe der Unfallsgefahr eingeschätzt.

Art. 288. =

Zu diesem Behufe erlässt das eidg. Versicherungsamt namens der Anstalt, mit Genehmigung des BR, einen Gefahrentarif [1]).

=

Der Gefahrentarif kann alljährlich vor dem 1. Okt., mit Wirkung auf das nächste Betriebsjahr, abgeändert werden.

=

Sowohl der erstmalige Gefahrentarif als auch jede Abänderung desselben sind zu veröffentlichen.

=

Art. 58. Auf Grund des Gefahrentarifs [2]) werden alljährlich

Art. 289 =

[1]) BREntw. fügt bei: welcher das Verhältnis der Unfallsgefahr der einzelnen Betriebsarten zueinander festsetzt.

[2]) BREntw.: allgemeinen Gefahrentarifs.

spätestens am 1. Okt., und in der Zwischenzeit, so oft es durch den Eintritt neuer Versicherter erforderlich wird, die Versicherten hinsichtlich der Unfallgefahr eingeschätzt. Bei Betrieben mit mehr als einem Arbeiter kann die Einschätzung samthaft oder nach einzelnen Gruppen der Arbeiter erfolgen.

Die Einschätzung ist Sache der Kreisverwaltung und, wenn es sich um Betriebe handelt, deren Krankenkassen unmittelbar dem eidg. Versicherungsamte unterstellt sind (Art. 132 des BGes. betr. die Krankenversicherung), Sache des eidg. Versicherungsamtes.

Die Einschätzung ist Sache der eidg. Unfallversicherungsanstalt.

Art. 59. Der Einschätzungsbeschluss der Kreisverwaltung wird sowohl dem eidg. Versicherungsamt und derjenigen Krankenkasse, welcher die eingeschätzte Person angehört, zur Kenntnis gebracht, als auch dem Prämienpflichtigen, und in den Fällen von Art. 6 und 7 des BGes. betr. die Krankenversicherung dem zuständigen Organ der Versicherungsgemeinde schriftlich gegen Empfangsschein mitgeteilt.

Art. 290. Der Einschätzungsbeschluss wird schriftlich mitgeteilt:

a. der zuständigen Krankenkasse,
b. für sich und zu handen des Versicherten, gegen Empfangschein, dem prämienpflichtigen Arbeitgeber oder, in den Fällen von Art. 6 und 7, dem zuständigen Organ des Versicherungskreises.

Innert zehn Tagen von der schriftlichen Mitteilung an kann der Prämienpflichtige, bezw. das zuständige Organ der Versicherungsgemeinde, mittelst schriftlicher Eingabe an das eidg. Versicherungsamt Abänderung der Einschätzung verlangen. Auf später eingereichte Abänderungsbegehren wird in der Regel nicht mehr eingetreten.

Innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung kann jeder prämienpflichtige Arbeitgeber oder Versicherte, ebenso, in den Fällen von Art. 6 und 7, das zuständige Organ des Versicherungskreises, mittelst schriftlicher Eingabe an das eidg. Versicherungsamt zu handen des eidg. Versicherungsrates Abänderung durch diese Behörde verlangen. Auf später eingereichte Abänderungsbegehren wird in der Regel, worüber der eidg. Versicherungsrat entscheidet, nicht mehr eingetreten.

Das Abänderungsbegehren besitzt keine aufschiebende Wirkung.

Das eidg. Versicherungsamt kann die Einschätzung jederzeit von sich aus abändern.

Das Abänderungsbegehren besitzt keine aufschiebende Wirkung.

Das eidg. Versicherungsamt kann die Einschätzung jederzeit von sich aus abändern, worauf wiederum das oben festgesetzte Verfahren beobachtet wird.

Art. 60. Jeder Arbeitgeber einer gemäss Art. 1 des BGes. betr. die Krankenversicherung versicherten Person und jede gemäss Art. 6 und 7 daselbst versicherte Person ist verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse oder der Kreisverwaltung von jeder erheblichen Änderung im Betriebe oder in der Berufs- und Erwerbsart des Versicherten beförderlich Kenntnis zu geben.

Die Kreisverwaltung nimmt, sobald sie von einer solchen Änderung Kenntnis erhält, die nötigen Erhebungen vor und entscheidet, ob und welche Änderung in der Einschätzung vorzunehmen sei und, im Falle der Versetzung in eine höhere Gefahrenklasse, auf welchen Zeitpunkt die Erhöhung zurückwirke. Der auf die Zwischenzeit entfallende Mehrbetrag der Prämie ist durch den Prämienpflichtigen, bezw. den Bund nachzuvergüten.

Mit bezug auf die Mitteilung und den Weiterzug eines in Anwendung von Abs. 2 gefassten Entscheides gelten die Bestimmungen des vorigen Art.

Die unmittelbar dem eidg. Versicherungsamt unterstellten Betriebe (Art. 132 des BGes. betr. die Krankenversicherung) haben die Veränderungsanzeige direkt an dasselbe zu erstatten, worauf es selbst im Sinne von Abs. 2 oben entscheidet.

Schuldhafte Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige zieht versicherungspolizeiliche Ahndung nach sich.

Art. 291. Jeder Arbeitgeber einer gemäss Art. 1, 2 und 4 versicherten Person und jede gemäss Art. 6 und 7 versicherte Person ist verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse oder dem zuständigen eidg. Versicherungsinspektorate von jeder erheblichen Änderung im Betriebe oder in der Beschäftigungsart der Versicherten beförderlich Kenntnis zu geben.

Das eidg. Versicherungsinspektorat nimmt, sobald es von einer solchen Änderung Kenntnis erhält, die nötigen Erhebungen vor. Alsdann entscheidet das eidg. Versicherungsamt, ob und welche Änderung in der Einschätzung vorzunehmen sei und, im Falle der Versetzung in eine höhere Gefahrenabteilung, ob und auf welchen Zeitpunkt die Erhöhung zurückwirke. Der auf die Zwischenzeit entfallende Mehrbetrag der Prämien ist, im Falle der Versicherung gemäss Art. 1, 2, 4 und 239, durch den prämienpflichtigen Arbeitgeber zu vier Fünfteln und durch den Bund zu einem Fünftel nachzuvergüten. Der Arbeitgeber ist nicht befugt, sich für diese Nachzahlung an dem bei ihm beschäftigten Versicherten zu erholen.

Mit bezug auf die Mitteilung und den Weiterzug eines in Anwendung von Abs. 2 gefassten Entscheides gelten die Bestimmungen von Art. 290.

=

Art. 61. Als Tagesverdienst gilt der durch die Krankenkasse nach Massgabe von Art. 78 und 79 des BGes. betr. die Krankenversicherung festgesetzte Betrag.

Art. 292. Als Tagesverdienst gilt der durch die Krankenkasse oder die Beschwerdebehörde nach Massgabe von Art. 88, 89 und 90 festgesetzte Betrag.

Die eidg. Unfallversicherungsanstalt ist jederzeit befugt, eine solche Festsetzung zu beanstanden. Alsdann wird eine neue Festsetzung nach Vorschrift von Art. 92 vorgenommen und sowohl den Beteiligten als der eidg. Unfallversicherungsanstalt schriftlich mitgeteilt.

Gegen die neue Festsetzung steht, wie den übrigen Beteiligten, auch der eidg. Unfallversicherungsanstalt innert der gesetzlichen Frist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden der Krankenkasse zu.

Wird die Aufsicht über die Krankenkasse durch das eidg. Versicherungsamt selbst ausgeübt, so ist dasselbe jederzeit befugt, die neue Festsetzung selbst vorzunehmen, gegen welche alsdann den Beteiligten die Beschwerde an den BR nach Massgabe von Art. 178 offen steht.

Hinsichtlich der neuen Festsetzung gilt die Bestimmung von Art. 92 Abs. 2.

Art. 62. Die Höhe der Tagesprämie wird durch die Krankenkasse nach Massgabe der Einschätzung und des Tagesverdienstes (Art. 61) festgestellt.

Art. 293. Der Betrag der Prämie wird durch die Krankenkasse festgestellt.

Art. 63. Der BBeitrag (Art. 224)[1]) wird durch die Anstalt selbst bezogen.

Art. 294 =

Die Anstalt kann den Einzug der Prämie selbst besorgen oder derjenigen Krankenkasse übertragen, welcher der Versicherte angehört. Im letzteren Falle ist die Krankenkasse für den sorgfältigen Einzug, sowie für die rechtzeitige Ablieferung der eingezogenen Beiträge verantwortlich.[2])

=

[1]) BREntw.: Der BViertel (Art. 8).

[2]) BREntw.: ist die Schuldbetreibung Sache der Krankenkasse, während weitere Massnahmen gegen den Schuldner von der Anstalt selbst ausgehen müssen.

Die vom Schuldner nicht erhältlichen Kosten der Schuldbetreibung werden der Krankenkasse durch die Anstalt ersetzt. =

Der BR wird über die Art und Weise der Ablieferung der durch die Krankenkassen eingezogenen Gelder an die Anstalt festsetzen.[1]) =

Art. 64. Die Prämie ist monatlich zum voraus an die Einzugsstelle, für diese kostenfrei, zu bezahlen, und der Bruchteil eines Rappens ist mit bezug auf den gesamten monatlichen Betrag der Prämie[2]) jedes Versicherten auf den ganzen Rappen aufzurunden. — Art. 295 =

Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Kalendermonats, so steht es der Einzugsstelle frei, die auf die Zeit bis zum Monatsende entfallende Prämie zum voraus oder erst auf Monatsende einzuverlangen. =

Endigt die Beitragspflicht im Laufe des Kalendermonats, so ist der auf den Monatsrest entfallende Teil einer bereits bezahlten Prämie zurückzuvergüten oder gutzuschreiben. =

Vom Beginn der Versicherung an werden sämtliche Tage bis zum Ende der Versicherung, inbegriffen der Anfangs-, sowie der Endtag und ausgenommen die Sonntage, als Arbeitstage gerechnet. Die Bestimmungen von Abs. 7 unten und von Art. 301[3]) bleiben vorbehalten. =

Diejenigen Arbeitgeber, die einen nach dem Ermessen der Einzugstelle ausreichenden Vorschuss leisten, können verlangen, dass die Verrechnung der fälligen Prämien

---

[1]) BREntw.: Das eidg. Versicherungsamt wird über die Art und Weise der Ablieferung der durch die Krankenkassen eingezogenen Gelder an die Anstalt ein Reglement erlassen. Die Krankenkassen sind der Anstalt für den sorgfältigen Einzug, sowie für die rechtzeitige Ablieferung der eingezogenen Beträge verantwortlich.

[2]) BREntw.: auf jede Monatsprämie.

[3]) BREntw.: Die Bestimmung von Art. 68 bleibt.

erst am Schlusse des Kalendermonats erfolge.

Wenn in einer Betriebskrankenkasse an Stelle der Monatsauflage die Zahltagsauflage eingeführt ist, so wird auch die Prämie zahltagsweise bezogen, wobei die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

Es ist Sache des BR, im Interesse der Vereinfachung der Berechnung und des Bezuges der Prämien die erforderlichen Vorschriften aufzustellen.

Art. 65. Zur Rückerstattung einer irrtümlich bezahlten Prämie oder zur Verrechnung einer solchen mit einer späteren Schuld des Rückfordernden ist die Einzugsstelle nur dann verpflichtet, wenn die Reklamation innert drei[1]) Monaten seit der Zahlung erhoben wird.

Art. 296. =

Art. 66. Die Restprämie, über den BViertel hinaus, wird der Anstalt geschuldet:

a. mit bezug auf die nach Massgabe von Art. 1 des BGes. betr. die Krankenversicherung versicherte Person von ihrem Arbeitgeber;

b. mit bezug auf die nach Massgabe von Art. 6 und 7 daselbst versicherte Person von dieser selbst.

Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, dem Versicherten einen Teil der Prämie in Anrechnung zu bringen. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist ungiltig und bereits Bezogenes sofort bar zurückzuerstatten.

Der den Bestimmungen von Abs. 2 zuwiderhandelnde Arbeitgeber unterliegt versicherungspolizeilicher Ahndung.

Art. 297. Die Prämie über den BBeitrag hinaus wird der Anstalt geschuldet:

a. mit bezug auf die nach Massgabe von Art. 1, 2 und 4 versicherte Person von ihrem Arbeitgeber;

b. mit bezug auf die nach Massgabe von Art. 6 und 7, sowie Art. 239 versicherte Person von dieser selbst.

Art. 298. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Viertel des von ihm geschuldeten Prämienbetrages (Art. 295) an dem nach der Fälligkeit des letzteren fällig werdenden Lohn des Versicherten abzuziehen. Im Fall von Art. 295 Abs. 3 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den zu viel abgezogenen Betrag bar zu ersetzen, widrigenfalls, nach erfolgloser Mahnung seitens der eidg. Unfallversicherungsanstalt, versicherungspolizeiliche Ahndung eintritt.[1])

---

[1]) BREntw.: zwei.

[1]) Zusatz im NRBeschl. vom 12. Okt. 1897: Wenn der Arbeiter ohne recht-

Art. 299. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Prämienanteil des Arbeiters anders als auf dem Wege des Lohnabzuges zu erheben. Hat er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Prämienanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuziehen, so darf er dies nur noch bei der nächstfolgenden nachholen. Spätere Abzüge sind unzulässig und wenn dennoch erfolgt, bar zurückzuerstatten.

Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche eine grössere als die gesetzliche Beitragsleistung des letztern festgesetzt wird, sind unzulässig und ungiltig, und der allfällig bereits erhobene Mehrbetrag ist bar zu vergüten.

Der den Vorschriften dieses Artikels zuwiderhandelnde Arbeitgeber unterliegt versicherungspolizeilicher Ahndung.

Art. 67. Wenn die nach Art. 6 und 7 des BGes. betr. die Krankenversicherung versicherte Person die Prämie nicht rechtzeitig einbezahlt, so hat die Versicherungsgemeinde dieselbe zu entrichten und erhält dafür ein Rückgriffsrecht auf den Schuldner.

Der Kanton haftet der Anstalt für die Verbindlichkeiten der Versicherungsgemeinde.

Art. 300. Wenn der nach Art. 6 und 7 Versicherte die Prämie nicht innert drei Monaten einbezahlt, so hat der Versicherungskreis dieselbe zu entrichten und erhält dafür ein Rückgriffsrecht auf den Schuldner.

Die Bestimmungen von Art. 13 finden Anwendung.

Art. 68. Für die Zeit der Krankheit wird keine Prämie erhoben.

Ist der Versicherte infolge der Krankheit nicht gänzlich, sondern nur teilweise erwerbsunfähig, so findet ein entsprechender Teilnachlass der Prämie statt.

Art. 301. Für die Zeit der Krankheit wird keine Prämie, wohl aber der BBeitrag (Art. 224) erhoben.

Bei nur teilweiser, durch die Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Prämie statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit

---

mässigen Grund von der Arbeit wegbleibt und diese Abwesenheit im Laufe einer Woche wenigstens einen Tag ausmacht, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die auf die betreffende Zeit entfallende ganze Prämie vom Lohne abzuziehen.

entsprechen soll. Alsdann vermindert sich der Betrag, welcher nach Art. 298 vom Lohne abgezogen werden darf, in entsprechendem Masse.

Stellt es sich heraus, dass der Nachlass der Prämie durch das Vorschützen einer Krankheit herbeigeführt wurde (Art. 70 und 283), so ist die nachgelassene Prämie nachzuerheben. Für den nacherhobenen Betrag besitzt der Arbeitgeber das Recht des Rückgriffes auf den Schuldigen.

Art. 69. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die verfallene Prämie nicht einbezahlt, kann über diese hinaus durch die eidg. Versicherungsanstalt[1]) ein Strafgeld bis auf den fünffachen[2]) Betrag der Restanz auferlegt werden.

Art. 302. =

Bei offenbar böswilliger Säumnis kann ausserdem versicherungspolizeiliche Ahndung eintreten.

=

Das Strafgeld fällt in die allgemeine Reserve der Anstalt.

=

Art. 70. Der Anstalt und im Fall von Art. 67 der Versicherungsgemeinde steht gegenüber jedem Schuldner (Art. 66 a und b) für Prämie, Busse, Strafgeld und Schadenersatz das Recht der Anschlusspfändung ohne vorgängige Betreibung, nach Art. 111 des BGes. über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889, während einer Frist von 40 Tagen, und im Konkurs oder Pfändungsverfahren gegen den Schuldner das Privilegium in erster Klasse gemäss Art. 219 daselbst zu.

Vgl. Art. 385.

Bei der Zwangsliquidation einer Eisenbahn wird das Guthaben der Anstalt gemäss Ziff. 2 von Art. 38 des BGes. über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 kolloziert.

Vgl. Art. 386 lit. b.

---

[1]) BREntw.: durch das eidg. Versicherungsamt.

[2]) BREntw.: zehnfachen.

J. Deckungsverfahren, Reserven, Jahresbericht und Jahresrechnung.

Art. 71. Für die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Verpflichtungen der Anstalt gilt das Verfahren der Kapitaldeckung.

Das eidg. Versicherungsamt wird für die Berechnung des Rentendeckungskapitals einen Tarif aufstellen.

Art. 72. Aus den Jahresüberschüssen des Anstaltsbetriebes oder einem Teil derselben werden eine allgemeine Reserve und eine Reserve für Massenunfälle gebildet.

Art. 73. Die verfügbaren Gelder und Kapitalien der Anstalt werden zinstragend angelegt.

Der BR wird auf dem Wege einer besonderen Verord. die Art und Weise der Anlage und Verwaltung durch das eidg. Versicherungsamt feststellen.

Art. 74. Alljährlich spätestens Ende Juni [1]) stellt das eidg. Versicherungsamt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Anstalt für das verflossene Betriebsjahr fest und übermittelt beide dem BR, welcher sie nebst seinen Anträgen über die Verwendung des Überschusses der BVers. zur Genehmigung vorlegt.

Die Rechnungs- und Kassaführung der eidg. Unfallversicherungsanstalt wird in gleicher Weise, wie diejenige der übrigen eidg. Verwaltungen, der eidg. Finanzkontrolle zur Verifikation unterstellt.

K. Unfallverhütung.

Art. 75. Der Inhaber jedes Betriebes,[2]) in welchem ein oder mehrere Versicherte arbeiten, ist

---

J. Deckungsverfahren, Reserven, Jahresbericht und Jahresrechnung.

Art. 303. =

=

Art. 304. =

Art. 305. =

Der BR wird auf dem Wege einer besonderen Verord., die der Genehmigung seitens der BVers. unterliegt, die Art und Weise der Anlage und Verwaltung feststellen.

Art. 306. =

=

K. Unfallverhütung.

Art. 307 =

---

[1]) BREntw.: spätestens am 15. September.

[2]) BREntw.: wirtschaftlichen Betriebes.

verpflichtet, die zur Verhütung von Unfällen nötigen Vorrichtungen anzubringen und die für denselben Zweck dienlichen Massnahmen zu treffen.

Art. 76. Das eidg. Versicherungsamt ist befugt, allgemeine Vorschriften und Verbote zum Zwecke der Verhütung von Unfällen zu erlassen.

Solche Erlasse sind zu veröffentlichen.

Der Rekurs an den BR ist jederzeit statthaft, besitzt jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 77. Das eidg. Versicherungsamt ist befugt, mit bezug auf einzelne Betriebe oder einzelne versicherte Personen besondere Vorschriften oder Verbote zum Zwecke der Verhütung von Unfällen zu erlassen.

Ein solcher Erlass ist jeder Person, gegen welche er gerichtet ist, schriftlich, gegen Empfangschein, mitzuteilen und kann innert zwanzig[1]) Tagen seit der Mitteilung auf dem Weg der Beschwerde[2]) an den BR angefochten werden.

Bei Nichtbeachtung der Beschwerdefrist kann die Beschwerde durch den BR als verwirkt erklärt werden.

Die Beschwerde besitzt, sofern der BR nicht anders entscheidet, aufschiebende Wirkung[3]). Im Falle der Gutheissung derselben ist der Beschwerdeführer, falls ihm die Befolgung des nun aufgehobenen Erlasses Auslagen[4]) verursacht hat, durch die eidg. Unfallversicherungsanstalt nach Billigkeit zu entschädigen, worüber der BR entscheidet.

Art. 78. Bei Missachtung der Vorschrift von Art. 307 oder eines

Art. 308 =

=

Die Beschwerde an den BR ist jederzeit statthaft und besitzt aufschiebende Wirkung.

Art. 309. =

=

=

=

Art. 310. =

[1]) BREntw.: alsdann innert zehn.

[2]) BREntw.: eines schriftlichen Rekurses.

[3]) BREntw.: Der Rekurs besitzt keine aufschiebende Wirkung.

[4]) BREntw.: erhebliche Auslagen.

allgemeinen (Art. 308) oder eines besonderen (Art. 309)[1]) Erlasses ist das eidg. Versicherungsamt befugt, den BBeitrag[2]) für eine bestimmte zukünftige Zeitdauer als verwirkt zu erklären, die Prämie für die Zeit bis zur Nachachtung bis auf das Fünffache[3]) zu erhöhen und die Versetzung in eine höhere Gefahrenabteilung vorzunehmen.

Jede solche Verfügung des eidg. Versicherungsamtes ist schriftlich, gegen Empfangschein, mitzuteilen und kann innert zwanzig[4]) Tagen seit der Mitteilung mittelst Beschwerde[5]) an den BR angefochten werden.

=

Bei Nichtbeachtung der Rekursfrist kann der Rekurs vom BR als verwirkt erklärt werden.

Der Rekurs besitzt keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde besitzt, sofern der BR nicht anders entscheidet, aufschiebende Wirkung.

Die versicherungspolizeiliche Ahndung bleibt vorbehalten.

=

Im Falle einer Prämienerhöhung im Sinne von Abs. 1 ist es dem Arbeitgeber untersagt, mehr als den vierten Teil der von ihm geschuldeten Prämie dem Arbeiter in Abzug zu bringen. Die Bestimmungen von Art. 299 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

Art. 79. In schweren Fällen des Ungehorsams gegen allgemeine (Art. 308) oder besondere (Art. 309)[6]) Erlasse und bei gleichzeitiger bedeutender Unfallgefahr[7]) ist der BR nach zweimaliger fruchtloser Mahnung gegenüber dem ungehorsamen Inhaber eines Betriebes, in

Art. 311. =

---

[1]) BREntw.: Art. 75 ... Art. 76 ... Art. 77.

[2]) BREntw.: Bundesviertel.

[3]) BREntw.: Zehnfache.

[4]) BREntw.: zehn.

[5]) BREntw.: seit der schriftlichen Mitteilung mittelst schriftlichen Rekurses.

[6]) Art. 76 ... Art. 77.

[7]) Im BREntw. fehlen: und bei gleichzeitiger bedeutender Unfallgefahr.

welchem ein oder mehrere Versicherte arbeiten, befugt, die zwangsweise Einstellung des Betriebes anzuordnen. Der Kanton, in welchem sich der Betrieb befindet, ist verpflichtet, eine solche Anordnung auf Kosten des Fehlbaren zu vollziehen. Der Bund haftet hinter dem Fehlbaren für solche Kosten.

L. Rechtspflege.

L. Das BVersicherungsgericht.

Art. 312. Das BVersicherungsgericht besteht aus sieben Richtern und fünf Ersatzmännern.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; die erstmalige läuft mit dem 31. Dez. 1906 ab. Entstehende Lücken sind zu ergänzen; der Nachfolger tritt in die Amtsdauer des Vorgängers ein. Die Mitglieder und Ersatzmänner werden durch die BVers. gewählt, ebenso, auf die oben bezeichnete Amtsdauer, der Präsident und der Vizepräsident.

Art. 313. Der Sitz des BVersicherungsgerichtes fällt mit demjenigen der eidg. Unfallversicherungsanstalt zusammen.

Es ist zulässig, dass Sitzungen des Gerichts auch anderswo abgehalten werden.

Art. 314. Die Stellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner des BVersicherungsgerichts sind keine Beamtungen.

Die Bestimmungen des BGes. über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten, vom 9. Dez. 1850, insbes. der Art. 37 ff., sowie des BGes. über das BStrafrecht, vom 4. Febr. 1853, insbes. der Art. 53 ff., finden jedoch auch auf die Inhaber obiger Stellen Anwendung.

Art. 80. Das BGer. entscheidet erst- und letztinstanzlich über Streitigkeiten:

a. zwischen einem Versicherten oder einer andern Person einer-

Art. 315. Das BVersicherungsgericht entscheidet erst- und letztinstanzlich über Streitigkeiten:

a. zwischen einem Versicherten oder einer andern Person und

und der Unfallversicherungsanstalt andrerseits mit bezug auf die in diesem Ges. bestimmten Leistungen der Anstalt, die Kürzung und den Entzug von solchen, die Rückerstattung und Verjährung, sowie mit bezug auf die in diesem Ges. bestimmten Leistungen an die Anstalt;

b. mit bezug auf Schadenersatzforderungen im Sinne der Art. 24, 52 und 53;

c. mit bezug auf den Rentenauskauf;

d. mit bezug auf den durch die Anstalt ausgesprochenen Ausschluss aus derselben und die Ausschussdauer und

e. zwischen der Anstalt einer- und einer öffentlichen oder einer eingeschriebenen Krankenkasse anderseits mit bezug auf Ansprüche des einen gegenüber dem andern Teil, nach Massgabe von Art. 32.

Endlich beurteilt es Streitigkeiten, welche ihm durch Art. 31 an Stelle der Kreisschiedsgerichte zugewiesen sind.

Die gerichtliche Erledigung kann auch dann verlangt werden, wenn sich die Streitigkeit auf eine Anstaltsleistung bezieht, deren Zuerkennung oder Entzug oder Kürzung nach dem Ges. in das Ermessen des eidg. Versicherungsamtes gestellt ist.

Art. 81. Der BR setzt, im Einvernehmen mit dem BGer., das Verfahren auf dem Wege der Verord. fest.

der eidg. Unfallversicherungsanstalt mit bezug auf die in diesem Ges. bestimmten Leistungen der letztern (die Leistungen gemäss Art. 250 inbegriffen), die Kürzung, den Entzug oder die anderweitige Verwendung (Art. 64 Abs. 2 und 3, Art. 65 Abs. 1) von solchen, die Verrechnung, Rückerstattung und Verjährung, sowie mit bezug auf die Erhöhung von Krankengeld oder Rente gemäss Art. 54 Abs. 3. Art. 253 Abs. 2 und Art. 255;

b. über Ansprüche, welche von Dritten kraft einer der Bestimmungen von Art. 58, 59 und 64 Abs. 3 gegen die eidg. Unfallversicherungsanstalt geltend gemacht werden, ausgenommen diejenigen Ansprüche, welche sich auf besondere Verträge oder besondere Zusicherungen stützen;

c. über Ansprüche, welche die eidg. Unfallversicherungsanstalt, gestützt auf dieses Ges., gegen jemand erhebt, inbegriffen die Schadenersatzforderungen nach Massgabe von Art. 243 Abs. 2 lit. b, Art. 283 und 284 und die Strafgelder, aber ausgenommen die Fälle von Art. 286 Abs. 1, sowie von Art. 310 Abs. 1—3;

d. mit bezug auf den Rentenauskauf;

e. mit bezug auf den durch das eidg. Versicherungsamt verfügten Ausschluss und die Ausschlussdauer;

f. zwischen einem Arbeitgeber und seinem Arbeiter über den Betrag des Lohnabzuges für die Prämie oder über die Rückerstattung des abgezogenen Betrages oder über den Rückgriff nach Art. 301;

g. zwischen der eidg. Unfallversicherungsanstalt und einer öffentlichen oder einer eingeschriebenen Krankenkasse mit bezug auf Ansprüche, welche

ein Teil gegen den andern, gestützt auf Art. 244 oder Art. 251 oder Art. 258 und 259 oder Art. 263 geltend macht;

h. auf dem Gebiete der Militärversicherung gemäss Art. 367 und 373.

Die gerichtliche Erledigung kann auch dann verlangt werden, wenn sich die Streitigkeit auf eine Anstaltsleistung bezieht, deren Zuerkennung oder Entzug oder Kürzung nach dem Ges. in das Ermessen der eidg. Unfallversicherungsanstalt und ihrer Organe gestellt ist.

Bei Streitigkeiten über die Prämie ist das Gericht an die Bestimmung von Art. 8 und hinsichtlich der Höhe der Prämie an die gemäss Art. 290--293 erfolgte Festsetzung gebunden.

Art. 316. Das BVersicherungsgericht entscheidet zweit- und letztinstanzlich über die Beschwerden gegen Endentscheide der Versicherungsschiedsgerichte (Art. 187).

Es ist dabei weder an den von dem Schiedsgerichte festgestellten Tatbestand, noch, wo die Zuerkennung oder der Entzug oder die Kürzung der streitigen Leistung in das Ermessen des Vorstandes der öffentlichen Krankenkasse gestellt war, an den Entscheid des letzteren gebunden.

Art. 317. Das BVersicherungsgericht hält, so oft es zur beförderlichen Erledigung der Streitigkeiten nötig ist, Sitzung.

Die Parteien besitzen ein angemessenes Ablehnungsrecht.

Das Protokoll wird durch einen Beamten des eidg. Versicherungsamtes geführt.

Die Verhandlungen und die Gerichtsberatung sind öffentlich.

Der Bund trägt die Kosten. Besondere erhebliche Auslagen des Gerichtes können jedoch der unterliegenden Partei oder beiden Parteien auferlegt, und es kann der obsiegenden Partei eine Prozess-

entschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Das Gericht ist ausserdem befugt, besondere Auslagen einer Partei für Reise und Zehrung auf die BKasse zu übernehmen.

Im übrigen setzt der BR das Verfahren auf dem Weg der Verord. fest und bestimmt in dieser die Entschädigung der Richter und Ersatzmänner.

Art. 318. Kompetenzstreitigkeiten zwischen einem Versicherungsschiedsgerichte (Art. 182—187) oder dem BVersicherungsgericht und einem anderen Gerichte werden durch das BGer. in dem für die staatsrechtlichen Rekurse vorgesehenen Verfahren erledigt. Kompetenzstreitigkeiten zwischen einem Versicherungsschiedsgerichte und dem BVersicherungsgericht werden jedoch durch letzteres selbst entschieden.

M. Strafbestimmungen.

Art. 82. Für die versicherungspolizeiliche Ahndung, in Ansehung der Bestimmungen dieses Ges., ist das eidg. Versicherungsamt zuständig.

Die Ahndung erfolgt nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften, ausgenommen in den Fällen von Art. 31, mit bezug auf welche, auch hinsichtlich der aus einer eingeschriebenen Krankenkasse übernommenen Kranken, die Vorschriften von Art. 187 und 188 des BGes. betr. die Krankenversicherung an die Stelle der Vorschriften von Art. 83 des vorliegenden Ges. treten, und das eidg. Versicherungsamt endgiltig entscheidet.

M. Strafbestimmungen.

Art. 319. Überall, wo der zweite Titel dieses Ges. eine versicherungspolizeiliche Ahndung vorsieht, inbegriffen die Fälle von Art. 248 Abs. 4 und Art. 250, ist das eidg. Versicherungsamt zuständig.

Wenn, mit bezug auf die nämliche Tatsache, sowohl der erste als auch der zweite Titel dieses Ges. eine versicherungspolizeiliche Ahndung vorsieht, so ist für dieselbe ausschliesslich das eidg. Versicherungsamt zuständig.

Handelt es sich um die versicherungspolizeiliche Ahndung gegenüber dem Vorstand einer öffentlichen Krankenkasse, so kommen die Zuständigkeitsbestimmungen von Art. 207 zur Anwendung.

Art. 320. Wo in diesem zweiten Titel die Strafbestimmungen des ersten Titels als anwendbar erklärt werden, sind für die dem eidg. Versicherungsamte zustehende Ahndung die Bestimmungen des ersten Titels massgebend.

Art. 83. In jedem einzelnen Falle wird die wissentliche Übertretung der Vorschriften

a. von Art. 22 und 29 Abs. 4 mit Busse von einem bis zwanzig Franken,
b. von Art. 23, 25, 60, 66 und 69 mit Busse von zwei bis hundert Franken,
c. von Art. 52, 53 und 78 mit Busse von fünf bis zweitausend Franken bestraft.

Art. 84. Hinsichtlich der versicherungspolizeilichen Ahndung und der Verurteilung zu Strafgeldern wird das Verschulden des Stellvertreters im Betrieb als ein solches des Betriebsunternehmers angesehen.

Art. 85. Handelt es sich um die versicherungspolizeiliche Ahndung gegenüber dem Vorstand einer öffentlichen Krankenkasse, so sind die schuldigen Mitglieder zu ermitteln und wird die Ahndung gegen den oder die einzeln zu bezeichnenden Schuldigen ausgesprochen.

Hinsichtlich einer eingeschriebenen Krankenkasse richtet sich die versicherungspolizeiliche Ahndung gegen die Kasse selbst.

Art. 86. Es ist unzulässig, eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung sowohl nach Massgabe des BGes. betr. die Krankenversicherung als auch nach Massgabe des vorliegenden Ges. je mit einer Strafe zu belegen.

Durch die Ahndung nach Massgabe des vorliegenden Ges. fällt diejenige nach Massgabe des BGes. betr. die Krankenversicherung da-

In allen übrigen Fällen erfolgt die Ahndung gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

Art. 321. Die wissentliche Übertretung der Vorschriften dieses Ges. wird mit Busse bestraft, und zwar im Falle von

a. Art. 242 Abs. 1, mit Busse von einem bis zwanzig Franken,
b. Art. 242 Abs. 2, Art. 291, 298, 299, 302 und 310 Abs. 5, mit Busse von zwei bis hundert Franken,
c. Art. 283, 284, 307, 308 und 309 mit Busse von fünf bis zweitausend Franken.

Bei gleichzeitiger mehrfacher Übertretung oder bei Rückfall kann die Busse bis auf das dreifache des sonstigen Höchstbetrages erhöht werden.

Art. 322. Hinsichtlich der Verurteilung zu Strafgeldern und der versicherungspolizeilichen Ahndung wird das Verschulden des Stellvertreters als ein solches des Arbeitgebers angesehen.

hin und zwar auch dann, wenn letztere bereits rechtskräftig verhängt sein sollte.

Art. 87. Findet in den Fällen von Art. 283 und 284 [1]) die Überweisung an den Strafrichter statt, so unterbleibt, sofern eine Verurteilung durch denselben erfolgt, die versicherungspolizeiliche Ahndung. — Art. 323. =

Art. 88. Die Bussenverfügung des eidg. Versicherungsamtes wird dem Gebüssten schriftlich, gegen Empfangschein [2]), mitgeteilt. — Art. 324. =

Gegen dieselbe kann [3]) innert zwanzig [4]) Tagen, seit der Mitteilung, beim BR Beschwerde geführt werden, widrigenfalls die Bussenverfügung in Rechtskraft erwächst. Der BR ist befugt, im Fall der Beschwerde die angefochtene Busse innert der gesetzlichen Schranken zu erhöhen. — =

Art. 89. Das eidg. Versicherungsamt ist jederzeit befugt, eine rechtskräftig von ihm verhängte Busse wieder aufzuheben oder zu ermässigen. Die Beschwerde gegen die Ablehnung eines hierauf gerichteten Gesuches ist unzulässig. — Art. 325. =

Der BR besitzt die nämliche Befugnis zur Aufhebung oder Ermässigung einer von ihm bestätigten oder festgesetzten Busse. — =

Art. 90. Der Betrag der Busse fällt, nach Abzug der nicht erhältlichen Kosten des Einzugs, in die allgemeine Reserve der eidg. Unfallversicherungsanstalt. [5]) — Art. 326. =

Art. 91. Mit bezug auf nicht erhältliche Bussen finden die Art. 28 und 29 des BGes. betr. das Verfahren bei Übertretung fiskalischer — Art. 327. =

---

[1]) BREntw.: Art. 52 und 53.

[2]) Im BREntw. fehlen: des eidg. Versicherungsamtes, gegen Empfangschein.

[3]) BREntw. fügt bei: ausgenommen die Fälle von Art. 31.

[4]) BREntw.: zehn.

[5]) BREntw. fügt bei: und zwar auch in den Fällen von Art. 31.

und polizeilicher BGes. vom 30. Juni 1849 Anwendung.[1]

Die Umwandlung geschieht durch das eidg. Versicherungsamt. =

Art. 92. Jede Übertretung verjährt, sofern nicht ein durch den Strafrichter zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen vorliegt, innert drei Monaten, seitdem das eidg. Versicherungsamt von ihr Kenntnis erhielt, und spätestens innert einem Jahr seit der Begehung. — Art. 328. =

Im Fall der Überweisung an den Strafrichter nach Massgabe von Art. 283 und 284[2]) wird die Verjährung durch diese Überweisung unterbrochen und beginnt erst vom Tage der rechtskräftigen Erledigung an wieder zu laufen. =

Art. 93. Die Bussenverjährung beträgt zwei Jahre seit dem Zeitpunkt, in welchem die Bussenverfügung rechtskräftig geworden ist, und erstreckt sich auch auf die an Stelle der Busse getretene Haft- oder Arbeitsstrafe. =

Art. 329. Auf die eingeschriebenen Krankenkassen finden die Strafbestimmungen der vom BR nach Massgabe von Art. 188 zu erlassenden Verord. Anwendung.

N. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 94. Bei Berechnung der in diesem Ges. vorgesehenen Fristen wird der Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. — Vgl. Art. 378.

Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt dieselbe am nächstfolgenden Werktag.

Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spä-

---

[1]) BREntw. fügt bei: ausgenommen der Fall, in welchem die Busse gegen eine eingeschriebene Krankenkasse oder eine juristische Person verhängt worden ist.

[2]) BREntw.: Art. 52 und 53.

testens am letzten Tage der Frist angelangt oder der schweiz. Post übergeben sein.

Art. 95. Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ges. eine obligatorisch versicherte Person bereits bei einer Unfallversicherungsunternehmung versichert, so kann die Police, unter zu vereinbarenden Bedingungen, durch die eidg. Unfallversicherungsanstalt übernommen werden.

Vgl. Art. 396.

Art. 96. Die Bundesgesetze

a. betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Brachmonat 1881;

b. betr. die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des BGes. vom 25. Brachmonat 1881, vom 26. April 1887,

werden aufgehoben, und es treten die Bestimmungen des BGes. betr. das OR, vom 14. Brachmonat 1881, an deren Stelle.

Vgl. Art. 383.

Art. 97. In denjenigen Industrien, welche der BR in Ausführung von Art. 5 lit. d des BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, als solche bezeichnet, welche gefährliche Krankheiten erzeugen, haftet der Betriebsunternehmer für den durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen, jedoch nicht durch Unfall verursachten Schaden, wenn die Krankheit erwiesenermassen eine Folge der Beschäftigung in dem Betriebe jenes Unternehmers ist.

Vgl. Art. 383 Abs. 2.

Diese Haftbarkeit beginnt mit dem Aufhören der Leistungen der Krankenversicherungsanstalt und besteht in der Verpflichtung zum einmaligen Ersatz von zwei Dritteilen des Schadens, welchen die von der Betriebskrankheit betroffene Person durch die gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit in der Folgezeit erleidet.

Hinsichtlich der Verjährung gilt die Bestimmung von Art. 69 Abs. 1 des BGes. betr. das OR, vom 14. Brachmonat 1881.

Art. 98. Das BGes. betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen bei Tötungen und Verletzungen, vom 1. Heumonat 1875, wird mit bezug auf die Haftbarkeit dieser Unternehmungen für Unfälle, durch welche die von ihnen beschäftigten Personen als solche beim Betrieb betroffen werden, ausser Kraft gesetzt und durch die Bestimmungen des BGes. betr. das OR, vom 14. Brachmonat 1881, ersetzt.

Vgl. Art. 382.

Art. 99. Die Bestimmungen von Art. 888 des BGes. betr. das OR, vom 14. Brachmonat 1881, werden, soweit sie mit dem vorliegenden Ges. und insbes. den vorstehenden Artikeln im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 100. Das vorliegende Ges. tritt am in Kraft.

Vgl. Art. 388.

Art. 101. (Referendumsvorbehalt.)

Entw. des BR vom 28. Juni 1898.

BGes. betr. Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall.[1])

Die BVers. der schweiz. Eidg., in Ausführung des Art. 18 Abs. 2 und des Art. 34bis der BV vom 29. Mai 1874, in Abänderung des BGes. über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. Nov. 1874, nach Einsicht einer Botsch. des BR vom 28. Juni 1898, beschliesst:

Dritter Teil.

Militärversicherung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Bund versichert nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen die Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von im Dienst eingetretenen Krankheiten und Unfällen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 330.[1]) =

Für die dem Bund aus der Versicherung erwachsenden Kosten steht ihm ein Rückgriffsrecht gegenüber den Kantonen zu, wenn der

[1]) Vgl. jetzt BGes. vom 28. Juni 1901, A. S. n. F. XVIII 803.

[1]) Vgl. BGes. Art. 1.

Art. 2. Es sind während der Zeit ihres Dienstes versichert

a. gegen Krankheit und Unfall

1. Die im eidg. Militärdienst stehenden Wehrmänner aller Grade;
2. Die Sicherheitswächter und die Beamten der Festungswerke;
3. Die mit Missionen zu fremden [1]) Armeen betrauten Offiziere;
4. Die Instruktoren für die Zeit ihres Dienstes bei der Truppe;

Vgl. Ziff. 9.

Vgl. Ziff. 2.

5. Die für die Rekrutierung vom Bunde bestellten Rekrutierungsoffiziere und deren Sekretäre, die sanitarischen Kommissionen und die pädagogischen Experten.

b. Nur gegen Unfall:

6. Die Bereiter, sowie die Pferdewärter, Fahrer und Schmiedmeister und deren Gehilfen bei der Pferderegieanstalt und dem Kavallerieremontendepot [2]);
7. Die gemäss Verwaltungsreglement (Art. 313) angestellten Civil-Offiziersbedienten;
8. Die gemäss Verwaltungsreglement (Art. 322—324) für längere oder unbestimmte Zeit in Dienst genommenen Civil-Magazinarbeiter, Fuhrleute und Träger;

[1]) BREntw.: andern.

[2]) BREntw.: den Central-Remontendepots.

Dienst ausschliesslich im kant. oder lokalen Interesse angeordnet wurde.

Über bezügliche Anstände zwischen Bund und Kantonen entscheidet die BVers. endgiltig.

Art. 331.[1]) Die Versicherung erstreckt sich auf:

1. =

Vgl. Ziff. 5.

2. =
3. das Instruktionspersonal;
4. die Divisions-Waffenkontrolleure, deren Stellvertreter und Gehilfen;
5. die Beamten, die Sicherheitswächter und die übrigen Angestellten der Festungswerke;
6. die Kreiskommandanten und die Sektionschefs für die Zeit ihres Dienstes bei den Rekrutierungen, Waffeninspektionen und Landsturmübungen;
7. die für die Rekrutierung vom Bunde bestellten Offiziere, die Mitglieder der sanitarischen Kommissionen, die pädagogischen Experten und die funktionierenden Sekretäre;
8. =
9. die Civil-Offiziersbedienten;
10. die für längere oder unbestimmte Zeit in Dienst genommenen Civil-Magazinarbeiter, Fuhrleute und Träger;

[1]) Vgl. BGes. Art. 2. 3.

9. Die Waffenkontrolleure und deren Gehilfen;
10. Die von einer Truppe vorübergehend in Dienst genommenen Civilarbeiter (Zeiger u. dgl.);
11. Die von den eidg. Kasernenverwaltungen angestellten Putzer und Hausbesorger;
12. Die der Armee angehörenden Mitglieder der freiwilligen Schiessvereine und die Teilnehmer am militärischen Vorunterricht für die Zeit ihrer Übungen.

Vgl. Ziff. 4.

11. =

12. =

Art. 332.[1]) Der Bund versichert in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses dritten Titels die der Armee angehörenden Mitglieder der freiwilligen Schiessvereine und die Teilnehmer am militärischen Vorunterricht gegen die wirtschaftlichen Folgen derjenigen Unfälle, von welchen sie während der Übungen betroffen werden.

Art. 333.[2]) Der BR ist befugt, die Versicherung nach Art. 330 auf andere als die in Art. 331 bezeichneten Arten von dienstlich beschäftigten Personen auszudehnen.

Desgleichen ist er befugt, die bei den Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine als Zeiger funktionierenden Personen, nach Massgabe von Art. 332, zu versichern.

Art. 3. 1. Die Versicherung erstreckt sich:

a. auf Unfälle, welche sich, gleichviel ob im Dienst oder ausser dem Dienst, in der Zeit ereignen, die für die Abreise von Hause zum Dienst bis zur Rückkehr vom Dienst nach Hause nötig ist. Vorbehalten bleibt Art. 5;
b. auf die während der Dienstzeit ausbrechenden Krankheiten mit oder ohne direkten ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienste, Art. 4 und 5 b vorbehalten;
c. auf Erkrankungen infolge krankmachenderEinwirkungen während des Dienstes, die

Art. 334.[3]) Für die in Art. 331 Ziff. 1, 2, 6 und 7, bezeichneten Versicherten erstreckt sich die Versicherung auf

a. die Unfälle, welche sich während der Dauer des Dienstes oder der dienstlichen Verrichtungen ereignen, inbegriffen die für die Abreise von Hause und ebenso die für die Rückreise nach Hause nötige Zeit;
b. die während der in lit. a bezeichneten Zeitdauer ausbrechenden Krankheiten;
c. diejenigen Erkrankungen, welche eine Folge gesundheitschädlicher Einwirkungen während der in lit. a bezeichneten Zeitdauer sind und innert drei

[1]) Vgl. BGes. Art. 4 Ziff. 1 und 2.
[2]) Vgl. BGes. Art. 4 Ziff. 3, Art. 5.
[3]) Vgl. BGes. Art. 6.

binnen drei Wochen nach demselben durch einen Arzt konstatiert werden.

2. Erkrankungen nach dem Dienste oder Unfallfolgen, die dem Oberfeldarzt später als drei Wochen nach dem Entlassungstage gemeldet werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn ihr ursächlicher Zusammenhang mit dem letzten Militärdienst als sicher oder sehr wahrscheinlich zu betrachten ist, und wenn die Anzeige nicht später als längstens ein Jahr nach der vermuteten krankmachenden Einwirkung gemacht worden ist.

Art. 4. Ein mit einer Krankheit Behafteter, der dieselbe beim Einrücken nicht anmeldet, hat, sofern er aus triftigen Gründen nicht sofort entlassen werden kann, nur Anspruch auf die Leistungen nach Art. 9, 1 a und b. Gehört er einer Krankenkasse an, so hat diese nach Ablauf des Dienstes den Kranken auf ihre Rechnung zu übernehmen.

Art. 5. 1. Von der Militärversicherung sind ausgeschlossen:

a. die im Truppenkrankenzimmer oder bei der Truppe ambulant Behandelten;
b. in den Dienst mitgebrachte Krankheiten (Art. 4), wenn dieselben beim Einrücken verheimlicht waren;
c. arglistige Selbstbeschädigung.

2. Beschädigung durch grobes Selbstverschulden berechtigt zur Herabsetzung sowol des Krankengeldes nach dem Dienst als einer allfälligen Pension bis auf die Hälfte.

3. Beschädigungen durch Unfälle welche bei Benutzung von öffentlichen Transportanstalten sich er-

Wochen seit dem Ablauf dieser Zeitdauer durch einen Arzt konstatiert werden.

Eine[1]) Berücksichtigung der Erkrankungen und Unfallfolgen, welche nicht innert drei Wochen seit dem Ablauf der in lit. a bezeichneten Zeitdauer durch einen Arzt konstatiert worden sind, findet nur dann statt, wenn ihr ursächlicher Zusammenhang mit dem Dienst sicher oder sehr wahrscheinlich ist, und die Anzeige an den Oberfeldarzt nicht später als ein Jahr seit der gesundheitschädlichen Einwirkung erfolgt.

Art. 335. Für die in Art. 331 Ziff. 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 bezeichneten Versicherten finden die Bestimmungen von Art. 334 entsprechende Anwendung in dem Sinn, dass als Zeitdauer der Versicherung die Zeit seit dem Beginn des Anstellungsverhältnisses bis zum Ablauf desselben gilt.

Art. 336.[2]) Derjenige, welcher bei Beginn der Versicherungsdauer bereits krank ist, besitzt keinen Anspruch auf Leistungen seitens der Militärversicherung.

Wenn jedoch ein Wehrmann, welcher krank in den Dienst einrückt, die Krankheit rechtzeitig anmeldet und nicht sofort entlassen wird, so besitzt er Anspruch auf die in Art. 347 Abs. 1 lit. a und b bestimmten Leistungen. Für die Mitglieder der öffentlichen Krankenkassen und für die versicherungspflichtigen Mitglieder der eingeschriebenen Krankenkassen bleibt für die Zeit nach der Entlassung aus dem Militärspital der Anspruch auf die Kassenleistungen gewahrt.

Art. 337.[3]) Solange der Erkrankte oder Verletzte bei der Truppe behandelt wird, hat er keinen An-

---

[1]) Vgl. BGes. Art. 7.
[2]) Vgl. BGes. Art. 8.
[3]) Vgl. BGes. Art. 9.

eignen und für welche diese letztern haften, fallen nur insoweit unter die Militärversicherung, als die Haftpflichtentschädigung diejenige der Militärversicherung nicht erreicht.

spruch auf Leistungen der Militärversicherung.

Art. 338.[1]) Hat sich der Versicherte die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder durch ein Vergehen oder auf arglistige Weise zugezogen und war er dabei zurechnungsfähig, so können mit bezug auf diesen Fall er und seine Hinterlassenen des Anspruchs auf die Leistungen der Militärversicherung ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

Hat der Versicherte die Krankheit oder den Unfall durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet und war er dabei zurechnungsfähig, so kann ihm sowohl das Krankengeld als auch die Pension, ebenso den Hinterlassenen die Pension gekürzt werden, jedoch höchstens bis auf die Hälfte.

Art. 339.[2]) Ein Versicherter, welcher wider besseres Wissen entweder eine gar nicht oder nicht mehr bestehende Krankheit vorschützt oder durch einen Unfall einen bleibenden körperlichen Nachteil erlitten zu haben behauptet, welcher gar nicht oder in erheblich geringerm Masse vorhanden ist, oder gar nicht durch den behaupteten Unfall verursacht wurde, wird, gleichviel ob er durch sein wissentlich falsches Vorbringen Leistungen der Militärversicherung erwirkt oder nur zu erwirken versucht hat, wegen Betrugs oder Betrugsversuchs dem Strafrichter überwiesen. In leichtern Fällen findet disziplinarische Bestrafung statt.

Hat der Versicherte durch sein wissentlich falsches Vorbringen Leistungen oder Mehrleistungen der Militärversicherung erwirkt, so können er und seine Erben ausserdem, jeder Erbe jedoch nur bis auf den Betrag seines Erbteils, zur gänzlichen oder teilweisen Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages verhalten werden.

[1]) Vgl. BGes. Art. 11.
[2]) Vgl. BGes. Art. 12.

Art. 340.[1]) Stellt es sich heraus, dass ein Versicherter schon beim Beginn der Versicherungsdauer krank war, so kann mit bezug auf eine solche Krankheit jede weitere Leistung eingestellt werden. Im Fall arglistigen Verschweigens kann ausserdem bereits Geleistetes, mit Ausnahme des Sterbegeldes, von ihm und seinen Erben, von dem einzelnen Erben jedoch nur bis auf den Betrag seines Erbteils, zurückgefordert werden.

Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

Art. 341.[2]) Stellt es sich heraus, dass sich ein Unfall zu einer Zeit ereignet hat, in welcher der Geschädigte nicht versichert war, so wird mit bezug auf diesen Unfall jede weitere Leistung sowohl gegenüber dem Verletzten als gegenüber seinen Hinterlassenen eingestellt. Der Militärversicherung steht überdies das nämliche Rückforderungsrecht zu wie im Falle von Art. 340.

Stellt es sich heraus, dass der Nachteil, für welchen die Militärversicherung aufgekommen ist, teilweise aus einer Zeit ausserhalb der Versicherungsdauer stammt, oder dass der Nachteil bereits teilweise durch eine von der Militärversicherung bezahlte Entschädigung ausgeglichen war, so wird für die Folgezeit eine entsprechende Kürzung der Leistungen an den Versicherten und seine Hinterlassenen vorgenommen, und es kann im Falle der wissentlichen Verheimlichung eine Rückerstattung wie im Falle von Art. 340 gefordert werden.

In allen Fällen dürfen die Hinterlassenen die bereits empfangenen Pensionen behalten.

Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

Art. 342.[3]) Die Leistungen der Militärversicherung können weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezogen,

[1]) Vgl. BGes. Art. 13.
[2]) Vgl. BGes. Art. 14.
[3]) Vgl. BGes. Art. 15.

Vgl. Art. 26.

noch vor der Zahlung rechtsgiltig abgetreten werden. Sie dürfen keiner Steuer unterworfen werden.

Das eidg. Militärdep. ist befugt, Massnahmen zu treffen, damit Spitalersatz (Art. 348) und Krankengeld (Art. 351) ganz oder teilweise zum Unterhalt des Kranken und derjenigen Personen, welche er zu unterhalten hat, verwendet werde.

Art. 343.[1]) Gegenüber einem Dritten, welcher mit bezug auf die Krankheit oder den Unfall schadenersatzpflichtig ist, tritt die Militärversicherung, bis auf die Höhe der von ihr geschuldeten Leistungen, kraft dieses Ges. in den Ersatzanspruch des Versicherten ein.

Art. 6. 1. Der Beschädigte und dessen Angehörige sind verpflichtet, dem Arzte und den zur Krankenkontrolle verordneten Personen Einlass in den Aufenthaltsort zu gewähren und wahre Angaben zu machen.

Art. 344.[2]) Der Kranke und dessen Angehörige sind gegenüber dem Arzte und gegenüber Personen, welche von der Militärversicherung mit der Krankenkontrolle betraut sind und sich darüber ausweisen, zum Einlass in das Aufenthaltslokal und zu wahren Angaben verpflichtet.

=

2. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht oder bei Nichtbefolgung der ärztlichen Anordnungen können die Leistungen der Versicherung für die Folgezeit ganz oder teilweise entzogen werden.

3. Wer durch wissentlich unwahre Angaben über die Verhältnisse des Beschädigten oder durch Versäumung rechtzeitiger pflichtgemässer Anzeige den letztern oder den Bund in schuldhafter Weise benachteiligt, kann vor dem ordentlichen Richter für Schaden und Strafe belangt werden.

Wer durch wissentlich unwahre Angaben über die Verhältnisse des Versicherten oder in schuldhafter Weise durch Versäumung rechtzeitiger pflichtgemässer Anzeige den letztern oder den Bund benachteiligt, kann vor dem ordentlichen Richter auf Schadenersatz belangt werden. Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

B. Leistungen der Militärversicherung.

Art. 7. 1. Die durch die Militärversicherung zu leistenden Entschädigungen zerfallen in solche für vorübergehenden Nachteil (Abschnitt II) und in solche für dauernden Nachteil (Abschnitt III).

Art. 345. Die Leistungen der Militärversicherung zerfallen
in solche für vorübergehenden Nachteil und
in solche für dauernden Nachteil.

[1]) Vgl. BGes. Art. 16.
[2]) Vgl. BGes. Art. 10, 17.

2. Auch die voraussichtlich bleibend Geschädigten[1]) werden so lange als vorübergehend Geschädigte[2]) angesehen, als sie der Behandlung in einer Heilanstalt oder der regelmässigen Hausbehandlung bedürfen.

=

3. Die Versicherung übernimmt ausser den in Art. 9 ff. festgesetzten Leistungen auch die Kosten für künstliche Glieder und andere nötige Apparate.

Vgl. Art. 347 Abs. 2.

4. Zur Entschädigung nach Abschnitt III A sind nur die Beschädigten selbst berechtigt, solange sie am Leben sind.

5. Hat die Beschädigung den Tod des Beschädigten zur Folge, so haben dessen Hinterlassene Anspruch auf Entschädigung nach Massgabe von Abschnitt III B.

II. Entschädigung für vorübergehenden Nachteil.

I. Leistungen für vorübergehenden Nachteil.

Art. 8. 1. Dem Oberfeldarzt ist über die einzelnen Schadenfälle Anzeige zu machen:

Art. 346.[1]) =

a. während des Militärdienstes durch das dienstliche Sanitätsrapportwesen;

b. nach Ablauf des Dienstes (Art. 3, 1 c und 2) durch sofortige und direkte Anzeige. Der behandelnde Arzt, ob Militär- oder Civilarzt, ist bei seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Patienten nach OR Art. 50 ff. zu derselben verpflichtet.

a. während des Militärdienstes durch die Sanitätsrapporte;

b. nach Ablauf des Dienstes (Art. 334 Abs. 1 lit. c und Abs. 2) mittelst sofortiger direkter Anzeige durch den Geschädigten oder dessen Angehörige. Ist der Geschädigte nicht in der Lage, diese Anzeige zu machen, so ist der behandelnde Arzt, bei seiner Verantwortlichkeit, hierzu verpflichtet, wenn ihm die Sache genügend bekannt ist. Ebenso ist der Arzt, bei gleicher Verantwortlichkeit, zur Anzeige verpflichtet, wenn er vom Geschädigten darum ersucht wird.

2. Für die Anzeigen nach 1 b haben die Ärzte Anspruch auf Entschädigung nach einer vom BR aufzustellenden Norm.

Für die Anzeigen nach lit. b haben die Ärzte Anspruch auf Entschädigung nach den vom BR aufzustellenden Bestimmungen.

[1]) BREntw.: Beschädigten.
[2]) BREntw.: Beschädigte.

[1]) Vgl. BGes. Art. 18.

Art. 9. 1. Die Militärversicherung leistet dem vorübergehend Beschädigten bis zu dem Zeitpunkte, wo die Arbeitsfähigkeit wieder eintritt, oder die dauernde Invalidität beginnt, oder der Patient mit Tod abgeht, folgende Entschädigungen:

a. kostenfreie Verpflegung und Behandlung im Spital;

b. während der Dauer des betr. Dienstes bis und mit dem Entlassungstag den Gradsold;

c. nach Ablauf des betr. Dienstes ein tägliches Krankengeld nach Art. 12.

2. Für die in Art. 2 unter 2, 6, 7, 10, 11, 12 genannten Personen beträgt die Entschädigung nach 1 b und c von Anfang an 70% der ordentlichen Löhnung, Art. 12, 3, vorbehalten.

Vgl. Art. 7 Ziff. 3.

3. In den Fällen nach Art. 3, 1 c und 2, beginnt die Entschägung erst mit dem Tage der Anzeige an den Oberfeldarzt. Für häusliche Verpflegung, welche vom Oberfeldarzt weder angordnet noch bewilligt wird, ist der Bund zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Art. 10. 1. Zur Bewilligung von häuslicher statt Spitalverpflegung ist nur der Oberfeldarzt befugt, und zwar nur dann, wenn einerseits die betr. Erkrankung keine Absonderung erfordert, und anderseits die Umstände eine ebenso gute und für eine rasche Heilung ebenso förderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung zu Hause wie im Spital erwarten lassen.

Art. 347.[1]) Die Militärversicherung leistet dem vorübergehend Geschädigten bis zu dem Zeitpunkte, wo die Erwerbsfähigkeit wieder eintritt, oder die dauernde Invalidität beginnt, oder der Versicherte stirbt, folgende Entschädigungen:

a. kostenfreie Verpflegung und Behandlung in dem durch die Militärbehörde anzuweisenden Spital oder den Spitalersatz (Art. 348);

b. während der Dauer des betr. Dienstes bis und mit dem Tage der Entlassung aus demselben den Gradsold;

c. nach Ablauf des betr. Dienstes ein tägliches Krankengeld (Art. 351).

Ausserdem übernimmt sie die Kosten für künstliche Glieder und andere nötige Apparate.

Der Anspruch auf das Krankengeld beginnt in den Fällen von Art. 334 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 in der Regel erst mit dem Tage des Abgangs der Anzeige an den Oberfeldarzt.

Für häusliche Verpflegung, welche vom Oberfeldarzt weder angeordnet noch bewilligt wird, ist die Militärversicherung zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Art. 348.[2]) Wenn die Erkrankung keine Absonderung erfordert und die Umstände eine zweckmässige und für eine rasche Heilung förderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung zu Hause erwarten lassen, so ist auf Begehren statt der Spitalverpflegung häusliche Verpflegung zu bewilligen. Die Erteilung solcher Bewilligungen ist Sache des Oberfeldarztes.

[1]) Vgl. BGes. Art. 19, 20.
[2]) Vgl. BGes. Art. 20, 21.

2. In diesen Fällen richtet der Bund einen Ersatz der Spitalverpflegung aus, und zwar per Tag für die Unteroffiziere und Soldaten von Fr. 2. 50, für die Offiziere von Fr. 3 (Verwaltungsregl. Art. 144).

In solchen Fällen leistet die Militärversicherung statt der Spitalverpflegung einen Geldersatz für Verpflegungs- und Behandlungskosten, und zwar für jeden Tag den Offizieren Fr. 3 den Unteroffizieren und Soldaten Fr. 2. 50.

In besondern Fällen kann bei erheblich grössern Auslagen des Versicherten der Spitalersatz erhöht werden.

3. Der Anspruch auf den Ersatz der Spitalverpflegung hört auf mit dem Zeitpunkt, auf den der Patient normalerweise aus dem Spital entlassen würde, auch wenn die Arbeitsfähigkeit noch nicht hergestellt ist und daher der Anspruch auf das Krankengeld oder einen Teil desselben noch fortbesteht.

Der Anspruch auf den Spitalersatz hört auf, wenn die Heilung so weit vorgeschritten ist, dass der Versicherte aus dem Spital entlassen werden könnte.

Art. 349. Andere Versicherte, als die in Art. 348 Abs. 2 genannten, erhalten als Spitalersatz eine entsprechende Entschädigung. Dieselbe wird für die einzelnen Kategorien vom BR festgestellt.

Art. 11. Gegenüber den Verfügungen des Oberfeldarztes kann innerhalb 10 Tagen nach deren Mitteilung Berufung an das Militärdepartement und gegen dessen Entscheid ebenfalls innerhalb 10 Tagen an den BR erhoben werden. Der BR entscheidet endgiltig.

Art. 350.[1]) Gegenüber den Verfügungen des Oberfeldarztes kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Berufung an das eidg. Militärdep. und gegen dessen Entscheid ebenfalls innert zehn Tagen seit der Mitteilung Berufung an den BR erhoben werden. Der BR entscheidet endgiltig.

Art. 12. 1. Das Krankengeld (Art. 9, 1 c) besteht:

a. für die ersten 30 Krankheitstage nach der Entlassung der betr. Truppe oder Schule in einer täglichen, festen Vergütung von Fr. 5 für Offiziere und von Fr. 3 für Unteroffiziere und Soldaten;

b. für jeden folgenden Tag bis zum Ausgang der Krankheit (Art. 9, 1) in einem nach Art. 13 für jeden einzelnen Fall festzusetzenden Betrag.

Art. 351.[2]) Das Krankengeld (Art. 347 Abs. 1 lit. c) besteht:

a. =

b. für jeden folgenden Tag in einem nach Art. 352—354 festzusetzenden Betrag.

---

[1]) Vgl. Art. 22.

[2]) Vgl. Art. 19 Abs. 3 ff.

2. Von den nach Art. 2 berechtigten Civilpersonen, welche nicht Offiziere sind oder gewesen sind, erhalten die pädagogischen Experten das für die Offiziere festgesetzte Krankengeld.

3. Personen, deren Einkommen durch ihre Krankheit nach dem Dienste keine Schmälerung erleidet, haben nur Anspruch auf Spitalverpflegung.

Art. 13. 1. Als Grundlage für die Berechnung des Krankengeldes nach Art. 351 Abs. 1 lit. b [1]) dient der Tagesverdienst, für welchen folgende Klassen [2]) aufgestellt werden:

1. Klasse	Fr. —.—	bis u. mit	Fr.	3.50
2. »	» 3.51	» »	»	4.—
3. »	» 4.01	» »	»	5.—
4. »	» 5.01	» »	»	6.—
5. »	» 6.01	» »	»	7.50

2. Die oberste Zahl jeder Klasse gilt für die Berechnung des Krankengeldes gleichmässig als der Tagesverdienst sämtlicher zu dieser Klasse gehörenden Versicherten.

Art. 14. 1. Das Krankengeld nach Art. 12, 1 b beträgt bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit 70 % des dem Beschädigten entgehenden Tagesverdienstes, für dessen Berechnung die folgenden Bestimmungen massgebend sind.

2. Ist der Erwerb ein gleichmässiger [3]), so wird bei einem Jahresgehalt der 300., bei einem Monatsgehalt der 25. Teil als Tagesverdienst angenommen.

3. Ist der Erwerb nicht ein täglich gleichmässiger, so wird der Tagesverdienst nach dem Durchschnitte berechnet.

4. Regelmässige Geldzulagen und Naturalbezüge werden nur insoweit mitberechnet, als sie infolge des Entschädigungsgrundes in Wegfall kommen.

[1]) BREntw.: Art. 12, 1 b.
[2]) BREntw.: 5 Klassen.
[3]) BREntw.: der Gehalt ein fester.

Andere Versicherte, als die in lit. a genannten, erhalten als Ersatz für den Gradsold im Falle von Art. 347 Abs. 1 lit. b und an Stelle der festen Vergütung (lit. a) eine entsprechende Entschädigung. Dieselbe wird für die einzelnen Kategorien vom BR festgestellt.

Ist der Versicherte ein Beamter oder öffentlicher Angestellter, und erleidet sein Einkommen keine Einbusse infolge der Krankheit, so hat er keinen Anspruch auf das Krankengeld.

Art. 352. [1]) =

=

=

Art. 353. [2]) Das Krankengeld nach Art. 351 Abs. 1 lit. b beträgt bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 70 % des dem Geschädigten entgehenden Tagesverdienstes (Art. 352), für dessen Berechnung die folgenden Bestimmungen massgebend sind.

=

=

Regelmässige Geldzulagen und Naturalbezüge werden insoweit mitberechnet, als sie infolge der Krankheit in Wegfall kommen.

[1]) Vgl. BGes. Art. 23.
[2]) Vgl. BGes. Art. 24.

5. Besteht der Erwerb ausschliesslich oder vorwiegend in Naturalbezügen, so ist der ortsübliche Geld-Lohn für gleiche oder ähnliche Arbeitsleistungen massgebend.	=
6. Als kleinster Tagesverdienst gilt ein solcher von Fr. 3. 50, auch für solche in der Berufsbildung begriffene Personen (Lehrlinge, Volontäre, Studierende[1]), die einen kleinern oder keinen Verdienst haben.	=
Vgl. Ziff. 9.	Der Tagesverdienst kommt nur in Betracht, soweit er Fr. 7.50 nicht übersteigt.
Vgl. Ziff. 10.	Einkommen aus Vermögen oder andern Quellen, das durch die Schädigung des Versicherten nicht geschmälert wird, fällt bei der Berechnung des Tagesverdienstes nicht in Betracht.
7. Wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann das Krankengeld erhöht werden, und in besonders schweren Fällen, mit Bewilligung des BR, bis auf 100% des in Betracht kommenden Tagesverdienstes.	Wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann das Krankengeld, mit Bewilligung des BR, für bestimmte oder unbestimmte Zeit erhöht werden, und zwar im Falle gänzlicher Hilflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf bis auf 100% des in Betracht kommenden Tagesverdienstes.
8. Obige Bestimmungen finden auf die Festsetzung des Tagesverdienstes eines selbständig Erwerbenden analoge Anwendung.	
9. Der nach obigen Bestimmungen ermittelte Tagesverdienst kommt nur in Betracht, soweit er Fr. 7. 50 nicht übersteigt.	Vgl. Abs. 7.
10. Einkommen aus Vermögen oder andern Quellen, das durch die Schädigung nicht geschmälert wird, fällt bei der Berechnung des Tagesverdienstes nicht in Betracht (s. Art. 12, 3).	Vgl. Abs. 8.
Art. 15. 1. Bei nur teilweise aufgehobener Erwerbsfähigkeit oder nach teilweiser Wiederherstellung derselben findet eine entsprechende Herabsetzung des Krankengeldes statt, deren Betrag nach Massgabe	Art. 354.[1]) Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird das Krankengeld entsprechend gekürzt.

1) BREntw.: u. s. w.

1) Vgl. BGes. Art. 25.

der Einbusse an Erwerbsfähigkeit festgesetzt wird.	
2. Ist in einem solchen Falle die vollständige Herstellung der Arbeitsfähigkeit erst nach einem halben Jahre oder später vorauszusehen, so wird das Krankengeld durch eine zeitweise Pension ersetzt (Art. 19, 2).	Dauert die gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich ein halbes Jahr oder länger, so erhält der Versicherte statt des Krankengeldes eine für eine bestimmte Zeitdauer festzusetzende Pension.
Art. 16. 1. Über die Höhe des Krankengeldes legt der Oberfeldarzt nach Anhörung des behandelnden Arztes, des Beschädigten oder, im Verhinderungsfalle, seiner Angehörigen und der kant. Militärbehörde, in betreff der Verdienst- und Familienverhältnisse Bericht und Antrag dem Militärdep. vor, welches das Krankengeld festsetzt.	Art. 355.[1]) Der Oberfeldarzt zieht bei dem behandelnden Arzte, bei dem Geschädigten und, im Verhinderungsfalle, bei den Angehörigen, sowie bei der kant. Militärbehörde die nötigen Erkundigungen ein und legt dem eidg. Militärdep. Bericht und Antrag vor.
2. Der Oberfeldarzt ist berechtigt, nach Gutfinden noch anderweitige Nachforschungen zu veranstalten.	=
Die zuständigen kant. Behörden, sowie der Vorstand der Krankenkasse, sofern der Beschädigte einer solchen angehört, sind zu sofortiger und wahrheitsgetreuer Auskunft über die Verdienst- und Familienverhältnisse des Beschädigten verpflichtet.	Die zuständigen kant. Behörden, sowie der Vorstand der Krankenkasse, sofern der Geschädigte einer solchen angehört, sind zu sofortiger und genauer Auskunft über die Verdienst- und Familienverhältnisse des Geschädigten verpflichtet.
Vgl. Ziff. 1.	Das eidg. Militärdep. setzt das Krankengeld (Art. 351 Abs. 1 lit. b) fest.
3. Gegen den Entscheid des Militärdep. kann von dem Beschädigten oder seinen Hinterlassenen Berufung an den BR eingelegt werden, der endgiltig entscheidet.	Gegen den Entscheid kann von dem Geschädigten oder seinen Hinterlassenen innert 10 Tagen seit der Mitteilung Berufung an den BR eingelegt werden. Der BR entscheidet endgiltig.
Art. 17. Das Krankengeld und der Ersatz für Spitalverpflegung[1]) werden am Schluss jeder Kranheitswoche ausbezahlt. Im Falle des Notbedarfs sollen schon im Laufe der Woche Anzahlungen gemacht werden.	Art. 356.[2]) =
Die Art und Weise der Auszahlung wird durch Verord. des BR festgestellt.	=

[1]) BVers.: und der Spitalersatz.

[1]) Vgl. BGes. Art. 26.
[2]) Vgl. BGes. Art. 27.

III. Entschädigung für dauernden Nachteil.

A. Invaliden.

Art. 18. Ein für längere Zeit Beschädigter hat von dem Zeitpunkte an, in dem er aus der Spitalverpflegung oder der regelmässigen ärztlichen Hausbehandlung entlassen werden kann, Anspruch auf eine monatliche Pension.

2. Dieselbe beträgt 70% des dem Beschädigten nach Massgabe seiner Einbusse an Erwerbsfähigkeit entgehenden Monatsverdienstes. Als Monatsverdienst gilt das 25fache des nach Art. 12 und 13 berechneten Tagesverdienstes vor der Beschädigung.

3. Wo ein vorübergehender, unverhältnismässig kleiner Erwerb oder gänzlicher Erwerbsmangel, namentlich im Falle von Art. 14, 6, oder andere besondere Gründe es rechtfertigen, ist der Berechnung der Pension derjenige Verdienst zu Grunde zu legen, der dem mittleren Erwerb eines Erwachsenen von der Berufsart des Beschädigten in der betreffenden Gegend entspricht.

Art. 19. 1. Bleibt die Verminderung der Erwerbsfähigkeit voraussichtlich unverändert, so ist die zugesprochene Pension eine lebenslängliche, unter Vorbehalt der Abänderung bei unvorhergesehenen Spätfolgen der Krankheit oder bei unerwarteter Besserung (Art. 23, 5).

2. Ist die Verminderung der Erwerbsfähigkeit in ihrem dermaligen Bestande voraussichtlich nicht dauernd, so wird die Pension für eine bestimmte Zeit, entsprechend der mutmasslichen Dauer des derzeitigen Zustandes, zugesprochen. Nach Ablauf dieser Zeit wird auf Grund einer neuen Untersuchung die Höhe der Pension aufs neue festgesetzt oder gestrichen.

II. Leistungen für dauernden Nachteil.

a. Invalidenpension.

Art. 357.[1]) Verursacht die Krankheit oder der Unfall einen dauernden körperlichen Nachteil, so erhält der Geschädigte für die Folgezeit eine Pension.

Die Pension wird entweder als eine lebenslängliche oder als eine zeitlich begrenzte festgesetzt. Im letztern Falle findet, nach Ablauf der bestimmten Zeitdauer und wenn dannzumal der Nachteil noch vorhanden ist, eine neue Festsetzung für die nachfolgende Lebenszeit oder, ausnahmsweise, wiederum nur für eine bestimmte Zeitdauer statt.

Art. 358.[2]) Die jährliche Pension beträgt 70% des dem Geschädigten, infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit, mutmasslich entgehenden Jahresverdienstes (Art. 359).

Im Falle gänzlicher Hilflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die Pension für bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf den Gesamtbetrag des in Betracht kommenden Jahresverdienstes erhöht werden.

Art. 359.[3]) Der Betrag der Pension wird in folgender Weise ermittelt:

a. als Jahresverdienst gilt das dreihundertfache des nach Art. 352 und 353 festgestellten Tagesverdienstes;

b. von dem also festgestellten Betrage des Jahresverdienstes macht die volle Pension, für völlige Erwerbsunfähigkeit, 70% aus. Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit findet eine verhältnismässige Kürzung statt.

Bei der Zuerkennung einer erhöhten Pension (Art. 358 Abs. 2) gilt als Jahresverdienst ebenfalls

[1]) Vgl. BGes. Art. 28.
[2]) Vgl. BGes. Art. 29.
[3]) Vgl. BGes. Art. 29.

3. Treten unvorhergesehene Spätfolgen der Schädigung ein, so wird der Oberfeldarzt nötigenfalls nach Art. 9 verfahren, wobei die Pension das Krankengeld vertritt.

der in Abs. 1 lit. a festgestellte Betrag.

Art. 360.[1]) Stellt sich im Verlaufe der Nachteil als erheblich grösser oder als erheblich geringer heraus, als bei der erstmaligen oder einer erneuten Feststellung der Pension angenommen wurde, oder ist der Nachteil gänzlich verschwunden, so soll für die Folgezeit der Betrag der Pension erhöht oder vermindert oder die Pension gänzlich aufgehoben werden. Der bei der erstmaligen Feststellung ermittelte Jahresverdienst (Art. 359 lit. a) bleibt massgebend. Die höchste Pension darf jedoch nicht mehr als eine volle Pension betragen. Der Fall von Art. 358 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Eine solche neue Feststellung (Abs. 1) ist jederzeit sowohl mit bezug auf eine lebenslängliche als auch mit bezug auf eine zeitlich begrenzte Pension (Art. 357 Abs. 2) zulässig.

Treten unvorhergesehene Spätfolgen der Schädigung ein, so wird der Oberfeldarzt dem Geschädigten nötigenfalls die in Art. 347 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 vorgesehenen Leistungen zukommen lassen. Die Pension erleidet dabei keine Schmälerung.

Art. 361.[2]) Hatte der Versicherte zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalls noch nicht den normalen Erwerb eines Erwachsenen, so ist für die Höhe der Pension diese letztere massgebend. Der anzurechnende normale Erwerb darf jedoch den normalen Erwerb eines Fünfundzwanzigjährigen nicht übersteigen.

Die Feststellung einer solchen höhern Pension gilt bei Anwendung von Art. 360 Abs. 1 als erstmalige Feststellung.

---

[1]) Vgl. BGes. Art. 30.
[2]) Vgl. BGes. Art. 31.

B. Hinterlassene.

Art. 20. 1. Mit dem Todestage des Beschädigten hören die in Art. 9 und 18 vorgesehenen Leistungen auf; die Versicherung entrichtet die ortsüblichen Bestattungskosten, jedoch höchstens im Betrage von Fr. 50, überdies im Falle von Art. 309 des Verwaltungsregl. die Transportkosten.

2. Ist der Tod die Folge der im Dienst erlittenen Beschädigung, so haben die nächsten Hinterlassenen Anspruch auf eine monatliche Pension, die am Tage nach dem Todestage zu laufen beginnt und einen Teil des Monatsverdienstes (Art. 18, 2) des Verstorbenen beträgt, nämlich:

a. für Witwen ohne Kinder 40 %
für Witwen mit Kindern, zusammen . . . . . . 65 »

b. für ein oder zwei Waisenkinder, für jedes . . . 25 »
für mehr als zwei Waisenkinder, zusammen . . . 65 »

c. für den Vater oder die Mutter . . . . 20 »
für beide Eltern zusammen . . . . . . 35 »

d. für elternlose Geschwister, einzelne . . 15 »
für elternlose Geschwister, zusammen . . 25 »

e. für den Grossvater oder die Grossmutter . . . . 15 »
für beide Grosseltern zusammen . . . . 25 »

3. Der Bund anerkennt jedoch bei den unter c—e genannten Verwandten keine Entschädigungspflicht, wenn deren Lebensunterhalt durch den Tod in keiner Weise beeinträchtigt ist.

4. Die Bestimmung von Art. 18, 3, gilt auch für die nach Massgabe dieses Art. festzusetzenden Pensionen.

b. Sterbegeld und Hinterlassenenpension.

Art. 362.[1]) Stirbt der Geschädigte infolge der Krankheit oder des Unfalls, so hören für die Folgezeit die in Art. 347 und 357 vorgesehenen Leistungen auf, und es treten an deren Stelle:

α. das Sterbegeld,
β. die Hinterlassenenpension.

α. Das Sterbegeld.

Art. 363.[2]) Die Militärversicherung bezahlt ein Sterbegeld von vierzig Franken. Der Anspruch auf dasselbe steht den Hinterlassenen nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 74 zu.

β. Die Hinterlassenenpension.

Art. 364.[3]) Die Hinterlassenen erhalten eine jährliche Pension, welche am Tage nach dem Todestag zu laufen beginnt, und welche einen Teil des nach Massgabe von Art. 359 in Betracht kommenden Jahresverdienstes der Verstorbenen beträgt, nämlich:

1. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverehelichung 40 %;
2. für jedes hinterbliebene oder nachgeborne eheliche Kind des Verstorbenen, bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr dieses Kindes 25 % und, wenn dasselbe auch die Mutter verliert oder bereits verloren hat, 35 %;
3. für Verwandte in aufsteigender Linie lebenslänglich und für Geschwister bis zu deren zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahr, in gleichen Rechten nach Köpfen, zusammen 30 %.

Die Witwe besitzt keinen Pensionsanspruch, wenn die Ehe nicht vor der Krankheit oder dem Unfalle abgeschlossen oder verkündet

[1]) Vgl. BGes. Art. 32.
[2]) Vgl. BGes. Art. 33.
[3]) Vgl. BGes. Art. 34—37.

Art. 21. 1. Pensionsberechtigt ist zunächst die Witwe. Ist keine vorhanden oder erlischt ihre Pensionsberechtigung aus irgend einem Grunde, so folgen die Hinterlassenen nach der Reihenfolge des Art. 20, so dass die Kinder die Eltern, diese die Geschwister u. s. w. ausschliessen, solange sie selbst pensionsberechtigt sind.

2. Die Pension hört für jedes einzelne Kind oder Geschwister mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr auf, sofern es nicht wegen Gebrechen erwerbsunfähig ist.

3. Die übrigen Pensionen sind lebenslänglich, Art 23, 5 und Art. 24 vorbehalten.

Art. 22. 1. Eine Witwe, die zur Zeit des Todes des Beschädigten von diesem rechtskräftig gänzlich oder zu Tisch und Bett getrennt war, besitzt einen Pensionsanspruch nur insoweit, als der Mann zum Beitrag an ihren Unterhalt verpflichtet war.

2. Kinder, die zur Zeit der Beschädigung bereits rechtskräftig adoptiert oder legitimiert waren, sind den ehelichen gleich zu halten.

3. Aussereheliche oder Brautkinder sind wie Waisenkinder zu behandeln, aber nur insoweit der Vater zu ihrem Unterhalt oder zu Beiträgen an denselben verpflichtet war.

war. Jedoch ist in solchem Falle der BR befugt, der Witwe mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse eine angemessene Pension oder Aversalsumme zu bewilligen.

Die Ehefrau, welche zur Zeit des Todes des Versicherten von diesem rechtskräftig, gänzlich oder von Tisch und Bett geschieden war, besitzt keinen Pensionsanspruch.

Kinder, welche zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalles bereits rechtskräftig adoptiert oder legitimiert waren, sind den ehelichen gleichzuhalten.

Ebenso wird ein aussereheliches oder Brautkind gehalten wie ein eheliches Kind, sofern die Vaterschaft des Verstorbenen durch einen nach Massgabe der zutreffenden Gesetzgebung erlassenen rechtskräftigen Entscheid oder durch eine glaubwürdige, schriftliche Anerkennung festgestellt ist.

Die Bestimmung von Art. 361 gilt auch für die nach Massgabe dieses Art. festzusetzenden Pensionen.

Art. 365.[1]) Der Gesamtbetrag aller Pensionen (Art. 364) darf 65 % des nach Massgabe von Art. 359 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen.

Wenn und solange die Pensionen der Witwe und der Kinder zusammen mehr als 65 % ausmachen würden, so tritt eine verhältnismässige Kürzung ein.

Der Wegfall einer Witwen- oder Kinderpension (Art. 364 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) kommt in erster Linie sämtlichen übrigen, nach Massgabe dieser Ziffern pensionsberechtigten Personen verhältnismässig innert ihrer Berechtigung zu gute.

Die Bezugsberechtigung für die in Art. 364 Abs. 1 Ziff. 3 be-

[1]) Vgl. BGes. Art. 35 Abs. 1, 36 Abs. 1, 37.

zeichneten Verwandten tritt nur so weit ein und lebt nur so weit auf, als der Witwe und den Kindern (Ziff. 1 und 2 daselbst) nicht oder nicht mehr 65% zukommen.

Der Wegfall einer Verwandtenpension (Art. 364 Abs. 1 Ziff. 3) kommt sämtlichen übrigen in dieser Ziffer bezeichneten Verwandten gleichmässig zu gute. Kein solcher Verwandter erhält jedoch mehr als ein gleichzeitig nach Massgabe von Ziff. 1 und 2 daselbst Bezugsberechtigter.

Art. 366.[1]) Diejenigen Hinterlassenen, welche im Zeitpunkt des Todes des Versicherten Ausländer waren und im Auslande wohnten, besitzen keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenpension.

Der nach Massgabe von Abs. 1 hinfällig werdende Pensionsanspruch gilt hinsichtlich der Bestimmungen von Art. 364 und 365, zu gunsten des Bundes als in Kraft bestehend und den Wegfall anderer Pensionen mitgeniessend, solange die hinterlassene Person gemäss Art. 364 und 365 pensionsberechtigt wäre.

C. Vorschriften betr. alle Pensionen.

Art. 23. 1. Zur Behandlung der Pensionen ernennt der BR eine Pensionskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Der Oberfeldarzt wohnt den Sitzungen derselben mit beratender Stimme bei.

2. Der Oberfeldarzt hat der Pensionskommission alle auf Pensionen und deren Revision bezügliche Fälle mit seinem Bericht vorzulegen. Die Kommission stellt auf Grund des Berichtes für jeden einzelnen Fall ihre Anträge betr. die Pension und die Bezugsberech-

c. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 367.[2]) Der BR ernennt eine Pensionskommission von sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Oberfeldarzt wohnt den Sitzungen der Pensionskommission mit beratender Stimme bei.

Die Pensionskommision entscheidet auf Grund der Akten und eines ihr vom Oberfeldarzt vorgelegten Berichtes und Antrages über die Gewährung oder Verweigerung, ebenso über den Entzug und jede Änderung einer Pension und setzt die Höhe, den

[1]) Vgl. BGes. Art. 38.
[2]) Vgl. BGes. Art. 39—41.

tigung, sowie betr. den Beginn und das Ende derselben an das Militärdep., welches seine Anträge dem BR zum endgiltigen Entscheide unterbreitet.

3. Darauf händigt der Oberfeldarzt dem Bezugsberechtigten einen vom Vorsteher des Militärdep. und von ihm selbst unterzeichneten Pensionsschein aus. Derselbe gilt als öffentliche, von einer BBehörde ausgestellte Urkunde.

4. Wird ein Pensionsfall früher als anderthalb Monate vor einer ordentlichen Sitzung der Pensionskommission spruchreif, so kann das Militärdep. auf Antrag des Oberfeldarztes die einstweilige monatliche Auszahlung des der Kommission zu beantragenden Pensionsbetrages bewilligen.

5. So oft Umstände eintreten oder bekannt werden, die nach Massgabe dieses Ges. eine Änderung der Pension bedingen, ist diese neuerdings festzusetzen und der Pensionsschein entsprechend abzuändern.

Art. 24. 1. Jede Pension kann jederzeit vom Militärdep. mit einem durch dasselbe festzusetzenden Betrage ausgekauft werden, und zwar:

a. auf den von der Pensionskommission genehmigten Antrag des Berechtigten;
b. auf den Antrag der Pensionskommission auch gegen den Willen des Berechtigten, wenn dieser seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz hat.

Beginn und das Ende der Pension fest. Der Fall von Art. 354 Abs. 2 ist inbegriffen.

Gegen die Entscheidungen der Pensionskommission steht sowohl dem Versicherten und seinen Hinterlassenen als dem BR die Berufung an das BVersicherungsgericht zu.

Der BR erlässt nähere Bestimmungen über das Verfahren der Pensionskommission, sowie über die den Mitgliedern der Pensionskommission zukommende Entschädigung.

Nach eingetretener Rechtskraft des Entscheides wird dem Bezugsberechtigten ein vom Vorsteher des eidg. Militärdep. unterzeichneter Pensionsschein ausgestellt. Derselbe gilt als öffentliche, von einer BBehörde ausgestellte Urkunde.

Ausnahmsweise kann das Militärdep., einer ordentlichen Sitzung der Pensionskommission vorgängig, auf Antrag des Oberfeldarztes, die Auszahlung angemessener Beträge vorschussweise anordnen.

=

Art. 368.[1]) Im Falle der Wiederverehelichung erhält die Witwe, unbeschadet ihres Pensionsanspruchs bis zur Wiederverehelichung, den dreifachen Betrag der Jahrespension als Abfertigung. Hinsichtlich der Bestimmungen von Art. 364 und 365 gilt jedoch, zu gunsten des Bundes, die ausgekaufte Pension, vom Zeitpunkt des Auskaufs an, noch drei Jahre lang

[1]) Vgl. BGes. Art. 35 Abs. 3, 42.

2. Eine Witwe, die sich wieder verheiratet, wird in jedem Falle, unbeschadet ihrem Pensionsanspruch bis zur Wiederverehelichung, mit dem dreifachen Betrag ihrer Jahrespension (Ziff. 3) ausgekauft.

3. Beim Auskauf einer Witwenpension aus irgend einem Grund wird die Witwe als eine solche ohne Kinder angesehen. Die vorhandenen Kinder, soweit sie noch berechtigt sind, treten in die Berechtigung nach Art. 20, 2 b.

4. Ein ausgekaufter Pensionsfall gilt für den betreffenden Berechtigten als endgiltig erledigt, dagegen als fortdauernd für die nach Art. 20, 2 in der Pensionsberechtigung Nachfolgenden.

als unverändert fortbestehend und als den Wegfall anderer Pensionen mitgeniessend.

Jede Invaliden- oder Hinterlassenenpension darf jederzeit, auch gegen den Willen des Berechtigten durch die Pensionskommission ausgekauft werden, wenn der Berechtigte im Ausland wohnt oder wenn die Pension weniger als einhundert Franken jährlich beträgt.

In allen übrigen Fällen ist der Auskauf nur auf Antrag des Berechtigten und nur ausnahmsweise zulässig.

Die ausgekaufte Pension gilt hinsichtlich der Bestimmungen von Art 364 und 365, zu gunsten des Bundes, als fortbestehend und den Wegfall anderer Pensionen mitgeniessend, solange der Ausgekaufte pensionsberechtigt gewesen wäre.

Ein mit Zustimmung des Berechtigten ausgekaufter Pensionsfall gilt als endgültig erledigt. Dagegen steht es dem gegen seinen Willen ausgekauften Pensionsberechtigten im Falle von Art. 360 Abs. 1 frei, eine neue Festsetzung zu verlangen, worauf, wenn der Nachteil sich als erheblich grösser herausstellt, entweder neben der Auskaufsumme eine besondere Pension zu gewähren oder die Auskaufsumme entsprechend zu erhöhen ist.

Art. 25. Sowohl für Invalide als für die Hinterlassenen kann der BR [1]) die Pension bis auf den doppelten Betrag erhöhen, wenn der Verwundete oder Verstorbene [2]) sich im Interesse des Vaterlandes freiwillig einer grossen Gefahr ausgesetzt hatte und dabei verunglückt war.

Art. 369. [1]) =

---

[1]) BREntw. fügt bei: auf den Antrag des Militärdep.

[2]) BREntw. fügt bei: ohne dazu verpflichtet zu sein.

[1]) Vgl. BGes. Art. 43.

Art. 26. Die Pensionen und Krankengelder von der Militärversicherung dürfen weder mit Arrest belegt, noch gepfändet, noch in Konkurs gezogen, noch vor der Auszahlung abgetreten werden.

Sie dürfen keiner Steuer unterworfen werden.

Vgl. Art. 342.

Art. 27. 1. Die Pensionen werden je am ersten Tage des Kalendermonats zum voraus fällig.

2. Beginnt die Pensionsberechtigung innerhalb eines Kalendermonats, so wird die auf den Monatsrest entfallende Pension am Ersten des folgenden Monats fällig.

3. Wenn nach der Fälligkeit die Pensionsberechtigung aufhört oder der Betrag der Pension vermindert oder erhöht wird, so findet für die Zeit bis zur Fälligkeit einer neuen Monatspension weder eine Rück- noch eine Nachvergütung statt, nach Art. 23, 4 ausgerichtete Pensionsbeträge ausgenommen.

4. Der BR wird die Verwaltungen bezeichnen, denen die Bezahlung der Pensionen zu übertragen ist.

Art. 370.[1]) Die Pension ist in Monatsraten zahlbar. Jede Rate wird am ersten Tage des Kalendermonats zum voraus fällig.

Beginnt die Pensionsberechtigung nach dem ersten Tage des Kalendermonats, so wird die auf den Monatsrest entfallende Rate am ersten Tage des folgenden Monats fällig.

Wenn nach dem ersten Tage des Kalendermonats die Pensionsberechtigung aufhört oder der Betrag der Pension vermindert oder erhöht wird, so findet für die Zeit bis zum Beginn des folgenden Monats weder eine Rück- noch eine Nachvergütung statt.

Art. 28. Ist die Pension festgesetzt und der Pensionsschein dem Berechtigten zugestellt, so gilt jeder Pensionsbetrag, auf den der Berechtigte nicht innerhalb drei Monaten nach dessen Fälligwerden bei der auf dem Pensionsschein bezeichneten Stelle Anspruch erhebt, als infolge Verzichts verwirkt.

2. Die Pension nach Massgabe eines Pensionsscheins verjährt gänzlich und muss abgeschrieben werden, wenn mehr als zwei Jahre seit dem letzten Bezug verstrichen sind und in der Zwischenzeit von dem Berechtigten kein Anspruch auf Fortbezahlung der Pension erhoben worden ist.

Art. 371. Jede fällige Monatsrate (Art. 370 Abs. 1) kann drei Monate nach der Fälligkeit durch das eidg. Militärdep. als verwirkt erklärt werden, sofern nicht von dem Berechtigten oder in dessen Namen innert dieser Frist bei der auf dem Pensionsschein bezeichneten Stelle ein Anspruch auf die fällige Pension erhoben worden ist.

Die Pension nach Massgabe eines Pensionsscheins verjährt gänzlich und muss abgeschrieben werden, sofern mehr als zwei Jahre seit dem letzten Bezug verstrichen sind und in der Zwischenzeit von dem Berechtigten oder in dessen Namen bei der auf dem Pensionsschein bezeichneten Stelle

[1]) Vgl. BGes. Art. 44.

kein Anspruch auf Fortbezahlung der Pension erhoben worden ist.

Der Wegfall der Pensionsschuld kommt mit bezug auf die Bestimmungen von Art. 364 und 365 den Mitberechtigten erst mit dem Zeitpunkt der Abschreibung zu gute.

3. Die Geltendmachung der Verjährung im Sinne von Ziff. 1 und 2 steht dem Militärdep. nach dem Antrag der Pensionskommission zu.

Die Geltendmachung der Verjährung im Sinne von Abs. 1 und 2 steht nur dem eidg. Militärdep. zu.

C. Verhältnis zu den Krankenkassen und der eidg. Unfallversicherungsanstalt.

Art. 372. Wenn eine öffentliche oder eine eingeschriebene Krankenkasse oder die eidg. Unfallversicherungsanstalt nach Massgabe des ersten und zweiten Titels mit bezug auf die Krankheit oder den Unfall eines Versicherten gleichzeitig mit der Militärversicherung nach Massgabe des dritten Titels zu Leistungen verpflichtet ist, so fällt jene Verpflichtung dahin. Sind seitens der Krankenkasse oder der eidg. Unfallversicherungsanstalt solche Leistungen bereits erfolgt, so entsteht aus dieser Tatsache ein entsprechender Ersatzanspruch gegenüber der Militärversicherung.

Der Ersatzanspruch ist an die Bedingung geknüpft, dass die Anzeige betr. übernommene Leistungen durch die Krankenkasse oder die eidg. Unfallversicherungsanstalt sofort an den Oberfeldarzt erfolge. Der Ersatzanspruch fällt dahin, wenn diese Anzeige in schuldhafter Weise verspätet wird.

Art. 29. Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung einerseits und einer öffentlichen oder eingeschriebenen Krankenkasse andererseits mit bezug auf Ansprüche des einen gegenüber dem andern Teile werden vom BGer. verurteilt.

Art. 373. Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung einerseits und einer öffentlichen oder einer eingeschriebenen Krankenkasse oder der eidg. Unfallversicherungsanstalt anderseits, mit bezug auf Ansprüche des einen gegenüber dem andern Teile, werden vom Bundesversicherungsgerichte beurteilt.

IV. Verwaltung und Finanzierung der Versicherung.

Art. 30. 1. Der Oberfeldarzt vertritt und verwaltet die Militärversicherung; es wird ihm das nötige Hilfspersonal beigegeben.

2. Dem Oberfeldarzt steht die Behandlung aller Versicherungsfälle nach Massgabe dieses Ges. zu. Alle Zuschriften und Gesuche von Beschädigten und Hinterlassenen oder deren Vertretern sind an ihn zu richten.

3. Er führt die Kontrollen der Beschädigten und ihrer Hinterlassenen mit Ausscheidung nach den verschiedenen Entschädigungsarten.

4. Er sorgt für die Auszahlung der Kranken- und Verpflegungsgelder, der Spitalrechnungen, der Bestattungs- und anderweitiger Kosten.

5. Er sorgt für die Ausstellung der Pensionsscheine und Ausbezahlung der Pensionen nach Anleitung von Art. 28.

6. Er gibt über seine Verwaltung und die Ergebnisse der Militärversicherung alljährlich Bericht und Rechnung.

Art. 31. 1. Der Bund bestreitet sämtliche Kosten der Militärversicherung.

2. Die BVers. setzt alljährlich im ordentlichen Voranschlag die nötigen Kredite aus:

a. für die Verwaltung der Militärversicherung;

b. für die Entschädigungen für vorübergehenden Nachteil (Titel II dieses Ges.);

c. für die Entschädigungen für bleibenden Nachteil (Pensionsdeckungen, Titel III dieses Ges.), die nach Inkrafttreten dieses Ges. zugesprochen werden.

D. Aufbringung der Mittel und Verwaltung.

Vgl. Art. 375.

Art. 374.[1] Der Bund bestreitet sämtliche Kosten der Militärversicherung, vorbehalten Art. 330 Abs. 2.

Die BVers. setzt alljährlich im ordentlichen Voranschlag die nötigen Kredite aus:

a. für die Verwaltung der Militärversicherung;

b. für die Leistungen für vorübergehenden Nachteil;

c. für die Leistungen für bleibenden Nachteil nach dem Verfahren der Kapitaldeckung;

d. für die beim Inkrafttreten dieses Ges. schon bestehenden Pensionen.

[1]) Vgl. BGes. Art. 45.

3. Ist ein Massenunfall oder ein Kriegsfall eingetreten, so steht es der BVers. zu, über die Art der Deckung der daher rührenden Pensionsverpflichtungen das Geeignete zu beschliessen.

Vgl. Art. 30.

Ist eine Massenerkrankung, ein Massenunfall oder ein Kriegsfall eingetreten, so steht es der BVers. zu, die Art der Deckung der daher rührenden Pensionsverpflichtungen zu beschliessen.

Art. 375.[1]) Das eidg. Militärdep. verwaltet unter Mitwirkung des eidg. Versicherungsamtes die Militärversicherung.

Der BR erlässt hierüber die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

Art. 32. 1. Die Kosten der Verwaltung der Militärversicherung werden aus der allgemeinen Verwaltungsrechnung des Militärdep. bestritten.

2. Die Beträge sub Art. 31 Ziff. 2 lit. b und c sind der Spezialverwaltung der Militärversicherung zur Verfügung zu stellen.

Art. 33. 1. Im fernern ist alljährlich im Voranschlag ein Posten von Fr. 500,000 zur Äufnung des Invalidenfonds aufzunehmen.

2. Hat derselbe den Betrag von Fr. 50,000,000 erreicht, so beschliesst die BVers. darüber, ob und welche Einlagen fernerhin geleistet werden sollen.

3. Aus dem Invalidenfonds sollen nur noch die bis zum Inkrafttreten dieses Ges. schon bestehenden Pensionen weiter ausbezahlt werden; im weitern darf derselbe, sowie der Grenus-Invalidenfonds und die eidg. Winkelriedstiftung nur im Kriegsfalle in Anspruch genommen werden.

Vgl. Art. 377.

Art. 34. Es soll eine Spezialrechnung über die Militärversicherung unter Anlegung eines Deckungsfondes und eines Sicherheitsfondes geführt werden.

Art. 376.[2]) Es soll eine Spezialrechnung über die Militärversicherung unter Anlegung eines Deckungsfonds (Art. 374 Abs. 2 lit. c) und eines Sicherheitsfonds geführt werden.

Art. 35. Aus den dieser Spezialrechnung zufliessenden Einnahmen sollen bestritten werden:

---

[1]) Vgl. BGes. Art. 46.
[2]) Vgl. BGes. Art. 47.

a. die Ausbezahlung der Entschädigungen für vorübergehenden und bleibenden Nachteil, soweit dieselben nicht noch dem Invalidenfonds zufallen (Art. 33 Ziff. 3);
b. die Einlagen in den Deckungsfonds;
c. die Einlagen in den Sicherheitsfonds.

Art. 36. Der Deckungsfonds repräsentiert den Barwert der bestehenden Pensionsansprüche und wird alljährlich nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik auf das Ende des Jahres berechnet. Er soll stets auf dem vollen berechneten Kapitalbetrage gehalten werden.

Die Zinsen dieses Fonds fallen in die laufenden Einnahmen der Spezialrechnung.

Art. 37. 1. Der Sicherheitsfonds wird aus Überschüssen der Jahresrechnungen und seinen Zinsen gebildet; derselbe darf nur in den im Art. 31, 3 genannten Fällen in Anspruch genommen werden.

Vgl. Art. 33.

2. Ergibt die Jahresrechnung der Militärversicherung einen Fehlbetrag, so ist derselbe durch einen besondern Nachtragskredit zu decken.

Art. 38. Bezüglich der Anlage der verfügbaren Gelder der Militärversicherung und ihrer Finanzverwaltung überhaupt gelten die allgemeinen Vorschriften für die eidg.

Der Sicherheitsfonds wird durch die Rchnungsüberschüsse der Militärversicherung, durch seine Zinsen, sowie durch allfällige andere Zuwendungen gebildet und geäufnet. Er darf nur in den in Art. 374 Abs. 3 bezeichneten Fällen in Anspruch genommen werden.

Art. 377.[1] Die BVers. hat alljährlich im Voranschlag einen Posten zur Äufnung des Invalidenfonds aufzunehmen, bis derselbe genügend erstarkt ist.

Der Invalidenfonds, sowie der Grenus-Invalidenfonds und die eidg. Winkelriedstiftung dürfen nur im Kriegsfalle in Anspruch genommen werden.

[1]) Vgl. BGes. Art. 48.

Staatsverwaltung. Wo diese nicht ausreichen oder nicht anwendbar sein sollten, wird der BR das erforderliche anordnen.

Art. 39. Durch dieses BGes. werden aufgehoben:

1. das BGes. über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. Nov. 1874;
2. die Beschlüsse und Verfügungen betr. die Unfallversicherung des Militärs durch den Bund.

Art. 40. Der BR ist beauftragt, über die Vollziehung dieses Ges. die nötigen Verord. zu erlassen.

Art. 41. (Referendumsvorbehalt.)

Vgl. oben S. 373—377, 425—427, 452.

Vgl. KV. Art. 196; UV. Art. 94.

Vgl. KV. Art. 206; MV. Art. 39.

Vgl. KV. Art. 205.

Vgl. Art. 379.[1]

Vgl. Art. 397.[2]

Vierter Titel.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 378. Bei Berechnung der in diesem Ges. vorgesehenen Fristen wird der Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt dieselbe am nächstfolgenden Werktag.

Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist angelangt oder der schweiz. Post übergeben sein.

Art. 379. Alle mit diesem Ges. in Widerspruch stehenden Bestimmungen von Ges. und Verord. des Bundes und der Kantone werden als aufgehoben erklärt, insbes. das BGes. über Militärpensionen und Entschädigungen, vom 13. Wintermonat 1874.

Art. 380. Die Bestimmungen von Art. 341 des BGes. über das OR, vom 14. Brachmonat 1881, werden dahin abgeändert, dass, wenn die

[1] Vgl. BGes. Art. 50.
[2] Vgl. BGes. Art. 49, 51.

dienstpflichtige Person dem Versicherungszwang unterstellt ist,

a. im Falle von Abs. 1 der Arbeitgeber nur den Mehrbetrag des Lohnes über das auf die gleiche Zeit entfallende Krankengeld hinaus fortzubezahlen hat,

b. im Falle von Abs. 2 die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Kosten der ärztlichen Behandlung zu tragen, dahinfällt.

Vgl. KV. Art. 128.

Art. 381. Mit bezug auf die Verjährung der in Art. 134—136 vorgesehenen Schadenersatzklagen gelten die Bestimmungen von Art. 146, sowie von Art. 148 ff. des BGes. über das OR, vom 14. Brachmonat 1881.

Vgl. UV. Art. 98.

Art. 382. Das BGes. betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt - Unternehmungen bei Tötungen und Verletzungen, vom 1. Heumonat 1875, sowie das BGes. über das Postregal, vom 5. April 1894, werden mit bezug auf die Haftbarkeit der Unternehmung für die körperlichen Folgen von Unfällen, durch welche eine von ihr beschäftigte Person, während dieser Beschäftigung, beim Betriebe betroffen wird, ausser Kraft erklärt.

Vgl. UV. Art. 96.

Art. 383. Die BGesetze

a. betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Brachmonat 1881,

b. betr. die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des BGes. vom 25. Brachmonat 1881, vom 26. April 1887,

werden mit bezug auf die Haftpflicht aus Unfällen ausser Kraft erklärt.

Vgl. UV. Art. 97.

Hinsichtlich der Berufskrankheiten bleiben jedoch die Bestimmungen dieser beiden BGes. mit bezug auf die Mehrdauer einer Berufskrankheit über diejenige Zeitdauer hinaus, für welche die Krankenkasse zu Leistungen verpflichtet ist, in Kraft. Die in Art. 12 des erstgenannten BGes. festgestellte

Verjährungsfrist wird auf zwei Jahre ausgedehnt.

Vgl. UV. Art. 96, 98.

Art. 384. Soweit die in Art. 382 und 383 bezeichneten BGes. ausser Kraft treten, werden sie durch die Bestimmungen des schweiz. OR ersetzt.

Eine Person, welche nach Massgabe des vorliegenden Ges. verpflichtet ist, für einen Dritten eine Prämie zu entrichten, haftet jedoch nur dann für die Folgen eines körperlichen Unfalles, von welchem dieser Dritte betroffen worden ist, wenn sie, oder, falls der Betrieb durch einen Geschäftsführer geleitet wird, dieser Geschäftsführer den Unfall arglistig oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat.

Vgl. KV. Art. 83, 141, 142; UV. Art. 70 Abs. 1.

Art. 385. Das BGes. über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889, wird folgendermassen ergänzt:

a. Der Kreiskrankenkasse, der eidg. Unfallversicherungsanstalt und dem Versicherungskreis steht gegenüber jedem Schuldner für Auflage, Prämie, Busse, Strafgeld und Schadenersatz das Recht der Anschlusspfändung ohne vorgängige Betreibung, während einer Frist von vierzig Tagen, und im Pfändungsverfahren oder im Konkurs gegen den Schuldner das Privilegium in erster Klasse zu.

b. Die Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung kann auch im Falle von Art. 157 Abs. 1 und 2 des vorliegenden BGes. verlangt werden.

c. Der Betriebskrankenkasse steht im Konkurs des Betriebsunternehmers für sämtliche Guthaben das Privilegium in erster Klasse zu. Hinsichtlich anderer Schuldner einer Betriebskrankenkasse für Auflagen, Bussen, Strafgeld und Schadenersatz gilt die Bestimmung von lit. a.

Vgl. KV. Art. 141 Abs. 2, 142; UV. Art. 70 Abs. 2.

Art. 386. Das BGes. über die Verpfändung und Zwangsliquida-

tion der Eisenbahnen, vom 24. Brachmonat 1874, wird folgendermassen ergänzt:

a. Die Bestimmung von Art. 19 findet auch dann Anwendung, wenn die gemäss Art. 157 Abs. 1 und 2 des vorliegenden BGes. angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.

b. Bei der Zwangsliquidation einer Eisenbahn werden allfällige Guthaben der Betriebskrankenkasse, der Kreiskrankenkasse, sowie der eidg. Unfallversicherungsanstalt in zweiter Klasse (Art. 38 Ziff. 2) kolloziert.

Art. 387. Mit bezug auf diejenigen Personen, welche der Versicherungspflicht in einer eingeschriebenen Krankenkasse Genüge leisten, stehen dieser, gegenüber dem Auflagepflichtigen und im Konkurse eines solchen, die nämlichen Rechte zu, wie sie in Art. 385 und 386 den Kreiskrankenkassen eingeräumt sind.

Vgl. KV. Art. 197; UV. Art. 100.

Art. 388. Dieses Ges. tritt am 1. Jan. 1903 in vollem Umfange in Kraft.

Vgl. KV. Art. 198.

Art. 389. Die BVers. bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem durch die Kantone die für das Inkrafttreten dieses Ges. erforderlichen, ihnen zustehenden Anordnungen festgestellt, dem BR vorgelegt und alsdann ausgeführt werden sollen.

Der BR ist befugt, gegenüber säumigen Kantonen die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit dieses Ges. rechtzeitig in Wirksamkeit trete und in der Folge gehörig vollzogen werde.

Vgl. KV. Art. 200.

Art. 390. Derjenigen Person, welche sich innert einem Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Ges. als freiwilliges Mitglied einer Kreiskrankenkasse anmeldet, wird bei Berechnung der Mindestzeit von sechs bis drei Monaten (Art. 33 lit. c, Art. 34 lit. c und Art. 36) die auf die Zeit eines Jahres vor dem Inkrafttreten dieses Ges. ent-

fallende Dauer der Zugehörigkeit zu einer in der Schweiz befindlichen Krankenkasse doppelt, die Dauer einer solchen Zugehörigkeit zwischen dem Datum des Inkrafttretens dieses Ges. und dem Zeitpunkt der Anmeldung einfach angerechnet.

Vgl. KV. Art. 201.

Art. 391. Derjenigen Person, welche sich innert fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Ges. als freiwilliges Mitglied einer Kreiskrankenkasse anmeldet, wird bei Berechnung der Mindestzeit von zwei Jahren bis einem Jahre (Art. 33 lit. c, Art. 34 lit. c und Art. 36) die auf die Zeit von zwei Jahren vor dem Inkrafttreten und auf die Zeit eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Ges. entfallende Dauer der Zugehörigkeit zu einer in der Schweiz befindlichen Krankenkasse einfach angerechnet.

Vgl. KV. Art. 202.

Art. 392. Bis zum Ablauf des ersten Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Ges. ist jede öffentliche Krankenkasse befugt, solche Personen, welchen die zur Aufnahme nötigen gesetzlichen oder statutarischen Erfordernisse fehlen, dennoch als vollversicherte oder als halbversicherte freiwillige Mitglieder, gegen oder ohne Einkaufsgeld, aufzunehmen.

Diese Befugnis wird in der Weise ausgeübt, dass bei Kreiskrankenkassen mit getrennter Verwaltung jede der beiden Generalversammlungen, bei Kreiskrankenkassen mit gemeinsamer Verwaltung die gemeinsame Generalversammlung, entweder dem Vorstand oder einer besonderen Kommission allgemeine oder besondere Vollmachten zum Vollzug solcher Aufnahmen erteilt oder die Aufnahmen selbst bewerkstelligt.

Sowohl für die Vollmacht als auch für die unmittelbare Aufnahme durch die Generalversammlungen ist die Zustimmung des zuständigen Organs des Versicherungskreises

und der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften von Abs. 2 und Abs. 3 finden auf die Betriebskrankenkassen entsprechende Anwendung.

Vgl. KV. Art. 199.

Art. 393. Die dem BGes. betr. die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, vom 28. Juni 1889, unterstellten Kassen haben bis zu einem vom BR zu bestimmenden Zeitpunkte

a. sich gegenüber dem BR darüber auszuweisen, dass sie die Krankenversicherung der unselbständig erwerbenden Personen, soweit sie durch das gegenwärtige Ges. gedeckt wird, aus dem Bereich ihres Versicherungsbetriebes ausgeschieden haben, und
b. dem BR die mit bezug auf diese Ausscheidung abgeänderten Statuten, Vorschriften und Bilanzen zur Genehmigung vorzulegen.

Die BVers. kann vorschreiben, dass bei Krankheiten und Unfällen von Angestellten der Transportanstalten diesen Angestellten oder ihren Hinterlassenen ausser den in vorliegendem BGes. festgestellten Leistungen Mehrleistungen seitens der Pensions- und Hilfskassen zukommen sollen.

Vgl. KV. Art. 179.

Art. 394. Wenn eine freie Kasse eingeht oder eine bisherige Krankenkasse sich in eine Betriebskrankenkasse (Art. 146 ff.) umbildet, so können die bisherigen Berechtigten über das vorhandene Vermögen und die vorhandenen Fonds, nach Tilgung oder Sicherstellung der bestehenden statutarischen oder anderweitigen Verbindlichkeiten, frei verfügen.

Vgl. KV. Art. 181 ff.

Art. 395. Der BR kann einer eingeschriebenen Krankenkasse B auf ihren Antrag die Bewilligung erteilen, bis zum Ablauf der ersten zwei Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Ges. den versicherungspflichtigen Mitgliedern statt der in Art. 53

bezeichneten Leistungen entsprechende Barbeträge zu verabfolgen. Jede solche Bewilligung ist zu veröffentlichen.

Der Anspruch einer eingeschriebenen Krankenkasse B auf den Bundesbeitrag (Art. 78 Abs. 1 und 3 und Art. 189) für ihre Mitglieder bleibt ungeschmälert.

Vgl. UV. Art. 95.

Art. 396. Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ges. eine obligatorisch versicherte Person bereits bei einer Unfallversicherungsunternehmung versichert, so kann die Police, unter zu vereinbarenden Bedingungen, durch die eidg. Unfallversicherungsanstalt übernommen werden.

Vgl. KV. Art. 207; UV. Art. 101; MV. Art. 40.

Art. 397. Der BR wird mit der Vollziehung dieses Ges. beauftragt.

Der BR erlässt die erforderlichen Verordnungen und legt dieselben, soweit solches in diesem Ges. vorgeschrieben ist, der BVers. zur Genehmigung vor.

Vgl. UV. Art. 75 ff.

Art. 398. Es ist Sache des BR, festzustellen, welche Obliegenheiten und Befugnisse den eidg. Fabrikinspektoren (Art. 18 des BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877) auf dem Gebiete der Unfallverhütung zukommen.

Art. 399. Der BR ist befugt, die Bestimmungen von Art. 257 Abs. 1 und Art. 267 Abs. 1 und 2 mit bezug auf solche auswärtige Staaten, welche durch ihre Gesetzgebung den Schweizern und den in der Schweiz wohnenden Personen eine entsprechende Fürsorge gewährleisten, ausser Kraft zu setzen.[1])

Art. 400. (Referendumsvorbehalt.)

---

[1]) Vgl. oben II Nr. 521.

3. Kapitel.

Das Privatversicherungswesen[1]).

BV 1874 Art. 34 Abs. 2, A. S. n. F. I 12[2]).

BGes. betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885, in Kraft getreten den 1. Nov. 1885[3]); Verord. des BR über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 12. Okt. 1886; Regulativ des BR über die von den Versicherungsgesellschaften zu bezahlende Staatsgebühr vom 29. Okt. 1886; BRBeschl. betr. Chomageversicherung vom 9. Mai 1902[4]), A. S. n. F. VIII 171, IX 282, 285, B 1902 III 359, 1903 I 596. — Botsch. des BR und Ges.-Entw. über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 13. Jan. 1885, nebst Nachtrag vom 6. März 1885, B 1885 I 101, 564;[5]) Bericht der Komm. des StR vom 9. März 1885 (Hoffmann), B 1885 I 629. Vgl. B 1877 I 439, II 86, 1878 II 587, 592, 1880 II 120, 1881 II 27, 1882 II 147, 1883 II 227, 1884 II 160, 1885 II 305; sodann B 1885 IV 544, 1886 I 289, 908, II 555. 1887 I 193, 496, IV 47.

BBeschl. betr. die Zusammenstellung der in Versicherungsstreitsachen in der Schweiz ergehenden Civilurteile vom 20. Dez. 1888, A. S. n. F. XI 26. — Botsch. des BR vom 24. Nov. 1888, 1888 IV 764. 1356.[6])

---

[1]) Die Normen des Versicherungsvertrages sind z. Z. vom eidg. Gesetzgeber noch nicht erlassen; vgl. OR Art. 896, sodann Entw. zu einem BGes. über den Versicherungsvertrag, mit Motion, im Auftrage des BR ausgearbeitet von Prof. Dr. H. Roelli, Jan. 1896, nebst einer Ergänzungsvorlage vom Aug. 1896; nachdem dieser Ges.-Entw. von einer Expertenkomm. während der Jahre 1896—1901 durchberaten worden ist, B 1902 I 848, unterbreitete der BR der BVers. mit Botsch. vom 2. Febr. 1904 den Entw. eines BGes. über den Versicherungsvertrag, B 1904 I 241, 331; unten S. 462, 463.

[2]) Vgl. Erste Auflage I, Nr. **8—10, 146,** IV **1557—1559, 1561.**

[3]) Vgl. v Waldkirch, Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz nach dem BGes. vom 25. Juni 1885, Zürich 1892; H. Stüssi, Der Bund und das Versicherungswesen, Zürich 1892. — Auf Grund der Vorschrift des Art. 12 des BGes. vom 25. Juni 1885 wird jährlich auf besondern Beschl. des BR ein einlässlicher «Bericht des eidg. Versicherungsamtes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz» veröffentlicht.

[4]) Vgl. auch Bericht des eidg. Versicherungsamtes über das Jahr 1901, p. LXIV.

[5]) Vgl. Dr. J. Kummer in Zeitschrift für Schweiz. Statistik 1879 und 1883; C. Bodenheimer, Zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen, Bern 1879.

[6]) Über die Gerichtspraxis vgl. z. B. Bericht des eidg. Versicherungsamtes pro 1895, p. LXXIII. Beschl. des BR vom 2. Febr. 1904 betr. Einfordern auch solcher Urteile, bei denen gegenseitige, der Staatsaufsicht noch nicht

2376. Das Versicherungsgewerbe ist laut Art. 34 der BV, der den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes unterstellt, nicht auf die gleiche Linie mit allen andern Gewerben zu stellen. Bei Erlass des bezüglichen Ges. werden die BBehörden zu untersuchen haben, ob und in wie weit dieser Geschäftsbetrieb durch kant. Ges., welche die Versicherung für alle Einwohner des betr. Kantons bei einer kant. Anstalt für obligatorisch erklären, eingeschränkt oder verboten werden kann[1]). Bis zum Erlass dieses BGes., bei dem noch andere Gesichtspunkte als derjenige der Handels- und Gewerbefreiheit in Betracht kommen werden, bleiben die kant. Vorschriften über diese Materie vorläufig noch in Kraft.

Der BR wies daher im Jahre 1875 eine Beschwerde der Gesellschaft der Vereinigten Papierfabriken in Lausanne als unbegründet ab, in welcher die Rechtsbeständigkeit des waadtländischen Ges. vom 7. Juni 1849 auf Grund des Art. 31 der BV und des Art. 2 der Übergangsbest. zur BV angefochten wurde. Dieses kant. Ges. sieht ein staatliches Institut der obligatorischen Versicherung der Mobilien gegen Feuerschaden vor und verbietet Mobilien, welche von der kant. Assekuranz nicht ausgeschlossen sind, anderwärts zu versichern.[2])

B 1876 II 592.

2377. In den Jahren 1878 und 1879 wurden verschiedene Beschwerden beim BR über die Geschäftsführung der Schweiz. Rentenanstalt in Zürich eingereicht. Diese Beschwerden bezogen sich auf folgende Punkte:

1. Die Rentenanstalt gewähre den auf Renten und Aussteuern Versicherten Zins, den auf Ableben Versicherten aber nicht. Sogar

---

unterstellte Vereine als Partei beteiligt sind, B 1904 I 367. — Den 29. Juni 1895 lud die BVers. den BR ein, die Frage zu prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Bestimmungen die Einsichtnahme der in Gemässheit des BBeschl. vom 20. Dez. 1888 an das eidg. Versicherungsamt gelangenden Civilurteile dritten Personen zu gestatten sei. Der Bericht des BR vom 25. Febr. 1896 gelangte aus praktischen und rechtlichen Erwägungen zur Verneinung dieser Frage. Die BVers. nahm von diesem Bericht den 24., 27. März 1896 Vormerk, von der Ansicht ausgehend, dass die Mitteilung solcher Urteile an das Publikum in die Kompetenz der Verwaltung falle, B 1896 I 759, 1897 I 429, Übers. Verh. der BVers. März 1896, Nr. 14.

[1]) Vgl. jetzt BGes. vom 25. Juni 1885, Art. 1 Abs. 5: In bezug auf die kant. Versicherungsanstalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten; Nr. 2380, 2381.

[2]) Vgl. auch Hübschmann, Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in der Schweiz, Leipzig 1903.

das Kapital der letztern werde geschmälert; laut den Rechnungen sei ein Teil desselben im Gewinne der Anstalt enthalten;

2. entgegen den Vorschriften der Statuten seien Börsenpapiere angekauft worden;

3. diese Papiere werden nicht zum Kurs-, sondern zum Nennwerte in die Rechnung aufgenommen.

Die Beschwerdeführer beantragten, der BR möchte eine genaue und ernste Untersuchung über die Geschäftsführung der Anstalt anordnen, und für den Fall, dass diese Untersuchung die Richtigkeit der Beschwerde bestätige, so möchte beschlossen werden:

1. Die Schweiz. Kreditanstalt in Zürich, welche sich mit ihrem ganzen Vermögen für die bei der Rentenanstalt eingelegten Gelder unbedingt haftbar erklärt habe und wegen dieser unbedingten Garantie für die gesamte Gefahr der Rentenanstalt einen Gewinnanteil beanspruche, sei aufzufordern, die auf ihre Gefahr angekauften Börsenpapiere im Nennwerte auszulösen und die aus fiktivem Gewinne bezogenen Dividenden mit Zinseszins zurückzubezahlen.

2. Die Direktion der Rentenanstalt sei aufzufordern, die aus fiktivem Gewinne bezogenen Tantièmen mit Zinseszins zurückzubezahlen. Wenn die Kreditanstalt und die Direktion der Rentenanstalt der Aufforderung nicht entsprechen sollten, so sei die Rechtsfrage durch das BGer. entscheiden zu lassen.

Die Rentenanstalt bestritt zwar die Begründetheit der Beschwerden, sie stellte jedoch sowohl dem BR wie allfällig von ihm bezeichneten Experten alle Teile der Anstalt zu unbedingt freier Einsicht behufs Vornahme einer Untersuchung offen.

Der BR liess durch drei den 12. Aug. 1879 ernannte Experten (Bundesrichter Hans Weber, Prof. Kinkelin in Basel, Direktor G. Zeuner in Dresden) nach bestimmten Richtungen hin die Geschäftsführung der Rentenanstalt prüfen. Auf Grund des Berichtes der Experten wies er den 12. März 1880 die Beschwerden als unbegründet ab.

Auf Grund der Bestimmung des Art. 34 der BV erklärte sich der BR zur Prüfung der Beschwerden für kompetent. Es ist richtig, bemerkt er hiezu, dass die kant. Ges. über das Versicherungswesen fortbestehen, so lange das im Art. 34 der BV vorgesehene BGes. über das Versicherungswesen nicht erlassen ist. Aber nicht richtig ist, dass inzwischen das in Art. 34 der BV vorgesehene Aufsichtsrecht nicht ausgeübt werden darf. Das Wort «Aufsicht» im Art. 34 hätte gar keine Bedeutung, wenn dieselbe so lange nicht ausgeübt werden dürfte, als ein BGes. nicht erlassen ist; denn es versteht

sich von selbst, dass mit einem solchen Ges. die Aufsicht über das Versicherungswesen verbunden ist.

B 1879 II 202, 756, 1880 II 120, 213, 1881 II 27; vgl. auch Erste Auflage II Nr. **582.** IV Nr. **1558.**

2378. Der BR äussert sich in der Botsch. vom 13. Jan. 1885 über die dem Bunde durch Art. 34 Abs. 2 der BV zugewiesene Stellung, wie folgt:

Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 34 Abs. 2[1]) der BV ergibt sich, dass durch die Bestimmung dieses Artikels die kant. Aufsicht und Gesetzgebung über das Privatversicherungswesen voll und ganz, mit Ausschluss der Kantone, auf den Bund übertragen wurde, so dass diesem die direkte Aufsicht und nicht bloss die Oberaufsicht über diese Materie zustehen soll. Der Umfang dieser Aufsicht ist des weitern in der BGesetzgebung zu bestimmen, wobei allerdings der Gedanke an eine bloss formale Überwachung fern gelegen hat. B 1885 I 106.

Und über die prinzipielle Grundlage des BGes. bemerkt der Berichterstatter der Komm. des StR (Hoffmann) in seinem Bericht vom 9. März 1885:

Der Gesetzesvorschlag beschlägt nicht das Privatversicherungsrecht, sondern ist lediglich öffentlich rechtlicher Natur. Die Regulierung aller aus dem Versicherungsvertrage abzuleitenden privatrechtlichen Beziehungen liegt ausser dem Rahmen des Vorschlages, welcher nur den Geschäftsbetrieb von Unternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens und zwar wiederum nur den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens zum Gegenstande hat, mit Ausschluss desjenigen, welchen die Kantone beispielsweise bezüglich der Feuerversicherung, der Viehversicherung u. dgl. nach ihrer Gesetzgebung organisiert haben.[2])

Die Gesetzgebung über das Versicherungsrecht steht zwar ebenfalls dem Bunde zu, aber nicht auf Grund des Art. 34, sondern auf Grund des Art. 64 der BV, als über einen Teil des Obligationen- oder Vertragsrechtes, und es hat auch der seinerzeitige, von einer Vorberatungskommission ausgearbeitete Entw. zum OR in einem besondern Titel den Versicherungsvertrag mitbehandelt. Die Schwierigkeit der noch in der Entwicklung begriffenen Materie führte jedoch dahin, dieselbe von derjenigen des allgemeinen OR auszuscheiden und für ein Spezialgesetz zu reservieren, und es scheint die Ansicht obzuwalten, es möchte die Zurücklegung eines daherigen Entwurfes noch für einige Zeit als angezeigt erscheinen, um erst aus den Erfahrungen der nunmehr in Wirksamkeit zu setzenden Bundesaufsicht über das Versiche-

[1]) Vgl. auch unten S. **478.**

[2]) Vgl. Nr. **2380.**

rungswesen eine sichere Wegleitung für die materielle Gesetzgebung selbst zu gewinnen.[1])

So wenig als mit dem materiellen Versicherungsrechte hat sich der Ges.-Entw. im weitern mit der Frage zu beschäftigen, ob und inwiefern der Bund dazu berufen oder kompetent wäre, von sich aus gewisse Arten der Versicherung u. dgl. staatlich zu organisieren. Auch diese dem sozialpolitischen Gebiete angehörige Frage liegt heute gänzlich abseits.[2]) Die BVers. hat es nur mit einem Aufsichtsgesetze in dem engen Rahmen des Geschäftsbetriebes durch Privatunternehmungen zu tun, also mit einem seinem Objekte nach genau begrenzten Polizeigesetze im weitern Sinne des Wortes.

Indem die BV die Aufsicht des Bundes über Privatversicherungsunternehmungen und eine gesetzgeberische Gestaltung dieser Art Aufsicht fordert, ist selbstverständlich auch die grosse Frage bereits gelöst und ausser jede Diskussion gesetzt, welchem Systeme, demjenigen der individuellen Selbsttätigkeit und Selbsthilfe oder demjenigen der staatlichen Für- und Obsorge, auf dem Gebiete des Versicherungswesens der Vorzug zu geben sei, — und die BVers. hat sich insoweit nicht mehr damit zu beschäftigen, ob beispielsweise die in den nordamerikanischen Staaten oder die in Grossbritannien mit dem einen oder andern dieser Systeme gemachten Erfahrungen nach der einen oder andern Richtung als Wegweiser zu dienen haben.

In der Schweiz ist verfassungsmässig die BAufsicht im Gebiete des Versicherungswesens eingeführt, und es fragt sich daher nur noch, in welcher Art und Weise der Bund dieselbe am besten zu organisieren gedenkt. Es lässt sich dieselbe in der Weise denken, dass man die verschiedenen Unternehmungen einfach und ohne jede Präventiv-Massnahme sich frei bewegen lässt, den daherigen Gewerbebetrieb vollständig frei gibt und für die Aufsicht nur für den Fall gewisse Kompetenzen reserviert, als sich aus den gemachten Erfahrungen die Notwendigkeit einer staatlichen Intervention in casu herausstellt. Ein solches System würde sich dem vom eidg. OR gegenüber den Aktiengesellschaften eingehaltenen Systeme anschliessen, nach welchem, abgesehen von den für ihre Konstituierung und Organisation aufgestellten allgemeinen formalen Vorschriften, diese Gesellschaften zu ihrem Geschäftsbetriebe keiner besondern staatlichen Autorisation bedürfen.

Der Ges.-Entw. des BR stellt sich auf einen andern Boden und macht den Gewerbebetrieb der Versicherungsgesellschaften von einer besondern, unter Erbringung der vom Gesetze und allfälligen Vollzugsvorschriften bezeichneten Ausweise zu erteilenden Bewilligung abhängig. Es soll

[1]) Vgl. jetzt BR in seiner Botsch. vom 2. Febr. 1904 betr. den Ges.-Entw. über den Versicherungsvertrag, B 1904 I 241—257.

[2]) Vgl. jetzt oben Kap. 2.

nach demselben eine vorsorgliche, das öffentliche Interesse schützende, eingehende Prüfung der Solidität, der Geschäftsgrundsätze und Gebahrung jedes solchen Privatunternehmens dem Geschäftsbetriebe desselben vorangehen, Präventiv-System. B 1885 I 629.

2379. Unter den zahlreichen Einfragen und Eingaben, die von Privaten an den BR gerichtet werden, und die sich auf das Versicherungswesen beziehen, kommen häufig eigentliche Klage- oder Beschwerdeschriften gegen Versicherungsunternehmungen mit bestimmten Anträgen vor. Die Aufsichtsbehörden, das eidg. Versicherungsamt und der BR, halten sich nicht an diese Anträge gebunden, weil das BGes. vom 25. Juni 1885 ein kontradiktorisches Beschwerdeverfahren nicht vorsieht. Auch handelt es sich beinahe ausnahmslos um das in die civilrechtliche Kompetenz fallende Vertragsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherten, vgl. BGes. Art. 13. Da jedoch in solchen Eingaben auch auf mangelhafte Einrichtungen oder unrichtiges Verfahren von Versicherungsgesellschaften hingewiesen wird, so werden die bezüglichen Beschwerdeschriften den Gesellschaften mitunter zur Vernehmlassung und Klarstellung des Tatbestandes mitgeteilt. Die Verfügungen, die im Anschlusse hieran ergehen, haben jedoch nicht den Charakter von Entscheidungen des Einzelfalles. Sie erfolgen von Amtes wegen und sind allgemeine aus der Stellung der Aufsichtsbehörden sich ergebende Anordnungen oder Massnahmen.[1])

BR im B 1890 I 781; 1901 II 84 (Über Anfragen privatrechtlicher Natur enthält sich das eidg. Versicherungsamt einer Meinungsäusserung), 1902 I 847. 1904 I 505; ferner unten S. 485 Anm. 1.

2380. 1. Das Versicherungswesen schliesst seiner Natur nach neben privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen öffentlichrechtliche, zur gemeinwirtschaftlichen und staatlichen Organisation führende Elemente in sich, welche in den einzelnen Versicherungszweigen in verschiedenem Grade hervortreten.

2. Die Assekuranz von Gebäuden gegen Feuersgefahr ist derjenige Versicherungszweig, der am meisten vom staatlichen Polizeirecht beeinflusst und im Interesse des Realkredites in der Regel, u. a. auch von der Mehrzahl der schweiz. Kantone, als öffentliche Anstalt mit staatlicher Leitung, Beteiligung und Privilegierung betrieben wird.

---

[1]) Vgl. auch oben II S. 1 ff., Die Beschwerdeführung beim BR und bei der BVers.; ferner Nr. 2399.

3. Auch die BV unterstellt das Versicherungswesen nicht dem Begriffe des gewöhnlichen Gewerbes; denn sie spricht nicht in Art. 31, sondern in Art. 34 vom Versicherungswesen und unterwirft «Privat»-Unternehmungen auf diesem Gebiete der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes. Staatliche, d. h. kant. Versicherungsanstalten werden demnach von der BV als rechtlich und tatsächlich bestehend vorausgesetzt, aber in ihrer Grundlage und Einrichtung von der BV nicht berührt.[1])

4. Wenn der BR Privatversicherungsgesellschaften, die in einem Kantone zum Geschäftsbetrieb rechtlich autorisiert waren, vom Gesichtspunkte des Art. 31 der BV aus gegen gewisse Auflagen der kant. Gesetzgebung geschützt hat[2]), so wurde dadurch keineswegs über die Zulässigkeit eines kant. Versicherungsmonopols abgeurteilt, sondern bloss ausgesprochen, dass es sich mit Art. 31 der BV nicht vertrage und daher den Kantonen nicht zustehe, den zum Geschäftsbetrieb autorisierten Gesellschaften solche Bedingungen aufzuerlegen, welche die technischen Grundlagen der Unternehmung zerstören und damit deren ökonomischen Bestand verunmöglichen.

Der BR wies daher den 19. Aug. 1884 eine Beschwerde der Feuerversicherungsgesellschaften Helvetia in St. Gallen und Bâloise in Basel gegen das Brandversicherungsges. des Kts. Nidwalden vom 27. April 1884 als unbegründet ab. Die beiden Gesellschaften bestritten dem Kt. Nidwalden unter Berufung auf Art. 31 der BV die Befugnis, eine kant. Brandversicherungsanstalt mit Ausschluss der Konkurrenz von Privatgesellschaften zu errichten.

B 1885 II 694. Vgl. ferner BR den 26. Juli 1902 i. S. Gebrüder Wyrsch & Cie. in Buochs betr. Versicherungszwang hinsichtlich Gebäudeversicherung gegen Brandschaden; ein solcher Zwang, gleichgiltig, ob er mit oder ohne Versicherungsmonopol einer kant. Anstalt verbunden ist, verletzt die Handels- und Gewerbefreiheit nicht, weil er das Gebiet überhaupt nicht berührt, das die BV in der Handels- und Gewerbefreiheit schützen wollte, B 1902 IV 77—92.

2381. Durch die Vorschrift des Art. 1 Abs. 5 des BGes. vom 25. Juni 1885 hat der BGesetzgeber die Kantone für befugt erklärt, mit Beitrittszwang für alle Bewohner ihres Gebietes und Anschliessung der Konkurrenz von Privatunternehmungen solche staatliche Versicherungsanstalten zu errichten, die keinen Erwerb (Gewinn) bezwecken, sondern auschliesslich das öffentliche Interesse vertreten. B 1896 II 41.

[1]) Vgl. Nr. **2376, 2381.**
[2]) Vgl. Nr. **807;** Erste Auflage IV Nr. **1561.**

Diesen Grundsatz brachte der BR zur Anwendung in seiner Entscheidung vom 1. Febr. 1895, durch die er die Beschwerden einer Reihe von Feuerversicherungsgesellschaften gegen das Glarner Ges. betr. die obligatorische Mobiliarversicherung vom 6. Mai 1894 als unbegründet abwies.

I. Die ordentliche Landsgemeinde des Kts. Glarus hatte nämlich am 6. Mai 1894, gegen den Antrag des Landrates, einen vom Kantonalverband glarnerischer Grütlivereine und dem Glarner kant. Arbeiterbund in der Form eines ausgearbeiteten Ges.-Entw. eingebrachten Antrag auf Einführung der obligatorischen staatlichen Mobiliarversicherung angenommen. Das Ges. bestimmte u. a. was folgt:

§ 1. Es wird für den Kt. Glarus eine auf Gegenseitigkeit beruhende Assekuranzanstalt gegen Mobiliarbrandschaden errichtet, welche vorbehaltlich der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen für alles im Kanton befindliche Mobiliar obligatorisch ist.

Sie steht unter Garantie des Staates. Dieser haftet den Versicherten dafür, dass sie im Falle eines Brandunglückes die ihnen gesetzlich zugesicherten Entschädigungen (§ 21 bis 37) rechtzeitig und vollständig erhalten.

§ 2. Ausgeschlossen von dieser Anstalt sind:

1. Alles Mobiliar, das sich in solchen Gebäuden und Etablissementen befindet, welche gemäss § 2 des Ges. über die Brandassekuranz vom 6. Mai 1888 in letzterer nicht versichert werden können, respektive von der Versicherung ausgeschlossen werden.
2. Warenvorräte, welche zum Betriebe eines industriellen Etablissements gehören.
3. Bares Geld, Banknoten, kostbare Steine.
4. Manuskripte, Geschäftsbücher, Forderungs- und Eigentums-Titel jeder Art.
5. Das Rollmaterial der Eisenbahnen; Schiffe.
6. Das Mobiliar umherziehender Künstler und Handwerker.
7. Theaterdekorationen.
8. Alle Explosivstoffe.

§ 3. Das Obligatorium dieser Anstalt (§ 1) erstreckt sich im übrigen auf alle Kantonseinwohner.

§ 17. Von jedem in der kant. Mobiliarversicherungsanstalt assekurierten Mobiliar ist ohne Rücksicht auf die bauliche Beschaffenheit der dasselbe beherbergenden Gebäude alljährlich eine Brandsteuer zu bezahlen, welche, unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 18, 75 Rappen von je 1000 Franken des Assekuranzwertes beträgt.

§ 18. Sofern in einem Jahre die für stattgehabte Brandfälle zu entrichtenden Entschädigungen so bedeutend sind, dass zu deren Bestreitung und zur Deckung der Verwaltungskosten die ordentlichen

Jahresbeiträge, zuzüglich der Zinse und des verwendbaren Teiles des Reservefonds, nicht ausreichen, ist das Defizit durch ausserordentliche Assekuranzsteuern zu decken.

Dieselben bestehen in einem festen Zuschlag zu der ordentlichen Assekuranzsteuer.

Der Landrat hat jeweilen auf Bericht und Antrag des Reg.-Rates zu bestimmen, auf wie viele Jahre die Deckung eines Deficites zu verteilen und wie hoch die Steuer eines jeden Jahres dieser Periode anzusetzen sei.

§ 19. Übersteigen dagegen die Jahreseinnahmen (Brandsteuer, Zinse etc.) die Ausgaben, so wird der Überschuss in einen Reservefonds gelegt, welcher als Sicherheit der Anstalt dient und insofern ein unangreifbares Kapital bildet, als er dauernd niemals unter 1,000,000 Fr. sinken darf, bezw. so lange er diese Höhe noch nicht erreicht hat, um den Betrag sofort wieder geäufnet werden muss (§ 18), der infolge grosser Unglücksfälle daraus enthoben worden ist.

§ 20. Der Einzug der jährlichen Brandsteuer geschieht auf Anordnung der Direktion des Innern jeweilen am Anfang eines Versicherungsjahres auf Grund der auf Schluss des Vorjahres bereinigten Kontrollen.

Der in § 2 (siehe oben) angerufene § 2 des Ges. über die Brandassekuranz vom 6. Mai 1888 schliesst von der für alle Gebäude im Kt. Glarus obligatorischen, auf Gegenseitigkeit gegründeten und unter Garantie des Staates stehenden Brandassekuranz aus:

1. Alle industriellen Etablissemente nebst den mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Gebäulichkeiten. — Entsteht die Frage, ob ein Gebäude als industrielles Etablissement oder als Zubehörde eines solchen zu betrachten sei, so entscheidet die kant. Militär- und Polizeidirektion.
2. Pulver- und Dynamitmagazine, Ziegelhütten, Sennhütten, sofern sie keinen gehörigen gemauerten Rauchfang haben, sowie die an solche Sennhütten unmittelbar angebauten Ställe; endlich alle einzeln und von den Häusern entfernt stehenden Gebäude, die weniger als 100 Fr. am Werte sind.

Ausserdem kann durch Verfügung der Militär- und Polizeidirektion ein Gebäude aus der Assekuranzanstalt ausgeschlossen werden, dessen bauliche Einrichtungen oder Benutzung eine besondere Feuersgefahr mit sich bringen; ebenso solche Gebäulichkeiten, welche auf den Abbruch verkauft oder dem gänzlichen Verfall überlassen sind.

1. Die Beschwerdeführer brachten, soweit sie Aktiengesellschaften waren, in ihrer Beschwerde vom Juni 1894 u. a. folgendes vor:

Das Glarner Ges. vom 6. Mai 1894 ist eine offenbare Verletzung des in Art. 31 der BV niedergelegten Grundsatzes der Handels- und

Gewerbefreiheit. Denn Art. 31 der BV postuliert ein allgemein gültiges schweiz. Grundrecht, anwendbar auf alle Zweige und Betätigungen des Handels und des Gewerbes. Die Ausnahmen müssen in der Verfassung selbst ausdrücklich aufgestellt sein, und sie sind es auch in den Vorbehalten bei lit. a—e des gleichen Artikels. Weder Bund noch Kantone können andere gewerbliche Monopole und Regale beanspruchen oder neu schaffen, als die in Art. 31 der BV vorgesehenen.[1] Es frägt sich daher, ist die durch Privatgesellschaften betriebene Mobiliarversicherung ein Gewerbe und daher des durch Art. 31 der BV zugesicherten Schutzes teilhaftig?

Diese Frage beantwortet sich mit Ja im Hinblick auf Art. 34 der BV, der vom Geschäftsbetriebe von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens spricht, im Hinblick ferner auf die Rekurspraxis des BR, wo wiederholt vom Geschäftsbetrieb, vom Gewerbe der Versicherungsunternehmungen die Rede ist, im Hinblick endlich auf frühere Entw. des eidg. OR, die einen Titel über das Versicherungswesen enthielten, und auf die Botsch. des BR und den Bericht der Komm. des StR zum Entw. des BGes. betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens und auf die einzelnen Bestimmungen dieses Ges. selbst.[2]

Es ist nicht ausschlaggebend, dass möglicherweise eine Staatsanstalt die Versicherung nicht wie ein Gewerbe betreibt; darauf kommt es an, dass die Privatversicherungsgesellschaften, die jene ausschliessen möchte, gewerbetreibende Geschäfte und Unternehmungen sind. «Mit der entgegengesetzten Argumentation», sagt Professor A. Heusler in einem Gutachten vom Jahre 1890, «könnte der Staat allen Handel und alle Gewerbe monopolisieren, wenn er der Sache nur immer ein staatspolizeiliches Mäntelchen umhängen würde, und dadurch das Prinzip des Art. 31 völlig illusorisch machen. Der Art. 31 ist aber gerade ein Schutz des freien Verkehrs gegen Velleitäten der Kantone aus irgend einem wirtschaftlichen oder staatspolizeilichen Motive, und der Nichtvorbehalt des kant. Assekuranzmonopols in Art. 31 beweist nicht, dass man die Versicherungsgeschäfte überhaupt als ausserhalb der Frage der Gewerbefreiheit stehend angesehen hat, sondern kann gegenteils nur beweisen, dass man staatspolitische Gründe wirtschaftlicher oder polizeilicher Natur für die Monopolisierung nicht als ausreichend und als massgebend genug erachtet hat, um die Gewerbefreiheit durch eine Ausnahme zu gunsten der kant. Versicherungsanstalten zu beschränken, und darum diese Ausnahme nicht aufgestellt hat.»

Es mag zugegeben werden, dass für eine allgemeine Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens Argumente sich finden lassen.

[1] Vgl. oben II S. 536 § II.
[2] Vgl. Erste Auflage IV, Nr. **1561, 1563, 1577.**

Auf dem Boden der geltenden BV aber ist die Feuerversicherung ein reines Privatgewerbe, und die von der BV in Art. 34 im Interesse der Fürsorge für das Gemeinwohl vorgesehenen Präventivmassregeln ändern am Grundsatze der Gewerbefreiheit selbst nichts.

Das verfassungsrechtliche Prinzip des Art. 31 ist nach Wortlaut, Sinn und Geist dieses Artikels für alle Gewerbe aufgestellt, für welche nicht eine ausdrückliche Ausnahme besteht; es wird dabei nicht unterschieden zwischen gewöhnlichen und nicht gewöhnlichen Gewerben, zwischen solchen von rein privatrechtlichem Charakter und solchen, die öffentlichrechtliche Elemente in sich tragen; ob eine Geschäftstätigkeit ein Gewerbe sei, entscheidet sich daher einzig und allein nach juristischen und privatrechtlichen Begriffen.

Dagegen zählt der dem Art. 31 nachgehende Art. 34 bestimmte Gewerbe auf, denen gegenüber, wegen der öffentlichrechtlichen Elemente, die ihnen innewohnen sollen, dem Bunde ein staatliches Aufsichtsrecht zugesprochen wird.

Über das Verhältnis zwischen lit. e (früher c) des Art. 31 und Abs. 2 des Art. 34 der BV ist zu sagen:

Weil man nicht wollte, dass die Kantone in Anwendung des allgemeinen Vorbehaltes Verfügungen (Gesetze etc.) bezgl. der Privatversicherungsgesellschaften erlassen, und weil zu befürchten stand, dass zu einschneidende Kontrollverschriften aus dem Titel der Gewerbefreiheit angefochten würden, hat man in Ergänzung und teilweiser Restriktion der lit. e des Art. 31 in einem besondern Art. 34 das Recht auf Erlass bezüglicher Verfügungen — immer ohne Beeinträchtigung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit — den sonst kompetenten Kantonen entzogen und ausdrücklich ein eigentliches Kontrollrecht des Bundes statuiert.

Art. 34 der BV behält auch Vorschriften über Fabrikbetrieb und Auswanderungsagenturen vor. Fallen nun etwa deshalb diese Betriebe nicht unter den Schutz des Art. 31? Einen solchen Schluss hat man sicherlich nicht ziehen wollen.

Es kann als richtig anerkannt werden, dass die BV dem Bunde nicht das Recht geben wollte und nicht gegeben hat, gegenüber kant. staatlichen Unternehmungen im Versicherungswesen ein Aufsichts- und Gesetzgebungsrecht auszuüben. Das ist aber der einzige Schluss, der aus Art. 34 für eine günstigere Stellung kant. Versicherungsanstalten gezogen werden kann. Der Schluss, dass damit ein kant. Monopol garantiert sei, entbehrt aller und jeder Grundlage.

Abgesehen von der theoretischen und praktischen Möglichkeit, dass die staatliche Versicherungsanstalt eines Kantons oder mehrerer Kantone zusammen mit Privatgesellschaften konkurrieren kann, würde die Konsequenz des letztgenannteu Schlusses einfach dahin führen,

dass nicht nur die bei Inkrafttreten der BV von 1874 vorhandenen kant. Anstalten mit Monopol weiterbestehen können, sondern dass auch andere Kantone das Monopol einführen können, im weitern, dass dasselbe für das Versicherungswesen schlechthin gelte.

Eine solche stillschweigende tatsächliche Garantie ausser und neben der Verfassung hat nie geschaffen werden wollen. Niemand wird im Ernste behaupten wollen, dass Transport-, Unfall- und Lebensversicherung auf Grund des Art. 34 der BV von heute auf morgen von den Kantonen monopolisiert werden können. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Versicherungszweigen und dem auf sie gerichteten öffentlichen, volkswirtschaftlichen Interesse ist ja immer nur ein quantitativer, kein qualitativer, grundsätzlicher.

Mit Art. 1 Abs. 5, des BGes. vom 25. Juni 1885 ist das Monopolisierungsrecht der Kantone keineswegs anerkannt.

Das BGes. ist nur die Ausführung des Art. 34. Art. 1 Abs. 5 des BGes., kann daher nur den Sinn haben, festzustellen, dass dem Bunde ein Aufsichtsrecht über kant. Anstalten nicht zustehe. Übrigens hätte die Legislative nicht in einem BGes. einen Grundsatz aufstellen können, der durch Art. 31 der BV ausdrücklich abgelehnt ist.

Durch Inkrafttreten des angefochtenen Ges. endlich würde den Beschwerdeführern mit einem Schlage ein Teil ihres Erwerbsfeldes, das sie mit Opfern an Zeit, Arbeit und Geld errungen haben, ohne allen und jeden Entgelt entzogen, das Ges. kann kaum als der Ausdruck des Gesamtvolkswillens betrachtet werden. Die grosse Minderheit des glarnerischen Volkes steht dem neuen Ges. ohne Sympathie, ja mit Abneigung gegenüber; viele sind in ihren wohlerworbenen Rechten bei Gegenseitigkeitsgesellschaften gefährdet; den Industriellen droht die Gefahr, gar nicht mehr versichern zu können, da der Kanton sie in seiner Anstalt nicht aufnimmt, und die aus dem bessern Geschäfte herausgedrängten Gesellschaften es vorziehen, auch auf die schweren Risiken der Industrie zu verzichten; alle diejenigen, deren Gebäude in der kant. Anstalt versichert sind, müssen durch die von der Landsgemeinde ebenfalls beschlossene Schmälerung des Gebäudeassekuranzfonds leiden.

2. Die Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern brachte als Beschwerdeführerin vor:

Die im Jahre 1826 auf Veranlassung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft gegründete Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft hat nach Mitgabe ihrer 67. Jahresrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli 1892 bis 30. Juni 1893 im Kt. Glarus Mobiliar im Gesamtwerte von Fr. 25,437,681 versichert, wovon Fr. 6,715,458 auf industrielle Risiken der siebenten Klasse, Fr. 18,722,223 auf Risiken der sechs ersten Klassen fallen. Nach der nämlichen Jahresrechnung bezog sie dafür an Jahres-

prämien Fr. 31,190. Nachschüsse wurden für das Jahr 1892/93 ebensowenig wie für die neun vorhergehenden Jahre verlangt.

Das angefochtene Ges. entzieht nun der Gesellschaft alle nicht industriellen Risiken. Dasselbe beeinträchtigt in hohem Masse die Interessen der einzelnen Versicherten, der Genossenschafter der Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft. Das Ges. verstösst gegen die Bestimmungen der Art. 4, 31 und 34 der BV und gegen das BGes. vom 25. Juni 1885:

a. Als eine auf Gegenseitigkeit beruhende Genossenschaft im Sinne des Art. 678 OR besorgt die Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft die Versicherung des Mobiliars ihrer Genossenschafter als ein Gewerbe, nicht anders als die Feuerversicherungsaktiengesellschaften.

b. Die Ansicht, dass der Art. 31 der BV der Gründung eines Staatsmonopols für die Assekuranz des Mobiliars gegen Feuerschaden entgegenstehe, vertrat im Jahre 1878 das Landsgemeinde-Memorial des Kts. Glarus; sie ist ausgesprochen in der Botsch. des Thurgauer Reg.-Rates vom 24. Jan. 1879 über eine kant. obligatorische Mobiliarassekuranz, ferner im Bericht der Kommissionsmehrheit des Zürcher Kantonsrates vom 9. Juni 1879 betr. die Einführung der obligatorischen staatlichen Mobiliarversicherung; sie wird unterstützt durch die Ausführungen, nach welchen der BR am 3. Dez. 1877 und die BVers. am 8., 14. Febr. 1878 das Zürcher Banknotenges., welches der Kantonalbank das Notenmonopol erteilte, als bundesrechtswidrig erklärten.[1])

Die Fassung des Art. 34 der BV mag dafür sprechen, dass, ungeachtet des Art. 31 (Gewerbefreiheit), staatliche Versicherungsanstalten nicht absolut unzulässig sein sollen; bei der absoluten Fassung des Art. 31 kann jedoch aus Art. 34 mehr nicht gefolgert werden, als dass man dem Art. 31 der BV nicht zu ungunsten der bereits bestehenden staatlichen Versicherungsanstalten rückwirkende Kraft beilegen wollte.

Wenn der BR in seinem Entscheid vom 19. Aug. 1884 betr. das Nidwaldner Ges. vom 27. April 1884 annahm[2]), es sei auch unter der Verf. von 1874 die Gründung einer neuen kant. Gebäudeversicherungsanstalt zulässig, so geschah dies wegen der eminenten Bedeutung, welche die Gebäudeassekuranz gegen Feuerschaden für den Realkredit eines Landes hat.

Eine sehr zurücktretende Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Elemente ist bei der Assekuranz von Mobiliar gegen Feuerschaden vorhanden, weil der Mobiliarbesitz infolge seiner Unstetigkeit und Veränderlichkeit für den Realkredit keine sichere Grundlage bietet, und weil im Hinblick auf die Natur des Mobiliarbesitzes private Mobiliar-

[1]) Vgl. oben II Nr. **755**.
[2]) Vgl. Nr. **1380**.

versicherungsanstalten geeigneter sind, diesen Versicherungszweig richtig zu besorgen, als eine staatliche Anstalt.

Was die zu gunsten der Verstaatlichung der Mobiliarassekuranz angeführte Pflicht des Staates, der Verarmung seiner Bevölkerung vorzubeugen, anlangt, so verliert dieses Motiv bei näherer Betrachtung seine scheinbare Bedeutung.

Der Kt. Waadt hat die staatliche Mobiliarversicherung seit 1849; allein der Prozentsatz der Personen, welche ihr Mobiliar nicht versichert haben, ist dort erheblich grösser als in anderen Kantonen. Die staatliche Versicherung schützt zudem nur in ungenügendem Masse. Nach dem 1877 im waadtländischen Dorf Marchissy stattgehabten Brande wurden Liebessteuern in der ganzen Schweiz gesammelt. Von der kant. Anstalt erhielten die Brandbeschädigten 49 % des Gebäudeschadens und 48 % des Fahrhabeschadens.

Überdies fällt ins Gewicht, dass die Zahl der Nichtversicherten jährlich abnimmt, und dass die Beschwerdeführerin nebst anderen Privatgesellschaften mit Erfolg für die Einführung von Kollektiv-Versicherungen sich bemüht, bei denen die Förmlichkeiten auf ein Minimum reduziert sind und den Versicherten keine Kosten auffallen.

Sollte man dessenungeachtet das Institut der Kollektiv-Versicherung für ungenügend ansehen, so würde der Nichtversicherung doch nicht durch das staatliche Monopol entgegengetreten werden müssen, sondern die Aufstellung des Obligatoriums der Versicherung hierfür vollkommen ausreichen. Diesen Weg hat der Kt. Freiburg betreten.

Das öffentliche Wohl kann schon aus dem Grunde dem angefochtenen Ges. nicht zur Rechtfertigung dienen, weil durch dasselbe, wie dies auch in der Waadt der Fall ist, die Verstaatlichung keineswegs ganz und gar durchgeführt, sondern die Übernahme der industriellen Risiken abgelehnt wird.

c. Die Unterstellung der privaten Versicherungsanstalten unter das eidg. Aufsichtsges. entzieht den Kantonen das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung die Gewerbefreiheit zum Nachteil der Gesellschaften ganz oder teilweile aufzuheben.

Das BGes. vom 25. Juni 1885 bestätigt diesen Satz. Denn die darin vorgesehene Bewilligung des BR zum Betrieb der Versicherungsgeschäfte ist eine unbeschränkte und bezieht sich nicht auf eine bestimmte Kategorie von Geschäften. Die ganze Geschäftseinrichtung und namentlich die Prämienberechnungen der Privatgesellschaften beruhen auf dem Grundsatze der Unbeschränktheit hinsichtlich der in die Versicherung aufzunehmenden Mobiliargegenstände.

Eine Einschränkung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaften in betreff der Versicherungsgegenstände macht ihnen die Fortführung ihres Geschäftes einfach unmöglich.

Eine solche Einschränkung steht daher mit Art. 31 und im weitern mit Art. 34 der BV und mit der auf Grund des BGes. vom 25. Juni 1885 den Privatunternehmungen erteilten Bewilligung zum Geschäftsbetrieb im Widerspruch.

Nicht bloss die Kantone dürfen der bundesrätlichen Bewilligung nicht entgegenhandeln, der BR selbst darf die einmal erteilte Bewilligung nur in den vom Ges. in Art. 9 vorgesehenen Fällen zurückziehen, weil die Bewilligung unter dem Schutze der Art. 31 und 34 der BV steht.

Diesen Ausführungen steht der Umstand nicht entgegen, dass im Kt. Waadt bereits eine kant. Anstalt für Mobiliarassekuranz gegen Feuerschaden besteht. Diese Anstalt wurde nämlich im Jahre 1849, unter der Herrschaft der BV von 1848, gegründet. Die Verf. von 1848 hat aber nicht die Gewerbefreiheit als gemeinschweizerisches Grundrecht anerkannt, sondern bloss in Art. 41 Ziff. 4 den Niedergelassenen die freie Gewerbeausübung nach den Ges. und Verord. des Niederlassungskantons im gleichen Masse wie den Kantonsbürgern zugesichert.

Ganz anders ist die Gewerbefreiheit in der BV von 1874 behandelt[1]), und allein dem spätern Erlass des in Art. 34 der BV vorgesehenen Versicherungs-Aufsichtsges., im Zusammenhange mit Art. 2 der Übergangsbest. zur BV ist es zuzuschreiben, dass der BR im Zeitraume von 1874 bis 1885 den kant. Ges. noch eine weitgehende Berücksichtigung schenkte, die nun nicht mehr gewährt werden kann. Unter der Herrschaft des BGes. von 1885 können die Kantone nicht mehr einzelne Zweige des Versicherungswesens monopolisieren und so dem Bunde und seiner Gesetzgebung ein ihm durch die Verf. erschlossenes Gebiet wieder entziehen.

Auch liegt die richtige Fortentwicklung des Versicherungswesens nicht in der Beschränkung des Betriebes auf das Gebiet eines Kantons, sondern in seiner territorialen Erweiterung und Ausdehnung. Ohne letztere kann eine Anstalt nicht gedeihen und gleichzeitig den Versicherten billige Bedingungen bieten. Wenn das gemeine Wohl trotz aller Vervollkommnung des Betriebes von den Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, speziell der Mobiliarversicherung, nicht hinlänglich berücksichtigt werden kann, so liegt die Abhilfe nicht auf dem Wege, der zu kant. Monopolen führt, sondern einzig und allein in der Schaffung der BKompetenz zur Einführung einer eidg. staatlichen Mobiliarassekuranz.

3. Der Antwort der Glarner Reg. auf diese Beschwerden vom 30. Aug. 1894 ist zu entnehmen:

Es wird nicht bestritten, dass die Fahrhabeversicherung gegen

---

[1]) Vgl. oben II Nr. **784**.

Feuerschaden Gegenstand eines Gewerbes sein kann. Immerhin muss der Begriff des Handelsgeschäftes oder Gewerbebetriebes im weitesten Sinne genommen werden, um das Versicherungsgeschäft darunter zu bringen; denn die Versicherung übt lediglich eine dem Handel und Gewerbe, der Land- und Hauswirtschaft dienende Hilfstätigkeit aus, sie ist ein Hilfsgewerbe. Allein wenn auch angenommen werden will, die Versicherung sei ein eigentliches Gewerbe, so kann sie deshalb doch nicht auf eine Garantie Anspruch machen, die ihr der Art. 31 der BV nicht bietet, indem die hier anerkannte Handels- und Gewerbefreiheit nichts anderes bedeutet, als Befreiung von allen Zwangsmassregeln, die der Konkurrenz von Kanton zu Kanton und innerhalb der Kantone in den Weg gelegt werden können.

Art. 31 enthält die Garantie freier Konkurrenz der Kräfte auf einem gegebenen Gebiete, nicht aber die Garantie für den Umfang dieses Gebietes.

Die staatlichen Vorschriften über den Umfang dieses Gebietes verstossen nicht gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Die Unsicherheit der Grenzen brachte es mit sich, dass der Grundsatz in der BV nicht klar und deutlich zum Ausdruck kam. Aber er liegt doch in derselben, und aus dem Grundsatz heraus sind die Konflikte zwischen Staatsgewalt und Handels- und Gewerbefreiheit zu lösen.

So ist z. B. die Errichtung einer Kantonalbank bundesrechtlich unanfechtbar. Dagegen wurde die Verleihung des Banknotenmonopols an eine solche, nach kaufmännischen Grundsätzen betriebene Anstalt als unzulässig erklärt.[1])

Es kommt darauf an, ob der Staat dem Privathandel und der Privatindustrie einen nach kaufmännischen oder gewerblichen Regeln geleiteten Betrieb entgegenstellen und mit bezug auf diesen die Konkurrenz ausschliessen will, oder ob er eine bisher von Handel und Gewerbe besorgte Befriedigung eines Bedürfnisses der menschlichen Gesellschaft in die Reihe der Staatszwecke einbeziehen und durch ein weder kaufmännisch noch gewerblich zu betreibendes Wohlfahrtsinstitut bewirken lassen will.

Die Grenzen der Staatsaufgaben gegenüber dem Gebiete der unter sich im Konkurrenzkampfe liegenden Handel und Gewerbe muss sich der Staat selber setzen; die Garantie einer gegebenen Grenze kann Art. 31 der BV nicht enthalten, weil keine solche Grenze, weder begrifflich noch historisch, gegeben ist.

Falls die Handels- und Gewerbefreiheit als Garantie der erlaubten Ausübung auf allen ihr überhaupt zugänglichen Gebieten aus-

---

[1]) Vgl. oben II Nr. 755.

gelegt werden dürfte, so würde Art. 31 der BV den Bundesstaat und die Kantone töten; denn in den dort erwähnten Ausnahmen sind ja gerade die hauptsächlichsten Staatstätigkeiten nicht begriffen.

Die Nationalökonomie weist, indem sie von Erfüllung wesentlicher Staatszwecke spricht, die Grenzbestimmung dem Staatsrechte zu. Die Umschreibung der wesentlichen Staatszwecke aber ist eine von Staat zu Staat positiv rechtlich verschiedene. Gerade die moderne Zeit sieht die Umwandlung des Rechtsstaates zum Wohlfahrtsstaat in beschleunigtem Tempo sich vollziehen.

Übrigens hatte schon 1874 die Mehrzahl der Kantone ausschliessend staatliche Gebäudeversicherungsanstalten, die Waadt zudem eine ausschliessend staatliche Fahrhabeversicherungsanstalt. Geschichtlich war also die Feuerversicherung nicht Freihandelsgebiet, sondern Staatsgebiet. Was dem Kt. Waadt Recht, das war und ist für die andern Kantone billig.

Es wäre aber unrichtig, anzunehmen, es sei 1874 eine feste Grenzlinie für den dauernden Frieden zwischen Staatsaufgaben und Aufgaben des Handels und der Gewerbe gezogen worden. Unaufhaltsam geht die Staatsentwicklung weiter und lässt sich nicht aufhalten durch schonende Rücksicht auf das Gebiet des Handels und des Gewerbebetriebes. Heute ist die Unentgeltlichkeit der Ausrüstung und Bekleidung des Wehrmannes Staatsgrundsatz; der Staat lässt die Kleider und Waffen anfertigen, letztere zum Teil in staatlichen Anstalten, er duldet keine andern als die von ihm ausgegebenen Gegenstände, der Handel auf diesem Gebiet ist aufgehoben. So versorgen verschiedene Kantone die Schüler mit unentgeltlichen Lehrmitteln aus einem Staatsverlag; der Buchhandel hat bittere Klagen über den ausschliessenden Staatsverlag geführt und doch sich nicht beschwert über Verletzung des Art. 31 der BV.

Die Gesellschaften bekämpfen ein Monopol. Sie verkennen aber, dass auf dem vorliegenden Gebiete der Staat kein Monopol, d. h. nicht das ausschliessende Recht beansprucht, einen Handel zu betreiben (Monopolesis). Es gibt ein Salzmonopol, da in der Tat die Kantone Salzhandel treiben; man spricht mit Recht von einem Pulvermonopol, weil in der Tat die Eidg. über die Versorgung der Armee hinaus noch einen geschäftsmässigen Pulververkauf eingerichtet hat. Aber hat man je von einem Schul-, Polizei-, Gerichts-, Armenmonopol, von einem Bestattungsmonopol gesprochen? Das staatliche Monopol bedeutet nicht bloss den Ausschluss des privaten Gewerbebetriebes, sondern auch die Berechtigung des Staates, den fraglichen Gewerbebetrieb als Gewerbebetrieb zu führen.

Nun ist aber die Glarner staatliche Mobiliarversicherungsanstalt kein kaufmännisches oder gewerbliches Unternehmen des Staates, son-

dern eine dem Wohlfahrtszwecke entsprechend zu führende wirkliche Staatsanstalt. Dies ergibt sich aus folgenden Momenten:

a. Die Anstalt ist eine durch Ges. errichtete Zwangsanstalt. Der Zwang ist das Hauptsächliche, nach Idee und Entstehungsgeschichte. Der Ausschluss der Konkurrenz ist nur eine Folge des Zwanges.

b. Ganz und gar nicht kaufmännisch sind die Betriebsgrundsätze der Anstalt. Die Anstalt beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, allerdings auf einer wesentlich andern Gegenseitigkeit als die der schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft. Die Einheitsprämie von 0,75 ‰ widerspricht schnurstracks der kaufmännischen Versicherungstechnik mit ihren 15 bis 45 und noch mehr Gefahrenklassen. Die vom Gesetze vorgesehene Prämie ist eine Brandsteuer, einer wirklichen, förmlichen Steuer auf dem Mobiliarbesitz gleichzuachten; sie ist eine Spezialsteuer, ähnlich wie die Armen-, Kirchen-, Schul- und Strassensteuern. Die Versicherung ist durchaus nicht an die Bezahlung der Prämie geknüpft. Der Staat übt Zwang aus zur Beibringung der Steuern, aber er stellt nicht seine schützenden Funktionen demjenigen gegenüber ein, der mit der Steuerzahlung in Verzug geraten ist.

c. Die Versicherung der Staatsangehörigen gegen die plötzlichen Erschütterungen durch Ereignisse, die das Erwerbsleben stören, wird mehr und mehr als wesentlicher Staatszweck angesehen. Die Versicherungsidee hat sich aus den bestehenden Ansichten über den Staat und seine Zwecke organisch herausentwickelt. Der Staat hat die Hilfsgewerbe mehr und mehr in Staatsanstalten übergeführt (Münz-, Mass- und Gewichtswesen; Post, Telegraph, Telephon; Strassen- und Brückenwesen). Hat der Staat durch Polizeieinrichtungen sein Möglichstes getan, Unfälle zu verhüten, so ist es eine gleichartige Tätigkeit, wenn er durch eine Versicherungsorganisation ihre Folgen zu hemmen sucht; er hemmt dadurch nicht die freie Konkurrenz in Produktion und Umsatz, sondern er stützt und fördert sie. Die Mobiliarversicherung, insbesondere in der Beschränkung des Glarner Ges., schützt die kleine Existenz gegen Stösse, die sie nicht auszuhalten vermag. Die staatliche Zwangs-Mobiliarversicherung ist ein Schritt zu dem Ziele, die bisherige Armenpflege gänzlich überzuführen in ein System von Versicherungsformen. Das Gebiet der Armenpflege ist aber weder vom Handel noch vom Gewerbe dem Staate je streitig gemacht worden. Nach einer Aufnahme aus dem Jahre 1889 betrug im Kt. Glarus der Wert des nichtversicherten Mobiliars Fr. 6,864,150 bei 2898 nichtversicherten Familien.

Was aber die Zweckmässigkeit des angefochtenen Ges. betrifft, so ist das schwerstwiegende Bedenken einesteils durch den Ausschluss der hohen Risiken der Industrie und anderenteils durch die Geschichte der Gebäudeversicherungsanstalt widerlegt. Die seit dem Jahr 1810

bestehende Anstalt weist auf den 31. Dez. 1893 bei der sehr mässig gehaltenen Brandsteuer von bloss 50 Rappen vom Tausend und trotz bedeutender Leistungen für Hydranten- und Löschwesen einen Reservefonds von Fr. 2,306,328 auf.

Schliesslich glaubt die Glarner Reg., nicht nur in der Verneinung der Anwendbarkeit des Art. 31 der BV die Stütze ihres Rechtsstandpunktes zu haben, sondern in positivem Sinne sich auf Art. 2 der BV berufen zu können, der dem Bunde die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen zum Zwecke setzt. Von diesem Standpunkte aus wird der Bund nicht den Bestrebungen der Kantone, auf ihrem Gebiet Anstalten zur Förderung des allgemeinen Wohls zu errichten, entgegentreten, solange er selber nicht mit seiner stärkern Hand schaffend und helfend eingreift.

II. Der BR zog bei seiner Entscheidung vom 1. Febr. 1895 in Betracht:

1. Die BV von 1848 begnügte sich, in Art. 29, anschliessend an den § 11 des BVertrages von 1815, den freien Handel von Kanton zu Kanton zu gewährleisten und in bezug auf die Freiheit der Gewerbeausübung in Art. 41 Ziff. 4 solche den Niedergelassenen zuzusichern.

Bei diesem System konnten Beschränkungen der Freiheit der Arbeit und des Verkehrs in weitgehendem Masse bestehen und mussten stossende Ungleichheiten entstehen.

«Allen diesen Ungleichheiten und teilweisen Abnormitäten», sagte der BR in seiner Botsch. betr. die Revision der BV, vom 17. Juni 1870, «wird nur begegnet durch die Aufstellung des Grundsatzes, dass die Freiheit des Handels und Verkehrs, worunter der Verkehr mit unbeweglichem wie mit beweglichem Gute verstanden ist, sowie das Recht freier Berufs- und Gewerbsausübung jedem Schweizerbürger im ganzen Umfange der Eidg. gewährleistet sein soll.»

Aus diesem Gedanken ist der Art. 31 der BV von 1874 entsprungen. Wenn man sich fragt, was diese Verf.-Bestimmung unter «Gewerbe» verstehe, so kann gar nicht zweifelhaft sein, dass sie das Gewerbe im weitesten Sinne, jede berufsmässige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, unter ihren Schutz nehmen will.

So ist Art. 31 denn auch immer verstanden und in der bundesrechtlichen Praxis angewendet worden.[1])

Jeder privaten Berufsart, wenn bei ihr ein Erwerbszweck hervortritt, wurde ein Anspruch auf den Schutz des Art. 31 der BV zuerkannt; freilich nicht einer jeden in gleichem Masse, da die BV selbst für einzelne derselben in eigenen Artikeln Sonderbestimmungen aufstellt, wie z. B. in Art. 33 für die wissenschaftlichen Berufsarten, in.

---

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **734**.

Art. 34 Abs. 1 für den Fabrikbetrieb, in Art. 34 Abs. 2 für den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen und der Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.

Es kann kein begründeter Zweifel darüber bestehen, dass auch die Versicherungsunternehmungen unter den Begriff des Gewerbes in der ihm durch den BGesetzgeber bei Aufstellung des Art. 31 der BV gegebenen Ausdehnung fallen, obschon sie zum Gegenstand eines besondern Verfassungsartikels gemacht sind. Man hat, um darüber Klarheit zu bekommen, nur die Gründe sich zu vergegenwärtigen, welche Art. 34 Abs. 2 hervorgerufen haben. Diese Bestimmung ist von der staatswirtschaftlichen Sektion der Komm. des NR betr. die Verf.-Revision im Juli 1870 angeregt worden zu dem ausgesprochenen Zwecke, dass dem Bunde die Kompetenz verliehen werde, das bei den Geschäften der Auswanderungsagenturen und der Versicherungsunternehmungen beteiligte Publikum durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen. Die Sektion hielt dafür, «dass es bei dem allgemeinen Satze des BR, demzufolge der Gewerbebetrieb frei sein soll, nicht bewenden dürfe, dass vielmehr die Möglichkeit dem Bunde eingeräumt werden müsse, ordnend einzuschreiten, wo die Kantone für sich allein dies nicht zu tun vermöchten».[1]) Diese Anregung ist von der Komm. des NR selbst und hierauf auch von der Komm. des StR gutgeheissen worden; beide Räte genehmigten den Kommissionalantrag, der dann als Art. 32 Abs. 2 in den Entwurf einer revidierten BV vom 5. März 1872 überging. Bei den Revisionsverhandlungen von 1873 und 1874 wurde dieselbe Bestimmung als Art. 34 Abs. 2 in den Entw. vom 31. Jan. 1874 aufgenommen, der die geltende BV vom 29. Mai 1874 geworden ist.

2. In welchem Masse aber private Versicherungsunternehmungen den in Art. 31 der BV ausgesprochenen Grundsatz der Gewerbefreiheit für sich in Anspruch zu nehmen befugt seien, darüber war der BR bis zum Erlass des in Art. 34 Abs. 2 vorgesehenen BGes. unsicher.

Da Art. 31 kein blosser Programmartikel ist, der erst durch ein BGes. ausgeführt werden musste, und da er in Hinsicht auf den Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmungen keinen Vorbehalt zu gunsten der Gesetzgebung des Kantons enthält, so konnte wohl die Meinung entstehen, die zur Zeit des Inkrafttretens der BV vorhandenen kant. Versicherungsanstalten mit Beitrittszwang und Ausschuss der Privatversicherung müssten als mit der neuen Verfassung im Widerspruche stehend nun eingehen, sie könnten fortan nicht mehr zu Recht bestehen. Allein diese Folgerung wurde tatsächlich gegenüber keiner der 16 im Jahre 1874 bestehenden kant. Immobiliarversicherungsanstalten gezogen.

---

[1]) Vgl. Protokoll über die Verhandlungen der Komm. des NR betr. Revision der BV, Bern 1871, S. 51, 80.

Einzig die im Jahre 1849 gegründete staatliche obligatorische Mobiliarversicherung des Kts. Waadt erlitt im Jahre 1875 Anfechtung mit der Behauptung der Unvereinbarkeit dieser Anstalt mit dem durch Art. 31 der BV eingeführten System der Handels- und Gewerbefreiheit. Der BR wies jedoch die Beschwerde unter Hinweis auf Art. 34 der BV ab, indem er betonte, dass nach diesem Artikel das Versicherungsgewerbe nicht mit allen übrigen Gewerben auf die gleiche Linie zu stellen sei, und indem er die Lösung der Frage, ob und inwieweit dieser Geschäftsbetrieb durch kant. Ges., welche die Versicherung bei einer kant. Anstalt für alle Einwohner des Kantons als obligatorisch erklären, eingeschränkt oder verboten werden könne, dem zu erlassenden BGes. über das Versicherungswesen vorbehielt und bis zu dessen Erlass die Geltung der einschlägigen kant. Vorschriften anerkannte.[1])

Als im Jahre 1881 der Kt. Bern sein Ges. über die Brandversicherungsanstalt von 1834, das nur gewissen Kategorien von Hausbesitzern den Beitritt zur Anstalt vorgeschrieben hatte, abänderte, die Versicherungspflicht verallgemeinerte und Gebäude, deren Aufnahme in der kant. Anstalt obligatorisch ist, anderswo gegen Feuerschaden versichern zu lassen unter Strafandrohung verbot, wurde dagegen von keiner Seite Art. 31 der BV angerufen.

Erst im Jahre 1884, als Nidwalden, dem Beispiel der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Neuenburg folgend, die obligatorische staatliche Gebäudeversicherung einführte, erhoben zwei private Feuerversicherungsunternehmungen gegen dieses Vorgehen unter Berufung auf Art. 31 der BV Beschwerde beim BR. Auch diese Beschwerde wurde abgewiesen. In den Erwägungen zu seiner Entscheidung beschränkte sich jedoch der BR nicht mehr darauf, der Sonderstellung zu erwähnen, welche Art. 34 der BV dem Versicherungswesen anweist, sondern er hob ausdrücklich die zur gemeinwirtschaftlichen und staatlichen Organisation führenden Elemente des Versicherungswesens hervor und betonte ausdrücklich, dass die BV durch die Beschränkung des Aufsichtsrechtes und der Gesetzgebung des Bundes auf Privatunternehmungen die tatsächliche und rechtliche Existenz staatlicher, d. h. kant. Versicherungsanstalten voraussetze, die sie in ihrer Grundlage und Einrichtung unberührt lasse.[2])

Bei diesem Anlasse stellte der BR auch ausdrücklich fest, dass er, wenn er am 13. Mai 1884 drei Lebensversicherungsgesellschaften

[1]) Vgl. Nr. **2376.**
[2]) Vgl. Nr. **2380.**

auf Grund des Art. 31 der BV gegen ein neuenburgisches Ges. geschützt hat, damit keineswegs über die Zulässigkeit eines kant. Versicherungsmonopols abgeurteilt, sondern bloss ausgesprochen habe, es stehe den Kantonen nicht zu, durch Bedingungen und Auflagen die technischen Grundlagen und den ökonomischen Bestand einer zum Geschäftsbetrieb ermächtigten privaten Versicherungsunternehmung in Frage zu stellen.[1])

3. Durch Art. 1 Abs. 5 des BGes. vom 25. Juni 1885 und durch die Kundgebungen und Verhandlungen des BR sowohl als der gesetzgebenden Räte der Eidg., welche der Annahme dieser Gesetzesstelle vorausgegangen sind, ist endlich die im vorliegenden Rekursfalle ausschlaggebende Frage in unzweideutiger Weise gelöst worden.

In seiner Botsch. vom 13. Jan. 1885 erklärte der BR, dass das BGes. sich mit der Gesetzgebung der Kantone über die staatlichen Versicherungsanstalten nicht zu befassen habe, indem Art. 34 der BV nur die Privatunternehmungen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterstelle. Er erwähnt indessen bei Betrachtung der kant. Gesetzesbestimmungen über das Versicherungswesen, dass bezüglich der Feuerversicherung die meisten Ges. Präventivmassregeln aufstellen gegen die Über- oder Doppelversicherung der Gegenstände, behufs Vermeidung von Spekulationsbrandstiftungen und mutwilliger Gefährde, und dass dies namentlich der Fall sei in denjenigen Kantonen, welche bezüglich der Immobilien staatliche Brandversicherungsanstalten besitzen und diese durch mehrfache oder zu hohe Versicherung des Mobiliars gefährdet glauben.

Demgemäss nahm der BR in seinen Ges.-Entw. über die kant. Anstalten keinerlei Bestimmung auf.

Dagegen beschloss der NR am 10. Juni 1885, in Art. 1 des Entw. folgenden Vorbehalt anzubringen:

> In bezug auf Monopole, welche staatlichen Versicherungsanstalten gewährt werden, bleiben die kant. gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Der StR gab am 17. Juni 1885 diesem Vorbehalte folgende Fassung:

> In bezug auf den obligatorischen Beitritt zu kant. Versicherungsanstalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.

Der NR verallgemeinerte hierauf den Vorbehalt, indem er folgende Fassung desselben beschloss:

> In bezug auf die kant. Versicherungsanstalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone vorbehalten.

---

[1]) Vgl. oben II Nr. 807.

Der StR trat dieser Fassung am 23. Juni 1885 bei, und dieselbe ist als Art. 1 Abs. 5 in das BGes. vom 25. Juni 1885 übergegangen.

So ist von der obersten BBehörde in authentischer Weise durch einen Ges.-Art. der Sinn der Art. 31 und 34 Abs. 2 der BV dahin ausgelegt worden, dass die Kantone durch Art. 31 nicht gehindert seien, staatliche Versicherungsanstalten mit Beitrittszwang für alle Bewohner ihres Gebietes zu besitzen, und das Volk hat dadurch, dass es den von den eidg. Räten beschlossenen Vorbehalt Gesetzeskraft erlangen liess, sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt.

Ein Unterschied zwischen den verschiedenen Zweigen und Arten der Versicherung, zwischen bereits bestehenden oder neu zu gründenden kant. Anstalten ist dabei nicht gemacht worden. Es ist daher auch nicht zulässig, nach der Hand solche Unterschiede aufzustellen.

4. Ein Irrtum aber wäre es, wenn angenommen werden wollte, der BGesetzgeber habe im Jahre 1885 den Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmungen nicht mehr wie 1874 als eine gewerbliche Tätigkeit angesehen, diese Unternehmungen aller Ansprüche auf die aus Art. 31 der BV fliessenden Rechte verlustig erklärt.

Die der Annahme des BGes. vom 25. Juni 1885 vorausgegangenen Verhandlungen und Kundgebungen des BR, der parlamentarischen Kommissionen und der gesetzgebenden Räte selbst lassen darüber keine Ungewissheit aufkommen, dass man einen bestimmten Geschäfts-(Gewerbe-)betrieb einer vorbeugenden und vorsorglichen, das öffentliche Interesse schützenden, staatspolizeilichen Aufsicht des Bundes unterwerfen wollte. Damit hat man den dieses Gewerbe betreibenden Privatunternehmungen einen Anspruch auf Konkurrenzfreiheit allerdings nur innerhalb des Rahmens des Aufsichtsges. zuerkannt, nicht aber sie dieses Anspruches gänzlich beraubt.[1])

Sehr eingehend und bestimmt charakterisiert der Beschl. des BR vom 19. Febr. 1892 i. S. der Lebensversicherungsgesellschaft New-York das BGes. in dem angeführten Sinne, indem er ausführt, dass die bei dem Versicherungswesen beteiligten volkswirtschaftlichen Interessen für diese wie für andere Industrien (Eisenbahnen, Ausgabe von Banknoten etc.) zu einer Einschränkung des in Art. 31 der BV ausgesprochenen Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit in Form von Spezialgesetzen geführt haben, welche den Betrieb bestimmter Gewerbe zum Schutze der öffentlichen Wohlfahrt, die an dem normalen Gang jener Gewerbe in hohem Grade interessiert ist, der staatlichen Kontrolle unterstellen.[2])

---

[1]) Vgl. auch Nr. **2378.**
[2]) Vgl. Nr. **2397.**

Der BGesetzgeber hat die private Versicherungsunternehmung in einen prinzipiellen Gegensatz gestellt zu der staatlichen (kantonalen), nicht auf Erwerb (Gewinn) ausgehenden, ausschliesslich das öffentliche Interesse vertretenden Anstalt, wie er sie in einer Reihe von Kantonen tatsächlich bestehend vorfand; er hat erklärt, dass einer solchen Anstalt die Privatunternehmung zu weichen habe, nicht aber, dass der Staat (Kanton) befugt sei, unter Ausschluss der Privatkonkurrenz das Versicherungsgeschäft nach kaufmännischen Grundsätzen, wie ein industrieller Unternehmer, selbst zu betreiben. Man halte sich nur einen Augenblick die Möglichkeit vor Augen, dass ein Kanton in diesem Sinne eine Versicherungsunternehmung gründen, unter Ausschluss jeder Haftbarkeit des Staates eine bestimmte Kapitalsumme als Gründungsfonds auswerfen und nun nach allen Regeln der Versicherungstechnik das Geschäft betreiben wollte, und man wird sofort überzeugt sein, dass gegenüber einer solchen Anstalt die privaten Versicherungsunternehmungen sich auf die durch Art. 31 der BV anerkannte Freiheit der gewerblichen Konkurrenz berufen könnten, und dass ihnen ihr Recht so gut werden müsste, wie im Jahr 1877 der Bank in Zürich, als sie sich gegen das vom Kanton Zürich der Kantonalbank verliehene ausschliessende Recht, Banknoten auszugeben, auflehnte, und so gut wie 1884 den drei Lebensversicherungsgesellschaften, die gegen ein aus fiskalischen Motiven ihre ökonomische Existenz bedrohendes Gesetz des Kts. Neuenburg Beschwerde erhoben.[1])

Bei der Frage, ob einer staatlichen Anstalt ein Ausschlussrecht gegenüber dem privaten Geschäftsbetrieb gewährt werden kann, kommt es darauf an, ob der Staat dem Privathandel und der Privatindustrie einen nach kaufmännischen oder gewerblichen Regeln geleiteten Betrieb entgegenstellen und mit bezug auf diesen die Konkurrenz ausschliessen will, oder ob er die Befriedigung eines Bedürfnisses der Bevölkerung in die Reihe der Staatszwecke einbezieht und durch ein weder kaufmännisch noch gewerblich zu betreibendes Wohlfahrtsinstitut bewirken lassen will.

Dieses Kriterium haben die BBehörden als zutreffend befunden und in Form eines gesetzlichen Vorbehaltes als bundesrechtlich massgebend anerkannt zu gunsten kant. Versicherungsanstalten gegenüber konkurrierenden Privatunternehmungen.

Die Glarner Reg. geht aber in ihrer Beschwerdeantwort zu weit, und es kann ihr nicht beigestimmt werden, wenn sie behauptet, dass auf der Grundlage unseres positiven Bundesstaatsrechtes den Kantonen das Recht zustehe, die Grenzen der Staatsaufgaben gegenüber dem bisher von Handel und Gewerben eingenommenen Gebiete nach freiem Ermessen zu ziehen, vorausgesetzt, dass vom Staate keine kauf-

---

[1]) Vgl. oben II Nr. **755, 807.**

männischen oder gewerblichen Unternehmungen gegründet, sondern Wohlfahrtsanstalten errichtet werden. Nach dieser Auffassung stände es im Belieben eines Kantons, jede freie berufliche Tätigkeit zu unterdrücken und aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Wohlfahrt das ganze Handels- und Industriegebiet mit Staatsanstalten zu besetzen. Dass damit die Handels- und Gewerbefreiheit des Art. 31 der BV zum inhaltslosen Worte würde, liegt auf der Hand.

5. Aus den vorangehenden Erörterungen ergibt sich der Schluss, dass der durch Gesetz vom 6. Mai 1894 gegründeten Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus der bundesrechtliche Schutz nicht versagt werden kann, wenn sie nicht als eine Erwerb bezweckende fiskalische Anstalt sich darstellt. Damit ist zugleich gesagt, dass in diesem Falle ein Rechtsanspruch privater Versicherungsunternehmungen auf Gestattung einer die Existenz der Glarner Staatsanstalt beeinträchtigenden oder zerstörenden Geschäftstätigkeit vom Bunde nicht zu schützen ist.

Der Kanton Glarus hat durch Errichtung seiner Anstalt die Mobiliarversicherung gegen Feuerschaden in dem vom Gesetze gewollten Umfange zur Staatssache und den Beitritt zu dieser Staatsanstalt den Bürgern zur Pflicht gemacht; er lässt hinwieder den Staat dafür haften, dass die Versicherten im Falle eines Brandunglückes die ihnen gesetzlich zugesicherten Entschädigungen rechtzeitig und vollständig erhalten. Der Kanton Glarus erblickt in dem Versicherungszwange das Mittel, eine Quelle der Verarmung zu verstopfen. Der Beitrittszwang hat zur notwendigen Folge den Ausschluss gleichzeitiger Versicherung bei Privatunternehmungen, da Über- und Doppelversicherung gegen Feuerschaden aus staatspolizeilichen Gründen nicht zugelassen werden kann.

Einen Erwerbs-(Gewinn-)zweck verfolgt der Staat Glarus mit seiner Anstalt augenscheinlich nicht. B 1895 I 189.

III. Am 14. Juni 1894 erklärten elf Privatversicherungsgesellschaften in den öffentlichen Blättern des Kts. Glarus, dass sie, falls das angefochtene Ges. in Wirksamkeit träte, sowohl auf den direkten als auf den indirekten Geschäftsbetrieb in diesem Kanton verzichten würden. Daraufhin reichten sechzig Private und Firmen des Kantons (Heussi & Cie. und Genossen) eine staatsrechtliche Beschwerde beim BGer. ein, in der sie unter Berufung auf Art. 4 der BV die Aufhebung der Vorschriften des § 2 Ziff. 1 und 2 des Ges. vom 6. Mai 1894 verlangten. Das BGer. wies mit Urteil vom 27. Sept. 1894 die Beschwerde als unbegründet ab, BGer.-Entsch. 1894, XX Nr. 57. Trotzdem trat das Glarner Ges. vom 6. Mai 1894 nicht in Vollzug, es wurde vielmehr den 5. Mai 1895 aufgehoben und ersetzt durch das Ges. betr. die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt. Durch dieses Ges. vom 5. Mai 1895 wird zwar, einige Ausnahmsfälle vorbehalten, jeder Besitzer von im Kanton Glarus gelegenen Mo-

bilien verpflichtet, dieselben gegen Feuerschaden zu versichern; es steht ihm jedoch frei, die Versicherung entweder bei der staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt oder aber bei einer in der Schweiz konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaft vorzunehmen. Die Staatsanstalt ist also nicht mehr Zwangsanstalt.

2382. Den 20. Jan. 1888 erklärte der BR eine Beschwerde der Schweiz. Rentenanstalt in Zürich gegen die Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 des Genfer Ges. vom 6. Nov. 1886 für begründet. Dieser Art. 11 unterwirft in Abs. 1 der Erbschaftssteuer: Versicherungssummen, welche auf den Todesfall einer Person einer andern unentgeltlich zufallen. Abs. 2 stellt sodann folgende Verpflichtung auf:

> Les sociétés et compagnies d'assurances de toutes sortes opérant dans le canton, soit qu'elles y aient leur siége social, soit qu'elles n'y possèdent qu'une agence ou succursale, sont tenues d'envoyer, tous les trois mois, au directeur de l'Enregistrement, un état certifié conforme des payements effectués et à effectuer ensuite de décès, à peine d'une amende de 100 francs pour chaque contravention, sans préjudice du retrait de l'autorisation d'opérer dans le canton, suivant le cas.

Die Erwägungen der Entscheidung des BR lauten:

Die in Frage stehende Bestimmung des Genfer Ges. belastet den Geschäftsbetrieb der Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften in sehr fühlbarer Weise. Die an und für sich geringfügige Arbeit, welche die vorgeschriebenen Anzeigen verursachen, kommt dabei nicht allein in Betracht, sondern hauptsächlich der Umstand, dass die Versicherungsgesellschaften gezwungen werden, den beim Abschluss der Verträge vielfach waltenden Partei-Intentionen zuwiderzuhandeln, und Geschäftsgeheimnisse, sowie Angelegenheiten dritter Personen, welche auf ihre Diskretion vertrauten, preiszugeben.

Durch Art. 15 Abs. 2 des BGes. vom 25. Juni 1885 ist es den Kantonen untersagt, den Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmungen mit besonderen Bedingungen zu belasten.[1]) Es frägt sich deshalb nur, ob man es hier mit einer solchen ausnahmsweisen Belastung zu tun habe, oder ob dieselbe nicht auch andere in ähnlicher Lage befindliche Bürger oder Anstalten treffe.

Die Genfer Reg. bemerkt, dass der Staat die fraglichen Mit-

---

[1]) Der Wortlaut des zit. Art. 15 Abs. 2 ist: ..... der Geschäftsbetrieb dieser Unternehmungen an irgend welche besondere Bedingungen ..... zu knüpfen.

teilungen von den Versicherungsgesellschaften eben so gut verlangen könne, als er berechtigt wäre, den Banken die Nennung ihrer Einleger vorzuschreiben. Allein solche oder ähnliche Verpflichtungen hat er den Banken oder anderweitigen Anstalten oder Personen nicht auferlegt.

Die angefochtene Bestimmung stellt sich demnach wirklich als eine Ausnahmeverpflichtung dar. Sie ist ein Ausfluss der früheren kant. Gesetzgebung, welche in den Gesetzen über die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit bezug auf die Anzeigepflicht die Lebensversicherungsgesellschaften den Notaren und gewissen öffentlichen Beamtungen gleichstellte. Die Aufsicht über die Versicherungsunternehmungen wurde dazu benutzt, um denselben spezielle, dadurch nicht bedingte Obliegenheiten aufzubürden.

Wie sehr der Genfer Gesetzgeber beim Erlass der angefochtenen Vorschrift noch in dieser Auffassung befangen war, geht aus der darin enthaltenen Androhung des Konzessionsentzuges für den Fall der Widerhandlung hervor. Diese Ges.-Bestimmung bezieht sich zudem nur auf eigentliche Versicherungsunternehmungen, nicht aber auf die in Art. 1 Abs. 2 des BGes. ausgenommenen Vereine. Nun sind die Kantone nicht berechtigt, die vom BR erteilten Konzessionen zu entziehen. Die kant. Konzessionen derjenigen Gesellschaften hinwieder, die sich nicht um die BKonzession beworben haben, oder die mit ihrem Konzessionsgesuche abgewiesen worden sind, haben ihre Giltigkeit mit dem Inkrafttreten des BGes. verloren, soweit sie die Berechtigung zum Abschluss neuer Versicherungen erteilten. Sie sind nur in Wirksamkeit geblieben, soweit es Bestimmungen betrifft, welche für die Abwicklung bestehender Versicherungsverträge Bedeutung haben. In dieser Beziehung kann jedoch von einer Rückziehung der Konzession nicht die Rede sein. Denn ein Hinfall der Konzessionsbedingungen, welche den Gesellschaften die Verzeigung von Gerichtsständen und Domizilnahmen, die Bestellung von Vertretern, geeignete Veröffentlichungen u. dgl. zur Pflicht machten, würde einzig den Versicherten zum Nachteil gereichen. Die fragliche Bestimmung beruht somit auf falschen Voraussetzungen. B 1888 I 193, 1889 I 780.

2383. I.[1]) Den 3. Dez. 1888 wies der BR die Beschwerde der Schweiz. Rentenanstalt in Zürich betr. die ihr von den Zürcher

[1]) Vgl. auch BGer.-Entsch. 1892, XVIII Nr. 5; 1893, XIX Nr. 2; 1895, XXI Nr. 9. — Im Ber. über seine Geschäftsführung im Jahre 1892 bemerkt

Behörden auf Grund des kant. Ges. über die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 auferlegte Steuer als unbegründet ab n. a. in Erwägung:

1. Was den Art. 34 der BV und speziell das in Ausführung dieses Verf.-Artikels erlassene BGes. vom 25. Juni 1885 betrifft, so untersagt der Bund den Kantonen allerdings, den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen «an die Entrichtung besonderer Taxen zu knüpfen»; er behält ihnen jedoch ausdrücklich vor, von diesen Unternehmungen «die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben», Art. 15 Abs. 2 des BGes.

Nun wird die von der Rentenanstalt bestrittene Steuer auf Grund des allgemeinen Vermögenssteuerges. des Kts. Zürich erhoben, und es steht die Anwendbarkeit dieses Ges. ausser Zweifel, da die Rentenanstalt ihren Hauptsitz und den Mittelpunkt ihrer Vermögensverhältnisse in Zürich hat.

Die Beschwerde kann also nicht auf Art. 34 der BV und das BGes. vom 25. Juni 1885 gegründet werden.

2. Ob die Behörden des Kts. Zürich in Anwendung des kant. Ges. die Steuerfaktoren und den Steuerbetrag gegenüber der Rentenanstalt richtig ausgemittelt und festgestellt haben, ist eine Frage, die sich der Nachprüfung des BR entzieht, da den Versicherungsunternehmungen durch das BGes. vom 25. Juni 1885 nicht die richtige Anwendung der kant. Ges. seitens der kant. Behörden garantiert werden wollte. Kommen in dieser Beziehung Verstösse gegen die bürgerliche Rechtsgleichheit vor, so kann auf Grund des Art. 4 der BV der Rekurs an das BGer. ergriffen werden.

B 1888 IV 1118, 1889 II 752, oben II Nr. **801**.

II. Die Compagnie d'assurances générales sur la vie des hommes in Paris beschwerte sich beim BR mit Berufung auf Art. 15 Abs. 2 des BGes. vom 25. Juni 1885 über die ihr im Kt. Neuenburg für das Jahr 1896 auferlegte Einkommensteuer. Die Gesellschaft hat im Kt. Neuenburg keine Zweigniederlassung, sie hat daselbst nur gemäss der Vorschrift des Art. 2 Ziff. 4 des BGes.

---

der BR: Die Reklamationen der Versicherungsanstalten richteten sich auch im verflossenen Jahre hauptsächlich gegen die Art und Weise der Steuerbelastung durch die Kantone. Die Bestimmung des Art. 15 Abs. 2 des BGes., welche den Kantonen das Recht vorbehält, von den Versicherungsgesellschaften, ihren Bevollmächtigten und Agenten die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben, wird von einzelnen Kantonen in rigoroser Weise angewendet. So verlangte z. B. ein Kanton von einer Versicherungsgesellschaft, deren jährliche Prämieneinnahme Fr. 73.25 betrug, eine Steuer von Fr. 205, B 1893 I 716.

ein Rechtsdomizil verzeigt, die Reg. des Kts. Neuenburg konstatierte aber, dass nach der dem kant. Steuerges. in der Praxis gegebenen Interpretation anonyme Gesellschaften ihr Einkommen im Kanton zu versteuern haben, obgleich sie daselbst lediglich erwählte Rechtsdomizile haben. Der BR wies den 17. Sept. 1897 die Beschwerde als unbegründet ab u. a. in Erwägung:

1. Der Neuenburger Reg.-Rat spricht dem BR das Recht ab, die von den kant. Behörden einem kant. Steuerges. gegebene Auslegung einer Prüfung zu unterstellen, aber die Kompetenz des BR zur Untersuchung der Frage, ob die bestrittene Steuer sich als eine nach Art. 15 des BGes. vom 25. Juni 1885 unzulässige «besondere Taxe» oder aber als eine ordentliche Steuer qualifiziere, wird hierdurch nicht berührt; bei Prüfung dieser Frage wird der BR, in Übereinstimmung mit der Auffassung des Neuenburger Reg.-Rates, die dem kant. Ges. durch die kompetente kant. Behörde gegebene Auslegung zum Ausgangspunkte nehmen. Diese Auslegung könnte durch das BGer. geprüft und gegebenen Falles bemängelt werden, anlässlich einer Beschwerde wegen Ungleichheit vor dem Ges. (BV Art. 4); sie entzieht sich dagegen der Prüfung durch den BR. Der BGesetzgeber hatte bei Erlass des BGes. vom 25. Juni 1885 in der Tat nicht im Sinne, dass Streitfragen über verfassungsmässig gewährleistete Rechte (Gleichheit vor dem Ges., Ausschluss der Doppelbesteuerung), die grundsätzlich dem BGer. zukommen, dem BR vorgelegt werden sollen in Fällen, wo diese Fragen Versicherungsgesellschaften betreffen.[1])

2. Der BR hat in konstanter Praxis als «ordentlich» im Sinne des Art 15 Abs. 2 des BGes. angesehen die Steuern, welche — unter denselben tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen wie diejenigen der beschwerdeführenden Gesellschaft — allgemein, also auch von andern als Versicherungsgesellschaften, erhoben werden. Das BGes. vom 25. Juni 1885 hat den Kantonen unbedingt untersagt, von den Versicherungsgesellschaften Kautionen zu verlangen; daneben wollte es auch verhindern, dass die Versicherungsgesellschaften besondern Bedingungen oder besondern Taxen

[1]) Vgl. hiezu Urteil des BGer. vom 13. Juni 1900 i. S. Comgagnie d'assurances générales sur la vie des hommes in Paris gegen Neuchâtel, in welchem das BGer. die von der Versicherungsgesellschaft bemängelte Neuenburger Praxis vom Standpunkte des Art. 4 der BV aus prüft und diese Praxis, weil sie in offenbarem Widerspruch mit dem kant. Ges. steht, verwerfend die Beschwerde der Gesellschaft für begründet erklärt, BGer.-Entsch. 1900, XXVI 1 Nr. 32.

d. h. Bedingungen oder Taxen unterworfen werden, die, bei gleichen Verhältnissen, nicht auch für andere Gesellschaften zur Anwendung kommen.

3. Es bleibt daher zu prüfen, ob die beanstandete Steuer im Kt. Neuenburg auch von Gesellschaften erhoben wird, welche von der Beschwerdeführerin sich nur dadurch unterscheiden, dass sie keine Versicherungsgesellschaften sind.

Nach der dem neuenburgischen Ges. über die direkte Steuer von der kant. Behörde gegebenen Auslegung ist die Einkommensteuer ausser von mündigen, im Kanton wohnenden oder ein Geschäftsdomizil daselbst besitzenden physischen Personen auch noch zu entrichten von allen juristischen Personen mit Sitz, Zweigniederlassung oder Domizilverzeigung im Kanton.

Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin ihren Sitz in Paris hat, und dass sie im Kt. Neuenburg keine eigentliche Zweigniederlassung besitzt. Ihre Agentur in Neuenburg kann ebenfalls nicht einer Zweigniederlassung gleichgestellt werden; es fehlt dieser Agentur die für Zweigniederlassungen charakteristische Selbständigkeit.

Sonach wird die Beschwerdeführerin einzig auf Grund des in Neuenburg erwählten Domiziles zur Steuer herangezogen. Gemäss der allgemeinen Auslegung, welche die neuenburgische Reg. dem kant. Steuerges. giebt und an welche Auslegung der BR gebunden ist, werden im Kantone nicht bloss die domizilverzeigenden Versicherungsgesellschaften, sondern auch andere Gesellschaften, die sich im gleichen Falle befinden, zur Versteuerung ihres Einkommens verhalten. [1])

Die der Beschwerdeführerin auferlegte Steuer erweist sich sonach als eine ordentliche Steuer.

B 1897 IV 236; den 28. Mai 1896 hatte auch das BGer. die Beschwerde der Gesellschaft als unbegründet abgewiesen, die diese wegen der Steuerauflage im Kt. Neuenburg für das Jahr 1895 erhoben hatte mit Berufung auf den schweiz.-französischen Niederlassungsvertrag und Art. 46 der BV, B 1897 IV 238.

III. Die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit: Norwich Union Life Insurance Society in Norwich, Brandenburger Spiegelglasversicherungsgesellschaft in Brandenburg und Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha, wurden im Okt. 1896 nebst andern Versicherungsgesellschaften durch die bernische Central-

[1]) Vgl. jedoch jetzt das oben zit. Urteil des BGer. vom 13. Juni 1900 BGer.-Entsch. 1900, XXVI 1 Nr. 32.

steuerkommission für das durch ihren Geschäftsbetrieb im Kt. Bern erzielte Einkommen gemäss den Vorschriften des kant. Ges. über die Einkommensteuer vom 18. März 1865 für das Jahr 1896 eingeschätzt. Der von den Gesellschaften bei der kant. Reg. anhängig gemachte Rekurs wurde von dieser den 13. Febr. 1897 als unbegründet abgewiesen; die Reg. bestätigte die von der Centralsteuerkommission getroffenen Einschätzungen u. a. betonend: der Umstand, dass die rekurrierenden Versicherungsunternehmungen nicht auf Aktien gegründet sind, sondern auf Gegenseitigkeit beruhen, vermag an ihrer Steuerpflicht nichts zu ändern, da gesetzlich jede im Kt. Bern sesshafte oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisierte Unternehmung die Einkommensteuer zu entrichten hat, sofern das Erträgnis ihrer geschäftlichen Tätigkeit die steuerpflichtige Höhe erreicht.

Die Gesellschaften beschwerten sich hierauf beim BR und verlangten in ihrer Eigenschaft als auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und befreiung von jeder Einkommensteuer in der Schweiz; sie machten geltend:

1. Das bernische Einkommensteuergesetz vom 18. März 1865 unterwirft der Einkommensteuer das reine Einkommen (§ 4) aus Industrie, Handel und Gewerbe (§ 2 Ziff. 1), und «alle innerhalb des Kts. Bern sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisierten Unternehmungen aller Art» haben diese Steuer zu entrichten (§ 1 Ziff. 3). Was sich bei den Aktiengesellschaften als Unternehmergewinn darstellt, kommt bei den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht vor. Die Versicherung wird hier von den Versicherungsbedürftigen selbst besorgt. Personen, welche sich gegen einen wirtschaftlichen Nachteil durch ihr Vermögen zerstörende Elementarereignisse, durch Altersschwachheit oder frühen Tod schützen wollen, treten zusammen, um solche Schäden gemeinschaftlich zu tragen. Sie bilden einen Verein, von welchem alljährlich nach dem Betrage des Risikos berechnete Vorschüsse oder Vorprämien einkassiert werden. Reichen diese Vorschüsse oder Vorprämien nicht aus, um die Schäden des Rechnungsjahres zu decken oder für die vorausbezahlten Prämienteile die Prämienreserve zu bestellen und die unvermeidlichen Verwaltungskosten zu bezahlen, so wird ein Nachschuss bis auf die Höhe des Bedarfs bezogen; war jedoch die Vorprämie zu hoch gegriffen, so verliert der Versicherungsnehmer dabei nichts: er erhält das zuviel bezahlte entweder sofort zurück, oder es wird zu seinen gunsten gebucht behufs späterer Rückzahlung. Die Prämienreserve oder das Deckungskapital fällt ganz be-

sonders ins Gewicht bei der Lebensversicherung. In der Lebensversicherung geht es nämlich nicht an, von den jungen Versicherten nur so viel an Vorprämien zu erheben, als zur Bezahlung der Schäden des Jahres gerade notwendig ist, weil mit zunehmendem Alter und Risiko der Versicherten die Jahresbeiträge zu einer unerschwinglichen Höhe ansteigen würden; um dies zu vermeiden, wird eine während des Verlaufes der Versicherung gleichbleibende Prämie ermittelt und bezogen, welche in den ersten Jahrzehnten Überschüsse ergibt, die mit ihren Zinsen und Zinseszinsen gerade hinreichen, um später die in älteren Jahren sich ergebenden Überschüsse der Schäden über die eingehenden Jahresprämien zu decken. Erst wenn über diese absolut notwendige Prämienreserve hinaus sich ein Überschuss ergibt, geht dieser als zu viel bezahlte Prämie sofort oder später an die Versicherten zurück. Die Versicherungsnehmer bezahlen also nicht mehr als gerade die Kosten der Versicherung und allfällige Honorare für die Angestellten der Gesellschaft; diese letzteren haben dabei allerdings einen Verdienst, welcher mit Recht besteuert wird. Die gegenseitige Versicherungsgesellschaft dagegen macht keinen Gewinn. Einen Gewinn, aber auch einen Verlust kann die Versicherung erst abwerfen. wenn ein dritter, gewöhnlich eine Aktiengesellschaft, zu den Versicherungsbedürftigen tritt und die Versicherung gegen eine fixe Prämie, als Geschäft, auf sein Risiko betreibt. Da er für die Tragung des Risikos mit Recht eine Remuneration beansprucht, so muss die von ihm geforderte Prämie etwas höher sein als der durchschnittliche Kostenbetrag bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit. Der Überschuss, welcher infolge dieses Zuschlages erzielt wird und entweder unter die Aktionäre als Dividende verteilt oder als ihnen gehörende Spezialreserve in Kasse behalten wird, ist der Gewinn des Geschäftes. Vielleicht machen die Aktionäre noch einen weiteren Zuschlag auf dem Tarif, um den Versicherten einen ähnlichen Gewinn austeilen zu können wie die gegenseitigen Gesellschaften. Dieser Gewinn jedoch (wenn auch in den Rechnungsüberschüssen figurierend) ist für den Versicherer eine Ausgabe, nicht ein zu versteuernder Erwerb.

Es sind demnach Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit keine Erwerbsgesellschaften, sondern nur Vereine zur gegenseitigen Unterstützung im Verhältnisse zu den Leistungen eines jeden; das allfällig zu viel Einbezahlte fällt den Versicherten selbst wieder zu, nicht einem Unternehmer. Wenn ein Gesetzgeber sein Steuergesetz auf solche Unterstützungsvereine ausdehnt und von ihnen eine Einkommensteuer verlangt, so verkennt er die Natur derselben. Dass Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit keine Erwerbsgesellschaften sind, also keinen Erwerb oder Gewinn haben, wird in der Literatur allgemein anerkannt; man vergleiche Goldschmidt, System des Handelsrechts

1891, S. 135, Wagner in Schönberg's Handbuch der politischen Ökonomie III, S. 1012, Ehrenberg, Versicherungsrecht 1893, S. 98 u. a. m.; auch der BR hat in seinen Entscheidungen vom 21. Juni 1888 und vom 2. Febr. 1892 bezüglich der taxe industrielle im Kt. Wallis diesen Grundsatz anerkannt.[1])

2. Dass die rekurrierenden Gesellschaften Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind, ergibt sich aus ihren Statuten in unzweifelhafter Weise; es qualifiziert sich daher die von diesen Gesellschaften geforderte Steuer als eine besondere Taxe auf den Geschäftsbetrieb, da sie als gegenseitige Gesellschaften kein Einkommen haben. Art. 15 Abs. 2 des BGes. vom 25. Juni 1885 untersagt jedoch den Kantonen, den Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaften an die Entrichtung besonderer Taxen zu knüpfen. Missachtet ein Kanton diese Vorschrift, so steht den betroffenen Unternehmungen gemäss Art. 189 Abs. 2 des Organis.-Ges. der BRechtspflege vom 22. März 1893 der Rekurs an den BR zu.

In Beantwortung dieser Beschwerden betonte der Reg.-Rat des Kts. Bern, dass die angerufenen Entscheidungen des BR vom 21. Juni 1888 und vom 2. Febr. 1892 nicht haltbar seien, weil sonst der in Art. 15 Abs. 2 des BGes. betonten Souveränetät der Kantone in Steuersachen gar keine Bedeutung mehr zukäme; vielmehr haben die Kantone endgiltig zu bestimmen, welche Subjekte steuerpflichtig sind, und für welche Objekte sie es sind. Auch der BR habe diesen allein richtigen Standpunkt vertreten in seiner Entscheidung vom 3. Dez. 1888 i. S. der Schweiz. Rentenanstalt in Zürich[2]), indem er nicht nur das Recht der Kantone anerkannte, von den Versicherungsgesellschaften die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben, sondern auch erklärte, dass die Anwendung der kant. Gesetzgebung ausschliesslich Sache der kant. Behörden und demgemäss eine Nachprüfung durch den BR ausgeschlossen sei.[3])

Den 11. Febr. 1898 wies der BR die Beschwerden als unbegründet ab.[4]) Den 8., 22. Dez. 1898 bestätigte die BVers. die Entscheidung des BR unter Abweisung der Beschwerde der Lebensversicherungsbank zu Gotha. Der BR zog in Erwägung:

1. Durch die Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 des BGes. vom 25. Juni 1885 wird den Kantonen untersagt, den Geschäftsbetrieb

---

[1]) Vgl. unten Ziff. IV.

[2]) Vgl. oben Ziff. I.

[3]) Vgl. immerhin auch oben S. 487 Ziff. 1.

[4]) Vgl. auch Urteil des BGer. vom 13. April 1898 i. S. Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart und Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig, BGer.-Entsch. 1898, XXIV 1 Nr. 30.

der diesem BGes. unterstellten Versicherungsunternehmungen an die Entrichtung besonderer Taxen zu knüpfen; dagegen bleibt den Kantonen vorbehalten, von diesen Versicherungsunternehmungen die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben. Auf Grund dieser Bestimmung nehmen die privaten Versicherungsunternehmungen im Vergleich zu andern Gewerben eine besondere Stellung ein gegenüber der kant. Steuergesetzgebung. Den Kantonen ist zwar nicht verboten, die Versicherungsunternehmungen überhaupt zu besteuern, sie dürfen sie jedoch nur mit den ordentlichen Steuern, nicht dagegen mit besondern Taxen belegen. Soweit es sich um die Erhebung der ordentlichen Steuer handelt, hört die Sonderstellung der Versicherungsunternehmungen auf.

2. Diese Vorschrift des eidg. Versicherungsrechts steht, wie jeder BRechtssatz, unter BSchutz[1]); die Versicherungsunternehmungen können demnach wegen Verletzung des Art. 15 Abs. 2 des BGes. vom 25. Juni 1885 durch die kant. Behörden den BSchutz anrufen, sofern sie mit besondern Taxen belegt werden, nicht dagegen, sofern sie zur Bezahlung der ordentlichen Steuern angehalten werden. Hierbei ist es gleichgiltig, ob bei der Erhebung der ordentlichen Steuern das kant. Steuerrecht richtig oder unrichtig interpretiert wird; denn Art. 15 Abs. 2 des BGes. garantiert den Versicherungsunternehmungen keineswegs die richtige Anwendung des kant. Steuerrechts durch die kant. Behörden. Eine solche Garantie kann weder aus dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 2, noch aus dessen Entstehungsgeschichte gefolgert werden.

3. Der BR und nicht das BGer.[2]) hat darüber zu entscheiden, ob in einer kant. Steuererhebung eine Verletzung der Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 des BGes. vom 25. Juni 1885 liegt; es folgt dies aus Art. 16 dieses Ges. in Verbindung mit Art. 189 Abs. 2 des Organis.-Ges. der BRechtspflege vom 22. März 1893 und entspricht konstanter Praxis.

4. Die beschwerdeführenden Versicherungsgesellschaften sind auf Grund des bernischen Ges. vom 18. März 1865 über die Einkommensteuer von den bernischen Behörden besteuert worden. Dass dieses Ges. die Erhebung einer direkten allgemeinen Steuer, also die Erhebung einer ordentlichen Steuer anordnet, ergibt sich

[1]) Vgl. oben I S. 730 ff., Kap. 4; II S. 1 ff., Kap. 5.

[2]) Zur Kompetenz des BGer. auf Grund des BGes. vom 25. Juni 1885 vgl. uch Urteil des BGer. vom 1. März 1899 i. S. Oberrheinische Versicherungsgesellschaft, BGer.-Entsch. 1899, XXV I Nr. 6 Erw. 1.

aus seinem gesamten Inhalt. Die Beschwerdeführer können daher nicht behaupten, das Ges. als solches stehe im Widerspruch mit der Vorschrift des in Frage stehenden Art. 15 Abs. 2 des BGes. Die Beschwerdeführer stellen sich indessen auf den Standpunkt, dass sie in der Anwendung dieses kant. Steuerges. auf ihren Betrieb die Erhebung einer besondern bundesrechtlich unzulässigen Taxe erblicken, und dies deshalb, weil sie als Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit überhaupt kein Einkommen haben. Ob auf Grund einer theoretischen nationalökonomischen Betrachtung gelehrt werden darf, dass bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit ein Reineinkommen nicht vorhanden sei, weil die Beiträge der versicherten Mitglieder niemals dazu bestimmt sind, einen Gewinn abzuwerfen, sondern nur die Schäden und Verwaltungskosten zu decken, braucht nicht weiter untersucht zu werden; denn für die privatrechtliche Betrachtung ist es nicht zweifelhaft, dass die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, sobald sie korporationsmässig organisiert sind und sich als Genossenschaften konstituiert haben, das Recht der Persönlichkeit haben und demgemäss, wie Aktiengesellschaften, eigenes Vermögen erwerben, ihnen gehörige Einnahmen besitzen und ihnen obliegende Ausgaben zu erfüllen haben. Die Einnahmen dieser Gesellschaften werden ihre eigenen Mittel, und ihre Ausgaben erfolgen aus eigenen Mitteln. Es kann daher nicht von vornherein gesagt werden, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit hätten kein Einkommen; es hängt vielmehr ganz von der kant. Steuergesetzgebung und von der kant. Steuerpraxis ab, ob sie, wie bei Aktiengesellschaften und andern juristischen Personen, auch bei Genossenschaften, die rein und ausschliesslich auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen, Einkommen als möglich und als vorhanden annehmen will.[1])

Es ist den beschwerdeführenden Versicherungsgesellschaften des weitern entgegenzuhalten, dass sie mit ihrer Behauptung, die ihnen im Kt. Bern auferlegte Einkommensteuer verletze den in Frage stehenden Art. 15 Abs. 2, nur dann gehört werden könnten, wenn sie dartun würden, dass andere auf Gegenseitigkeit beruhende Genossenschaften bei gleichen Verhältnissen im Kt. Bern von der

---

[1]) Vgl. insbes. auch die Entscheidung des BGer. vom 11. Okt. 1899 i. S. Konsumverein Baden, durch die die Besteuerung einer Genossenschaft für die sog. Genossenschaftsdividende vom BGer. als zulässig erklärt wurde, BGer.-Entsch. 1899, XXV 1 Nr. 97; ferner 1901, XXVII 1 Nr. 24.

Einkommensteuer gemäss feststehender Praxis befreit sind. Diesen Nachweis haben sie nicht angetreten.[1])

B 1898 I 259; IV 569, 1899 I 389, 424; Übers. Verh. BVers. Dez. 1898, Nr. 10.

IV. Die vom BR in dieser Entscheidung vom 11. Febr. 1898 vertretene Auffassung steht in Übereinstimmung mit seiner Entscheidung vom 3. Dez. 1888 i. S. Schweiz. Rentenanstalt in Zürich; auf demselben Standpunkt steht ferner der BRBeschl. vom 17. Sept. 1897 betr. die Beschwerde der Compagnie d'assurances générales in Paris. Im Widerspruch stehen dagegen die folgenden zwei Entscheidungen des BR, von denen die eine am 21. Juni 1888 i. S. Lebensversicherungsgesellschaft New-York, die andere am 2. Febr. 1892 i. S. Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern ergangen ist.

1. Die auf Gegenseitigkeit beruhende Lebensversicherungsgesellschaft New-York wurde im Kt. Wallis für das Jahr 1886 mit einer taxe industrielle von Fr. 100 belegt, ausserdem ihr Agent mit einer solchen von Fr. 20. Die schweiz. Bevollmächtigten der Gesellschaft beschwerten sich hierüber beim BR, weil diese Steuer im Widerspruch mit Art. 15 Abs. 2 des BGes. vom 25. Juni 1885 stehe. Der Walliser Staatsrat machte geltend, dass der geforderte impôt industriel, vom Stempel abgesehen, die einzige durch die kant. Gesetzgebung den Versicherungsgesellschaften auferlegte Steuer sei, und dass sie unter die vom BGes. zugelassenen ordentlichen Steuern und Abgaben falle. Der BR erklärte den 21. Juni 1888 die Beschwerde der New-York, soweit sie die von der Gesellschaft selbst verlangte Steuer betraf, als begründet, in bezug auf die Besteuerung ihres Agenten dagegen wies er die Beschwerde ab, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Die geforderte taxe industrielle ist nicht eine Spezialsteuer auf dem Versicherungsgeschäft, sondern sie ist die nach Berufsarten und Klassen geordnete allgemeine Gewerbesteuer, neben welcher — von der auch andere Wertpapiere treffenden Stempelsteuer abgesehen — eine andere Steuer auf dem Versicherungsgewerbe nicht besteht. Es kann daher der in Sitten wohnende und daselbst seinen Beruf ausübende Agent der Lebensversicherungsgesellschaft New-York für sein Einkommen zur Bezahlung der in Frage stehenden Gewerbesteuer herangezogen werden.

Dagegen ist die Frage, ob die Gesellschaft ein industrielles Einkommen besitze, zu verneinen, da die New-York nach ihrem Konstituierungsakt vom 13. April 1843 eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit ist. Eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit hat zwar von den

[1]) Vgl. oben Ziff. II.

Versicherten selbst gewählte Direktoren und denselben unterstehende Beamte, welche mit Recht ihr berufliches Einkommen, ihre fixe oder in Provisionen bestehende Besoldung persönlich da versteuern, wo sie ihren Wohnsitz haben; aber eine Geld verdienende, Dividenden oder sonstige Gewinne verteilende Gesellschaft besteht hier ausserhalb der Versicherten nicht, indem diese ihre eigenen Versicherer sind, ob diese Versicherten zu gemeinsamer Aufbringung von Sterbesummen beim Tode des einzelnen Mitgliedes oder zu gemeinsamer Tragung von Feuer-, Vieh- oder Hagelschäden zusammentreten. In allen diesen Fällen bebestehen zwar Angestellte der Gesellschaft, welche als solche Einkommen haben und versteuern müssen, jedoch keine industrielle Gesellschaft, welche als Gesellschaft und neben ihren Mitgliedern noch ein Kollektiveinkommen zu versteuern hätte. B 1888 III 697.

2. In Anwendung des Art. 15 Abs. 2 des BGes. vom 25. Juni 1885 erklärte der BR den 2. Febr. 1892 die Beschwerde der Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern gegen die Verfügungen der Walliser Steuerbehörden, wodurch ihr eine taxe industrielle auferlegt wurde, für begründet, und zwar in Erwägung:

Die von der Beschwerdeführerin geforderte Abgabe ist eine ordentliche Steuer im Sinne des Art. 15 Abs. 2 des BGes. Dieselbe hat nicht den Charakter einer Spezialsteuer, d. h. einer singulären, lediglich bestimmte Gewerbe (z. B. die Versicherungsunternehmungen) treffenden Abgabe. Aus der Vergleichung des Art. 9 mit Art. 18 ff. des Finanzges. des Kts. Wallis vom 28. Mai 1874 geht hervor, dass die taxe industrielle sich als eine allgemein auf das gewerbliche Einkommen gelegte Erwerbssteuer qualifiziert.

Die taxe industrielle hat zur gesetzlichen Voraussetzung ein gewerbliches Einkommen; denn Art. 19 des Walliser Finanzges. lautet:

> L'impôt sur l'industrie se perçoit, d'après l'échelle de la classification qui suit, sur le capital industriel et le bénéfice de tout état appartenant au domaine de professions, d'industrie et de commerce, exercés dans le pays.

Die prinzipale Frage nun, ob die Beschwerdeführerin ein industrielles Einkommen habe, ist zu verneinen. Die Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft ist ein genossenschaftlicher Verband zu gegenseitiger Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden (§§ 1 und 6 der revidierten Gesellschaftsstatuten vom 11. Okt. 1884). Die Anstalt besitzt kein Betriebskapital; der Gesellschaftszweck ist nicht, Gewinn zu erzielen, sondern die eintretenden Schäden durch die Beiträge der Genossenschafter auszugleichen (§ 6 Abs. 2 der Statuten). Die Rekurrentin erscheint wirtschaftlich und juristisch als eine Gefahrsgemeinschaft. Der den einzelnen Versicherten treffende Schaden wird von der Gesamtheit (Genossenschaft) in der Weise getragen, dass jedes

Gesellschaftsmitglied einen Teil des Gesamtschadens in Form eines vertraglich festgesetzten Beitrages auf sich nimmt. Reicht dieser Beitrag zur Deckung der entstandenen Schäden nicht aus, so haben die Genossenschafter einen Nachschuss zu leisten, der jedoch das Doppelte des ersten Beitrages nicht übersteigen darf (§ 11 der Statuten).

Aus dieser Darlegung ergibt sich, dass die Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft, zufolge ihrer rechtlichen Konstituierung als gegenseitige Anstalt, weder ein industrielles Einkommen besitzt, noch besitzen kann. Die eingenommenen Prämien erscheinen weder ganz noch teilweise als Gewinn; sie sind ausschliesslich dazu bestimmt, den Genossenschaftern einen Ersatz für die durch Feuer vernichteten Vermögensobjekte zu schaffen. Diese Rechtsanschauung, welche die gegenseitigen Versicherungsanstalten als nicht Gewinn suchende Gesellschaften behandelt, wird in Deutschland und in der Schweiz allgemein anerkannt.

B 1892 I 658.

V. Das eidg. Versicherungsamt hatte über die Beschwerden der Versicherungsgesellschaften gegen die Berner Steuerauflage (oben Ziff. III) in dem Sinne ein Gutachten erstattet, dass es vorschlug, diese Beschwerden als begründet zu erklären; die folgenden beachtenswerten Erörterungen sind diesem Gutachten entnommen:

Wir haben zu untersuchen, ob und inwiefern nach der Intention und dem Wortlaute des BGes. vom 25. Juni 1885 die Beschwerde der Rekurrenten begründet ist.

Die Kompetenz des BR, nach dem Aufsichtsges. vom 25. Juni 1885, würde nun freilich vollständig illusorisch, wenn wir in dem Bestreben, nach dem Wortlaut und der Intention dieses Ges. zu urteilen, uns aufhalten liessen, durch folgendes vom Verfasser der Vernehmlassung aus dem Zusammenhang gerissene Citat einer Stelle der Botsch. des BR vom 6. März 1885 zu einem Entw. betr. das Verbot der Doppelbesteurung.

«Es gehört nach der dermaligen konstitutionellen Grundlage unseres Bundesstaates die Steuerhoheit und deren Ausübung durch Erlass materieller Steuerrechtsbestimmungen zu den Attributen kant. Staatsgewalt».

Wenn die bernische Reg. aus diesem Satze folgert, es seien die Kantone in Steuersachen, vorbehalten die Vorschriften betr. Doppelbesteuerung, vollständig souverän, so ist darauf zu erwidern, dass diese Souveränetät in Steuersachen nicht allein durch Art. 46, sondern noch durch eine Menge anderer Artikel der BV eingeschränkt wird, wie Art. 26, 27 Abs. 2, 28, 29, 31 Abs. 2 lit. c, 32, 32bis, 34 Abs. 2, 36, 41, 42 45 Abs. 6 und 7, 49 Abs. 6, 54 Abs. 6, 62 und 63.

Auch bezüglich des Ausmasses grundsätzlich gestatteter Steuern haben wir eine ausdrückliche Einschränkung in Art. 31; wie wir sehen

werden, kann auch die BGesetzgebung unter Umständen solche Einschränkungen enthalten.

Wenn man also von der Souveränetät der Kantone in Steuersachen spricht, so wird man dabei die Bestimmungen der BV und der verf.-mässigen BGes. vorbehalten müssen.

Dasselbe gilt gegenüber der Berufung auf den Entscheid des BR bezüglich der Schweiz. Rentenanstalt vom 3. Dez. 1888. Wenn zwischen diesem Entscheide einerseits und den Entscheiden vom 21. Juni 1888 und 2. Febr. 1892 anderseits ein Widerspruch bestünde, so wäre damit nicht bewiesen, dass die beiden letztgenannten Entscheide zu weichen hätten, sondern es wäre zu prüfen, ob dieselben der BV und dem BGes. vom 25. Juni 1885 entsprechen.

Wir berufen uns hier einzig auf Art. 34 Abs. 2 der BV, nach welchem der Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterliegt, und auf das Ausführungsges. vom 25. Juni 1885.

Dass der eidg. Gesetzgeber nicht in allen andern Fällen, ausser bei Doppelbesteurung, eine Nachprüfung kant. Steuerges. ausgeschlossen hält, das hat er schon bei Art. 1 dieses Ges. bewiesen. Der Ges.-Entw. des BR hatte von Beiträgen der Feuerversicherungsgesellschaften an das Löschwesen der Kantone nicht gesprochen. Als jedoch bei Beratung des Art. 15 des Entw. im StR ein Antrag gestellt wurde, dahingehend, den Kantonen den Bezug verhältnismässiger Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften an die Kosten behufs Hebung des Löschwesens vorzubehalten, wurde auf diesen Antrag eingegangen und bei Art. 1, welcher bereits den Kantonen den Erlass von polizeilichen Vorschriften über die Feuerversicherung vorbehielt, denselben gestattet: «Den Feuerversicherungsunternehmungen mässige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen», mit dem Zusatze: «Beschwerden wegen Verfügungen letzterer Art unterliegen dem Entscheide des BR». .

Der BR hat in seinen Entscheiden vom 24. Jan. 1888 und 4. März 1890[1]) von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und dabei auch die Verwendung dieser Steuern ins Auge gefasst. Der BR hat sich bei diesen Entscheiden darauf beschränkt, die Beiträge, welche den Feuerversicherungsgesellschaften auferlegt wurden, auf ein billiges Mass zu reduzieren; er hat aber nicht daran Anstoss genommen, dass die Kantone diese Beiträge entweder nach Verhältnis der Bruttoprämieneinnahme der Gesellschaften auf ihrem Gebiete oder nach Verhältnis der dieser Prämieneinnahme zu Grunde liegenden Versicherungssumme berechnen — ohne Rücksicht darauf, ob diese Gesellschaften einen

[1]) Vgl. Nr. **2386**.

Geschäftsgewinn anstreben oder nicht, — weil diese Beiträge von allen Feuerversicherungsgesellschaften gefordert werden dürfen als Entgelt für die ihnen aus den Feuerlöscheinrichtungen erwachsenden Ersparnisse.

Wir konstatieren hier zwei wichtige Tatsachen:

Erstlich, dass man für nötig gehalten hat, ausdrücklich gegenüber dem Art. 15 die Beiträge an die Kosten des Feuerlöschwesens vorzubehalten, damit der Bezug derselben grundsätzlich auch fernerhin garantiert sei,

zweitens, dass der Gesetzgeber keinen Anstand nahm, den BR zu einer allfällig notwendig erscheinenden Ermässigung derselben zu ermächtigen.

Jene Souveränetät der Kantone in Steuersachen, welche mittelst eines aus dem Zusammenhange gerissenen Satzes der Botsch. des BR vom 6. März 1885 konstruiert und bei der Interpretation des Aufsichtsgesetzes zur entscheidenden Richtschnur gemacht wird, bestund somit schon im Jahre 1885 nicht mehr.

Diese Souveränetät ist indessen nicht beschränkt in dem Sinne, als ob nun der eidg. Gesetzgeber oder gar der BR nach Belieben gegenüber den kant. Steuergesetzen oder ihrer Ausführung intervenieren dürfte: wohl aber hat sich der eidg. Gesetzgeber, als er in Ausführung des Auftrages des Art. 34 Abs. 2 der BV über den Geschäftsbetrieb der privaten Versicherungsunternehmungen legiferierte, veranlasst gesehen, auch über die Besteuerung dieses Geschäftsbetriebes gewisse neue Bestimmungen aufzustellen.

Nachdem wir bei Behandlung von Art. 1 des Aufsichtsgesetzes bereits gesehen haben, dass die Behauptung, dasselbe könne aus konstitutionellen Gründen die kant. Steuerhoheit nicht einschränken, eine irrige ist, fahren wir weiter in der Darlegung der Änderungen, welche dieses Gesetz in Steuersachen herbeigeführt hat.

Welche Änderung im kant. Steuerwesen durch den bereits erwähnten Art. 15 herbeigeführt werde, das muss uns dieses Ges. selbst sagen.

Soviel ist gewiss, dass Art. 15 besondere kant. Taxen oder Steuern untersagen will. Wir haben also zu untersuchen, was dies für besondere Taxen sind, welche in Art. 15 von nun an untersagt sind.

Der Gesetzgeber hat bei der Annahme des Art. 15 angenommen, dass Steuern, welche nur den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen treffen, jedenfalls unzulässig seien und demnach nur solche Steuern in Betracht kommen können, welche — unter denselben tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen — allgemein, d. h. auch von anderen Unternehmungen bezogen werden.

Wären unter den «besondern Taxen» solche Taxen gemeint, welche nur Versicherungsunternehmungen treffen, so hätte das Verbot

besonderer Taxen in Art. 15 keinen Sinn mehr, nachdem die einzige nur Versicherungsunternehmungen treffende Taxe — der Bezug von Beiträgen an das Löschwesen — in Art. 1 vorbehalten ist. Die von den meisten Kantonen erhobenen Konzessionsgebühren wurden auch von andern als von Versicherungsunternehmungen bezogen, ebenso die Patentgebühren, vgl. z. B. das waadtländische Ges. vom 27. Nov. 1878.

Indem aber der BR annahm, dass die von den Versicherungsgesellschaften für ihren Geschäftsbetrieb bezogenen Steuern allgemein, d. h. auch von andern Unternehmungen bezogen werden müssen, hat er noch nicht erklärt, dass eine Steuer, welche in diesem Sinne eine allgemeine ist, damit schon eine ordentliche im Sinne unseres Gesetzes sei: um dies zu sein, muss sie unter den obwaltenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, d. h. nach der ratio legis auch die ins Auge gefasste Versicherungsgesellschaft treffen.

Der BR hat daher in seinen Entscheiden vom 21. Juni 1888 und 2. Febr. 1892 erklärt, dass die taxe industrielle des Kts. Wallis als allgemeine Gewerbesteuer zwar von den Agenten der Versicherungsgesellschaften ohne Unterschied für ihr Einkommen bezogen werden darf, nicht aber von den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, da eine solche Gesellschaft keine industrielle Gesellschaft sei, welche ein besonderes Einkommen zu versteuern hätte.

Da jedoch der Satz aufgestellt wird, dass weder die BV, noch das BGes. dem BR Vollmacht zu einem so weit gehenden Eingriff in das Steuerwesen der Kantone erteile, dass die Kantone vielmehr kraft ihrer Steuerhoheit zu bestimmen haben, «welche Subjekte steuerpflichtig sind und von welchen Objekten Steuer zu entrichten ist», so sind wir verpflichtet, hier etwas weiter auszuholen, um den Nachweis zu leisten, dass gerade der Art. 34 Abs. 2 der BV und das diesen Art. ausführende BGes. vom 25. Juni 1885 dem BR diese Vollmacht erteilt.

Nach Art. 34 Abs. 2 unterliegt der Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Dass der Gesetzgeber sich damit auch ermächtigt gehalten hat, über die Besteuerung dieses Geschäftsbetriebes zu legiferieren, haben wir bereits gesehen. Die Frage ist nur noch die, ob er dabei dem BR diejenige Vollmacht erteilt hat, welche dieser im Jahre 1888 bei Gelegenheit eines Rekurses, bezüglich der taxe industrielle des Kts. Wallis, in Anspruch nahm.

Wir müssen, um die Tragweite des Art. 15 richtig zu würdigen, einen Blick auf das ganze Gesetz werfen, aus welchem der Art. 15 schliesslich die Nutzanwendung für die Kantone geben will.

Das Gesetz hat die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsgesellschaften den Kantonen abgenommen und dem Bunde übertragen.

Diese Staatsaufsicht hatte sich als eine auf dem kant. Boden unlösbare Aufgabe erwiesen; als der Bund dieselbe übernahm, war es noch nicht ganz gewiss, ob er gegenüber in Grosstaaten wurzelnden und über weite Ländergebiete sich verzweigenden Gesellschaften auch den gehofften Erfolg haben werde. War dies aber möglich, so war es für die Sache der Versicherung ein grosser Fortschritt. Am meisten gewannen die schweiz. Versicherungsanstalten, welche nun nicht mehr, sobald sie die Kantonsgrenze überschritten, als fremde Gesellschaften allerlei lästigen Aufsichtsmassregeln unterstellt waren, und in jedem Kanton anderen, und daher gegenüber den auf der breiten Grundlage eines Grosstaates gross gewordenen fremden Gesellschaften sich nur mit Mühe entwickeln konnten; es war aber auch die Wirksamkeit aller soliden Gesellschaften überhaupt gefördert, wenn die zentralisierte Aufsicht die unsolide Konkurrenz auf unserem Gebiete niederhielt.

Sollte aber der Bund statt der Kantone diese verantwortungsvolle Aufgabe erfüllen, so mussten ihm auch in finanzieller Beziehung diejenigen Rechte erteilt werden, welche bisher die Kantone eben dieser Aufgabe wegen beansprucht hatten: dem Bunde, nicht mehr den Kantonen musste das Recht zustehen, von den Versicherungsgesellschaften Kautionen zu erheben; ebenso musste dem Bunde, nicht mehr den Kantonen zustehen, jene besonderen Gebühren zu erheben, welche die Kantone auf den Geschäftsbetrieb als solchen zunächst der Aufsicht wegen gelegt hatten. Das Recht, von den Versicherungsgesellschaften Kautionen zu erheben, wird daher durch Art. 2, Schlussatz, dem Bunde übertragen. Art. 12 gibt ihm das Recht, behufs Deckung der Kosten der Aufsicht von den Versicherungsunternehmungen eine Staatsgebühr auf ihrer Prämieneinnahme in der Schweiz zu beziehen.

Der durch Art. 12 zu gunsten des Bundes neu geschaffenen Auflage auf dem Geschäftsbetriebe aller unter Bundesaufsicht stehenden Versicherungsgesellschaften musste eine Entlastung derselben seitens der Kantone gegenüberstehen. Den Geschäftsbetrieb als solchen, ohne Rücksicht darauf, ob er Erwerb bezwecke oder nicht, zu besteuern, das wurde nun dem Bunde vorbehalten; den Kantonen dagegen blieb das Recht, von den Gesellschaften und ihren Agenten die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben, also die Einkommensteuer von den Versicherungsgesellschaften und ihren Agenten, welche aus der Versicherung ein Einkommen ziehen oder ziehen können.

Alle Versicherung ohne weiteres als Erwerb, als Industrie zu behandeln und mit der Erwerbsteuer zu belegen, auch wo ein Erwerb gar nicht beabsichtigt und auch nicht gemacht wird, das wollte der Gesetzgeber den Kantonen nicht gestatten; denn ihrer Natur nach ist sie das nicht. Die Versicherung ist in ihren Hauptzweigen, bei uns wie anderwärts, zuerst in der Form von gegenseitigen Gesellschaften

zu gemeinschaftlicher Schadentragung aufgetreten, und unsere meisten Versicherungsanstalten in der Schweiz tragen noch jetzt diesen Charakter. Die Besteuerung der Personen, welche bei der Ausführung dieses Geschäftes ein wirkliches Einkommen finden, gestattet unser Art. 15 ausdrücklich, und wenn die Aktienversicherungsgesellschaften gleich andern Aktiengesellschaften für die verteilten Dividenden und für die erübrigten Einlagen in ihre verpflichtungsfreien, also den Aktionären gehörenden Reserven, besteuert werden, so bezahlen sie damit ihre ordentliche Einkommensteuer. Für anderweitige, nicht ihnen verbleibende, sondern den Versicherten in irgend einer Form zurückzuerstattende Überschüsse, welche eine Schuld bedeuten und in der Bilanz als solche erscheinen müssen, werden sie nicht besteuert.

Die Vorschriften des Art. 15 machen keinen Unterschied zwischen einheimischen und ausländischen Versicherungsgesellschaften. Der Gesetzgeber hat namentlich bezüglich der finanziellen Belastung derselben mit Vorbedacht einen solchen nicht gemacht.

Wir sind uns bewusst, dass wir mit dieser Interpretation des Art. 15 nicht etwa einen Gedanken in denselben hineintragen, welcher, wenn auch an sich der Erwägung wert, den Versicherungsnehmern und den Steuerbehörden zur Zeit der Gesetzesberatung fremd gewesen wäre; im Gegenteil, dieser Grundsatz, dass die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit als nicht auf Erwerb ausgehende Unternehmungen, auch nicht zur Bezahlung einer Gewerbesteuer angehalten werden sollen, war damals im grössern Teile der Schweiz bereits zum Siege gelangt, und wenn die bernische oder eine andere kant. Reg. den entgegengesetzten Grundsatz, dass die gegenseitigen Gesellschaften gleich den Aktiengesellschaften beliebig zur Gewerbe- oder Einkommensteuer herangezogen werden dürfen, gesetzlich hätte sichern wollen, so wäre sie auf grosse Schwierigkeiten gestossen.

Wie bei der Buntscheckigkeit der Steuergesetzgebung ein solcher Grundsatz zu einer so weit gehenden Anerkennung gelangen konnte, bedarf wohl einer Aufklärung. Der Anstoss kam von aussen.

Art. 271 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zählt unter Ziff. 3 zu den Handelsgeschäften:

> «Die Übernahme einer Versicherung gegen (fixe) Prämie.» Das heisst: wenn die Versicherung gegen fixe Prämie von einem Unternehmer übernommen wird, welcher mit einem Vermögen das Risiko für Überschreitung der Prämie durch die Kosten der Versicherung trägt, aber auch einen allfälligen Gewinn behändigt, so ist die Versicherung ein Handelsgeschäft; dagegen ist die Versicherung auf Gegenseitigkeit kein Handelsgeschäft, überhaupt kein Geschäft, kein Erwerb.

Die letztere Konsequenz ist von den deutschen Fachmännern in

der Handels- und der Versicherungswissenschaft gezogen worden (Goldschmidt, Wagner, Ehrenberg, Rüdiger, Lewis etc.).

Der Grundsatz, dass von einem steuerpflichtigen Reineinkommen bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit keine Rede sein kann, ist bezüglich der Staatssteuern fast im ganzen deutschen Reiche anerkannt; bezüglich der Gemeindesteuern bestanden infolge noch geltender älterer Verord. noch zahlreiche Ausnahmen, besonders in Städten.

Dieser Grundsatz ist auch in die Schweiz eingedrungen, nicht etwa nur auf literarischem Wege in die Studierstube der Theoretiker, sondern auf dem Wege der Praxis in unsere kant. Steuerpraxis.

Die Schweiz. Hagelsversicherungsgesellschaft in Zürich, welche im ersten Jahre ihres Bestehens (1880) auch in Elsass-Lothringen, Baden und Württemberg operierte, erzählte in ihrem gedruckten Jahresberichte pro 1881 (S. 5), bezüglich einer von der Regierung von Elsass-Lothringen ihr zurückerstatteten Steuer pro 1880: «Wir haben dagegen (die Patentsteuer) reklamiert und geltend gemacht, dass Patente nur für den Betrieb eines Gewerbes erteilt werden. Der Begriff des Gewerbebetriebes setzt eben das Streben nach Erwerb voraus, was unserer Gesellschaft fremd ist, da wir ja nur einen Verein bilden zum Ersatz der durch Hagelschlag entstandenen Verluste. Die Reg. des Reichslandes hat dies Argument für zutreffend anerkannt und uns den schon bezahlten Steuerbetrag zurückerstattet, so dass wir in diesem Jahre auf dem Conto für Abgaben eine reine Einnahme buchen können. Wir werden nun, gestützt auf diesen Vorgang, auch bei denjenigen schweiz. Reg. reklamieren, welche unserer Gesellschaft Patentgebühren abverlangen; hoffentlich mit gleichem Erfolg!»

In der Tat, was die Reg. des Reichslandes einer ausländischen Gesellschaft, d. i. der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft, zugestanden hat, dass sie als gegenseitige Versicherungsgesellschaft einen Erwerb nicht habe, also auch keine Gewerbesteuer zu bezahlen habe, das mussten ihr, auf einen solchen Vorgang hin, auch die schweiz. Reg. zugestehen, und wir besitzen von der genannten Hagelversicherungsgesellschaft die schriftliche Bescheinigung, dass sie schon im Jahr 1885 und seither keinem Kanton mehr eine Gewerbesteuer zu bezahlen gehabt habe.

Nachdem jedoch die Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft die Anerkennung dieses Grundsatzes durchgesetzt hatte, blieben auch die andern schweiz Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht müssig, und sie hatten bei den Kantonen denselben Erfolg.

Konnten die Kantone nunmehr fremden konzessionierten Gesellschaften gegenüber — es waren mit Ausnahme von zweien lauter deutsche — anders verfahren?

Wir dürfen wohl annehmen, dass dieser Grundsatz nunmehr auch

den fremden Gesellschaften gegenüber in den Kantonen ziemlich allgemein beobachtet wurde, weil die Entscheide des BR bezüglich der Anwendung der taxe industrielle des Kts. Wallis bis auf den heutigen Tag allein dastehen.

Auch die Reg. des Kts. Bern hat sich Jahre lang diesem Grundsatze gemäss verhalten.

Dass sie dies den Gegenseitigkeitsgesellschaften anderer Kantone gegenüber getan hat, gibt sie selbst zu. Allerdings wäre sie in den letzten vier Jahren durch das Urteil des BGer. i. S. Helvetia gegen Uri vom 3. Juni 1892[1]) gehindert gewesen, von ihnen eine Erwerbsteuer zu beziehen, allein sie hatte schon im Jahre 1885 darauf verzichtet. Sie bezieht auch bis auf den heutigen Tag von den gegenseitigen Gesellschaften des eigenen Kantons keine Gewerbesteuer, obschon die Jahresüberschüsse der beiden gegenseitigen Mobiliarversicherungsgesellschaften des Kantons in den drei dem Jahre 1896 vorhergehenden Rechnungsjahren das steuerfreie Minimum gewaltig übersteigen. Sie hätte nach ihren Ausführungen von diesen Überschüssen die Einkommensteuer verlangen müssen, gleichviel, ob die Steuer aus den Zinserträgen des Reservefonds grösser oder kleiner ausfalle, und ob dieselbe in voller Höhe oder nur in bescheidenem Umfange bezogen werde.

Da die bernische Reg. auch die ausländischen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, und zwar nicht allein die deutschen, seit langen Jahren ebenfalls mit der Gewerbesteuer verschont hat, gleich wie die einheimischen, ansonst ein Rekurs auf Grundlage des Art. 15 nicht ausgeblieben wäre, so dürfen wir annehmen, dass sie schon zur Zeit des Erlasses des BGes. gleich wie die Steuerbehörden der meisten andern Kantone nach dem Vorgange der Reg. von Elsass-Lothringen auch ausländische gegenseitige Versicherungsgesellschaften nicht als Erwerbsgesellschaften behandelt habe.

Es war somit nicht ein absonderlich neuer, sondern ein bereits ziemlich allgemein zugestandener Grundsatz, den der BR in Art. 15 des Aufsichtsges. bestätigt gefunden hat, wenn er sagte: Die taxe industrielle im Kt. Wallis sei zwar nicht eine besondere Taxe in dem Sinne, dass sie bloss auf Versicherungsunternehmungen gelegt werde; sie sei vielmehr eine allgemeine Steuer, aber sie sei nicht eine ordentliche Steuer, wenn sie als Erwerbsteuer auf gegenseitige Versicherungsgesellschaften gelegt werde, welche als solche keine Erwerbsgesellschaften seien. Nicht als besondere Steuer im Gegensatze zu einer (mehr oder weniger) allgemeinen Steuer wurde die auf eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft gelegte Einkommensteuer beanstandet, sondern als Einkommensteuer auf einem Geschäftsbetriebe

[1]) Vgl. BGer.-Entsch. 1892, XVIII Nr. 5.

ohne Einkommen, welche sich damit als eine besondere Besteuerung des Geschäftsbetriebes als solchen herausstellte.

Wenn zum Beweise der Behauptung, dass auch die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit ein gewerbliches Einkommen besitzen, auf den Ausdruck «Überschüsse» in den Statuten und Jahresrechnungen derselben hingewiesen wird, so wird von ihnen «Überschuss» und «Geschäftsgewinn» als gleichbedeutend angenommen. Nun weisen aber auch die Jahresrechnungen des Staates und der Gemeinden und ihrer einzelnen Verwaltungszweige, die Rechnungen von Armenvereinen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen Vereinen Überschüsse (oder Defizite) auf; sie werden jedoch dadurch nicht als steuerpflichtige Gewerbetreibende besteuert, sondern sie werden nur für den Zinsertrag ihres Vermögens besteuert, oder sie bezahlen eventuell, wiederum nur für das Vermögen, die ordentliche Grund- oder Kapitalsteuer.

Die Überschüsse der Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, der staatlichen gleich wie der Privatanstalten, sind ebenfalls nur Überschüsse im technischen Sinne, nicht Geschäftsgewinne. Die gegenseitigen privaten Versicherungsanstalten wollen ebensowenig ein Geschäft machen, wie die staatlichen. Bei beiden Arten von Anstalten jedoch haben die bezahlten Angestellten einen Erwerb, für welchen sie die ordentlichen Steuern bezahlen, und wenn die Bezahlung nach der Ausdehnung des Geschäftes sich richtet, so werden sie allerdings dadurch ermuntert, auf Mehrung des Geschäftes bedacht zu sein. Die Unternehmung jedoch, welche durch diese Art der Honorierung zur Tätigkeit anspornt, wird geleitet durch die Erwägung, dass eine Versicherungsunternehmung um so solider dasteht, um so stabilere und sicherere Ergebnisse liefert, auf je breiterer Grundlage sie ruht.

Auch die Zweckbestimmung dieser Überschüsse, welche sich aus den Jahresrechnungen ergeben, wird missverstanden, in dem Sinne, als ob die Gesellschaften sich mit denselben eine Bereicherung verschaffen wollten.

Der Überschuss der Gothaer Lebensversicherungsbank z. B. aus dem Jahre 1895 im Betrage von Fr. 3,509,155. 31 + Fr. 6,733,745.43 = Fr. 10,242,900.74 ist in der gedruckten Jahresrechnung der Anstalt ausdrücklich und mit Fettschrift als Überschuss zu gunsten der Versicherten gebucht uud wird auch vollständig zu gunsten der beiden Gruppen, von welchen er herrührt, aufgebraucht werden. Allerdings nicht sofort, sondern jeder Jahresüberschuss wird (nach §§ 6 bis 9 der Bankverfassung) erst nach 5 Jahren ausgeteilt unter diejenigen Mitglieder der betr. Gruppen, welche alsdann noch als Mitglieder vorhanden sind. Obschon nach § 3 der Bankverfassung «die Versicherungsnehmer die Bankteilhaber sind und nach Massgabe der Bankverfassung sich

gegenseitig für die Erfüllung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, Gewähr leisten, und die sich ergebenden Überschüsse empfangen», wird nämlich auch von dieser Anstalt bei der Verteilung der Überschüsse der Gedanke zu Grunde gelegt, dass die länger Beitragenden besonders zu berücksichtigen seien, indem die Lebensversicherungsgesellschaften an den frühe Sterbenden oder Austretenden keinen Gewinn machen.

Der stets in der Kasse sich erneuernde grosse Gewinnfonds haftet «als Sicherheitsfonds» für allfällige, in gewöhnlichen Zeiten freilich nicht zu gewärtigende Defizite der Gesellschaft; er dient ferner auch — seit 1888 — als Kriegsreserve zu gunsten der wehrpflichtigen Mitglieder, welche dem deutschen Reiche, Österreich oder der schweiz. Eidg. angehören und nun infolge der in jenem Jahre eingeführten Neuerung ohne besondere Zusatzprämie auch gegen den Tod im obligatorischen vaterländischen Wehrdienst versichert sind. Wer sich die Mühe nehmen will, in dem Berichte des eidg. Versicherungsamtes über das Jahr 1895, Seite LXIII bis LXX nachzulesen, mit welchem Wetteifer die konzessionierten gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften sich bestrebt haben, für dieses allgemein gefühlte Bedürfnis aufzukommen, der wird der Behauptung nicht zustimmen, die gegenseitigen Versicherungsanstalten hätten ihren philanthropischen und gemeinnützigen Charakter heute verloren.

Nicht denselben Charakter wie in der Lebensversicherung haben die Jahresüberschüsse der nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit betriebenen Zweige der Elementarversicherung, sei diese nun Feuerversicherung, Glasversicherung oder Hagelversicherung. Hier können die Jahresüberschüsse so lange nicht in Form von Dividenden an die Versicherungsnehmer zurückgegeben werden, als nicht die gegenseitige Versicherungsanstalt einerseits durch die territoriale Verteilung des Risikos, anderseits durch ihre finanziellen Hilfsmittel in den Stand gesetzt ist, auch ein aussergewöhnlich unglückliches Geschäftsjahr ohne Nachschuss oder Reduktion der Entschädigung zu bestehen. Die Reserve zur Verhütung von Nachschüssen ist also hier eher vergleichbar den Prämienreserven (Deckungskapitalien), welche die Lebensversicherungsgesellschaften aus den Überschüssen von der Tarifprämie der jüngern auf das Ableben Versicherten ansammeln, damit sie, wenn ihre Versicherten älter werden, genügende Mittel besitzen, um die aus der erhöhten Sterblichkeit resultierenden Mehrausgaben über die Tarifprämie hinaus zu bestreiten. Wie die kant. Brandassekuranzanstalten nicht aus Spekulation, sondern aus Fürsorge für die Versicherten, durch die Erhebung einer die durchschnittliche Gefahr etwas übersteigenden Prämie einen in die Millionen ansteigenden Reservefonds anlegen, ehe sie die Zinsen des letztern dazu benutzen, den

Versicherten einen Teil der im Durchschnitt notwendigen Prämie zu erlassen, so müssen — um so mehr — die einer Staatsgarantie entbehrenden gegenseitigen Anstalten in der Elementarversicherung verfahren, wenn sie ihren Mitgliedern volle, stets genügende Sicherheit gewähren wollen. Technische Gründe zwingen dazu: die Staatsaufsicht muss sogar die Bildung solcher Reserven verlangen. Verabreichen ja Bund und Kantone den gegen Hagel Versicherung Nehmenden Subventionen, um sie in den Stand zu setzen, eine Vorprämie zu bezahlen, welche nicht nur durchschnittlich ausreicht, sondern in guten Jahren dazu dient, Reserven zu sammeln, welche auch in den schlimmsten Jahren sie davor schützen, Nachschüsse erheben oder gar die den Versicherungsnehmern zukommenden Entschädigungen kürzen zu müssen. Allerdings dürfen bei einer solchen Geschäftsführung die Mitglieder einer gegenseitigen Gesellschaft sagen, sie hätten — so lange nichts Ausserordentliches sich ereignet — von ihren angesammelten Überschüssen eigentlich mehr nicht, als dass die Zinsen derselben als Einnahme in die Jahresrechnung fallen; aber weit entfernt, der Anstalt deshalb vorzuwerfen, sie habe den Charakter der Gemeinnützigkeit verloren, werden wir in dieser Vorsorge der Mitglieder für die Zukunft, also eventuell für Andere, gerade einen Beweis ihrer gemeinnützigen Gesinnung erblicken.

So wird man denn auch der Brandenburger Spiegelglasversicherungs-Gesellschaft nicht einen Vorwurf daraus machen, dass sie am Ende des Jahres 1895 statt eine Dividendenverteilung vorzunehmen, den Überschuss der Reserve zugewiesen und diese damit auf Fr. 123,112 erhöht hat, indem diese Reserve gegenüber einer Versicherungssumme von Fr. 17,908,859 erst 0,68% ausmacht.

Es ist vielmehr zu begrüssen, wenn die konzessionierten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit heute den Versicherungsnehmern jene Garantien bieten, welche das Aufsichtsgesetz von ihnen verlangt, und wenn sie nunmehr im Stande sind, den gewinnsuchenden Aktiengesellschaften mit Erfolg Konkurrenz zu machen.

2384. Der Vorbehalt in Art. 1 Abs. 3 des BGes. vom 25. Juni 1885, wonach die Kantone berechtigt sind, polizeiliche Vorschriften über die Feuerversicherung aufzustellen, hat den Charakter einer Ausnahmebestimmung und umfasst demnach nur polizeiliche Vorschriften, welche sich direkt auf abzuschliessende oder abgeschlossene Versicherungen gegen Brandschaden beziehen. Hieher gehören das Verbot und die Bestrafung von Doppel- und Überversicherungen, die Mitwirkung öffentlicher Behörden oder Beamten beim Versicherungsabschluss und bei der Abschätzung u. dgl. m.[1]) Dagegen

[1]) Hieher gehört auch die den Feuerversicherungsgesellschaften auferlegte Pflicht, die Namen und den Wohnort der in einem Kanton tätigen

können Bestimmungen, welche einen vorwiegend gewerbepolizeilichen Charakter tragen und nur mittelbar für den Abschluss und die Abwicklung der einzelnen Versicherungen in Betracht fallen, so wenig unter jene Bestimmung subsumiert werden, als die Vorschriften über die Konzessionierung selbst.

BR den 19. Juli 1887 i. S. der Basler Versicherungsgesellschaft gegen eine Schlussnahme des Reg.-Rates des Kts. Aargau, B 1887 III 705, 1888 II 130; bestätigt vom BR den 20. Jan. 1888 i. S. Feuerversicherungsbank Gotha gegen Luzern, B 1888 I 195, 1889 I 780.

2385. Das BGes. vom 25. Juni 1885 enthält eine Beschränkung des Rechts der Kantone, den Feuerversicherungsunternehmungen mässige Beiträge zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens aufzuerlegen, nur soweit es die Höhe dieser Beiträge betrifft. Dagegen ist die Art und Weise der Verwendung im BGes. nicht normiert. Die Kantone haben also die Befugnis, die Beiträge den Feuerwehrkorps sowie den Gemeinden, welchen die Last des Feuerlöschwesens obliegt, zuzuweisen, wie dies z. B. im Genfer Ges. geschehen ist. Das im Art. 15 Abs. 2 des BGes. enthaltene Verbot wird durch die Vorschrift des Art. 1 Abs. 3 eingeschränkt.

BR den 6. März 1888 eine Beschwerde der Feuerversicherungsgesellschaft La France gegen das Genfer Ges. abweisend, B 1889 I 780.

2386. I.[1]) Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 des BGes. vom 25. Juni 1885 setzte die Reg. von Schaffhausen den 23. März, 31. Aug. 1887 die von den Feuerversicherungsgesellschaften jährlich zu entrichtenden Beiträge zum Zwecke des Feuerlöschwesens zunächst auf Fr. 2,5, dann auf Fr. 5 von Fr. 100,000 ihres im Kanton ruhenden Versicherungskapitals, im Minimum auf Fr. 50 per Jahr und per Gesellschaft fest. Über den Betrag von Fr. 5 beschwerte sich die Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern und über den Minimalansatz von Fr. 50 die Feuerversicherungsgesellschaft Union in Paris beim BR. Der BR erklärte den 24. Jan. 1888 die erste Beschwerde, soweit der geforderte Beitrag 2 Rp. von Fr. 1000 Versicherungssumme übersteigt, für begründet, die Beschwerde gegen den Minimalansatz wies er dagegen als unbegründet ab.

Agenten den Behörden mitzuteilen, sofern diese Anzeigepflicht zur Durchführung der übrigen Polizeibestimmungen über die Feuerversicherung erforderlich und damit keine Patentierung oder weitere Kognition verbunden ist, BR den 5. Dez. 1887 i. S. Versicherungsgesellschaft Union gegen eine Verfügung des Reg.-Rates des Kts. Thurgau, B 1888 I 197.

[1]) Vgl. auch oben S. 497.

Die Erwägungen des BR lauten:

1. Für die Beantwortung der Frage, wie hoch die Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften an das Feuerlöschwesen und die Feuerpolizei der Kantone angesetzt werden dürfen, um noch als mässige im Sinne des BGes. zu gelten, fehlt es an einem festen Masstabe. Einen Anhaltspunkt gewähren die kant. Ges., welche im Zeitpunkt der Beratung des BGes. vom 25. Juni 1885 in dieser Richtung schon bestanden haben. Denn diese Ges. hatte offenbar der StR vor Augen, als er die Aufnahme des Vorbehalts der erwähnten Beiträge beschloss. Es forderten damals von den Feuerversicherungsgesellschaften:

Nidwalden (Ges. vom 13. Mai 1877) 2 % der einkassierten Prämien, wovon 3/4 als Beitrag an das Löschwesen, 1/4 als eigentliche Steuer an die Staatskasse; Basel-Stadt (Ges. vom 7. April 1879) einen fixen Betrag von Fr. 50 und 2 1/2 Rappen von Fr. 1000 Versicherungskapital; Genf (Ges. vom 18. Okt. 1882) zu gunsten der Caisse de Secours des Sapeurs-Pompiers eine jährliche Gebühr von Fr. 400, 600 oder 800; Bern (Dekret des Grossen Rates vom 31. Jan. 1884) jährliche Beiträge von Fr. 100 bis Fr. 500; St. Gallen (Ges. vom 22. Nov. 1884) 2 Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme; überdies bezog Tessin als eine eigentliche Steuer 5 % der bezogenen Prämien. Diese Steuer bildete den Gegenstand unausgesetzter Kritik und ist seit zwei Jahren nicht mehr erhoben worden. Die angeführten festen Beiträge von Bern und Genf erreichen gegenwärtig nicht ganz einen Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme der in diesen Kantonen bei den Privatgesellschaften versicherten Objekte.

2. Seit dem Erlass des BGes. sind solche Beiträge neu eingeführt worden in:

Zürich (Ges. vom 25. Okt. 1885) im Maximum 3 Rp. von Fr. 1000 Versicherungssumme; Appenzell i. Rh. (Beschl. der Standeskommission vom 15. Nov. 1886) nicht fest bestimmt: Helvetia und Bâloise bezahlten im Jahre 1887 zusammen Fr. 160 gleich 3,5 Rappen von Fr. 1000 Versicherungskapital im Kanton; Uri (Verord. des Landrates vom 25. Nov. 1886) 3 Rappen von Fr. 1000 Versicherungskapital; Thurgau (Beschl. des Reg.-Rates vom 18. Febr. 1887) 2 Rappen von Fr. 1000, mindestens aber Fr 50; Appenzell a. Rh. (Beschl. des KRates vom 22. März 1887) 4 Rappen von Fr. 1000, mindestens aber Fr. 20; Schaffhausen zuerst 2,5, dann 5 Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme, im Minimum aber Fr. 50. Endlich beabsichtigen in Zukunft zu erheben: Schwyz 2, Luzern 3 und Zug 5 Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme.[1])

[1]) Die Obwaldner Verord. vom 17. März 1892 legt den Gesellschaften das nach dem BRBeschl. vom 24. Jan. 1888 zulässige Maximum von 2 Rappen auf Fr. 1000 Versicherungskapital jedenfalls Fr. 50 im Minimum auf.

3. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass die fraglichen Beiträge bei der Aufstellung des ihren Fortbezug sichernden Vorbehaltes im BGes. nur in einem von fünf Kantonen mehr als zwei Rappen von Fr. 1000 Versicherungskapital betragen haben, und dass die Tendenz zur vermehrten Herbeiziehung der privaten Feuerversicherungs-Unternehmungen erst seither entstanden ist. Wenn sich nun der BGesetzgeber schon damals veranlasst sah, die mässige Bemessung der Zuschüsse einzuschärfen und dem BR eine Moderationsbefugnis vorzubehalten, so ergibt sich daraus für die entscheidende Behörde die Pflicht, der Tendenz zur Erhöhung entgegenzutreten. Die Beschränkung auf mässige Beiträge hat ihren Grund zweifellos darin, dass sehr gewichtige Gesichtspunkte gegen die Erhebung einer solchen Abgabe überhaupt sprechen. Die Feuerversicherungsgesellschaften werden leicht Mittel und Wege finden, um diese Ausgabe auf die Versicherten des betreffenden Gebietes abzuwälzen. Die letztern aber entrichten ihre Steuern wie alle andern Bürger, und es ist wenig zutreffend, wenn sie für ihre grössere Vorsicht und Sorgfalt besonders belastet werden. Werden die Beiträge wirklich von den Versicherungsgesellschaften getragen, was zwar bei denjenigen auf Gegenseitigkeit durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist, so bilden sie ebenfalls eine Zulage zu den übrigen Steuern und Abgaben, welche auch von diesen Unternehmungen entrichtet werden müssen.

Es ist bemerkenswert, dass ausserhalb der Schweiz die sog. Feuerwehrsteuer nur in Bayern, Sachsen und in Österreich (in einzelnen Gebieten) vorkommt. In Bayern und Sachsen beträgt sie 1 % der einkassierten Prämien. (In Belgien sind sie seit dem 1. Jan. 1888 abgeschafft, und Frankreich lehnte einen Antrag auf ihre Einführung ab, B 1889 I 634.)

4. Dass die Beiträge eine ganz erhebliche Belastung des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherungsgesellschaften ausmachen, selbst wenn nur bei zwei Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme verblieben wird, ergeben folgende Zahlen:

Die Gesamtversicherungssumme der bei privaten Gesellschaften in der Schweiz versicherten Objekte beträgt annähernd 4200 Millionen Franken, was bei einem Ansatze von 2 Rp. von Fr. 1000 eine Beitragssumme ausmacht von Fr. 84,000, allerdings vorausgesetzt, dass die Abgabe in allen Kantonen bestehe, was bei dem geschilderten Lauf der Dinge wohl nicht mehr lange anstehen wird. Die Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft allein würde mit ihrem Versicherungskapital

von 1257 ½ Millionen Franken auf eine Beitragssumme von Fr. 25,150 zu stehen kommen, also auf einen höhern Betrag als der Bund zufolge des BGes. vom 25. Juni 1885 an die Kosten der BAufsicht von sämtlichen konzessionierten Versicherungsunternehmungen verlangen darf. Bei den Gesellschaften Helvetia und Bâloise absorbiert ein Beitrag von zwei Rappen von Fr. 1000 Versicherungssumme 15% des nach einem Durchschnitt der letzten 10 Jahre erzielten Reingewinns.

5. Mit Recht weist allerdings der Reg.-Rat des Kts. Schaffhausen auf die guten Löscheinrichtungen dieses Kantons und seiner Gemeinden hin und betont, dass dieselben hauptsächlich auch den Feuerversicherungsgesellschaften zu statten kommen. Gewiss kann es, so lange von den Versicherungsgesellschaften Zuschüsse an das Feuerwehrwesen erhoben werden, für deren Festsetzung nicht bedeutungslos sein, in welchem Zustande sich dasselbe befindet. Bei einem Kanton mit ungenügenden Einrichtungen würden die Beiträge auf den niedrigsten Ansatz zu reduzieren sein. Dagegen darf man nicht ausser Acht lassen, dass die Feuerversicherungsgesellschaften den guten Löscheinrichtungen und der guten Feuerpolizei schon bei Anwendung ihrer Tarife Rechnung tragen, und dass durch jene öffentlichen Anstalten auch unersetzliche Güter, wie Gesundheit und Leben der Menschen und die vielen nicht versicherten Objekte, geschützt werden. Ebenso ist daran zu erinnern, dass die Hochdruckwasserleitungen beinahe ausnahmslos auch andern Zwecken, wie der Beschaffung von Trinkwasser, dem Betriebe von Industrien u. s. w. dienen.

6. Aus den bisherigen Erwägungen haben sich gewichtige Gründe für den Standpunkt der Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft ergeben. Dagegen entbehrt die Beschwerde der Union der Begründetheit, da ein Minimum von Fr. 50 noch als «mässig» im Sinne des BGes. bezeichnet werden kann.

B 1889 I 627, 780, 1890 I 780, Nr. 268.

II. Der in der Schweiz konzessionierten Hamburg-Bremer-Feuerversicherungsgesellschaft wurde für das Jahr 1889 im Kt. Genf eine Patentsteuer im Betrage von Fr. 400 auferlegt. Nach erfolgter Beschwerde wurde die Steuer auf Fr. 200 ermässigt. Die Gesellschaft beschwerte sich auch hierüber beim BR; dieser erklärte den 4. März 1890 die Beschwerde für begründet, soweit die betr. Steuer den Betrag von Fr. 50 übersteigt und zwar in Erwägung:

1. Das Recht des Kts. Genf zum Bezug der in Frage stehen-

den Steuer kann nicht bestritten werden; denn dieselbe fliesst nach dem Genfer Ges. vom 18. Okt. 1882 ganz in die Hilfskassen der Sapeurs-Pompiers und fällt somit unter den Begriff der Beiträge an das Löschwesen, deren Bezug nach Art. 1 Abs. 3 des BGes. den Kantonen gestattet ist.

2. Dagegen verstösst die der Beschwerdeführerin auferlegte Steuer dem Masse nach zweifellos gegen die Vorschrift des BGes.; denn sie beträgt auch nach der Ermässigung auf Fr. 200 noch den siebenten Teil oder mehr als 14 % aller von der Beschwerdeführerin im Jahre 1889 im Kt. Genf eingenommenen Versicherungsprämien. Mit Rücksicht darauf, dass selbst das im Beschl. des BR vom 24. Jan. 1888[1]) genehmigte Minimum des Betrages von Fr. 50 noch 3,57 % der Prämieneinnahme der Rekurrentin im Kt. Genf im Jahre 1889 ausmacht, muss es bei demselben sein Bewenden haben. B 1890 I 499.

III. Den 24. Aug. 1900 bestätigte der BR den von ihm in seinen Entscheidungen vom 24. Jan. 1888 und vom 4. März 1890 eingenommenen Standpunkt, indem er die Beschwerden der Feuerversicherungsgesellschaften Helvetia in St. Gallen, Bâloise in Basel, Schlesische in Breslau und Phénix in Paris und der Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern gegen den Beschl. des Grossen Rates des Kts. Bern vom 2. Febr. 1900 betr. Festsetzung des jährlichen Beitrages der Feuerversicherungsgesellschaften an die Ausgaben für das Feuerlöschwesen auf 3 Rappen von Fr. 1000 des im Kanton gelegenen Versicherungskapitals, im Minimum auf Fr. 20, als begründet erklärte, soweit der vom Kt. Bern verlangte Beitrag den Satz von 2 Rappen von Fr. 1000 versichertes Kapital übersteigt.

In der Begründung der Entscheidung vom 24. Aug. 1900 hob der BR hervor:

1. Für die Untersuchung, ob der Beschluss des Berner Grossen Rates vom 2. Febr. 1900 mit der Bestimmung des Art. 1 Abs. 3 des BGes. vom 25. Juni 1885 im Einklang steht, sind zunächst eine Anzahl von Argumenten als belanglos auszuscheiden, welche von der einen oder andern Partei vorgebracht werden:

Die Entwertung des Geldes könnte jedenfalls kein Hindernis für die Stabilität der im Jahre 1888 vom BR aufgestellten Beitragsgrenze bilden. Der Satz von 0,02 ‰ wird auf der versicherten Summe berechnet, die Entwertung des Geldes kommt somit bereits durch eine Erhöhung

[1]) Vgl. Ziff. I.

dieser Summe und — auch wenn der Satz unverändert bleibt — folgerichtig durch eine entsprechende Zunahme der Beitragssumme zur Berücksichtigung.

Ohne Bedeutung für die gegenwärtigen Rekurse ist auch, dass der Kt. Zürich einen Beitrag von 0,03 ‰ bezieht. Der BR hat sich hierüber nicht auszusprechen, da eine Beschwerde gegen das zürcherische Verfahren nicht vorliegt.

Ebenso kommt nicht in Betracht, dass das Geschäft der Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft im Kt. Bern einen Verlust aufweist. Der Beitrag, um den es sich handelt, ist keine Einkommensteuer. Es ist übrigens wohl möglich, dass ohne die Feuerpolizei und die Löscheinrichtungen, zu deren Kosten die Gesellschaft beitragen soll, der aus dem Berner Geschäfte resultierende Verlust — bei gleichen Tarifen — um so grösser gewesen wäre.

Endlich ist es für die Rekurse ohne Belang, dass die Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft eine auf Gegenseitigkeit beruhende Unternehmung ist; es handelt sich nicht um eine Erwerbsfrage, und das BGes. von 1885 macht hinsichtlich der Beiträge zu Feuerlöschzwecken keinen Unterschied zwischen Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsanstalten; vgl. S. 497, 498.

2. Indem Art. 1 Abs. 3 des BGes. vom 25. Juni 1885 den Kantonen das Recht gibt, die Feuerversicherungsgesellschaften zu mässigen Beiträgen an die Kosten des Feuerlöschwesens anzuhalten, charakterisiert er sich offenbar als Ausnahme von dem in Art. 15 Abs. 2 des BGes. aufgestellten Grundsatze; letztere Bestimmung verbietet den Kantonen, die Versicherungsgesellschaften besondern Taxen zu unterwerfen, d. h. Taxen, welche unter gleichen Verhältnissen nicht auch von andern als Versicherungsgesellschaften erhoben werden. Dieser Ausnahmecharakter des Rechtes der Erhebung von Beiträgen zu Feuerlöschzwecken macht es unerlässlich, dass man sich hinsichtlich Bemessung der Beitragsquote auf einen beschränkenden Standpunkt stelle.

In der Entscheidung vom 24. Jan. 1888 hat der BR ausserdem einlässlich dargetan, dass der Vorbehalt betr. die Beiträge zu Feuerlöschzwecken dem ursprünglichen Ges.-Entw. beigefügt worden ist mit Rücksicht auf Beiträge dieser Art, welche schon damals von einigen Kantonen erhoben wurden. Der Beschl. des BR machte geltend, dass, um die «Mässigkeit» eines Beitrages zu beurteilen, es sich daher empfehle, die Sätze ins Auge zu fassen, welche zur Zeit des Gesetzeserlasses in den Kantonen allgemein zur Anwendung kamen. Von fünf Kantonen war nur ein einziger, bei welchem der Beitrag den Satz von 0,03 ‰ des versicherten Kapitals überstieg. «Wenn sich nun der BGesetzgeber schon damals veranlasst sah, die mässige Bemessung der Zuschüsse einzuschärfen und dem BR eine Moderationsbefugnis vorzubehalten, so er-

gibt sich daraus für die entscheidende Behörde die Pflicht, der Tendenz zur Erhöhung entgegenzutreten.» Diese Erwägungen, den Umständen entsprossen, welche zu dem betr. Vorbehalte führten, haben noch heute ihren vollen Wert bewahrt; sie hauptsächlich scheinen den BR veranlasst zu haben, im Jahr 1888 den Satz von 0,02 ‰ als äusserste Grenze dessen zu erklären, was noch unter den Begriff «mässig» gebracht werden konnte.

3. Die bernische Reg. weist nun zu gunsten einer Erhöhung des vom BR im Jahr 1888 für die Privatgesellschaften als zulässig erklärten Maximums von 0,02 ‰ hauptsächlich auf die immer grösser werdenden Beiträge der kant. Brandversicherungsanstalt an das Feuerlöschwesen und insbes. auf die Tatsache hin, dass das kant. Gesetz vom 20. Nov. 1892 (Art. 2) in Abänderung von Art. 9 des früheren Ges. vom 30. Okt. 1881 dieses Beitragsmaximum von 0,05 ‰ auf 0,1 ‰ erhöht hat.

Die Berner Reg. betont mit Recht, dass die kant. Brandversicherungsanstalt nicht mit dem Staat identifiziert werden dürfe, und dass sie ein auf Gegenseitigkeit beruhendes, getrennt und für Rechnung der Versicherten verwaltetes Institut sei. Aber es ist darum nicht weniger wahr, dass der Staat, welcher die Verwaltung dieser Anstalt organisiert und leitet (Art. 11 des Ges. vom 30. Okt. 1881, Dekret vom 21. Febr. 1889), ihr auf gesetzgeberischem Wege einen Teil seiner Souveränetät oder seiner Machtvollkommenheit überträgt: er verpflichtet zur Versicherung der Gebäude bei dieser Anstalt, unter Ausschluss jeder andern Versicherungsunternehmung (Art. 1, 2 und 6 des Ges.), und er verleiht der kant. Anstalt gewisse Kompetenzen betr. Feuerpolizei. Da die Versicherung aller Gebäude bei der kant. Anstalt obligatorisch ist, kommen die dieser Anstalt auferlegten Beiträge einer allgemeinen Besteuerung des Gebäudebesitzes gleich.

Die von den Privatgesellschaften zu leistenden Beiträge haben einen andern Charakter und andere Folgen: Die Erfahrung zeigt, dass die Beiträge wie alle Unkosten (ordentliche Steuern der Gesellschaften, Stempel etc.) schliesslich zu Lasten der Versicherten selbst fallen, sei es in Form einer Zuschlagsprämie, sei es als Erhöhung der eigentlichen Prämie. Diese schliessliche Abwälzung des Beitrages auf die Gesamtheit der Versicherten — oder, was richtiger ist, auf die Versicherten des betr. Bezirkes — findet sowohl bei Aktiengesellschaften als auch bei Gegenseitigkeitsanstalten statt, bei welch letztern dies schon durch das Wesen der Gesellschaft bedingt ist. Die Versicherung des Mobiliars durch die Privatunternehmungen ist fakultativ; die Versicherten werden somit durch den Beitrag an das Feuerlöschwesen ausser mit den ihnen als gewöhnlichen Steuerpflichtigen aufliegenden Steuern noch mit einer besondern Steuer belastet für Einrichtungen von eminent öffentlicher

Natur, die jedem Besitzer, ob versichert oder nicht, unterschiedslos zu gute kommen.

Im Gegensatze zu den Beiträgen einer Anstalt, bei der alle Gebäude obligatorisch versichert sind, gestalten sich die Beiträge derjenigen, welche ihre Fahrhabe bei einer Privatgesellschaft freiwillig versichern, zu einer speziellen Besteuerung der Vorsichtigen, zum ausschliesslichen Vorteil derjenigen, welche sich nicht versichern; diese Steuer kann die Verallgemeinerung der dadurch verteuerten Versicherung nur erschweren und muss daher vom wirtschaftlichen Standpunkte aus als misslich betrachtet werden.

Auch abgesehen von dieser volkswirtschaftlichen Erwägung ist somit aus der Vergleichung der Beitragsquote der kant. Anstalt einerseits und der Privatunternehmungen andrerseits kein Schluss zu ziehen. Gegen eine Vergleichung kann auch geltend gemacht werden, dass die kant. Anstalt nicht wie die Privatgesellschaften dem BGes. unterstellt ist, vgl. Art. 1 Abs. 5 desselben, und dass sie daher den Vorteil einer «mässigen» Beitragspflicht nicht geniesst; es würde sich übrigens fragen, ob der Unterschied in der Beitragsquote der kant. Anstalt und der Privatunternehmungen sich nicht durch ein grösseres Interesse der Gebäudeversicherung am Feuerlöschwesen rechtfertigt.

4. Nach vorstehenden Erwägungen ist es nicht nötig, auf die Frage der Bedeutung der in den verschiedenen Kantonen und im Auslande den privaten Feuerversicherungsgesellschaften und den staatlichen Anstalten auferlegten Beitragsquoten für das Feuerlöschwesen im einzelnen einzutreten; übrigens berechtigt hinsichtlich fremder Staaten nichts zu der Annahme, dass dort der Gesetzgeber wie in der Schweiz für den Beitrag der Privatunternehmungen ausdrücklich eine Mässigkeitsgrenze vorbehalten habe. Immerhin ist zu konstatieren, dass die Beitragsquote der Staatsanstalten im allgemeinen — namentlich in der Schweiz (Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Zürich) — höher als diejenige der Privatunternehmungen ist; in St. Gallen ist das Verhältnis $0,_{215} : 0,_{02}$, in Zürich $0,_{22} : 0,_{06}$, und in Schaffhausen — gerade auf Grund des BRBeschl. vom 24. Jan. 1888 — stellt es sich auf $0,_{135} : 0,_{02}$; in Bern betrug dasselbe seit 1892 und bis zum angefochtenen Beschl. des Grossen Rates $0,_{1} : 0,_{02}$.

5. Man muss zugeben, dass der Charakter der «Mässigkeit» eines Beitrages bis zu einem gewissen Punkte vom Zustande der Entwicklung und Vervollkommnung des Feuerlöschwesens in der betreffenden Gegend abhängt. Aber gerade mit Rücksicht auf die guten Einrichtungen des Kts. Schaffhausen und seiner Gemeinden hat der BR im Jahre 1888 den Maximalbetrag für diesen Kanton auf $0,_{02}$ ‰ angesetzt: es ist durch nichts bewiesen, dass heute im Kt. Bern das Feuerwehr- und Löschwesen erheblich besser und ausgebildeter sei, als es damals im Kanton

Schaffhausen war. Es wäre übrigens unbillig, die Beitragsquote fortwährend mit der Entwicklung des Feuerlöschwesens Schritt halten zu lassen, da ja diese Entwicklung zur Folge hat, die Versicherung wohlfeiler und damit auch allgemeiner zu machen, wodurch sich von selbst — auch unter Beibehaltung der bisherigen Quote — eine Zunahme in dem Ergebnis der Beiträge herausstellt.

6. Die Beiträge der privaten Gesellschaften an die Kosten des Feuerlöschwesens rufen überdies einer prinzipiellen Einwendung:

Die Erfahrung beweist, dass, schon mit Rücksicht auf die lebhafte Konkurrenz unter den Privatgesellschaften, letztere bei Anwendung ihrer Tarife dem jeweiligen Zustande der Feuerlöscheinrichtungen einer Gegend Rechnung tragen: dieser Zustand bildet in der Tat ebenso wie derjenige der baulichen Konstruktionen für den Versicherer einen wesentlichen Faktor zur Beurteilung eines Risikos und zur Bemessung der Prämie. Die Vollkommenheit der Feuerlöscheinrichtungen hat also das glückliche Resultat, nicht etwa den Versicherer zu bereichern, der sie bei Aufstellung der Tarife in Berücksichtigung zieht, sondern die Versicherung wohlfeiler zu machen und gleichzeitig auch die Gefahr für die nichtversicherten Eigentümer zu vermindern. Wenn nun der Staat von den Versicherern wegen des Feuerlöschwesens eine Steuer erhebt, so muss naturgemäss der Prämiensatz zum ausschliesslichen Vorteil der nichtversicherten Eigentümer erhöht werden.

7. Auf eine in der Schweiz durch die Privatgesellschaften in 1898 versicherte Summe von Fr. 6.754,082,397 ergibt ein Beitrag von $0,_{02}$ ‰ schon eine Spezialsteuer von Fr. 135,082; eine Erhöhung von $0._{01}$ ‰ käme einem Mehrbetrag von Fr. 67,541 gleich und würde die Steuer auf Fr. 202,623 bringen, welcher Betrag $24,_{7}$ ‰ der durch die gleichen Gesellschaften im Jahre 1898 in der Schweiz vereinnahmten Prämien (Fr. 8,208,546) darstellt, während $0,_{02}$ ‰ der versicherten Summe schon $16,_{5}$ ‰ der Prämien ausmachen. 1900 IV 3, 1901 II 83.

2387. Das BGes. vom 25. Juni 1885 enthält keine allgemeinen grundlegenden Bestimmungen über die Stellung der Versicherungsagenten. Dieses Stillschweigen darf jedoch nicht in dem Sinne gedeutet werden, als ob der BGesetzgeber sich inkompetent erachtet hätte, hierüber Vorschriften aufzustellen, und als ob er daher dieses Gebiet der kant. Gesetzgebung habe überlassen wollen. Andern Falles würde er sich auch der Ausdehnung der Bestimmungen der Art. 8, 10, 11 und 15 des BGes. auf die Agenten haben enthalten müssen. Das Stillschweigen beweist also höchstens, dass man von derartigen Vorschriften und insbes. von einer Konzessions- oder Patentpflicht der Agenten überhaupt absehen wollte. Die

Agenten sind als Angestellte im Interesse und Auftrage der Gesellschaften tätig[1]). Der Geschäftsbetrieb der letzteren findet beinahe ausschliesslich durch ihre Vermittlung statt. Verpflichtungen polizeilicher und fiskalischer Natur, die den Agenten auferlegt werden, belästigen demnach den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen selbst und müssen der Abrogationsklausel und dem Verbot in Art. 15 des BGes. weichen. Sollte sich später die Notwendigkeit von Vorschriften über die Agenten ergeben, so wird es Sache der BGesetzgebung sein, solche aufzustellen. Von dieser grundsätzlichen Gestaltung der Sache ist eine Ausnahme mit bezug auf die privaten Feuerversicherungsgesellschaften nicht gemacht. Wie die Botsch. des BR vom 13. Jan. 1885 zum BGes. ausführt, sollte durch dasselbe vorderhand die staatliche Aufsicht über den gesamten Privatversicherungsbetrieb ohne Rücksicht auf das Objekt der Versicherung und die Form der Unternehmung einheitlich geregelt und erst später an Hand der Erfahrung festgestellt werden, ob für einzelne Arten Abweichungen oder Ausscheidungen erforderlich seien.

BR den 19. Juli 1887 i. S. Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden (Bâloise) gegen eine Schlussnahme des Reg.-Rates des Kts. Aargau, B 1887 III 702, 1888 II 130.

2388. Infolge einer Anfrage der «Ocean Accident and Guarantee Corporation of London» betr. die Konzessionspflicht der durch diese Gesellschaft in der Schweiz zu betreibenden Garantiegeschäfte für aussergewöhnliche Verluste durch insolvente Schuldner beschloss der BR den 24. März 1899, dass von einer Konzessionsverpflichtung und Beaufsichtigung im Sinne des BGes. vom 25. Juni 1885 vorläufig und unter jedem Vorbehalt für die Zukunft Umgang zu nehmen sei, da es sich um eine erst im Anfangsstadium befindliche Geschäftsart handelt, die zur Zeit weder auf statistischen oder technischen Grundlagen beruht, noch feste Tarife anwendet und daher praktisch seitens des Staates nicht wirksam kontrolliert werden kann, und da eine staatliche Beaufsichtigung wegen der Geschäftskunde des in Betracht kommenden Publikums zur Zeit entbehrlich erscheint. B 1899 II 247; vgl. ferner B 1904 I 501, 502.

2389. Den 6. Febr. 1900 beschloss der BR auf das Gesuch einer Privatperson um die Konzession für den Betrieb der

[1]) Vgl. oben IV Nr. **1613**; jetzt BGes.-Entw. über den Versicherungsvertrag Art. 33, B 1904 I 301, 342.

Glasversicherung in der Schweiz nicht einzutreten, da das BGes. zum Betrieb von Versicherungsgeschäften nur Gesellschaften zulässt.

B 1901 II 78.

2390. Auf Konzessionsbegehren ausländischer Versicherungsgesellschaften, die im Zeitpunkt der Konzessionsbegehren noch kein Geschäftsjahr hinter sich haben, tritt das eidg. Versicherungsamt nicht ein.

B 1900 I 853.

2391. Mit Eingabe vom 24. Aug. 1894 bewarb sich der Vorstand des in der Entstehung begriffenen Hagelversicherungsvereins «Hortus» um die BKonzession zum Betrieb der Hagelversicherung[1]) und liess durch einen Delegierten mündlich mit dem eidg. Versicherungsamt über die neue Einrichtung der Versicherung von Gärtnereien verhandeln. Die projektierte technische Grundlage war jedoch lückenhaft und unklar. Da der Delegierte sich von den ihm gemachten Einwürfen nicht überzeugen wollte, wurde er darauf aufmerksam gemacht, dass Art. 1 Abs. 2 des BGes. vom 25. Juni 1885 dem Hortus ermögliche, nach dem Vorgange ähnlicher Vereine, mit einem örtlich beschränkten Geschäftsbetriebe einen Versuch zu machen.

Das wollte jedoch der genannte Verein nicht; er bewarb sich vielmehr sofort um die Zusicherung von Subventionen seitens der Kantone vom Leman bis zum Bodensee. Für einen solchen Betrieb wurde aber von Seiten der kant. Behörden wie der BBehörde die Notwendigkeit einer Konzession des BR betont.

Hierauf reichte der Verein ein neues Gesuch bei der BBehörde ein; die demselben beigelegte, in der Hauptsache nicht bessere Grundlage wurde vom eidg. Landwirtschaftsdep. den 6. Febr. 1895 bemängelt; dieses verlangte, auf das BGes. gestützt, gewisse zur Klarstellung des neuen Projekts absolut notwendige Ausweise. Diesem Verlangen konnte der das Gesuch stellende Verein nicht nachkommen; dagegen wandten sich nun in seinem Interesse die Vorstände der Gartenbauvereine der deutschen und der romanischen Schweiz in einer Petition an die BVers. Diese trat auf die Angelegenheit nicht ein; denn es konnte nicht ihre Sache sein, den BR von der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Pflicht, im Interesse der Versicherungsnehmer die einen geordneten Geschäftsgang sichernden Ausweise zu verlangen, be-

[1]) Vgl. auch B 1904 I 501.

vor er eine Konzession zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes erteilt, abzuhalten. B 1896 I 867; Übers. Verh. BVers. Dez. 1895, Nr 52 d.

2392. Die Firma Gottfried Gottwald & Cie. in Leipzig offerierte im Jahre 1899 schweiz. Zeitungen ein Unterhaltungsblatt mit Unfallversicherung der Abonnenten bei den Gesellschaften: Urania in Dresden, Neptun in Frankfurt und Allgemeiner Deutscher Versicherungsverein in Stuttgart.

Die Verleger, die von dieser Offerte Gebrauch machen, würden gleich der obgenannten Firma als Agenten oder Vermittler zwischen diesen Gesellschaften und den zu versichernden Abonnenten handeln.

Keine dieser Gesellschaften besitzt jedoch die erforderliche Konzession des BR zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz, so dass ihr schweiz. Geschäftsbetrieb einen gesetzwidrigen Charakter aufweist.

Laut dem BGes. vom 25. Juni 1885 sind Personen, welche in der Schweiz zu einem unbefugten Versicherungsbetrieb behilflich sind, von Amtes wegen oder auf Klage hin den Strafgerichten zu überweisen. Durch öffentliche Bekanntmachung vom 6. Dez. 1899 erliess deshalb das eidg. Versicherungsamt eine Verwarnung, wobei es die Erwartung aussprach, dass die betr. Verleger aus diesem Hinweis auf die Natur des ihnen offerierten Geschäftes Veranlassung nehmen werden, sich von demselben fern zu halten.

B 1899 V 1019; vgl. eine ähnliche Verwarnung des eidg. Versicherungsamtes gegenüber der gleichen Firma vom 10. März 1897, B 1897 II 949. Verurteilungen und weitere Verwarnungen wegen unerlaubten Betriebes von Versicherungsgeschäften, B 1899 I 424, 425; 1900 I 853. 1902 I 847; 1904 I 506.

2393. Im Jahre 1889 legte die Lebensversicherungsgesellschaft Equitable in New-York dem BR zwei neue Policenformulare zur Genehmigung vor. Der BR Verbot den 24. Sept. 1889 die Verwendung der vorgelegten zwei Formulare. Er fand, dieselben seien offenbar ausschliesslich zum Zwecke der Reklame aufgestellt worden, und ihre Verwendung könnte zu Missbrauch führen. Es soll durch diese Policen beim Publikum der Glaube hervorgerufen werden, als ob sie einen ganz andern Charakter hätten, als diejenigen aller übrigen Gesellschaften, als ob sie mit den Formal-Verpflichtungen des Handelsrechts, dem Wechsel, Chek, Ordrebillet u. dgl. auf gleicher Stufe ständen. Wie sehr die Gesellschaft bemüht ist, diesen Schein hervorzurufen, geht aus den auf die neuen Policen bezüglichen Publikationen hervor. Darin kehrt immer wieder die Behaup-

tung, dass die neue Police ein dem Bankwechsel gleich stehendes einfaches Zahlungsversprechen sei (the New Policy is [like a bank draft] a simple Promise to pay). Diese Behauptung ist aber falsch. Die neue Police ist auch in der jetzigen Gestalt nur eine Urkunde über einen zweiseitigen sog. diskreten oder auf materieller causa beruhenden Vertrag, und nicht ein abstraktes Zahlungsversprechen oder eine Skripturalobligation. BR im B 1889 IV 88.

2394. Die Lebensversicherungsgesellschaft L'Aigle in Paris hatte nach Vorlegung ihrer Statuten, welche in Art. 59 für die Jahresrechnung vorschreiben:

> toutes les dépenses de la société, y compris les frais de commissions, sont passées par le compte des profits et pertes de l'exercice pendant lequel elles ont été effectuées,

die Konzession zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz erhalten. Als diese Gesellschaft im Jahre 1890 im Begriffe stand, die mitgeteilte Vorschrift durch eine andere zu ersetzen, nach der die Geschäftsunkosten zum Teil auf die Zukunft abgewälzt werden können, und zwar zum Zweck der Verteilung fiktiver Dividenden, welche Berechnungsweise der Vorschrift des Art. 656 des eidg. OR widerspricht, verbot der BR mit Beschl. vom 12. Juni 1890 der Gesellschaft, in Anwendung des Art. 9 des BGes. vom 25. Juni 1885, von ihrer bisherigen Vorschrift, dass alle Geschäftsunkosten des Jahres aus den Einnahmen desselben Jahres zu decken sind, abzugehen und zwar in Erwägung, dass durch die geplante umgeänderte Berechnungsweise die von der Gesellschaft bei ihrer Konzession angebotenen Garantien wesentlich vermindert würden. B 1890 III 380.

2395. Die Lebensversicherungsgesellschaften New-York, Life Insurance Company in New-York[1]) und The Equitable, Life Assurance Society of the United States in New-York[2]) teilten den 20., 30. Dez.

---

[1]) Mit Beschl. vom 24. Febr. 1891 nahm der BR Vormerk von dem Verzicht dieser Gesellschaft auf die ihr im Jahr 1886 erteilte Konzession, indem er gleichzeitig konstatierte, dass die Gesellschaft bis zur Abwicklung der in der Schweiz kontrahierten Geschäfte der BAufsicht nach Massgabe des BGes. vom 25. Juni 1885 unterstellt bleibt, B 1891 I 400, Nr. **2397**. Den 15. Nov. 1898 wurde dieser Gesellschaft vom BR von neuem die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz erteilt, jedoch unter Ausschluss jener Versicherungsarten, bei denen der Gewinn erst nach 5, 10 oder mehr Jahren ermittelt und unter die nach Ablauf dieser Perioden der Gesellschaft noch Angehörenden verteilt wird (sog. Accumulationspolice), B 1898 V 177, 1899 I 418.

[2]) Im Jahre 1891 verzichtete diese Gesellschaft auf die BKonzession, B 1892 II 119, vgl. auch B 1892 I 119, 120, 1893 I 712.

1890 dem eidg. Versicherungsamte mit, dass sie für einstweilen auf die Fortsetzung des ihnen kraft Konzession zustehenden Geschäftsbetriebes in der Schweiz verzichten.

Dieses Verhalten involviert nach der Auffassung des eidg. Industriedep. keinen Verzicht auf die den Gesellschaften s. Z. erteilte Konzession; der BR hat daher den 9. Jan. 1891 von dem einstweiligen Verzicht dieser Gesellschaften auf den Geschäftsbetrieb in der Schweiz Vormerk genommen und gleichzeitig konstatiert, dass dieselben nach wie vor der vollen BAufsicht nach Massgabe des BGes. vom 25. Juni 1885 unterstellt bleiben. B 1891 I 76.

2396. Nach Art. 2 Ziff. 4 des BGes. vom 25. Juni 1885 sind die Privatversicherungsunternehmungen gehalten, in jedem Kanton, in dessen Gebiete sie Geschäfte betreiben, ein Rechtsdomizil zu verzeigen und gemäss Art. 1 der Konzessionsbedingungen dasselbe im schweiz. Handelsamtsblatte zu veröffentlichen. Im Jahre 1896 konstatierte der BR, dass dieser Vorschrift nicht in allen Fällen nachgelebt wird. Die Gesellschaften wurden daher vom eidg. Versicherungsamt durch Zirkular vom 20. März 1897, unter Hinweis auf Art. 10 des BGes., auf die Ordnungsbussen aufmerksam gemacht, denen sie sich durch Nichtbeachtung der genannten Vorschriften aussetzen.

B 1897 I 428, III 589, 1898 I 495, 1899 I 425, 1900 I 853.

2397. Der BR verfällte den 25. Sept. und den 27. Nov. 1891 die Lebensversicherungsgesellschaft New-York in New-York wegen Nichteinreichung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1890 in Ordnungsbussen im Gesamtbetrage von Fr. 1500.[1]) Ein Gesuch der Gesellschaft um Wiedererwägung und Aufhebung dieser Strafverfügungen wies der BR den 19. Febr. 1892 als unbegründet ab und zwar in Erwägung:

Den beiden Strafverfügungen des BR vom 25. Sept. und vom 27. Nov. 1891 liegt die Auffassung zugrunde, dass die Staatsaufsicht über die Versicherungsgesellschaften, ohne Rücksicht darauf, ob die Konzession fortbestehe oder nicht, so lange Platz zu greifen habe, bis die sämtlichen Verpflichtungen aus dem schweiz. Geschäfte erfüllt sind.[2]) Der BR vertritt diese Rechtsanschauung aus folgenden Gründen:

---

[1]) Vgl. auch B 1904 I 506, 507.

[2]) Vgl. Versicherungsanstalten, die auf die eidg. Konzession verzichtet haben, aber bis zur Abwicklung des schweiz. Versicherungsbestandes der Aufsicht des Bundes in der Schweiz unterstellt bleiben (8 Gesellschaften), B 1902 I 846.

1. Mit dem Erlasse des BGes. vom 25. Juni 1885 hat der Bund von dem ihm durch Art. 34 Abs. 2 der BV eingeräumten Gesetzgebungsrechte Gebrauch gemacht und, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 14 Abs. 3 des BGes., die bis anhin den Kantonen zugestandene Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der in der Schweiz arbeitenden Versicherungsanstalten übernommen. Die allgemein volkswirtschaftlichen Interessen, die bei dem Versicherungswesen beteiligt sind, haben in dieser, wie in andern Industrien (Eisenbahnen, Ausgabe von Banknoten etc.) zu einer Einschränkung des in Art. 31 der BV ausgesprochenen Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit in Form von Spezialges. geführt, welche den Betrieb bestimmter Gewerbe der staatlichen Kontrolle unterstellen. Der Zweck dieser gesetzgeberischen Erlasse liegt überall in dem Schutze der öffentlichen Wohlfahrt, welche an dem normalen Gange jener Gewerbe in hohem Grade interessiert ist. Die gleiche ratio liegt auch dem BGes. vom 25. Juni 1885 zu Grunde. Der Staat will sein Möglichstes tun, um jede Gefährdung von den mit dem Versicherungswesen eng verknüpften öffentlichen Interessen fern zu halten. Dieser Aufgabe war die kant. Aufsicht nicht gewachsen. Es griff deshalb der Bund ein und regelte die Überwachung der Versicherungsgesellschaften einheitlich für die ganze Schweiz; vgl. auch oben S. 481. Jenem Zwecke entsprechend normiert das Aufsichtsges.:

a. dass ohne Ermächtigung der Aufsichtsbehörde die privaten Versicherungsanstalten in der Schweiz keine Geschäfte betreiben dürfen, Art. 3 des BGes;

b. die Erfordernisse, an welche die Erteilung der Konzession geknüpft ist, Art. 2 des BGes.;

c. die Art und Weise, in welcher die Versicherungsgesellschaften der Staatsaufsicht unterstellt sind. Hieher gehören insbes. die Vorschriften über die Form und den Inhalt der jährlichen Berichterstattung, Art. 5—8, sowie die Bestimmungen über die Befugnisse der Aufsichtsbehörde, Art. 2 Ziff. 5, Art. 8, 9, 10 und 16, und über die Vorlage von Abänderungen der technischen und rechtlichen Grundlagen, Art. 4.

2. Der Zweck dieser Vorschriften ist ein klarer. Durch den Konzessionszwang soll die Aufsichtsbehörde in den Stand gesetzt werden, die geschäftliche Lage der Gesellschaften eingehend zu prüfen, um je nach dem Resultate dieser Erhebungen die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe zu gewähren oder zu verweigern. Dem Konzessionszwange kommt somit die Bedeutung einer präventiven Massregel der Staatsaufsicht zu; es soll verhindert werden, dass eine Gesellschaft, welche nicht die erforderlichen Garantien bietet, durch ihre geschäftlichen Operationen in der Schweiz die Interessen der Bürger gefährde. Damit ist jedoch die Staatsaufsicht nicht erschöpft. Der Schwerpunkt der-

selben liegt vielmehr in einer Kontrolle derjenigen Gesellschaften, welche auf Grund der erteilten staatlichen Ermächtigung in der Schweiz Versicherungsverträge abgeschlossen haben. Das Ges. begnügt sich nicht damit, in den Art. 5—8 den Inhalt der von jenen Gesellschaften jährich einzuliefernden Rechenschaftsberichte im Prinzipe festzustellen und die Ergänzung derselben dem Ermessen des BR anheimzugeben, Art. 8, sondern es verpflichtet in Art. 9 Abs. 1 die Aufsichtsbehörde überhaupt, jederzeit die ihr durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten geboten erscheinenden Verfügungen zu treffen. Diese Ges.-Vorschriften schaffen nicht nur eine umfassende Kontrolle, welche dem BR jederzeit einen genauen Einblick in die geschäftliche Lage der Gesellschaften gestattet, sondern gewähren in den der Behörde zugeteilten Befugnissen gleichzeitig auch die Mittel, um auf Grund der aus der Berichterstattung gewonnenen Resultate jederzeit die geeigneten materiellen Vorkehren (Reformen etc.) zu treffen. Es ist klar, dass der Zweck des BGes. vom 25. Juni 1885, der im Schutze der Interessen der schweiz. Versicherten liegt, durch eine (auch noch so detaillierte) Berichterstattung allein nicht erfüllt würde. Dagegen ist die Kenntnis der in den Rechenschaftsberichten niedergelegten tatsächlichen Verhältnisse die Grundbedingung für die praktische Bedeutung der der Aufsichtsbehörde eingeräumten Kompetenzen, welche den wesentlichsten Teil der Staatsaufsicht bilden. Diese Kompetenzen des BR beschränken sich nicht auf die der Behörde unter bestimmten Voraussetzungen obliegende Pflicht, einer Gesellschaft die Konzession zu entziehen, Art. 9 Abs. 2, demnach auf präventive Massregeln, sondern erstrecken sich kraft positiver Ges.-Vorschrift, Art. 9 Abs. 1, auf alle Verfügungen, welche der BR als durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten geboten erachtet. Überall da, wo diese naturgemäss mannigfaltigen Interessen in Frage stehen, hat die Behörde die Pflicht, nicht bloss das Recht, einzugreifen. Auf Grund der Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 des BGes. hat der BR beispielsweise einer Lebensversicherungsgesellschaft, welche durch Revision ihres Statuts zum Zwecke der Ausrichtung fiktiver Dividenden die Amortisation der Abschlussprovisionen in einem Termine von fünf Jahren einführen wollte, diese Manipulation wegen Gefährdung der Interessen der Versicherten untersagt,[1]) und von einer andern Anstalt (welche auf die eidg. Konzession verzichtet hatte) eine korrekte Bestellung der Reserven verlangt.[2]) Es bedarf nun gewiss keines Nachweises, dass allgemeine Interessen und besondere der Versicherten, welche das Ges. der Aufsichtsbehörde wahrzunehmen befiehlt, unabhängig von der Dauer der Konzession, so lange

---

[1]) Vgl. Nr. **2394**.
[2]) Vgl. B 1891 II 325.

bestehen, als eine Gesellschaft in der Schweiz Verpflichtungen zu erfüllen hat. Aus der Vorschrift des Ges., dass die Behörde die in Art. 9 Abs. 1 normierte Aufsichtstätigkeit so lange zu entfalten hat, als schutzbedürftige Interessen vorliegen, ergibt sich sofort der zwingende logische Schluss, dass das Ges. für dieselbe Zeit auch das zur Durchführung dieser Tätigkeit geschaffene, einzig geeignete Mittel — die in den Art. 5—8 vorgesehene Berichterstattung — gewähren, bezw. vorschreiben wollte. Für diese Auffassung spricht auch Art. 12, dessen eminent praktische Bestimmung nur auf Grund einer ständigen Kontrolle des Bundes ausführbar ist.

Eine gegenteilige Meinung würde sich mit dem angegebenen klaren Wortlaute des Ges., wie mit dem Zwecke, den der Gesetzgeber mit seinem Ges. hat erreichen wollen, in Widerspruch setzen. Der Schutz der Interessen der schweiz. Versicherten, der dem BGes. als ratio legis zu Grunde liegt, wäre ein offenbar illusorischer, wenn die Staatsaufsicht nur während der Dauer der Konzession zu Kraft bestände und so ihre Funktion gerade in dem Momente einstellen würde, wo der Staat und die Versicherten an der normalen Abwicklung der von einer Gesellschaft in der Schweiz abgeschlossenen Verträge naturgemäss in besonders hohem Grade interessiert sind. Es darf aber vernünftigerweise nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Staatsaufsicht habe schaffen wollen, die, im Widerspruche mit dem vorgesetzten Zwecke, in praxi nur ein toter Buchstabe wäre, um so weniger als die unter Ziff. 1 festgestellte äussere Veranlassung des Ges. auf den unverkennbaren Willen des Gesetzgebers schliessen lässt, an die Stelle der mangelhaften kant. Aufsicht eine der Aufgabe gewachsene Kontrolle des Bundes zu setzen. Es müsste sich somit, auch ohne Rücksicht auf den klaren Wortlaut des Ges., lediglich an Hand der ratio legis und der Interpretationsregel, dass Ges. nicht in einer Weise ausgelegt werden dürfen, dass dadurch ein Widerspruch mit dem Zwecke derselben entsteht, die Fortdauer der Staatsaufsicht auf so lange ergeben, als eine Gesellschaft in der Schweiz Verpflichtungen zu erfüllen hat.

3. Die Auffassung, dass nach Massgabe des BGes. vom 25. Juni 1885 die Erteilung der Konzession der einzig gesetzliche Grund des Aufsichtsrechtes des BR sei, und dass demnach mit dem Rückzuge der Konzession oder mit dem Verzichte auf dieselbe zugleich das gesetzliche Aufsichtsrecht dahinfalle, lässt sich mit dem Ges. nicht vereinbaren. Die Staatsaufsicht ist die notwendige gesetzliche Folge der Tatsache, dass eine Gesellschaft auf Grund der erteilten staatlichen Ermächtigung in der Schweiz Versicherungsverträge abgeschlossen hat. Die dergestalt begründete staatliche Kontrolle ist von der Dauer der Konzession unabhängig; sie hat das Fortbestehen der letztern nicht zur gesetzlichen Voraussetzung. Den Ges.-Vorschriften, welche das Verfahren der Konzes-

sionserteilung, Art. 2, und des Konzessionsentzuges, Art. 9 Abs. 2, regeln, kommt lediglich die Bedeutung einer präventiven Massregel der Staatsaufsicht zu; mit der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes und mit der Wahrnehmung der auf Grund desselben entstandenen Interessen haben sie nichts zu schaffen. Der Konzessionsverzicht der Petentin bleibt demnach ohne Einfluss auf die Verpflichtungen, welche kraft positiver Ges.-Bestimmung der New-York durch die Ausübung ihres Gewerbes erwachsen sind. Vgl. Art. 1 Abs. 1 des BGes.

Der BR schliesst sodann aus der Tatsache des Fortbestehens der Kaution, welches der Gesetzgeber in Art. 9 Abs. 3 näher regelt, nicht auf das Fortbestehen aller übrigen Aufsichtspflichten. Die Fortdauer der Staatsaufsicht beruht auf ausdrücklicher Ges.-Vorschrift, nicht auf einer Spezialverfügung der Aufsichtsbehörde, welche als Setzung neuen Rechtes freilich unstatthaft wäre. Die Anwendbarkeit des Aufsichtsges. erreicht ihr natürliches Ende, wenn eine Gesellschaft ihre in der Schweiz bestehenden Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäfte vollständig erfüllt hat, eine weitere Kontrolle demnach praktisch ohne Wert und rechtlich nicht mehr zulässig ist. Die Entlassung einer Gesellschaft aus der Staatsaufsicht vor diesem Zeitpunkt ist gesetzlich unstatthaft und kann daher vom BR auch nicht ausgesprochen werden. Der Einwand, bei Dahinfallen der Konzession könne es sich nicht mehr um eine Berichterstattung handeln, welche weder für die Aufsichtsbehörde, noch für die Versicherten irgend welchen Zweck habe, sondern lediglich darum, die Rechte der schweiz. Interessenten durch die Retention der Kaution zu wahren, findet seine Widerlegung durch das Ges. selbst. Die fortdauernde Berichterstattung ist die Voraussetzung für die Erfüllung der dem BR obliegenden Pflicht, jederzeit die im Interesse des Staates und der Versicherten liegenden Verfügungen zu treffen. Neben diesem in den Kompetenzen der Aufsichtsbehörde liegenden prinzipalen Sicherungsmittel für eine normale Abwicklung der Versicherungsverträge wohnt der von den Gesellschaften geleisteten Kaution eine bloss nebensächliche Bedeutung inne. Die von einer Lebensversicherungsanstalt zu leistende Kaution von Fr. 100,000 steht in keinem Verhältnisse zu dem Betrage ihrer Verpflichtungen; sie bietet daher auch keine hinreichende Garantie. Eine Erhöhung der Sicherheitsleistung im annähernden Betrage der aus den Versicherungsverträgen erwachsenden Ansprüche würde dagegen die Interessen der Gesellschaften empfindlich berühren. Aus diesem Grunde wollte der Ges.-Entw. des BR von einer Kaution überhaupt absehen.

Wenn endlich aus der Tatsache, dass diejenigen Gesellschaften, welche vor Erlass des BGes. vom 25. Juni 1885 in der Schweiz Versicherungsverträge abgeschlossen haben, dann aber beim Inkrafttreten des Ges. die eidg. Konzession nicht nachsuchten oder nicht erlangen

konnten, den Vorschriften des Ges. nicht unterstellt sind, per analogiam der Schluss gezogen wird, dass diejenigen Anstalten, welche freiwillig auf die ihnen durch das eidg. Ges. eingeräumte Konzession verzichten, nicht strenger zu behandeln seien, als jene Gesellschaften, so wird hiebei die Bestimmung des Art. 14 Abs. 3 des BGes. übersehen, wonach die letztgenannten Anstalten bis zur Abwicklung ihrer schweiz. Geschäfte der Herrschaft des kant. Aufsichtsrechtes unterstellt sind. Zur Auslegung des eidg. Aufsichtsges. können die Vorschriften der zutreffenden kant. Ges. nicht herangezogen werden.

4. Die Lebensversicherungsgesellschaft New-York hatte in der Schweiz auf Ende des Jahres 1890 Fr. 7,831,459 Kapitalversicherungen und Fr. 77,115 Rentenversicherungen laufend; für erstere bezog sie im Jahre 1890 Prämien im Betrage von Fr. 356,786, für letztere solche von Fr. 76,886. Es bestehen somit die tatsächlichen Voraussetzungen, an welche das Ges. die Staatsaufsicht knüpft.

5. Nach den vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen ist die Prüfung der Frage, ob die Gesuchstellerin, die am 18. Febr. 1891 auf die eidg. Konzession Verzicht geleistet hat,[1]) nicht wenigstens für das Jahr 1890 die verlangte Berichterstattung zu gewähren habe, gegenstandslos. . . .

6. Da die Gesuchstellerin, die bis zur Abwicklung der in der Schweiz abgeschlossenen Versicherungsverträge den Vorschriften des BGes. vom 25. Juni 1885 unterworfen ist, die geforderte Berichterstattung für das Jahr 1890 verweigert hat, kann dem Begehren um Aufhebung der Beschlüsse des BR vom 25. Sept. und vom 27. Nov. 1891 nicht entsprochen werden. B 1892 I 757, II 120.

Die Gesellschaft bezahlte hierauf die vom BR ausgesprochenen Ordnungsbussen und lieferte alsdann auch die für das Jahr 1891 geforderte detaillierte Berichterstattung ein. B 1893 I 715.

---

[1]) Vgl. Nr. **2395.**

4. Kapitel.

Das Auswanderungswesen.[1])

BV 1874 Art. 34 Abs. 2, A. S. n. F. I 12.

BGes. betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Dez. 1880 (aufgehoben), A. S. n. F. V. 348, — Botsch. und Ges.-Entw. des BR vom 25. Nov. 1879, B 1879 III 929; vgl. B 1880 II 164, 1881 II 74, 495, IV 456, 1882 II 194.

Anregung zur Revision vgl. B 1882 II 200, 1887 I 495, III 193.

BGes. betr. den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 22. März 1888, an Stelle des BGes. vom Jahre 1880 tretend; Vollz.-Verord. des BR vom 10. Juli 1888, eine Ergänzung dazu durch BRBeschl. vom 12. Febr. 1889, A. S. n. F. X 652, 665, XI 23. — Botsch. und BGes.-Entw. des BR vom 6. Juni 1887, B 1887 III 193; zwei Ber. der Komm. des StR vom 15. Dez. 1887 (Good, Schaller), B 1888 I 604, Feuille fédérale 1887 IV 827. — Kreisschr. des BR vom 10. Juli 1888 betr. Durchführung des BGes, B 1888 III 821, und Kreisschr. des BR vom 12. Febr. 1889, B 1889 I 329; BRBeschl. vom 18. Sept. 1888 betr. die Organisation des schweiz. Auswanderungsbureau, ersetzt durch BRBeschl. vom 31. Dez. 1900 betr. die Organisation des schweiz. Auswanderungsamtes. A. S. n. F. X 754, XVIII 424. Vgl. B 1888 IV 67, 117, 317, 1246; 1889 II 407, III 182, 1894 II 214, 217, 1895 I 931, 1901 I 898, 900; 1904 I 648.

2398.[2]) Den 28. Okt. 1879 wies der BR eine Beschwerde des Auswanderungsagenten Wirth-Herzog in Aarau als unbegründet ab. Derselbe war den 26. Dez. 1878 in Anwendung eines Dekretes des Kts. Bern vom Jahre 1852 zu einer Geldbusse im Betrage von Fr. 200 verurteilt worden, weil er eine Einladung zur Auswanderung nach Queensland und Südaustralien in das «Emmentaler Blatt» hatte einrücken lassen. Der BR zog in Erwägung:

1. Dass das in Art. 34 der BV über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen vorgesehene eidg. Ges. noch nicht erlassen ist, demgemäss laut Art. 2 der Übergangsbest. zur BV in der vorliegenden Materie das kant. Recht in Kraft fortbesteht und anzuwenden ist.

2. Dass der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 31 der BV durch das angefochtene Bussenurteil nicht als ver-

---

[1]) Vgl. Reichenberg, Auswanderungswesen, in seinem Handwörterbuch a. O. 1902, I S. 380—399.

[2]) Vgl. ferner aus der Zeit vor Erlass des BGes., Erste Auflage IV, Nr. **1503, 1540.**

letzt erscheint, weil dieser Verfassungsartikel den Kantonen die Aufstellung von Vorschriften über Ausübung der Gewerbe ausdrücklich einräumt[1]), und weil andrerseits die Vorschrift, wegen deren Übertretung der Rekurrent bestraft wurde, nicht als eine absolut verbietende, sondern lediglich als eine Kontrollmassregel aufzufassen ist, die zum Schutze des Publikums gegen Täuschung dienen soll.

B 1880 II 614; Erlöschen der Firma J. Wirth-Herzog Ende 1895, B 1896 II 197.

2399. Die Auswanderer aus der Schweiz bringen in der Regel jedes Vorkommnis, über das sie glauben sich beschweren zu sollen, dem schweiz. Auswanderungsbureau zur Kenntnis, unbekümmert darum, ob dieses befugt und verpflichtet sei oder nicht, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Dieser Umstand hat übrigens für das Amt den Vorteil, dass es einen Einblick in das Geschäftsgebahren der Agenten erhält. Das Amt weist deshalb im Falle seiner Unzuständigkeit, einen Entscheid zu treffen, die Reklamanten nicht ohne weiteres an den zuständigen Richter, sondern versucht da, wo es sich um civilrechtliche Streitigkeiten handelt, zwischen Auswanderer und Agentur eine Verständigung herbeizuführen. Vgl. BGes. vom 22. März 1888, Art. 18, 19 und 21.[2])

BR im B 1896 II 198, u. öfters in seinen Geschäftsberichten vgl. z. B. B 1895 I 931, 1897 I 730, 1898 II 40, 1895 I 851, 1901 I 905, 1902 II 360, 1903 II 137, 1904 I 653.

2400. Es ist ein von den BBehörden konsequent befolgter Grundsatz, nicht an Vorkehrungen teil zu nehmen, die die Auswanderung hervorrufen, sondern diese als eine Tatsache hinzunehmen und sich darauf zu beschränken, diejenigen schweiz. Angehörigen, die Willens sind auszuwandern, oder die wirklich auswandern, bestmöglich zu schützen, zu deren Schutz insbes. auch das BGes. betr. den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen erlassen worden ist.

B 1881 II 77, 925, 1899 I 861; vgl. Erste Auflage IV, Nr. **1504;** B 1894 II 231—245, 1895 I 953—957, 1896 II 216—219, 1897 I 739—749, 1898 II 57—59, 1899 I 861—863, 1900 I 693—696, 1901 I 898—900, 1902 II 367, 1903 II 146, 1904 I 663.

Denselben Grundsatz verteidigte sodann der BR in seiner Botsch. vom 6. Juni 1887 betr. die Frage, ob der Bund die Auswanderung befördern solle; die BVers. trat den Anschauungen des BR bei, B 1887 III 193, 219, 1888 I 604. Vgl. auch insbes. Art. 10 des BGes. vom 22. März 1888 und hiezu B 1895 I 928, 953, 1896 II 202, 213, 1897 I 738, 1898 II 55, 1899 I 860, 1900 I 693, 1904 I 658–663.

---

[1]) Vgl. oben II S. 543 § IV.

[2]) Vgl. auch oben Nr. **2379.**

2401. Über die Frage, inwiefern Gesuchen von Auswanderungsagenturen um Gestattung der Beteiligung an Kolonisationsunternehmungen zu entsprechen sei, enthält der Geschäftsbericht des BR über das Jahr 1885 folgende Mitteilungen: Zuvor konstatiert der BR, dass er die im Berichtsjahre an ihn gelangten Gesuche abschlägig beantwortet habe und zwar die einen, weil die über das zur Kolonisation bestimmte Land eingezogenen Erkundigungen nicht befriedigten, die andern, weil die Berichte über die Personen, von denen die Unternehmungen geleitet werden sollten, nicht günstig lauteten; der BR fährt sodann fort:

Der BBehörde liegt die Pflicht ob, die Auswanderer bestmöglichst zu schützen und Vorkehrungen zu treffen, dass dieselben nicht nach Kolonien ziehen, über die nicht vollkommen befriedigende Nachrichten vorliegen. Um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob einer Agentur gestattet werden kann, sich an einem Kolonisationsunternehmen zu beteiligen, scheint es angezeigt, dass die Behörde sich möglichst objektive und unbestrittene Angaben über dasselbe verschaffe. Wenn die BBehörde die Beteiligung einer Agentur an einem Kolonisationsprojekte gestattet, so übernimmt sie eine grosse Verantwortlichkeit, die sie nur übernehmen kann, wenn alle Zweifel darüber, ob dasselbe schweiz. Auswanderern empfohlen werden darf, gehoben sind. Dies ist aber nur sehr selten der Fall. Zudem zwingen den BR die Erfahrungen, die er auf dem Gebiete der Beteiligung von schweiz. Agenturen an Kolonisationsunternehmungen gemacht hat, allen solchen Projekten gegenüber eine kühle Haltung einzunehmen, dieselben mit grösster Vorsicht, um nicht zu sagen mit Misstrauen, zu prüfen. Den Berichten über die Unternehmungen geht in der Regel das Requisit der Objektivität ab, und sie bestehen zumeist in Anpreisungen aller Art, die nur dazu bestimmt sind, die Lust zur Auswanderung auch da zu wecken, wo sie bislang nicht vorhanden war. Die meisten schweiz. Konsuln, die sich über diese Frage ausgesprochen haben, äussern sich dahin, dass es für Auswanderer besser sei, dahin zu ziehen, wo bereits seit einiger Zeit schweiz. Ansiedelungen und Gesellschaften bestehen, und wo sie auf Unterstützung durch Rat und Tat rechnen können, als dahin, wo solche erst gegründet werden müssen.

B 1886 I 494. Vgl. auch BR in seiner Botsch. zum revidierten Auswanderungsges., B 1887 III 208, BGes. vom 22. März 1888, Art. 10.

2402. Die BBehörde erachtet es als in ihrer Aufgabe liegend, Kolonisationsunternehmungen, auch wenn an denselben patentierte schweiz. Auswanderungsagenturen nicht beteiligt sind, zu überwachen, nötigenfalls zu untersagen.

BR gegenüber der Texas-Landgesellschaft in Basel im Jahre 1884, B 1885 II 357.

2403. Als im Jahre 1877 mehrfache Gesuche betr. Förderung der weiblichen Auswanderung nach Kanada, teils an den BR, teils an das eidg. Dep. des Innern gelangten, bemerkte der BR, dass er diese Gesuche nicht berücksichtigen könne, da Art. 34 Abs. 2 der BV dem Bunde die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen, nicht aber die Begünstigung oder Förderung der Auswanderung nach irgend einem Lande überträgt.

Hierauf stellte der schweiz. Grütliverein das Gesuch: der BR möchte zu gunsten des Grütlivereins verzichten auf das von der Reg. von Kanada gemachte Anerbieten, welches dahin ging, 1500 Dollars zur Verfügung zu stellen, behufs Abordnung eines schweiz. Experten, der die Frage der Ansiedlung von Schweizern in Kanada zu prüfen hätte; der Grütliverein habe sich die Regelung der schweiz. Auswanderung zur Lebensaufgabe gemacht und sei bereit, die von der Reg. von Kanada an ihre Offerte geknüpften Bedingungen zu erfüllen. Der BR trat auf dieses Gesuch des Grütlivereins nicht ein.

B 1878 II 586, 1879 II 201, 1880 II 165, 859, 1881 II 77.

2404. Im Jahre 1883 teilte die Auswanderungsagentur Ph. Rommel & Cie. in Basel dem BR mit, dass sie von einem Agenten der chilenischen Reg. den Auftrag erhalten habe, die Spedition solcher Auswanderer bis nach Bordeaux zu übernehmen, die geneigt sind, sich auf den ihnen von der Reg. zugewiesenen Ländereien im südlichen Chile anzusiedeln. Mit Rücksicht auf Art. 9 des BGes. vom 24. Dez. 1880[1]) war der BR der Ansicht, dass es ihm nicht zukomme, eine förmliche Autorisation zur Übernahme der Spedition von Auswanderern zu erteilen, die sich auf einer zu gründenden Kolonie anzusiedeln beabsichtigten. Deshalb und im Hinblick auf die ziemlich befriedigenden Berichte über das Kolonisationsunternehmen in Chile erteilte der BR der Agentur den Bescheid, dass sich die BBehörde zu Bemerkungen über das Vorhaben nicht veranlasst finde, sich indessen vorbehalte, auf die Angelegenheit zurückzukommen, falls sie in Erfahrung bringe, dass sich bei der Spedition von Schweizerbürgern nach Chile Übelstände zeigen.

Nachdem sich sodann aus verschiedenen Berichten ergeben hatte, dass infolge der Agitation und der Ausschreibungen der Unteragenten des Hauses Ph. Rommel & Cie. die Auswanderung nach Chile ganz bedeutende und von dem Vertreter der chilenischen Reg. selbst nicht erwartete Dimensionen angenommen hatte, und nachdem das schweiz. Konsulat in Valparaiso sich dahin geäussert hatte,

[1]) Vgl. jetzt BGes. vom 22. März 1881, Art. 10, hiezu B 1904 I 662.

es sei nicht ratsam, dass die Kolonien, die im südlichen Chile angelegt werden sollen, von Anfang an und auf einmal von einer grössern Anzahl Personen besiedelt werden, beschloss der BR den 4. Dez. 1883, die Auswanderungsagentur Ph. Rommel & Cie. in Basel einzuladen, bis auf weiteres keine Auswanderungsverträge mehr abzuschliessen und denjenigen Personen, die bereits Verträge abgeschlossen haben, aber noch nicht abgereist sind, den Rücktritt vom Vertrage zu ermöglichen. B 1884 II 203; 1885 II 357.

2405. Der brasilianische Generalkonsul in Genf, Dr. Pedro de Pereira Sodre, teilte dem BR im Oktober 1897 mit, dass er von der Reg. des Staates Sao Paulo beauftragt sei, dem BR von ihrem Vorhaben, in Funil eine schweiz. Musterkolonie zu gründen, Kenntnis zu geben. Um die Kolonie zu bevölkern, habe die genannte Reg. sich mit einer schweiz. Kommission aus dem Kt. Zürich in Verbindung gesetzt, die auf ihre Einladung und auf Kosten des Staates nach Sao Paulo gekommen sei, um daselbst die Vorteile des in Betracht kommenden Gebietes zu studieren und zu konstatieren. Die Gesamtausdehnung der Kolonie betrage 29,040,000 m^2 und werde grösstenteils in Lose von 12, 14 und 16 ha. eingeteilt. Ein Los von 14 ha. werde auf 1:575 $ 000 und das Wohngebäude auf 2:500 $ 000 zu stehen kommen. Für die Beförderung der Kolonisten werde das Konsulat selbst Sorge tragen. Der Konsul sprach die Hoffnung aus, der BR werde dem Unternehmen kein Hindernis in den Weg legen. Dieser Mitteilung vorgängig hatte aber der BR in Erfahrung gebracht, dass im Kt. Zürich bereits eine lebhafte Propaganda zu gunsten der Auswanderung nach der Kolonie Funil gemacht wurde, und dass auf Veranlassung eines Mitgliedes der Kommission, die der im Jahre 1896 in Zürich gegründete Auswanderungs-Pionierverein[1]) nach Brasilien abgeordnet, durch Publikationen, Verbreitung von Flugblättern, betitelt: «Vertragspunkte zwischen der Reg. von Sao Paulo und den Kolonisten von Funil» und durch Versammlungen eine Anzahl Personen sich entschlossen hätte, nach dieser Kolonie zu ziehen, und dass der Generalkonsul in Genf dabei die Hand im Spiele habe. Es wurde dem BR mitgeteilt, dass dieser bereits über die Beförderung einer grössern Anzahl Auswanderer mit einer Schiffsgesellschaft in Unterhandlung getreten sei. Hierdurch gewann der BR den Eindruck, dass de Pereira Sodre mit seiner Eingabe nur bezweckte, sein bisheriges

[1]) Vgl. B 1897 I 738, 749.

mit dem Ges. im Widerspruch stehendes Verhalten in einem bessern Lichte erscheinen zu lassen. Dieser Umstand, die überaus mangelhaften Aufschlüsse, die er über das Unternehmen gegeben, und die Überzeugung, dass sich Brasilien für eine grössere Auswanderung aus der Schweiz nicht eigne, veranlasste den BR, das Gesuch abschlägig zu bescheiden, und dem Gesuchsteller eröffnen zu lassen, dass der BR zwar nicht daran dächte, der spontanen Auswanderung nach Brasilien Hindernisse in den Weg zu legen, dass er es aber im allgemeinen Landesinteresse erachte, darüber zu wachen, dass die Auswanderungslust nicht durch künstliche Mittel geweckt werde und jede Propaganda zu gunsten der Auswanderung nach irgend einem überseeischen Staate unterbleibe. Da aus gewissen Vorgängen und Indizien geschlossen werden könne, dass eine Propaganda für die Auswanderung nach Sao Paulo bereits eingeleitet worden sei, so wolle er nicht ermangeln, den Konsul auf die Bestimmungen des BGes. vom 22. März 1888, Art. 10 und 19, und der Vollz.-Verord. vom 12. Febr. 1889 aufmerksam zu machen, wonach niemand ohne Ermächtigung des BR sich an einem Kolonisationsunternehmen beteiligen dürfe und dem Ges. Zuwiderhandelnde den kant. Gerichten überwiesen würden. Fremde Konsuln, welche einem vom BR nicht gebilligten Kolonisationsunternehmen direkt oder indirekt Vorschub leisten würden, setzten sich überdies der Gefahr aus, dass ihnen sofort das Exequatur entzogen werde.

Da aus den von den Statthalterämtern von Zürich und Affoltern a. A. vorgenommenen Untersuchungen unzweifelhaft hervorging, dass ein J. Keller in Hedingen für die Auswanderung nach Sao Paulo eifrigst Propaganda getrieben und sich am Kolonisationsunternehmen von Funil beteiligt hatte, ohne um die Ermächtigung hierfür nachzusuchen, wurde gegen diesen nach Massgabe von Art. 19 des BGes. vorgegangen. Das Bezirksgericht Affoltern a. A. sprach jedoch Keller frei, indem es fand, dieser habe sich an dem Unternehmen nicht beteiligt, da er selbst auswandere und nicht nachgewiesen sei, dass er gegenüber den andern Kolonisten besondere Vorteile zugesichert erhalten habe. Das Zürcher Obergericht hob jedoch dieses Urteil auf und verfällte Keller in eine Busse, da er in seiner «Aus der Schweiz nach Brasilien» betitelten Broschüre selbst zugestanden hatte, dass er mit der Reg. von Sao Paulo bezüglich der Besiedelung ihrer Ländereien in Funil in Unterhandlungen getreten sei, und dass diese später ihren Abschluss gefunden haben.

Später wurde konstatiert, dass mit Keller 43 Personen aus den Kantonen Zürich und Aargau nach Brasilien ausgewandert sind. Es lässt sich aus dieser Tatsache schliessen, welchen Charakter die Propaganda angenommen hätte, wenn sie vom BR gestattet und unter der Auskündigung betrieben worden wäre, dass sie unter den Auspizien der Reg. von Sao Paulo und des brasilianischen Generalkonsulats in Genf stattfinde, und dass den Auswanderern, wie beabsichtigt war, die Kosten der Überfahrt von Marseille vorgeschossen würden. Die Gefahren, die der Auswanderer warten, deren Beförderung von fremden Kolonisationsgesellschaften bezahlt wird, sind hinlänglich bekannt.

B 1898 II 55, 1899 I 859 (widersprechende Berichte über die Kolonie, die Keller bereits 1898 wieder verlassen hatte), 1900 I 692 (die Kolonie hat sich zum grössten Teil aufgelöst).

2406. Ausländern, die in der Schweiz wohnen, wird ein Auswanderungspatent nur unter der Bedingung erteilt, dass die Gesetzgebung ihres Heimatstaates Fremden den Betrieb von Auswanderungsgeschäften nicht untersagt. Auf Grund dieser Vorschrift des Art. 6 Abs. 4 der Vollz.-Verord. vom 10. Juli 1888 wurde im Jahre 1896 die Erteilung des Patentes zwei im Kt. Tessin wohnenden Ausländern verweigert.[1] B 1897 I 728.

2407. Die Frage, ob Frauenspersonen das eidg. Patent zur Betreibung einer Auswanderungsagentur erteilt werden könne, entschied der BR im Jahre 1883 in bejahendem Sinne, und zwar in Erwägung:

Das BGes. vom 24. Dez. 1880 (ebenso das BGes. vom 22. März 1888) verlangt, dass Patente nur an solche Agenten erteilt werden, welche sich darüber ausweisen, dass sie:

1. einen guten Leumund geniessen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen;

2. mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und imstande sind, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen;

3. innerhalb der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben.

Ein Zweifel kann nur in bezug auf das Requisit der bürgerlichen Rechte und Ehren bestehen. Im französischen Texte des BGes. wird verlangt, dass die Agenten beweisen müssen:

qu'ils jouissent d'une bonne réputation et de leurs droits civils et politiques.

[1] Vgl. auch oben II S. 344, 729.

Es ist offenbar, dass der Gesetzgeber damit keinen Ausschluss solcher Personen statuieren wollte, denen, wie Fremden und Frauen, an und für sich politische Rechte abgehen, denen sie also nicht zur Strafe für ein Verschulden entzogen werden können. Auch geht aus dem ganzen Inhalt der Gesetzesstelle hervor, dass nicht ein Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern gemacht, sondern die gesellschaftliche und bürgerliche Integrität der betr. Personen zur Bedingung für Erlangung eines Auswanderungsagenturpatentes gesetzt werden wollte.
B 1884 II 195; vgl. B 1883 I 201; 1897 1 728.

2408. Einer kant. Behörde, welche die Ansicht aussprach, dass Auswanderungsagenturen nicht an im Amte stehende Lehrer übertragen werden sollten, erwiderte der BR, dass für die BBehörde nur Art. 5 des BGes. massgebend sein könne. Das BGes. gestattet der BBehörde den Ausschluss von Lehrern nicht[1]); dagegen ist es Sache der kant. Erziehungsbehörden zu prüfen, ob einem im Amte stehenden Lehrer gestattet werden kann, die Funktionen eines Auswanderungsunteragenten zu übernehmen[2]). B 1887 I 487.

2409. Die von einer Gesellschaft betriebene Auswanderungsagentur glaubte, auch nicht patentierte Mitglieder der Gesellschaft zur rechtsverbindlichen Unterschrift befugt erklären zu dürfen. Der BR forderte jedoch im Jahre 1892 die Agentur auf, die bereits im schweiz. Handelsregister eingetragene gesetzwidrige Erklärung löschen zu lassen, und zwar aus folgenden Gründen:

Aus Art. 3 Abs. 1 des BGes. geht hervor, dass in dem Falle, wo eine Agentur von einer Gesellschaft betrieben wird, das Patent nicht ihr, sondern dem Bevollmächtigten derselben zu erteilen ist, und Art. 2 Abs. 1 bestimmt, dass nur, wer ein Patent besitzt, sich mit der geschäftsmässigen Beförderung von Auswanderern befassen darf. Hieraus folgt, dass nach dem Ges. eine Auswanderungsagentur

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **738.**

[2]) Schon im B 1885 II 354 erklärte der BR die Funktionen eines Telegraphisten als unvereinbar mit denjenigen eines Auswanderungsagenten. Vgl. auch BR im Kreisschr. vom 10. Juli 1888: Der BR ist der Ansicht, dass, nachdem der Bund seinen Beamten und Angestellten die Betreibung von Auswanderungsgeschäften verboten hat, es füglich den Kantonen anheim gestellt werden darf, zu untersuchen, was in dieser Richtung von ihrer Seite zu geschehen hat, B 1888 III 823. Im Geschäftsber. über das Jahr 1888 hebt der BR hervor, dass seiner Anregung nur die Reg. der Kantone Aargau, Waadt und Neuenburg Folge gegeben haben, B 1889 II 409, 1894 II 215. Ob die Stellung eines Gerichtspräsidenten mit der eines Unteragenten vereinbar ist, haben zunächst die kant. Behörden zu entscheiden; denn das BGes. verlangt von den Kantonen nicht, dass sie ihren Beamten das Betreiben von Auswanderungsgeschäften untersagen, BR im B 1893 I 702.

allerdings von einer Gesellschaft betrieben werden darf, dass der letzteren aber nicht freisteht, beliebige Personen als Bevollmächtigte zu bezeichnen. Diese müssen vielmehr die in Art. 3 des BGes. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und um ein Patent einkommen. Nicht die Gesellschaft, deren einzelne Glieder nicht bekannt sind, sondern nur die Bevollmächtigten, d. h. bestimmte, kontrollierbare Personen dürfen Auswanderungsgeschäfte betreiben; Gesellschafter, die hiefür kein Patent erhalten haben, können deshalb nicht Bevollmächtigte der Gesellschaft sein und die rechtsverbindliche Unterschrift für dieselbe nicht führen.

B 1893 II 701; vgl. B 1894 II 214, 1897 I 729.

2410. Das vom BR einer Auswanderungsagentur erteilte Patent gibt derselben das Recht, im ganzen Gebiet der Eidg. Auswanderungsgeschäfte zu betreiben und Unteragenten anzustellen. Es steht den Kantonen nicht zu, aus irgend einem Grunde einer Agentur oder einem Unteragenten zu untersagen, auf ihrem Gebiete sich mit Auswanderungsgeschäften zu befassen. Glaubt eine kant. Behörde Ursache zu haben, sich über einen Agenten beschweren zu sollen, so kann sie sich an die BBehörde wenden, die einzig das Recht hat, einer Agentur das Patent oder die Bewilligung zur ferneren Verwendung eines Unteragenten zu entziehen (Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 4 des BGes.). Wegen Steuerverweigerung eines Agenten kann aber der BR von diesem Rechte nicht Gebrauch machen. Dagegen dürfte dem Kanton, vermöge seiner gesetzgeberischen Kompetenz, das Recht zustehen, dem Unteragenten den Charakter des persönlichen Schuldners für die vom Hauptagenten geforderte Steuer zu verleihen, und so, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes des Unteragenten gegen den Hauptagenten, von ersterem die Bezahlung der Steuer zu erlangen. BR im B 1893 II 704.

2411. Die Anfrage einer kant. Reg., ob ein Unteragent sich in den Zeitungen eines Kantons[1]), in welchem er nicht wohnhaft sei, zum Abschluss von Auswanderungsverträgen empfehlen dürfe, bejahte der BR im Jahr 1891 mit folgender Begründung:

Das den Auswanderungsagenturen ausgestellte Patent gibt denselben das Recht, das Auswanderungsgeschäft auf dem ganzen Gebiet der Eidg. zu betreiben (Art. 10 der Vollz.-Verord. vom 10. Juli 1888), und wenn Art. 21 dieser Verord. bestimmt, dass ohne Einwilligung des eidg. Dep. des Auswärtigen Unteragenten nicht an einem andern Orte

---

[1]) Vgl. auch Nr. 2429.

Auswanderungsgeschäfte betreiben dürfen, als an dem in der Anmeldung angegebenen Domizil, so wurde damit nur bezweckt, die Kontrolle, welche die Behörden über die Geschäftsführung der Agenturen auszuüben haben, zu erleichtern. Dass damit nicht Beschränkungen bezüglich der kant. Territorien eingeführt werden wollten, geht schon daraus hervor, dass die Agenten auch nicht an einem andern Orte des Kantons, in welchem ihr Wohnsitz sich befindet, Auswanderungsgeschäfte betreiben dürfen, ohne die Einwilligung des genannten Dep. eingeholt zu haben. Es wird darum auch jeweilen den kant. Behörden, welche nach Art. 1 des BGes. zur Mitwirkung bei der Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen berufen sind, von den Domiziländerungen der Agenten Kenntnis gegeben. Aus der Tatsache, dass eine Agentur, die in einem Kanton keine Unteragenten besitzt, sich in Zeitungen dieses Kantons Auswanderungslustigen empfiehlt, folgt übrigens noch nicht, dass dieselbe auf dem Gebiete dieses Kantons Auswanderungsgeschäfte betreibt. Die Personen, an die sich die bezügliche Publikation wendet, können mit letzterer auch einfach eingeladen werden, sich schriftlich an die Agentur zu wenden oder sich persönlich zu ihr zu begeben. Eine Verletzung der Vorschrift des Art. 21 der Vollz.-Verord. läge erst dann vor, wenn ein Agent sich ausserhalb seines Wohnsitzes nach einem andern Orte begäbe, liege nun dieser in demselben Kanton oder nicht, und dort Auswanderungsgeschäfte betriebe, ohne vorher die Einwilligung dazu eingeholt zu haben.

B 1892 II 851; vgl. Nr. **2415.**

2412. Über die Stellung der Unteragenten der Auswanderungsagenturen äussert sich der BR in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1882 folgendermassen:

Nach Art. 5 des BGes. von 1880 ist es den Agenten gestattet, sich mit Unteragenten zu versehen. Diese müssen dieselben Bedingungen erfüllen wie die Hauptagenten, d. h. sie müssen einen guten Leumund geniessen, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und im Stande sein, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen, und in der Schweiz ein festes Domizil haben. Weitern Beschränkungen unterliegt die Anstellung von Unteragenten nicht, während vor Inkrafttreten des BGes. in vielen Kantonen die Agenturen auch da Kautionen zu leisten hatten, wo sie Unteragenten beschäftigten; daraus erklärt sich, dass es zur Stunde weit mehr Unteragenten gibt, als vor Inkrafttreten des BGes. Die Konkurrenz zwingt die eine Agentur, überall da Unteragenten zu haben, wo eine andere ebenfalls solche hat, und die Unteragenten suchen sich gegenseitig bei der Engagierung von Auswanderern zu überbieten. Sie be-

schränken sich nicht darauf, mit Leuten Auswanderungsverträge abzuschliessen, die sich spontan bei ihnen dafür anmelden, sondern sie scheinen auch durch allerlei Vorspiegelungen zur Auswanderung aufzumuntern. Dies dürfte namentlich dann der Fall sein, wo Unteragenten Inhaber von Wirtschaften sind; das BGes. gibt keine Handhabe für ein Verbot der Anstellung von Wirten als Unteragenten.

B 1883 II 281, III 142, 1885 II 352; 1903 II 136 (gegenseitiges Abfangen von Auswanderern durch die Agenturen und ihr Personal).[1]

2413. Den Auswanderungsagenturen ist vom BR gestattet worden, für den Bureaudienst Korrespondenten, Kassiere, Buchhalter und Ausläufer zu verwenden, die nicht Unteragenten zu sein brauchen, und für die weder eine Gebühr zu entrichten noch eine Kaution zu hinterlegen ist. Auch den Unteragenten ist die Anstellung von Bureaupersonal nicht verboten. Unzulässig ist es aber, wenn dieses Personal vorzugsweise ausserhalb des Bureaus verwendet wird zu dem Zwecke, der Agentur möglichst viele Auswanderer zuzuführen.

Vgl. B 1896 II 206, 1897 I 726, 1902 II 359.

2414. Das Verlangen einer Auswanderungsagentur gegenüber ihrem Unteragenten auf Restitution der Busse, in welche wegen einer teilweise vom Unteragenten begangenen Gesetzesverletzung die Agentur verfällt worden war, erscheint dann als unbillig, wenn bei Festsetzung der Busse auf die Rückfälligkeit der Agentur Rücksicht genommen worden ist. Mit einer Bestimmung des BGes. steht allerdings das Verlangen der Agentur nicht im Widerspruch.

BR im B 1889 II 426.

2415. Der Art. 11 der Vollz.-Verord. vom 10. Juli 1888 verbietet den Agenten und Unteragenten, zur Auswanderung zu ver-

---

[1]) Durch die Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des BGes. vom 22. März 1888, wonach bei der Anstellung je eines Unteragenten die Agenturen eine weitere Kaution von Fr. 1000 zu leisten haben, ist die bei der Revision des BGes. beabsichtigte Reduktion der Anzahl der Unteragenten teilweise erzielt worden, B 1894 II 214; vgl. auch Art. 6 dieses BGes., sodann BR im B 1887 III 194 bis 196, 201 bis 207; 1888 III 823, 1889 II 411, 1890 II 440, 1892 II 850, 1893 II 699, 1904 I 652. Im Jahre 1891 konnte der BR angesichts der gesetzlichen Bestimmungen, trotz der sehr wünschenswerten Reduktion der Zahl der Unteragenten, der Ansicht einer kant. Behörde nicht beipflichten, die verlangte, dass die Genehmigung der Anstellung eines weitern Unteragenten in ihrem Kanton zu verweigern sei, da für die Bedürfnisse des Kantons die bereits vorhandene Zahl von Unteragenten ausreiche und die Auswanderung aus dem Kanton ohnehin schon eine starke sei, B 1892 II 851. Betr. Übelstände (Gesetzesunkenntnis) infolge des häufigen Wechsels im Bestande der Unteragenten B 1895 I 929, 930, 1897 I 728, 1898 II 38, 1899 I 849, 1900 I 684, 1901 I 902, 1902 II 358, 359 (Die KReg. haben einen Einfluss auf die Genehmigung von Unteragenten durch den BR dadurch, dass sie sich über die Eignung der Kandidaten auszusprechen haben), 1904 I 656; vgl. ferner unten S. 541.

leiten oder mittelst Umherziehens im Lande die Vermittlung von Auswanderungsgeschäften zu betreiben, und der Art. 21 derselben Verord. schreibt vor, dass ohne Einwilligung des eidg. Dep. Unteragenten nicht an einem andern Orte Auswanderungsgeschäfte betreiben dürfen, als an dem in der Anmeldung angegebenen Domizil. Ein Unteragent wurde im Jahre 1892 beschuldigt, Auswanderungsgeschäfte auch an andern Orten zu betreiben als an seinem der Behörde verzeigten Domizil. Die Agentur, in deren Dienst der angeschuldigte Unteragent stand, hielt der Beschwerde entgegen, dass das in Art. 21 der Vollz.-Verord. aufgestellte Verbot im BGes. selbst keinen Halt habe, und dass Bestimmungen von so grosser Tragweite im Ges. selbst niedergelegt sein müssten, um giltig zu sein. Der BR erwiderte, dass er nach Art. 102 Ziff. 2 der BV die Pflicht habe, über die Beobachtung der BGes. zu wachen und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen. Weder der Agentur, noch ihren Ratgebern steht das Recht zu, eine Verfügung des BR als ungiltig zu bezeichnen, sondern einzig und allein der BVers.[1]) Und so lange nicht von dieser selbst die Bestimmung einer Vollz.-Verord. als aufgehoben erklärt worden ist, haben die dem betr. Ges. unterstellten Personen oder Gesellschaften derselben nachzukommen. Übrigens wäre die in Art. 34 der BV vorgesehene und im BGes. vom 22. März 1888 näher präzisierte Aufsicht über den Geschäftsbetrieb von Agenturen illusorisch ohne die in den angefochtenen Art. 11 und 21 der Vollz.-Verord. aufgestellten Vorschriften.

B 1893 II 712.

2416. Der Übertritt eines Unteragenten von einer Agentur zu einer andern darf innerhalb des ersten Jahres nur dann erfolgen, wenn die erstere Agentur damit einverstanden ist.

BR im Jahre 1889, um damit dem Unwesen entgegenzuarbeiten, dass die eine Agentur der andern die Unteragenten abspenstig zu machen sucht; im übrigen ist es im Streitfalle Sache des Zivilrichters, zu entscheiden, ob der Austritt eines Unteragenten aus dem Dienst einer Agentur rechtsgiltig ist, und ob deshalb die Abmeldung des Unteragenten durch die Agentur zu erfolgen hat, B 1895 I 930.

2417. Es ist unzulässig, dass Auswanderungsagenturen die Unteragenten von Konkurrenzgeschäften in ihrem eigenen Dienste verwenden; gemäss Art. 5 Abs. 2 des BGes. von 1880 unterliegt die Anstellung von Unteragenten der Genehmigung des BR. Diese Genehmigung erfolgt nur zu gunsten derjenigen Agentur, von welcher der Unteragent angemeldet worden ist. Als solcher wird er in die

[1]) Vgl. oben II S. 6 Ziff. 1.

Kontrolle eingetragen und der zuständigen Behörde desjenigen Kantons, in welchem er sein Domizil hat, angemeldet. Für eine andere Agentur ist dieser Unteragent Drittperson und dessen Verwendung zu Auswanderungsgeschäften daher gemäss Art. 5 Abs. 4 des BGes.[1]) verboten. BR im B 1886 I 372, 1897 I 729.

2418. Ein Unteragent, der auf eigene Rechnung und ohne Vorwissen der Auswanderungsagentur, in deren Dienst er steht, Auswanderungsgeschäfte betreibt, macht sich einer Verletzung der Vorschrift des Art. 19 des BGes. vom 22. März 1888 schuldig. Art. 18 des Ges. ist in einem solchen Fall nicht anwendbar, da dieser Artikel nur von den von den Agenten begangenen Gesetzesübertretungen handelt. Aus dem Umstand aber, dass erst in Art. 22 der Vollz.-Verord. vom 10. Juli 1888 den Unteragenten ausdrücklich verboten worden ist, auf eigene Rechnung Auswanderungsgeschäfte zu betreiben, folgt nicht, dass es vorher denselben gestattet war, dies zu tun. Es ist selbstverständlich, dass Unteragenten, gemäss ihrer Stellung als solche zur Agentur, nur diejenigen Speditionen ausführen dürfen, die sie auf Rechnung und mit Vorwissen der Agentur übernehmen. Führen sie Speditionen auf eigene Rechnung aus, so gerieren sie sich als Agenten, wozu sie nie das Recht haben. Hiezu kommt, dass, wenn eine gesetzwidrige Spedition von einem Unteragenten auf eigene Rechnung ausgeführt wird, nicht die Agentur dafür verantwortlich gemacht werden kann, in deren Dienst er steht. BR im B 1890 II 449; vgl. auch B 1895 I 944; 1896 II 204.

2419. Auswanderungsagenten, die im Grossherzogtum Baden domiziliert waren, beschwerten sich im Jahre 1895 beim BR darüber, dass schweiz. Auswanderungsagenturen durch Briefe, Cirkulare und Inserate in badischen Zeitungen mit badischen Unteragenten in geschäftliche Verbindung zu treten und mit in Baden wohnhaften auswanderungslustigen Personen Reiseverträge abzuschliessen suchten. Das schweiz. Auswanderungsamt antwortete:

1. Was vorerst die Beschwerde darüber anbetrifft, dass eine schweiz. Auswanderungsagentur in einer badischen Zeitung ein Inserat erlassen hat, mit welchem sie sich für die Beförderung von Auswanderern empfiehlt, so vermag die schweiz. Behörde darin eine Übertretung der eidg. Vorschriften über das Auswanderungswesen nicht zu erblicken. Einerseits verbieten diese den schweiz.

[1]) Entspricht Art. 5 Abs. 5 des BGes. vom 22. März 1888, vgl. Vollz.-Verord. vom 10. Juli 1888 Art. 20, A. S. n. F. X 665.

Agenturen nicht, sich ausserhalb der Schweiz für den Abschluss von Auswanderungsverträgen zu empfehlen, andrerseits enthält das Inserat nichts, das mit den Bestimmungen des schweiz. Auswanderungsges. im Widerspruch stände.

2. Hinsichtlich des Versuchs einer schweiz. Agentur, badische Unteragenten zu veranlassen, ihr Auswanderer zuzuweisen, ist zu bemerken, dass das BGes. vom 22. März 1888 und die eidg. Vollz.-Verord. vom 10. Juli 1888 selbstverständlich nur den Geschäftsbetrieb der Agenten auf schweiz. Territorium regeln und Vorkommnisse im Ausland nur insoweit ins Auge fassen, als diese mit den Verpflichtungen der Agenturen gegen die Auswanderer im Zusammenhange stehen. Es folgt hieraus, dass die Bestimmung des Art. 20 der Vollz.-Verord., welche den Agenten die Verwendung von Unteragenten anderer Firmen, sowie von Zuweisern untersagt, auf den Beschwerdefall nicht anwendbar ist; es handelt sich in diesem Art. 20 selbstverständlich nur um schweiz. vom BR patentierte Firmen.

3. Allerdings gibt das vom BR den schweiz. Agenten ausgestellte Patent denselben nur das Recht, ihr Geschäft in der Schweiz zu betreiben; aber hieraus folgt nicht, dass es Sache der schweiz. Behörde sei, sie daran zu hindern, wenn sie auf nicht-schweiz. Territorium Geschäfte zu machen suchen. B 1895 I 944.

2420. Die italienische Gesandtschaft in Bern machte im Jahre 1899 der BBehörde davon Anzeige, dass drei Italiener in Italien mit zwei geheimen Zuweisern einer schweiz. Agentur in Unterhandlung getreten und von diesen nach Chiasso geleitet worden seien, woselbst ein ordnungsgemässer Auswanderungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Gesandtschaft wurde erwidert, dass durch die Beteiligung der beiden italienischen Zuweiser bei dem mit ihren Landsleuten abgeschlossenen Auswanderungsgeschäfte eine Verletzung von Art. 5 des BGes. vom 22. März 1888, wonach der Geschäftsverkehr mit den Auswanderern nur durch die Agenten oder Unteragenten vermittelt werden darf, nicht begangen worden sei. Es handelt sich bei der Vorschrift des Art. 5 bloss um den Geschäftsverkehr in der Schweiz; diejenigen Personen, die im Auslande mit von schweiz. Agenturen beförderten Auswanderern verkehren, brauchen selbstverständlich nicht Unteragenten im Sinne des schweiz. Ges. zu sein, und ihre Anstellung unterliegt nicht der Genehmigung der BBehörde.

B 1900 I 686; 1903 II 138. Vgl. Nr. **2436**.

2421. Es ist offenbar, dass der BGesetzgeber den nicht patentierten Personen nicht allein die Spedition von Auswanderern, sondern auch das Anwerben, Engagieren von solchen, kurz jede zur Auswanderung ermutigende Tätigkeit (Propaganda) verbieten wollte. . . Nicht die Art und Weise allein, wie die Beförderung erfolgt, sondern auch die Mittel und Wege, mittelst welcher das Engagement von Auswanderern stattfindet, und die Ziele, nach welchen diese befördert werden, müssen Gegenstand der Aufsicht der BBehörde sein.

BR im B 1891 I 840, 1895 I 938, 1896 II 202 (Inserate in Zeitungen, ebenso 1897 I 737), 1897 I 736 (sog. Amerikaner).[1]

2422. Das BGes. über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen ist auf Stellenvermittlungsbureaux nicht anwendbar, selbst wenn nur derjenige Teil ihrer Geschäfte ins Auge gefasst wird, der in der Beschaffung von Stellen im Auslande besteht. Die Klientel der Stellenvermittlungsbureaux kann nicht als Auswanderer im Sinne des BGes. betrachtet werden; zudem befördern diese Bureaux ihre Klientel nicht an die Orte, an denen sie ihnen Stellen verschafft haben.

BR im Jahre 1893 auf die Anfrage betr. staatliche Aufsicht über die Privatstellenvermittlungsbureaux, im übrigen unter Hinweis auf das Konkordat vom Mai 1875, A. S. n. F. I 867, XIII 33, B 1894 II 215; oben II S. 574.

2423. Unter Passagebilleten sind solche Billete oder Schiffskontrakte zu verstehen, welche zu einer Fahrt auf der See von einem europäischen Einschiffungshafen bis zum überseeischen Ausschiffungshafen berechtigen. Der geschäftsmässige Verkauf solcher Billete an Auswanderer[2]) ist ein patentpflichtiges Auswanderungsgeschäft. Es sind jedoch die Verkäufer von Passagebilleten durch

[1]) Vgl. auch Nr. **2417, 2424, 2425, 2429—2432.**

[2]) Bei der Revision des Auswanderungsges. vom 24. Dez. 1880 wurde der geschäftsmässige Verkauf von Passagebilleten den Bestimmungen des neuen Auswanderungsges. unterworfen, weil sich unter der Herrschaft des alten Ges. einige Geschäftsfirmen und darunter auch Auswanderungsagenturen beikommen liessen, solchen Auswanderern, die das Ges. zu befördern verbietet, Passagebillete abzugeben, in der Meinung, dass alsdann die Bestimmungen des Auswanderungsges. nicht anwendbar seien. Es war aber nicht der Wille des Gesetzgebers, jeglichen Verkauf von Passagebilleten und demgemäss auch jede Publikation, die hierauf Bezug hat, nur patentierten Personen zu gestatten; denn jene Geschäfte und Publikationen dienen auch den Interessen des Handels und der Industrie, sowie dem Fremdenverkehr; BR im B 1892 II 852, bestätigt im B 1898 II 38, 45, 1899 I 851 (Art. 20 des BGes. dehnt die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht in seinem ganzen Umfang auf die Passagebilletverkäufer aus, sondern beschränkt dieselbe), 1902 II 358.

das BGes. vom 22. März 1888 den eigentlichen Auswanderungsagenturen hinsichtlich der Kaution nicht gleichgestellt; sie leisten nur die Hälfte der Kaution der Auswanderungsagenten. Es frägt sich nun, ob die Filialbüreaux der Passagebilletverkäufer in entsprechender Weise auch nur die Hälfte der Kaution der Unteragenten der Auswanderungsagenturen zu hinterlegen haben. Dem BGes. fehlt eine ausdrückliche Bestimmung. Der BR beschloss daher im Jahre 1888:

1. Die in Frage stehenden Filialbüreaux sind der Kontrolle der Behörde unterstellt wie die Unteragenten.

2. Ob für dieselben eine Kaution zu leisten ist und von welchem Betrage dieselbe sein muss, ist von dem Ergebnis einer Untersuchung dieser Geschäfte und der von denselben in einem bestimmten Zeitraum verkauften Passagebillete abhängig zu machen.

B 1889 II 413. Vgl. BGes. vom 22. März 1888 Art. 2 Abs. 1, 4 Abs. 2, 20; Vollz.-Verord. Art. 4; sodann B 1899 I 849 (Thomas Cook & Sohn in Genf als Inhaber eines Auswanderungspatentes), 1900 I 683.

2424. Dafür zu sorgen, dass eine Beförderung von Auswanderern durch solche Personen, die weder als Auswanderungsagenten noch als Unteragenten in der amtlichen Kontrolle figurieren, nicht stattfindet, ferner dass keine auf Auswanderung bezüglichen Publikationen erlassen werden, ist Sache der kant. Polizeiorgane, und die Bestrafung solcher Personen ist Sache der kant. Gerichte.

BR im B 1883 II 283.

2425. Der Ausdruck «Geschäftsverkehr» in Art. 5 Abs. 5 des BGes. darf nicht in dem engen Sinne aufgefasst werden, dass darunter nur der Abschluss von Auswanderungsverträgen zu verstehen wäre; er schliesst vielmehr jede auf die Beförderung eines Auswanderers hinzielende Tätigkeit in sich, ganz besonders Funktionen wie das Abholen der Auswanderer am Bahnhof, die Spedition ihres Gepäckes, die Begleitung derselben auf der Reise.

BR im B 1893 II 708; vgl. Nr. **2421**.

2426. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Auswanderungsagenturen bezüglich der sog. Transitspeditionen, resp. bei der Beschaffung von Bahnbilleten für Passagiere, welche mit ausländischen Agenturen den Auswanderungsvertrag abgeschlossen oder sonstwie sich in den Besitz der Passagebillete gesetzt haben, den Bestimmungen des BGes. in gleicher Weise unterworfen sind wie bei allen andern Speditionen; . . . denn zum Geschäfte der Auswanderungsagentur gehört nicht bloss die Spedition vom Einschiffungs- bis

zum Ausschiffungshafen; auch die Spedition von irgend einem Orte des schweiz. Territoriums aus bis zum Einschiffungshafen ist ein Auswanderungsgeschäft. BR im B 1891 I 835; 1900 I 686, 1903 II 144.

2427. Die Anfrage einer schweiz. Eisenbahngesellschaft, ob dagegen Einsprache erhoben werden könnte, wenn Auswandererbillets auf die Vorweisung eines mit einem ausländischen Agenten abgeschlossenen Auswanderungsvertrages abgegeben würden, wurde vom BR im Jahr 1902 bejaht, und zwar aus folgenden Gründen:

Ausländische, d. h. innerhalb der Eidg. kein festes Domizil habende Agenten können nach Art. 3 Ziff. 3 des BGes. in der Schweiz kein Patent erhalten und sind deshalb zum Geschäftsbetrieb nicht ermächtigt. Hieraus folgt, dass Eisenbahngesellschaften, welche solchen Agenten Emigrantenbillets abgeben, sich der Mithilfe bei unerlaubten Auswanderungsgeschäften schuldig machen würden. Dem Einwand, dass, da der Vertrag im Auslande abgeschlossen worden, das schweiz. Ges. nicht anwendbar sei, ist entgegenzuhalten, dass, wer von einer schweiz. Eisenbahngesellschaft, gestützt auf einen solchen Vertrag, ein Emigrantenbillet verlangt, will, dass die Beförderung von einem Punkte des schweiz. Territoriums aus erfolge, und eine solche Beförderung darf von einem ausländischen Agenten nicht vorgenommen werden. Es ist überhaupt zu beachten, dass das Auswanderungsges., sowohl für die Eisenbahn- als für die Schiffahrt, als Expedienten einzig und allein den Agenten, der den Vertrag abgeschlossen, und nicht die wirklichen Inhaber der verschiedenen Transportanstalten betrachtet. Da nach dem BGes. nur die Agenten mit den Auswanderern in Geschäftsverkehr treten dürfen, kann den Eisenbahngesellschaften auch nicht gestattet werden, Emigrantenbillets direkt an Auswanderer abzugeben. Anders verhält es sich, wenn die Eisenbahngesellschaften den Agenten oder Auswanderern Gesellschaftsbillets abgeben, da hier die Eigenschaft der einzelnen Mitglieder als Auswanderer nicht in Betracht fällt. Aber gerade weil zur Erlangung von Emigrantenbillets die Vorweisung von Auswanderungsverträgen nötig ist, bildet der Verkauf solcher Billets eine zum Auswanderungsgeschäft gehörende Tätigkeit und darum ein allein den patentierten Agenten zustehendes Recht. B 1893 II 701.

2428. Unzulässig sind die von Schiffsgesellschaften veröffentlichten Prospekte, in denen einzelne schweiz. Agenturen als Vertreter der erstern aufgeführt werden, vgl. BGes. Art. 3 Abs. 5.

BR im Jahre 1895, betonend, dass der praktische Wert der Vorschrift des Art. 3 Abs. 5 des BGes. gering sei, da alle Agenten in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu den Schiffsgesellschaften stehen, B 1896 II 202, 1898 II 39; 1904 I 652.

2429. Die Agenturen sind zwar berechtigt, Annoncen (Zeitungsinserate) zu erlassen, welche die Beförderung der Auswanderer betreffen, vorausgesetzt, dass dieselben nichts enthalten, was mit den Bestimmungen des BGes. und den in Ausführung desselben vom BR und vom eidg. Dep. gegebenen Weisungen im Widerspruch steht, und vorausgesetzt, dass dieselben nicht geeignet sind, Personen, die auswandern wollen, in Irrtum zu führen (BGes. Art. 24).

Unzulässig sind u. a. Inserate, in welchen eine Agentur auf die Rückreise einer in die Schweiz auf Besuch gekommenen Person nach Amerika bezug nimmt und zum Anschluss einladet, oder in welchen die Begleitung von Auswanderern durch sog. Amerikaner, kundige Führer, in Aussicht gestellt wird (vgl. BGes. Art. 5 Abs. 5).

BR im B 1891 I 839; 1893 II 708, 709. Vgl. ferner B 1896 II 203, 1900 I 693, 1902 II 363. Vgl. Nr. **2411, 2419, 2421.**

2430. Dadurch, dass eine Auswanderungsagentur an verschiedene Personen, die nicht ihre Unteragenten sind, ein Cirkular richtete, mittelst dessen sie diesen Personen die Abfahrtszeiten und Preise der hauptsächlichsten Dampferlinien zur Kenntnis brachte, die Adressaten überdies ersuchte, Auswanderungslustige ihrer Ortschaft und Umgebung auf die Agentur aufmerksam zu machen und letzterer die Adressen solcher Personen mitzuteilen, und in welchem sie schliesslich für die Bemühungen den Zuweisern eine Entschädigung in Aussicht stellt im Verhältnis der akkordierenden Personen, handelt sie der Vorschrift des Art. 5 Abs. 4 des BGes. vom 24. Dez. 1880 (Art. 5 Abs. 5 des BGes. vom 22. März 1888) zuwider.

BR im B 1888 II 116.

2431. Es ist niemanden verwehrt, Auswanderungslustigen auf Befragen die Adressen von Auswanderungsagenturen anzugeben, eventuell sie zu solchen zu begleiten. Aber ebenso unzweifelhaft ist, dass wer des öftern, also in mehr oder weniger geschäftsmässiger Weise, auswanderungslustige Personen zu Agenturen begleitet und sich von letztern hiefür bezahlen lässt, sich einer Verletzung von Art. 19 des BGes. vom 22. März 1888 schuldig macht. Namentlich ist die Annahme, es handle sich bei Auskünften gedachter Art um etwas Zufälliges oder um eine Gefälligkeit, dann ausgeschlossen, wenn die Auskunfterteiler Wirte, Portiers, Dienstmänner u. dgl. sind. Man wird kaum fehlgehen mit der Annahme, dass in solchen Fällen zwischen der Auskunft erteilenden Person und der betr. Agentur ein mündliches Abkommen besteht, und die letztere sich

demnach einer Verletzung von Art. 5 Abs. 5 des BGes. und von Art. 20 der Vollz.-Verord. schuldig macht. Der Beweis dürfte allerdings öfters schwer zu erbringen sein. Es ist Sache der kant. Behörde darüber zu wachen, dass keine Zuweiser Auswanderungsgeschäfte vermitteln.[1] BR im B 1890 II 450; ferner B 1894 II 235.

2432. Es ist mit der Vorschrift des Art. 5 Abs. 4 des BGes. von 1880[2]) unvereinbar, wenn Dritte, d. h. der Behörde unbekannte Personen den Auswanderungsagenturen Auswanderungslustige zuweisen, für dieselben Akkordbeträge einkassieren, denselben von der beabsichtigten Abreise von Emigranten schriftlich Meldung machen u. s. w.; und es ist hiebei gleichgiltig, dass diese Drittpersonen beim Abschluss der Auswanderungsverträge nicht tätig sind. Die genannten Verrichtungen sind nur den Unteragenten gestattet. BR im B 1885 II 353.

2433. I. Die Kautionen der Auswanderungsagenturen können von andern Personen als den Inhabern der Agentur geleistet werden, vorausgesetzt, dass in solchen Fällen die Hinterlegung durch in der Schweiz domizilierte Personen oder Institute erfolgt.[3]

BR den 4. Sept. 1888, B 1888 IV 68.

II. Die Frage, ob die von einer eingegangenen Auswanderungsagentur hinterlegte Kaution auf den Namen einer andern Agentur übergetragen werden könne, bejahte der BR im Jahre 1882, da die neue Agentur die eingegangene übernahm und sich verpflichtete, alle berechtigten Ansprüche an diese zu befriedigen.

BR im B 1883 II 281.

III. Nach der Vorschrift des Art. 4 des BGes. vom 22. März 1888 darf eine von einer Auswanderungsagentur hinterlegte Kaution erst nach Ablauf eines Jahres vom Erlöschen des Patentes an gerechnet zurückgestellt werden, sofern alsdann keine Ansprüche gegen die Agentur vorliegen. In einem konkreten Falle lag nach Ablauf

---

[1]) Vgl. Nr. **2421**, **2425**.

[2]) Entspricht Art. 5 Abs. 5 des BGes. vom 22. März 1888.

[3]) Vgl. insbes. BGes. vom 22. März 1888, Art. 3 Abs. 5. Unzulässig ist, im Gegensatz zum frühern Recht, die Kautionsleistung seitens fremder (überseeischer) Schiffsgesellschaften oder ausländischer Bankinstitute; BR im B 1889 II 412; jedoch auch B 1904 I 652. Der wirkliche Eigentümer der deponierten Kaution kann an ihr ein nachgehendes Faustpfand bestellen gemäss OR Art. 217, B 1891 II 215. Will der Eigentümer einer Kaution diese zurückziehen vor Ablauf eines Jahres vom Erlöschen des Auswanderungspatentes an gerechnet, so kann dies nur geschehen, sofern die Agentur eine Ersatzkaution leistet, B 1902 II 360.

der gesetzlichen Frist, innert welcher auch eine Aufforderung zur Geltendmachung von Ansprüchen an die Kaution der Agentur publiziert worden war, ein Anspruch im Betrage von Fr. 80.50 vor. Da jedoch der Ansprecher weder eine Behörde, noch ein Auswanderer, noch Rechtsnachfolger eines solchen war und bei seiner Forderung keine Bestimmung des Auswanderungsges. in Betracht kam und überdies weder ein richterliches Erkenntnis, noch eine Anerkennung der Forderung seitens der Agentur vorlag, wurde sein Anspruch vom BR nicht berücksichtigt und die Kaution dem Eigentümer derselben ungeschmälert herausgegeben. B 1887 II 487.

2434. Nach Art. 7 des BGes. haftet die Auswanderungsagentur für die Geschäftsführung ihrer Unteragenten und zwar nicht etwa nur bis zum Betrag von Fr. 3000, sondern ihre ganze bei der Eidg. hinterlegte Kaution kann nötigenfalls hiefür in Anspruch genommen werden. Das BGes. von 1888 hat, um das Anschwellen der Zahl der Unteragenten zu verhindern, die Höhe der Kaution einer Agentur nach der Anzahl der von ihr beschäftigten Unteragenten festgesetzt, ohne damit die Verantwortlichkeit der Agentur durch die der Unteragentur zu ersetzen.

BR im B 1896 II 198; vgl. Art. 4 und 7 des BGes.

2435. Der Umstand, dass der schriftliche Abschluss eines Auswanderungsvertrages noch nicht stattgefunden hat, ist für die Frage, ob eine Verletzung der Vorschriften des Auswanderungsges. vorliegt, belanglos, da die Beförderung eines Auswanderers gleichwohl erfolgen kann, ohne dass die schriftliche Vertragsausfertigung erfolgt ist; mit der Entgegennahme eines Haftgeldes oder der Akkordsumme seitens der Agentur ist der Vertrag im wesentlichen abgeschlossen, und deshalb muss sich die Agentur schon in diesem Zeitpunkt vergewissern, ob der Auswanderungslustige nicht in eine der Kategorien von Personen gehört, die der Art. 11 des BGes. zu befördern verbietet. BR im B 1894 II 220, 1895 I 934, 941, 1898 II 44.

2436. Auswanderer, die sich nicht der Vermittlung von in der Schweiz domizilierten Agenturen bedienen, haben keinen Anspruch auf den Schutz, den das Ges. vom 24. Dez. 1880 ihnen bieten will.

B 1888 II 119; vom BR bestätigt unter der Herrschaft des BGes. vom 22. März 1888, B 1889 II 426, 1894 II 213, 1903 II 144; vgl. sodann Nr. **2420.**

2437. Auch bei der Spedition von nicht in der Schweiz domizilierten Ausländern haben die schweiz. Auswanderungsagenturen

die Vorschriften des BGes. über das Auswanderungswesen zu befolgen.

BR im B 1887 IV 530; vom BR bestätigt im Jahre 1895 mit Hinweis auf die im BGes. vom 22. März 1888 dem Art. 7 gegebene Fassung, bei der ein Zweifel über die Richtigkeit dieser Anschauung nicht mehr bestehen kann, B 1896 II 200, 1903 II 146; vgl. Nr. **2456.**

2438. Das BGes. verbietet in Art. 11 Ziff. 5 den Auswanderungsagenturen die Beförderung von Personen, die keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzen, und macht in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern. Ein Ersatzreserveschein kann daher so wenig wie ein Militärdienstbüchlein als Ausweisschrift im Sinne des BGes. gelten.

BR im B 1890 II 445; vgl. Nr. **2442, 2456.**

2439. Ein Auswanderungsagent machte im Jahre 1883 geltend, dass ihm keine gesetzliche Vorschrift bekannt sei, welche die Agenturen verpflichte, von Ausländern Ausweisschriften zu verlangen. Der BR liess diese Einwendung nicht gelten, gestützt auf folgende Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Ziff. 5 des BGes. vom 24. Dez. 1880[1]) ist den Agenturen die Beförderung von Personen verboten, welche keine Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzen, sowie von militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern, die sich nicht ausgewiesen. dass sie die vom Staate erhaltenen Militäreffekten zurückerstattet haben.[2])

2. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Gesetzgeber bei Feststellung derjenigen Kategorien von Personen, deren Beförderung er den Auswanderungsagenturen verbot, keinen Unterschied machen wollte zwischen Inländern und Ausländern, ansonst er die Bestimmung deutlich so gefasst hätte, dass unter jenen Personen nur Inländer zu verstehen gewesen wären, während der allgemeine, mit keinem beschränkenden Attribut versehene Ausdruck «Personen» eine Interpretation in dem Sinne, dass darunter nur Inländer zu verstehen seien, nicht zulässt.

B 1884 II 198.

2440. Eine Auswanderungsagentur hatte im Jahr 1887 in einer in Deutschland verbreiteten Geschäftsempfehlung bemerkt, dass sie Ausländer auch in dem Falle spediere, wenn diese mit Ausweisschriften nicht versehen seien.

---

[1]) Identisch mit Art. 11 Ziff. 5 und 6 des BGes. vom 22. März 1888.

[2]) Ausländer haben sich der Auswanderungsagentur gegenüber über ihre Stellung zur Militärbehörde ihres Heimatstaates nicht auszuweisen, vgl. B 1900 I 685.

Hiergegen konstatierte der BR, dass eine solche Ankündigung unzulässig ist; denn den schweiz. Agenturen ist die Spedition von in der Schweiz nicht domizilierten Ausländern verboten, sofern dieselben nicht im Besitze von Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht sind.

Vgl. die einlässliche Begründung des BR hiezu, B 1888 II 120. Erste Auflage IV, Nr. **1530 a.**

2541. Eine Auswanderungsagentur hatte im Jahre 1886 einen Auswanderer spediert, der keine Schriften über Herkunft und Bürgerrecht besessen hatte, und dessen zurückgelassene Familie in der Folge der öffentlichen Unterstützung anheimfiel. Die Agentur machte geltend, dass der Gesetzgeber, indem er den Agenturen die Beförderung von Personen verbot, welche die in Rede stehenden Ausweise nicht bezitzen, nur beabsichtigt habe zu verhindern, dass Personen, die mit dem Strafges. in Konflikt gekommen sind, oder die sich der Bezahlung ihrer Schulden durch die Flucht entziehen wollen, spediert werden, und dass der betr. Auswanderer zur Kategorie dieser Personen nicht gehört habe.

Der BR verurteilte dagegen die Agentur in eine Busse von Fr. 80, betonend:

Die Gründe, welche eine Person zur Auswanderung veranlassen, und die Motive, welche den Gesetzgeber zur Aufstellung der Vorschrift in Art. 10 Ziff. 5 des BGes. vom 24. Dez. 1880 [1]) bestimmt haben, können eine Agentur unter keinen Umständen von der Verpflichtung entbinden, sich darüber zu vergewissern, ob ein Auswanderer im Besitze der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweise ist. Die Ausrede der Agentur ist eine sophistische und verwerfliche. B 1887 I 489.

2442. Es kam im Jahre 1882 wiederholt vor, dass Auswanderungsagenten glaubten, als Ausweisschrift über Herkunft und Bürgerrecht könne auch das Militärdienstbüchlein angesehen werden. Sie beriefen sich dabei darauf, dass das genannte Büchlein von Civil- und Militärbehörden im In- und Auslande vielfach als persönliche Ausweisschrift im Sinne der Botsch. des BR zum BGes. vom 24. Dez. 1880 betrachtet werde. In dem Ges.-Entw. des BR sind jedoch bloss im allgemeinen «Ausweisschriften» verlangt worden. Die BVers. ergänzte diese Bestimmung, indem sie genauer bezeichnete, welcher Art die Ausweise sein müssen, und fügte des-

[1]) Entsprechend Art. 11 Ziff. 5 des BGes. vom 22. März 1888.

halb bei, dass den Agenten die Beförderung von Personen verboten sei, welche keine Ausweisschriften über «Herkunft und Bürgerrecht» besitzen. Der BR erklärte daher die Berufung auf die angeführte Botsch. als unstatthaft, insbes. folgendes betonend:

Der Nachweis über Herkunft und Bürgerrecht kann in richtiger Weise nur durch einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift (wie Art. 45 der BV für die Niederlassung vorschreibt)[1]) geleistet werden. Für das Formular der Heimatscheine ist zur Zeit noch das Konkordat vom 28. Jan. 1854, A. S. IV 357,[2]) massgebend. Eine gleichbedeutende Ausweisschrift kann nur eine solche sein, die, wenn auch nicht in gleicher Form wie ein Heimatschein, doch in gleich bestimmter Weise die Herkunft und das Bürgerrecht des Inhabers und seiner Familie beurkundet und speziell zu diesem Zwecke ausgestellt ist. Das Militärdienstbüchlein kann nicht als eine dem Heimatscheine gleichbedeutende Ausweisschrift anerkannt werden, da dasselbe gar nicht zu dem Zwecke ausgestellt wird, um über Herkunft und Bürgerrecht seines Inhabers auszuweisen. Auch die Pässe, Wanderbücher und Auszüge aus dem Civilstandsregister können nicht als Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht anerkannt werden. Wenn auch in diesen Schriftstücken der Heimatort des Inhabers angegeben sein mag, so sind sie doch in keiner Weise geeignet, das Heimatrecht selbst zu beweisen, weil sie oft von andern als den Heimatbehörden ausgestellt sind und nur den Zweck haben, das Reisen zu erleichtern.

B 1883 II 282; 1879 III 929, 1895 I 936, 1900 I 685 (Auswanderung einer verehelichten Frau mit ihrem Liebhaber auf Grund falscher Ausweise).

2443. Jede die Nationalität eines Ausländers ausweisende Schrift genügt, um einer Agentur zu gestatten, dessen Spedition auszuführen. Zeugnisse über vollendete Lehrzeit bezwecken nicht den Ausweis über die Nationalität, sie haben nur privaten Charakter und genügen daher nicht.

BR im B 1896 II 201; vgl. Erste Auflage IV S. 252 Anm. (Inlandspass eines Italieners ist genügender Ausweis.)

2444. In denjenigen Fällen, in welchen der Heimatschein dem auswandernden Familienvater nicht ausgehändigt werden kann, weil dessen Familie im Lande zurückbleibt, muss eine legalisierte

---

[1]) Vgl. oben II S. 413 § VIII.

[2]) Vgl. oben II Nr. **357**.

Kopie des Heimatscheines seitens des Auswanderers beigebracht werden, sofern die Ausstellung eines besonderen Heimatscheines für die Zurückgebliebenen oder die Ausstellung eines neuen Heimatscheines für den Wegziehenden als unzulässig erscheint.

BR im B 1889 II 724.

2445. I. Eine Auswanderungsagentur schloss einen Auswanderungsvertrag ab auf die blosse Vorweisung eines Attestes, dass der Familienheimatschein des Auswanderers auf der Gemeindekanzlei deponiert sei. Der BR erklärte, diese Bescheinigung könne nicht als Ausweisschrift im Sinne des BGes. gelten.

B 1885 II 353; wiederholt im B 1889 II 427.

II. Die Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht sind von Auswanderern bereits beim Vertragsabschluss vorzuweisen und nicht erst bei der Abreise.

BR im B 1888 II 123, 1894 II 222, 1898 I 853.

2446. Es ist unzulässig, dass eine Agentur aus dem Umstande, dass ein auswandernder militärdienstpflichtiger Schweizerbürger Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht besitzt, schliesst, dass er auch seine Militäreffekten abgegeben habe, da die Gemeinde- oder Bezirksbehörden keineswegs verpflichtet sind, den militärdienstpflichtigen Schweizerbürgern, die ihre Militäreffekten nicht zurückerstattet haben, solche Ausweisschriften zu verweigern. Gesetzt aber auch, dies wäre der Fall, so dürfte sich dennoch eine Agentur nicht davon dispensiert halten, von einem solchen Bürger, der auswandern will, einen Ausweis über Rückerstattung der Militäreffekten vorweisen zu lassen, da das BGes. in ausdrücklicher Weise einen solchen Ausweis verlangt, und wenn die Ablieferung wirklich stattgefunden hat, der Ausstellung einer Bescheinigung darüber wohl in keinem Kanton ein Hindernis im Wege steht.

BR im B 1890 II 448.

2447. Das BGes. verbietet nicht die Beförderung eines Militärpflichtigen, der sich nicht über erhaltene Urlaubsbewilligung ausweist.

BR im B 1894 II 223.

2448. Die blosse persönliche Versicherung des Auswanderers, dass er die Militärausrüstung abgegeben habe, kann den amtlichen Ausweis über diese Ablieferung, welcher im Militärdienstbüchlein enthalten sein muss, nicht ersetzen.

BR im B 1884 II 199, 1894 II 223 (Vorlage eines Frachtscheines über Absendung der Militäreffekten genügt nicht), 1899 I 855, 1900 I 687, 1902 II 364 (einzig die kant. Depotsverwalter sind zur Ausstellung der Bescheinigung befugt).

2449. Nach Art. 15 Ziff. 6 ist der Auswanderungsagent verpflichtet, jedes auswandernde Familienhaupt und beim Fehlen desselben dessen Vertreter gegen Unfall während der Dauer der Reise bis zur Ankunft am vertraglich festgesetzten Bestimmungsort für Fr. 500 zu versichern. Diese Vorschrift gilt für inländische wie für ausländische Auswanderer, es kann von ihr bei der Spedition ausländischer Auswanderer nicht Umgang genommen werden.

BR im B 1894 II 216; vgl. auch B 1894 II 230, 1895 I 928, 946; 1896 II 195 (die Unfallprämie im Sinne von Art. 15 Ziff. 6 wird auf Fr. 3, die Versicherungssumme je nach dem Unfall auf Fr. 500, 250 oder 100 festgesetzt; Normierung der Versicherung des Gepäcks im Sinne des Art. 15 Ziff. 5), 196 (unzulässig ist ein Revers, durch den der Auswanderer auf die Versicherung im Sinne des Art. 15 Ziff. 5 und 6 verzichtet), 1898 II 48 (Unterlassung der Versicherung des Gepäcks des Auswanderers macht die Agentur bussfällig), 1902 II 364.

2450. Die Vorschrift des Art. 11 Ziff. 7 des BGes. ist auf die Spedition von Ausländern nicht anwendbar. Zwar könnte es nach dem Wortlaut des BGes., welches einzig in Art. 11 Ziff. 6 einen Unterschied zwischen Schweizerbürgern und Ausländern macht, unzweifelhaft erscheinen, dass sich die Agenturen auch bei der Spedition von Ausländern darüber zu vergewissern haben, ob dieselben unerzogene Kinder zurücklassen, und ob bejahenden Falls die zuständige Armenbehörde mit der Auswanderung der Eltern einverstanden ist. Dies war jedoch nicht die Intention des Gesetzgebers, der die bezügliche Vorschrift offenbar nur im Interesse schweiz. Gemeinden aufgestellt haben kann, abgesehen davon, dass sich die Vorschrift, soweit es sich um Ausländer handelt, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses ihr Domizil nicht in der Schweiz hatten, nur sehr schwer durchführen lässt.

BR im B 1891 I 836.

2451. Wenn die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zwar mit der Auswanderung der ihrer Gewalt unterworfenen Minderjährigen einverstanden sind, aber die Agentur unterlassen hat, sich eine schriftliche, amtlich beglaubigte Erklärung darüber vorweisen zu lassen, so macht sich diese einer Gesetzesverletzung schuldig (BGes. Art. 11 Ziff. 2).

BR im B 1891 I 839, 1897 I 737 (Auswanderung minderjähriger Mädchen in überseeische Klöster mit Zustimmung ihrer Eltern).

2452. Eine Agentur hatte im Jahre 1892 einen Minderjährigen befördert, ohne die Einwilligung des Vaters desselben zur Auswanderung zu besitzen. Sie hatte allerdings den Vater ange-

fragt, ob er seine Einwilligung gebe, von diesem aber nie eine Antwort erhalten und daraus geschlossen, derselbe billige die Auswanderung stillschweigend. Wohl hätte von dem Vater des Knaben erwartet werden dürfen, dass, wenn es ihm ernstlich darum zu tun gewesen wäre, die Auswanderung seines Sohnes zu verhindern, er dem Agenten mitteile, er gestatte die Beförderung seines Sohnes nach Amerika nicht. Aber angesichts des klaren Wortlautes des BGes., der eine schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligung verlangt, konnte der BR darauf keine Rücksicht nehmen; er verfällte die Agentur in eine Busse. B 1893 II 705.

2453. Im Jahre 1900 wurde eine Agentur vom BR in eine Busse verfällt, weil sie einen badischen Staatsangehörigen, der zwar das 20., nicht aber das 21. Altersjahr vollendet hatte, nach Amerika befördert hatte, ohne sich eine schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt zur Auswanderung desselben vorlegen zu lassen, Art. 11 Ziff. 2 des BGes. Der BR nahm an, die Regelvorschrift des Art. 10 Abs. 2 des Handlungsfähigkeitsges. vom 22. Juni 1881 und nicht die Ausnahmevorschrift des Abs. 3 desselben Artikels sei massgebend, da es sich bei der Vorschrift des zit. Art. 11 Ziff. 2 um eine solche des öffentlichen Rechtes und nicht des privaten Verkehrsrechtes handle.
B 1901 I 902.

2454. Im Jahre 1897 wurde eine Agentur vom BR gebüsst wegen Beförderung einer Weibsperson nach New-York, die wegen ausserehelicher Schwangerschaft an der Einwanderung in Amerika verhindert und deshalb nach Europa zurückbefördert worden war[1]); der BR zog in Betracht:

1. Art. 11 Ziff. 4 des BGes. vom 22. März 1888 verbietet den Agenten die Beförderung von Personen, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten.

2. Die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika betr. die Einwanderung, vom 3. März 1891 und 3. März 1893, verbieten die Einwanderung solcher Personen, denen die Überfahrtskosten von dritter Seite bezahlt worden sind, und von Personen, von denen zu befürchten ist, dass sie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen werden. In die letztere Kategorie werden vorzugsweise alleinstehende ledige Frauenspersonen eingereiht, die ihrer Niederkunft entgegensehen.

---

[1]) Vgl. ferner Rückbeförderung kranker, gebrechlicher, irrsinniger Personen, B 1903 II 141, 142, 1904 I 654; unten S. 554.

3. Von den genannten Ges. ist eine Übersetzung in den drei Landessprachen angefertigt und im B[1]) veröffentlicht worden. Exemplare dieser Übersetzung sind den Auswanderungsagenturen mit der Einladung zugestellt worden, diejenigen Personen, welche mit ihnen behufs Abschlusses eines Auswanderungsvertrages in Unterhandlung treten, auf die Bestimmungen jener Ges. aufmerksam zu machen. Überdies hat das eidg. Dep. einen Auszug aus dem Ges. vom Jahre 1891 ebenfalls in den drei Landessprachen angefertigt und den Agenturen mit der Weisung mitgeteilt, dafür zu sorgen, dass ein Exemplar in den Bureaux der Haupt- und Unteragenturen an leicht sichtbarer Stelle angebracht werde. Endlich ist in den Berichten über die Geschäftsführung des BR einer Anzahl von Fällen Erwähnung getan, in denen ledige Frauenspersonen, die ihrer Niederkunft entgegensahen, bei ihrer Einwanderung in die Vereinigten Staaten auf Widerstand gestossen sind.[2]) Es ist sonach behördlicherseits nichts unterlassen worden, um die Agenturen vor der Beförderung solcher Personen zu warnen.

4. Die von der Agentur vorgebrachte Ausrede, die von der Einwanderungsbehörde von New-York wegen ausserehelicher Schwangerschaft zurückgewiesene Auswandrerin habe dem Unteragenten von ihrem Zustande keine Mitteilung gemacht und der Agent habe denselben nicht bemerkt, ist vollständig haltlos. Es ist selbstverständlich, dass die Auswandrerin die fragliche Mitteilung nicht gemacht hat und auch nicht zu machen hatte, und die Behauptung, sie habe den Agenten getäuscht, ist deshalb ganz und gar unzutreffend. Von den Agenturen wird auch nicht verlangt, dass sie den fraglichen Zustand bemerken; ihre Aufgabe ist es vielmehr, überhaupt Personen, die mit ihnen Auswanderungsverträge abschliessen wollen, unter Hinweis auf den in Rede stehenden Auszug auf die Gefahr aufmerksam zu machen, der sie sich aussetzen, falls sie in eine der Kategorien gehören, denen die Einwanderungsges. den Eintritt in die Vereinigten Staaten verbieten.

Es geht aus der Verantwortung des Agenten deutlich hervor, dass er dies unterlassen hat, sonst würde er sich nicht damit entschuldigen, dass er den Zustand der Auswandrerin überhaupt nicht bemerkt habe.

B 1898 II 24; Wiederholung dieses Falles B 1904 I 654, 660.

---

[1]) Vgl. B 1891 IV 339, 1893 II 416, 1900 I 693, 1902 II 366; ferner B 1898 II 52—54, 1899 I 858, 1900 I 689, 1902 II 357, 366, 1904 I 659.

[2]) Vgl. z. B. B 1897 I 740, 1899 I 858, 1900 I 689.

Über die Art und Weise der Rückspedition von Auswanderern, denen der Eintritt in die Vereinigten Staaten Nordamerikas verwehrt wird, ist zu sagen: Die amerikanischen Einwanderungsgesetze bestimmen, dass die Rückreise solcher Auswanderer an Bord desjenigen Schiffes zu erfolgen habe, das sie nach einem Hafen der Vereinigten Staaten gebracht. Im europäischen Hafen angelangt, wird der zurückgewiesene Auswanderer von der Schiffsgesellschaft auf Kosten der Agentur in seine Heimat befördert. Den Agenturen selbst erwächst jedoch aus solchen Rückweisungen in der Regel nicht der mindeste Schaden; ja nicht einmal die Kommission für die Hinbeförderung entgeht ihnen. Sie machen sich für die Rückreisekosten dadurch bezahlt, dass sie die letztern, wo immer möglich, bei der Rückerstattung eines bei der Abreise einbezahlten Wechselbetrages oder des für das überseeische Inlandfahrbillet entrichteten Betrages in Abzug bringen. Der einzige Geschädigte bleibt sonach der Auswanderer selbst, der in den wenigsten Fällen dafür verantwortlich gemacht werden könnte, dass seine Rückweisung erfolgt ist. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Agenten, eben weil sie nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, es des öftern unterlassen, die Auswanderer auf die Bestimmungen der Vereinigten Staaten-Einwanderungsges. aufmerksam zu machen. BR im B 1900 I 690.

2455. Von der Einwanderungsbehörde in New-York war im Jahre 1901 ein Zürcher nach Europa zurückspediert worden, der in Begleitung einer unter falschem Namen reisenden Person dort angekommen war und seine Frau und Kinder in der Schweiz zurückgelassen hatte. Es ergab sich, dass die Beförderung des Auswanderers unter Verletzung von Art. 11 Ziff. 7 des BGes. stattgefunden hatte, wonach den Agenten verboten ist, Eltern zu befördern, die unerzogene Kinder zurücklassen, und mit deren Auswanderung die zuständige Armenbehörde nicht einverstanden ist. Dem Einwand der Agentur, die Begleiterin des Auswanderers sei ihr als seine kürzlich geheiratete Ehefrau vorgestellt worden, weshalb sie habe annehmen dürfen, dass keine Kinder vorhanden seien, stand die Tatsache entgegen, dass laut dem Heimatschein des Mannes seine wirkliche Ehefrau im Jahre 1870 geboren, die andere im Jahre 1848, dass somit letztere um 22 Jahre älter und nach Erhebungen die Annahme eines Irrtums unmöglich war. Übrigens waren die Agenturen schon früher von der BBehörde angewiesen worden, in allen Fällen, wo Personen mit Heimatscheinen für Verheiratete von ihnen befördert werden wollen, sich von denselben eine amtliche Erklärung darüber vorweisen zu lassen, dass sie keine unerzogenen Kinder zurücklassen, oder dass die zuständige Armenbehörde mit der Auswanderung einverstanden sei. Über die Agentur wurde deshalb vom BR wegen Missachtung gesetzlicher Vorschriften eine Busse ausgesprochen. B 1902 II 361.

2456. Die italienische Gesandtschaft in Bern erhob im Jahre 1895 gegen eine schweiz. Auswanderungsagentur beim BR Beschwerde und legte deren Korrespondenz mit einem italienischen Agenten, die von der italienischen Polizei mit Beschlag belegt worden war, dem BR vor. Dieser verfällte die Agentur in eine Busse; aus den Akten ergab sich nämlich:

1. Die Agentur hatte ihrem italienischen Korrespondenten angeraten, mit einem Auswanderer auf Grund eines falschen Ausweises über Herkunft und Bürgerrecht einen Reisevertrag abzuschliessen. Sie suchte sich zwar damit zu entschuldigen, dass besagter Auswanderer auf Grund richtiger Ausweise befördert worden sei, und dass der falsche Pass nur dazu gedient habe, die Einwanderung des 67jährigen Inhabers des letztern in Argentinien, dessen Gesetze über 60 Jahre alten Personen die Einwanderung verbieten, zu ermöglichen.[1]) Doch war in dem Schreiben an den italienischen Korrespondenten nur von falschen und nicht auch von richtigen Ausweisen die Rede, und es untersagt Art. 11 des BGes. nicht allein die Beförderung von Personen, die nicht im Besitze von Ausweisschriften über Herkunft und Bürgerrecht sind (Ziff. 5), sondern auch die Beförderung solcher, denen die Gesetze des Einwanderungslandes den Eintritt verbieten (Ziff. 4). Die Agentur machte allerdings noch geltend, in ihren den Unteragenten und Korrespondenten erteilten allgemeinen Instruktionen sei bereits die Weisung enthalten, die Passagiere müssten mit richtigen Ausweisen versehen sein. Aber im vorliegenden Falle wurde eben dem italienischen Agenten angeraten, von jener Weisung abzuweichen und dem Auswanderer einen falschen Pass zu verschaffen.

2. Die Agentur hatte ihrem italienischen Korrespondenten erklärt, sie übernehme Auswanderer auch dann zur Beförderung, wenn sie mit Ausweisen über Herkunft und Bürgerrecht nicht versehen seien. Hiergegen suchte sie sich durch die Behauptung zu rechtfertigen, dass sie trotzdem keine Auswanderer ohne solche Ausweise befördert habe; dies erhelle aus ihrer Kontrolle und ihrer Korrespondenz, mit welcher sie Vorweisung von Ausweisschriften verlangt habe. Dieser Behauptung konnte angesichts der unbestreitbaren Tatsache, dass die Agentur in mehreren Briefen von der Verpflichtung der Beibringung von Ausweisschriften nur geringschätzig spricht, kein Wert beigemessen werden.

3. Die Agentur bemerkte in den Instruktionen an ihre Vertreter im Ausland, dass als Ausweis, in dessen Besitz ein Auswanderer sein müsse, eine Jagdbewilligung, ein Leumundszeugnis, ein unbegrenzter Urlaubsschein u. dgl. genügten. Damit stellte sie sich in Widerspruch mit dem klaren Wortlaut von Art. 11 Ziff. 5 des BGes., der von Aus-

---

[1]) Vgl. oben S. 551 Anm. 1.

weisen über Herkunft und Bürgerrecht spricht, und ebenso mit den den Agenturen des öftern darüber erteilten Aufschlüssen, was unter einem Ausweis über Herkunft und Bürgerrecht zu verstehen sei. Nach diesen Aufschlüssen gilt als solcher Ausweis für Schweizerbürger ein Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift und für Ausländer solche Papiere, welche überhaupt in klarer und bestimmter Weise über Herkunft und Bürgerrecht des Inhabers Auskunft geben, ein Requisit, das Jagdscheine u. dgl. nicht besitzen.

4. Eine ganz verwerfliche Art des Geschäftsbetriebes der Agentur zeigte sich in einem Briefe, mit dem sie dem italienischen Korrespondenten Anleitung gab, von den Auswanderern höhere Preise zu verlangen, als in den Tarifen festgesetzt seien, und den Mehrbetrag für sich zu behalten. Hierzu bemerkte die Agentur, in den Reiseverträgen figuriere nur der Preis, den sie selbst erhalte, die Kommission des Korrespondenten also nicht, und vergass somit, dass, abgesehen von der Immoralität des ganzen Handels, in dem Verfahren eine grobe Verletzung der Vorschrift des Art. 15 Ziff. 1 des BGes., wonach der Speditionspreis im Vertrage festgesetzt sein muss und in keinem Falle und in keiner Weise erhöht werden darf, und der Vorschrift des Art. 17 Ziff. 4 des BGes., wonach alles, was der Auswanderer dem Agenten für die Beförderung bis zum vertraglich festgesetzten Bestimmungsorte bezahlt hat, im Vertrage notiert sein muss, lag. Bei der Einwendung, dass der Auswanderer gegen den Korrespondenten klagen könne, der ihm zu viel abgenommen habe, liess der Agent ausser acht, dass die Agenten nach Art. 7 des BGes. sowohl gegenüber den Behörden als gegenüber den Auswanderern für die Geschäftsführung ihrer Vertreter im Auslande persönlich verantwortlich sind. Allerdings glaubte die Agentur eine Haftbarkeit für die Handlungen solcher Korrespondenten, deren sich auch andere Agenturen bedienten und die nicht als Unteragenten zu betrachten seien, ablehnen zu können, ein Vorbringen, das der BR als ganz unhaltbar bezeichnete. In der Tat kommt es nicht darauf an, ob die Agenturen jenen Korrespondenten den Namen von Klienten oder Agenten geben, sondern einzig und allein auf die Natur des Geschäftes, das sie mit denselben abschliessen. Jene Korrespondenten sind Mandatare der Agenturen, die jenen wie den Unteragenten ihre Preis- und Abfahrslisten u. s. w. zuschicken und Weisungen über die mit Auswanderern zu treffenden Vereinbarungen erteilen. Die Korrespondenten selbst weisen den Agenturen Auswanderer zu, und die Agenturen haben deshalb als deren Mandanten für ihre geschäftlichen Beziehungen mit Auswanderern die Verantwortlichkeit zu tragen. Wäre es anders, so müsste der BR den Agenturen verbieten, Auswanderer, die ihnen von ausländischen Korrespondenten oder Klienten zugewiesen werden, zu befördern. B 1898 II 45.

2457. In dem Verfahren der Auswanderungsagenturen, den nach Argentinien reisenden Auswanderern für ihr Bargeld Wechsel auf Paris oder London, die in Buenos-Aires nicht negociert werden können, auszustellen, statt Wechsel auf argentinische Banken, liegt ein arger Missbrauch, der mit dem Wortlaut und Sinne des Art. 14 des BGes. vom 22. März 1888 in Widerspruch steht.

BR im B 1890 II 438.

2458. I.[1]) Das BGes. vom 24. Dez. 1880 (insbes. Art. 22 Abs. 2, identisch mit Art. 26 Abs. 2 des BGes. vom 22. März 1888) beabsichtigt nur, die Auswanderungsagenturen vor besonderen Belastungen zu schützen, die ihrem Gewerbe, bezw. ihren Vertragsabschlüssen durch kant. Gesetzgebungen auferlegt werden, keineswegs aber sie vor anderen gewerbetreibenden Niedergelassenen zu privilegieren.[2])

Der BR wies daher die Beschwerde einer Agentur, der im Kt. Tessin für das Jahr 1882 von der Gemeinde Locarno eine Handels- und Industrietaxe im Betrage von Fr. 16.50 auferlegt worden war, als unbegründet ab, denn das tessinische Ges. vom 1. Dez. 1875 (legge sulle tasse di industria e commercio) schreibt eine ganz allgemeine Besteuerung alles Einkommens aus Handel und Gewerbebetrieb vor. Dieser Besteuerung sind nach Art. 2 des erwähnten kant. Ges. alle Personen, Gesellschaften, Unternehmungen und Genossenschaften unterworfen, die im Kanton ein Gewerbe, Handel oder Geschäfte irgend welcher Art betreiben. In der Vollz.-Verord. zu diesem Ges. vom 16. Dez. 1875, Art. 2 lit. b, sind «agenzie d'affari» ausdrücklich unter den Gewerbesteuerpflichtigen genannt, und nach Art. 5 derselben Verord. soll die Handels- und Gewerbesteuer stets den achten Teil der Vermögens- und Einkommensteuer ausmachen und demnach jährlich berechnet werden. Es handelt sich somit bei dieser Auflage um eine den Kantonen verfassungsmässig zustehende, ganz allgemeine Einkommensteuer, welcher alle gewerbetreibenden Einwohner des Kantons gleichmässig unterworfen sind, und welche einen bestimmten Teil der allgemeinen Staatseinnahmen aus Steuern bildet, nicht aber um eine Abgabe, welche den Auswanderungsagenten als solchen allein auferlegt ist.

B 1884 II 199.

2459. II. Den 11. April 1882 wurde Fr. Kunz in Bern, Unteragent des Auswanderungsgeschäftes A. Zwilchenbart in Basel, wegen Unterlassung der Stempelung eines Auswanderungsvertrages vom Polizeirichter in Bern gebüsst. Die Polizeikammer des bernischen Obergerichts wies den 13. Mai 1882 die Beschwerde gegen dieses

[1]) Vgl. oben II S. 614 § V; ferner Nr. 2382 ff.

[2]) Vgl. auch die Urteile des BGer. i. S. Zwilchenbart & Cie. vom 26. Febr. und vom 14. Nov. 1897, BGer.-Entsch. 1897, XXIII Nr. 2, 187.

Urteil als unbegründet ab. Die Beschwerde des Fr. Kunz wegen Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Ges. wies das BGer. den 18. Nov. 1882 als unbegründet ab[1]); und auch der BR wies den 31. Aug. 1883 die bei ihm eingereichte Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:

Die bernische Stempelabgabe stellt sich unzweifelhaft als eine allgemeine indirekte Steuer dar, welche von Verträgen jeder Art, die im Kt. Bern abgeschlossen werden oder vor kant. bernische Behörden gelangen, erhoben wird, keineswegs aber von Auswanderungsverträgen allein; sie bildet somit einen Teil des allgemeinen den Kantonen verfassungsmässig zustehenden Besteuerungsrechtes.

Das BGes. vom 24. Dez. 1880, insbes. Art. 22 desselben,[2]) beabsichtigt nur, die Auswanderungsagenten, sowie die Auswanderer selbst vor besonderer Belastung zu schützen, die ihrem Gewerbe, bezw. ihrer Vertragsschliessung allein durch kant. Gesetzgebung auferlegt werden wollen, keineswegs aber sie vor andern zu privilegieren und sie von den von Niedergelassenen oder Vertragsschliessenden zu entrichtenden Abgaben zu befreien.

Nach Art. 12 des BGes. steht es zwar allerdings den Auswanderungsagenturen nicht frei, sich für solche Abgaben durch eine besondere Vergütung auf den vertragsschliessenden Auswanderern zu erholen. Dagegen sind sie in bezug auf die Ansätze ihrer festen Übernahmspreise keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen.

B 1883 IV 831.

---

[1]) Vgl. BGer.-Entsch. 1882, VIII Nr. 88.

[2]) Vgl. jetzt BGes. vom 22. März 1888 Art. 26 Abs. 2.

XI. Abschnitt.

Das Schulwesen, insbesondere die Volksschule.[1])

BV 1874 Art. 27, Zusatz vom 19. Dez. 1902 Art. 27bis, A. S. n. F. I 8, XIX 358, oben II S. 160 Ziff. XII.[2])

I. Gesetzliche Ausführung der Verfassungsvorschriften.

Botsch. des BR vom 3. Juni 1880 betr. Vollziehung des Art. 27 der BV, B 1880 III 180; Bericht des Dep. des Innern (Droz) an den BR vom 20. Nov. 1877 unter dem Titel: Art. 27 der BV und der Primarunterricht in der Schweiz, Bern 1878. Bericht der einen Gruppe der Mehrheit der Komm. des NR vom 15. Juni 1881 (Deucher), B 1881 III 387. Bericht der Minderheit dieser Komm. vom 15. Juni 1881 (Segesser), B 1881 III 587; Bericht der Mehrheit der Komm. des StR vom 13. Juni 1882 (Birmann), B 1882 III 395, Bericht der Minderheit dieser Komm. vom 13. Juni 1882 (Fischer), B 1882 III 401. Beschl. der eidg. Räte betr. die Vollziehung des Art. 27 der BV vom 14. Juni 1882, B 1882 III 167; vgl. oben II S. 236 Ziff. 10. Vgl. ferner B 1878 II 57, 824. 1879 II 752, 1883 II 21, 30, 1884 II 938[3]); vgl. auch B 1874 I 4611, 1875 II 234, III 76.

2460. I. Der NR erklärte den 15. Juni 1875 die Motion Desor und Genossen betr. Durchführung des Art. 27 der BV erheblich; sie lautete:

> Der BR wird eingeladen, über die zur Durchführung des Art. 27 der BV, insbes. soweit er die Volksschule betrifft, erforderlichen Massregeln der BVers. Bericht und Antrag zu bringen.
> B 1874 III 1091, 1876 III 4.

Das eidg. Dep. des Innern wurde zunächst vom BR beauftragt, die Lösung der durch Art. 27 der BV dem Bund auferlegten Aufgabe vorzubereiten. Das Dep., unter der Leitung von Bundesrat N. Droz stehend, veröffentlichte im Jahre 1878 in einer Denkschrift: Art. 27 der BV und der Primarunterricht in der Schweiz, Bericht an den schweiz. BR, die Ergebnisse seiner Untersuchungen; dieser Bericht schliesst mit folgenden allgemeinen Schlussfolgerungen:

1. Art. 27 der BV schreibt ein BGes. nicht vor, steht demselben aber auch nicht entgegen.

---

[1]) Vgl. oben I S. 32 § V; ferner Nr. **55, 57. 59, 60, 61, 64, 70, 75, 87**; II Nr. **520, 539, 669, 789, 822** ff.; III Nr. **1005** ff., **1094, 1096**.

[2]) Vgl. auch betr. Inkrafttreten der Verf.-Vorschriften Art. 4 der Übergangsbest. zur BV und hiezu Erste Auflage IV, Nr. **1578, 1579**.

[3]) Vgl. oben I Nr. **185**.

2. Ein einheitliches ausführliches Ges. bietet ausnahmsweise Schwierigkeiten dar. In jedem Falle muss dasselbe den Kantonen so viel Spielraum gestatten, als die im Art. 27 ausgesprochenen Prinzipien es irgendwie zulassen. Wollte man dabei zu sehr in Einzelheiten eintreten, so würde das Ges. seinen Zweck verfehlen und die Schulbehörden wie das Volk einem unerträglichen System unterwerfen. . .

3. Gegenwärtiger Zeitraum, wo so viele politische und finanzielle Sorgen die Eidg. bedrücken,[1]) scheint nicht zum Erlass eines BGes. über den Primarunterricht geeignet. Nichtsdestoweniger muss die Entwicklung der Volksschule mehr und mehr ein Gegenstand der Fürsorge der BBehörden sein.

4. Zu diesem Zwecke ist es in jedem Falle angemessen:

a. das eidg. Dep. des Innern behufs Ausübung einer wirksamen, doch keineswegs belästigenden Aufsicht über die Vollziehung des Art. 27 besser zu organisieren;

b. mit den Rekrutenprüfungen fortzufahren, dabei das System derselben zu verbessern, damit die Ergebnisse ein möglichst getreuer Ausdruck des wirklichen Zustandes seien;

c. jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand des Volksunterrichtes in der Schweiz zu veröffentlichen;

d. die Kantone durch verschiedene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe anzufeuern und geeignete Massregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche ihre Aufgabe vernachlässigen;

e. ein Minimalprogramm aufzustellen, welches wohlverstanden nur als äusserste Grenze gelten sollte, die von den durch äussere Verhältnisse am wenigsten in ihrer Geistesentwicklung begünstigten Kindern zu erreichen wäre;

f. die Heranbildung tüchtiger Lehrer und Lehrerinnen zu unterstützen, entweder durch Errichtung einer oder mehrerer Normalschulen, sobald der Stand der eidg. Finanzen dies gestattet, oder durch Verständigung mit der Direktion schon bestehender Normalschulen (Art. 27 Abs. 1 der BV);

g. zu prüfen, ob es nicht in jedem Falle angemessen wäre, dass die Lehrer auf der Basis eines von der BBehörde gutgeheissenen Programms ausgebildet würden und Fähigkeitszeugnisse erhielten, welche für die ganze schweiz. Eidg. Giltigkeit hätten (Art. 33 der BV).[2])

Nachdem mit Zustimmung des BR dieser Bericht den 27. Mai 1878 sämtlichen KReg. zur Prüfung übermittelt worden war und diese letztern im Laufe der Jahre 1878 bis 1880 das Resultat ihrer

[1]) Vgl. oben IV S. 637 Kap. 2.
[2]) Vgl. auch oben II Nr. **824**.

Prüfung dem BR mitgeteilt hatten (vgl. B 1880 III 183), legte der BR mit Botsch. vom 3. Juni 1880 der BVers. den Entw. eines BBeschl. betr. die Vollziehung des Art. 27 der BV vor. Hierauf beschloss die BVers. den 14. Juni 1882:

1. Der BR wird beauftragt, unverzüglich durch das Dep. des Innern, die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der BV und zum Erlass bezüglicher Gesetzesvorlagen nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Dep. ein eigener Sekretär (Erziehungssekretär)[1]) mit einer Besoldung bis auf 6000 Franken beigegeben, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des BR geordnet werden.[2])

B 1882 III 167.

Dieser Beschl. der BVers. wurde in der Volksabstimmung vom 26. Nov. 1882 verworfen.[3])

In den Komm. der eidg. Räte wurde die Befugnis der BGewalt zum Erlass eines Ausführungsges. zu Art. 27 der BV bestritten, denn das regelmässige, dem ordentlichen Verwaltungswege entsprechende Tätigwerden des Bundes in Sachen des Art. 27 bestehe:

a. in der Entscheidung von Rekursen;

b. in der Massregelung von Kantonen, welche ihre daherigen Verpflichtungen nicht erfüllen.

Dieser Auffassung gegenüber spricht sich die Mehrheit der Komm. des NR über die Kompetenzfrage in ihrem Ber. vom 15. Juni 1881 (Deucher) folgendermassen aus:

Die Minderheit bestreitet dem Bunde nicht nur das Recht, ein sog. Schulgesetz zu erlassen, sondern sogar das Bedürfnis und das

---

[1]) Von den Gegnern der Vorlage «Schulvogt» genannt.

[2]) Der Entw. des BR lautete:

1. Der BR wird beauftragt, durch das Dep. des Innern die zur Vollziehung des Art. 27 der BV nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen und für die regelmässige und fortlaufende Sammlung, Zusammenstellung, Verarbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse zu sorgen.

Um das statistische Bureau in den Stand zu setzen, den ihm zufallenden Anteil an dieser Aufgabe zu erfüllen, wird dem Direktor desselben ein Adjunkt beigegeben. Letzterer bezieht eine Besoldung von Fr. 4500 bis Fr. 5000. Die Obliegenheiten dieser Amtsstelle werden durch ein besonderes Regulativ des BR geordnet.

2. Die Kantone sind verpflichtet, dem BR und seinen Organen über die im Art. 1 genannten Verhältnisse, gemäss den gestellten Fragen und innerhalb der in angemessener Weise gestellten Fristen, jederzeit die erforderlichen Angaben zu liefern. B 1880 III 191; vgl. oben I Nr. **185.**

[3]) Vgl. oben II S. 236 Ziff. 10.

Recht, in irgend einer Weise, also auch in derjenigen, wie der jetzige Vorschlag lautet, gesetzgeberisch vorzugehen. Wir dagegen halten im allgemeinen dafür, dass der Bund zum Erlass eines Ges. kompetent sei, dass ein solches, wenn auch durch den Art. 27 nicht ausdrücklich verlangt, doch durch diesen Artikel auch nicht ausgeschlossen sei. Indem man dem Bund das Oberaufsichtsrecht ausdrücklich zuteilt, gibt man ihm auch die Macht, dasselbe gesetzlich zu regulieren, da in dieser Beziehung kein Vorbehalt in der Verfassung sich findet. Dieses Oberaufsichtsrecht muss nach bestimmten Richtungen gesetzlich festgestellt, die Kompetenzen des Bundes und der Kantone müssen ausgeschieden und genau präzisiert und die Normen festgestellt werden, welche die den Forderungen der BV entsprechenden Leistungen näher bestimmen.

Es ist eine absolute Unmöglichkeit, den Art. 27 nur auf dem Wege von Rekursentscheidungen auszuführen. Durch dieselben kann man allfällig das beseitigen, was in den bestehenden kant. Schuleinrichtungen der BV zuwider ist, wenn dasselbe zufällig Gegenstand eines Rekurses wird, und von diesem Zufall ist es abhängig, ob die betr. Entscheide wichtige und wesentliche oder nur unbedeutende Materien betreffen. Mit Beziehung auf die positive Formulierung derjenigen Anforderungen aber, deren Erfüllung der Bund den Kantonen vorzuschreiben befugt ist, wird gar nichts erreicht. Nur durch ein Ges. kann Einheit und Gerechtigkeit in die Ausführung der so verschiedener Deutung fähigen Bestimmungen des Art. 27 gebracht werden; ohne ein solches tragen die betr. Entscheide und die allfällig erlassenen Verfügungen mehr oder weniger den Makel der Willkür. Dies wäre namentlich der Fall dann, wenn sich der Bund beigehen liesse, auf dem Wege von Spezialverordnungen, Weisungen, Strafandrohungen gegen einzelne Kantone vorzugehen.

Wenn der Bund berechtigt ist, gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, Verfügungen zu treffen, so muss er vorerst auch berechtigt sein, zu sagen und zu definieren, worin diese Verpflichtungen bestehen, und wie weit dieselben gehen; denn die einzelnen in dem betr. Verfassungsartikel aufgestellten Begriffe sind der verschiedensten Auslegung fähig, z. B. «ausschliesslich staatliche Leitung», «obligatorisch» und «genügend», «der Unterricht soll nicht konfessionell sein», etc. etc.

Der Bund hat übrigens auch über andere Materien Gesetze erlassen, ohne dazu in der Verfassung formell und expressis verbis ermächtigt zu sein, z. B. die Gesetze über Wasserbau- und Forstpolizei, die ebenfalls in Art. 24 der BV nicht ausdrücklich gefordert sind.

In solchen Fällen liegt das Recht zum Erlass eines Ges. in der Natur der Sache und ist die notwendige Folge der betr. Verf.-Bestimmung. B 1881 III 390.

II. Unter den von den BBehörden auf Grund der Motion Desor veranstalteten Untersuchungen ist besonders beachtenswert das vom Vorsteher des eidg. Dep. des Innern (Bundesrat Schenk) zu Art. 27 der BV ausgearbeitete «Programm des eidg. Dep. des Innern pro 1882 bis 1884»[1]). Dieses Programm enthält folgende Ausführungen:

I. Der Bund und die öffentliche Primarschule.

Seit der BV von 1874 ist die Souveränetät der Kantone im Volksschulwesen, speziell Primarschulwesen, nur noch eine beschränkte.

Es steht den Kantonen nicht mehr zu, gegenüber dem Primarschulwesen in allen Teilen sich so zu verhalten, wie es ihnen beliebt.

Die Kantonalsouveränetät auf diesem Gebiete ist beschränkt durch die in Art. 27 der BV aufgestellten allgemeinen Forderungen und durch das in diesem Art. förmlich ausgesprochene Recht des Bundes, gegen diejenigen Kantone, welche jenen Forderungen, beziehungsweise Verpflichtungen nicht nachkommen, eventuell zwingend einzuschreiten.

So weit das Recht des Bundes geht, so weit geht auch dessen Pflicht und dessen Verantwortlichkeit.

Er hat sich in Sachen der Schule gegenüber den Kantonen streng innerhalb der Rechte und Pflichten zu bewegen, welche die BV ihm zuweist, soll aber ebenso von den Kantonen ohne Unterschied die volle und ganze Erfüllung der Verpflichtungen verlangen, welche die BV in Art. 27 ihnen auferlegt.

Wir erachten, dass unberechtigte Einmischungen und Übergriffe des Bundes, auch wenn sie noch so gut gemeint sein sollten, nur störend und verwirrend wirken könnten und streng zu vermeiden sind; dass aber andrerseits auf Antipathien und Widerstreben der alten Gegner des Schulartikels weitere Rücksicht nicht zu nehmen, sondern innerhalb der Verfassung grundsätzlich und unbeirrt vorzugehen ist.

II. Aufgaben und Ziele innerhalb der Bestimmungen des Art. 27 der BV.

Die Kantone sind verpflichtet, dafür zu sorgen:
1. dass der Jugend ein genügender Primarunterricht erteilt werde;
2. dass der Primarunterricht ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehe;
3. dass derselbe obligatorisch sei;
4. dass er unentgeltlich sei;
5. dass die öffentliche Schule von den Angehörigen aller Bekenntnisse

[1]) Vgl. gegen dasselbe: Bundesrat Schenk, sein geheimes Programm und sein Schulges., behandelt von General Ulrich Ochsenbein, gew. eidg. Bundesrat, Basel 1882.

ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne.

Welche Aufgaben sind in diesen Postulaten enthalten?

1. Genügender Primarunterricht.

Die gewöhnliche Auffassung dieser Forderung geht dahin, dass in allen Schulen des Landes ein gewisses Minimum von Kenntnissen und Fertigkeiten beigebracht und erworben werden müsse und dieses Minimalprogramm vom Bunde festzustellen und dessen Einhaltung zu überwachen sei.

Wir glauben in jeder Beziehung richtiger zu gehen und das zu Erstrebende besser zu sichern, wenn wir, am Ausdrucke der Verfassung festhaltend, lediglich für Alle «genügenden Primarunterricht» verlangen.

Ein genügender Primarunterricht erheischt:

tüchtig gebildete Lehrer;
eine bestimmte Dauer der Schulzeit;
eine bestimmte Anzahl jährlicher Schulstunden;
geordneten Schulbesuch;
ein Maximum von Schülern per Klasse;
genügende Ausstattung mit Lehrmitteln;
richtige Wahl der Unterrichtsfächer.

Diese Forderungen sind leicht zu präzisieren, und ebenso ist es nicht schwer, deren Erfüllung zu kontrollieren.

Wo dieselben eingehalten werden, ergibt sich in der Schule ein genügendes Mass von Kenntnissen von selbst.

2. Obligatorium.

Es ist Aufgabe der Kantone, alle gesetzlichen und administrativen Einrichtungen zu treffen, um einen wirklichen, regelmässigen Schulbesuch aller Kinder während der ganzen Dauer ihrer Schulpflicht zu erzielen.

Dieser Aufgabe kommt der Kanton nicht nach, welcher nicht nachweisen kann, dass Vorsorge getroffen ist:

dass für jede Schule eine Behörde eingesetzt ist, welche den Schulbesuch überwacht;

dass zu Anfang jedes Schuljahres ein Verzeichnis der in dem Schulkreis befindlichen, in das schulpflichtige Alter getretenen Kinder aufgenommen und der Schulbehörde zugestellt wird;

dass ihr in kurzer Frist Mitteilung gemacht wird von schulpflichtigen Kindern von Familien, welche im Laufe des Jahres zuziehen;

dass von dem Lehrer über die Absenzen genaues Verzeichnis geführt wird;

dass von der Schulbehörde auf Grund dieses Verzeichnisses regelmässig in nicht zu langen Zwischenräumen gegen die fehlbaren Eltern und Pflegeeltern nach Mitgabe des Ges. eingeschritten wird.

Da durch die Vorschrift des Art. 27 die Verpflichtung, die Kinder in die Schule zu schicken, eine eidgenössische, allgemeine geworden ist und nicht einzusehen ist, warum die Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in den einen Kantonen so, in andern anders bestraft werden sollen, so muss die Frage offen bleiben, ob nicht einheitliche eidg. Strafbestimmungen an die Stelle der sehr differierenden kantonalen zu treten haben.

Mit der gesetzlichen Proklamierung der Schulpflicht und der Bestrafung der Widerhandlungen ist die Aufgabe nicht erledigt. Es muss alles dasjenige beseitigt werden, was den wirklichen Schulbesuch unmöglich macht oder für viele in hohem Grade erschwert. Dazu gehören:

zu grosse Distanzen[1];

Mangel an Kleidern und an Lebensmitteln während der Tagesschulzeit bei armen Kindern.

Endlich folgt aus der unbedingten Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder während einer Reihe von Jahren in die Schule zu schicken, für sie der Anspruch und für den Staat die Sorge, dass die Schullokale und deren Einrichtungen die Gesundheit der Kinder weder im ganzen noch in einzelnen Organen gefährden.

Es muss also auf Grund des Obligatoriums an die Kantone die Forderung gestellt werden, dass ihre Schulhäuser und deren Einrichtungen den Anforderungen der Hygieine entsprechen. (Analogie: die Bestimmungen des Fabrikges.)

3. Die Unentgeltlichkeit.

Diese wird aus zwei Gründen postuliert: einmal, um auch dem Ärmsten die Benutzung der Schule zu ermöglichen, sodann als gerechtes Äquivalent des Schulzwanges. Beide Gründe führen dazu, dass der Primarunterricht mit allem, was dazu gehört, aus allgemeinen Mitteln bestritten werden soll.

Da nun ein genügender Primarunterricht nicht denkbar ist ohne Schulbücher und ohne Schreib- und Zeichnungsmaterial, so enthält die Forderung der Unentgeltlichkeit des Unterrichts nicht nur das, dass kein besonderes Schulgeld verlangt werden darf, sondern dass den Schülern auch das, was für den Unterricht notwendig ist, ohne Entgelt zur Disposition gestellt werde.

4. Die ausschliesslich staatliche Leitung.

Das Ziel ist: die reine bürgerliche Schule im Gegensatz zu der ganz oder teilweise kirchlichen Schule.

Es genügt nicht, dass die Organisation und Leitung der Schule auf staatlichem Gesetz beruhe, sondern es ist an jedes kantonale Schulgesetz die Anforderung zu stellen, dass es die Schule in allen Instanzen

[1]) Vgl. hiezu unten Nr. 2473.

unter ausschliesslich staatliche Leitung stelle, und diese ausschliesslich staatliche Leitung muss auch faktisch durchgeführt sein.

Als nicht unter «ausschliesslich staatlicher Leitung» stehend sind anzusehen Schulen,

1. deren Grundlage die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Genossenschaft bildet;
2. an deren Leitung nur solche teilnehmen können, welche einem bestimmten Glaubensbekenntnis angehören;
3. deren Leitung oder Mitleitung einem kirchlichen Amte als solchem oder dessen Träger ex officio zusteht;
4. deren Einrichtung in betreff des Unterrichtsplanes, der Unterrichtsmethode, des Stundenplanes, der Lehrmittel oder sonst nach irgend einer Richtung von einer kirchlichen Behörde, einer konfessionellen Anstalt oder Genossenschaft ganz oder teilweise abhängig ist;
5. deren Lehrer oder Lehrerinnen über ihre Befähigung zum Schuldienst nicht nach allgemeinen gesetzlichen Normen vor einer ausschliesslich staatlichen Behörde sich befriedigend ausgewiesen haben, oder in demjenigen, was zum Schuldienste gehört, oder in gewissen Teilen desselben neben der staatlichen noch einer andern, nichtstaatlichen Leitung unterstehen oder in Folge eingegangener Verpflichtnngen kirchlichen Charakters unterstellt werden können . . . .

Die Verf. beschränkt die Forderung der staatlichen Leitung nicht auf die «öffentlichen» Schulen. Es sind derselben grundsätzlich also auch unterworfen die Privatschulen.

Dagegen beschränkt die Verf. die Forderung, «dass die Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können», auf die öffentlichen Schulen und schliesst also konfessionelle Privatschulen nicht aus.

Haben diese ein Recht zu existieren und sollen sie gleichwohl der staatlichen Leitung unterworfen sein, so müssen die oben präzisierten Forderungen für sie soweit modifiziert werden, dass dieses Recht dabei bestehen kann.

5. Die Forderung, dass die öffentlichen Schulen von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können.

Das Ziel ist: bürgerliche nicht konfessionelle Schule im Gegensatze zu der bürgerlichen im Unterrichte konfessionellen Schule.

Es findet Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit statt, wenn:

1. entgegen dem Willen der Eltern oder Vormünder ein Kind zu einem religiösen Unterricht angehalten;
2. oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen;
3. oder wegen Glaubensansichten oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgenossenschaft mit Strafen irgend welcher Art belegt wird;
4. in der Schule obligatorische Schulbücher gebraucht werden, in denen Glaube und Kultus einer Konfession direkt oder indirekt der Missachtung preisgegeben werden;
5. in dem Schullokal Zeichen und Bilder, welche zu dem Glauben oder Kultus einer besondern Konfession gehören, angebracht werden;
6. während der Schulzeit religiöse Ceremonien, welche zu dem Glauben und Kultus einer besondern Konfession gehören, abgehalten werden;
7. in demjenigen Teil des Unterrichts, dem das Kind nicht entzogen werden kann, Erzählungen, Erklärungen, Erörterungen oder dergleichen angebracht werden, welche darauf ausgehen oder hinauslaufen, den Glauben oder den Kultus einer Konfession als unwahr, verwerflich und hassenswert darzustellen;
8. in der Schule Flugblätter und Schriftchen konfessionellen Ursprungs und konfessioneller Tendenz ausgeteilt werden;
9. in der Schule von dem Lehrer, oder von wem es auch sein mag, auf die Kinder Einfluss im Sinne einer bestimmten Konfession ausgeübt werden will.

Es kommt nicht darauf an, ob in einer Gemeinde zu einer bestimmten Zeit Angehörige verschiedener Bekenntnisse niedergelassen sind, oder ob ein Bekenntnis sich in mehr oder weniger grosser Majorität befindet: die öffentliche Schule hat ohne Rücksicht hierauf überall den unkonfessionellen Charakter anzunehmen, der es den Angehörigen aller Bekenntnisse möglich macht, sie ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit zu besuchen, bezw. durch ihre Kinder besuchen zu lassen.

III. Allgemeine Orientierung über die Lösung dieser Aufgaben.

Sie sind doppelter Natur.

Einerseits handelt es sich darum, die öffentliche Volksschule zu einer staatlich-bürgerlichen, von jeder kirchlich-konfessionellen Tendenz freien Erziehungsanstalt zu machen; andrerseits die Bedingungen zu einer ihrem Zwecke möglichst entsprechenden Wirksamkeit zu schaffen.

Die erste dieser Aufgaben bringt uns in akuten Konflikt mit der Kirche, zunächst der römisch-katholischen, welche mit vollbewusster Entschiedenheit ihren Einfluss auf die Schule festhält, dann aber auch

der orthodox-protestantischen, welche so wenig als die katholische die civile, nicht konfessionelle Schule dulden will; die andere bringt uns in Konflikt mit den Ansprüchen der Kantonalsouveränetät und mit den ökonomischen Verhältnissen der Kantone und der Gemeinden.

Ist die Lösung dieser Aufgabe schon schwierig für einen vollständig centralisierten Staat, der mit unbeschränktem Gesetzgebungsrecht auch die direkte Verwaltung hat und mit ansehnlichen eigenen Mitteln dabei einsetzt, so ist sie unendlich viel schwieriger für den Bund, dem wohl das Stellen von Forderungen zusteht, aber alles direkte Organisieren, Leiten und Verwalten versagt ist, der wohl Zumutungen macht, die weitgehende ökonomische Leistungen erheischen, aber an diesen Leistungen sich in keiner Weise beteiligt.

Auf der einen Seite die Kantone, denen die ganze Organisation und Verwaltung des Schulwesens zusteht: die Bildung der Schulkreise und der Schulbehörden, die Festsetzung ihrer Pflichten und Befugnisse; die Ausbildung, die Prüfung, die Anstellung, die Bezahlung, die Beseitigung der Lehrer; die direkte Aufsicht und das Strafrecht; die Feststellung des Unterrichtsplanes und die obligatorischen Schulbücher u. s. w.; auf der andern Seite der Bund, zu grossen Reformen in dem öffentlichen Schulwesen verpflichtet, ohne andere Mittel hiezu, als die nackten Forderungen und Zumutungen des Art. 27, bei deren Geltendmachung er auf ganze Kantone stösst, welche seine Ziele grundsätzlich perhorreszieren und von unten bis oben denselben bestmöglich entgegenarbeiten.

«Gegen Kantone, welche diesen (Art. 27) Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.» Das ist die Schlussanweisung des Art. 27 der BV.

Was sind das für Verfügungen? Wie weit reichen sie? Stehen dem Bunde Zwangsmittel zu Gebote? . . . Und welches sind diese Zwangsmittel?

Es ist von Wichtigkeit, sich hierüber von vorneherein ganz bestimmte Rechenschaft zu geben, weil von der Beantwortung dieser Fragen die für die Vollziehung des Art. 27, bezw. die Geltendmachung der in demselben aufgestellten Forderungen einzuschlagende Methode abhängt. Denn wenn das Befehlen und Fordern nicht schliesslich in zwangsweise Durchführung sich umsetzen kann, so darf ein solches Befehlen, das nur zur Schwächung der Bundesautorität führen kann, von Anfang an nicht stattfinden, sondern es muss bei Anstrebung des Zieles eine andere Methode eingehalten werden.

Nun ist der Bund bezüglich wirklicher Durchsetzung seiner Postulate im Schulwesen im allgemeinen misslicher gestellt als auf jedem andern Gebiete, in welchem ihm Aufgaben zugewiesen sind. . . .

Der Bund kann keine Beiträge zurückziehen, denn er gibt keine.[1]) Er kann dasjenige, was er verlangt, bei Widerstreben der kant. Behörden und der Gemeiuden nicht direkt durch eigene Organe ausführen lassen, denn er hat deren keine. Er kann nachlässige Gemeindeschulbehörden nicht beseitigen, ungeeignete Lehrer, welche von den kompetenten Behörden gewählt sind, nicht durch bessere ersetzen. Er kann weder Schulkreise noch Schulklassen teilen. Er kann keine Schulbücher verfassen lassen und einführen. Er kann nicht auf Kosten eines Kantons Schulhäuser bauen und kann bessere Bezahlung der Lehrer in einem Kanton nicht dadurch erzwingen, dass er selbst auf dessen Kosten die Gehalte aufbessert. Er kann kaum ernstlich daran denken, Strafbest. aufzustellen gegen verfassungswidriges Verhalten des Lehrers in der Schule, z. B. konfessionell agressive, die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigende Äusserungen. Er kann wegen Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 27 weder einer Gemeinde, noch einem Kantone Straftruppen schicken, namentlich nicht, wenn die Differenz auf religiösem, kirchlichem Boden spielt. Und könnte der Bund auch dies oder jenes in einem gegebenen Fall mit Gewalt durchsetzen, so wird er sich immer erst noch fragen, ob das Übel, das er durch Vergewaltigung der Bevölkerung schafft, nicht viel grösser sei, als dasjenige, welches er beseitigt. Im Schulwesen ist überhaupt mit Gewalt nicht viel auszurichten: um so weniger, wenn denen, welche gemassregelt werden sollen, ein legales Mittel offen steht, sich den Bundeszumutungen nach einer sehr wesentlichen Seite hin, nämlich bezüglich des konfessionellen Unterrichts, zu entziehen.

Dieses Mittel ist die Privatschule. Sie entstehen zu lassen oder leichthin hervorzurufen ist nicht gute, dem Fortschritt dienende Schulpolitik.

Wenn also Befehl, Forderung und Zwang gegenüber den Kantonen nicht bis ans Ende durchzuführen und überhaupt auf dem Gebiete des Schulwesens nicht das richtige Mittel sind, welches sind denn die «nötigen Verfügungen», zu denen der Bund gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, zu greifen hat?

Abgesehen[2]) von nötig werdenden Einzelverfügungen in Fällen von Beschwerden über verfassungswidrige Beeinträchtigungen und Benachteiligungen wird die Aktion des Bundes wesentlich den Charakter wohlwollender, ernster Mitarbeit tragen. Sie wird, wo sie eintreten soll, auf genauer Kenntnis der Zustände und Verhältnisse beruhen müssen. Sie wird damit zu beginnen haben, dass der betr. Reg. klar dargelegt wird, warum und worin ihr Schulwesen vom Gesichtspunkte des Art. 27 aus

[1]) Vgl. jetzt Nr. **2461**.

[2]) Vgl. auch Bundesrat Schenk im Stenogr. Bulletin der BVers. 1894, IV S. 98.

beanstandet wird. Sie wird von ihr verlangen, dass sie sich selbst über die Massregeln ausspreche, welches sie behufs Abhilfe zu ergreifen gedenke. Es werden darüber Verhandlungen erfolgen, schriftliche, unter Umständen auch mündliche, in denen man sich zu verständigen suchen wird über das, was getan werden kann und getan werden muss. Es werden bezüglich dieser Vorkehren Fristen vereinbart werden, nach denen seitens der kant. Behörde Bericht erstattet werden soll. Die BBehörde wird die wirkliche Ausführung in geeigneter Weise kontrollieren und in ihrem jährlichen Geschäftsbericht der BVers. referieren, welche, wo sie es für notwendig findet, die Aktion des BR durch ihre Autorität verstärken wird. Und weil das Schulwesen ein Gegenstand allgemeinsten Interesses und die öffentliche Meinung ein wesentlicher Sporn für fortschrittliche Bestrebungen auf diesem Gebiete ist, so wird die direkte Aktion des Bundes dadurch sekundiert werden, dass über die Schulzustände der Kantone fort und fort in weitesten Kreisen möglichst viel Licht verbreitet wird.

Aber alles dieses wird gleichwohl oft und vielerorts nicht zum gewünschten Ziele führen.

Die Forderung des vollen Obligatoriums, der wirklichen Unentgeltlichkeit, des genügenden Primarunterrichts in dem oben präzisierten Sinne schliesst ökonomische Zumutungen ein, denen hie und da ein Kanton und dessen Gemeinden mit dem besten Willen nicht gerecht werden können. Vieles wird erst dann gehen und leicht gehen, wenn der Bund nicht nur mahnt und fordert, sondern auch mit finanziellen Mitteln zur Seite steht. Kein Kanton hat sein Schulwesen mit blossen Befehlen an die Gemeinden auf eine höhere Stufe gebracht. Wo befriedigende Entwicklung zu Stande gebracht worden ist, da geschah es wesentlich durch finanzielle Kooperation des Staates, durch Übernahme eines Teiles der Ausgaben. Diese Methode befolgte der Bund mit bestem Erfolg auf allen Gebieten, wo er von den Kantonen mit grössern Ausgaben verbundene Leistungen und Fortschritte verlangt. Er muss von dieser Methode auch im Schulwesen Gebrauch machen und die «nötigen Verfügungen» durch «die nötigen Beiträge» unterstützen.[1]) Eine richtige Regulierung bezüglich Begrenzung, Bemessung und Verwendung solcher Beiträge dürfte nicht allzu schwierig sich erweisen. . . .

IV. Vorbereitung zur praktischen Ausführung.

Zweierlei ist hiezu unumgänglich notwendig:

1. Die Präzisierung der den Kantonen kraft der allgemeinen Vorschriften des Art. 27 obliegenden Verpflichtungen, und
2. eine genaue Ermittlung der entsprechenden Schulzustände in den Kantonen. . . .

---

[1]) Vgl. jetzt Nr. **2461.**

1. Ermittlung der Schulzustände in den Kantonen.[1])

Die Schul-Enquete besteht in folgendem: Zuerst in einer vollkommenen Durcharbeitung aller das kant. Schulwesen betreffenden Materialien. Diese sind: die Ges., Verord. und Instruktionen, die Unterrichtsprogramme, die allgemeinen und besondern Berichte seit 1874, statistische Zusammenstellungen und einschlägige Referate in der schweiz. pädagogischen Journalistik, die Rekrutenprüfungen, Materialien zur Kenntnis der Lehrerseminarien u. s. w. Dieses immer von bestimmten Gesichtspunkten geleitete Studium soll zu einer solchen Vertrautheit mit dem Schulwesen jedes einzelnen Kantons führen, dass mit Leichtigkeit erkennbar ist, wo noch Punkte sich befinden, welche näherer Untersuchung und Aufklärung bedürfen.

Sodann, weil die vorhandenen statistischen Daten ältern Datums sind, eine neue Aufnahme aller derjenigen äussern, statistisch überhaupt aufnehmbaren Schulverhältnisse, mit denen die Postulate in Berührung kommen werden. Diese sind, wie sich aus Abschnitt II ergibt, ziemlich zahlreich. Hier treffen wir nun zusammen mit einer Aufgabe, welche die schweiz. Landesausstellung übernommen hat, indem sie auch das schweiz. Schulwesen zur Darstellung bringen und speziell eine Statistik desselben liefern will. Die BBehörde forderte mit Rücksicht auf ihre Zwecke hiezu von Anfang an auf und hat für diese Arbeit speziell eine ansehnliche Summe ausgesetzt. Das für die Schulausstellung und für die Schulstatistik angenommene Programm und die tüchtigen Kräfte, welche sich mit der Ausführung befassen, berechtigen zu der zuversichtlichen Erwartung, dass die Aufgabe in möglichst vollkommener Weise gelöst werden wird. Es deckt nun zwar diese Statistik diejenige nicht ganz, welche von unsern speziellen Gesichtspunkten aus zu unternehmen gewesen wäre, indem sie einerseits weit über das für uns Notwendige (das Volksschulwesen) hinausgeht, andrerseits manche Punkte in dem für uns wichtigen Teil nicht so weit ins Detail verfolgt, als eine besondere Enquete zu unsern speziellen Zwecken getan haben würde. Nichts destoweniger müssen wir, um das Werk der Landesausstellungskommission nicht zu gefährden, davon absehen, der von ihr begonnenen schulstatistischen Enquete eine andere offizielle nebenher gehen zu lassen, und wir können um so eher darauf verzichten, als das, was noch zu ergänzen sein wird, auf anderem Wege ergänzt werden kann.

Nun liegen aber auf unserer Linie Verhältnisse, die untersucht und klar sein müssen, jedoch statistisch nicht aufzunehmen und zu fixieren sind. Wir denken dabei namentlich an alles das, was mit «ausschliesslich staatlicher Leitung» und der «Konfessionslosigkeit des Unterrichts» zusammenhängt, beziehungsweise an die im Abschnitt II

[1]) Vgl. auch oben I Nr. **185.**

Ziff. 4 und 5 angeführten Postulate. Hier wird eine Untersuchung besonderer Natur erforderlich, bei welcher Studium von Gesetzgebungen und Durchsicht von Schulbüchern, kombinierte Informationen und persönliche Inspektion zusammenwirken müssen.

Diese sonst vielleicht schwer ins Werk zu setzende Untersuchung sofort vornehmen zu lassen, ist uns durch einen besondern Anlass nahe gelegt und erleichtert. Es ist dies die sog. Lehrschwesternfrage.[1]) Bekanntlich ist der bezügliche Rekurs sowohl in der Presse als in der Beratung des NR längst von seiner speziellen faktischen Unterlage losgelöst und zu der allgemeinen Frage der ausschliesslich staatlichen Leitung und der Konfessionslosigkeit der Schule geworden. Es wird eine umfassende Untersuchung in den Räten und in den Kantonen erwartet, eine Untersuchung, die uns nicht nur für die besondere Angelegenheit, welche sie hervorruft, sondern für unsere allgemeine Aufgabe die besten Dienste leisten kann und sehr gelegen kommt. Die Untersuchung wird über die Lehrschwestern hinausgreifen und neben ihnen noch manche andere Schulverhältnisse, auch solche auf protestantischer Seite, auf die Anklagebank bringen, was der Lösung der Frage schliesslich selbst nur förderlich sein kann.

Die Periode der Gesamtenquete schliesst sich in natürlicher Weise ab mit der schweizerischen Schulausstellung im Jahre 1883, welche mit allem dem, was sie bringen wird, namentlich auch mit den auf diese Zeit in Aussicht genommenen Konferenzen über schweiz. Schulfragen und Schulverhältnisse die durch die vorausgegangenen Untersuchungen und Studien bereits gewonnene Kenntnis vervollständigen wird.

2. Die definitive Präzisierung der Forderungen.

Vollständig vertraut mit allen bezüglichen Verhältnissen, wird man nun in der Lage sein, sich über die verschiedenen, kraft der Vorschriften des Art. 27 der BV aufzustellenden Forderungen schlüssig zu machen.

Man wird dabei so weit und nicht weiter gehen, als man Willens ist, wirklich zu erlangen, und man wird nicht mehr erlangen wollen, als das, wozu Kräfte und Mittel vorhanden sind oder bei gutem Willen und richtigem Zusammenwirken beschafft werden können.

Es erfordert dies sorgfältige Erwägung aller einzelnen Punkte. Es müssen Beratungen stattfinden, an welchen zunächst diejenigen teil zu nehmen haben, welche bei den einzelnen Partien der Enquete mitwirkten und die eigentlichen Träger der Detailkenntnis sind. Die gewonnenen Resultate werden sodann in einem etwas weitern Kreise einer abschliessenden Vorberatung unterstellt werden.

Es ist dies eine Arbeit, welche nicht mehr viel Zeit in Anspruch nimmt und im Herbste des Jahres 1883 zu Ende geführt werden soll.

---

[1]) Vgl. Nr. **2483**, **2484**.

V. Gesetzgeberische Erlasse.

Was soll nun mit diesen Forderungen geschehen?

«Es dürfen dem Art. 27 keine interpretierenden gesetzgeberischen Akte folgen,» sagen die alten Gegner des Schulartikels, nunmehr nach Annahme der Verf. darauf bedacht, den Artikel, den sie nicht zu hindern vermochten, matt zu setzen . . .

Auf diesen Boden werden wir uns nicht einlassen, wenn es sich um ernstliche Ausführung der Verf. handeln soll. Wenn der Art. 27 von dem einen so, von dem andern anders verstanden werden will, und jeder vor der Hand auf seine Rechte sich steift, so ist eine Vollziehung nicht möglich, es sei denn, dass die einzig kompetente Behörde interveniert und für alle in autoritativer, verbindlicher Weise festsetzt, wie die Bestimmungen des Artikels verstanden und ausgeführt werden sollen. Diese Behörde ist die gesetzgebende Behörde, und die Form, in welcher die Verpflichtungen, welche für alle zu gelten haben, normiert werden müssen, ist das Ges. Das Ges., das dem Referendum unterliegt — es einzig, vom Volke angenommen, schafft in einer so bestrittenen Materie, wie der Art. 27 sie enthält, zur weitern Ausführung den für die vollziehende Behörde nötigen festen Boden.

Wir sagen also, dem Art. 27 müssen interpretierende, gesetzgeberische Akte folgen. Und diese Akte werden in geeigneter Form die nach oben skizziertem Verfahren ermittelten präzisierten Forderungen enthalten, welche an die Kantone zu stellen sind, und welche selbstverständlich streng innerhalb der allgemeinen Vorschriften der Verf. sich bewegen.

Man ist gewohnt, Schulges. erlassen zu sehen, und so ist auch auf eidg. Gebiet einfach von einem Schulges. die Rede. Unser Titel lautet absichtlich «gesetzgeberische Erlasse».

Dass die Kantone, welche das Schulwesen nach allen Richtungen hin zu ordnen haben, die ganze Materie, wenigstens für je eine Schulkategorie, in einem Ges. behandeln, ist natürlich. Der Bund aber ist nicht in dieser Lage. Er hat nicht zu organisieren und zu administrieren, sondern zu beaufsichtigen; es ist auch nicht das Schulwesen im ganzen und einzelnen seiner Aufsicht unterstellt, sondern es ist dies nur der Fall bezüglich einzelner Teile desselben, welche nicht in einem notwendigen innern Zusammenhang miteinander stehen.

Die staatliche Leitung, das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit, der genügende Primarunterricht, die Konfessionslosigkeit der Schule sind verschiedene Punkte, welche in einem Ges. nebeneinander gestellt, aber auch getrennt behandelt werden können, z. B. in zwei Ges., von denen das eine die ausschliessliche staatliche Leitung und die Konfessionslosigkeit der Schule, das andere Obligatorium, Unentgeltlichkeit und genügenden Primarunterricht behandeln würde . . .

Die Trennung der Materien in zwei Ges. überhaupt aber hat manches für und manches gegen sich.

Man muss ohne weiteres von der Voraussetzung ausgehen, dass über jedes Ges. in Schulsachen die Volksabstimmung aufgerufen und auch ergehen wird. Kommt die ganze Materie in einem Ges. zur Vorlage, so hat man zu Gegnern nicht nur die kompakte Masse der römisch-katholischen Bevölkerung, sondern auch, mit Rücksicht auf die Forderungen, welche betr. genügenden Primarunterricht, Obligatorium und Unentgeltlichkeit gestellt werden müssen, die Bevölkerung ansehnlicher Gebiete der übrigen Schweiz. Es ist nichts weniger als gewiss, dass diesen alliierten Gegnern gegenüber das Ges. durchdringen würde. Käme es aber zu Fall, so wäre mit einem Schlage alles getroffen, und es bedürfte längerer Zeit, bis sich der Art. 27 von diesem ihn tief lähmenden Schlage wieder erholen könnte.[1])

Trennen wir, so glauben wir für das erste Ges., welches lediglich die ausschliesslich staatliche Leitung der Schule und die Konfessionslosigkeit des Unterrichts zum Gegenstande hätte, sicher auf eine Mehrheit zählen zu können. Mit der Annahme dieses Ges. aber wäre ein erster, nicht zu unterschätzender Schritt getan, dem dann zu geeigneter Zeit der zweite folgen könnte.

Freilich hat dieses Verfahren auch wieder seine Kehrseite. Irren wir nämlich nicht, so werden durch das Loslösen des ersten Teiles die Chancen des zweiten Teiles für die Volksabstimmung verschlimmert. Manche, welche in lebhafter Zustimmung zu dem ersten Teile den zweiten, ihnen weniger behagenden mit in den Kauf genommen hätten, werden, wenn sie sich lediglich vor den zweiten Teil gestellt sehen, diesem ihre Stimme verweigern, und da das Gros der katholischen Schweiz auch diesem Teil gegenüber Front machen und möglicherweise der Kantonalismus der französischen Schweiz ebenfalls mehr oder minder sich einmischen wird, so kann, von der jetzigen Sachlage aus gerechnet, das Schicksal des sachlich sehr wichtigen zweiten Teiles keineswegs als gesichert gelten.

Indessen wäre es möglich, die Aussichten desselben wesentlich zu verbessern. Wir haben oben[2]) schon darauf aufmerksam gemacht, dass der Bund mit seinen nicht unerhebliche ökonomische Opfer erheischenden Zumutungen in manchen Kantonen erst dann willige Ohren finden wird, wenn seinen Forderungen die hilfreiche Hand zur Seite geht. Kann er mit Beiträgen die Last in irgendwelcher Weise erleichtern und tut er dazu rechtzeitig einen entscheidenden Schritt, so wird auch das fragliche zweite Ges. freundlicher und acceptabler erscheinen.[3]) Weder Verf.

[1]) Vgl. Erste Auflage IV S. 360 Anm. 1; jetzt Nr. **2461**.
[2]) Vgl. S. 569.
[3]) Vgl. Nr. **2461**.

noch Ges. hindern ihn, für das Unterrichtswesen eine jährliche Summe auszusetzen, hat er doch jetzt schon einen solchen, wenn auch ganz bescheidenen Beitrag — nämlich für die permanenten Schulausstellungen — auf seinem Budget,[1]) und was die Mittel anbelangt, so dürften ihm solche in Folge erhöhter Zolleinnahmen in den nächsten zehn Jahren ebenfalls zu Gebote stehen.

Alles erwogen, kommen wir zu dem Schlusse, dass Trennung in Aussicht genommen, das erste Ges. Ende des Jahres 1883, das zweite auf Juni des Jahres 1884 zur Vorlage gebracht werden soll.

VI. Die Vollziehung.

Über die Methode der Vollziehung haben wir uns in Abschnitt III, «Allgemeine Orientierung», Rechenschaft gegeben.

Da die Vorbereitung mit allen Verhältnissen zum voraus genau bekannt gemacht hat, so kann die Vollziehung dem Erlass der Ges. auf dem Fusse folgen, und es wird hier diejenige Zeit, welche auf die vorbereitende Enquete verwendet wird, reichlich wieder eingebracht werden.

VII. Die Organisation des eidg. Dep. des Innern.

... Die Sorge für die Volksschule ist den Kantonen überbunden, aber, und das ist der Grund der Einfügung des Art. 27 in die BV, weil alle Glieder der Eidg. dabei beteiligt sind, dass ein jedes diese Sorge in zureichender Weise ausübe, so ist der Bund darüber zum Wächter gesetzt.

In seiner bezüglichen Amtsführung wird er also mit all dem Ernst auftreten, welcher der hohen Wichtigkeit der Sache entspricht und sich um so weniger beirren und einschüchtern lassen, als er das Bewusstsein hat, dass er mit seinen Forderungen i. S. der Schule ein eminentes volkswirtschaftliches und politisches Interesse des Landes vertritt.

Die Organisation des Dep., welches mit den Schulangelegenheiten zunächst zu tun hat, wird erst auf den Zeitpunkt definitiv aufgestellt werden können, wenn die Gesetzgebung ihre Arbeit getan haben wird und die Periode der Vollziehung beginnen kann.

Inzwischen ist dafür zu sorgen, dass das Dep. alle diejenigen Arbeiten, welche bis zu jenem Zeitpunkt ausgeführt werden müssen, ohne Beeinträchtigung seiner übrigen Geschäfte ernstlich an die Hand nehmen und fortführen kann.

Hiezu ist notwendig ein ständiger Beamter, Sekretär oder Berichterstatter im Unterrichtswesen, und daneben ein ausreichender jährlicher Kredit für Expertisen und Kommissionen, welcher gestattet, zu besondern Untersuchungen, Arbeiten und Beratungen ausserhalb der Verwaltung stehende Sachverständige zu verwenden ...

[1]) Vgl. I Nr. **17**.

Die Ausrüstung des Dep. für die Periode, mit welcher wir es jetzt zu tun haben, beschränkt sich also:

1. auf die Anstellung eines ständigen Beamten mit einer Besoldung von wenigstens Fr. 5000;
2. auf Anweisung eines jährlichen Kredites von ungefähr Fr. 25,000 für Expertisen und Kommissionen.

III. Den 24. April 1882 reichte Ständerat Tschudi folgende Motion betr. Erlassung eines BGes. über den Primarschulunterricht ein:

Der BR ist im Hinblick auf Art. 27 der BV eingeladen, zu untersuchen und der BVers. Ber. und Antrag darüber vorzulegen:

a. ob nicht in Feststellung und Ordnung des verf.-mässigen Aufsichtsrechtes des Bundes über das Primarschulwesen beförderlich ein BGes. über die Regelung des Primarschulwesens zu erlassen sei, und

b. ob nicht in dasselbe folgende grundsätzliche und materielle Bestimmungen aufzunehmen seien:

1. Bestimmungen über die Allgemeinverbindlichkeit und Unentgeltlichkeit des Unterrichts;

2. über die staatliche Leitung desselben und den Ausschluss von Mitgliedern geistlicher Orden und Kongregationen von dem öffentlichen Schuldienst oder die unbeschränkte oder beschränkte Zulassung zu demselben (als Lehrerinnen der ersten Jahreskurse der weiblichen Arbeitsschulen)[1];

3. über die sog. Konfessionslosigkeit des Unterrichts in dem Sinne, dass festgestellt werde:

a. die Beschulung der Kinder in den einzelnen Gemeinden ist eine gemeinschaftliche und ihre Leitung eine einheitliche; eine Trennung nach Konfessionen ist ausserhalb des Religionsunterrichts unzulässig;

b. Unterrichtsweisen und Lehrmittel von ausgeprägt konfessionellem Charakter sind mit Ausnahme der für den Religionsunterricht bestimmten ausgeschlossen;

4. über das durchschnittliche Mass einer «genügenden» Unterrichtsleistung in den Hauptfächern;

5. über die Minimalsumme der einem Schüler im Verlauf des schulpflichtigen Alters zukommenden Unterrichtsstunden, wobei die Verteilung der Gesamtsumme auf Schuljahre, Schulwochen und Schultage den Kantonen anheimgestellt bleibt;

6. über ein gewisses pflichtiges Mass von Fortbildungsunterricht für das nachschulpflichtige Alter beider Geschlechter;

---

[1]) Vgl. auch Nr. **2484**.

7. über wirksame Schutzmassregeln gegen Schulversäumnisse;

8. über Herstellung von Unterrichtslokalen und Subsellien, welche den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen;

9. über die Bedingungen für Erwerbung eines in der ganzen Schweiz giltigen Lehrerpatentes nach Art 33 der BV;

10. über das Minimum der Lehrerbesoldungen und die Verpflichtung der Kantone zur Bildung einer Unterstützungskasse für die Lehrer im Invaliditäts- resp. Todesfalle;

11. über die Verpflichtung des Bundes, die Erstellung mustergiltiger, allgemeiner und individueller Lehrmittel zu unterstützen;

12. über die weitere Verpflichtung des Bundes zur Unterstützung solcher Kantone, denen die genaue Durchführung des BGes. unverhältnismässig schwere Opfer auferlegen würde;

13. über die Errichtung einer Centralstelle für den öffentlichen Unterricht zur Ermittlung des Standes und zur Förderung der Entwicklung des Volksschulwesens in den Kantonen im Sinne der Botsch. des BR vom 3. Juni 1880;[1])

14. über die Durchführung des Gesetzes in dem Sinne, dass die Kantone ihre bezügliche Gesetzgebung innerhalb drei Jahren mit demselben in Übereinstimmung zu bringen und spätestens innerhalb sechs Jahren dasselbe in allen Teilen durchzuführen haben.

Mit Rücksicht auf den Beschl. der BVers. vom 14. Juni 1882[2]) zog Tschudi bei Anlass der Beratung dieses BBeschl. in der Junisession des Jahres 1882 seine Motion zurück.

Übers. Verh. d. BVers. Juni 1882, Nr. 5, 32.

II. Die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund.[3])

BGes. betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903, A. S. n. F. XIX 709.[4]) — Botsch. und BGes.-Entw. des BR betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 18. Juni 1901, B 1901 III 729; Rückweisung der Angelegenheit an den BR durch Beschl. der BVers. vom 19. Dez. 1901, 19., 24. April 1902 im Sinne, einen Antrag auf Ergänzung des Art. 27 der BV vorzulegen, B 1902 III 351.[5]) Botsch. des BR vom 17. Mai 1902 nebst Entw. eines Zusatzart. 27bis zur BV, B 1902 III 351-354; BBeschl. vom 4. Okt. 1902 betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund (Art. 27bis der

---

[1]) Vgl. oben S. 560.

[2]) Vgl. oben S. 560, 569 Ziff. IV.

[3]) Vgl. Fritschi, Zur Frage der Unterstützung der Volksschule durch den Bund, in Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik 1901, IX S. 314—330.

[4]) Vgl. Gobat, La loi fédérale concernant la subvention de l'école primaire, in Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht 1904, S. 1 ff., 49 ff.

[5]) Vgl. auch oben I Nr. 176.

BV vom 19. Dez. 1902), 1902 IV 585, A. S. n. F. XIX 358, oben II S. 160 Ziff. XII. Botsch. des BR vom 11. Dez. 1902 betr. die Unterstützung der Primarschule durch den Bund, B 1902 V 811. Stenogr. Bulletin der BVers. 1893, III S. 1—10, 57—93; 1901, XI S. 695—777, 1902, XII S. 131—133, 203—213, 439—463, 1903, XIII S. 175—196, 423—430, 573, 630, 640, 647. Übers. Verh. der BVers. Dez. 1900, Nr. 45, Juni 1902, Nr. 10, Juni 1903, Nr. 7. Vgl. B 1893 I 457, 1894 I 238, 1896 I 881, 1899 I 458, II 241, 1900 I 437, 1901 I 465, 1903 I 629.

2461. Den 20. Juni 1892 wurde im NR eine Motion Curti folgenden Wortlautes eingereicht:

Der BR wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

1. ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der BV, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und
2. ob nicht durch das Mittel der BBeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei.

Anlässlich der Beratung der Motion im Juni 1893 wurden im NR folgende Amendements gestellt:

1. Amendement des Nationalrat Jeanhenry:

Der BR wird eingeladen, tunlichst bald Bericht und Antrag betr. die vollständige Durchführung von Art. 27 der BV vorzulegen.

2. Amendement des Nationalrat Gobat:

Der BR wird eingeladen,

1. über die Art und Weise Bericht zu erstatten, in welcher Art. 27 Abs. 2 der BV in bezug auf genügenden und obligatorischen Primarunterricht in den Kantonen durchgeführt wird;

2. zu untersuchen, durch welche Mittel die in dieser Beziehung bestehenden Lücken ausgefüllt werden könnten, und

3. namentlich zu untersuchen, ob es zur Abhilfe der im Primarunterricht vorhandenen mangelhaften Zustände nicht angezeigt wäre, dass der Bund die Kantone zu gunsten ihrer Primarschulen in ständiger Weise finanziell unterstütze,

und den Räten bezügliche Anträge zu unterbreiten.

Den 7. Juni fasste hierauf der NR, dem Antrage von Nationalrat v. Steiger entsprechend, folgenden Beschl.:

Der BR wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung der Bestimmung des Art. 27 der BV, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, und nach Massgabe des Standes der BFinanzen die Kantone vom Bunde finanziell unterstützt werden sollen.

Übers. Verh. der BVers. Juni 1892, Nr. 76; Stenogr. Bulletin der BVers. 1893, III S. 1—10, 57—93.

Erst mit Botsch. vom 18. Juni 1901 war der BR in der Lage, der BVers. den Erlass des unten folgenden BBeschl. betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vorzulegen. Zwar hatte der BR schon den 5. Juli 1895 auf Grund eines Vorschlags von Bundesrat Schenk einen Entw. festgestellt; dessen Vorlage an die BVers. unterblieb jedoch. Alsdann reichten die kant. Erziehungsdirektoren mit Eingabe vom 15. April 1898 ihrerseits einen Entw. dem BR ein. Diesen Entw. acceptierte der BR am 21. März 1899 mit einigen Modifikationen und leitete ihn mit Botsch. vom 18. Juni 1901 an die BVers. weiter. Auf Grund dieses Entw. entstand das BGes. vom 25. Juni 1903, nachdem noch vorgängig durch Partialrevision der BV dieser der Art. 27bis beigefügt worden war.

I. Entw. des BR vom 5. Juli 1895 zu einem BGes. betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund:

Art. 1. Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Die BBeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden, und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken:

1. Bau neuer Schulhäuser;
2. Errichtung neuer Lehrstellen infolge von Trennung zu grosser Klassen;
3. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln;
4. Unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;
5. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung;
6. Ausbildung von Lehrern;
7. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen;
8. Einrichtung von Turnplätzen.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und Gemeinden zur Folge haben.

Art. 4. Für die Periode der nächsten 5 Jahre, beginnend mit dem 1. Jan. 1897, wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 1,200,000 in das Budget eingestellt.

Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes dies gestattet, für fernere fünfjährige Perioden auf dem Budgetwege erhöht werden.

Art. 5. Aus dem jährlichen Gesamtbundesbeitrag wird jedem Kanton für die fünfjährige Periode ein bestimmter Jahreskredit zuge-

schieden, welcher bei dessen Unterstützung nicht überschritten werden darf.

Art. 6. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird einerseits deren Wohnbevölkerung, anderseits deren ökonomische Leistungsfähigkeit angenommen.

Betreffend die Bevölkerung macht die letzte eidg. Volkszählung Regel.

Rücksichtlich der verschiedenen ökonomischen Leistungsfähigkeit werden die Kantone in 3 Klassen eingeteilt, nämlich:

I. Klasse: Zürich, Glarus, Zug, Baselstadt, Schaffhausen, Waadt, Neuenburg, Genf.

II. Klasse: Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau.

III. Klasse: Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin, Wallis.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites für die einzelnen Kantone während der nächsten fünfjährigen Periode beträgt: für die I. Klasse dreissig Rappen, für die II. Klasse vierzig Rappen, für die III. Klasse fünfzig Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung.

Art. 7. Es steht jedem Kanton frei, die ihm vorbehaltene Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe ganz oder teilweise zu verzichten.

Als allgemeine Verzichtleistung wird angesehen, wenn innerhalb der für bezügliche Eingaben festzusetzenden Frist ein mit den erforderlichen Nachweisen begleitetes Subventionsbegehren nicht eingereicht wird.

Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr findet nicht statt.

Art. 8. Der um die Schulsubvention sich bewerbende Kanton hat dem BR folgende Vorlagen zu machen:

1. Eine nach den Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen;
2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der BSubvention in der nächsten fünfjährigen Periode, mit Begründung;
3. eine besondere, spezialisierte Darlegung der beabsichtigten Verwendung des BBeitrages im nächsten Rechnungsjahr. Verwendung in Form von Ansammlung von Fonds ist unstatthaft.

Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung ist dieselbe für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

Art. 9. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise verweigert werden,

wenn eine nicht statthafte Verwendung der Subvention in Aussicht genommen wird (Art. 2);

wenn im ganzen oder in einzelnen Ausgabeposten, für welche der BBeitrag verwendet werden will, eine Verminderung der betreffenden bisherigen Leistungen von Kanton und Gemeinde eintritt (Art. 3).

Art. 10. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen entsprechend verwendet werden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt jeweilen im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach Genehmigung dieser letztern durch den BR.

Art. 11. Über die Subventionseingaben (Art. 7) und die Abfassung der von den Kantonen dabei zu machenden Vorlagen (Art. 8) wird der BR in einer Vollz.-Verord. die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 12. (Referendumsvorbehalt.)

II. Entw. der kant. Erziehungsdirektoren vom 15. April 1898 zu einem BGes. betr. die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund:

Art. 1.[1]) Zum Zwecke der Unterstützung der Kantone in der ihnen obliegenden Sorge für genügenden Primarunterricht können denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet werden.

Art. 2.[2]) Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule, jedoch nach Ermessen der Kantone für einen oder mehrere der nachbezeichneten Zwecke verwendet werden: 1. Einrichtung von Turnplätzen und Beschaffung von Turngeräten; 2. Schulhausbauten und Umbau bestehender Schulhäuser; 3. Errichtung neuer Lehrstellen; 4. Beschaffung von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln; 5. unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an die Schulkinder; 6. Versorgung von Schulkindern während der Schulzeit mit Speise und Kleidung; 7. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften; 8. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte; 9. Errichtung von besonderen Klassen für Schwachbegabte; 10. Förderung des den Primarunterricht ergänzenden Fortbildungsschulwesens.

Art. 3.[3]) Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten 10 Jahren zur Folge haben.

Art. 4.[4]) Zu genanntem Zwecke wird alljährlich eine Summe in den eidg. Voranschlag eingesetzt, die in der Weise zu berechnen ist, dass per Lehrstelle der Primarschule mindestens Fr. 200 angesetzt werden.

---

[1]) Vgl. BREntw. 1895 Art. 1.
[2]) Vgl. BREntw. 1895 Art. 2.
[3]) Vgl. BREntw. 1895 Art. 3.
[4]) Vgl. BREntw. 1895 Art. 4—6.

Art. 5.[1]) Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6.[2]) Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone; diese sind jedoch verpflichtet, dem BR über die Verwendung der empfangenen Beiträge jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 7.[3]) Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt je im folgenden Jahre auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise und nach deren Prüfung durch den BR.

Art. 8.[4]) Der BR erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

III. Entw. des BR vom 18. Juni 1901 zu einem BBeschl. betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund:

Art. 1.[5]) Zur Unterstützung der Kantone in der Aufgabe, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, werden denselben aus BMitteln Beiträge geleistet.

Art. 2. Die BBeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule, mit Einschluss der obligatorischen Ergänzungs- und Fortbildungsschule[6]), verwendet werden, und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken:

1. Errichtung neuer Lehrstellen zum Zwecke der Trennung zu grosser Klassen und der Erleichterung des Schulbesuches;[7])
2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser;[8])
3. Einrichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;[9])
4. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften;[10])
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte;[11])
6. Anschaffung von Lehrmitteln;[12])
7. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder;[13])
8. Nachhilfe in Ernährung und Kleidung armer Schulkinder während der Schulzeit;[14])
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

---

[1]) Vgl. BREntw. 1895 Art. 7.

[2]) Vgl. BREntw. 1895 Art. 8—10.

[3]) Vgl. BREntw. 1895 Art. 10 Abs. 2.

[4]) Vgl. BREntw. 1895 Art. 11.

[5]) Vgl. BGes. vom 25. Juni 1903 Art. 1: Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

[6]) BGes. Art. 2: mit Einschluss der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule.

[7]) BGes.: Errichtung neuer Lehrstellen.

[8]) BGes.: Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

[9]) BGes.: Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

[10]) BGes.: Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.

[11]) BGes.: sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten.

[12]) BGes.: Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln.

[13]) BGes.: Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitten an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen.

[14]) BGes.: Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone [1]) (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren [2]) zur Folge haben.[3])

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge [4]) für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der [5]) eidg. Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages[6]) beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh. Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. [7]) Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone.

Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.[8])

Art. 6. Die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, haben dem BR eine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des BBeitrages im nächsten Rechnungsjahre zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.[9])

---

[1]) BGes.: der Kantone für die Primarschule.

[2]) BGes.: in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren.

[3]) Nach dem Beschl. des BR vom 21. März 1899 hätte hier noch folgende Vorschrift Platz greifen sollen, vgl. BREntw. 1895 Art. 4:

Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von Fr. 2,000,000 in das Budget eingestellt.

Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, je für eine Periode von fünf Jahren auf dem Budgetwege erhöht werden.

Sodann vor dem Referendumsvorbehalt die Bestimmung:

Die BVers. ist befugt, Änderungen in der Bestimmung des Einheitssatzes und der Zulage nach Ablauf der ersten fünfjährigen Subventionsperiode von sich aus zu beschliessen.

[4]) Entw.: Jahreskredite.

[5]) Entw.: nach der letzten.

[6]) Entw.: Jahreskredites.

[7]) BGes. Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27 der BV. — Vgl. Entw. der Erziehungsdirektoren Art. 6.

[8]) Dieser Abs. 2 fehlt im BGes.

[9]) Dieser Abs. 1 fehlt im BGes., dagegen lautet Art. 6 Abs. 3 des BGes.: Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluss derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise je im folgenden Jahre, nach deren Genehmigung durch den BR. — Vgl. BREntw. 1895 Art. 10 Abs. 2, Entw. der Erziehungsdirektoren Art. 7.

Dem[1]) Ermessen der Kantone ist es[2]) anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den BBeitrag bestimmen wollen.

Die[3]) Verwendung des BBeitrages zur Ansammlung von Fonds ist nicht zulässig.

Ebensowenig[3]) ist Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr zulässig.

Art. 7.[4]) Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen gemäss verwendet werden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und nach Genehmigung der Rechnungsausweise durch den BR.

Art. 8.[5]) Der BR erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9.[6]) (Referendumsvorbehalt).

Über die Frage, ob die Ausrichtung einer BSubvention an die Kantone im Sinne dieser Vorschläge auf dem Wege der Gesetzgebung statthaft sei, oder ob derselben zuerst durch entsprechende Revision der BV der Weg gebahnt werden müsse, hatte das eidg. Justizdep. den 25. Juli 1898 folgendes Gutachten[7]) erstattet:

I.

Die Kantone haben für die Volksschule in der durch Art. 27 Abs. 2 und 3 der BV näher festgesetzten Weise zu sorgen; und der Bund wacht darüber, dass die Kantone den ihnen durch die BV mit bezug auf die Volksschule auferlegten Verpflichtungen nachkommen (Art. 27 Abs. 4 der BV).

Wer die Kosten einer den Bundesvorschriften entsprechenden Einrichtung der Volksschule zu tragen hat, sagt die BV nicht ausdrücklich. Ergibt sich zwar aus diesem Stillschweigen der BV, mit Rücksicht auf das im allgemeinen bestehende Rechtsverhältnis zwischen Bund und den Kantonen, dass die Kosten der Volksschule, die eine kant. Anstalt

---

[1]) BGes. Art. 6 Abs. 1.

[2]) Entw.; Es ist das Ermessen der Kantone.

[3]) BGes. Abs. 2: Die Verwendung des BBeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

[4]) Dieser Art. 7 Abs. 1 fehlt im BGes.; zu Abs. 2 vgl. BGes. Art. 6 Abs. 3.

[5]) BGes. Art. 7.

[6]) BGes. Art. 8.

[7]) Vgl. auch C. Hilty, Die Subvention der Volksschule durch den Bund, Gutachten an das eidg. Dep. des Innern, d. d. Bern, 5. März 1899, abgedruckt unter dem Titel: Die eidg. Schulsubvention, in Hilty, Politisches Jahrbuch der schweiz. Eidg. 1900, XIV S. 1—27; vgl. ebenda IX S. 586 ff., XIII S. 564; XVII S. 545.

ist, zunächst den Kantonen obliegen, so folgt aus demselben dagegen noch nicht, dass die Beteiligung des Bundes an der Bestreitung dieser Kosten verfassungsrechtlich ausgeschlossen sei.

Die Entwicklungsgeschichte der Bestimmungen des Art. 27 Abs. 2—4 der BV kann weder im Sinne der Zulässigkeit noch im Sinne der Unzulässigkeit der BSubvention für die Volksschule angerufen werden. In den Jahren 1873/74 erörterte man diese Frage gar nicht und aus der Ablehnung des Antrages Schenk vom 23. Dez. 1871: «Der Bund wird in einer vom Ges. näher zu bestimmenden Weise die Volksschulen unterstützen» (Protokoll der Verh. des NR 1871/72 S. 278—281, 292), können keine Beschlüsse auf die Beantwortung der vorliegenden Frage gezogen werden; denn dieser Antrag bezweckte, eine Pflicht des Bundes zur Unterstützung der Volksschulen festzusetzen. Die Ablehnung des Antrages Schenk bestätigt daher nur den zur Zeit nicht streitigen Satz, dass ein verf.-mässiger Anspruch auf Unterstützung der Volksschule durch den Bund nicht erhoben werden kann; mit der Verneinung der Unterstützungspflicht des Bundes ist aber nicht zugleich seine Unterstützungsbefugnis verneint. Andrerseits ist auf folgende Einzeläusserung kein allzu grosses Gewicht zu legen, um mit Hilfe derselben die Zulässigkeit der BSubvention für die Volksschule zu beweisen: Die Kommissionsmehrheit des NR vertrat im Dezember 1871 die Ansicht, es sollen keine Bestimmungen über die Volksschule in die BV aufgenommen werden und zwar unter anderm aus der Erwägung: «Wenn man hinzunehme, dass der Bund im allgemeinen noch als reich betrachtet werde, so liege die Gefahr nahe, dass eine grosse Anzahl von Gemeinden geneigt sein werde, die finanziellen Lasten der Schule auf den Bund abzuladen, und der Bund werde von dem Moment an, wo er zu befehlen beginne, solchem Ansinnen nicht mehr so leicht sich entziehen können», vgl. zit. Protokoll a. o. S. 275.

II.

Man kann der Versuchung nicht leicht widerstehen, die verf.-mässige Stellung des Bundes auf dem Gebiete des höhern Unterrichtswesens ins Auge zu fassen und aus den hierauf bezüglichen ausdrücklichen Verf.-Bestimmungen die Unzulässigkeit der Unterstützung der Volksschule durch den Bund zu folgern. Man argumentiert nämlich: Im Eingang desselben Art. 27 der BV, in dem die Bestimmungen über die Volksschule enthalten sind, ist festgesetzt, dass der Bund befugt sei, höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. Ist aber diese ausdrückliche Verf.-Bestimmung notwendig, damit der Bund die Befugnis hat, höhere Unterrichtsanstalten der Kantone zu unterstützen, so ist in gleicher Weise eine ausdrückliche Verf.-Bestimmung erforderlich, damit der Bund die Befugnis beanspruchen kann, die Volksschule der Kantone zu unterstützen. Da aber diese

Bestimmung fehlt, so kann des Bund ohne vorherige Verf.-Revision die Subvention der Volksschule nicht beschliessen.

Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Wir möchten zwar keineswegs die Ansicht verteidigen, die Schlussworte in Abs. 1 des Art. 27: «oder solche Anstalten zu unterstützen», seien eigentlich überflüssig und selbstverständlich. Diese Ansicht, die seinerzeit im NR von Haberstich den 20. Jan. 1874 verfochten worden war (Protokoll 1873/74 S. 243) ist durch die Abstimmung im Rate zurückgewiesen worden. Man überlege aber, dass die Unterstützung der kant. höhern Unterrichtsanstalten gegenübersteht der Errichtung derselben durch den Bund; darnach ist klar, dass, wenn der Bund durch die BV bloss die Befugnis zur Errichtung von BAnstalten erhalten hätte, ihm damit zugleich die Befugnis zur Unterstützung der kant. Anstalten abgesprochen worden wäre. Wir sind also der Meinung: Bei der verf.-mässigen Festsetzung der Stellung des Bundes zu den höhern Unterrichtsanstalten musste sowohl die Errichtungsbefugnis wie die Unterstützungsbefugnis ausdrücklich namhaft gemacht werden, weil bei der alleinigen Nennung der einen Befugnis die andere ausgeschlossen gewesen wäre.

Bei der Volksschule ist die Sachlage eine andere. Die Befugnis zur Errichtung einer BVolksschule hat der Bund entschieden nicht (vgl. BV Art. 27 in Verbindung mit Art. 3); die Befugnis des Bundes, die kant. Volksschule zu unterstützen, musste daher in Art. 27 der Verf. nicht ausdrücklich genannt werden, vorausgesetzt, dass diese Befugnis aus anderweitigen Bestimmungen der BV abgeleitet werden kann.

III.

Die Unterstützung der Volksschule durch den Bund ist durch den Hinweis auf Art. 2 der BV in genügender Weise verf.-rechtlich begründet; denn diese Unterstützung erfolgt zum Zwecke der Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen.

In der Botsch. vom 23. Nov. 1880 betr. Beteiligung des Bundes an den permanenten Schulausstellungen betonte der BR: «Wenn auch die Sorge für das Schulwesen den Kantonen obliegt, so hat immerhin der Bund daran ein wichtiges Interesse: ein allgemeines, weil es sich dabei um die Wohlfahrt des Schweizervolkes handelt, und ein besonderes, weil ihm durch die Verf. Recht und Pflicht auferlegt ist, darüber zu wachen, dass die Jugend in allen Kantonen ein genügender Unterricht erhält», B 1880 IV 448.[1])

Und ganz mit Recht hat man sich auf die Bestimmung des Art. 2 der BV berufen, als es sich darum gehandelt hat, den Kantonen BSubventionen für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung im allgemeinen und für landwirtschaftliche Mittelschulen im besondern

---

[1]) Vgl. oben I S. 32.

zu bewilligen. «Wir halten dafür», sagt der BR in seiner Botsch. vom 4. Dez. 1883, «dass es sich hier wie mit den übrigen Subventionen für Massnahmen und Einrichtungen der Kantone verhält. Eine Pflicht kann aus der Verf. zu gunsten derselben ebensowenig abgeleitet werden, als aus der Ermächtigung, höhere Anstalten zu unterstützen, das Verbot abgeleitet werden kann, das von den Kantonen organisierte mittlere Unterrichtswesen mit eidg. Subventionen zu bedenken», B 1883 IV 872.[1])

Indem wir prinzipiell aus Art. 2 der BV die Zulässigkeit der BSubvention für die Volksschule herleiten, müssen wir folgenden Einwand gewärtigen. Man wird uns nämlich entgegenhalten, dass mit Berufung auf den in Art. 2 ausgesprochenen Bundeszweck der Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen der Bund die Möglichkeit habe, für sich jede ihm beliebige staatliche Tätigkeit in Anspruch zu nehmen und sich damit über die verf.-mässigen Grenzen zwischen Bundesgewalt und Kantonalgewalt vollständig hinwegzusetzen; dies zeige zur Genüge, dass, einzig und allein auf Art. 2 der BV gestützt, der Bund keine Tätigkeit zu entfalten in der Lage sei.

Dieser Einwand scheint uns nicht beweiskräftig zu sein. Zunächst sind wir in Bestätigung der bisherigen Praxis der Ansicht, Art. 2 der BV könne nur da herangezogen werden, wo es sich um Gewährung von BSubventionen an kant. Einrichtungen handle, nicht dagegen da, wo eidg. Einrichtungen in Frage stehen. Ein Recht direkter staatlicher Tätigkeit und Wirksamkeit kann der Bund auf Grund des Art. 2 der BV nicht beanspruchen; denn für den Umfang der direkten materiellen BKompetenzen sind die Vorschriften der Art. 3 und ff. der BV massgebend, woraus folgt, dass die Gebiete staatlicher Tätigkeit, die sich nicht aus diesen Artikeln ergeben, den Kantonen vorbehalten, dem Bunde dagegen verschlossen bleiben.

Sodann glauben wir, dass auch die Befugnis, den Kantonen für ihre Einrichtungen BSubventionen zu gewähren, keine uneingeschränkte ist; sie ist nicht nur eingeschränkt mit Rücksicht auf den Umfang der effektiv vorhandenen Bundesmittel, sondern auch mit Rücksicht auf die dem Bunde verf.-gemäss direkt obliegenden Staatsaufgaben. Der Bund hat seine Einnahmen vorab für die Erfüllung dieser Aufgaben zu verwenden, und erst wenn nach Erfüllung derselben ihm noch weitere Einnahmen zur Verfügung stehen, kann er dieselben, gestützt auf Art. 2 der BV, zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen in der Form von Subventionen kant. Einrichtungen zuwenden. Diese Subventionen sind nur da ausgeschlossen, wo ihnen ein ausdrückliches Verbot der BV entgegensteht, was bezüglich der Volksschule — wie

[1]) Vgl. oben I S. 33.

oben gezeigt — nicht der Fall ist. Sache der BVers. ist es aber, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Subventionen an die Kantone ausgerichtet werden sollen; hierbei ist ihr freigestellt, von Fall zu Fall über eine in Anregung gebrachte Subvention Beschluss zu fassen oder die Subventionsbedingungen gesetzlich näher zu umschreiben.

Endlich bleibt zu beachten, dass der Bund mit dem Mittel der Subventionen nicht befugt ist, die verf.-mässige Grenze zwischen Kantonal- und Bundesgewalt zu verschieben. Hiemit ist gesagt, dass die Bedingungen, die der Bund an die Gewährung einer Subvention knüpft, nicht solche sein dürfen, wodurch ein der kant. Souveränetät zustehendes Gebiet staatlicher Tätigkeit der BGewalt unterstellt würde.

Mag auch eine BSubvention eine BKontrolle über richtige Verwendung derselben bedingen, so darf aus der auf Grund des Art. 2 der BV gewährten Subvention doch nie eine direkte Zwangsbefugnis, ein Hoheitsrecht des Bundes gegenüber den Kantonen abgeleitet werden. Die subventionierte Anstalt bleibt kant. Anstalt. Durch Verzicht auf die Subvention kann sich der Kanton der fraglichen BKontrolle jederzeit entziehen.

IV.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir dem BR nicht zustimmen können, wenn er in seinem Bericht vom 19. März 1889 betr. die Unterstützung der Handarbeitsschulen für Knaben sagt: «Verf.-gemäss ist die Fürsorge für das Volksschulwesen Sache der Kantone, und es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass damit eine finanzielle Unterstützung eines Zweiges des Volksschulwesens durch den Bund ausgeschlossen ist, um so mehr, als eine solche ohne die Ausübung einer gewissen Kontrolle des Bundes nicht denkbar wäre», B 1889 I 635[1]). Und ebensowenig können wir die Ansicht, die Bundesrat Schenk den 7. Juni 1893 im NR bei der Behandlung der Motion Curti vertreten hat, billigen, die er in den Satz zusammenfasst: «Die Subvention für die Volksschule können wir nicht auf den Art. 2 der BV basieren. Da wo in einer Verf. ein Spezialartikel für etwas besteht, ist es eben dieser Spezialartikel, welcher die bindende Basis bildet. Wir haben eine bestimmte Vorschrift über das Primarschulwesen und dürfen nicht einfach von dieser Vorschrift abgehen und uns auf eine allgemeine Verf.-Vorschrift berufen», vgl. Stenogr. Bulletin der BVers. 1893, III S. 91. Bundesrat Schenk übersieht, dass Art. 27, Abs. 2—4, der BV massgebend ist für die Hoheitsrechte des Bundes auf dem Gebiete des Volksschulwesens, dass ein Verbot der BSubvention in diesem Artikel nicht enthalten ist, und dass derselbe demnach der Anwendung des aus Art. 2 der BV abgeleiteten Prinzips der BSubventionen auf die Volksschule nicht im Wege steht.

[1]) Vgl. oben I S. 39.

Der BR schloss sich dieser Auffassung seines Justizdep. an; in der BVers. dagegen stiess sie teilweise auf Widerspruch. Indem die BVers. auf den Entw. des BR vom 18. Juni 1901 zunächst nicht eintrat, vielmehr den 24. April 1902 beschloss, der Beschlussfassung über die Subvention der Volksschule vorgängig eine ausdrückliche Verfassungsvorschrift aufzustellen, nahm die Mehrheit der BVers. diesen Standpunkt nicht deshalb ein, weil sie eine solche Verfassungsvorschrift als notwendig und unerlässlich erachtet hätte, sondern weil sie eine Einstimmigkeit sämtlicher politischer Parteien in dieser Frage herbeizuführen wünschte.

Vgl. Stenogr. Bulletin der BVers. 1901, XI S. 695 ff., bes. S. 777 (Heller, Ruchet), 1902, XII S. 131 (Munzinger).

III. Die Stellung der BBehörden in Schulfragen.[1])

2462. Bei allen das Unterrichtswesen betreffenden Fragen, die ihrer Natur nach unter die Gesetzgebung der Kantone fallen, werden die Personen, die Anfragen an das eidg. Dep. des Innern richten, an die betr. KReg. verwiesen, da die BBehörden nur in denjenigen Fällen zu entscheiden haben, wo es sich um Anwendung oder Verletzung des Art. 27 der BV handelt. BR im B 1878 II 567.

2463. Aus dem Umstande, dass das Organis.-Ges. der BRechtspflege dem BR die Entscheidungsbefugnis in Administrativstreitigkeiten eingeräumt hat, die den Art. 27 der BV betreffen, folgt keineswegs, dass man ihm die Beurteilung aller Rekurse habe überbinden wollen, welche sich auf das Schulwesen beziehen, gleichgiltig, welcher Verf.-Artikel verletzt bezw. angeblich verletzt wurde.[2])

B 1888 III 957. Vgl. Erste Auflage IV, Nr. **1585.**

Auf Grund der Ges.-Bestimmung des Kts. Solothurn, welche den Reg.-Rat ermächtigt, für die Schulen grösserer Gemeinden eine Ausnahme von der allgemeinen Ges.-Vorschrift, wonach die Mädchen im letzten (achten) Schuljahre bloss zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet sind, in dem Sinne zu gestatten, dass auch dieses achte Schuljahr allgemein obligatorisch erklärt werde, ist der Gemeinde Olten eine derartige Ausnahme bewilligt worden. Über die durch regierungsrätlichen Entscheid sanktionierte Anwendung dieser Ausnahme beschwerte sich ein Einwohner von Olten beim BR, weil dieses Ausnahmerecht zur Verlängerung der Schulzeit eine unrichtige Gesetzesanwendung sei oder wenigstens ein Vorrecht des Ortes, einen Verstoss gegen Art. 4 der BV enthalte. Durch Beschl. vom 17. Juli

[1]) Vgl. ferner oben II Nr. **539.**

[2]) Vgl. auch oben I S. 743, 754; ferner unten Nr. **2468, 2482, 2483 ff.**

1888 lehnte der BR die Kompetenz zur Entscheidung ab, weil die Beschwerde nicht wegen Verletzung des Art. 27 der BV, sondern wegen einer Verletzung des Art. 4 der BV erhoben worden sei, die Beurteilung aber der Beschwerden, welche diesen Artikel zum Gegenstand haben, dem BGericht zukommt. B 1889 I 473.

2464. Die Beschaffung der Lehrmittel für die Primarschule kann nicht Sache der BBehörden sein. BR im B 1886 I 440.

2465. Der Gemeinderat der Stadt Freiburg beschwerte sich den 21. Okt. 1887 beim BR darüber, dass der Staatsrat von Freiburg von sich aus und ohne ihn zu begrüssen, einen Direktor für die öffentlichen Primarschulen der Stadt angestellt habe und zwar in der Person eines Abbé Morel, der bezüglich der Einrichtung und Leitung der Schule Auffassungen und Absichten bekundet habe, deren Verwirklichung die öffentlichen Schulen von Freiburg in entschiedenen Gegensatz zu den Vorschriften des Art. 27 der BV bringen müsste.

Der BR trat auf die Beschwerde mit Beschl. vom 15. Nov. 1887 nicht ein, einerseits weil ihm, soweit sich die Beschwerde auf die Art. 9, 51 und 77 der KVerf. und Art. 4, 5 und 6 lit. b der BV stützt, keine Kompetenz zustehe, und andrerseits weil die Frage, ob die vom Staatsrat getroffene Wahl mit der Vorschrift des Art. 27 Abs. 3 der BV vereinbar sei, vom BR erst dann geprüft werden könnte, wenn die kompetente Behörde über die konstitutionelle Berechtigung des Staatsrates zur Einsetzung eines Primarschuldirektors entschieden hat. B 1888 II 687.

2466. Die BBehörde trat einem Wunsche, der dahin ging, ein ausschliesslich von ausländischen Zöglingen besuchtes Knabenpensionat möchte unter das Patronat einer ausländischen Reg. gestellt werden, nicht entgegen.

Die russische Gesandtschaft in Bern hatte nämlich den 5. Sept. 1885 dem BR die Mitteilung gemacht, dass der Direktor einer Knabenpension in Clarens sich mit dem Gesuche an das russische Unterrichtsministerium gewandt habe, es möchte das fragliche Institut, das ausschliesslich von russischen Zöglingen besucht werde, unter das Patronat der russischen Reg. gestellt werden. Der Staatsrat des Kts. Waadt hatte seinerseits auf Befragen erklärt, dass, so lange jenes Institut nur Zöglinge russischer Nationalität aufnehme, er in der projektierten Einrichtung keine Unzukömmlichkeiten zu erblicken vermöge, immerhin in der Meinung, dass das dirigierende Personal, die Lehrer und die Zöglinge der Anstalt sich den allgemeinen im Kt. Waadt geltenden Ges. zu unterwerfen haben. B 1885 I 13, III 135.

2467. Indem die schweiz. Behörden die Kinder der in der Schweiz wohnhaften Ausländer zum Schulbesuche anhalten, handeln sie gemäss den Grundsätzen des schweiz. Staatsrechts. Die Bestimmungen des Art. 27 der BV gehen nicht bloss die Schweizer an, vielmehr haben sie allgemeine Giltigkeit, so dass alle Einwohner ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von ihnen betroffen sind.[1])

Wenn ein Ausländer das Recht ansprechen würde, seine Kinder vom öffentlichen Unterrichte fern zu halten, so müsste er im Falle sein, zu gunsten dieses Anspruches Bestimmungen eines internationalen Vertrages anzurufen. In Staatsverträgen aber findet sich diesfalls kein besonderes Recht zu gunsten von Ausländern stipuliert. Der Eidg. steht es daher ganz frei, im schweiz. Schulwesen nur die eigenen Interessen im Auge zu behalten und insbes. alle auf ihrem Gebiete Wohnenden der eigenen Schulgesetzgebung zu unterwerfen.

Nach der Vorschrift des Art. 27 der BV sind die Eltern zwar nicht unbedingt verpflichtet, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken; ist es ihnen nicht verboten, den Kindern Privatunterricht erteilen zu lassen; nur behält sich der Staat in diesem Falle die Kontrolle darüber vor, dass auch dieser private Unterricht ein genügender sei.[2]) Ferner müssen die öffentlichen Schulen so organisiert sein, dass sie von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können[3]); und endlich ist der Unterricht für jedermann — und zwar auch für die Fremden, die in Steuersachen vertragsmässig den Schweizern gleichgestellt sind — unentgeltlich[4]).

Bei Geltendmachung dieser Grundsätze räumt die Schweiz gerne den andern Staaten das Recht ein, in gleicher Weise gegen die im Ausland wohnenden Schweizer zu handeln.

BR im B 1877 II 6.

IV. Der Sekundarunterricht.[5])

2468. Indem der Sekundarunterricht ganz in die Kompetenz der Kantone fällt und nicht nachgewiesen ist, dass durch die Art seiner Einrichtung im Kt. Freiburg für den Primarunterricht, über welch letztern allein dem Bunde ein Aufsichtsrecht zusteht,

[1]) Vgl. auch oben II S. 346, 4. Kap.
[2]) Vgl. unten § VII; ferner I Nr. **55**, II Nr. **669**.
[3]) Vgl. unten § VI.
[4]) Vgl. unten § V.
[5]) Vgl. auch oben III Nr. **1094** Erw. 10 S. 196, 197.

Schaden erwachsen ist, wies der BR einen Rekurs der Gemeinde Bulle, insoweit er sich auf Art. 27 Abs. 2 und 3 der BV bezog, als unbegründet ab.

Infolge eines Konfliktes mit dem Staatsrate des Kts. Freiburg betr. Wiederbesetzung einer Lehrerstelle an der staatlichen Sekundarschule errichtete die Gemeinde Bulle eine freie Sekundarschule. Der Staatsrat genehmigte hierauf das Budget der Gemeinde Bulle für das Jahr 1876 nicht und hielt sie überdies auf Grund des kant. Schulges. zu den üblichen Leistungen an die staatliche Sekundarschule an. Soweit eine Verletzung von Rechten, die durch die KVerf. gewährleistet sind, behauptet wurde, lehnte der BR mit Beschl. vom 7. Aug. 1876 auf Grund des Art. 59 lit. a des Organis.-Ges. seine Kompetenz zur Prüfung des Rekurses ab.[1])

B 1877 II 58; vgl. ferner B 1878 II 567 (BR den 15. Dez. 1877).

2469. Art. 27 Abs. 2 der BV spricht zwar nur von Primarunterricht. Die BBehörde hat aber die Pflicht, nachzusehen, ob nicht die Kantone unter der Benennung Sekundarschule oder Sekundarunterricht einen Unterricht Platz greifen lassen, der dem Wesen nach als ein Primarunterricht bezeichnet werden muss. Als eigentlicher Sekundarunterricht kann nur ein Unterricht gelten, der dem Primarunterricht, wie solcher durch die geltenden Gesetze und Verordnungen vorgesehen ist, nachfolgt, nicht aber ein neben diesem Primarunterricht einherlaufender Unterricht, sonst wäre eine Umgehung der Vorschriften des Art. 27 der BV leicht.

In einem dem BR zur Prüfung vorliegenden Falle betr. die Sekundarschule von Arth ergab sich, dass der Sekundarunterricht des Kts. Schwyz wirklich dem Primarunterricht nachfolgt, indem Art. 2 des Programms für die Sekundarschulen vom 4. Dez. 1873 vorschreibt:

> In dieselbe können jene Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche in bezug auf den Besuch der sechskursigen Primarschule den Anforderungen der Schulorganisation Genüge geleistet haben.

BR den 2. Nov. 1877, B 1878 II 564; vgl. Nr. **2479.**

V. Die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts in den öffentlichen Schulen.[2])

2470. Kantonale Vorschriften über das Niederlassungswesen dürfen der durch Art. 27 der BV garantierten Unentgeltlichkeit der Primarschule keinen Eintrag tun.

BR den 5. Sept. 1890, B 1890 IV 42. Vgl. auch II Nr. **539.**

---

[1]) Vgl. oben Nr. **2463.**

[2]) Vgl. Erste Auflage IV, Nr. **1578, 1579**; oben Nr. **55, 2467, 2487.**

2471. Der Kleine Rat des Kts. Graubünden bestätigte den 25. Jan. 1889 eine Verfügung des Schulrates von Ardez, durch die der Frau Pensi von Bormio (Italien), wohnhaft in Guarda (Graubünden), für ihren in Ardez untergebrachten Knaben ein Schulgeld von Fr. 15 auferlegt worden war.

Über diese Verfügung beschwerte sich Frau Pensi beim BR. Der BR hob mit Beschl. vom 26. April 1889 die angefochtene Verfügung auf und zwar aus folgenden Gründen:

Die Schule in Ardez ist anerkanntermassen eine öffentliche Primarschule, somit muss der in derselben erteilte Unterricht für die Kinder, welche diese Schule besuchen, unentgeltlich sein gemäss den Bestimmungen des Art. 27 Abs. 2 der BV und des Art. 45[1]) der Verf. des Kts. Graubünden .... Eine auch nur teilweise Beschränkung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den öffentlichen Primarschulen, wäre es durch Gesetzesvorschrift oder durch hergebrachte Übung, widerstreitet der kategorischen Bestimmung des Art. 27 der BV und kann daher vor dieser nicht bestehen.

Vorschriften aus dem Gebiete der Niederlassungspolizei können vielleicht unter Umständen Anlass geben, einem schulpflichtigen Kinde den Eintritt in eine Gemeinde zu verweigern; bei einmal gestattetem Aufenthalt aber können sie nicht einen Grund darbieten, dem Kinde das Recht auf unentgeltlichen Primarunterricht zu schmälern; denn Vorschriften der Niederlassungspolizei haben mit dem Grundsatze der Unentgeltlichkeit der Primarschule nichts gemein, und es darf ihnen angesichts des humanen Zweckes, den er verfolgt, auch keinerlei Einfluss auf dessen Handhabung eingeräumt werden.

Sobald also die Gemeinde Ardez dem Knaben Pensi den Aufenthalt auf ihrem Gebiete gestattet hatte, war sie nach Art. 27 der BV auch verpflichtet, ihn zum Besuche ihrer öffentlichen

---

[1]) Art. 45 der Graubündnerverf. des Jahres 1880 lautet: Dem Staate liegt ob, für Vervollkommnung des Schulwesens in allen seinen Beziehungen möglichst zu sorgen, wogegen die Beschaffung der dafür erforderlichen Mittel nach Massgabe der eidg. und kant. Vorschriften, bei angemessener Unterstützung durch den Kanton, zunächst Sache der Gemeinden ist. Die Volksschule steht unter staatlicher Leitung, der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Schule anzuhalten und ihm den Unterricht derselben unentgeltlich zu teil werden zu lassen.[1] B 1889 II 689, 1890 I 547.

2472. J. Bührer, Bürger des Kts. Schaffhausen, in Waltensburg (Graubünden) wohnend, hatte während der Winterszeit je eines oder zwei seiner Kinder in Valendas bei den Grosseltern der Kinder untergebracht. Hier besuchten die Kinder die Schule. Für diesen Schulbesuch verlangte die Gemeinde Valendas ein Schulgeld vom Vater der Kinder (Fr. 20 für das laufende Jahr). Der Kleine Rat des Kts. Graubünden erklärte den 6. Mai 1890 diesen Anspruch der Gemeinde Valendas für begründet, weil die durch die Verf. garantierte Unentgeltlichkeit der Schule sich nur auf diejenigen Kinder erstrecke, die in einer Gemeinde ihren festen Wohnsitz haben, nicht aber auf solche, die nur zum Schulbesuche an einen andern Ort hingehen; letzteres sei aber bezüglich der Kinder Bührer der Fall, die im Sommerhalbjahr bei ihren Eltern in Waltensburg sich aufhalten und erst im Oktober zum Zweck des Schulbesuches in Valendas eintreffen; Valendas sei also nicht ihre Wohngemeinde. Der BR erklärte dagegen den 5. Sept. 1890 die gegen den kleinrätlichen Beschl. erhobene Beschwerde für begründet und die erwähnte Schulgeldforderung für unbegründet und zwar, unter Berufung auf seinen Entscheid vom 26. April 1889 i. S. Pensi[2]), in Erwägung:

Der BR kann den Einwand, dass die Kinder Bührer nur während der Zeit der Schulkurse und nur zum Zwecke der Benutzung der Schule sich in Valendas aufgehalten haben, nicht berücksichtigen. Es ist nicht zu übersehen, dass der Art. 27 der BV den öffentlichen Primarunterricht nicht nur als unentgeltlich, sondern auch als obligatorisch erklärt. Hieraus folgt, dass Kinder schulpflichtigen Alters, die sich zur Zeit der Primarschulkurse in Valendas aufhalten, diese auch zu besuchen verpflichtet sind. Dieser Umstand gestattet den Schulaufsichtsbehörden nicht, nach dem Grunde zu fragen, aus welchem sich die Kinder am Schulorte aufhalten. Wollte man ihnen eine solche Nachfrage zugestehen, so müsste ihnen folgerichtig auch die Befugnis eingeräumt

---

[1]) Die Erwägungen dieser Entscheidung wurden von der Reg. des Kts. Aargau als richtig anerkannt; sie hob daher von sich aus eine der Graubündner Verfügung entsprechende Massregel, gegen die von den Beteiligten beim BR Beschwerde erhoben war, den 21. Dez. 1889 auf, Fall Dätwyler, B 1890 I 324.

[2]) Vgl. Nr. **2471.**

werden, eventuell die Kinder zurückzuweisen. Das würde aber zu einer sehr prekären Giltigkeit des Art. 27 Abs. 2 der BV führen.

Sobald daher den Kindern Bührer der Aufenthalt in der Gemeinde Valendas gestattet wurde, waren dieselben zum Besuche der dortigen öffentlichen Primarschule berechtigt und verpflichtet, und wie dieser Schulbesuch einerseits obligatorisch war, so musste er andrerseits auch unentgeltlich sein.[1]) B 1890 IV 39, 1891 I 533.

2473. Die Aufgabe der Sorge für genügenden staatlichen Primarunterricht, der in den öffentlichen Schulen obligatorisch und unentgeltlich sein soll (Art. 27 Abs. 2 der BV), überträgt Art. 45 der KVerf. von Graubünden vom 23. Mai 1880 den Gemeinden. Der Gemeindevorstand von Castaneda, dem der Kleine Rat von Graubünden zustimmt, behauptet nun, dass die Schule von Castaneda den gesetzlichen Anforderungen entspreche und allen schulpflichtigen Kindern, deren Eltern innerhalb der Gemeindegrenzen wohnen, unentgeltlich zum Besuche offen stehe. Die Rekurrenten, einige Hausväter von Nadro, einem zur Gemeinde Castaneda gehörenden Orte, «stellen diese Behauptung nicht in Abrede». Der BR wies daher mit Beschl. vom 10. Dez. 1889 die Rekurrenten Rossi und Genossen, die für ihre Kinder entweder Einräumung unentgeltlichen Besuches der für diese leichter erreichbaren Gemeindeschule von Grono oder von Castaneda Ersatz des an Grono zu bezahlenden Schulgeldes verlangt hatten, ab, weil das genannte Begehren über die Forderung des Art. 27 der BV und über die Entscheidungsbefugnis des BR hinausgehe.

Der Kleine Rat von Graubünden hatte den 12. Aug. 1889 entschieden, dass die Hausväter von Nadro nicht verlangen könnten, dass die Gemeinde Castaneda das Schulgeld für ihre schulpflichtigen Kinder an die Gemeinde Grono, deren Schulen (weil Nadro viel näher gelegen) sie besuchen, entrichte; dagegen wies der Kleine Rat von Graubünden die Gemeinde Castaneda an, die Strasse von Nadro jederzeit, auch im Winter, in gutem Zustande zu erhalten, so dass sie von den Schülern von Nadro ohne jede Gefahr benutzt werden kann.[2])

B 1889 IV 1173, 1890 I 548.

---

[1]) Aus den gleichen Erwägungen wurde die aargauische Gemeinde Hermetschwyl vom BR im Jahre 1890 als verpflichtet erklärt, die Mädchen der dortigen Privatrettungsanstalt verwahrloster Kinder bedingungslos zum Besuche der Primararbeitsschule zuzulassen, B 1891 I 534.

[2]) Vgl. auch oben II Nr. **539.**

VI. Die Stellung der Schule zur Religionsfreiheit.[1])

2474. Das Recht der Kantone, diejenigen Tage festzustellen, an welchen die Schule von den Schulpflichtigen besucht werden soll, ist durch die BV nicht beschränkt.

In dem Verhalten zum Schulbesuch an einem kirchlichen Festtage kann keine Beschränkung der Gewissensfreiheit erblickt werden; denn wenn der Vater sein Gewissen dadurch beschwert findet, dass sein Sohn an einem kirchlichen Festtage zum Schulbesuche verhalten wird, so steht es ihm frei, denselben aus der öffentlichen Schule zurückzuziehen und ihm in einer andern Weise den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht zukommen zu lassen.[2])

Bei der vollkommenen Freiheit des Glaubensbekenntnisses hat jedermann das Recht, jeden beliebigen Tag für sich als Festtag zu erklären, woraus folgt, dass der Staat ohne Aufhebung der Schulordnung derartige persönliche Verhältnisse unberücksichtigt lassen muss und in seinem Rechte handelt, wenn er die kirchliche Feier eines Tages nicht als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse gelten lässt.

Der BR wies daher den 3. Juni 1881 die Beschwerde des V. Chappius als unbegründet ab; dieser war vom Polizeirichter zu Delsberg für nicht genügend gerechtfertigte Schulabsenzen seines Sohnes zu 40 Cts. Busse verurteilt worden; er behauptete nun, in dieser Bestrafung liege ein Eingriff in die Glaubensfreiheit, weil die Schulabsenzen an einem von der römisch-katholischen Kirche im bernischen Jura anerkannten Festtag stattfanden und er, als Katholik, die Pflicht gehabt habe, seine Kinder an diesem Tage zur Kirche zu schicken.[3])

B 1882 II 766.

2475. Die Verfügung einer kant. Behörde, dass ein Judenknabe auch am Samstag die Schule besuchen muss, verletzt die Bestimmung des Art. 27 der BV nicht.

Die Verpflichtung, ein Kind am ordentlichen öffentlichen Unterrichte, mit Ausschluss des Religionsunterrichtes, teilnehmen zu lassen, steht mit Art. 27 Abs. 2 der BV vollständig im Einklang; diese Verpflichtung steht auch nicht im Widerspruch mit Art. 27 Abs. 3 der BV, weil der Besuch einer Schule und die Teilnahme an einem

---

[1]) Vgl. oben I Nr. **55, 57, 60, 64, 75**; ferner III S. 57 § XI, S. 207 § XXIII.

[2]) Was gilt jedoch dann, wenn dem Vater die Mittel fehlen, seinem Kinde «in einer andern Weise den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht zukommen zu lassen», wenn der Besuch der öffentlichen Schule obligatorisch, unter Ausschluss des Privatunterrichts, erklärt würde?

[3]) Vgl. auch oben III Nr. **1006**.

sittlich-wissenschaftlichen Unterrichte nicht als eine Arbeit, die mit des Feier eines dem Gottesdienste gewidmeten Tages unvereinbar wäre, betrachtet werden kann.

Andrerseits ist der beliebige Besuch des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes mit einer zweckentsprechenden Schulordnung durchaus unverträglich; es könnte jedoch eine solche namentlich in paritätischen Gemeinden nicht durchgeführt werden, wenn es gestattet sein sollte, Kinder willkürlich am Unterrichte teilnehmen zu lassen oder sie demselben zu entziehen.

Der BR und die BVers., jener mit Entscheid vom 6. Juli 1874, diese mit Beschl. vom 9. Nov., 18. Dez. 1874, erklärten daher eine Beschwerde des J. Guggenheim in Oberendingen (Aargau) für unbegründet. B 1874 III 267, 1090.

2476. Adolf Meyrat in Neuenburg, Anhänger der Religionsgenossenschaft der Adventisten des siebenten Tages[1]), die den Samstag als ihren religiösen Festtag feiern, verlangte Befreiung seines schulpflichtigen Kindes vom Besuche der Schule je am Samstag. Von den kant. Behörden mit seinem Gesuch abgewiesen, beschwerte er sich beim BR, dieser wies jedoch den 22. Jan. 1895 die Beschwerde als unbegründet ab in Erwägung:

Der BR kann der Ansicht des Beschwerdeführers, dass Art. 27 der BV ihm ein Recht gebe, sein schulpflichtiges Kind am Samstag, d. h. am Feiertage der Religionsgenossenschaft, zu der er sich bekennt, von der Schule zurückzubehalten, nicht zustimmen, und zwar nicht mehr, als es früher in gleichartigen Fällen geschehen. Art. 49 der BV schreibt vor, dass die Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten befreien; dieser Vorschrift steht die analoge zur Seite in Art. 50 der BV, wonach die Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet sei. Diese Bestimmungen ergänzen sich gegenseitig und führen notwendig zum Schluss, dass der Staat auch die Glaubensansichten, nur soweit es die Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung erlauben, anerkennen und ihnen freien Spielraum gewähren kann.

Nun ist aber das Obligatorium der Primarschule ebenso gut eine bürgerliche Pflicht, wie die Wehrpflicht, Art. 18 der BV. Diesen Pflichten kann nur Genüge geleistet werden nach Massgabe der einmal bestehenden öffentlichen Ordnung, wovon die Anordnung

[1]) Vgl. auch oben III S. 45, 62 Anm. 1.

der Schulzeit und der Schultage einen Teil ausmacht. Diese Ordnung darf nicht durch Glaubensansichten eine Einschränkung erleiden, wenn nicht auch das Obligatorium, ja bis zu einem gewissen Grade selbst der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Ges. verletzt werden soll. Denn ebenso gut, wie eine religiöse Genossenschaft dazu gelangen kann, einen vom bürgerlichen Feiertag abweichenden religiösen Feiertag aufzustellen, kann sie dazu kommen, mehrere solche Feiertage in der Woche anzunehmen, so dass schliesslich die für den Schulbesuch verfügbare Zeit für gewisse Kinder auf ein Minimum zusammenschrumpfen würde.

Aus der Tatsache, dass im Kt. Neuenburg schon wiederholt einzelnen Kindern adventistischer Eltern ein Dispens vom Schulbesuch erteilt worden ist, kann der Beschwerdeführer kein Recht auf Berücksichtigung seines Begehrens herleiten; denn jene Befreiungen waren angesichts des kant. Schulges. und der BV ungerechtfertigte. B 1895 I 101, 1896 I 881.

2477. In der Nötigung eines Schülers zum Kadettendienst liegt keine Verletzung des Art. 27 Abs. 3 der BV, wonach die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können; denn die Auffassung, dass militärische Übungen für Knaben mit christlicher Erziehung unverträglich seien, steht im Widerspruch mit Art. 49 Abs. 5 der BV in Verbindung mit Art. 81 des BGes. über die eidg. Militärorganisation vom 13. Nov. 1874. BR den 24. Aug. 1877, B 1878 II 566.

2478. Anlässlich einer Beschwerde aus dem Kt. Freiburg im Jahre 1880 ergab sich aus den vom eidg. Dep. des Innern eingezogenen Erkundigungen über den Charakter der öffentlichen protestantischen Schule in Berg, dass diese Schule der durch Art. 27 der BV aufgestellten Forderung «ausschliesslich staatlicher Leitung» nicht entspricht, dass dieselbe vielmehr wie alle vom protestantisch-kirchlichen Hilfsverein unterstützten Schulen eine konfessionelle ist und sein soll. Der BR hatte daher den 1. Juni 1880 das eidg. Dep. eingeladen, über die protestantischen Schulen im Kt. Freiburg in Rücksicht auf ihr Verhältnis zu den in Art. 27 der BV aufgestellten Requisiten eine Untersuchung zu veranstalten und nötigenfalls den Staatsrat des Kts. Freiburg zu veranlassen, dieselben, jedenfalls aber diejenige in Berg, mit den Forderungen des Art. 27 der BV in Einklang zu bringen. B 1881 II 693; vgl. oben III Nr. 996.

2479. Der konfessionslose Charakter, den der öffentliche Schulunterricht auf allen Stufen haben soll, kann nach zwei Richtungen in Frage kommen, erstens in bezug auf den Unterricht selbst und sodann in bezug auf die mit dem Unterricht betraute Persönlichkeit. Aus den Verhandlungen über die Revision der BV ist ersichtlich, dass die Bestimmung des Art. 27 Abs. 3 nur den Unterricht selbst im Auge hat und nicht die Person, die ihn erteilt; denn verschiedene Vorschläge, die darauf abzielten, von der Leitung öffentlicher Schulen sei es überhaupt alle Geistlichen, sei es die einem religiösen Orden angehörenden Personen[1]) auszuschliessen, sind von der BVers. abgelehnt worden.

Der Umstand, dass die Kirchgemeindeversammlung von Arth beschlossen hat, die Stelle eines Sekundarlehrers dem Kaplan einer geistlichen Pfründe (St. Michaelspfründe) zu übertragen, bedingt demnach keinen Widerspruch mit der Bestimmung des Art. 27 Abs. 3 der BV. Die Behauptung, die betr. Schule von Arth sei eine Privatschule, wurde vom BR als unrichtig zurückgewiesen; denn der Umstand, dass diese Schule in bezug auf ihre Organisation dem Ges. und der Oberaufsicht des Staates unterworfen ist, sowie der weitere Umstand, dass sie Beiträge, herrührend von öffentlichen Verwaltungen, empfängt, gestatten nicht, sie als Privatschule zu betrachten.

BR den 2. Nov. 1877, B 1878 II 564. Vgl. Nr. **2473.**

2480. Aus dem Wortlaut des Art. 27 Abs. 3 der BV ergibt sich, dass die Beibehaltung von konfessionellen öffentlichen Schulen verfassungsmässig zur Unmöglichkeit geworden ist.[2])

Einen Rekurs gegen die von der politischen Gemeinde Ilanz den 6. Mai 1875 beschlossene Aufhebung der katholischen Schule und deren Vereinigung mit der Schule der Bürgergemeinde zu einer allgemeinen Gemeindeschule erklärte daher der BR für unbegründet; es war unbestritten, dass die katholische Schule seit ihrer Gründung als öffentliche Schule behandelt worden und im Genusse von Beiträgen gewesen war, die aus öffentlichen Schulfonds flossen; ihr Charakter als öffentliche Schule war demnach allseitig anerkannt. B 1887 II 59.

2481. Der BR richtete den 11. Okt. 1881 an die Reg. des Kts. Zug folgende Zuschrift:

Nach Art. 27 Abs. 3 der BV sollen die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Diese Bestimmung wird somit unzweideutig nicht nur für diejenigen

---

[1]) Vgl. auch I Nr. **55, 61, 70;** ferner unten Nr. **2483** ff.

[2]) Vgl. unten Nr. **2486** ff.

Schulen aufgestellt, von denen in Abs. 2 des Art. 27 die Rede ist (d. h. für die Primarschulen), sondern sie bezieht sich auf alle öffentlichen Lehranstalten des Bundes und der Kantone und begreift somit auch die Zuger Kantonsschule (Industrieschule) in sich. Von diesem Gesichtspunkte aus lässt sich die in dem Zeugnisse für das Jahr 1879/80 des Schülers Menteler enthaltene Bemerkung («Menteler war sehr nachlässig in Erfüllung seiner religiösen Pflichten») nicht rechtfertigen. Allerdings ist gegen diesen Schüler ein Zwang zur Teilnahme am Religionsunterricht oder an einer religiösen Handlung nicht geübt worden (Art. 49 Abs. 2 der BV), wohl aber hat der Vorstand der öffentlichen Schule durch die Bemerkung in dem Zeugnisse denselben der Nachlässigkeit in Erfüllung von religiösen Pflichten schuldig erklärt, während die BV das Bestehen solcher Verpflichtungen gegenüber der Schule verneint, und überdies lässt der Beschl. der Schulaufsichtskommission vom 9. Okt. 1875 keinen Zweifel mehr darüber, dass diese Bemerkung als strafende Zensur gegenüber einem «Fehlbaren» zu betrachten ist, gegen welchen die frühern «Vorstellungen und Ermahnungen erfolglos geblieben sind».

Die Reg. des Kts. Zug wurde daher vom BR eingeladen, sowohl für den vorliegenden Fall wie für künftige Fälle dafür besorgt zu sein, dass derartige Zensuren unterbleiben. B 1882 II 765.

2482. Ein Spezialfall veranlasste das eidg. Dep. des Innern zu der Erklärung, dass es im allgemeinen der Vorschrift des Art. 27 Abs. 3 der BV widerspreche, wenn für einen gewissen Kultus bestimmte Bücher als Lehrmittel in öffentlichen Schulen eingeführt werden, dass jedoch eine sachliche Prüfung der Frage erst infolge eines allfälligen Rekurses stattfinden könne. B 1878 II 567.

2483. Die Lehrschwesternfrage im Kanton Luzern. Die Gemeinde Ruswil (Kts. Luzern) hatte den 25. Juli 1876 die Errichtung einer Töchterfortbildungsschule beschlossen und den 24. Sept. 1876 eine Lehrschwester aus Menzingen (Kts. Zug) zur Lehrerin an diese Töchterschule gewählt.

Gegen diese Gemeindebeschlüsse erhoben Math. Schmidlin und Genossen Beschwerde beim BR, nachdem der Reg.-Rat des Kts. Luzern zuvor dieselbe Beschwerde als unbegründet abgewiesen hatte. Auch der BR hatte mit Entscheid vom 22. Sept. 1876 das vorläufige Begehren um Suspendierung der Wahl der Lehrerin abgewiesen. Das Hauptbegehren der Beschwerdeführer ging dahin:

es sei die Aufhebung der angefochtenen Gemeindebeschlüsse als bundesverfassungswidrig zu verfügen, eventuell sei zu erkennen, dass der fragliche Gemeindebeschluss, sofern die zu bildende Fortbildungsschule für Töchter unter die Leitung klösterlicher Lehrschwestern gestellt würde, für sämtliche Beschwerdeführer und ihre Steuerpflicht keine Verbindlichkeit haben solle.

Die Gemeinde Buttisholz (Kt. Luzern) hatte den 15. Okt. 1876 eine Konventualin aus dem Töchterlehrerinneninstitut Ingenbohl (Kts. Schwyz) zur Lehrerin an der obern Töchterschule der Gemeinde und gleichzeitig eine Lehrschwester aus Menzingen zur Lehrerin an der untern Primarschule der Gemeinde gewählt. In einer Beschwerde vom 29. Okt. 1876 an den BR stellten Jul. Schmid und Genossen das Begehren: die beiden Lehrerinnenwahlen seien gemäss Art. 27 der BV aufzuheben, eventuell sei zu erkennen, dass diese Gemeindebeschlüsse für die Steuerpflicht der Beschwerdeführer keine verbindlichen Folgen haben.

Der BR liess durch Ständerat Birmann aus Liestal Erhebungen über die Schulverhältnisse in den beiden Gemeinden Ruswil und Buttisholz anordnen, insbes. auch über die Wirksamkeit der Lehrschwestern.

Den 24. Febr. 1880 wies der BR beide Beschwerden als unbegründet ab und zwar in Erwägung:

Die Beschwerdeführer von Ruswil und von Buttisholz bestreiten übereinstimmend die Zulässigkeit der Anstellung von Lehrschwestern in öffentlichen Schulen, gestützt auf Art. 27 der BV, weil

a. dieselben klösterliche Ordensschwestern sind;
b. ein genügender Primarunterricht von ihnen nicht erteilt wird und in Folge eigener mangelhafter Bildung nicht erteilt werden kann;
c. ihre Ordensregel sie auch in betreff ihrer Schulführung an die Weisungen ihrer klösterlichen Vorgesetzten bindet und somit sie und ihre Schulen der staatlichen Leitung entzieht;
d. ihr Unterricht, als durch und durch konfessionell, nicht der Art ist, dass die Angehörigen anderer Bekenntnisse denselben ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besuchen können.

Hierauf bezüglich ist zu bemerken:

Ad a. Weder Art. 51 Abs. 1, noch Art. 51 Abs. 2 der BV trifft dermalen bei den Lehrschwestern zum heiligen Kreuz zu. Ebensowenig enthält der angerufene Art. 27 eine Bestimmung, welche Ordenspersonen im allgemeinen von dem Lehramt an öffentlichen Schulen ausschliessen würde.

Ad. b. Es ist nicht behauptet worden, dass die Forderungen, welche im Kt. Luzern für die Erwerbung des Wahlfähigkeitszeugnisses an die Aspiranten gestellt werden, überhaupt zu niedrige seien, um einen genügenden Primarunterricht zu sichern, und es sind auch keine Tatsachen vorhanden, welche zu dieser Annahme berechtigen. Nach den Erklärungen der Reg. von Luzern muss der BR annehmen, dass Lehrschwestern, wenn sie ein Wahlfähigkeitszeugnis für den Kt. Luzern erwerben wollen, sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen haben, und dass an sie dieselben Forderungen gestellt werden, wie an weltliche Aspiranten und Aspirantinnen, was durch die mitgeteilte Tatsache bestätigt wird, dass an einer im Herbst 1875 abgehaltenen Prüfung drei Lehrschwestern durchfielen. Es darf daraus der Schluss gezogen werden, dass Lehrschwestern, welche ein Wahlfähigkeitszeugnis erworben haben, zur Erteilung eines genügenden Primarunterrichts hinlänglich qualifiziert sind. Ob seitens der Behörde von der Bestimmung des luzernischen Ges., wonach auch ohne Prüfung eine Licenz zum Unterricht erteilt werden kann, ein die Lehrschwestern ausnahmsweise begünstigender Gebrauch gemacht wird, lässt sich aus den Akten nicht mit Sicherheit beurteilen.

Dagegen ergibt sich aus den von der Luzerner Reg. den Inspektionsberichten über den Stand der Schulen entnommenen Nachweisen, dass die Schulen der Lehrschwestern bezüglich der Leistungen nicht unter dem Durchschnitt der gleichartigen Schulen stehen, ein Ergebnis, auf welches auch der eidg. Delegierte nach eigenen Untersuchungen, namentlich bei den betr. Schulen in Ruswil und Buttisholz, gekommen ist.

Ad c. . . . Die Beschwerdeführer bringen Befürchtungen vor, dass in Schulen von Lehrschwestern Erscheinungen auftreten werden, welche sich mit der Vorschrift der ausschliesslich staatlichen Leitung der öffentlichen Schulen tatsächlich in Widerspruch setzen. Es ist richtig, dass diese Befürchtungen in den Konstitutionen der Lehrschwestern[1]) nur zu begründet sind. Sollte aber jener Vorschrift des Art. 27 der BV tatsächlich zuwider gehandelt werden, so darf die BBehörde von der Reg. von Luzern nach deren bestimmten Erklärungen erwarten, dass sie nicht zögern werde, Ordnung zu schaffen; und im übrigen behält sich der BR vor, auf Klage und Nachweise hin das erforderliche vorzukehren.

[1]) Der BR teilt im B 1880 I 458 einige die Schule betr. Stellen aus den Konstitutionen des Instituts der Lehrschwestern vom III. Orden des heil. Franciscus von Assisi (Schwestern vom heil. Kreuze) mit, die aus den vierziger Jahren stammen. Im B 1881 I 26 werden sodann mitgeteilt die neuen geltenden Bestimmungen der Lehrschwestern vom heiligen Kreuze in Menzingen betr. Verwaltung des Lehramtes, die vom Bischof Lachat den 24. Juli 1880 genehmigt worden sind, und aus den Konstitutionen der barmherzigen Schwestern vom heil. Kreuz zu Ingenbohl vom Jahre 1879 die Bestimmungen betr. das Verhalten der Schwestern im Schuldienst. Auf diese neuen Konstitutionen trifft wohl die obige Bemerkung des BR nicht mehr zu.

Ad d. 1. Die öffentlichen Schulen, in welchen Lehrschwestern unterrichten, können, es ist dies unbestritten, von den Angehörigen aller Konfessionen besucht werden; ein Ausschluss wegen Glaubensansichten findet nicht statt.

Die Frage ist aber die, ob sie von Angehörigen anderer Glaubensbekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 27 Abs. 3 der BV) besucht werden können.

2. Es wäre dies zunächst zweifelhaft, wenn unter den obligatorischen Lehrfächern auch der eigentliche Religionsunterricht notwendig mit inbegriffen sein sollte. Allein, wo dem auch so sein mag, so ist der Einzelne in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Bestimmung des Art. 49 Abs. 2 der BV geschützt, wonach niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden kann, woraus folgt, dass da, wo Lehrschwestern in der öffentlichen Schule den Religionsunterricht erteilen, dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt freisteht, das angehörige Kind an diesem Unterricht teilnehmen zu lassen oder nicht.

Es darf auch nach demselben Artikel niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung angehalten werden, woraus folgt, dass, wo in einer öffentlichen Schule solche Handlungen, Gebete, rituelle Zeremonien, «Reverenzlen», wie die Beschwerdeführer sagen, vorkommen, den Eltern und Vormündern, welche andere Glaubensansichten haben, für ihre die Schule besuchenden Kinder bezüglich dieser Handlungen dasselbe Recht zusteht, wie bezüglich des religiösen Unterrichts.[1])

Endlich darf kraft desselben Artikels der BV niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden, womit also auch die Eltern und Vormünder für ihre die Schule besuchenden Kinder gegen jede Massregelung, welche wegen ihrer eigenen Glaubensansichten gegen sie ins Werk gesetzt werden sollte, den verf.-mässigen Schutz in Anspruch nehmen könnnen.[2])

Es sind nun aber weder von den Beschwerdeführern von Ruswil, noch von denen von Buttisholz Tatsachen mitgeteilt worden, aus denen hervorgehen würde, dass in den Schulen der Lehrschwestern nach den genannten Richtungen eine verf.-widrige Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit stattfinde.

3. Übereinstimmend heben sie aber hervor, dass die Gefahr solcher Beeinträchtigung damit nicht beseitigt sei, dass ihre Kinder von dem eigentlichen Religionsunterricht der Lehrschwestern ferngehalten werden können, da dieselben auch den ganzen übrigen Unterricht absichtlich mehr oder weniger zum Religionsunterricht machen und zwar in dem

[1]) Vgl. auch oben III Nr. **1007**.
[2]) Vgl. auch oben III, Nr. **1005, 1006**; sodann Nr. **2481**.

klösterlich einseitigen, schwärmerischen, fanatischen Geiste, in dem sie erzogen und gebildet seien.

In der Tat schreibt die Schulordnung der Lehrschwestern vor: «Die Religionslehre, als Grundlage der ganzen Erziehung, als Seele aller Bildung, muss jeden Gegenstand durchdringen und ist mit Allem zu verweben», und es erscheint deshalb nicht zutreffend, was die Reg. von Luzern in einer ihrer Erwägungen zum Abweisungsbeschlusse sagt: «die Anstellung einer Lehrschwester sei mit Art. 27 Abs. 3 der BV nicht im Widerspruch, indem mit Ausnahme des Religionsunterrichts die übrigen Unterrichtsfächer die Frage der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht berühren».

Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass diese Verwebung der Religionslehre mit den andern Unterrichtsfächern in den Schulen der Lehrschwestern wirklich existiert, in höherem Grade existiert als in den andern Schulen, und obschon dieselbe ihre Schranken findet einerseits in der Natur einiger Unterrichtsfächer, andrerseits in den staatlichen Vorschriften, welche, wie für den Kt. Luzern die dortige Reg. versichert, für sämtliche Primarschulen den Unterrichtsplan, die Unterrichtsziele, die Lehrbücher etc. in verbindlicher Weise bestimmen, so liegt gleichwohl in jener Verwebung des Religiös-Kirchlichen mit dem ganzen Unterrichte, namentlich in öffentlichen Schulen solcher Gemeinden, in denen verschiedene Glaubensansichten und Bekenntnisse vertreten sind, eine unleugbare Gefahr. Diese scheint um so grösser und bedenklicher zu sein, wo es sich um das Wirken von Lehrschwestern handelt, welche in besonderer Weise im Dienste der Kirche stehen, zu unbedingtem Gehorsam gegen ihre Obern verpflichtet sind und einem religiös-asketischen Leben sich gewidmet haben.

Die Beschwerdeführer gründen immerhin auch in diesem Punkt ihre Klage mehr auf Befürchtungen, die zu hegen sie Grund zu haben glauben, als auf wirklich belegbare Tatsachen, welche Zeugnis dafür bieten könnten, dass Lehrschwestern in ihren Schulen der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften zu nahe treten. Die Reg. von Luzern bezeugt, dass ihr noch nie irgendwelche Klagen dieser Art gegen Lehrschwestern eingegangen seien, und auch der eidg. Delegierte erklärt, dass nach allem, was er gesehen und gehört, den Lehrschwestern berechtigte Vorwürfe von Intoleranz und Betreibung von Propaganda nicht gemacht werden können.

Sollte diese Haltung, welche ihren Erklärungsgrund nicht in den Konstitutionen des Instituts findet, sich ändern und ihre religiös-kirchliche Tendenz in Unterrichtsfächern, welche obligatorisch sind, einen offensiven und aggressiven Charakter annehmen, mit welchem die Glaubens- und Gewissensfreiheit von Angehörigen anderer Bekenntnisse ungeschmälert nicht mehr bestehen könnte, dann würde, falls die betr.

Kantonsbehörde nicht von sich aus den durch Art. 27 der BV ihr obliegenden Verpflichtungen nachkommen würde, der BBehörde die Pflicht zur Intervention erwachsen.

4. Die Beschwerdeführer verlangen endlich für den Fall, dass ihrem Begehren um Aufhebung der Wahlbeschlüsse von Ruswil und Buttisholz nicht entsprochen werden sollte, Entbindung von der Steuerpflicht für den Unterhalt der mit Lehrschwestern besetzten Schulen.

Hierauf ist zu bemerken, dass der Entscheid über die Steuerpflicht an öffentliche Gemeindeausgaben Sache der kant. Behörde ist, und dass auch in dem Fall, wenn das Begehren um Endbindung von der Steuerpflicht auf Art. 49 Abs. 6 der BV betr. Kultussteuern gegründet werden will, hierüber nach dem Organis.-Ges., Art. 59 Ziff. 6, nicht der BR, sondern das BGer. zu entscheiden hat.

Die abgewiesenen Beschwerdeführer beschwerten sich hierauf bei der BVers. über den Entscheid des BR. Der NR wies den 22. April 1881 die Frage der Lehrschwestern[1]) an den BR zurück mit dem Auftrag, eine Reihe neuer Eingaben, die in dieser Angelegenheit eingelaufen waren, zu begutachten und damit gut erachtete Anträge zu verbinden, Postl.-Slg. n. F. 231; ferner forderte er infolge einer Motion Häberlin und Genossen den 26. Jan. 1882 den BR auf, sobald als möglich, spätestens in der Dezembersession 1882 Bericht und Antrag über die zu neuer Untersuchung zurückgewiesene Lehrschwesternfrage einzubringen, Postl.-Slg. n. F. 265.

Die Angelegenheit kam indessen in der BVers. nicht mehr zur Behandlung.[2])

Beschl. des BR vom 24. Febr. 1880, B 1880 I 443; Bericht des BR vom 13. Dez. 1880, B 1881 I 26. Übers. Verh. der BVers. April 1881, Nr. 16; Jan. 1882, Nr. 34; ferner B 1877 II 58, 1878 II 565, 1879 II 171, 1881 II 89, 1883 II 35, 1882 II 28, 909.

2484. Die Lehrschwesternfrage im Kanton Appenzell I.-Rh. Den 3. Jan. 1877 reichte eine Anzahl Schulgenossen von Eggerstanden gegen die lokalen und kant. Schulbehörden, sowie gegen die Standeskomm. von Appenzell I.-Rh. betr. Absetzung des Primarlehrers und Berufung einer Lehrschwester an die dortige Schule eine Beschwerde beim BR ein mit dem Begehren:

> Es möge der BR die dortigen Schulzustände selbst untersuchen und den Rekurrenten seinen Schutz in dem Masse angedeihen lassen, wie die BV dies verlange und erlaube. Speziell werde die Entlassung der sog. Betschwester und ein gehörig gebildeter Lehrer,

---

[1]) Eine Enquete des eidg. Dep. des Innern, vorgenommen im Juli 1880, ergab, dass die Zahl der in der Schweiz von Lehrschwestern geleiteten Schulen 240 beträgt.

[2]) Vgl. auch oben II S. 236 Ziff. 10.

sodann ein geregelter Schulbesuch und geordnete Schulverhältnisse überhaupt gewünscht.

Die nächste Veranlassung zu dieser Beschwerde lag in dem Beschlusse der Schulgemeinde (Kirchhöre) Eggerstanden, gemäss welchem eine Lehrschwester als Lehrerin, die nur einen Gehalt von Fr. 500 beanspruchte, angestellt wurde anstatt eines provisorisch angestellten Lehrers, dessen Jahresgehalt Fr. 900 betrug. Die eingereichte Beschwerde wurde durch eine weitere Eingabe von Eggerstanden vom 2. Febr. 1877 und eine solche von Appenzell vom 20. Jan. 1877 unterstützt, welch letztere wünschte, dass auch die Schulverhältnisse des Schulkreises Appenzell in Untersuchung gezogen würden.

Der BR gab dem eidg. Dep. des Innern den Auftrag, eine genaue Untersuchung über die Schulverhältnisse von Appenzell I.-Rh. vornehmen zu lassen. Das Dep. betraute Ständerat Tschudi[1]) in St. Gallen mit dieser Aufgabe.

Im Bericht des eidg. Delegierten werden mehrfache Übelstände im Schulwesen von Appenzell I.-Rh. konstatiert, namentlich mit bezug auf die Dauer der Schulzeit, regelmässigen Schulbesuch, Einteilung der Schulkreise, Schullokalitäten u. s. w.; der Delegierte fügte jedoch bei, dass diese Übelstände inzwischen teilweise beseitigt worden seien.

Was die Lehrtätigkeit durch Personen betrifft, die religiösen Orden angehören[2]), so ergab sich aus dem Inspektionsberichte, dass diesfalls teils die Klosterfrauen von St. Maria Angelorum, teils die Lehrschwestern von Menzingen und Ingenbohl in Frage kommen. Die technische Fachbildung der Klosterfrauen zum Lehrerberufe ist mehr oder weniger zureichend, aber ohne Kenntnis der neuern pädagogischen und methodischen Fortschritte, da das Kloster seiner Natur nach nicht eine Stätte der Bildung, sondern der Askese ist. Doch nehmen diese Frauen ihre Aufgabe ernst und widmen sich derselben mit Hingebung, soweit sie nicht, was in merklichem Umfange der Fall ist, durch asketische, kirchliche und ökonomische

---

[1]) Vgl. auch oben S. 575.

[2]) Zur Zeit der Inspektion des Delegierten Tschudi in den Jahren 1877 und 1878 bestand das Lehrerpersonal aus 15 Lehrern, 5 Lehrschwestern und an der Klosterschule in Appenzell 3 bis 4 Klosterfrauen nebst Gehilfinnen. Die Klosterfrauen beziehen eine sehr mässige vertragliche Aversalentschädigung, die Lehrschwestern Gehalte von Fr. 400—500, die Lehrer solche von Fr. 600 bis Fr. 1200. Eine Anzahl älterer Lehrer sucht in der Tanzmusik einen Nebenverdienst, trotz des Verbotes des Art. 21 der Schulverord., B I 880 1422.

Obliegenheiten hieran gehindert werden. Es wird viel gebetet, fast täglich Katechismus getrieben, streng auf Beteiligung an kirchlichen Übungen gehalten, der religiös-moralische Stoff des Lesebuches oder der biblischen Geschichte mit besonderer Vorliebe behandelt. In Fähigkeit und Leistungen werden die Klosterfrauen in der Regel von den Lehrschwestern weit überragt. Es werden nämlich von den Mutterhäusern nur Personen mit mehr oder minder ausgesprochener Befähigung angenommen und auch gewählt und die Aspirantinnen daselbst wissenschaftlich und pädagogisch strenge geschult, von Zeit zu Zeit zu repetitorischen Kursen wieder zurückgenommen und fortwährend überwacht und beraten.

Die Schulführung der Lehrschwestern verleugnet nicht ein streng konfessionelles, asketisches Gepräge. Sie treten mit grösster Bescheidenheit auf, ihre Lebensführung unterliegt keinem Tadel, ihre in der Regel unbestrittene fachliche Tüchtigkeit, ihre Gewissenhaftigkeit und Hingabe, ihre braven Leistungen, sowie ihre vortreffliche Disziplin und ihr Halten auf strenge Ordnung und Reinlichkeit erzwingen ihnen die öffentliche Achtung und Anerkennung. Es wird speziell auch der in Eggerstanden wirkenden Lehrschwester ein sehr günstiges Zeugnis ausgestellt. Vor allem aber machen die äusserst geringen Honoraransprüche, die ihnen bei der Einfachheit und Bedürfnislosigkeit ihrer Lebensweise genügen, die entschiedenste Propaganda für die weiteste Ausbreitung der Lehrschwestern.

Der BR hat hierauf den 24. Febr. 1880 in Erwägung:

1. dass, was die allgemeinen Schulverhältnisse des Kts. Appenzell I.-Rh. und die besondern Schulzustände der Gemeinden Eggerstanden und Appenzell betrifft, dem Begehren der Beschwerdeführer durch die angeordnete amtliche Untersuchung bereits Rechnung getragen ist;

2. dass diese Untersuchung den Stand der öffentlichen Volksschule im Kt. Appenzell I.-Rh. als einen nach verschiedenen Richtungen ungenügenden herausgestellt hat;

3. dass die Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. nach Kenntnisnahme der Untersuchungsergebnisse nicht gezögert hat, von sich aus eine Reihe von Anordnungen zu treffen, welche zum Zwecke haben, die nachgewiesenen Übelstände bestmöglich zu heben;

4. dass der Erfolg dieser Anordnungen und der weitern fürsorglichen Tätigkeit der KBehörde in bezug auf das gesamte Schulwesen abzuwarten ist;

5. dass, was das Wirken der Lehrschwesten betrifft, sich keine Tatsachen herausgestellt haben, welche ihren Unterricht an der öffent-

lichen Schule als mit den Vorschriften des Art. 27 der BV nicht verträglich erscheinen lassen;

6. dass, was die Beseitigung des Lehrers in Eggerstanden betrifft, die dabei vorgekommenen Unregelmässigkeiten, welche übrigens durch das freiwillige Zurücktreten des fraglichen Lehrers jede weitere Wirkung verloren, nicht vor das Forum des BR gehören[1]);

beschlossen:

Den beiden Beschwerden von Eggerstanden und Appenzell wird unter Verweis auf die Erwägungen vorderhand weitere Folge nicht gegeben.

B 1880 I 417, vgl. B 1877 II 59, 1878 II 565 1879 II 171.

2485. Die katholische Schule in Basel. Den 5. Febr. 1884 hatte der Grosse Rat des Kts. Basel-Stadt einen Rekurs der Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde in Basel gegen einen Beschl. des Reg.-Rates vom 22. Jan. 1883 als unbegründet abgewiesen. Durch den Beschl. des Reg.-Rates war verfügt worden, dass die von etwa 1500 römisch-katholischen Kindern besuchte und von ungefähr 40 den Kongregationen der Frères de Marie und der Sœurs de la Providence angehörenden Lehrkräften männlichen und weiblichen Geschlechts geleitete Unterrichtsanstalt der Rekurrenten (sog. katholische Schule) unter weltlicher Leitung stehen müsse, und dass als Lehrer oder Lehrerinnen keine Mitglieder von Schulkongregationen an der Schule wirken dürfen. Am gleichen 5. Febr. fasste der Grosse Rat folgenden, in der Volksabstimmung vom 24. Febr. mit 4479 gegen 2910 Stimmen angenommenen Beschl.:

Personen beiderlei Geschlechts, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrtätigkeit an solchen untersagt.[2])

Die Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde in Basel focht mit Eingabe vom 16. April 1884 diese beiden Beschlüsse als verf.-widrig an mit Berufung auf Art. 27, 50 und 51 der BV; sie verlangte vom BR deren Aufhebung. Der BR wies den Rekurs den 5. Juni 1884 als unbegründet ab.

Der BR hob in der Begründung seines Entscheides hervor, dass der Inhalt des Rekursentscheides des Grossen Rates von Basel-Stadt vom 5. Febr. 1884 inhaltlich vollständig zusammenfalle mit dem Inhalt des eine allgemeine gesetzliche Norm aufstellenden Grossratsbeschl. vom gleichen Tage; hieran anschliessend bemerkt er:

[1]) Vgl. oben Nr. **2463**.
[2]) Vgl. auch oben I S. 309.

Bei dieser Sachlage fällt für die BBehörde jede praktische Veranlassung, den grossrätlichen Rekursentscheid getrennt von dem zweiten Erlass der KBehörde auf sein Verhältnis zum BRecht zu prüfen, weg. Das Ergebnis einer solchen Prüfung müsste, falls es von der in Betreff des zweiten Grossratsbeschl. sich ergebenden Konklusion in irgend einer Beziehung abweichen sollte, ohne jede praktische Folge bleiben; denn die Verhältnisse der katholischen Schule in Basel sollen nach dem Willen des Grossen Rates von Basel-Stadt in Hinsicht auf den Gegenstand der Beschwerde vom 5. Febr. 1884 an ausschliesslich durch den zweiten Grossratsbeschl. regiert werden.

In Übereinstimmung mit seiner bisherigen Praxis, nach welcher er sich theoretischer Meinungsäusserungen enthält[1]) und nur praktisch vollziehbare Entscheide trifft, sieht daher der BR von einer materiellen Untersuchung der bundesrechtlichen Grundlage des ersten Grossratsbeschl. ab.

Mit bezug auf den zweiten Beschl. des Grossen Rates von Basel-Stadt vom 5., 24. Febr. 1884 bemerkte der BR, ohne einlässliche Begründung, dass derselbe nichts enthalte, was den Art. 27, 50 und 51 der BV zuwiderlaufe.

Der BR billigte damit den Rechtsstandpunkt, den die Reg. des Kts. Basel-Stadt in ihrer Antwort auf die Rekursschrift wie folgt vertreten hatte:

Aus Abs. 2 und 3 des Art. 27 der BV geht ohne weiteres hervor, dass Privatschulen zulässig sind, und dass sich dieselben in zwei Punkten von den öffentlichen Schulen unterscheiden dürfen, nämlich:

1. darin, dass sie Schulgeld verlangen und
2. darin, dass sie konfessionell sein dürfen.[2])

Der Art. 27 stellt aber für öffentliche wie für private Schulen neben dem Obligatorium des Primarunterrichtes das weitere Erfordernis auf, dass der Primarunterricht ein genügender sein und ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen solle. Zwar kann der Natur der Sache nach die staatliche Leitung einer Privatschule nicht dieselbe sein, wie die einer öffentlichen Schule; sie wird weniger intensiv sein und dem allfälligen konfessionellen Charakter der Privatschule volle Rechnung tragen müssen. Aber eine Leitung muss doch möglich sein. Die staatliche Leitung darf nicht zu einer nichtssagenden und nichtsausrichtenden, allgemeinen und äusserlichen Aufsicht herabsinken. In Hinsicht auf die katholische Schule ist aber mehr als eine solche rein äusserliche Aufsicht nicht möglich. Die Behörden sehen sich einem unbesiegbaren, passiven Widerstande gegenübergestellt, vor dem sie

[1]) Vgl. oben II Nr. **264**.
[2]) Vgl. oben I Nr. **55**; ferner III S. 196 Erw. 10.

machtlos sind. Der Grund dieser Erscheinungen und Tatsachen ist kein anderer, als dass Lehrer und Lehrerinnen dieser Schule Mitglieder geistlicher Genossenschaften sind, erzogen in den klerikalen, staatsfeindlichen Tendenzen der Kongregationen und geistlichen auswärtigen Obern zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Tatsächlich stehen diese Lehrer und Lehrerinnen, da niemand zwei Herren dienen kann, unter einer fremden Erziehungsbehörde. . . .

Dass der unbedingte Gehorsam der Lehrer geistlichen und auswärtigen Obern gegenüber und ihre durchaus klerikale und mangelhafte Ausbildung die staatliche Leitung bei einer Privatschule noch viel mehr illusorisch mache, als bei einer öffentlichen Schule, liegt auf der Hand.

Übrigens kann man sich fragen, ob die katholische Schule in Basel mit Recht eine Privatschule genannt wird. Tatsächlich ist sie, von einer Kirchgemeinde mit Gemeindemitteln unterhalten und vom Kirchenvorstande und Gemeindepfarrer von amteswegen geleitet, die Volksschule für den römisch-katholischen Teil der Bevölkerung geworden. Ob darin nicht eine Umgehung der Verf. liegt, welche keine nach Konfessionen getrennte Volksschule will, welche der Kirche kein Recht der Aufsicht oder Leitung im Primarschulwesen zugesteht?

Der Bund hat sich durch Art. 51 Abs. 2 der BV die Kompetenz sichern wollen, auch gegen den Willen der Kantone das in Bezug auf die Jesuiten ausgesprochene Verbot auch auf andere Orden auszudehnen. Dieses Verbot bezieht sich nicht bloss auf die Lehrtätigkeit der Ordensglieder, sondern untersagt «die Aufnahme in der Schweiz und jede Wirksamkeit in Kirche und Schule». Damit hat die BV nicht ein Monopol für den Bund kreieren wollen, in der Weise, dass der einzelne Kanton nicht mehr entscheiden dürfte, ob er gewisse Lehrkräfte zulassen wolle oder nicht. Die Frage, ob die Mitglieder geistlicher Genossenschaften von der Lehrtätigkeit sollen ausgeschlossen werden, ist in der Verf.-Beratung nicht bei Art. 51, sondern bei Art. 27 debattiert und zu einem gewissen Abschlusse gebracht worden. Die ausschliesslich staatliche Leitung der Schule ist das Äquivalent gewesen dafür, dass der unbedingte Ausschluss der Ordensgeistlichen von der Lehrtätigkeit fallen gelassen wurde. Die BV hat also darauf verzichtet, den Ausschluss der geistlichen Orden aus der Schule den Kantonen als Norm vorzuschreiben. Damit hat sie aber die im Schulwesen, soweit nicht Art. 27 der BV bindende Vorschriften aufstellt, souveränen Kantone nicht binden wollen, diese Norm für ihr Gebiet einzuführen. Mit dieser Auffassung steht die Praxis in Bund und Kantonen im Einklang. In der Entscheidung des BR über den Ruswyler-Rekurs[1]) finden sich die Worte: der Ausschluss religiöser Orden vom Unterrichte sei durch Art. 27 nicht bestimmt, vielmehr sei ein in diesem Sinne gestellter Antrag

[1]) Vgl. Nr. **2483.**

abgelehnt worden, ein allgemeiner Ausschluss der Ordensmitglieder ist folglich der Kompetenz der Kantone verblieben. Die Kantone Bern, Genf, Neuenburg und Thurgau, ganz besonders der letztere, haben ähnliche gesetzliche Bestimmungen erlassen, wie Basel.

B 1884 III 477, 1885 II 10.

Mit bezug auf den Grossratsbeschl. des Kts. Basel-Stadt vom 5. Febr. 1884 hatte das eidg. Dep. des Innern den 26. Mai 1884 folgende Erwägungen beantragt, die jedoch vom BR nicht genehmigt worden sind:

1. Mit Rücksicht auf Art. 49 der BV: Das schweiz. BRecht verbietet wohl in Art. 49 der BV den Zwang zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterrichte oder zur Vornahme einer religiösen Handlung, sowie jede Bestrafung wegen Glaubensansichten und legt die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr im Sinne dieser Grundsätze ausschliesslich in die Hände ihrer natürlichen oder gesetzlichen Vertreter. Allein nirgends spricht es den Satz aus, dass die Unterrichtung der Kinder in konfessionellen Lehranstalten zu den wesentlichen und unverletzlichen Bedingungen der religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit gehören, und dass das Recht, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, die Befugnis in sich schliesse, ihnen den gesamten Schulunterricht in konfessionellen Privatschulen erteilen zu lassen.

Der Art. 49 der BV kann übrigens in Hinsicht auf das Schulwesen nicht für sich allein betrachtet, sondern er muss in Verbindung mit Art. 27 der BV ins Auge gefasst werden. Dieser letztere erklärt den Primarunterricht für obligatorisch, er sieht den Bestand öffentlicher und privater Schulen in den Kantonen vor, nimmt jedoch von einer Garantie der Unterrichtsfreiheit der Privatschulen Umgang.[1]) Um diese Bestimmungen, welche es den Kantonen ermöglichen, den Besuch der öffentlichen Primarschule obligatorisch zu erklären, mit Art. 49, d. h. der religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit in Einklang zu setzen, schreibt Art. 27 im weitern vor, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können.

Die BV geht also von dem Standpunkte aus, dass es möglich sei, einen für die verschiedenen Religionsbekenntnisse gemeinsamen allgemeinen Schulunterricht ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu erteilen, und dass auf der andern Seite die religiöse Unterrichtung und Erziehung der Kinder auch losgelöst vom übrigen Schulunterricht zu freier und vollkommener Entfaltung gelangen könne.

---

[1]) Vgl. oben S. 568; ferner Nr. **55**, **669**, **1094**.

Da demgemäss der Art. 49 der BV für die KBehörden kein Hindernis bilden würde, die Privatschule auf den eigentlichen Religionsunterricht zu beschränken und den Besuch der öffentlichen Primarschule mit Ausnahme des religiösen Unterrichts allen Kindern vorzuschreiben, so muss es ihnen selbstverständlich auch zustehen, die Existenz einer Privatschule an gewisse Bedingungen in bezug auf deren Lehrerpersonal zu knüpfen, wie dies im Rekursfalle durch den Grossratsbeschl. vom 5. Febr. 1884 im Kt. Basel-Stadt geschehen ist.

2. Mit Rücksicht auf Art. 27 Abs. 2 und 3 der BV: Art. 27 enthält keine Bestimmung, welche die Kantone verpflichtet, jedermann die Lehrtätigkeit an Schulen zu gestatten, und es kann deshalb auf Grund dieses Artikels die Befugnis des Grossen Rates von Basel-Stadt, die Lehrtätigkeit zu beschränken, nicht beanstandet werden.

Es handelt sich somit nur um die Frage, ob durch die besondere Anwendung, welche der Grosse Rat von Basel-Stadt von dieser Befugnis gemacht hat, nämlich durch den Ausschluss von Mitgliedern religiöser Orden oder Kongregationen von der Lehrtätigkeit an Schulen oder Erziehungsanstalten, positive Bestimmungen des Art. 27 verletzt wurden.

Es würde dies der Fall sein, wenn nachgewiesen wäre, dass die Durchführung der allgemeinen Primarschulpflicht, die Gewähr der Unentgeltlichkeit, die Sicherung eines genügenden Unterrichts, die Handhabung einer ausschliesslich staatlichen Leitung der Schule, endlich die Ausführung der Forderung, dass die öffentliche Schule von den Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse ohne Gefährdung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit solle besucht werden können, durch den Ausschluss der Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen von der Lehrtätigkeit an Schulen verunmöglicht oder ernstlich gefährdet seien.

Dieser Nachweis, welcher gleichzeitig auch der Nachweis der unbedingten Notwendigkeit von Kongregationisten für die Erfüllung der Forderungen des Art. 27 wäre, wird nicht geleistet, und da andere als die genannten Verpflichtungen den Kantonen durch den Art. 27 nicht auferlegt sind, so ist auch ein Widerspruch zwischen dem angefochtenen Beschl. des Grossen Rates von Baselstadt und dem Art. 27 der BV nicht vorhanden.

3. Mit Rücksicht auf Art. 51 Abs. 2 der BV: Nach der ganzen Entstehungsgeschichte dieser Verf.-Bestimmung, nach seinem Wortlaute und seiner Tendenz ist es ein augenscheinlicher Irrtum anzunehmen, es habe durch denselben die Gesetzgebungsgewalt der Kantone in Hinsicht auf das Schulwesen irgendwie beschränkt und speziell ihnen das Recht benommen werden wollen, die Mitglieder geistlicher Korporationen von der Lehrtätigkeit auszuschliessen.

Art. 51 Abs. 2 der BV begründet eine ausserordentliche Kompetenz des Bundes, welcher die Kantone gegebenen Falles sich zu unterwerfen haben, neben welcher sie aber alle ihre ordentlichen Souveränetätsrechte in ungeschmälertem Umfange ausüben können; ein analoges Verhältnis setzt Art. 70 auf dem Gebiete der Fremdenpolizei fest.

Ein Gutachten des eidg. Justiz- und Polizeidep. vom 19. Mai 1884 zu handen des eidg. Dep. des Innern in dieser Angelegenheit enthielt folgende Erörterungen:

Die BV bestimmt die Stellung der Kantone zur Religion und zu den verschiedenen Glaubensbekenntnissen insofern, als sie jenen gleichwie dem Bunde die Beachtung und den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49) und der Freiheit des religiösen Kultus innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung (Art. 50) zur Pflicht macht.

Die Kantone werden durch diese Verf.-Bestimmungen nicht verpflichtet, den Anhängern eines Glaubensbekenntnisses, den Religionsgenossenschaften besondere Rechte, sei es in bezug auf ihre privatliche Stellung, sei es in Ansehung ihrer Wirksamkeit im Staate einzuräumen. Die Religionsgesellschaften haben, nach den Grundsätzen der BV weder vom Bunde noch von den Kantonen irgend welche positive Förderung und Unterstützung anzusprechen.

Ein Rechtsanspruch auf Gestattung konfessioneller Privatschulen in den Kantonen könnte aus Art. 49 der BV nur dann abgeleitet werden, wenn die Erziehung der Kinder in solchen Privatschulen zu den wesentlichen und unverletzlichen Bedingungen der Freiheit des Glaubens und Gewissens gehören würde. Es leuchtet ein, dass, wenn dies der Fall wäre, als notwendiges Korrelat das Prinzip der Unterrichtsfreiheit sich daran schliessen müsste. Der Zwang zum Besuch einer allgemeinen, öffentlichen, für die Kinder aller Konfessionen gemeinsamen Schule würde dann eine Verletzung des in dem Art. 49 der BV gewährleisteten religiösen Freiheitsrechte enthalten.

Auf diesem Standpunkte steht aber das eidg. BRecht nicht. Dasselbe verbietet wohl in Art. 49 der BV den Zwang zur Teilnahme an einem religiösen Unterrichte und legt die Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder ausschliesslich in die Hände ihrer natürlichen oder gesetzlichen Vertreter; allein nirgends spricht es den Satz aus, dass die Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder das Recht in sich schliesse, denselben den gesamten Schulunterricht in konfessionellen Unterrichtsanstalten erteilen zu lassen.

Demgemäss spricht auch Art. 27 der BV, der speziell vom Unterrichtswesen handelt, nicht die Garantie des Privatunterrichts aus, son-

dern verpflichtet nur die Kantone, dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Ein Antrag, die Unterrichtsfreiheit zu garantieren, war in den Revisionsdebatten der BVers. im Jahre 1873 ausdrücklich abgelehnt worden (vgl. Protokolle S. 36, 49)... Es steht darnach fest, dass die BV nicht die Freiheit des allgemeinen Unterrichts, wohl aber die Erteilung des religiösen Unterrichts, die freie Verfügung der Eltern und Vormünder über die religiöse Erziehung der Kinder als eine notwendige Forderung der religiösen Bekenntnisfreiheit ansieht, von dem Standpunkte ausgehend, dass es möglich sei, allgemeinen Schulunterricht ohne Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit zu erteilen, wie andrerseits die religiöse Unterrichtung und Erziehung der Kinder auch losgelöst vom übrigen Schulunterricht zu freier und vollkommener Entfaltung gelangen könne.[1])

Die Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde in Basel beabsichtigte, gegen den Beschl. des BR vom 5. Juni 1884 an die BVers. zu rekurrieren. Sie erbat sich daher zunächst von der Reg. von Basel eine allgemeine längere Aufschiebung der Ausführung des Grossratsbeschl. vom 5. Febr. 1884. Dieses Gesuch beschied die Reg. von Basel ablehnend. Auch der BR, von welchem die genannte Vorsteherschaft die Suspension der Ausführung des angefochtenen Grossratsbeschl. bis zur Erledigung des Rekurses durch die BVers. sich erbat, wies das Gesuch mit Beschl. vom 11. Juli 1884 als unbegründet ab in Erwägung:

1. Es ist durch eine langjährige bundesrechtliche Praxis grundsätzlich festgestellt, dass die Beschwerdeführung bei der BVers. gegen Rekursentscheide des BR nicht von Rechts wegen einen Suspensiveffekt zu äussern vermag, sondern dass es in jedem Falle der BBehörde anheimgestellt bleibt, über ein Suspensionsbegehren in Würdigung der konkreten Verhältnisse zu beschliessen[2]).

2. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Rekursgegenstand, den Gesetzescharakter tragenden Beschl. des Grossen Rates von Basel vom 5. Febr. 1884 betr. die Lehrtätigkeit gewisser geistlicher Personen, in bezug auf welchen der BR in seinem Entscheide vom 5. Juni 1884 erkannt hat, dass die gesetzgebende Behörde des genannten Kantons dabei vollständig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz vorgegangen und mit keiner Bestimmung des BRechtes in Kollision geraten sei. Es geht demnach der Entscheid

[1]) Vgl. oben S. 610 Erw. 1.
[2]) Vgl. oben II S. 48 § IX.

des BR von der Annahme aus, dass der Rekurs im BRechte überall keine Begründung habe und deshalb in jeder Beziehung als ungerechtfertigt zu betrachten sei.

3. Mit Rücksicht auf diesen seinen Urteilsstandpunkt kann für den BR eine Veranlassung nicht vorhanden sein, entgegen seinem nichts Positives verfügenden, sondern bloss jeden Grund zu einer eidg. Intervention negierenden Beschluss die Vollziehung eines kant. Grossratsbeschl. deshalb auf Monate zu suspendieren, weil eine Rekurspartei sich über den bundesrechtlichen Bescheid bei der obersten BBehörde beschweren zu sollen glaubt.

Eidg. Justizdep. 1884, Nr. 444.

Die Beschwerdeführerin sah sich jetzt gezwungen, von ihrem Rekurse bei der BVers. abzustehen; denn den 30. Sept. 1884 mussten die unter den Grossratsbeschl. vom 5. Febr. 1884 fallenden Lehrer und Lehrerinnen entlassen werden.

2486. Aufhebung konfessioneller Schulen. Den 29. April 1879 bestätigte der KRat von Zürich die durch Beschl. der Reg. vom 9. Nov. 1878 angeordnete Vereinigung der Primarschulen von Reformiert- und Katholisch-Dietikon. Über diesen Beschl. beschwerte sich die Kirch- und Schulpflege von Katholisch-Dietikon beim BR, indem sie geltend machte: die katholischen Bürger und Einwohner von Dietikon haben seit der Reformation eine eigene, selbständige und bis heute noch durch Art. 47 der Zürcher-Verf. und durch das Zürcher Gemeindeges. vom 20. April 1875 garantierte Kirch- und Schulgemeinde gebildet, welche die Reg. von sich aus aufzuheben und mit der reformierten Schulgemeinde zu vereinigen kein Recht habe... Weil die Schule von Katholisch-Dietikon den Bestimmungen des Art. 27 der BV durchaus genüge, so könne die beschlossene Vereinigung mit der reformierten Schule namentlich nicht unter Berufung auf diese Bestimmung gerechtfertigt werden.

Die Beschwerde wurde vom BR den 18. Juli 1879 abgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Entscheidung über den Rekurs, soweit er gegen Verletzung der Verf. und der Ges. des Kts. Zürich gerichtet ist, und insoweit er Fragen des Eigentums betrifft, liegt nicht in der Kompetenz des BR. Hinwieder ist diese Behörde nach Art. 59 des Organis.-Ges.[1]) zuständig, insofern die Rekurrenten gegen den Be-

[1]) Vgl. jetzt Organis.-Ges. der BRechtspflege vom 22. März 1893, Art. 189 Ziff. 2, oben Nr. 2463.

schluss des Reg.-Rates, bezw. des KRates von Zürich den Art. 27 der BV anrufen.

2. Der Art. 27 enthält keine Gewährleistung für den Fortbestand von getrennten konfessionellen Schulen in einer Gemeinde, derselbe sagt in Abs. 3 im Gegenteil:

> Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Da dieser Bedingung eine gemeinsame öffentliche Schule jedenfalls eher entspricht, als dies der Fall ist bei zwei konfessionell getrennten öffentlichen Schulen, mögen sich dieselben im übrigen der möglichsten Toleranz befleissigen, so erscheint der rekurrierte Beschl. der Reg. von Zürich nicht als Verletzung der zit. BVorschrift.

3. Der BR kann auch nicht annehmen, dass aus der Verschmelzung der zwei getrennten konfessionellen Schulen in eine allgemeine Schule eine Störung des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der beiden Religionsgenossenschaften zu befürchten sei (Art. 50 der BV), indem durch den Art. 49 der BV dafür gesorgt ist, dass die allgemeine öffentliche Schule der Glaubens- und Gewissensfreiheit in keiner Weise zu nahe treten kann. B 1879 III 237.

Die Beschwerdeführerin gelangte nun an die BVers., aber auch diese beschloss den 26. Juni 1880:

> 1. Der Rekurs der Schulpflege von Katholisch-Dietikon ist, soweit er sich auf die Art. 27 und 50 der BV bezieht, als unbegründet abgewiesen.
>
> 2. Soweit der Rekurs gegen eine Verletzung der Verf. und der Ges. des Kts. Zürich gerichtet ist oder Fragen des Eigentums betrifft, wird auf denselben nicht eingetreten.

B 1880 III 439. Vgl. Nr. **2480.**

2487.[1]) Die konfessionellen Schulen im Kt. St. Gallen.[2]) I. Den 23. April 1878 wurde die Reg. des Kts. St. Gallen vom BR eingeladen, die Schuleinrichtungen ihres Kantons möglichst bald mit der BV in Einklang zu bringen und inzwischen darüber zu wachen, dass in den öffentlichen Schulen, die noch nach Konfessionen getrennt sind, die verf.-mässigen Bestimmungen, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisten, in allen Einzelheiten des

[1]) Vgl. auch Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen, 1899 S. 309 ff., 358 ff., 408 ff.

[2]) Vgl. jetzt oben I Nr. **75,** S. 317—319.

Unterrichtes und des Schulprogramms gewissenhaft beachtet werden[1]).

Das eidg. Dep. des Innern spricht sich über die Bedeutung dieser Einladung in einem Vortrag an den BR vom 2. Dez. 1877 dahin aus:

Die kraft der allgemein (Art. 102 Ziff. 2 der BV) und speziell für Handhabung des Art. 27 der BV dem BR zukommenden Kompetenz ergangene Einladung ist kein Rekursentscheid, sondern eine direkte auf kein konkretes Rekurspetitum antwortende, das Schulwesen des Kts. St. Gallen im allgemeinen betreffende Verfügung im Sinne von Art. 27 Abs. 4 der BV. Diese Verfügung ist, kompetent erlassen, rechtgiltig und, so lange sie samt der ihr zu Grunde liegenden und deutlich ausgesprochenen Auslegung des Art. 27 der BV nicht durch einen Beschl. der BVers. aufgehoben, bezw. modifiziert ist, für den Kt. St. Gallen verbindlich.[2])

Gleichzeitig mit der vorerwähnten Einladung an die Reg. von St. Gallen erklärte aber der BR einen Rekurs des altkatholischen Vereins in Flawyl gegen eine Verfügung der Reg. des Kts. St. Gallen für unbegründet, durch welche Verfügung die altkatholischen Bürger von Flawyl, sowie diejenigen dortigen katholischen Bürger, deren Frauen und Kinder der evangelischen Konfession angehören, bis auf weiteres als pflichtig erklärt worden sind, die

[1]) Im Jahre 1883 wiederholte der BR diese Aufforderung an St. Gallen anlässlich eines Rekursentscheides vom 16. Jan. 1883 i. S. des Schulrates von Evangelisch-Tablat: denn das Prinzip der konfessionellen Schule stehe im Widerspruch mit dem Art. 27 der BV, Nr. **2480.** Dagegen liess der BR auch in diesem Entscheid, wie in dem im Texte mitgeteilten, die praktischen Konsequenzen zu, die sich aus der auf dem Prinzip der konfessionellen Trennung der öffentlichen Schule beruhenden Schulorganisation des Kts. St. Gallen bezüglich der Steuerpflicht ergeben. Es besteht zu Recht, bemerkt der Reg.-Rat von St. Gallen, dem der BR durch seine Entscheidung beipflichtet: dass jedes Kind in der Schule seines Wohnortes und seiner Konfession ohne weiteres schulberechtigt ist, und dass es kein Schulgeld zu entrichten hat, sowie dass jeder Bürger steuerpflichtig ist in der Schulkorporation seines Wohnortes und seiner Konfession, ganz abgesehen davon, ob er Kinder hat oder nicht, und wo er diese unterrichten lässt. Daraus geht hervor, dass ohne Rücksicht darauf, ob Väter und Kinder gleicher oder ungleicher Konfession sind, jene bei ihrer Konfession steuerpflichtig und diese ebenfalls bei ihrer Konfession schulberechtigt sind; katholische Väter können demnach nicht angehalten werden, für den Unterricht ihrer evangelisch erzogenen Kinder der evangelischen Schulgemeinde ein Schulgeld oder eine Schulsteuer zu bezahlen; vgl. den vom BR genehmigten Entscheid der St. Galler Reg. vom 15. Okt. 1881, B 1884 II 7. Vgl. oben III S. 75, Art. 6; v. Reding, Kultussteuern, Basel 1885, S. 89 f.; v. Salis, Die Religionsfreiheit. Bern 1892, S. 19.

[2]) Vgl. auch oben S. 561, 567–569.

Schulsteuern an die dortige öffentliche katholische Primarschule zu bezahlen.

Denn als öffentliche Schule — lautet die Erwägung des BR — muss sich die katholische Schule von Flawyl so gut wie die dortige protestantische Schule strenge nach den Verf.-Vorschriften richten, und wenn einerseits die Rekurrenten nicht mehr berechtigt sind, für ihre Kinder die Vergünstigung des Art. 38 des St. Galler Schulges. in Anspruch zu nehmen, der bei den frühern Verhältnissen den Angehörigen einer in Minderheit stehenden Konfession freistellte, eine beliebige Schule zu wählen, so muss auf der andern Seite als feststehend gelten, dass in Wirklichkeit jeder konfessionelle Unterricht und alle Kultusübungen u. s. w. in der katholischen Schule wie in jeder andern öffentlichen Schule während der nicht dem eigentlichen Religionsunterricht (der facultativ ist) gewidmeten Stunden strenge zu untersagen sind. Unter dieser Bedingung können die Rekurrenten mit ihrem Begehren, ihre Kinder in die protestantische Schule schicken zu dürfen, und mit ihrer Weigerung, die Schulsteuer der katholischen Gemeinde zu entrichten, abgewiesen werden. B 1879 II 172.

II. Den 2. April 1879 hatten sich die evangelische und die katholische Schulgemeinde der Stadt St. Gallen, sowie die genossenbürgerliche Realschulgemeinde in St. Gallen zu einer paritätischen Einwohnerschulgemeinde vereinigt. Eine Beschwerde, welche katholische Schulgenossen und der Bischof von St. Gallen gegen diese Vereinigung erhoben, wurde von der St. Galler-Reg. und vom Grossen Rat des Kts. St. Gallen als unbegründet abgewiesen; die kant. Behörden genehmigten die Vereinigung. Das BGer., an welches die Beschwerdeführer gelangten, erklärte sich mit Urteil vom 27. März 1880 (vgl. BGer.-Entsch. 1880, VI Nr. 13) kompetent zur Beurteilung der Frage, ob durch die angefochtenen Beschlüsse der St. Galler Behörden ein durch Art. 7 Ziff. 4 der KVerf. vom 17. Nov. 1861 gewährleistetes Recht verletzt werde, welcher Art. 7 Ziff. 4 also lautet:

> Der Fortbestand der katholischen und evangelischen Primarschulen in den Gemeinden, sowie der bestehenden Realschulen bleibt gewährleistet, ebenso werden den Genossenschaften und den Anteilhabern an Realschulen die Schulfonds, die Verwaltung und die Verwendung der Erträgnisse derselben garantiert.

Gleichzeitig erklärte jedoch das BGer., diese Frage erst dann beantworten zu können, wenn die politischen BBehörden auf Grund des Art. 59 Ziff. 2 und 6 des Organis.-Ges. der BRechtspflege von 1874 entschieden haben werden, ob der genannte Art. 7 Ziff. 4

überhaupt noch in Kraft bestehe, oder ob derselbe nicht vielmehr als mit den Art. 27 und 49 Abs. 4 der BV im Widerspruch stehend aufgehoben sei.[1])

Der BR erklärte hierauf, den 20. Nov. 1880, in Bestätigung seiner bisherigen Praxis[2]), dass konfessionelle öffentliche Schulen mit Art. 27 der BV im Widerspruch stehen. Die Begründung des BR lautet:

Der Art. 27 der BV verlangt von den öffentlichen Schulen:
1. dass sie unter ausschliesslich staatlicher Leitung stehen;
2. dass sie jedem Kinde ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses offen stehen;
3. dass sie unentgeltlich seien;
4. dass der Unterricht in denselben so beschaffen sei, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit keines Schülers beeinträchtigt werde.

Wenn nun eine konfessionelle Schuleinrichtung darin besteht, dass die Familien einer Gemeinde, nach Konfessionen geschieden, darnach zu besonderen Schulgenossenschaften vereinigt werden, die ihre eigenen für die Kinder der betr. Konfession bestimmten Schulen halten und besorgen, so kommt eine solche Einrichtung mit den Forderungen des Art. 27 der BV nach verschiedenen Seiten hin in Konflikt.

Vorab mit der Forderung der ausschliesslich staatlichen Leitung. Denn wenn bei jener Einrichtung die Schulkorporationen auf konfessioneller Grundlage beruhen, die Angehörigkeit an dieselben und die Ausübung der daherigen Rechte und Pflichten an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis geknüpft ist und die von der Schulkorporation zur unmittelbaren Leitung ihrer Schule gewählte Schulbehörde nur aus Angehörigen der betr. Konfession bestehen kann, so hat die Schule und deren Leitung offenbar nicht den ausschliesslich staatlichen, nicht den von religiös-kirchlichen Bedingungen unabhängigen bürgerlichen Charakter, wie die BV ihn bei den öffentlichen Schulen verlangt.

Ebensowenig ist bei der konfessionellen Schule die Forderung durchführbar, dass dieselbe jedem Kinde ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses offen stehe. Es ist selbstverständlich, dass der Kanton, die Gemeinde, einen Organismus ihrer Schule aufstellen

[1]) Vgl. Nr. **2463**.
[2]) Vgl. Nr. **2480**.

kann, welcher Sonderungen bedingt, und dass es ihnen zusteht, Schüler, welche nach der angenommenen Sonderung nicht in eine bestimmte Schule gehören, von derselben auszuschliessen. Aber der Grund und die Forderung der Sonderung darf nicht das Glaubensbekenntnis sein, und eine öffentliche Schule darf nicht wegen des Glaubensbekenntnisses einem Kinde verschlossen werden. Die konfessionelle Schule befindet sich mit dieser Forderung der BV in direktem, unzweideutigem Widerspruch.

Wenn es vorkommt, dass die konfessionelle Schule Kinder anderer Konfession aufnimmt, so sind dies seltene Ausnahmen. Und selbst diese Ausnahmen sind tatsächlich nur möglich durch Missachtung einer andern Forderung des Art. 27, derjenigen der Unentgeltlichkeit. Wenn die Angehörigen einer Konfession mit eigenen Fonds und eigenen Steuern für ihre besondere konfessionelle Schule aufkommen müssen und darauf die Ökonomie einer Gemeinde beruht, so ist leicht begreiflich, dass, wenn das katholische Kind in die Schule der protestantischen Genossenschaft, welche einzig diese Schule unterhält, oder umgekehrt, geschickt werden will, die betr. Genossenschaft eine solche Benutzung ihrer Schule nur gegen ein besonderes Schulgeld zulässt. Entweder nimmt die konfessionelle Schule kein einer andern Konfession, bezw. Schulgenossenschaft angehöriges Kind auf, oder wenn sie es aufnimmt, so geschieht es so, dass die Familie des Kindes, welche an ihre konfessionelle Schulgenossenschaft die Schulsteuer entrichtet, für die Benutzung der öffentlichen Schule der andern Konfession in dieser oder jener Form ein besonderes Schulgeld entrichtet. Ein anderes Verfahren, namentlich in grösserem Masstabe angewendet, würde den ganzen Organismus zerstören; aber gerade darin zeigt sich die konstitutionelle Unhaltbarkeit dieser konfessionellen Organisation, dass sie der Forderung der unentgeltlichen Benutzung der Schule auch durch Angehörige einer andern Konfession nicht gerecht werden kann, ohne sich selbst aufzugeben.

Der Art. 27 verlangt endlich, dass die öffentlichen Schulen nicht nur von Angehörigen eines jeden Glaubensbekenntnisses unentgeltlich benutzt, sondern auch ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit benutzt werden können.

Wenn nun auf der einen Seite zugegeben werden muss, dass in jeder Schule, wenn der Wille dafür da ist, der Unterricht so gehalten werden kann, dass Kinder jeden Glaubensbekenntnisses

denselben ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit benutzen können, so ist andrerseits anzunehmen, dass, wenn eine Schultrennung in einer Gemeinde ausschliesslich aus konfessionellen Gründen erfolgt ist und besteht, die Absicht jeder Konfession dabei die ist, die Schule und ihren Unterricht mit ihrem Glauben und Gewissen in besondere Verbindung zu bringen. Wenn dies aber stattfindet und je intensiver es stattfindet, desto weniger ist zu vermeiden, dass Glauben und Gewissen von Angehörigen anderer Konfessionen in dieser Schule beeinträchtigt werden. Wird auf die besondere Berücksichtigung des eigenen Glaubensbekenntnisses, und was damit zusammenhängt, vollkommen verzichtet, so fällt der Grund zur konfessionellen Schultrennung dahin; wo aber letzterer ausdrücklich verlangt und festgehalten wird, da muss angenommen werden, dass die konfessionellen Schulgenossenschaften auf die besondere Verbindung von Unterricht und Konfession eben nicht verzichten wollen. Damit aber wird die konfessionelle Schule eine Schule, die der in Frage stehenden Forderung des Art. 27 der BV nicht entspricht. B 1881 II 89.

Beschl. des BR vom 10. Jan. 1888, B 1888 I 72. Botsch. des BR vom 1. Juni 1888 und Vortrag des eidg. Dep. des Innern vom 2. Dez. 1887, B 1888 III 529. Bericht der Mehrheit der Komm. des StR vom 5. März 1889 (Haberstich) und Anträge der Minderheit dieser Komm., B 1889 I 602, 608; vgl. B 1888 II 688; Übers. Verh. BVers. März und April 1889, Nr. 25.

2488. III. Der Lichtensteiger Schulrekurs.[1]) Der katholische Primarschulrat von Lichtensteig (Kts. St. Gallen) beschwerte sich namens der dortigen katholischen Schulgemeinde mittelst Eingabe vom 12. Juli 1887 beim BR über einen Beschl. des Grossen Rates des Kts. St. Gallen vom 26. Nov. 1886, durch den die von der politischen Gemeinde Lichtensteig den 4. Okt. 1885 beschlossene und vom Reg.-Rat den 24. März 1886 genehmigte Übernahme des gesamten Primarschulwesens dieser Gemeinde durch eine aus den Bürgern der evangelischen und der katholischen Schulgemeinde zu konstituierende bürgerliche Schulgemeinde sanktioniert wurde.

Das BGer., an das der Beschwerdeführer zuerst mit der Behauptung des Vorliegens einer Verletzung der KVerf. gelangt war, hatte mit Urteil vom 1. April 1887 erkannt, dass es zur Zeit auf die Beschwerde nicht eintrete, BGer.-Entsch. 1887, XIII Nr. 28.

---

[1]) Vgl. ferner betr. das Schulgut Prof. A. Heusler, Gutachten i. S. der kathol. Schulgemeinde Lichtensteig gegen die Primarschulgemeinde Lichtensteig vom 8. Febr. 1890, St. Gallen 1890, worin u. a. der Satz vertreten wird, dass konfessionelle Schulen durch Art. 27 der BV nicht ausgeschlossen seien; ferner St. Galler KVerf. vom 16. Nov. 1890 Art. 5; oben I S. 317—319.

Zur Begründung der beim BR anhängig gemachten Beschwerde wurde vorgebracht:

1. Der Art. 7 Abs. 4 der st. gallischen KVerf., welcher den Fortbestand der evangelischen und katholischen Primarschulen in den Gemeinden gewährleistet, steht mit dem Art. 27 der BV nicht im Widerspruch; denn der Kt. St. Gallen sorgt in Ausführung dieses Art. 27 für genügenden Primarunterricht; dieser letztere steht ausschliesslich unter staatlicher Leitung, ist obligatorisch und unentgeltlich.

2. Die bestehenden st. gallischen öffentlichen Schulen können von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden und ist auch während des mehr als 25jährigen Bestandes der KVerf. nicht eine einzige widersprechende Tatsache erwiesen worden.

3. Die Verf. wird auch in weitgehendster Weise in praxi dahin gehandhabt, dass nicht bloss den konfessionellen Minoritäten, wo sie keine eigenen Schulen haben, der Schulbesuch ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet und das Stimm- und Wahlfähigkeitsrecht eingeräumt ist, sondern auch Schulgemeinden verschiedener Konfession auf dem Wege der Freiwilligkeit sich vereinigen können.

4. Das Vorgehen im vorliegenden Falle und dessen Sanktion durch die Oberbehörden, laut welchem eine verfassungsgemäss bestehende öffentliche Schulkorporation mitten in der Amtsperiode durch einen gelegentlichen Mehrheitsbeschl. einer beliebigen andern politischen Korporation zwangsweise aufgehoben werden will, erscheint als ein verfassungs- und gesetzwidriger Gewaltakt, der materiell unmöglich durch die blosse Anrufung des Art. 27 der BV gedeckt werden kann und formell jedenfalls von den zuständigen BBehörden auf die Bahn eines verfassungs- und gesetzmässigen Verfahrens geleitet werden soll.

Der BR hat den 10. Jan. 1888 in Erwägung:

dass der BR durch Beschl. vom 23. April 1878, gestützt darauf, dass die Trennung der öffentlichen Schulen nach Konfessionen angesichts der Art. 27 und 49 der BV nicht mehr fortbestehen könne, in Anwendung von Art. 27 Abs. 4 der BV den Kt. St. Gallen eingeladen hat, die Schuleinrichtungen des Kantons möglichst bald mit der BV in Einklang zu bringen;[1])

dass die Reg. und der Grosse Rat von St. Gallen, indem sie die Vereinigung der untern, dermalen noch konfessionell getrennten Primarschulen in Lichtensteig schützten, im Sinne der an sie ergangenen Einladung gehandelt haben,

---

[1]) Vgl. oben S. 615.

in der Voraussetzung immerhin, dass bei Bildung der Schulgemeinden konfessionelle Rücksichten nicht massgebend sein dürfen, beschlossen, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Auch die BVers., an welche die Angelegenheit weiter gezogen wurde, wies mit Beschl. vom 5. April 1889 die Beschwerde als unbegründet ab.

Die Mehrheit der Komm. des StR[1]), die Abweisung der Beschwerde beantragend, geht in ihrem Bericht vom 5. März 1889 (Haberstich) von folgenden Erwägungen aus:

Mit den Vorschriften des Art. 27 Abs. 1 und 2 stehen die Verf. des Kts. St. Gallen und die Schuleinrichtungen, deren Beibehaltung die Rekurrenten gestützt auf ihre KVerf. verlangen, in offenbarem Widerspruch.

Nach Mitgabe der Verf. des Kts. St. Gallen, welche die konfessionelle Schule garantiert, und den von den Rekurrenten verfochtenen Ideen soll diejenige Schulbehörde, welche der Schule am nächsten steht und welcher auch der grösste Einfluss auf die Leitung der Schule zukommt, der Schulrat, nur aus Mitgliedern bestellt werden können, welche, je nach dem konfessionellen Charakter der Schule, entweder dem reformierten oder dem katholischen Glaubensbekenntnis angehören. Von ausschliesslich staatlicher Leitung kann unter einer solchen Voraussetzung nicht die Rede sein. Es ist keine staatliche, sondern eine konfessionelle Leitung der Schule, wenn die Angehörigkeit zu einer besondern Konfession die Bedingung bildet, um Mitglied einer Schulbehörde sein zu können. Dass dies bei den obern Schulbehörden im Kt. St. Gallen anders ist, ändert an der bundesverf-widrigen Zusammensetzung der Schulbehörden in Lichtensteig nichts.

Die konfessionell getrennten Schulen in Lichtensteig können ferner nicht von den Angehörigen aller Bekenntnisse besucht werden, wie es der Art. 27 Abs. 3 der BV vorschreibt. Die katholischen Kinder werden in die katholische, die reformierten in die reformierte Schule gewiesen. Das katholische Kind darf nicht die nächstgelegene reformierte Schule besuchen, sondern es muss weiter wandern, bis es

[1]) Die Minderheit der Komm. des StR hatte beantragt, den Rekurs für begründet zu erklären in Erwägung: 1. dass die Primarschulverhältnisse in Lichtensteig auf vertragsrechtlicher Grundlage stehen und den Anforderungen der kant. Verf. entsprechen; 2. dass die BVers. lediglich kompetent ist, die Rekursbeschwerde der katholischen Schulgemeinde von Lichtensteig zu prüfen, soweit dieselben darauf gerichtet sind, in Aufhebung des Beschl. des BR vom 10. Jan. 1888 die Übereinstimmung der Verf. des Kts. St. Gallen mit der BV anzuerkennen; 3. dass die Bestimmungen der Verf. des Kts. St. Gallen in Art. 7, handelnd vom Unterrichtswesen in den öffentlichen Primarschulen, und die darauf bezüglichen Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen über das Erziehungswesen mit den Anforderungen der BV in Art. 27 nicht in Widerspruch stehen, B 1889 I 608.

eine katholische Schule findet, und umgekehrt. Wenn auf dem Gnadenwege Ausnahmen zugestanden werden, so sind das bloss Ausnahmen, welche den Grundsatz, dass die Kinder die Schulen ihres Bekenntnisses zu besuchen haben, nicht aufheben. Dieser Grundsatz ist aber bundesverf.-widrig, weil die Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse sollen besucht werden dürfen und man das protestantische Kind nicht aus der katholischen Schule wegweisen darf, weil es protestantisch ist, mit dem Troste, es solle die nächstgelegene protestantische Schule aufsuchen.

Diese Betrachtungen rechtfertigen den Antrag, den Rekurs abzuweisen. Es kann dagegen nicht eingewendet werden, man müsse zuerst den Kt. St. Gallen ersuchen, seine Verf. zu ändern und mit der BV in Einklang zu bringen; denn der Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur BV erklärt diejenigen Vorschriften der kant. Verf. und Ges., welche mit der neuen BV im Widerspruch stehen, ausser Kraft.

Die Erscheinungen, in welchen sich der konfessionelle Charakter einer Schule offenbart, können äusserliche oder innere sein, in der Organisation der Schule oder in dem Geiste (der Tendenz) liegen, welcher in derselben waltet.

1. Die in der Organisation der Schule zu Tage tretenden, konfessionellen Erscheinungen geben sich in den Postulaten kund, welche an das Lehramt, die Schulbehörden und das Recht und die Pflicht des Schulbesuches gestellt werden. Von diesem Gesichtspunkte der Organisation aus muss eine Schule als konfessionell bezeichnet werden, wenn für den Lehrer oder die Schulbehörden oder das Recht zum Schulbesuche ein besonderes Glaubensbekenntnis verlangt wird.

Eine öffentliche Schule, die sich in dieser Weise als eine konfessionelle kundgibt, ist mit Art. 27 der BV unverträglich; denn es geht ihr die Eigenschaft ab, dass sie ausschliesslich unter staatlicher Leitung steht und, soweit es den Schulbesuch betrifft, dass sie von den Angehörigen aller Konfessionen besucht werden kann.

Der konfessionelle Charakter der Schule, vom Standpunkte der Organisation aus, schliesst es dagegen nicht aus, dass der Lehrer oder die Mitglieder der Schulbehörde einem bestimmten Glaubensbekenntnisse angehören, auch nicht, dass sie geistlichen Standes sind.

Die Angehörigkeit zu einer bestimmten Konfession darf aber nicht als Bedingung für die Teilnahme an der Leitung der Schule aufgestellt sein, auch nicht als Legitimation dienen, um von Amtes wegen der Schulbehörde anzugehören. Das Mandat dazu muss ein staatliches, aus konfessionell nicht beschränkter Wahl hervorgegangenes sein.[1])

So verhält es sich auch mit dem Lehrer. Wenn aber ein Geist-

---

[1]) Vgl. Nr. **2479**.

licher zu einem Lehramt berufen wird, so darf er nicht vergessen, dass er als Lehrer und nicht als Geistlicher zu funktionieren und die Weisungen und Aufträge, soweit sie die Schule betreffen, nicht etwa von geistlichen Obern, sondern von der staatlichen Schulbehörde entgegen zu nehmen hat.[1])

Dem Orden der Jesuiten und den ihm affiliierten Gesellschaften darf der Lehrer unter keinen Umständen angehören; nicht wegen des Art. 27, sondern wegen Art. 51 der BV, welcher den Gliedern dieses Ordens jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.[2])

2. Die Schule kann so eingerichtet sein, dass der Vorwurf der Konfessionalität aus der Organisation nicht abzuleiten ist. Dennoch ist es möglich, dass sie mit dem Art. 27 der BV in Widerspruch gerät.

Dies ist dann der Fall, wenn in dem Geiste, der in der Schule waltet, in der Lehrmethode und dem Lehrzweck ein besonderes Glaubensbekenntnis in solchem Grade sich Geltung verschafft, dass darin eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Angehörigen eines andern Bekenntnisses liegt. Ob das zutreffe, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Die Schule soll gegenüber den Antipathien und Befehdungen, die aus der eifrigen Beteiligung an einer Konfessionsgenossenschaft hervorgehen, neutral sein. Sie steht unter der Herrschaft des in Glaubenssachen volle Freiheit gewährenden und Toleranz verlangenden Staates. Sie kann neutral sein, denn die Fächer, welche die Primarschule lehrt (der Religionsunterricht ausgenommen), stehen in keiner Beziehung zu den Dogmen der Konfessionen. Es gibt kein besonderes katholisches und protestantisches A B C. Die Regeln des Rechnens sind für die Protestanten und Katholiken die gleichen. Die Naturkunde fragt nicht nach dem Taufschein. Im Gebiete des exakten Wissens spielt überhaupt die Konfession keine Rolle.

Trotz der Neutralität der meisten Lehrgegenstände kann aber die Schule der ethischen Momente nicht entbehren. . . . Sie soll das Gute und Edle pflegen.

Das kann die Schule, ohne dem Konfessionalismus zu verfallen. Denn die Konfessionen sind keineswegs die einzigen Träger, die patentierten ausschliesslichen Inhaber der Gesittung und Kultur.

Es gibt über und neben den Konfessionen ein edles, menschliches Empfinden. . . .

Es darf aber den Konfessionen nicht ohne weiteres der Vorwurf gemacht werden, dass sie auf einem der Schule widersprechenden Stand-

---

[1]) Vgl. auch oben S. 565 Ziff. 1—5.
[2]) Vgl. oben III S. 207 § XXIII.

punkt sich bewegen. Religion und Konfessionalismus dürfen zwar nicht verwechselt werden, aber es muss doch zugestanden werden, dass sich die erstere oft nur im Gewande eines besonderen Glaubensbekenntnisses zu offenbaren vermag. Dem Lehrer und den Schulbehörden wird häufig das Glaubensbekenntnis, dem sie angehören, der Inbegriff der Religion und der Ethik sein, und dies wird sich in allen ihren Lebensbeziehungen offenbaren. Dann werden der Lehrer in der Schulführung und die Schulbehörden in der Schulaufsicht ihre Konfession nicht in dem Masse verleugnen können, dass sie gar nicht zur Erkenntnis kommt.

Aber es gibt dabei eine Grenze, und an dieser scheidet sich, was der Art. 27 der BV verbietet und was er nicht verbietet. Konfessionelle Anschauungen dürfen in der Schule nicht in der Weise sich kundgeben, dass sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Angehörigen einer andern Konfession beeinträchtigen. Wo dies geschieht, hat, auch wenn die Organisation der Schule zur Intervention nicht Grund bietet, der Bund, gestützt auf Art. 27 der BV, einzuschreiten. B 1889 I 603.

2489. Die Konfessionelle Schule in Brusio. Die Gemeinde Brusio (Kts. Graubünden) beschloss den 6. Mai 1894 ihre öffentliche Schule so zu gestalten, dass für die Kinder katholischer Konfession, welche die Mehrzahl bilden, eine nach Altersstufen in drei Klassen geteilte Schule unter drei Lehrer und für die geringere Zahl Kinder protetantischer Konfession eine ungeteilte, alle Altersstufen umfassende Schule unter einem Lehrer eingerichtet und so geleitet werden soll, dass es keinem protestantischen Kinde gestattet ist, den Unterricht irgend einer Klasse katholischer Konfession zu geniessen. Die gegen diesen Beschluss beim Kleinen Rat des Kts. Graubünden anhängig gemachte Beschwerde G. Th. Misani und Genossen wurde von diesem den 5. Okt. 1894 abgewiesen in Erwägung:

1. Die Forderung, dass die Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können, hat zunächst offenbar den Fall im Auge, in welchem eine bestimmte Gemeinde alle ihre schulpflichtigen Kinder, mögen sie dieser odes jener Konfession angehören, zum Besuche einer und derselben Schule verpflichtet, also für alle nur eine Schule offen hält. Da liegt die Notwendigkeit vor, dafür zu sorgen, dass die Schule in einer Weise geleitet und geführt wird, welche keinem Bekenntnis und keiner religiösen Anschauung zu nahe tritt und nach dieser Richtung hin für niemand den Besuch der Schule erschwert.

Das gleiche muss auch da gelten, wo eine Gemeinde zwar konfessionell getrennte Schulen hat, es aber, wozu sie ja das Recht hat, den Eltern freistellt, ihre Kinder in die eine oder in die andere derselben zu schicken; denn Schulen, welche allen offen stehen, müssen auch allen einschlägigen Anforderungen der BV und der KVerf. entsprechen, da ein freier Besuch sonst faktisch nicht möglich wäre.

Dass eine Gemeinde überhaupt das Recht hat, konfessionell getrennte Schulen einzurichten und zu unterhalten, und dass dies nicht verf.-widrig ist, erscheint nicht fraglich. Was zunächst die KVerf. anbelangt, so enthält sie keine gegenteilige Bestimmung und ist sie bis jetzt nie anders aufgefasst worden, als dass die konfessionellen Schulen zulässig seien. Solche bestehen denn auch seit jeher, was den Behörden bekannt war und ist. Wären diese Schulen verf.-widrig, so hätten die kant. Behörden von sich aus auf deren Beseitigung drängen müssen, was niemals versucht worden ist.

Ebensowenig kann die Unstatthaftigkeit der konfessionellen Schulen aus der BV abgeleitet werden, und es haben dies auch die BBehörden nicht getan[1]), obwohl sie wissen mussten, dass nicht nur in Graubünden, sondern auch in andern Kantonen konfessionell getrennte Schulen vorkommen. So ist dies z. B. im weitesten Umfange im Kt. St. Gallen der Fall, dessen von der BVers. genehmigte Verf. vom 16. Nov. 1890 aber nicht weiter geht, als dass sie den Gemeinden gestattet, Schulverschmelzungen zu beschliessen.[2]) Dieses Recht haben die bündnerischen Gemeinden kraft ihrer nach dieser Richtung hin verf.-mässig nicht eingeschränkten Souveränetät, in gleicher Weise aber auch das Recht, die Schulen konfessionell getrennt zu halten.

Es entsteht nun die weitere Frage, ob eine Gemeinde da, wo sie konfessionell getrennte Schulen hält, berechtigt sei, zu verfügen, dass die Kinder nur die für ihre Konfession eingerichtete Schule besuchen dürfen, oder ob eine solche Verfügung der Verf.-Bestimmung, dass die Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können, zuwiderlaufe. Allgemein betrachtet, ist letzteres zu verneinen, denn wenn den Eltern Anlass geboten wird, ihre Kinder in eine Schule ihres eigenen Bekenntnisses zu schicken, so können sich dieselben mit Recht nicht über Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die Schuleinrichtung beschweren. Dies festgestellt, kann im allgemeinen auch nicht behauptet werden, dass die Zuweisung der katholischen Kinder in die katholische, der reformierten in die reformierte Schule etc. eine verf.-widrige sei.

---

[1]) Vgl. jedoch Nr. 2480 u. a

[2]) Vgl. oben I S. 317—319.

Es kann aber Fälle geben, in denen eintretendes Bedürfnis die Notwendigkeit anzeigt, in eine konfessionelle Schule, auch wenn neben derselben noch diejenige einer andern Konfession besteht, Kinder eines andern religiösen Glaubens aufzunehmen, sofern deren Eltern dies wünschen, woraus sich dann nach dem Gesagten von selbst ergibt, dass eine solche Schule so gehalten werden muss, dass sie der mehrerwähnten Verf.-Bestimmung betr. die Glaubens- und Gewissensfreiheit entspricht. Wo und wann ein solches Bedürfnis sich einstellt, dies zu entscheiden ist jeweilen Sache der Gemeinde, eventuell der Staatsbehörden. In concreto ist ein solches Bedürfnis nicht nachgewiesen.

2. In dem Umstande, dass die reformierte Schule im Dorfe Brusio eine Gesamtschule mit nur einem Lehrer, die katholische aber eine nach Jahrgängen getrennte mit mehr als einem Lehrer sein soll, erblicken die Rekurrenten eine Ungleichheit vor dem Ges. Eine solche liegt aber nicht vor; denn die Statthaftigkeit der konfessionellen Schulen zugegeben, richtet sich deren Klasseneinteilung und Lehrbesetzung naturgemäss nach der Anzahl der zu erwartenden Schüler; es ist dies eine Frage der äussern Organisation. Demgemäss wird denn auch allgemein verfahren. Von allen Schulen aber, seien sie Gesamtschulen oder getrennte, wird seitens des Staates die Erreichung desselben gesetzlich vorgeschriebenen Lehrzieles verlangt, und der Staat übt durch das Mittel seiner Inspektoren die Kontrolle über die Erfüllung dieser Forderung. Sowohl Gesamt- als getrennte Schulen genügen dieser Forderung, und wo dies geschieht, kann von einer Verletzung des verf.-mässigen Grundsatzes der Gleichheit vor dem Ges. nicht die Rede sein. Wo aber eine Schule dieser Forderung nicht genügt, wird der Kleine Rat die betr. Gemeinde anhalten, dafür zu sorgen, dass es geschieht. Sollte aber die reformierte Schule in Brusio das Lehrziel nicht erreichen, so muss die Gemeinde sich so einrichten, dass sie es tun kann. Dermalen ist die Annahme nicht statthaft, dass die jetzt ins Auge gefasste Schule ihrer Aufgabe nicht genügen werde.

3. Zu der Frage der Tragung der Schulkosten durch die Angehörigen je der betreffenden Konfession ist zu bemerken: Die Schule, gleichviel ob konfessionell getrennt oder nicht, ist laut KVerf. Sache der politischen Gemeinde, welche für die erforderlichen Mittel zu sorgen hat. Wenn da, wo konfessionelle Schulen bestehen, die betr. Korporationen für dieselben Opfer bringen wollen, so mag dies der Sache selbst dienlich sein; allein kein Ges. erlaubt dem Kleinen Rate, ihnen dies in entsprechender Entlastung der Gemeinde vorzuschreiben.

Der BR dagegen, an den die Beschwerdeführer die kant. Entscheidung weiterzogen, erklärte den 24. Juni 1895 die Beschwerde für begründet und lud den Kleinen Rat von Graubünden ein, dafür

zu sorgen, dass die konfessionelle Trennung der Gemeindeschule in Brusio aufgehoben werde; seine Erwägungen lauten:

1. Die zu beurteilende Streitfrage ist die: Kann die Gemeinde Brusio und kann überhaupt eine Gemeinde ihre öffentliche Primarschule auf eine für die Kinder verbindliche Weise nach den Konfessionen trennen, ohne sich mit den Vorschriften des Art. 27 der BV in Widerspruch zu setzen?

Die Gemeinde Brusio gesteht zu, dass schon Rekursentscheide der BBehörden vorhanden seien[1]), welche die konfessionell getrennten öffentlichen Schulen als mit den Forderungen des Art. 27 der BV unverträglich erklären; sie findet jedoch, dass die Streitfrage sich den BBehörden noch niemals in der Form präsentiert habe, wie es im vorliegenden Falle geschehe. Die bis jetzt vorgekommenen Rekursstreitigkeiten seien in bezug auf die rekurrierenden Personen so gestaltet gewesen, dass sich daraus bis zu einem gewissen Grade auch eine Verschiedenheit der Streitfrage ergebe.

Es ist richtig, dass die Streitfrage, ob konfessionell getrennte öffentliche Schulen vor dem Art. 27 der BV bestehen können, bis jetzt stets nur auf die Veranlassung vor die BBehörden gelangt ist, dass derartige Schulen durch Gemeinde- oder KBehörden aufgehoben wurden, wogegen dann beteiligte Klassen von Bürgern rekurrierten. Im vorliegenden Falle ist das Verhältnis umgekehrt: die Gemeinde will die von 1892—1894 bestandene, allen Kindern gemeinsame Schule nach den Konfessionen trennen, und die die Minorität bildenden protestantischen Gemeindegenossen sind die Beschwerdeführer gegen den daherigen Beschluss. Es erscheinen demnach im vorliegenden Streite nur die Rollen der streitenden Parteien gewechselt; die Streitfrage aber ist tatsächlich die gleiche wie in den angedeuteten frühern Rekursfällen und daher schon entschieden.

2. Der BR hat namentlich in seinem Entscheide über die Beschwerde der katholischen Schulgenossen und des Bischofs von St. Gallen vom 20. Nov. 1880[2]) Anlass genommen, das Verhältnis konfessionell getrennter Schulen zu Art. 27 der BV einlässlich darzulegen, und dabei zu betonen, dass eine konfessionelle Schuleinrichtung mit den Forderungen des Art. 27 der BV nach verschiedenen Seiten hin in Konflikt kommt. . . .

---

[1]) Vgl. Nr. 2480, 2486—2488.

[2]) Vgl. Nr. 2487 Ziff. II.

3. Es soll nun nicht behauptet werden, dass den konfessionellen Schulabteilungen von Brusio alle Fehler anhaften würden, welche den konfessionellen Schulen zuzuschreiben sind. Der BR nimmt vielmehr an, dass die Aufstellung einer durch die Gemeindeversammlung von Brusio zu wählenden Schulkommission, die alle Schulabteilungen daselbst gemeinsam auf Kosten der Gemeinde zu verwalten habe, ernst gemeint sei, so dass also dann von einer wirklich staatlichen Leitung der Schulen und von Unentgeltlichkeit des Schulbesuches gesprochen werden kann.

Dies angenommen, haften aber der konfessionellen Schule von Brusio immer noch die mit der BV unverträglichen Mängel an, dass sie nach einem unzukömmlichen Sonderungsgrund geteilt ist, und dass die konfessionellen Abteilungen nicht den Angehörigen eines jeden Glaubensbekenntnisses ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit offen stehen.

Es muss des Entschiedensten wiederholt werden, dass der Art. 27 der BV die öffentliche Schule zu einer bürgerlichen Anstalt[1]) gestempelt hat, welche die Modulierung nach konfessionellen, d. h. kirchlichen Gesichtspunkten nicht verträgt, da diese nur geeignet sind, ihren Charakter zu alterieren und die Erreichung ihrer Ziele zu beeinträchtigen.

4. Der Trennungsbeschluss der Gemeinde Brusio könnte also schon aus diesen Gründen nicht aufrecht erhalten werden. Zu denselben kommt aber noch die erschwerende Tatsache, dass die Kinder der protestantischen Eltern durch die Zurückversetzung in eine ungeteilte reformierte Schule gegenüber den katholischen Kindern in unzulässiger Weise benachteiligt werden. Es ist nämlich in pädagogischen Fachkreisen eine feststehende Erfahrung, dass eine nach Altersstufen geteilte Schule eine ungeteilte, alle Altersstufen umfassende, auch wenn diese nur eine geringere Kinderzahl hat, in bezug auf die Ergebnisse des Unterrichts bedeutend überflügelt. Aus diesem Grunde ist es daher leicht begreiflich und darf keineswegs als Rechthaberei ausgelegt werden, wenn einige reformierte Väter in Brusio sehr darauf halten, dass ihre Kinder die dreiklassige Schulabteilung der Katkoliken besuchen dürfen. Die reformierten Kinder in Brusio haben Anspruch auf einen qualitativ ebenso guten Schulunterricht, wie er den Kindern katholischer Konfession tatsächlich geboten wird.

---

[1]) Vgl. insb. oben S. 564 Ziff. 4.

5. Endlich ist sehr zu bezweifeln, dass die Durchfürung des angefochtenen Gemeindebeschlusses den religiösen Frieden in der Gemeinde sichern würde. Zunächst würden die protestantischen Gemeindebewohner die Zurückweisung ihrer Kinder in eine qualitativ minderwertige Schule, trotzdem sie gleich hohe oder höhere finanzielle Leistungen an die Schulverwaltung der Gemeinde machen müssen, stets als eine Ungerechtigkeit empfinden. Sodann würde Streit entstehen, sobald es sich darum handelt, Kinder eines andern als der zwei christlichen Bekenntnisse, z. B. Kinder israelitischer Eltern, in eine der konfessionellen Schulen Brusios unterzubringen, eine Notwendigkeit, die leicht und bald eintreten kann.

B 1895 III 557, 1896 I 861, 1897 II 484.[1])

VII. Die Sorge für genügenden Primarunterricht.[2])

2490. Ungenügende Gehalte der Primarschullehrer[3]) können unzweifelhaft dem öffentlichen Unterricht nur wenig befähigte Personen gewinnen, mit denen der BVerf.-Vorschrift des Art. 27, dass der Primarunterricht ein genügender sein müsse, nicht Genüge geleistet werden kann.

Der gleiche Art. 27 der BV gibt dem Bunde im allgemeinen das Recht, gegen Kantone, welche ihren Verpflichtungen im Schulwesen nicht nachkommen, die nötigen Verfügungen zu erlassen. Hieraus ergibt sich, dass, wenn die Herabsetzung der Schullehrergehalte ein Sinken des Niveaus des Primarunterrichts zur Folge hat, die BBehörde nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, dagegen einzuschreiten.

Gegen Ende des Jahres 1877 hatte der Grosse Rat des Kts. Tessin eine Herabsetzung des ohnehin schon geringen Gehaltes der Lehrer an den Primarschulen des Kantons beschlossen. Vom BR zur Berichterstattung über diese Schlussnahme eingeladen, erklärte die Reg. von Tessin, dass diese Schlussnahme noch keine definitive sei, worauf der BR mit Schreiben vom 29. Jan. 1878 der Reg. von Tessin gegenüber die Hoffnung ausprach, dass sie der erwähnten Schlussnahme, die dem Sinn und Zweck der BV, sowie auch dem Zeitgeist überhaupt unbedingt zuwiderlaufe, keine weitere Folge geben werde.

B 1878 II 567, 1879 II 171; vgl. oben S. 581 Art. 2 Ziff. 5.

---

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **914.**
[2]) Vgl. auch S. 563 Ziff. 1, 575, 600, 606.
[3]) Vgl. auch Nr. **2484.**

2491. Es ist begreiflich, dass nicht in jedem einzelnen Falle, wo eine Schule durch beginnende körperliche Gebrechlichkeit des Lehrers in ihren Leistungen herabgedrückt wird, sofort Abhilfe getroffen werden kann; es muss vielmehr dem Ermessen der kompetenten kant. Behörden überlassen bleiben, zu entscheiden, wo die Abhilfe, welche in der Ersetzung invalid gewordener Kräfte besteht, als am nötigsten einzutreten hat.

Der BR gab daher im Jahre 1883 einer Beschwerde gegen die Reg. des Kts. Bern keine weitere Folge. Die Beschwerde stützte sich darauf, dass in der von einem in hohem Masse harthörigen Lehrer geleiteten Schule des Kts. Bern kein genügender öffentlicher Primarunterricht erteilt werde. Die vom BR angeordneten Erhebungen ergaben zwar die Richtigkeit der behaupteten Tatsache. Der BR nahm jedoch an, dass der mangelhafte Zustand der betreffenden Schule nur ein vorübergehender sein werde; das bernische Schulges. vom Mai 1870 kennt die Versetzung dienstunfähiger Primarlehrer in den Ruhestand; ferner hat das bernische Lehrerpersonal ein durchschnittliches Alter von 34 Jahren und ein durchschnittliches Dienstalter von 15 Jahren, woraus hervorgeht, dass die Einrichtungen des Kts. Bern eine Ersetzung der invalid gewordenen Kräfte des Lehrerstandes im allgemeinen ermöglichen und im Durchschnitt auch erreichen. B 1884 II 9.

XII. Abschnitt.

Auswärtige Angelegenheiten.[1])

BV 1874 Art. 7—12, 59 Abs. 2, 85 Ziff. 5, 6, 102 Ziff. 7—9, vgl. BV 1848 Art. 7—12, 74 Ziff. 4—6, 90 Ziff. 6—9, A. S. I 5, 6, 23, 24, 28, n. F. I 3, 4, 19, 25, 29.

2492. Die Gleichbehandlung sämtlicher Schweizerbürger in Staatsverträgen.[2]) Bei Anlass der Beratung der eidg. Räte über die Genehmigung der Handelskonvention mit Rumänien vom 30. März 1878, A. S. n. F. III 643,[3]) hatten die Delegierten der schweiz. Israelitengemeinden folgendes Gesuch der BVers. eingereicht:

> Es solle grundsätzlich festgestellt werden, dass weder jetzt mit Rumänien, noch künftig mit irgend einem Staat ein Vertrag abgeschlossen werden dürfe, der in irgend einer Bestimmung oder auch umgekehrt in Ermangelung einer solchen voraussichtlich dazu führen könnte, dass nicht alle schweizerischen Bürger in bürgerlichen und politischen Rechten allenthalben gleich behandelt werden.

In Rumänien besteht zwar in den Städten eine vollständige Niederlassungsfreiheit, auf dem platten Lande dagegen könnte den schweiz. Israeliten das Recht der Niederlassung nicht in gleicher Weise wie den Christen vertraglich zugesichert werden; es sind überhaupt die Juden in Rumänien den Christen nicht gleichgestellt. Bei dieser Sachlage wurden beim Vertragsschluss nur Fragen rein kommerzieller Natur geregelt.

Auf das Gesuch der schweiz. Israeliten trat die BVers. nicht ein; sie genehmigte die Handelskonvention den 15. Aug. 1878 und beschloss den 22. Aug. 1878:

> Der BR wird eingeladen, die Frage des Abschlusses eines Niederlassungsvertrages mit Rumänien auf Grundlage vollständiger Gleichberechtigung sämtlicher Schweizerbürger unausgesetzt im Auge zu behalten und die diesfälligen Verhandlungen so bald als möglich wieder aufzunehmen. Postl.-Slg. n. F. 164.

---

[1]) Vgl. ferner oben I S. 366 Ziff. III, 383 §§ 1—XI, 711 § IX; II S. 246 Kap. 7, 317 Anhang, 336 Kap. 3, 346 Kap. 4, 431 Absch. B, 668 Ziff. 6, 729—736, 747—750; III S. 152 § XX, 593 ff.; IV S. 61, 70, 149, 163, 170, 211, 319, 413 Kap. 6, 597 ff., 627 Ziff. 2, 655 Kap. 4; V S. 2, 8, 36, 85, 91, 92, 129, 130, 529 ff., 589, 590.

[2]) Vgl. auch oben II Nr. **693.**

[3]) Zur Zeit gilt die Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Rumänien vom 3. März 1893, A. S. n. F. XIII 421, 422, B 1903 I 553; vgl. auch A. S. n. F. IX 119.

Ein Niederlassungsvertrag mit Rumänien konnte bis jetzt nicht abgeschlossen werden. Vgl. B 1879 II 574, 1884 II 580, 1887 II 657.

Zu dem Gesuch der schweiz. Israeliten bemerkt die Komm. des StR in ihrem Bericht vom 18. Juni 1878 (Sulzer):

Es kann dem Gesuch von vorneherein nicht entsprochen werden. Noch bestehen in mehreren europäischen Staaten Standesrechte verschiedener Art, z. B. Rechte der adeligen Herkunft, des geistlichen Standes, der akademischen Grade, des Ritterguts- und andern Grundbesitzes, des Census, des Rechtes gewisse Berufsarten zu betreiben, oder sich wechselrechtlich zu verpflichten u. s. w. Das Requisit der absoluten bürgerlichen Gleichheit, wie es die schweiz. Israeliten aufstellen, wäre in keinem Staate, in dem auch nur eines dieser Standesrechte besteht, erfüllt, und es könnte daher mit keinem dieser Staaten irgend ein Vertrag abgeschlossen, ja es müssten konsequenterweise die schon bestehenden gekündet werden.

Allerdings wird die Schweiz nicht dazu Hand bieten, Verträge abzuschliessen, durch welche einem Teil der Schweizerbürger gewisse Rechte zugestanden würden, während sie einem andern Teile vorenthalten blieben; allein die schweiz. Israeliten gehen noch weiter, indem sie den Abschluss von Verträgen verhindern wollen, durch die zwar keinerlei Ungleichheit der Behandlung der in den vertragschliessenden Staaten wohnenden oder dort reisenden Schweizer zugelassen ist, indem, soweit überhaupt von Rechten der Angehörigen beider vertragschliessenden Staaten die Rede ist, völlige Gleichheit zugesichert wird, — durch die jedoch auf irgend einem andern in dem Vertrag gar nicht berührten Gebiet der bürgerlichen oder politischen Rechte eine Ungleichheit der Behandlung von Schweizern verschiedener Stände oder Konfessionen fortdauert.

Das Verfahren des BR war von richtigen Grundzügen geleitet, indem er den Abschluss eines Niederlassungsvertrages ablehnte, so lange Rumänien nicht in der Lage sein wird, allen Schweizern ohne Unterschied der Konfession die nämlichen Rechte auf diesem Gebiete zuzusichern, und indem er vorzog, den Schweizern der christlichen Konfessionen die Vorteile eines solchen Vertrags vorzuenthalten, so lange die israelitischen Schweizer derselben nicht teilhaftig würden[1]; und nicht weniger richtig war es, dass der BR über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Gütern und den Geschäftsverkehr von Kaufleuten und Fabrikanten auf dem Fuss völliger Gleichheit der Rechte aller Angehörigen beider Staaten einen der schweiz. Industrie günstigen Vertrag abschloss, ohne sich durch den Umstand davon abhalten zu lassen, dass auf andern

[1]) Vgl. auch Ullmer II Nr. **858**; A. S. VIII 160—163, 215; V 406, VII 585, B 1865 III 801, 946, IV 85.

Rechtsgebieten, die der Vertrag nicht berührt, gewisse Ungleichheiten fortdauern mögen. B 1878 III 13, vgl. B 1878 II 745, III 677.

2493. Die Genferkonvention des Roten Kreuzes.

Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs, sog. Genferkonvention des Roten Kreuzes, abgeschlossen in Genf den 22. Aug. 1864, von der BVers. den 30. Sept. genehmigt und vom BR den 1. Okt. 1864 ratifiziert, in Kraft getreten mit der Auswechslung der Ratifikationen am 24. Dez. 1864, A. S. VIII 164, 520, 531, 541; Nachträglicher Beitritt weiterer Staaten, A. S. VIII 541—546, 816—819, 889, 892, IX 145, n. F. I 225, 256, 501, 809, II 164, IV 362, 366, 399, V 81, VI 209, IX 44, 45, X 799, XI 15, XIV 339, XV 186, 530, XVI 734, XVIII 60. — Botsch. des BR vom 21. Sept. 1864, B 1864 II 725, 846; 1865 I 17—19.

Übereinkunft betr. die Ausdehnung der Grundsätze der Genfer Konvention auf dem Seekrieg, abgeschlossen den 29. Juli 1899 auf der Internationalen Friedenskonferenz im Haag, von der BVers. den 10. Dez. 1900 genehmigt und vom BR den 13. Dez. 1900 ratifiziert, unter Ausschluss des Art. 10[1], für die Schweiz in Kraft getreten den 29. Dez. 1900, A. S. n. F. XVIII 448, 489, 534, 545, 546, XX 23. — Botsch. des BR vom 22. Mai 1900, B 1900 III 1, 26—29; 1893 II 645.

Revision der Übereinkunft: Schlussprotokoll der Internationalen Friedenskonferenz im Haag vom 29. Juli 1899: Die Konferenz spricht im Hinblick auf die bereits von der schweiz. BReg. für die Revision der Genfer Konvention unternommenen Schritte den Wunsch aus, dass binnen kurzem eine besondere Konferenz einberufen werde, um diese Konvention einer Durchsicht zu unterziehen; dieser Wunsch ist einstimmig angenommen worden, A. S. n. F. XVIII 462, 514. Diesem Wunsche Folge gebend, richtete der BR den 17. Febr. 1903 an sämtliche Signatarmächte der Genfer Konvention die Einladung, eine am 14. Sept. in Genf abzuhaltende Konferenz zu beschicken, um die Übereinkunft von 1864 einer Revision zu unterwerfen; den 24. Juli 1903 jedoch verschob der BR die Abhaltung dieser Konferenz auf unbestimmte Zeit, da bis zu diesem Zeitpunkt eine zustimmende Antwort aller beteiligten Staaten bei ihm nicht eingelangt war, B 1903 III 850. Den 22. Jan. 1904 setzte der BR den Beginn der Konferenz auf den 16. Mai fest unter gleichzeitiger Bezeichnung seiner Delegierten. Nach Ausbruch des Krieges zwischen Japan und Russland verschob er indessen «bis auf weiteres» den Beginn der Konferenz, BR den 19. Febr. 1904, B 1904 I 186, 435, 625; 1894 II 120, 1898 II 12, III 479, 1902 II 338.

I. Der III. internationale Kongress des Roten Kreuzes hatte im Jahre 1884 zu Genf den Beschl. gefasst:

Es möchten durch die Reg. derjenigen Staaten, welche der Genfer Konvention beigetreten sind, energische Massnahmen ge-

[1]) Dieser Art. 10 lautet: Schiffbrüchige, Verwundete und Kranke, welche mit Erlaubnis der Ortsobrigkeit in einen neutralen Hafen verbracht worden sind, müssen durch den neutralen Staat derart verwahrt werden, dass sie nicht von neuem an den Kriegsoperationen teilnehmen können, es sei denn, dass von dem neutralen Staate mit den Kriegsparteien etwas anderes vereinbart worden wäre. Die Kosten für die Verpflegung und Internierung sind von demjenigen Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken angehören, A. S. F. XVIII 537.

troffen werden, um die vorkommenden Missbräuche des roten Kreuzes und des internationalen Armbandes zu Reklamen in der Industrie etc. zu verhindern.

Das rote Kreuz wird häufig als Fabrikmarke oder als Bestandteil einer solchen in der Industrie verwendet, namentlich für medizinische Artikel (Verbandstoffe, Pillen etc.). Ein Verbot dieses Gebrauches wäre indes nur durch Revision der Genfer Konvention vom 22. Aug. 1864, die ausdrücklich nur für den Kriegsfall und nicht für Friedenszeiten Bestimmungen über den Gebrauch von Abzeichen aufstellt, oder durch Revision des Markenschutzges. von 1879, das die Aufnahme von öffentlichen Wappen in die Marken von Privatpersonen gestattet, aber nicht schützt[1]), zu erzielen. Angesichts dieser Verhältnisse beschloss daher der BR den 21. April 1885, er sei mangels einer rechtlichen Grundlage nicht in der Lage, der genannten Anregung für Friedenszeiten weitere Folge zu geben.

B 1886 I 258, 871.

Auf die im Jahre 1889 seitens des Genfer Staatsrates erfolgte Wiederholung des Begehrens um Aufstellung von Massnahmen gegen den Missbrauch des roten Kreuzes bestätigte der BR den 31. Jan. 1890 seine frühere Auffassung beifügend, dass die Frage, ob von der KReg. gesetzliche Bestimmungen über die Materie aufgestellt werden können, durch Art. 64 der BV in verneinendem Sinne entschieden sei.[2]) B 1890 I 324, 1891 I 781.

II. Die Zusatzartikel vom 20. Okt. 1868 zur Genferkonvention sind nicht als ein integrierender Bestandteil der letztern und gleich dieser als eine in Kraft stehende Übereinkunft anzusehen, weil sie nicht von allen Vertragsstaaten angenommen worden sind, und weil selbst ihr Text noch nicht als festgestellt erscheint.[3])

BR im Jahre 1885 auf Anfrage der englischen Gesandtschaft in Bern. B 1886 I 870; vgl. B 1875 II 6, 1895 I 839.

---

[1]) Auf dem gleichen Standpunkt steht das BGes. betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 26. Sept. 1890, vgl. dessen Art. 3 Abs. 2, A. S. n. F. XII 2.

[2]) Vgl. das besondere Deutsche Reichsges. zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902, Deutsches Reichsgesetzblatt 1902, S. 125 Nr. 18; 1903, S. 215.

[3]) Die Zusatzartikel, von der BVers. den 21. Dez. 1868 genehmigt, B 1869 I 183, hatten aus dem Grunde keine Rechtskraft erlangt, weil Deutschland seine Zustimmung zu einer von Russland beantragten und von den andern Staaten angenommenen Modifikation eines dieser Artikel abgelehnt hatte. Die Verhandlungen wurden dann durch die Brüsseler Konferenz zur Beratung einer Übereinkunft über Gesetze und Gebräuche für Kriegszeiten von 1874, die auch resultatlos blieb, unterbrochen, vgl. u. a. Cirkularnote des BR vom 8. Juli 1874, B 1875 II 6, 13, III 72, 1876 II 187, 188; 1877 II 3; vgl. Moynier's Anregung zur Wiederaufnahme der Ratifikationsverhandlungen im Jahre 1883 im B 1883 II 4, III 106.

Diese Zusatzartikel sind den 20. Okt. 1868 auf einer internationalen Konferenz zu Genf festgesetzt worden, wobei die Absicht bestand, einige Bestimmungen der Genferkonvention näher zu präzisieren und ihre Vorteile auf den Seekrieg auszudehnen. Die Haager Konvention vom 29. Juli 1899 hat diese Ausdehnung auf den Seekrieg verwirklicht, während die Revision der Bestimmungen der Genfer Konvention zur Zeit noch aussteht.

Die Zusatzartikel vom 20. Okt. 1868, die als modus vivendi im deutsch-französischen Krieg sowohl wie im spanisch-amerikanischen Krieg[1]) beobachtet worden sind, hatten folgenden Wortlaut:

Art. 1. Das im Art. 2 der Übereinkunft bezeichnete Personal hat nach erfolgter Okkupation durch den Feind die Pflege der Kranken und Verwundeten der von ihm besorgten Ambulanzen oder des betr. Spitals nach Massgabe der Bedürfnisse fortzusetzen.

Stellt dasselbe das Verlangen, sich zurückzuziehen, so wird der Kommandant der okkupierenden Truppen den Augenblick dieser Abreise festsetzen; jedoch darf er diesen nur auf kurze Zeit für den Fall militärischer Notwendigkeit verzögern.

Art. 2. Es soll von den kriegführenden Mächten dafür gesorgt werden, dass dem in die Hände des Feindes fallenden neutralisierten Personal der volle Genuss seiner Besoldung gesichert sei.

Art. 3. Unter den durch die Art. 1 und 2 der Übereinkunft vorgesehenen Bedingungen ist die Bezeichnung «Ambulanze» auch auf die Feldspitäler und andere vorübergehende Anstalten anzuwenden, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgen, um Kranke und Verwundete aufzunehmen.

Art. 4. Gemäss dem Geiste des Art. 5 der Übereinkunft und entsprechend den im Protokoll von 1864 erwähnten Vorbehalten wird erklärt, dass bei Verteilung der Lasten betr. Truppeneinquartierung und betr. die Kriegskontributionen der von den Einwohnern bewiesene mildtätige Eifer nur nach Massgabe der Billigkeit Berücksichtigung finden wird.

Art. 5. In Ausdehnung des Art. 6 der Übereinkunft wird festgesetzt, dass, vorbehältlich der Offiziere, welche für das Los der Waffen von Wichtigkeit sein könnten, und innert den in Abs. 2 dieses Artikels aufgestellten Schranken, die in die Hände des Feindes gefallenen Verwundeten, selbst wenn sie nicht dienstunfähig befunden würden, nach ihrer Heilung, oder wenn tunlich noch früher, heimgeschickt werden sollen, immerhin jedoch unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges nicht wieder die Waffen zu ergreifen.

---

[1]) Vgl. B 1899 I 828, 1898 III 479, 506.

Art. 6—14. Artikel betr. die Marine; vgl. Erste Auflage IV S. 437—440.

Art. 15. (Deposition des Originalexemplares dieser Übereinkunft im Archiv der schweiz. Eidg.)

Vgl. Botsch. des BR vom 2. Dez. 1868, B 1868 III 1065, 1869 I 173.

III. Das den Art. 7 der Genferkonvention modifizierende Begehren der Türkei vom Nov. 1876, wonach der rote Halbmond als Neutralitätszeichen statt des roten Kreuzes dienen solle, ist von den Vertragsstaaten nicht genehmigt worden.[1])

BR im Jahre 1885 auf Anfrage der englischen Gesandtschaft in Bern, B 1886 I 870, vgl. B 1877 II 3, 1878 II 341, 845, 1879 II 2, 748, 1880 II 191.

Die Ersetzung des roten Kreuzes durch den Halbmond involviert in den Augen der Vertragsstaaten eine Abänderung der Genferkonvention, so dass es Sache der Hohen Pforte ist, ein Einverständnis zwischen den Mächten herbeizuführen, welches Einverständnis sodann durch einen diplomatischen Akt in förmlicher Weise zu konstatieren wäre. BR im B 1878 II 342, 1880 II 191.

IV. Die serbische Reg. übermittelte im Jahre 1885 dem BR folgenden Antrag betr. einen Zusatzartikel zur Genferkonvention:

> Im Kriegsfalle werden die nicht kriegführenden Mächte den Kriegsparteien zur Pflege der Verwundeten in den Spitälern Ärzte aus ihren Armeen, soweit sie solche unbeschadet des ordentlichen Dienstes entbehren können, zur Verfügung stellen. Diese delegierten Ärzte sind unter den Befehl der kriegerischen Armee, welcher sie beigegeben sind, zu stellen.

Der BR teilte der serbischen Reg. mit, dass er nach dem Scheitern der Verhandlungen über die Zusatzartikel vom 20. Okt. 1868 dieser Anregung keine günstige Aufnahme in Aussicht stellen könne; immerhin lehnte er es nicht ab, den gestellten Antrag ohne weitere Empfehlung den Vertragsstaaten zu übermitteln.

B 1886 I 870.

V. Das Recht eines Staates der Genferkonvention beizutreten, ist unabhängig von seiner Religion; es geht dies aus der vorbehaltlosen Zulassung der Türkei im Jahre 1865 und Persiens im Jahre 1874 hervor. BR im B 1886 I 871.

---

[1]) Die Pforte hatte während ihres Krieges mit Serbien und Montenegro im Jahre 1876 die Errichtung ottomanischer Ambulanzen autorisiert, die den Vorschriften der Genferkonvention unterstellt wurden und mit Fahne und Armband aus weisser Farbe versehen waren, jedoch mit der Änderung, dass das rote Kreuz durch einen roten Halbmond ersetzt worden ist, B 1877 II 3, 821.

VI. Der Cirkularnote vom 17. Febr. 1903, mit welcher der BR die Signaturmächte zu einer Revisionskonferenz betr. die Genferkonvention einlud, legte er eine Zusammenstellung der Fragen bei, mit denen sich die Konferenz nach seiner Ansicht zu befassen hätte. Dieses Programm zeigt, nach welchen Richtungen hin eine Verbesserung und Fortentwicklung der Genfer Konvention angestrebt wird; es lautet:

1. Die Genfer Konvention stellt den Grundsatz auf, dass die verwundeten oder erkrankten Militärs ohne Unterschied der Nationalität aufzunehmen und zu verpflegen sind, Art. 6 Abs. 1.

Soll diese Bestimmung nicht dahin ergänzt werden, dass die kampfunfähig gemachten Soldaten vor Misshandlungen und Beraubungen zu schützen seien? Ist es ferner nicht angezeigt, zu vereinbaren:

dass die Toten genau zu untersuchen sind, bevor sie beerdigt oder verbrannt werden?

dass jeder Soldat ein Zeichen tragen soll, welches gestattet, seine Identität festzustellen?

dass die Liste der vom Feinde aufgenommenen Toten, Verwundeten und Kranken sobald als möglich den Behörden ihres Landes oder ihrer Armee zu übergeben sei?

2. Feststellen, dass die Verwundeten und die Kranken den allgemeinen Kriegsgesetzen unterworfen bleiben, und dass sie, wenn sie in die Hände des Feindes fallen, als Kriegsgefangene zu betrachten sind. Die Bestimmungen der Genfer Konvention betr. die Entlassung der kranken und verwundeten Militärs, Art. 6 Abs. 2—4, sollen dahinfallen.

3. Soll nicht eine vollständigere Aufzählung des durch die Konvention geschützten Sanitätspersonals, Art. 2, gegeben werden? Empfiehlt es sich, das Personal der freiwilligen Hilfsvereine in der Konvention zu erwähnen und zu bestimmen, unter welchen Bedingungen dieses Personal unverletzlich sein soll?

4. Das Sanitätspersonal ist nach Art. 2 nur so lange neutral (d. h. unverletzlich), als es seinen Verpflichtungen obliegt und Verwundete aufzunehmen und zu verpflegen sind. Soll nicht bestimmt werden, dass dieses Personal auch sonst, auf Märschen, im Quartier u. s. w., zu schützen ist?

5. Vereinbaren, dass das Sanitätspersonal auch nach feindlicher Okkupation seinen Beruf unter dem Befehl der Militärbehörde der Gegenpartei zu erfüllen hat. Sobald seine Dienste für die Kranken und Verwundeten nicht mehr unentbehrlich sind, soll die Militärbehörde dieses Sanitätspersonal auf sein Gesuch hin entlassen und, wenn militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, es auf dem kürzesten Weg den Vor-

posten seiner Armee zuführen lassen. Die sich zurückziehenden Sanitätspersonen nehmen mit sich die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die ihr Eigentum sind.

6. Bestimmen, dass die Kriegführenden dem in ihre Gewalt geratenen Sanitätspersonal den vollen Genuss seiner Besoldung zu sichern haben (vgl. Art. 7 der Haager Übereinkunft betr. Anpassung der Genfer Konvention an den Seekrieg).

7. Festsetzen, dass das Sanitätspersonal aufhört, unverletzlich zu sein, wenn es feindselige Handlungen begeht. Das Tragen von Waffen zur Notwehr gegen persönliche Angriffe ist ihm gestattet.

8. Die Bestimmungen betr. die Behandlung der Landesbewohner (Art. 5) sollen wegfallen.

9. Nach Art. 1 sind die Ambulanzen und die Militärhospitäler neutral und sollen daher von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, solange sich in denselben Kranke und Verwundete befinden.

Wäre es nicht angezeigt, diese Bestimmung in dem Sinne abzuändern, dass die Ambulanzen, d. h., nach der von der 1868er Konferenz gegebenen Auslegung, die Feldlazarette und alle beweglichen, zum Dienste im Gefechte selbst bestimmten Sanitätsanstalten als unter allen Umständen neutral zu betrachten und daher, wenn sie in die Gewalt des Feindes fallen sollten, dem Heere, zu dem sie gehören, zurückzugeben seien, sobald der okkupierende Feind dieselben nicht mehr für die Pflege der Kranken und Verwundeten nötig habe?

Nach demselben Artikel hören die Ambulanzen und Spitäler auch dann auf, neutral zu sein, wenn sie mit einer militärischen Macht besetzt sind.

Es dürfte richtiger sein, zu sagen: Die Sanitätsanstalten hören auf, neutral zu sein, wenn sie zu Kriegszwecken verwendet werden. Sind sie durch Piketts oder Schildwachen geschützt, so gehen sie deshalb der Neutralität nicht verlustig, aber die Soldaten dieser Wachen werden, wenn sie in die Hände des Feindes geraten, als Kriegsgefangene betrachtet.

10. Prüfen, ob nicht in die neue Übereinkunft eine Bestimmung aufzunehmen sei, wonach die Gebäude und das Material der dem Staate gehörenden stehenden Spitäler den Kriegsgesetzen unterworfen bleiben, aber nicht zu andern als bestimmungsmässigen Zwecken verwendet werden dürfen, solange sie für die Pflege der in denselben untergebrachten Kranken und Verwundeten notwendig sind.

11. Prüfen, ob das Material der anerkannten und zugelassenen Hilfsvereine unter allen Umständen als Privateigentum zu betrachten sei.

12. Prüfen, ob als Neutralitätszeichen einzig das rote Kreuz im weissen Felde, Art. 7, beibehalten werden soll oder ob Ausnahmen für

nicht christliche Staaten zuzulassen seien, für die Türkei z. B., welche das rote Kreuz durch den roten Halbmond ersetzt hat.

13. Prüfen, ob den vertragschliessenden Staaten zur Pflicht gemacht werden solle, die zur Bestrafung jeder Verletzung der Konvention notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zu treffen.

14. Prüfen endlich, ob zu vereinbaren sei, dass die vertragsschliessenden Staaten verpflichtet seien, dafür zu sorgen, dass die Konvention und die Strafen, denen sich die Übertreter derselben aussetzen, zur Kenntnis der Truppen und der Bevölkerung gebracht werden sollen.

B 1904 I 625.

2494. Die englischen Konzentrationslager in Südafrika während des Burenkrieges. Im Dezember 1901 reichten die Reg. von Solothurn und Bern auf Veranlassung der Grossen Räte dieser Kantone bei den BBehörden ein Begehren ein betr. eine vom BR an die Hand zu nehmende Initiative zum Zweck der Milderung des Loses der Burenfrauen und Burenkinder in den infolge des Burenkrieges von England in Südafrika angelegten Konzentrationslagern. Die BVers. überwies mit Beschl. vom 19. Dez. 1901 diese Anregungen, sowie etwaige noch eingehende Vorschläge ähnlicher Art dem BR, damit dieser prüfe, ob und unter welchen Umständen und in welcher Weise denselben Folge gegeben werden könne.[1]) Die Berichte, die der BR über die von der englischen Reg. aus eigener Initiative getroffenen Massnahmen zur Beseitigung der in den Konzentrationslagern zu Tage getretenen Übelstände erhielt, waren indessen der Art, dass er zu Anfang des Jahres 1902 beschloss, von weiteren Schritten in der Sache abzusehen. Es leitete ihn dabei die Erwägung, dass es sich empfehle, den Erfolg der von der englischen Reg. getroffenen Massnahmen abzuwarten.

Übers. Verh. der BVers. Dez. 1901, Nr. 63, B 1902 II 338.

2495. Die schweizerischen Freiplätze am erzbischöflichen Seminar in Mailand.[2]) Durch die Übereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 22. Juli 1842 sind der Schweiz, d. h. einer Anzahl schweiz. Kantone,[3]) vierundzwanzig Freiplätze am erzbischöflichen Seminar in Mailand zugesichert worden, Off. Slg. III S. 232.

---

[1]) Vgl. auch oben I Nr. 92.

[2]) Ed. Wymann, Die schweiz. Freiplätze in den erzbischöflichen Seminarien Mailands, Basel 1901; J. G. Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz 1903, II S. 60—66.

[3]) Diese vierundzwanzig Freiplätze verteilen sich auf sämtliche Kantone, mit Ausnahme von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Waadt, Neuenburg und Genf.

Nach der von der Schweiz vertretenen Auffassung ist ihr durch diese Übereinkunft ein Recht zurückgegeben worden, das sie besass auf Grund der borromäischen Stiftung, und das ihr durch die Aufhebung des helvetischen Kollegiums (Collegio Elvetico) im Jahre 1797 entzogen worden ist. Mit der Besitzergreifung der Lombardei im Jahre 1859 hat demnach die Reg. von Italien die Verpflichtungen der vorausgegangenen Reg. auf sich genommen; das Recht der Schweiz kann Italien nicht durch einseitigen Akt schmälern. Wenn es die Reg. von Italien in ihrer Konvenienz liegend findet, die Übereinkunft vom Jahre 1842 zu künden, so muss diese Aufkündung durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Staaten geschehen, welche Vereinbarung gleichzeitig eine billige Entschädigung festzusetzen hätte für den seitens der Schweiz erfolgenden Verzicht auf ein unbestreitbares Recht.

BR im B 1882 II 905. Vgl. Ullmer Nr. **605** (I S. 553), **1227.**

Die Auffassung der Reg. von Italien ist eine andere. Mit königlichem Dekret vom 6. Dez. 1880 wurden die 24 Freiplätze durch einseitigen Akt aufgehoben, vom Ende des Schuljahres 1880/81 an gerechnet. Alsbald beschwerten sich hierüber die beteiligten Kantone beim BR; der BR machte diese Reklamationen zu den seinigen. Zunächst konnte der BR nur soviel erwirken, dass alle Zöglinge, die bis anhin im Seminar zugelassen worden waren (17 an der Zahl), ihre Studien fortsetzen durften. Er verlangte aber die Wiederherstellung des dem Dekrete vom 6. Dez. 1880 vorausgegangenen Status quo. Erst im Jahre 1886 erreichte er dieses Ziel (Königliches Dekret vom 4. März 1886).

Robilant, der italienische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, gab in einem Schreiben vom 21. April 1886 hiervon dem schweiz. Gesandten in Rom, Minister Bavier, in folgender Weise Kenntnis:

Herr Minister: Die von Ihnen wiederholt angeregte Frage betr. die 24 schweiz. Freiplätze im Seminar zu Mailand ist kürzlich einer neuen Prüfung unterzogen und nunmehr in einer Weise gelöst worden, die mir geeignet scheint, den Wünschen der Reg. der Eidg. zu entsprechen . . .

Dem Befunde zufolge, den der italienische Staatsrat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1882 in dieser Angelegenheit konstatiert hat, liess sich die Begründetheit der im Jahre 1880 erfolgten Schlussnahme der Junta über die Revision der Kultuskosten, welche Streichung der den Kultusfonds belastenden Ausgabe für die schweiz. Seminaristen ange-

ordnet hatte, nicht bestreiten, indem diese Ausgabe nicht auf einer Vertragsverpflichtung zu beruhen schien.

Trotz dieses für das Begehren der Schweiz so wenig günstigen Gutachtens hat indess die Reg. S. M., weniger ausgehend von Erwägungen rechtlicher Natur als von dem stets in ihr regen Wunsche, der Reg. der Eidg. keine Unannehmlichkeit zu bereiten, sich sorgfältig enthalten, die Frage einseitig zu entscheiden, und vielmehr darauf Bedacht genommen, die Frage mittelst einer billigen Vereinbarung in gütlicher Weise zum Austrag zu bringen.

Da aber eine Vereinbarung auf den Grundlagen der zur Beilegung des Anstandes in Aussicht genommenen Transaktion zwischen den beiden Parteien nicht zu Stande kommen konnte, so hätte die Reg. des Königs sich für berechtigt halten dürfen, sich an den Befund des italienischen Staatsrates zu halten, welcher ihr das Recht zuerkannte, die Aufhebung der Plätze definitiv zu bestätigen.

Indessen hat sie abermals vorgezogen, den Anstand nicht durch einseitige Schlussnahmen zu entscheiden und sich schliesslich dazu bewogen gefunden, die alte Konzession der österreichischen Reg., unter ausdrücklichem Vorbehalte der Rechtsfrage, noch in Kraft bestehen zu lassen.

Zu diesem Zwecke ist durch ein beim italienischen Rechnungshofe gehörig einregistriertes königliches Dekret vom 4. März 1886 im Kultusbudget der Jahresbeitrag von L. 20,740.80 zu gunsten des Seminars zu Mailand für den Unterhalt der 24 schweiz. Zöglinge vollständig wieder hergestellt worden.

Indem sie sich entschloss, so lange die Frage nicht de jure zum Austrage gelangen würde, eine Institution, welcher die Schweiz so viel Wichtigkeit beimisst, und die allerdings ganz geeignet erscheint, die Bewohner der beiden Länder einander zu nähern, de facto fortbestehen zu lassen, hat sich die Reg. des Königs hiebei lediglich . . . von dem aufrichtigen Wunsche leiten lassen, die freundnachbarlichen Beziehungen mit der schweiz. Reg. und Nation aufrecht zu halten und möglichst innig zu gestalten.

Gerne gebe ich mich der Hoffnung hin, es werde die schweiz. Reg. . . . nicht anstehen, sich durch eine Lösung befriedigt zu erklären, welche, indem sie die Dinge genau in den status quo ante versetzt, den Ansprüchen und Wünschen der in dieser Angelegenheit beteiligten schweiz. Kantone im wesentlichen entspricht.

Der BR beantwortete diese Note mit folgender Depesche an seinen Minister in Rom:

Mit lebhafter Befriedigung haben wir von der Schlussnahme der königlichen Reg., die durch das Dekret vom 6. Dez. 1880 aufgehobenen vierundzwanzig Freiplätze am erzbischöflichen Seminar zu Mailand zu

gunsten schweiz. Zöglinge wieder herzustellen, Kenntnis genommen. Ungeachtet des dabei angebrachten Vorbehaltes können wir nicht umhin, in dieser durch ein königliches Dekret bekräftigten Schlussnahme eine unverkennbare Kundgebung aufrichtig wohlwollender und freundschaftlicher Gesinnung zu erblicken, von welcher die Reg. des Königs gegen uns beseelt ist. Dieselbe wird . . . die vortrefflichen Beziehungen, die bereits zwischen der schweiz. und italienischen Nation bestehen, noch inniger gestalten. Wir nehmen denn auch, wiewohl das königliche Dekret vom 4. März 1886 uns zunächst als ein Akt der Gerechtigkeit und loyaler Vollziehung eines internationalen Vertrages erscheint, und unbeschadet des Standpunktes, den wir während der Unterhandlungen eingenommen haben, keinen Anstand, zu erklären, dass die Wiederherstellung des vor dem Dekrete vom 6. Dez. 1880 bestandenen Verhältnisses uns vollständig befriedigt, und dass wir ganz geneigt sind, die Diskussion der Rechtsfrage auf später zu verschieben . . .

B 1882 II 4, 1887 II 195. Vgl. B 1882 II 905, 1883 II 8, III 108, 1884 II 582, 932, 1885 II 646, III 130, 1886 I 874, 1887 III 42.

2496. Die sog. österreichische Inkamerationsangelegenheit.[1]) Die Reg. der Kantone Graubünden und St. Gallen machten im Laufe des XIX. Jahrhunderts wiederholt Anstrengungen, um gegenüber Österreich Ansprüche zur Anerkennung zu bringen, die sie glaubten ableiten zu können aus der 1803 erfolgten österreichischen Inkameration derjenigen Besitzungen, die seiner Zeit teils den Klöstern St. Gallen und Pfäfers, teils dem Bistum Cur und verschiedenen kirchlichen Instituten dieser Diözese gehört hatten und auf österreichischem Gebiet gelegen waren. Die genannten Reg. verlangten insbesondere, dass der BR ihre Ansprüche auf diplomatischem Wege bei der österreichischen Reg. geltend machen möchte. Nach einlässlicher Prüfung gelangte jedoch der BR zu der Überzeugung, dass ein solcher Schritt nutzlos und erfolglos sein würde, weshalb er den 22. Sept. 1899 beschloss, es sei den Gesuchen der Reg. der Kantone St. Gallen und Graubünden keine Folge zu geben. Er erwog hierbei vorab:

1. Betr. die Forderungen des Kts. St. Gallen, herrührend aus

[1]) Vgl. Wanner, Das Incamerationsedikt Österreichs gegen die Schweiz, Schaffhausen 1869; P. C. von Planta, Die österreichische Inkameration von 1803 mit besonderer Berücksichtigung des Kts. Graubünden, in Hilty, Politisches Jahrbuch a. O. 1887, II S. 545; A. de Claparède, Question des incamérations, rapports des 12, 19 octobre 1894 et 20 novembre 1895, Berne 1896; Bericht des politischen Departements über die Inkamerationsangelegenheit vom 12. Dez. 1896 s. l. i.; Zwei Gutachten des eidg. Justizdep. vom 19. März 1897 und vom 24., 28. Juli 1899, Gutachten 1897 Nr. 14, 1899 Nr. 688.

der Inkameration der Besitzungen der ehemaligen Klöster St. Gallen und Pfäfers in Österreich.

Die vom Vorort der eidg. Tagsatzung bis zum Jahre 1847 geführten Verhandlungen waren fruchtlos geblieben, weil Österreich vom Standpunkte nicht abwich, dass die Klöster St. Gallen und Pfäfers aufgehoben worden und deren auf österreichischem Gebiet gelegene Besitzungen mithin kraft des sog. Epavenrechts dem österreichischen Fiskus anheimgefallen seien. Umsonst berief sich die Schweiz auf die in § 29 Abs. 2 und § 36 des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 (im sog. Regensburgerrezess) enthaltenen Bestimmungen zu ihren Gunsten; ein vom Kaiser an die Ratifikation des Rezesses geknüpfter Vorbehalt, wonach er die Eigentums- und andern Rechte wahrte, die ihm als Reichsoberhaupt und als Souverän der österreichischen Erblande zustanden, machte jene Bestimmungen illusorisch. Auch die Bemühungen des im Jahre 1847 vom Kanton St. Gallen nach Wien abgeordneten Landammanns Baumgartner waren ohne Erfolg geblieben. Durch den Bescheid vom 6. Juli 1847 wies Österreich die Forderungen des Kantons St. Gallen endgiltig ab; dieser Bescheid lautet:

«Seine Majestät haben nunmehr mit A. H. Resolution vom 6. d. M. erklärt, der diesfälligen Reklamation nicht stattgeben zu können, da die in Österreich befindlichen Liegenschaften, Gefälle und Kapitalien, um welche es sich im vorliegenden Falle noch handelt, im Eigentum des Stiftes St. Gallen und des Klosters Pfäfers waren, welche beiden geistlichen Institute notorisch aufgehoben worden sind, und deren hier zu Lande befindliches Vermögen daher nach dem Grundsatze des Droit d'épaves von der k. k. österreichischen Reg. als herrenlos gewordenes Gut mit allem Recht eingezogen wurde.»

Es leuchtet ein, dass bei dieser Sachlage von erneuten Reklamationen absolut nichts erwartet werden darf. Bemerkte doch der schweiz. Geschäftsträger in Wien bereits in einer Depesche vom 20. Juli 1847 an den Vorort: «Schon um der Konsequenz willen dürfte sich der Wiener Hof kaum jemals dazu entschliessen, von der mitgeteilten Entscheidung vom 6. Juli wieder abzugehen.»

2. Betr. die Forderungen des Kts. Graubünden ist zu unterscheiden:

a. Ansprüche des Bischofs und des Domkapitels Cur an Österreich wegen der eingezogenen Güter, Gefälle und Kapitalien.

Es kann hier der von Österreich konsequent festgehaltene Standpunkt des Epavenrechts von der Schweiz nicht als unzutreffend zurückgewiesen werden. Wenn immer und immer wieder schweizerischerseits betont wird, dass das Bistum Cur nicht säkularisiert worden sei, und dass deshalb die Grundlage für das Epavenrecht fehle, so wird dabei gänzlich übersehen, dass die staatsrechtliche Bedeutung des Regensburgerrezesses nicht damit erschöpft ist, dass auf Grundlage desselben

die helvetische Republik das Bistum Cur erhalten hat. Vielmehr hat infolge des Regensburger Rezesses der Bischof von Cur auch aufgehört, ein Reichsfürst zu sein. Gerade dies war aber für die Schweiz die Hauptsache. Mag auch die tatsächliche Säkularisation d. h. die Einziehung des Bistumsvermögens aus sehr begreiflichen Gründen unterblieben sein, so steht nun seit 1803 Österreich nicht mehr ein Bischof, der Reichsfürst ist, gegenüber, sondern nur ein auswärtiger Landesbischof. Man kann also ganz absehen von dem Vorbehalt, unter dem Österreich den Rezess ratificiert hat, und ebenso absehen von den seit dem Jahre 1803 eingetretenen Änderungen in der Circumscription des Bistums Cur, die von den weltlichen wie kirchlichen Behörden sanktioniert worden sind. Es ist aber eine von der Schweiz erstrebte und erreichte Tatsache, dass der Curer Bischof im Jahre 1803 eine wesentlich andere öffentlich-rechtliche, weltlich-politische Stellung erhielt, als er sie bisher inne hatte; und wenn auf Grund dieser Tatsache Österreich das Epavenrecht geltend macht, so kann die Schweiz nicht behaupten, das Bistum Cur sei ihrerseits unverändert erhalten worden.

Es kann übrigens der Eidg. wahrlich nicht der Vorwurf gemacht werden, sie hätte in dieser Angelegenheit nicht alles getan, was in ihrer Macht stand, um die Ansprüche des Bistums Cur und des Kantons Graubünden geltend zu machen. Bis in die vierziger Jahre war es der Vorort, der sich bei der österreichischen Reg. unablässig bemühte, die Rückerstattung der inkamerierten Vermögensrechte des Bischofs und des Domkapitels zu erwirken. Alle diese Schritte blieben erfolglos, und der Bischof selbst musste sich schliesslich zu der Ansicht des schweiz. Geschäftsträgers in Wien bekennen, dass auf diplomatischem Wege nie ein einigermassen befriedigendes Resultat erhalten werden wird. Er entschloss sich daher, die Sache durch einen eigenen Agenten zu betreiben, den er im Jahre 1839 in der Person des Domdechanten Battaglia nach Wien sandte. Auch diese Mission scheiterte. Im Jahre 1847 war es der Domprobst Riesch, der im Auftrag des Bischofs nach Wien ging. Er fasste die Sache etwas anders an als sein Vorgänger, konnte aber nur die Bewilligung einer Pension für den Bischof und das Domkapitel erlangen, die jedoch von Österreich nicht als eine «Obliegenheit» anerkannt wurde, sondern bei geänderten Umständen revokabel sein sollte. Jeder Rechtsanspruch wurde abgewiesen. Obwohl der Bischof darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Annahme der Gnadenpension als eine Verzichtleistung auf seine Rechte gedeutet werden könnte, nahm er doch den Beitrag an, weil er sich der Ansicht nicht verschliessen konnte, dass, so lange die regensburgischen Reichsdeputationsbeschlüsse vom Jahre 1803 in Kraft gelassen werden, keine Aussicht ist, titulo juris etwas zu erreichen.

Im Jahre 1881 hörte die Bezahlung der Pension auf. Da tat der

Bischof neuerdings direkt beim Kaiser von Österreich Schritte, um in den Genuss des jährlichen Sustentationsbeitrages wieder eingesetzt zu werden. Der Kaiser lehnte dieses Gesuch rundweg ab, schenkte aber aus seiner Privatschatulle dem Domkapitel zu Cur die Summe von 6000 Gulden mit der Verpflichtung, dass ein Anniversarium für das Seelenheil der Mitglieder der kaiserlichen Familie abgehalten werde. Der Bischof richtete damals an den Kaiser ein Dankschreiben, worin unter anderem zu lesen steht: «Von fernern Versuchen, die durch das Inkamerationsdekret vom Jahre 1803 verlorenen, sehr bedeutenden Güter und Rechte zu recuperieren, wird das Hochstift Cur wahrscheinlich für immer abstehen.»

Nachdem auf diese Weise der diplomatische Weg verlassen und seither nicht wieder betreten worden ist, nachdem der Bischof auf eigene Faust mit der österreichischen Reg. verhandelt, Pensionen und Geschenke angenommen hat, ist es klar, dass die BBehörde die Sache nicht wieder aufgreifen und neuerdings auf den diplomatischen Weg leiten kann.

b. Güter und Einkünfte des Klosters Münster. Angesichts der vom Vorstande dieses Klosters abgegebenen Erklärung vom 24. Juli 1896, wonach das Frauenkloster Münster mit der gegenwärtigen «prompten» Verwaltung seines im Tirol gelegenen Vermögens sich seit Jahren befreundet hat und daher keinen hinreichenden Grund zu haben glaubt, diesbezüglich eine Änderung zu wünschen, glaubt der BR, diese Angelegenheit könne man bis auf weiteres auf sich beruhen lassen.

c. Ansprüche des Klosters St. Luzi. Das Kloster St. Luzi ist zwar als Kloster mit Bewilligung und Zustimmung der kompetenten weltlichen und geistlichen Behörden aufgehoben worden; sein Vermögen ist aber auf eine andere geistliche Anstalt, auf das bischöfliche Seminar, übertragen worden; diese Anstalt besteht heute noch unverändert fort. Auf diese Verhältnisse ist schon im Jahre 1824 vom Vorort Österreich gegenüber hingewiesen worden, um darzutun, dass hier die Anwendung des Epavenrechtes nicht begründet sei. Österreich hat indessen in allen Phasen der diesbezüglichen Verhandlungen daran festgehalten, dass das Epavenrecht auch den Gütern und Gefällen des Klosters St. Luzi gegenüber zur Anwendung komme, da das Kloster St. Luzi als solches aufgehoben worden sei. Nach österreichischem Rechte wird auch eine wesentliche Veränderung in dem Zwecke oder in der Gebarung und Verwendung des Vermögens einer wirklichen Aufhebung des Instituts oder der Körperschaft gleich gehalten.

Da keine Aussicht besteht, dass Österreich seinen bisher eingenommenen Standpunkt ändere, so ist der BR der Ansicht, dass er auch diese Forderung nicht vertreten könne.

d. Anspruch der katholischen Pfarrei Churwalden ab dem sog.

Bruderhof in Altenstadt bei Feldkirch. Wenn der Beweis erbracht werden kann, dass es sich hier um Ansprüche privatrechtlicher Natur handelt, so wäre für den BR Anlass vorhanden zu prüfen, ob diesfalls eine diplomatische Intervention möglich ist.

e. Abgabe der Probstei Eirs in Tirol an Tarasp. Nachdem Österreich bald 100 Jahre im unbestrittenen Genusse dieser Abgabe geblieben ist, kann dieselbe nicht mehr zum Gegenstand einer diplomatischen Verhandlung gemacht werden. B 1897 II 210, 1900 I 659.

2497. Internationales Steuerrecht.[1]) I. Die Behörden des Kts. Waadt verlangten im Jahre 1886 nach dem Tode der deutschen Reichsangehörigen Abich, die seit 25 Jahren in Clarens gewohnt hatte und daselbst gestorben war, die Mitteilung des Betrages ihres gesamten beweglichen Vermögens, um darnach die Erbschaftssteuer zu berechnen. Die Interessenten weigerten sich, die Höhe des in Preussen liegenden Vermögens anzugeben, weil dasselbe in Preussen steuerpflichtig sei. Die Waadtländer Reg. vertrat jedoch den Standpunkt, dass die Erbschaft am letzten Wohnort der Verstorbenen und nicht in ihrem Heimatsstaate eröffnet worden sei, und dass gemäss der bundesrechtlichen Praxis,[2]) wie auch gemäss der Praxis des Kts. Waadt das bewegliche Vermögen am Wohnorte des Eigentümers steuerpflichtig sei; der Kanton Waadt könne somit seines Rechtes, im Spezialfalle die ganze bewegliche Verlassenschaft der gesetzlichen Besteuerung zu unterwerfen, nicht beraubt werden, auch wenn die Verlassenschaft in einem andern Lande ebenfalls steuerpflichtig sein sollte.

Das auswärtige Amt des deutschen Reiches anerkannte die Auffassung der Reg. des Kts. Waadt für richtig, namentlich gab es zu, dass das Recht des Kts. Waadt, auch das im Ausland befindliche Mobiliarvermögen der Verstorbenen zur Erbschaftssteuer heranzuziehen, nicht bestritten werden könne, da zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche keine Vereinbarung bestehe, wodurch dieses Recht ganz oder teilweise beschränkt wäre. Da aber nach preussischem Rechte das im Auslande befindliche Mobiliar-

[1]) Vgl. oben I Nr. **102**, II Nr. **687**, **688**; Erste Auflage I. Nr. **51** Art. 8, oben I S. 69 Anm. 1; sodann die Verhandlungen des Institut de droit international im Annuaire 1897, XVI pp. 118 suiv., 310; Lehr, Des doubles impositions en droit international, im Journal du droit intern. privé (Clunet) 1901, XXVIII pp. 722 suiv; Lehr, Des bases légitimes des impôts en droit international, in Revue de droit intern. et de législation comparée, 2 s. II Nr. 6; Brodtbeck, Das Bundesrecht in Doppelbesteuerungs-Sachen 1898, S. 87–89.

[2]) Vgl. Erste Auflage I, Nr. **51** Art. 2. 4, 6.

vermögen eines Inländers in Preussen der Besteuerung unterliege, auch wenn er im Auslande gestorben, so sei im vorliegenden Falle das in Preussen befindliche Mobiliarvermögen der Verstorbenen in der Waadt und in Preussen steuerpflichtig. Die preussische Reg. könne aber gegen die betr. Partei keine Zwangsmassregeln anwenden, um diese oder das zuständige königliche Erbschaftssteueramt zu einer Mitteilung über die Höhe des fraglichen Mobiliarvermögens zu veranlassen. Eine derartige Rechtshilfe könnte nur auf Grund einer vertragsmässigen Vereinbarung gewährt werden und erscheine in Ermangelung einer solchen ebensowenig zulässig als die Vermittlung, welche behufs Ansetzung oder Eintreibung einer andern (Renten- oder Kapital- etc.) Steuer etwa würde nachgesucht werden.

Den Behörden des Kts. Waadt blieb nichts anderes übrig, als möglichst viele Vermögensobjekte der Verstorbenen mit Beschlag zu belegen, um auf diesem Wege die Erben zu veranlassen, die Höhe des Vermögens nachzuweisen. B 1887 II 66.

II. Der schweiz.-französische Staatsvertrag vom 15. Juni 1869, A. S. IX 1002, regelt nur bürgerliche Rechtsverhältnisse; er findet also keine Anwendung auf die Frage der Besteuerung von Erbschaften, eine Frage, die unbestritten dem öffentlichen Rechte angehört. BR im B 1888 II 767.

III. Weder Art. 5, noch irgend ein anderer Artikel des schweiz.-französischen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869, A. S. IX 1002, ist für die Frage der Erbschaftssteuern massgebend. Das Besteuerungsrecht des Staates ist ein Bestandteil des öffentlichen Rechtes, während der Vertrag mit Frankreich, wie dessen Eingang andeutet, nur die Regelung privatrechtlicher Verhältnisse bezweckt.[1])

In diesem Sinne beantwortete im Jahre 1882 das eidg. Justizdep. eine Einfrage der waadtländischen Behörde, als die Erben einer im Kt. Waadt verstorbenen Französin die Bezahlung der Erbschaftssteuer im Kt. Waadt bestreiten zu können glaubten mit Rücksicht darauf, dass sie die Erbschaftssteuer bereits in Frankreich bezahlt haben und die Erbschaft gemäss Art. 5 des genannten Staatsvertrages in Frankreich eröffnet sei. Das eidg. Dep. betonte namentlich auch:

Das Gericht des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet worden, ist nur hinsichtlich derjenigen Fragen kompetent, deren Beurteilung ihm laut Art. 5 des Staatsvertrages ausdrücklich überwiesen ist. Diese Fragen

[1]) Vgl. auch Ullmer II Nr. 1242.

sind im Eingange des genannten Artikels bestimmt bezeichnet, um erkennen zu lassen, von welcher Art dieselben sein müssen. Nach dem Wortlaute dieses Artikels kann das genannte Gericht nur für Klagen und Streitigkeiten unter den Erben angerufen werden, und zwar nur für solche, die nicht auf Liegenschaften bezug haben, indem am Schlusse von Abs. 1 des Art. 5 bezüglich Liegenschaften zu gunsten des Gerichtsstandes der belegenen Sache eine Ausnahme gemacht wird.[1])

B 1883 II 843.

IV. Der belgische Fiskus erhebt auf Grund eines Ges. vom 27. Dez. 1817 die Erbschaftssteuer von den im Auslande gelegenen Liegenschaften des Erblassers, sofern derselbe zur Zeit seines Todes Einwohner des Königreiches war. Die Verwendung des BR zu gunsten eines Bernerbürgers, dem sein in Belgien verstorbener Verwandter schweiz. Nationalität ein im Kt. Bern gelegenes kleines Grundstück legiert hatte, ist daher erfolglos geblieben. B 1888 II 767, III 251.

V. Im Jahre 1888 gab die St. Galler Reg. die Erklärung ab, dass im Kt. St. Gallen weder von beweglichem noch von unbeweglichem Vermögen, weder von Kantonsangehörigen, noch von Angehörigen anderer Staaten Erbschaftssteuern erhoben werden.

Aus Rücksichten der Reciprozität hat hierauf das österreichisch-ungarische Finanzministerium angeordnet, das bewegliche Nachlassvermögen von Angehörigen des Kts. Gallen, die in Österreich-Ungarn verstorben sind, gebührenfrei zu behandeln.

B 1888 IV 719, 1889 II 723.

VI. Nach einer Ministerverord. vom 8. April 1854 bleibt in Österreich der bewegliche Nachlass von daselbst verstorbenen Ausländern steuerfrei, sofern der Staat, dem der Erblasser angehört, auf den Nachlass österreichischer Staatsangehöriger ebenfalls keine Steuern erhebt. Der Anregung, mit Österreich eine bezügliche Reciprozitätserklärung anzubahnen, stimmten im Jahre 1895 nur die fünf Kantone Schwyz, Obwalden, Appenzell a. Rh., Wallis und Tessin bei, während die übrigen Kantone erklärten, ihre Steuergesetzgebung gestatte ihnen nicht, für die beweglichen Verlassenschaften der Ausländer Steuerfreiheit zuzusichern.

B 1896 II 150.

VII. Den russischen Erben einer im Jahre 1889 in Versoix verstorbenen Russin wurde, in Anwendung des Genferges. vom Jahre 1887, eine Erbschaftssteuer von 12 und 18% auferlegt. Die

[1]) Vgl. Roguin, Conflits des lois, l. c. pp. 405 suiv.

russische Gesandtschaft in Bern beschwerte sich hierüber beim BR, weil das genannte Genferges. mit dem schweiz.-russischen Niederlassungsvertrage vom Jahre 1872[1]), welchen das Prinzip der vollständigen gegenseitigen Reciprozität beherrsche, in Widerspruch stehe; die Schweizer hätten in Russland in einem entsprechenden Fall nur eine Steuer von 8% zu bezahlen.

Der russischen Gesandtschaft wurde erwidert: dass durch die Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland dem Kt. Genf nicht das Recht benommen sei, seine Erbschaftssteuer beliebig zu normieren. Es habe Russland von diesem Rechte selbst Gebrauch gemacht, indem es im Jahre 1882 seine bezüglichen Ansätze geändert habe. Wollte auf das Begehren der russischen Gesandtschaft eingetreten werden, so müsste den andern Ausländern dieselbe Begünstigung gewährt werden, was zur Folge hätte, dass die meisten Fremden in Genf besser gestellt wären als die Einheimischen. Andererseits würde die Anwendung der Reciprozität im Sinne der Beschwerde auch dazu führen, dass die russische Reg. in denjenigen Fällen gar keine Erbschaftssteuer von dem Nachlass verstorbener Schweizer in Russland beziehen dürfte, wo der Heimatkanton eine solche nicht kennt. Dies würde doch wohl von Seite der russischen Behörden nicht geschehen.

B 1890 II 146.

VIII. Vom gesamten Mobiliarnachlass des G. Dubois von Buttes (Neuenburg), der in Marseille domiziliert und daselbst im Jahre 1886 gestorben war, forderten sowohl die französische Steuerverwaltung, wie die Neuenburger Behörden die Erbschaftssteuer. Das Mobiliarvermögen des Verstorbenen war zum Teil in Marseille deponiert; im Kt. Neuenburg besass Dubois überdies Grundeigentum. Der BR konnte mit Erfolg seine Verwendung zu gunsten der Erben und des Neuenburger Staatsrates, die der Ansicht waren, dass der französische Fiskus zu seiner Forderung nicht berechtigt sei, nicht eintreten lassen. Nach französischer Gesetzgebung ist der französische Fiskus ermächtigt, vom gesamten Mobiliarvermögen der in Frankreich eröffneten Erbschaften die Erbschaftssteuer zu beziehen, namentlich auch von allen «valeurs mobilières étrangères», und mehrere Kantone verfahren nach gleichem Grundsatze, wenn ein Fremder auf ihrem Gebiete gestorben

[1]) Vgl. oben II S. 457.

ist, ohne Rücksicht darauf, ob eine Doppelbesteuerung besteht oder nicht.[1]) B 1887 II 667.

IX. Die Doppelbesteuerung im Innern der Schweiz ist zwar unstatthaft, dagegen enthalten die Verträge der Schweiz mit dem Ausland über diesen Gegenstand nichts[2]), sodass es den Kontonen zukommt[3]), zu erwägen, inwiefern es ihnen konveniert, eine Besteuerungsart, die einer Doppelbesteuerung gleichkommen könnte, durchzuführen oder dieselbe eventuell durch Annahme eines Reciprozitätsverhältnisses mit dem Nachbarstaate aufzuheben.

So lautete die Antwort des BR auf eine Anfrage der deutschen Gesandtschaft aus dem Jahre 1890. In den Fabriken mehrerer Grenzgemeinden des Kts. Schaffhausen finden eine erhebliche Anzahl in den badischen Nachbargemeinden wohnender deutscher Reichsangehöriger ihren täglichen Arbeitsverdienst, welchen sie gemäss einer Bestimmung des Steuerges. des Kts. Schaffhausen mit Fr. 2—5 versteuern müssen. Einige dieser Arbeiter erhoben hiegegen Reklamationen bei ihrer Landesbehörde, weil sie ihren Arbeitslohn auch an ihrem Wohnorte zu versteuern hatten und so einer ihrer Ansicht nach ungerechtfertigten Doppelbesteuerung unterworfen waren. B 1891 II 536.

X. Mangels einer besondern internationalen Übereinkunft kann die Steuerforderung eines Landes nicht gegen das in einem andern Land befindliche Vermögen des Steuerpflichtigen vollzogen werden. BR im B 1899 I 357.

2498. Internationale Veröffentlichung von Staatsverträgen.[4]) Auf Einladung des BR fand vom 25. Sept. bis 3. Okt. 1894 in Bern eine internationale Konferenz von Delegierten von achtzehn Staaten statt behufs Vorbereitung einer internationalen Union zur Veröffentlichung der Staatsverträge. Vertreten waren die Staaten: Schweiz, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Argentinische Republik, Belgien, Unabhängiger Congostaat, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Italien, Liberia, Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Russland, Tunis und Venezuela; ferner

[1]) Vgl. Ullmer II Nr. **1242.**

[2]) Der Anregung von Österreich im Jahre 1898 betr. vertragliche Festsetzung des Verbotes der Doppelbesteuerung bezüglich staatlicher Pensionen wurde vom BR keine Folge gegeben.

[3]) Immerhin unter dem Vorbehalt, dass im Ausland gelegenes und dort versteuertes Grundeigentum eines schweizerischen Einwohners nicht in der Schweiz nochmals besteuert werden darf; vgl. Urteil des BGer. i. S. Sumatra A. G. vom 26. Sept. 1903, BGer.-Entsch. 1903, XXIX 1 Nr. 61, bes. Erw. 2.

[4]) Vgl. auch oben II Nr. **423.**

hatten folgende Staaten erklärt, im Prinzip der Gründung der Union zuzustimmen: Bolivia, Bulgarien, Costa-Rica, Haïti, Honduras, Japan, Luxemburg, Oranje-Republik, Paraguay, Persien, Siam, Südafrikanische Republik, während Brasilien, Dänemark und Mexico, ehe sie einen Entscheid trafen, das Ergebnis der Konferenz abzuwarten wünschten. Auf Grund eines Vorentwurfes des Instituts für internationales Recht[1]) legte der BR der Konferenz folgendes Programm vor:

1. Die vertragschliessenden Staaten (Aufzählung), sowie diejenigen, welche später der Übereinkunft beitreten werden, bilden eine «internationale Union zur Veröffentlichung der Verträge».

2. Diese Union bezweckt, auf gemeinsame Kosten die internationalen Vereinbarungen, die von den verschiedenen zur Union gehörenden Staaten abgeschlossen werden, zu veröffentlichen.

(Es wird angezeigt sein, festzustellen, ob darunter auch Vereinbarungen, welche von den der Union angehörenden oder ihr beitretenden Staaten mit andern an der Union nicht beteiligten abgeschlossen werden, zu verstehen sind.)

3. Zu diesem Behufe wird ein internationales Bureau errichtet, welches eine «internationale Sammlung der Verträge» veröffentlichen wird.

Sitz und Organisation dieses Bureaus. Art und Weise der Veröffentlichung der Sammlung. Reglementarische Vorschriften.

4. Dem Bureau mitzuteilende Aktenstücke. (Soll man sich auf die internationalen Verträge, Übereinkünfte, Erklärungen etc. beschränken oder auch die Ausführungsges. und Vollz.-Verord. veröffentlichen, sowie die Protokolle der internationalen Konferenzen und Kongresse, wie es das Institut für internationales Recht vorschlägt?)

5. Verpflichtung der Vertragsstaaten, die in der Übereinkunft vorgesehenen Aktenstücke mitzuteilen; Frist, innerhalb welcher diese Mitteilung zu erfolgen hat. (Es wird sich darum handeln, festzusetzen, ob jeder Vertragsstaat die Pflicht hat, den Text des Vertrages mitzuteilen, bei welchem er beteiligt ist, sogar im Falle des Vorhandenseins von mehr als zwei Kontrahenten, oder ob eine andere Regel gelten soll, z. B. die, dass diese Pflicht bloss dem Staate obliegt, auf dessen Gebiete die Ratifikationsurkunden ausgewechselt worden sind.)

6. Die in der Ursprache erfolgte Veröffentlichung eines rechtsverbindlichen Aktenstückes in der internationalen Sammlung der Verträge hat vor den Gerichten der zur Union gehörenden Staaten Beweiskraft.

---

[1]) Vgl. Lehr, Tableau Général de l'Institut . . . 1873—1892, pp. 22—30.

7. Dem Originaltexte wird allenfalls eine französische Übersetzung beigefügt, welche vom Bureau vorbereitet und vor der Veröffentlichung durch die Vertragsstaaten geprüft wird.

(Es wird zu untersuchen sein, inwiefern dieser Übersetzung Authenticität verliehen werden kann.)

8. Alle internationalen Schriftstücke werden vom internationalen Bureau ohne Kommentar veröffentlicht.

(Immerhin wird zu prüfen sein, ob es nicht von grossem Nutzen sein möchte, eine kurze historische Notiz beizufügen, die der Genehmigung der Vertragsstaaten unterläge oder von ihnen mitgeteilt würde.)

9. Den Staaten, welche die Konvention nicht unterzeichnet haben, steht es frei, derselben beizutreten.

Ein solcher Beitritt ist der Reg. von ... mitzuteilen und von dieser allen anderen zu notifizieren.

Er erstreckt sich auch auf alle Klauseln, alle Rechte und Pflichten, welche in der Konvention vorgesehen sind.

10. Die Übereinkunft bleibt fünf Jahre lang in Kraft, vom Austausch der Ratifikationen an gerechnet.

11. Auf Verlangen einer zur Union gehörenden Reg. kann nach Ablauf der fünfjährigen Frist eine neue internationale Konferenz einberufen werden, um die etwa als nützlich oder notwendig erachteten Verbesserungen oder Abänderungen anzubringen.

12. Wenn ein Jahr vor Ablauf der ersten fünf Jahre ein solches, im vorigen Artikel vorgesehenes Begehren nicht gestellt worden ist, so bleibt die gegenwärtige Übereinkunft während der folgenden fünf Jahre in Kraft, und so weiter immer von fünf zu fünf Jahren.

Reglementarische Vorschriften.

I. Einrichtung des internationalen Bureaus.

a. Die Reg. von .... ist beauftragt, das internationale Bureau einzurichten, das Personal zu ernennen und für eine regelmässige Tätigkeit des Bureaus besorgt zu sein. Sie leistet die zur ersten Einrichtung desselben nötigen Vorschüsse, sowie diejenigen für die jährlichen Ausgaben nach Massgabe von lit. g und k hiernach.

b. Jedes Jahr wird ein Bericht über die Arbeiten und die Finanzlage des internationalen Bureaus den beteiligten Reg. zugestellt.

c. Das internationale Bureau hat das Recht, mit allen beteiligten Reg. direkt zu verkehren und alle nötigen Erkundigungen einzuziehen, um die rasche und genaue Veröffentlichung der Urkunden, die ihm gemäss Ziff. 4 und 5 mitgeteilt werden, zu sichern.

Auskunft- oder Aufklärungsgesuche von Seiten des Publikums beantwortet das internationale Bureau innerhalb der Schranken seiner Kompetenz und nach Massgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel.

II. Internationale Sammlung der Verträge.

d. Jedes Jahr wird wenigstens ein Band der internationalen Sammlung der Verträge veröffentlicht.

e. Jeder Band enthält ausser dem Wortlaut der von den zur Union gehörenden oder ihr beitretenden Reg. mitgeteilten Urkunden ein chronologisches und ein Materienregister.

f. Jede Reg. enthält eine der Anzahl der von ihr an die Bureaukosten beigesteuerten Einheiten entsprechende Zahl von Exemplaren der internationalen Sammlung der Verträge.

III. Voranschlag.

g. Der Voranschlag des internationalen Bureaus wird annähernd auf Fr. 100,000 festgesetzt.

h. Diese Summe setzt sich zusammen aus den verhältnismässigen Beiträgen der zur Union gehörenden oder ihr beitretenden Staaten, sowie aus den von den Abonnementen auf die Sammlung herrührenden Geldbeträgen.

i. Um den jedem der zur Union gehörenden oder ihr beitretenden Staaten zufallenden Kostenanteil in billiger Weise zu bestimmen, werden diese Staaten in sechs Klassen eingeteilt, von denen jede im Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten zur Beitragsleistung herangezogen wird, nämlich: 1. Klasse 25 Einheiten, 2. Kl. 20, 3. Kl. 15, 4. Kl. 10, 5. Kl. 5, 6. Kl. 3.

k. Jeder der hiervor angegebenen Koeffizienten wird mit der Anzahl der zu der entsprechenden Klasse gehörigen Staaten multipliziert, und die auf diese Weise erhaltene Produktensumme liefert die Zahl der Einheiten, durch welche die Gesamtausgaben geteilt werden müssen. Der Quotient stellt die Ausgabeneinheit dar, und um die Höhe des Beitrages eines jeden Staates an die Kosten der internationalen Bureaus zu erhalten, ist diese Einheit mit dem Koeffizienten der Klasse, zu welcher dieser Staat gehört, zu multiplizieren.

Nach einer generellen Diskussion verwies die Konferenz dieses Programm an eine aus Vertretern sämtlicher Staaten zusammengesetzte Kommission zur Prüfung. Aus dem von Ch. Soldan, einem der schweiz. Delegierten verfassten Berichte über die Ergebnisse der Beratungen dieser Kommission sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Die Komm. war nicht im Falle, sich über das Prinzip der Bildung einer internationalen Union auszusprechen. Sie musste daher auch die mit der Errichtung, dem Sitze und der Organisation eines internationalen Bureaus zusammenhängenden Fragen ausser acht lassen und konnte auch nicht ihre Ansicht äussern über den Beitritt neuer Staaten zur Union, über ihre Dauer, Kündigung und Abänderung etc.

2. Was den Inhalt der in Aussicht genommenen Veröffentlichung betrifft, so schienen die im Schosse der Komm. ausgesprochenen Meinungen im allgemeinen eher der Ausgabe einer vor allem einen urkundlichen Charakter tragenden Sammlung günstig, in der die zwischen sämtlichen Staaten ohne Unterschied abgeschlossenen internationalen Übereinkommen Aufnahme finden würden. Immerhin erklärten alle Mitglieder der Komm., dass mit Rücksicht auf die Souveränetätsrechte der Staaten von der Sammlung diejenigen Urkunden ausgeschlossen sein sollten, die von den Vertragschliessenden selbst gar nicht oder doch nur mit Beschränkungen für die Öffentlichkeit bestimmt wären; auf diese Weise blieben die Staaten allein zuständig, über die Opportunität der Veröffentlichung zu urteilen. Die Komm. glaubte sich nicht über die Möglichkeit der Veröffentlichung auch solcher Urkunden, die sich auf vor Inkrafttreten der Konvention abgeschlossene Übereinkommen beziehen würden, aussprechen zu können; ebensowenig behandelte sie die Art und Weise der Veröffentlichung der Sammlung.

3. Die Komm. schien darüber einig, dass den vertragschliessenden Staaten keinerlei Frist oder Verpflichtung zur Veröffentlichung der Verträge in der Sammlung auferlegt werden dürfe.

4. Die Komm. hielt es für angezeigt, von der Aufnahme in die Sammlung jeden Kommentar, jede erklärende Bemerkung auszuschliessen. Über das Prinzip der Notwendigkeit einer Übersetzung wurden seitens verschiedener Delegierten Vorbehalte gemacht, so dass diese Frage nicht entschieden werden konnte. Immerhin neigte für den Fall der prinzipiellen Gutheissung einer Übersetzung die herrschende Meinung dahin, dass sich die französische Sprache am besten für die Verbreitung der in der Sammlung veröffentlichten Urkunden eignen möchte. Im Fall der Beifügung von Übersetzungen sollte es Sache des internationalen Bureaus sein, diese vorzubereiten.

5. Was schliesslich die Authenticität und die Beweiskraft der veröffentlichten Urkunden anbelangt, so wurde geltend gemacht, dass ein internationales Übereinkommen, welches den kontrahierenden Staaten die Verpflichtung auflegen würde, die Beweiskraft der in der Sammlung veröffentlichten Texte anzuerkennen, ein Hoheitsrecht beeinträchtigen würde und bei dem dermaligen Stand der Gesetzgebungen der einzelnen Länder sich kaum verwirklichen liesse. Die Zuerkennung einer solchen Beweiskraft erschien nicht unbedingt erforderlich zur Erreichung der erhofften Vorteile der zu veröffentlichenden Sammlung; auch ohne diese spezielle Beweiskraft wäre sie von hinreichendem praktischem Wert. Nichts würde übrigens die vertragschliessenden Staaten hindern, später durch autonome Vorschriften der Sammlung eine Beweiskraft im eigentlichen Sinne zuzuerkennen, wenn ein Bedürfnis hierzu sich geltend machen sollte.

Die Verhandlungen der Konferenz führten zur Annahme und Unterzeichnung des nachfolgenden Protokolls vom 3. Okt. 1894:

Die unterzeichneten Delegierten zur diplomatischen Konferenz betr. die Gründung einer internationalen Union für Veröffentlichung der Staatsverträge haben von dem durch den schweiz. BR zu diesem Behufe ausgearbeiteten Programm Kenntnis genommen.

Da die Mehrzahl der Delegierten nicht die nötigen Vollmachten besass, um sich über das Prinzip der Schaffung einer internationalen Union zum besagten Zwecke auszusprechen, konnte die Konferenz keine Beschlüsse fassen.

Immerhin hat im Schosse der Komm. ein Meinungsaustausch stattgefunden, und die Delegierten haben, nachdem sie von dem durch die Komm. vorgelegten Berichte Einsicht genommen hatten, konstatiert, dass derselbe den geäusserten Ansichten entspricht. Sie werden daher ihren Reg. den Bericht, sowie die dazu gehörenden Aktenstücke und Verhandlungen mitteilen. Für die an der Konferenz nicht vertretenen Staaten übernimmt der schweiz. BR die Besorgung dieser Mitteilung.

Weitere Folge wurde dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Vgl. B 1895 I 839.

2499. Die friedliche Austragung internationaler Streitigkeiten.[1])

Internationale Friedenskonferenz im Haag vom 18. Mai bis 29. Juli 1899

Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, abgeschlossen im Haag den 29. Juli 1899, von der BVers. den 10. Dez. 1900 genehmigt und vom BR den 13. Dez. 1900 ratifiziert, für die Schweiz in Kraft getreten den 29. Dez. 1900, A. S. n. F. XVIII 448, 466, 517, 546. — B 1902 II 338. Botsch. des BR vom 22. Mai 1900, B 1900 III 1, 8—14; 1899 IV 245. Vgl. ferner Postulat der BVers. vom 10. Okt. 1902, beschlossen bei Erlass des Zolltarifges. vom gleichen Tag: Der BR wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass in Handelsverträge oder andere Übereinkommen dieser Art, die in Zukunft abgeschlossen werden, die Bestimmung aufgenommen werde, dass aus der Anwendung der genannten Verträge oder Übereinkommen entstehende Differenzen, die nicht im gemeinsamen Einverständnis beigelegt werden können, dem im Haag errichteten permanenten Schiedsgerichtshof zu unterbreiten seien, sofern nicht aus besonderen Gründen eine andere Erledigung geboten erscheint, Postl.-Slg. n. F. 596, Übers. Verh. der BVers. Okt. 1903 Nr. 34, B 1903 II 2, erledigt durch Annahme-Erklärung seitens der Vertreter des BR, B 1903 I 222, 226.

---

[1]) Vgl. insbes. Descamps, Rapport à la Conférence Internationale de la Paix sur la Convention pour le Règlement pacifique des conflits internationaux, La Haye 1899; sodann: La Justice Internationale, Revue mensuelle des travaux et décisions de la Cour permanente d'Arbitrage et des questions de droit international, directeur: Gustave Hubbard, Paris 1903 première année; Meurer, Übersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz, insbes. das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, München 1903.

I. Zur Charakterisierung der Haager Übereinkunft für die friedliche Austragung internationaler Streitigkeiten vom 29. Juli 1899 führt der BR in seiner Botsch. vom 22. Mai 1900 folgendes aus:

Die Schweiz war selten im Falle, ein Schiedsgericht zur Beilegung von Streitigkeiten mit dem Auslande anzurufen. Im Jahre 1874 wurde ein Anstand betr. die schweiz.-italienische Grenze auf der Alp Cravairola dem Schiedsspruche des amerikanischen Gesandten in Rom, Marsh, unterworfen.[1]) Am 19. Jan. 1886 wurde mit Chile eine Vereinbarung dahin getroffen, dass die Reklamationen der durch den Krieg zwischen Chile, Peru und Bolivia in den Jahren 1882 und folgenden schwer geschädigten Schweizer vor das Schiedsgericht gebracht werden sollten, das für ähnliche Anstände zwischen dem Deutschen Reich und Chile durch Vertrag vom 23. Aug. 1884 niedergesetzt worden war.[2]) Die im Handelsvertrag mit Italien enthaltene Kompromissklausel hat sich bei der im Jahre 1894 entstandenen Differenz wegen der Entrichtung der Zölle in Metallgeld unwirksam erwiesen.[3]) Auch der Versuch, einen allgemeinen Schiedsgerichtsvertrag mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas zustande zu bringen, ist nicht geglückt.[4]) Dagegen kann der BR mit Befriedigung konstatieren, dass auch in neuerer Zeit fremde Staaten wiederholt der Schweiz die Ehre erwiesen haben, sie als Schiedsrichter zur Schlichtung der zwischen ihnen obwaltenden Streitigkeiten anzurufen.[5]) Wenn auch mit der Ehre eine nicht geringe Last und Verant-

[1]) Vgl. A. S. XI 539, n. F. I 226.

[2]) Vgl. auch oben I S. 442 Anm. 1; Erste Auflage I S. 353 Anm. 1.

[3]) Vgl. oben II Nr. **442**.

[4]) Vgl. Erste Auflage IV, Nr. **1646**; seit der Haager Konvention ist nun zwischen verschiedenen Staaten der Abschluss genereller schiedsgerichtlicher Verträge teils schon perfekt, teils erst geplant; vgl. z. B. Traité d'arbitrage entre la France et l'Angleterre, signé à Londres le 14 octobre 1903, des Inhalts: Art. I. Les différends d'ordre juridique ou relatifs à l'interprétation des traités existant entre les deux parties contractantes qui viendraient à se produire entre elles et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à la Cour permanente d'arbitrage établie par la Convention du 29 juillet 1898, à La Haye, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux, ni l'indépendence ou l'honneur des deux Etats contractants et qu'ils ne touchent pas aux intérêts de tierces personnes. Art. II. Dans chaque cas particulier, les Hautes Parties contractantes, avant de s'adresser à la Cour permanente d'arbitrage, signeront un compromis spécial déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres et les détails à observer en ce qui concerne la constitution du Tribunal arbitral et la procédure. Art. III. Le présent arrangement est conclu pour une durée de cinq années à partir du jour de la signature; vgl. La Justice Internationale l. c. I p. 237, 429 (Italien-Frankreich); Gobat in Reichesberg Handwörterbuch a. O. II, S. 88.

[5]) Vgl. z. B. B 1901 I 881 (Entscheid des BR vom 1. Dez. 1900 betr. den Grenzstreit über den Oyapoc-Fluss zwischen Brasilien und Frankreich), 882 (Urteil des vom BR ernannten, aus Bläsi, Heusler und Soldan bestehenden

wortlichkeit verbunden zu sein pflegen, so hat der BR doch stets bereitwillig das Amt eines Schiedsrichters übernommen, weil er sich dessen bewusst war, dass es für einen neutralen Staat wie die Schweiz, die den zuweilen widerstreitenden Interessen der andern Staaten gegenüber völlig unbeteiligt steht, eine unabweisbare Pflicht ist, nichts zu unterlassen, was dazu beitragen kann, die Wege zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu ebnen. So hat er es sich auch auf der Haager Konferenz angelegen sein lassen, die auf eine internationale Organisation des schiedsgerichtlichen Verfahrens gerichteten Bestrebungen nachdrücklich zu unterstützen. Das Ergebnis der über diesen Gegenstand im Haag gepflogenen Beratungen ist die Konvention zur friedlichen Austragung internationaler Streitigkeiten. Diese Konvention schafft keinen Zwang, sondern stellt es durchaus in den freien Willen eines jeden Staates, ob in einem gegebenen Falle der Weg der Vermittlung und des Schiedsgerichtes eingeschlagen werden soll oder nicht; auch die Wahl des oder der Schiedsrichter ist ganz frei, indem niemand verpflichtet ist, sich an die im Haag aufzustellende Liste zu halten. Weit davon entfernt, in diesem durchaus unverbindlichen Charakter der Haager Abmachungen einen Nachteil zu erblicken, ist der BR der Ansicht, dass die Konferenz gut daran getan hat, sich auf das praktisch Durchführbare zu beschränken und so allen Mächten die Annahme der Konvention zu ermöglichen. Diese Übereinkunft wird zwar keinen Krieg hindern können, wenn tiefere Ursachen und grosse Gegensätze politischer oder wirtschaftlicher Art dazu treiben; allein Gelegenheit wird doch durch sie geboten, manchen Streit friedlich aus der Welt zu schaffen, der sonst Reibereien und Verstimmung erzeugt und schliesslich den Frieden gefährdet hätte.

Die wesentlichen Bestimmungen der Konvention sind:

Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich nach Art. 1, alle ihre Bemühungen anzuwenden, um durch friedliche Mittel die Lösung der Streitigkeiten herbeizuführen, die zwischen ihnen entstehen können.

Titel II (Art. 2—8) handelt von den guten Diensten und der Vermittlung.

Bei einer ernsten Differenz oder einer Streitigkeit sollen die Vertragsmächte, bevor sie von den Waffen Gebrauch machen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer oder mehrerer befreundeten Mächte anrufen, «soweit es die Umstände gestatten». Die nicht an dem Streite beteiligten Mächte können auch aus eigenem Antrieb den streitenden

Schiedsgerichtes vom 30. Mai 1900 betr. die Delagoa-Angelegenheit); 1902 II 337, 1903 II 113; 1904 I 634 (Ablehnung des im allgemeinen Schiedsvertrag zwischen Argentinien und Chile dem BR offerierten Schiedsrichteramtes).

Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, «soweit die Umstände es gestatten». In dem einen wie in dem andern Falle haben die guten Dienste und die Vermittlung streng den Charakter freundschaftlicher Ratschläge und keineswegs verbindliche Kraft. Die Annahme einer Vermittlung kann nicht die Wirkung haben, eine Mobilisierung oder andere kriegerische Vorbereitungen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hindern. In Art. 8 wird eine besondere Form der Vermittlung empfohlen, die sich als eine Übertragung der Einrichtung des Sekundantenwesens auf die internationalen Konflikte darstellt. Im Falle schwerer Zwistigkeiten soll nämlich jeder der streitenden Staaten je eine Macht wählen, die er beauftragt, mit der von der andern Partei gewählten Macht in Verbindung zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu hindern. Während der Dauer des Mandates, die, besondere Vereinbarungen vorbehalten, dreissig Tage nicht überschreiten darf, gilt die Streitfrage als an diese Mächte ausschliesslich übertragen, die sich bemühen sollen, den Streit zu schlichten. Erfolgt trotzdem der Bruch der friedlichen Beziehungen, so behalten die betr. Mächte die Mission, jede sich bietende Gelegenheit zur Wiederherstellung des Friedens zu benutzen. Die Annahme dieser Bestimmung wäre wohl nicht unbedenklich, wenn die vertragschliessenden Staaten sich nicht darauf beschränkt hätten, die vorgeschlagene Einrichtung zu empfehlen.

Im Titel III (Art. 9—14) ist von den internationalen Untersuchungskommissionen die Rede. Bei einem von einer verschiedenen Auffassung gewisser Tatsachen herrührenden Streite, wo weder die Ehre noch wichtige Interessen in Frage stehen, erachten es die Mächte für nützlich, dass die Parteien, wenn diplomatische Verhandlungen zu keiner Verständigung führen, «soweit die Umstände es gestatten», eine internationale Untersuchungskommission ernennen mit dem Auftrag, durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung und Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse eine friedliche Austragung des Anstandes herbeizuführen. Dem Bericht, den diese Kommission über das Ergebnis ihrer Untersuchung zu erstatten hat, kommt keineswegs der Charakter eines schiedsgerichtlichen Urteils zu. Die streitenden Parteien behalten vielmehr für die weitere Behandlung der Angelegenheit vollkommen freie Hand.

Der ursprüngliche russische Vorschlag machte die internationalen Untersuchungskommissionen zu einer obligatorischen Einrichtung und wurde deshalb — namentlich von den Balkanstaaten — angefochten. Die jetzige Fassung kann zu keinen Befürchtungen mehr Anlass geben.

Titel IV bezieht sich auf das internationale Schiedsgerichtswesen und zerfällt in drei Kapitel, betitelt:

I. die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 15—19);

II. der internationale ständige Schiedsgerichtshof (Art. 20—29);
III. das internationale schiedsgerichtliche Verfahren (Art. 30—57).

Zweck der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Staaten durch Richter ihrer eigenen Wahl und nach Rechtsgrundsätzen. Von Anfang an war man einig, den Satz anzuerkennen, dass «Interessenkonflikte und Streitigkeiten politischer Natur» sich nicht zur Erledigung durch schiedsrichterliches Verfahren eignen. Bei Rechtsfragen hingegen und namentlich bei Streitigkeiten betr. die Auslegung und die Anwendung internationaler Verträge wird das schiedsrichterliche Verfahren von den vertragsschliessenden Mächten als das wirksamste und zugleich als das gerechteste Mittel, die obwaltenden Differenzen zu regeln, anerkannt. Selbstverständlich wird man zu diesem Mittel erst dann greifen, wenn diplomatische Verhandlungen zwischen den betr. Regierungen eine Verständigung herbeizuführen nicht vermochten. In jedem Falle bleibt es in den freien Willen der streitenden Parteien gestellt, ihre Angelegenheit einem Schiedsgerichte zu unterbreiten oder nicht.

Der ursprüngliche russische Entwurf enthielt einen Art. 10, welcher die Anrufung eines Schiedsgerichtes für sämtliche Vertragsmächte in den folgenden Fällen verbindlich erklärte:

1. Bei Streitigkeiten oder Differenzen betr. den Geldschaden, den ein Staat oder dessen Angehörige erlitten hatten infolge einer unrechtmässigen Handlung oder der Nachlässigkeit eines andern Staates oder dessen Angehörigen.

2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und die Anwendung von Verträgen und Abkommen nachstehender Art, nämlich:

a. von Verträgen und Abkommen über Post, Telegraphie und Eisenbahnen, sowie mit bezug auf den Schutz unterseeischer Telegraphenkabel, Verordnungen über die Mittel, Zusammenstösse von Schiffen auf offener See zu verhindern, Abkommen über die Schiffahrt auf internationalen Flüssen und interoceanischen Kanälen;

b. von Abkommen über den Schutz des literarischen und künstlerischen, sowie des gewerblichen Eigentums (Erfindungspatente, Fabrik- und Handelsmarken und Firmenbezeichnungen), Münzverträgen und Übereinkünften betr. das metrische System, Abkommen über Gesundheitspflege und Viehpolizei nnd gegen die Reblaus;

c. von Abkommen über Erbrecht, Kartelle und gegenseitigen Gerichtsbeistand;

d. von Grenzabkommen, soweit es sich nur um rein technische und nicht politische Fragen handelt.

Die weite Fassung von Ziffer 1 wurde von verschiedenen Seiten, auch von der Schweiz, beanstandet. Die Vereinigten Staaten Amerikas verlangten die Ausmerzung der Abkommen über die Schiffahrt auf

internationalen Flüssen und interoceanischen Kanälen; Belgien stellte den Antrag, in die Liste der dem schiedsrichterlichen Verfahren unterliegenden Fälle auch die auf die Auslegung und die Anwendung von Handels-, Niederlassungs- und Konsularverträgen bezüglichen Streitigkeiten aufzunehmen, was Russland nicht beliebte; Russland machte die Anregung, die Liste um die Auslieferungsverträge zu bereichern, wogegen die Schweiz Widerspruch erhob. Da das Prinzip selbst der obligatorischen Schiedsgerichte lebhafte Anfechtung erfuhr, so liess man schliesslich den ganzen Artikel fallen.

Für die Schlichtung von Streitigkeiten, welche die vertragschliessenden Staaten nach ergebnislos verlaufenen diplomatischen Verhandlungen durch schiedsrichterliches Verfahren erledigen lassen wollen, ist folgende Einrichtung vorgesehen:

Binnen dreier Monate nach der Ratifikation der Übereinkunft bezeichnet jeder vertragschliessende Staat nicht mehr als vier in den Fragen des internationalen Rechtes wohl bewanderte, des grössten moralischen Ansehens sich erfreuende Personen, welche gewillt sind, das Schiedsrichteramt anzunehmen. Die Namen dieser Personen werden dem im Haag einzusetzenden internationalen Amt — einer ständigen Gerichtskanzlei eines von Fall zu Fall zu bildenden, also nicht ständigen Schiedsgerichtes — mitgeteilt, das sie in eine Liste als Mitglieder des internationalen Schiedsgerichtshofes einträgt. Aus dieser Liste, die durch das internationale Amt allen Signatarmächten zuzustellen ist, wählen die Staaten, die eine Streitigkeit durch den internationalen Schiedsgerichtshof erledigen zu lassen übereinkommen, ihre Schiedsrichter. Die Parteien brauchen sich indessen nicht an diese Liste zu halten, sondern können ein besonderes Schiedsgericht bestellen. Gelingt es den Parteien nicht, sich über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes zu verständigen, so wird folgendermassen verfahren: Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, welche zusammen einen Obmann wählen. Können sich die Schiedsrichter über die Bezeichnung des Obmannes nicht einigen, so wird diese einer dritten von den Parteien im gegenseitigen Einverständnis zu bezeichnenden Macht übertragen. Kommt ein Einvernehmen der Parteien hierüber nicht zu stande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl wird von den so bezeichneten Mächten vorgenommen. Was dann geschehen soll, wenn auch dieses letzte Mittel nicht zum Ziele führt, sagt die Übereinkunft nicht.

Die erforderlichen Mitteilungen für den Zusammentritt des Schiedsgerichtes werden vom internationalen Amt vermittelt. Dieses Amt steht unter der Leitung und Kontrolle eines ständigen, aus den im Haag akkreditierten Vertretern der Vertragsmächte und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande bestehenden Ver-

waltungsrates. Dieser Verwaltungsrat ist es, der das Personal des internationalen Amtes ernennt, sein Gehalt festsetzt, es in seinen Funktionen einstellt oder entlässt.

Ein französischer Antrag wollte das internationale Amt mit der Mission betrauen, jedesmal, wenn ein Streit zwischen zwei oder mehreren Staaten entsteht, den Streitenden aus eigener Initiative seine Vermittlung anzubieten, um das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, weil oft falsche Rücksichten die Staaten hindern, diesen Weg einzuschlagen. Jeder fürchte nämlich, dass, wenn er zuerst einen Schritt in dieser Richtung tue, dies selbst im eigenen Land als ein Akt der Schwäche und nicht als ein Beweis des Vertrauens in das eigene gute Recht aufgefasst werde. Dieser Antrag rief indessen entschiedenen Widerspruch hervor; man betonte, dass das ständige Amt seine Tätigkeit streng auf die Sekretariatsgeschäfte zu beschränken habe, damit es keine über die Bedeutung eines Sekretariates hinausgehende Ausdehnung gewinne und nicht zu einer Zentralstelle für die politischen Intriguen der Welt werde. Schliesslich wurde der erwähnte Vorschlag mit der Änderung angenommen, dass die Aufgabe, die Streitenden an die Existenz eines Schiedsgerichtes zu erinnern, nicht dem internationalen Amt, sondern den Vertragsmächten selbst zufallen soll. Das Schiedsgericht oder, genauer ausgedrückt, das in jedem einzelnen Falle bestellte Schiedsgericht tritt im Haag zusammen, wenn die Parteien nicht etwas anderes bestimmen.

Über die in den Art. 30—57 aufgestellten Regeln des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist nur zu bemerken, dass sie einen rein fakultativen Charakter haben. Die Parteien können sie für das von ihnen zu bestellende Schiedsgericht ganz oder teilweise ablehnen oder modifizieren. B 1900 III 8—14.

2500. II. Den 14. April 1898 lehnte der NR folgende Motion Joos vom 13. April ab:

> Der BR ist eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob er es für angezeigt erachte, dass angesichts des Konfliktes zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika der BR seine Vermittlung anbiete. Übers. Verh. der BVers. April 1898, Nr. 48.

III. Mit einem von Bloemfontein, den 5. März 1900 datierten Telegramm hatten der Präsident der Südafrikanischen Republik, P. Krüger, und der Präsident des Oranje-Freistaates, Steijn, der Reg. Grossbritanniens Frieden angeboten unter der doppelten Bedingung, dass die beiden Republiken als ganz souveräne, unabhängige Staaten anerkannt würden, und dass den britischen Untertanen, die in den Reihen der Buren gekämpft haben, kein Leid geschehe. Wenige Tage darauf richteten sie durch die in Prätoria

akkreditierten Konsuln an die Reg. einer Reihe europäischer Staaten, sowie an die Vereinigten Staaten Nordamerikas das Gesuch um freundschaftliche Vermittlung zur Wiederherstellung des Friedens. Das von dem auch die Schweiz vertretenden deutschen Konsul in Prätoria an das Auswärtige Amt in Berlin diesfalls gerichtete Telegramm lautet:

Auf Ersuchen der hiesigen Reg. melde ich, dass die Reg. der Republiken um die freundschaftliche Vermittlung der kaiserlichen Reg. zur Herstellung des Friedens bitten. Gleiches Ersuchen ist den Vertretern anderer Mächte zugegangen. Reg. bittet ferner, der Österreichischen und Schweizer Reg. die gleiche Bitte zu übermitteln.

Wie alle übrigen europäischen Regierungen glaubte der BR, auf dieses Gesuch nicht eintreten zu sollen; er gab daher folgende Antwort:

Der schweiz. BR hätte gern bei einer freundschaftlichen Vermittlung mitgewirkt, um weiterm Blutvergiessen ein Ende zu machen. Nachdem aber die Präsidenten der beiden südafrikanischen Republiken bei der grossbritannischen Reg. direkt Schritte getan haben, um auf der bekannten Basis Frieden zu schliessen, und die grossbritannische Reg. sich hierauf ablehnend verhalten hat, nachdem ferner die grossbritannische Reg. dem Washingtoner Kabinett erklärt hat, es liege nicht in ihrer Absicht, die Vermittlung irgend welcher Macht anzunehmen, muss auch der schweiz. BR zu seinem Bedauern darauf verzichten, irgend welche Schritte im Sinne des Ansuchens der Präsidenten der südafrikanischen Republiken zu tun, und es bleibt ihm unter den obwaltenden Umständen nichts anderes übrig, als seinem lebhaften Wunsche Ausdruck zu geben, es möchte den Kriegführenden in einer nicht zu fernen Zeit gelingen, einen für beide Teile ehrenvollen Boden der Verständigung zu finden. B 1901 I 883, III 533.

2501. Die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.[1])
Internationale Friedenskonferenz im Haag vom 18. Mai bis 29. Juli 1899; Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, nebst zugehörigem Reglement, vom 29. Juli 1899, von den schweiz. Bevollmächtigten nicht unterzeichnet und deshalb vom BR auch nicht der BVers. zur Genehmigung vorgelegt, B 1899 III 1, 14—26, 64—82, 119—133; 1899 I 831.

Auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vom 18. Mai bis 29. Juli 1899 wurde u. a. am 29. Juli 1899 eine Übereinkunft

[1]) Vgl. auch Conférence Internationale de la Paix, La Haye 18 mai — 29 juillet 1899, Ministère des affaires étrangères, La Haye 1899, I pp. 42—73; 239—249; III pp. 26—57 (rapport Rolin), 85—184; Lehr, Tableau Général des Travaux ... de l'Institut de droit international, 1873—1892, ... pp. 155—190; Kebedgy, Les lois de la guerre et la Conférence de la Haye, extrait de la Revue militaire Suisse, Lausanne 1901.

über das Kriegsrecht nebst zudienendem Reglement vereinbart. Da den vom schweiz. BR durch das Organ seiner Delegierten geäusserten prinzipiellen Bedenken betr. die aus der Übereinkunft sich ergebende kriegsrechtliche Stellung der Bevölkerung, welche die Waffen gegen den eindringenden oder gegen den das Land bereits besetzt haltenden Feind ergreift, von der Konferenz keine Rechnung getragen wurde, lehnte es der BR ab, die Übereinkunft unterzeichnen zu lassen; die BVers. teilte die Anschauung des BR, und so hat diese Übereinkunft für die Schweiz nicht bindende Kraft. In seiner Botsch. vom 22. Mai 1900 betr. die Ergebnisse der Haager Konferenz spricht sich der BR in folgender Weise aus:

Die im Jahre 1874 auf Anregung des russischen Kaisers Alexander II nach Brüssel einberufene internationale Konferenz hatte den Entw. einer Erklärung über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Déclaration internationale concernant les lois et coutumes de la guerre) festgestellt. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Entw., wie die über die Rechte des Occupanten im besetzten Gebiete, über die Definition der Kriegführenden, über die Erhebung von Kontributionen und Requisitionen, wurden damals von den kleinern und mittlern Staaten den Militärstaaten gegenüber, die die Interessen der Invasions- und Occupationsarmeen vertraten, entschieden bekämpft. Als Russland mit Rundschreiben vom 26. Sept./8. Okt. 1874 die Staaten, die an der Konferenz teilgenommen hatten, einlud, eine neue Konferenz zu beschicken, um eine Verständigung zu erzielen und eine definitive Vereinbarung zu unterzeichnen, gab der BR am 16. Juni 1875 folgende Antwort:

«Bei aller Anerkennung der dem Anstoss zur Brüsseler Verhandlung zu grunde liegenden menschenfreundlichen Bestrebungen kann sich der BR nicht verhehlen, dass einzelne der dort getroffenen Bestimmungen weder mit dem vaterländischen Bewusstsein noch mit den Überlieferungen des Schweizervolkes, noch mit der der Schweiz gebührenden Stellung im europäischen Staatenleben vereinbar wären. Um den Bedürfnissen der Schweiz in billigem Masse gerecht zu werden, müsste das Werk der Brüsseler Konferenz einer Revision unterzogen werden; der BR wird nicht anstehen, sich bei einer zu diesem Ende einzuberufenden Konferenz vertreten zu lassen.»

Die geplante Konferenz kam aber nicht zustande, und die Brüsseler Erklärung blieb im Stadium des Entwurfes.

I. Die Art. 9 und 10 der Brüsseler Erklärung, die den Begriff «belligérant» (Kriegführender) umgrenzten, waren es, die bei den auf die Defensive angewiesenen kleinen Staaten am meisten Bedenken erregten. Diese Artikel, die in das der Haager Kriegsrecht-Konvention beigefügte

Reglement unverändert als Art. 1 und 2 aufgenommen worden sind, lauten:

Art. 9. Die Gesetze, die Rechte und Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und die freiwilligen Korps, wenn sie folgende Bestimmungen erfüllen:

1. wenn sie an ihrer Spitze eine Person haben, welche für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist;
2. wenn sie ein festes und aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
3. wenn sie die Waffen offen führen und
4. in ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche beobachten.

In den Staaten, wo die Milizen oder Freiwilligenkorps das Heer oder einen Bestandteil desselben bilden, sind sie unter der Benennung «Armee» mit inbegriffen.

Art. 10. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen gegriffen hat, ohne dass sie Zeit gehabt hätte, sich gemäss Art. 9 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, sofern sie die Gesetze und Bräuche des Krieges achtet.

Bundesrat Welti, als Vorsteher des schweiz. Militärdep., hat in einem Gutachten im Jahre 1874[1]) diese Bestimmungen wie folgt kritisch beleuchtet: «Wenn die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird, so muss derselbe mit der äussersten Kraftanstrengung geführt werden; jeder, der eine Waffe tragen kann, hat für Verteidigung des Landes mitzuwirken, und das Bewusstsein dieser Pflicht, das glücklicherweise in unserm Lande besteht, soll in keiner Weise getrübt werden, geschweige denn, dass es den Behörden erlaubt wäre, durch irgend eine Zusage an andere Staaten sich des Rechtes des äussersten Widerstandes zu begeben. Mit dieser Auffassung stehen die Art. 9 und 10 des Entwurfes der Konferenz im Widerspruch.

Es ist durchaus nicht annehmbar, wenn verlangt wird, dass alle Korps eine Person an ihrer Spitze haben, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist. Die hier geforderte Verantwortlichkeit kann von keinem Chef übernommen werden und wird auch keinem Befehlshaber in der Armee zugemutet. Wie sollte vernünftigerweise ein General für eine völkerrechtswidrige Handlung haften, welche von einem Subalternoffiziere seines Korps begangen wird, oder dieser letztere für eine strafbare Handlung eines Soldaten seiner Kompagnie? Der Natur der Sache nach kann ein Befehlshaber nur für das verantwortlich sein, was er

[1]) Vgl. auch Welti, Der Brüsseler Kongress vom Jahr 1874 und die preussische Landsturm-Verord. vom Jahre 1813, in H. Weber, Bundesrat Emil Welti, ein Lebensbild, Aarau 1903, S. 42, Anhang S. 5—12.

anordnet, sowie für dasjenige, was er dem fehlbaren Untergebenen gegenüber zu tun unterlässt, nicht aber für den Fehler selbst, den dieser letztere begangen hat. Eine Verbindlichkeit, wie sie der Entw. nicht etwa bloss den Landsturmführern oder den Kommandanten von freiwilligen Korps, sondern auch allen Milizoffizieren auferlegen will, würde notwendig dazu führen, dass der Offizier die rechtswidrigen Handlungen aller Untergebenen auf seine Rechnung zu nehmen und, sobald er in die Hände des Feindes fällt, auch zu verantworten hätte.

Die Forderung, dass Milizen und Freiwillige ein festes und von ferne erkennbares Abzeichen tragen, ist an und für sich nicht zu bestreiten, kann aber zu den mannigfachsten Chikanen führen. Wie gross ist die Distanz, auf welche das Zeichen erkennbar sein soll? Auf die grösste Schussweite der Handfeuerwaffen ist überhaupt kein noch so deutliches Ausrüstungszeichen für das blosse Auge erkennbar. Ein blosses Armband, ein gleichmässiger Kaput oder Hut würde also unter keinen Umständen genügen und wäre übrigens, wenn eine allgemeine Erhebung stattfindet, auch nicht einmal zu beschaffen.

In Art. 10 werden gegenüber den soeben besprochenen, und wie uns scheint, unerfüllbaren Bedingungen Ausnahmen aufgestellt, die aber bei näherer Betrachtung keine Vorteile gewähren.

Nach diesem Artikel wird die Bevölkerung eines besetzten Landesteiles, welche dem Feinde Widerstand leistet, nicht als kriegführend angesehen. Die Teilnehmer einer solchen Unternehmung werden dem Kriegsgericht überliefert und nach Kriegsrecht behandelt. Eine solche Behandlung kann sich die Schweiz unter keinen Umständen gefallen lassen, und noch viel weniger kann sie dazu Hand bieten, zu ihrer Sanktion mitzuhelfen.

Aber auch die Rechte, welche der Entw. den Bevölkerungen der nicht occupierten Landesteile zuerkennen will, sind bei weitem nicht ausreichend. Diese Bevölkerung soll unter der Bedingung als kriegführend angesehen werden, wenn sie nicht Zeit gehabt hat, sich nach Art. 9 zu organisieren. Wer soll darüber entscheiden, ob Zeit zu der verlangten Organisation vorhanden gewesen sei? Und gibt es ein Kriterium, nach dem die Frage erledigt werden kann? Man wird unter allen Umständen mit Grund behaupten können, jede Bevölkerung habe vor dem Kriege Zeit genug gehabt, die Vorbereitungen zu treffen, die Art. 9 fordert.

Wir schliessen unsere Analyse der Art. 9 und 10 mit der Erklärung, dass dieselben von der Schweiz nie angenommen werden können, und dass auch eine veränderte Redaktion so lange nicht annehmbar ist, als sie nicht das absoluteste Recht des Volkskrieges in allen Richtungen anerkennt.»

Die von Welti hinsichtlich der Behandlung der zu den Waffen

greifenden Bevölkerung eines besetzten Gebietes gegebene Auslegung von Art. 10 ist nach den Regeln der Logik unanfechtbar. Zieht man die Protokolle der Brüsseler Konferenz zu Rate, so ersieht man daraus, dass die Konferenz die Frage, ob jene Bevölkerung als kriegführende Partei anzuerkennen sei oder nicht, unentschieden gelassen hat.

Einiges aus den Verhandlungen über diese wichtige Frage möge hier hervorgehoben werden.

Der ursprüngliche russische Entw. verweigerte der Bevölkerung eines besetzten Gebietes ausdrücklich die Eigenschaft einer kriegführenden Partei, wie folgende Bestimmungen zeigen:

§ 45. La population d'une localité qui n'est pas encore occupée par l'ennemi et qui prend les armes pour la défense de la patrie, doit être envisagée comme partie belligérante et, si elle est faite prisonnière, elle doit être considérée prissonnière de guerre.

§ 46. Les individus faisant partie de la population d'un pays, dans lequel le pouvoir de l'ennemi est déjà établi, et qui se soulèvent contre lui les armes à la main, peuvent être déférés à la justice et ne sont pas considérés comme prisonniers de guerre.

In der Sitzung vom 18. Aug. 1874 beantragte der deutsche Delegierte, diese §§ 45 und 46 miteinander zu verschmelzen, und schlug folgende Redaktion vor:

«La population d'une localité occupée de fait, qui se soulève les armes à la main contre l'autorité établie, est soumise aux lois de la guerre en vigueur dans l'armée occupante. La population d'une localité non occupée, surprise par l'ennemi et combattant spontanément les troupes d'invasion, sera regardée comme belligérante tant qu'elle n'a pas eu le temps de s'organiser conformément à l'article 9 et qu'elle observe les coutumes et lois de la guerre.»

Gegen die im ersten Teil dieses Antrages vorgesehene Behandlung der Bevölkerung eines besetzten Gebietes legte der Vertreter der der Niederlande Verwahrung ein, bemerkend: «Il lui semble, que la première partie n'est admissible pour aucun pays. Il admet qu'il y ait des nécessités en temps de guerre qui conduisent l'occupant à traiter avec rigueur la population qui se soulève. Comme elle n'a pas la force de son côté, la population n'a qu'à courber la tête. Mais livrer d'avance à la justice de l'ennemi des hommes qui, par patriotisme et à leurs risques et périls, s'exposent à tous les dangers qu'entraîne un soulèvement, serait un acte qu'aucun gouvernement n'oserait poser.»

Der belgische Vertreter, Baron Lambermont, bekämpfte ebenfalls den deutschen Antrag, indem er u. a. ausführte: «Ainsi que cela a été plusieurs fois dit, la défense de la patrie n'est pas seulement un droit, mais un devoir pour les peuples. Il y a des choses qui se font à la guerre, qui se feront toujours et que l'on doit bien accepter. Mais il

s'agit ici de les convertir en lois, en prescriptions positives et internationales. Si des citoyens doivent être conduits au supplice pour avoir tenté de défendre leur pays au péril de leur vie, il ne faut pas qu'ils trouvent inscrit sur le poteau au pied duquel ils seront fusillés l'article d'un traité signé par leur propre gouvernement qui d'avance les condamnait à mort. Ce sont là des faits qu'il vaut mieux ne pas réglementer, si l'on n'est pas d'accord sur la teneur d'une disposition réglant le droit de prendre les armes dans le territoire occupé. En ce cas, il serait préférable de laisser la question dans le domaine du droit des gens, chacun demeurant entier dans ses droits, et qu'on abandonnât la rédaction proposée.»

Der italienische Delegierte, Oberst Lanza, schloss sich denjenigen Delegierten an, die die Streichung des ersten Teiles des deutschen Antrages befürworteten.

Schliesslich beantragte der Präsident der Konferenz, General Jomini, diejenige Fassung, die oben als Art. 10 der Brüsseler Erklärung wiedergegeben ist. Diese Fassung wurde angenommen, aber mit dem Vorbehalt, dass die Frage betr. das Recht der Bevölkerung eines besetzten Gebietes, als kriegführende Partei anerkannt zu werden, unpräjudiziert bleibe; vgl. actes de la Conférence de Bruxelles p. 162:

«M. le baron de Lambermont constate de son côté que l'accord n'existant pas sur ce point, la question de savoir si et dans quelles conditions les populations pourront prendre les armes dans le territoire occupé doit rester entière. Le protocole pourra mentionner que la question n'est tranchée ni dans un sens ni dans un autre. Si une guerre éclate, personne ne sera lié par un texte; on suivra les règles habituelles du droit des gens.»

Der Erwähnung wert ist auch folgende Erklärung des italienischen Delegierten:

«M. le délégué d'Italie est d'avis que l'art. 9 ne doit pas être considéré comme exluant, en principe, tout cas qui ne rentrerait pas dans les conditions qui sont énumérées dans cet article. Il fixe seulement, selon lui, les conditions qui rendent absolu et indubitable le caractère de belligérants; en d'autres termes, les conditions qui établissent toujours la présomption juris et de jure que le combattant est un véritable belligérant. Mais ce caractère peut être acquis et constaté autrement; tel est le cas qu'on a cherché à définir dans l'art. 10. Les devoirs de la défense nationale sont réservés une fois pour toutes à propos de cet article et des autres articles analogues du projet.»

Hierauf erklärte General Jomini und ebenso die Delegierten Österreichs, Frankreichs, der Schweiz, Belgiens und der Niederlande, dass sie den Artikel in gleichem Sinne auslegen.

Die Frage also, ob eine Bevölkerung, welche gegen den Feind im «besetzten» Gebiete zu den Waffen greift, die Rechte einer kriegführenden Partei beanspruchen kann, ist von der Brüsseler Konferenz nicht gelöst worden. Auch die Haager Konferenz hat im Hinblick auf die Schwierigkeit, einen Boden der Verständigung zu finden, sie im Dunkel gelassen. Aus den diesbezüglichen Verhandlungen ist folgendes hervorzuheben:

Um die allseitige Annahme der Art. 9 und 10 zu ermöglichen, gab der Präsident der vorberatenden Kommission, von Martens, in der Sitzung vom 20. Juni folgende Erklärung ab:

«Die Kommission ist einstimmig in dem Gedanken, dass es in hohem Grade erwünscht sei, die Kriegsgebräuche festzustellen und zu regeln. In diesem Sinne hat sie eine grosse Zahl von Sätzen angenommen, die zum Zwecke haben, die Rechte und Pflichten der Kriegführenden und der Bevölkerungen festzustellen, sowie die Leiden des Krieges zu mildern, soweit die militärischen Notwendigkeiten es gestatten. Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken würden.

Hinwieder hat es nicht die Meinung der Konferenz sein können, dass die nicht vorgesehenen Fälle mangels geschriebener Rechtssätze der willkürlichen Beurteilung der Befehlshaber überlassen seien.

In der Erwartung, dass es später gelinge, einen vollständigen Codex des Kriegsrechtes zu geben, hält die Konferenz für angezeigt, festzustellen, dass in den nicht in dieser Konvention vorgeschriebenen Fällen die Bevölkerungen und die Kriegführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechtes bleiben, wie sie sich aus den unter civilisierten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Humanität und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

In diesem Sinne müssen insbesondere die von der Konferenz angenommenen Art. 9 und 10 (jetzt Art. 1 und 2 des Regl.) verstanden werden.» [1])

Diese Erklärung wurde nicht nur im Protokoll erwähnt, sondern an die Spitze der Konvention betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges selbst gestellt, unten S. 675.

In der gleichen Sitzung beantragte der Delegierte Grossbritanniens, Sir John Ardagh, den Artikeln über die «Kriegführenden» folgenden Zusatz beizufügen:

«Nichts in diesem Kapitel darf so aufgefasst werden, als bezwecke es, das Recht zu schmälern oder zu unterdrücken, das der Bevölkerung eines vom Feinde besetzten Landes zusteht, dem Feind, wie es ihre

[1]) Vgl. unten S. 676.

Pflicht ist, mit allen erlaubten Mitteln den energischesten patriotischen Widerstand entgegenzusetzen.»

Die schweiz. Delegation schloss sich diesem Antrag an. Dagegen erhob sich der deutsche Delegierte, Oberst von Schwarzhoff: «Der beantragte Zusatz scheine beim ersten Blick harmlos, da er nur von erlaubten Mitteln spreche. Aber welches sind die erlaubten Mittel? Seiner Ansicht nach könnten es nur solche Mittel sein, die den in den Art. 9 und 10 aufgestellten Bedingungen nicht widersprechen. Der Nachdruck aber, der von den Antragstellern auf diesen Zusatz gelegt werde, beweise, dass damit eine Erweiterung des bestehenden Rechts angestrebt werde. Dem gegenüber müsse betont werden, dass alle bisher angenommenen menschenfreundlichen Bestimmungen von der Voraussetzung ausgingen, dass den kriegführenden Armeen eine friedliebende Bevölkerung gegenüberstände. Sei dies nicht der Fall, so verlören die meisten Bestimmungen ihre Berechtigung. Damit solle keineswegs gesagt sein, dass die Erhebung des Volkes zur Verteidigung des Vaterlandes verwerflich sei; im Gegenteil müsse dies als ein unveräusserliches Recht und eine heilige Pflicht anerkannt werden. Jedermann stehe es frei, in die Reihen der Armee einzutreten, eventuell könnten die Leute sich selbständig organisieren; die einfachste Organisation genüge ja, und das einfachste Abzeichen sei ausreichend; die Massen vermöchten nichts, wenn sie nicht befehligt seien. Der Art. 10, der die kämpfende Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes unter der einzigen Bedingung als kriegführend anerkenne, dass sie die Kriegsges. befolge, sei ihm bedenklich; man müsse auch hier wenigstens das offene Tragen von Waffen und ein sichtbares Abzeichen verlangen; es sei doch eine höchst fatale Lage für die Truppen, wenn sie nicht wüssten, ob sie friedliche Bauern oder kampfbereite Feinde vor sich hätten; er habe schwere Bedenken gegen diesen Artikel, habe jedoch geschwiegen, müsse aber nunmehr erklären, dass der dermalige Wortlaut für ihn das Äusserste an Konzessionen darstelle, und dass er keinen Schritt weiter gehen werde.»

Der russische Delegierte, Oberst Gilinsky, schloss sich dieser Auffassung an, indem er bemerkte: «Die Bevölkerung eines besetzten Gebietes, die die Verbindungslinien angreift, kann nicht als kriegführend anerkannt werden, weil ohne Verbindungslinien das Heer nicht bestehen kann.»

Das Ergebnis der ganzen Verhandlung war, dass, nachdem Sir John Ardagh seinen Zusatzantrag zurückgezogen hatte, die Art. 9 und 10 unverändert als Art. 1 und 2 des Reglements angenommen wurden.

Obwohl die Übereinkunft noch andere Bestimmungen enthält, von denen der BR im Interesse der Schweiz gewünscht hätte, dass sie nicht oder in etwas anderer Fassung angenommen worden wären, so

hätte er nicht gezögert, dieselbe unterzeichnen zu lassen, wenn der erwähnte Antrag Ardagh, der den vom BR eingenommenen prinzipiellen Standpunkt in der Frage der Massenerhebung vollkommen wahrte, zur Abstimmung gebracht und angenommen worden wäre. Da dies nicht geschah, so glaubte der BR, im Hinblick auf die politische Bedeutung der Haager Abmachungen, keine Verpflichtung eingehen, sondern sich damit begnügen zu sollen, der BVers. Gelegenheit zu geben, die geschaffene Sachlage mit voller Sachkenntnis zu beurteilen.

Sollten die eidg. Räte bei Prüfung der Übereinkunft dazu gelangen, diese trotz den beanstandeten Art. 1 und 2 als vorteilhaft zu erachten, so kann der Beitritt zu derselben gemäss Art. 4 jederzeit erfolgen. Die Meinung des BR ist aber noch dieselbe wie im Jahre 1874. Seither ist zwar durch BGes. vom 4. Dez. 1886, A. S. n. F. X 13, der Landsturm in der Weise militärisch organisiert worden, dass er alle wehrfähigen Schweizerbürger vom zurückgelegten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr umfasst; die Frage der Massenerhebung hat somit an praktischer Bedeutung verloren. Allein die prinzipiellen Bedenken, die im Jahre 1874 die Annahme der Brüsseler Erklärung als unmöglich erscheinen liessen, sind nach Auffassung des BR noch heute vorhanden. Der BR kann sich das Recht, die Schweiz, wenn sie angegriffen wird, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen, nicht verklausulieren lassen. Ausserhalb des Auszuges, der Landwehr und des Landsturmes finden sich noch Leute, welche zur Verteidigung des Vaterlandes wirksam beitragen können. Wer möchte behaupten, dass sich gewisse historische Vorgänge, wenn die schweiz. nationale Existenz selbst bedroht wäre, nicht mehr wiederholen könnten? Und steht in einem solchen Augenblick höchster Gefahr das ganze Volk wie ein Mann auf und greift zu den Waffen, ohne sich dem Art. 1 des Haager Reglements gemäss zu organisieren, wer möchte diese Patrioten, wenn sie in die Hände des Feindes fallen, den Kriegsgerichten kraft einer von der Landesbehörde selbst unterzeichneten Übereinkunft überliefert haben? Ihr Schicksal würde zwar das gleiche sein, ob die Schweiz der Haager Konvention beitritt oder nicht; aber im ersteren Falle hätte die Schweiz selbst das Urteil von vorneherein sanktioniert. Begreiflich ist der Standpunkt des Delegierten einer Grossmacht, der behauptete, die Bevölkerung, die sich im besetzten Gebiete erhebe, könne nicht als kriegführende Partei anerkannt werden, weil es für eine Armee eine Notwendigkeit sei, sich den Rücken zu sichern; in der Schweiz kann man sich aber nicht auf den Standpunkt des Befehlshabers einer Invasionsarmee stellen, sondern es sind die Interessen eines Volkes zu wahren, das nur dann Krieg führt, wenn es angegriffen wird, in diesem Falle aber unter Aufbietung aller ihm zur Verfügung stehenden Kräfte und unter Ausnutzung aller jener Vorteile, die ihm ein zur Verteidigung sich vorzüglich eignendes Land bietet.

Gewiss muss man danach trachten, dass das Schweizer Volk schon in Friedenszeiten eine vom völkerrechtlichen Standpunkte aus unanfechtbare Organisation erhalte; der schweiz. Landsturm ist bereits so organisiert, dass er als ein Bestandteil der Kriegsmacht unter allen Umständen auf den Schutz Anspruch hat, den das Völkerrecht Kriegführenden sichert. Allein man muss sich hüten, durch Annahme jener Artikel zuzugeben, dass ein solches Volk, um sein Vaterland rechtmässig zu verteidigen, noch andere Bedingungen zu erfüllen hätte, als die allgemeinen Kriegsgebräuche zu beobachten. Man wende nicht ein, dass die an die Spitze der Übereinkunft gestellte Erklärung den schweiz. Standpunkt genügend wahre. Wenn dies der Fall wäre, so hätte die Konferenz den Ardaghschen Antrag auch annehmen können. Angesichts der Äusserungen, die bei der Beratung dieses Antrages gefallen sind, und des bestimmten Wortlautes von Art. 1 und 2 des Regl. vermag der BR nicht, dieser Erklärung irgendwelche Bedeutung beizumessen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass man die Schweiz, wenn sie die Übereinkunft über die Ges. und Gebräuche des Landkrieges nicht annehme, im Ernstfalle vogelfrei erklären könnte. Diese Befürchtung ist durchaus nicht begründet, weil der Abschluss der in Rede stehenden Übereinkunft zwischen einer Anzahl Staaten nicht die Wirkung haben kann, diejenigen allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts für nicht beitretende Staaten aufzuheben, die schon vor der Haager Akte bestanden und unabhängig von ihr fortfahren werden, unter gesitteten Nationen Geltung zu haben. Auf diese Grundsätze weist die Übereinkunft selbst in ihrer Einleitung hin. Der Umstand, dass die Schweiz der Übereinkunft wegen Art. 1 und 2 nicht beigetreten ist, wird sie ebensowenig daran hindern, die sonstigen menschenfreundlichen Bestimmungen derselben in die Felddienstordnung der schweiz. Armee aufzunehmen, damit die schweiz. Milizen ihr Verhalten im Kriege danach richten können.

II. Ausser den Bestimmungen über die Kriegführenden sind die Artikel über die Rechte des Occupanten im besetzten Gebiete wichtig. Der Occupant hat für die Ruhe und Ordnung auf dem besetzten Gebiete zu sorgen. Als besetzt gilt ein Gebiet erst dann, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres ist. Ein Antrag war gestellt worden, wonach jede Änderung der im Frieden bestehenden Ges. ausgeschlossen sein sollte. Art. 43 ist das Ergebnis eines Kompromisses; er bestimmt, dass der besetzende Teil alle von ihm abhängenden Massregeln zu treffen hat, um die Ordnung und das öffentliche Leben nach Möglichkeit zu sichern, wobei die im Lande geltenden Ges., wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, zu achten sind. Mit bezug auf die Erhebung von Steuern im occupierten Gebiete wurde nach langen Verhandlungen beschlossen, dass der Occupant, wenn er die zu

gunsten des Staates bestehenden Steuern, Abgaben und Zölle erhebt, so viel als möglich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften verfahren und aus den erhobenen Geldern die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in gleichem Masse tragen soll, wie die gesetzmässige Gewalt hierzu verpflichtet war (Art. 48). Anderweitige Kontributionen in Geld dürfen im besetzten Gebiete nur zur Befriedigung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung des Landes erhoben werden. Der Antrag der schweiz. Delegation, diese Befugnis durch die Worte «nur im Notfalle» einzuschränken, konnte nicht durchgesetzt werden. Requisitionen von Naturalien oder Dienstleistungen können Gemeinden und Einwohnern nur für die Bedürfnisse der Occupationsarmee auferlegt werden. Diese Leistungen müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung in sich schliessen, an den Kriegsoperationen gegen ihr Vaterland teilzunehmen (Art. 52). Dis Occupationsarmee darf das Bargeld, die Fonds und die fälligen Forderungen, die dem Staate selbst gehören, mit Beschlag belegen; ebenso alle im Eigentum des Staates stehenden beweglichen Sachen, die Kriegszwecken dienen können (Transportmittel, Waffenniederlagen etc.). Auch das Eisenbahnmaterial, die Dampfschiffe, Landtelegraphen, Telephone, Waffenniederlagen und jede Art Munition, die Eigentum von Gesellschaften oder Privatpersonen sind, kann der Occupant in Beschlag nehmen, aber er muss sie wieder zurückerstatten; die Entschädigungsfrage wird bei Abschluss des Friedens geregelt. Der Antrag der schweiz. Delegation, es sei auch das dem feindlichen Staate gehörende Eisenbahnmaterial nach Beendigung des Krieges zurückzuerstatten, wurde nicht angenommen. Ebensowenig ein Antrag, der dahin ging, das aus neutralen Staaten kommende Eisenbahnmaterial sei sofort zurückzugeben. Art. 54 bestimmt nur, dass dieses Material so bald als möglich zurückgesandt werden soll. Hinsichtlich der dem Staat gehörenden Liegenschaften ist festgesetzt, dass der besetzende Staat sich nur als deren Verwalter und Nutzniesser betrachten soll (Art. 55). Die Güter der Gemeinden und der Anstalten, die dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und der Wissenschaft gewidmet sind, sollen, auch wenn sie dem Staate gehören, als Privateigentum behandelt werden. Jede absichtliche Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung solcher Anstalten, sowie von historischen Denkmälern oder Werken der Kunst und der Wissenschaft ist verboten und muss geahndet werden (Art. 56). Auch die Frage wurde erörtert, ob und inwieweit die Staatsbeamten dem Occupanten ihre Dienste zur weitern Verwaltung des besetzten Gebietes zur Verfügung stellen sollten. Man konnte sich aber hierüber nicht einigen und liess die Frage ungelöst.

Von Bedeutung sind für die Schweiz namentlich auch die Bestimmungen über die bei den Neutralen internierten Kriegführenden und

verpflegten Verwundeten. Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Kriegführende übertreten, soll sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz internieren und ihnen Nahrung, Kleidung und die durch die Humanität gebotenen Hilfsmittel gewähren. Die Kosten der Internierung sind nach dem Friedensschlusse zurückzuerstatten. Der neutrale Staat kann die Beförderung von Kranken und Verwundeten, die den beiden kriegführenden Heeren angehören, durch sein Gebiet gestatten, unter der Bedingung, dass die sie führenden Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial enthalten. Es wurde hiergegen eingewendet, dass eine derartige Massnahme einen grossen Vorteil dem einen Heere durch Entlastung seiner Verkehrsmittel gewähren könnte. Auf die von anderer Seite gemachte Bemerkung aber, dass diese Kranken- und Verwundetentransporte doch Angehörige der beiden Heere enthalten würden, und dass es ein Gebot der Menschlichkeit sei, solche Inanspruchnahme neutralen Gebietes unter Umständen zu gestatten, wurde jene Einwendung fallen gelassen.

Den Bestimmungen der Übereinkunft betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wurden folgende Erwägungen vorangestellt:

In Anbetracht, dass es nicht genügt, die Mittel und Wege zu suchen, die geeignet sind, den Frieden zu sichern und bewaffnete Konflikte zwischen den Staaten zu verhüten, sondern dass auch der Fall ins Auge gefasst werden muss, wo ein Krieg durch Ereignisse herbeigeführt wird, welche ihre Bemühungen nicht haben abwenden können;

vom Wunsche beseelt, auch in diesem äussersten Fall den Interessen der Menschheit und den immer sich steigernden Forderungen der Civilisation zu dienen;

in Erwägung, dass es zu diesem Ende notwendig ist, die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterwerfen, sei es um sie näher zu bestimmen, sei es um gewisse Grenzen zu ziehen, zu dem Zwecke, die Härten desselben so viel als möglich zu mildern;

von all diesen Gesichtspunkten ausgehend, die heute wie vor fünfundzwanzig Jahren zur Zeit der Brüsseler Konferenz von 1874 durch eine weise und hochherzige Vorsorge diktiert sind;

haben in diesem Sinne (die folgenden Staaten) zahlreiche Bestimmungen angenommen, die dem Zwecke dienen, die Gebräuche des Landkrieges festzustellen und zu regeln.

Nach der Auffassung der hohen vertragschliessenden Parteien sollen diese Bestimmungen die Leiden des Krieges mildern, so viel nur immer die militärischen Interessen dies gestatten, und den Kriegführenden in ihren Beziehungen unter einander und zu den Bevölkerungen als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle Fälle erstrecken würden, die in der Praxis vorkommen können.

Hinwieder hat es nicht die Meinung der hohen vertragschliessenden Parteien sein können, dass die nicht vorgesehenen Fälle mangels geschriebener Rechtssätze der willkürlichen Beurteilung der Befehlshaber überlassen seien.

In der Erwartung, dass später ein vollständiger Kodex des Kriegsrechtes festgestellt werden könne, halten es die hohen vertragschliessenden Parteien für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, welche die von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen haben, die Bevölkerungen und die Kriegführenden unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechtes bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Humanität und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Sie erklären, dass namentlich die Art. 1 und 2 des angenommenen Reglements in diesem Sinne zu verstehen sind.[1])

Die Übereinkunft selbst und das dazu gehörige Reglement haben folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die hohen vertragschliessenden Parteien werden ihren Streitkräften zu See und zu Land Instruktionen geben, welche dem der vorliegenden Übereinkunft beigefügten Reglement über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen.

Art. 2. Die Bestimmungen des in Art. 1 erwähnten Reglements sind für die vertragschliessenden Mächte nur bindend für den Fall eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Diese Bestimmungen werden von dem Augenblick an nicht mehr gelten, wo in einem Kriege zwischen Vertragsstaaten eine Nichtvertragsmacht sich mit einem der Kriegführenden verbindet.

Art. 3. Die gegenwärtige Übereinkunft soll so bald als möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung jeder Ratifikation wird ein Protokoll aufgenommen werden, wovon eine beglaubigte Kopie allen vertragschliessenden Mächten auf dem diplomatischen Wege zugestellt werden soll.

Art. 4. Die Nichtsignatarmächte können der gegenwärtigen Übereinkunft beitreten.

Zu diesem Ende haben sie eine schriftliche Beitrittserklärung an die Reg. der Niederlande zu handen der Vertragsstaaten zu richten.

---

[1]) Vgl. oben S. 669.

Art. 5. Sollte eine der vertragschliessenden Mächte diese Übereinkunft kündigen, so wird diese Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Reg. der Niederlande erfolgten und von dieser alsobald an alle übrigen Vertragsstaaten übermittelten Mitteilung ihre Wirkung äussern.

Diese Kündigung wird nur der kündigenden Macht gegenüber Wirkung haben.

Reglement betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Abschnitt I.

Von den Kriegführenden.

Kap. I. Wer ist Kriegspartei.[1])

Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und die freiwilligen Korps, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. wenn sie an ihrer Spitze eine Person haben, welche für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist;
2. wenn sie ein festes und aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
3. wenn sie die Waffen offen führen und
4. in ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche beobachten.

In den Staaten, wo die Milizen oder Freiwilligenkorps das Heer oder einen Bestandteil desselben bilden, sind sie unter der Benennung «Armee» mit inbegriffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen gegriffen hat, ohne dass sie Zeit gehabt hätte, sich gemäss Art. 9 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, sofern sie die Ges. und Bräuche des Krieges achtet.

Art. 3. Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann aus Kombattanten und Nichtkombattanten bestehen. Bei Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die andern Anspruch, als Kriegsgefangene behandelt zu werden.

Kap. II. Von den Kriegsgefangenen.

Art. 4. Die Kriegsgefangenen stehen in der Gewalt der feindlichen Reg., nicht in derjenigen der Personen oder Korps, welche sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Milde behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, mit Ausnahme der Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhaltes, bleibt ihr Eigentum.

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Feldlagern oder anderswo mit der Verpflichtung interniert werden, sich nicht

[1]) Vgl. oben S. 664—672; 687 Ziff. 8.

über eine bestimmte Grenzlinie hinaus zu entfernen. Dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, es sei denn, dass Rücksichten der Sicherheit eine solche Massnahme erfordern.

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Grad und ihren Fähigkeiten zu Arbeiten zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermässig sein und sollen zu den Kriegsoperationen in keiner Beziehung stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Private oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten zu gunsten des Staates werden nach Massgabe derjenigen Tarife bezahlt, welche für ähnliche durch Militärpersonen der eigenen Armee ausgeführte Arbeiten gelten.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlichen Verwaltungen oder für Private ausgeführt, so werden die Bedingungen derselben im Einverständnis mit der Militärbehörde festgestellt.

Der von den Kriegsgefangenen verdiente Lohn soll zur Milderung ihrer Lage beitragen und der Überschuss, nach Abzug der Kosten ihres Unterhalts, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden.

Art. 7. Die Reg., in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für deren Unterhalt zu sorgen.

Besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien vorbehalten, sind die Kriegsgefangenen mit bezug auf Nahrung, Kleidung und Nachtlager gleich zu behandeln wie die Truppen der Reg., welche sie gefangen genommen hat.

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterliegen den Ges., Verord. und Befehlen, welche in der Armee des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Unbotmässige können mit der erforderlichen Strenge bestraft werden.

Entwichene Kriegsgefangene, welche wieder eingebracht werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihre Armee zu erreichen, oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, welche nach gelungener Flucht wieder ergriffen werden, können für diese Flucht nicht bestraft werden.

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist auf Befragen verpflichtet, seinen wahren Namen und Grad anzugeben. Handelt er dieser Vorschrift zuwider, so können ihm die Begünstigungen, welche die Kriegsgefangenen seiner Kategorie geniessen, entzogen werden.

Art. 10. Kriegsgefangene können auf Ehrenwort in Freiheit gesetzt werden, wenn die Ges. ihres Staates dies gestatten. Sie sind in diesem Falle bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen

Verpflichtungen sowohl der eigenen Reg. als dem Staat gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, genau zu erfüllen.

Von solchen auf Ehrenwort entlassenen Kriegsgefangenen darf deren Reg. Dienste, die dem gegebenen Worte widersprechen, weder fordern, noch annehmen.

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Entlassung auf Ehrenwort anzunehmen. Ebenso ist die feindliche Reg. nicht verpflichtet, auf Begehren eines Kriegsgefangenen die Entlassung auf Ehrenwort zu gewähren.

Art. 12. Ein auf Ehrenwort entlassener Kriegsgefangener, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, den Anspruch auf die Rechte der Kriegsgefangenen und kann den Gerichten überwiesen werden.

Art. 13. Personen, welche einer Armee folgen, ohne derselben unmittelbar anzugehören, wie Zeitungsberichterstatter, Marketender, Lebensmittelverkäufer, können, wenn sie in Feindeshand geraten, nach Gutfinden festgehalten werden und haben Anspruch auf die Behandlung von Kriegsgefangenen, vorausgesetzt, dass sie einen Ausweis der Militärbehörde ihrer Armee besitzen.

Art. 14. Beim Beginn der Feindseligkeiten wird von den kriegführenden Staaten, sowie von denjenigen neutralen Mächten, auf deren Gebiet Truppen der Kriegsparteien übergetreten sind, ein Auskunftsbureau über die Kriegsgefangenen errichtet. Dieses Bureau hat alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten und erhält zu diesem Zweck von den zuständigen Dienststellen alle erforderlichen Angaben, die es in den Stand setzen, über jeden Kriegsgefangenen einen Zettel auszufüllen. Es wird über die Internierungen und alle vorkommenden Veränderungen, sowie über den Eintritt in Spitäler und die Todesfälle auf dem Laufenden gehalten werden.

Das Auskunftsbureau sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe etc., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Spitälern und Feldlazaretten verstorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt dieselben den Berechtigten zu.

Art. 15. Den Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, welche ordnungsgemäss nach den Ges. ihres Landes gebildet worden sind, und deren Zweck ist, ein Bindeglied zwischen der werktätigen Hilfe und den Opfern des Krieges zu sein, wird von den Kriegsparteien, für sich und ihre gehörig bevollmächtigten Agenten, innerhalb der durch die militärischen Notwendigkeiten und die Vorschriften der Heeresverwaltung gezogenen Schranken, jedwede Erleichterung gewährt, damit sie ihre menschenfreundlichen Ziele wirksam verfolgen können. Die Dele-

gierten dieser Hilfsgesellschaften können die Erlaubnis erhalten, den Internierten an ihrem Aufenthaltsort, sowie den in ihre Heimat zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Rastplätzen Liebesgaben auszuteilen. Die Erlaubnis ist persönlich und wird durch die Militärbehörde nur gegen die schriftliche Verpflichtung erteilt, sich allen Ordnungs- und Polizeimassnahmen, welche diese Behörde anordnen sollte, zu fügen.

Art. 16. Die Auskunftsbureaux geniessen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Gelder, Pakete, die an Kriegsgefangene oder von diesen gesandt werden, sind sowohl im Lande, wo man sie aufgibt, als im Bestimmungsland und in allen Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind von allen Eingangszöllen und andern Gebühren, sowie von den Transporttaxen auf Staatseisenbahnen befreit.

Art. 17. Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in solcher Lage nach den Reglementen ihres Landes zukommenden Sold erhalten; ihre Reg. hat ihn zurückzuerstatten.

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird hinsichtlich der Ausübung ihrer Religion und der Teilnahme am Gottesdienst volle Freiheit gelassen, doch haben sie sich den durch die Militärbehörde vorgeschriebenen Ordnungs- und Polizeimassregeln zu fügen.

Art. 19. Testamente von Kriegsgefangenen werden unter den nämlichen Bedingungen aufgenommen und errichtet wie die der Militärpersonen der nationalen Armee.

Die gleichen Regeln gelten hinsichtlich der Sterbeurkunden, sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Grad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschluss sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Kap. III. Von den Kranken und den Verwundeten.

Art. 21. Die Pflichten der Kriegsparteien hinsichtlich der Pflege der Kranken und Verwundeten werden durch die Genfer Konvention vom 22. Aug. 1864 festgestellt[1]), unter Vorbehalt der Abänderungen, denen dieselbe unterworfen werden könnte.

Abschnitt II.

Von den Feindseligkeiten.

Kap. I. Von den Mitteln, dem Feinde zu schaden, von den Belagerungen und Beschiessungen.

Art. 22. Die Kriegführenden haben hinsichtlich der Wahl der Mittel, dem Feinde zu schaden, kein unbeschränktes Recht.

---

[1]) Vgl. Nr. **2493.**

Art 23. Abgesehen von den durch Spezialverträge[1]) aufgestellten Verboten, ist insbesondere untersagt:

a. die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen;

b. die hinterlistige Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder der feindlichen Armee;

c. die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade und Ungnade ergibt;

d. die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird;

e. die Anwendung von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, überflüssige Leiden zu verursachen;

f. der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen und der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention;

g. die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, dass die Interessen des Krieges dies dringend gebieten.

Art. 24. Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Auskunft über den Feind und das Terrain zu verschaffen, gelten als erlaubt.

Art. 25. Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu beschiessen.

Art. 26. Der Befehlshaber einer Belagerungsarmee soll vor Beginn der Beschiessung, den Fall eines Sturmangriffes ausgenommen, alles tun, was von ihm abhängt, um die Ortsobrigkeiten davon zu benachrichtigen.

Art. 27. Bei Belagerungen und Beschiessungen sollen alle erforderlichen Massregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, sowie die Spitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel als möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass dieselben nicht gleichzeitig zu militärischen Zwecken verwendet werden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude und Sammelplätze mit besonderen sichtbaren Zeichen, die dem Belagerer vorher mitzuteilen sind, kenntlich zu machen.

Art. 28. Es ist untersagt, Städte und Ortschaften, selbst wenn sie im Sturm genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

---

[1]) Vgl. Petersburger Erklärung betr. Nichtanwendung der Sprenggeschosse im Kriege vom 11. Dez., 29. Nov. 1868, A. S. IX 597; Haager Erklärung betr. das Verbot des Werfens von Geschossen und Explosivstoffen aus Luftballons oder auf andere ähnliche neue Art vom 29. Juli 1899, Haager Erklärung betr. Nichtanwendung solcher Geschosse, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten vom 29. Juli 1899, Haager Erklärung betr. Nichtgebrauch von Kugeln, die sich leicht im menschlichen Körper ausbreiten oder plattdrücken vom 29. Juli 1899, A. S. n. F. XVIII 450, 461, 462, 501, 505, 509, 514, 540, 542, 544.

Kap. II. Von den Spionen.

Art. 29. Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsbereich einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie dem Gegner mitzuteilen.

Demgemäss sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet der feindlichen Armee eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen sind nicht Spione: Militärpersonen und Nicht-Militärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Depeschen an ihre eigene oder an die feindliche Armee zu übermitteln, offen ausführen. Dahin gehören auch Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Depeschen zu überbringen oder überhaupt die Verbindung zwischen den verschiedenen Teilen einer Armee oder eines Gebietes aufrecht zu erhalten.

Art. 30. Der auf frischer Tat ergriffene Spion kann nicht ohne vorheriges Urteil bestraft werden.

Art. 31. Ein Spion, der zu seiner Armee zurückgekehrt ist und später in Kriegsgefangenschaft gerät, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Kap. III. Von den Parlamentären.

Art. 32. Parlamentär ist, wer von einer der Kriegsparteien ermächtigt ist, mit der anderen Unterhandlungen einzuleiten und sich mit der weissen Fahne vorstellt. Er ist unverletzlich; ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Tambour, Fahnenträger und Dolmetscher.

Art. 33. Der Truppenkommandant, an den der Parlamentär geschickt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Massregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, den Parlamentär bei vorkommendem Missbrauch zeitweilig zurückzuhalten.

Art. 34. Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte unwiderlegliche Beweis vorliegt, dass er seine privilegierte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu begehen oder dazu anzustiften.

Kap. IV. Von den Kapitulationen.

Art. 35. Die zwischen den Kriegsparteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Kap. V. Vom Waffenstillstande.

Art. 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsoperationen kraft einer von den Kriegführenden getroffenen Vereinbarung. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, vorausgesetzt, dass der Feind gemäss den Bedingungen des Waffenstillstandes rechtzeitig benachrichtigt wird.

Art. 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlicher sein. Der erstere unterbricht die Operationen auf dem ganzen Kriegsschauplatz, der letztere nur für gewisse Teile der beiden Armeen und in einem bestimmten Bereich.

Art. 38. Der Waffenstillstand muss offiziell und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen mitgeteilt werden. Sofort nach der Mitteilung oder auf den festgesetzten Zeitpunkt werden die Feindseligkeiten eingestellt.

Art. 39. Es ist Sache der vertragschliessenden Parteien, festzustellen, welche Beziehungen sie auf dem Kriegsschauplatze unter einander und mit den Bevölkerungen unterhalten können.

Art. 40. Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch die eine Partei gibt der andern das Recht, ihn zu kündigen, in dringenden Fällen, die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.

Art. 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatleute, die aus eigenem Antrieb handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu fordern.

Abschnitt III.

Von der militärischen Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet.

Art. 42. Als besetzt gilt ein Gebiet, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Die Occupation erstreckt sich nur auf diejenigen Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art. 43. Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich an den Occupanten übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängigen Massregeln zu treffen, um soweit als möglich die öffentliche Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten, wobei er, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, die im Lande geltenden Ges. beobachten soll.[1])

Art. 44. Es ist untersagt, die Bevölkerung des besetzten Gebietes zur Teilnahme an Kriegsoperationen gegen ihr eigenes Land zu zwingen.

Art. 45. Es ist untersagt, die Bevölkerung des besetzten Gebietes zu Treueiden gegenüber der feindlichen Macht zu zwingen.

---

[1]) Vgl. oben S. 672.

Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Verrichtungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht konfisziert werden.

Art. 47. Die Plünderung ist ausdrücklich verboten.

Art. 48. Erhebt eine Kriegspartei in dem von ihr besetzten Gebiete die zu gunsten des Staates bereits bestehenden Steuern, Abgaben und Zölle, so soll sie dies soviel als möglich nach Massgabe der für die Erhebung und Verteilung derselben geltenden Vorschriften tun. Damit übernimmt sie auch die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in demjenigen Umfang zu tragen, in welchem die gesetzmässige Gewalt hierzu verpflichtet war.

Art. 49. Sollte der Occupant ausser den im vorhergehenden Artikel erwähnten Auflagen anderweitige Kontributionen in Geld im besetzten Gebiet erheben, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebietes geschehen.[1])

Art. 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Taten Einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht als verantwortlich betrachtet werden kann.

Art. 51. Kontributionen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter der Verantwortlichkeit eines kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll, so viel als möglich, unter Beobachtung der für Festsetzung und Verteilung der Steuern geltenden Vorschriften erfolgen.

Für jede Kontribution erhalten die Kontributionspflichtigen eine Quittung.

Art. 52. Requisitionen von Naturalien und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse der Occupationsarmee gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung einschliessen, an den Kriegsoperationen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Requisitionen und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers des besetzten Gebietes erhoben werden.

In Naturalien bestehende Leistungen sind, so viel als möglich, bar zu bezahlen; wenn nicht, so sind dafür Empfangsscheine auszustellen.

Art. 53. Die Occupationsarmee kann nur in Beschlag nehmen: Das Bargeld, die Fonds und die dem Staate zustehenden fälligen Forderungen; ferner die Waffenniederlagen, Transportmittel, Magazine und Lebensmittelvorräte und überhaupt alle dem Staate gehörenden beweglichen Sachen, die geeignet sind, den Kriegsoperationen zu dienen.

Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Telephoneinrich-

---

[1]) Vgl. oben S. 672, 673.

tungen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts platzgreifen, — die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privaten gehört, sind ebenfalls zu den Mitteln zu zählen, die für die Kriegsoperationen dienen können, aber sie müssen wieder zurückerstattet werden; die Entschädigungsfrage wird beim Abschluss des Friedens geregelt.

Art. 54. Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten stammt, gehöre es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privaten, soll ihnen sobald als möglich zurückgestellt werden.[1]

Art. 55. Hinsichtlich der öffentlichen Gebäude, Immobilien, Wälder und landwirtschaftlichen Anlagen, die dem feindlichen Staat gehören und sich im besetzten Gebiet befinden, darf der Occupant sich nur als Verwalter und Nutzniesser betrachten. Er ist demnach verpflichtet, die Substanz dieser Güter zu erhalten und dieselben nach den Regeln des Niessbrauchs zu verwalten.

Art. 56. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede absichtliche Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung derartiger Anstalten, von historischen Denkmälern oder Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und muss geahndet werden.

Abschnitt IV.

Von den bei Neutralen internierten Kriegführenden und Verwundeten.[2]

Art. 57. Der neutrale Staat, der Truppen der Kriegsparteien auf sein Gebiet übertreten lässt, ist gehalten, dieselben möglichst fern vom Kriegsschauplatz zu internieren.

Er kann sie in Feldlagern verwahren, ja selbst in Festungen oder andern zu diesem Zweck geeigneten Örtlichkeiten einschliessen.

Er wird darüber entscheiden, ob die Offiziere, welche sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.

Art. 58. Mangels besonderer Vereinbarung hat der neutrale Staat den Internierten Nahrung, Kleidung und die durch die Humanität gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die Kosten der Internierung sind nach dem Friedensschluss zu ersetzen.

Art. 59. Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der Kriegsparteien durch sein Gebiet unter der Be-

[1]) Vgl. oben S. 673.
[2]) Vgl. oben S. 673, 674.

dingung gestatten, dass solche Transporte weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmassnahmen zu treffen.

Die von einer der kriegführenden Parteien auf neutrales Gebiet verbrachten, der Gegenpartei angehörenden Kranken und Verwundeten sollen von dem neutralen Staate so verwahrt werden, dass sie nicht von neuem an den Kriegsoperationen teilnehmen können. Der neutrale Staat hat hinsichtlich der ihm anvertrauten Kranken und Verwundeten der andern Armee die gleichen Verpflichtungen.

Art. 60. Die Genfer Konvention ist auch auf die in neutralem Gebiet internierten Kranken und Verwundeten anwendbar.

Als Leitsätze eines Kriegsrechtes der Schweiz. Eidgenossenschaft hatte Prof. Hilty in seinem Bericht an das eidg. Militärdep. vom 21. April 1876 [1]) folgende Sätze aufgestellt:

1. Die Schweiz. Eidg. ist infolge eigener Entschliessung und herkömmlicher völkerrechtlicher Anerkennung ein durchaus neutraler Staat und hält diese Neutralität bei jeder Bedrohung derselben mit den Waffen aufrecht.[2])

2. Zu dieser Aufrechthaltung der Neutralität gehört die tatsächliche Nichtbeteiligung am Krieg und die Nichtunterstützung einer jeden kriegführenden Partei.

Handlungen Einzelner, die nicht staatlich autorisiert sind, oder Meinungen oder Sympathieäusserungen seiner Angehörigen verletzen die Neutralität des Staates nicht.

3. Besondere Verpflichtungen der neutralen Staaten sind:

a. Es dürfen keine Truppen eines der kriegführenden Staaten bewaffnet das Gebiet des neutralen besetzen, oder auch nur betreten, durchziehen[3]) oder ihre Feinde bis dahin verfolgen, sondern müssen davon mit allen den Neutralen zu Gebote stehenden Mitteln der Gewalt abgehalten werden.

b. Ebensowenig dürfen von dem neutralen Staatsgebiet aus an irgend einen kriegführenden Teil mit Vorwissen der Staatsbehörden Kriegsbedürfnisse irgend einer Art geliefert werden.

c. Unter Kriegsbedürfnissen (Kriegskontrebande) sind zu verstehen: Waffen, Bekleidungsstücke und Lebensmittel für Soldaten, Munition irgend einer Art, Pferde, Maultiere und deren Geschirre, Salpeter, Schwefel oder andere Bestandteile von Zündstoffen, Patronenhülsen, Dampfmaschinen, Kriegsschiffe, Kohlen, Karten und Pläne.

---

[1]) Vgl. oben III S. 462 Anm. 2, 470 Anm. 1.
[2]) Vgl. oben I S. 407 § V.
[3]) Vgl. auch oben I Nr. **97**.

d. Ebenso ist die Beförderung von Kriegsdepeschen über neutrales Gebiet unzulässig. Ferner Gelddarleihen des Staates oder seiner Anstalten oder öffentliche Geldsammlungen, oder die öffentlichen Ankündigungen von Kriegsanleihen für einen kriegführenden Staat.

e. Weder Werbungen noch Truppensammlungen irgend welcher Art für den Dienst eines kriegführenden Staates sind auf neutralem Boden gestattet.

f. Kriegsschiffe kriegführender Parteien werden wie Truppenabteilungen behandelt.

g. Soweit möglich ist auch der Eintritt von einzelnen Bürgern des neutralen Staates in die aktive Beteiligung an der Kriegführung unter den Truppen der kriegführenden Staaten und die heimliche Lieferung von Kriegskontrebande an die kriegführenden Staaten durch Privatpersonen vom neutralen Gebiete aus zu verhindern. Im übrigen ist der Handel der Neutralen mit beiden kriegführenden Teilen unbeschränkt.

h. Flüchtlingen und Deserteurs von den kriegführenden Armeen müssen die Waffen abgenommen werden, und sie dürfen nicht unmittelbar an der Grenze interniert werden. Kriegsgefangene und Beutestücke, die mit einem kriegführenden Teil auf neutrales Gebiet hinüber gebracht werden, werden dadurch frei, resp. treten in ihr ursprüngliches Eigentum zurück.

i. Dagegen hält die schweiz. Eidg. es mit den Pflichten der Neutralität vereinbar und behält sich jederzeit vor, solche übergetretene Mannschaften, ohne Waffen, auch während des Krieges wieder ihren Heimatsstaaten zurückzustellen.

4. Die schweiz. Eidg. anerkennt sich verpflichtet, diese ihre eigenen Neutralitätsgrundsätze oder solche, die sie nachträglich noch aufstellen oder vereinbaren würde, mit Anwendung aller ihrer Macht unparteiisch gegen Jedermann aufrecht zu halten, der auch seinerseits ihre Neutralität anerkennt.

5. Die schweiz. Eidg. behauptet ihre Berechtigung auf Neutralisation und die Berechtigung, nicht aber Verpflichtung, auf eventuelle ausschliessliche Besetzung der ehemals savoyischen Provinzen von Chablais und Faucigny und auf eine Handels- und Militärstrasse zur Verbindung von Genf mit Wallis, wie sie durch die bezüglichen Verträge festgesetzt sind.[1])

6. Die schweiz. Eidg. behauptet ihre Berechtigung, gegen jeden Bau einer Befestigung bei Hüningen oder überhaupt innerhalb eines Rayons von drei Meilen von Basel, Einsprache zu erheben.[2])

[1]) Vgl. oben I Nr. 122.
[2]) Vgl. oben I Nr. 123.

7. Für den Fall eines eigenen Krieges anerkennt die Eidg. für sich und ihre Truppen als massgebend:

a. Die Genfer Konvention vom 22. Aug. 1864 über die Neutralisation und Behandlung der Verwundeten und des zu ihrer Pflege erforderlichen Personals.[1])

b. Die Petersburger Konvention vom 11. Dez. 1868 über den Ausschluss von Sprenggeschossen unter 400 Gramm.[2])

c. Die Pariser Seerechtsbeschlüsse vom 16. April 1856 über gänzliche Beseitigung der Kaperei, über das Blokaderecht und über die Grundsätze der Neutralität von Schiffen und ihrer Ladung.

8. Für einen Krieg, der auf dem Gebiet der schweiz. Eidg. stattfände, erklärt dieselbe jede bewaffnete Verteidigung eigener Bürger und Einwohner als berechtigte Kriegsführung und beansprucht für jeden, der für die Erhaltung der Unabhängigkeit seines Vaterlandes die Waffen ergreift, die Rechte eines Kriegführenden.[3])

Sobald immer jedoch die Eidg. mit bewaffneter Macht die Grenzen ihres Gebietes überschreiten würde, anerkennt sie, dass bloss ihre uniformierten Truppen oder solche Freischaren, die von ihr zur Kriegsführung ermächtigt sind, unter militärischer Ordnung und Kriegsrecht stehen und vom Feinde leicht in gehöriger Entfernung als Kriegführende erkennbar sind, die Rechte von solchen geniessen. Die Eidg. hält die gleichen Grundsätze auch gegen sich zu gunsten anderer Staaten aufrecht.[4])

9. Die nichtkriegführenden Bürger eines feindlichen Staates werden von der schweiz. Eidg. nicht als Feinde betrachtet, sondern in Leben und Eigentum in jeder Hinsicht geschützt, so lange sie sich nicht durch eigene Gewaltanwendung oder Hinterlist dieses Schutzes begeben.[5])

10. Feindliche Truppen oder einzelne Soldaten, welche die Waffen niederlegen, dürfen in keiner Weise mehr beschädigt, sondern bloss entwaffnet und gefangen gehalten werden und auch dies (ohne besondere Widersetzlichkeit) nicht in Gefängnissen.

Kriegsgefangene, welche entspringen, dürfen verfolgt und auf der Verfolgung selbst getötet, andererseits nachträglich besser verwahrt, jedoch wegen des Fluchtversuchs nicht bestraft werden, wenn sie früher oder später neuerdings gefangen genommen sind.

Sie dürfen auch zu keinen Mitteilungen gegen das Interesse ihres Staates und zu keinen Versprechungen auf Ehrenwort gezwungen werden.[6])

---

[1]) Vgl. oben Nr. **2493.**
[2]) Vgl. A. S. IX 597; oben S. 680.
[3]) Vgl. oben S. 676.
[4]) Vgl. oben S. 676.
[5]) Vgl. oben S. 679 Art. 22 ff.
[6]) Vgl. oben S. 676 Art. 4 ff.

11. Spione dürfen, wenn sie in Ausübung ihrer Handlungen ergriffen werden, kriegsgerichtlich selbst mit dem Tode bestraft werden.

Als Spione werden solche Personen betrachtet, die sich heimlich und unter trüglichen Vorwänden den Truppen nähern in der Absicht, Erkundigungen einzuholen, die für die feindliche Kriegsführung dienlich sind und dieselben dem Feinde mitzuteilen. Militärpersonen des Feindes dagegen, oder ordnungsmässige Depeschenträger, die ohne Vorwände reisen, und in ihrer Eigenschaft leicht erkennbar sind, werden nicht als Spione behandelt, sondern einfach kriegsgefangen gemacht.[1])

12. Wegweiser, welche sich ungezwungen dem feindlichen Heere anbieten, oder dasselbe begleiten, können ebenfalls wie Spione mit dem Tode bestraft werden.

13. Als berechtigte Kriegsbeute betrachtet die schweiz. Eidg. alle dem feindlichen Heere zur Kriegführung dienlichen Bedürfnisse und Hilfsmittel, inkl. aller öffentlicher Kassen; dagegen nicht irgendwelches andere Staatseigentum, noch weniger das Privateigentum der feindlichen Bürger, oder der feindlichen Militärpersonen, mit einziger Ausnahme der Waffen und Pferde der letzteren. Alle und jede Kriegsbeute ist an die Eidg. abzuliefern. Weder die Truppen selbst, noch weniger andere Personen, dürfen erbeutetes Material irgend einer Art für sich als Eigentum beanspruchen und behalten. Leistungen der feindlichen Bevölkerung für Verpflegung und Transport der Truppen dürfen nur, soweit durchaus notwendig, unentgeltlich, gegen Entschädigung jedoch unbedingt gefordert werden.[2])

14. Mutwillige Zerstörung oder Beschädigung von Privateigentum im feindlichen Lande durch Brandstiftung oder auf irgend andere Weise ist ein strafbares Vergehen.[3])

15. Parlamentäre, die sich als solche anmelden, sind unverletzlich, brauchen jedoch nicht zugelassen zu werden. Wenn sie ihre Stellung offenbar zur Spionage oder Anstiftung von Verräterei irgend einer Art missbrauchen, so können sie gefangen genommen und kriegsrechtlich behandelt werden.

Erscheinen und Annahme eines Parlamentärs bedingt nicht notwendig Einstellung der Kriegsoperationen.[4])

16. Ein eigentlicher Waffenstillstand gilt nur, wenn er durch die oberste Militärgewalt der schweiz. Eidg. genehmigt worden ist. Während eines solchen Waffenstillstandes dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, welche Kriegszwecke haben[5].)

---

[1]) Vgl. oben S. 681 Art. 29—31.
[2]) Vgl. oben S. 683 Art. 46 ff., 28.
[3]) Vgl. oben S. 680 Art. 25 ff.
[4]) Vgl. oben S. 681 Art. 32—34.
[5]) Vgl. oben S. 682 Art. 36—41.

17. Alle Vertragsverhältnisse zwischen kriegführenden Staaten, welche während des Krieges suspendiert worden sind, treten durch den Friedensschluss eo ipso wieder in Wirksamkeit, sofern und soweit der Friedensschluss nicht selbst etwas anderes statuiert.[1])

Kriegsbeute wird nicht zurückgegeben, wenn dies nicht ausdrücklich bedungen ist.[2])

---

[1]) Vgl. auch oben II Nr. **445, 446, 712.**
[2]) Vgl. auch oben S. 683 Art. 47—56.

I. Gesetzesregister.

I. Bundesverfassungen.

II. Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse und Bundesverordnungen.[1]

[1] In das Register sind weder Subventionsbeschlüsse, noch sonstige Verwaltungsbeschlüsse aufgenommen.

III. Konkordate.

IV. Staatsverträge und Übereinkommen mit dem Ausland.

Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Portugal und Schweden betreffend den Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel (Pariser Vertrag) vom 19. März 1902, B 1902 III 449.
V S. 8.

II. Personenregister.

C.

G.

J.

L.

N.

S.

T.

W.

Y.

Z.

III. Sachregister.

B.

E.

F.

H.

J.

K.

L.

N.

T.

U.

V.

W.

Z.

